3,A

Theologisch-praktische Quartal-Schrift.

Herausgegeben
von den
Professoren der bischöfl. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Josef Schwarz,
geistlicher Rath und Professor der Pastoral-Theologie,
und
Dr. Otto Schmid,
Professor des neutestamentl. Bibel-Studiums.

Einunddreissigster Jahrgang.

Bibliothek
der Theologieprofessoren
Linz.

Linz, 1878.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Buchdruckerei des kath. Preßvereines.


BIBLIOTHEK PRIESTERSEMINAR
LINZ

Inhalts-Verzeichniß

zum Jahrgang 1878.

Seite

A. Abhandlungen:

Das Reich des göttlichen Herzens Jesu. Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien 1
Das Beichtgeheimniß. Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Professors Dr. Josef Reiter . . . 24, 217, 377, 553
Die religiösen Zeitirrthümer und das vaticanische Concil. Von Prof. Dr. Sprinzl in Salzburg . . . 30, 387, 563
Anregung der Laien zur Theilnahme an den Schicksalen und Interessen der Kirche. Von Prof. J. Gundlhuber . . . 47
Die erlaubten Thiere an Abstinenztagen. Von P. Georg Kolb S. J. in Linz 61
Das Leiden Christi. Erklärt von Professor Dr. Otto Schmid in Linz 74, 227, 576
Ueber die Einführung der christlichen Hausbücher. Von Professor Josef Schwarz in Linz 81
Leben des hl. Hieronymus und Lebensregeln für Cleriker aus dessen Briefen an Nepotian. Von B. Höllrigl, Pfarrer in Ybbs 94, 233
Ein Blumenstrauß zum 25jähr. Bischofs-Jubiläum unseres hochwürdigsten Oberhirten . . . 177
Wichtigkeit der kirchlichen Vereine und Bruderschaften. Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten 206
Die Wunder in der katholischen Kirche und J. Frohschammer. Von P. Resch S. J. in Linz 240
Homiletische Briefe. Von J. Trinkfaß in Ried . . . 247, 599
Gemeinfaßliches über Kirchenmalerei. Von P. Virgil Gangl . 255
Der heilige Franz von Sales, Lehrer der Kirche. Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien 353
Der Seelsorger als Friedensstifter zwischen uneinigen Eheleuten. Von Domkapitular Dr. Karl Dworzak in Wien . . . 371
Die Verbreitung christlicher Hausbücher durch kathol. Bücher- und Lese-Vereine. Von Prof. Josef Schwarz in Linz . . . 400
Freiheit und Heiterkeit des Geistes. Von Consistorialrath Karl Kopp-reiter in Weissenkirchen 414
Behandlung der Pönitenten, welche schlechte Zeitungen lesen. Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien . . 533

Seite

Die Wichtigkeit der Volksauffassung für die praktische Theologie. Von P. Georg Kolb S. J. 529

Ueber die Auswahl der katholischen Hausbücher. Von Professor Joseph Schwarz in Linz 587

B. Pastoralfragen und Fälle:

Der katholische Pfarrer im ämtlichen Verkehre mit confessionslosen Pfarrinsassen. Von Domkapitular Dr. Karl Dworzak in Wien 98, 261

Die Weihungen an der Vigil des Dreikönigfestes. Von Professor P. Schüch in St. Florian 102

Ein Fall von der Wiederholung der Taufe. Von Professor J. Weiß in St. Florian 109

Ein im Auslande civiliter getrautes Brautpaar verlangt in Oesterreich die kirchliche Trauung. Von Consistorialrath J. Spanlang in Linz 116

Eheconvalidation wegen geistlicher Verwandtschaft. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz 117

Drei pastorale Erlebnisse. Von Dr. J. Scheicher in St. Pölten . 120

Ein Fall über das kirchliche Begräbniß. Von demselben . . 123

Ein Fall über das Beichtsiegel. Von demselben . . . 124

Provisur schwer kranker Kinder. Von P. Fabiani in Steinhaus . 124

Eine zeitgemäße Klausel zu den Stiftbriefen. Von Consistorialsecretär A. Pinzger in Linz 129

Religionsbekenntniß von Kindern aus gemischten Ehen . . 130

Befreiung vom Gebühren-Aequivalent. Von Consistorialsecretär A. Pinzger in Linz 131

Unterschied zwischen dem canonischen und bürgerl. österreichischen Eherechte. Von Professor Dr. Hiptmayr in Linz . 264, 428, 606

Ein Ehefall über den parochus proprius. Von Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein in Admont 271

Sacrilegium reale in Betreff der Paramente. Von Dr. J. Scheicher in St. Pölten 280

Ein „heiliges Grab". Von Professor J. Gundlhuber in St. Pölten 282

Auch eine passive Assistenz. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz 287

Verhalten des katholischen Seelsorgsclerus in der Diaspora gegenüber der obligatorischen Civilehe. Von Consistorialrath Monsign. J. Spanlang in Linz 289

Ein Patentalinvalide heirathet seine Stiefschwester. Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz 290

Löschungsfähige Quittung. Von Consistorialsecretär A. Pinzger in Linz 293

Regeln für die Provisur kranker Kinder. Von P. Fabiani in Steinhaus 294

Religionsbekenntniß unehelicher Kinder 298

Eintragung in die neuen Grundbücher. Von Consistorialsecretär A. Pinzger in Linz 300

Octava pretii — Löschung derselben. Von demselben . . . 432

Eintragung in das Taufbuch. Von demselben . . . 439

Praktische Winke für die Leitung von Bruderschaften. Von Pfarrvicar Josef Sailer in Oswald 439

Seite
Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit. Von Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein in Admont 444
Eine Ehedispens im Nothfalle. Von Professor Josef Gundlhuber in St. Pölten 448
Pastoralbriefe über den katechetischen Unterricht. Von Dechant V. J. Höllrigl in Ybbs 452, 633
Ein Ehefall über Affinitas legalis. Von Pfarrprovisor F. Stöckl in Linz 462
Bestreitung der ehelichen Geburt. Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz 464
Die Celebration der Messe in einer fremden Kirche. Von Professor P. Ignaz Schüch in St. Florian 468
Zwei Moralfälle über die Feindesliebe 475
Der Segen des neugeweihten Priesters 479
Die sogenannten Altarauflagen 481
Ueber das fünffache Scapulier. Von Benefiziat Jos. Moser in Linz 482
Ein Fall über den geistlichen Besitz. Von E. Friedrich, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Clericalseminarium in Wien . 613
Kann ein liberaler Katholik die sacramentale Lossprechung erhalten? Von Dr. Joseph Kopallik, Subrector des Priesterseminars in Wien 618
Ehen österreichischer Staatsbürger im Auslande. Von Professor Dr. O. v. Gräfenstein in Admont 627
Das ewige Licht. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald . 637
Grundentlastungs-Obligationen. Vinculirung und Verlosung derselben. Von Consistorial-Secretär A. Pinzger in Linz . . 640
Einlösung von verlosten vinculirten Lotto-Staatsschuldverschreibungen. Von demselben 644
Eine Dispens vom Hindernisse der Schwägerschaft und vom gänzlichen und theilweisen Aufgebot. Von M. Geppl, Pfarrer in Opponitz 645
Eine Begräbnißgeschichte mit Nutzanwendung. Von Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 648
Bedeckung des Altars. Von Pfarrer P. A. Scherer in Achenthal in Tirol 650
Unterricht über die einzelnen Scapuliere. Von Benefiziat Josef Moser in Linz 652
Ein casus confessionalis 659
Ein Gewissensfall über Restitution 661

C. Literatur:

Böhm. Das Glaubensprincip der katholischen Kirche. Recensirt von Prof. Dr. Fuchs in Linz 133
Hergenröther. Der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. Recensirt von Prof. B. Deubler in St. Florian . . . 135
Kraus. Characterbilder aus der christl. Kirchengeschichte. Recensirt von Prof. Dr. Schindler in Prag 137
Dr. Katschthaler. Theologia dogmatica specialis. Recensirt von Prof. Dr. Stanonik in Graz 140
Will. Regesta archiepiscoporum Moguntinensium. Recensirt von Canonicus Dr. Kerschbaumer 145
Die Wirkungen des würdigen Empfanges des hl. Bußsakramentes. Recensirt von Prof. Dr. Hiptmayr in Linz 146

Seite

Mey. Vollständige Katechesen. Recensirt von Domvicar A. Schmuckenschläger in Linz 147
Mey. Dr. Schusters biblische Geschichte. Recensirt von Subregens L. Dullinger in Linz 152
Grillwitzer. Die bildlichen Darstellungen in den Katakomben. Recensirt von H. Weishäupl in St. Oswald . . . 155
A Czerny. Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen. Recensirt von Stiftsdechant K. Meindl in Reichersberg . . . 156
Der Clerus als Beförderer von Patriotismus und Sitte. Von Dr. Scheicher 321
P. A. Ricker. Leitfaden der Pastoraltheologie. Recensirt von k. k. Hofcaplan Dr. Steiner in Wien 323
Hamma. Geschichte und Grundfragen der Metaphysik, — Hurter Theol. Dogm. compendium Tomus II. Recensirt von Prof. Dr. Fuchs in Linz 326
Weber. Das staatliche Eherecht. Recensirt von Prof. Dr. Hiptmayr 330
Haringer. Clemens M. Hofbauer. Recensirt von Dr. Rohling . 331
Schmitt. Sonn- und Festtagspredigten. Recensirt von Domprediger Franz Pillinger in Linz 332
Jarosch. Die Tugenden des E. D. G. Johannes Eudes. Recensirt von P. Lucas Hausmann in Linz 334
Garzia. Verehrung des hl. Joseph. — Leben der sel. Marianna von Jesu. Recensirt von Dechant Höllrigl in Ybbs . . 336
Pailler. Religiöse Schauspiele für Mädchen. Recensirt von Director A. Helletsgruber in Linz 337
Habert Chorgesangsschule. Recensirt von Domvicar J. Burgstaller 339
Aberle. Einleitung in das Neue Testament. Recensirt von Prof. Dr. Otto Schmid in Linz 491
Schäfer. Die religiösen Alterthümer der Bibel. Recensirt von Prof. Dr. Zschokke in Wien 495
Pröll. Geschichte des Prämonstratenser-Stiftes Schlägl. Recensirt von Stiftsdechant Meindl in Reichersberg . . . 501
Weinbrenner. Mähren und das Bisthum Brünn. Recensirt von Prof. Dr. Schindler in Prag 505
Zschokke. Reisebilder aus dem Scandinavischen Norden u. s. w. Recensirt von Prof. Dr. A. Rohling in Prag . . . 509
Gutberlet. Das Buch Tobias. Recensirt v. Prof. Dr. Schmid in Linz 510
Martin. Die Harmonie des Alten und Neuen Testamentes. Recensirt von Prof. Dr. Schäfer in Münster 512
P. Hattler. Katholischer Kindergarten. Recensirt von Domvicar A. Schmuckenschläger in Linz 513
Ein neues Evangelienbuch 663
Dr. Laurent. Das hl. Evangelium unseres Herrn Jesu Christi. Recensirt von Prof. Dr. Schmid in Linz 666
P. W. Hartlauer. Rudolf Grasers, weil. Kapitularen des Benedictinerstiftes Kremsmünster, Predigten auf alle Sonn und Festtage des Jahres. Recensirt von Ludwig Hauch, Stadtpfarrsenior in Linz 667
Dr. J. Dippel. Die beiden Grundfragen der Gegenwart. Recensirt von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 669
Dr. W. Bender. War Parker ein gültig geweihter Bischof? Recensirt von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz . . . 671

Seite

Dr. J. B. Heinrich. Dogmatische Theologie. Recensirt von P. G. Noggler, Lector der Dogmatik in Innsbruck . . 672
Wilhelm Hulesch. Geschichte Döblings. Recensirt von Can. Dr. Anton Kerschbaumer in Tuln 675
P. Hugo Schmid. Catalogus Codicum Manuscriptorum Cremifanensis. Recensirt von Prof. A. Czerny in St. Florian . . 677
Dr. Friedrich Hense. Lourdes und seine Wunder. Recensirt von Dr. Gutberlet in Münster 681

D. Kirchliche Zeitläufte. Von Dr. Scheicher in St. Pölten 158, 312, 516, 686

E. Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhundert. Von A. Czerny, Bibliothecar in St. Florian . . 163, 526

F. Neueste Instruktionen über Ehedispensgesuche 167

G. Breve Pius des IX. über die Erhebung des hl. Franz von Sales zum Kirchenlehrer . . . 342

H. Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz. Ein Beitrag zur Diözesangeschichte von Friedrich Scheibelberger 697

I. Miscellanea:

Neueste Entscheidungen über den Tonus des Gloria und Ita missa est 171
Ablässe für die Danksagung beim Jahreswechsel . . . 172
Pfarrconcurs 173, 530
Seligsprechungs-Prozeß des P. Engelbert Rolland . . . 349
Index-Congregation 349
Das goldene Zeitalter. Von Consistorialrath Karl Koppreiter in Weissenkirchen 703
Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften 174, 349, 530, 706
Pränumerations-Einladung pro 1879 707

Das Reich des göttlichen Herzens Jesu.

Von Domkapitular Dr. **Ernest Müller** in Wien.

Ein heiligmässiger Pfarrer — es war Johann Bapt. Maria Vianney, Pfarrer von Ars — sagte einst in einer Christenlehre: „Je mehr man die Menschen kennt, desto weniger liebt man sie. Das ist bei Gott umgekehrt; je mehr man ihn erkennt, desto mehr liebt man ihn.“[1]) Die Gründe sind einleuchtend. Selbst die besten Menschen haben Fehler und Unvollkommenheiten, daher bei zunehmender Menschenkenntniß gar leicht eine Abnahme der Menschenliebe sich fühlbar macht. Gott aber ist das höchste und liebenswürdigste Gut, nicht bloß ohne Schatten einer Unvollkommenheit, sondern in sich und aus sich selbst unendlich vollkommen; je mehr daher der Verstand im Lichte des Glaubens Gott erkennt, desto mächtiger wird das Herz gedrängt, ihn zu lieben. Nichts aber drängt unser Herz so sehr, Gott zu lieben, als die unermeßliche Liebe, mit welcher Gott uns liebet. O bonitas! O Güte, rief in die Betrachtung der Liebe Gottes versenkt der hl. Bruno oft mit lauter Stimme in einer der Karthause La Torre in Calabrien nahe gelegenen Grotte, in welche er sich zurückzuziehen pflegte, um ungestört sein Herz vor Gott zu ergießen. O bonitas! O Güte! das war der gewöhnliche Herzensruf und Gebetsseufzer dieses hl. Stifters des Karthäuser-Ordens und ruhmvollen Restaurators des Einsiedler-Lebens. Und in seinem Commentar zum Epheserbriefe schreibt er: „Unsere Liebe ist meistens schwach, weil

[1]) Monnin: Leben des im J. 1859 im Rufe der Heiligkeit verst. Pfarrers von Ars. Joh. B. M. Vianney. Uebers. von Riesorth. Köln 1863. B. 2. S. 278.

wir das Geheimniß unserer Erlösung wenig betrachten. Je mehr wir Christus kennen, desto mehr werden wir ihn lieben.“ [1])

Nun aber der Mittelpunkt, der Sitz, der immer flammende Feuerherd, die nimmer versiegende Quelle der Liebe Christi ist sein anbetungswürdiges Herz. „Siehe dieses Herz, das die Menschen so sehr geliebt hat,“ sprach unser göttlicher Erlöser, indem er auf sein flammendes Herz hinwies, zur sel. Margaretha Maria Alacoque. Ach dieses Herz, das zur Zeit, als unser Herr auf Erden wandelte, sich ganz verzehrte aus Liebe zu den Menschen, ist von gleicher Liebe zu uns noch immer erfüllt, und „ein unendliches Verlangen hat es, wie von ihm seiner Schülerin Margarethe Alacoque geoffenbart wurde, von den Geschöpfen, in welchen es sein Reich als die Quelle alles Guten errichten will, gekannt und geliebt zu werden.“ Diesem brennenden Verlangen willfahrte Margarethe M. Alacoque, von dem göttlichen Erlöser dazu wunderbar berufen, mit übermenschlichem Muthe und Eifer, indem sie die bittersten Widersprüche und Verfolgungen nicht scheute, um die Andacht zu dem heiligsten Herzen Jesu einzuführen und das Reich dieses Herzens in den Herzen der Menschen zu errichten. „Einmal, so erzählt sie selbst, als ich vor dem allerheiligsten Sacramente von der glühenden Sehnsucht, dem heiligsten Herzen meines Erlösers die Herrschaft über alle Menschen zu verschaffen, mich gedrängt fühlte, glaubte ich die Liebesgluth zu sehen, in welcher die Seraphim in seliger Wonne erglühen, und hörte die Worte: „Möchtest du nicht lieber mit ihnen im Jubel frohlocken, als leiden und gedemüthiget werden, um zur Begründung des Reiches meines Herzens in dem Herzen der Menschen beizutragen?“ Da umfing ich ohne Zögern das von Dornen und Nägeln stachlichte Kreuz, welches mir dargereicht ward, und ich rief wiederholt mit der ganzen Innigkeit meines

---

[1]) Der hl. Bruno, Stifter des Karthäuser-Ordens, in seinem Leben und Wirken. Von P. Dionys Maria Tappert, Priester desselben Ordens, Luxemburg 1872 S. 143, S. 245 und S. 265.

Herzens: „O meine einzige Liebe, wie viel süßer ist es meinem Willen, zu leiden; und wie sehr ziehe ich diese Gnade, wenn du mich, damit du mehr erkannt und geliebt werdest, ihrer würdigest, dem Glücke vor, zur Zahl dieser feurigen Seraphim zu gehören."[1]) Sehr treffend wurde deßhalb auf der zur Erinnerung ihrer Seligsprechung in Rom 1864 geprägten Medaille die Aufschrift gewählt: B. M. Alacoque inter Dei et hominum corda casti foederis sequestra. Die sel. Marg. Alacoque, Vermittlerin des keuschen Bündnisses zwischen dem Herzen Gottes und dem Herzen der Menschen.

An uns Priester, die wir vermöge unserer Würde und Stellung die Vermittler sind zwischen Gott und den Menschen, ergeht gleichwohl die ebenso liebliche als segensreiche Aufgabe, dem Herzen unseres Gottes recht viele Herzen zu gewinnen, seinem Reiche recht viele Eroberungen zu machen. Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu ist die Andacht der letzten Zeit, von unzähligen und unaussprechlichen Gnaden begleitet, die Bürgschaft einer besseren Zukunft, daher eminent praktisch. Sie verdient demnach auch in dieser geschätzten Zeitschrift, welche sich theologisch-praktisch nennt, eine besondere Beachtung. Ich fühle mich gedrängt, (warum sollte ich es verhehlen?) ich fühle mich mächtig gedrängt, darüber etwas zu sagen. Ich wähle die Bezeichnung „Das Reich des göttlichen Herzens Jesu," eine Bezeichnung, deren unser Heiland, wie aus den hervorgehenden Anführungen erhellt, sich selbst bediente; und glaube dadurch einen neuen Gesichtspunkt für die Auffassung der Herz-Jesu-Andacht zu gewinnen. So möge denn das Reich des göttlichen Herzens Jesu der Gegenstand einer eingehenden Erwägung sein, zu dem Zwecke, um durch eine neue Auffassung einer sattsam bekannten Wahrheit das Interesse für eine Sache zu erneuern, welche das Interesse unseres ewigen und göttlichen Hohenpriesters selbst betrifft, und für welche wir nicht

[1]) In einem Briefe an die Mutter Greffier, bei Languet: Das Leben u. s. w. Deutsch, Regensb. 1836. B. I. S. 482 und 483.

genug Interesse haben können. Die Eintheilung und Gliederung unseres Gegenstandes ergibt sich sehr einfach und naturgemäß aus folgender Anschauung. Ein jedes Reich hat ein bestimmtes Oberhaupt, — eine gewisse Beschaffenheit, — Zweck und Güter, — Gesetze, — Bürger. Dieselben Punkte kommen auch bei dem Reiche des göttlichen Herzens Jesu in Betracht. Nur will ich zum Schlusse noch etwas über die Mittel sagen, dieses Reich zu verbreiten.

Zum bessern Verständnisse des zu behandelnden Gegenstandes mögen folgende Bemerkungen dienen: 1. Das Herz Jesu ist auf das Innigste und unzertrennlich mit der Person Jesu, der zweiten göttlichen Person, vereinigt (hypostatisch) und macht mit dieser ein Einziges Ganzes aus. Ferner ist das menschliche Herz, also auch das Herz Jesu, das Organ, der Sitz, der Träger aller Affecte, der Freude, der Traurigkeit, des Verlangens u. s. w., besonders der Liebe, und des gesammten inneren Lebens;[1]) weßhalb man richtig von den Gesinnungen, von dem Geiste, von den Neigungen, von den Tugenden des Herzens Jesu spricht. Aus dem Gesagten erhellen zwei Wahrheiten: a) das Herz Jesu ist ein göttliches, weil es mit der Person Christi, des Sohnes Gottes, innigst verbunden, also in Wahrheit das Herz Gottes ist; b) dem Herzen Jesu werden mit Recht Handlungen beigelegt, welche eigentlich der göttlichen Person Christi eigen sind, weil mit dieser das Herz in unzertrennlicher Einheit verbunden ist, und weil zu diesen Handlungen das Herz als physisches Organ, als Mittelpunkt, als Träger der Affecte und des ethischen Lebens, namentlich der Liebe mitwirkt, weßhalb man ganz gut sagt, das Herz Jesu habe uns der Gewalt des Teufels entrissen, dieses Herz ziehe durch die Fesseln der Liebe Alles an sich (Lit. encycl. Pii IX. die 8. Dec. 1864), in diesem Herzen sei der unerschöpfliche Schatz der Barmherzigkeit, die nie versiegende Quelle der Gnade, die Fülle aller

[1]) Der göttliche Heiland sagt: „Ex abundantiâ cordis os loquitur". Matth. 12, 34. Der hl. Petrus spricht von einem Herzens-Menschen, (absconditus est cordis homo) 1 Petr. 3. 4.

Güter für uns (Conc. Prov. Avenionensis a. 1849), dieses Herz wache über uns, sei unsere Hilfe, unser Schutz u. dgl.

2. Das Reich des göttlichen Herzens, von dem in den Offenbarungen der sel. Marg. Alacoque die Rede, muß in einem ganz speciellen Sinne, nämlich mit Rücksicht auf die Andacht zu dem göttlichen Herzen Jesu, durch welche es zu „begründen," zu „errichten ist in den Herzen der Menschen," aufgefaßt werden. Die sel. Marg. Alacoque hat mitgewirkt zur Errichtung und Verbreitung dieses Reiches, ebendadurch, daß sie „die Andacht zu dem heiligsten Herzen Jesu in der Kirche einführte und verbreitete." (Decretum Beatif. die 19. Aug. 1864.) Es ist in diesem Sinne (nicht außerhalb oder neben, sondern in der katholischen Kirche) der „Liebesbund zwischen dem Herzen Gottes und den Herzen der Menschen," setzt sich aus den diesem Herzen in Liebe ergebenen christlichen Seelen zusammen. Die nähere Erörterung ist eben Gegenstand dieser Abhandlung.

I. König des Reiches des göttlichen Herzens Jesu. Der sel. Schwester Margaretha M. Alacoque war einst, wie sie selbst erzählt, das göttliche Herz Jesu wie auf einem aus Feuer und Flammen gebildeten Throne gezeigt; es verbreitete seine Strahlen auf allen Seiten, war glänzender als die Sonne und durchsichtig wie Krystall. Die Wunde, die es am Kreuze empfangen hatte, war deutlich zu sehen. Eine Dornenkrone umgab dieses heiligste Herz, und ein Kreuz war darauf eingepflanzt.[1]) Hier sehen wir das Herz Jesu mit den Symbolen der Herrschergewalt, des Königthums dargestellt; Thron, Krone, Scepter, ich meine das Kreuz (virga virtutis Psalm 109. 2.), wodurch Christus siegte und herrscht, sind die Symbole seiner Macht und Herrschaft. Der heil. Franz von Sales nennt es geradezu das „königliche Herz,"[2]) und den „König unserer Herzen."[3]) Es ist ja eben das

[1]) Abbé Boulangé: Leben der Ehr. M. Marg. Alacoque. Deutsch, München 1861. S. 283.

[2]) Buch 3. Brief 61.

[3]) Buch 3. Brief 66., Buch 4. Brief 101.

Herz unseres Schöpfers und Erlösers, dem in dieser doppelten Eigenschaft das unbedingte, unbeschränkte und unveräußerliche Recht des Eigenthums und der Herrschaft über uns zukommt. Aber dieses Herz ist ein Abgrund der Liebe, „erschaffen, um die Menschen zu lieben," wie der hl. Alphons[1]) bemerkt, ein König der Liebe, und will daher nur durch Liebe regieren; was durch das Feuer und die Flammen, woraus sein Thron gebildet ist, und durch die aus diesem Herzen auf allen Seiten hin ausgehende Strahlen versinnlichet wird.

Aber dem Herzen Jesu will der Teufel, der Feind Gottes und daher auch der von Gott und für Gott erschaffenen Menschennatur die Herrschaft streitig machen. Er haßt Gott, er haßt auch uns, weil er Gott hasset. Er kann Gott nichts anhaben, darum sucht er an uns, als den Geschöpfen und Ebenbildern und Kindern Gottes seine Bosheit und Rache zu üben.[2]) Er ist der Fürst dieser Welt, Joh. 12. 31., 16. 11., aber im schlimmsten Sinne eines Tyrannen, gerade so, wie die theologische Schule dieses Wort auffasset. Er ist einmal ein tyrannus usurpationis, denn er hat die Herrschaft über die menschlichen Herzen, die Christo dem Herrn von Rechtswegen allein angehören, widerrechtlich durch List, Lüge und Betrug sich angemaßt. Er ist aber auch ein tyrannus regiminis, denn er quält und peiniget die Menschen, welche seine Sklaven geworden, furchtbar, um sie endlich nach einem Leben voll des peinlichsten Unfriedens in das ewige Verderben zu stürzen; non est bestia adeo efferata super faciem terrae, ut est inimicus humanae naturae, in prosecutione perversae suae intentionis, cum adeo magna malitia, sagt der hl. Ignatius.[3]) In dieser doppelten

---

[1]) Neuntägige Andacht zum Herzen Jesu. 2. Betr.

[2]) Der hl. Ignatius nennt in seinem goldenen Exercitienbüchlein den Teufel sehr treffend inimicus naturae humanae, um die eigentliche Ursache seines Hasses gegen die Menschen nach obiger Erklärung anzudeuten.

[3]) In seinem Exercitienbüchlein: Regulae ad spiritus dignoscendos, n. 12.

Beziehung, als tyrannus usurpationis und tyrannus regiminis ist der Satan das scheußliche Widerspiel von Jesus Christus, der unser rechtmäßiger König, und ein König der Liebe und des Friedens ist.

Unser Herr ließ seiner Dienerin Alacoque erkennen, daß es seine Absicht ist, durch die Andacht zu seinem Herzen das Reich des Satans in den Seelen zu zerstören, und das Reich seiner Liebe darin zu begründen, welches Niemand, der ihm geweiht ist, zu Grunde gehen läßt.[1]) Welche Anstrengungen der Bosheit, der List und Gewalt hat der höllische Geist durch die Jansenisten und politischen Flachköpfe gemacht, um diese Andacht zu hemmen, zu unterdrücken, auszurotten![2]) Ist es ihm gelungen? Mit nichten; im Siegeslaufe erweiterte und erweitert sich diese Andacht immer mehr in allen Theilen der katholischen Welt, und mit ihr die Herrschaft des göttlichen Herzens. Wundervolle Macht des Herzens unseres Gottes!

Die hl. Angela von Foligny kniete einst in Andacht versunken vor dem Kreuze. Mit innigster Wehmuth betrachtete sie das durchbohrte Herz Jesu. Da erschien ihr der göttliche Heiland und sprach zu ihr: „Dringe nur recht tief in mein Inneres, und durchforsche mein Herz. Und was wirst du daselbst finden? nichts als Liebe, nichts als Liebe!" Und eben deßhalb, weil dieses Herz nur Liebe ist, will es auch nur durch Liebe siegen, durch Liebe herrschen, durch Liebe beseligen. Hören wir nur, welche Politik

---

[1]) Boulangé u. s. w. S. 295.

[2]) In Oesterreich wurde unter Kaiser Joseph II. diese Andacht auf's heftigste angefeindet, den Bischöfen wurde durch kais. Verordnung geboten, Hirtenbriefe gegen die Andacht zu erlassen, die Civilbeamten wurden angehalten, die Bilder des Herzens Jesu aus den Kirchen zu entfernen oder übermalen zu lassen. P. Hell, Priester der aufgehobenen Gesellschaft Jesu, wurde in Wien wegen Vertheilung von Herz-Jesu-Büchlein zu einer Geldstrafe von 500 fl. verurtheilt, der Curmeister von St. Stephan Patric. Fast wegen derselben Ursache nebst der Geldstrafe sogar mit Kerkerhaft belegt, u. s. w. S. Nilles: De rationibus festor. Ed. 4. Tom. I. pag. 225—233.

das königliche Herz Jesu bei der Erweiterung seiner Herrschaft befolget. „Siehe, ich stehe vor der Thüre, spricht Christus, und klopfe an. So Jemand meine Stimme hört und die Thüre mir aufthut, zu dem will ich eingehen, und mit ihm Abendmahl halten." Apoc. 3. 20. Was anderes bedeutet das Stehen vor der Thüre, als das sehnsüchtige Verlangen des göttlichen Liebhabers der Menschen, die Liebe ihrer Herzen für sich zu gewinnen? Er pocht an ihre Herzen durch seine freundlichen und liebreichen Einladungen, sich ihm zu ergeben; und er pocht nicht bloß einfach, sondern verweilt auch pochend und betheuert, daß, so Jemand ihm aufthut, er bei ihm einkehren und Abendmahl mit ihm halten wolle, das heißt, ihn innigst mit seinem süßesten Herzen vereinigen und mit den Gnaden und Segnungen seines Herzens erquicken und stärken wolle. Es ist uns daher vollkommen klar, was der hl. Franz von Sales so schön sagt: „Wenn du dieses Herz ansiehst, wird es nicht möglich sein, daß es dir nicht gefalle: denn es ist ein mildes, gütiges und gegen uns elende Geschöpfe höchst liebevolles Herz, wenn wir nur unser Elend erkennen; es ist freigebig gegen die Armen, gütig gegen die Büßenden. Ach, wer sollte dieses königliche Herz nicht lieben, welches so voll der Barmherzigkeit gegen uns ist.[1])

II. Natur und Beschaffenheit des Reiches des göttlichen Herzens Jesu. Dieses Reich ist im Inneren, innerhalb unser Luc. 17. 21., ein Reich der Gnade und Liebe, insbesondere der Liebe zu dem Herzen Jesu. Die Liebe, mit welcher wir diesem Herzen ergeben sind, und die selbst von ihm uns eingegossen wurde, ist nebst der heiligmachenden Gnade das eigentliche, das vorzüglichste Kennzeichen der Mitglieder dieses geheiligten Reiches. Im Gefolge der Liebe ist Friede und Freude im heiligsten Geiste; das Reich Gottes ist Gerechtigkeit, Friede und Freude im hl. Geiste, sagt der Apostel Röm. 14. 17.; daher die Kirche im Officium des hl. Herzens Jesu die Worte der Schrift:

[1]) Buch 3. Brief 61.

Sicut laetantium omnium habitatio est in te, auf dieses Herz und die demselben Angehörigen mit vollem Recht bezieht.

Allein gleichwie das Feuer nicht so verschlossen werden kann, daß es sich nicht durch die ausstrahlende Wärme kund gäbe: ebenso wenig, ja noch viel weniger vermag die heilige Liebe, die gleich dem Feuer, und noch mächtiger als dieses im Herzen brennt, sich so zu verbergen, daß sie nicht im äußeren Leben und Wirken zum Vorschein käme, im Verhalten gegen Andere sich geltend machte, heilsame Wirkungen, es sei in engeren, es sei in weiteren Kreisen, hervorbrächte. Das Reich des göttlichen Herzens wird daher naturgemäß in denen, in welchen es besteht, auch ein äußeres. Daraus folgt eine sehr wichtige, praktische Wahrheit. Je mehr einzelne Seelen, Familien, Stände, Genossenschaften, Gemeinden, Diöcesen, der Herrschaft und dem Einfluße des göttlichen Herzens im Geiste und in der Wahrheit sich ergeben: desto herrlicher und erbaulicher muß das christliche und geistliche Leben von Innen, vom Herzen heraus (was die Hauptsache ist), — ich will es noch besser ausdrücken, — vom heiligsten Herzen Jesu heraus, welches ja die Quelle dieses Lebens ist, wahr und klar sich entwickeln, und desto reichere und schönere Früchte gottbegeisterter Liebe müssen zum Vorscheine kommen, Gott und den heiligen Engeln zur Freude. Und wenn dem so ist, wie es denn auch Niemand in Abrede stellen wird, ist es dann eine Uebertreibung, zu sagen, daß die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, im rechten Geiste geübt, allein schon im Stande ist, das Angesicht der Erde zu erneuern? —

Wenn ich einen aufmerksamen Blick in das geheiligte Reich des göttlichen Herzens mache, so finde ich darin eine höchst überraschende, eine entzückende Einheit. Alle Liebhaber, Freunde, Kinder Christi und seines liebreichsten Herzens sind mit eben diesem Herzen als ihrem gemeinsamen Centrum und Lebensquell, und dadurch auch unter einander innigst vereinigt. Das Band der Einigung Aller mit Christus und in ihm unter sich ist vorzugsweise die Liebe, das Band der Vollkommenheit. Dadurch werden sie, gleich

wie Ein Geist mit Christus 1 Cor. 6. 17., so auch Ein Herz und Eine Seele unter einander. Apost. 4. 32. Hier stellt sich überaus schön jene heilige Einheit dar, um welche unser Heiland vor seinem Leiden zu dem himmlischen Vater gefleht ut omnes unum sint, daß Alle Eins seien — durch die Liebe, wie Er und der Vater Eins sind — der göttlichen Natur nach. Joh. 17; 11. 21. Ja gerade, um die Verwirklichung dieses seines sehnlichsten Wunsches zu fördern, hat der gute Meister, wie P. Ramiere bemerkt,[1]) den Menschen die Andacht zu seinem göttlichen Herzen geoffenbart. Die Andacht zum Herzen Jesu ist ja vorzugsweise die Andacht der Liebe; und die Liebe schafft vollkommene Einheit. Wie großartig erscheint heut zu Tage die Einheit der katholischen Kirche ihren Freunden zur Freude, ihren Feinden zum Aerger und zum Schrecken! Nun aber ist das göttliche Herz für die Kirche das lebendige Centrum der Einheit, und je mehr in gegenwärtiger Zeit die Welt von Christus sich abwendet, desto mehr geht der Zug der Kirche und der Gläubigen zum Herzen des Heilandes hin. Ist nicht darin die vorzüglichste Ursache dieser Einheit zu suchen?[2])

Um die schöne Liebesgemeinschaft aller dem Reiche des göttlichen Herzens Angehörigen noch genauer zu kennzeichnen, müssen wir der Worte der Schrift gedenken: „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm." 1. Joh. 4. 16. Die gottliebenden Seelen sind in Christus, und Christus ist zugleich in ihnen; sie leben in ihm, und Er lebt in ihnen. Dieses geist-

---

[1]) Apostolat des allerheil. Herzens Jesu. S. 156. Trier 1868.

[2]) Die Väter des Vaticanischen Concils sagen in ihrem Bittgesuche um Erhöhung des Herz-Jesu-Festes: „Omnes, qui Christum diligunt, dum ad Ejus Cor propius accedent, quod Ecclesiae unitatis vivum centrum est, omnibus divisionum causis abjectis, nihil amplius in votis habebunt, nisi quod Ipse ardentissime cupit, nempe ut omnes in Ipso unum sint, sicut Ipse cum Patre unum est." Nilles: De rationibus festorum etc. Ed. 4. Tom. I. pag. 202.

liche und lebensvolle Ineinandersein (immansio) ist eine Folge und Wirkung der gegenseitigen Liebe. Daher die classischen Worte des hl. Augustinus: Habita, et inhabitaberis; wohne in Christus, und Er wird in dir wohnen. Daher die Liebe athmenden Worte des hl. Franz von Sales: Möge unser Herz stets in Gott, und Gott stets in unserem Herzen sein!

Von dem Könige Salomon sagt die hl. Schrift, Gott habe ihm ein weites Herz gegeben, gleich dem Sande, der am Ufer des Meeres ist. 3. König. 4. 29. Können wir nicht mit viel größerem Rechte von dem göttlichen Salomon, Christus unserem Könige sagen, er habe ein weites Herz, gleich dem Sande am Ufer des Meeres? „Sein Herz ist groß, sagt der hl. Franz von Sales[1]), er will, daß das unsrige darin seinen Platz habe." Das Herz wird gleichsam ausgedehnt, weit, groß, durch die Macht der heiligen Liebe.[2]) Wessen Herz hat eine so große Liebe, wie das Herz unsres göttlichen Erlösers? Es steht allen offen, stoßt Niemanden zurück, der sich ihm nahet, Joh. 6. 37., ist wohlwollend, gütig, barmherzig gegen Alle, verlangt sehnlichst, Alle Herzen zu gewinnen, zu sich heranzuziehen, in sich aufzunehmen, um sie mit seinen Schätzen zu bereichern, und mit seinem Frieden zu beglücken. Unzählige, gleich dem Sande am Ufer des Meeres, aus allen Völkern, Stämmen, Geschlechtern, Ständen, haben den liebevollen Einladungen Folge geleistet, und sich der beseligenden Herrschaft des göttlichen Herzens unterworfen; sie leben in diesem Herzen, um ihm in Liebe zu dienen, es lebt dieses Herz in ihnen, um sie mit Liebe zu regieren. „O möge das Herz unseres höchsten Herrn immerhin in unseren Herzen leben!"[3])

III. Höchster Zweck und Güter des Reiches des göttlichen Herzens. Christus hat die unaussprechlichen Ge-

[1]) Buch 4. Brief 66.

[2]) Psalm 118. 32. 2 Cor. 6. 11, 13. Der Herr sprach selbst zur sel. Marg.: „Ich verheiße Dir auch, daß mein Herz sich erweitern wird, die Einflüsse seiner Liebe über jene zu ergießen ꝛc."

[3]) Hl. Franz v. Sales, Buch 4. Brief 55.

heimnisse und Schätze seines Herzens geoffenbart, zur Verherrlichung seines Herzens, die sich vollzieht einerseits durch die Liebe und Ehre, die wir dem göttlichen Herzen bezeugen, andererseits durch die Ergüße der Liebe, welche er aus seinem Herzen in dessen Verehrer hinüberleitet. Unser Herr will, daß die Menschen die unermeßliche Liebe seines Herzens mit frommer Gesinnung erwägen, diese Liebe mit aufrichtiger Gegenliebe, Verehrung und Hingebung dankbar erwiedern, für die Unbilden, welche seinem Herzen noch immer von den undankbaren Menschen zugefügt werden, besonders im heiligsten Sakramente des Altars, dem Sakramente der Liebe, einigen Ersatz leisten durch Abbitte, Sühnkommunion u. dgl. Hinwieder will unser Herr die Gnaden und Segnungen, von denen sein Herz erfüllt ist, im Ueberflusse über diejenigen ergießen, welche seinem Herzen die gewünschte Liebe und Ehre erweisen oder bewirken, daß sie ihm von Anderen erzeigt werde. Das ist das höchste Interesse des göttlichen Herzens, seine Liebe durch die reichlichsten Ergüße seiner Gaben und Gnaden an den ihm ergebenen Seelen zu verherrlichen.

In der That, die Güter, mit welchen das göttliche Herz seine wahren Liebhaber überhäuft, sind unermeßlich. Es läßt sich eben die Liebe Gottes von unserer Liebe nicht übertreffen. Das Herz Jesu ist dankbar, sagt so einfach und treffend der hl. Alphons,[1]) das Herz Jesu ist so dankbar, daß es nicht das geringste Werk, welches wir aus Liebe zu ihm vollbringen, daß es kein Wort, zu seiner Ehre gesprochen, keinen guten Gedanken, den wir, um ihm zu gefallen, gefaßt haben, unbelohnt lassen kann. — Man denke an die Verheißungen, welche Christus seiner Braut, der sel. Marg. Alacoque, gemacht hat. Es wird hier genügen, im Allgemeinen jene Worte anzuführen, welche dieselbe schriftlich hinterlassen hat. Sie sagt: „Der liebreichste Heiland ließ mich erkennen, daß er ein heftiges Verlangen habe, von den Menschen geliebt zu werden, und daß dieses Verlangen ihn bewogen habe, sein Herz ihnen zu offenbaren und in diesen späten Zeiten die letzten An-

[1]) Neuntägige Andacht zum hl. Herzen Jesu, 7. Betracht.

strengungen seiner Liebe zu machen, indem er ihnen einen so würdigen Gegenstand und ein so geeignetes Mittel gegeben, sie zu seiner wahren Liebe zu bewegen, — daß Er ihnen darin alle Schätze der Liebe, der Erbarmung, der Gnade, des Heiles und der Heiligung, die dieses Herz in sich faßt, aufschließe, damit diejenigen, die demselben nach Möglichkeit alle Liebe und Ehre erzeigen und verschaffen, mit den göttlichen Schätzen, deren unerschöpflicher Quell dies Herz ist, in überströmender Fülle bereichert würden."[1]) Nicht bloß geistliche Güter, auch Abhilfe in zeitlichen Nöthen, leibliche Wohlthaten hat das göttliche Herz seinen Verehrern verheißen, freilich nur bedingungsweise, wenn sie dem Heile der Seele nicht hinderlich sind. „Ich glaube nicht, schreibt Marg. Alacoque in einem Briefe, daß die Gaben und Segnungen, die er ihnen verspricht, in der Fülle zeitlichen Glückes bestehen; das macht uns nur arm an Gnade und Liebe."

Der hl. Franz von Sales sagt: „Die Fürsten der Erde haben ihre Schätze in den Kammern ihrer Paläste; dieser Fürst des Himmels, Jesus Christus, aber hat seine Schätze in seinem Herzen."[2]) Aus seiner Fülle empfangen Alle Gnade über Gnade, Joh., 1. 16., ganz besonders aber jene, welche der Quelle der Gnaden, dem göttlichen Herzen, durch innige Liebe und Verehrung desselben näher stehen. Es gibt keine Andacht, sagt das Provincial-Concil von Avignon 1849, welche in reicherem Maße die Schätze der Gnaden an die Menschen vermittle, als die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu.

IV. Gesetz des Reiches des göttlichen Herzens. Es gibt viele Gebote des Herrn, und Ein Gebot; viele nach der Verschiedenheit der Werke, Eines in Anbetracht ihres Ursprunges und Grundes. Dieses Gebot ist die Liebe. So der hl. Gregorius

---

[1]) Bei Boulangé: Leben der Ehrw. Marg. M. Alacoque. Deutsch München 1861. S. 283 und 284. Nilles: De ration. festor. Ed. 4. Tom. I. pag. 407 et 408.

[2]) Theotimus Buch 5. Kap. 2.

der Große.[1]) Alles ward dieser himmlischen Liebe wegen erschaffen, sagt der hl. Franz von Sales,[2]) alles bezieht sich auf sie. Christus stellt uns viele Lehrsätze zu glauben vor, legt uns viele Sittengebote zur Befolgung auf. Allein gleichwie alle Glaubenslehren in der Einen gründen, daß Er mit unendlicher Liebe uns liebe: so fassen sich auch alle Sittengebote in dem Einen zusammen, daß wir ihn lieben sollen. Dieses Gebot ist nicht auf steinernen Tafeln geschrieben, sondern leibt und lebt in dem Herzen Jesu selbst. Er kann den Seinigen zurufen: „Liebet euch unter einander, wie ich euch geliebt habe;" alles, was er sprach, lehrte, that und litt, war Liebe seines Herzens. Aber finden sich nicht alle anderen Tugenden, deren Uebung uns befohlen ist, im göttlichen Herzen in wundervoller Schönheit, in höchster Vollendung? Unter diesen sind die Demuth und Sanftmuth seine Lieblingstugenden, „lernet von mir, spricht er, denn ich bin sanftmüthig und demüthig vom Herzen." Das Gesetz des A. B. befand sich in der Bundeslade; das Neue Gesetz enthält das hochheilige Herz unseres göttlichen Meisters: Cor Jesu, Arca legem continens, non servitutis veteris etc., betet die Kirche am Feste des hl. Herzens Jesu.

Ist nebst dem Buchstaben des Gesetzes das Herz des ewigen Wortes die Norm und Richtschnur, das Muster und Ideal des Wollens und Handelns für Alle; so ist es dieses ganz besonders für jene, die sich der Liebe und Ehre dieses Herzens geweiht haben. Diese sollen ja besonders die Gesinnungen des Herzens ihres Königs annehmen, und mit seinem Geiste sich erfüllen. Und nicht bloß die Gebote, auch die Wünsche dieses Herzens sollen die Richtschnur der in ihm vereinten Seelen sein. Es liegt ja in der Natur der Sache, in der Natur der Liebe liegt es, daß die dem Herzen Gottes mit Liebe ergebenen Seelen für alles eingenommen sind, was irgend zu seiner Verherrlichung, zur Erfüllung seiner Absichten, zum Triumphe seiner hl. Interessen beitragen kann.

[1]) Homil. 27. in Evang.

[2]) Theotimus Buch 10. Kap. 1.

Gott sprach zu Moses: „Schau, und thue nach dem Bilde, das Dir gezeigt wird." Exod. 25. 40. Christus zeigt uns sein heiligstes Herz als Vorbild und Musterbild aller Tugenden. Alle, besonders die seinem Herzen geweihten Seelen müssen bestrebt sein, diese Tugenden in ihren Herzen nachzubilden, und in ihren Sitten darzustellen, seine Gesinnungen anzunehmen, ihre Herzen dem göttlichen Herzen immer gleichförmiger zu machen. Gerade sie bedürfen auch besonders der Liebe, der Demuth und Sanftmuth, der geliebtesten Tugenden des göttlichen Herzens; der Liebe, um für die Ehre des königlichen Herzens zu eifern; qui non zelat, non amat, sagt der hl. Bernhard; der Demuth, um mit Erfolg für die hl. Interessen des göttlichen Herzens zu arbeiten, Deus humilibus dat gratiam; der Sanftmuth, um befähiget zu sein, große Eroberungen zu machen, mites possidebunt terram. Wir theilen daher den Herzenswunsch des hl. Franz v. Sales. „Ich wünsche, spricht er, daß künftighin unsre armen Herzen nur unter dem Gehorsame und unter dem Befehle des Herzens unsres Heilandes leben mögen. Ja, alsdann werden wir sanft, demüthig und liebreich sein, weil dem Herzen unseres Heilandes die Gesetze der Sanftmuth, der Demuth und der Liebe die theuersten sind."[1])

V. Mitglieder des Reiches des göttlichen Herzens. Ist dieses Reich, wie oben gezeigt wurde, ein Reich der Gnade und Liebe, so gehören diesem Reiche jene an, welche sich im Stande der heiligmachenden Gnade befinden und dem anbetungswürdigen Herzen unsres Gottes und Königs mit inniger und thätiger Liebe ergeben sind, oder wenigstens darnach streben. Gleichwie Christus mit dem Herzen über uns herrschen will, sagt Ramière,[2]) ebenso verlangt er auch, daß wir mit dem Herzen ihm dienen. Kein anderes Opfer hat einen Werth für ihn, wenn es nicht mit dem Opfer des Herzens begleitet ist. Wer demnach seinem Mitmenschen eine wirkliche Wohlthat erweisen will, muß

[1]) Buch 4. Brief 1.

[2]) Apostolat des allerhl. Herzens Jesu. S. 195. Trier 1868.

mit allem Nachdrucke auf die Unterwerfung der Herzen unter die Herrschaft des Herzens Jesu hinarbeiten. — Dann aber unterwerfen wir unsre Herzen der Herrschaft des Herzens Jesu, wenn wir Ein Wollen und Ein Nichtwollen mit ihm haben, seine Gesinnungen anzunehmen, und auf seine Absichten und Wünsche einzugehen bemüht sind. Der Liebende, sagt der Englische Lehrer,[1]) betrachtet die Güter seines Geliebten gleichwie die eigenen, den Willen desselben als den eigenen. So kommt es denn, daß ein wahres Kind des göttlichen Herzens in der Tiefe seines Herzens ungefähr so spricht: Liebenswürdigstes und geliebtestes Herz meines Gottes, Deine Interessen sind die meinigen, Deine Verherrlichung ist mein Ruhm, Deine Freude meine Seligkeit, Dein Wohlgefallen mein Gefallen, Deine Beleidigung mein tiefster Schmerz, mein einziges Leid! Bei solcher Gesinnung fehlt es dann auch nicht an entsprechenden Thaten. Wir können aber unter den wahren Freunden und Verehrern des göttlichen Herzens drei Klassen unterscheiden. Einige gibt es, welche bei einem tugendhaften Wandel die Andacht zu dem heiligsten Herzen Jesu hochschätzen, und auch gelegentlich üben, namentlich in Bedrängnissen und Nöthen zu demselben ihre Zuflucht nehmen, und bei den ihrer Obsorge Anvertrauten dieselbe Andacht anzuregen und fördern suchen. Andere gehen weiter, insoferne sie bestimmte Liebesdienste und Liebeswerke dem göttlichen Herzen regelmäßig, namentlich in Verbindung mit Anderen, in frommen Vereinen, welche die Verherrlichung dieses Herzens zum Zwecke haben, in frommer Hingebung darbringen. Noch andere endlich opfern und weihen sich ganz und gar dem göttlichen Herzen um demselben möglichst große Ehre, Liebe und Verherrlichung zu verschaffen; wie zuerst dieses Marg. Alacoque, P. de la Colombière gethan, darauf viele Andere nachgeahmt haben und nachahmen, deren Namen im Buche des Lebens glänzen. Diese letzteren sind jene Ueberglücklichen, von denen die Selige sagt, der Herr habe ihr zu verstehen gegeben, „daß er sich

[1]) Sum. Theol. 1, 2. q. 28. a. 2. c. Amans amore amicitiae reputat bona amici, sicut sua, et voluntatem amici, sicut suam.

aus einer Anzahl Personen, welche sich hienieden am meisten Mühe gegeben, ihm Ehre zu erweisen, gleichsam ein Diadem winden wolle, und daß sie gleich glänzenden Sternen um sein Herz sein werden."[1])

Irrig wäre aber die Meinung, die geliebten Kinder des göttlichen Herzens seien gegen alle Leiden gesichert. Die Sel. Marg. Alacoque schreibt in einem Briefe: „Der Herr sagte mir nicht, daß die Freunde seines Herzens kein Kreuz haben sollten; denn er will, daß sie in diesen Bitterkeiten ihre größte Glückseligkeit kosten."[2]) Könnten sie denn auch ein solches Privilegium beanspruchen, das nicht einmal die Mutter Gottes besaß? Wäre ein solches Privilegium auch von einem wahren Werthe? Sind nicht die Leiden von unsäglichem Nutzen für die Seele, ein nothwendiges Mittel der Heiligung? Wer das Herz Jesu liebt, muß es in jeder Beziehung lieben. Das göttliche Herz offenbarte sich aber nicht bloß mit den Liebesflammen, sondern auch zugleich mit seiner Wunde, mit der Dornenkrone und mit dem Kreuze. Ja diejenigen, welche (um mich des Ausdruckes des hl. Ignatius zu bedienen) zu den insignes, zu den Vorzüglichen in der Nachfolge Christi gehören wollen, werden sogar ein Verlangen haben, mit ihm Schmach, Unbilden und Beschwerden zu tragen, wenn es seinem heiligsten Herzen zur größeren Ehre gereicht. Und dieses Verlangen, und die Freudigkeit zu leiden — donum optimum et perfectum, von unermeßlichem Gewinn für die Ewigkeit — wird das göttliche Herz seinen Verehrern verleihen, wenn sie inständig und beharrlich darum bitten. Diese Gnade hatte die Sel. Marg. Alac., „das Kreuz, sprach sie, ist mein Schatz, in dem anzubetenden Herzen Jesu; es ist meine einzige Freude und meine einzige Sehnsucht."[3])

---

[1]) In einem Briefe an ihre ehemalige Oberin, Mutter Saumaise.

[2]) Bei Boulangé: Leben der Ehrw. D. Marg. M. Alac. Deutsch. München 1861. S. 255.

[3]) In einem Briefe an d. Mutter de Saumaise, bei Languet. B. II. Seite 269.

VI. Mittel zur Verbreitung des Reiches des göttlichen Herzens. Unser Herr wünscht, daß alle Menschen sein Herz erkennen und lieben möchten, um sie mit den Schätzen der Segnungen und Gnaden, die sein Herz in sich schließt, zu überhäufen. Eine Opposition gegen die Verbreitung dieser, unserem Heilande so ersehnten und wohlgefälligen Andacht ist Feindschaft Gottes, ist Freundschaft und Allianz mit dem höllischen Geiste, der den Cult des göttlichen Herzens zu verhindern sucht, aus Haß gegen Christus und gegen die Menschen, und weil er weiß, welche ungeheure Verluste seinem Reiche daraus entstehen. Gott sei Dank, die Zeit ist vorüber, wo Diener der Kirche gegen die Herz-Jesu-Andacht, die sie für abergläubisch hielten, sich auflehnten; es ist wohl nicht so sehr böser Wille, als blöder Irrthum gewesen, von dem sie sich leiten ließen. Aber auch die Neutralität geht hier nicht an, wo es sich um ein Mittel des Heiles handelt, durch welches unser Heiland, wie er es selbst geoffenbart hat, „Unzählige den Klauen des Teufels entreissen," und eine „zahllose Menge getreuer Diener, vollkommener Freunde und dankbarer Kinder sich erwerben will."[1]) Jeder katholische Priester muß für die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, wie sie in der katholischen Kirche geübt wird, sehr eingenommen sein, weil sie ihren Ursprung Jesu Christo verdankt, weil sie von dem obersten Lehramte der Kirche feierlich gutgeheißen wurde und durch ein allgemeines Fest alljährlich verherrlichet wird, und weil sie im Auftrage des Herrn selbst geübt wird.

Wie kann und soll diese Andacht befördert werden, um dem göttlichen Herzen Jesu recht viele Eroberungen zu machen? Jesus zeigte seiner Braut Margaretha M. Alacoque sein Herz voll unendlicher Liebe zu den Menschen, und er zeigte ferner die Gnadenschätze, die es enthält, um damit jene zu erfüllen, welche seinem Herzen Liebe und Ehre bezeigen. Wir müssen es auch so machen.

[1]) Leben der Sel. Marg. M. Alacoque, aus ihrer eigenh. Denkschrift u. s. w. S. 180. Regensb. 1864.

Wir müssen *erstens* den Gläubigen die Liebe des göttlichen Herzens zu uns Menschen zu Gemüthe führen. Gewiß, sagt Ramière, wenn die Menschen das Herz Jesu besser kennen würden, so würden sie es auch lieben. Man entfernt sich von ihm, weil man seine Liebe vergißt, und seine Absichten nicht kennt.[1]) Ich kann hiebei eine Bemerkung nicht unterdrücken. Mich bedünkt, daß viel zu wenig über die Liebe Gottes dem Volke gepredigt wird. Und doch ist nichts mehr geeignet, die Herzen von der Liebe zu der Welt abzuziehen und zur Liebe gegen Gott zu vermögen. — Man wird vielleicht entgegnen: „Aber heut zu Tage muß man doch hauptsächlich über Glaubenswahrheiten predigen." Sehr wahr, allein ist denn die Liebe Gottes zu uns Menschen kein Dogma, keine Wahrheit des Glaubens? Haben die Heiden, haben Alle, welche von dem Lichte des wahren Glaubens nicht erleuchtet sind, auch nur eine Idee von der Liebe Gottes, wie wir sie im Lichte des heiligen Glaubens kennen? Mir erscheint die Liebe Gottes als eines der allergrößten und wunderbarsten Mysterien. Wenn wir uns Gott als das unendliche höchste Wesen gläubig vorstellen, so wird es uns gewissermassen ganz einleuchtend, ich möchte fast sagen selbstverständlich, daß ein so großer Gott höchst heilig, allmächtig, höchst weise, allwissend u. s. w. sei; — allein daß ein so großer Gott uns armselige und undankbare Geschöpfe so sehr liebe, wie er uns wirklich liebt, daß er zu uns sich so tief herablasse, wie dieses wirklich geschehen ist und noch immer geschieht, daß er für unser Heil viel mehr besorgt ist, als wir besorgt sind und besorgt sein können; das ist es, was uns bei aufmerksamerer Erwägung in das allergrößte Erstaunen versetzen, mit der höchsten Bewunderung erfüllen muß; das ist es, was uns ganz unmöglich und undenkbar erscheinen würde, wenn nicht der heilige Glaube uns mit unfehlbarer Gewißheit davon überzeugte. Ferner, haben nicht alle Offenbarungen Gottes, alle Geheimnisse des Glaubens in der Liebe Gottes ihren Ursprung und ihren Grund? Sind die Menschwerdung, das Leben, Leiden und Sterben Jesu Christi,

[1]) Das Apostolat des göttl. Herzens. S. 196.

die hl. Sacramente, zumal das allerheil. Sacrament des Altars, das heiligste Meßopfer, die Gründung und Erhaltung der katholischen Kirche zum Heile der Menschen — welche Geheimnisse des Glaubens sind — nicht ebenso Geheimnisse der Liebe Gottes gegen die Menschen? — Man könnte etwa sagen: „Ja, wenn die Liebe Gottes gegen die Menschen in den Predigten so sehr hervorgehoben wird, so könnte die Folge davon sein, daß die Sünder aus vermessentlichem Vertrauen in ihren bösen Gewohnheiten unbußfertig verharren." Nicht so; es kommt darauf an, welche Anwendungen, und wie man sie macht. Was verdient derjenige, welcher gegen eine solche Liebe, wie Gott sie uns erweiset, undankbar ist; eine solche Liebe verachtet? Was sagt der hl. Johannes? Qui non diligit, manet in morte. 1 Joan. 3. 14. Wie unglücklich sind jene, welche Gott nicht lieben! Glückselig, sagt der hl. Franz v. Sales, würden die Verdammten sich achten, wenn sie nur denken könnten, es würde ihnen einst möglich sein, Gott zu lieben; und für verdammt würden die seligen Geister sich halten, wenn sie je befürchten könnten, der Liebe Gottes beraubt zu werden.[1]) Die hl. Catharina von Genua erzählt: „Ich erinnere mich eines Besessenen, dessen Geist auf die Zwangsfrage eines Religiosen, wer er denn sei, mit vieler Gewalt die Antwort gab: Ich bin jener Unglückliche, welcher der Liebe beraubt ist. Er sagte es mit einer so schmerzlichen und durchdringenden Stimme, daß mein ganzes Inneres vor Mitleid in Aufregung kam, besonders weil ich es wohl verstand, was er sagen wollte, als ich ihn Beraubung der Liebe nennen hörte."[2]) — — Ist es überhaupt von Wichtigkeit, über die Liebe Gottes in ihren verschiedenen Bethätigungen öfters zu predigen, so ist es zur Einführung der Herz-Jesu-Andacht eine nothwendige Vorbedingung, die Liebe Gottes, welche sich in diesem Herzen gleichsam concentrirt, den Gläubigen recht eindringlich darzulegen.

---

[1]) Theotimus Buch 10. Kap. 1.

[2]) Lechner: Leben und Schriften der hl. Katharina von Genua, S. 180. Regensb. 1859.

Es ist dann zu demselben Zwecke zweitens erforderlich, den Gläubigen zu zeigen, wie wohlgefällig diese Andacht dem göttlichen Herzen Jesu ist. In dieser Beziehung schreibt die Sel. Marg. Alacoque: „Ich sage es mit Zuversicht, wüßte man, wie angenehm diese Andacht dem Heilande ist, es gäbe keinen Christen, keinen noch so Liebearmen, der sie nicht übte.“[1]) Schon die Thatsache, daß Christus selbst diese Andacht eingeführt, die Weise, wie sie geübt werden solle, bestimmt und dieselbe mit den segensreichsten Verheißungen begnadiget hat, muß uns die vollkommenste Ueberzeugung verschaffen, daß sie seinem Herzen ungemein wohlgefällig und erfreulich sei. Es wird sich als besonders zweckdienlich erweisen, die Gläubigen auf diese Verheißungen aufmerksam zu machen.[2])

Um die Herz-Jesu-Andacht im Sinne der Kirche auf eine recht ersprießliche Weise zu organisiren, und ihr Dauer und Lebenskraft zu geben, dazu dient die Bruderschaft vom göttlichen Herzen Jesu, deren Errichtung keine Schwierigkeit haben wird, wenn in der oben angedeuteten Weise Vorträge oder Predigten an das Volk gehalten worden sind, um so weniger, wenn auch auf die reichen Schätze der Abläße hingewiesen wird, welche die Mitglieder dieser Bruderschaft unter so leichten Bedingungen (die unter keiner Sünde verbinden) gewinnen können.

Uebrigens können als geeignete Mittel, der Herz-Jesu-Bruderschaft Eingang oder Verbreitung in der Gemeinde zu verschaffen, noch angewendet werden die Aufstellung eines schönen Bildes des hl. Herzens Jesu in der Kirche, die Vertheilung von Herz-Jesu-Bildern, Medaillen, Scapuliren, gedruckten Exemplaren der Verheißungen unsres Heilandes für die Verehrer seines Herzens, von

---

[1]) Leben der gottf. Marg. M. Alacoque. Aus ihrer eigenh. Denkschrift u. s. w. Uebers. von Silbert. Regensb. 1864. S. 180.

[2]) S. Nilles: De rationibus festorum ss. Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae, Ed. 4. Tom. I. pag. 406—408. m. Werk Ed. 2. Lib. II. pag. 150. Meschler S. J., Stimmen aus Maria Laach, 1877. 6. Heft, S. 1. ff.

passenden Büchern und Gebeten, die Einführung und Verbreitung des „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu.“ Kinder in der Schule, Poenitenten im Beichtstuhle, Kranke, die man besucht, und ihre Angehörigen werden leicht für diese Andacht zu gewinnen sein.

Das liebenswürdigste Herz Jesu will, daß durch diese Andacht sein Reich in den Herzen der Menschen begründet, diese seiner Herrschaft unterworfen werden. Daher genügt es nicht, daß man zu dem Herzen Jesu bloß betet. Man kann andächtig und dabei sehr böse sein, sagt der hl. Franz von Sales;[1]) und Jeder, der sich in der Moraltheologie auch nur ein wenig umgesehen hat, oder die Erfahrung berücksichtiget, wird beistimmen. Damit daher das Herz unseres Heilandes seine Herrschaft habe in den Herzen seiner andächtigen Verehrer, müssen diese angeleitet und angehalten werden, die Gesinnungen des göttlichen Herzens anzunehmen, die Interessen desselben zu den ihrigen zu machen, kurz, das Herz Jesu sich zum Vorbilde und Muster zu nehmen und in sein Leben sich ganz hineinzuleben; was sich alles aus der obigen Besprechung des Reiches des göttlichen Herzens ergibt. Fragen wir, welches die Gesinnungen des göttlichen Herzens seien, so ist die Antwort bekannt, nämlich Herzensdemuth, Sanftmuth, Liebe, Entsagung, Gehorsam, kurz alle christlichen Tugenden, — der Geist Christi. In diese Gesinnungen, in diesen Geist sind die Verehrer des göttlichen Herzens, besonders die Vereinsmitglieder einzuführen und einzuweihen; sie sind aufmerksam zu machen, daß der Geist Christi dem Weltgeiste, die Gesinnungen seines Herzens den Gesinnungen der Weltkinder geradezu entgegengesetzt sind. Welch' reicher Stoff für viele sehr nützliche Vorträge und Predigten! — Welches sind die Interessen des göttlichen Herzens? Hauptsächlich die Erhöhung und Verbreitung der Ehre Gottes, die Bekehrung der Ungläubigen, Irrgläubigen und Sünder, der Fortschritt der Gerechten,

[1]) Geist des hl. Franz v. Sales von Camus, Buch 11. n. 3. Wien 1848. B. 2. S. 72.

das Wachsthum und der endliche Triumph seiner Kirche. Werden diese göttlichen Interessen einzeln und eingehend in Erwägung gezogen, so ergibt sich daraus gleichfalls ein reichlicher Stoff für viele geistliche Vorträge. Auf eine ausgezeichnete Weise entspricht diesen Interessen des göttlichen Herzens das Apostolat des Gebetes, eine der vorzüglichsten Uebungen der Andacht zum Herzen Jesu; weil „Zweck und Aufgabe desselben ist, alle christlichen Herzen zur Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu zu führen, auf daß auch sie sich das hohe Ziel und alle die Bedürfnisse angelegen sein lassen, für welche jenes heiligste Herz beim himmlischen Vater für uns vermittelnd eintritt." In keiner Pfarrgemeinde, in keinem Ordensconvente, in keinem Seminar sollte das Apostolat des Gebetes fehlen. In geistlichen Seminarien dürfte wohl meines Erachtens kaum etwas mehr geeignet sein, in den Candidaten des Priesterstandes den apostolischen Geist, die hochherzige Liebe zu Christus und seiner Kirche zu beleben und zu fördern, als das Apostolat des Gebetes. —

Es ist das ausgesprochene, brennendste Verlangen unseres Heilandes, daß von Allen die Andacht zu seinem heiligsten Herzen, die Er selbst geoffenbart hat, geübt und gepflegt, und die Herrschaft seines Herzens, die Quelle aller Gnaden und Segnungen, in ihnen begründet werde. Wer wollte dieses Verlangen unseres gütigsten Heilandes unerfüllt lassen, sein liebendes Herz nicht zufrieden stellen? Wer kennt dieses Herz, ohne sich angetrieben zu fühlen, der Liebe desselben sich ganz zu weihen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß recht Viele diesem Herzen, dem königlichen Herzen Jesu, mit innigster Liebe, Huldigung und Verehrung sich ergeben. Domine Jesu, posside nos!

Das Beichtgeheimniss.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. Dr. **Josef Reiter.**

Einleitung.*)

Wenn man die alten Kirchenväter zu Rathe zieht, kann man sich leicht überzeugen, daß alle nach der von den Aposteln stammenden Tradition einstimmig lehren, das Beichtgeheimniß dürfe niemals verletzt werden. Ueber diesen wichtigen Punkt lehrt die Kirche heute nur das, was sie seit den apostolischen Zeiten gelehrt hat. Fürwahr, wenn man die Sache nur vom Gesichtspunkte des natürlichen Rechtes aus betrachtet, ist es schon gewiß, daß die Priester strictissime verpflichtet sind, das Beichtgeheimniß zu bewahren. Anderseits entspringt diese nämliche Verpflichtung für sie auf gleiche Weise aus dem kirchlichen und göttlichen Rechte, welches dieselbe auferlegt hat, weil die Beicht sonst ein unerträgliches Joch und unausführbar wäre. Die immerwährende Existenz und die Nothwendigkeit des Beichtgeheimnisses zu erweisen, glauben wir hier füglich unterlassen zu können, um zu andern Punkten der erwähnten Dissertation überzugehen. Das Gesetz des Beichtgeheimnisses bestand zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten und weitläufige, historische Abhandlungen führen den Beweis, daß dasselbe immer streng in der Kirche seit den Tagen der Apostel beachtet worden ist. Johann von Nepomuk und Johannes Sarkander erlitten für dasselbe den Martertod.

I. Was hat man unter dem sacramentalen Sigill zu verstehen?

Wir wissen, was unter dem Siegel eines Briefes oder einer anderen Schrift zu verstehen sei. Von diesem Gebrauche ist die Metapher entsprungen, Dinge, die unter dem Geheimnisse anvertraut sind, sub sigillo gestellt zu nennen. Das bloß natürliche Geheimniß ist ein anderes, als das sacramentale, welches die

*) Die folgende Abhandlung ist ein Auszug eines größeren Artikels, welchen die „Analecta Juris Pontificii“ in den Monaten Juli, August, November und Dezember 1860 gebracht haben. Anm. d. Verfassers.

Dinge zum Gegenstande hat, die den Priestern im Bußsakramente anvertraut werden. Diese zwei Arten Geheimniß haben das gemein, daß sie der Person, welche Träger derselben ist, die Verpflichtung zu schweigen auferlegen; sie unterscheiden sich aber durch die mehr oder weniger große Strenge dieser Verpflichtung. Das natürliche Geheimniß ist nicht so beschaffen, daß man es nicht in gewissen Fällen brechen könnte, während das sakramentale Geheimniß derart nothwendig und unverletzlich ist, daß kein Ereigniß in der Welt und kein Motiv zur Brechung oder Verletzung desselben autorisiren kann. Indem der hl. Thomas die Natur des sakramentalen sigillum erklärt, sagt er nur, es sei „debitum celandi confessionem.“ Dieses debitum legt, wie jede andere Schuldigkeit, eine Verpflichtung auf. Die specielle Verpflichtung ist nun hier das unverletzliche Geheimniß, debitum celandi. Diese Verpflichtung des Geheimnisses bezieht sich auf die in der Beichte gesagten Dinge, celandi confessionem. Das Wort confessio, welches in der Definition des hl. Thomas das unterscheidende Merkmal des sigillum sacramentale ausmacht, muß ganz und gar in seinem formellen Sinne, formaliter genommen werden, dergestalt, daß die Verpflichtung des Verheimlichens nur auf die Dinge fällt, die ihrer Natur nach auf die Beicht Bezug haben, nämlich die Sünden und alles, was die Sünden betrifft; ausgeschlossen ist mithin alles Andere, was vom Pönitenten, aber ohne auf die Beicht Bezug zu haben, gesagt wird.

Der hl. Thomas sagt, das Beichtgeheimniß sei de essentia sacramenti. In welchem Sinne lassen sich diese Worte des Doctor angelicus erklären? Denn das Bußsakrament begreift wesentlich nur drei Stücke, nämlich den übernatürlichen Schmerz über die Sünden, die Vollständigkeit des Bekenntnisses, die von einem jurisdictionirten Priester gegebene Lossprechung. Nun können aber alle diese Stücke sehr wohl vorhanden sein, selbst wenn das Geheimniß verletzt werden sollte. Wie kann nun der hl. Thomas sagen, daß das Geheimniß zum Wesen des Sakramentes gehöre? Man antwortet darauf, daß, wenn man die Wesenheit des Sakra-

mentes absolut betrachtet, es außer Zweifel ist, daß das Geheimniß darin nicht begriffen sei. Aber anders verhält sich die Sache, wenn man nicht mehr die absolute Wesenheit des Sakramentes, wohl aber dessen Erhaltung und dessen Gebrauch und zwar in Beziehung zur Schwäche unserer verdorbenen Natur betrachtet. Fürwahr, gleichwie die Nahrung wesentlich erfordert wird für die natürliche Erhaltung des menschlichen Lebens, wird auch das Geheimniß wesentlich erfordert für die Erhaltung des Bußsakramentes. Denn ohne dieses Gesetz des unverletzbaren Geheimnisses würde die Beicht gehässig und ihr Gebrauch unerträglich wegen des Widerstrebens, das die Menschen empfinden, ihre Fehler allgemein bekannt zu sehen. Darum nimmt der berühmte Soto keinen Anstand, zu behaupten, daß, wenn gleich das Beichtgeheimniß keinen Theil des Wesens des Sakramentes ausmache, es gleichwohl nothwendig sei, damit die Beicht erhalten werde. „Quamquam confessionis secretum non sit de ejus essentia, est nihilominus necessarium, ut confessio sustineatur.“ In diesem Sinne müssen wir gleichfalls die obigen Worte des hl. Thomas über diesen Gegenstand verstehen.

Wenn man das Beichtgeheimniß nach dem, was es materialiter enthält, auffaßt, so läßt sich zeigen, daß es schon aus dem natürlichen Rechte hervorgehe; nicht aber verhält es sich so, wenn man dasselbe formaliter betrachtet, d. i. in seinem Grunde, sakramentales Geheimniß zu sein. Der Nachweis, daß das Beichtgeheimniß materialiter die Verpflichtung des natürlichen Geheimnisses nach dem Naturrechte mit sich bringe, scheint überflüssig. Jeder, der etwas anvertraut, setzt das Verschweigen voraus. Quod tibi non vis, alteri non feceris. Formaliter aufgefaßt, geht das Beichtsigill nicht aus dem Naturrechte allein hervor. In diesem Falle würde die natürliche Vernunft ohne Zweifel, wie hinsichtlich des natürlichen Geheimnisses, gewisse Ausnahmsfälle zulassen, in welchen man enthüllen könnte, was man aus der Beichte erfahren hat. Weil nun das Siegel des Sakramentes absolut jede Ausnahme verwirft und in allen Fällen verpflichtet, selbst auf

Gefahr des Lebens, ist es augenscheinlich, daß es die natürliche Vernunft ganz allein nicht ist, welche dessen indispensable Verbindlichkeit geschaffen hat. Wir setzen noch hinzu die Worte des hl. Thomas von Aquin: Sacramenta sunt de jure divino, quod est supernaturale. Confessionis sigillum formaliter acceptum est etiam supra dictamen rationis naturalis: ergo ex jure naturae ortum non ducit.

Das sigillum Sacramenti geht auch nicht aus dem bloßen Kirchenrechte hervor. Denn hätte es keinen andern Ursprung als dieses Recht, so könnte die Kirche, wenigstens bei manchen Veranlassungen, davon dispensiren. Nun kann aber die Kirche aus gar keinem Grunde, weder um ein großes Uebel zu vermeiden, noch um ein großes Gut zu verschaffen, die Erlaubniß geben, daß jemals Sünden, welche man durch die Beicht erfahren hat, enthüllt werden. Folglich erlangt das sakramentale Siegel nicht ausschließend seine Verbindlichkeit durch das bloße kirchliche Recht. Der minor dieses Schlusses entspricht der allgemeinen Praxis der Kirche und der Lehre aller Theologen, welche keinen Anstand nehmen, in dieser Beziehung zu sagen: wenn, was unmöglich, der Papst dekretirte, daß in der Beicht bekannt gewordene Sünden in gewissen Fällen entdeckt werden können, dürfte man keineswegs sich an eine solche Entscheidung halten. Was den major betrifft, weiß Jedermann, daß die Verbindlichkeit eines Gesetzes vom Willen des Gesetzgebers abhängt, und daß die nämlichen Ursachen, die ihm den Ursprung gegeben haben, dasselbe aufheben können. Wenn daher das sigillum sacramentale aus dem bloßen Kirchenrechte hervorginge, könnte es, durch eine Dispens der Kirche, alle seine verbindliche Kraft verlieren. So z. B. kann der souveräne Papst aus einer rechtmässigen Ursache vom Gebote des jejunium vor der hl. Kommunion dispensiren, weil dieses bloß durch das Kirchenrecht auferlegt ist, und es würde offenbar mit dem Beichtgeheimnisse sich ebenso verhalten, wenn es nur auf diesem Rechte beruhte. Kann aber der Priester durch eine Dispens nicht entbunden werden von der Verpflichtung, das Ge-

heimniß über die Sünden zu bewahren, so folgt daraus, daß diese strenge Verpflichtung ihm nicht einzig durch ein menschliches Gesetz auferlegt, sondern daß sie höheren Ursprungs ist.

Diese Wahrheit wird ferner dadurch bewiesen, daß die Verpflichtung des Beichtgeheimnisses einen Grad von Stärke erlangt, der über die Macht des Kirchenrechtes hinausgeht. Denn das sakramentale Geheimniß verpflichtet indispensabel und auf eine so strenge Weise, daß es niemals seine verbindende Kraft verlieren kann, selbst dann, wenn seine Verletzung so beschaffen wäre, daß sie das allgemeine Wohl der Kirche oder der Gesellschaft beförderte. Ein menschliches Gesetz nun, wie das der Kirche, wenn es auch bisweilen bis zum Opfer des eigenen Lebens verpflichten kann, wo das allgemeine Wohl es verlangt, kann jedoch niemals seine verbindende Kraft beibehalten bis zu dem Punkte, selbst das allgemeine Wohl zum Opfer bringen zu lassen. Folglich schafft das Beichtsiegel ein stärkeres Band, als es das bloße Kirchenrecht hervorzubringen vermag. Allerdings hat die Kirche das Beichtgeheimniß allen Priestern zu allen Zeiten und zwar unter den strengsten Strafen vorgeschrieben; wir behaupten nur, daß das kirchliche Recht für sich allein nie eine so strenge und indispensable Verbindlichkeit hätte schaffen können.

Die Verpflichtung des sakramentalen Sigilles geht daher aus dem **göttlichen** Rechte hervor, sei es nun aus dem positiv göttlichen Rechte, d. i. aus dem freien und ausdrücklichen Willen unsers Herrn Jesu Christi, sei es aus dem natürlichen göttlichen Rechte, d. h. durch die Natur des Sakramentes selber.

In der That, wer immer einen Zweck vorschreibt, schreibt auch, um konsequent zu sein, alle zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel vor. Da Jesus Christus, unser Herr, die sakramentale Beicht vorgeschrieben hat, die ohne das Band des Geheimnisses nicht bestehen kann, mußte er füglich auch das Beichtgeheimniß vorschreiben, welches somit ex jure divino verpflichtet. Die Nothwendigkeit des Geheimnisses, damit die Beicht bestehen könne, zeigt sich evident, wenn man erwägt, daß unser Herr nicht

eine über die Massen harte und unerträgliche Beicht hat vorschreiben wollen, sondern vielmehr eine süße und angenehme, so, daß sie ohne zu große Schwierigkeit geübt werden kann. Damit nun die Beicht in der That angenehm und erträglich wurde, war es unumgänglich nöthig, daß der Priester seinerseits durch das Gesetz des immerwährenden und unverletzlichen Geheimnisses bezüglich der in der Beicht ihm gesagten Dinge gebunden wurde. Daraus geht hervor, daß die Beicht, welche durch ein göttliches Gesetz vorgeschrieben ist, sich nicht praktiziren und erhalten ließe, wenn die Verpflichtung des Geheimnisses fehlte. Die sakramentale Beicht ist an sich etwas Beschwerliches. Nur mit innerem Widerstreben enthüllt der Mensch einem anderen Menschen seine eigenen Sünden. Dieses Widerstreben geht bei einigen so weit, daß sie es lieber vorzögen, sich was immer für einer Buße zu unterwerfen, als einem Anderen die verborgenen Falten ihres Gewissens zu offenbaren. Wenn nun die Menschen einen solchen Widerwillen hegen gegen das Geständniß ihrer Fehler, daß ungeachtet des unverbrüchlichsten Geheimnisses und ungeachtet der dringendsten Aufforderungen sie öfters durch die Schwierigkeit sich abhalten lassen vom Bußsakramente: wie weit würde dieser Widerwille gehen, wenn die Pönitenten zu fürchten hätten, daß der Priester ihre Sünden enthüllen würde im Falle die Noth, das allgemeine Wohl oder ein anderer derartiger Grund dieses forderte. Die Beichte würde, wenn es so wäre, offenbar verhaßt und unpraktikabel. Daraus erhellet, daß es für die Erhaltung des von Jesus eingesetzten Sakramentes unumgänglich nothwendig war, daß die göttliche Auctorität zugleich das Gebot des Geheimnisses auferlegte, um für immer und ohne Ausnahme den Mund der Beichtväter zu schließen, und den Pönitenten die Garantie zu geben, daß das Bekenntniß ihrer Fehler in ewiges Schweigen begraben sein werde.

Welche ist aber die besondere Natur des genannten göttlichen Rechtes? Ist es das natürlich göttliche Recht, oder das positiv göttliche Recht, oder beides zugleich? Für jede dieser Behaup-

tungen stehen Auctoritäten. Die meiste Wahrscheinlichkeit scheint die dritte Meinung für sich zu haben. Denn wer einen Zweck vorschreibt, von dem muß man immer auch annehmen, daß er wenigstens implicite das vorschreibe, ohne was der Zweck nicht erreicht werden könnte. Das ist nun bei der von Jesus vorgeschriebenen sakramentalen Beichte der Fall. Für die Praxis ist die Frage von geringer Bedeutung; denn die Bosheit der durch die Verletzung des Geheimnisses begangenen Sünde wird weder specifisch noch numerisch dadurch vermehrt.

(Dieser hochinteressante und praktische Aufsatz wird in den nächsten Heften fortgesetzt. Anm. d. Red.)

Die religiösen Zeitirrthümer und das vaticanische Concil.[1])

Eine religions-philosophisch-dogmatische Abhandlung von Prof. Dr. **Sprinzl.**

Die Glaubensläugnung und das vaticanische Concil.

Sowie die Offenbarung den persönlichen Gott zur Voraussetzung hat, so hat eben die Offenbarung des persönlichen Gottes den Glauben zu seiner naturnothwendigen Folge. In der Offenbarung tritt nämlich Gott mit seiner Wahrheit an den Menschen heran, der hinwiederum im gläubigen Anschluße an diese göttliche Wahrheit jene Huldigung vollzieht, welche dem vernünftigen Geschöpfe gegenüber seinem Herrn und Schöpfer obliegt. Darum läßt die vaticanische Constitution „De fide catholica“ auf die beiden ersten Kapitel, welche sich auf Gott, den Schöpfer der Welt, und auf die Offenbarung beziehen, ein drittes Kapitel folgen, welches von dem Glauben handelt, und wird bei dem berührten Zusammenhange ein gegen den persönlichen Gott oder die Offenbarung gerichteter Irrthum mehr oder weniger auch eine Glaubensläugnung in sich schließen. Mit dieser

[1]) Vergleiche Jahrgang 1877 S. 40 und 1876 S. 315, 436 der Quartalschrift.

Glaubensläugnung, wir möchten sie eine indirekte oder mittelbare nennen, beginnen wir demgemäß auch unsere gegenwärtige Darlegung der gegen das wahre Wesen des Glaubens gerichteten Irrthümer, sowie das vaticanische Concil denselben die katholische Wahrheit gegenüber gestellt hat.

1. Wo gar kein Gott angenommen wird, wie dieß die atheistische und materialistische Gottesläugnung wesentlich charakterisirt, da kann natürlich auch nicht von einem Glauben die Rede sein, den der Mensch Gott zollt, und es liegt da die ausgedehnteste und allgemeinste Glaubensläugnung, der nackteste Unglaube am Tage. Aber auch die pantheistische und deistische Gottesläugnung hat für den Glauben keinen Platz. In der ersteren wird ja Gott mit der Welt und dem Menschen schlechthin identificirt, so daß der unpersönliche Gott ebenso wenig fähig ist, den Huldigungsakt des Glaubens entgegenzunehmen, als der Mensch eine Verpflichtung haben kann, einen derartigen Huldigungsakt zu leisten; und die andere setzt zwischen dem persönlichen Gott und dem Menschen eine derartige Kluft, daß der Mensch ebenso wenig zu Gott im Glauben hinüberreichen kann, so wenig Gott auf die von ihm erschaffene Welt einen Einfluß auszuüben vermag. Beide Formen der Gottesläugnung lassen also keinen Glauben zu und sind gleichfalls Glaubensläugnung, wenn auch da der Unglaube nicht so offen hervortritt und namentlich der Pantheismus nicht selten den Glauben, freilich in durchaus übel verstandener und mißbräuchlicher Weise, für sich in Anspruch nimmt.

Zu dem gleichen Resultate einer indirekten und mittelbaren Glaubensläugnung gelangen wir, wenn wir auf die schon früher in Betracht gezogene Läugnung der Offenbarung zurückblicken. Denn diese Läugnung wird entweder in indirekter oder mittelbarer Weise vollzogen, in sofern man der Offenbarung keine sichere natürliche Gotteserkenntniß vorausgehen läßt, wie insbesonders von dem Traditionalismus; in diesem Sinne fehlt denn auch die für den Glauben

nothwendige Voraussetzung einer entsprechenden, naturgemäßen Grundlage, wie weiter unten dieß noch näher aufgezeigt werden wird. Oder die Offenbarung wird geradezu direkt und unmittelbar mit größerer oder geringerer Bestimmtheit und Entschiedenheit geläugnet, wie dieß dem Rationalismus eigen ist; wo aber der Gott fehlt, der seine Wahrheit geoffenbart, wenigstens in dem Sinne einer wahrhaft übernatürlichen Offenbarung, da kann jedenfalls auch der Glaube als ein wahrhaft übernatürlicher Glaube, wie ein solcher allein den Namen Glaube verdient, nicht zu Stande kommen und ist da gleichfalls eine Glaubensläugnung vorhanden, welche wir, sowie die schon namhaft gemachten Fälle, eine indirekte und mittelbare nennen, insofern nämlich, da die Frage des Glaubens direkt und unmittelbar gar nicht gestellt werden kann, wie namentlich beim Atheismus und Materialismus, oder dieselbe doch im bisherigen Entwicklungsgange unserer Abhandlung noch nicht gestellt wurde. Eben in diesem Sinne tritt auch das Vaticanum dieser indirecten und mittelbaren Glaubensläugnung in den beiden ersten Kapiteln unserer dogmatischen Constitution nur indirekt und mittelbar entgegen, indem es da für den persönlichen Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt, und für eine wahrhaft übernatürliche Offenbarung einsteht. Sehen wir aber nunmehr zu, wie das Vaticanum im dritten Kapitel der besagten Constitution direkt und unmittelbar den wahren Glauben in Schutz nimmt, und fassen wir an der Hand dieser kirchlichen Lehrbestimmung jene Irrthümer in's Auge, welche direkt und unmittelbar eine Glaubensläugnung vollziehen.

2. Das dritte Kapitel beginnt seine Erklärungen über den Glauben mit den Worten: „Da der Mensch von Gott, als seinem Schöpfer und Herrn, mit seinem ganzen Wesen abhängig und die erschaffene Vernunft der unerschaffenen Wahrheit gänzlich unterworfen ist, so sind wir verpflichtet, Gott, wenn er etwas offenbart, vollen Gehorsam des Verstandes und des Willens durch den Glauben zu leisten." Damit ist der Grund des Glaubens, die göttliche Autorität, und das innerste Wesen des Glaubensactes,

die freiwillige Unterwerfung unter diese Autorität, hervorgehoben und zugleich ausgesprochen, daß das Recht Gottes, den Glauben zu fordern, und die Pflicht des Menschen, den Glauben zu leisten, in dem Grundverhältnisse der Creatur zu Gott, nämlich ihrer absoluten Abhängigkeit von Gott, begründet ist. Entsprechend der Autorität Gottes im Sinne der absoluten Majestät der Herrschaft gegenüber unserem Geiste, kraft welcher Gott uns absolute Achtung und Ehrfurcht einflößt, Gehorsam und Vertrauen von uns fordert und so die gläubige Annahme seines Wortes gebietet, gestaltet sich also der Glaube selbst innerlich und wesentlich zu einem Akte gehorsamer und unterwürfiger Huldigung gegen Gott und unbeschränkter Hingabe an Gott oder zu einem Akte der Religiösität, specieller des latreutischen Kultus und zwar eines ganz besonders erhabenen und Gott wohlgefälligen Kultus, der religiositas mentis oder des sacrificium intellectus. Trifft nun diese Erklärung gleich im Eingange des Kapitels das innerste Wesen des Glaubens, so geschah dieß nicht bloß wegen des Zusammenhanges mit den beiden früheren Kapiteln unserer Constitution, sondern das Concil mußte vor Allem nach dieser Richtung hin sowohl das Motiv des Glaubens wie das entsprechende Verhalten des Willens im Glauben heutzutage um so mehr in den Vordergrund stellen, als die rationalistischen und liberalistischen Anschauungen unserer Zeit es mit sich bringen, daß man den Glauben entweder überhaupt seines sittlichen Characters ganz entkleidet oder doch den göttlichen Glauben auf eine Stufe mit dem menschlichen stellt, d. h. daß man in jenem wie bei diesem nur eine ganz selbstständige und souveräne Benützung und Genehmigung eines fremden Zeugnisses, nicht aber die ergebene und gehorsame Anerkennung und Aufnahme des Ausspruches eines höchsten Herrn und Gebieters und die unbedingte Unterwerfung unter sein Urtheil sieht, eine Anschauung, die dem wahren göttlichen Glauben von vorneherein alle Basis entzieht und auf eine volle Glaubensläugnung hinausläuft. Und eben darum hat das Vatikanum die Behauptung von der absoluten, jedes Glaubensgebot und jede Glaubens-

pflicht ausschließenden Unabhängigkeit der menschlichen Vernunft[1]) in dem ersten der zu diesem Kapitel gehörigen Kanones nochmals förmlich als häretisch verworfen; so wichtig erachtet es gerade diese hier als Glaubenssatz definirte Wahrheit dem Rationalismus unserer Zeit gegenüber. Uebrigens hat bereits Pius IX. im Syllabus errorum vom 8. Dez. 1864 verwandte ähnliche Sätze verworfen, wie insbesonders pr. III. und IV.,[2]) die die menschliche Vernunft so emporhoben, daß sie geradezu an die Stelle der göttlichen gesetzt wurde.

3. Nach den angegebenen einleitenden Worten fährt das Concil im ersten Abschnitte des dritten Kapitels in der folgenden Weise fort: . . . „Von diesem Glauben aber, dem Anfange des menschlichen Heiles, bekennt die katholische Kirche, daß er eine übernatürliche Tugend ist, durch welche wir unter Anregung und Mitwirkung der Gnade Gottes dasjenige, was er geoffenbart hat, für wahr halten, nicht wegen der inneren mit dem natürlichen Lichte der Vernunft durchschauten Wahrheit der Sache, sondern auf die Autorität des offenbarenden Gottes, der weder sich irren noch in Irrthum führen kann. Denn wie der Apostel bezeugt, ist der Glaube ein fester Grund für das, was man hofft, ein Beweis für das, was man nicht sieht." Sind in dieser Definition alle wesentlichen Begriffsmomente des göttlichen Glaubens enthalten, so werden damit all' die verschiedenen Bedeutungen abgewiesen, in denen man, bald an diesen, bald an jenen Begriff des vagen gemeinen Sprachgebrauchs anknüpfend, bald ganz neue Begriffe bildend, im Interesse der verschiedenartigsten religiösen

---

[1]) „Si quis dixerit rationem humanam ita independentem esse, ut fides ei a Deo imperari non possit, a. s."

[2]) Pr. III. Humana ratio nullo prorsus Dei respectu habito unicus est veri et falsi, boni et mali arbiter, sibi ipsi est lex et naturalibus suis viribus ad hominum ac populorum bonum curandum sufficit. Prop. IV. Omnes religionis veritates ex nativa humanae rationis vi derivant; immoratio est princeps norma qua homo cognitiones omnium cujuscunque generis veritatum assequi possit et debeat.

und philosophischen Systeme das Wort Glaube gebracht hat, die ein wahres Chaos von Begriffen und Definitionen bilden, die aber insgesammt mehr oder weniger darauf abzielen, den ächten Begriff des Autoritätsglaubens und des übernatürlichen Glaubens zu vernichten oder abzuschwächen. So bezeichnet in der Hermesischen Lehre Glaube im eigentlichen Sinne nur das feste Fürwahrhalten überhaupt ohne Rücksicht auf die Art der Begründung derselben; in der Lehre Günther's bedeutet der Glaube im eigentlichen Sinne direkt und ausschließlich die Ueberzeugung von Dasein und Beschaffenheit der Ursache, in wiefern diese Ueberzeugung aus der Einsicht in die Wirkungen derselben, als durch Zeugnisse, worin die Ursache sich bezeuge, geschöpft werde; öfter gilt der Glaube für ein reines Gefühls- oder Gemüthsprodukt mit Ausschluß vernünftiger Einsicht, sei es, daß man ihn damit für eine werthlose Form der Erkenntniß erklären will, wie die Rationalisten, oder daß man ihn gerade so für eine eigene besonders werthvolle und tiefe, neben und über der vernünftigen Einsicht stehende Form der Erkenntniß erklärt, wie dieß theilweise durch Jacobi und Kuhn geschehen ist; oder man stellt überhaupt den eigentlichen Glauben und namentlich den göttlichen mit der moralischen Gewißheit auf Eine Linie, welche nicht einmal dem Begriffe einer vollkommenen Gewißheit entspricht und gewöhnlich nur als ein Nothbehelf erscheint, über welchen hinaus man keine vollere und klarere Gewißheit sucht.[1]) Ganz besonders aber will die vom Vatikanum gegebene Definition des Glaubens dessen Unterschied von dem natürlichen Wissen hervorheben, in soferne dieses auf Grund der durch die Vernunft erlangten Einsicht in die inneren Gründe

[1]) Eine gründliche Darlegung dieser Sache gibt Denzinger Relig. Erkennt. 5. Buch I—X.; auch wir haben den Glauben in unserer Fundamentaltheologie (S. 704 fgd.) nach der Seite dargestellt, nach der die verschiedene Fassung des Glaubens die naturnothwendige Consequenz des idealisirenden oder dualisirenden Standpunktes ist, den man in der religiösen Frage einnimmt.

der Wahrheit sich vollzieht, während jener auf der Autorität des offenbarenden Gottes, der weder sich irren, noch in Irrthum führen kann, als seinem Motiv beruht. Eben in diesem Sinne verurtheilt der hieher gehörige zweite Kanon des dritten Kapitels denjenigen, der behauptet, *der göttliche Glaube unterscheide sich nicht von dem natürlichen Wissen von Gott und von den moralischen Dingen, und werde es darum zum göttlichen Glauben nicht gefordert, daß die geoffenbarte Wahrheit wegen der Autorität des offenbarenden Gottes geglaubt werde.* Es ist dieß dem *Rationalismus* eigen, der den Glauben überhaupt in das Wissen auflösen will, und auch einem gewissen *Semirationalismus*, der den Glauben von dem Wissen darum nicht scharf scheidet, weil er eben den Glauben gegenüber dem natürlich basirten Wissen nicht auf seine besondere übernatürliche Grundlage stellen will, vielleicht in der Meinung, dadurch dem Glauben seine rechte Stütze zu geben, wie dies beim *Hermesianismus* der Fall ist. Da aber der eigentliche und göttliche Glaube gerade durch seine übernatürliche Grundlage der Autorität des offenbarenden Gottes, der weder sich irren noch in Irrthum führen kann, in seiner absoluten Gewißheit gegenüber dem auch dem Irrthum zugänglichen menschlichen Wissen constituirt wird, so involvirt die Vermengung des Glaubens mit dem Wissen eine *Glaubensläugnung, und zwar um so mehr, je weniger die Autorität des sich offenbarenden Gottes als Grundlage des Glaubens hervorgehoben wird*, wie denn dieß dort am meisten geschieht, wo der göttliche Glaube geradezu zur moralischen Gewißheit degradirt wird. Und mit allem Recht betont daher das Vaticanum gerade die Autorität Gottes als das Motiv des Glaubens, die sich eo ipso dem Menschen als die eminent glaubwürdige Autorität darstellt, ohne daß er erst auf Gottes absolute Wahrhaftigkeit zu reflectiren brauchte; ja der Glaubende darf nicht einmal seinen Glaubensakt auf die seiner Vernunft einleuchtende

Glaubwürdigkeit Gottes reflectiren wollen, da er ja sonst den Glauben anstatt auf die übernatürliche Grundlage der göttlichen Autorität auf die natürliche Basis seiner Vernunfteinsicht stützte und demnach als vom Wissen specifisch unterschiedenen Glauben aufheben würde. Freilich besteht dabei doch die absolute Wahrhaftigkeit Gottes so zu sagen in abstracto als die Voraussetzung der absoluten Glaubwürdigkeit des offenbarenden Gottes und liegt hierin einer der Gründe, die den Glauben als durchaus vernunftgemäß erscheinen lassen.[1])

4. Von dieser Vernunftgemäßheit des Glaubens handelt das Vaticanum gleich im folgenden zweiten Absatze unserer Constitution. „Damit nichtsdestoweniger, so heißt es, der Gehorsam unseres Glaubens der Vernunft gemäß sei, wollte Gott mit der inneren Hilfe des heiligen Geistes äußere Beweise seiner Offenbarung verbunden haben, nämlich göttliche Thatsachen und namentlich Wunder und Weissagungen, welche, indem sie die Allmacht und unendliche Weisheit Gottes reichlich darlegen, sehr sichere und der Erkenntniß Aller angepaßte Zeichen sind. Daher haben sowohl Moses und die Propheten, als insbesonders Christus der Herr selbst, viele und ganz offenbare Wunder gewirkt und Weissagungen gemacht; und von den Aposteln lesen wir: Jene aber zogen hinaus und predigten überall, indem Gott durch die mitfolgenden Zeichen mitwirkte und deren Rede bekräftigte. Und wieder ist geschrieben: Wir haben eine festere prophetische Rede, auf welche als einer glänzenden Leuchte am finsteren Orte zu achten ihr gut thut." Und in der That, die Grundlage des Glaubens ist ja die Autorität des offenbarenden Gottes und darum

[1]) Wenn Lugo und Kleutgen der Meinung sind, die Unfehlbarkeit und Wahrhaftigkeit Gottes könne und müsse als Gegenstand unserer eigenen Vernunfteinsicht erkannt werden, so lassen sie doch die souveräne und übernatürliche Gewißheit der den Glauben bedingenden Momente dadurch zu Stande kommen, daß die Vernunft in ihrer Schlußthätigkeit von der tiefsten Hochachtung des Willens gegen Gott begleitet und unterstützt und von einer übernatürlichen Kraft durchdrungen und verklärt werde.

muß denn auch die Thatsache der göttlichen Offenbarung feststehen, sollte der Mensch nicht blind glauben, sondern vielmehr durch eine entsprechende Vernunfteinsicht zu jener Grundlage hingeleitet werden, resp. sich von dieser Rechenschaft geben können, auf welcher er eben um der Autorität des offenbarenden Gottes willen im göttlichen Glauben die unbedingte Hingabe an den sich offenbarenden Gott vollzieht. Es wird aber hiemit dem Irrthume derjenigen entgegengetreten, welche unter dem Vorwande der Pietät mit Verwerfung der zur Erkenntniß und zum Beweise des Faktums der Offenbarung tauglichen Kennzeichen einzig und allein sich berufen auf den inneren Geschmack, auf den religiösen Sinn, das Zeugniß des Geistes, auf die unmittelbare Gewißheit des Glaubens. Dabei läugnen sie entweder ganz und gar die Beweiskraft und Nothwendigkeit der Beweise oder der Motive der Glaubwürdigkeit, welche aus den Wundern, aus der Erfüllung der Weissagungen, u. s. f. genommen werden, oder sie lassen solche doch nur als ein gewisses Hilfsmittel zu, wenn der Glaube bereits vorhanden ist, indem derlei Thatsachen, wie sie vorgeben, ohne Glauben gar nicht erkannt werden können. So haben bereits die Pseudoreformatoren des 16. Jahrhund. das Wort Gottes aus dem Geschmacke erkennen wollen, zu welchem Ende jeder Mensch ein unmittelbares Zeugniß des heiligen Geistes haben sollte. Neuerdings hat man protestantischerseits diesem Zeugnisse des heiligen Geistes meistens einen natürlichen religiösen Sinn substituirt oder das Bedürfniß des religiösen Gemüthes, durch welches Gefühl wir unmittelbar und ohne daß die geoffenbarte Wahrheit aus äußeren Kennzeichen uns glaubwürdig gemacht wurde, die christliche Religion als wahr und göttlich annehmen. Auch mehrere katholische Theologen, wie Hirscher, sahen die innere Lebenserfahrung als entscheidendes Motiv der Gewißheit von der Offenbarung, die objektive Bewährung aus der die Offenbarung begleitenden Thatsache dagegen nur subsidiarisch und als Wahrscheinlichkeitsbeweis an. Und überhaupt ist es dem Rationalismus eigen, daß er die Möglichkeit jeder vernünftigen

Gewißheit von der Offenbarungsthatsache bestreitet. In diesem Sinne werden denn auch in den beiden hieher gehörigen Canones Can. 3 und 4) ausdrücklich diejenigen verurtheilt, welche sagen, „die göttliche Offenbarung könne durch äußere Zeichen nicht glaubwürdig gemacht werden und müssen daher durch die bloße innere Erfahrung eines jeden, oder durch eine Privatinspiration die Menschen zum Glauben bewegt werden; sowie jene, welche behaupten, es könne kein Wunder geschehen und seien darum alle dießbezüglichen Berichte, auch die in der hl. Schrift enthaltenen, unter die Fabeln und Mythen zu verweisen, oder es können die Wunder nie sicher erkannt werden, noch durch dieselben der göttliche Ursprung der christlichen Religion gehörig bewiesen." Da aber durch alle diese irrthümlichen Anschauungen dem Glauben die vernünftige Basis entzogen, und so derselbe selbst hinfällig wird, so laufen dieselben gleichfalls auf eine Glaubensläugnung hinaus, so sehr sie vielleicht für den ersten Blick das Interesse des Glaubens zu vertreten scheinen. Daher hat auch schon früher im gleichen Interesse der Wahrung des Glaubens Gregor XVI. gegenüber Boutain und Pius IX. in seiner Encyclica dd. 9. Nov. 1846 die Macht der Vernunft bezüglich der Einsicht in die Glaubwürdigkeit der Offenbarung in Schutz genommen.

5. Aber die Vernunftgemäßheit des Glaubens darf denselben seines eigentlichen Charakters nicht berauben, das ist der Grund, aus welchem gleich im folgenden dritten Abschnitte des dritten Kapitels geltend gemacht wird: „Wenn auch die Glaubenszustimmung keineswegs ein blinder Drang des Geistes ist, so vermag doch Niemand der evangelischen Predigt beizustimmen, sowie es zur Erlangung des Heiles nothwendig ist, ohne Erleuchtung und Inspiration des hl. Geistes, der allen die Lieblichkeit verleiht im Zustimmen zur Wahrheit und im Glauben an dieselbe. Deßhalb ist der Glaube an und für sich, obwohl er durch die Liebe nicht thätig ist, eine Gabe Gottes und dessen Akt ist ein zum Heile gehöriges Werk, womit der Mensch eben Gott den freien Gehorsam leistet, indem er dessen Gnade, der er widerstehen könnte

beistimmt und mit derselben mitwirkt." Der Glaube ist also specifisch auf die Gnade Gottes basirt, und zwar schon an und für sich als Glaube, sowie er sich von der Liebe in bestimmter Weise unterscheidet; er ist eben in dieser Weise der heilsmässige Glaube, der zu Gott, dem übernatürlichen Heile des Menschen hinordnet, mit einem Worte der wahrhaft übernatürliche, der göttliche Glaube. Anderseits schließt sich die Gnade an den freien Willen des Menschen an und es findet demnach im Glauben überhaupt ein freier Willensakt statt, insoferne nämlich es nicht bloß dem freien Belieben des Menschen überlassen ist, ob er Einsicht nehmen wolle in die vernunftgemäße Grundlage des Glaubens oder nicht, sondern insofern auch die Einsichtnahme dieser vernunftgemäßen Grundlage des Glaubens keineswegs die Zustimmung zu erzwingen vermag; das letztere aus dem Grunde, weil, in der Regel wenigstens, eine gewiße Dunkelheit trotz der gepflogenen Einsichtnahme in die vernunftgemäße Grundlage obwaltet, und weil die Helle des Blickes des Menschen nur zu sehr von dessen moralischer Beschaffenheit beeinflußt ist. Sodann wahrt aber auch die göttliche Gnade diese Freiheit des Menschen und es ist völlig in der Macht des Menschen gelegen, der Gnade zu widerstehen oder derselben zuzustimmen und mit derselben einen wahrhaft übernatürlichen Akt des göttlichen Glaubens zu setzen. Und eben hierin liegt eine der Natur des Glaubens entsprechende, aus dem wesentlichen Antheile, den der Wille auch nach seiner affektiven Seite an demselben hat, hervorgehende specifische Vollkommenheit des Glaubens, so daß der Mangel der zwingenden Kraft der Argumente eben nur die Gelegenheit zur volleren Offenbarung der in seiner Natur liegenden Freiheit bieten kann und soll. Nach dem Gesagten liegt denn also auch eine Glaubensläugnung vor, wenn bei dem Glauben die Intervention der göttlichen Gnade in Abrede gestellt wird, und wenn man den Glauben mit dem Wissen vermengend, jenen wie dieses mit Naturnothwendigkeit zu Stande kommen läßt und überhaupt den Glaubensakt nicht auf den von der Gnade Gottes getragenen Willen des Menschen zurückführt. Ist das Erstere

im Allgemeinen dem alten und neueren Naturalismus, dem alten Pelagianismus, dem Semipelagianismus, wie dem modernen Rationalismus eigen, so besagt das Letztere insbesonders die Hermesianische Doktrin, welche unterscheidet zwischen dem Glauben der Erkenntniß, auch passiver genannt, und dem Glauben des Herzens oder dem wirksamen Glauben, welcher durch die Liebe thätig ist; mit jenem sollte der geoffenbarten Wahrheit zugestimmt werden, und bestünde derselbe in der nothwendigen Zustimmung, die durch die für die religiösen Wahrheiten sprechenden Gründe erzwungen wird, in der nothwendigen Ueberzeugung von der bewiesenen Wahrheit, oder er wäre die nothwendige, durch zwingende Gründe herbeigeführte Ueberzeugung; dieser jedoch sollte freiwillig sein, indem in demselben die freie und absolute Unterwerfung unter das Geoffenbarte enthalten wäre, nämlich die völlige Hingabe an Gott und die göttlichen Dinge; und eben zum Glauben der Erkenntniß sollte die Gnade nicht nothwendig sein und wäre dieser nicht einmal mittelbar heilsmäßig, sondern bereite den Menschen nur vor auf den Glauben des Herzens, der allein ein mittelbar heilsmässiger Akt sein sollte, sowie die thätige Hoffnung und die wirksame Liebe unmittelbar heilsmässig wären. Endlich involvirt dieselbe Glaubensläugnung die Behauptung des orthodoxen Protestantismus und des Jansenismus, daß der Wille unter der Wirksamkeit der Gnade nicht frei sei, indem da im Glaubensakte ebenfalls der freie Wille des Menschen nicht zur entsprechenden Geltung gelangt und damit der Glaube in seinem innersten Wesen selbst vernichtet wird. Das Vaticanum aber tritt dieser Art von Glaubensläugnung, sowie sie diesem dritten Absatze des dritten Kapitel mehr oder weniger entgegensteht, noch eigens und präcis im fünften, hieher gehörigen Kanon entgegen, der eben das Anathem über Diejenigen ausspricht, welche behaupten, „die Zustimmung des christlichen Glaubens sei nicht frei, sondern werde durch die Gründe der menschlichen Vernunft nothwendig hervorgerufen; oder zum lebendigen Glauben allein, der

durch die Liebe thätig ist, sei die Gnade Gottes nothwendig."

6. Im folgenden vierten Abschnitte geht sofort das dritte Kapitel unserer dogmatischen Constitution zum Objecte des Glaubens über und erklärt, es sei mit göttlichem und katholischen Glauben alles das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Worte Gottes enthalten ist und von der Kirche entweder durch ein feierliches Urtheil oder durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als göttlich geoffenbart zu glauben vorgelegt wird. Demnach wird dasjenige auf's Neue eingeschärft, was bereits Pius IX. in seinem Schreiben an den Erzbischof von München-Freising vom 31. Dez. 1863 klar ausgesprochen hat, daß nämlich die Unterwerfung, welche durch den Akt des göttlichen Glaubens zu leisten ist, nicht auf dasjenige zu beschränken sei, was durch ausdrückliche Dekrete der Concilien oder der römischen Päpste und des apostolischen Stuhles definirt worden, sondern daß sie vielmehr auf dasjenige gleichfalls ausgedehnt werden müsse, was durch das ordentliche Lehramt der ganzen über die Erde verbreiteten Kirche als göttlich geoffenbart überliefert werde. Und es wird somit hier nur wiederum jener Glaubensläugnung entgegen getreten, welche in der Mißachtung des Consenses der zerstreuten Kirche sich äußert und zunächst den Gegenstand des Glaubens möglichst einzuschränken bemüht ist, weiterhin aber an dem Glauben überhaupt rüttelt, indem die Mißachtung des Consenses der zerstreuten Kirche auch die Autorität des feierlichen Urtheils der Kirche untergräbt, insofern ja im Grunde dieses auf jener basirt ist und ihn in gewisser Weise involvirt. Sodann ist aber in unserem Abschnitte die Rede von dem göttlichen und katholischen Glauben, insofern nämlich der für alle nothwendige Glaube in Aussicht genommen ist, für den eben die Kirche das entsprechende Vermittlungsorgan abzugeben hat, wie dieß gleich im folgenden Abschnitte des Näheren ausgeführt wird. Dagegen will damit nicht gesagt sein, daß der Einzelne auf eine ihm unzweifelhaft gewordene göttliche Offenbarung hin keinen göttlichen Glauben zu be-

thätigen vermöchte. Ja eine schlechthinige Beschränkung des göttlichen Glaubens auf das von der Kirche als geoffenbart Proponirte würde vielmehr die göttliche Offenbarung als solche und den offenbarenden Gott als solchen um ihre Autorität bringen, und ließe auch in den ersten Organen der Offenbarung, sowie in denen welche ohne Schuld die Kirche nicht kennen, keinen göttlichen Glauben supponiren, was alles mehr oder weniger auf eine Glaubensläugnung hinauslaufen müßte.

7. Wie schon erwähnt wurde, so handelt der weitere fünfte Abschnitt des dritten Kapitels der Constitution „de fide catholica“ von dem specifisch katholischen Glauben, sowie er für alle Pflicht ist und wie zu seiner Ermöglichung die katholische Kirche gestiftet wurde. „Weil aber ohne Glauben, so heißt es da, es unmöglich ist, Gott zu gefallen, und zur Genossenschaft seiner Kinder zu gelangen, so ist Niemandem je ohne jenen die Rechtfertigung zu Theil geworden und keiner wird das ewige Leben erlangen, wenn er nicht bis zum Ende in demselben ausharret. Damit wir jedoch der Pflicht, den wahren Glauben zu umfassen und in demselben standhaft auszuharren, entsprechen können, hat Gott durch seinen eingebornen Sohn die Kirche gestiftet und seine Stiftung mit offenkundigen Merkmalen versehen, daß sie als Meisterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes von Allen erkannt zu werden vermöchte. Denn auf die katholische Kirche allein bezieht sich alles das Viele und Wunderbare, was zur evidenten Glaubwürdigkeit des christlichen Glaubens von Gott veranstaltet worden ist. Ja sogar die Kirche an und für sich selbst, nämlich ob ihrer wunderbaren Verbreitung, ausgezeichneten Heiligkeit und unerschöpflichen Frömmigkeit in allem Guten, ob der katholischen Einheit und unbesiegbaren Festigkeit ist ein gewisses großes und immerwährendes Motiv der Glaubwürdigkeit und ein unerschütterliches Zeugniß ihrer göttlichen Gesandtschaft.“ Entsprechend der allgemeinen Nothwendigkeit des Glaubens ist also von Gott auch ein Mittel bestellt, das in möglichst objectiver und in einer am meisten zugänglichen Weise das Zeugniß abzulegen vermag, daß etwas eine

geoffenbarte göttliche Wahrheit ist, womit eben der Glaube an dieselbe ermöglicht wird. Es ist eine lebendige Institution, welche durch ihre ganze Geschichte, durch ihr ganzes Leben den göttlichen Finger an ihrer Stirne trägt, sie darum auch von allen verstanden und gewürdigt werden kann, so daß im Allgemeinen Jedermann die Möglichkeit des wahren, göttlichen Glaubens geboten ist, wenn auch immerhin in einzelnen Fällen eine unverschuldete Unwissenheit Platz greifen mag, wo der göttliche Glaube, der da gezollt wird, nur implicite als katholischer erscheint, insofern die bona fides sich eo ipso auf die wahre Kirche bezieht. Wo man aber überhaupt die Kirche als das objektive Vermittlungsorgan der Offenbarung verwirft, da beraubt man sich der mächtigsten Stütze des Glaubens und überantwortet sich einem Subjektivismus, der den objektiven Glauben an das göttliche Wort in ein subjektives Gefühl seines eigenen Inneren auflöst und damit jenen vernichtet. Auch da vollzieht sich demnach mehr oder weniger eine Glaubensläugnung, deren sich im Allgemeinen der Protestantismus schuldig macht, an die man jedoch auch hin und wieder katholischerseits anstreift, indem man das göttlich bezeugte Leben und Wirken der Kirche in seiner Unmittelbarkeit und Concretheit zu wenig würdigt und in Folge dessen den Beweis für die göttliche Autorität der Kirche gar zu abstrakt unter einziger Bezugnahme auf die historisch beglaubigten Zeugnisse Christi und seiner Apostel anstellt. Denn auch im letzteren Falle rüttelt man an der göttlichen Autorität der Kirche, oder läßt sie wenigstens nicht mit der rechten vollen Stärke in's Bewußtsein treten und erschwert dadurch auch den Glauben an das von der Kirche bezeugte Wort Gottes. Und so ist es denn gerade die Kirche in ihrer unmittelbaren, göttlichen Beeinflußung, welche sowohl die noch nicht Glaubenden als auch die Gläubigen bezüglich ihrer Glaubenspflicht in eine bestimmte Lage versetzt, dabei aber auch die letzteren von den ersteren in bestimmter Weise verschieden erscheinen läßt, wie dieß der sechste und letzte Abschnitt des dritten Kapitels zur Sprache bringt.

8. „Und dadurch geschieht es, so wird hier an das im vorausgehenden Abschnitte Gesagte angeknüpft, daß sie wie ein für die Völker erhobenes Wahrzeichen sowohl jene zu sich einladet, welche noch nicht glaubten, als auch ihre Kinder gewisser macht, daß sich der Glaube, welchen sie bekennen, auf die sicherste Grundlage stütze. Zu diesem Zeugnisse aber tritt ein wirksames Hilfsmittel bei in Folge der Kraft von oben. Der höchst gütige Herr regt nämlich sowohl die Irrenden mit seiner Gnade an und unterstützt sie, auf daß sie zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen vermögen; und diejenigen, welche er aus der Finsterniß in sein wunderbares Licht übersetzt hat, bestärkt er durch seine Gnade, auf daß sie in eben demselben Lichte ausharren, indem er nicht verläßt, wenn er nicht verlassen wird. Daher ist keineswegs gleich die Lage jener, welche in Folge des himmlischen Geschenkes des Glaubens der katholischen Wahrheit beigetreten sind, und jener, welche, geleitet von menschlichen Meinungen, einer falschen Religion folgen; denn jene, welche unter dem Lehramte der Kirche den Glauben angenommen haben, können niemals einen gerechten Grund haben, den Glauben zu ändern oder in Zweifel zu ziehen. Daher sollen wir unter derartigen Umständen, Dank sagend Gott dem Vater, der uns der Theilnahme an dem Loose der Heiligen im Lichte würdigte, ein so großes Heil ja nicht vernachlässigen, sondern im Aufblicke zum Urheber und Vollender des Glaubens Jesus das unabweichbare Bekenntniß unserer Hoffnung festhalten." Ist die Kirche für Alle, Gläubige und Ungläubige, ein ganz und gar geeignetes Organ, das in der rechten Weise zum Zustandekommen resp. Bestande des göttlichen Glaubens intervenirt, und steht sowohl den Ungläubigen die göttliche Gnade zu Gebote, mit der sie den wahren Glauben zu umfassen vermögen, als auch den Gläubigen, auf daß sie den wahren Glauben fort und fort unversehrt zu bewahren im Stande sind: so kann es nur den Ungläubigen gestattet, resp. deren Pflicht sein, die falsche Religion, die sie bekennen aus den sich ihnen aufdrängenden Gründen in Zweifel zu ziehen und nach mit Gottes Gnade erlangter Einsicht

den wahren Glauben anzunehmen. Die Gläubigen dagegen, welche an der Hand der Kirche den wahren Glauben bekennen, stehen mitten in dem Lichte, das Gott über seine Kirche verbreitet, und entbehren nie, außer durch eigenes Verschulden, der göttlichen Gnade, die sie im wahren Glauben ausharren läßt. Dieselben haben also nicht nur keinen vernünftigen Grund ihren wahren Glauben in Zweifel zu ziehen oder gar zu verlassen, sondern sie würden geradezu jene übernatürliche Glaubensgewißheit zerstören wollen, welche ihnen die göttliche Gnade verleiht und die sie nur in Folge der eigenen Schuld nicht besitzen. Ein derartiges Gebahren von Seite der Gläubigen würde eben nur eine Glaubensläugnung besagen, indem schon das bestimmte und bewußte Zweifeln an der Wahrheit der geoffenbarten und von der Kirche bezeugten Worte Gottes den göttlichen Glauben aufhebt, und es nicht einmal nöthig ist, daß der Zweifel bis zum völligen Aufgeben des wahren Glaubens fortschreite; und darum spricht denn auch das Vatikanum in dem sechsten und letzten hieher gehörigen Kanon das Anathem ausdrücklich über jene aus, welche behaupten, „die Lage der Gläubigen und jener, die zum allein wahren Glauben noch nicht gelangt sind, wäre gleich, so daß die Katholiken eine gerechte Ursache haben könnten, den Glauben, welchen sie unter dem Lehramte der Kirche bereits angenommen haben, unter Aufhebung der Zustimmung in Zweifel zu ziehen, bis sie den wissenschaftlichen Erweis der Glaubwürdigkeit und der Wahrheit abgeschlossen haben." Es hat aber dabei das Concil insbesonders die Hermesische Lehre im Auge, daß es nicht unerlaubt und für den denkenden Menschen geboten sei, die Wahrheit des Christenthums und der Kirche so lange, nicht aber nur methodisch, sondern positiv zu bezweifeln, bis seine Vernunft von dem göttlichen Ursprung derselben durch genügende Beweise sich vergewissert habe. Und überhaupt liegt die besagte Glaubensläugnung im liberalistischen Geiste der Zeit, welche den katholischen Glauben, wie den protestantischen, mehr nur wie eine bloße Meinung behandeln will, die man nicht „eigen-

sinniger Weise" unbedingt aufrecht erhalten dürfe, und deren Festhaltung, wie jeder anderen beliebigen Ueberzeugung, in Folge neuer Prüfung oder neuer Gründe suspendirt werden müsse; das ist also eben jener Zeitgeist, dessen Verurtheilung bereits die Verdammung der 15. Proposition des Syllabus enthält, wornach es einem jeden Menschen frei stehen sollte, jene Religion zu ergreifen und zu bekennen, welche er, geleitet durch das Licht der Vernunft, für die wahre hält.

Wie man sieht, so nimmt das Vaticanum im dritten Kapitel der dogmatischen Constitution „De fide catholica" den Glauben nach allen Seiten hin in Schutz und kennzeichnet genau jene Irrthümer, welche mehr oder weniger direkt und unmittelbar eine Glaubensläugnung vollziehen. Gerade hiermit kommt es aber einem eminenten Bedürfnisse unserer dem Glauben so feindseligen Zeit entgegen, weßhalb wir am Schluße dieses Theiles unserer Abhandlung wohl keine weitere Rechtfertigung darüber anzustellen brauchen, daß wir uns in Kürze über die Glaubensläugnung in ihrer Beziehung zum vatikanischen Concil verbreitet haben. Nur das Eine sei noch bemerkt, daß auch das folgende vierte Kapitel unserer dogmatischen Constitution das Interesse des Glaubens gegenüber einem unberechtigten Gebahren der Vernunft vertritt, also auch eine gewisse Glaubensläugnung zurückweist, die wir jedoch unter einem anderen Gesichtspunkte zur Sprache zu beingen gedenken.

Anregung der Laien zur Theilnahme an den Schicksalen und Interessen der Kirche.

Von Prof. **Josef Gundlhuber** in St. Pölten.

Es ist schon ein natürlicher Drang des unverdorbenen Herzens, gaudere cum gaudentibus, flere cum flentibus (Rom. 12, 15), und dieß gilt besonders vom christlichen Standpunkte, wo es sich

um die Ehre Gottes und das Heil der Seelen handelt. Da soll jeder Priester, ja jeder christlich fühlende Laie, mit dem Weltapostel sprechen können: Quis infirmatur, et ego non infirmor? Quis scandalizatur, et ego non uror (1. Cor. 11, 29.)? Wir sind in der katholischen Kirche „der Leib Christi und Glieder von seinem Leibe." Et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra sive gloriatur unum membrum, congaudent omnia membra (1. Cor. 12, 26.) Mit der Kirche sollen wir trauern, wenn sie den Groschen verloren, mit ihr uns freuen, wenn sie ihn wieder gefunden (Luc. 15, 8—10.) „Lasset uns Alle die Kirche lieben, lasset uns einer so liebenden, so besorgten, so weise rathenden Mutter unzertrennlich anhangen;" (S. August.) denn: Non potest Deum habere Patrem, qui non habet ecclesiam Matrem (S. Cyprian.) — Hiermit ist dargestellt die Pflicht der Christen, an den Schicksalen und Interessen der Kirche Theil zu nehmen, und die Pflicht der Priester und Seelsorger, diese Theilnahme bei den Gläubigen zu wecken und zu fördern. Wenn schon die Theilnahme an den politischen und socialen Interessen der Gesellschaft, z. B. die Betheiligung an den Wahlen in die Gemeinde- und Volksvertretung, wegen des zu erhoffenden öffentlichen Nutzens, eine relative Pflicht ist für Klerus und Gläubige (siehe diese Quartalschrift Jg. 1876, III. Heft, S. 195—204), so ist die Theilnahme an den kirchlichen Interessen, wegen der unmittelbaren Beziehung auf Religion und Sittlichkeit, gewiß noch eine größere Pflicht. Wie kann nun diese Theilnahme bewirkt werden?

I. Ueberhaupt durch das Lehramt der Kirche in der Predigt. — Den Fingerzeig hiezu gibt uns der oberste Lehrer der Kirche, der Papst, indem er durch Bullen, Encycliken, Allocutionen u. dgl. die Katholiken aufmerksam macht auf die directen und indirecten Verfolgungen durch katholische und akatholische Regierungen, auf die Widersprüche der modernen Gesetzgebungen mit den Dogmen und Canones der Kirche, auf die sittlichen und socialen Gefahren des vergötterten Liberalismus, durch dessen fadenscheinigen Philosophenmantel der nackte Materialismus

und Atheismus herausguckt, auf die Ausgeburten falscher Freiheit, welche nichts weniger als die Freiheit der Kinder Gottes ist, u. dgl. (vgl. aus jüngster Zeit den Syllabus v. 8. Dec. 1864, Allocution Pius IX. v. 22. Juni 1868 über die österr. Staatsgrundgesetze v. 24. Dec. 1867 und die Schul-, Ehe- und interconfessionellen Gesetze v. 25. Mai 1868, die Encyclika v. 21. Mai 1871 über die italienischen Garantiegesetze, die Encyclika v. 15. Nov. 1873 über die Verfolgung der Kirche in der Schweiz und Deutschland, die Encyclika v. 7. März 1874 an den österr. Episcopat die Allocution v. 12. März 1877 über die Vergewaltigung durch die italienische Regierung, worin er auch die Laien zur Intervention bei ihren Regierungen ermuntert.) Ferner die Bischöfe, die durch ihre Hirtenbriefe nicht bloß den Klerus, sondern hauptsächlich die Gläubigen belehren, wie sie sich bei dem (wirklichen oder anscheinenden) Widerstreit der kirchlichen und staatlichen Gesetze benehmen, zurechtfinden und standhaft an den ewigen Wahrheiten der Kirche festhalten, wie sie die Kirchengesetze halten, die Staatsgesetze nicht übertreten sollen. (Vgl. z B. die Hirtenbriefe des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Linz v. 17. Febr. 1867, besonders v. 21. Oktob. 1867 über das Concordat; vom 9. Febr. 1868 über die Gesetzentwürfe über Ehe und Schule; v. 7. Sept. 1868 über die Staatsgesetze vom 25. Mai (mit Beschlag belegt), ferner v. 2. Februar 1873 über Ehe und Schule, v. 1. Febr. 1874 über die Eigenschaften eines guten Staatsbürgers. — Die Hirtenbriefe des Bischofs Feßler von St. Pölten, v. 13. Okt. 1867 über die Angriffe gegen das Concordat, vom 28. Mai 1868 über das neue Ehegesetz, vom 18. Juni 1868 über das neue Schulgesetz, die Hirtenschreiben des hochsel. Cardinal Rauscher u. s. w.)

Sind in einem gewissen Sinne und unter Umständen, cum grano salis, politische Predigten nicht bloß erlaubt, sondern auch angezeigt und angerathen, obwohl sie den Prediger, der seine Worte nicht auf der Goldwage abwägt, nur zu leicht vor die Gerichtsschranken und in's Gefängniß führen können; so gewiß noch

mehr die Predigten über das kirchlich-sociale Leben, über das, was der Kirche zum Nutzen oder Schaden ist, gewesen ist, oder sein kann, weil dieß mittelbar auch zum Nutzen oder Schaden der Gläubigen ist. Darin besteht die rechte und richtige Aufklärung, die Kunst, den Zeitgeist nach dem Geist Gottes zu beurtheilen, die Geister recht zu unterscheiden, von denen schon der Apostel Judas schreibt: Subintroierunt homines impii, (Indifferente, die sich um Gott und Gottgefälliges nicht kümmern), Dei nostri gratiam transferentes in luxuriam, (die die Gaben Gottes als bloße Produkte der Natur betrachten, und zur s. g. gesunden Sinnlichkeit, d. i. zur Sünde mißbrauchen), solum Dominatorem et Dominum nostrum Jesum Christum negantes, (Gottes- und Christusläugner, Ungläubige aus verkehrten und verstockten Herzen), qui carnem maculant, (durch raffinirte Fleischessünden), Dominationem spernunt, (keinen Herrn und herrschenden Kaiser über sich erkennen wollen), majestatem blasphemant, (vor der Majestät ihrer selbstgeschaffenen Gesetze die ewige Majestät Gottes und der von ihm bestellten Kirche verachten und lästern.) (Jud. 1, 4—8.) Derlei Materien sollen gepredigt werden: a) sobald etwas dergleichen vorfällt; besonders wenn zu befürchten ist, daß es durch Zeitungen und Weitersagen unter die Leute kommt, von ihnen vergrößert, unrecht verstanden und so zum Schlechten mißbraucht werden könnte, oder wirklich unrichtig aufgefaßt würde; b) sonst als Anlaß der evangelischen (oder epistolarischen) Perikopen, gleichsam wie zufällig. So gibt z. B. das Evangelium vom Seesturm Anlaß, die verschiedenen Verfolgungen der Kirche (in Rußland, Italien, Preußen) mit Hinblick auf die göttliche Providenz zu erwähnen; das Evangelium vom Unkrautsäen, um die verschiedenen, anfangs unkenntlichen, falschen Grundsätze, Grundrechte und prunkenden Systeme zu beleuchten; das vom Senfkorn und Sauerteig, um auf den urchristlichen Kern im Herzen des Volkes aufmerksam zu machen u. s. w., und so Theilnahme an den Schicksalen der Kirche zu erwecken.

Aber: Filioli, non diligamus verbo neque lingua, sed opere

et veritate! (1. Joh. 3, 18.) Dieß sentimentale Lamento oder vivat reicht nicht aus; die Theilnahme soll eine thatsächliche sein. Eine That nun, die Alle, auch die schwächsten, thun können, ist

II. Das Gebet. Multum valet deprecatio justi assidua (Jac. 5, 16), wie die Geschichte von Moses, Elias, Elisäus u. A. lehrt. Im Gebete drückt sich auch Leid und Freude aus. Tristatur aliquis vestrum? Oret. Aequo animo est? psallat (Jac. 5, 13). Das Gebet ist somit Ausdruck dieser theilnehmenden Stimmung, und auch zugleich Mittel, von Gott Abhilfe der Nöthen zu verlangen. Zum Gebete, zum demüthigen, sündenreinen, vertrauensvollen, anhaltenden und gemeinsamen Gebete fordert uns wiederholt der hl. Vater auf, bei den verschiedenen Bedrängnissen der Kirche z. B. in Spanien, Orient, Italien, zur geistlichen Unterstützung der Arbeiten des Vatikanischen Concils; er thut dieß durch Ausschreibung außerordentlicher Andachten in forma jubilaei und durch Oeffnen der kirchlichen Gnadenschätze der Ablässe, um uns zu diesem Gebete milde zu nöthigen. So erlassen auch die Bischöfe Aufforderungen zu gemeinsamen Gebeten im christlichen Bußgeiste, z. B. bei der vorgängigen und schließlichen Annexion des Patrimoniums Petri und der Gefangenschaft im Vatikan, — Oratio fiebat sine intermissione ab ecclesia ad Deum pro eo (Act. 12, 5). — So wird auch der Seelsorger als ein wirksames Mittel zur Theilnahme an den Schicksalen der Kirche erkennen: Die Gläubigen aufzufordern zum Gebete für die dringenden Anliegen der Kirche; sei es durch Ermunterung auf der Kanzel, wo er den Anlaß ergreifend schildern kann, oder daß er selbst gewiße Gebete und Betstunden zu diesem Zwecke in der Kirche anordnet, oder mit den Schulkindern selbe mitmacht, im Umgang darauf aufmerksam macht, oder auch den Confitenten Gebete und Tugendübungen auf diese Intentionen als Bußwerk aufgibt. Als wirksamstes Mittel, diese Theilnahme für die Kirche zu wecken und zu nähren, erscheinen

III. Die kirchlichen Vereine, Bündnisse und Bruderschaften, die besonders in unserer in Irrthum und

Laster versinkenden Zeit so zahlreich und ausgebreitet als Gegenmittel aufsprossen. Natürlich, wenn sich die Kinder der Welt zusammenthun, um den widerchristlichen Zeitgeist zu schaffen und zu vergöttern — principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum ejus (Ps. 2, 2) — so ist es entsprechend, daß auch die Kinder des Lichtes sich vereinigen zum Ausbau des inneren und äußeren Reiches Gottes und zur Abwehr der feindlichen Angriffe. Diese Vereine lassen sich in drei Klassen eintheilen: a) Gebetsvereine, zur Förderung der Andacht und Frömmigkeit, b) thätige Vereine, die nebstbei durch Geld und Arbeit fromme Werke unterstützen, c) kirchlich-sociale Vereine zur Vertheidigung der Rechte der Kirche. — Für die verschiedenen Bedürfnisse der Kirche ist vorgesorgt durch Vereine, welche die kirchliche Anempfehlung haben, einem bestimmten Zwecke, einer gewissen erhebenden Andacht sich widmen, und nebstdem noch den Vortheil haben: a) daß die Mitglieder in der Gesammtheit sich gehoben, ermuntert und gestärkt fühlen, b) daß sie an den Verdiensten und Gebeten Aller gegenseitig Antheil haben, c) daß die zahlreich verliehenen Gnaden und Abläße Ermunterung zur Theilnahme und zugleich geistlichen Lohn dafür gewähren. — Blicken wir in die Welt hinaus, so sehen wir dort noch zahlreiches Heidenthum; daher die Missionsvereine mit Gebet und Geldbeiträgen: von der unbefleckten Empfängniß Mariä für Türkei und Orient, der Marienverein für Central-Afrika, (dessen Provicar Mons. Comboni im August 1877 die bischöfliche Weihe empfing), die Leopoldinenstiftung für Amerika, das Werk der hl. Kindheit für die ausgesetzten Heidenkinder u. dgl. In Europa sehen wir Schisma und Häresie; daher Vereine zur Bekehrung der nicht unirten Griechen, des katholisirenden Englands, des protestantischen Deutschlands, der Bonifaciusverein u. dgl. In der katholischen Welt gibt's viel Sünde und Unglauben; daher die Erzbruderschaft des heiligen Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder mit ihren wunderbaren Gnadenerweisungen, Vereine gegen bestimmte Laster, gegen Fluchen und Entheiligung des Namens Gottes, gegen Sonn-

tagsentheiligung, gegen Unmäßigkeit und Branntweinpest; — wir sehen die Liebe zu Jesus erkalten: daher die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu; es gibt sonst noch so verschiedene kirchliche und persönliche Anliegen, welche die Mitglieder des so weit verbreiteten Gebetsapostolats dem hochh. Herzen Jesu empfehlen. (Die allgemeinen und besonderen „Gebetsmeinungen und die Erhörungen oder Segnungen" im „Sendboten des hh. Herzens", imgleichen die periodischen Ausweise der Gaben und der Wirksamkeit der Missionsvereine sind sehr geeignet, die Theilnahme dafür zu erregen und zu vermehren.) Wir betrauern die unendlich vielen Beleidigungen Gottes, besonders die Gleichgiltigkeit und Verunehrung gegen das hh. Sacrament der Liebe, daher der Verein der ewigen Anbetung der Sühnungscommunion. Der kalten, unreinen Welt- und Fleischesliebe steht entgegen die kindliche, innige Andacht zur heiligen Gottesmutter, in der Rosenkranzbruderschaft dem lebendigen Rosenkranz, in den neuern Erzbruderschaften: U. L. F. vom heiligsten Herzen, von der immerwährenden Hilfe, der Königin der Engel, und andern Marianischen Vereinen mit ihren Scapulieren, Medaillen, Bildern, an ihren alten und neuen Wallfahrts- und Gnadenorten u. s. w. Es ist leicht zu begreifen, wie alle diese Vereine, nebst der persönlichen Vervollkommnung, auch noch direkt oder indirekt die Schicksale der Kirche, besonders die traurigen, im Auge haben und Abhilfe anstreben. Dazu die lokalen und humanitären Vereine für Arme, Blinde, Taubstumme, verwahrloste und verwaiste Kinder, Gesellen, Gefallene, entlassene Sträflinge u. dgl., welche mittelbar auch dem Interesse der gesammten Kirche, durch Hilfe und Beispiel dienen. — Es versteht sich von selbst, daß zum Eintritt keine Nöthigung bestehen soll; daß nicht Jeder an allen Vereinen theilzunehmen braucht, sondern nach dem Zuge des Herzens wählen kann. Bestehen etwa besondere Vereinsfeste mit Andachten und Anreden, so läßt sich Manches dabei mittheilen. Sehr geeignet zur Errichtung von derlei Vereinen, sowie der Standesbündnisse, sind die Volksmissionen, wo die religiös gestimmten Gemüther mehr be-

reit sind, in größerer Menge und ohne Scheu der Einladung zu folgen.

Zum Zwecke, auf thatsächliche Theilnahme an den Schicksalen und Interessen der Kirche einzuwirken, dienen am meisten und unmittelbar IV. die kirchlich-socialen Vereine.

Als i. J. 1848 die Revolution gegen Staat und Kirche sich erhob, da vereinten sich die glaubenstreuen Katholiken in den s. g. Katholiken- oder Pius-Vereinen (Severinusverein in Wien); ihre Vertreter traten offen auf in den katholischen Generalversammlungen, und gaben Anstoß zu anderen katholischen Vereinen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst, Humanität und Wohlthätigkeit, Literatur und Journalistik, Gewissens- und Preßfreiheit u. dgl.; das kirchliche Leben hob sich, die Rechte und Freiheiten der Kirche kamen zur Geltung; man konnte sagen, daß von jenem Umsturzjahre Niemand größeren Nutzen schöpfte, als die katholische Kirche. — Als im Jahre 1859 der Papst den größten Theil des Kirchenstaates und damit auch seine Einkünfte verlor, entstanden die Bruderschaften zum hl. Erzengel Michael als Diözesan- und dann auch als Pfarrvereine, welche durch Gebet und Geldsammlung die zeitlichen Nöthen des heil. Vaters unterstützen, und besonders dann vortheilhaft wirken, wenn ein eigener Pfarrausschuß aus Laien besteht, und zeitweilige Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen über einschlägige kirchliche Fragen und Ereignisse gehalten werden. Dieselben wären seit der gänzlichen Annexion und Occupation Rom's am 20. Sept. 1870 wohl noch mehr am Platze. — Seitdem in unserm Vaterlande die neuärische Reichsvertretung und Regierung und ihre liberale Partei die im Concordate (kais. Patent v. 5. November 1855) garantirten Rechte und Freiheiten der kathol. Kirche allseitig anfeindete und gesetzmäßig zu beseitigen strebte — wogegen der österreichische Episcopat nach vorausgegangenen Conferenzen durch ihre Adressen an Seine Majestät vom 6. Mai 1861 und vom 28. Sept. 1867 freimüthig und kräftig, wenn auch fruchtlos, eintrat, — war es doch an der Zeit, sich zu vereinigen, um die

Rechte der Kirche besser verstehen und vertheidigen zu lernen, da ja jede Beschädigung der Mutter nur den Kindern zum größten Schaden gereicht. Am eifrigsten und erfolgreichsten geschah dieß im kath. Tirol und Oberösterreich durch die nun organisirten katholischen Vereine mit ihren öffentlichen Versammlungen, wo Herz und Verstand für katholisches Wesen begeistert wurden. Wie gut und schön wäre es, wenn in jeder Diözese solche katholische Pfarr-, dann Dekanats- und Bezirksvereine beständen, die aus der Bischofstadt als dem Herzen der Diöcese durch den Geist des Bischofs den belebenden Impuls und die Richtung empfingen, die Tagesfragen in Besprechung nehmen, und ihre Wünsche und Ansichten in kirchlichen Dingen — in Benützung des durch Art. 11 des österr. Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezemb. 1867 garantirten Petitionsrechtes — der hohen Landes- und Reichsvertretung unterbreiten würden. — Dieselbe Aufgabe haben (in beschränkterem Maße) die s. g. kathol.-polit. Casino's (auch die „Plauderstübchen"), wie solche in größeren Orten errichtet wurden, für christliche Belehrung, Ermunterung, Unterhaltung wirken, und zur familiären und populären Besprechung der Tagesfragen Gelegenheit geben. — Als Surrogat für solche Vereine könnten dienen die in einzelnen Pfarren aus Anlaß einer Mission oder sonstwie gegründeten Standesbündnisse, besonders der Männerbund. Hier könnte der Seelsorger, als Präses derselben, die Mitglieder (Hausväter, Wahlberechtigte) zeitweise (alle 2 oder 3 Monate, an den Bundesfesten) im Pfarrhofe (Gemeindehause, Schulhause?) oder sonstwo versammeln und nach der religiösen Standesbelehrung von der Zeit und den wichtigsten Ereignissen reden, (Rundschau?) die irrigen Zeitungsnachrichten berichtigen, falsche Ansichten widerlegen, die kirchliche Auffassung erklären und vertheidigen, auf verschiedenes Zeitgemäße aufmerksam machen, — er könnte ein Missionär im Conversationstone sein. — Licht und Aufklärung verlangt die Welt. Nun wohlan! mögen sie Jene verbreiten, denen der Heiland sagte: Vos estis sal terrae, vos estis lux mundi. (Matth. 5. 13, 14.) Noch immer hat der Klerus durch

Studien und Fortbildung so viel Wissenschaft, daß er es mit jedem halbgebildeten Maulhelden aufnehmen könnte. Labia sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus. (Malach. 2, 7.) Er soll auch Kenntniß der neuen Staatsgesetzgebung haben, um Auskunft geben zu können, um sich und Andere vor Verlegenheiten zu verwahren; und wenn man ihn fragt: Custos, quid de nocte? soll er im Sinne der Kirche sogleich Auskunft geben können, was für diese Zeit heilsam sei. — Diese Leitung von Vereinen wäre freilich ein mühsames Stück Arbeit, besonders nach der sonntägigen Tageslast; aber vielleicht erfreulicher und lohnender als manche pflichtschuldige Predigt. Bei Errichtung und Leitung von derlei Vereinen müßten wohl die österr. Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht vom 15. Nov. 1867 gut studirt und buchstäblich beobachtet werden.

V. Die Presse, bezw. passende Lektüre. Besonders wäre hinzuwirken, daß die Bauern, statt mit Wirthshaushocken, Trinken und Spielen, Beschimpfen und dann Verklagen, sich die Zeit mit nützlicher Lektüre, erbaulichen, unterhaltenden, belehrenden, landwirthschaftlichen Inhalts, vertreiben; dann auf Abstellung schlechter, und dafür Haltung guter Wochenblätter (z. B. Pilger, St. Pöltner Bote, Kremser Volksblatt, Linzer kath. Blätter, Neue Steyr.-Ztg., Salzburger Kirchenbl., und so viele andere, oder auch Tagesblätter, z. B. Vaterland, Volksbl. für Stadt u. Land, Linzer, Grazer, Tiroler, Vorarlberger Volksblatt, Neue Tirolerstimmen, Salzburger Chronik, „Recht" in Preßburg, „Czech" in Prag u. s. w.) Der Seelsorger könnte, wenn sie für Lektüre kein Geld ausgeben wollten, seine eigene Zeitung im Versammlungslokale oder in einem Gasthause auflegen oder unter den Mitgliedern circuliren lassen, — er wird wohl aus Standesehre und Corpsgeist, um des Gewissens und Beispieles willen, nicht selbst ein kirchenfeindliches Blatt materiell oder moralisch unterstützen! — auch manche einzelne oder periodische Broschüren (z. B. Neue Weckstimmen, Preßvereinsbote der Diözese St. Pölten, Soester Broschüren-Cyclus, Bonifacius-Broschüren u. s. w. nebst den rein

religiösen (z. B. Sendbote des hh. Herzens, St. Benediktstimmen, Herz-Mariä-Blüthen, Monatrosen, Sendbote des hl. Josef u. s. w.) in Umlauf setzen und dadurch für gute Aufklärung in der Gemeinde wirken. Ueberhaupt sollten die Priester (und katholischen Laien) das Zeitungswesen und die katholische Journalistik nicht unterschätzen, noch zum Eingehen der bestehenden katholischen Zeitungen passiv mitwirken, sondern selbe als eine Macht der Gegenwart betrachten; — nach dem Beispiele des hl. Vaters, der wiederholt katholische Zeitungsschreiber belobt und in Schutz genommen, und der Bischöfe, die mit großen Opfern solche katholische Unternehmungen gründeten und unterstützten; nach dem geflügelten Worte des sel. Bischofs von Ketteler: Wenn der Apostel Paulus heut zu Tage lebete, würde er wohl eine Zeitung herausgeben. Nur sollte man mit dem noch Unvollkommenen Nachsicht haben, und selbst nach Kräften activ durch populäre Aufsätze, Nachrichten, Stimmen aus dem Volke u. dgl. Theil nehmen. — So könnte statt des materiellen Sinnengenußes und der materialistischen Geistesnahrung allmählig ein geistigeres, idealeres Leben und Mitleben in den Leiden und Freuden der Gesellschaft und der Kirche angebahnt werden.

VI. Auch die öffentlichen Kundgebungen des kirchlichen Bewußtseins, außerhalb der Mauern der Kirchen und Vereinssäle, sind ein mächtiges Mittel, diese Theilnahme nicht nur auszusprechen und darzustellen, sondern auch zu erregen und zu vermehren. Als i. J. 1872 zahlreiche Buß- und Bittprozessionen für das Papstthum gehalten wurden, wie bangte da manchem liberalen Herzen vor diesem „Einexerciren zum hl. Kreuzzug.“ Und die allgemeine und theilweise großartige Feier der päpstlichen Jubelfeste als: 1800jährige Jubiläum des Martyriums Petri v. J. 1867, die Priestersecundiz des hl. Vaters Pius IX. i. J. 1869, dessen unerhörtes 25jähriges Papstjubiläum i. J. 1871, und namentlich das jüngst gefeierte 50jährige Bischofsjubiläum, mit ihrem Böllerknall und Musikschall, Fackelzügen, Papsthymnen, Piusbildern, Fahnen und Standarten, Kirchen- und

Häuserbeleuchtung, Freudenfeuern u. dgl., — alle diese Manifestationen waren für die Unternehmer und Theilhaber muthige Bekenntnisse ihres katholischen Glaubens, der sich gegenwärtig besonders durch innige, charakterfeste Anhänglichkeit an die h. Kirche und ihr sichtbares Oberhaupt zeigt, und für viele Schwache und Unentschiedene eine Ermahnung zum offenen Anschluß an die Gleichgesinnten; und Mancher bekannte sich durch die päpstlichen Farben als Einen der Unsrigen, dem man dieß früher nicht zugetraut hätte. Oft bedarf es nur eines Führers, welcher muthig — aber nicht tollkühn und unbesonnen — Anregung und Zeichen gibt, und es gestaltet sich eine Manifestation, welche durch die Anzahl und das Ansehen der Theilnehmer, durch Reichthum und Mannigfaltigkeit der Mittel den Gegnern gewaltig imponirt. Fortes fortuna juvat! — Gleiches gilt von den aus solchen Anläßen dargebrachten vermehrten und vergrößerten Opfern an Geld, Kunstgegenständen, Cultusartikeln, sowie von den zahlreichen Pilgerfahrten nach Rom, um bei den feierlichen Audienzen Petrus zu sehen und zu hören im allgeliebten Pius, dessen Züge und Worte einen unauslöschlichen freudigen Eindruck in den Herzen der Pilger zurücklassen. Für solche Kundgebungen hat der hl. Vater oft bei seinen Anreden an die Waller, und ganz besonders in der feierlichen Allocution vom 22. Juni 1877 seine obersthirtliche Anerkennung ausgesprochen.

Was wären nun solche Schicksale und Interessen der Kirche, wofür thätliche Theilnahme erweckt werden soll? Wie die liberale Welt ihre jüngst selbstgemachten Gesetze und Grundrechte als das untrügliche Orakel aller Weltweisheit, als das Non-plus-ultra der Weltbeglückung ausposaunt, und — statt auf die allein selig machende Kirche — auf die allein glücklich machende „Verfassung" schwört; so schaart sich die gläubige Christenheit um so mehr um den Felsen Petri, den apostolischen Stuhl und den edlen Greis, der als Statthalter Christi darauf sitzt. Daher steht im Vordergrund der kirchlichen Interessen das Papstthum und der unfehlbare Träger der Tiara, dann mittel-

bar seine territoriale Unabhängigkeit. (Exterritorialität?!) So erklärt und rechtfertigt sich die großartige Unterfertigung unzähliger Adressen (Proteste) an den hl. Vater, anläßlich der piemontesischen Annexion und seiner Jubiläen, (die frühere Ausrüstung freiwilliger Truppen als Vertheidiger des päpstlichen Gebietes,) die Einsammlung des Peterspfennigs, die Bitt-Wallfahrten nach Lourdes, Paray le Monial. Mag auch diese Agitation eine affektirte, übertriebene scheinen, sie ist eben durch die exorbitanten Bemühungen der Gegner provocirt worden, und wird bleiben müssen, so lange diese anomalen Verhältnisse dauern; und Sache des kircheneifrigen Seelsorgers wird es sein, diese moralische und klingende Hingabe an den päpstlichen Stuhl zu erhalten und wo möglich zu vermehren. — In Oesterreich wurde das Concordat, die magna charta der österreichischen Kirche, durch den liberalen Parlamentarismus zuerst verdächtigt und angegriffen, dann von der Regierung für hinfällig erklärt, endlich in legali forma vollständig außer Kraft gesetzt (Art. I. d. G. v. 7. Mai 1874), ungeachtet die Erzbischöfe und Bischöfe durch ihre Thron-Adressen v. 6. Mai 1861 und 28. September 1867, durch ihre Vorstellungen an die Regierung vom 30. März 1868, 9. März 1869, und 2. Mai 1872, und durch ihre Erklärung v. 20. März 1874 für die Aufrechthaltung desselben und der dadurch garantirten kirchlichen Rechte entschieden eintraten. Die Folge davon waren noch andere kirchenfeindliche Entwürfe über Ehe, Schule und interconfessionelle Beziehungen, aus denen die s. g. Maigesetze v. 1874 wurden. Andere Gesetzentwürfe über Kirchengut, Pfründenvermögen, Bildung der Geistlichen u. dgl. sind gleichfalls schon erfolgt, theils in Schwebe. In solcher Lage galt es, die Pfarrkinder, Hausväter, Gemeindevertreter aufmerksam zu machen, daß sie im gesetzlichen Wege, durch Adressen, Petitionen, Resolutionen, Proteste, Mißtrauensvota ihre kirchlich korrekten Ansichten und Wünsche freimüthig, öffentlich und wo möglich gemeinschaftlich, der Regierung, der Reichs- oder Landesvertretung kund geben. Lob verdienen jene Seelsorger, welche — aus reinen Motiven! — Adressen und zahl-

reiche Unterschriften für den Papst, das Concordat, gegen die confessionellen Gesetze zu Stande brachten, und sich durch Verdächtigungen und Mißtrauensäußerungen nicht einschüchtern ließen, doch sollen auch die andern nicht getadelt werden, welche es vorzogen, aber nicht aus Indifferenz oder Bequemlichkeit, nicht selbst den Hader zwischen Kirche und Staat öffentlich zu constatiren, nicht etwa Zwiespalt in der Gemeinde zu erregen, nicht ihre Bauern zur Unterfertigung ihnen unverständlicher Schriftstücke zu haranguiren. — Was nun thun, nachdem jene gefürchteten Entwürfe Gesetze geworden, die antikirchlichen Principien in die Praxis eingeführt worden sind? — Der Katholik bedauert von Herzen solche Gesetze; hofft aber auch von der göttlichen Vorsehung, daß sie auch das Ueble zum Guten wenden werde, — freilich nicht ohne unser Mitwirken. Soll man nun in apathischem Fatalismus den schädlichen Consequenzen rath- und thatlos zusehen? sich gefangen ergeben nach verlorner Hauptschlacht? oder aber noch suchen zu retten, zurückzugewinnen, zu verhindern, was sich noch retten, zurückgewinnen, verhindern läßt? In der kirchenfeindlichen Gesetzgebung ist ein Stillstand eingetreten, man hat andere sociale, finanzielle, militärische Sorgen; der Liberalismus scheint im Niedergang (mehr noch als der konservative Katholicismus), die gehofften Segnungen im Gebiete der Schule, Volkswirthschaft blieben aus, die Befürchtungen katholischer Stimmen erwiesen sich nur zu gerechtfertigt; der Parlamentarismus ist kühler, die Regierung vorsichtiger geworden; die Führer seufzen still nach einem ehrsamen Rückzug; möchten wir nicht dem durch sich selbst besiegten Feinde eine Brücke zum Rückzug bauen, und eine Revision und Modifikation der betreffenden neuen Gesetze und Verordnungen, unter Hinweis auf ihre schädlichen Folgen, in constitutionelle Anregung bringen? oder wenigstens mehr Ausnahmen und Dispensen bei confessionellen, nationellen, finanziellen, localen Schwierigkeiten erwirken? So dürfte es auch jetzt noch angezeigt sein, daß die geistlichen Hirten, – wenn es sonst Niemand thut — aufmerksam machen, daß die Bürger und Wähler das bisherige Wirken

ihrer Vertreter in Gemeinde, Land und Reich reiflich prüfen; daß sie am nächsten Wahlakt zahlreich theilnehmen, sich durch keine persönlichen und Nebenrücksichten, durch keine prunkenden Phrasen verleiten lassen, daß sie nicht bloß nach dem politischen, sondern auch nach dem religiösen Glaubensbekenntnisse fragen, daß sie sich frühzeitig um den geeigneten Mann umsehen, und mit Andern verabreden, und daß sie, wenn ein Mann von katholischer Glaubenstreue — oder wenigstens von unparteiischer Gewissenhaftigkeit — nicht durchzusetzen wäre, lieber durch Wahlenthaltung sich von der fremden Sünde der Zustimmung und Theilnahme rein bewahren möchten. Eine solche brennende Frage wäre z. B. jetzt noch, nachdem das Recht der Kirche auf die Schule gesetzlich beseitigt ist, das Recht der Gemeinde, resp. der Familienväter an die Schule, welche in Ausführung der Verordnungen in der allerwichtigsten sittlich-religiösen Beziehung wenig mitrathen, aber sehr viel durch Schulumlagen und Schulbauten „mitthaten" dürfen. Solche Gefahren und Schäden sind: die Anstellung akatholischer oder irreligiöser Lehrer, die Beschränkung der religiösen Uebungen, der verminderte oder verhinderte Einfluß der Katecheten und Seelsorger, der Religions-Unterricht durch weltliche Lehrer ohne kirchliche Mission u. dgl., — welche Beschwerden in der III. Resolution der Würzburger Katholiken-Versammlung vom September 1877 und ganz besonders in den Anträgen und Reden des österreichischen Katholikentages vom 3. Mai 1877 ausführlich dargestellt worden sind. (S. „Verhandlungen" 2. H. S. 122 ff. u. 137 ff.)

Die erlaubten Thiere an Abstinenztagen.

Von P. **Georg Kolb** S. J. in Linz.

Man hat es schon auf mehrfache Weise versucht, die von Moraltheologen gegebene Aufzählung der an Abstinenztagen gestatteten Thiere aus den Reihen der naturgeschichtlichen Arten zu

ergänzen. Die Schwierigkeit einer vervollständigten Aufzählung liegt aber in der Feststellung des einheitlichen Grundsatzes, welcher für die Erlaubtheit oder das Verbot einer fraglichen Thierart entscheiden soll. Je nachdem man diesen Grundsatz in der Gestaltung und Organisation, oder in der Ernährung und dem dadurch theilweise bedingten Geschmacke des Fleisches, oder in dem Wohnorte der Thiere zu finden glaubte, mußte auch die Aufzählung verschieden ausfallen, oder hingegen der leitende Grundsatz sich einige Modifikationen gefallen lassen. Der sicherste Weg, eine dem Kirchengebote entsprechende, aber vollständige Aufzählung zu geben, wird der sein, an erster Stelle diejenigen Thiere namhaft zu machen, deren Genuß durch kirchliche Dekrete, durch Uebereinstimmung der Moraltheologen und insbesondere durch die Auktorität des hl. Alphons von Liguori, oder durch rechtmäßige Gewohnheit ohne allen Zweifel gestattet ist. Daraus wird an zweiter Stelle der leitende Grundsatz ihrer Erlaubtheit abzunehmen sein, und erst nach dessen Erprobung kann an dritter Stelle die durch ihn ermöglichte Vervollständigung der alten Aufzählung gegeben werden, indem ihm diejenigen Gruppen und Arten von Thieren untergeordnet werden, von denen die Moraltheologen noch keine besondere Kenntniß genommen haben. Diesen Gang der analytisch-synthetischen Methode werde ich auch im Gegenwärtigen verfolgen; nur werde ich, um nicht von der kirchlich richtigen Bahn abzuweichen, wiederholt auf das in der praktischen Moral und Pastoral so wichtige Princip der Aestimatio communis fidelium, im Gegensatze zur kritischen Auffassung der neuern Wissenschaft, hinweisen, wenn ich gleich befürchten muß, dadurch den Gang der Erörterung etwas schleppend zu machen.

A. Die größte Gruppe der an Abstinenztagen erlaubten Thiere wird durch die kirchlichen Dekrete und die Moralisten geradezu bezeichnet als die der „Pisces.“ — Gleich hier tritt aber ein Moment zur Berücksichtigung entgegen, welches uns später auf den leitenden Grundsatz führen wird, daß nämlich unter dem Namen der „Pisces“ nicht nur die „Fische,“ sondern überhaupt die „Wasser-

thiere im Sinne des Volkes" verstanden werden müssen. — Es erhellt dieses 1. aus dem Wortlaute verwandter kirchlicher Dekrete, wie z. B. des Dekretes der Pönitenziarie vom 16. Jänner 1834: „Testacea marina, quae improprie fructus maris dicuntur, sed vulgo pisces censentur, vetari misceri cum carnibus, quoties carnis et piscium mixtio est prohibita." (Vergl. Gury, Editio in Germ. 5ta, Quaesitum 9num, n°. 515°.) — Die Auffassung der „Pisces" als „Wasserthiere überhaupt" erhellt 2. aus der Alternative, welche sowohl vom heil. Alphons als von den übrigen Moraltheologen aufgestellt wird, indem sie nur, gemäß der Regel des hl. Thomas, zwischen den „animalia in terra quiescentia" (Summae S. Th. 2, 2, q. 147. a. 8.)[1] und zwischen den „pisces" unterscheiden. Der heil. Alphons fügt im Homo Ap. (Tract. 12. c. 1. p. 1.) geradezu die weitere Unterscheidung des verbotenen oder erlaubten Genusses der Thiere mit den Worten bei, ob sie „inter carnes et non inter pisces reputantur, juxta sententiam communem aliorum."

Von den „Pisces" im Sinne der „Wasserthiere" werden nun im obgenannten Dekrete der Pönitenziarie die „ostreae" seu „ostricae" (Austern) und „cancri" (Krebse) namentlich bezeichnet. Den erstern analog stehen in der Theol. mor. des hl. Alphons (de praec. Eccl. L. IV. Tract. 12.) die „conchae", oder im H. A. die „conchilia" (Schalthiere überhaupt). — Analog zu den „cancri" können beim hl. Alphons die „locustae" genommen werden; denn dieser Name kann wohl im Texte nicht die Heuschrecken, oder auch die „grilli" geradezu, wie es im H. A. übersetzt wird, bedeuten, da nach ihnen Niemand ein Verlangen trägt; wohl aber paßt der Name sehr gut auf die über einen Fuß langen, schmackhaften und an Italiens Küsten häufigen Languste-Krebse, welche die heutigen

[1] Eine andere Lesart, welche Migne in der Anmerkung S. 1034 des 3. Bandes anführt, hat: „in terra nascentia." Der hl. Alphons wählt in der Theol. mor. die erste, im Homo Ap. die zweite Lesart. Es ist zu bemerken, daß mit der naturgeschichtlichen Auffassung die erste sich besser vereinigen läßt.

Italiener als „rangoste“ oder „grilli di mar“, die alten Römer als „locustae“ benannt haben, und die Naturgeschichte in ihrer häufigsten Art als „Palinurus vulgaris s. quadricornis“ bezeichnet.

Außer diesen Arten, welche als pisces betrachtet wurden, erwähnt die Theol. mor. des hl. Alphons, nach Tamb. Conc. Bon. u. s. w., für zuverlässig die „limaces“ (Schnecken), die „ranae“ (Frösche), und „testudines“ (Schildkröten). Ebenso, gemäß Milante und Tamburini die „viperae“ (wohl die Nattern überhaupt) und nach Elbel und Holzmann, die „lutrae“ (Fischottern), die „castores“ (Biber, auch fibri genannt) und „anates cujusdam generis“ (gewiße Enten, welche wir später näher bezeichnen müssen).

Als Gründe für die Zulässigkeit der letzteren Gattungen führt der hl. Alph. in der Theol. mor. (l. c.) an: „quia hujusmodi animalia saltem aequiparantur piscibus, quum (1°) vix habeant sanguinem, vel (2°) sanguinem frigidum, vel (3°) nutriantur piscibus, vel (4°) in aquis ad instar piscium.“

B. Diese letztere Stelle, worin wir vier Erklärungsgründe der Erlaubtheit mehrerer Thiere angegeben sehen und als oberster Grundsatz das aequiparari piscibus genannt wird, führt uns zu unserer zweiten Aufgabe, und zwar zunächst zur Frage: „Warum werden die den Fischen nicht gleichgestellten Thiere verboten? Die Beantwortung derselben gibt uns der hl. Thomas in seiner Summa (2, 2, q. 147. a. 8.), nach welcher sich die übrigen Theologen gerichtet haben: „Carnes animalium in terra quiescentium (nascentium) et respirantium . . . quia magis conformantur corpori humano, plus delectant et magis conferunt ad corporis nutrimentum.“ Auf Letzteres nimmt auch besonders P. Benedikt XIV. Rücksicht (de Syn. Dioec. l. 11. c. 5. n°. 12°.) in der Unterscheidung: „An illius (animalis) carnes humano corpori validius nutriendo et corroborando idoneae cognoscantur.“ (S. Alph. H. A. l. c.) Somit sind die den Fischen gleichgestellten Thiere erlaubt, weil ihr Fleisch dem des Menschen nicht so nahe steht, ja vom hl. Alphons im H. A. nicht einmal als Fleisch geradezu bezeichnet wird; ferner weil dessen Genuß im Allgemeinen nicht so sehr

ergötzt und zur Ernährung beiträgt, oder, wie der Text des hl. Thomas weiter oben bemerkt, nicht so sehr die fleischlichen Gelüste erregt.

Es ist wahr, was Herr Landois in seinem interessanten Artikel „über Abstinenz und Fasten" in der Zeitschrift „Natur und Offenbarung" (9. Band, Jahr 1863, S. 305 u. ff.) bemerkt, daß das Wort „Fleisch" in der Bezeichnung der Moraltheologie bei Abstinentia a carne keineswegs im wissenschaftlichen Sinne aufzufassen sei, und daß das Concil von Trient viel richtiger die Bezeichnung wählte „Delectus ciborum" (im Dekrete: De delectu ciborum, jejuniis et diebus festis, Sess. 25, cp. 21.) — Dem wissenschaftlichen, insbesonders dem chemischen Begriffe von Fleisch entsprechen alle Faserstoffgebilde, welche insbesonders die Muskelfasern der roth- und weißblütigen Thiere bilden. Dieser Faserstoff, Fibrin genannt, welcher eine organische Zusammensetzung von Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff in den Verhältnissen von C_{40} H_{62} N_{10} O_{12} bildet, somit eine stickstoffhältige und zwar eine sogenannte Protein-Substanz ist, findet sich auch im Blute sowohl der roth- als weißblütigen Thiere, in deren Gedärmen, Lederhaut und andern Organen, während hingegen Fett, Butter, Talg, Oele, Gehirn, Nerven u. s. w. im wissenschaftlichen Sinne nicht Fleischstoffe und auch nicht Fleischbildner genannt werden können. — Dieser Faserstoff ist auch in der Pflanzenwelt durch einen analogen, durch den Genuß fleischbildenden Stoff vertreten, den Kleber, der gleichsam der Pflanzenfaserstoff ist und sich in den Getreidefrüchten zunächst der Schale, in den Hülsenfrüchten u. a. in bedeutender Quantität absetzt und uns somit keineswegs der Gefahr preisgibt, durch die kirchliche Abstinenz unsers täglichen Bedarfes an 7 Loth Fleischbildnern nebst den beiläufig 22 Loth Fettbildnern, — welch' letztere man besser die Bildner der normalen Blutwärme im Oxydations-Prozesse des Athmens, nennen könnte — beraubt zu werden. Auch bemerkt Herr Landois ganz passend, daß zwischen dem Fleische der an Abstinenztagen verbotenen Thiere, der Säuger und Vögel, und

der erlaubten Thiere, der Fische, kein so großer Unterschied an Nahrungsgehalt bestehe, als man gewöhnlich meint; denn während das Fleisch der Kühe 16% fleisch- und blutbildende Nahrung gewährt, gibt das der Schellfische 14%, und auch Moleschott nimmt in 1000 Theilen Fleisch von Säugern 174, von Vögeln 203, von Fischen 137 Protein, d. i. fleisch- und blutbildende Substanz, an, außerdem, daß sich in ihnen eine bedeutende Masse von Fett-, Leim- und andrer verdaulicher Substanz vorfindet.

Dem ungeachtet steht es auch fest, daß die Fische und die ihnen gleichgestellten Thiere eine dem menschlichen Körper im Allgemeinen weniger conforme oder auch weniger zuträgliche Nahrung geben; ferner, daß sie im Allgemeinen — und die Kirche muß ja bei ihren Gesetzen das Allgemeine berücksichtigen — weniger gern genossen werden, als die warmblütigen Thiere. Dieses bemerkt schon der hl. Thomas in dem Resp. ad obj. in art. 8vum (l. c.) und es geht auch genugsam aus der Erfahrung hervor. Da nun der Zweck der Abstinenz und des Fastens die mortificatio carnis ist, wie das Concil von Trient (l. c.) hervorhebt, so werden ganz richtig die warmblütigen Thiere, und zwar noch zusammengezogen auf den Begriff der Landthiere im Sinne des gewöhnlichen Gebrauches, oder die „animalia in terra quiescentia et (in terra) respirantia" nach dem Ausdrucke des hl. Thomas, als Gegenstand der Abstinenz von der Kirche bestimmt und auch geradezu als „Fleisch" den Fischen und übrigen Thieren entgegengestellt.

Wir können nun sofort den unmittelbaren Schluß ziehen: Was nicht als Fleisch, oder als warmblütiges Landthier gilt, fällt nicht unter das Abstinenzgebot. Dieser Schluß, den wir aus dem Zwecke des Abstinenzgebotes und aus den ausdrücklichen Worten oder der zu Grunde liegenden Anschauung der Moraltheologie geschöpft haben, liefert uns nun zugleich das richtige leitende Princip für die nach dem jetzigen Stande der Naturgeschichte zu vervollständigende Aufzählung.

C. Es kommt nur darauf an, indem ich an den dritten Theil der vorgesetzten Arbeit gehe, den gewonnenen richtigen Grund-

satz auch bei der Aufzählung der Gruppen oder Arten consequent festzuhalten, — soweit specielle kirchliche Erlaubnisse oder eine allgemeine rechtskräftige Gewohnheit nicht eine Ausnahme gestatten.

I. Um von den untersten Regionen des Thierreiches zu beginnen, müssen wir zunächst die ganze Abtheilung der **wirbellosen Thiere** als erlaubt hervorheben. Ihr Blut von weißer, bei manchen Gruppen auch von brauner, grüner, gelber, und z. B. bei einigen Ringelwürmern selbst von rother Farbe, ist jedenfalls von keiner bedeutenden Quantität, daher sie Aristoteles, den folgenden Thiergruppen gegenüber, geradezu als Blutlose bezeichnet hat. Bis in uns're Zeit stellte man sie gewöhnlich als Weißblütige den höhern rothblütigen Thieren gegenüber. — Der nächste und richtige Grund für die Erlaubtheit ihres Genusses ist jedenfalls der, daß sie im Sinne der Kirche, welche sich nach der Volksanschauung richtete, kein Fleisch zur Nahrung bieten. Zwar sind die meisten derselben auch Wasserthiere, oder es gilt wenigstens die Norm „in terra non requiescunt nec respirant (S. T.), jedoch ist dieses nicht bei allen der Fall; insbesonders ist die Weinbergsschnecke (Helix pomatia), welche in einigen Gegenden Süddeutschlands im Großen, in eigenen Schnecken-Colonien, gezogen wird, ein wahres Landthier, welches selbst durch Lungen athmet. Ebenso würde sich die ganze Klasse der Insekten als unerlaubt herausstellen, wenn man auf sie nicht den volksthümlichen Begriff der fleisch- und blutlosen Thiere anwenden könnte. Von dieser Gruppe der wirbellosen Thiere sind als thatsächlich zur Nahrung dienend, hervorzuheben: 1. Die Seeigel (Echinus esculentus u. dgl.), welche an den europäischen Küsten im Frühjahre wegen ihrer Eierstöcke verspeist werden. Ebenso die Trepange (Holoturia) in Indien und China. 2. Die genießbaren Weichthiere, besonders die Austern, einige Kopffüßler und Schnecken; für das Binnenland ist jedoch nur die oben genannte Weinbergsschnecke von Bedeutung. 3. Die genießbaren Krustenthiere; von diesen werden zwar die Hummer*), Langusten, Krabben,

*) Der Name „cameni", der beispielsweise sich in Müller's Moral-

Garnelen u. dgl. an den Meeresküsten als Nahrungsartikel im Großen gefangen und verkauft, für unsere Gegend ist aber nur der Flußkrebs hervorzuheben. 4. Von den Insekten sind zwar für arme Orientalen das Heuschreckenbrod, und für einige südamerikanische Stämme die gekneteten Ameisen und die Larven einiger Käfer eine dürftige Nahrung, für uns Europäer aber hat keine Art eine Bedeutung.

II. Die zweite große Abtheilung der Thiere können wir mit dem herkömmlichen Namen der Naturgeschichte als die **Kaltblütigen** bezeichnen, wiewohl deren Blutwärme, weil von der äußern Temperatur abhängig, in tropischen Ländern oft eine bedeutend große wird. — Auch die hieher gehörigen Thiere sind durchgehends als erlaubt zu betrachten, und zwar deßwegen, weil sie in Bezug auf Fleisch und Blut mit den Fischen im Sinne der Moraltheologie und des Volkes als gleichgestellt oder äquiparat können betrachtet werden. Die Aeußerung Gobat's: „similes sunt piscibus (sc. quoad formam), ut viperae anguillis", oder der Grundsatz von Lacroix: „non diu vivunt extra aquam", gilt nicht für alle Arten, z. B. für die Landschildkröten.

Außer der Klasse 1. der Fische, gehören in die Abtheilung der Kaltblüter: 2. die Klasse der Lurche, jetzt Amphibien im engern Sinne genannt; von diesen ist bei uns nur der grüne Wasserfrosch (Rana esculenta) wegen seiner genießbaren Froschkeulen der Erwähnung werth. 3. Von der Klasse der Kriechthiere, oder der Reptilien im engern Sinne, ist die griechische Landschildkröte als Nahrungsartikel hervorzuheben. Schlangen und Eidechsen werden nur von wilden Stämmen gegessen; dagegen gilt im heißen Südamerika der an fünf Fuß lange Leguan (Iguana tuberculata s. delicatissima) als gesuchte Speise, ebenso auf den Inseln des atlantischen Oceans das Fleisch und die Eier der Riesenschildkröte.

III. Die dritte große Abtheilung, die der **warmblütigen**

---

theologie findet, scheint wohl entstanden zu sein aus cammari (κάμμαροι), und daher gleichbedeutend mit dem Hommarus marinus der Naturgeschichte oder dem Hummer genommen werden zu dürfen.

Thiere mit einer constanten Blutwärme von 28°—32° R. bietet zugleich diejenige Beschaffenheit des Fleisches, durch welche sie, als „Fleisch geradezu oder im Sinne des Volkes," unter das Abstinenzgebot fallen. Auf sie finden sowohl die Worte des heil. Thomas Anwendung: „conformantur magis corpori humano etc.", als auch des hl. Alphons: „reputantur carnes secundum aestimationem fidelium et judicium medicorum." — Doch auch hier gibt es einige Beschränkungen, sowohl durch kirchliche Erlaubnisse, als auch durch rechtmäßig bestehende Gewohnheiten.

Durchgehen wir 1. die Klasse der Vögel. In unsern und benachbarten Gegenden werden allgemein als erlaubt angesehen die **Rohrhühner** (Gallinulae) und **Taucher** (Colymbi); wenigstens wird von letzteren die gewöhnlichste Art **„das Duckentchen"** (Colymbus s. Podiceps minor) häufig als erlaubt bezeichnet und genossen; ebenso die **Reiher** (Ardeae) und die **schwarzen Wasserhühner** oder Bläßenten (Fulicae). Von den Reihern heißt es sonst: „De ardeis dubitatur" (sc. num licitae sint); die „fulicae" sollen durch besondere päpstliche Erlaubniß einigen Klöstern gestattet worden sein, während sie vom hl. Alphons noch neben den „corvi marini" (Seeraben, in naturgeschichtlicher Bezeichnung: die Scharbe oder Carbo cormoranus) ausdrücklich als unerlaubt hingestellt werden.

Durch welchen Grundsatz kann nun die Erlaubtheit der erstgenannten Vögel erwiesen werden? Es wird nicht selten die Antwort gegeben, weil diese Vögel sich nur von Fischen nähren, auch ihr Fleisch davon einen fischähnlichen Geschmack annimmt. — Jedoch ist zu bemerken, daß diese Ernährung bei den Tauchern und Rohrhühnern nicht die ausschließliche ist; im Gegentheile nähren sich die bei uns häufigsten Arten, der große und kleine Lappentaucher (Colymbus cristatus und minor), mit Vorliebe von Würmern, Wasserinsekten, ja auch von Pflanzenstoffen; ferner würde jener Grundsatz gelten, so müßten um so mehr auch die zahlreichen Möven, Seeschwalben, Pelikane, Seeraben u. s. w.

gestattet sein,[1]) und im Gegentheil könnte der Genuß des Bibers, wie wir bei den Säugethieren sehen werden, wegen seiner ausschließlichen Pflanzennahrung nimmer gerechtfertigt werden.

Das richtige Prinzip glauben wir auch hier in den Worten des hl. Thomas zu finden, daß genannte Thiere in aestimatione communi mehr als Wasserthiere „in aqua quiescentia", denn als Land- oder Luftthiere angesehen werden. — So erscheinen uns nun die Taucher, mit ihren Gattungen Colymbus, Endytes und Podiceps, deßwegen erlaubt, weil sie fast beständig im Wasser sich aufhalten, am besten tauchen und schwimmen, sich dabei selbst ihrer Flügel als Ruder bedienen, aber auf dem Lande hingegen sich nur unbehilflich watschelnd fortbewegen. So erscheinen auch zweifelsohne als erlaubt die nordischen Alken und Lummen, mit den Gattungen Alca, Uria, Mormon, welche frisch und geräuchert genossen werden, wenn gleich ein nordischer Magen zu ihrer Verdauung erfordert wird. Dasselbe gilt von den patagonischen Pinguinen, welche nur ans Land kommen, um daselbst zu brüten. — So können wir selbst unter dieses Prinzip unsere Rohrhühner (Gallinula chloropus) und selbst noch leichter die der oberflächlichen Gestalt nach ähnlichen schwarzen Wasser- oder Teichhühner (Fulica atra) unterordnen, obwohl wir gestehen müssen, daß diese 2 Gattungen, wovon die erstere den Sumpfvögeln, die zweite jetzt gewöhnlich den Schwimmvögeln zugerechnet wird, kaum von vornherein als gestattet könnten angenommen werden, wenn nicht eine positive Erlaubniß oder eine allgemeine Gewohnheit für sie sprechen würde; denn diese Vögel können ebenso gut laufen und fliegen

[1]) In der That finde ich nachträglich im „gemeinfaßlichen Unterricht über das dritte Kirchengebot", Linz, 2. Auflage 1860, die Möven und Seeschwalben als erlaubt angeführt, und auch überhaupt solche Schwimmvögel und Sumpfvögel als erlaubt bezeichnet, welche von Fischen oder anderen Wasserthieren leben. Doch ist zu bemerken, daß sich dann schwer die Schnepfen ausschließen lassen, welche sich am liebsten und gewöhnlichsten von Wasser- und Sumpfthierchen ernähren, und der hl. Alphons dann keineswegs die Seeraben hätte ausschließen können, welche sich nur von Fischen ernähren.

als schwimmen, und können fast ebenso gut für Landthiere als für Wasserthiere gehalten werden. — Die Reiher (Ardea cinerea) und Rohrdommeln (Ardea stellaris, minor, nycticorax u. s. w.), welche, wie wir erwähnten, in unserer Gegend auch als erlaubt betrachtet werden, können ebenso wenig auf diese Erlaubniß von vornherein Anspruch machen, indem sie nur im Wasser „waten", keineswegs aber als „Wasserbewohner" gelten können. Leichter lassen sich die bei uns vorkommenden und hie und da genossenen „Säger" (Mergus) einreihen, da sie in der Lebensweise den Tauchern nahe stehen, obgleich sie auch gute Flieger sind. Der Grundsatz der Fischnahrung kommt, wie gesagt, an der Hand der Moraltheologie und der bestehenden Gewohnheit zu keiner consequenten Durchführung, wiewohl ich gerne gestehe, daß er an und für sich genommen und wenn die Fischnahrung die ausschließliche, lebenslängliche und naturgemäße bei einer Thierart ist, die präziseste Grundlage bilden könnte zu einer scharfen und leichten Trennung der erlaubten und nicht erlaubten warmblütigen Thiere.

2) Wie bei den Vögeln, können wir auch bei den Säugethieren thatsächlich nur den Grundsatz des hl. Thomas festhalten, nach welchem diejenigen Thiere, welche als in terra quiescentia angesehen werden, verboten, diejenigen, welche als in aqua quiescentia und in diesem Sinne als aequiparata piscibus angesehen werden, erlaubt sind. Somit sind ohne Zweifel alle genießbaren Walthiere (die Delphine, Narwalle, Seekühe, besonders der Manati der Antillen und Dügong des ostindischen Archipels) erlaubt; ebenso alle Robben oder Seehunde, welche nur an's Land kommen, um sich zu sonnen oder die Jungen zu säugen, sonst aber wahre Wasserbewohner sind, welche nur den Kopf zur Lungenathmung über den Meeresspiegel hervorzustrecken pflegen. Der Grönländer kann somit sein unentbehrliches Hausthier, die Phoca groenlandica, welches ihm alle seine Bedürfnisse gewährt, auch an Freitagen, von der katholischen Kirche unbeanstandet, auftischen, selbst wenn es ihm an Fischnahrung keineswegs gebricht. Aehnliches gilt von den noch schmackhafteren Wallrossen des hohen Nordens.

Als eine fernere erlaubte Thierart der Säuger wird der Biber (Castor fiber) angeführt. Hier liegt es am Tage, daß der Grund seiner Zulässigkeit nicht darin zu suchen sei, daß er sich von Fischen nähre; denn er ist ein ausschließlicher Pflanzenfresser, der nebst den Blättern insbesonders die grüne Rinde junger Bäume zu seiner Nahrung wählt. Der Grund bleibt wiederum nur der, daß er vorherrschend ein Wasserbewohner sei, und in dieser Beziehung den Fischen gleichgestellt werden könne. Zwar wird sich um das Fleisch seines Rumpfes, welches widerlich thranig schmeckt, Niemand viel bemühen, aber der schuppige Schwanz und die Hinterfüsse gelten von jeher als Leckerbissen.

Bei dieser Gelegenheit wäre es interessant, — zwar nicht für unsere Gegenden, jedoch für die Gegenden des mittleren und südlichen Afrika — die Entscheidung zu geben, ob auch das Flußpferd oder Nilpferd (Hippopotamus amphibius), dieser wohlschmeckende Fleischkoloß von $4^1/_2$ Meter langem und $1^1/_2$ Meter hohem Körper, an Abstinenztagen könne genossen werden. Die Frage scheint wegen des nahezu vorherrschenden Aufenthaltes in Strömen analog wie beim Biber beantwortet werden zu müssen. In der That erwähnt Hr. Landois in seinem oben citirten Artikel nicht blos diesen Dickhäuter, sondern selbst die Tapire Amerika's und Ostindiens beispielsweise als erlaubt. Doch wir wollen bei solch' zweifelhaften Fällen, gemäß dem hl. Alphons (H. A. l. c.) und noch mehr gemäß Benedikt XIV. (de Syn. Dioec. l. c.), auf eine consuetudo legitima warten, welche in jenen Gegenden, soweit daselbst katholische Christen wohnen, aus mehreren Gründen wohl kaum zu Gunsten der Erlaubtheit sprechen wird.

Viel bestimmter läßt sich schon von vornherein das südamerikanische Wasserschwein, der Capybara, (Hydrochoerus) sammt dem ähnlichen Paka wegen der dem Biber ganz ähnlichen Lebensweise als Wasserthier und erlaubt erklären; es ist jedoch jenes Wasserschwein, welches das größte Nagethier ist von 4 Fuß Länge und zugleich von schmackhaftem Fleische, keineswegs mit dem bekannten, aus Amerika zu uns verpflanzten Meerschweinchen (Cavia cobaya) zu identifiziren.

Endlich bleibt uns von Säugethieren, außer dem meines Wissens kaum genießbaren Schnabelthiere (Ornithorhynchus) und dem Schwimmbeutler (Cheironectes) von Neuholland, unsere einheimische Fischotter (Lutra vulgaris) zu erwähnen, welche nicht blos wegen des allgemeinen Grundsatzes, sondern auch wegen der namentlichen Erwähnung bei alten Moraltheologen, wie Holzmann und Elbel, und insbesonders wegen der fortwährend bestehenden Gewohnheit als erlaubt bezeichnet werden muß. Sie nährt sich von Fischen, ihr Fleisch ist aber nicht besonders wohlschweckend.

Der Gleichheit der Lebensweise halber muß auch die Seeotter (Enhydris marina) als gestattet erwähnt werden, und billiger Weise ist auch der Nörz (Mustela lutreola) noch als Wasserthier im Sinne des Volkes anzureihen, wie er denn in manchen Gegenden geradezu als „kleine Fischotter" benannt wird. Letzterer lebt an und in Gewässern von Nordostdeutschland und Nordamerika.

Wenn wir nun aus der ziemlich weitschichtigen Erörterung eine präzise Beantwortung unserer Frage zusammenstellen wollen, können wir kurz sagen: Erlaubt sind: 1) die wirbellosen oder sogenannt weißblütigen Thiere; 2) die kalt-rothblütigen Thiere; 3) die warm-rothblütigen aber wasserbewohnenden Thiere, wenn man das Wasserbewohnen im Sinne des Volkes, nach der Aestimatio communis fidelium auffaßt.[1]) — Wir sehen durch diese Antwort auch die 3 untergeordneten Prinzipien des hl. Alphons bestätigt (in Theol. mor. l. c.): 1) Animalia, quae vix habent sanguinem d. i. die Blutlosen oder Weißblüter; 2) quae habent sanguinem frigidum d. i. die Kalt-Rothblüter; 3) aut quae in aquis vivunt ad instar piscium d. i. die warm-rothblütigen Wasserbewohner. — Nur dessen ferneres Prinzip „aut quae nutriuntur piscibus" ist beschränkt zu fassen oder unberücksichtigt zu lassen, da viele fischfressende Warmblüter thatsächlich als verboten betrachtet werden, dem von ihm und dem hl. Thomas selbst höher

[1]) Ueber die Wichtigkeit des Prinzips der „Volksauffassung" (aestimatio communis fidelium) werden in einem folgenden Artikel mehrere Belege gegeben werden.

gestellten Prinzipe gemäß des Wasser- oder Landbewohnens, sowie den von ihm selbst ausgeschlossenen Corvi marini gemäß, wie wir früher gezeigt haben.

Uebrigens bleibt bei obwaltenden Schwierigkeiten der von der Kirche gebilligte oder geduldete, über ganze Provinzen oder Communitäten ausgedehnte Gebrauch immer die beste Entscheidung. Darüber schreibt der hl. Thomas (l. c. art. 8.): „Quas consuetudines quisque observare debet secundum morem eorum, inter quos conversatur." Ja er geht noch weiter, indem er die Worte des hl. Hieronymus (Ep. 28 ad Lucinianum) hierauf anwenden zu können glaubt: „Unde Hieronymus, de jejuniis loquens: Unaquaeque provincia abundet in suo sensu, et praecepta majorum leges apostolicas arbitretur."

Das Leiden Christi,

erklärt von Professor **Dr. Schmid** in Linz.

I.

Nichts ist verdienstlicher und nützlicher für den Christen als das fromme Andenken an das Leiden Jesu. Der Heiland selbst hat auf die Nothwendigkeit seines Leidens hingewiesen mit den Worten: Nonne haec oportuit pati Christum et ita intrare in gloriam suam? und die hh. Apostel Petrus, Paulus und Jakobus ermüden nicht, in ihren Briefen oft und oft die Gläubigen zu ermahnen, sich mit dem Andenken des Leiden's Christi zu waffnen gegen die Versuchungen und Widerwärtigkeiten dieser Welt.[1])

Ist ja doch das ganze Leben des Menschen, des Christen insbesondere ein Kampf, ein Leiden. „Quoniam per multas tribulationes oportet nos intrare in regnum Dei" (Apg. 14, 21), so riefen Paulus und Barnabas den neubekehrten Christen von Lystra, Ikonium und Antiochien zu, damit diese, wenn sie Leiden und Trübsale über sich hereinbrechen sähen, nicht etwa in ihrem Glauben schwankend und muthlos würden. Und fürwahr, so oft

[1]) Vgl. 1. Petr. 1, 6. 7. 11. 2, 21. 3, 14. 4, 1. 13 u. s. w. Röm. 8, 17. 18. 2 Kor. 4, 10. Gal. 6, 14 u. s. w. Jak. 1, 1—12. 5, 7—11.

wir den hl. Kreuzweg besuchen oder überhaupt Jesu Leiden andächtig betrachten, wird es uns jedesmal wieder leichter um das Herz und wir schöpfen neue Kraft, unser Kreuz der Krankheit, der Verfolgung u. s. w., wenn wir es oft kleinlaut fallen gelassen haben, neuerdings auf unsere Schultern zu nehmen und Jesu geduldig nachzutragen. Kein Wunder daher, daß die Kirche die andächtige Betrachtung der Passion Christi, namentlich die Kreuzwegandacht mit vielen und hohen Abläßen begnadigt hat, daß die Verehrung des Leidens Jesu überhaupt eine volksthümliche und populäre Andachtsübung geworden ist und daß endlich die Kunst, Malerei sowie Skulptur, die Legende, ja sogar die Allegorie der Passionsgeschichte sich bemächtigt haben! Man sieht noch hie und da sog. Christusköpfe, in denen Augen, Mund, Haare, Bart u. s. w. aus den Buchstaben der ganzen Passionsgeschichte zusammengesetzt sind, man erblickt in den Blüthentheilen einer aus Südamerika stammenden Schlingpflanze (Passiflora) die Marterwerkzeuge Christi — die Passionsblume — und wer hat nicht schon in etwa gehört, wie ein ganzer Kranz von schönen, tiefsinnigen Legenden die Passion und das Kreuz umgibt (s. die schöne Sage vom Kreuzschnäbelchen, welches sich bemühte, die Nägel aus den Händen des Erlösers zu ziehen u. d. gl.), von denen mehrere den Dichtern des glaubensinnigen Mittelalters den Stoff zu den großartigsten Schöpfungen der begeisterten Muse gaben; und weil vom finstern Mittelalter schon die Rede ist, wer wüßte nicht, wie beliebt die Passionsspiele in jener Zeit waren, von denen noch das allbekannte Oberammergauer Passionsspiel als das hervorragendste und berühmteste sich erhalten hat. Gewiß ein sprechender Beweis dafür, wie tief die Passion Christi in das Volk eingewurzelt ist und welch' reiche Quelle des Trostes und der Ermunterung in der Leidensgeschichte liegt. Allein abgesehen vom ascetischen Momente bietet die ganze Passionsgeschichte schon an und für sich Anlaß für eine Menge Fragen archäologischen, historischen, chronologischen u. d. gl. Inhaltes, durch deren mehr oder minder sichere Lösung die ganze Erzählung viel Interesse und viel Licht gewinnen kann.

Wir wollen daher im Anschluße an die letzte Abhandlung über das Abendmahl Christi es im nachfolgenden versuchen, die wichtigsten Ereignisse aus der ganzen Leidensgeschichte erläuternd durchzuführen.

1. Verrath des Judas.

Schon bald nach dem großen Wunder der Auferweckung des Lazarus, welches in Bethanien, so zu sagen vor den Thoren Jerusalem's geschehen war, hielt das Synedrium eine Sitzung, in welcher der Tod Jesu beschlossen wurde. Als nun das Osterfest ganz nahe gerückt war, gaben die Hohenpriester und Pharisäer Befehl, daß, wenn Jemand wüßte, wo Jesus wäre, er es anzeigen sollte, damit sie ihn ergreifen könnten, Joh. 11, 55 f., ja es versammelte sich zum zweitenmale, nemlich am Mittwoche, den 12. Nisan der hohe Rath bei Kaiphas und berathschlagte, wie sie den Heiland insgeheim ergreifen und tödten könnten. Sie hatten beschlossen, ihren Mordanschlag gegen Jesu erst nach dem Osterfeste in Ausführung zu bringen, als unerwartet einer aus der Umgebung Jesu, ein Apostel sogar vor dem hohen Rathe erschien und diesem den Antrag machte, Jesum zu überliefern.

Man hat nun hier die verschiedensten Vermuthungen ausgesprochen über die Motive, von denen Judas geleitet, die entsetzliche That begieng. Die einen meinten, beleidigter Ehrgeiz sei der Beweggrund gewesen, weil er nemlich von Jesu wegen seiner gemeinen Aeußerung über die vermeintliche Verschwendung in Betreff der Salbung durch Maria zurecht gewiesen worden war; oder Judas habe allmählig die Liebe zu Jesu verloren und sei später geradezu in Haß gegen den Heiland, seine Lehre, namentlich seine sittlichen Anforderungen übergegangen.[1]) Die andern verfielen in ganz entgegengesetzte Meinungen und machten aus dem Verräther sogar ein Ideal der Tugend, freilich ein sehr tragisches Ideal, indem nur eine ungeduldige Erwartung der messianischen Herrlichkeit, ein ungestümes Drängen nach der Erhö-

[1]) So Neander Leben Jesu S. 579. Ebrard Wissenschaftl. Kritik der evang. Geschichte S. 525.

hung des Meisters, also nur Liebe, nicht etwa eine ungezähmte Leidenschaft bei Judas der Beweggrund des Verrathes gewesen sei.[1]) Es mag die letztere Meinung hier nur deßhalb angeführt werden, als Beweis, bis zu welchen Deliramenta die freie, ungezügelte Bibelforschung bei den rationalistischen Protestanten es mitunter gebracht hat und wie bitter das Aufgeben des Buchstaben's der h. Schrift und subjektive Spielereien sich rächen. Nein! Judas dient uns zum schrecklichen Beispiele, wie tief eine einzige ungezähmte Leidenschaft den Menschen, auch wenn er mit guten Vorsätzen begonnen hat, stürzen kann. Die Bemerkung des h. Johannes, Judas habe die bekannte Aeußerung über den hohen Preis der Salbe u. s. w. nicht etwa aus Liebe zu den Armen gemacht, sondern weil er ein Dieb war, er habe also, weil er die gemeinschaftliche Kasse führte, schon öfter Veruntreuungen begangen und würde auch das Geld für die verkaufte Salbe für sich genommen haben, ferners die Worte des Judas vor dem hohen Rathe: Quid vultis mihi dare deuten doch offenbar auf Geiz, Habsucht als das Hauptmotiv hin.

Welcher Verbrechen ist nicht jener, der von Geldgier gefangen ist, der Geizige, fähig! So fassen denn auch die hervorragendsten hh. Väter und die namhaftesten späteren Schrifterklärer den Judas als Sklaven furchtbaren Geizes auf.[2]) Neben dem, daß unbezähmte Habsucht die Haupttriebfeder des Verrathes war, können wir noch immer auch andere Faktoren in Judas uns thätig denken, insbesondere Treulosigkeit und Feigheit: ein so sehr vom Geize gefangener Mensch wie Judas mochte sich gewiß ärgern, daß Jesus von seinen Jüngern Armuth verlangte: er hoffte sich

---

[1]) Vgl. Karl Hase Leben Jesu S. 231. Niemeyer Charakteristik der Bibel 1. Bd. S. 125 ff. Ebenso Theile, selbst Winer Bibl. Realwörterb. I, 749 nimmt den Judas theilweise in Schutz. Ueber die Motive des Verrathes s. auch Aberle Tüb. Qu. Schr. 1869 1. H. S. 114 f.

[2]) Vgl. S. August. de cons. Evang. III, 4. Tract. 56. in Joan. S. Chrysost. hom. 26. in Matth. — S. Thom. Aqu. Caten. in Matth. 26, 14. — Maldonat, Corn. a Lap. in h. l. Corn. Jansen. et a.

von Jesus bei Aufrichtung des so oft verheißenen Reiches, Reichthum, Ehrenstellen u. dgl. und fühlte sich nun, da der Heiland seinen baldigen, schimpflichen Tod vorhersagte, getäuscht. Dazu hörte er eben, daß der hohe Rath schon seit längerer Zeit dem Heilande nach dem Leben strebe; vielleicht auch ärgerte den habsüchtigen Apostel der Verlust des Geldes, welches er durch den Verkauf der kostbaren Salbe hätte erhalten können; es scheinen aber auch mehrere äußere Umstände mit der in Judas schon vorhandenen furchtbaren Leidenschaft zusammengewirkt zu haben.[1]) — Der h. Evangelist Lukas und der h. Apostel Johannes finden die That des Judas so entsetzlich, daß sie ausdrücklich bemerken, es sei dabei der Satan selbst mitthätig gewesen; Lukas sagt c. 22, 3: intravit autem satanas in Judam, Johannes, der sich als Lieblingsjünger Jesu am meisten entrüstet gegen den Verräther äußert, sagt c. 13, 2: cum diabolus jam misisset in cor, ut traderet eum . . und v. 27: post buccellam introivit in eum satanas. — Daß mit diesen Worten nicht etwa eine Besessenheit, eine Besitzergreifung des Verräthers gemeint sei, bedarf keiner näheren Darlegung. Judas öffnete der Leidenschaft des Geizes sein Herz und an diese in Judas schon vorhandene Leidenschaft knüpfte der Satan so zu sagen an, er machte ihm solche Vorspiegelungen, die jene Leidenschaft nährten und ihr Feuer anfachten. Judas gab sich diesen Einflüsterungen vollkommen hin

[1]) Warum hat aber Jesus den Judas, dessen Verrath er vorhersah, unter seine Jünger, ja sogar unter die Apostel aufgenommen? so pflegt man häufig zu fragen. — Wir müssen vor Allem erwägen, daß Gott niemals einem Menschen die Freiheit nimmt, daß ferner es in dem Willen des Heilandes lag, zum Vollmaße seines versöhnenden Leidens auch diesen Schmerz zu erdulden, von einem Jünger, den er geliebt und begnadigt hatte, verrathen zu werden. (Bisping zu Matth. 10, 3.) Ferner konnte ja das Wort und das Beispiel des Erlösers für Judas gerade das kräftigste Mittel sein, seine Leidenschaft zu bezwingen. Auch bei Kain, als er bereits in Neid und Haß gegen seinen Bruder Abel gefallen, war noch Besserung möglich, indem der Herr zu ihm sagte (Gen. 4, 7): Bezwinge die Lust zur Sünde und du wirst über sie herrschen.

und so hatte der Satan den unglückseligen Apostel ganz umgarnt; nichts destoweniger war aber der Verrath eine freie, vollkommen zurechenbare That. Vielleicht — wie Corn. a Lap. in seinem Comment. meint — wollen uns die Evangelisten durch obige Ausdrücke die ungeheure Größe des Verrathes darstellen als ein Verbrechen, dessen ein Mensch gleichsam gar nicht fähig ist, sondern nur ein Teufel. — In der näher gezeichneten Stimmung nun, mit einem Herzen voll von Habsucht, Feigheit und Undankbarkeit eilt der Verräther zu dem Synedrium und macht demselben sein schändliches Anerbieten und die Hohenpriester — heißt es bei Mark. 14, 11. Luk. 22, 5 — freuten sich; sie freuten sich, daß jetzt ihr lange gehegter Plan verwirklicht werde, nämlich Jesu, den sie so tödtlich haßten, habhaft zu werden, und noch dazu durch einen aus der Schaar des Erlösers selbst. „Schauerliche Freude! — sagt Maßl in seiner erbaulichen Auslegung z. d. St. — eine Freude, Gelegenheit zu finden, Böses thun zu können, eine Freude, eine Seele von der Tugend abfallen und mit dem Laster in den Bund treten zu sehen, eine Freude, einen Theilnehmer an seinen Lastern zu haben." Die Hohenpriester setzten ihm 30 Silberlinge[1]) aus. Matth. sagt: ἔστησαν, das kann heißen: sie wägten ihm dar, dann hätten sie ihm alsogleich diese Summe

[1]) Im Griech. heißt es nur ἀργύρια „Silberstücke"; aber entsprechend dem hebräischen Sprachgebrauche, der beim Matth. Ev., welches ursprünglich aramäisch geschrieben ist, um so mehr Gewicht hat, dürfen wir unter argentei Silbersekel verstehen, wahrscheinlich „Sekel des Heiligthums" weil sie wohl aus dem Tempelschatze genommen waren; man hat durch Abwägen der noch vorhandenen Sekel gefunden, daß diese, welche schwerer waren als die gewöhnlichen sicli, $3^1/_3$ attischen Drachmen oder 20 Obeli gleich sind; ein Obelos = 1 Sgr. 1 Pf.; also die 30 Silberlinge = 21 Thlr. 20 Sgr. Diese Resultate des Abwägens stimmen genau mit dem Berichte des heil. Hieronymus überein. Comment. in Mich. c. 14: Siclus 20 obelos habet. Manche meinten, die 30 Silberlinge seien nicht Sekel gewesen, sondern sog. Rhodische Münzen, die damals im Römischen Reiche allgemein gangbar waren; sie trugen auf der einen Seite eine Rose mit der Ueberschrift ῥόδιον, auf der anderen Seite das Bild des Rhodischen Sonnengottes.

ausbezahlt; es kann aber auch heißen: sie setzten ihm aus, versprachen ihm und so scheint es auch die Vulg. genommen zu haben, indem sie übersetzt: constituerunt; dazu kommt, daß Markus ausdrücklich sagt (14, 11): promiserunt ei pecuniam dare; Lukas hat (22, 5): pacti sunt ei pecuniam dare. Aus allen dem scheint hervorzugehen, daß die Synedristen dem Judas das Geld für jetzt bloß versprachen und es ihm wahrscheinlich erst bei oder kurz nach geschehener Gefangennehmung Jesu ausbezahlten. Nur Matth. spricht von 30 Silberlingen, wohl aus dem Grunde, weil er in dieser Zahl die Erfüllung einer messianischen Prophezeiung findet vgl. Zach. 11, 12. — Markus und Lukas sagen unbestimmt: pecuniam, Johannes erwähnt vom ganzen Vorfalle gar nichts. Dreißig Silberlinge waren bestimmt nach Exod. 21, 32 als Blutgeld für einen getödteten Sklaven, für dasselbe Geld gibt Judas das Leben seines Herrn hin; der Prophet Zacharias wird vom undankbaren Volke Israel entlassen für 30 Silberlinge und die schnöde Verabschiedung seines Dieners, die in der Entlassung überhaupt und in dem geringen Preise von 30 Silberlingen lag, bezog Jehovah auf sich selbst vgl. Zach. 11, 12 f. „Was so im Gesetze am Sklaven, im Prophetentum am Diener Jehovah's vorgebildet war, das erzählt von dessen Sohne das Evangelium." [1]) Langen Letzte Lebenstage Jesu S. 43. — Der Verrath des Judas typisch in Absalom, Achitophel, die niedrige Habsucht desselben in Giezi, dem Diener des Propheten Elisäus vorgebildet. Vgl. Ps. 40, 10: Homo pacis meae, in quo speravi, qui edebat panes meos, magnificavit super me supplantationem. Ps. 54, 13—15. Ps. 68, 26 und Ps. 108, 8 mit Apg. 1, 16. 4. Kön. 5.

[1]) Mit der Hinweisung auf die Fügung Gottes in diesem an und für sich geringscheinenden Umstande erklärt sich auch am besten, wenigstens vom gläubigen Standpunkte aus das auffallende in der ziemlich geringen Summe, um die Judas den Heiland verrathen, vgl. auch Hug Gutachten über das Leben J. von Dr. Strauß. II. Band. S. 127. f. Langen l. c. S. 42 ff. Schegg Evang. d. Matth. erklt. 3. Bd. S. 341.

Ueber die Einführung der christlichen Hausbücher.

Von Professor **Josef Schwarz** in Linz.

Ist der Seelsorger von der Bedeutung und Wichtigkeit[1]) der christlichen Hausbücher besonders für unsere Zeit durchdrungen, so wird er es als seine Pflicht betrachten, diese Ueberzeugung nicht als frommen Wunsch bei sich zu nähren, sondern mit pastoraler Klugheit dahin zu streben, daß die katholische Pfarrgemeinde sich die christlichen Hausbücher **anschaffe** und fleißig **benütze**. Um nach diesen beiden Richtungen erfolgreich zu wirken, wird er jeden Anlaß, den ihm sein Amt bietet, mit Freude benützen, um die Gläubigen zuerst von dem großen Nutzen zu überzeugen, welchen die christlichen Hausbücher stiften; denn wie Allem, was der Seelsorger neu in das christliche Leben einführen will, eine gründliche Belehrung vorausgehen muß, so würde auch die Einführung der christlichen Hausbücher ohne freundliche oft und vielfach wiederholte Belehrung nicht gelingen. Wir sagen eine freundliche und wiederholte Belehrung, denn eine strenge Aufforderung mit einigen kalten Worten oder nur eine einmalige wenn auch gründliche Aufmunterung würde ihren Zweck verfehlen. Nebst der gründlichen und wiederholten Belehrung muß der Seelsorger aber auch an der praktischen Einführung der christlichen Hausbücher thätigen Antheil nehmen und selbst zur Verbreitung mitwirken. Wir werden daher zuerst von der **Belehrung**, dann von der **praktischen Beförderung** handeln.

A. Von der Belehrung.

Gelegenheiten zur gründlichen wiederholten Belehrung gibt es nun sowohl in der **Kirche** als in der **Schule** wie auch in der **sonstigen seelsorglichen Praxis**.

1. In der **Kirche** sind wieder die Predigten, Christenlehren, Beicht- und Standeslehren und auch der Beichtstuhl selbst ganz passende Gelegenheiten zur Belehrung.

Die heilige Kirche hat zu keiner Zeit den Büchern gegenüber eine indifferente Stellung eingenommen, sie hat stets die

[1]) Vgl. Jahrg. 1877 d. Quartalschr. S. 460 und S. 596.

Verbreitung guter Bücher befördert und die der schlechten verhindert. Wir erinnern an den Epheser Brief des hl. Paulus und an die Christenverfolgung unter Domitian. Lebte jetzt ein hl. Augustin und ein hl. Thomas, gewiß würden sie der Tagespresse und den Büchern die Aufmerksamkeit schenken, welche diese Hauptheber unserer Zeit mit Recht verdienen. Daher klären auch wir in den Predigten das Volk auf, welchen Schaden das Lesen schlechter Bücher bei Einzelnen hervorbringt, indem nicht bloß ihre eigene Seele vergiftet, sondern auch Anderen schweres Aergerniß gegeben wird, denen solche Schriften in die Hände fallen; nicht einzelne christliche Tugenden, sondern das Fundament derselben, der Glaube, wird dadurch auf das Tiefste erschüttert, weßhalb das Lesen und Halten schlechter Bücher eine Sünde ist; sagen wir ihm ferner, was die Christen zur Zeit des Apostels Paulus mit ihren schlechten Büchern zu Ephesus gethan haben und was der zu thun hat, der jetzt ein solches besitzt. — Nachdem der Seelsorger den Schaden, der aus einer schlechten Lektüre für den Einzelnen, wie für die Familie erwächst, dargelegt, schildere er den großen Nutzen der geistlichen Lesung und besonders eines christlichen Hausbuches; er zeige, wie durch das Lesen eines guten Buches ein hl. Ignatius, eine hl. Theresia u. A. zur Bekehrung gelangt sind oder auf ihrem Tugendwege sich gestärkt haben, welche angenehme und nützliche Unterhaltung dasselbe in freien Stunden gewähre, wie auch in früheren Zeiten eben die christlichen Hausbücher in den katholischen Familien sich gefunden haben. Man kann in öffentlichen Vorträgen zuweilen auch ein Beispiel erzählen, welches man aus einem solchen Hausbuch entnommen hat und zugleich dieses Hausbuch als Quelle bezeichnen und als ein gutes empfehlen. Wenn man aber auf der Kanzel, wie wir es für gut halten, bessere Hausbücher namhaft macht, so möge man ja jedesmal die Mahnung beifügen, andere Bücher als die namhaft gemachten nicht ohne vorherige Anfrage bei einem Seelsorger zu kaufen, und sich nicht auf die großen Zeitungsreklamen und die Lobpreisungen der Colporteure zu stützen. Damit wir

jedoch nicht so verstanden werden, als solle der Seelsorger einen guten Theil des Jahres nur über die katholischen Hausbücher und deren fleißigen Gebrauch predigen, so erklären wir uns näher dahin, daß der Seelsorger nur die sich von selbst darbietenden Anlässe mit Eifer und Freude benützen möge, um dieses christliche Werk nach und nach zu fördern und so die seiner Obhut anvertrauten Gläubigen sittlich und religiös zu heben. Predigt er z. B. vom Glauben, so wird er auch von den Gefahren des Glaubens und von den Mitteln, denselben lebendig zu erhalten, also auch von schlechter und guter Lektüre sprechen können. Erklärt er das 3. Gebot Gottes, so muß er auch davon reden, daß man durch Lesung guter Bücher den Sonntag heiligen soll. Auch gehört das Lesen guter Bücher zu den gottseligen Werken, mit denen man den Communiontag heiligen soll. Handelt er von dem 6. Gebote Gottes und von dem, was zur Unkeuschheit verleitet, so führt ihn der Katechismus von selbst auch auf das Lesen unzüchtiger Bücher, nämlich der zahllosen unsittlichen Romane, welche so viele Seelen zu Grunde richten, dagegen wird er hinweisen auf das Leben der heiligen Martyrer, Bekenner und hl. Jungfrauen, welche den Kampf mit ihrem Fleische und der Welt glücklich bestanden haben und die Gläubigen aufmuntern, solche hehre Beispiele aufzusuchen in den Legenden der Heiligen. Es ist auch nicht jede Jahreszeit geeignet zur Empfehlung der christlichen Hausbücher; in der schweren Arbeitszeit wird die Sorge und das Interesse der Landleute ganz von der Feldarbeit in Anspruch genommen, sie bedürfen des Abends der Ruhe, um sich von der großen Müdigkeit zu erholen. In diesen Monaten würde ein Andringen zum Ankaufe guter Hausbücher an der Erwägung scheitern, daß man ja keine Zeit und häufig auch kein verfügliches Geld besitze. Dagegen wird im Spätherbste und im Winter auch auf dem Lande viel gelesen und wird das Wort des Predigers gewiß seinen Wiederhall finden in bereitwilligen Herzen, wenn er sie z. B. aufmuntert, eine Meßerklärung sich anzuschaffen, damit sie den hohen Werth und unermeßlichen Nutzen

des hl. Opfers kennen lernen und demselben mit um so größerer Andacht beiwohnen. Aber auch zu anderen Zeiten des Jahres bietet sich dem Seelsorger mannigfache Gelegenheit dar, die christlichen Hausbücher und deren fleißige Lektüre zu empfehlen. Es beginnt die 40tägige Fastenzeit, wo der fromme Christ sich von den Vergnügungen zurückhält und der Buße und Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi hingibt. Was liegt wohl näher, als daß der Seelsorger seine Gläubigen auffordert, jeden Abend aus dem Leben und Leiden Christi das für den einzelnen Tag Bezeichnete entweder allein oder vor der versammelten Familie zu lesen und darum zuerst das Buch selbst sich anzuschaffen. Es ist das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Die Predigt handelt über dieses große Geheimniß. Dabei macht der Seelsorger mit ein paar Worten seine Gläubigen aufmerksam, daß sie sich über dieses hl. Sakrament recht gründlich unterrichten sollten, damit die Eltern lernten, was sie ihren Kindern schuldig sind, welche Personen sie als Pathen zu nehmen hätten u. s. w., die andern, damit sie wüßten, wie sie sich als Pathen bei der Taufe zu verhalten hätten. Nun enthalte aber die Handpostille einen schönen Unterricht über die Taufe; diese mögen sie sich mit der Zeit anschaffen und das Kapitel über die Taufe öfter darin lesen. Auf gleiche Weise kann er die bevorstehende Firmung in der eigenen oder Nachbarpfarre dazu benützen, die Gläubigen hinzuweisen auf den schönen Firmungsunterricht, wie er sich in der Handpostille findet und wie gut es wäre, wenn sie ihn darin nachlesen könnten.[1]) Es könnten sich aber in der Pfarrgemeinde so Manche finden, welche die Einwendung machen: Warum soll ich Bücher frommen Inhaltes lesen? Ich weiß ja schon, was ich glauben, hoffen und lieben soll. Solchen dürfte der Seelsorger vielleicht folgende kurze Geschichte zur Widerlegung erzählen: Als einst ein Weiser des Alterthums gefragt wurde: Warum liesest du beständig die Bücher von göttlichen Dingen und menschlichen Pflichten, da du sie doch schon oft gelesen? erwiderte er: „Freund,

[1]) Vgl. Köln. Pastb. 1870 S. 124 a. a. O.

warum nimmst du heute schon wieder Nahrung zu dir, da du doch erst gestern gegessen hast?" „Ich thue es, um zu leben", sagte dieser. „Und ich lese, um ebenfalls zu leben", versetzte der Weise. So sollen auch wir unseren Geist ebenso fortwährend mit dem göttlichen Worte, welches in den frommen Büchern zu uns spricht, nähren und stärken, da ja das göttliche Wort die eigentliche Nahrung des Geistes ist.

Was wir von den Predigten sagten, gilt in gleicher Weise von den Christenlehren, nur sind die Anlässe hier noch zahlreicher, weil die Erklärung des Katechismus noch weit mehr Anknüpfungspunkte zur Empfehlung der christlichen Hausbücher darbietet. Sollen die Christenlehren die Jugend und auch die Erwachsenen anziehen, so müssen sie gewürzt werden durch belebende Beispiele. Solche wird der Seelsorger selbst erzählen und dabei bemerken, daß sie in diesem schönen Hausbuche (Legende) zu finden seien, manche aber wird er gar nicht ausführlich erzählen, sondern auf dieselben nur anspielen mit dem Hinweis auf das Buch, worin sie so nützlich gelesen werden können. Zuweilen kann er auch ein Kind, von dem er sicher voraussetzen kann, daß es diese oder jene Erzählung in dem Hausbuche, das die Eltern besitzen, schon gelesen hat, geradezu um die Geschichte fragen. Das wird bei den übrigen Kindern einen edlen Wetteifer erregen und ihren Eltern die Anschaffung eines so lehrreichen Buches nahelegen. Der Seelsorger wird auch auf die Pflicht aufmerksam machen, nicht blos die Religionskenntnisse zu bewahren, sondern auch mehr auszubilden, und daher solche Hausbücher zu lesen, welche geeignet sind, im Glauben zu stärken und zu einem sittlichen und tugendhaften Leben anzuleiten.

Bei den Osterbeichtlehren, wie bei Bundes- und Vereinsversammlungen ergeben sich mannigfache Gelegenheiten, von der Nothwendigkeit eines guten christlichen Hausbuches zu sprechen. Allgemein ist die Klage über die Unsittlichkeit, Unbotmäßigkeit und auch Unredlichkeit der dienenden Klasse. Hausväter und Hausmütter stehen mit verschränkten Armen klagend

aber thatlos diesem Uebel gegenüber. Es ist hier nicht der Ort, über diesen schwierigen Punkt, auf den wir ein anderes Mal zurückkommen wollen, ein Mehreres zu sagen; doch das Uebel sitzt in erster Linie in verfehlter Kindererziehung, in weiterer Linie in den gegenwärtigen Schulverhältnissen und in den jetzigen Dienstbotenordnungen. Die häusliche Erziehung möge gebessert werden durch Abhaltung von Missionen, und, wo es thunlich ist, durch Gründung und weise Leitung von Müttervereinen, deren Vereinsorgan „die Monika" in Verbindung mit dem „Schutzengel" sehr zu empfehlen ist. Ein besonderes Gewicht legen wir auch auf folgende Dinge. Die Kinder und Dienstboten mögen mit allem Ernste angehalten werden zur Sparsamkeit, es sollen ihnen die Vortheile der Sparsamkeit ganz praktisch vor Augen gehalten werden, indem ihnen der Werth eines bescheidenen Besitzes für ihr künftiges Leben, für die Gründung eines bescheidenen Hausstandes dargelegt wird; mit der Zeit werden sie selbst sich freuen an dem Zuwachse ihrer Sparkreuzer und mit Liebe zu sparen anfangen. Der große Erfolg dieses Bestrebens, sich ein eigenes Vermögen zu erwerben, wird aber darin bestehen, daß die Putz- und Genußsucht als die hauptsächlichste Quelle der Unsittlichkeit und Unredlichkeit eingeschränkt wird; es werden ehrbare Ehen mit sittlich geordnetem Vorleben geschlossen, es wird die Arbeitsfreudigkeit geweckt, und für die Tage der Krankheit, des Alters und der Noth vorgesorgt. Mit der Anleitung zur Sparsamkeit wäre aber dem sittlichen Leben noch kein sicherer Halt gegeben, darum muß Hand in Hand die Anleitung zur häuslichen frommen Lektüre aus einem christlichen Hausbuche einhergehen, welches von den Eltern und Dienstgebern mit der größten Bereitwilligkeit beigeschafft und in freien Stunden zur Verfügung gestellt werden soll. Der Dienstbote sollte aber nicht erst um das Buch ersuchen, sondern ohne Erlaubniß sich aus dem Schranke hervorholen dürfen. Möchten doch die Seelsorger den Hausbesitzern dieses gewichtige Mittel, welches nur zu ihrem eigenen Vortheile dient, bei den Osterbeichtlehren recht eindringlich empfehlen, aber auch die ledigen Dienstboten zur Benützung desselben kräftig auffordern.

Die Beichten geben besonders dort Veranlassung, für die Einführung und Benützung der christlichen Hausbücher einzutreten, wo Sünden durch Lesung schlechter Bücher vorliegen, oder wo Hausväter und Hausmütter sich anklagen, daß sie es an der nöthigen Wachsamkeit und Obsorge der Ihrigen haben fehlen lassen, endlich auch, wo sie über die Unbotmässigkeit und Zuchtlosigkeit der Ihrigen Klage führen. So lange es aber den Gläubigen nicht durch die öffentlichen Vorträge zum festen Bewußtsein gebracht ist, daß das Lesen schlechter Bücher sehr sündhaft und entgegen die Lektüre guter Bücher höchst nützlich sei, werden die Gläubigen sich auch über das Lesen schlechter Bücher nicht anklagen, und den Beichtvater, der sie zu guter Lektüre auffordert, wenig verstehen. Ja gerade solche Pönitenten, welche sich viel mit der Lektüre schlechter oder doch gefährlicher Romane beschäftigen, halten es für eine Ueberschreitung der Befugnisse des Beichtvaters, wenn dieser sich unterfängt, einmal eine Frage über die Lektüre zu stellen, die sie pflegen. Werden Glaubenszweifel oder Gespräche gegen den Glauben gebeichtet, kann man entweder auf den Umgang mit glaubenslosen Menschen oder auf eine schlechte Lektüre, meistens auch auf beides schließen und findet sich dann verpflichtet, die Grundsätze der Moral über die nächste Gelegenheit zur Sünde zur Anwendung zu bringen. Warum so viele Mädchen in früher Jugend die heilige Scham ablegen und frech und zuchtlos werden, hat seine wichtigste Ursache in der unsinnigen Romanliteratur, der sie sich mit ganzer Leidenschaftlichkeit hingeben. Solche Personen sollen deßhalb über diese Lektüre im Beichtstuhle befragt werden, und ihre Leselust durch gesunde Nahrung aus einem guten christlichen Buche, z. B. Legende oder einer ausführlichen Lebensbeschreibung hl. Jungfrauen befriedigt werden. Ja wir müssen im Beichtstuhle von nun an weit ernster die Lektüre überwachen, als es vielleicht bis jetzt geschehen ist. Empfehlen wir den Familienvätern, sich aus christlichen Hausbüchern an Sonn- und Feiertagen und an den langen Winterabenden von den Kindern vorlesen zu lassen. Müttern, die wenig Gelegenheit haben, des Sonn-

tags der Predigt und Christenlehre beizuwohnen, können wir anrathen, statt dessen etwas in der Handpostille, Meßerklärung ꝛc. zu lesen. Eisenbahnwärtern, die den Sonntag meistens auf ihrer Station zubringen müssen, werden wir leicht klar machen können, daß es für sie sehr angemessen sei, statt der Predigt und Christenlehre, der sie nun einmal nicht regelmässig beiwohnen können, aus den Hausbüchern die nöthigen Belehrungen und christliche Erbauung zu schöpfen. Als Buße kann die Anschaffung eines christlichen Hausbuches wohl selten aufgegeben werden, weil man es dem Beichtvater meistens verargen würde, daß er ein mit einem Geldopfer verbundenes Werk auferlegt. Dagegen kann die Benützung eines schon vorhandenen Hausbuches gewiß als Bußwerk vorgeschrieben werden, z. B. für Denjenigen, der sich anklagt, Sonntags der hl. Messe schlecht beigewohnt zu haben, ein Capitel aus der Meßerklärung nachzulesen, oder wenn Jemand an einem Festtage die hl. Sakramente empfängt, das Betreffende vom Feste in der Handpostille oder dem Leben der Heiligen, in der Fastenzeit im Leben Christi ꝛc. zu lesen. Ist in der Woche ein Fest einer hl. Frau gewesen oder fällt solches auf den Sonntag, so kann er Frauen das Leben der hl. Frau nachlesen lassen, Jungfrauen das Leben der hl. Jungfrauen, Männer das Leben der hl. Männer, Jünglinge das Leben hl. Jünglinge, Kindern kann er passend die Lebensgeschichte des hl. Aloisius, Stanislaus, sel. Berchmans und anderer zur Buße aufgeben.

2. Vom größten Vortheil wird es sein, wenn der Seelsorger schon der Schuljugend Lust und Liebe zur Lesung christlicher Hausbücher einpflanzt, damit das Interesse für diese Bücher gleichsam mit den Kindern aufwächst und zur Gewöhnung für das spätere Leben wird. Man erwecke in den Kindern eine große Liebe zu ihrem hl. Glauben und gebe ihnen zu bedenken, wie schade es wäre, wenn sie diese Wärme des hl. Glaubens später verlieren würden; daß dies aber sicher geschehen würde, wenn sie nicht oft in guten Büchern lesen. Obwohl wir bei dem unzureichenden Ausmaße der Religionsstunden uns gegen die Be-

nützung der christlichen Hausbücher in der Religionsstunde aussprechen müssen, so glauben wir doch, daß durch von Zeit zu Zeit eingeflochtene Erzählungen aus dem christlichen Hausbuche oder durch Vorlesen einzelner Capitel aus einem solchen Buche kein wesentlicher Eintrag dem Gesammtunterrichte geschehe; besonders wenn eine solche Erzählung oder ein solches Vorlesen als Lohn des Fleißes angekündigt und geübt wird. Man lasse aber die Kinder das Buch selbst anschauen und betrachten, woraus ihnen so Schönes erzählt oder vorgelesen wurde; man gebe, wenn man es im Stande ist, den Bessern und Fleißigeren ein solches Buch als Belohnung mit der Ermunterung, daraus manchmal zu lesen, und es für die Zeit gut aufzubewahren, wo sie nicht mehr in die Schule gehen; weil sie es dann recht fleißig lesen sollen, um im Guten nicht nachzulassen. Zuweilen könnten dann auch die mit solchen Büchern belohnten Schüler gefragt werden, ob sie schon etwas darin gelesen hätten und davon erzählen könnten. Ist aber der Katechet nicht in der Lage, solche Geschenke machen zu können, so leihe er doch solche Bücher aus, indem er den Kindern genau bezeichnet, was sie lesen, und wann sie es wieder zurückgeben sollen, um anderen Mitschülern dasselbe Vergnügen zu verschaffen; sie sollen das Buch auch den Eltern zeigen, selber aber nie früher darin lesen, bevor sie nicht ihre Aufgaben für die Schule fleißig gemacht hätten. Wir machen aber an dieser Stelle die wichtige Bemerkung, daß nur Kindern reiferen Alters, die dem Austritte aus der Schule nahe stehen, die Lektüre christlicher Hausbücher zugänglich gemacht werden darf. Gewinnen aber solche Kinder die Lektüre dieser Bücher lieb, so werden sie von selbst die Eltern drängen, ein so schönes Buch doch anzuschaffen, oder sind die Veranlassung, daß das bereits Vorhandene in den Familien fleißiger gebraucht wird.

3. In der sonstigen Praxis[1]) ist es besonders das Krankenzimmer, wo der Geistliche den Gebrauch der Hausbücher befördern kann. Die Pastoral belehrt uns, daß der Geistliche,

[1]) Vgl. Köln P. 1870. S. 125.

wenn er erfährt, daß Jemand in der Gemeinde schwer krank ist, nicht warten darf, bis er hingerufen wird; nein, er soll auch oft ungerufen hingehen, den Kranken zu besuchen, besonders wenn er ein männlicher Kranke ist. In der Regel ist der Geistliche bei dem Kranken ein gern gesehener Gast; es gewährt dem Kranken einen besonderen Trost, diesem sein klagendes Herz recht gründlich ausschütten zu können. Dem Geistlichen erzählt er, wie er sich wahrscheinlich die Krankheit zugezogen, in aller Ausführlichkeit, er klagt ihm seine Schmerzen, wie auch seine sonstigen Leiden und, wenn die Krankheit nicht gar schlimm ist, auch seine Langeweile. Wie viele und mannigfache Gelegenheit bietet sich da nicht dem Seelsorger, auf das Lesen katholischer Hausbücher zu kommen, dem Kranken ein passendes Stück aus dem Leiden Christi, aus dem Leben der Heiligen u. s. w. anzugeben, ihn in seinen Leiden zu trösten und ihm die Langeweile zu vertreiben. Es versteht sich von selbst, daß dies nicht überall geschehen kann und darf. Bei Fieberkranken und sehr Schwachen würde dies übel angebracht sein. Thut er es aber in Fällen, wo es angemessen ist, so kann er versichert sein, daß sein Rath nicht vergebens gewesen; denn in der Regel wird der Rath des Geistlichen von Keinem besser befolgt, als von dem Kranken. Ist der Kranke selbst zu schwach, in einem Buche zu lesen, so schlage man den Personen, welche den Kranken bedienen, vor, ein für den Kranken passendes Stück auszusuchen und dieses ihm vorzulesen. Wenn der Kranke aber so schwach wäre, daß er dieses nicht mehr vertragen könnte, so rathe er den Wärtern selbst zum Zeitvertreib, besonders bei den langen Nachtwachen, das Lesen der Hausbücher. —

In Spitälern, welche nicht geistlichen Ordenspersonen anvertraut sind, macht man in dieser Richtung oft sehr traurige Erfahrungen. Es finden sich Bücher, aber leider Unterhaltungsbücher, Romane, ja glaubenslose Schriften — doch kein geistliches Buch, keine Legende, kein Leiden Christi, kein Trost- und Erbauungsbuch; und wenn sich auch ein oder das andere alte zer-

rissene und verkrüppelte oder bis zur Unleserlichkeit veraltete Buch vorfindet, so wird es von dem Wärterpersonal vernachlässigt; gar oft sind selbst die Aerzte entschiedene Gegner der frommen Lektüre, und zwar aus Gesundheitsrücksichten. Möge sich der Seelsorger eines solchen Spitals, wo das körperliche Elend mit dem geistigen wetteifert, annehmen und gute Hausbücher für die armen Kranken durch Wohlthäter beschaffen, aber auch das Wärterpersonal zur treuen Mitwirkung und Mithilfe bewegen.

Eine andere passende Gelegenheit, bei welcher die zu Ermahnenden eben auch gut disponirt sind, einen Rath des Seelsorgers wegen Anschaffung eines christlichen Hausbuches zu befolgen, ist der Brautunterricht. Hier wird der Seelsorger von der christlichen Hausandacht, vom Morgen-, Abend- und Tischgebet, vom samstäglichen Rosenkranz, von der Uebung des öfteren, regelmässigen Beichtens, von der Kindererziehung und häuslichen Zucht sprechen, warum sollte er nicht von der christlichen Hauslektüre reden, wie sie an Sonntagen, Winterabenden, zur Advent- und Fastenzeit von jeher in ächt katholischen Familien gehalten wird; warum sollte er nicht insbesondere der Braut an's Herz legen, mit der Ausstattung auch z. B. Goffine's Unterrichts- und Erbauungsbuch in's christliche Haus zu führen?

Eine weitere Gelegenheit zur Empfehlung der Hausbücher bietet der gelegenheitliche Besuch eines christlichen Hauses. Im freundschaftlichen heitern Gespräche frage der Seelsorger nach den Gebet- und Erbauungsbüchern, lasse sich dieselben zeigen und falls sich darunter kein gutes Hausbuch befindet, lege er sein Wort für die Anschaffung eines solchen ein. Wo es nothwendig ist, weil für die fromme Lektüre wenig Geschmack vorhanden ist, kann er auch bemerken, daß solche Hausbücher eine wunderschöne Unterhaltung für das ganze Leben gewähren. Während andere Unterhaltungen kostspielig sind und nur ganz kurz dauern, ja nicht selten traurig enden für Zeit und Ewigkeit, erleichtert die Unterhaltung mit frommen Büchern den Kampf gegen die Sünde und versüßt ihn noch.

B. Praktische Beförderung.

Es entsteht nun die wichtige Frage: Soll man den Gläubigen die Beschaffung und Auswahl der christl. Hausbücher allein überlassen, und sich nur auf die öffentliche und private gründliche Belehrung, wie wir sie jetzt angegeben haben, beschränken? Die Beschaffung und Auswahl der christlichen Hausbücher den Gläubigen selbst zu überlassen, wäre sehr gefährlich, besonders in unserer Zeit, wo die Colportage guter Bücher noch weit hinter der der schlechten Schriften zurückgeblieben ist, und auch den Nachtheil besitzt, daß sie den erstaunlich billigen Preis der schlechten Volksschriften aus bekannten Gründen nicht zu erreichen vermag. Colporteure reisen durch das Land, welche verbotene Bücher mit bestechendem Titelblatte um niedrigen Preis feil bieten, noch größer aber ist die Zahl derer, welche das Gift mit Honig mischen, gute und schlechte Bücher zugleich mit sich führen; solche besitzen zudem die Verwegenheit, selbst in das Pfarrhaus zu gehen und sich dem Pfarrer mit gediegenen Büchern vorzustellen, um entweder an ihm einen Abnehmer zu finden, und seine Unterschrift zu erbitten, oder gar um eine Anempfehlung zu ersuchen. Gelingt es ihnen, eine Unterschrift oder Anempfehlung seitens des Seelsorgers auf betrügerische Weise zu erhaschen, so treiben sie damit ihr verderblich Spiel, ja es kommt vor, daß Empfehlungen von Seelsorgern den Leuten vorgelegt werden, von denen jene gar nichts wissen. So kommen statt guter Bücher schlechte oder zweifelhafte unter das Volk. Es sind hier zu Lande Fälle vorgekommen, daß die Leute statt einer Legende, auf die sie pränumerirt hatten, die Zeitschrift über Land und Meer erhielten, oder daß ihnen die bestellten Bücher weit höher zu stehen kamen, als ihnen vorgemacht wurde. Es ist daher die Praxis jener Seelsorger gewiß sehr klug, welche einem, selbst von einer katholischen Verlagshandlung geschickten Colporteure keine unbedingte Empfehlung schreiben, sondern ihm nur eine genaue Bezeichnung einiger weniger von ihm geführten empfehlungswürdiger Bücher einhändigen mit der beigefügten Erklärung, daß nur diese das Pfarramt als empfehlenswerth befürwortet und

sonst keine. Auf diese Weise ist die Möglichkeit eines Betruges oder auch einer Fälschung der Verlagsfirma bedeutend verringert, wenn nicht ganz ausgeschlossen. Da nicht alle guten Bücher für jede Volksklasse und Gegend in gleichem Grade nützlich sind, hat der Seelsorger durch die nähere Bezeichnung der Bücher zugleich Gelegenheit, das Passendste dem Volke zugänglich zu machen. Allein dieses Präventivmittel würde wenig nützen, wenn es nicht dem Volke zum festen, unabänderlichen Grundsatze geworden wäre, nur das zu kaufen, was der Seelsorger empfiehlt. Colporteuren aber, die von nicht ausgesprochen katholischen Verlagshandlungen gesendet sind, soll man auch nicht einmal die Empfehlung einzelner vorgezeigter guter Bücher einhändigen, weil es mehr als wahrscheinlich ist, daß manche Leute von solchen Colporteuren auch zur Abnahme schlechter Bücher überredet werden, unter dem Vorwande der Empfehlung von Seite des Seelsorgers.

Es würde aber nach unserer Meinung gefehlt sein, die Verbreitung guter christlicher Hausbücher nur der vom Pfarramte überwachten Colportage zu überlassen. Die Gläubigen, die ein gutes christliches Hausbuch wünschen, mögen sich an ihre Seelsorger wenden, denn nur die Seelsorger sind im Stande, die beste Auswahl der Bücher zu treffen und sie den Gläubigen auf die billigste Weise beizustellen. Wenn die Gläubigen keine andere Mühe haben, als die Bücher um einen billigen Preis aus der Hand des Seelsorgers entgegenzunehmen, so werden sie um so leichter und freudiger zur Anschaffung eines christlichen Hausbuches schreiten. Die Percente, welche eine Verlagshandlung einer Commissionsbuchhandlung überlassen muß, können bei partienweisen Bestellungen bei der Verlagshandlung selbst in Anspruch genommen werden. Dies wird um so besser und leichter erreicht, wenn mehrere Priester sich zu größeren Bestellungen, welche den Preis der Bücher herabdrücken, vereinigen und sich unmittelbar an den Verleger wenden.

Wir müssen leider wegen Raummangels die weitere Ausführung der praktischen Mitwirkung des Seelsorgers auf das

nächste Heft versparen, wo wir vorzugsweise von der Auswahl der christlichen Hausbücher handeln werden.

Leben des heiligen Hieronymus und Lebensregeln für Cleriker aus dessen Briefe an Nepotian.

Von **Benedikt Höllrigl**, Stadtpfarrer in Ybbs.

I.

In meinem Amte als Spiritual der Alumnen, das ich durch eine Reihe von zehn Jahren bekleidete, hatte ich auch die Pflicht, alle Monate eine sogenannte Conferenzrede den Zöglingen des bischöflichen Alumnates zu halten. Ich that es um so lieber, als sich mir dadurch die erwünschte Gelegenheit darbot, aus dem reichen Schatze der Kirchenväter zu sammeln, und mein Schärflein beizutragen, daß meine Alumnen mit dem Geiste der hh. Väter mehr und mehr bekannt würden, und zu dem Studium der Patrologie und Patristik eine desto größere Vorliebe fassen möchten. — Es soll hier aus diesen Conferenzen zunächst das Leben des heiligen Hieronymus geschildert werden, und der Geist, der sich in seinen Schriften, insbesondere im Briefe an Nepotian, und den im selben enthaltenen Lebensregeln für Cleriker ausspricht.

Der hl. Hieronymus blühte vom Jahre 346 bis 420. Seine Eltern, vornehme und reiche Leute, wohnten in Stridon, einer Stadt an der Grenze von Pannonien und Dalmatien, welche später von den Gothen zerstört ward. Sein Vater Eusebius schickte ihn schon als Knaben nach Rom zur Erlernung der Wissenschaften, da er ein ungewöhnliches Talent und ungemeine Vorliebe für die klassischen Studien besaß; dabei aber vergaß er nicht, seinen Geist auch den himmlischen Dingen zuzuwenden. Recht oft zog es ihn hinaus zu den Gräbern der hl. Märtyrer. Hier in heiliger Einsamkeit verweilte er am liebsten, hier in Betrachtung des christlichen Heldenmuthes der heiligen Blutzeugen entzündete sich in Hieronymus jene hl. Gluth für Christus, die später unauslösch-

lich in seinem Herzen brannte, und es fast ganz verzehrte. Seinen regen Geist zog es nun weiter, um an allen Orten, wo die Wissenschaft blühte, den Durst und Drang nach derselben zu stillen. Das so berühmte heilige Trier, diese Stadt, welche auch in der neuesten Zeit durch die dort abgehaltenen Katholiken-Versammlungen viel von sich sprechen machte; diese Stadt von Tausenden heiliger Märtyrer und Blutzeugen, ausgezeichnet insbesondere durch das so kostbare Symbol heiliger Glaubenseinheit, durch den hl. Rock des Herrn, zu welchem, als er das letzte Mal ausgestellt ward, über 100.000 Pilger aus allen Gegenden Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz sich einfanden; diese Stadt, wo einstens, eben zur Zeit des hl. Hieronymus, der römische Kaiser sein Hoflager hielt; diese Stadt sah diesen großen Kirchenlehrer im Jahre 369 in ihrer Mitte; hier soll er zuerst den Entschluß gefaßt haben, sein ganzes Leben ungetheilt dem göttlichen Dienste zu weihen. Bald jedoch kehrte er von hier nach Rom zurück, um dortselbst die hl. Taufe zu empfangen; dann ging er nach Aquileja; bald aber zog es ihn unwiderstehlich hin in's heilige Land, wo Jesus gelebt, gelehrt, gelitten und am Kreuze gestorben.

Unter vielen Mühsalen zog er durch Thracien bis an die Grenze Europa's, setzte nach Kleinasien über, durchwanderte Pontus, Bithynien, Galatien, Kappadocien, Cilicien, und kam nach Antiochia, um hier den berühmten Apollinaris, Bischof von Laodicea, in seinen Vorträgen über die hl. Schrift kennen zu lernen. In der Nähe von Antiochia besuchte er den hl. Mönch Malchus, dessen Leben er bewunderte, und auch beschrieben hat. Die alte Liebe zur stillen Betrachtung lebte hier so sehr in ihm auf, daß er statt des Wirkens in der Welt nun auch für sich die Stille der Einsamkeit zu wählen beschloß. Vier Jahre blieb er in der Wüste von Chalcis. Gebet, Studium, Betrachtung der hl. Schrift und anstrengende Handarbeit waren hier seine Beschäftigungen. Hier begann er das Studium der hebräischen Sprache, wozu ihm ein alter Mönch behilflich war, der aus dem Judenthume sich bekehrt hatte. Der rauhe Ton, die schnarrenden und zischenden

Laute der hebräischen Wörter wollten seinem classischen feingebildeten Ohre anfangs nicht gefallen. Doch er überwand seine Abneigung so, daß das Studium des alten Testamentes in Zukunft seine Lieblingssache wurde. Da inzwischen in Antiochia der Streit für die Wiederbesetzung des Patriarchenstuhles geführt, und drei Candidaten genannt wurden, entschied Hieronymus, denn auch zu ihm war der Streit gelangt, für den Bischof Paulinus. Dieser weihte ihn zum Priester, wie sehr er sich auch dagegen sträubte; doch gab er zu, daß Hieronymus sich nicht ausschließlich an die Kirche und Diöcese Antiochia verpflichten solle. Der Heilige kam nun nach Constantinopel (379); dort sah er den berühmten Gregor v. Nazianz; bald lernten sich beide Heiligen kennen; von Gregor aufgemuntert, verlegte sich Hieronymus besonders auf das Studium der griechischen Sprache und Literatur; endlich i. J. 381 auf Einladung des Papstes Damasus ging er nach Rom, wo er eine genaue und getreue Uebersetzung des neuen Testamentes aus dem Griechischen ins Lateinische in Angriff nahm. Zu gleicher Zeit war aber auch der Heilige recht thätig, die ausschweifenden Sitten der Hauptstadt durch Begründung eines reinen sittlichen Lebens zu bekämpfen. Er selbst führte das strenge Leben eines Mönches in der Wüste; seine Lebensstrenge, sein heiliger Eifer, sein Gebet, seine heilige Wissenschaft gewann viele Seelen für den Himmel; durch ihn wurden Heilige gebildet, die ebenso wie er entschlossen waren, die Welt zu fliehen, und in der Einsamkeit in rauhen Bußübungen dem Herrn zu dienen. — Unter diesen ist ausgezeichnet besonders die heilige Paula mit ihrer Tochter Eustochium. Nach Papst Damasus Tode 385 ging Hieronymus wieder in die Einsamkeit, in das Morgenland, um seinem Herrn und Gotte ungestört dienen zu können. Bethlehem wurde nun sein Aufenthalt; dort an der Geburtsstätte des Heilandes wollte er verweilen. Aber er ging und kam auch in alle Gegenden des hl. Landes, um über den Schauplatz der hl. Geschichte durch den Augenschein sich zu überzeugen; und er begann, in Bethlehem angekommen, auf's Neue das Studium des Hebräischen, worin ihm ein gelehrter Jude,

Namens Barhanina, behilflich war; dieser ging aus Furcht vor dem Fanatismus seiner Glaubensgenossen nur des Nachts zu Hieronymus, der aber bald seiner nicht mehr bedurfte. Hier übersetzte er 37 Homilien des Origenes, und ein Buch des Eusebius über die hh. Orte; hier verfaßte er Erklärungen zu einzelnen Büchern des A. und N. Testamentes. Die Bibel blieb stets der Mittelpunkt, auf den sein ganzes gelehrtes Forschen und Arbeiten gerichtet war. Zunächst hat er die Uebersetzung des alten Testamentes, die schon in lateinischer Sprache da war, und zwar unter dem Namen Itala, und die nicht nach dem Hebräischen, sondern nach der Uebersetzung der Septuaginta gearbeitet worden war, vollständig verbessert; ein Werk, das leider verloren gegangen ist. Dann begann er sein Hauptwerk, die Uebersetzung des alten Testamentes aus dem Hebräischen, mit Berücksichtigung der andern griechischen und lateinischen Uebersetzungen. Diese Uebersetzung vereinigt so viele Vorzüge in sich, daß sie später in der Kirche allgemein gebräuchlich wurde. Sie heißt die Vulgata, das ist versio oder editio vulgata, die landläufige oder übliche Uebersetzung; und ist vom Concil in Trient als authentisch, das ist, als giltig anerkannt und approbirt worden.

Seine Stille und Einsamkeit ward hier oftmals gestört, denn die Ketzereien, die Streitfragen, die hie und da aufgeworfen wurden, regten seinen ohnedies sehr regen Geist noch mehr auf. Da trat er dann auf wie ein Löwe in der Wüste, den man in seiner Ruhe stört. Insbesondere trat er auf gegen Jovinian, der die Ehrbarkeit und das Verdienst des jungfräulichen Standes, sowie das ascetische Leben bekämpfte; dann aber auch gegen Rufinus, der sein bester Freund war, der jedoch die Schriften des Origenes, namentlich die anstößigen Stellen aus Liebe zu demselben auf die mildeste Art auslegte. Aber Hieronymus sah die Irrthümer des Origenes, und konnte selbst dem Freunde gegenüber nicht schweigen, worauf dieser in heftigen Unwillen gegen Hieronymus entbrannte, ihn als einen wankelmüthigen, als einen charakterlosen Menschen erklärte, indem er jetzt anders von Origenes spreche

als früher. Hieronymus blieb die Antwort nicht schuldig. Zwei Bücher, später noch ein drittes Buch schrieb er gegen Rufinus. — So auch führte er den Kampf gegen Vigilantius, der das Verdienst der freiwilligen Armuth und der Ehelosigkeit läugnete. Ausser solchen Streit- und Gelegenheitsschriften arbeitete Hieronymus an den eigentlich gelehrten Werken immer weiter. Nach dem Vorbilde des Cornelius Nepos, der das Leben berühmter Helden geschrieben, verfaßte er ein kostbares Verzeichniß der vorzüglichsten Kirchenschriftsteller, „de viris illustribus."

Am Abende seines Lebens nahm er noch thätigen Antheil am Kampfe gegen die Pelagianer, deren Ketzerei Pelagius besonders in Jerusalem zu verbreiten bemüht war. Er schrieb einen Brief an ihn, und ein größeres Werk, das seine Irrlehren widerlegte. Hieronymus starb am 30. September 420 in seinem Kloster zu Bethlehem. Dort begrub man ihn; später brachte man seine Gebeine nach Rom. Unter seinen vielen Schriften sind besonders seine Briefe berühmt, die Bischof Feßler in seiner „Geschichte der „Kirche Christi ein klassisches Muster nennt, sprühend von Geist „und scharfem Witze, glänzend durch Gelehrsamkeit, hinreissend „durch fließende, körnige Sprache, ebenso unterhaltend, als be„lehrend und sittlich erhebend." (vid. Anm. zu §. 39.) Unter den vier großen lateinischen Kirchenvätern gilt Hieronymus nach Ambrosius für den zweiten. Tausend Jahre nach ihm ward der Orden der Hieronymitaner gegründet durch fromme Einsiedler in Spanien, Portugal, Italien, Deutschland.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Der katholische Pfarrer im ämtlichen Verkehre mit confessionslosen Pfarr-Insassen.**) IV. Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn er weiß, daß confessionslos gewordene Apostaten sich anschicken, an den Gnaden und Gütern der Kirche Theil zu nehmen?

Diese Frage ist nicht, wie es scheint, eine müssige, sondern

wie es sich zeigen wird, eine sehr praktische. Wenn ein Katholik aus der Kirche ausscheidet, und unter Einem in eine häretische Secte eintritt, thut er dies mit dem festen Bewußtsein, die katholische Kirche verlassen zu haben, und findet sich dort wieder in einer Gesellschaft, welche Gottesdienst abhält, und in welcher er Vorsteher findet, an welche er sich, falls er überhaupt noch ein religiöses Bedürfniß empfindet, wenden kann. Anders verhält sich die Sache bei unserer neuen, specifisch österreichischen Erfindung, bei den Confessionslosen. Die Meisten unter den Wenigen — wir schreiben mit einigem Troste diese Worte nieder — welche sich aus den Reihen der Katholiken als confessionslos erklärt haben, thaten dies aus Leichtsinn, einer Versorgung halber, auf Rath rechtskundiger Rabulisten, und in der Ueberzeugung: sie könnten, wenn sie eben wieder eine Kirche brauchen sollten, mit Hilfe eines 50 kr.-Stempels und einer darunter geschriebenen Erklärung an den nächsten Bürgermeister wieder in die Kirche eintreten, als wäre zwischen ihnen und der Kirche in der Zwischenzeit gar nichts vorgefallen.

Ueber die Frage: dürfen solche Leute vor ihrer, nach den Gesetzen der Kirche zu bewerkstelligenden Wieder-Aufnahme in die Kirche zu den Gnadenmitteln der Kirche zugelassen werden? Darf ihnen ein kirchliches Begräbniß zuerkannt werden? Darf man sie als Taufpathen zulassen? können wir uns wohl kurz fassen, indem wir sie einfach mit „Nein" beantworten.

Eine andere praktisch gewordene Frage ist es: Darf und soll der Pfarrer solchen Leuten den Eintritt in das Gotteshaus gestatten, und sie zur Antheilnahme an der Feier der hl. Messe zulassen?

Ein Recht auf den Eintritt in das katholische Gotteshaus haben sie offenbar nicht; — nicht nach dem kirchlichen Rechte, denn sie haben durch ihren Austritt dieses Recht verwirkt; — nicht nach dem bürgerlichen Rechte, welches (Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. 49, Art. 5) ausdrücklich besagt, daß die Ansprüche eines aus der Kirche Ausgetretenen an diese Kirche ver-

loren gehen. Mit dieser letztern Gesetzesstelle an der Hand kann der Pfarrer, namentlich wenn es sich um das Begräbniß eines solchen Apostaten handelt, das Verlangen seiner Angehörigen, welche das Peinliche einer ganz ceremonienlosen Beerdigung nie verwinden können, nach einem kirchlichen Begräbnisse, oder wenigstens nach einem Geläute der Kirchenglocken zurückweisen.

Muß und soll aber der Pfarrer solchen Unglücklichen die Kirchenthüre verschließen und sie vom öffentlichen Gottesdienste, oder der Antheilnahme an gewissen heiligen Handlungen ferne halten? Wir unterscheiden hier zwischen einer einfachen Antheilnahme eines solchen Apostasirten, welche sich bloß auf seine Person bezieht, — und zwischen einer gewissermassen öffentlichen ämtlichen Theilnahme, welche ihn als Theilnehmer vor die Augen der Gläubigen — und zwar in ärgernißerregender Weise — hinstellen müßte. Die nachfolgenden, wirklich vorgekommenen Fälle werden dies klar darthun.

Die auf S. 616, 3. Heft, vom Jahre 1877 erwähnte confessionslose, mit einem Juden in civilehelicher Verbindung lebende Person besucht an Sonntagen, wohl auch öfter an Wochentagen die Kirche, nimmt ganz bescheiden in den letzten Stühlen Platz, bleibt wohl auch außer den Bänken stehen und knieen; man braucht eben kein Physiolog von Profession zu sein, um ihr anzukennen, daß sie in der Kirche nicht mit derjenigen Sicherheit und Unbefangenheit weile, wie andere Gläubige, welche eben keinen Zweifel über ihre Berechtigung, hier zu sein, niederzukämpfen haben; es wird wohl keinem Pfarrer beifallen, eine solche Person aus der Kirche zu weisen, auch nicht während der Feier des heil. Meßopfers, es soll eben das geknickte Rohr nicht gebrochen, und der glimmende Funke nicht ausgelöscht werden; gewiß wird eine solche Person eher wieder in den Schooß der Kirche zurückgeführt, wenn man sie ihr Herz vor Gott ausschütten läßt, als wenn man die Zuchtruthe der Beschämung über sie schwingen würde. In dem gegebenen Falle war es sogar nothwendig, den Eifer einiger sogenannten frommen Seelen auf das rechte Maß zurückzuführen, und

diese Person vor beleidigenden Bemerkungen und zudringlicher Aufmerksamkeit zu bewahren.

Anders schien die Sache in folgendem Falle zu liegen. Eine junge Dame aus gutem christlichen Hause, überbildet und halbemancipirt, erklärte sich, um einen Börsejuden heirathen zu können, für confessionslos und reichte ihrem Geliebten, der aber Jude blieb, zum großen Aergernisse der Gemeinde, die Hand. Etwa vierzehn Tage nach der Civilhochzeit starb die Tante der jungen, nunmehr in die Judenfamilie eingeführten Dame, und wurde die Leichenfeier derselben mit einem sogenannten Condukte abgehalten, wobei es gebräuchlich ist, die ersten Bänke den leidtragenden Verwandten zu reserviren und mit schwarzem Tuche zu überziehen. Die neugierigen Leute der Gemeinde, und deren gab es in diesem Falle eine sehr große Anzahl, waren gespannt darauf, ob die Abgefallene bei dem Leichenbegängnisse in der Kirche und insbesondere in den vor dem Altare befindlichen reservirten Plätzen erscheinen werde. Als dem Pfarrer über private Erkundigung die Gewißheit wurde, daß diese Dame — und wahrscheinlich auch der Auserkorene ihres Herzens — in den reservirten Plätzen erscheinen wollten, und zwar unter Berufung darauf, daß sie ja diese Plätze für ihr Geld ad actum gleichsam gemiethet hätten, ersuchte der Pfarrer in einem sehr liebevoll abgefaßten Schreiben die Mutter dieser Dame, ihr begreiflich zu machen, daß in der Kirche keine Miethplätze beständen, und die Gebühr für die Dekoration der Bänke nur unter der Bedingung geschehe, daß der Gewinn kein Aergerniß geben werde. Die Anwesenheit ihrer Tochter und sonstiger Leidtragender in der Kirche unter den gewöhnlichen Leidtragenden werde ignorirt, jedoch werde es nicht geduldet werden, daß für eine Abtrünnige, welche kurz vorher die katholische Kirche unter Aergerniß der Gemeinde verlassen, in dem katholischen Gotteshause ein Platz an hervorragender Stelle reservirt und decorirt werde; — sollte diese Dame auf ihrem Willen bestehen, werde man überhaupt für Niemanden Plätze reserviren und decoriren, denn dies gehöre nicht zur Wesenheit des Leichenbegängnisses.

Die Dame erschien wohl in der Kirche, jedoch nicht an den bezeichneten Plätzen. (Fortsetzung folgt.)

Wien. Dr. Karl Dworzak, Domkapitular.

II. (**Die Weihungen an der Vigil des Dreikönigfestes.**) An der Vigil des Festes der Erscheinung ist es nahezu allgemein üblich, Wasser — das sogenannte „Dreikönigwasser" — zu weihen, und an manchen Orten werden von den Gläubigen auch Gold (Rauschgold), gewöhnlich vermischt mit Weihrauch und Myrrhen (verschiedenen Kräutern) und Kreide zur Weihung in die Kirche gebracht. Die liturgischen Bücher der Kirche, namentlich also das Missale und Rituale romanum und auch unser (das Linzer Diözesan-) Rituale enthalten nun aber für diese Weihungen keine eigenen Formulare. Es werden deßhalb hie und da die im „Thesaurus benedictionum" (herausgegeben von Gelasius de Cilia) für die genannten Gegenstände angegebenen Benediktionsformulare gebraucht. Für die Weihung des „Dreikönigwassers" insbesondere aber bedient man sich vielerorts des Formulars für das gewöhnliche Weihwasser; Letzteres wird jedoch wieder von Einigen, — wenigstens an solchen Orten, wo früher der Weiheritus aus Cilia im Gebrauche war, — für „unzulässig" erklärt, „weil es dem Glauben des Volkes widerspreche." Es frägt sich: Was ist zu thun? Welcher Formulare hat sich der Priester eventuell zu bedienen: 1. für die Weihe des „Dreikönigwassers?" und 2. auch der übrigen vorher genannten Gegenstände, wenn solche an der Vigil der Erscheinung zur Weihe gebracht werden?"

1. Was zuerst die Weihe des „Dreikönigwassers" an der Vigil des Festes der Erscheinung betrifft, so steht dieselbe in Beziehung zum Geheimnisse der Taufe Jesu am Jordan. Durch dieses Geheimniß, welches der Tradition zufolge eben am Tage der Feier des Erscheinungsfestes (6. Jänner) stattge-

funden hat, ist Christus zuerst als der geliebte Sohn des Vaters der Welt dargestellt und die Natur des Gewässers geheiliget worden. Das Geheimniß der Taufe Jesu am Jordan bildete deshalb auch von jeher einen Bestandtheil der Collektivfeier des Erscheinungsfestes, sowohl im Morgenlande als auch im Abendlande und war Veranlassung, daß insbesondere in der morgenländischen Kirche, wo man am Feste der Epiphanie vorzüglich den Tauftag Christi feierte, eben an diesem Feste die Taufe in feierlicher Weise gespendet und vorher auch eine feierliche Wasserweihe vorgenommen wurde.[1]) Klerus und Volk zog ehemals am Erscheinungsfeste mit dem Kreuze von Jerusalem zum Jordan bis zur Taufstätte Christi; hier wurde das Evangelium von der Taufe des Herrn gelesen, das Wasser gesegnet und dann das Kreuz in dasselbe eingetaucht (getauft.) Wo man aber zum Jordan selbst sich nicht begeben konnte, da versammelte man sich in den Kirchen und zog von diesen aus zum nächstgelegenen Fluß, der in gleicher Weise gesegnet wurde. Noch gegenwärtig findet in der griechisch-russischen Kirche die Wasserweihe am Epiphaniefeste in der feierlichsten Weise statt. Sie wird dort auch jetzt noch gewöhnlich an Flüssen vorgenommen, wie zu St. Petersburg an der Newa, welche durch Gebete, Bekreuzungen, Einsenkungen von Kreuzen und Heiligenbildern vielfach gesegnet und geweiht wird.

In der abendländischen Kirche wurde nun wohl von jeher das Fest der Erscheinung, sowie im Orient, auch als Erinnerungsfest an die Offenbarung des Herrn bei der Taufe am Jordan begangen; ganz vorzüglich galt jedoch dieses Fest hier immer dem Andenken an die Erscheinung der Heiden bei der Krippe des Herrn und hatte also im Abendlande von jeher, wie noch immer, seine höchste Bedeutung in der Anbetung Christi von Seite der Magier — als Dreikönigsfest. Es ist daher der ehemalige Gebrauch des Morgenlandes, am Feste der

[1]) cf. Martene, de antiq. eccl. ritib. Lib. IV. c. 14 n. I. et II.

Erscheinung die Taufe feierlich zu spenden, wohl auch in einzelnen Kirchen des Abendlandes nachgeahmt worden, und hat insbesondere der morgenländische Ritus der feierlichen Wasserweihe an der Vigil der Epiphanie auch in viele abendländische Kirchen Eingang gefunden; kirchengesetzlich hat jedoch im Abendlande das Fest der Erscheinung niemals zu den feierlichen Taufzeiten gehört; es war vielmehr hier als feierlicher Tauftag von jeher streng verboten. Papst Leo der Große erhob deshalb energischen Widerspruch, als die Bischöfe Siciliens dem Beispiele des Orients folgen und das Epiphaniefest zur feierlichen Spendung der Taufe (wie Ostern und Pfingsten) benützen wollten.[1]) Und schon lange vorher hatte Papst Siricius (384—398) gegen die Taufe an Epiphanie, nachdem er vernommen, daß dieselbe in Spanien Eingang gefunden, sich ausgesprochen und in seinem Briefe an den Bischof Himerius zu Tarragona erklärt, daß für die Sitte, an diesem Tage (Epiphanie) zu taufen, kein gewichtiger Grund spreche, dieselbe vielmehr auf einer tadelnswerthen Verkennung der Bedeutsamkeit der Taufe und der gewöhnlichen Taufzeiten (Ostern und Pfingsten) beruhe.[2]) Da nun das Dreikönigfest im Abendlande kirchengesetzlich kein feierlicher Tauftag war, so bedurfte es auch keines eigenen Ritus zur feierlichen (Tauf-) Wasserweihe; ein solcher war nur für Ostern und Pfingsten nothwendig, weil in der römischen Kirche ehemals, Nothfälle ausgenommen, die heil.

[1]) Epistola 16. ad Episc. Siciliae. „Cum mihi innotuerat, vos ab apostolicae institutionis consuetudine discrepare, ita ut baptismi sacramentum numerosius in die Epiphaniae quam in paschali tempore, celebretis, miror, vos vel praecessores vestros tam irrationabilem novitatem usurpare potuisse ut confuso temporis utriusque mysterio nullam esse differentiam crederetis inter diem, quo adoratus est Christus a Magis, et diem, quo resurrexit a mortuis. Si quis autem Epiphaniae festivitatem ab hoc existimet habere privilegium baptismi, quia hoc quidam putant, quod in eodem die Dominus ad baptismum Joannis accesserit etc.“

[2]) Vgl. die gekrönte Preisschrift: Geschichte des Katechumenates ꝛc. in den ersten sechs Jahrhunderten u. s. w. von Johann Mayer. Kempten 1868 S. 141 und 142.

Taufe in der Regel nur am Charsamstage und an der Vigil des Pfingstfestes feierlich gespendet werden durfte.[1])

Aus dem Angeführten ist es nun auch erklärlich, warum die liturgischen Bücher der römischen Kirche kein Formular für die Weihe des „Dreikönigwassers" enthalten. Es ist zwar (widerrechtlich, nicht auf Grund oberhirtlicher Auktorität, sondern nur durch eine Privatperson mit Namen Petrus Lucatello, Priester aus Bergamum) bei Gelegenheit einer späteren Auflage (i. J. 1679) des von Papst Paul V. (1614) zuerst herausgegebenen Rituale romanum in dieses der Ritus der „Benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae" eingefügt worden. Und diese Einfügung scheint für einige Zeit den kirchlichen Behörden in und außer Rom entgangen zu sein, derart, daß selbst der gelehrte Cardinal Prosper Lambertini, der später unter dem Namen Benedikt XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg, als er noch Promotor fidei war, diesen Ritus für einen ächten Theil des von Paul V. approbirten Rituales gehalten hat.[2]) Die S. Congregatio Indicis hat indeß durch einen Beschluß vom 11. Jänner 1725 diesen Weiheritus[3]) verboten und deßhalb ist er auch in der von Benedikt XIV. im Jahre 1752 veranstalteten neuen Ausgabe des Rituale romanum nicht wieder

---

[1]) cf. Martene, l. c. Lib. I. c. I. art. I.

[2]) Vgl. die Aufschlüsse, die darüber das Salzburger Kirchenblatt 1866 Nr. 51 nach einem Vortrage des Maestro delle ceremonie Pontificie, Pio Martinucci gebracht hat. Dieser Vortrag wurde 1865 im Auftrage der S. R. C. über die Frage: „An solemnis benedictio aquae in Vigilia vel festo Epiphaniae permitti possit?" ausgearbeitet, in italienischer Sprache abgefaßt und herausgegeben — Romae ex typogr. Rev. Cam. apost. 1866.

[3]) sammt anderen Zusätzen des Petrus Lucatello. Das betreffende Decret lautet: „Ejusdem S. C. decreto prohibentur omnes additiones factae et forsan faciendae Rituali romano post reformationem S. P. Pauli V., sine approbatione Sacrae Congregationis Rituum: et maxime conjurationes potentissimae et efficaces ad expellendas et fugandas aëreas tempestates a daemonibus per se, sive ad nutum cujusvis diabolici ministri excitatas, ex diversis et probatis auctoribus collectae a presbytero Petro Lucatello Tit. S. Cassiani, Bergomi, et Benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae."

aufgenommen worden.[1]) Daß übrigens, wie selbst Benedikt XIV. so auch Andere,[2]) irregeleitet durch Lucatello, die „Benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae“ für einen Bestandtheil des Rituale rom. gehalten haben, wird Niemand Wunder nehmen, so wenig als daß dieser Weiheritus aus dem durch Lucatello korrumpirten Rituale romanum auch Eingang gefunden hat in viele Diözesan-Ritualien.

Wo immer nun das vorgeschriebene Diözesan-Rituale den Ritus der „Benedictio aquae in Vigilia Epiphaniae“ enthält, dort ist derselbe auch zu gebrauchen, obgleich er kein Bestandtheil des römischen Rituale ist. Denn die einzelnen Seelsorgspriester haben in ihren Diözesen den Weisungen der ihnen zustehenden Diözesan-Ritualien zu folgen und es kann ein Abgehen davon um so weniger gestattet sein, als daraus nur „magnae offensiones et admirationes in populo, gravesque dissensiones et difficultates inter clerum et parochos“ entstehen müßten.[3])

Wo aber, wie in der Linzer Diözese, das vorgeschriebene Diözesan-Rituale den mehrgenannten Ritus der „Bened. aq. in Vig. Ep.“ nicht enthält, dort soll, der Einheit wegen, an allen Orten, wo die Weihe des „Dreikönigwassers“ an der Vigil der Erscheinung üblich ist, dazu das Formular für die gewöhnliche Wasserweihe („Ordo ad faciendam aquam benedictam diebus dominicis et quandocunque opus fuerit“) angewendet werden. Sollte jedoch irgendwo die feierliche Weihe des „Dreikönigwassers“ nach dem, im „Thesaurus benedictionum“ von Cilia angegebenen For-

---

[1]) cf. Benedict. XIV. „De canonisatione servorum Dei.“ Lib. IV. p. 4. c. 20.

[2]) z. B. Marzohl und Schneller. Siehe deren „Liturgia sacra“ Theil V. S. 36.

[3]) cf. De Herdt, Sacrae liturgiae praxis. Edit. V. Tom. III. n. 308. Dissert. 2. „An rituale rom. est de praecepto vel de consilio tantum?“ pag. 381.

mulare bisher üblich gewesen sein; dort dürfte freilich ein Abgehen von der bisherigen Uebung, resp. eine Vertauschung der sehr umfassenden „Benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae“[1]) mit dem verhältnißmässig sehr kurzen Formulare für die gewöhnliche Wasserweihe praktisch nicht gerathen sein, bevor das Volk über den bezüglichen Weiheritus überhaupt, und insbesondere darüber entsprechend belehrt und aufgeklärt ist, daß das lange Formulare dem Wesen nach eben nichts Anderes enthalte, als das Formulare für die gewöhnliche Wasserweihe.

Nach erhaltener Aufklärung wird der vernünftige Theil des Volkes an dem Gebrauche des letzteren Formulares sicher keinen „Anstoß“ mehr nehmen. — Diesen Gebrauch aber nur deßhalb für „unzulässig“ erklären, „weil er dem Glauben des Volkes widerspreche,“ — geht nicht an; denn der „Volksglaube“ kann ja, wie gerade im gegebenen Falle — („eine Weihe sei um so „kräftiger“, je länger sie dauert“) auch ein irriger und deßhalb nie die Direktive bei Ausübung liturgischer und überhaupt seelsorgerlicher Funktionen für den Priester sein. Das Volk bedarf entsprechender Belehrung, der Klerus aber des so segensreichen einheitlichen Vorgehens im Geiste und nach dem Willen der hl. Kirche.

2. Die Weihung von Gold, Weihrauch und Myrrhen steht in Beziehung zu den Huldigungsgaben, welche die Magier dem neugebornen Heilande dargebracht haben und in welchen die hl. Väter bedeutungsvolle Symbole erkennen.[2]) Für die Weihung dieser Gegenstände enthält ein Appendix der neuesten

[1]) Deren Anwendung nahezu eine Stunde in Anspruch nimmt.

[2]) „Pulcherrime munerum sacramenta Juvencus presbyter uno versiculo comprehendit: Thus, aurum, myrrham — Regique, Homimique, Deoque dona ferunt. S. Hieronymus, Com. in c. 2. Matth. — „Quae sunt ista verae fidei munera? Aurum Regi, thus Deo, myrrha Defuncto.“ S. Ambrosius, Lib. 2. in Luc. c. 2.

von der S. Congr. de propag. Fide veranstalteten Ausgabe des römischen Rituales[1]) folgendes Formular:

Benedictio

Auri, Myrrhae et Thuris in die Epiphaniae.

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini. R. Qui fecit coelum et terram. V. Dominus vobiscum. R. Et cum Spiritu tuo. Oremus. Suscipe sancte Pater a me indigno famulo tuo haec munera, quae in honore nominis tui sancti, et in titulum omnipotentiae tuae majestatis humiliter tibi offero, sicut suscepisti sacrificium Abel justi et sicut eadem munera a tribus Magis tibi quondam offerentibus suscepisti. — Exorcizo te creatura Auri, Myrrhae et Thuris per Patrem † omnipotentem, per Jesum Christum † Filium ejus unigenitum, et per Spiritum sanctum † Paraclitum, ut a te discedat omnis fraus, dolus et nequitia diaboli et sis remedium salutare humano generi contra insidias inimici, et quicunque divino freti auxilio te in suis loculis, domibus, aut circa se habuerint per virtutem et merita Domini et Salvatoris nostri ac intercessionem ejus sanctissimae Genitricis et Virginis Mariae, ac eorum, qui hodie similibus muneribus Christum Dominum venerati sunt, omniumque Sanctorum ab omnibus periculis animae et corporis liberentur, et bonis omnibus perfrui mereantur. R. Amen.

Deus invisibilis et interminabilis pietatem tuam per sanctum et tremendum Filii tui nomen supplicitер deprecamur: ut in hanc creaturam auri, thuris, myrrhae bene†dictionem ac operationem tuae virtutis infundas; ut, qui ea penes se habuerint, ab omni aegritudini et laesionis incursu tuti sint, et omnes morbos corporis et animae effugiant, nullum dominetur eis periculum, et laeti ac incolumes tibi in ecclesia tua deserviant: qui in Trinitate perfecta vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. R. Amen. (Postea aspergantur aqua benedicta). Et benedictio Dei omnipotentis Pa†tris, et Fi†lii, et Spiritus † sancti descendat super hanc creaturam Auri, Thuris et Myrrhae et maneat semper. R. Amen.

Man kann sich übrigens auch sowohl für die Weihung von Gold, Weihrauch und Myrrhen, als auch der Kreide, und überhaupt aller Gegenstände, wofür ein specielles, rechtmässig approbirtes Formular weder im römischen, noch im Diö-

[1]) Rituale Romanum Pauli V. pontificis maximi jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum cui novissima accedit Benedictionum et instructionum Appendix. Romae. Typ. S. C. de propag. fide. MDCCCLXXII.

zesan-Rituale zu finden ist, entweder nach der von der S. C. R. am 12. August 1854 gegebenen Entscheidung richten:

„Producendum signum crucis super re benedicenda cum formula: „In nomine Pa † tris et Fi † lii et Spiritus † sancti. Amen et deinde rem ipsam cum aqua benedicta aspergendam“:

oder auch nachstehendes, von derselben S. C. R. approbirtes und in der oben allegirten neuesten Ausgabe des römischen Rituales (in Appendice — pag. 371) aufgenommenes, allgemeines Formulare anwenden:

Benedictio ad Omnia (approbata a S. R. C.)

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini. R. Qui fecit coelum et terram. V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. Oremus. Deus, cujus verbo sanctificantur omnia, benedictionem tuam effunde super creaturam istam (vel creaturas istas) et praesta: ut quisquis ea (vel eis) secundum legem et voluntatem tuam cum gratiarum actione usus fuerit, per invocationem sanctissimi nominis tui corporis sanitatem et animae tutelam, te auctore, percipiat. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Deinde illam (vel illas) sacerdos aspergit aqua benedicta.

St. Florian. Prof. P. Ignaz Schüch.

III. (Ein Fall von der Wiederholung der Taufe.) Remigius, ein Seelsorgspriester, wurde eines Tages, nachdem er mehrere Stunden hindurch Beichten aufgenommen hatte und dadurch außerordentlich ermüdet war, aus dem Beichtstuhle gerufen, daß er einem Kinde das hl. Sakrament der Taufe spende. Als er wieder in den Beichtstuhl zurückgekehrt und eben daran war, einem Pönitenten die Lossprechung zu ertheilen, kam ihm plötzlich der Gedanke, er habe sich bei der Taufe jenes Kindes in der Zerstreutheit versprochen und anstatt „ego te baptizo“ gesagt: „ego te absolvo.“ Er suchte sich anfangs diesen Gedanken aus dem Sinne zu schlagen; derselbe kam jedoch wieder und wieder und beängstigte ihn so sehr, daß er ihn endlich für eine göttliche Mahnung hielt und sich entschloß, jenes Kind noch einmal sub conditione zu taufen. Nun aber überkam ihn die Furcht, er würde sich durch eine temeraria iteratio baptismi versündigen, und außer-

dem besorgte er, daß die Wiederholung jener Taufe großes Aufsehen erregen werde. Es frägt sich nun: 1. Ob Remigius die Taufe sub conditione wiederholen dürfe, resp. müsse? 2. Wie er dabei vorzugehen habe, um alles Aufsehen und schlimme, sich an das Aufsehen etwa knüpfende Folgen zu vermeiden?

1. Remigius befindet sich offenbar in einem praktischen Zweifel. Mit einem praktisch zweifelnden Gewissen darf er aber nicht handeln, denn die einzige subjektive Richtschnur des sittlichen Handelns ist das entschiedene Gewissen. Omne, quod non est ex fide, peccatum est, sagt der Apostel. (Röm. 14, 23.) Folglich muß Remigius einen entschiedenen Gewissensausspruch zu erlangen suchen durch Anwendung der Principien, welche die kath. Moraltheologie lehrt. Wir wollen es im Folgenden versuchen, solch einen entschiedenen Gewissensausspruch zu bilden. Es ist vor allem klar, daß die Taufforma eine wesentliche Veränderung erleidet, wenn der Taufende anstatt „baptizo“ das Wort „absolvo“ ausspricht. Es ist also auch klar, daß in diesem Falle, selbst wenn der Taufende virtualiter die Intention zu taufen hätte, die ganze Taufhandlung ungiltig wäre. Was nun die Wiederholung des Taufaktes aus Anlaß eines Irrthumes beim Aussprechen der Forma anbelangt, so stellt die Moral folgende drei Principien auf:

a) Wer gewiß weiß, daß er beim Aussprechen der Forma einen wesentlichen Irrthum begangen, daß er z. B. ein wesentlich nothwendiges Wort ausgelassen, oder wie in unserm Falle es wesentlich verändert habe, der ist unter einer schweren Sünde verpflichtet, mit Anwendnung der gehörigen Materia die Form zu wiederholen, und zwar absolute, d. i. ohne alle Bedingung. Denn es obliegt dem Ausspender des Sakramentes die schwere Pflicht, daß er gewissenhaft für dessen Giltigkeit Sorge trage, damit nicht das hl. Sakrament selbst der Gefahr der Nullität ausgesetzt, und der Empfänger um die Früchte desselben betrogen werde.

b) Wer vernünftiger Weise, das heißt, wer aus einem vernünftigen Grunde zweifelt (dubium positivum), ob er die Form im Wesentlichen richtig ausgesprochen, ob er nicht etwas Wesent-

liches ausgelassen oder wesentlich verändert habe, der ist verpflichtet, das heil. Sakrament bedingungsweise noch einmal zu spenden. Denn, wenn das heil. Sakrament vielleicht nicht giltig gespendet wäre, so ginge der putative Empfänger der Früchte desselben verlustig. Die Furcht vor einem so großen geistlichen Schaden ist aber eine hinreichende Ursache, warum man die Spendung bedingungsweise wiederholen darf, gemäß dem bekannten Axioma: Sacramenta propter homines. Es ist bei solch einem dubium positivum über die Giltigkeit eines Sakramentes die Wiederholung eine um so dringendere Pflicht, je nothwendiger der giltige Empfang des Sakramentes für das Seelenheil des Empfängers ist. Der Ausspender der Taufe, dieses zum Seelenheil necessitate medii nothwendigen Sakramentes, das zudem nur einmal empfangen werden kann, muß von der Giltigkeit der Spendung eine moralische Gewißheit haben; er darf sich nicht begnügen mit einer auch noch so großen Wahrscheinlichkeit; er muß bei einem irgendwie begründeten Zweifel das Sichere, die bedingungsweise Wiederholung wählen. Alle Lehrer stimmen darin überein. Müller formulirt in seiner Theologia Moralis Lib. I. Tr. III., §. 80 diesen Grundsatz, der übrigens auch auf analoge Fälle Anwendung findet, folgendermassen: Tutius eligendum est posthabita opinione quacunque probabili, quoties usus opinionis probabilis non removet periculum frustrandi finem, ad quem obtinendnm ex justitia vel charitate vel alia virtute exstat obligatio absoluta; und Lib. III. Tr. II. §. 50 sagt er: In dubio, an Sacramentum, tale praesertim, quod characterem imprimit, fuerit valide collatum, magis inclinandum est ad repetitionem conditionate faciendam, quam omittendam (dummodo inanis scrupulus absit); quia sic suscipientis utilitati et Sacramenti reverentiae prudenter consulitur.

c) Wenn der Zweifel über die Giltigkeit des Sakramentes nicht vernünftig ist, wenn er nichts ist als ein eitler Scrupel, wenn dafür nicht der geringste triftige Grund angegeben werden kann, wenn, wie der wissenschaftliche Ausdruck lautet, das dubium ein mere negativum ist, so ist es nicht erlaubt, das Sakrament

zu wiederholen, auch nicht sub conditione. Gobat nennt die bedingungsweise Wiederholung des Sakramentes, wenn sie geschieht ex inani dubio et levi scrupulo eine irrisio Sacramenti und communiter wird dieselbe von den Theologen als ein peccatum per se loquendo grave bezeichnet.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf unsern speciellen Fall an, so ist offenbar, daß es sich einzig und allein darum handelt, ob der Zweifel des Remigius über die Giltigkeit jenes Taufaktes ein dubium positivum oder ein dubium mere negativum ist. Dieß zu entscheiden ist aber nicht so leicht. Es wird vor allem 1. zu berücksichtigen sein, ob Remigius überhaupt ängstlicher Natur ist und häufig von Zweifeln geplagt wird, obwohl er übrigens mit großer Gewissenhaftigkeit zu handeln pflegt. Ist das der Fall, dann ist sicherlich auch jener Zweifel als ein bloßer Scrupel anzusehen, und Remigius kann, gestützt auf das principium reflexum: „In tali dubio standum est pro valore actus," sich den entschiedenen Gewissensausspruch bilden, daß er mit vollkommen ruhigem Gewissen sich jenen Gedanken aus dem Sinne schlagen könne. Wollte man diese Entscheidung bestreiten, so müßte man es zulässig finden, daß ein Scrupulant, dem es einmal einfiele, alle von ihm vorgenommenen Taufen seien ungiltig, hingehe und alle von ihm getauften Kinder zum zweiten, ja vielleicht zum dritten und vierten Male taufe. Oder aber 2. Remigius ist keineswegs ängstlicher Natur, sondern im Gegentheil leichten Sinnes. Er pflegt bei Ausspendung der hl. Sakramente, bei der Celebration der hl. Messe, überhaupt bei geistlichen Funktionen eilfertig vorzugehen. In Folge seiner Eilfertigkeit irrt er nicht selten und glaubt nun auch diesmal sich versprochen zu haben. In diesem Falle stützt sich der Zweifel des Remigius über die Giltigkeit der ertheilten Taufe auf einen nicht unerheblichen Grund; es ist ein dubium positivum vorhanden und nach oben angegebenem zweiten Princip Remigius verpflichtet, zur Sicherstellung der Giltigkeit der Taufe die Taufhandlung sub conditione zu wiederholen. Endlich 3. Remigius ist weder ängstlicher Natur, (denn sonst ist er

nie von derartigen Zweifeln geplagt,) noch ist er leichtfertig und schleuderisch in seinen amtlichen Verrichtungen. Er ist im Gegentheil bestrebt, mit geziemender Ruhe und heiligem Ernste das Heilige heilig zu behandeln, und nur in diesem Falle kam ihm der quälende Gedanke, er habe in Folge seiner Müdigkeit und Abspannung das kurz vorher im Beichtstuhle so oft gesprochene Wort „absolvo“ gleichsam mechanisch auch bei jener Taufe gesprochen. Auch in diesem Falle drängen überwiegende Gründe zur Entscheidung, standum esse pro valore actus. Denn da Remigius bei Aussprechung der betreffenden Forma sonst nie irrt, so hat er wohl auch dießmal nicht geirrt. Judicandum ex est communiter contingentibus. Die Möglichkeit, daß er geirrt haben könnte, ist keineswegs ein hinreichender Grund zur Annahme, daß er wirklich geirrt habe, um so weniger, als es doch höchst wahrscheinlich ist, daß ein solcher Irrthum dem Remigius sogleich aufgefallen wäre. In dubio omne factum praesumitur recte factum. So sagt der hl. Alphonsus, daß derjenige, welcher zweifelt, ob er beim Bekenntnisse seiner Sünden eine hinreichende Reue gehabt, nicht verpflichtet sei, die Sünden noch einmal zu beichten. Praesumitur factum, quod de jure faciendum erat, si factum principale est certum et dubitatur de aliqua circumstantia vel conditione necessaria aut de debito modo. Gestützt auf diese Grundsätze kann sich Remigius den entschiedenen Gewissensausspruch bilden, er könne tuta conscientia die bedingungsweise Wiederholung der Taufe jenes Kindes unterlassen, da der Zweifel über die Giltigkeit derselben ein negativer sei.

Und dennoch möchten wir uns bei dem Gedanken an das Seelenheil des Kindes, dessen Taufe in Frage steht, lieber für die iteratio entscheiden. Obige principia reflexa sind allerdings gut anwendbar, wenn das dubium ein negatives ist; das dubium ist aber deßhalb noch durchaus nicht ein negatives, weil jene Principien so gut auf den Fall anwendbar sind. Uns scheint nun eben das dubium kein mere negativum zu sein. Allerdings ist es nur sehr schwach begründet und die gegentheilige Ansicht, daß

die Taufe giltig sei, ist probabilissima. Allerdings scheint es auch uns höchst wahrscheinlich, daß ein derartiger Irrthum dem Remigius im ersten Augenblick aufgefallen wäre, und dennoch können wir uns der Meinung nicht entschlagen, daß im Geiste des sonst so ruhigen Mannes jenes dubium nicht ohne allen und jeden Grund entstehen konnte. Warum hat Remigius gerade dießmal solch' einen Zweifel? Man wird sagen: Weil er gerade dießmal zerstreut war, während er sonst mit vollkommener Attention zu taufen pflegt Wir aber sagen: Remigius wird von jenem Gedanken geplagt, weil für die Annahme, daß er sich dießmal versprochen habe, ein, wenn auch schwacher Grund vorliegt. Welcher Confessarius weiß nicht aus Erfahrung, wie sehr ein mehrere Stunden dauerndes Beichthören den Geist ermüdet, besonders bei Gelegenheit eines Jubiläums oder einer Mission, wo vielleicht ziemlich verwickelte Fälle zu entscheiden sind. Konnte Remigius nicht, beherrscht von dem Gedanken an einen eben gehörten schwierigen Fall, wobei er die Frage in Erwägung zog, ob er die Absolution ertheilen solle oder nicht, bei jener Taufe aus Zerstreutheit wirklich „absolvo" gesprochen haben? Uns scheint das nachherige hartnäckige Auftreten eines solchen Zweifels in dem Geiste des sonst so ruhigen Remigius ein hinreichender Grund zu sein, daß er in Anwendung des oben sub II. angegebenen Principiums die Taufe sub conditione wieder ertheilen dürfe und wir würden uns nicht getrauen, ihn einer Sünde zu beschuldigen, wenn er dieß thäte zur Beruhigung seines geängstigten Gewissens, gestützt auf das Princip, daß auch der geringste positive Zweifel über die Giltigkeit der ertheilten Taufe zur bedingungsweisen Iteratio derselben berechtige.

2. Es frägt sich nun aber zweitens, wie eine solche Iteratio zu geschehen habe, daß alles Aufsehen dabei vermieden werde? Die Dogmatik lehrt, daß die Taufe giltig gespendet werden könne, sowohl per immersionem als auch per infusionem oder per aspersionem. P. Carl Spinola sah einst, wie Voit erzählt, in Nangasaki in Japan ein Kind auf offener Strasse,

umgeben von einem Schwarm neugieriger Menschen, mit dem Tode ringen. Schnell läuft er zum nahen Flusse, taucht sein Sacktuch in die Wellen, eilt zum sterbenden Heidenknaben und wäscht ihn, als wollte er ihm ein Heilmittel beibringen, an der Stirne, indem er zugleich die Taufformel spricht. Bald darauf stirbt der Knabe. Diese Taufe war ohne Zweifel giltig; und mit Recht bewundern wir den klugen Eifer des frommen Missionärs. Voit führt folgenden Fall an, den auch Gury in seine Sammlung von Gewissensfällen aufgenommen hat. Ein Pfarrer erfuhr aus geheimer aber ganz zuverlässiger Quelle, daß alle von seinem Vorgänger seit mehreren Jahren getauften Kinder ungiltig getauft seien. Dieser hatte nämlich aus Uebereilung und angenommener Gewohnheit jedes Mal ein wesentliches Wort der Taufformel ausgelassen. Was thut der kluge Pfarrer, um einerseits den Fehler seines Vorgängers zu verbessern, anderseits aber dessen guten Namen zu schonen? Er schrieb sich die Namen der Getauften aus dem Taufbuche heraus und besuchte dann die Eltern derselben. Bevor er den Besuch beendete, ließ er sich die Kinder einzeln vorstellen. Er zeichnete mit dem Finger, den er jedes Mal in Weihwasser getaucht und gut naß gemacht hatte, auf die Stirne jedes Kindes das Zeichen des hl. Kreuzes, sprach dabei heimlich die Worte: Ego te baptizo und fügte mit lauter Stimme bei: In Nomine Patris et Filii et Spritus Sancti. Die Eltern glaubten, ihre Kinder hätten den priesterlichen Segen erhalten, in Wahrheit aber waren diese eben getauft worden. Ohne Zweifel war die so vorgenommene Taufe giltig, „quia vere per contactum successivum iis fuit applicata materia, quia vere abluti sunt.“ So kann es wohl auch Remigius machen, wenn er nicht vorzieht, die Stirne des Kindes einfach mit Weihwasser zu besprengen. In diesem Falle müßte er aber wohl darauf sehen, daß das Wasser auf der Stirne des Kindes wirklich fließe, daß nicht etwa nur ein kleiner Tropfen Wassers den Körper des Kindes berühre und unbeweglich daran hängen bleibe. —

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

IV. (**Ein im Auslande civiliter getrautes Brautpaar verlangt in Oesterreich die kirchliche Trauung.**) Vor dem Pfarrer in Grab, nahe der österreichisch-bairischen Grenze, erscheinen Roman Mair, geboren in der Pfarre Deisch in Baiern, zur dortigen Gemeinde zuständig, katholisch, und Anna Berger, in der österreichischen Pfarre Bach geboren, gleichfalls katholisch. Sie geben an, daß sie in Baiern kürzlich geheirathet haben, weisen vor eine Bescheinigung des Magistrates des königl. bairischen Marktes Deisch über ihre Eheschließung, eine Notifikation des königlichen bair. Bezirksamtes Deisch, wornach sie vor dem Standesbeamten in Deisch die Ehe eingingen. Ferner ihre Taufscheine, und bitten nun um die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe, da man ihnen beim königl. bair. Bezirksamte gesagt habe, sie können diese ansuchen, wo sie wollen, sie werde ihnen schon gewährt werden, sie bitten deßhalb für den folgenden Tag um eine hl. Messe und um die kirchliche Trauung dabei, sie wollen auch die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen; die Verwandten der Braut seien bereits zur Trauung geladen, und werden zur Kirche kommen.

Es entsteht nun die Frage, kann der Pfarrer die Bitte der Beiden erfüllen? Nein, durchaus nicht. Die sogenannte Civil-Ehe, die dieselben geschlossen haben, ist vor Gott und der Kirche keine Ehe, und sie können als Katholiken nur unter Intervention der Kirche und mit Beobachtung der kirchlichen Gesetze eine kirchlich giltige Ehe schließen. Der Pfarrer hat in ihnen nur zwei Nupturienten vor sich, deren Dokumente ihm erweisen, daß bürgerlicher Seits der kirchlichen Schließung der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe. Er hat demnach erst das sogen. Brautexamen vorzunehmen, und zu untersuchen, ob nicht etwa ein kirchliches Ehehinderniß vorhanden sei, und wenn dieß der Fall wäre, ihnen an die Hand zu gehen, daß es behoben werde, dann das kirchliche Aufgebot vorzunehmen, ihnen etwa Dispens von zwei Aufgeboten zu erwirken, und erst dann die kirchliche Trauung vorzunehmen.

Linz. J. B. Spaulang, Consistorialrath.

Anmerkung der Redaktion. Ueber die Frage, ob Ehen österreichischer Staatsbürger bei uns als giltig angesehen werden, welche im deutschen Reiche vor den Standesbeamten und ohne nachfolgende kirchliche Trauung abgeschlossen werden, hat der österreichische Minister des Innern mit Erlaß vom 1. August 1876, Z. 6879 Folgendes erklärt: „Wenn die Giltigkeit einer im deutschen Reiche abgeschlossenen Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung zur Frage kommt, haben allerdings die Gerichte zu entscheiden. So weit es sich aber dermalen um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann nur die Folgerung abgeleitet werden, daß eine solche Civilehe eines Oesterreichers bei uns als giltig anzusehen ist. Den betreffenden österreichischen Staatsbürgern muß es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe kirchlich einsegnen zu lassen."

Wir sehen also, für den Fall, daß österreichischen Unterthanen es beliebt, ihre Ehe im deutschen Reiche abzuschließen, die obligatorische Civilehe auch für Oesterreich als giltig erklärt.

V. (**Eheconvalidation wegen geistlicher Verwandtschaft.**) Der Herr Kaplan Fescennius, welcher für seinen hochbetagten Herrn Pfarrer auch die Pfarrgeschäfte führt, hatte eines Sonntags eine vortreffliche Christenlehre über das heilige Sakrament der Firmung gehalten und insbesondere auch den betreffenden Schlußpassus des Katechismus: „Zwischen dem Pathen und dem Gefirmten wie auch dessen Eltern kann wegen der eingeführten geistlichen Verwandtschaft keine Ehe bestehen" ebenso gründlich als bündig erklärt. Die Frucht seiner Bemühung blieb nicht aus: denn noch am nämlichen Nachmittage erschien in seinem Zimmer eine in der Pfarre wohnende Taglöhnersgattin und theilte ihm mit, daß er sie durch seine heutige Christenlehre in tausend Aengsten gebracht habe. Auf die Frage, was es denn sei, erklärte sie: „Als ich noch ledig war, war mein gegenwärtiger Mann das erste Mal verehelicht, und ich habe damals ein aus dieser ersten Ehe meines Mannes stammendes Töchterlein zur Firmung gehalten; — und nun glaube ich, daß darum meine Ehe ungiltig ist." — Was hat nun Fescennius zu thun? Vor Allem hat er die Taglöhnersgattin zu fragen, ob sie selbst gefirmt sei; denn

wenn sie selbst nicht gefirmt wäre, so hätte sie sich durch die bezeichnete Pathenschaft das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht zugezogen. — Nachdem sie bekannt hat, daß sie selbst gefirmt sei, erhält sie den Auftrag, ihren Ehemann von der Ungiltigkeit ihrer Ehe zu unterrichten, sich vom Debitum conjugale zu enthalten und baldigst mit ihrem Manne behufs näherer Information zu erscheinen.

Bei dieser Information hat sich der Herr Kaplan Fescennius über folgende Punkte sicheren Aufschluß zu verschaffen: 1. Wo und wann sie getraut worden sind; — sind sie in einer andern Pfarre, als wo sie gegenwärtig wohnen, getraut worden, und besitzen sie keinen Trauungsschein, so wird sich Fescennius an das betreffende Pfarramt um einen Exoffo-Trauungsschein wenden; 2. Ob ihnen oder wenigstens einem Theile vor Abschluß der Ehe bekannt war, daß zwischen ihnen das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft bestehe, — d. h. ob ihnen beiden oder doch dem einen oder dem andern bekannt war, daß der Umstand der bezeichneten Firmpathenschaft ein Ehehinderniß sei; 3. Ob die für den Eheabschluß vorgeschriebenen Solemnitäten beobachtet worden seien, — d. h. ob die Verkündigung vorschriftmässig geschehen und bei der Eheschließung die gesetzmäßige Form beobachtet worden sei; 4. Ob sie die Ehe vollzogen (consummirt) haben. Als Ergebniß dieser Information stellt sich Folgendes heraus: ad 1. Sie sind vor 10 Jahren zu L. in Oberösterreich getraut worden. ad 2. Beim Brautexamen sind sie über das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft weder befragt noch unterrichtet worden, und es war beiden Theilen bisher gänzlich unbekannt, daß diese Pathenschaft zwischen ihnen ein Ehehinderniß konstituirt habe; also in ignorantia juris uterque exstitit et in bona fide matrimonium contraxit. ad 3. Alle Solemnitäten sind genau beobachtet worden; indem sie dreimal verkündet und dann vom eigenen Pfarrer vor zwei Zeugen getraut worden sind. ad 4. Die Ehe ist vollzogen worden; die Kinder sind gestorben.

Auf Grund dieses Resultates belehrt Herr Fescennius das

Scheinehepaar über die Ungiltigkeit ihrer Eheschließung und über die Pflicht, sich bis zum giltigen Eheabschlusse vom debitum conjugale zu enthalten und verfaßt dann selbst das Gesuch an das bischöfliche Ordinariat um Dispens vom bezeichneten Ehehindernisse. In diesem Gesuche ist nebst dem genauen Nationale der Scheineheleute und ihrem Wohnorte auch das in den vorstehenden vier Punkten bezeichnete Resultat der Information genau anzugeben. Nachdem die Dispens vom Ordinariate herabgelangt ist, ermahnt Hr. Fescennius die Scheineheleute, daß sie vor Allem die hl. Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen, damit sie im Stande der Gnade das heilige Sakrament der Ehe empfangen, dann trägt er Sorge, daß 1. Alles vermieden wird, was das Scheinehepaar diffamiren könnte und zum giltigen Eheabschlusse nicht unumgänglich nothwendig ist; 2. Alles geschehe, was zum giltigen Eheabschlusse unerläßlich gefordert wird. —

Er wird daher ad 1 die Verkündigung und öffentliche Trauung unterlassen; ad 2 den Consens der Scheineheleute in der Stille vor zwei Zeugen entweder selbst entgegennehmen oder von einem hiezu bevollmächtigten Priester entgegen nehmen lassen, und dann den Akt in das Trauungsbuch eintragen. In der Stille muß der Consens entgegen genommen werden, weil das Hinderniß geheim ist; — also entweder in der Kirche bei geschlossenen Kirchenthüren — oder wenn hiebei entweder wegen der Nachbarschaft oder der loquacitas aeditui vel ministrorum oder aus einem andern Grunde eine Diffamation des Scheinehepaares zu befürchten steht, im eigenen verschlossenen Wohnzimmer vor einem Kruzifixe und zwei brennenden geweihten Wachskerzen, in Chorrock und Stola. Eine ganz kurze Anrede, die Abnahme des Consenses und die Formel: „Ego conjungo vos . . . et illud benedico . . .“ genügen. Vor zwei Zeugen muß der Consens abgenommen werden. Diese Zeugen können entweder die Scheineheleute selbst mitbringen oder es kann der Priester sie beistellen. Diese Zeugen sind zu belehren, daß sie diesen Eheabschluß als ein natürliches Geheimniß zu bewahren und darüber zu schweigen

haben. — Wo es sein kann, wird der Priester am besten thun, wenn er zwei andere Säkularpriester als Zeugen beizieht.

Berechtigt zur Abnahme des Consenses ist nur der eigene Pfarrer des gegenwärtigen Wohnortes des Scheinehepaares — und nicht der Pfarrer des Ortes, wo der erste, ungiltige Eheabschluß stattgefunden hat. — Wollte das Paar anderwärts den Consens abgeben, so müßte eine entsprechende Bevollmächtigung ausgestellt werden. An das Pfarramt in L., wo die erste ungiltige Eheschließung stattgefunden hatte, erstattet der Priester, welcher den Consens entgegen genommen hat, eine einfache Mittheilung über die geschehene Convalidation ohne Angabe des Grundes der bisherigen Ungiltigkeit dieser Ehe. Der Pfarrer in L. merkt diese Convalidation in seinem Trauungsbuche in lateinischer Sprache kurz an. Im bürgerlichen Rechtsbereiche ist die erste Eheschließung giltig und daher für denselben der Trauungsschein von L. zu gebrauchen.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

VI.—VIII. (**Drei Pastoral-Erlebnisse.**) 1. Wenn man's nicht hat, wünscht man sich's, wenn man's hat, möchte man es gerne weghaben, das ist ein altes Sprichwort oder Volksräthsel, und daß darunter das Alter zu verstehen, und nicht wie etwa Einer von den neugeworbenen Staatspastoren Herzog's glauben könnte: ein Weib, ist bekannt. Indessen könnte man ebenso gut richtig antworten: eine Pfarrerpfründe, welche Aemter leider heutzutage mehr onera haben als der sagenhafte Herr von Atlas auf seinen breiten Schultern trug.

Zum Pfarrer Z. kam vor nicht langer Zeit der Bürgermeister des Ortes. Selbiger Bürgermeister war ein seelenguter Mensch und ausgezeichneter Tarokist, folglich sehr beliebt in der Honoratiorenwelt der Gemeinde. Er war auch religiös, ja er war's gewesen, der für neue Kirchenglocken gesammelt und selbst ein Erkleckliches beigesteuert hatte. Nun hatte er ein Anliegen an seinen Pfarrer, ein kleinwinziges: Glockengeläute. Es wurde

nämlich eine Schießstätte eröffnet; dabei gab es Toaste und Anreden, Musiktusch und Trompetentrara, wie schön wäre es, wenn alle Glocken — die ja von der Gemeinde und freiwillig angeschafft worden, — dazu erklingen würden! „Es ist ja kein schlechter Gebrauch. Nicht wahr, Herr Pfarrer?“ Nein, schlecht ist er nicht. Also werde ich Läuter bestellen. Adieu Herr Pfarrer. Nein, nein Herr Bürgermeister, es geht nicht. Die Glocken sind geweiht und dürfen zu profanem Gebrauche nicht verwendet werden. Wirklich? Das ist nicht schön von ihnen. Adieu. Der Bürgermeister ging. Die Glocken wurden nicht geläutet. Aber dem „Pfaffen“ wurden Pereat gebracht, die Leute verhetzt, und nach einem Jahre hatte der Pfarrer nur mehr einen Wunsch, wo anders hin zu kommen.

Warum war er nicht toleranter, nachgiebiger gewesen? Ja?? Nein, er hat Recht gethan, und das Kreuz, das er sich aufgeladen, wird ihm unser Herrgott einstens lohnen. Die Glocken symbolisiren den mütterlichen Ruf der Kirche an die Gläubigen, oder wie es bei der Glockenweihe angedeutet wird, die Verkündigung des göttlichen Wortes durch die Kirche. Die Glocke redet im Namen der Kirche, erscheint also gewissermassen als eine Person. Darum erhält sie bei der Weihe auch einen Namen, spricht man von einer Glockentaufe. Ein h. Lambert, h. Georg, eine h. Magdalena u. s. w. können wohl zum Gebete rufen, können bei Leichenbegängnissen klagen, aber zum Trara und zu armseligen Toasten sollen sie nicht mißbraucht werden.

2. In P. gab es vor einiger Zeit großen Lärm der biertrinkenden Intelligenz, weil der Stadtpfarrer einer Braut — sie hatte schon Nachkommenschaft — vor der Copulation befohlen hatte, in die Sakristei zu treten und den Kranz abzulegen. Die Intelligenz verriß auch den Pfarrer in einem der nur durch den Skandal lebenden Schmierblättchen. Frage: Hat der Pfarrer Recht gethan? Antwort: Recht jedenfalls. Der Kranz ist ein Zeichen der Jungfräulichkeit, und wird von christlichen Bräuten schon seit dem vierten Jahrhunderte getragen. Die Bedeutung war

stets dieselbe wie jetzt, wie der h. Chrysost. beweist: „Die Brautleute tragen Kränze auf dem Haupte als Sinnbild des Sieges, den sie über die Lust des Fleisches errungen haben: unbesiegt vom Fleische nahen sie dem Brautgemache. So aber Jemand der sündhaften Lust dienstbar geworden, was soll es bedeuten, wenn er nach solcher Niederlage noch die Krone auf dem Haupte trägt?" (S. Chrysost. hom. 9. in cap. 3 ad Tim.) Das Volk fühlt in diesem Punkte zart, und wenn der Priester den usum promiscuum hingehen läßt, so wird das sittliche Gefühl abgestumpft. „Contra sextum heißt es, ist keine Sünde, wenn man den Liebhaber hinterher heirathet." Indessen ob man überall nach dieser Erkenntniß handeln dürfe, hängt von den Umständen ab. In manchen Städten gehört der Kranz nur zur Mode des Brautanzuges und bedeutet nichts. Darauf wäre zu achten.

3. „Geistlicher Herr, wir bitten um's Einschreiben" sagte eine Schaar Frauenzimmer zum Cooperator N., der in seine neue Station eben eingetreten war.

Wohin soll ich Sie denn einschreiben, frug N. entgegen? Nun in Ihre Bruderschaft. — In meine? Ich habe ja keine. Die Weibleins gingen fort und erzählten der aufhorchenden Gemeinde die Wundermähre, daß der neue Cooperator gar keine Bruderschaft habe. Das war so gekommen. In jener Station, die oft einen Wechsel in ihren Hilfspriestern hatte, waren schon seit Jahren immer Priester gewesen, welche das religiöse Vereinswesen lobenswerth kultivirten. Allein dabei hatten sie übersehen, das bereits Bestehende zu beachten und jeder hatte den Verein, zu dem er besondere Liebe, das Skapulier, das er trug, besonders befördert. Neue Besen kehren gut. Das gilt allerdings auch von Andachten; sie sind ein Mittel zur Beförderung der Andacht. Allein sunt certi denique fines, und ein stetes Wechseln ist ebenso wenig gut, als ein Ueberladen.

St. Pölten. Dr. Jos. Scheicher.

IX. (**Ein Fall über das kirchliche Begräbniß.**) Titius hat Jahre lang nicht gebeichtet. Endlich schmilzt die Kruste um das verödete Herz. Man sieht ihn zu Hause weinen, und zum Weibe sagt er: Es ist furchtbar, daß ich so lange die Ueberfülle der Gnaden und Wohlthaten Gottes nicht geachtet habe. Es muß anders werden. Er geht fort in's Gotteshaus; ehe er aber zum Beichtstuhl eintreten kann, thut er einen Schrei, fällt und ist eine Leiche. Der Schlag hatte ihn gerührt.

Frage: Was hat in Bezug auf Begräbniß zu geschehen, wenn Titius früher offenkundig das Sakrament zu Ostern vernachlässigt, nie in einem Gotteshause zu sehen war, im Gegentheile, wenn konstatirt ist, daß er schon lange unchristlich gelebt hat? Antwort: Er kann unter den vorliegenden Umständen ohne Bedenken als katholischer Christ behandelt und begraben werden. Grund: Titius wollte umkehren, und ist, so viel an ihm war, umgekehrt. Denn nur solchen öffentlichen und notorischen Sündern ist das kirchliche Begräbniß zu verweigern, welche in der Unbußfertigkeit gestorben sind; was hier nicht zutrifft. Ja wäre Titius selbst unbußfertig gestorben, so müßte ihm das kirchliche Begräbniß erst dann versagt werden, wenn a) die Unbußfertigkeit ganz gewiß wäre, und b) so öffentlich, daß das kirchliche Begräbniß ohne neues Aergerniß nicht gestattet werden könnte. So Scavini, Gury und die Moralisten der jüngsten Zeit insgesammt. Es kommt aber noch zu bemerken, daß die bloße schuldbare Unterlassung der jährlichen Beicht und österlichen Communion den Pfarrer nicht berechtigt, dem Verstorbenen ohne weiteres das kirchliche Begräbniß zu entziehen, selbst dann nicht, wenn diese schuldbare Unterlassung offenkundig wäre und der Verstorbene ohne Zeichen der Reue verschieden wäre; denn die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses ist in diesem Falle nicht latae sententiae, sondern ferendae sententiae, die nur der Bischof verhängen kann. S. Müller Theol. mor. Lib. III. §. 98. n. 5.

Dr. Jos. Scheicher.

X. (**Ein Fall über das Beichtsiegel.**) Sempronius hat die Beichte einer Frauensperson aufgenommen, und ihr die Absolution verweigert. Nach etwa einer Stunde kommt er in die Sakristei und betet die orationes praeparatoriae. Er ist ganz allein. Da kommt die Person und bittet, ihr die Kommunion zu reichen. Da Sempronius der einzige sacerdos loci ist, also die Person nicht bei einem andern Confessarius gewesen sein konnte, sagt er einfach: Nein, Sie dürfen nicht zur hl. Kommunion. Später, da er andere abspeist, ist auch jene unter den Hinzutretenden, und er reicht ihr den hl. Leib. Hat er Recht gethan? Im zweiten Falle ganz gewiß ja, weil sonst das Beichtsiegel verletzt worden wäre. Im ersten Falle hatte er ebenso gewiß Unrecht, und war seine abschlägige Antwort eine Verletzung des Beichtsiegels. Der Beichtvater darf extra confessionem auch mit dem Beichtkinde ohne dessen ausdrücklicher Erlaubniß nicht so sprechen, als wüßte er etwas von der Beichte. Siehe Ligouri lib. 6. n. 652 etc.

Dr. Jos. Scheicher.

XI. (**Provisur todesgefährlich erkrankter Kinder, die noch nicht gebeichtet haben.**) Der Pfarrer in N. ging an einem gewissen Tage zur bestimmten Stunde in die Schule, um den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu ertheilen. Der freundliche Lehrer begrüßte ihn nach alter Sitte und theilte ihm mit, daß ein Schüler des ersten Jahrganges in Folge schwerer Krankheit abwesend sei. Der Pfarrer nahm von dieser Mittheilung Notiz und machte sogleich bei sich den Vorsatz, den kranken Knaben noch im Laufe desselben Tages zu besuchen, was er auch ausführte. Er ging bald nach Beendigung der Schule in jenes Haus und nach den gebräuchlichen Begrüßungen und Nachfragen über das Befinden des Kranken war es sein Erstes, pflichtgemäß über das Alter, die Fähigkeiten und über den etwa bisher erhaltenen Unterricht des Kleinen sich zu erkundigen. Das Resultat dieser Erkundigungen war die Ueberzeugung, daß er ein zwar noch nicht sieben Jahre altes, aber ein geistig gewecktes Kind vor sich

habe, das in Folge der erhaltenen religiösen Erziehung deutlich zwischen gut und bös unterscheiden könne und darum auch eine formelle Sünde zu begehen fähig sei. Was ihn namentlich in dieser Ansicht bestärkte, war ein Ausspruch der Kindesmutter, die ihm erzählte, daß der Knabe bereits ein paar Mal Befürchtungen geäußert habe, ob er denn doch, falls er sterben sollte, in den Himmel kommen werde, weil er schon oft böse gewesen sei. Auf dieses hin zögerte der Pfarrer keinen Augenblick, der Mutter beizubringen, daß es in Anbetracht dieser Umstände und der augenscheinlichen Todesgefahr des Kindes seine (des Pfarrers) Pflicht sei, dasselbe auf den Empfang der heil. Serbsakramente vorzubereiten. Die Mutter erschrack nicht im Geringsten darüber, sondern freute sich vielmehr, hoffte sie ja als gute Katholikin, daß gerade durch die Kraft der hl. Sakramente ihr krankes Kind die Gesundheit wieder erhalten werde, falls es zu seinem Seelenheile gedeihlich sei. Sie verließ das Zimmer, und der Pfarrer, der jetzt mit dem Knaben allein war, fing sogleich an, seines Amtes zu walten. Vor Allem erweckte er nach einigen vorausgeschickten Fragen und Belehrungen über die dogmata necessaria necessitate medii (de Deo uno, trino et incarnato) mit dem Knaben kurz die Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, half ihm darauf durch entsprechende Fragen zum Bekenntnisse seiner Sünden, und suchte ihn dann mit kindlichen Worten und mit Zuhilfenahme des Krucifixes zur Reue und zum ernstlichen Vorsatze der Besserung zu bewegen, zur heilsamen Buße ließ er ihm die süßen Namen Jesus und Maria sprechen und die Wunden des gekreuzigten Heilandes küssen und ertheilte ihm sodann die heil. Absolution. Nun wollte sich der Pfarrer aber auch noch überzeugen, ob der Knabe, der vollkommen rationis compos und gut religiös erzogen war, nicht etwa auch fähig wäre, das hl. Viatikum zu empfangen; er fragte darum den Kranken, ob er schon oft in der Kirche bei der hl. Messe gewesen, und den Priester dabei aufmerksam beobachtet habe, ob er wisse, was jenes „Weiße" sei, das bei der hl. Wandlung in die Höhe gehoben und beim Speisegitter den

Leuten auf die Zunge gelegt werde. Diese und ähnliche Fragen brachten den Pfarrer zur angenehmen Ueberzeugung, daß der kranke Knabe, wenn auch keine vollkommene, so doch eine hinreichende Kenntniß des allerheiligsten Altarssakramentes besitze, und das himmlische Brod der hl. Eucharistie vom gewöhnlichen materiellen genügend zu unterscheiden wisse. Es blieb nun nichts Anderes übrig, als die bisherigen Kenntnisse durch eine kurze Unterweisung zu vervollständigen und darauf dem kranken Knaben anzukündigen, daß er jetzt nach Hause gehen und ihm den „lieben Herrgott" bringen werde, den wahren und besten Helfer, den wahren und eigentlichen Arzt der Seele sowohl als des Leibes, daß er auch das hl. Oel mitnehmen und ihn mit demselben salben werde, wodurch er neuerdings gestärkt, von den Sünden, die er etwa vergessen, befreit, ja wenn es der liebe Gott für gut befindet, die vorige Gesundheit wieder zurückerlangen werde. Und so geschah es auch — zur größten Freude des Knaben, wie nicht minder der Mutter, die inzwischen auf den Ruf des Pfarrers hineingekommen war. Noch am selben Tage reichte er dem Knaben die hl. Wegzehrung, salbte ihn mit dem hl. Oele und spendete ihm zum Schlusse auch die Generalabsolution, nachdem er ihn auch darüber mit einigen kurzen, für die Kinder verständlichen Worten belehrt hatte.

Wenn man uns nun frägt, ob besagter Pfarrer in casu proposito recht gehandelt habe, oder ob seine Praxis nicht etwa eine Uebertreibung sei, so zaudern wir keinen Augenblick, unser Urtheil folgendermassen abzugeben: Die Handlungsweise des Pfarrers war eine vollkommen correcte, denn sie entsprach dem Geiste und den positiven Vorschriften der Kirche, sowie den Ansichten ihrer vorzüglichsten Lehrer, was wir hier in Kürze auch zu beweisen suchen werden:

Vor Allem sei bemerkt, daß die Kirche nie ein bestimmtes Alter festgesetzt hat, in welchem die Pflicht beginne, die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen. Der vor Allem maßgebende 21. Canon des vierten Lateran. Concils spricht nur

von den annis discretionis. Er lautet: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, semel saltem in anno confiteatur proprio sacerdoti . . . suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejus modi susceptione duxerit abstinendum.“ Nach diesem Canon sind also zur jährlichen Beicht und österlichen Communion alle Gläubigen verpflichtet, die bereits ad annos discretionis gekommen sind. Auf Grund dieser Pflicht bemühen sich darum die Seelsorger, Kinder, die diese Jahre erreicht haben, durch gründlichen Unterricht zum Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altars vorzubereiten; freilich warten sie und mit Recht (denn so fordert es die jetzige Praxis der Kirche, und es scheint auch dem citirten Kanon entsprechend zu sein) besonders in Betreff der hl. Eucharistie in der Regel eine Zeit zu, damit die Kinder durch Vervollständigung des Unterrichtes die excellentia und sanctitas dieses hochhl. Sakramentes besser begreifen und durch wiederholte hl. Beicht sich würdiger darauf vorbereiten können. Die Pflicht, einen solchen vollständigen Unterricht zu ertheilen, findet aber nach der Lehre der gewichtigsten Theologen keine Anwendung bei jenen Kindern, die in der Todesgefahr (in articulo mortis) sich befinden. Todesgefahr ist ein Nothfall, und im Nothfalle begnügt sich die Kirche mit dem Nothwendigsten, und es genügt, wenn diese Kinder rationis compotes, d. h. wenn ihre Geisteskräfte so ausgebildet sind, daß sie nach einem kurz vorausgeschickten Unterrichte, wie Papst Benedict XIV. sagt: „cibum illum coelestem et supernum a communi et materiali discernere possint“ und wenn sie wissen und glauben, daß die hl. Hostie, die sie empfangen werden, der wahre, anbetungswürdige Leib Jesu Christi sei, welche gläubige Kenntniß einem Kinde, das eine religiöse Erziehung genossen, schon öfters bei der hl. Messe gewesen und die hl. Hostie gesehen hat, ohne Schwierigkeit beigebracht werden kann. Ist aber diese Kenntniß vorhanden, dann ist es allgemeine Lehre der Theologen, daß solchen Kindern das Viaticum nicht bloß gereicht

werden kann, sondern auch gereicht werden muß, und daß die Seelsorger verpflichtet sind, ihnen dasselbe zu spenden, auch wenn sie jenes Alter noch nicht erreicht hätten, in welchem man die Kinder gewöhnlich zur ersten hl. Communion zuläßt, „etsi praeceptum communionis paschalis ipsos nondum obligaret.“ So sagt z. B. Suarez (in III. part. disp. X. sect. 1) „Existimo in illo articulo (mortis) dandam esse communionem cuicunque homini habenti usum rationis ad peccandum et capaci confessionis et extremae unctionis.“ Lugo: (de sacr. Euch. Disp. XIII. Sect. 4. n. 37.) „Verior mihi videtur sententia . . . quod possit immo et debeat pueris (doli capacibus) dari Eucharistia in articulo mortis, sicut et datur illis Sacramentum extremae unctionis . . . (n. 39.) Sciant distinguere Eucharistiam ab aliis cibis: assero tamen, id fere evennisse, quando habent usum rationis ad peccandum, vel paulo post.“ Ja dieser Theologe ist sogar der Ansicht, daß „in dubio de pueris capacitate viaticum dari potest, quamvis dari non debeat.“ Reuter (Theol. mor. Tom. IV. n. 182.) In periculo mortis puero, capaci confessionis et sufficienter instructo dandum est sacrum viaticum, etsi alias sacra communio nec data, nec modo danda fuisset: nam est in eo statu, ut tempus commodius et melior dispositio non possit exspectari, implendi praeceptum.“ La Croix (Theol. mor. Lib. VI. n. 646.) „Qui judicatur capax absolutionis sacramentalis absolute accipiendae, potius est capax communionis.‘ S. Alphonsus de Lig. „Pueris, qui jam compotes sunt rationis in articulo mortis, non solum communio dari potest sed etiam debet, ut communissime docent doctores.“ In dem nämlichen Sinne sprechen sich auch Gury und Papst Benedikt XIV. aus, welch' letzterer die gegentheilige Praxis „gravem abusum radicitus exstirpandum“ nennt. Von den neuesten Auctoren — sei mit Uebergehung Anderer — nur Fraffinetti angeführt, welcher sagt: (Praktisches Handbuch für den angehenden Pfarrer II. Th. §. 4. n. 358.) „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Pfarrer die hl. Wegzehrung allen Kindern reichen soll,

welche ein Alter von sieben Jahren erreicht haben, aber nicht früher (ausgenommen das Kind würde Zeichen frühzeitig erwachten Verstandes geben), denn dieses ist die Gewohnheit der Kirche, von welcher wir nie abgehen dürfen." Die Ausnahme findet aber statt in unserem Falle, so wie er liegt und formulirt ist.

Steinhaus. P. Severin Fabiani, O. S. B.

XII. (**Eine zeitgemässe Klausel zu den Stiftbriefen.**) Bekanntermassen werden zu dem kompetenzmässigen Einkommen auch die Gebühren von den neuesten Stiftungen eingerechnet, selbst dann, wenn im Stiftbriefe die Erklärung enthalten ist, daß der Bezug des Priesters niemals in seine Kongrua oder Kompetenz eingerechnet werden darf. Durch dieses Vorgehen erscheinen besonders die gering dotirten Pfarrer, welche eine Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise den Einnahmen der Religionsfondsteuer zu beanspruchen haben, verkürzt, da die Ergänzung sich um den Betrag des Stiftungsbezuges mindert, so zwar, daß das Emolument des Priesters nicht diesem, welchem außerdem noch das Kurrentstipendium entgeht, sondern eigentlich dem Religionsfonde zu Gute kommt. Ein solches Vorgehen dürfte vielleicht unter den jetzigen Verhältnissen nur eine weitere Verklausulirung zu verhindern im Stande sein, etwa in der Weise, daß in den Stiftbrief folgende Erklärung aufgenommen wird: Der Stiftungsbezug des Priesters darf diesem niemals in seine Kongrua oder Kompetenz eingerechnet werden, widrigenfalls die Stiftungsobligation devinkulirt und der Erlös des freigewordenen Kapitales zu Stipendien für zum Seelenheile der Stifter zu lesende Kurrentmessen (oder zu frommen Zwecken nach dem Ermessen des Pfarramtes) verwendet werden solle, oder wenn das Stiftungskapital von der darauf haftenden Last befreit und der Kirche als freies Eigenthum zufallen solle, bis die Verhältnisse wieder eine Resuscitirung der Stiftung gestatten, worüber das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden habe, oder wenn das Stiftungs-Kapital nach erfolgter Freimachung an das bischöfliche

Ordinariat zu übergeben ist, welches die Interessen desselben nach seinem Gutdünken mit möglichster Berücksichtigung der Intention des Stifters ꝛc. verwenden wolle.

Selbstverständlich muß mit dieser Klausel der Stifter einverstanden und daher dieselbe in dem vom Stifter unterzeichneten Protokolle oder Testamente enthalten sein.

Linz. Anton Pinzger, Consistorialsekretär.

XIII. (**Religionsbekenntniß von Kindern aus gemischten Ehen.**) Ein Mann helvetischer Confession wollte eine Katholikin ehelichen. Um die kirchliche Dispens zu erlangen, wurde von beiden Theilen vor Eingehung der Ehe vertragsmäßig bestimmt, alle aus dieser Ehe anzuhoffenden Kinder katholisch erziehen zu lassen. Auf Grund dessen erhielten sie die Dispens und wurden in der katholischen Pfarrkirche getraut. Anfangs dieses Jahres wurde aus dieser Ehe ein Knabe geboren, und der Vater hatte nichts eiligeres zu thun, als den Knaben von dem helvetischen Pastor taufen zu lassen. Der Pfarrer beschwerte sich hierüber bei der Bezirkshauptmannschaft und drang auf Zuhaltung des Vertrages, letztere aber gab nachstehenden Bescheid: „Nach §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 steht es bei gemischten Ehen den Ehegatten frei, vor oder nach Abschluß der Ehe die Religion der Kinder vertragsmässig festzusetzen; trotzdem ist es ihnen aber auch nach §. 2 l. c. gestattet, das festgesetzte Religionsbekenntniß ihrer Kinder in so lange zu ändern, als dieselben noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Eheleute N. N. haben nun am 19. Juni und 8. Juli d. J. vor der Bezirkshauptmannschaft erklärt, der von dem Pfarramte vorgewiesene Vertrag beruhe auf einem Irrthume, und sie hätten sich dahin einverständlich geeinigt, die anzuhoffenden Mädchen in der Religion der Mutter, dagegen die Knaben in der des Vaters zu erziehen. Bei diesem Sachverhalte ist daher die Bezirkshauptmannschaft nicht in der Lage, dem dortheiligen Wunsche zu entsprechen."

Aufgefordert, über diesen Fall unsere Ansicht auszusprechen, können wir nicht umhin, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, dem nun einmal bestehenden aber für sie allein maßgebenden Gesetze v. 25. Mai 1868 ganz entsprechend zu finden. Nach Artikel 1 des citirten Gesetzes sind nämlich bei gemischten Ehen die Eltern berechtigt, vor oder nach Abschluß der Ehe das Religionsbekenntniß ihrer Kinder durch Vertrag festzusetzen. Dieser Vertrag aber kommt nach §. 861 des allg. bürgl. Gesetzbuches durch den übereinstimmenden Willen beider Elterntheile zu Stande. Nach Artikel 2 desselben Gesetzes aber können Eltern, die das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmässig zu bestimmen berechtigt sind, — also gemäß Artikel 1 Eltern von Kindern aus gemischten Ehen — dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieses Recht nun kann, so lange beide Eltern am Leben sind, abermal nur durch Vertrag ausgeübt werden. Indem nun in unserm Falle die Eltern sich dieses Rechtes bedient haben, und ein Einschreiten der Behörde gemäß Artikel 3 nur bei Verletzung der Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes Platz zu greifen hat, war die Bezirkshauptmannschaft allerdings außer Lage, der sonst billigen Beschwerde des Pfarramtes die gewünschte Folge zu geben.

XIV. (**Befreiung vom Gebührenäquivalent.**) Bisher waren nach dem Geb.-Gesetze vom 13. Dez. 1862 (T. P. 106 B. e. Anm. 2. e.) nur die Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreit. Nach §. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 98) aber wurde das vom G. Ae. frei zu bleibende Einkommen von 315 fl. auf 500 fl. erhöht. Der betreffende Paragraph lautet:

„Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonds zu entrichten."

Das fassionsmässige Einkommen der meisten Pfründen übersteigt nicht den Betrag von 500 fl.; für sie ist also das neue Gesetz eine nicht geringe Wohlthat. Um dieser Wohlthat nun theilhaftig zu werden, ist es aber nöthig, daß der Pfründenutznießer sofort ein stempelfreies[1]) Gesuch an das k. k. Gebührenbemessungsamt in Linz folgenden Inhaltes richte:

Wohllöbliches k. k. Gebührenbemessungsamt Linz.

Die gefertigte Pfründen-Verwaltung stellt auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 98) das höfliche Ansuchen um Abschreibung des der Pfründe Kopfing laut beiliegenden Zahlungsbogens zugemessenen Gebührenäquivalentes von jährlich 30 fl. für die Jahre 1878, 1879 und 1880[2]), da nach der in Abschrift anruhenden, vom Statthalterei-Rechnungs-Departement adjustirten Pfründenfassion vom 1. März 1868 das reine Jahreseinkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, und auch seit dieser letzten Fatirung ein Zuwachs im Pfründenvermögen nicht vorgekommen ist.

Pfarrpfründe Kopfing, den

L. S. N. N. Pfarrer.

(Von außen: das entsprechende Rubrum.)

Sollte ein Pfründeinhaber mit einem geringeren Einkommen als 500 fl. oder einem solchen von gerade 500 fl. aus Versehen schon die erste Rate des Gebührenäquivalentes pro 1878 beim k. k. Steueramte bezahlt haben, so hätte er unter Einem mit dem obigen Abschreibungsgesuche an das k. k. Geb.-Bem.-Amt auch um Veranlassung der Rückvergütung des beim k. k. Steueramte N. N. indebite gezahlten Geb.-Aequiv. für das Jahr 1878 zu bitten. Der zweite Absatz des Gesetzes vom 15. Februar 1877 kommt für dermalen nicht in Betracht, da der Religionsfond ohnehin nur Ergänzungen auf eine Congrua von 315 und 420 fl. leistet, welches Einkommen eben ganz vom Gebührenäquivalent befreit ist. Anton Pinzger, Consistorialsecretär.

[1]) Nach G. G. T. P. 44. qu.

[2]) Das Gesetz gilt erst vom Jahre 1878 an; im Jahre 1880 aber erfolgt für das Dezennium 1881—1890 eine neue Bemessung, bei welcher für solche Pfründen ohnehin keine Vorschreibung des Gebührenäquivalentes mehr stattfinden wird.

Literatur.

Das Glaubensprinzip der katholischen Kirche. Von Joh. Bapt. Böhm, kgl. bair. Professor und Inspektor in der kgl. Pagerie in München. Wien 1877. Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler. gr. 8.

Weder der Inhalt, noch der Umfang dieses Werkchens, noch auch eine besonders geniale Behandlung des Gegenstandes ist es, was für das Büchlein ein eigenes Interesse erweckte, sondern der Umstand, daß es von München, der eigentlichen Wiege des Altkatholizismus, stammt. Dem Verfasser hat wohl die traurige Erfahrung, daß der Altkatholizismus theoretisch nur durch die gänzliche Ignorirung des alten Glaubensprinzipes der katholischen Kirche möglich geworden, die Feder in die Hand gedrückt und ihn bewogen, auf dieses Prinzip hinzuweisen und dasselbe allseitig zu beleuchten. Neues läßt sich auf diesem Gebiete natürlich nicht mehr vorbringen; die hier maßgebenden Grundsätze sind schon Jahrhunderte vor uns, ja zu allen Zeiten der christlichen Aera von den besten Kämpfern für die katholische Wahrheit aufgestellt und ins hellste Licht gesetzt worden. Es muß aber doch besonders anerkannt werden, daß der Verfasser es verstanden hat, die verschiedenen, hieher sich beziehenden Wahrheiten, die sich bei den hl. Vätern und auch öfter bei den scholastischen Theologen zerstreut finden, zu sammeln, harmonisch zu verbinden und einheitlich darzustellen. Ein Blick auf das Inhaltsverzeichniß genügt, um zu erkennen, daß wir ein logisch abgeschlossenes Ganze vor uns haben. Auch das müssen wir hier wiederum, wie schon früher (vgl. diese Quartalschrift, 30. Jahrg. III. Heft, S. 517) hervorheben, daß die alten Meister der Theologie fleissig zu Rathe gezogen und als maßgebend betrachtet wurden. Es verdient dieß um so größere Anerkennung, als gerade in jenen Kreisen, in denen das Buch geschrieben ist, die alte Theologie ziemlich geringschätzig angesehen, dagegen die deutsche Wissenschaft vor Allem gepriesen wird.

Indeß sind uns auch bei genauerer Durchlesung des Werkchens Ansichten begegnet, von welchen die alte Schule nichts wußte, und welche wir nicht gerne unterschreiben möchten, sowie einige andere Unkorrektheiten, welche wir gerne verbessert wünschten. Wir wollen sie der Reihe nach anmerken. — S. 39. „Sichtbar ist sie (die Kirche) nur durch das Bekenntniß der Wahrheit." Wir glauben, die Kirche sei auch sichtbar im Oberhaupte und in den hl. Sakramenten. — S. 55. „In der ältesten Zeit lehrte Keiner (der hl. Väter) die Heterusie des Sohnes, aber nur Wenige (wie Callistus, Dionysius Rom.) erhoben sich zu dem Begriffe der Homousie und hielten durchwegs an ihm fest." Wir halten diese Behauptung für entschieden unrichtig. Der Verfasser beruft sich zwar auf Kuhn, Dogmatik I. Bd.,

S. 172, aber aus Franzelin, De Trinitate pag. 153 sqq. hätte er erfahren können, daß sich Kuhn über diesen Punkt sehr geirrt hat. Vgl. auch diese Zeitschrift, 29. Jahrgang. 1. Heft, S. 43. — S. 70. In der Note lesen wir: „Die Infallibilität des päpstlichen Lehramtes wurde nach dem Florentinerconcil von Vielen selbst unter den Augen der Kirche als Kontroverse, als offene Frage betrachtet und behandelt. Ein Gleiches fand bezüglich der Giltigkeit der Ketzertaufe statt." Wir müssen Beides in Abrede stellen. Was namentlich die Infallibilitätsfrage betrifft, weisen wir einfach auf die Constitution Alexanders VIII. „Inter multiplices", worin die gallikanischen Artikel, von denen der vierte die Unfehlbarkeit des Papstes läugnet, verurtheilt wurden als nulli, irriti, invalidi, inanes ab initio; sowie auf die schon von Sixtus IV. bald nach dem Concil von Florenz verworfene siebente Proposition des Petrus von Osma: „Romana Ecclesia errare potest." Vgl. auch Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, S. 23 u. 24. (2. verkürzte Auflage.) S. 95. Hier wird die Befähigung, „heilige, inspirirte Schriften zu verfassen", zu den persönlichen Gaben der Apostel gerechnet. Diese, wie es scheint, in München vertretene Ansicht ist jedoch protestantischen Ursprungs und von katholischer Seite mehrmals und gründlich widerlegt worden. Vgl. Franzelin de s. Scriptura, pag. 321 sqq. Auf S. 114 lesen wir in der Note: „Selbst Gallikaner und Febronianer leugneten die Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen nicht absolut und schlechthin, sondern forderten nur den Consens der gesammten Kirche, zum Theil nur als Criterium." Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in dem vierten Artikel der gallikanischen Erklärung („In fidei quoque quaestionibus praecipuas Summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere; nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit") eine absolute und schlechthinige Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit erblicken. Dieser Artikel gibt auch die bündigste Antwort auf die Behauptung, der wir auf S. 166 begegnen: „Von den Gallikanern wurde die Unfehlbarkeit der römischen Kirche nicht bestritten." S. 127. „Die Reihe der Väter schließt in der lateinischen Kirche mit Papst Gregor d. G., † 604." Gewöhnlich rechnet man aber noch den hl. Bernard (gest. 1153) zu den lateinischen Kirchenvätern. Die auf S. 152 in der Note aufgestellte Behauptung, daß sich der Probabilismus längere Zeit erhielt, scheint uns anzudeuten, daß der Verfasser selbst zu jenen Gelehrten gehört, welche, wie er im Texte sagt, „bloß die Theologen ihrer Zeit, oder ihres Landes, oder ihres Ordens kennen." Ist ihm die Thatsache unbekannt, daß noch fortwährend Probabilismus und Aequiprobabilismus um die Herrschaft ringen, und daß daher der erstere noch immer sich erhält und unserer Meinung nach sich noch lange erhalten wird? S. 165 in Note 1 meint der

Verfasser: „Wegen der Ausdrücke: griechisch-katholisch, evangelisch-katholisch, (?) apostolisch-katholisch, altkatholisch dürfte es sich vielleicht empfehlen, statt der Bezeichnung römisch-katholisch einfach katholisch zu gebrauchen." Das dürfte denn doch ein entschiedener Irrthum sein. Uns dünkt dermalen das Wort „römisch-katholisch" von ähnlich wichtiger Bedeutung zu sein, als einstmals das Wort ὁμοούσιος oder θεοτόκος. Wie gefährlich die hier angerathene oeconomia silentii werden kann, ist aus der bekannten Honoriusfrage nur zu deutlich ersichtlich. Was die Form betrifft, so wünschten wir, daß französische Citate, wie z. B. auf S. 4, ihren Platz nicht im Texte, sondern unter den Noten finden möchten; wie uns denn überhaupt eine klare Scheidung der Materie des Textes von jener der Anmerkungen nicht immer getroffen scheint.

Uebrigens müssen wir, der Wahrheit Zeugniß gebend, gestehen, daß der Verfasser redlich bemüht war, den katholischen Standpunkt gegenüber den Bestrebungen der „sogenannten" Wissenschaft darzulegen und zu vertheidigen, und daß der katholische Gelehrte das Büchlein mit Befriedigung lesen wird. Wir können es demnach allen Gutgesinnten, so aber auch allen denjenigen, welche sich über die Bedeutung des Glaubensprinzipes der kathol. Kirche nicht recht klar sind, auf's Beste empfehlen.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und dessen Gränzen nach den Lehren der katholischen Kirche. Von Dr. Philipp Hergenröther, Professor am b. Lyceum zu Eichstätt. Freiburg bei Herder 1877. Pr. M. 1.40.

In dieser 104 Seiten starken trefflichen Schrift behandelt der rühmlichst bekannte Verfasser „an der Hand der Geschichte" die besonders in unserer Zeit so eminent wichtige und praktische „Lehre der Kirche von der Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt und dessen Gränzen" in gedrängter Uebersicht.

In vier Kapiteln: 1. die Kirche gegenüber dem heidnischen Kaiserthum, 2. die Kirche und das christliche Römerreich, 3. die Kirche und die germanischen Reiche, 4. die Kirche seit der sogen. Reformation, — weist der Verfasser Zeugnisse der erleuchtetsten Männer der Kirche aus allen christlichen Jahrhunderten anführend, nach, daß die Lehre der Kirche vom Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit seit den Zeiten Christi und der Apostel die gleiche geblieben ist. „Was Pius IX. heute einer Gott entfremdeten Welt verkündet," sagt der Verfasser in seinem Schlußworte, „es ist nichts anderes, als was derjenige, dessen Worte nicht vergehen, der König der Könige ist, gelehrt hat." Treu dem Worte Christi: „Gebet also, was eines Kaisers

ist, dem Kaiser, und was Gottes ist, Gott." (Mtth. 22, 21.) Treu der Lehre des großen Völkerapostels (Röm. 13, 1—7), daß die weltliche Gewalt von Gott, die Obrigkeit Gottes Dienerin sei, der um des Gewissens willen gehorcht werden muß, der sich zu widersetzen ebensoviel ist, als Gottes Anordnung sich zu widersetzen, war die Kirche, wie H. zeigt, jederzeit bedacht, dem christlichen Volke den schuldigen Gehorsam und die schuldige Unterwerfung gegen Fürsten und Obrigkeiten einzuschärfen, und hat Pius IX. feierlich erklärt: „Es ist nicht erlaubt, den rechtmässigen Fürsten den Gehorsam zu verweigern, oder gar aufrührerisch sich gegen sie zu erheben" (cfr. Syllab. n. 63.); anderseits aber hat die Kirche es stets betont, daß der Staat keineswegs Quelle und Ursprung aller Rechte sei, daß es ein ewiges Gesetz gebe, welches die Grundlage aller Gesetze sein müsse; daß alle Gesetze von Gott ihre verpflichtende Kraft erhalten müssen, daß darum das menschliche Gesetz nie im Widerspruche stehen dürfe mit dem Naturgesetze (cfr. syllab. n. 56.), mit dem Gewissen der Unterthanen. Die schönen apostolischen Worte: „Urtheilet selbst, ob es recht ist vor Gott, mehr auf euch zu hören als auf Gott" (Apstg. 4, 19) und: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apstg. 5, 29), so klar und unzweifelhaft schon für die natürliche Vernunft des Menschen, diese Worte, welche „das einzig wahre Palladium der menschlichen Würde und Freiheit, die charta magna der Menschenrechte" sind und bleiben, hat die Kirche der Tyrannenwillkühr und dem Staatsabsolutismus aller Zeiten entgegengehalten. „Unverändert verkündet die Kirche die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt, aber sie gibt auch dem Kaiser nur, was des Kaisers ist; die Regierung der Kirche ist Sache Gottes . . . die Kirche und jeder Katholik muß Gesetzen seine Anerkennung verweigern, welche den Glauben, die Verfassung und die göttlichen Rechte der Kirche negiren." — Der wahre Katholik ist gehorsam der weltlichen Obrigkeit, er wird nie Revolution machen, sich niemals empören, sondern nur — einen passiven Widerstand entgegensetzend — **dulden** dort, wo er nur Gott gehorchen kann und den Menschen nicht mehr gehorchen darf, ohne die Gebote des Allmächtigen zu verletzen. „Diese Lehre der Kirche ist," wie H. treffend bemerkt, „so einfach, klar und vernunftgemäß, daß es wirklich unbegreiflich erscheint, wie man dieselbe verkennen und bestreiten konnte," und ist es hauptsächlich nur die krasseste Unwissenheit in kirchlichen Dingen, welche es möglich macht, daß es den Freimaurerlogen gelingt, fast alle Regierungen Europas zum Kampfe für die Staatsomnipotenz hinzureißen, welche für Staaten, Throne und Völker so unheilbringend ist, während die Lehre der Kirche Jesu Christi von den Gränzen der Staatsgewalt diejenige ist, welche allein Glück und Frieden und wahre Freiheit

bewahren kann. — Gerne stimmen wir dem Urtheile des Recensenten im Wiener „Vaterland" bei, der über Hergenröther's vorliegende Arbeit schreibt: „Dieses herrliche Schriftchen verdient die allerweiteste Verbreitung. Jenen, welchen Gott Völker zu regieren gegeben, Minister, Staatsmänner, Alle, die im Lehrfache thätig, und Jene, die in Parlamenten eifrig sind, sollten dies kleine Büchlein nicht nur lesen, sondern studiren, ja, wir möchten sagen, auswendig lernen; aber auch in keiner Familie sollte es fehlen; es ist eine Fundgrube katholischen Wissens und enthält die Prinzipien, welche allen Christen Richtschnur sein sollen. Möge es in alle Sprachen übersetzt und in allen Ländern gelesen werden."

St. Florian. Prof. Bernard Deubler.

Charakterbilder aus der christlichen Kirchengeschichte. Eine Auswahl klassischer Darstellungen aus der kirchengeschichtlichen Literatur älterer und neuerer Zeit. Herausgegeben von Dr. Fr. Xav. Kraus, Professor an der Universität Straßburg. Trier 1877. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung. Erste und zweite Lief. 324 S. 8°. Pr. à Lief. M. 1.80.

Vorliegende „Charakterbilder aus der christlichen Kirchengeschichte" verfolgen den Zweck, zunächst als Supplement zu dem „Lehrbuche der Kirchengeschichte", das derselbe Herr Verfasser Prof. Fr. X. Kraus im Jahre 1872 u. ff. in der Lintz'schen Buchhandlung zu Trier erscheinen ließ, dann aber auch als Ergänzung zu jedem andern Lehrbuche der Kirchengeschichte zu dienen, indem sie das nachzutragen streben, was einem Lehrbuche oder Grundrisse zu leisten nicht möglich ist. Soll nämlich die Geschichte (gleichviel ob Welt- oder Kirchengeschichte) wirklich eine Schule des Lebens sein — als welche sie in den trockensten Compendien gepriesen wird, — so muß dem compendiarischen Unterrichte die möglichst reiche Anschauung historischen Lebens durch Einzelnschilderungen von Charakteren, Culturzuständen, geistigen Kämpfen u. s. w. mit besonderer Rücksicht auf ihre providentielle Bedeutung zur Seite gehen. Die Kürze aber und die Gedrängtheit der Darstellung, die jedem Lehrbuche und Grundrisse auferlegt ist, macht es unmöglich, dem Geiste des Studierenden einzelne hervorragende historische Persönlichkeiten, Erscheinungen, Episoden u. s. w. in solch' wünschenswerther Ausführlichkeit und Abrundung vorzuführen. Schon aus diesem Grunde allein läßt sich, abgesehen von andern methodischen und praktischen Gesichtspunkten, das Erscheinen von Charakterbildern auch der Kirchengeschichte rechtfertigen, und es konnte daher zum Vornhinein nur als ein willkommenes Unternehmen begrüßt werden, wenn Prof. Kraus zur Herausgabe solcher Charakterbilder schritt. Auf dem Gebiete der Weltgeschichte erschienen schon längst solche Charakterbilder; ich erinnere nur an die vielgelesenen

von Schöppner (3 Bde.), von c. k. E. Hoffmann und von Klein. Wenden wir nun unser Augenmerk dem hiemit zur Anzeige gebrachten Werke zu, so finden wir vor Allem, daß Prof. Kraus, mit der historischen Literatur in hohem Grade vertraut, seinen Lesern eine Gallerie von auserlesenen historischen Bildern eröffnet, deren Originalzeichnungen sich theils in den Werken berühmter Quellenschriftsteller, theils in vorzüglichen Bearbeitungen der Gegenwart finden. In den zwei Lieferungen, die bisher vorliegen, begegnen wir, was Quellenwerke betrifft, gelungenen Uebersetzungen aus dem trefflichen „Briefe an Diognet", in welchem bekanntlich das Leben der ersten Christen in den herrlichsten Antithesen geschildert wird, — aus den unerreichbaren „Bekenntnissen des hl. Augustinus", die der größte Kirchenlehrer aller Zeiten mit nie gekannter Resignation abgefaßt hat, — aus dem bahnbrechenden „Gregor von Tours," der durch sein kirchenhistorisches Chronikon sich den Namen eines Herodot und des Begründers der fränkischen Geschichte erworben hat, endlich aus alten Biographien (z. B. von Einhard, Willibald ꝛc.), entnommen den „Monumentis German.", nach Potthast'scher und Otto Abel'scher Uebertragung in's Deutsche. Anlangend neuere und neueste Bearbeitungen werden uns Auszüge geboten aus den Werken von Hug, Reumont, Döllinger, Neander, F. Friedrich, P. Gams, Rettberg, Möhler, Cl. Brockhaus, F. Hamerich, E. Dümmler, Montalembert, Gfrörer und J. B. Weiß. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Herausgeber ernstlich bestrebt war, überall aus Besserem das Bessere auszuwählen und in seine Sammlung aufzunehmen; auch versäumte er es nicht, dort wo es nöthig schien, kurze Erläuterungen oder selbst auch kritische Bemerkungen den ausgehobenen Zeichnungen beizufügen.

Was dem Referenten bei der Lektüre der Kraus'schen Charakterbilder aufgefallen, ist der Umstand, daß manche für die Geschichte sehr wichtige Erscheinungen keine Berücksichtigung gefunden. So finden wir beispielsweise den unendlich wichtigen Markstein der Kirchen- und auch der Weltgeschichte, den Constantin der Gr. mit dem Erlaß des Mailänder Toleranz-Patentes vom Jahre 313 gesetzt, gleich dem Schöpfer dieses Edictes gänzlich umgangen. Mag man schon über Constantin urtheilen wie man will, so viel ist gewiß, daß von da an, wo er mit mächtigem Arme die Fessel der verfolgten Christenheit sprengte, ein grosses Blatt der Geschichte sich wendet. Die Sklavin, bisher geknebelt und gemartert (die christliche Kirche), sie wird frei, verläßt noch bluttriefend Kerker und Schlupfwinkel, und wird — zur Herrscherin! Ein solcher Zeitwandel ist zu charakteristisch, als daß er in einer Sammlung von historischen Charakterbildern übergangen werden sollte. Von einer solchen Sammlung, will es scheinen, darf man wünschen, daß nicht bloß jedes Bild für

sich ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilde, sondern auch die Gesammtheit der Bilder selbst hiewiederum ein entsprechendes Ganzes ausmachen, so daß, gleichwie aus einem Bilde der Charakter des betreffenden Mannes oder Faktums u. s. w. hervorleuchtet, aus der Summe der Bilder wiederum der Charakter eines Zeitalters — ohne wesentliche Lücken — in klaren Umrissen erscheine. — Weiter wünschte Schreiber dieser Zeilen bezüglich der in Rede stehenden „Charakterbilder", daß doch bei der Auswahl unsers allgeliebten Stolbergs nicht vergessen worden wäre! Wenn Einer von den neueren Bearbeitern der Kirchengeschichte, so war es Stolberg, der in unsere Sammlung aufgenommen zu werden verdiente. Das größte Werk dieses grossen Mannes, „Das Andenken seiner Wallfahrt auf Erden", wie Stolberg seine „Geschichte der Religion Jesu Christi" selbst nennt, — hat es doch sogar auf die ausgetrocknetsten Rationalisten, von denen man es am allerwenigsten erwartete, einen so überwältigenden Eindruck gemacht, daß sie ihm die wohlverdiente Anerkennung nicht versagen konnten! Schon Laterkamp hat hervorgehoben, welchen Einfluß dieses Werk auf die Wiedererweckung kirchengeschichtlicher Studien genommen, ja wie es zu einer Zeit der Knechtung und noch nicht überwundener Aufklärung für die Neubelebung christlicher Gesinnung geradezu epochemachend gewirkt habe. Auch das jüngst erschienene Buch von Johannes Janssen, das unter Anderm die Genesis des großartigen Stolberg'schen Werkes, Zweck, Plan und Durchführung aus brieflichen Aeußerungen des Grafen darlegt, gibt aus einer Reihenfolge von Urtheilen berufener Zeitgenossen zu ermessen, mit welcher Freude die „Geschichte der Religion Jesu Christi" allgemein begrüßt wurde, welche Vorzüge demselben in Vergleich zu früheren Darstellungen zukommen und mit welcher Macht es auf die Zeitgenossen gewirkt habe. Der Lobeserhebungen eines Johannes von Müller, eines Freiherrn v. Stein, eines M. Claudius, eines Steffens, eines Grafen Jos. de Maistre und vieler anderer sehr gewiegter Autoritäten nicht zu gedenken, stehe hier nur eine Aeußerung, die Friedrich Schlegel im Jahre 1816 gethan: „Wie viele Seelen durch Stolbergs Geschichte der Religion Jesu Christi zur Erkenntniß der katholischen Wahrheit gelangt sind, wird erst an jenem Tage offenbar werden, an welchem Alles offenbar wird . . . So oft ich mich bei Conversionen nach den Gründen erkundigte, so hörte ich fast stets den Namen Stolberg's und seiner Geschichte nennen."

Nicht die Sucht, Ausstellungen an unseren „Charakterbildern" zu machen, veranlaßte den Ref. zu diesem kleinen Excurse, sondern im Gegentheile der Wunsch, daß das Lob, das er den Kraus'schen Werken so gerne zollt, auch nach der berührten Seite hin nicht fehlen möchte. Uebrigens werden die „Charakterbilder aus der christlichen Kirchengeschichte", die hiemit wärmstens empfohlen seien, auch so wie

sie vorliegen, nicht verfehlen, den Leser nicht allein mit der Literatur der Quellen und den besseren Bearbeitungen näher bekannt zu machen, und in dieselben einzuführen, sondern auch den Lernenden anzuregen, daß er noch mehr lerne, — vor Allem den Muth fasse, auf dem immensen Gebiete der kirchenhistorischen Wissenschaft weiter vorzudringen, um dann den unermeßlichen Reichthum der dießbezüglichen literarischen Schätze zu würdigen und nach Maßgabe der Kräfte und Verhältnisse zu verwerthen.

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Theologia dogmatica catholica specialis concinnata a Joanne Katschthaler, ss. theol doctore atque ejus in c. r. universitate Oenopontana professore p. o. Liber I. De regni divini per Deum institutione, seu theologia sensu stricto, complectens doctrinam de Deo uno et trino nec non de Deo creatore. Ratisbonae. G. Manz 1877. 8°. pp. XVI. et 527. 8 Mark.

Seit dem vatikanischen Concil macht sich auf dem Gebiete der theologischen, und insbesondere der dogmatischen Literatur ein erfreulicher Aufschwung bemerklich. Bedeutende Werke, wie die von Franzelin, Kleutgen, Jungmann erschienen seitdem in neuen Auflagen, andere wurden nach einem mehr oder minder umfassenden Plane begonnen, wie die von Heinrich, Scheeben, Hurter. Daneben wurden interessante dogmatische Fragen monographisch behandelt. Ein Hauptvorzug der meisten dieser Arbeiten vor den früher in Deutschland erschienenen und in anderer Beziehung rühmenswerthen Leistungen in diesem Fache ist eine sorgfältigere Berücksichtigung der Theologie der Vorzeit. Als Kleutgen vor mehr als 20 Jahren nachdrücklich auf die Unmöglichkeit hinwies, mit Hilfe der in ihrem innersten Kerne christenthumsfeindlichen modernen Speculation etwas Bedeutendes und Stichhaltiges für das Verständniß der katholischen Dogmen zu leisten, fand lange weder er noch die in der gleichen Richtung thätigen, in Rom gebildeten jüngeren Theologen Gehör bei der Mehrzahl der deutschen Fachgenossen. Erst der Streit über das Verhältniß von „Natur und Uebernatur" und was damit zusammenhing, hat in den weitesten Kreisen die Aufmerksamkeit auf eine Reihe von Fragen gelenkt, welche seit länger als einem halben Jahrhunderte in den dogmatischen Lehrbüchern gar nicht oder nur flüchtig berührt worden waren, oder was schlimmer ist, unter dem Einfluße der Zeitphilosophie eine schiefe, ja wohl auch ganz verfehlte Lösung gefunden hatten.

Den Lehrbüchern der Dogmatik, welche nebst einer vollständigen und systematischen Darlegung des dogmatischen Lehrstoffes die Candidaten der Theologie auch in das Verständniß der älteren theolog. Literatur einführen und sie zugleich über den gegenwärtigen Stand der Controverse mit der neueren ungläubigen Naturwissenschaft und

subjektiven Speculation orientiren wollen, stellt sich vorliegende Dogmatik von Katschthaler würdig an die Seite. Der gelehrte Verfasser, den Fachgenossen schon rühmlich bekannt durch seine „zwei Thesen für das allgemeine Concil" (Regensb. Manz 1868 und 1870), beweist hier auf's Neue die Gründlichkeit seiner dogmatischen und dogmenhistorischen Studien, die Klarheit und Correktheit seines wissenschaftlichen Standpunktes, eine reiche Belesenheit in der einschlägigen Literatur und eine richtige Einsicht in das, was unserer Zeit noth thut. Klar und bestimmt entwickelt er im Texte die Hauptlehren der Dogmatik, in den sehr umfangreichen Noten führt er dann das Einzelne weiter aus, bietet hier nebst reicher Literatur eine umfassende Blumenlese aus den Quellen der Theologie, aus dogmatischen und apologetischen, aber auch aus philosophischen und naturwissenschaftlichen Handbüchern und Monographien und beschenkt uns so nicht nur mit einem Lehrbuche für den ersten dogmatischen Unterricht, sondern überdieß (in den Noten) mit einem Handbuche, worin der Seelsorgsgeistliche sowohl reichliches Material als auch weitere literarische Fingerzeige zur Erweiterung und Vertiefung seiner dogmatischen Kenntnisse finden kann.

Ein fernerer Vorzug des Werkes ist eine sorgfältige Rücksichtnahme auf die Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes, meist mit Benützung von Denzinger's Enchiridion. Im erhöhten Masse gilt dieses bezüglich der neuesten Zeitperiode. Die zahlreichen und bedeutungsvollen dogmatischen Erlässe des gegenwärtig glorreich regierenden Papstes, die vatikanischen Dekrete, die dem Concil vorgelegten Schemata und die von der dogmatischen Commission des Concils darüber abgegebenen Gutachten werden an den betreffenden Stellen angeführt und die entgegengesetzten Zeitirrthümer, welche dazu die Veranlassung gegeben haben, widerlegt. — Auch den Väterstellen, welche den Haupttheil des Traditionsbeweises für die einzelnen Dogmen bilden, hat der Verfasser eine besondere Sorgfalt gewidmet, indem er den größten Theil derselben in Migne's Patrologie selbst nachgeschlagen und genau citirt hat, was Jedermann hoch anschlagen wird, wer da bedenkt, daß man in verwandten Werken noch immer hie und da auf Citate stößt, welche von älteren Sammlern theils aus unechten Schriften der Alten, theils nach verdorbenen Lesearten aufgenommen, seitdem aber durch die berühmten Mauriner, theilweise auch durch andere Gelehrte gesichtet, beziehungsweise verbessert worden sind. Ja unser Autor leistet in dieser Beziehung noch mehr! Wiederholt bietet er höchst beachtenswerthe Notizen aus theologischen Zeitschriften und Literaturblättern, sei es zur Vervollständigung, sei es zum richtigen Verständnisse des Schrift- oder Traditionsbeweises.

Endlich muß Ref. hervorheben, daß der Text fast durchweg und mehrfach auch die Noten das Streben des Verfassers nach markiger Kürze beweisen. Oft merkt es der Fachgenosse, welches Vorbild

unter den verwandten Lehr- und Handbüchern der Autor betreffenden Orts vor Augen hat, aber sobald das Vorbild einen unkorrecten Gedanken, einen unstichhaltigen Beweis, (z. B. Anklänge an traditionalistische, Kantische, Güntherianische Irrthümer) vorbringt, da bricht unser Autor sofort ab, ohne sich in eine unfruchtbare Polemik einzulassen. Was das System im Ganzen und Großen anbelangt, so scheint die Idee vom Reiche Gottes, die der Verfasser nach dem Vorgange einiger älterer Theologen (Vgl. Kleutgen's Theol. d. Vorz. Letzt. Bd. num. 298 f. Auch Dobmayer und Galura.) zur Grundlage seiner Eintheilung gewählt hat, für die Dogmatik in so ferne dem Umfange nach zu eng zu sein, als sich die Lehre von Gott an sich nicht ohne Künstelei darunter subsumiren läßt, und hinwieder ist sie zu weit, da sie die Dogmatik nicht von der Moral abgrenzt, sondern auch die letztere umfaßt. (Vgl. Hirscher, Stapf in den späteren von Hirscher beeinflußten Auflagen.) Ja der Verf. redet selbst (S. XII. der Einleitung) de regno Dei visibili in terris κατ' ἐξοχήν' quo regnum Dei invisibile animis hominum per fidem, spem et charitatem inseritur; und doch wird er schwerlich die theologischen Tugenden auch in seinem Systeme behandeln, obwohl Refer. nichts dagegen hätte, wenn es geschähe. Ref. gesteht, daß er sich schon an der Inhaltsangabe des Titelblattes gestossen hat, da die Begriffe „regni Dei per Deum institutio, — theologia sensu stricto — doctrina de Deo uno et trino nec non de Deo creatore keineswegs gleichwerthig sind, sondern der erste und der zweite sich gegenseitig ausschließen und coordinirt sind, und der zweite nur mit dem ersten Theile des dritten identisch ist, die doctrina de Deo creatore aber ausschließt. Ausdrücklich sei es jedoch bemerkt, daß der Verfass. die absolute Selbstgenügsamkeit Gottes und die Freiheit seines Wirkens nach aussen mit aller wünschenswerthen Klarheit und Entschiedenheit vertheidiget. S. IX. und X. könnte die Bestimmung des objectum secundarium theol. dogm. etwas präciser und genauer sein. S. 1 fällt wieder folgende Gleichstellung auf: de Deo in relatione ad mundum seu de Deo creatore. Hier wie auch S. 253 sollte das objectum formale der Theologie besser hervorgehoben werden. Nicht bloß das Verhältniß der geschaffenen Dinge zu Gott ist es, was die von der Dogmatik behandelten Fragen zu dem ihr eigenthümlichen Gegenstande macht, (denn die Untersuchung dieses Verhältnisses ist ja auch ein sehr wichtiger Theil der Philosophie), sondern es ist die Thatsache, daß sie entweder von Gott geoffenbart sei, oder (um mit Schwetz zu reden) cum revelatis necessario cohaerent et ad easdem collustrandas aut firmandas . . . . faciunt. Ueber das Verhältniß zwischen Glauben und Wissen sollte nicht so beiläufig in einer Note S. 2 gesprochen werden, sondern es sollte entweder auf die Fundamental-Theologie verwiesen werden, oder in der Einleitung

ein eigener Paragraph davon handeln. Ebenda wird von praeambula fidei und alia credibilitatis motiva zu unklar geredet. Die Polemik gegen den Pantheismus kommt nach der positiv dogmatischen Darstellung von Gottes Wesen und Eigenschaften denn doch etwas zu spät. Auch diese Partie möchte schon in die Fundamental-Theologie vor die Theorie der Offenbarung hineingehören. — Da die Trinitätslehre, wie der Verfass. sehr richtig und zeitgemäß ausführt, nur durch den positiven Beweis aus der Bibel und Tradition strenge bewiesen werden kann, so ist zu bedauern, daß der Verfasser bei der Ausführung dieses Beweises nicht den von ihm selbst S. 124, Anmerkung 1 angegebenen und von Schwetz und Anderen mit Glück betretenen Weg gewählt hat. So hätte der Beweis mehr Eindruck gemacht, ja es wäre auf den ersten Blick klar gewesen, daß in der That eine Wolke von Zeugnissen für dieses Central-Mysterium des Christenthums vorhanden ist. Dadurch aber, daß der Verf. mit den dunkleren Andeutungen des Alten Testamentes beginnt und aus dem N. T. nur noch Matth. 28, 19 und das für die Polemik mit den Akatholiken minder brauchbare Comma Joanneum anführt, bezüglich der Gottheit des Sohnes aber auf die noch ausständige Christologie verweist, zerreißt es zu sehr das Zusammengehörige und schädigt den Effekt, den eine wohlgeordnete Darstellung hervorgebracht hätte. Doch muß Ref. sofort zugeben, daß noch manche andere neuere Dogmatiker die gleiche Anordnung eingehalten haben.

Um noch einige Einzelnheiten zu bemerken, erwähnen wir, daß S. 269, Anm. 2 Cuvier, Joh. Müller und Wagner[1]) wohl nur durch ein Versehen unter die materialismo infecti gerathen sind, und daß S. 310 die Anm. 2 („Deus non genera et species, sed potius individua effecit; genera et species mentis nostrae tantum (!) abstractiones sunt") nominalistisch ist und in ihren Consequenzen den Darwinismus begünstiget. Doch macht sonst der Verfass. wiederholt auf die Unrichtigkeit und die häretischen Consequenzen des Nominalismus aufmerksam (S. 33, 38, 132.), und der Darwinismus wird S. 442 f. eigens wiederlegt. S. 70 werden die ersten Prädestinatianer ins 4. Jahrhundert gesetzt. S. 406 wird Natalis Alexander den Theologen des Mittelalters beigezählt. Auch ist S. 380 die Angabe ungenau, als ob der Spiritualismus erst 1858 nach Europa herüber verpflanzt worden wäre. Ob die vermuthlich der Dogmengeschichte von Klee, I. 157 entlehnte Verweisung auf eine alexandri-

[1]) Die S. 444. und auch sonst noch genannten Andreas und Rudolf Wagner waren orthodoxe Protestanten. Letzterer verstieg sich in s. „Kampf um die Seele" S. 124 bis zum echt lutherischen: „credo quamquam absurdum est." Verfasser wird wahrscheinlich den Moriz Wagner, einen bedingten Anhänger Darwins und weiteren Ausbilder der Migrationshypothese, gemeint haben.

nische Synode vom Jahre 317 (S. 123, Anm. 5.) auf irgend einem haltbaren Grund beruht, möchte Ref. nach wiederholter Consultirung von Hefele's Conc.-Geschichte und von Harduin's Acta conc. bezweifeln. S. 131 wird Joannes Philoponus viel zu früh in's 5. Jahrhundert gesetzt. Der S. 245, Anm. 3 genannte Charisius („qui . . . nonnullos . . . decepit") war nach Hefele Conc.-G. II. 206 (2. Aufl.), und Kleutgen, Theol. d. Verz. III. 151 rechtgläubig und brachte eben die deceptores zur Anzeige. S. 106 wird irrthümlich 1777 als Geburtsjahr Hegels genannt. S. 394 wird vor der dritten Aufl. von Reusch' „Bibel und Natur" gewarnt, welche jedoch 1870 erschienen ist und den kathol. Standpunkt noch festhält. (Die 1876 erschienene 4. Aufl. kennt Ref. nicht.) S. 130 wird Hugo Grotius, über dessen Religion es fast so viele Hypothesen gibt, als über den Geburtsort Homer's, gar zu zuversichtlich denen beigezählt, qui Sabellii errorem redintegrarunt. Ref. erlaubt sich hierüber auf die in seiner Schrift über D. Petavius S. 76—81 angegebene Literatur und überdieß auf Räß' „Convertiten" VI. 537 und XI. 309—385 zu verweisen.

Doch das sind gewiß unbedeutende Gebrechen, welche bei der großen Menge von Daten und Citaten gar nicht in's Gewicht fallen. Dem hohen Werthe des Werkes können sie um so weniger abträglich sein, da Ref. es wohl fühlt, daß gar manche seiner Ausstellungen nur subjective Ansichten sind und andere Fachgenossen vielleicht eben jene Punkte der Eintheilung oder Anordnung als einen Vorzug betrachten werden, welche dem Ref. mißfallen. Mit der eben ausgesprochenen Reserve möchte Ref. auch rathen, bei der Fortsetzung des schönen Werkes die scholastischen termini technici nicht so wie bisher zu meiden und dafür nur die Sache mit eigenen Worten auszudrücken, sondern sich jener so kurzen und dabei doch so treffenden Ausdrücke ungescheut zu bedienen, und sie nur dort weiter zu erklären, wo eine wirkliche Nothwendigkeit dazu vorliegt. Jede Wissenschaft hat ihre festen termini, zu deren Verständniß die bloße Kenntniß der betreffenden Sprache nicht hinreicht, sondern welche nur dem völlig verständlich sind, welcher den damit verbundenen Sinn durch ernstes Studium zu erfassen gelernt hat.

Ein sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Register von eilf zweispaltigen Seiten erleichtert den Gebrauch des Buches ungemein und erhöht seinen Werth. Da sich das Werk durch seinen Reichthum an Literaturangaben auszeichnet, so werden auch Fachgenossen des Autors oft davon Gebrauch machen. Besonders angelegentlich aber möchte es Ref. den Theologie-Studierenden als Hilfsbuch und den Seelsorgsgeistlichen als Leitfaden bei der Wiederholung der Dogmatik empfehlen. Es bietet ihnen nicht nur alles das, was jedes dogmatische Lehrbuch zu enthalten pflegt, sondern, was sehr hoch anzuschlagen

ist, sie werden darin die Orientirung über den Sinn und die Tragweite der neuesten theologischen Contraversen, den Schlüssel zu manchen sehr wichtigen Entscheidungen und Erklärungen des kirchlichen Lehramtes und überhaupt vielfache Anregung und Anleitung zum weiteren Selbststudium finden.

Möge es dem Verf. gegönnt sein, uns in nicht allzu ferner Zeit mit der Fortsetzung, welche in drei Bänden die Christologie, Charitologie und Eschatologie behandeln soll, zu erfreuen.

Graz. Prof. Dr. Franz Stanonik.

J. Fr. Böhmer, Regesta archiepiscoporum Moguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen 742(?)—1514. I. Band. Von Bonifatius bis Arnold von Selehofen 742(?)—1160. Mit Benützung des Nachlasses von Johann Friedrich Böhmer bearbeitet und herausgegeben von Cornelius Will. Innsbruck, Wagner. 1877.

Der Name Böhmer hat einen guten Klang und wird von allen deutschen Geschichtsforschern mit Verehrung ausgesprochen. Wer kennt nicht die Kaiser-Regesten, denen er die Hauptthätigkeit seiner verdienstvollen Forscherlaufbahn widmete? Während dieser mühevollen Arbeit reifte in ihm der Entschluß, der Geschichte der Mainzer Erzbischöfe eine ähnliche Sorgfalt zuzuwenden wie der deutschen Kaisergeschichte, weil die Mainzer Erzbischöfe als Reichskanzler, als Metropoliten der deutschen Kirche, als Kirchenfürsten eines eigenen Sprengels und als Herrscher eines ansehnlichen Landbesitzes eine hervorragende Rolle spielten. Standen doch 22 Suffragane, darunter Prag und Olmütz, noch im 14. Jahrhundert unter dem Mainzer Metropoliten! Mit Recht legte er daher ein besonderes Gewicht auf die Mainzer Regesten, zu deren Anlage er ein volles Menschenalter (1833 bis 1863) widmete, ohne das Werk vollenden zu können. Was er hinterließ, waren eben nur Vorarbeiten, werthvolle Bausteine.

Böhmers literarischer Nachlaß kam durch Testament theilweise an Professor Arnold zu Marburg, welcher, durch Berufsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen, alle ihm zustehenden Rechte bezüglich der „Moguntina" durch Vollmacht vom 1. August 1867 an Dr. Cornelius Will übertrug. Das werthvolle Manuscript gelangte auf solche Weise in die besten Hände, denn Dr. Will zählt zu den begabtesten Schülern Böhmers und ging sowohl mit Pietät gegen den „Meister des Regestenwesens und Urkundenfaches", als mit Vorliebe und Energie an die mühsame Arbeit. Er überzeugte sich bald, daß das Manuscript Böhmers zur Herausgabe nicht reif, sondern eine gänzlich neue Anlage des Gebäudes nothwendig sei, und so entstand das vorliegende Buch als völlig neue Arbeit. Der Verfasser spricht sich darüber, sowie über die Prinzipien, die er bei Ausführung des

vorliegenden Regestenwerkes befolgte, in der Vorrede (S. VIII - X) mit aller Offenheit aus. Die Vorrede ist datirt aus Regensburg in der ehemaligen Abtei St. Emmeran, Ostern 1877; daselbst befindet sich nämlich der Herausgeber Dr. Will als Archivar der fürstlichen Familie Thurn-Taxis. Den Regesten hat der Verfass. eine gelehrte Einleitung (S. I—LXXX) vorausgeschickt, in welcher das Leben der einzelnen Erzbischöfe kurz geschildert wird, so daß man über deren persönliches Wesen, über ihre Bestrebungen und Thaten nicht minder orientirt wird, als über das Gebiet der Reichspolitik. Ueber verschiedene einzelne, einer näheren Untersuchung bedürftige Punkte sind kritische Excurse beigegeben. Es ist leicht begreiflich, welche Mühe die Anlage und Bearbeitung eines solchen Werkes kostete und man muß es mit Dank anerkennen und aussprechen, daß die deutsche Manneskraft vor der Riesenaufgabe nicht zurückschreckte. Man lese z. B. nur den ersten Artikel über den Apostel der Deutschen, den hl. Bonifacius. (Der Verfass. schreibt Bonifatius, und rechtfertigt diese Wortbildung durch die etymologische Erklärung von bonum fatum, analog dem griechischen Eutyches und lateinischen Bonaventura, vgl. S. VI.). Was die ältere und neueste Literatur über diesen Glaubensboten enthält, über seine Abstammung, seine Thätigkeit, seine Briefe und schriftlichen Werke, seine Romreisen, seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, sein Martyrium u. s. w. wird hier dem Leser in fließender Darstellung vorgeführt.

Die hohe Wichtigkeit des Buches ergibt sich daher von selbst. Es wird unstreitig beitragen zur Erweiterung des geschichtlichen Wissens und zur Klärung von Urtheilen über Personen und historische Momente, und sollte daher in keiner größeren Bibliothek fehlen. Unter den Namen derjenigen, welche der Verf. dankend nennt, weil sie ihr Interesse an den Mainzer Regesten durch Beiträge und sonstige Mittheilungen kund gegeben haben, findet sich der Chorherr Faigl zu St. Florian in Oberösterreich. (S. XVI.) Möge es gestattet sein, daran einen Privatwunsch zu knüpfen. Wie wichtig für die Specialgeschichte Oesterreichs wäre die Herstellung von Regesten der einzelnen Bisthümer unseres Landes! Welch' eine Fülle historischen Stoffes könnte da zur wissenschaftlichen Benützung geboten werden!

Tulln. Canonicus Dr. Anton Kerschbaumer.

Die Wirkungen des würdigen Empfanges des hl. Bußsakramentes in der Pflicht-, Andacht- und Generalbeicht nebst einem Beichtspiegel für die Generalbeicht. Von einem Priester der Nordtirolischen Franziskaner-Ordens-Provinz. Wien 1877. S. 119.

Ein ungenannter Franziskanerpriester übergibt unter obigem Titel den Gläubigen jedweden Standes, welche aus dem heil. Bußsacramente wahrhaft Nutzen ziehen wollen, ein wahrhaft goldenes

Büchlein. „Meine Absicht, sagt er, ist es nicht, dir die nothwendigen Erfordernisse zu einer guten Beicht, die du als katholischer Christ ohnehin wissen kannst und sollst, zu erklären, sondern vielmehr die wunderbaren Wirkungen des hl. Bußsacramentes möchte ich dir vor Augen legen, um dich zum oftmaligen und würdigen Empfange desselben zu begeistern." Demgemäß behandelt der Autor zuerst die Pflichtbeicht, S. 5—19. Nach gegebener Definition und Erklärung, wie die Pflichtbeicht beschaffen sein müsse, werden zehn Wirkungen aufgezählt, die sie in der Seele hervorbringt. S. 31—73 folgt die Abhandlung über die Andachtbeicht, ihre Definition, ihre Berechtigung, zwölf Wirkungen derselben, praktische Anleitung dazu, Mahnwort an die Freunde und Feinde der Andachtbeicht. S. 75—102 findet die Generalbeicht ihren Platz. Wir haben zunächst ihre Definition, für wen sie schädlich, für wen sie nützlich, für wen sie nothwendig ist; dann wie leicht und tröstlich, und wie sie zu bewerkstelligen sei, und ihre Wirkungen. Nach einem Abschiedswort an den Sünder folgt ein Beichtspiegel für eine Generalbeicht und ein schönes Reuegebet. Die Sprache ist klar und bündig, edel und warm; die Doktrin korrekt; bezüglich der Moral wird die goldene Mitte eingehalten. Ueber den philosophischen Werth mancher Begriffsbestimmungen wollen wir nicht streiten; das Büchlein ist nicht ein wissenschaftliches Werk, aber ein äußerst praktisches, würdig, eine Massenverbreitung zu finden, weshalb wir es besonders dem Seelsorgsklerus empfehlen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmayr.

Vollständige Katechesen für die untere Klasse der katholischen Volksschule. Zugleich ein Beitrag zur Katechetik. Von G. Mey, Theol. Lic., Pfarrer in Schwörzkirch, Diözese Rottenburg. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1877. Preis 3 Mark.

Zum ersten Male liegt dieser Zeitschrift ein Buch vor, welches bereits die dritte Auflage erlebte und daher zu seiner Verbreitung gewiß nicht mehr eines Lobes bedarf, worauf aber aufmerksam zu machen eine wahre Befriedigung schafft. Mey ist ja in katechetischen Dingen eine anerkannte Auktorität, und seinen vorliegenden Katechesen steht es an der Stirne geschrieben, daß sie vorerst in der Schule geübt und erprobt, und erst hintenher dem Drucke übermacht worden sind.

In einer umfangreichen, höchst interessanten Einleitung werden zunächst die allgemeinen Grundsätze besprochen, welche bei Ertheilung des ersten religiösen Schulunterrichtes überhaupt zu beobachten sind, speziell sodann jene, welche der Anweisung des vorliegenden Werkes zu Grunde gelegt sind. Was das Materiale der Katechesen betrifft, so ist in denselben im Allgemeinen die elementarste Darstellung der

ganzen katholischen Religionslehre gegeben; weil aber der Verfasser eine die ersten drei Schuljahrgänge umfassende Klasse vor Augen hat, in welcher Kinder vom 7.—10. Jahre gemeinsam, und zwar, wie es in der Rottenburger Diözese Gebrauch ist, ohne jedweden Katechismus unterrichtet werden, so läßt sich Manches — als zu hoch oder weitläufig — noch nicht für die Anfangsschüler verwenden, dient jedoch in ausgezeichneter Weise zur theilweisen Erklärung des kleinen österreichischen Katechismus. (Nebenher bemerkt, bietet das Buch gerade wegen der vorgenannten Anlage auch eine treffliche Anleitung, wie die Kinder einer Klasse von mehreren Abtheilungen, woselbst also nebst den Anfängern auch mehrjährige Schulkinder sitzen, zugleich im Religions-Unterrichte beschäftigt werden.) Da insbesondere das Symbolum stets einen Hauptgegenstand der katechetischen Unterweisungen bildet, so hat Pfarrer Mey auf selbes insoferne Rücksicht genommen, als die Katechesen 3—11 des Sommerhalbjahres für eine Erklärung des ersten Artikels gelten können, während jene Artikel des Symbolums, welche über den Erlöser handeln und zu welchen in der 12., 13. und 14. Katechese desselben Halbjahres eine einleitende Erklärung vorangeht, in den Katechesen 1—27 des Winterhalbjahres ihre Erläuterung finden, bis endlich in der folgenden 28., 29. und 30. Katechese (über den hl. Geist, die katholische Kirche und die letzten Dinge) die Erklärung des ganzen Symbolums als vollendet erscheint. Uebrigens enthält das Buch auch förmliche Katechesen über die 10 Gebote Gottes, das Vater unser, das Ave Maria, den Engel des Herrn, ja selbst je eine über das Morgen- und Abendgebet und eine sehr ansprechende über das Betragen in der Kirche. Außerdem ist eine Abhandlung über die Meßandacht angefügt; und fragt Jemand zu guter Letzt noch nach dem Rosenkranzgebete, so sei ihm die Antwort: die Katechesen des zweiten Halbjahres sind im Grunde nichts Anderes, als eine Erklärung der 15 Geheimnisse des hl. Rosenkranzes. Was nun den inneren Bau oder das Formelle der Katechesen betrifft, so behandelt jede nur Ein Thema, welches am Faden der biblischen Geschichte einheitlich, klar und faßlich durchgeführt, sodann in genau formulirten, festen Sätzen kurz zusammengefaßt ist und endlich mit einer entsprechenden Anwendung abschließt, so daß der Zweck jedes religiösen Unterrichtes, nämlich Erleuchtung des Verstandes und Erwärmung des Gemüthes, sonder Zweifel erreicht wird. Zur Erlernung der schwierigen Kunst, selbst solche Katechesen auszuarbeiten, in welchen Anlage, Durchführung und Anwendung gut zusammenstimmen und zusammenwirken, dient daher dieses Buch ganz vorzüglich. Wie herrlich, ja mustergiltig ist z. B., um nur auf einiges hinzudeuten, die Katechese über die Schutzengel (S. 36), die erste Sünde (S. 55), die Erbsünde (S. 58), die Opferung im Tempel (S. 214), den Knaben Jesus

als Vorbild der Kinder (S. 223), die Segnung der Kinder durch Jesus (S. 254), die stellvertretende Genugthuung Christi (S. 264), die Himmelskönigin (S. 309)! Was ferner bei einem kurzen Ueberblicke über die 55 Katechesen des Buches sogleich wohlthuend auffällt, ist: dieselben lassen sich durch eventuelle Reduzirung, Vermehrung oder Verschiebung leichterdings auf das ganze Jahr derart vertheilen, daß sie den kirchlichen Festen parallel laufen und so der Unterricht stets auf letztere vorbereitet; dadurch werden aber die Kinder fast spielend in das Verständniß des kirchlichen Festkreises eingeführt, und ihre einmal geweckte fromme Sehnsucht nach Theilnahme an der kirchlichen Feier zieht unwiderstehlich selbst in Religionssachen schon erkaltete Eltern oftmals wieder in's Gotteshaus. Endlich sind jeder Katechese ein oder mehrere Reimsprüche angefügt — ein Beweis, daß der Autor ein großes Gewicht auf dieses Lehrmittel legt; doch viele Katecheten theilen sicher nicht diese Ansicht und halten eher dafür, daß dessen häufiger Gebrauch nur die kostbare Zeit raubt, ohne nachhaltigen Nutzen zu schaffen. Unter den Reimsprüchen des Buches sind übrigens viele, welche die deutsche Sprache geradezu maltraitiren, und schon deshalb nicht gut verwendbar. Dagegen wird mit Recht die in der Herder'schen Verlagshandlung erschienene Bilderbibel als ein vorzügliches Unterrichtsmittel empfohlen und vielfach Anlaß genommen, eine Anleitung zur Erklärung resp. Handhabung derselben zu geben oder sonstige Notizen hierüber zu machen.

Eine besondere Zugabe sind die „Bemerkungen", welche der Verfasser jeder seiner Katechesen nachträglich anschließt und theils pädagogisch-didaktischen, theils dogmatischen, theils exegetischen oder kritischen Inhaltes sind. Es sei mir erlaubt, einiges namentlich herauszuheben und hie und da eine Superbemerkung zu machen. In Nr. 2 der „Bemerkungen" des Sommerhalbjahres (S. 122) ereifert sich Mey insbesondere gegen die übliche Kreuzesformel „Im Namen Gottes, des Vaters u. s. w.", welche durch das eingeschobene Wort „Gottes" von der kirchlich rezipirten Formel abweicht; allein der österreichische Katechismus hat diese Formel und findet auch eine Berechtigung in den Segensworten des Priesters bei der hl. Messe: „Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater u. s. w." — abgesehen davon, daß gerade die Worte „Gott der Vater" in jedem pauliniſchen Briefe wiederkehren. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Lobspruche: Die Ehre sei „Gott", dem Vater u. s. w.; wem fällt nicht sogleich der österliche Hymnenschluß bei: Deo patri sit gloria etc.! In Nr. 7 (S. 135) wird erwähnt, daß Einige in der Katechese über die Engel den „Himmel" nicht als Ort, sondern irrthümlich als Zustand fassen, indem sie die Seligkeit der Engel als eine mit der Erschaffung verliehene Gabe darstellen, als ob die Engel zugleich die Erhebung zur visio beatifica des Himmels empfangen hätten. Pfarrer Mey behan-

delt nun in seiner Katechese diesen Gegenstand derart, daß der bezeichnete Irrthum nicht aufkommen kann. In Nr. 13 (S. 148) werden etliche Ausdrucksweisen, welche sich hie und da Katecheten bei Besprechung der üblen Folgen der ersten Sünde angewöhnt haben, als kirchlich unstatthaft dargethan, wie z. B. die Seele ist bös geworden; die Menschen haben nun eine größere Freude am Bösen als am Guten; durch Adam's Sünde sind alle Menschen der Hölle schuldig geworden. In Nr. 15 (S. 153) tritt Mey der Ansicht Vieler bei, daß ein vom Himmel gefallenes Feuer die Gaben Abel's verzehrt habe, ist jedoch auf jene nicht gut zu sprechen, welche aus dem Fluchurtheile Gottes über Kain des Letzteren ewige Verdammniß herausfinden wollen; es liege — sagt er — überhaupt keine Veranlassung vor, sich über die Frage auszusprechen, ob Kain auch in die Hölle gekommen sei, da ja Gottes Fluchurtheil nur auf zeitliche Strafe laute, und jedenfalls habe Niemand ein Recht, über das „vielleicht" des römischen Katechismus in dieser Frage hinauszugehen. Nr. 3 des Winterhalbjahres (S. 325) macht auf das Ungeziemende aufmerksam, daß einige biblische Geschichten über den Beweggrund, warum Maria sich zum Besuche Elisabeth's entschlossen habe, die Bemerkung einschieben, sie sei dahin gegangen, „um ihrer Base die Freudenbotschaft des Engels mitzutheilen." Wie tief — bemerkt hiezu Mey — erniedrigt man dadurch die heil. Jungfrau, die doch nicht einmal mit dem hl. Joseph über das Geheimniß der Inkarnation sich zu reden getraute! In Nr. 7 (S. 334) wird die Frage erörtert, ob in der Grotte zu Bethlehem wirklich zur Zeit der Geburt Christi ein Ochs und ein Esel sich befunden haben, und dahin gelöst, daß man daran als an einer alten, ehrwürdigen Ueberlieferung festhalten müsse. Weiterhin wird den Katecheten empfohlen, bezüglich der bethlehemitischen Hirten darauf zu achten, daß dieselben Israeliten waren, also solche Männer, welche in dem zu Bethlehem gebornen Kinde zunächst den verheißenen Messias begrüßten; denn auf diese Thatsache weisen die Worte des Engels direkte hin und die heil. Schrift sagt nicht, daß die Hirten den Heiland angebetet haben, ihr Glaube an seine Gottheit war kein ausdrücklicher und bewußter. Wird aber in der Katechese über „die Hirten bei der Krippe" an diesem von Mey ausgesprochenen Gesichtspunkte klar festgehalten — und der österreichische Katechismus geht über ihn nicht hinaus —, so bringt die nächste Katechese über „die Anbetung der Weisen" nicht bloß eine geschichtliche Variation desselben Thema's, sondern einen dem Inhalte nach fortschreitenden Unterricht, wie es fortschreitende Offenbarung war, den zu Bethlehem Gebornen zunächst als den Sohn David's, und nachher als den Eingebornen des Vaters vor der Menschheit bekannt zu machen. In Nr. 8 (S. 337) geht Mey in die Streitfrage ein, ob man die Ankunft der Weisen hinter die Aufopferung

Jesu im Tempel verlegen soll, und schließt sich ganz der kirchlich-liturgischen Ordnung an, welche auf Weihnachten Epiphanie folgen läßt. Die Frage bleibt jedoch immerhin eine offene, und so folgt denn Businger's biblische Geschichte gleichfalls der kirchlichen Ordnung, während jene des Dr. Schuster die Darstellung Jesu im Tempel der Ankunft der Weisen voranstellt. In Nr. 9 (S. 340) wird gesagt, daß die Opferung Jesu im Tempel einerseits wohl den gleichen Zweck hatte, wie dessen Offenbarung an die Hirten und Weisen, nämlich solchen Menschen, welche für die Aufnahme der Heilsbotschaft empfänglich waren, die Ankunft des Erlösers bekannt zu machen, daß sie aber anderseits als ein Fortschritt in der Offenbarung über das Geheimniß der Erlösung zu betrachten sei; denn nun ist die Art und Weise angedeutet worden, wie das menschgewordene Wort uns das Heil vermitteln werde, nämlich durch seine freiwillige Hingabe in den Tod, — durch sein Blut. Das Opfer im Tempel war das Morgenopfer, welches im Abendopfer des Kreuzes seine Vollendung erhalten hat; und bei beiden Opfern hat Maria mitgewirkt, mitgelitten. Diese zweite Seite der Auffassung hat sich denn Mey für seine Behandlung dieses Lehrstückes auch zum Leitstern gewählt, und bezeichnet jede Katechese, welche nicht, gleich dem betreffenden Geheimnisse des hl. Rosenkranzes, auf diesen Kern eingeht, als eine oberflächliche. Der österreichische Katechismus bringt nur die erstere Auffassung zum Ausdrucke, und überläßt dem Katecheten das tiefere Eindringen in dies Geheimniß. In Nr. 10 (S. 345) widerlegt der Verfasser die Ansicht einiger neuerer Exegeten von der sehr geringen Zahl der ermordeten bethlehemitischen Kinder, und bekennt sich zur Ansicht Holzammer's, der ungefähr 70 annimmt. In Nr. 12 (S. 350) verficht Mey die ihm eigenthümliche Ansicht, daß die Osterreise Jesu im 13. Jahre seines Alters nicht die erste gewesen ist, und stützt sich hiefür hauptsächlich auf Luk. 2, 41 und 42, wonach es ganz gewiß ist, daß nicht blos Josef, sondern auch Maria schon früher, ehe Jesus das 12. Jahr zurückgelegt hatte, die Reise zum Osterfeste gemacht hat — gewiß nicht, meint er nun, ohne den Knaben mitzunehmen. In Nr. 13 (S. 355) begeht leider der Autor die — Taktlosigkeit, die biblischen Geschichten, u. A. die Dr. Schuster'sche, einer Fälschung und groben Verunstaltung des hl. Textes zu zeihen, weil sie die Stelle Luk. 2, 52 auf folgende Art formulirt haben: „Und Jesus nahm zu wie an Alter, so an Weisheit und Gnade bei Gott und den Menschen;" er befürchtet, daß diese Formulirung geeignet wäre, den Glauben an den menschgewordenen Gottessohn zu untergraben. Ich dagegen bin überzeugt, daß die meisten Katecheten in jenen Worten nicht das finden, was Mey darin findet, sondern die sinngetreue Wiedergabe des evangelischen Wortlautes, daß also nichts Anderes gesagt sein wolle als: In dem Maße, als Jesus älter

wurde, entfaltete und offenbarte sich auch allmählig die ihm vom Anfange an innewohnende Fülle von Weisheit und Gnade. In Nr. 14 (S. 359) weist Mey auf eine unrichtige Darstellung und Erzählung der Taufe Jesu mit Recht hin. Während nämlich Matth. 3, 16 und Mark. 1, 10 berichten, daß Jesus nach vollzogener Taufe „sogleich" aus dem Wasser gestiegen war und nach Luk. 3, 21 nun betete, und daß jetzt erst das Zeugniß vom Himmel erfolgte, stellen die biblischen Geschichten meistentheils die Thatsachen so dar, als wären sie im Augenblicke der Taufe Jesu geschehen. „In demselben Augenblicke," sagt die Dr. Schuster'sche biblische Geschichte, als nämlich Jesus getauft wurde, „öffnete sich u. s. w." Hiedurch findet auch das bezügliche allerwärts gebräuchliche Bild seinen Tadel, worauf der Heiland im Zustande der Entblößung dargestellt wird, ein Zustand, welcher für die Epiphanie am Jordan als einen Akt der Verherrlichung schon an sich ganz ungeeignet erscheint. In Nr. 18 (S. 368) wird die übliche Uebersetzung: „ihrer ist das Himmelreich," oder wie Dr. Schuster sagt: „für sie ist das Himmelreich" als unzulässig erklärt, da bei allen drei Evangelisten „talium" steht. Businger's biblische Geschichte hat denn auch: „für solche ist das Himmelreich." In Nr. 25 (S. 380) huldigt der Verfasser der Ansicht, daß Christus, als seine Seele vom Leibe schied und in die Vorhölle kam, den dort nach seiner Ankunft schmachtenden Seelen alsbald das Licht der Glorie verliehen habe, in welchem sie die göttliche Majestät ihres Befreiers anschauten; durch die später erfolgte Aufnahme in den Himmel, sagt er, sei ihre Seligkeit nur in unwesentlichen Umständen, z. B. Gemeinschaft mit den Engeln u. dgl. vermehrt worden. Er beruft sich hiefür namentlich auf den Catechismus Romanus (p. I. c. VI. qu. V. et VI.), und tadelt den Schuster'schen Katechismus, welcher auf die Frage, was die Seele Jesu in der Vorhölle gethan habe, antwortet: „Sie hat die Seelen der verstorbenen Gerechten getröstet und ihnen ihre nahe Erlösung aus der Vorhölle verkündet," durch welche Auffassung Christus so zu sagen zu seinem eigenen Vorläufer gemacht werde. Der österreichische Katechismus scheint für die Mey'sche Ansicht zu sprechen, da er offenbar eine durch Christi Ankunft in der Vorhölle bewirkte Aenderung des Zustandes der frommen Seelen mindestens andeutet, indem er sagt: „Die Vorhölle ist der Ort, in welchem die Seelen .... ruhig und ohne Schmerzen warteten — bis Jesus zu ihnen hinabgestiegen ist."

Linz. Domvikar A. Schmuckenschläger.

Dr. **J. Schuster's Biblische Geschichte** für katholische Volksschulen. — Neu bearbeitet von G. Mey. Mit vielen Illustrationen und zwei Kärtchen. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung.

Dr. Schuster's Biblische Geschichte, welche vor 18 Jahren das erste Mal erschienen ist, hat eine so außerordentliche Anerkennung und weite Verbreitung gefunden, wie kein ähnliches Bibelwerk. Aber wie nichts Menschliches vollkommen ist, so fand man auch an diesem Buche manche Mängel, deren Verbesserung wünschenswerth schien, damit dasselbe dem Bedürfnisse der Volksschule, für die sie zunächst berechnet ist, mehr entspreche und nützlicher diene. Diese Mängel beziehen sich theils auf die Auswahl und Eintheilung des Stoffes, theils und noch mehr auf die formelle Seite. Der schwierigen Aufgabe nun, den angegebenen Fehlern abzuhelfen, unterzog sich der Hochw. Herr Pfarrer G. Mey, der schon durch frühere Schriften, besonders durch seine vortrefflichen „Katechesen" sich als erfahrenen Schulmann bewährt hat. Indem er die eingehenden Gutachten von Theologen, Katecheten und Schulmännern wohl beachtete und auch seine eigene Erfahrung zu Rathe zog, entschloß er sich, in Beziehung auf Disposition des Inhaltes und Veränderung des Textes so umgestaltend einzugreifen, daß ein fast neues Bibelwerk zu Stande kam. Die von ihm getroffene Eintheilung ist von der früheren vielfach verschieden. So wurde z. B. die Geschichte des Volkes Israel in sechs kurze Zeitabschnitte zerlegt, wodurch der geschichtliche Gang deutlicher hervortritt. Auch in der Behandlung des neuen Testamentes ist die Eintheilung insofern verändert, daß statt der unsicheren Anordnung nach vier Osterfesten das Leben Jesu nach vier mehr natürlichen Gesichtspunkten dargestellt wurde, nämlich I. Verborgenes Leben Jesu; II. Oeffentliche Wirksamkeit Jesu; a. Vorbereitung darauf, b. seine Lehre und Wunder; III. Das Leiden und Sterben Jesu; IV. Die Verherrlichung Jesu. In Betreff der Stoffauswahl war der Herr Verfasser bemüht, eine möglichst kurze Biblische Geschichte herzustellen, daß also in dieselbe nicht mehr aufgenommen wurde, als in einer unter günstigen Verhältnissen stehenden Volksschule behandelt werden soll. Demnach wurden einige Lehrstücke der alten Ausgabe weggelassen, andere in kürzere Form gebracht. Andererseits aber wurde der Lehrstoff auch wieder ergänzt und wurden manche Abschnitte ganz neu aufgenommen, ohne daß der Umfang des Buches größer geworden ist. Solche wesentlich umgearbeitete oder neu aufgenommene Lehrstücke sind aus dem a. B. n. 40. Der Hohepriester, die Priester und die Leviten. — 41. Opfer des alten Bundes. — 42. Feste und hl. Zeiten. — 51. Samson. — 76. Die Könige im Reiche Juda. — 80. Das Gesicht Ezechiels. — 83. Nabuchodonosors Traumgesicht. — 93. Die Fülle der Zeit u. a. m. Aus dem n. B.: n. 22. Wahl der Apostel. — 23. Die Bergpredigt. — 54. Verschiedene Aussprüche Jesu. — 60. Wehruf über die Pharisäer. — 102. Entstehung der hl. Schrift u. dgl. m. Die wesentlichsten Veränderungen oder vielmehr Verbesserungen nahm der Verfasser vor hinsichtlich der äußeren Form,

*

in welcher es der Schuster'schen Bibel häufig an einfacher Darstellungsweise fehlte. Er war bestrebt, einerseits sich so getreu als möglich an den Wortlaut der hl. Schrift zu halten und andererseits alle schwer verständlichen Ausdrücke und Satzformen zu vermeiden. Und man kann dem H. Verfasser das Lob nicht vorenthalten, daß er den richtigen, pädagogischen Takt zu treffen verstanden hat. Ein besonderer Vorzug der neuen Ausgabe besteht endlich noch darin, daß sie mehrere neue und reichere Illustrationen, sowie auch zwei kleine kolorirte Kärtchen von Aegypten, Kanaan und Palästina enthält. Manche von den neuen Holzschnitten, z. B. das hl. Zelt, der Hohepriester, Susanna, Judas der Machabäer, Mariä Heimsuchung, barmherziger Samaritan, Stephanus im Ornate u. dgl. sind so hübsch ausgeführt, daß man unwillkührlich an Businger's Biblische Geschichte erinnert wird. — Ob der Herr Verfasser in manchen Abkürzungen nicht zu weit gegangen ist, möchten wir ihm bei einer künftigen Auflage noch zur reiferen Ueberlegung empfehlen. So z. B. kommt uns die Erzählung vom geduldigen Job, wie der Thätigkeit des heil. Apostels Paulus zu karg vor und vermissen wir die Abbildung des Vorhofes, die Weisheitssprüche des Sohnes Sirach. Auch würden wir es für richtiger halten, wenn die Vorbilder in der Geschichte des alten Bundes bestimmt angegeben wären; wenn z. B. anstatt der Fragen: „Worin war Salomon ein Vorbild Christi? Worin war Esther ein Vorbild der Königin des Himmels?" in kurzen, bejahenden Sätzen gefragt würde, worin die Beziehung dieser Vorbilder wirklich bestehe. — Uebrigens soll durch diese Bemerkungen das Verdienst des Herrn Verfassers für seine mühevolle und sorgfältige Arbeit nicht im Mindesten verkürzt werden, sondern wir wollten nur andeuten, was etwa beim Erscheinen einer neuen Auflage noch verbessert werden könnte.

Wir können das Buch nur bestens empfehlen und wünschen demselben in seiner neuen Gestalt eine ebenso weite Verbreitung und allseitige Anerkennung, wie die früheren Ausgaben sie gefunden haben.

Anmerkung. Schließlich erlauben wir uns im Interesse der Jugend der Herder'schen Verlagshandlung einen lange gehegten Herzenswunsch auszusprechen. Bilder machen bekanntlich den Kindern große Freude und prägen auch die mitgetheilten Wahrheiten tiefer dem Gedächtnisse ein. Aber leider fehlt es uns an einer geeigneten Bilderbibel ohne Text zum Gebrauche für die Schule, die man auch den Kindern in die Hand geben könnte. Die großen colorirten biblischen Bilder von Schuster sind sehr schön ausgeführt, aber zu kostspielig und auch nicht reichhaltig genug. Wir möchten daher den Vorschlag machen, die Holzschnitte der Schuster'schen Bibel um einige Bilder zu vermehren, sie in größerem Format — in Quart — auszuführen und eine Bilderbibel, wie wir sie wünschen, wäre fertig. Ein solches Werk würde ohne Zweifel viele Abnehmer finden, jedem Katecheten

willkommen sein und manchen braven Kindern große Freuden bereiten. —

Linz. Leopold Dullinger, Subregens.

Die bildlichen Darstellungen in den Römischen Katakomben als Zeugen für die Wahrheit der christkatholischen Lehre. Von Dr. Alexander Grillwitzer, Stiftsprior in Rein. Mit 78 Abbildungen. Graz, Druck und Verlag der Vereins-Buchdruckerei. 1876. 69 Seiten.

Die Katakombenliteratur ist in den letzten Jahrzehnten sehr vermehrt worden theils durch Handbücher, welche die Kenntniß der unterirdischen Todtenstadt Roms im Ganzen vermitteln, theils durch Monographien, welche sich mit einer bestimmten Gattung oder Gruppe der Katakombendenkmäler beschäftigen. Zu jenen Handbüchern gehören die Werke von Desbassayns de Richemont, Spencer-Northcote und Brownlow, F. A. Kraus, L'Epinois (letzteres, Les Catacombes de Rome, erschien 1875). Alle diese lehnen sich an das Hauptwerk über die Katakomben, die „Roma sotterranea" von dem größten Kenner der christlichen Archäologie, dem „Columbus der Katakomben," Giovanni Battista Rossi und dessen weitere Forschungen an, die im Bulletino di archeologia cristiana niedergelegt sind. Zu der zweiten Gattung der einschlägigen Schriften gehört nun die des hochwürdigen Stiftspriors von Rein, die sich mit den bildlichen Darstellungen als uralten Zeugen der Wahrheiten unseres heiligen Glaubens beschäftigt und zu den populär-wissenschaftlichen zählt.

In der Einleitung gibt der Verfasser eine kurze Ortsbeschreibung und weist im Allgemeinen auf die große Bedeutung und Wichtigkeit der Bildwerke der Katakomben hin. Zuerst werden dann die Darstellungen aus der Geschichte des alten und neuen Testamentes in ihrer Aufeinanderfolge aneinander gereiht (Abtheil. 1). Dann folgen die Darstellungen, welche sich auf die Kirche, ihre Gründung, ihr Wesen, die Verfolgungen derselben beziehen. (Abth. 2.) Der dritte Abschnitt ist überschrieben: Die Kirche in ihrer Thätigkeit, und führt uns die Sinnbilder der zweiten und dritten göttlichen Person in ihrer Sendung und besonders des Kreuzesopfers Jesu Christi vor; dann zeigt der Verfasser in den drei folgenden Abschnitten die Sinnbilder der heil. Sakramente der Taufe, Firmung, der Eucharistie und der Buße, von welchen die beiden letzteren wegen der größeren Menge von Sinnbildern je einen besondern Abschnitt beanspruchen. Der Ordo wurde schon in der zweiten Abtheilung erwähnt. In den zwei folgenden gibt der Verfasser die Sinnbilder des Menschen, der durch die Gnade erneuert ist, des Christen in seinen Tugenden: Gottvertrauen, Demuth, Ehrfurcht vor Gottes Gegenwart, Andacht und Eifer im Gebete, Geduld und Ergebung, Glaubenstreue, Stand-

haftigkeit, Wachsamkeit, Nächstenliebe. Die 9. Abtheilung enthält die Erläuterung des Bildes des auf der Leier spielenden Orpheus, eines christlichen Bildes in heidnischer Form, die 10. die auf die Auferstehung der Leiber bezüglichen Darstellungen, die 11. und letzte endlich die aus den Parabeln Christi entlehnten allegorischen Bilder. Dies die Eintheilung des gegebenen Stoffes. Der Verfasser hat hie und da Stellen aus den Schriften der Väter und der Martyreracten, die zur Erläuterung der betreffenden dienen, angeführt.

Das Werkchen gibt eine gute Uebersicht über den Inhalt der Gemälde der Katakomben, von welchen übrigens nur die der ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche berücksichtigt wurden, während die übrigen Bildwerke, die Sculpturen und die Goldgläser, nur flüchtig ein oder das andere Mal erwähnt werden. Seinem Zweck, den Leser in populärer Weise über diese bildlichen Darstellungen zu orientiren, entspricht das Werkchen vollkommen und so ist es auch für Nichttheologen verständlich. Demgemäß ist auch jeder gelehrte Apparat, wie billig, weggelassen. Die Ausstattung ist hübsch und macht der Vereinsbuchdruckerei alle Ehre. Druckfehler findet man recht wenige, die leicht zu verbessern. Die Holzschnitte sind gut ausgeführt und lassen den antiken Charakter der Gemälde recht deutlich erkennen. Das Büchlein sei daher Allen, die sich für die Katakomben und ihre Denkmäler interessiren, aber keine eingehenderen Studien darüber machen wollen, angelegentlichst empfohlen.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Albin Czerny, Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen in Oberösterreich. 1626. 1632. 1648. Linz, Ebenhöch (Korb), 1876. 8°, 298 Seiten. Preis 2 fl. 80 kr. ö. W.

Schon vor 60 Jahren behandelte der Vater der vaterländischen Geschichte, Franz Kurz, in seinen Beiträgen zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns auch die obderennsischen Bauernkriege aus den damals zu Gebote stehenden Materialien. Eine erschöpfende Darstellung konnte er der Sache deshalb nicht angedeihen lassen, weil die Staatsarchive und viele Archive des Landes zu jener Zeit noch völlig unzugänglich waren. Dieser empfindlichen Lücke in der Behandlung der wichtigsten Perioden unserer obderennsischen Landesgeschichte hat der verdienstvolle Herausgeber der Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen in Oberösterreich 1626, 1632 und 1648 auf eine sehr entsprechende Weise abgeholfen. Der unermüdliche Sammeleifer des gleichzeitigen Grafen Christoph Khevenhüller von Frankenburg, der theils als Staats- und Conferenzminister des Kaisers Ferdinand II. und Gesandter zu Madrid, theils als Grundherr in den rebellischen Gegenden im blutigen Drama, welches im Lande ob der Enns 1626, 1632 und 1648 zur Aufführung kam, eine vor-

zügliche Rolle spielte, rettete uns die Correspondenz, die er mit dem kurfürstlich-bairischen Secretär Ranpeck, mit Ferdinand II. Fürst Johann von Hohenzollern und Graf Werner Tilly in Angelegenheit der Bauernkriege unterhielt. Auch finden sich in den Archiven von St. Florian, Helfenberg und Windhag einige auf die Bauernunruhen bezügliche bisher noch ungedruckte Briefe; nicht minder sind die gerichtlichen Verhörsprotokolle, welche mit den Rebellen aufgenommen wurden, für die Beleuchtung der fraglichen Zeitverhältnisse von großer Wichtigkeit. Von diesen Documenten der Zeitgenossen hat der Herausgeber zum Jahre 1626, in welchem die Rebellion die größte Ausdehnung gewann, 48, in Bezug auf den Aufstand des Jahres 1632, an dessen Bewältigung Khevenhüller persönlich den thätigsten Antheil nahm, 60 und auf die Erhebung von 1648, die schwedischen Einflüssen ihren Ursprung verdankt, 4 Nummern in chronologischer Reihenfolge angeführt. Der Briefsammlung ist jedesmal zur Herstellung des Contextes eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt, die aber innerhalb engerer Gränzen gehalten ist, um der Wirkung der Originalmittheilungen keinen Abbruch zu thun. Der Zweck, der dem Herausgeber vorgeschwebt hat, ist hiedurch vollkommen erreicht; er liefert uns nicht ein trockenes Regest, sondern Bilder, anschauliche Bilder der Denkungs- und Handlungsweise jener Zeiten, in welchen die erregten Gemüther erst mit Strömen Blutes gekühlt werden konnten, Bilder, um so treffender und ähnlicher, als sie von Personen entworfen sind, welche auf der Warte der Zeit stehend mit den damaligen Ereignissen und dem Volksleben vollkommen vertraut waren. Nicht weniger lassen uns die Aussagen der rebellischen Bauern in den Verhörsprotokollen einen tiefen Einblick machen in die Gerichtspraxis, in den Geist und Charakter der evangelischen Streiter. Ein wahres Zeit- und Sittengemälde, die moralische Correctur für das verletzte Volksgewissen, wie es der Herausgeber nennt, ist das Fadingerlied, das wir das erste Mal mit 55 Strophen vollständig und correct in den Bildern finden. Es zeichnet den ganzen Verlauf der Rebellion von 1626 und enthält zum Schlusse wie jede andere Geschichte die ihr entsprechende Moral: Hascha ihr Lender werdt witzig, — ein andermal seyt so hitzig, — dann wir taugen nit zum kriegen, — last vns bleiben bei den Pfliegen. — Die Bilder verdienen somit, nicht allein vom reingeschichtlichen, sondern vorzüglich vom culturhistorischen Standpunkt aus den Freunden der vaterländischen Geschichte warm empfohlen zu werden; der Theologe aber, der die Erscheinungen auf dem Gebiete der kirchengeschichtlichen Literatur seines engern Vaterlandes mit Interesse verfolgt, wird in den Bildern abermals die Wahrnehmung bestätigt finden, daß, wie im dreißigjährigen Kriege nicht allein das religiöse Moment den Ausschlag gegeben hat, auch die obderennsischen Bauern nicht ausschließlich durch die soge-

nannte Gegenreformation zur Rebellion aufgestachelt worden sind, sondern daß noch ganz andere Einflüsse hiebei im Spiele waren.

Reichersberg. Konrad Meindl, Stiftsdechant.

Kirchliche Zeitläufte.

Von Dr. Josef Scheicher.

In der zweiten Adventwoche des nun begrabenen Jahres 1877 brachten die liberalen Blätter unisono eine auf den ersten Blick Erstaunen machende Nachricht. Es hieß, daß der Papst in Rom bereits anfange, in die Agonie zu fallen, und daß — in einer Nacht König Viktor Emmanuel in den Vatikan gegangen und über eine Stunde mit dem hl. Vater gesprochen habe. In dieser Form konnte die Nachricht an sich nicht wahr sein, denn Menschen in der Agonie empfangen keine so lang dauernden Besuche und sprechen noch weniger stundenlang. Welcher Theil aber eigentlich erlogen, ob der liberale Wunsch, daß Pius IX. der Auflösung nahe sein möge, bloß ein Wunsch war, oder ob der angebliche Besuch des Königs zu den gewöhnlichen Lügen gehörte, bedarf hier keiner Erörterung. Wir haben die Mähre bloß wieder erzählt, weil uns darin ein sprechendes Zeichen der Zeit gelegen zu sein scheint: Auch die Feinde des Papstes und der Kirche scheinen darauf gefaßt, daß Viktor Emmanuel früher oder später seinen Canossagang unternehmen könne oder werde.

Es liegt in der, wenn auch erfundenen Nachricht, ein schönes Zeugniß für die gerechte Sache des Papstes. Die Welt fühlt es, daß Pius IX. großes Unrecht geschehen, und darum glaubt sie es gerne, daß jener König, der am meisten sich verfehlt, zum sterbenden Greise sich bemüht habe, um von ihm Verzeihung und die Ruhe des Gewissens damit zu erlangen.

Wir geben außerdem vorbehaltlos zu, daß Victor Emmanuel den Gang recht gerne machen möchte, allerdings vorerst in der Weise, wie Nikodemus einst zum Herrn in schweigender Nacht gekommen, aber wir wissen auch zu gut, daß das Oberhaupt der römischen Weltkirche mit der jetzt noch herrschenden Zeitströmung nicht pactiren kann. Nicht als ob die Kirche der Zeit keine Rechnung trüge und tragen könne, sie ist ja kein Petrefakt, sondern eine für alle Zeit und jeden Fortschritt der Völker passende Gottes-Stiftung, sondern weil die Gegenwart es jetzt noch nicht einsehen will, daß die Prinziplosigkeit das möglichst schlechteste Prinzip sei. Die Welt anerkennt heute noch nur eine Möglichkeit und Unmöglichkeit, die physische nämlich; der Erfolg, das Gelingen einer nur

wie auch immer in Szene gesetzten Handlung soll der Fels sein, auf welchem sich die neue Ordnung der Dinge aufbaue. Nun leuchtet dem Denkenden wohl ein, daß dieses Princip, eigentlich diese Principlosigkeit, jede Stabilität unmöglich machen, die auf Recht und Gerechtigkeit basirte Weltordnung stören und doch keine Ordnung schaffen, sondern nur das Tohu va Bohu neuerdings hervorrufen müßte.

Es läßt sich eine Versöhnung zwischen den Männern, welche die Welt regieren und dem Papste ganz gut denken, aber Eines muß vorhergehen: die Welt muß das Dauernde und Bestehende im Getriebe und Gewirre, die Sätze der ewigen Gerechtigkeit anerkennen. Mit dem Anderen, dem in der Zeit Wandelbaren kann gerade unsere Weltkirche sich am leichtesten abfinden. Sie hat schon mit Barbaren und feingebildeten Kulturvölkern, mit Monarchien und Republiken zu thun gehabt, und hat sie überlebt. Sie zollt dem Nationalitätsprincipe keine größere Bedeutung als es verdient, aber sie verständigt sich mit nationalen Reichen ebenso leicht als mit polyglotten. Auf ihrer Fahne steht das göttliche und das Naturrecht und sie verlangt, daß alles menschliche Recht sich zwar ändern könne nach Bedürfniß, jedoch niemals die beiden genannten aufzuheben oder zu unterdrücken versuchen dürfe.

Das Jahr 1877, das nun auch zu den Todten gehört, hat im Allgemeinen für die katholische Kirche keine besonderen neuen Leiden gebracht, wohl aber die alten Bedrückungen fortgesetzt. Das Halloh des Kulturkampfes erschallt im deutschen Reiche noch so ziemlich mit der gleichen Heftigkeit, aber man hält es schon für nothwendig, unterschiedlich in die Welt hinauszurufen: daß man nicht nach Canossa wolle. Warum sagt man das? Weil sich in den Herzen das dunkle Gefühl zu regen beginnt, daß es schließlich doch werde sein müssen.

Zwar am 23. November noch erklärte Cultusminister Falk, daß er nicht einmal die Frage als möglich erwogen habe, ob die Maigesetze zu modifiziren seien, und ein altkatholischer Abgeordneter — Petri — sprach von großen Schicksalstragödien, deren einzelne Theile, wie sie von Bismark in Scene gesetzt worden seien, lauteten: Schleswig-Holstein fertig 1864, Oesterreich fertig 1866, Frankreich fertig 1870 und daß noch ein Theil übrig sei, Rom fertig. Indessen dabei erinnern wir uns, daß Krösus von Lydien beim Angriffe des persischen Reiches ein großes Reich zerstört hat, nämlich sein eigenes. Rom wird jedenfalls nicht in dem Sinne fertig, daß das Unwandelbare an ihm von Preußen aus zerstört werde, weil dem das Gotteswort entgegen ist.

Die protestantische Kreuzzeitung ihrerseits spricht ihre Meinung über den Culturkampf mit den Worten aus: „Der Erfolg

ist gleich Null, von Ermattung der Katholiken ist keine Rede. Der Altkatholizismus macht keine Fortschritte und der Liberalismus erreicht das Gegentheil von dem, was er wollte." Und ein anderes, gleichfalls protestantisches Blatt, die „Frkft. Ztg." sagt: „Machtlos und todt stehen die Buchstaben der Maigesetzgebung vor der Zähigkeit, Opferwilligkeit des katholischen Volkes und seines Klerus."

Man thut jedenfalls gut, solche Aeußerungen und Ansichten zu sammeln und sich zu merken: Nicodemus ist daran, in schweigender Nacht zum Herrn zu gehen. Er mag sich wehren, er mag sich an Pseudochristus und Pseudopropheten wenden, schließlich muß er gehen, muß er kommen. Jedenfalls ist der Zenith, der Kulminationspunkt überschritten, doch fürchten wir Eines, die Zuchtruthe, die man sich bei dem unheilvollen Bestreben verdient, muß erst noch verkostet werden. Es gibt eine Gerechtigkeit schon auf dieser Erde, wenn auch die Schlußrechnung nicht hier gemacht wird. Daß wenigstens zum Theile Gerechtigkeit, gerechte Strafe schon in der Zeitlichkeit ausgetheilt wird, beweist unter Anderen das Schicksal der sogenannten Altkatholiken. Sie haben sich seinerzeit vom Papstkönige zu den weltlichen Königen geflüchtet, den alten Satz der Bibel: Nolumus hunc regnare, und Non habemus regem nisi Caesarem neuerdings zur Wahrheit machen wollen, aber was haben sie erreicht? In unserem Vaterlande ist ihnen mit Erkenntniß vom 18. Okt. die Anerkennung zugesprochen worden. Seitdem gibt es eine altkatholische Kirche in Oesterreich, welche sich nach ihrer Verfassung Bischöfe und Priester geben kann, vorausgesetzt, daß sie Gläubige findet oder behält. Allein mit jenen himmelanstrebenden Absichten, uns unsere Dome und Gotteshäuser wegzunehmen, da ja ein ihnen zugesprochenes Mitbenützungsrecht uns dieselben geraubt hätte, sind sie gründlich enttäuscht geworden. Sie nennen sich zwar noch Altkatholiken, sind aber eine neue Sekte und nur als solche anerkannt, wie es auch der Gerechtigkeit entspricht. In dieser Thatsache sehen wir zugleich einen neuen Beweis, daß Nicodemus oder um modern zu sprechen, daß Victor Emmanuel den Gang in den Vatican zu unternehmen sich anschickt.

Ueberhaupt läßt es sich nicht leugnen, daß im Jahre 1877 mehrere Sonnenblicke gefallen sind. Dahin rechnen wir auch die Thatsache, daß die Munizipal-Wahlen in Florenz, Rom und anderen großen Städten auffallend katholisch ausgefallen sind, so daß der liberale Troß einstimmig in ein Furcht- und Wuthgeheul ausgebrochen ist, lautend: „Wenn die Katholiken anfangen, auch an den Wahlen in's Parlament theilzunehmen, dann geschieht ein Umschwung der Dinge."

Natürlich, entweder wagt man den Gang in den Vatican oder man verirrt sich noch weiter. In Deutschland z. B. irren Manche noch lieber nach einer anderen Seite: Dresden, Leipzig ꝛc. haben sozialdemokratisch gewählt, Eßlingen sogar sich den ersten sozialdemokratischen Bürgermeister gegeben. Darin liegt kein Sonnenblick zwar, aber auch kein Zeichen, daß es schlechter werden müsse, es ist nur eine Probe, ein Herumtappen des Volkes nach einem anderen Heilande, als dem kulturkampfgemäß verbotenen.

Anfangs November haben auch in der Stadt Turin Abstimmungen stattgefunden, ob in der Schule der Katechismus beizubehalten sei oder nicht. Und siehe aus der Reihe der Eltern von 10,000 Kindern haben nur 30 den Katechismus für unnöthig befunden.

Indessen zeigt auch bereits Deutschland einzelne Sonnenblicke. Berlin hatte im letzten Quartale wieder seinen Attentäter; der Mann war, wie in der Zeit der Culturkampf-Periode alle Attentäter, er war ein Pole, war Katholik, sein Name endete auf ki — Lyskowski — kurz er hatte nichts Besonderes. Doch ja, etwas war neu, er wollte den Kaiser und Bismarck zugleich ermorden, während seine Vorgänger sich den Luxus des Doppelobjektes nicht gestattet hatten. Daß dieser Mann auf ki auch mit Ledochowski verwandt war, schien den Zeitungen kein Zweifel, kurz die ganze gruselige Geschichte war so präparirt, daß am Erfolge nicht gezweifelt wurde. Indessen kam die Sache ganz anders. Ganz Deutschland lachte und machte sich lustig über den Mann auf ki. Das beabsichtigte Schauspiel wurde ein Lustspiel, später sogar eine Posse, als man hörte, daß Lyskowski wohl ein Schuldenmacher war, aber zu Attentaten gar nie den Gedanken gefaßt, sondern von einem rachsüchtigen Liebchen nur des Spaßes wegen der Polizei in die Hand gespielt worden sei. Und das soll kein Sonnenblick sein? Sagt doch der große Franzose schon: Daß nichts einem Feinde mehr schade, als sich lächerlich zu machen.

Bei den erfreulichen Dingen der dießmaligen Zeitläufte können wir unmöglich eine Thatsache vergessen: Es entstehen neue Wallfahrtsorte und hört man von Erscheinungen der Gottes-Mutter. Nun ist es gewiß, daß dazu eine eigene Stimmung der Menschheit gehört, sonst vernimmt sie aus dem Gebiete geistiger Offenbarung nichts: kann nichts vernehmen. Wenn es aber doch so ist, so muß im Einzelnen der Glaube und die religiöse Begeisterung intensiv zugenommen haben, wodurch ein allfälliger Mangel an Extensivität des Christenthums weitaus aufgewogen wird.

Doch um nicht einseitig zu scheinen, um die Welt und die

Dinge in ihr nicht zu rosenfarb zu schauen, müssen wir die Kehrseite auch betrachten. Es gibt auch gewaltige und häßliche Nebelflecken, welche den Horizont verdunkeln und uns die Freude rauben. Von der Krankheit des Papstes wollen wir nicht sprechen; wir wissen, daß er leidet, daß die 85 Jahre selbst schon eine Last sind, und daß er im langen Warten und Harren auf das Heil Israels wie Simeon den Blick der Sehnsucht jetzt öfter noch als sonst nach oben richtet, ob er mit den schönen Worten: Nunc dimittis, — oder ob er mit Trauer jene verlassen muß, für welche er gesorgt und gekämpft wie wenige vor ihm. Doch dem Herzen des Kindes thut es wohl, so vom Vater zu sprechen, wir wollen also nur im Gebete mit Gott vom kranken und alten hl. Vater sprechen.

Es gibt auch noch andere Nebelflecken genug. Die glaubenslose Zeitrichtung verdirbt die Jugend und man soll und darf nichts sagen. Wir erfahren in jeder Woche zu unserem Herzensleide merkwürdige Dinge aus Jugendkreisen, wie z. B. daß zehnjährige Kinder sich selbst ermordet, daß sie zu Dieben, zu Einbrechern geworden, wir lesen, daß junge Studenten eine Wirthin erschossen und ausgeraubt, daß Lehramtskandidaten zu Dieben geworden, wir erfahren, daß ein Bez.-Schulrath einen eigenen Erlaß herausgeben mußte, durch welchen es jedem Schulkinde verboten wurde, allein zum Lehrer zu gehen ꝛc. Es ist unmöglich, nicht mit Bangen in jene Zeit zu blicken, in welcher diese Jugend in Staat und Gemeinde herrschen wird. Freilich kann es auch nicht anders sein, wenn man bedenkt, daß Darwin's Affenlehre fast wie ein Glaubensartikel in manchen Schulen betrachtet wird. Vor einigen Wochen erst wurde er, der Meister vielen Unheils, Charles Darwin in Cambridge zum Ehrendoktor promovirt, wobei natürlich der Affenlehre manch' Hoch ausgebracht wurde.

Unsere civilisirte Welt nimmt überhaupt erstaunlich wenige Rücksicht auf die eigene Würde und reißt sich um die Ehre, den ehrfurchtsvollen Stammbaum mit dem Ursprunge der Schöpfung durch Gottes Hand mit einem andern zu vertauschen, in welchem der Affe oder jenes ausgefallene Glied, das nach Darwin einst den Uebergang vermittelt, an unterster Stelle steht. Bei dieser Lage der Dinge ist es natürlich nicht zu wundern, daß kürzlich Telegramme und Nekrologe in der ganzen aufgeklärten Publizistik prangten mit der Aufschrift: Pungu †.

Dieser Herr Pungu, der die Zivilisation interessirte, war aber Niemand anderer als der große Affe des Berliner Aquariums. Natürlich bei solcher Stimmung mancher Menschen setzt es uns nicht in Verwunderung, daß am 14. Oktober in Paris vor einem Zeitungslokale die Photographien des letzten Mörders

und Pius IX. ausgehängt und Abends beleuchtet waren, daß mehrere öfter. Städte sich durch heftiges Streben konfessionslose Friedhöfe zu bekommen, hervorthun, ja daß die guten Salzburger Gemeinderäthe sich dem Wunsche von einigen Dutzend Protestanten fügend, die eigene Konfession von sich gestossen haben. Dem affenverhimmelnden Geschlechte ist offenbar das Gefühl für die eigene Würde abhanden gekommen.

Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im fünfzehnten Jahrhundert.

Von **Albin Czerny**, regul. Chorherrn von St. Florian und Bibliothekar.

Die folgenden Blätter sollen nicht eine systematisch verarbeitete Darstellung der geistlichen Geschäftszweige im 15. Jahrhundert geben; nein — sie sollen in einer Reihe gleichzeitiger Briefe die Personen selbst von ihren Geschäften reden und erzählen lassen. Ich halte dafür, am Besten werde die Zeit durch die Zeit geschildert. Die Lektüre einer Briefsammlung im Original kann mehr Belehrung bieten, als das geistreichste Referat über dieselbe und am Ende hat man im Letztern, wenn der Inhalt der Briefe durch das Prisma des fremden Urtheils hindurch mußte, um zu dem Unsern zu gelangen, ein buntes Farbenspiel anstatt der schlichten Tageshelle. Auch in der Geschichte hat der Satz seine Berechtigung: C'est le ton, qui fait la musique.

Ich fand diese Briefe in 2 Sammlungen, wovon die größere sich im Papierkodex 96 des Archivs St. Florian befindet. Derselbe trägt die moderne Aufschrift codex epistolaris Joannis et Caspari praepositi und enthält eingerechnet ein Paar Briefanfänge und Schulaufgaben auf 262 Duodezblättern 333 Nummern, theils lateinisch, theils deutsch. Sie füllen, ein Dutzend älterer abgerechnet, die Regierungszeit der unmittelbar auf einander folgenden Pröbste von St. Florian, Johann II. und Caspar II. von 1459 bis 1481 aus. Die zweite Sammlung trifft man im Papierkodex XI. 350 der Stiftsbibliothek. Derselbe ist laut Einzeichnung auf Blatt 44 von dem regulirten Chorherrn von St. Florian, Augustin Auer von Schärding, um das Jahr 1486 geschrieben worden und enthält ein wahres Taschenbuch unentbehrlicher Dinge für einen damaligen Seelsorger, lateinische Predigten, aszetische Traktätlein, deutsche Gebete und Lieder, kleine dogmatische und praktische Notizen und ein unvollendet gebliebenes Kalendarium. Mitten darunter stehen von Blatt 38—55 neunzig Briefe in lateinischer Sprache zum kleinsten Theile von ihm selbst, zum

größten Theile von Andern seiner Bekannten an Andere oder Briefe, die er etwa in St. Florian gefunden und die ihm jetzt alle zusammen als Muster für kommende Fälle dienen sollten.

Diese Briefsammlungen liegen nun hier mit Hinweglassung der wenigst interessanten Schreiben, in einem genauen unverkürzten Abdruck vor. Bei den deutschen Briefen, etwa 50 an der Zahl, wurde auch die alte Rechtschreibung beibehalten, um ein desto getreueres Abbild der damaligen Umgangssprache der gebildeten Oesterreicher und ihrer wechselnden Schreibweise zu geben. Nur die doppelten m und n am Ende: habmm, gebmm, schadnn, gernn haben wir als unnütze Sprachenungethüme verkürzt und mit einfachen m und n gegeben. Die lateinischen Briefe dagegen haben wir in moderner Schreibart aufgenommen, da das Zeitalter hier ohnehin keiner Frage unterliegt und die bequeme Lektüre bei vielen Lesern dadurch gewinnt. Was den graphischen Charakter anbelangt, so entspricht er vollkommen dem Ende des 15. Jahrhunderts, zu welcher Zeit die Briefe in Eins gesammelt wurden. Der Buchstabe h am Ende hat durchgehends die kurze Form s, für ae, oe wird e, für ti vor einem Vocal, ci gebraucht.

Viele Arbeit machte die chronologische Einreihung, indem die Briefe nur zum Theil datirt sind und auch diese letztern, wie sie dem Schreiber in die Hände kamen, ohne die geringste Ordnung niedergeschrieben wurden. Die datirten wurden von mir als festes Gerippe benützt und die undatirten nach Maßgabe der Haus- und Landesgeschichte eingereiht; sie sind aber im Druck durch ein c (circa) bei den Jahreszahlen vor den Andern kennbar. Die Briefe aus der Sammlung Auers, welche gleichfalls nach der Chronologie unter die andern eingestellt wurden, sind durch den Buchstab A. an ihrer Spitze gekennzeichnet. Die Interpunktion ist in beiden Sammlungen kürzlich und wurde in zahlreichen Fällen zur Erleichterung des Verständnisses ergänzt.[1])

Was den Inhalt und Charakter der beiden Sammlungen anbelangt, so ist derselbe ein verschiedener. Während uns die Briefe Johannes und Kaspars einen Blick in die Geschäfte und Lebensverhältnisse angesehener Prälaten thun lassen, eröffnen diejenigen Auers den einfachen friedlichen Lebenskreis eines Pfarrers aus jener Zeit. Ueberraschend ist die Menge der Personen und die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche die Prälaten von damals beschäftigten. Bald ist es der Kaiser, der hohe Kavalier, der niedere gewaltthätige Ritter, bald sind es päbstliche Legaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte,

[1]) 21 Briefe der beiden Sammlungen sind von mir in dem Werke: Czerny, Klosterschule von St. Florian veröffentlicht worden. Einige wenige wurden auszugsweise durch Kurz in dessen Friedrich III. der Brief Steinhehler's über das Attentat auf den Prälaten von Klosterneuburg von Stülz in Hormayrs Archive bekannt gemacht.

und Geistliche, an welche Briefe abgehen oder von woher sie einlaufen. Für das hohe Ansehen aber, welches die Pröbste St. Florians im 15. Jahrhundert genossen, zeugen die Anfragen über Klosterordnung und Klosterverbesserung aus weiter Ferne. Das Chorherrnstift Suben am fernen Inn wünscht 1451 Auskunft von Probst Lukas Friedensteiner über die Disciplin in St. Florian, um sich darnach einzurichten. In St. Zeno bei Reichenhall soll in Folge erzbischöflicher Aufforderung an Probst Kaspar durch einen Chorherrn von St. Florian eine Visitation vorgenommen werden; Kloster Lambach erbittet sich dessen Vermittlung bei dem Kaiser, die Bischöfe Passau's ernennen die Vorsteher von St. Florian zu Schiedsrichtern in Streitigkeiten ihres Weltklerus; der Kaiser Friedrich III. will den Krieg und Spann zwischen dem Kloster Garsten und den Dominikanern in Steyr durch den Probst Kaspar ausgeglichen sehen, und noch in seinem Todesjahr 1481 erhält Letzterer von Pabst Sixtus IV. den Auftrag, mit den Aebten von Melk und Göttweih den Passauer Domherrn Paul Wann wegen seines hartnäckigen Ungehorsams gegen die päbstlichen Dekrete von seiner Pfründe zu entfernen.[1])

Für den Reichthum des Hauses zeugen die Anlehen, welche viele Klöster, auch wohl dotirte wie Melk und Klosterneuburg oder vornehme Herren, wie des Kaisers Bruder Erzherzog Albrecht,[2]) oder Bischof Michael von Piben oder der Herr von Rosenberg, der gewaltige Gebieter des südlichen Böhmens, in St. Florian machen. Schnell wechseln Gegenstände von hoher Bedeutung mit kleinlichen Wirthschaftsangelegenheiten ab. Während der eine Brief Kaspars an den päbstlichen Legaten in patriotischem Schmerz das ganze Unglück des Landes schildert, lesen wir in dem anderen, daß St. Florian das Holz zu seinem Orgelbau in den Forsten des Klosters Lambach sucht oder seine Butter in Spital am Pyrrhn, seine Ochsen und Schafe aus Ungarn in Unterösterreich einkauft. Freundschaftsergießungen, Trostbriefe, Empfehlungsschreiben, Bitten um ziemliche Todtenfeier von verstorbenen Mitbrüdern wechseln in bunter Reihe und damit der Scherz zum Ernst nicht fehle, wird uns das köstliche Schreiben der Studenten in Steyr an den Abt von Garsten um eine Martinigans aufgetischt. — In den Briefen Auers finden wir dagegen den Kreis des kleinen Mannes. Angelegenheiten der Seelsorge, Zweifel, ämtliche Anfragen, Zeugnisse, Freundschafts- und Nachbardienste, Wirthschaftsberichte, Einladungen, treten uns in schneller Abwechslung unter die Augen.

So mannigfaltig der Inhalt, so mannigfaltig ist auch der Ton

---

[1]) Keiblinger, Melk. Bd. I. Nachtrag S. 16.

[2]) Er bekam den 22. Mai 1459 vom Stifte 1100 ungarische Gulden und 600 Pfund Pfennige. Regesten bei Lichnowski Bd. VII. S. 293.

und die Sprache. In vielen Briefen, die vom Scholastikus Steinhehler in St. Florian ausgehen oder von seinem Freundeskreise herrühren, finden wir die Darstellung feingebildeter Humanisten, gesuchte Empfindungen und geschraubte Worte; die aber von Vertrautheit mit den Klassikern zeugen. Derselbe Mann ist aber nicht mehr zu kennen, wenn er in Weinangelegenheiten von der Wachau an seinen Prälaten schreibt oder ihm politische Neuigkeiten mittheilt. Die Briefe, welche zwischen den Prälaten und Bischöfen gewechselt werden, verrathen Herzlichkeit und feine gesellige Bildung. Man erweist sich gegenseitig Aufmerksamkeiten, man sendet sich Krebse, Donauhausen und ausgesuchte Weine zum Geschenk. In den Briefen zwischen Adel und Geistlichkeit ist der Ton respektvoll und von studierter Höflichkeit, so sehr man sich oft innerlich verachten und verwünschen mochte. Da wurden die bittersten Empfindungen unter eine glatte Oberfläche niedergekämpft. Noch findet sich in der Sammlung Johann und Kaspars der Eingang eines Briefes, den der Probst von St. Florian an „den edlen festen und gestrengen Ritter Eustach Frondnacher zu Luftenberg“ [1]) schrieb. St. Florian hatte mit ihm Gebietsstreitigkeiten. Aber wie artig und verbindlich lautet der Eingang: Edler, fester und gestrenger, lieber Herr Eustach. Mein Andacht und willig Dienst zuvor. Ich laß eur Vestigkeit wissen, daß ich u. s. w. Die amtlichen Geschäftsschreiben widerlegen gründlich die Meinung, daß der endlos weitschweifige Periodenstyl erst nach dem 30jährigen Krieg aufgekommen sei. Es war alles schon im 15. Jahrhundert da, auch die überschwenglichen Höflichkeitsphrasen. In den Sammlungen Auer's herrscht die nämliche achtungsvolle Rücksicht wie in den Korrespondenzen der Prälaten; die feinen Anfänge und Schlüsse — die man allerdings aus dem Briefsteller herausschrieb mit selten unterbrochener Beständigkeit — athmen Ehrerbietung, Freundlichkeit und Liebe.

Die Sprache des brieflichen Verkehrs unter Geistlichen, auch zwischen benachbarten Pfarrern war die lateinische. Das Latein, welches damals in Oberösterreich gang und gäbe war, ist wohl fließend, aber weder rein noch zierlich. Manche Briefe liefern wahrhaftig einen Beitrag zur Literatur des Küchenlateins.

Häufig kann man sagen, daß Styl und Sprache sorgfältiger werden, je höher die angeredete Person ist. Mit weltlichen Personen hohen und niedrigen Standes verkehrte man manchmal auch in deutscher Sprache und in einem Dialekt, der uns in überraschend vielen Stücken im Munde der Bauern unserer Umgebung wieder begegnet. Es gab eben damals keine allgemein anerkannte Schriftsprache.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Luftenberg einstens ein schönes Schloß auf dem gleichnamigen Berg an der Donau bei Steiereck.

Neueste officielle Instruktion über Ehedispensgesuche.

Cum dispensatio sit iuris communis relaxatio cum causæ cognitione, ab eo facta, qui habet potestatem, exploratum omnibus est, dispensationes ab impedimentis matrimonialibus non esse indulgendas, nisi legitima et gravis causa interveniat. Quin immo facile quisque intelligit, tanto graviorem causam requiri, quanto gravius est impedimentum, quod nuptiis celebrandis opponitur. Verum haud raro ad S. Sedem perveniunt supplices literae pro impetranda aliqua huiusmodi dispensatione, quæ nulla canonica ratione fulciuntur. Accidit etiam quandoque, ut in huiusmodi supplicationibus ea omittantur, quæ necessario exprimi debent, ne dispensatio nullitatis vitio laboret. Idcirco opportunum visum est, in præsenti Instructione paucis perstringere præcipuas illas causas, quæ matrimoniales dispensationes obtinendas iuxta canonicas sanctiones, et prudens ecclesiasticæ provisionis arbitrium, pro sufficientibus haberi consueverunt; deinde ea indicare, quæ in ipsa dispensatione petenda exprimere oportet.

Atque ut a causis dispensationum exordium ducatur, operæ pretium erit imprimis animadvertere, unam aliquando causam seorsim acceptam insufficientem existimare; nam quæ non prosunt singula, multa iuvant, *arg. l. 5 C. de probat.* Huiusmodi autem causæ sunt quæ sequuntur:

1. *Angustia loci* sive absoluta sive relativa (ratione tantum oratricis), cum scilicet in loco originis, vel etiam domicilii cognatio foeminæ ita sit propagata, ut alium paris conditionis, cui nubat invenire nequeat, nisi consanquineum, vel affinem, patriam vero deserere sit ei durum [1]).

2. *Aetas foeminae superadulta*, si scilicet 24 m ætatis annum iam egressa hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit. Hæc vero causa haud suffragatur viduæ, quæ ad alias nuptias convolare cupiat.

3. *Deficientia aut incompetentia dotis*, si nempe foemina non habeat actu tantam dotem, ut extraneo æqualis conditionis, qui neque consanguineus neque affinis sit, nubere possit, in proprio loco, in quo commoratur. Quae causa magis urget, si mulier penitus indotata existat, et consanguineus vel affinis eam in uxorem ducere, aut etiam convenienter ex integro dotare paratus sit.

---

[1]) Circa dispensationes matrimoniales quoad angustiam loci hic referimus resolutionem per S. Concilii Congregationem datam die 8. iulii 1876: *Angustiam loci non esse desumendam a numero focorum cuiusque Parœciæ, sed a numero focorum cuiusque loci vel etiam plurium locorum, si non distent ad invicem ultra milliare.*

4. *Lites super successione bonorum iam exortae vel earumdem grave* aut *imminens periculum.* Si mulier gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat neque adest alius, qui litem huiusmodi in se suscipiat propriisque expensis prosequatur, praeter illum, qui ipsam in uxorem ducere cupit, dispensatio concedi solet; interest enim Reipublicae, ut lites extinguantur. Huic proxime accedit alia causa scilicet *Dos litibus involuta,* cum nimirum mulier alio est destituta viro, cuius ope bona sua recuperare valeat. Verum huiusmodi causa nonnisi pro remotioribus gradibus sufficit.

5. *Paupertas viduae,* quae numerosa prole sit onerata, et vir eam alere polliceatur. Sed quandoque remedio dispensationis succurritur viduae ea tantum de causa, quod iunior sit, atque in periculo incontinentiae versetur.

6. *Bonum pacis*, quo nomine veniunt nedum foedera inter regna et Principes, sed etiam extinctio gravium inimicitiarum, rixarum et odiorum civilium. Haec causa adducitur vel ad extinguendas graves inimicitias, quae inter contrahentium consanguineos vel affines ortae sint, quaequae matrimonii celebratione omnino componerentur; vel quando inter contrahentium consanguineos et affines inimicitiae graves viguerint, et, licet pax inter ipsos inita iam sit, celebratio tamen matrimonii ad ipsius pacis confirmationem maxime conduceret.

7. *Nimia*, *suspecta*, *periculosa familiaritas*, nec non *cohabitatio* sub eodem tecto, quae facile impediri non possit.

8. *Copula cum* consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita, et *Praegnantia, ideoque legitimatio prolis,* ut nempe consulatur bono prolis ipsius, et honori mulieris, quae secus innupta maneret. Haec profecto una est ex urgentioribus causis, ob quam etiam plebeis dari solet dispensatio, dummodo copula patrata non fuerit sub spe facilioris dispensationis: quae circumstantia in supplicatione foret exprimenda.

9. *Infamia mulieris*, ex suspicione orta, quod illa suo consanguineo aut affini nimis familiaris cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa; cum nempe nisi matrimonium contrahatur, mulier graviter diffamata, vel innupta remaneret, vel disparis conditionis viro nubere deberet, aut gravia damna orirentur.

10. *Revalidatio matrimonii*, quod bona fide et publice, servata Tridentini forma, contractum est: quia eius dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo, et gravi damno, praesertim foeminae, *c. 7 de consanguin.* At si mala fide sponsi nuptias inierunt, gratiam dispensationis minime merentur, sic disponente Conc. Trid. *Sess. XXIV. cap. V de Reform. matrim.*

11. *Periculum matrimonii mixti*, vel *coram aca-*

tholico ministro celebrandi. Quando periculum adest, quod volentes matrimonium in aliquo etiam ex maioribus gradibus contrahere, ex denegatione dispensationis ad ministrum acatholicum accedant pro nuptiis celebrandis spreta Ecclesiae auctoritate, iusta invenitur dispensandi causa, quia adest non modo gravissimum fidelium scandalum, sed etiam timor perversionis, et defectionis a fide taliter agentium et matrimonii impedimenta contemnentium, maxime in regionibus, ubi haereses impune grassantur. Id docuit haec S. Congregatio in Instructione die 17. Apr. 1820 ad Archiepiscopum Quebecensem data. Pariter cum Vicarius Apostolicus Bosniae postulasset, utrum dispensationem elargiri posset iis Catholicis, qui nullum aliud praetexunt motivum quam vesanum amorem, et simul praevidetur, dispensatione denegata, eos coram iudice infideli coniugium fore inituros, S. Congregatio S. Officii in Fer. IV. 14. Aug. 1822 decrevit: „respondendum Oratori, quod in exposito casu utatur facultatibus sibi in Form. II. commissis, prout in Domino expedire judicaverit.“ Tantumdem dicendum de periculo, quod pars catholica cum acatholico Matrimonium celebrare audeat.

12. *Periculum incestuosi concubinatus.* Ex superius memorata Instructione an. 1822 elucet, dispensationis remedium, ne quis in concubinatu insordescat cum publico scandalo atque evidenti aeternae salutis discrimine adhibendum esse.

13. *Periculum matrimonii civilis.* Ex dictis consequitur, probabile periculum, quod illi, qui dispensationem petunt ea non obtenta, matrimonium dumtaxat *civile*, ut aiunt, celebraturi sint, esse legitimam dispensandi causam.

14. *Remotio gravium scandalorum.*

15. *Cessatio publici concubinatus.*

16. *Excellentia meritorum*, cum aliquis aut contra fidei catholicae hostes dimicatione aut liberalitate erga Ecclesiam, aut doctrina, virtute, aliove modo de Religione sit optime meritus.

Hae sunt communiores, potioresque causae, quae ad matrimoniales dispensationes impetrandas adduci solent; de quibus copiose agunt theologi ac sacrorum canonum interpretes.[1])

Sed iam se convertit Instructio ad ea, quae praeter causas in literis supplicibus pro dispensatione obtinenda, de iure vel consuetudine, aut stylo Curiae exprimenda sunt, ita ut si etiam ignoranter taceatur veritas, aut narretur falsitas, dispensatio nulla efficiatur. Haec autem sunt:

---

[1]) Inter ceteros consulendi Pyrrhus Corradus — *Praxis dispensationum Apostolicarum* Lib. VII et VIII. ac Vincentius De Justis, *De dispensationibus matrimonialibus* Lib. III.

1, *Nomen et cognomen* Oratorum, utrumque distincte ac nitide ac sine ulla literarum abbreviatione scribendum.

2. *Dioecesis originis* vel *actualis domicilii.* Quando habent domicilium extra dioecesim originis, possunt, si velint petere, ut dispensatio mittatur ad Ordinarium dioecesis, in qua nunc habitant.

3. *Species* etiam *infima* impedimenti, an sit consanguinitas, vel affinitas, orta ex copula licita vel illicita; publica honestas originem ducens ex sponsalibus, vel matrimonio rato; in impedimento criminis, utrum provenerit ex coniugicidio cum promissione matrimonii, aut ex coniugicidio cum adulterio, vel ex solo adulterio cum promissione matrimonii: in cognatione spirituali, utrum sit inter levantem et levatum, vel inter levantem et levati parentem.

4. *Gradus consanguinitatis,* vel *affinitatis,* aut *honestatis* ex matrimonio rato, et an sit simplex, vel mixtus, non tantum remotior, sed etiam propinquior, uti et linea, an sit recta et transversa: item an Oratores sint coniuncti ex duplici vinculo consanguinitatis, tam ex parte patris, quam ex parte matris.

5. *Numerus impedimentorum,* e. gr. si adsit duplex aut multiplex consanguinitas vel affinitas, vel si praeter cognationem adsit etiam affinitas, aut aliud quodcumque impedimentum sive dirimens, sive impediens.

6. *Variae circumstantiae,* scilicet an matrimonium sit contrahendum vel contractum, aperiri debet, an bona fide, saltem ex parte unius vel cum scientia impedimenti; idem an praemissis denuntiationibus, et juxta formam Tridentini; vel an spe facilius dispensationem obtinendi; demum an sit consummatum, si mala fide, saltem unius partis, seu cum scientia impedimenti.

7. *Copula incestuosa* habita inter sponsos ante dispensationis executionem, sive ante, sive post ejus impetrationem, sive intentione facilius dispensationem obtinendi, sive etiam seclusa tali intentione, et sive copula publice nota sit, sive etiam occulta. Si haec reticeantur, subreptitias esse et nullibi ac nullo modo valere dispensationes super quibuscumque gradibus prohibitis consanguinitatis, affinitatis, cog. ationis spiritualis et legalis, nec non et publicae honestatis declaravit S. Congregatio S. Officii Fer. IV. 1. Augusti 1866. In petenda vero dispensatione super impedimento affinitatis primi vel secundi gradus lineae collateralis, si impedimentum nedum ex matrimonio consummato cum defuncto coniuge Oratoris vel Oratricis sed etiam ex copula antematrimoniali seu fornicaria cum eodem defuncto ante initum cum ipso matrimonium patrata oriatur, necesse non est, ut mentio fiat hujusmodi illicitae copulae, quemadmodum patet ex responso S. Poeniten-

tiariae diei 20. Martii 1842, probante s. m. Greg. XVI ad Episcopum Namurcensem, quod generale esse, idem Tribunal literis diei 10. Decembris 1874 edixit.

Haec prae oculis habere debent non modo, qui ad S. Sedem pro obtinenda aliqua matrimoniali dispensatione recurrunt, sed etiam qui ex pontificia delegatione dispensare per se ipsi valent, ut facultatibus, quibus pollent, rite, ut par est, utantur.

Datum ex Aedibus S. C. de Prop. Fide die 9. Maji 1877.

Miscellanea.

Neueste Entscheidungen der Rituscongregation über den Ton, in welchem das Gloria und Ite missa est zu singen sind. Bekanntlich sind das Gloria und Ite missa est an den Festen der seligsten Jungfrau in einem eigenen Tone zu singen. Ob dieß auch zu Weihnachten und am Frohnleichnamstage und innerhalb deren Oktaven der Fall sei und überhaupt so oft zu geschehen habe, als die Präfation de Nativitate gesungen wird, z. B. am Feste der Verklärung Christi, das war bisher unter den Chorallehrern eine strittige Frage. Diese hat nun die Congregation der Riten unterm 27. Mai dieses Jahres also entschieden: 1. Innerhalb der Oktaven der Geburt Christi und des Frohnleichnamsfestes sind das Gloria und Ite missa est in tono de Beata Maria Virgine zu singen. 2. Dies ist auch zu beobachten an allen Festen, die in diese Oktaven fallen, also am Feste des hl. Stephanus, des hl. Apostels und Evangelisten Johannes u. s. w. 3. Ueberhaupt muß als Grundsatz gelten: So oft die Präfation de Nativitate Domini gesungen wird, hat der Gesang des Gloria und Ite missa est in tono de Beata Maria zu geschehen.[1])

M. Augsb. P.

---

[1]) Estne canendum Gloria in excelsis et Ite Missa est in tono de Beata Maria Virgine infra Octavas Nativitatis Domini et Corporis Christi, uti Magistri chorales ex Graduali Romano a Sacra Rituum Congregatione approbato argumentantur?

Et si affirmative, estne canendum eodem modo etiam in festo Sancti Stephani Protom., S. Joannis Apostoli Evang. et in festis infra Octavam Nativitatis sicut in omnibus festis infra Octavam Corporis Christi incidentibus?

Et si rursus affirmative, estne canendum in genere Gloria in excelsis et Ite missa est quoties Praefatio de Nativitate Domini dicenda est, in tono de Beata Maria?

Sacra Congregatio rescribendum censuit ad Im et IIm et IIIm Affirmative.

A. Ep. Sabinen. Card. Bilio S. R. C. Praef.

(Abläſſe für die Dankſagung am Schluße oder Anfange des Jahres.) SS. DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX. LITERAE APOSTOLICAE, quibus indulgentiae pro piis precibus exeunte et exoriente anno peractis benigne conceduntur.

PIUS PP IX. Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Quod, suadente spiritu gratiae et precum, initum in dioecesi Lucana a nonnullis Christi fidelibus pio quodam societatis foedere devinctis institutum agendi semihora exorientis anni Sacrosanctae et Individuae Trinitati gratias ob accepta beneficia novaque pro Christianarum gentium pace, Christianorum Principum concordia, pro peccatorum conversione ac denique pro Sanctae Matris Ecclesiae ejusque visibilis Capitis Romani Pontificis exaltatione a divina Bonitate deposcendi a plurimis Christi fidelibus receptum, variis diversisque locis, uti Nobis relatum est, peragitur: movit non unum aut alterum sed bene multos sacrorum Antistites petere a Nobis, ut universis fidelibus ex pio instituto antedicto orantibus coelestium munerum thesauros recludere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos ad augendam fidelium religionem animorumque salutem coelestibus Ecclesiae thesauris pia charitate intenti, ut quisquis ad Dei voluntatem, ex quo omnia, per quem et in quo sunt omnia, vitam ducere satagat, ascensiones ad eum in corde suo in dies disponat, piis hujusmodi votis annuere volentes, de Omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus, corde saltem contritis, qui praefato temporis spatio pium exercitium, de quo a Nobis habita mentio est, peregerint, qua vice id perfecerint, septem annos de iniunctis eis seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quae poenitentiarum relaxationes ut etiam animabus Christi fidelium, quae Deo in charitate coniunctae ab hac luce migrarunt, per modum suffragii applicari possint, misericorditer in Domino indulgemus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Volumus autem, ut praesentium Literarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus adhibeatur fides, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Denique praecipimus, ut earumdem praesentium Literarum (quod nisi fiat nullas easdem esse volumus) exemplar ad Secretariam Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae deferatur juxta decretum ab eadem Congregatione die XIX Januarii MDCCLVI latum et a sacrae memoriae Benedicto XIV Praedecessore Nostro die XXVIII dicti mensis et anni

adprobatum. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die V Decembris MDCCCLXXVI. Pontificatus Nostri anno trigesimoprimo.

Praesentes literae apostolicae exhibitae fuerunt in Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum die 17 Decembris 1876. In fidem. Romae ex dicta Secretaria die et anno ut supra.

Dominicus Sarra, Substitutus.

(Herbstpfarrkonkurs-Prüfung am 9. und 10. Okt. 1877.[1]) I. (Ex theologia dogmatica.) Quaestio I. Quid tenendum est de valore sacramentorum a ministris neoprotestantibus, qui se veteres catholicos appellant, collatorum? Quaestio II. Quomodo intelligi debet et demonstrari potest axioma catholicum: „Extra Ecclesiam nulla salus“?

II. (Ex jure canonico.) 1. Quisnam est habitus mutuus Ecclesiam inter et societatem civilem consideratis earum origine, fine, mediis, amplitudine et duratione? 2. Quibus sub conditionibus constituitur consuetudo contra legem fons juris? 3. Quid statuitur a jure canonico de legitimatione filiorum illegitimorum?

III. (E theologia morali.) 1. Qua ratione invenitur species peccatorum? 2. Quid intelligitur sub eleemosyna? Ejusdem obligatio determinetur et demonstretur. 3. Sub quibus conditionibus damnificator incurrit obligationem restituendi?

IV. (Aus der Pastoraltheologie). 1. Wie sind die Kinder auf den Empfang der ersten heiligen Communion vorzubereiten? 2. Durch welche Mittel wird die Frequenz der heiligen Sakramente der Buße und des Altars befördert? 3. Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, um den Kreuzwegablaß zu gewinnen?

Predigt auf den 20. Sonntag nach Pfingsten. Text: „Berauschet euch nicht mit Wein, worin Ausschweifung liegt, sondern seid voll des heiligen Geistes.“ Ep. S. Pauli ad Ephes. 5 c. v. 18. Thema: Von dem Laster der Trunksucht.

Katechese. Wie man die heilige Messe hören soll?

V. (Paraphrase) über das h. Evangelium auf den 2. Advent-Sonntag. Matth. 11, 2—10.

---

[1]) Zahl der Concurrenten 7, darunter 2 Regularen und 5 Weltpriester.

Inhaltsverzeichniss von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. Dieselben erscheinen vom Neujahr 1878 angefangen und enthalten: 1. Pädagogische Aufsätze. (Dieselben sollen den Lehrer und Katecheten auf der Höhe der pädagogischen Wissenschaft erhalten, befestigen und unterstützen). 2. Gesetze, Verordnungen, behördliche Entscheidungen in Schulsachen und Seelsorgsangelegenheiten. (Will man mit diesen rechnen, so muß man sie vorerst kennen.) 3. Ausgearbeitete Katechesen. 4. Geschichtsbilder mit besonderer Rücksicht auf solche Ereignisse, welche beim Unterrichte oft in irrthümlicher Weise behandelt werden, und andere wissenschaftliche Abhandlungen. 5. Besprechung zeitgemäßer Fragen, welche Schule, Erziehung und Seelsorge betreffen. 6. Korrespondenzen aus den verschiedenen Kronländern über Vorkommnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Schule und Seelsorge. 7. Antworten auf Angriffe in kirchenfeindlichen Blättern. 8. Recensionen über Schulbücher (besonders Lesebücher), Jugend- und Zeitschriften und andere literarische Erscheinungen. 9. Ausschreibungen, vakante Stellen, Personal-Veränderungen, Nachrufe und Biografien tüchtiger Pädagogen, Katecheten und Seelsorger, Auszeichnungen, Nachrichten von Vereinen. 10. Annoncen und Briefkasten. Diese Blätter erscheinen am 5. und 20. eines jeden Monates in Großoktav-Format, einen Druckbogen stark, nach Bedürfniß auch eine Beilage. Die Redaktion wird durch eine Anzahl Professoren, Katecheten und Lehrer besorgt unter der verantwortlichen Leitung des hochwürdigen Herrn **Joh. Panholzer,** Weltpriester der Wiener Erzdiözese und Pfarrcooperator am Hof in Wien. Der Pränumerationspreis beträgt zwei Gulden ö. W. (4 Mark) ganzjährig mit Postzusendung. Pränumerationen werden angenommen bei allen k. k. Postämtern, Buchhandlungen, am besten mittelst Postanweisung und genauer Angabe der Adresse bei der Redaction selbst: Wien I Steindlgasse 6, 3. Stock.

Neue Weckstimmen. Jahrg. 1877. Novemberheft: Eine Majorität im Irrthume von Dr. Gustav Müller. Dezemberheft: Wählt nicht liberal von Sepp von Lichtenhof. — Jahrg. 1878, 1. Heft: Der Kostenpunkt in der Schulfrage. 2. Heft: Der Studentenbauer. Wir empfehlen diese ausgezeichnete Zeitschrift Allen auf das Wärmste. Preis mit Postzusendung 1 fl. d. Ig

Der Sendbote des hl. Josef. 1877. Dezemberheft: An die geehrten Leser des Sendboten. St. Josef bei der Krippe. Lobgesang zum hl Josef. Bethlehem. Wie ein Kaufmann das Weihnachtsfest feierte. Warum tragen wir den geweihten Josefsgürtel. Dank dem hl. Vater Josef. Empfehlungen. Vom Rhein. Vereinsnachrichten. Beilage: Der hl. Leopold, Markgraf von Oesterreich. Der beste Minister. Sacrum septenarium.

Kath. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht von Allecker. Erscheint in monatlichen Heften von 2 Druckbogen und kostet pro Jahrgang 3 Mark. — 1877. 9. Lieferung enthält: Noe und sein Ausspruch über Sem, Cham und Japhet. Die Satz-Analyse. Recensionen. Köln und Neuß, Schwann'sche Verlagshandlung.

Bibliothek der Kirchenväter. Herausgegeben von Thalhofer. Kempten. Kösel'sche Buchhandlung. Preis jedes Bändchens 40 Pfennige. Nr. 201 und 202. Ephräms ausgewählte Schriften 11—12. Nr. 203 Augustins aus-

gewählte Schriften 28. Nr. 204 und 205. Ausgewählte Schriften syrischer Kirchenväter 4—5. Nr. 206 und 207. Ambrosius ausgewählte Schriften 5—6. Nr. 208 und 209 Origenes ausgewählte Schriften 9—10. Nr. 210 Ephräms ausgewählte Schriften 13. Nr. 211 und 212. Griechische Liturgieen 1—2 Nr. 213. Griechische Liturgieen 3. Nr. 214. Origenes ausgewählte Schriften 11. Nr. 215. Lateinische Liturgieen. Nr. 216. Augustins ausgewählte Schriften 29. Nr. 217 und 218 Salvian 1—2. Nr. 219. Dionysius Areopagita. Nr. 220 und 221. Zeno's Traktate 1—2. Nr. 222. Clemens v. Alexandrien ausgewählte Schriften 5. Nr. 223 und 224. Zeno's Traktate 3—4. Nr. 225. Salvian 3. Nr. 226 und 227. Augustins ausgewählte Schriften 30—31. Nr. 228 und 229. Papstbriefe 12—13. Nr. 230 und 231. Papstbriefe 14—15. Nr. 232 und 233. Gregor von Nazianz ausgewählte Schriften 5—7. Nr. 234 und 235 Origenes ausgewählte Schriften 12—13. Nr. 236 und 237 Basilius ausgewählte Schriften 7—8. Nr. 238 und 239 Augustins ausgew. Schriften 32—33. Nr. 240 Augustins ausgewählte Schriften 34. Nr. 241 und 242 Papstbriefe 16—17. Nr. 243 Papstbrief 18. Nr. 244. Gregor von Nazianz ausgewählte Schriften 7. Nr. 245 und 246 Basilius ausgewählte Schriften 9—10. Nr. 247 und 248 Origenes ausgewählte Schriften 14—15. Nr. 249 und 250 Augustins ausgewählte Schriften 35—36 Nr. 251 und 252 Cassians ausgewählte Schriften 1—2. Nr. 253 und 254 Briefe der Päpste 19—20.

Katholische Studien. 1877. 3. Jahrg. 7. Heft; Das Kloster Solesmes in Frankreich und Dom Prosper Guéranger von Amarn George-Kaufmann. Leo Woerl in Würzburg.

Katholische Bewegung in unseren Tagen. Herausgegeben von Dr. H. Rody. 17—22. Heft: Aphorismen über Toleranz, Protestantismus und Kulturkampf, das Kloster Andechs, Zeitstimmen, gegenwärtiger Stand der katholischen Pädagogik. Der Staat ohne Religion, die Jesuiten als Gymnasiallehrer, kath. Versammlungen im Herbst 1877, die barmherzigen Schwestern und die sociale Noth, über die Verfälschung der Lebensmittel, aus den Papieren eines kath. Diplomaten außer Dienst, Blätter aus einer Dorfchronik, Eugen Theodor Thissen. Bücherschau. Deutschlands Niedergang, der Liberalismus und der Aberglaube in Belgien, ein 2. Kapitel über die Polizei in Preußen, Ursachen und Heilmittel der Geistesstörung, Advent, Erscheinungen in Marpingen, wissenschaftliches Leben in der Abtei Seligenstadt, bayerische Volksstudien, Güter der todten Hand, wo sie nicht sind und wo sie sind; Beiträge zur Sittengeschichte Deutschlands, Romanismus und Germanismus.

Herz Mariä-Blüthen. Monatschrift zur Beförderung der Marien-Verehrung. Redigirt von W. Cramer. 1877. 10—12. Heft. Leo Woerl.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift. IV. Jahrgang 1878. Ausgabe in Wochennummern pro Quartal 1 M. 80 Pf. Ausgabe in 18 Heften à Heft 40 Pf. Als Prämie erhalten die geehrten Abonnenten den schönen Oelfarbendruck „Kindesschlummer am Sommertag." Genrebild von Rudolph Epp. (44 Centimeter hoch — 31 Centimeter breit.) Nachzahlungspreis 1 M. 20 Pf.

4. Heft: Text: Die Deutschamerikaner. Roman von Adolf Schirmer (Fortsetzung). — Königin Bertha. Gedicht von Franz Alfred Muth. — Wald- und Jagdbilder aus Skandinavien. Von J. Voges. — Der Freitagsmarkt und die Plantinische Druckerei in Antwerpen. Von K. Schrod. — Das Märchen. Gedicht von Karl Zettel. — Ein Wallfahrer nach Maria Zell von 1668. Culturgeschichtliche Skizze von P. v. Radics. — Bilder aus der Vogelwelt. Von Georg Freiherrn von Dyherrn. — Auf der Schildwache in Rastatt. Von Dr. Karl Tornow. — Katholische Lebensbilder. Gregor von Scherr, Erzbischof von München-Freising. Von Dr.

Paul Kagerer, Domkapitular. — Der Tod im Topfe. Eine gesundheitspolizeiliche, geschichtliche Skizze von Dr. J. A. Schilling. — Adalbert Stifter's Frauengestalten. Von Dr. E. Gotschlich. — Ungeheuer des Meeres. — Der russisch-türkische Krieg. Die Ereignisse in Bulgarien im Monat Oktober 1877. — Allerlei.

Illustrationen: Der Lowerzer See mit Blick auf die Mythen. Von E. Heyn. — Kaiser Heinrich IV. verstößt seine Gemahlin Bertha. Originalzeichnung von Zick. — Die Cornelius-Statue für Düsseldorf. Modellirt von Professor A. Donndorf. — Zweifelhafter Handel. Von G. Majer. — Die Schlüssel-Uebergabe an den hl. Petrus. Nach Rafaels Carton. — Das Granvella-Schloß bei Brüssel. — Gregor von Scherr, Erzbischof von München-Freising. — Auf der Kegelbahn: ein verunglückter Wurf. Gemalt von W. Zimmer. — Der an der Küste von Neufundland am 22. September 1877 gefangene Riesentintenfisch.

Das Hinsiechen des deutschen Protestantismus durch politische und kirchlich-liberale Einflüße. Dargelegt von einem Oldenburgischen Protestanten. Würzburg 1877. Leo Woerl. Pr. 40 Pf.

Illustrationen zu den Worten des Kaisers über „die auflösenden Bestrebungen" unserer Zeit. Von Johannes Hoffmann, Redakteur des „Westphäl. Merkur" zu Münster. Würzburg 1877. Leo Woerl. Pr. 40 Pf.

Die Selbstmordmanie in der Gegenwart. Von L. Friedlieb. Würzburg 1877. Leo Woerl.

Ein Socialdemokrat und sein Pfarrer. Von Karl Frei. Würzburg 1877. Leo Woerl.

Die Verfälschung der Lebensmittel. Von Friedlieb. Leo Woerl.

Compaß für das katholische Volk. Der sel. Nikolaus von der Flüe. Warum geben unsere Bischöfe nicht nach? Die Freiheit des Unterrichtes. Die Verwilderung der Jugend.

Redaktionsschluß am 5. Jänner.

Ausgegeben am 15. Jänner 1878.

Ein kleiner Blumenstrauss

zum

25jährigen Bischofsjubiläum

unseres hochwürdigsten und vielgeliebten Oberhirten

Franz Joseph Rudigier;

Sr. päpstl. Heiligkeit Hausprälaten und Thronassistenten,

römischen Patriziers,

Commandeurs des kais. östr. Leopold-Ordens,

k. k. Hofkaplans,

ständigen Mitgliedes des oberösterreichischen Landtages

2c. 2c. 2c.

Ein Jubeljahr! „Unterm Krummstab ist 'gut wohnen!" sagten unsere frommen Väter. Wir, die glücklichen Söhne und Enkel, machen nun seit einem Vierteljahrhundert dieselbe trostreiche Erfahrung. Bei der allgemeinen Freude Oberösterreich's darf wohl auch die Quartalschrift ein bischen mitsprechen und es soll das in einfach redlicher Weise geschehen. Wohlan denn — über den Arlberg! Von da holen wir uns den „guten Hirten" heim!

In einem Montafoner-Märlein sagt ein Fengg (wilder Mann) zu einer gutmüthigen Magd: „Der Saniklos (S. Nikolaus) hat meim Wibli a Büabli brocht." Mit gleicher froher Sorgenbotschaft kam wohl am 7. April 1811 Vater Christian Rudigier zu dem Herrn Expositus von Parthenen (Pfarre Gaschurn) gepilgert und bat um die Taufe seines am Vortag gebornen Söhnleins. Der Wunsch wurde dem Ehrenmann bereitwillig erfüllt und als neugetauften Franz Xaver Joseph trug man das „Büabli" nach Hause. In der kleinen Bauerschaft unter den Augen des allgemein geachteten charaktervollen Vaters, an der treuen Hand der „kernfrommen" liebwerthen Mutter wuchs unser Franziskus heran und sprang fröhlich nebst seinen Geschwistern in Wiese, Wald und Hügel des Montafoner-Thales herum, unter den von Alters her als „klug" gerühmten Kindern jenes Gaues wohl eines der Klügsten. Im Ganzen gehörten sechs Geschwister, drei Buben und drei Mägdlein zu Christian Rudigier's Haus, doch nahm der älteste Sohn Joseph zu jener Zeit nicht mehr an dem kindlichen Reigen Theil; er war ja um 14 Jahre älter als der kleine Franz

(Joseph), und damals schon ein wackeres „Studentle". Ja, als derselbe 1822 die Priesterweihe empfangen hatte,[1]) nahm er alsbald sein Brüderchen Franz fleißig und aneifernd her und baute in dessen Seele, welche die Grundsteine aller Wissenschaft — Lesen,[2]) Schreiben, Rechnen — bereits aufgenommen, mit geschickter Hand die ersten Pfeiler klassischer Herrlichkeit auf. Das gelang so gut, daß der kindliche Schüler, als es mit dem Studieren ernst wurde, gleich die ersten zwei Grammatikalklassen übersprang, und 1825 zu Innsbruck in den dritten Kurs eintrat. Das Studentlein war aber nicht etwa ein zur Noth und bloß auf's erste Anschau'n aufgedonnertes Wunderkind, sondern der Katalog des akadem. Gymnasiums zu Innsbruck enthält schön groß gedruckt am Schuljahrsende 1826 die Nachricht: „In III. Grammaticae classe I. Praemio donatus est: Franciscus Rudigier Rhaeto-Austr. Parthennensis". So blieb es in der vierten Klasse und den beiden damals sogenannten Humanitäts-Klassen. Das Studentle wurde dann „Philosoph" und studierte auch diese zwei Kurse zu Innsbruck (1829—31) stets mit gleicher ehrenvollster Auszeichnung.

Im Herbste 1831 finden wir den reichbegabten jungen Mann als Alumnus und Theologiestudierenden im Seminar zu Brixen. Das Priesterhaus leitete damals noch der berühmte, heiligmässige Michael Feichter (zugleich Professor der Hermeneutik und der griech. Sprache), unter dessen gottbegnadeter Führung der Geist edelster Priesterfrömmigkeit und glaubensstarker Liebe in jene Anstalt trat und nicht wieder daraus entschwand. Allein schon 1832 (am 8. Jan.) schied dieser Diener und Freund Gottes von der Erde,[3]) hatte jedoch in Georg Habtmann einen würdi-

[1]) Jos. Rudigier wurde schon 1829 Dekan und geistl. Rath. Er lebt noch als Pensionär und hochverehrter Subsenior der Brixener Diözese zu Bregenz.

[2]) Im Lesen war das Büblein zu Vater Christian in die Schule gegangen, verdankte also diese Grund-Erkenntniß buchstäblich einer Hauslehr-Anstalt.

[3]) Feichter's schöne und — was die Hauptsache ist — wohlverdiente Grabschrift lautet: Vir spectata in Deum pietate, orationis ac lectionis assiduitate, prudentia in moderandis animis, in dandis consiliis promptitudine atque intemeratae mentis candore plane incomparabilis.

gen Nachfolger, dem schon längst öffentlich und unwidersprochen das Zeugniß als „einem Mann wie Gold und Edelstein" ausgestellt ist.[1]) Unter diesen Seminarvorstehern und den Professoren Sinnacher, Stapf, Craffonara, Hofmann, Stadler wandelte der jugendliche Vorarlberger durch den frucht- und mühereichen Garten theologischer Wissenschaft, stets nach dem noch heute gerne wiederholten Zeugnisse seiner Mitschüler als „die Perle seines Kurses." Aber auch die andern Kurse hatten ihre Perlen: 1831—33 studierte dort Vincentius Gasser, der „gute Hirt" des Fürstbisthums Brixen; 1833 trat Joseph Feßler in jenes Seminar, jener als Wunder von Gelehrsamkeit berühmte Bischof von St. Pölten, und weltbekannte Sekretär des Vatikankonzils. Mußten nicht die Seelen dieser drei trefflichen Jünglinge sich finden und schon damals eine innige und dauernde Freundschaftstrias bilden? Als Franziskus das 24. Lebensjahr vollendet hatte und noch bevor das letzte theologische Studienjahr zum Schluße kam, weihte Fürstbischof Bernhard Galura den ihm bereits liebgewordenen Alumnus am Palmsonntage (12. April) 1835 zum Priester. Ein Palmsonntag war es auch gewesen, an welchem 1811 des Christian Rudigier Söhnlein durch die Taufe zum Christen geheiliget ward. Der Primizfeier des Neugeweihten am 28. April zu Schruns wohnten noch beide Eltern andachtsfreudig bei; was mag besonders jene treue Mutter da empfunden und gedacht und erbetet haben — jene Ehrenfrau, welcher jetzt noch das Zeugniß in das Grab nachfolgt: „Sie war solcher Söhne wie Joseph und Franz Joseph würdig!"

Bald schlug die Vesperstunde der theologischen Studien. Der junge Priester mußte hinaus, zwar nicht in ein gerade „feindliches" Leben, aber doch in ein Leben anstrengender Seelsorge. Schon im Juli 1835 finden wir unsern geistes- und körperkräftigen Curatus als prov. Benefiziaten zu Vandans. Doch blieb er hier kein volles Jahr, am 9. Tag des Marienmonates 1836 ward er nach Bürs als Frühmesser gesandt, wo er nun in

[1]) Erdinger, Dr. Joseph Feßler, S. 16.

eifriger thätiger Hirtensorge fast zwei Jahre verweilte. Es hatte nämlich Fürstbischof Galura seinen lieben Rudigier nicht vergessen und aus dem Auge gelassen und so tüchtig der junge Frühmesser der Seelsorge diente, so wollte Galura diese Kraft lieber „daheim" verwenden zur Heranbildung der künftigen Seelenhirten, er sollte Theologie-Professor werden am Brixener Seminar, wo eben eine Vakatur in sicherer Aussicht stand. Prof. Sinnacher war am 9. Jan. 1836 von Gott abgerufen und durch Dr. M. Häusle ersetzt worden. Letzterer erhielt jedoch 1838 einen Ruf als Spiritual- und Studien-Direktor in's Frintaneum und statt dieses Mannes sollte Rudigier die Lehrkanzel der Kirchengeschichte und des kanonischen Rechtes übernehmen. Im April 1838 reiste Rudigier deßhalb nach Wien in das höhere geistliche Bildungs-Institut zum heil. Augustin und begann sich für jene Fächer vorzubereiten. Ende des Schuljahres 1838 wanderte Dr. Häusle nach Wien und im Schuljahre 1838/39 wurde die Kanzel versehen durch den Supplenten: Feßler! Am 30. September 1839 begann Rudigier sein Lehramt und Feßler reiste nach Wien als Doktorandus. Der schon stets kränkelnde Stapf hatte in jenen Jahren nur mehr mit aufopferndster Selbstverläugnung und Mühsal die Vorlesungen aus der Moral fortgesetzt, 1841 ward ihm die Bürde zu schwer und körperlich gebrochen zog er sich von der Professur zurück, um nach kurzer Rast sein müdes Haupt auf's Sterbekissen zu legen — 1844. Sein Nachfolger wurde der bisherige Brixener Canonist und Kirchenhistoriker Franz Joseph Rudigier, der seine theologische Vielseitigkeit und gründliche Wissenschaft nun auch als „Moral"-Professor erproben konnte. Und das geschah denn auch in glänzender Art. Noch heute legen seine damaligen Schüler hiefür begeistertes Zeugniß ab. Wir bewunderten, schrieb uns einer derselben vor wenigen Wochen, an ihm und seinen Vorträgen die gründliche Gelehrsamkeit, die durchsichtige Klarheit, vor allem nicht zu vergessen: die katholische Entschiedenheit, — aber auch die große Gewandtheit in klassischer Form der lateinischen Sprache; denn

Kirchengeschichte und Moral wurden damals stets lateinisch vorgetragen.

Inzwischen sollte sich das schöne Wort bewähren: die Stätte, die ein rechter Mann betrat, ist eingeweiht für alle Zeiten. Das Frintaneum gedachte dieser Weihe durch unsern „rechten Mann" noch fort und fort. Als Rudigier dort sich auf die Professur vorbereitete, lag das Amt des Spiritual-Direktors jener Anstalt (seit 6. Jänner 1839) in den Händen des Dr. Ignaz Feigerle.[1]) Im Juni 1840 wurde dieser zum k. k. Hof- und Burgpfarrer ernannt und damit zum obersten Vorsteher des höheren Priester-Bildungs-Institutes. Sein Nachfolger als Spiritual-Direktor Dr. Joh. B. Schiedermayr erhielt 1845 ein Kanonikat am Linzer Domkapitel und nun erinnerte sich Feigerle jenes einstmaligen Zöglings aus Brixen, welchem er seit dem ersten Zusammentreffen ein wahrhaft „väterlicher Freund" geworden und geblieben war. Er trug ihm die Spiritual-Direktorsstelle des Frintaneum in einer Weise an, daß der Auserkorene dem Rufe gerne folgte und so betrat Fr. J. Rudigier als neu ernannter k. k. Hofkaplan und Spiritual-Direktor am 15. Februar 1845 zum zweiten Mal die Räume jener Anstalt, wo er als Alumnus schon alle Herzen gewonnen hatte. Auch Fürstbischof Galura wollte ihm einen auszeichnenden Gruß mitgeben und nachsenden; vom 28. Febr. 1845 ist die Ernennung Rudigiers zum fürstbischöflichen geistlichen Rath datirt. Auf dieser Reise oder doch um diese Zeit herum berührte Rudigier auch Linz und sah sich die Stadt vom Freinberge aus gut an. Auffallender Weise überkam den Pilger bei jener so lieblich schönen Aussicht ein unerklärlich banges Gefühl, wohl eine Ahnung der Würde, die da kommen sollte.

Doch nun erging es den Brixenern, wie zuvor den Wienern. Hatte Feigerle freundlich und sehnsüchtig von der Hauptstadt über die Berge nach seinem Rudigier gerufen, so verlangte der damals

[1]) Feigerle war schon von 1831—1834 Spiritual-Director; dann wieder von 1839 bis Juni 1840.

schon 80jährige Fürstbischof Bernhard nach seinem jugendfrohen geistlichen Rath, und als die Stürme des Achtundvierziger Jahres gährend auch über Thal und Fels der tyrolischen Gottesburg zu schlagen drohten, rief der Oberhirt den Spiritual-Direktor wieder heim und verlieh ihm am Geburtstage des nachmaligen Kaisers Franz Joseph die Propstei Innichen. An dem uralten Collegiatstifte des hl. Kandidus zu Innichen befanden sich damals vier Canonici, wohlverdiente aber meistens ältliche und kränkliche Herren; der neue Propst, Pfarrer und Dekan Rudigier war der jüngste und kräftigste unter seinen Kollegen, es fiel ihm aber auch der Löwenantheil der mühereichen Seelsorge und Verwaltungsarbeit zu. Das war aber dem parochus parthenius nur willkommen; noch jetzt ist seine Wirksamkeit dort unvergessen, die stundenweiten Versehgänge sowohl wie seine Unermüdlichkeit in der Schule[1]) und am Krankenbett, sein wahrhaft heiliger Eifer in der Seelsorge jeglicher Art, und sein brüderlicher freundlicher Verkehr mit seinen geistlichen Mitarbeitern im ganzen großen Dekanate. Aber auch die rein geschäftliche Seite der Propsteileitung forderte damals die ganze Umsicht und Klugheit ihres Trägers und dem Propste Fr. J. Rudigier verdanken es die dortigen Stiftungen, daß sie in den vielfach wirren und schwierigen Grundentlastungs-Verhandlungen doch ohne größeren Schaden durchschlüpften.

Fürstbischof Galura hatte nun freilich seinen Lieblingssohn wieder in Land und Sprengel, und sah und hörte mit inniger Freude, wie der junge Propst als Seelsorger und Administrator allen alles zu werden strebte und wußte, aber in liebenswürdigem Egoismus wollte der Oberhirt diesen trefflichen Unterhirten nun näher, in seiner Bischofstadt, so ganz dicht an seiner Seite haben. Am 23. Sept. 1850 verlieh er ihm deßhalb eine Präbende im Brixener Domkapitel und zugleich die Leitung des fürstbischöflichen Seminars. Das war von Seite des

[1]) Seit 1. November 1848 fungirte Rudigier auch als k. k. Schul-Inspector.

Fürstbischofs ein Akt der Freundlichkeit und Klugheit, von Seite Rudigiers aber immerhin ein Opfer, denn eine Erhöhung seiner Würde und erst eine „Aufbesserung" seiner Einkünfte war dieser Ruf des Oberhirten für den Propst von Innichen in keinem Fall, — diese Stelle galt als „höher" und mit Recht als einträglicher. Aber der treue Sohn wußte zu gehorchen; er verließ die Propstei und zog als einfacher Kanonikus und Seminar-Regens nach Brixen.[1]) Hier im Priesterhause hatten die politischen Wirren — man schrieb ja 1849 und 1850! — die sonst so streng geordneten Verhältnisse etwas aus den Fugen gebracht, die Seminaristen waren Theologiestudierende, aber sie waren auch leicht zu erwärmende Jünglinge, begeisterte Patrioten und frische „Tyrolerbub'n." Nun gab es fast tagtäglich rings um das Seminar aufregende Vorfälle und schwirrten Sensations-Nachrichten hin und wieder, Soldaten auf Soldaten zogen durch die sonst so friedliche geistliche Stadt, die Landesschützen marschirten jubelnd auf und fort, akademische Legionen und die Wiener Studenten-Compagnie und sonstige Soldatenspieler tauchten auf und verschwanden — das alles mußte die Idylle des Seminarlebens stören und in die stille Pflege heiligender Wissenschaft mit lärmendem Mißton hineinschreien, und aus der Hausdisciplin festem Rand und Band manche Schraube lösen. — Da war Regens Rudigier der rechte gottgesandte Retter, der mit Ernst und Energie die alte schöne Ordnung herstellte, der, was er einmal nach erbeteter Einsicht anordnete, auch konsequent und thatkräftig durchführte und bald seinem hocherfreuten Bischof von der Wiedereinkehr frommen priesterlichen Geistes in das Seminar berichten konnte. Religion und Wissenschaft — die sollten in eminentem

[1]) Es war nicht das erstemal und auch nicht das letztemal, daß der von Herzen demüthige Priester die Erfüllung eines lieben Wunsches der Uebung des Gehorsams opferte. Schon früher wäre Rudigiern einmal der Antrag auf eine „schöne würtembergische Pfarre" gemacht worden; als er aber merkte, daß Fürstbischof Galura, dem er den Antrag unterbreitete, es ungern sehe, lehnte er sogleich das schmeichelhafte Anerbieten ab.

Maße die Alumnen im Priesterhause erwerben und aus demselben unzerstörbar mitnehmen. — Oft noch am Abend hielt der eifrige Regens den Zöglingen kleine Vorträge. Bei den im vierten Kurse üblichen Repetitionen wußte er in fesselndster Art das Wichtigste und Wissenswertheste vorzubringen und die jugendlichen Theologen so recht eigentlich für ihren Beruf zu begeistern, er wohnte, obwohl nicht dazu verpflichtet, so lange und oft er nur konnte, den Prüfungen bei, — er, welcher die Herzen seiner Alumnen durchschaute, wollte auch die Köpfe derselben kennen lernen, er wollte erfahren, wo etwa auch im Studium selber und unmittelbar ein mahnendes, freundliches oder ernstes Wort von Nöthen und Nutzen sein könnte. Aber das war trotz alledem nicht etwa eine Schreckensgestalt, die als Regens da im Seminar schaltete und ängstigte: Nein! noch gedenken die damaligen Alumnen des liebevollen milden Regens Rudigier, noch preisen sie jene schönen Tage, da dieser theilnehmende, aufopfernde und wundersam edelmüthige Priester zu ihnen sprach, und sie mit allem Lieben oder Trüben, was ihnen über die Seele kam, zum treuen Regens eilten; — hatte doch dieser für jede Noth den besten Rath und gütigste Hilfe, für jedes Anliegen das wohlmeinendste Urtheil und das richtigste Wort. Ja, man freute sich auch damals ordentlich, leicht oder schwer krank zu sein, denn die kranken Alumnen waren erst recht die Herzblättchen des Regens und da gab es der Sorgfalt und zartesten Aufmerksamkeit kein Ende. Und dann wiederum, wenn irgend eine kirchliche Frage auf die Bühne der Oeffentlichkeit trat und das lebhafte für und wider allerlei Wirrsal veranlassen konnte, — wie zeigte da Regens Rudigier seinen scharfen Verstand und sein entschieden katholisches Denken und Fühlen, schon von vornherein aller Illusion durch auftauchende Zeitirrthümer oder Zeitansichten verschlossen, und wie stand ihm zu deren Bezeichnung stets das rechte und gewählteste katholische Wort ganz augenblicklich zu Gebote! Und wie der Mann sprach und handelte, so lebte er auch, als wandelndes gutes Beispiel; nach genau geordneter und streng einge-

haltener Tagesordnung benützte er die Zeit und an des Regens priesterlichem Leben mochte jeder im Hause sich spiegeln und erheben.

Es wohnten und verkehrten aber nicht bloß die Alumnen im Hause, sondern auch Mitvorstände, Spiritual, Professoren. Der Regens war zu rücksichtsvoll und klug, um nicht jeden nach seiner Art zu verstehen und zu behandeln. Hatte er aber unter diesen seinen Kollegen erst seinen Mann erkannt, der in seine Absichten einging, seine Anschauungen theilte, redlich und aufrichtig zu ihm hielt, dann gab es auch Treu um Treue — ein solcher hatte bald an Rudigier den aufopferndsten echtesten Freund und stets bereiten Helfer. Damals regierte und lehrte aber auch ein wahrer Kranz von priesterlichen Kleinodien an jener Anstalt: Regens Rudigier, die Professoren Gasser, Meßmer, Rothmüller, Studienpräfekt Aichner, dann der „Engel des Seminars" Spiritual Ehart u. s. w.; — und alle diese in herzlichster Eintracht und freundlichstem Zusammenwirken verbunden, wahrhaftig, es wehte einen da an, wie ein frommer Legendenhauch von den „lieben Heiligen Gottes." Und nicht blos fromm war diese corona aurea, sondern auch froh und heiter. Das waren gar liebesfröhliche Stunden bisweilen, wenn die Freunde zusammentrafen, und hier waren es wieder die besonderen Lieblinge Rudigiers, Spiritual Ehart und Präfekt Aichner, welche dem harmlosesten Humor sein Recht wahrten. Der Engel des Seminars — so nannte der Regens seinen Spiritual — war eine jener auserwählten Seelen, welche neben der Charakterfestigkeit und Würde des Mannes sich die lauterste und munterste Kindlichkeit bewahrten und die in Folge dessen sich einer fast unausweichlich bezaubernden Liebenswürdigkeit erfreuen. Mit ungetrübtester Laune schmiedete Ehart tausend Reime, schlicht und schlecht, wie es eben kam, auf alles, was in jenem Kreise vorfiel und auffiel oder auch umfiel, und gab diese bedenklichen Ergebnisse seiner Muse unbefangen und kindesfröhlich preis. — Was gab das für heitere Weilchen in jenem Freundschaftskreise der sonst so ernsten, gewiegten, gelehr-

ten Männer! Das muntere Echo Eharts war meist Studienpräfekt Aichner, der trotz alles Sträubens des Dichters sich an die Verbesserung von dessen Versen machte und ihm drohte, er werde dessen poetische Sünden veröffentlichen nebst einem Anhang betitelt: „Reime, die der Herr Spiritual gemacht hätte, wenn sie ihm eingefallen wären" u. s. w.[1]) Dergleichen läßt sich ja nicht schildern, wir können nur sagen, daß der Regens an solch' liebem harmlosem Scherz stets redlich und freudig Antheil nahm und es mag unserm hochwürdigsten Bischof beim etwaigen Lesen dieser Zeilen manch' heitere und freundliche Erinnerung durch das Herz lächeln.

Nur einen flüchtigen Blick vergönnen wir noch der administrativen Thätigkeit unseres Regens; — denn auch diese läßt sich nicht im ganzen Umfange schildern, gilt ja hier in ausgedehntestem Maße, daß jeder Tag seine Lust und seine Last mitbringe. Wachsam wahrte der Leiter stets die Interessen seines Institutes im Großen und Kleinen. So z. B. in folgendem Fall. Das Brixener Seminar liegt auf einer Halbinsel am Zusammenfluß der Rienz und des Eisack. Nun sollte in Folge einer geplanten Eisackregulirung und durch ein neu gelegtes Flußbett der schöne Seminargarten zur Hälfte abgeschnitten werden. Dagegen protestirte Regens Rudigier und führte durch alle Instanzen Prozeß für's Seminar und gewann ihn auch. Ein andersmal fand der Regens die Bewohner eines dem Seminar ziemlich nahe gegenüber liegenden Hauses allzu neugierig und als Nachbarschaft unpassend. Er sorgte deßhalb, daß dieses Haus angekauft und dadurch in der Aufnahme von braven und tauglichen Mieths-

[1]) Ehart war seit seiner schweren Krankheit 1849 stets leidend und kränklich, doch verließ ihn seine Kinderfröhlichkeit bis an sein Ende nicht. († 1857.) Als im Jahre 1856 den schon ganz abgemagerten, in seinen Lehnsessel zusammengekrümmten Spiritual der eng befreundete Regens Georg Tinkhauser besuchte, grüßte der heitere Schmerzensreich ihn mit dem echt ehartischen Vers: „Mein lieber Schorsch, heut' bin ich ganz morsch."

leuten freie Hand gewonnen wurde u. s. w. Kurz, es waren schöne Tage einmüthigen Sinnes, heiliger Arbeit und heiterer Freundschaft im Seminar zu Brixen. Noch heute erklären es Genossen jener Zeit für ein holdes Glück, damals an der Seite oder unter Leitung des Regens Rudigier gestanden zu haben, wir könnten es schwarz auf weiß von gar lieber und ehrwürdiger Hand belegen. Fürstbischof Galura sah freudeverklärten Auges die Pflanzstätte seiner Priester gedeihen und blühen und erkannte wohl rasch und klar, welchem Manne diese Blüthe zunächst zu danken sei. In seiner köstlichen Sprechweise meinte der hochbetagte Kirchenfürst (der als richtiger Breisgauer aus Herbolzheim gemüthlich und tapfer schwäbelte): „So lang mir Gott 's Lebe schengt, derf mir dieser Rudigier nimmer vo Brixe wech."

Es war aber auch der Fürstbischof nur ein Mensch, der eben bloß denken konnte, während das Lenken sich der liebe Gott selber vorbehalten hat. Schon im Spätherbst 1852 flog, freilich noch schüchtern, die Nachricht über die Berge, daß Se. Maj. der Kaiser den Brixener Seminarregens zum Bischof von Linz ausersehen habe; wahrscheinlich wußte der Erkorne schon früher und sicherer darum, hatte er ja in Wien und am kaiserlichen Hofe treue und ergebene Freunde wie Feigerle, Columbus, Häusle u. A. Für die Brixener Lieben des Regens war diese Kunde eine Schreckensnachricht, aber doch auch eine Freudenbotschaft; dem Auserkornen selbst erschien sie nur als das erstere. Es begannen für den gewissenhaften, ernsten Mann schwere Tage des Ringens und Bangens im heißen Gebete. Eingedenk des treffenden Wortes S. Augustins: Nihil difficilius episcopi officio, et maxime hoc tempore — rief er lang und oft zum Herrn, daß Er diese Würde und Bürde von ihm abwenden wolle. „Ich erschrack," — so schilderte der hochwürdigste Herr später selbst die Stimmung jener Zeit: „Ich erschrack, glaubt mir Brüder, von ganzer Seele, als es verlautete, daß ich der Nachfolger des Gregorius Thomas sein sollte. Täglich flehte ich zum Herrn mit Inbrunst, den Kelch

von mir hinweg zu nehmen." Dieß Gebet fand zu der Linzer Diözese Heil und Freude keine Erhörung. Der kurze Aufenthalt in Wien und am kaiserlichen Hofe hatte hingereicht, des Mannes Vorzüge und Charakter kennen zu lernen, und dieser Kenntniß ist seine Wahl von Seite des Kaisers in erster Linie zuzuschreiben; und daß die ehemaligen Wiener Kollegen nichts in den Weg legten, daß vor allen Burgpfarrer Feigerle sich als „väterlicher Freund" bewährte, das darf uns doch nicht Wunder nehmen! In Brixen freilich kam zunächst großes Herzeleid in den Kreis der Freunde über den drohenden Verlust des so innig verehrten Mannes. Am 19. Dezember 1852 erfolgte zu Berlin, wohin der Kaiser am 17. gekommen war, die Ernennung des Brixener Domherrn und Seminarregens Franz Joseph Rudigier zum Bischof von Linz. Freilich wirkte auch nach seiner Ernennung der Regens in seiner Anstalt fort wie ehedem, aber die Scheidestunde mußte endlich doch und bald kommen. Kurz vor seiner Abreise lud er noch die Alumnen zu einem gemeinsamen Spaziergang in's „Vahrnerbadl" und unterhielt sich auf das Herzlichste und Gemüthlichste mit ihnen und den ebenfalls mitwandelnden Vorständen und Professoren. Unmittelbar vor der Reise beschied er noch sämmtliche Alumnen in das Museum des 4. Kurses und hielt mit der ihm eigenen Kraft und Wärme seine Abschiedsrede. In der That war der scheidende Regens berechtigt, den Seminaristen die Worte S. Pauli an die Miletaner zuzurufen: Per triennium non cessavi monens unumquemque vestrum.[1]) Die

[1]) Nur einmal noch, etwa in der Mitte der Sechziger Jahre, bei Gelegenheit einer Durchreise ließ Bischof Rudigier die Alumnen des Brixener Seminars auf Bitten des Regens Aichner in corpore sich vorführen und hielt eine kurze ermunternde Rede an sie. Das Häuflein derselben war klein im Vergleich zu ehemals. Der einstige Leiter jenes Seminars bemerkte deßhalb: Die Kirche bete zwar „ut populus et merito et numero augeatur." Da aber heut zu Tage das letztere sich nicht erfüllen zu wollen scheine, so beten wir und hoffen wir zu erbeten, „ut populus tuus, si non numero, saltem merito augeatur."

Trennung auf weite Ferne war bestimmt in Gottes Rath und mußte ertragen werden. Die Freunde hatten sich zu trösten mit der Ueberzeugung, daß Gott es sei, der den Freund aus ihrer Mitte rufe und daß der Mann, der im engen Wirkungskreise des Guten so viel gewirkt hatte, noch weit mehr für des Herrn Dienst und Ehre schaffen und handeln könne, wenn eine ganze große Diözese ihm als Feld seiner Thätigkeit zu Gebote stehe. Spiritual Ehart ertrug tief betrübt die Trennung von dem Freunde, war aber auch glücklich und voll Jubel über dessen Erhöhung und Ehre und meinte zuletzt in kühn reimender Art, man müsse sich doch freuen: „daß unser Franz Joséph — geworden ist Linzer Chef.“ Was anders als sich darein fügen, daß man ihm seinen lieben Rudigier nehme, konnte nun auch Fürstbischof Galura nicht thun und so gab er denn tief ergriffen seinem 47 Jahre jüngeren Mitbruder von ganzem Herzen seinen „väterliche Sege.“ Wir erzählten von dieser Brixener Zeit unseres Oberhirten mit solcher Ausführlichkeit, um darzuthun, wie derselbe als Prophet auch in seinem Vaterlande Geltung und Ehre fand und welch' einen Edelstein der Kaiser uns in diesem Bischofe schenkte.

Die geistlichen Kreise von Linz — insbesondere das Domkapitel durch Dr. Rieder und Dr. Schiedermayr — standen in zu lebhaftem Verkehr mit den Leitern und Alumnen des Frintaneums und dadurch mit dem kaiserlichen Hofe, als daß nicht von dem künftigen Bischof Oberösterreichs öfter die Frage und Sprache gewesen wäre. Schon Ende Oktober 1852 verlautete von der bevorstehenden Ernennung des Brixener Seminarregens zum Linzer Bischof und die Schilderung der wenigen Herren, welche diesen persönlich kannten, reichte schon hin, daß man sich fürchtete, es möge diese freudige Kunde sich nicht bestätigen. Als daher am 29. Dezember 1852 die sichere Botschaft von der damals schon 10 Tage alten wirklichen kaiserlichen Ernennung kam und die vielen und dringenden während der hirtenlosen Zeit zu Gott emporgesandten Gebete so himmelsgütige Erhörung gefunden hatten, da ging eine wahre Treffer-

stimmung durch die Herzen der Priester und frommen Laien von Linz und sogleich schrieb das Domkapitel ehrfurchtsvolle und glückwünschende Zeilen nach Brixen. Schnell kam aber auch des Ernannten Erwiederung, freundlich und ernst, gerade wie man sich den Mann dachte. Es stand in diesem Briefe klar ausgesprochen, wie schwer und verantwortlich dem Seminarvorsteher dieses nun weit ausgedehntere Hirtenamt erscheine und wie nur Fürstbischof Galura[1]) und die treuen Freunde und Kollegen den Bangenden zur Annahme ermuthigten; denn ein guter Bischof wolle er ja werden und er nahm das ernst und gewichtig in jeder Beziehung. Am 10. Januar 1853 schied der Erwählte aus der Tyroler Bischofstadt; das sollte aber nicht so ohne Sang und Klang geschehen. Hatten alle, die ihn kannten, von jeher Liebe und Achtung für ihn im Herzen getragen, so mußte sich das jetzt doch auch äußern bei der trüben Scheidestunde. Besonders das Dekanat Innichen mit dem Propste (v. Comini) an der Spitze begrüßte den Fortziehenden herzlich und schön. Drei und zwanzig Priester des Dekanates und einige Bezirksrichter und sonstige Behörden sprachen liebe Worte zu dem scheidenden Freunde und Innichen selbst beleuchtete seine Fenster und Fensterchen festlich und wehmüthig froh. In Wien sagte Rudigier dem Kaiser Dank für die Fürstengnade und legte am 17. Jänner vor dem apostolischen Nuntius Michael Viale Prelà, Erzbischof von Karthago i. p., das tridentinische Glaubensbekenntniß ab. Die Präkonisirung des ernannten Bischofes beschleunigte sich durch eine freundliche Fügung Gottes, der uns den guten Hirten so bald als möglich vergönnte. Schon am 24. Jänner sollte zu Rom das Konsistorium gehalten werden; wäre das geschehen, so würde die Bestätigung des Linzer Oberhirten, da bis dahin der Informativ- und Definitivprozeß kaum zu Ende gekommen wäre, auf längere Zeit hinausgeschoben worden sein. Nun aber ver-

[1]) Der Filius obediens hatte die Annahme des Linzer Bisthums seinerseits ganz und unbedingt abhängig gemacht von der Zustimmung seines Fürstbischofes.

anlaßten unvorsehene Ereignisse eine Verlegung des päpstlichen Konsistoriums bis in die letzten Tage des Februar, ja bis Anfang März, und so geschah es, daß schon am 10. März 1853 Papst Pius IX. den Bischof von Linz bestätigte. In demselben Konsistorium wurde der apostolische Nuntius Viale Prelà zum Cardinal creirt.

Die Konsekration Rudigiers sollte zuerst in Salzburg stattfinden, es wurde jedoch die Metropole der Linzer Kathedrale dazu bestimmt und erfolgte die feierliche Bischofsweihe zu Wien am St. Bonifaziustage 5. Juni 1853. Schon am 2. Juni waren von Linz die Domherren Strigl und Vogl dahin abgereist, die denn auch mit vielen andern kirchlichen und staatlichen Würdenträgern dem feierlichen Akte beiwohnten. Bedeutsamer Weise fiel auf diesen Tag der Herz Jesu-Sonntag. Unsere liebe Frau vom heiligsten Herzen schenkte uns also auch einen „lieben Hirten vom heiligsten Herzen." Mit welcher andächtigen Erinnerung mag der hochwürdigste Bischof daher 1875 (16. Juni) die Herz-Jesu-Andacht und das Gebetsapostolat empfohlen und eingeführt haben! Dem weihenden Cardinal-Nuntius assistirten Bischof Feigerle von St. Pölten und Weihbischof Zenner von Wien.[1]) Bei der Tafel im Nuntiaturpalaste herrschte ein heiterer Ernst, der Neukonsekrirte war wohl zu tief ergriffen von dem jüngst Vergangenen und dachte zu ernst an die sorgenerfüllte Zukunft, als daß ein lauter Scherz an jenem Tisch hätte aufkommen können. Die Toaste auf Papst und Kaiser waren deßhalb begeistert, aber auch ernst. Nur die anwesenden Tyroler waren gar fröhlich und fühlten sich in ihrem Landsmann hochgeehrt. Als ein Festgenosse etwas spitzig bemerkte: Nu, die Tyroler sind hier stark genug vertreten! — erwiederte ein solcher Sohn der Berge rasch: „Dafür haben wir auch unsern Mann gestellt." Und nach dem schönen und gemüthlichen Toaste Rudigiers auf

[1]) War so Cardinal Viale Prelà der geistliche Vater unseres hochwürdigsten Bischofes, so konnte er als seinen geistlichen Großvater in dieser Beziehung den berühmten Cardinal Lambruschini bezeichnen.

den Nuntius sprach einer der geistlichen Würdenträger lächelnd: Bene annuntiavit!

Am 11. Juni wogte nun auch durch die Linzer Straßen und Seelen eine lebhafte frohe Bewegung; der Capitularvikar und zwei Domherren fuhren nach Ens; dort baute und schmückte man schöne Ehrenpforten und versah sie mit entsprechenden Willkommgrüßen. Der Dechant des Enser Dekanates, Geistliche aus der Umgebung, von St. Florian und anderwärts, Schulkinder und große und kleine Pfarrholden warteten auf den ersehnten Hirten. Gegen 2 Uhr Nachmittags kam derselbe an die Grenze seines geistlichen Reiches und hier war es, wo er die inhaltschweren Worte sprach: „Ich betrete nun meine Diözese. Kurz vorher auf dem Strengberg wäre bald durch das Scheuwerden eines Pferdes der Wagen gestürzt und hätte mich vielleicht getödtet. Ich hätte gewünscht, daß er mich zermalmte, wenn ich wüßte, daß ich kein guter Bischof würde.“ [1]) Auch das Regierungsprogramm (sit venia verbo!) des hochwürdigsten Herrn, welches er in seinem herrlichen Schreiben an den Clerus vom 12. Juni 1853 und bei seiner Inthronisation von der Domkanzel aus verkündigte, lautete einfach und wuchtig kurz: „Ich will beten, arbeiten und — leiden.“ Oberösterreich hatte nun wieder einen Hirten, einen geistlichen Regenten und Vater und nach des apostolischen Nuntius und Kardinals Gruß beim einstigen Festmahle „einen guten katholischen Bischof im strengen Sinne des Wortes.“ Wir müssen uns über das Wirken unseres Oberhirten seit einem Vierteljahrhundert beschränken, sein Beten, Arbeiten und Leiden fast nur in registrirender Art aufzuführen; wir haben des schönen Zeugnisses zu gedenken, das der heil. Vater selbst ihm gab, als er des Bischofes Schreiben vom 27. Juni erwiederte unterm 18. Juli 1853: „Dein Schreiben athmet in

[1]) Ein ähnliches Unglück, aus welchem der Hochwürdigste H. Bischof aber Gott sei Dank ebenso unversehrt hervorging, begegnete Hochdemselben am 17. Mai 1874, wo in der Nähe der Ebelsberger Brücke der Wagen des Bischofes über einen Damm hinabstürzte.

allen Theilen jenen außerordentlichen Geist zarten Pflichtbewußtseins, der Liebe und Ehrerbietigkeit gegen uns und diesen Stuhl Petri, jener vortrefflichen Demuth deines christlichen Herzens, womit du im bescheidensten Gefühle deiner selbst und gänzlich mißtrauend deinen eigenen Kräften bei Erfüllung deines so schweren Hirtenamtes all' dein Vertrauen auf Gott setzest u. s. w." Dieser Demuth und Bescheidenheit nahe zu treten, müssen wir uns scheuen, noch weniger dürfen wir es wagen, über des Hirten Handeln und Wirken ein Urtheil und wäre es das alleranerkennendste auszusprechen. Aber die Ehrfurcht vor dem treuen Schutzgeist der Diözese, die Liebe zu unserm hochwürdigsten Ordinarius, die Freude über diesen Seinen Jubeltag sollen sich immerhin kund geben und als in diesem Geist geschrieben möge der Jubilans Reverendissimus diese Zeilen erkennen und freundlich sich gefallen lassen.

Vor Allem begann die Arbeit. Umfassende Visitationen verschafften dem Hirten alsbald Kenntniß von Wohl und Weh, Zustand und Bedürfniß seiner Heerde. Das Volk vernahm bald seines Kirchenfürsten bündige und klare Stimme in Hirtenbriefen voll der schlagendsten Logik und einfachsten Popularität; keine etwa verwirrende oder verfälschte Zeitfrage blieb unbesprochen, der gottberufene oberste Lehrer löste alles Wirrsal deutlich und zerstörte die Lüge durch Verkündigung der Wahrheit. Wir weisen da vor allem hin auf die herrlichen Hirtenschreiben von 1854, 1859, 1864, 1867, 1871, auf jene über die schlechte Presse (1865), über das Konkordat und dessen traurige Aufhebung, über die Dogmen von der unbefleckten Empfängniß der sel. Jungfrau und der Unfehlbarkeit des Statthalters Christi, über die Schulfrage, die konstitutionellen Rechte, die Kirche als Hüterin des wahren Fortschrittes, über die Zerstörung des Kirchenstaates u. s. f. Was kann über all' diese Ereignisse und Verhältnisse Bündigeres, Schlagfertigeres und Richtigeres gesagt werden, als was der hochwürdigste Bischof von Linz in all' diesen Hirtenbriefen seiner „vielgeliebten" Herde bot? Volk und Priester

zu heiligen, wurden nun Missionäre berufen, um ersterem an hundert Orten ernst und erschütternd Buße zu predigen, letztere in heil. Exerzitien zu neuem Geistesleben zu erwecken und in demselben zu erhalten. Jahr für Jahr erscholl des Bischofes Wort: Kommet meine Brüder! Jahr für Jahr sprach er seine Freude oder Betrübniß aus, je nachdem die Priester auf des Hohenpriesters Ruf gehorcht hatten. Daß der einstige Leiter des Seminars diese Anstalt in besondere Liebe und Treue nahm, das verstand sich wohl von selbst; wir berufen uns da — wir wagen nichts dabei! — auf das Bewußtsein und die Erinnerung aller jener Priester, denen Bischof Franz Joseph die Hände auflegte. — Wessen Herz gewann der liebenswürdige väterliche Herr nicht mindestens in den Tagen vor den heil. Weihen? und kein Priester lebt wohl unter uns, der jene Zeit, da der Hirt so freundlich mit uns sprach, sich so gütig in unsere Mitte setzte, so hinreißend uns mahnte und so liebreich uns segnete, ganz und gar aus der Seele verloren hätte. Schuld des Hirten wäre solch' trauriger Fall sicher nicht, denn unausgesetzt sorgt ja dieser für die Bewahrung frommen Geistes in seinem Klerus, alle Jahresanfang hält er diesem einen Priesterspiegel vor und durch jeden Band des Diözesanblattes klingt unaufhörlich der Ton holden Dankes und heilsamer Aufmunterung an die „Brüder". Was gibt nur die Zeit der Weihen stets für gern ergriffenen Anlaß zu manchem solchen treugemeinten Bischofswort! Wie schön und beherzigenswerth erscheint z. B. das Ideal eines Pfarrers nach Lamartine im Diözesan-Blatt 1858. Der Hirt liebt seine priesterlichen Gehilfen aus ganzem Herzen. Deßhalb ist auch seine Sprache zu ihnen stets gütig, freundlich, liebevoll in Schrift und persönlicher Unterredung — wer weiß das nicht? Niemandes Noth geht Ihm so sehr zu Gemüthe als jene der Priester, wenn diese im Dienste Gottes gebrechlich geworden, auch noch die Armuth als schlimmen Gast beherbergen. Unaufhörlich arbeitete Bischof Franz Joseph am Zustandekommen eines Hilfsfondes

für arme Geistliche und mit allen Behörden verhandelte der unbeugsame Schutzherr kirchlicher Rechte, um doch endlich die „Staatssubvention" auch seinem armen Klerus zugänglich zu machen, ohne die Gewissenhaftigkeit eines korrekten Priestersinnes zu gefährden. Erst 1876 gelang dieß schwere Werk dem klugen wackern Kämpfer. Wäre nur dem Bischof seine wohlverbriefte Realdotation nicht entzogen worden, wie reich würde der Hilfsfond da bedacht sein; die ganze gebührende Vergütung wollte der Wohlthäter seines Klerus diesem Fonde zuwenden. Und wehe wieder dem, der Ihm seine Priester verunglimpft und verdächtigt! Wir heben nur jene von heiligem Eifer glühende Abwehr an Minister Giskra 1868 hervor, der sich herausnahm, den oberösterreichischen Klerus wegen „Agitation gegen Staatsgesetze" zu „warnen". Es muß wohl jedem aus uns das Herz höher schlagen, wenn er da liest, wie der Hirt eintritt für die Ehre und Treue seiner Herde. Auch übers Grab hinaus reicht diese bischöfliche Liebe, gar liebe Blumen pflanzt der trauernde Kirchenfürst an die Gruft der entschlafenen Priester, man gedenke nur des Nachrufes an Pammesberger, Aichinger, Rechberger, Schropp u. A. Ja, auch die geistig Gestorbenen, die unglücklichen Priester, finden noch ein Plätzlein in der großen Seele des betrübten Vaters; die wenigen Briefe, die von seiner milden edelmüthigen Hand geschrieben in die Oeffentlichkeit drangen, verdienten in Gold und Marmor verewigt zu werden als Denkmal väterlichen Kummers über verlorne Söhne. Und überhaupt wußte der gütige Oberhirt ein so inniges trautes Verhältniß zwischen Sich und seinem Klerus zu schaffen, daß sich darüber allein ein ganzes Buch schreiben ließe. Was nur in etwas den Seelsorgern von Interesse, von Nutzen, von Ehr' und Frommen sein kann, theilt er freudig und freundlich diesen mit, empfiehlt sich ihrem Gebete und verheißt sein eigenes viel besseres Fürbitten.

Dieser Geist weht durch alle Priesterherzen ganz überwältigend und seit 25 langen Jahren. Wir betonen hier das: alle,

und wollen dieß dahin verstanden wissen, daß die Linzerdiözese in eminenter Weise zu jenen glücklichen Landen gehört, in denen Säkular- und Regularklerus einmüthig und gleich warm ihren Bischof lieben und verehren. „Der Bischof kommt!" das ist für jedes weltpriesterliche Haus, wie für jede Ordensgemeinde in ganz gleicher Weise ein festlicher Jubelruf.[1]) Ein Augapfel des hochwürdigsten Herrn ist fast naturgemäß die Anstalt, welche die allerzartesten Priesterpflänzlein hegt und hütet, das Knabenseminar — in mancher Beziehung ein Schmerzenskind — in weit reichlicherer eine Quelle lauterer Freude für den hohen Schutzherrn. Es war ein scharfer Stich in jenen Augapfel, als 1868 dieser Schule das Oeffentlichkeitsrecht entzogen wurde: „Vielleicht wird der Herr es wieder geben" — tröstete sich und die Gläubigen damals der Bischof und dankesfroh spendete er 1876 das reiche Jubiläums-Almosen (30.000 fl.) diesem Gärtlein der Gesellschaft Jesu.

Allein noch weiter herab, so zu sagen, erstreckte sich des Bischofs Fürsorge, er ließ auch die Kleinen zu sich kommen, und noch vor Kurzem vernahmen wir selbst, wie in den Tagen der geistlichen Schulaufsicht erprobte und in der Schulpraxis ergraute Lehrer staunten über des Bischofes Gewandtheit im „Schulhalten" und Ausfragen, nicht etwa blos im Katechismus, sondern in jedem und jedem Schulgegenstand bis zur elementarsten Stufe.[2]) Deßhalb wehrte sich der hochwürdigste Freund der Kinder auch, „bis auf's Blut" möchten wir sagen, um die Schule, in welcher gerade Er — längst vor der staatlichen Leitung — schon 1859 den Gesang obligat eingeführt wünschte.[3]) Wir ver-

[1]) Mancherlei Klöster, Hospize, Institute erhoben sich zu segensreicher Blüthe auf des weisen gütigen Hirten Veranlassung und Ruf.

[2]) Auch die „verwahrlosten" Kinder fand sein aufmerksamer Blick. Das Schutzhaus zum himmlischen „guten Hirten" erfreut sich seit Jahren der Huld unsers irdischen guten Hirten — gar viele hundert Gulden spendete Er schon dahin.

[3]) Vor Allem sollte das „Kaiserlied" den kleinen Kehlen „eingeübt werden."

weisen ferner auf die unwiderlegte Rede in der 19. Sitzung des Landtags 1869 und die kernige Antwort an den Minister über Schulgesetz und Schulrath von 1870 (Diözesanblatt). So spricht der „katholische Bischof im strengen Sinne des Wortes." Ein heller Lichtpunkt im bischöflichen Leben war ihm die Stunde des Jahres 1855, wo er gehobenen Herzens rufen konnte: Es ist Frieden zwischen Papst und Kaiser, zwischen Kirche und Staat — feierlich beschworen und geschlossen! Man möchte den Feinden dieses heiligen Friedens heute noch unseres Oberhirten damalige Hirtenbriefe und Erklärungen und freudige Nachrichten zu lesen geben und dann fragen: Ist's euch denn gar nicht im Herzen leid um solch' schöne für Vaterland und Reich so gedeihliche Friedensstadt, deren Mauern ihr niedergerissen habt? Wie treffend ist nur die Anwendung jener allbekannten Scene zwischen Rudolf von Habsburg und dem Priester mit dem Leib des Herrn! (Hirtenbr. 1856.) Und dann wieder die fast ängstliche Besorgniß des stets gütigen Mannes, seine Gläubigen möchten in erster Freude und in ihrem Triumph gegen Andersgläubige minder liebreich und gesinnungsmilde sein, — das sollten sie nun erst recht werden, um würdig des Friedens zu genießen. (Diöz. Bl. 1855 S. 150, 1856 S. 168.)

Am 25. Juli 1858 lud Kardinal Rauscher nebst andern Kirchenfürsten auch unsern Oberhirten ein, eine volle Frucht des Konkordates mitzupflücken auf dem Wiener Provinzialkonzil vom 18. Oktober genannten Jahres. Bischof Franz Joseph fungirte daselbst als Präses der Congregatio particularis II. Im November 1859 sandte derselbe die Acta et Decreta der Synode seinen Priestern, den „treuen Mitarbeitern Gottes" als ein „freundliches Geschenk." Wir begreifen die Freude des hochwürdigsten Ordinarius über diese weittragende, das religiöse Leben erfrischende und ordnende kirchliche That, die wirklich „das Reich der Wahrheit und der Gnade in dieser Kirchenprovinz erneuern und befestigen sollte." Man kann aber nun auch den Schmerz ermessen, mit welchem unser treuer Herr und Hirt bei dem späteren, in

mancher Beziehung eigentlich dämonischen, Konkordatssturm die Worte niederschrieb: „Wird das Konkordat aufgehoben werden? Ich weiß nicht, was geschehen wird. Die Feinde der Kirche sind mächtig geworden und viele Freunde derselben sehr schwach.. Derjenige, der mit Einem Worte den Sturm des Meeres gestillt hat, so daß eine große Ruhe erfolgte, stille auch den gegenwärtigen Sturm gegen die Kirche." (Vgl. den wichtigen Hirtenbrief vom 21. Okt. 1867.) Ein willkommener Trost waren dem muthigen Vorkämpfer damals die vielen Zustimmungsadressen von Seite des Klerus, vieler Lehrer und Gemeinden, wofür derselbe gerührt dankte mit der herzlichen Versicherung: „Euer Bischof vertraut euch." (D.-Bl. 1867, 192.) Der Kampf ließ auch nicht auf sich warten. Die kräftige Rede im Landtage für die katholische Schule haben wir schon erwähnt, aber auch sonst blieb fast keine religiöse Frage in jenen Sitzungen unberührt, fast jede fand eine kirchenfeindliche Besprechung und Lösung, ja man erniedrigte sich zu persönlichen Verhöhnungen und Insulten auf den Bischof, der stets unerschrocken, wohl unterrichtet, stets schlagfertig und in überwältigender Wahrheit Lehrsatz und Recht der Kirche vertheidigte, — hätten nur auch jene Männer — die oft nicht wußten, was sie thaten — sich von der Wahrheit überwältigen lassen wollen! Daß in jener Zeit unser Oberhirt unter dieser steten aufreibenden Mühe, den oft tief einschneidenden wohlberechneten Kränkungen in arger Weise litt, das zeigte nur zu deutlich seine persönliche Erscheinung — der ernste Mann war noch ernster geworden, ungebeugt war der Geist geblieben, der sonst so krafterfüllte Körper aber wollte fast zusammenbrechen unter der Last des Leides und tagtäglichen Kampfes — aber achten hatten selbst die Feinde den athleta Christi et ecclesiae gelernt. Es blieb demselben in der That auch schon gar kein verwundender Pfeil erspart, Blatt um Blatt des heiß errungenen Kranzes kirchlicher Rechte riß man herunter und zertrat es bisweilen noch mit spöttischer Rede auf das Oberhaupt und die Hirten der Kirche. Es erfolgten die konfessionellen Gesetze 1868, 1873 und 1874,

es mußte der hochwürdigste Herr sich die Entziehung der Dotationsgüter Gleink und Garsten seit 1870 gefallen lassen, mußte in der Klosterfrage (1876), wegen der Friedhofs-Erweiterung (1875), wegen Besetzung der ehemaligen Gleinker- und Garstnerpfarren u. s. w. widrige Streitigkeiten und Anfeindungen durchleben und allerlei Machtsprüche ertragen. Forderte der Hirt seine Herde auf, die verfassungsmässigen Rechte zu benützen und gute katholisch gesinnte Männer als Vertreter zu wählen, so hatte dieß jedesmal eine Fluth von Schmähungen und Verdrehungen von Seite jener Tagespresse zur Folge, welche der Hirtenbrief von 1865 so scharf und treulich charakterisirt hatte. Wie kleinlich oft solch' ein Angriff war, mag aus dem einen Fall ersichtlich sein, da Minister Hasner dem Bischof, welcher die Ungiltigkeit der klandestinen Ehen betonte, entgegen hielt: Wie kann eine Ehe, die öffentlich (vor dem Magistrat) geschlossen wird, klandestin, also „heimlich" genannt werden? Bischof Rudigier wies das leicht und lächelnd zurück: „Man muß die Worte eben nach dem Sprachgebrauch nehmen. Denn z. B. Minister heißt auch wörtlich Diener. Was würden aber Ew. Excellenz sagen, wenn man Sie als Herr Diener und ihre Bedienten als Herr Minister anredete?"

Die Feindseligkeit gegen den unerschrockenen Bischof gipfelte endlich darin, daß man seinen Hirtenbrief über Ehe und Schule vom 8. September 1868 mit Beschlag belegte und vernichtete, den Bischof selbst aber vor Gericht lud, und als er den Gerichtshof für nicht kompetent erklärte, ihn zuletzt mit direkter Gewaltanwendung auf die Anklagebank brachte. Vierzehn Tage Kerker lautete das Urtheil über unsern treuen hochverehrten Oberhirten als des „Verbrechens der versuchten Störung der öffentlichen Ruhe" schuldig. Die Geschichte hat dieß Ereigniß aufgezeichnet und wird einst darüber richten. Das war dem Manne geschehen, der schon von Kindheit auf als Patriot und treuester Unterthan des Kaisers sich bewährt hatte und dem der Kaiser in Anerkennung seiner hervorragenden patrio-

tischen und Hirtentugenden am 2. Mai 1854 das **Commandeurkreuz des österr. kaiserl. Leopoldordens** huldvollst verliehen hatte, jenem Mann, der zu Wien 1848 in einer stürmischen Comitésitzung standhaft gerufen hatte: „Ich bin bereit meinen Kopf für den Kaiser herzugeben." Das war in den Tagen, da Ministerleichen am Laternenpfahl hingen, ein gar muthiges Wort, wie denn auch Rudigiers Ausspruch sogleich ein Echo fand in dem drohenden Schrei: Wär auch kein Schad! Man lese die Hirtenbriefe aus den schweren Kriegszeiten 1859 und 1866, man lese die warmen patriotischen Worte von 1860 (12 und 221), die freudigen Kaiserhymnen von 1859 (29) 1860 (278), und die unwandelbare Treue selbst nach den konfessionellen Gesetzen 1868 (147) und wieder die begeisterte Begrüßung des Kaiserjubiläums (2. Dez.) 1873 und wieder den Hirtenbrief von 1874 voll Pietät, Patriotismus und loyalster Gesinnung. Wahrlich! wir dürfen hier kühn die 23.000 Männer des kampfbewährten oberösterreichischen Volksvereins aufs Gewissen fragen, ob nicht im Festhalten des Wahlspruches: Mit Gott für unseren Glauben, für Kaiser und Vaterland! der Oberhirt des obderensischen Volkes demselben als muthiger Herold und leuchtendes Beispiel voranschritt! Jene dreiundzwanzig Tausende werden uns mit volksvereinten Kräften ein jubelndes: Ja! zurufen; und gewiß hat auch der Kaiser nie an Hochdessen Treue gezweifelt, denn alsbald, nachdem Sr. Majestät das Urtheil bekannt gegeben wurde, hob er dessen Folgen durch den ihm zustehenden Akt der Begnadigung auf.

Bezeichnete Kardinal Viale Prelá den Neukonsekrirten als „katholischen Bischof im strengen Sinne des Wortes" so wollen wir zum Schluße noch das „katholisch" etwas näher beleuchten. Von allen Sekten unterschied sich von Anbeginn die Kirche durch zwei ihr allein stets eigenthümliche Elemente: durch die Ehrfurcht gegen den Papst und die Verehrung der Mut-

ter Gottes. Viermal nun (1862,*) 1867, 1870, 1877) pilgerte Franziskus Josephus an das Grab des heil. Petrus und huldigte ehrerbietig dem heil. Vater. Die Allokutionen und Dekrete Pius IX. zierten stets das Diözesanblatt vollständig und sobald als möglich. Alle Bedrängnisse des heil. Stuhles hallen treulich wieder in dem katholischen Herzen des Frater venerabilis Servi Servorum Dei. So z. B. die finanzielle Lage und das Anlehen des Papstes 1860 (91), die Verwüstung des Kirchenstaates 1861 (21), die verschiedenen glorreichen Jubiläen des Lieblings und Statthalters Christi, u. s. w. Stets empfing der in Gott ruhende Pius IX. seines ehrwürdigen Bruders von Linz herzlichen, theilnehmenden und berichtenden Neujahrsgruß, der ebenso freundlich als anerkennend erwidert wurde. Schon vom 31. Juli 1870 ist die Veröffentlichung der dogmatischen Konstitutionen (Unfehlbarkeitsdogma) des Vatikanums im Diözesanblatte datirt; bevor dieses Blatt noch in den Händen des Klerus war, verkündigte der Bischof die Infallibilität des ex cathedra sprechenden Papstes in öffentlicher Rede zu Steyr am 3. August 1870. Freilich beeilte man sich diese Rede mit Beschlag zu belegen, aber die katholische Wahrheit war dem Volke gepredigt und es bleibt unvergänglich dem Bischofe Franz Joseph der Ruhm, wahrscheinlich der erste deutsche Hirt zu sein, welcher jenen Glaubenssatz in seinem Sprengel verkündigte. Aber auch die von Gott geoffenbarte Lehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria fand 1854 an demselben Oberhirten einen begeisterten Prediger; es vermag kein Sohn sich inniger zu freuen über eine große Ehre, die seiner Mutter zu Theil wird, als Bischof Franz Joseph sich freute über die Dogmatisirung dieses Geheimnisses. Das 1855 gegründete Diözesan-

*) Von dieser Fahrt kehrte unser Bischof zurück als des Papstes Hausprälat und Thronassistent und Patrizier von Rom. — Am 18. Mai desselben Jahres 1862 assistirte er der Bischofsweihe Feßler's durch Fürstbischof Gasser zu Brixen. Die schöne Sage von der Vision der Jünglinge und Schulgenossen S. Altmann, S. Adalbero, S. Gebhard, in welcher sie jeder aus S. Marias Hand einen Hirtenstab erhielten, war hier zur wundersamen Wirklichkeit geworden: Gasser — Feßler — Rudigier!

blatt bringt auf seinen allerersten Seiten nichts Anderes und Passenderes als jene Dogmatisations-Bulle. Und ragt nicht bereits über die Häuser von Linz jenes herrliche Denkmal empor, jener Mariendom, zu welchem unser frommer Hirt am 1. Mai 1862 den Grundstein legte? Stiegen nicht schon Tausende von Mariengrüßen empor aus der „Votivkapelle," am 29. September 1869 eingeweiht? Wie bewahrheitet sich die schöne Deutung dieses Denkmals, welche die Gründung des Dombauvereines begleitete! (Hirtenbrief 13. April 1855.) Der muthige Streiter für das Recht der Kirche und die religiöse Wahrheit ist auch Mariä stets beredter Vertheidiger, ein frommes treues Marienkind. Fast auf jeder Seite des Diözesanblattes erscheint St. Maria's Name, stets durchklingt das Omni die dic Mariae mea laudes anima alle Kundgebungen des Bischofes. Und ist's nicht derselbe fromme Herr, der alljährlich am St. Bonifaziustage in naher Wallfahrtskirche auf den Knieen liegt vor St. Maria's Gnadenbild? Daß unser hochwürdigster Bischof Theil nimmt an den Andachten seiner Herde, davon sprechen die Steine und Mauern jener Kirchen, die oft genug auf den betenden Hirten Morgens und Abends herniederschauen und wer weiß das nicht? Das jedoch mögen viele Linzer vergessen haben, daß es Gebot des Bischofes ist, wenn zu Linz unter Tags die Kirchen stets und allen offen stehen; er wollte jedem Herzen Gelegenheit verschaffen, sich zu aller Zeit Trost im Hause Gottes zu holen. Noch vielerlei wüßten wir in dieser Beziehung zu melden, wenn nicht zarte Diskretion ihr strenges Recht hier forderte.

Erwähnen wollen wir noch sein großes Ansehen unter den Mitbischöfen, welche es nie unterließen, in wichtigen Fragen seinen Rath einzuholen. Viele der bischöflichen Versammlungen haben auf seine Anregung hin stattgefunden. Ein besonderer Beweis des Vertrauens auf seine hervorragenden Fähigkeiten war aber, daß Hochdenselben im J. 1856 Se. Eminenz der Cardinal Schwarzenberg zum Subvisitator vieler Klöster ernannte, als welcher er, so viel wir wissen, in Begleitung des Hochw. Hrn.

Prälaten Jodok Stülz die Klöster der Benediktiner- und Augustiner-Chorherren in mehreren Provinzen bereiste. Außerordentlich war auch stets seine Correspondenz und es ist wohl kein Priester in der Diözese, der nicht einen seiner liebevollen und väterlichen Briefe empfangen hat.

In letzter Zeile sei noch des Kunstvereines, des Cäzilienvereines, zahlreicher Wohlthätigkeits-Verbindungen gedacht, welche unser Oberhirt theils gründete, theils in liebreichen Schutz nahm;[1]) wie auch das Gedeihen dieser Theologiezeitschrift seiner huldreichen Güte zu verdanken ist. Das ist unser geliebter Oberhirt, unser katholischer Bischof im strengen Sinne des Wortes.

Möge Hochderselbe den einfachen Huldigungsgruß gütig und gnädig aufnehmen, den wir hier darzubringen wagen:

Euer bischöfliche Gnaden, hochwürdigster Herr Ordinarius!

Als frommer und getreuester Verehrer der allerseligsten jungfräulichen Sedes sapientiae haben **Euere bischöfliche Gnaden** auch jede, wenn auch noch so bescheidene, Pflegerin theologischer Wissenschaft freundlich angesehen, gefördert und behütet. Solcher Gnade erfreut sich besonders die theologisch-praktische Quartalschrift schon seit der ganzen 25jährigen Regierung von **Euerer bischöflichen Gnaden.** Wie ersehnt und willkommen ist uns dieser Anlaß, um Ihnen, **hochwürdigster Herr Bischof,** öffentlich Dank zu sagen für alle erwiesene Güte und Gnade und den herzlichsten ehrfurchtsvollsten Wunsch auszusprechen, daß wir einstens im **vollendeten** Mariendom vereinigt mit unserm treuen Oberhirten rufen können:

Sedes sapientiae ora pro
FRANCISCO JOSEPHO EPISCOPO
et pro nobis!

---

[1]) Von der Wohlthätigkeit und dem keinem Armen verschlossenen Herzen unseres Bischofes dürfen wir nur flüchtig und mit rücksichtsvoller Diskretion sprechen. Es lägen uns gar viele derartige Züge noch aus der Brixener Zeit vor. Aber dürfen wir denn solche verborgene Liebesthaten — ohne des milden Thäters Ermächtigung — offenbaren? Das gilt auch von den vielen, vielen Werken der Barmherzigkeit und allseitigen Spenden des Bischofes, — dem Engel, der sie aufgezeichnet, dürfen wir nicht in's Lebensbuch schauen.

Wichtigkeit der kirchlichen Vereine und Bruderschaften.

Von Canonicus **Anton Erdinger**, Seminar-Direktor in St. Pölten.

„Coadunate senes, congregate parvulos, sanctificate ecclesiam.“ Joel. 2, 16.

Zur Charakteristik des 19. Jahrhundertes gehören mannigfaltige Momente, weßhalb demselben auch verschiedene Namen beigelegt werden können. Man kann es nennen das Jahrhundert der Revolution und des Krieges, das konstitutionelle, liberale und freimaurerische Jahrhundert, das Jahrhundert des Treubruches, Verrathes und der Gewalt, das gott- und kirchenfeindliche Jahrhundert, endlich aber auch das Jahrhundert der Vereine. Zu keiner Zeit nämlich sind auf dem wissenschaftlichen, politischen, ökonomischen und socialen Gebiete so viele Vereine aufgetaucht, als im laufenden Jahrhundert. Ja gerade auf diesem Wege, durch die Coalition der gottlosen Faktoren, ist es gelungen, die Braut Christi in jene Zwangslage zu bringen, in welcher sie sich vielerorts befindet. Nach dem Ausspruche des göttl. Heilandes „sind die Kinder dieser Welt in ihrer Art klüger als die Kinder des Lichtes.“[1]) Damit ist offenbar auch gesagt, daß diese in ihrer Sphäre an Rührigkeit und Klugheit jenen es nachthun sollen. In der That braucht man nur zu sehen, wie es die Feinde anstellen, um die Mauern Jerusalems niederzureißen, und es wird dann klar, wie vorzugehen sei, um dieß entweder zu hindern, oder aber das Niedergerissene wieder aufzubauen. Da nun zum Schaden der Kirche das Vereinswesen auf gegnerischer Seite im höchsten Flore steht, so ergibt sich die Wichtigkeit desselben auf katholischem Gebiete ganz von selbst. Diese Ueberzeugung müßte sich aufdringen, wenn man auch nicht wüßte, daß die Kirche seit 600 Jahren die religiösen Vereine und Bruderschaften mit ihrer Auktorität stützt, und mit vielen Privilegien und Abläßen ausgestattet hat.[2]) Die Vortheile, welche die besonnene und eifrige

[1]) Luc. 16, 8.

[2]) Als das erste Beispiel, dessen die Geschichte erwähnt, wird die Bruderschaft „Confalone“ angeführt, welche 1267 von Papst Clemens IV. zur Aus-

Pflege des kirchlichen Vereinswesens bietet, sind auch wirklich so groß, daß ein Priesterherz, in welchem nur noch ein Funke heil. Liebe zu Christus, seiner Kirche und den unsterblichen Seelen glimmt, derselben sich nicht entschlagen kann. Versuchen wir es, einige kurz anzudeuten.

1. Die kirchlichen Vereine und Bruderschaften heben und fördern das katholische Leben. Die Zeit liegt uns noch nicht so ferne, in welcher religiöse Vereine und Bruderschaften noch unbekannte Dinge waren. Vor dem Jahre 1848 existirten sie nur hie und da, und man konnte meilenweit gehen, ohne davon zu hören. Die Bureaukratie duldete sie eben nicht, und fahndete auf sie mit einer Zähigkeit und Ausdauer, die anders wo besser am Platze gewesen wäre.[1]) Der Josephinismus hatte die Bruderschaften todtgeschlagen, und die Bureaukratie der nachfolgenden Decennien übernahm die Todtenwache. Die Folge davon? Nachdem die Generation, welche noch von dem religiösen Fonde ihrer Jugend zehrte, ausgestorben war, griff Lauigkeit und Gleichgiltigkeit um sich, und neben ihnen ging gleichen Schrittes die Entsittlichung einher. Anfangs hielt man noch Ostern, besuchte an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst, beobachtete die Fasttage; aber bald gab es nicht Wenige, die sich über das Eine oder Andere, oder über Alles hinaussetzten. Die Wenigen wurden zu Vielen, diese zur Mehrzahl — „terra deserta et invia et inaquosa."[2]) Was in Frankreich der Jansenismus und die Encyklopädisten, das haben in unsern Landen der Indifferentismus und die Bureaukraten zu Stande gebracht — das Aufhören des frischen, katholischen Lebens. Wie kann dieser Noth, diesem Jammer abgeholfen werden? Die Erfahrung lehrt, daß die gewöhnlichen Mittel, welche den Organen der

lösung der von den Sarazenen gefangenen Christen errichtet wurde. Die kath. Vereine und Wohlthätigkeits-Anstalten S. 20. Leipzig u. Meißen 1856.

[1]) Vergl. Erdinger „der österreichische Vianney." Seite 23 ff. Wien, Kirsch, 1873.

[2]) Psalm 62, 3.

Kirche zur Heiligung ihrer geistlichen Pflegekinder zu Gebote stehen, nicht ausreichen. Es müssen neben diesen auch noch die außerordentlichen Mittel gehandhabt werden, und dahin gehört nebst Anderem auch die Pflege der kirchlichen Vereine und Bruderschaften. Ihr Hauptzweck ist Heiligung der Mitglieder und Erbauung der Gemeinde durch das gute Beispiel derselben. In den Vereinen und Bruderschaften können die besseren Elemente einer Pfarrei gesammelt werden, welche die Andacht im häuslichen Kreise und im Gotteshause pflegen, die Kirchengebote gewissenhaft einhalten, öfters den Beichtstuhl und den Tisch des Herrn aufsuchen, Werke der äußeren und inneren Abtödtung üben, von den sittengefährlichen Lustbarkeiten sich zurückziehen, pünktlich ihren Standesobliegenheiten nachkommen, und zum Dienste thätiger Nächstenliebe sich gebrauchen lassen. Solchermassen bildet sich der evangelische Sauerteig, welcher allgemach die Familien und Ortschaften durchdringt und heiligt. „Wie (also) ohne kirchliche Vereine eine gründliche und dauernde Verbesserung in den Gemeinden bewirkt werden möge, ist nicht leicht abzusehen. Unsere Zeiten zumal erfordern außerordentliche Mittel; wer zu diesen nicht greifen will, darf auf segensreichen Erfolg in seinem Wirken schwerlich hoffen. Die geistlichen Vereine, welchen Namen sie auch tragen, sind eine Frucht der Lebenskraft der Kirche, auf daß mit ihrer Hilfe die innere Mission immer schöner sich gestalte, auf daß aufwache, was in der Kirche todt ist, erstarke, was schwach ist, sich reinige, was schmutzig ist, sich vollende, was gut ist.“[1])

2. Die kirchlichen Vereine und Bruderschaften heben und fördern den Gebetseifer und die Frequenz der hh. Sakramente. Andeutungsweise war davon eben die Rede; doch glauben wir speziell darauf hinweisen zu sollen. Jemand hat gesagt: „Eine Gemeinde, welche betet, ist eine gerettete Gemeinde.“[2]) Gewiß und wahr.

---

[1]) Amberger's Pastoral, 1. Bd. S. 527. Regensburg, 1857.

[2]) Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, Jahrg. 1877. S. 115.

Das Einzelleben und das Gemeindeleben laufen vielfach in Parallelen. Nun aber geben alle Erzieher und Experten in der Seelsorge zu, daß ein Mensch, der das Gebet aufgegeben, bald auch die Moral und das Dogma aufgibt. Hingegen, wenn der sittlich verkommene oder Glaubensbankerotte wieder zu beten anfängt, dann ist zumeist auch seine Rettung gesichert. Eben so in den Gemeinden. Die häufige Uebung des Gebetes, das Gebetsleben in einer Gemeinde ist demnach von der allergrößten Tragweite. Hiezu können aber wieder am meisten die religiösen Vereine beitragen. Fast jeder Verein, jede Bruderschaft legt den Mitgliedern ein tägliches Gebetspensum auf, und gewährt dafür geistliche Vortheile. Manches Vater unser, Ave Maria, oder sonstiges Gebetlein wird da gesprochen, was sonst unterbliebe. Durch die tägliche Wiederholung bekommt man nach und nach Liebe zum Gebete, man thut mehr, als wozu man verpflichtet ist, man tritt mehreren Vereinen bei, das Gebet wird zur süßen Gewohnheit. Und dieß ist ein wahrer Segen. An das Gebet hat ja der liebe Heiland die Gewährung seiner Gnadengaben geknüpft,[1]) und daran denkend konnte der heil. Augustinus sagen: „Das Gebet steigt hinauf, und Gottes Barmherzigkeit steigt herab." — Ein ähnliches Bewandtniß hat es mit dem öfteren Empfang der hochh. Sakramente der Buße und des Altars. Durch den würdigen Gebrauch derselben können die Sodalen religiöser Vereine und Bruderschaften im Laufe des Jahres mehrere vollkommene Ablässe gewinnen, und eifrige Mitglieder verabsäumen diese Gelegenheit nie. Deßhalb gibt es in Pfarr- und Klosterkirchen, wo das Vereinswesen gepflegt wird, keinen Sonntag, und Feiertag schon gar keinen, ohne Kommunikanten, es währt da, um mit dem hl. Chrysostomus zu sprechen, Ostern das ganze Jahr hindurch. Der geistige Gewinn solcher Gepflogenheit ist groß. Frisch und üppig sproßt beim Strahl der göttlichen Gnadensonne die Tugendsaat der heiligen Reinigkeit, der Geduld und Sanftmuth,

[1]) Luc. 11. 9.

des Opfersinnes, der Mässigkeit und Gerechtigkeit. Ein heiliger Wetteifer im Guten bahnt sich an, und von der Macht des Beispieles fortgerissen, werden selbst aus Steinen Kinder Abrahams.

3. Die kirchlichen Vereine und Bruderschaften heben und fördern das katholische Bewußtsein, worunter hier das lebendige Innewerden der Zusammengehörigkeit aller Glaubensgenossen auf dem ganzen Erdkreise verstanden sein will. Der apostolische Satz: Wenn Ein Glied etwas leidet, so leiden alle Glieder mit; deßgleichen, wenn Ein Glied verherrlicht wird, so freuen sich alle Glieder mit,[1]) wird von den Gläubigen, welche ihre Religionskenntnisse bloß aus dem Katechismus haben, erst recht erfaßt werden, wenn sie Mitglieder kirchlicher Vereine sind. Als Theilnehmer an den verschiedenen Missionsvereinen oder am Gebetsapostolate werden sie mit den Leiden und Freuden, Nöthen und Bedürfnissen der Glaubensbrüder in Deutschland, Amerika, Afrika und Asien bekannt, und indem sie ihnen das Gebetsalmosen spenden, die Hand zu milden Gaben öffnen, ihre Kämpfe und Siege zum Gegenstande des Gespräches machen, lernen sie sich mit ihnen als Glieder einer und derselben Gottesfamilie, deren Haupt Christus ist, halten und betrachten. Das Herz fühlt ihre Bedrückung, und feiert ihre Siege mit. Welch' Großes hat nicht in unseren Tagen dießbezüglich die St. Michaelsbruderschaft mit dem Peterspfennig geleistet! Seit Langem schon nicht, vielleicht noch gar nie, ist es in solcher Allgemeinheit wie jetzt, den Katholiken klar geworden, daß der Papst das von Jesus Christus eingesetzte Oberhaupt der Kirche, sein sichtbarer Stellvertreter auf Erden, der gemeinsame Vater der Christenheit ist, daß man als Katholik in Gemeinschaft mit dem Papste sein, und unerschütterlich zu ihm halten müsse, weil, wo Petrus, d. i. der Papst, dort auch die Kirche sei.[2])

4. Die kirchlichen Vereine und Bruderschaften heben und fördern den Dienst zum

[1]) I. Cor. 12, 26.

[2]) St. Ambrosius.

Troste der Seelen im Reinigungsorte. Wer sich selbst nicht helfen kann, und an die Mildthätigkeit Anderer angewiesen ist, wird arm genannt. In diesem Falle befinden sich die abgeschiedenen Seelen im Fegefeuer. Sie vermögen zur Abkürzung ihrer schmerzlichen Leiden selbst nichts zu thun, ihnen kann nur die streitende Kirche zu Hilfe kommen — sie sind wahrhaft „arme Seelen." Und doch ist ihre Sehnsucht, zur Anschauung Gottes zu gelangen, so groß! „Quando veniam et apparebo ante faciem Dei,"[1]) ist bei ihnen der allein herrschende Gedanke. Wohl ist ihnen die Kirche eine liebende Mutter geblieben, schließt sie in die liturgischen Gebete ein, macht die Erinnerung an sie im Brevier zur Pflicht, und fordert an jedem Abende die Gläubigen auf, den Herrn zu bitten, daß er ihnen die ewige Ruhe geben möge; „sed haec quid sunt inter tantos?"[2]) Da muß in großartigerem Maßstabe geholfen werden, und der Schatz der heil. Abläße in Verwendung kommen. Dieser Schatz steht aber vorzugsweise den Mitgliedern kirchlicher Vereine und Bruderschaften zur Verfügung, da die meisten von ihnen zu gewinnenden geistlichen Gnaden fürbittweise den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden können. Ja, es gibt Vereine, die einzig und allein den Trost der armen Seelen im Auge haben, z. B. der „heroische Liebesakt", welcher darin besteht, daß man alle persönlichen Werke der Genugthuung während des Lebens, und alle Gebete und guten Werke, die uns nach dem Tode per modum suffragii zufließen, als freies Geschenk zur Erlösung der Seelen im Fegefeuer hingibt.[3]) Die Thätigkeit der kirchlichen Vereine und Bruderschaften erstreckt sich also sogar auf das Jenseits, und wirkt dort Thaten der Liebe, deren Größe nur die erlösten Seelen zu schätzen wissen.

---

[1]) Psalm 41, 3.

[2]) Joan. 6, 9.

[3]) Wesen und Gebrauch der Abläße. Von P. J. Schneider. S. 233. Paderborn, 1870.

5. Die kirchlichen Vereine und Bruderschaften heben und fördern endlich auch den Verkehr zwischen den Gläubigen und den Seelsorgern, und gewähren letzteren oft mehr Trost als die sonstige Gesammtthätigkeit. Wenn die Parochianen bloß in Tauf-, Heiraths- und Sterbefällen, oder der Matriken-Scheine wegen das Pfarrhaus betreten, so dient dieß zum Beweise, daß der Zeiger am Gradmesser des kirchlichen Lebens nahe am Gefrierpunkte steht. Das Pfarrhaus soll die Wohnung des väterlichen Hirten sein, dessen Rath, Wohlmeinung und Entscheidung man in allen Fällen einholt, die irgendwie in den Bereich des Gewissens fallen. Die Pastoral spricht ja auch von einer Privatseelsorge, und wenn auch dieselbe nicht ausschließlich im Zimmer der Pfarrgeistlichen abgethan werden soll und kann, so doch der größte Theil. Um nun die Schäflein an sich zu ziehen, gibt es kein einfacheres und ungezwungeneres Mittel, als die kirchlichen Vereine. Da sind dann Aufnahmsscheine zu holen, Rosenkranzzettel zu wechseln, Vereinsbeiträge zu entrichten, Vereinsgaben in Empfang zu nehmen, Konferenzen zu besuchen, Berichte zu erstatten, verstorbene Mitglieder anzumelden u. s. w. — Gelegenheiten genug, zu ermahnen, zu rathen, zu trösten, zu ermuntern, zu beruhigen, Zwistigkeiten beizulegen, zu versöhnen, mit einem Worte, das Hirtenamt in seinen vielfachen Verzweigungen zu üben. Freilich geht dabei mancher Tag auf, und auch Anstrengung ist damit verbunden; aber dieser Verkehr gewährt auch oft Trost und Freuden, welche den Zeit- und Kräfteverbrauch lange aufwiegen. Der Mensch ist einmal so, daß er von seinem Wirken einen Erfolg sehen will. Wenn auch der Priester weiß, daß es in seiner Sphäre hauptsächlich auf die Intention bei der Arbeit, und nicht so sehr auf den Erfolg derselben ankomme, so bleibt er doch auch in dieser Beziehung Mensch, und fühlt sich geistig gehoben, und zu neuen Mühen gekräftigt, wenn er den gestreuten Samen in die Halme schießen und Frucht bringen sieht. Auch die Apostel freuten sich an den guten

Werken[1]) und exemplarischen Wandel[2]) ihrer Gläubigen. Heutzutage wird aber die pastorale Wirksamkeit ziemlich trost- und freudenarm sein und bleiben, wenn der Seelsorger nicht das kirchliche Vereinswesen pflegt. Selbst in der Schule, wo sich sonst das Priesterherz freudig erweitern konnte, ist es neuestens aus bekannten Gründen anders geworden, es sei denn, daß man die Kleinen auf Privatwegen für sich gewinnt, und solchermassen der Born geistiger Freuden in der Kinderwelt sich wieder eröffnet. Ferner wurde schon gesagt, was die Pflege der kirchlichen Vereine und Bruderschaften für glückliche Folgen haben könne, und es muß doch den Organen dieser glücklichen Folgen zur hohen Genugthuung gereichen, wenn sie sich gestehen können, daß der Herr ihnen Barmherzigkeit erwiesen, und ihren apostolischen Schweiß bei des Tages Last und Hitze gesegnet habe. Dieser kurzen Darstellung der Wichtigkeit der kirchlichen Vereine und Bruderschaften mögen noch einige Bemerkungen über deren Einführung und Pflege folgen.

Manche Vereine, z. B. Standesbündnisse, werden nothwendig eine Volksmission zur Voraussetzung haben müssen, während zur Organisirung anderer der priesterliche Eifer allein hinreicht. Freilich bietet mitunter eine Gegend, wie man zu sagen pflegt, keinen Boden für derlei religiöse Kulturpflanzen. Dann muß er geschaffen werden. Einige fromme Seelen gibt es überall, mit denen man den Anfang macht. Vianney, der heiligmässige Pfarrer von Ars, fand bei seiner Ankunft nur zwei Personen, welche eine frömmere Richtung hatten; aber sie wurden zu Mutterkrystallen, an welche sich Tausende und Tausende ansetzten. Vom kleinen Pfarrdorfe im Arrondissement Trevoux war nach mehreren Jahren in ganz Frankreich die Rede. Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß bei Errichtung von Vereinen und Bruderschaften die bestehenden kirchlichen Vorschriften genau einzuhalten sind, abgesehen von allem Anderen schon auch deßhalb, weil sonst

[1]) Philem. 7.
[2]) II. Joan. 4.

die Ablässe und Privilegien keine Geltung hätten. Normgebend in dieser Beziehung ist die Konstitution „Quaecumque," welche Klemens VIII. im Jahre 1604 erlassen hat. Ihr Inhalt möge im Auszuge hier eine Stelle haben:

„Es darf in keiner Kirche, auch eines Ordens oder anderen klösterlichen Institutes, eine Bruderschaft[1]) errichtet werden ohne Zustimmung des Diöcesanbischofes, welche schriftlich zu geben ist, und die Werke der Frömmigkeit und Liebe enthalten soll, welche die Mitglieder zu üben sich vornehmen. Auch die Statuten der Bruderschaft hat der Bischof zu prüfen und gut zu heißen, und es soll ihm immer freistehen, solche Aenderungen derselben vorzunehmen, welche etwa Zeit und Ort erfordern. Zur Gewinnung der Ablässe und geistlichen Vorrechte ist es nicht genug, daß eine Bruderschaft errichtet werde, sondern es muß die Einverleibung in die Erzbruderschaft oder in den Orden, wozu sie gehört, noch dazukommen. Diese Einverleibung muß genau nach der vorgeschriebenen Formel[2]) geschehen. Die Ablässe der Bruderschaft müssen von dem Bischofe als authentisch anerkannt sein, und dürfen nur mit seiner Erlaubniß kund gemacht werden. An dem nämlichen Orte darf die Bruderschaft desselben Titels nur in Einer Kirche errichtet werden. Nur die Bruderschaften vom allerheiligsten Altarssakramente und der christlichen Lehre können in allen Pfarrkirchen eingeführt werden, wenn sie auch an demselben Orte sich befinden; auch bedürfen diese zur Gewinnung der Ablässe keiner besonderen Einverleibung in die Erzbruderschaft. Die Bischöfe können in ihren Diöcesen Bruderschaften errichten, aber der Ablässe werden diese nur durch die Aggregation in die Erzbruderschaft theilhaftig. Hat aber ein Bischof besondere Vollmachten des apostolischen Stuhles, Bruderschaften zu errichten, so schließt die Errichtung auch die Uebertragung der Ablässe

[1]) Was von den Bruderschaften gilt, hat auch von den meisten kirchlich approbirten Vereinen Geltung. Im 17. Jahrhundert war eben „Bruderschaft" der gangbare Ausdruck.

[2]) Diese findet sich bei Ferraris, Promta bibliotheca, Tom. II. pag. 373.

und geistlichen Privilegien in sich. Nur muß der Bischof für die Errichtung ein bestimmtes Formular entwerfen und eine authentische Urkunde ausfertigen, in welcher seines dießbezüglichen apostolischen Indultes Erwähnung geschieht. Uebrigens unterliegen alle Bruderschaften, in welcher Kirche sie immer errichtet werden, der Jurisdiktion und Visitation des Bischofes."[1])

Um den Bestand der kirchlichen Vereine und Bruderschaften in staatlicher Beziehung zu sichern, müssen auch die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 beobachtet werden.[2]) Bloße Gebetsvereine unterliegen nach einem Special-Erlasse[3]) diesem Vereinsgesetze nicht.

Ist ein kirchlicher Verein in aller Form Rechtens zu Stande gekommen, dann gilt es seine Pflege, und dabei hat sich der pastorale Eifer und die pastorale Klugheit zu erproben, damit nicht der Satz: Initium fervet, medium tepet, finis taedet, neue Illustrationen erhalte. Einen kirchlichen Verein oder eine Bruderschaft in's Leben rufen, macht nicht viele Schwierigkeiten, wohl aber, sie zu leiten und zu erhalten. Ueberall, wo sich Menschen zusammen finden, stellen sich nach und nach Unzukömmlichkeiten, Mißbräuche und Aftergebilde heraus. Bei solchen unangenehmen Erfahrungen darf man aber den Muth nicht sinken lassen, sondern im Geiste christlicher Liebe sie zu beseitigen suchen. Es wäre gefehlt, im Falle als nicht Alles nach Wunsch geht, die Sache selbst aufzugeben. Tu ne cede malis, sed contra audentior ito. Tollatur abusus, maneat usus. Eine andere Klippe, an welcher die Pflege der kirchlichen Vereine und Bruderschaften scheitern könnte, ist der mit ihrer Leitung verbundene Zeitaufwand. Es ist wahr, daß den Geistlichen, welche ihre Schuldigkeit thun, die Zeit nicht lang zu werden braucht. Wenn aber mit derselben recht haushälterisch umgegangen wird, dann bleibt

---

[1]) Die Konstitution bei Ferraris l. c. pag. 369 ff.

[2]) R.-G.-Bl., Jahrg. 1867, LVIII. Stück. S. 377.

[3]) N.-öst. Statthalterei-Erlaß dd. 26. Febr. 1869, Z. 5119.

ohne Zweifel auch für unsern Gegenstand etwas übrig. Und dieser Zeitaufwand hat gewiß keine Reue[1]) zur Folge, wohl aber schließt er viele Verdienste in sich. „Particeps ego sum omnium timentium Te, et custodientium mandata Tua.“[2]) Gerade in der Thätigkeit auf diesem Gebiete lassen sich mit dem Talente der Zeit fünf und zehn Talente gewinnen, in deren Besitz man ein gnädiges Gericht erwarten darf.

Doch genug. Wenn es irgendwo brennt, so eilt man von allen Seiten zu Hilfe, und rettet, was gerettet werden kann. An das Haus der katholischen Kirche legen die Feinde allenthalben Feuer an. „Zu Hilfe, vielgeliebte Brüder, rief seiner Zeit der Bischof von Frejus in einem Hirtenschreiben seinem Klerus zu, der Gesellschaft zu Hilfe, welche wanket, den Seelen zu Hilfe, die in so großer Zahl untergehen. Ergreift, entwickelt alle Erfindungen des Eifers, alle Formen der Hingebung, den ganzen Scharfsinn der christlichen Liebe! Sie sollen sich mehren in unseren Städten, und ausdehnen auf's Land alle diese gesegneten und fruchtbaren Werke, welche die Religion und Gesittung mehr als je allüberall als Vorposten ihrer Lager aufzustellen nöthig haben: die Konferenzen des hl. Vincenz von Paul, des hl. Franz Xaver, des hl. Franz Regis, der katholischen Bibliotheken, die Vereine der Vorsehung für den Besuch der geistlichen und leiblichen Erquickung der armen Kranken, die Vereine des hl. Aloisius für Jünglinge, des hl. Joseph für die Zusammenkünfte der Erwachsenen, zur ehrsamen Erholung des Geistes und des Körpers, die Vereine des Patronates für die Lehrlinge, für die Arbeiter, für die Dienstboten ohne Dienst, für die Fremden ohne Asyl, für die Gefangenen, für die entlassenen Sträflinge, für Alles, was schwach ist oder leidend, oder in Gefahr ohne Unter-

[1]) Alban Stolz setzt in seinem Schriftchen: „Einladung zu einer Lotterie, wo jedes Loos gewinnt,“ und worin er den Bonifaziusverein empfiehlt, für uns Priester die Schlußbemerkung hinzu: „Si vis indulgentiam pro innumerabilibus negligentiis tuis, ecce occasio, multum reparandi.“

[2]) Psalm 118, 63.

stützung. Edle Beschäftigung, vielgeliebte Brüder, würdiger Gebrauch von ein wenig Muße, von ein wenig Geld, welche schon an inneren Genüssen das Hundertfache dessen erstatten, was sie kosten, und dem Christen die gegründete Hoffnung geben, einige seiner Brüder zu trösten, zu gewinnen, zu retten und die Zuversicht, sein eigenes Glück für die Ewigkeit zu bereiten."[1]) Wir haben unsererseits diesen beredten Worten nichts hinzu zu fügen als: Fiat, fiat!

Das Beichtgeheimniss.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. Dr. **Josef Reiter.**

II. Das Beichtgeheimniß verpflichtet in allen Fällen.

Auf zwei Klassen lassen sich die möglichen Fälle der Verletzung des sakramentalen Sigilles zurückführen, die Verletzung ist nämlich entweder eine directe oder sie ist eine indirecte. Wir glauben, diese beiden Bezeichnungen nicht näher erklären zu dürfen. Wenn der Priester durch irgend ein Zeichen oder Wort die Sünden und die Pönitenten, welche sich derselben angeklagt haben, zu erkennen gäbe, wäre die Verletzung natürlich eine indirecte; würde er sie ausdrücklich enthüllen, wäre sie direct. Daß es durchaus keine Fälle gebe, in welchen die letztere gestattet wäre, haben wir nicht nöthig, weiter zu beweisen. Das Beichtgeheimniß verpflichtet absolut in allen Fällen. Das ist immerwährende Tradition der Kirche, das sagen alle Decrete der Päpste. Der Priester kann ohne formelle Zustimmung des Pönitenten in keinem Falle, möchte es sich noch so sehr um Vortheil oder Nachtheil Einzelner oder einer Gesammtheit handeln, die Sünden enthüllen, obgleich im Falle einer wahren Nothwendigkeit er dem Beichtenden die Absolution verweigern kann, wenn er nicht in die Bekanntgebung seiner Sünde einwilligen will. Bei alledem

[1]) Buß, Reformen im Dienst der katholischen Geistlichkeit Deutschlands, S. 283. Schaffhausen, 1852.

hängt aber diese Bekanntgebung doch nur vom bloßen Willen des Pönitenten ab. Er kann wählen zwischen zwei Extremen, entweder die Absolution zu erhalten, indem er die Kundgebung seines Verbrechens erlaubt, oder sich derselben zu berauben, indem er seine Zustimmung verweigert. In diesem letzteren Falle wird aber der Priester nie die Sünde entdecken dürfen, wenn er gleich vollkommen davon unterrichtet ist. Das könnte nun nicht statthaben, wenn das sakramentale Siegel nicht absolut in allen Fällen verpflichtete. — Eine Mittheilung der Beicht darf auch nicht geschehen, damit etwa der Vater den Sohn, oder der Obere den Untergebenen bessere; oder um eine unerlaubte oder ungiltige Ehe zu verhindern; um eine Geisel, welche die Gesellschaft bedroht, z. B. eine Revolution oder eine verderbliche Häresie abzuwenden. Kein Bischof, kein Papst kann diese Mittheilung erlauben. Daß auch die Beicht des verstorbenen Pönitenten nicht mitgetheilt werden dürfe, ist klar. Eine Schwierigkeit, welche man auch bezüglich des Beichtgeheimnisses und dessen absoluter Verbindlichkeit in allen Fällen vorbringt, ist folgende. Wie soll der Priester sich verhalten, wenn man ihn fragt, sei es vor Gericht, sei es anderweitig, ob er, als Minister Gottes, diese oder jene Sünde kennt, die ihm wirklich gebeichtet worden ist? Darf er schweigen oder die That läugnen? Wenn er schweigt, erregt sein Schweigen im Fragesteller einen starken Verdacht, besonders z. B. bei einem verheiratheten Manne, der in diesem Falle unter dem Antrieb einer heftigen Eifersucht handelt. Setzt aber der Priester eine Verneinung entgegen, so ist seine Antwort eine Lüge, die in keinem Falle erlaubt ist. — Um dieser Inkonvenienz auszuweichen, sagt man, kann der Priester auch nicht sagen: „nescio“ und etwa darunter verstehen: ut homo (nescio), oder etwa darunter verstehen: „ut tibi dicam“ (eigentlich non scio, ut tibi dicam.) Denn das wäre Mental-Restriktion. Setzen wir, um den Fall noch dringlicher zu machen, voraus, der Priester befinde sich in Gegenwart eines Tyrannen, der ihn mit dem Tode bedroht, um ihn zu zwingen, zu schwören, daß irgend eine Sünde ihm

in der Beichte sei eröffnet worden oder nicht. Wenn in diesem Falle der Priester unter einem Eide mit „nein“ antwortet, macht er sich nicht eines sakrilegischen Eides schuldig?

Fast alle Kirchenlehrer stimmen darin überein, daß in dem angegebenen Falle der Priester, wenn es ihm unmöglich ist, ein anderes schicklicheres Auskunftsmittel zu gebrauchen, geradezu sagen könne, daß er nicht wisse, um was man ihn frage, oder einfach läugnen könne zu wissen, um was man ihn frage. Die Richtigkeit dieses Satzes scheint aus folgenden Reflexionen hervorzugehen. Nehmen wir den Fall an, der Priester werde absolute gefragt über diese oder jene Sünde, ohne den ausdrücklichen Zusatz, ob es sich um etwas in der Beicht oder außer derselben Gewußtes handle. In diesem Falle kann der Priester geradezu antworten „nescio“, selbst wenn man ihn nöthigte, es unter einem Eide zu sagen. Der hl. Thomas sagt: „Dicendum, quod homo non adducitur in testimonium nisi ut homo et ideo absque laesione conscientiae potest jurare se nescire quod scit tantum ut Deus.“ Im vorliegenden Falle ist der Priester nur als Mensch zur Zeugenschaft aufgefordert. Unter dem Worte nescio versteht er nur seine Unwissenheit als Mensch und das mit um so größerem Rechte, als man annimmt und annehmen muß, daß der Richter oder jedwede andere Person nur um das fragen will, was der Priester das Recht hat ihm zu sagen, was er nämlich weiß als Mensch, und nicht als Diener Gottes. — Hierüber sind alle Theologen einig. — Es kann folglich nur eine Schwierigkeit sich ergeben, wenn man den Priester positive fragt, ob er diese oder jene Sünde, nicht einfach als Mensch, sondern als Beichtvater weiß. Auch in diesem Falle kann der Priester, ohne eine Lüge zu begehen, nescio antworten in Anbetracht, daß selbst vermöge des Rechtes der Sinn dieses Wortes beschränkt ist im Munde des Priesters und sich nur auf Dinge erstreckt, die er nicht weiß als Mensch. Wenn der fragende Tyrann das Wort in einem Sinne nimmt, den es im Rechte nicht haben kann, ist es sein Fehler und nicht der des Priesters, der in diesem

Falle geantwortet hat, wie er es sollte, nicht auf eine Frage, die man unrechtmässiger Weise an ihn gestellt hat, sondern auf eine Frage, die man ihm hätte stellen sollen. Indem der Tyrann die Grenzen seiner Macht überschreitet, kann er offenbar nicht das Recht erworben haben, den Priester zu zwingen, eine sündhafte Antwort zu geben, während dieser immer ganz im Rechte antworten kann, indem er sich innerhalb der Grenzen hält, welche ihm sein Gewissen vorschreibt, und seine Antwort eben darum in ihrem einzigen und wahren Sinne genommen werden muß. So lehren fast durchgehends die Theologen, z. B. Vasquez, Soto, Suarez, Liguori. — Kann der Priester im genannten Falle, ohne zu lügen, sagen, er wisse diese oder jene Sünde nicht, so kann er es auch unter eidlicher Bekräftigung thun, ohne falsch zu schwören, da der Eid in diesem Falle nur auf eine wahre Sache sich bezieht; so lehren ut probabilius Liguori und andere Theologen.

Gleichwohl ist Folgendes zu bemerken. Kann der Priester, ohne vermuthen zu lassen, was ihm in der Beicht mitgetheilt worden ist, den Tyrann oder eine andere Person, die es wagt, ihn um das zu fragen, was er nur als Beichtvater weiß, gehörig abfertigen: so wird er vorziehen, dieses Mittel anzuwenden. Zur angegebenen formellen Verneinung wird er nur seine Zuflucht nehmen, wenn seine Zurechtweisung von der unrechtmässig gestellten Frage nicht abbrächte, oder wenn sie vielleicht dem Fragesteller nur einen plausibeln Grund böte, das fragliche Vergehen zu argwöhnen.

3. Weitere Exposition über indirecte Enthüllung der Beicht.

Alle Theologen stimmen überein, daß auch in keinem Falle indirect das Beichtsigill verletzt werden dürfe. Papst Innocenz III. sagt: „Caveat autem sacerdos omnino, ne verbo, aut signo, aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem.“ Der heil. Thomas schreibt: „Id quod per confessionem auditur, nullo modo est manifestandum nec verbo, nec signo, nec

nutu, nec etiam aliquid est faciendum, unde in suspicionem peccati aliquis possit devenire.“ Der Grund ist klar; die indirecte Verletzung würde das Beichtinstitut nicht minder als die directe beeinträchtigen.

Daher lehren Alle übereinstimmend: der Priester darf wegen aus der Beichte ihm bekannt gewordenen Sünden den Pönitenten in der Folge keine Vorwürfe machen, ihnen kein ernsteres Gesicht zeigen, mit ihnen nicht unfreundlicher reden oder so sich gegen sie benehmen, daß es ihnen Schmerz oder Beschämung oder wie immer Nachtheil bringt. Der Priester muß gleichfalls jede Handlung vermeiden, die einem Andern eine indirecte Gelegenheit geben könnte, ein positives Urtheil zu schöpfen, oder Verdacht gegen die Pönitenten zu fassen; natürlich kann hier nur ein vernünftiger und probabler Verdacht gemeint sein, nicht Conjecturen listiger und neugieriger Leute.

Zweitens darf der Priester nicht außer der Beichte und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Pönitenten von den Sünden reden, die er gehört hat, nicht nur nicht mit fremden Personen, sondern auch mit dem Pönitenten selber. Ueberdieß muß er in seiner Gegenwart jedes Zeichen, oder jeden sonstigen Act vermeiden, der ihn an seine Sünden erinnern könnte. Alle Auctoren sagen in dieser Beziehung, daß dafür zu halten sei, der Pönitent gebe dem Priester die Erlaubniß, von seinen Sünden zu reden, wenn er selber anfängt, über die gebeichteten Fehler zu sprechen. Anderseits kann der Priester erlaubter Weise zu seinem Pönitenten sprechen (im Beichtstuhle) von den Sünden, welche der Gegenstand einer früheren Beichte waren, wenn er es für sein geistiges Wohl für nöthig hält. In diesem Falle geht ja in der That die Sache vor demselben sakramentalen Forum vor sich; der Priester muß, als Richter und als Arzt, wenn er es für dienlich hält, dem Pönitenten seine früheren Sünden in Erinnerung rufen, um heilsamer auf seine Besserung einzuwirken; und vom Pönitenten selber ist anzunehmen, daß er dem Beichtvater volle Gewalt gebe, sich alles dessen zu bedienen, was er weiß, um ihn auf's Beste

zu leiten. Der Priester kann auch, wenn er etwas während der Beicht zu sagen vergessen hat, seine Vergessenheit unmittelbar nachdem sie beendigt ist, gutmachen, da man in diesem Falle die Fortdauer des nämlichen Gerichtes annehmen darf.

Es frägt sich drittens, was der Priester zu thun habe, wenn sein Pönitent die Erlaubniß, mit ihm über seine vergangenen Sünden außer der Beicht zu reden, verweigert, da er dieses doch für nothwendig hielte, um z. B. einer großen Ungerechtigkeit zuvorzukommen, womit ein Unschuldiger bedroht ist. Einige Theologen meinten wohl, der Priester könne in diesem Falle mit dem Pönitenten darüber sprechen, nachdem er ihn um die Erlaubniß angegangen hat, ungeachtet der Weigerung desselben. Allein ihre Gründe sind zu schwach, als daß es nöthig schiene, sie hier anzuführen, ihre Widerlegung zu hören, und die wichtigen peremtorischen Gründe für die gegentheilige Meinung hieher zu setzen.

Viertens: der Priester, dem die Sache nur aus der Beichte bekannt ist, darf einer exkommunizirten und nicht tolerirten (persona vitanda) Person öffentlich nicht ausweichen. Darüber sind alle eins. Darüber aber sind nicht alle Schriftsteller gleicher Meinung, ob er diesen Pönitenten im Geheimen vermeiden kann, nämlich an den Orten, wo er sich mit dem Pönitenten ganz allein befindet. Weitaus die meisten sind jedoch für die negative Meinung, daß nämlich der Priester selbst in occulto seinen exkommunicirten Pönitenten nicht vermeiden oder das sogenannte commercium politicum ihm nicht versagen dürfe, und sie haben dafür die gewichtigsten Gründe. Läge denn in einer solchen Handlungsweise nicht eine indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses? Wenn der Priester um deswillen, was er aus der Beicht weiß, dem Pönitenten kein ernsteres oder minder freundliches Gesicht zeigen darf, da ein solches Betragen als eine Art Vorwurf der Sünde, und somit als eine indirecte Verletzung des Beichtsigilles angesehen würde, so würde der Priester noch mehr den Schein sich geben, indirekt das Beichtgeheimniß zu verrathen und dem nicht tolerirten Exkommunicirten seine Sünden vorzuwerfen, wenn

er, auch nur in Geheim, aus keinem andern Grunde ihn fliehen wollte, als weil er vom Beichtstuhle aus Kenntniß von ihm hat.

Aus dem Vorausgehenden folgt fünftens, daß der Priester weder geheim noch öffentlich die hl. Eucharistie oder ein anderes Sakrament verweigern darf, wenn er die Unwürdigkeit der Person nur durch die in der Beicht gemachten Geständnisse weiß. So kann der Priester sich nicht weigern, denjenigen zu trauen, dessen trennendes Ehehinderniß er nur im Bußgerichte kennen gelernt hat. Eben so wenig kann der Bischof demjenigen die Weihen verweigern, dessen Irregularität er nur unter dem sakramentalen Siegel weiß. So lehren durchgehends die Theologen und Liguori sagt, diese Meinung dürfe heute als ganz gewiß angenommen werden. Wohl aber, sagen sie, sei es dem Priester erlaubt, eine öffentliche Buhlerin oder einen Wucherer nicht zur Kommunion zuzulassen, wenn er ihre öffentlichen Sünden anders woher als aus der Beicht kennt. Im Falle eines von diesen Beiden ihm sagte: Confessus tibi sum, et absolutionem tribuisti dürfte er antworten: De tua confessione nil scio; te tamen agnosco publicum peccatorem, et absque satisfactione publica te admittere ad sacramenta non debeo.[1])

Sechstens. Wenn der Priester, nachdem er einem Sünder wegen seiner Unwürdigkeit die Lossprechung verweigert hat, von diesem Letzteren eines angeblichen Verbrechens angeklagt wird, kann er sich nicht dadurch vertheidigen, daß er das Beichtgeheimniß verräth, selbst dann, wenn er kein anderes Mittel hätte, den Verleumder zu Schanden zu machen und der Todesgefahr zu entgehen. Er muß überdieß durchaus alles das vermeiden, was zu verstehen geben könnte, die Verleumdung, deren Opfer er ist, habe keine andere Ursache, als die Verweigerung der Lossprechung. Und dieser Grundsatz findet in gleicher Weise Anwendung auf alle anderen Fälle, wo es sich für den Priester darum handeln

[1]) Dürfte nach der heutigen Disciplin ein solcher Vorgang anzurathen sein? Der Uebers.

würde, was immer für einen Unschuldigen durch Verletzung des sacramentalen Siegels einem gewissen Tode zu entreissen.

Siebentens entsteht die Frage, ob es dem Priester erlaubt ist, nicht die Messe zu lesen, oder irgend einen Weg zu vermeiden, wenn er weiß, aber nur aus der Beicht weiß, daß der Wein des hl. Opfers vergiftet ist, oder daß Raubmörder ein Attentat auf ihn beabsichtigen. Die Theologen bemerken hierüber zwei Dinge. Wenn der Pönitent diese Dinge in dem Bekenntnisse enthüllt, ohne in Wirklichkeit die Absicht zu haben zu beichten, sondern vielmehr in der böswilligen Absicht, den Priester durch das Band des sakramentalen Siegels zu binden, damit die Furcht vor Verletzung dieses Geheimnisses ihn in die Nothwendigkeit versetze, die Messe zu lesen oder die vorgehabte Route einzuschlagen (welche Intention man mittelst der Umstände entdecken kann); in diesem Falle kann er beide fraglichen Dinge unterlassen, in der Absicht, dem Tode auszuweichen, womit er sich bedroht findet. Die zweite Bemerkung ist diese, daß der Priester gleichfalls fliehen oder die Messe unterlassen kann, wenn er dieses unter solchen Umständen thut und mit so großer Klugheit, daß er nicht den mindesten Anlaß gibt, das zu erkennen oder zu argwöhnen, was er aus der Beicht erfahren hat, und wenn er überdieß dem Pönitenten ganz gewiß die Beicht nicht verhaßt macht. Denn da das die Gründe sind, um derentwillen es nicht erlaubt ist, von dem Gebrauch zu machen, was man aus der Beicht weiß, kann der Priester sich dessen bedienen in den Fällen, wo diese nämlichen Gründe durchaus nicht vorhanden sind. So kann alle Male, wenn daraus kein Nachtheil für die Pönitenten entsteht, noch Veranlassung, die gebeichteten Sünden zu argwöhnen, der Priester nach dem, was er im heiligen Tribunal gehört hat, erlaubter Weise handeln mit Verdopplung der Klugheit und Umsicht, sei es nun in dem, was ihn persönlich betrifft, sei es in Leitung seiner Schafe. Es frägt sich also im vorliegenden Falle nur mehr, ob es dem Priester erlaubt ist, die Messe zu unterlassen oder einen Weg zu vermeiden, wenn man dadurch die Sünde errathen

könnte, welche ihm in der Beicht enthüllt worden ist. Im Allgemeinen antworten die Theologen negative. Es wäre eine indirekte Verletzung des Beichtsigilles. Dieses verpflichtet vielmehr in diesem Falle den Priester so stark und strenge, daß er es nicht einmal brechen kann, wenn dabei das ewige Heil seiner Seele interessirt ist, wie z. B. wenn er im Zustande einer Todsünde, in der Unmöglichkeit zu beichten und im Zweifel über die Zulänglichkeit seiner Reue sich befindet. Der Priester muß da all' sein Vertrauen auf die Hilfe der Gnade setzen und nach Kräften für die Bedürfnisse seiner Seele sorgen, indem er betet und wahre Reue erweckt.

Achtens. Kann ein Priester sich weigern, eine Person Beicht zu hören, die für ihn ein Gegenstand des Aergernisses ist? Moralisten antworten affirmativ. Das Aergerniß hat seinen Grund entweder in der Gebrechlichkeit des Priesters oder in Sollicitationen, welche der Pönitent in früheren Beichten gemacht. In beiden Fällen geschieht durch die Weigerung keine Verletzung des Beichtsiegels; denn auch im zweiten Falle war die versuchte Sollicitation keine der vom Pönitenten gebeichteten Sünden. — Ebenso kann ja auch ein Priester, wenn ein Pönitent ihn wegen Verweigerung der Lossprechung mit dem Tode bedroht, um ihn zu zwingen zur Ertheilung derselben, ohne Verletzung des Beichtsiegels die Flucht ergreifen und sich weigern, die Person, die ihn so bedroht hat, wieder zu hören; nur darf er durch seine Handlungsweise Niemandem Veranlassung geben, die Verweigerung der Lossprechung zu argwöhnen (vermuthen). — Was soll aber der Priester thun, wenn er, nachdem er ein oder mehrmal einem Pönitenten aus Mangel der erforderlichen Disposition die Lossprechung verweigert hat, neuerdings von derselben Person gerufen wird, die, obgleich sie die ernstliche Absicht zu beichten hat, doch noch der Disposition ermangelt. In diesem Falle kann der Priester sich entschuldigen, wenn er wirklich einen andern Grund, dieses zu thun, hat; aber wenn ihm dieser Grund mangelt und wenn sonst der Pönitent begreifen kann, wenigstens im Allge-

meinen, daß die Entschuldigung keinen andern Grund hat als seinen Mangel an Disposition, kann der Priester sich nicht weigern, ihn zu hören; er kann ihn jedoch beim Beginn der Beicht wegschicken und ihn ermahnen, nicht mehr zu erscheinen, da es unnütz wäre.

Neuntens. Kann der Priester der Person den Beichtzettel verweigern, welche ihm gebeichtet, der er aber die Lossprechung verweigert hat? Die opinio communis ist, daß er ihn nicht verweigern kann, denn diese Verweigerung wäre eine Art indirecter Entdeckung der Sünden des Pönitenten. — Die Gründe, welche jene anführen, welche entgegengesetzter Meinung sind, sind von keinem Belange. Der Beichtzettel ist kein Zettel, der zugleich die Lossprechung bestätigt.

Zehntens. Man kann noch die Frage aufwerfen, ob der Geistliche, der aus der Beicht weiß, daß eine Kirche polluirt ist, darin Messe lesen kann und soll. Einige sprechen sich affirmativ aus, indem sie sagen, es scheine nicht, daß die Kirche in diesem Falle nur des Sigilles willen den Priester verpflichte, nicht zu celebriren. Andere dagegen meinen, der Priester könne nicht celebriren, weil das ausdrückliche Verbot besteht, in einer polluirten Kirche zu celebriren und weil in diesem Falle das Gebot des Sigilles gar nicht in Frage kommt; denn es ist keine Gefahr vorhanden, das Beichtgeheimniß zu verrathen, und für den Pönitenten entsteht kein Nachtheil. Diese letzte Meinung nennt Liguori satis probabilis, in dem Falle nämlich, als der Beichtvater wirklich dem Pönitenten keinen Nachtheil bereitet und er nicht indirect die Beichte verräth, wie z. B. wenn er einen andern plausibeln Grund angeben kann, anderswo zu celebriren.[1])

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Anm. d. Red. Das würde wohl nur der Fall sein bei Priestern, denen es freisteht, in dieser oder jener Kirche zu celebriren, nicht aber bei einem Pfarrer, Benefiziaten, Kooperator u. dgl.

Das Leiden Christi,

erklärt von Prof. Dr. **Schmid** in Linz.

II.

2. Gebet und Seelenangst Christi in Gethsemani.

Vom Cönaculum ging Jesus mit den 11 Jüngern über den Bach Kedron[1]) dem Oelberge zu, um daselbst sein Leiden zu beginnen; so ging einst auch David, der Ahnherr und das Vorbild des Messias über den Kedron, weinend und barfuß den Oelberg hinan, als er, verfolgt von Absalom, Jerusalem zu verlassen und in die Wüste zu fliehen gezwungen war. (Vergl. 2. Sam. 15, 23. 30.) Am Fuße des Oelberges war ein Landgut Namens Gethsemani[2]) mit einem Garten, in welchen der Heiland sich nun begab: sowie Adam im Paradiese versucht wurde, so wollte auch Jesus in einem Garten von der Traurigkeit für uns versucht werden (s. Thom. Aquin. in cat. aurea). Beim Eingange wohl ließ der Heiland 8 seiner Jünger und ging mit den

[1]) Kedron war nach Joh. 18, 1 ein χειμάρρος (torrens) Gießbach ohne Quelle, nur zur Regenzeit (Winter) fließend; Kedron heißt er, nicht etwa von den Cedern, deren keine an seinen Ufern standen, sondern entweder von der Dunkelheit des dicht verwachsenen Waldthales oder von dem Unrathe der Stadt, der dorthin abgeleitet wurde; Kedron heißt dunkel, schwarz, vergl. Loch Lexic. in ll. N. T. s. v. κεδρών. und Gesen. Lex. hebr. s. h. v.

[2]) Vom Cönakulum bis Gethsemani mochte eine gute halbe Stunde sein. Das Wort bedeutet wohl: Oelkelter, so die meisten; sonderbar Schegg: Ufererhöhung der Fettigkeit. Corn. a Lap. erwähnt noch einer Erklärung durch: hortus octavus, abgeleitet also nicht von schemen oleum, sondern schemini octavus. Jetzt ist Gethsemani, Dschesmanijeh, ein unmauertes Quadrat von 160 Fuß; es befinden sich darin 8 Oelbäume, welche 18 bis 20 Fuß im Umfange und von sehr hohem Alter sind. Da das römische Belagerungsheer nach Jos. Flav. d. bello jud. VI. 1. 1. die Landschaft auf mehr als vier Stunden n der Runde kahl geschoren, so sind die 8 Oelbäume selbst wohl nicht aus den Tagen Christi, aber sie mögen aus den Wurzelstöcken jener Bäume aufgeschossen sein, die zur Zeit Christi dastanden, denn der Oelbaum hat die Eigenschaft, daß, wenn sein Stamm abgehauen wird, die Wurzeln wieder in der Erde treiben. Vgl. Sepp. Jerus. u. d. hl. Ld. I. 565.

3 vertrautesten, welche auch die Zeugen seiner Verklärung waren, Petrus, Jakobus und Johannes (die hh. Väter allegorisch: Glaube, Hoffnung und Liebe) tiefer in den Oelberg hinan und fing an, sich zu ängstigen und zu bangen und er sprach zu ihnen: Betrübt ist meine Seele bis in den Tod. Bleibet hier und wachet und betet mit mir. Dann ging er einen Steinwurf weit vorwärts[1]), fiel zur Erde nieder auf sein Angesicht und betete: Abba Vater, wenn es möglich ist, so gehe dieser Kelch von mir vorüber, doch nicht mein Wille geschehe, sondern der deinige.[2]) Dann ging er zu seinen Jüngern und da er sie schlafend fand, sprach er zu Petrus: Simon, du schläfst? So konntet ihr nicht eine Stunde mit mir wachen? Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet, denn der Geist ist zwar willig, das Fleisch aber schwach.[3]) Und er ging zum zweitenmale hin und betete: Mein Vater, wenn dieser Kelch[4]) an mir nicht vorübergehen kann, ohne

---

[1]) Seit uralten Zeiten wird eine Grotte als der Platz verehrt, an dem Jesus unsägliche Trauer und Angst litt — die Grotte der Todesangst Christi. Schon der hl. Hieronymus in seinem Onomasticon weiß von einer Kirche, die über der Grotte erbaut war. Die Kirche ist längst zerstört und spurlos verschwunden; die Grotte selbst ist in Folge der Beiträge des unermüdlichen Vereines vom heil. Grabe neuestens vollkommen wieder hergestellt und geschmückt worden. Zur herrlichen Votivkirche in Wien wurde der Grundstein aus der Oelberggrotte gebrochen und durch den † Patriarchen Valerga übermittelt. Dieser Grundstein trägt die Inschrift: Wo das Herz meines Erlösers brach, dort brach man mich.

[2]) Bekannt ist, wie diese Worte als Belegstelle für einen doppelten Willen in Christus, einen göttl. und einen wahrhaft menschl. gegen den Monotheletismus mit Recht angeführt wurden vom Conc. gen. VI. a. 680. Vgl. Maldonati comment. in Matth. 26, 39.

[3]) Diese Worte hat der heil. Athanasius auf Jesus selbst bezogen zur Bezeichnung des doppelten Willens in selbem, mit „Geist" des göttlichen, mit „Fleisch" des menschlichen. — Fast einstimmig dagegen werden jene Worte Jesu als allgemeine Sentenz aufgefaßt und zur Bezeichnung der Schwäche der menschlichen Natur und als mit besonderem Nachdrucke an die Jünger gerichtet.

[4]) Mit calix wird in den Psalmen gerne das Loos oder Schicksal, sei es freudig oder traurig, bezeichnet. Vgl. Ps. 15, 5: Dominus pars . . calicis mei Ps. 22, 5; Ps. 115, 4: calicem salutaris accipiam; Ps. 10, 7 Ps. 59, 5. 74, 9. (T. Vulg.) vgl. noch Isai. 51, 17. Jer. 25, 15. —

daß ich ihn trinke, so geschehe dein Wille. Dann ging er wieder zu seinen Jüngern und fand sie schlafend; denn ihre Augen waren beschwert und sie wußten nicht, was sie ihm antworten sollten. Da verließ er sie, ging wieder hin und betete zum dritten Male dasselbe Gebet. Unser liebreicher Heiland überließ sich (coepit) also nach der umständlichen Erzählung der ersten 3 Evangelien[1]) der Traurigkeit wegen der bevorstehenden Leiden und des nahen, schrecklichen Todes im vollsten Maße bis zum Tode d. h. die Traurigkeit und Seelenangst erreichte einen solchen Grad in Jesu, daß er, menschlicherweise zu sprechen, sterben zu müssen vermeinte. Da steht nun der Heilige und Hohe, von plötzlicher Furcht und Bangigkeit getroffen, erbleichend vor seinen erschreckten Jüngern und unumwunden bekennt er: meine Seele ist betrübt bis in den Tod;[2]) er betet allein, — die Einsamkeit gibt dem Gebete Flügel, er betet in tiefster Inbrunst, indem er sich auf die Erde, auf sein Angesicht niederwirft! Jesus betet zu einer Zeit, welche so viele Menschen unter sündhaften Ergötzlichkeiten zubringen, ja sie sogar zur Ausübung ihrer bösen Absichten mißbrauchen; Jesus hat dadurch auch das nächtliche Gebet geheiligt und demselben besondere Gnaden und Verdienste erworben!

Es ist nicht nöthig, nachzuweisen, daß die Traurigkeit und Seelenangst Christi eine wahre und wirkliche war, sowie sein ganzes Leiden ein Leiden in Wahrheit und nicht dem Scheine nach bloß war: Christus konnte traurig sein, leiden und sterben,

---

[1]) Johannes übergeht gänzlich in seinem Evangelium die Agonie Christi mit Stillschweigen; es mag wohl dies daraus sich erklären, daß er dieses Faktum als aus den Synoptikern bekannt voraussetzte. Vgl. Aberle in Tüb. Qu. Schr. 1871, 1. H. S. 4—6.

[2]) Nach dem Griech. περίλυπος . . heißt es eigentlich: Meine Seele ist von allen Seiten mit Traurigkeit umgeben. — Der hl. Paulus hat ohne Zweifel die Seelenangst Christi im Auge, wenn er ad Hebr. 4, 7 schreibt: Qui in diebus carnis suae preces supplicationesque . . cum clamore valido et lacrymis offerens . . .

weil er wollte und eine wahre menschliche Natur hatte.[1]) Das Wort, das Fleisch geworden, sagt der hl. Cyrillus v. Alexandrien, ließ die Menschheit ihren eigenthümlichen Leiden über und darum erbebte auch Christus, als wahrer Mensch vor der Nähe des Todes; de verbo Dei incarn. Lib. 2. c. 17. — Der Heiland hat sich nicht unempfindlich, gleich einem kalten und stolzen Stoiker gegen das Leiden gezeigt und es macht auch nicht die Unempfindlichkeit, sondern die Ergebung in den Willen Gottes das Wesen der Geduld aus, und gerade je tiefer wir das Leiden empfinden, desto größer ist das Verdienst. „Sollen wir wohl — sagt der tiefsinnige Veith[2]) — einen Erlöser uns wünschen, der, wie gegen körperliche Leiden, so auch gegen die Ruchlosigkeit und das ethische Verderben der Menschheit unempfindlich bleibt, und mit theatralischem Pathos einem Tode entgegen geht, der von Seite derjenigen, die ihn veranlaßt, das schwerste Verbrechen der Menschheit (Gotteslästerung) darstellt?" — Wer wird aber die Ursachen kennen, aus denen diese so große Traurigkeit und Todesangst entsprang? Wir können auf folgende schließen: 1. das Mißfallen Gottes über die Sünde, die zu sühnen Christus in die Welt gekommen war; 2. Jesus sah den Tod bestimmt voraus und er fühlte die schmachvollen, schimpflichen Umstände desselben, die Verhöhnung und Verspottung durch die Soldaten, die Grausamkeit der Peiniger, die schmerzvolle Geißlung, Krönung, die Lästerung von Seite der Schächer u. s. w.; 3. der Heiland fühlte den Undank der Menschen, des Volkes, dem er so viel Gutes erwiesen; 4. die Schwäche Petri und der Apostel, die erst vorhin alles mögliche versprochen und dann — omnes dereliquerunt

[1]) Vgl. darüber, daß Christus, obwohl immer beatus per visionem Dei dennoch traurig werden konnte, S. Thom. 3. P. qu. 15. art. 6. Bei uns sind diese Affecte der Traurigkeit, der Verwunderung u. s. w. passiones, bei Christus mehr propassiones, προπάθειαι. Vgl. Card. Franzelin, De Verbo Dei incarnato. Unter den heil. Vätern drückt sich nur Hilarius sehr dunkel darüber aus.

[2]) Die heiligen Berge. 2. Th. S. 313 f. Wien 1847.

eum —; 5. die Verstocktheit, Verblendung der Juden; endlich 6. die Erwägung, daß sein Leiden bei so vielen Menschen fruchtlos sein werde, (daher beten wir: tantus labor non sit cassus) — dies alles hat die zarte und gottliebende Seele Christi bis zu diesem Grade der Traurigkeit und Seelenangst gebracht.[1]) Der Heiland betete zu drei verschiedenen Malen auf das inbrünstigste und so steht das Leiden Jesu am Oelberge in einer gewissen Beziehung zur Versuchung in Quarantania. Dreimal trat dort der Versucher zu ihm, welchen er, in Kraft der Gottestreue von sich wies; dreimal auch bestand er in öder Verlassenheit den Kampf gegen die Todesangst, die mit gräßlicher Macht auf ihn herandrang und siegte durch Ergebung in den göttlichen Willen.[2]) Dort, als der Versucher gewichen, kamen Engel, ihm zu dienen; auch hier, da er zum drittenmal gekämpft, ward durch den Engel[3]) ihm geistige Stärkung gebracht. Obwohl Jesus Gottes Sohn war, so wollte er doch, da er hier nach seiner menschlichen Natur dem Leiden vollends sich überließ, die Hilfe seiner Geschöpfe annehmen, sei es nun, daß wir die Stärkung Jesu durch

[1]) Höchst ergreifend ist die Schilderung des Seelenleidens Christi in den Betrachtungen der Kath. Emmerich, S. 59 ff. „Keine Zunge vermag auszusprechen, welche Schrecken Jesu Seele durch die Bilder des genugthuenden Leidens inne ward; er erkannte nicht nur die Bedeutung aller der Sündenlust entgegengesetzten Sühnungspein, sondern auch den Inhalt aller darauf bezüglichen Marterwerkzeuge" u. s. w. Höchst empfehlenswerth zur Lesung und Betrachtung.

[2]) Von vielen Erklärern wird angenommen, dem Heilande habe sich der Dämon wieder genaht wie einst in Quarantania; s. Veith hl. Berge 2 S. 302 f. Bisping zu Matth. 26, 36 u. a. Die Worte b. Luk. 4, 13: consummata omni tentatione recessit diabolus ab eo usque ad tempus würden dann hieher gut passen. Ob indeß an einen wirklichen Kampf mit dem Dämon wie Lightfoot Horae talmud. in Evv. annimmt, zu denken sei, muß sehr dahin gestellt sein. Vgl. jedoch Kath. Emmerich l. c. S. 64 ff. (für diese Ansicht).

[3]) Nur Lucas erwähnt der Engelerscheinung. Diese hat gegen Strauß vertheidigt Dettinger in Tüb. Qu. Schr. 1837 4. H. u. 1838 1. H. Engel sind Zeugen bei den wichtigsten Momenten des Lebens Christi, Geburt, Auferstehung, Himmelfahrt und so auch bei der Agonie.

den Engel in der bloßen Anwesenheit, Theilnahme eines himmlischen Bewohners oder in besonderer Mittheilung von Rathschlüssen Gottes, in Hinweisung auf die Früchte des Leidens, was alles Jesus auch ohne den Engel wußte, was aber, mitgetheilt durch den Engel, dennoch zur Stärkung seiner menschlichen Seele beitrug. Die Angst des betrübten Heilandes steigerte[1]) sich, wie der hl. Lukas[2]), der Arzt (Col. 4, 14.) berichtet, bis zum Blutschwitzen. Der Schweiß des bis zum Tode geängstigten Jesus wurde wirklich theilweise zu Blut, nicht blos etwa, daß er blutähnlich geworden wäre ὡσεί, nämlich so schwer und so dicht, wie wenn es zur Erde herabfallende Blutklümpchen gewesen wären,[3]) sondern das Blut durchbrach — um mit Schuster-Holzammer zu sprechen, Bibl. Geschichte II. 331, not. 2 — in heftiger Wallung die Blutgefäße und trat durch die Schweißdrüsen, gleichzeitig mit dem Schweiße auf die Haut hervor und zwar so reichlich, daß es in dicken Tropfen auf die Erde niederfloß. Es ist für unser frommes Gefühl wohl völlig gleichgiltig, ob wir mit manchen[4]) annehmen, etwas ganz außerordentliches, ja vielmehr wunderbares sei in dem gedachten Vorgange zu erblicken, oder ob wir jenen[5]) beistimmen wollen, welche bezeugen,

[1]) Die Engelerscheinung ist noch vor dem Blutschweiße zu setzen.

[2]) In den codd. A, B, R und T fehlen zwar die betreff. VV. 43 und 44; in einigen Hschrr. sind sie mit Asterisken, in anderen mit Obelen bezeichnet. Nichts destoweniger sind die Worte echt; der von Tischendorf entdeckte cod. Sinaiticus, vielleicht der älteste, hat die Worte — auch der h. Justin. Iren. Hippolytus kennen sie schon; vergl. die großartige kritische Literatur hiezu in Tischendorf edit. 8 N. Test. ad Luc. l. c.

[3]) So Theophylact, Euthym. Zigab. und Hug Gutachten über das Leben Jesu von Dr. Strauß. 2. Bd. S. 145 f. Vgl. dagegen insbesondere Langen, Letzte Lebenstage Jesu. S. 212 f. (Vortrefflich.)

[4]) So der hl. Hilarius de Trinit. lib. X. p. 253 ed. Paris. 1652.

[5]) So Langen l. c. S. 213 — auch Calmet, welcher eine eigene Dissertatio über diese Sache ausarbeitete, scheint dieser Ansicht sich zuzuneigen; er führt eine Masse von Fällen auf, in welchen in Folge großer plötzlicher Angst solch' ein Blutschweiß bemerkt worden sei (besonders gegen Scaliger) cf. dissertatt. in N. T. pg. 211—13. Calmet beruft sich für viele seiner Angaben auf einen gewissenhaften Arzt Dr. Allkot de Mussey.

daß ein solch' blutiger Schweiß in Folge höchster Erregung und Angst wirklich vorkomme, also daß besagter Vorgang eine ganz natürliche und pathologische Erklärung zulasse; — wir wollen unsere schwache Darstellung des Seelenkampfes Christi in Gethsemani schließen mit der Erwägung, daß Christi schwerer Kampf und Blutschweiß es ermöglichten, daß später Tausende von christlichen Martyrern, eine hl. Agnes, Agatha, ein hl. Andreas, Theodor u. s. w. dem qualvollsten Tode mit ungetrübter Freudigkeit entgegengehen konnten und daß auch uns mit Hinblick auf Jesu Beispiel und Verdienst, der Kampf in der schrecklichsten Stunde, der Todesstunde erleichtert ist. „Denn nicht haben wir einen Hohenpriester, der nicht Mitleid tragen könnte mit unseren Schwächen — vielmehr einen, welcher versucht worden in Allem in gleicher Weise — ohne Sünde." Hebr. 4, 15. —

Leben des heiligen Hieronymus und Lebensregeln für Cleriker aus dessen Briefe an Nepotian.

Von Benedikt **Höllrigl**, Stadtpfarrer in Ybbs.

II.

Lassen Sie uns nun in gedrängter Kürze die Lehren und Ermahnungen kennen lernen, und auch beherzigen, welche der heilige Hieronymus im Briefe an Nepotian allen Clerikern ertheilt. Gleich im Anfange des Briefes sagt er: „Du verlangst von mir, theuerster Nepotian, daß ich dir in Kürze einen modus vivendi, oder eigentlich „praecepta vivendi" Lebensregeln angebe, und wie denn Einer, der diese ränkevolle Welt zu verlassen willens, und Geistlicher geworden ist, den rechten Weg einhalten könne, um nicht auf die abschüssige Bahn der Laster zu kommen; — ne ad diversa vitiorum diverticula rapiatur. — Und nun gibt er im Verlaufe des Briefes folgende Regeln.

1. Lebensregel. Posside sapientiam, posside intelligentiam! Erfaße die Weisheit, erfaße die Erkenntniß, wie der weise

Mann spricht. Sie ist unbefleckt, und ist ewig jungfräulich, wie Maria, und obgleich sie täglich gebärt, und täglich Mutter wird, so bleibt sie doch unverletzt in ihrer Reinheit.

2. Lebensregel. Posside Dominum, vel possidearis a Domino: erwähle den Herrn zu deinem Erbe, damit der Herr auch dich zu seinem Erbe auserwähle. „Clericus igitur, qui Christi servit Ecclesiae, interpretetur primo vocabulum suum et nominis definitione prolata, nitatur esse quod dicitur; si enim „κλῆρος" graece, „sors" latine appellatur, propterea vocantur Clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia ipse Dominus sors vel pars Clericorum est." Wer den Herrn besitzt, so daß er mit dem Profeten sagen kann: Mein Antheil ist der Herr, der kann außer Gott nichts besitzen; hat Jemand noch etwas Anderes außer Gott, so ist Gott schon nicht mehr sein Antheil. „Si autem ego pars Domini sum — nec accipio partem intercet eras tribus". Bin aber ich ein Erbe des Herrn geworden, dann nehme ich keinen Platz mehr ein unter den übrigen Stämmen, sondern wie der Levite und der Priester des alten Bundes, so lebe ich von dem Zehnten, und dem Altare dienend, werde ich vom Altare erhalten, und habe Nahrung und Kleidung so viel für mich nöthig ist, und soll allem Zeitlichen entsagend dem Kreuze folgen.

3. Lebensregel. „Fliehe allen zeitlichen Gewinn." Negotiatorem Clericum, et ex inope divitem quasi quandam pestem fuge." — Einen Geistlichen, der reich zu werden sucht, und ein Geschäft zu machen willens ist, den fliehe wie die Pest. Denn wie kannst du mit einem solchen Gemeinschaft haben? Du fliehest den Reichthum — der andere sucht ihn; — ist da nicht die größte Verschiedenheit der Gemüthsstimmung? Wie kannst du einem solchen noch Freund und Genosse sein?

4. Lebensregel. Bewahre deine Vorsicht in Beziehung auf Personen des andern Geschlechtes. Du bist nicht heiliger als David, nicht stärker als Samson, und nicht weiser als Salomon. Wie diese gefallen sind durch die Fallstricke des Weibes, so könnte

dir Aehnliches widerfahren, wenn du nicht wachsam bist über dich, und die Gelegenheit fliehest. Vergiß nicht, daß der erste Bewohner des Paradieses durch die Schuld des Weibes ist davon hinausgetrieben worden. Das Weib gab dem Manne zu essen von der verbotenen Frucht, und er aß und sündigte. Periculose tibi ministrat, cujus vultum frequenter attendis. Solus cum sola secreto, et absque arbitro vel teste non sedeas, caveto omnes suspiciones, et quidquid probabiliter fingi potest, ante devita. Hüte dich also irgend einen Verdacht zu erregen, und meide selbst den Schein des Bösen. Allerlei kleine Geschenke und Gaben, und Bildchen (Photographien) und dergleichen kennt die heilige Liebe nicht! — Was wohl der heil. Hieronymus sagen würde zu den photographirten Portraits und Visitkarten, deren Austausch heut zu Tage zu vielen Aergernissen Veranlassung gibt?

5. Lebensregel. Hüte dich vor allem Luxus und Hang zum Wohlleben. In deines Vaters Hause, in der ärmlichen Bauerswohnung vielleicht, hast du zufrieden sein müssen mit dem Hirsebrei und schwarzen Stück Brodes, um deinen Hunger zu stillen, jetzt aber willst du Lebkuchen und Zuckerwerk? Jetzt kümmerst du dich um die Namen von leckerhaften Speisen und Gerichten, wo sie her sind, und wie sie bereitet werden? Natus in paupere domo et in tugurio rustic:ano, qui vix milio et cibario pane saturare ventrem poteram, nunc similam et mella fastidio?

6. Lebensregel. Lies oft die hh. Schriften; nie soll die lectio sacra aus deinen Händen kommen. Lerne, was du lehren sollst, erwirb dir jene heilsame Unterweisung an Glauben, damit du die andern unterrichten könnest in der gesunden Lehre, und den Widersachern den Mund stopfest. Bleibe bei dem getreulich, was du gelernt, und was dir von der hl. Kirche ist anvertraut worden; du weißt ja, von wem du die Lehre hast. Sei stets bereit, Rechenschaft zu geben über deinen Glauben einem jeden, der von dir Auskunft begehrt. Non confundant opera tua

sermones tuos, ne cum in Ecclesia loqueris, tacitus quilibet respondeat: Cur ergo haec, qui dicis, ipse non facis?

7. Lebensregel. Deinem Bischofe sei in Allem untergeben. und sieh ihn an als deinen Vater. „Bin ich der Vater, so kann er sagen, wo ist meine Ehre? Bin ich der Herr, wo ist die Furcht vor mir?“ (Malach. 1, 6.) Bist du selbst andern vorgesetzt, so vergieß nie, daß du zum Priester und nicht zum Herrscher geweiht worden bist. Denke dann an das Wort des Apostels: Pascite eum, qui in vobis est, gregem Domini providentes non coacte sed spontanee, secundum Deum, non turpis lucri gratia, sed voluntarie, neque ut dominantes in Clerum, sed forma facti gregis ex animo, ut cum apparuerit princeps pastorum, percipiatis immarcescibilem gloriae coronam.“ I. Petri 5.

8. Lebensregel. Trittst du als Lehrer und Prediger auf unter dem Volke, so hasche nicht nach dem Beifallsklatschen, sondern suche die Zerknirschung des Herzens zu erregen. „Lacrymae auditorum laudes tuae sint.“ Und was du redest und vorbringst, das sei ganz und gar vom Worte der Schrift durchwebt; nicht etwa, daß du leere Causerien, deklamatorisches Gewäsche, vielen Wortschwall gebrauchest, um den Beifall der Leute zu erringen. Pueriles declamationes, sententiarum flosculos, verborum lenocinia et per fines acuta quaedam, breviterque conclusa, quae plausus et clamores excitant, das heißt: meide ein fadenscheiniges Geschwätz, schöne Redensarten, zierliche Worte, am Ende dann ein paar Witze, und aus ist die Geschichte; aber die Leute sagen: der kanns! Wenn du es so machest, dann kannst du freilich ein moderner, aber gehirnloser Vielwisser oder eigentlich Nichtswisser sein, und doch etwas gelten in der Welt. Aber attrita frons haec est, eine kecke dreiste Stirne besitzt ein solcher; attrita frons interpretatur saepe, quod nescit, et cum aliis persuaserit, sibi quoque usurpat scientiam,“ das heißt, er thut, als wenn er das Monopol der Wissenschaft für sich allein

in der Tasche trüge, und ist doch nichts, als ein leerer Windbeutel, weiter nichts.

9. Lebensregel. Was die schönen Kleider anbelangt, so sei um Gotteswillen kein Geck und hasse sie ebenso, wie die zerlumpten und schmutzigen; beides ist gefehlt. Ornatus et sordes pari modo fugiendae sunt, quia alterum delicias, alterum gloriam redolet.

10. Lebensregel. Nimm dich der Armen an, und sei ihnen stets ein Vater. Es ist schon recht, schöne Kirchen und Gotteshäuser zu erbauen und sie auszuschmücken (in unserer glaubensarmen Zeit ist dieß ein schönes Zeugniß des Bekenntnisses der Wahrheit, und trägt viel dazu bei, den schwach glimmenden oder gänzlich zu verlöschen drohenden Glauben wieder in sich und andern zu beleben und zu entzünden), — marmora nitent, auro splendent loquearia, gemmis altare distinguitur; — aber wir sind auch Ministri Christi in Beziehung auf die Nothleidenden und Dürftigen. Verum Christi templum est anima credentis, illam exorna, illam vesti, illi offer donaria, in illa Christum suscipe.

11. Lebensregel. Schmausereien, Gastgelage bei Weltleuten lasse ferne sein von dir, besonders bei solchen, denen du stets hoffiren solltest. Ein Herodianer zu sein, das schickt sich nicht für einen Priester Christi Jesu, der arm, der gekreuzigt ward; es schickt sich auch nicht, daß du selbst für derlei Leute einen besonderen Aufwand machest in Küche und Speisekammer. Wenn du diese Leute nur dadurch dir verbindlich zu machen glaubst, daß du sie fein bewirthest, so bist du weit auf dem Holzwege. Lasse es bleiben, Christus der Heiland wird gewiß eher deine Sache fördern, als die Herren von der Uniform. Melius est confidere in Domino, quam confidere in homine. Melius est sperare in domino, quam sperare in principibus.

12. Lebensregel. Nimm dich vor der Unmäßigkeit in Acht! Lasse ab von geistigen Getränken! Traue ihnen nicht! „Qui altari deservit, vinum et siceram non bibat.“ Sicera sagt

der Heilige, wird in der hebräischen Sprache jedes berauschende Getränk genannt, sowohl das, was aus Gerste bereitet wird — quae frumento conficitur, — als auch was aus den Aepfeln und Früchten ausgepreßt, oder welches mittelst der gekochten Honigfladen bereitet wird, oder aus den Früchten der Palme. Quidquid inebriat sei es nun Wein oder Bier oder Schnaps, — quidquid inebriat, et statum mentis evertit, fuge similiter ut vinum. Ich sage nicht, spricht der Heilige, daß man die Gottesgabe verschmähen soll; es mußte sich wohl auch der Heiland einen Weintrinker schmähen lassen; auch Paulus erlaubte dem Timotheus ein wenig Wein; allein was zu viel ist, ist zu viel; modum pro aetatis, valetudinis et corporum qualitate exigimus in potando. Wenn ich schon von Natur aus mehr aufgeregt bin, so werde ich mich nicht noch mehr erhitzen, und das Blut in Wallung versetzen, denn dann wird das geistige Getränk zum Gifte. Treffend ist das Sprichwort der Griechen: Pinguis venter non gignit sensum tenuem i. e. sensum mansuetum.

13. Lebensregel. Im Fasten, in der Enthaltsamkeit von Speisen magst du sehen, quid valeant humeri, quid ferre recusent. Möge auch hierin nicht etwa der Weichlichkeit eine Thüre geöffnet sein; möge auch ferner, indem du das Eine dir entziehst, nicht etwas anderes sein, was deinen Gaumen ergötzt.

14. Lebensregel. Hüte dich vor den trügerischen Urtheilen der Welt. Der Apostel spricht: Ego si hominibus placerem, Christi servus non essem. Mitten zwischen bösen und guten Ruf, zur rechten und zur linken, so schreitet der Streiter Christi hindurch, nicht wird er durch eitles Lob erhoben, noch durch den Tadel der Welt gebeugt. Ach die Eitelkeit ist ein gefährlicher Feind. Nur keine Eitelkeit lasse aufkommen in allen deinen Werken. Bete — bete viel und anhaltend, es ist deine Pflicht zu beten; sed nolo te orare in angulis platearum, ne iter rectum precum tuarum plangat aura popularis, mache mit deinem Beten und Singen nie ein Gepränge, damit nie durch den Dunst

eitlen Lobes dein Gebet von seiner rechten Richtung zum Himmel sich abwende.

15. Lebensregel. Nimm dich nur auch recht in Acht in deinen Reden und Urtheilen über Andere, sowie auch vor Anhören dessen, was Andern zum Schimpf und zur Mißachtung gereicht, damit du nie ein Schmäher und Ehrabschneider werdest, auch nicht mit solchen Gemeinschaft machest, es möchten dich sonst die Worte der Schrift treffen: Sedens adversus fratrem tuum loquebaris, et adversus filium matris tuae ponebas scandalum! Vergiß es nie: was du über andere sprichst, das wird als Urtheil über dich ergehen, du selbst wirst schuldig befunden werden in dem, worüber du andere durch die Hechel ziehest — quae de aliis loqueris, tua sententia judicaris. Entschuldige dich auch nicht, daß du sagest: Ich mag dem, der über andere was redet, nicht weh thun, und ihm sagen, er soll still sein — referentibus aliis injuriam facere non possum. — Du täuschest dich. Würdest du nicht gerne anhören, so würde der Andere gewiß schweigen, in einem Stein bleibt gewiß niemals ein Pfeil stecken. Es lerne also der Schmäher aus deinem Benehmen, daß dir seine Gesellschaft nicht angenehm ist, wenn er nicht aufhören will, zu schimpfen, denn der weise Mann spricht: Cum detractoribus ne commiscearis, quoniam repente veniet perditio eorum, et ruinam utriusque quis novit? — Prov. 24. Beide gehen zu Grunde, der Schmäher, und der, der's gerne hört.

16. Lebensregel. Deine Pflicht ist es endlich, deinen heil. Eifer nie sinken zu lassen, sondern unabläßig Gutes zu wirken. Sei ein Freund der Kranken, Mühseligen und Verlassenen, sei ein Freund der Kinder und Kleinen, sei ein Tröster in Trübsalen und Leiden. Betrage dich so, daß in Reden, Benehmen, Beispiel und Worten stets nur die Erbauung des Nächsten befördert werde. Sei nie so unbesonnen und thöricht, daß du etwa gar einen Hochzeitskuppler machest, Heirathen stiftest, oder hierzu auch nur einen Rath ertheilest. Cur virginem cogis, ut nubat? Qui de

monogamia sacerdos est, quare viduam hortatur, ut digama sit?

Ich glaube, diese trefflichen Lebensregeln nicht besser schliessen zu können, als mit den Worten des hl. Kirchenlehrers selbst, da er zum Schlusse dieses Briefes an Nepotian schreibt: Du hast mich genöthiget, theuerster Nepotian, dir ein Schreiben zu senden. Möge nur Niemand Anlaß nehmen, mich hierüber zu schmähen, wenn es etwa gelesen werden sollte. Ich habe es nicht gesagt, um Jemanden zu beschuldigen, sondern um zu warnen, daß nicht gesündiget werde; ich sehe nicht bloß auf Andere, sondern nehme auch mich selbst nicht davon aus; ich will nicht den Splitter aus meines Bruders Auge ziehen, bevor ich nicht den Balken aus meinem eigenen Auge gezogen habe. Ich habe Niemanden verletzt, auf Niemanden angespielt, keinen Namen genannt. Ich habe im Allgemeinen über die vorkommenden Fehler geredet. Wer mich also hierüber zur Rechenschaft ziehen wollte, der würde dadurch bekennen, daß er selber der Schuldige ist; denn nur den schuldigen Mann geht Grausen an — qui mihi irasci voluerit ipse prius de se, quod talis sit, confitebitur."

Die Wunder in der katholischen Kirche und J. Frohschammer.

Von P. **Franz Resch**, S. J. in Linz.

„Die kirchlichen oder römisch-katholischen Wunder sind größtentheils ziemlich harmloser Natur, und gehören einfach in das Gebiet der physisch-psychischen Störungen und krankhafter Phantasie-Ereignisse, wie sie beständig und überall bei allen Religionen und Völkern vorzukommen pflegen."[1])

---

[1]) „Wunder. Von J. Frohschammer." In den Beilagen zur Allg. Ztg. 1877. Nr. 201, 202 und 208.

Allerdings gab und gibt es bei allen Völkern und Religionen aller Zeiten physisch-psychische Störungen und krankhafte Phantasie-Ereignisse, aber mit dieser Thatsache ist die Frage noch nicht erledigt, ob in allen Fällen die Religion die Ursache oder Veranlassung derselben gewesen. Und doch wird, natürlich mit echtdeutscher Gründlichkeit, von F. Frohschammer ohneweiters die Behauptung aufgestellt, die wir soeben angeführt. Er schrieb seine Artikel vornehmlich zu dem Zwecke, um verschiedene auffallende Erscheinungen der Gegenwart, wie z. B. die von Lourdes und Marpingen „in's rechte Licht" zu stellen, und das vorurtheilsfreie deutsche Publikum vor jedem Einfluß solcher Ereignisse zu bewahren. Es lohnte sich wohl kaum der Mühe Frohschammers Ansichten über katholische Wunder kennen zu lernen, da sich dieselben ohnehin ohne jegliche Bezugnahme auf ihn ereignen, und wohl auch in Zukunft weder ein Heiliger noch unser Herrgott sich die Bewilligung und Gutheißung von dem gelehrten Professor holen wird. Aber Frohschammer spricht nicht bloß in seinem Namen, er drückt einfach die Anschauung Jener aus, die gegenüber der „kirchlich herangebildeten Masse" das Monopol auf den richtigen Gebrauch der Vernunft besitzen. F. sieht in der Thatsache, „daß wir eine so große Menge von Menschen jetzt in der That wie wundertoll werden sehen"[1]) einfach eine Reaction, hervorgerufen durch das prätentiöse Auftreten der materialistischen Forschung. „Die mechanistische Erklärung der Naturwissenschaft gewährt dem Menschen trotz ihres anspruchsvollen Auftretens keine Befriedigung, wenigstens nicht für die Dauer und nicht unter allen Umständen, und so kehren sie zum Wunderglauben zurück, selbst wenn sie die mechanistische Erklärung der äußeren Natur annehmen, oder stellen der Mechanisirung des Daseins geradezu die Dämonisirung desselben entgegen." . . . „Ein Schwindel ruft den andern hervor, dem Schwindel mit dem bloß natürlichen hat sich ein kolossaler Schwindel mit dem über-

[1]) A. a. O. Nr. 201.

natürlichen entgegengestellt."[1]) . . – Nun wissen wir, woran wir sind. Die Wunder sind nichts weiter als ein Schwindel, hervorgerufen durch den Schwindel, welchen die Materialisten bei ihrer Naturerklärung treiben. F. ist nun verpflichtet, den Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Um ihm die Sache zu erleichtern, erlassen wir es ihm gerne, den „materialistischen Schwindel" gehörig nachzuweisen und zu brandmarken. Wie beweist er aber den „kirchlichen Schwindel"? Eine eingehende nach den Regeln der Logik entworfene Beweisführung vermissen wir vollständig. Als Surrogat dafür erhalten wir eine Darstellung des Sachverhaltes, die wir selbst diesem Auktor nicht zugetraut hätten; sie ist eine sophistische Verdrehung des wahren Thatbestandes, die ihres Gleichen sucht.

„Der Papst mit seiner Hierarchie braucht an sich keine Wunder; er stellt sich über alle Wunder und alle Wundermacht. Das Priesterthum wirkt ohnehin das höchste Wunder fortwährend in der Eucharistie durch die Transsubstantiation, sowie durch die zauberische Macht der geistlichen Heilsmittel oder Sakramente. In Folge dieser Stellung und Vollmacht der Hierarchie überhaupt, und des Papstes insbesondere, müssen sich alle sogen. Wunder erst eine hierarchische Prüfung gefallen lassen, und bedürfen der Approbation der Kirchenauktorität, ehe sie als solche sich unbedingt geltend machen können. Approbirt aber werden nur solche Wunder, welche in keiner Weise der kirchlichen Auktorität zu nahe treten, vielmehr sich ihr bereitwillig unterordnen, und die mit keiner kirchlichen Satzung oder Glaubenslehre im Widerstreit sich befinden. Ist aber dieß irgendwie der Fall, dann wird ohne weiteres der übernatürliche oder Wunder-Charakter geradezu geläugnet, oder dieser wird zwar anerkannt, das Werk selbst aber der übernatürlichen Macht des Teufels zugeschrieben. Man sieht, wie der Papst mit seiner Hierarchie sich die oberste Aufsicht und Auktorität über Gott und die Heiligen selbst zu erringen wußte,

[1]) a. a. O. Letzterer Passus bezieht sich zum Theil auf den Spiritismus, der nicht besser wegkommt, als die kirchlich beglaubigten Wunder.

so daß auch diese gegen ihn nichts mehr zu wirken vermögen, denn es wurde in diesem Falle alles für Teufelswerk erklärt und dem Abscheu der Gläubigen preisgegeben. Wollte Gott den Menschen eine neue höhere Offenbarung geben, und diese etwa durch Wunder bestätigen, wie dieß von der christlichen Religion behauptet wird, so würde der Papst dieß nicht zugeben, und dem Klerus und Volk verbieten, Glauben zu gewähren; die höhere Lehre der Offenbarung würde für Ketzerei erklärt und verworfen, die Wunder würden als Teufelswerke gebrandmarkt. So hat Gott selbst seine Macht auf immer verwirkt, an den Papst verloren, und es ergeht ihm den päpstlichen Prätensionen gegenüber nicht besser, als den Fürsten und Staatsregierungen und der Wissenschaft."[2]) — Diese wahrhaft perfide Darstellung richtet sich selbst; sie ist nur bei einem Manne möglich, dem nicht die Wahrheit, sondern der ausgesprochenste Haß gegen die katholische Kirche als Motiv maßgebend ist. Wenn die im eigentlichen Sinne „prätensiöse" deutsche Wissenschaft keine edleren Träger besitzt, dann sieht es sehr traurig, ja gerade erbärmlich um dieselbe aus. Wir dürfen nicht im mindesten zweifeln, daß F. so gut wie wir von der Hohlheit seiner Argumentation überzeugt ist; aber er weiß, welches Publikum er vor sich hat. Jedes katholische Kind könnte ihm sagen, daß Gott keine Wunder wirkt, ja nicht einmal wirken kann, welche mit der von ihm selbst geoffenbarten Wahrheit im Widerspruch stehen; jedes Kind könnte diesem Gelehrten sagen, wie der hl. Paulus das Anathema selbst gegen Engel ausspricht, wenn sie ein anderes Evangelium verkündeten, als er und die Apostel. Und sollte F. wirklich die Ueberzeugung hegen, daß seine Ansichten und Beweise unumstößlich seien, so verzichtet er ohne weiteres auf den Namen und Rang eines „deutschen Gelehrten," denn auch diese sind, wie die übrigen Menschenkinder, auf die Gesetze der Vernunft angewiesen. Freilich, wenn gewissen Forschern der alte und doch ewig neue, weil nie völlig erforschbare katholische Glaube nur eine gemeine

[1]) A. a. O. Nr. 208.

Offenbarung ist, allen, auch den Nichtgelehrten, zum Glauben vorgestellt, dann mögen sie nach einer höheren Offenbarung emporblicken. Doch selbst, wenn diese gegeben würde, fehlte es ihrem Hochmuthe zweifelsohne nicht an Vorwänden, ihre Zustimmung zu verweigern. Und so fallen sie gerade in denselben Fehler, den sie dem Papste und seiner Hierarchie vorzuwerfen für gut finden. Der Glaube an ihre höchsteigene Auktorität ist das Fundament, auf das sie ihren Deismus aufbauen; damit steht natürlich weder der Papst mit seiner Hierarchie, noch die katholische Lehre mit ihren Forderungen an den Menschenverstand im Einklange. Am allerwenigsten können aber Wunder vor diesem uncorrigirbaren Richterstuhle Gnade finden; sie wären ja ein Hohn auf die Nüchternheit der rationalistischen Anschauung. Für diese gibt es nur Naturgesetze, und eine Ausnahme davon zu machen ist selbst der göttlichen Allmacht nicht erlaubt. Und deßhalb gibt es auch keine Wunder. Denn wohin käme es mit der Aufklärung, Bildung und geschichtlichen Entwicklung, mit der Macht des Staates und der deutschen Wissenschaft, wenn in die dießseitige Ordnung auch noch jenseitige Faktoren einzugreifen wagten? Weder der Staat noch die deutsche Wissenschaft hätte Mittel, direkt einzuschreiten; sie müßten thatenlos zusehen, wie das schöne, so mühevoll aufgeführte Gebäude der modernen, d. h. heidnischen Weltanschauung in Schutt und Trümmer sänke.

Es war deßhalb ein sehr zeitgemässer Gedanke Frohschammers, seine warnende Stimme zu erheben, damit nicht etwa die Begeisterung für die Ereignisse von Lourdes und Marpingen von der „kirchlich herangebildeten Masse“ auf die „kirchenfeindlich dressirte Masse“ übergehe, und das Lager der Aufgeklärten mit ägyptischer Finsterniß überziehe. Um seinen Zweck zu erreichen, schildert F. die Ereignisse von Lourdes in einer Weise, daß man fast glauben möchte, er wäre selber Andachts halber dorthin gereist. Die arme Bernadette war eben ein krankhaft afficirtes Mädchen, wie es deren auch sonst viele gibt; nur war

die Gelegenheit, aus ihrer Gemüthsstimmung ein Wunder zu fabriciren, in ihrer Heimath — die schon frühzeitig durch griechische Colonien mehr Kulturanregung und Hang zum Denken und Phantasiren erhalten als — Deutschland z. B.[1]) — viel günstiger. Zufällig fiel ihre Schulzeit eben in jene Zeit, „wo die unbefleckte Empfängniß bevorzugter Gegenstand endloser kirchlicher Erörterungen und Cultushandlungen war in Schule wie in Kirche. Kein Wunder, wenn das ganze Gemüth eines solchen Kindes davon erfüllt und die Phantasie ganz davon bestimmt ward. Außerdem wurden damals, besonders in Frankreich, Bilder der „unbefleckten Empfängniß", d. h. die heil. Jungfrau in besonderer Toilette und in eigenthümlicher Gebärdung in großer Menge verbreitet. Sie hauptsächlich haben in dem krankhaft erregten Kinde das Wunder gewirkt."[2])

Der geneigte Leser möge sich in diesem Style die Geschichte der Erscheinung und was noch alles damit zusammenhängt, selbst ausmalen. Er wird auf die Beistimmung Frohschammers rechnen können, wenn er die Erscheinung für eine eitle Hallucination ansieht, und die im Gefolge davon auftretenden Heilungen, Bekehrungen, Andachten u. s. w. für eine Einbildung frömmelnder Weiber. Wir dürfen indeß nicht vergessen, daß mit „Hallucination" derselbe Schwindel getrieben wird, wie mit jedem anderen Schlagworte; es ist eben ein bequemer Ausdruck, ganz geeignet, mühevolle Untersuchungen des objektiven Thatbestandes — der Wunder nämlich — sich zu ersparen, um mit wohlfeiler Katheder-weisheit allen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen zu können.

Dem Herrn Philosophie-Professor scheint namentlich das Dogma von der unbefleckten Empfängniß absonderlich zu miß-

[1]) Bei dieser Gelegenheit wird des Weiteren dargethan, wie auch die Albigenser, Dominikaner und Jesuiten gerade in diesen Gegenden eine besondere Thätigkeit entfaltet; denn: „Ein solches Terrain ist für religiöse Schwärmereien günstig" und wie sonst die geistreichen Expektorationen lauten.

[2]) A. a. O. Nr. 208.

fallen; natürlich, ja Wunder müßte es uns nehmen, wenn ein Träger der freien, voraussetzungslosen deutschen Wissenschaft einer Prärogative nicht grollte, die dem Vater aller falschen Aufklärung das stolze Haupt zertreten. Einen nachdrücklichen Beweis von höherem Blödsinn oder von diabolischer Bosheit — F. möge es selbst entscheiden — hat er aber dadurch gegeben, daß er annimmt, „die „unbefleckte Empfängniß" sei ihnen (den französischen Damen zunächst) eine Mutter Gottes besonderer Art, mit anderer Toilette und in anderer Form und Haltung, als die anderen bekannten Muttergottesen sind."[2]) Dergleichen und andere Blasphemien, die sich in jener Abhandlung vorfinden, befähigen den Verfasser besonders zur Beurtheilung katholischer Gegenstände. Das heißt in modern-wissenschaftlichem Deutsch: Objektivität, voraussetzungslose, freie Kritik. Und von solchen Männern muß sich die katholische Glaubens- und Sittenlehre richten lassen! Mit welchen Argumenten wird sich dieser Herr und seine Gesinnungsgenossen einmal vor dem Richterstuhle Gottes vertheidigen? Werden sie vielleicht auch dann auf die unumstößlichen Resultate ihrer Wissenschaft sich berufen? „Da seht, was aus dem Verstande werden kann, wenn er auf verborgenen Wegen schleicht." Es ist eben eine bittere Consequenz der Mißachtung gottgewollter Auktorität — in bodenlose Absurditäten zu verfallen, und eine wohlverdiente Züchtigung — selbst das Absurdeste für Wahrheit zu halten, und damit gelehrt zu prunken. Daß F. mit seiner objektiv sein sollenden Beurtheilung und Verurtheilung der „katholischen Wunder" nichts Neues vorgebracht, ja nicht einmal die alten Einwürfe besser formulirt und erfolgreicher vertheidigt als andere Widersacher der römischen Kirche, brauchen wir ihm nicht besonders vorzuwerfen; es hieße ja fast Unmögliches verlangen. Aber daß er sich nicht gescheut, als Philosoph mit nichtswürdigen und handgreiflichen Sophismen seine Leser zu täuschen oder in ihrer Täuschung zu erhalten und zu bestärken, das können und müssen wir ihm selbst im Namen

[1]) A. a. O. Nr. 208.

seiner eigenen Wissenschaft zum Vorwurf machen. Wir Katholiken brauchen die Prüfung kirchlich approbirter Wunder nicht zu scheuen; aber wir haben das Recht, zu verlangen, daß unsere Gegner, wenn sie solche Wunder prüfen, nicht gleich im vorhinein dieselben für unecht erklären, und dann nachträglich ihr Urtheil durch subjektive Deutelung der Thatsachen verstärken. Auch dem Gegner gegenüber ist Ehrlichkeit unbedingte Pflicht.

Homiletische Briefe.

Von **Johann Trinkfaß** in Ried.

Hochwürdiger Freund und Mitbruder! — Wiewohl ich bei Absendung meines letzten[1]) Briefes befürchtete, du möchtest dich an den vielen Worten und dem leeren Inhalte desselben schrecken, so erklärest du doch in einem weiteren Schreiben, ich solle dir die dort versprochene Fortsetzung liefern und etwaige, hie und da mir vorkommende Gedanken mittheilen. In dem ersten Briefe hattest du nämlich gebeten um einige Winke, wie bei selbstständiger Abfassung einfacher Predigten vorgegangen werden könnte. Eine einfache Methode ist die: Zuerst setze das Thema fest, über welches du predigen willst, und bringe sogleich zu Papier, was du über dasselbe bereits inne hast, und was du darüber vorzubringen gesonnen bist. Es trifft sich, daß man in einer günstigen Stunde sogleich fast eine ganze Predigt, oder wenigstens einen beträchtlichen Theil derselben niederschreiben kann; ein anderes Mal will einem über den in Aussicht genommenen Gegenstand wenig, fast nichts einfallen. In diesem Falle stelle an dich selbst die Frage: Wo könnte ich über diese Materie Auskunft finden? In welchen Büchern der heil. Schrift und deren Auslegung? In welchen theologischen Lehrgegenstand schlägt das Thema ein? Was werde ich darüber finden in meiner kleinen

[1]) Vgl. Jahrg. 1876. S. 77 und 491 d. Quartalschrift.

Handbibliothek? Notire die betreffenden Bücher, lies der Reihe nach durch, was du in jedem findest und das Resultat wird sein, daß du Stoff genug hast, um ihn zu verarbeiten.

Ist dies geschehen, so ist ein weiteres Geschäft das Sichten und Anordnen, damit jeder Gedanke an seinen Platz komme und alle Theile logisch aneinander gereiht werden. Beginnt man die Predigten nach dieser Methode auszuarbeiten, so werden namentlich in der ersten Zeit recht einfache, mitunter gar liebliche, im besten Sinne des Wortes „gemüthliche," praktische Predigten zu Stande gebracht, die überdies den Vorzug der Kürze haben. Da aber mit der Zeit sich der geistige Gesichtskreis erweitert, die Erfahrung zunimmt, auch die Privat-Bibliothek des Priesters manchen Zuwachs erfährt, so wird dieselbe Methode die Gefahr mit sich führen, daß die Predigten zu lange werden. Es gehört dann die weitere Kunst dazu, das minder Nothwendige auszuscheiden und nur das Nothwendigste, Nützlichste und Ansprechendste aufzunehmen, sowie ein gewißer Grad von Selbstverläugnung dazu erfordert wird, etwas, was man mit Mühe und Fleiß zusammengesucht hat, für den Augenblick wenigstens, unbenützt liegen zu lassen. Aber umsonst ist die Arbeit doch nicht gewesen. Denn durch die Sammlung eines reichhaltigen Materiales für eine Predigt, arbeitet man zugleich für eine oder mehrere nachfolgende Predigten. Man wollte z. B. predigen über die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern, welche Gury in seiner Moral zusammenfaßt in die Worte: „amor, reverentia, obedientia;" es stellt sich aber heraus, daß über jede einzelne dieser Pflichten recht viel Wichtiges sich finden und sagen läßt. Da kann man recht leicht in drei Predigten auseinander theilen, was man anfangs in Einer durchführen wollte. Und so wird es dir öfters gehen: wenn du glaubst, den ersten Theil fertig zu haben, darfst du auch schon an den Schluß denken und mußt einen zweiten und dritten Theil auslassen. Dabei muß auch das Thema etwas eingeschränkt und die Eintheilung abgeändert werden. Doch, hiemit habe ich schon einen Punkt berührt, über den du eigens

einigen Aufschluß gewünscht: es ist die **Eintheilung des Themas**. Allerdings, wem nur um's Abschreiben zu thun ist, für den ist eine solche Frage ganz überflüßig. Denn schlage was immer für ein Predigtwerk auf, und du wirst fast bei jedem Predigt-Thema die schönste Eintheilung finden; ja es gibt der Bücher mehrere, welche bloß Stoffvertheilungen für Kanzelvorträge, und diese in großer Anzahl enthalten. Aber du möchtest, wie bei der Auffindung des Stoffes und bei der Aufstellung des Thema's, so auch bei der Eintheilung desselben mit einer gewissen Selbstständigkeit vorgehen. Die Hauptgrundsätze hast du im theologischen Unterrichte gehört; diese, sowie öfteres Lesen guter Predigten und Achtsamkeit auf die Art und Weise der Predigteintheilung werden dich nach und nach von selbst einführen. Vor Allem wirst du gut thun, recht sorgfältig die im heil. Texte selbst gelegenen Eintheilungen zu beachten; denn sowohl einzelne Aussprüche der hl. Schrift als auch größere Abschnitte derselben enthalten oft ganz natürliche, von selbst gegebene Eintheilungen. Dasselbe gilt von den Werken der hl. Väter, von den Erklärungen der hl. Kirche. Wenn es im Buche Ecclesiasticus, 25, 1 heißt: „An Dreien hat Wohlgefallen mein Geist" . . . und im dritten Verse: „Drei Arten haßet meine Seele" . . . so ist damit gewiß die schönste Eintheilung zu einer Predigt gegeben. Eine Predigt auf den 9. Sonntag nach Pfingsten behandelt nach dem Ausspruche des Herrn: „Mein Haus ist ein Bethaus" (Luc. 19, 46.): die Kirche ist 1. Gotteshaus („mein Haus") daher geziemet sich in derselben Ehrfurcht im Benehmen; 2. ein „Bethaus", daher geziemet sich in derselben Andacht im Gebete. Am 10. Sonntage nach Pfingsten wird das bekannte Evangelium (Luc. 18, 9—14) vom Pharisäer und Zöllner gelesen. In V. 13 ist der Zöllner geschildert: 1. „Der Zöllner aber stand von ferne, und wollte nicht einmal die Augen gegen den Himmel erheben": er betet demüthig, 2. „sondern er schlug an seine Brust und sprach: Gott . ." er betet reumüthig. Eine Predigt am Feste der Himmelfahrt des Herrn behandelt den

Ausspruch Jesu (Jo. 14, 6) „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben" nach der Eintheilung, die im Spruche selbst liegt, nach der Auslegung des heil. Bernhard: „Wir folgen dir o Herr, weil du bist der Weg, die Wahrheit und das Leben; der Weg im Beispiele, die Wahrheit in der Verheißung, das Leben in der Belohnung."

Aber nicht bloß einzelne, kleine Aussprüche der hl. Schrift, sondern auch längere Stellen und ganze Abschnitte geben die schönsten Eintheilungen an die Hand. So wird z. B. am 19. Sonntage nach Pfingsten nach Matth. 22, 13 in einer Frühlehre behandelt: Das Loos des Hochzeitsgastes und das Loos des Todsünders in der Ewigkeit: „Bindet ihm Hände und Füße" — der Sünder verliert alle Möglichkeit, sich Verdienste zu sammeln, Gutes zu thun; „werfet ihn hinaus in die äußerste Finsterniß" — er wird der Anschauung Gottes, der Gesellschaft Gottes, aller Engel und Heiligen beraubt; „da wird Heulen und Zähneknirschen sein" — er wird große Strafen der Empfindung zu ertragen haben, nach der Menge und Größe seiner Sünden. Eine Frühlehre am letzten Sonntage nach Pfingsten wendet die Vorhersagung vom Ende Jerusalems auf das Ende des Lebens an, ungefähr in folgenden Gedanken: Die Zerstörung Jerusalems war bestimmt vorausgesagt: auch wir dürfen nicht zweifeln an der Gewißheit des Todes; „wer in Judäa ist, fliehe auf die Berge, wer auf dem Dache ist" u. s. w.: der sterbende Christ richte seinen Blick nach oben und verlange nicht mehr nach seiner zeitlichen Habe, „etwas aus seinem Hause zu holen;" „betet, daß eure Flucht nicht geschehe im Winter" u. s. w.: der Mensch hat auch manchen Augenblick im Leben, wo er nicht sterben möchte wegen so vieler Versuchungen, weßhalb er alle Ursache hat zu beten, der Herr wolle ihn zu einer Zeit abrufen, wo er wohl vorbereitet ist; „es wird alsdann eine große Trübsal sein:" deutet hin auf die großen Aengsten und Kämpfe der Sterbenden; „es werden falsche Christi und falsche Profeten auferstehen" mag gedeutet werden von den Versuchungen gegen den Glauben, von

jenen falschen Freunden, die dem Sterbenden immer nur von der Welt vorreden, die immer nur vom Besserwerden reden, wo keine Hoffnung mehr auf Genesung ist und den Sterbenden vom Empfange der hl. Sakramente abzuhalten suchen.

Während in den angeführten Fällen nur einzelne Sprüche oder etwas längere Stellen den Grund der Eintheilung lieferten, so enthalten auch ganze Perikopen bei aufmerksamer Durchlesung die schönsten Eintheilungen. So läßt sich beispielsweise das Evangelium vom hohen Osterfeste etwa so abtheilen: 1. die hl. Frauen auf dem Wege zum Grabe, 2. die hl. Frauen am Grabe Christi selbst. Jeder dieser zwei Theile läßt sich wieder weiter eintheilen oder als selbstständiges Thema behandeln mit folgender Eintheilung; ad 1: a) wie die hl. Frauen ihren Weg antraten (in aller Frühe, mit den Specereien, also in werkthätiger Liebe, mit Hintansetzung aller Menschenfurcht); b) wie sie den Weg zurücklegten (sie hatten ihr edles, hl. Ziel immer vor Augen; ihre Gespräche waren gleichfalls auf dieses Hauptziel gerichtet); ad 2: a) was die hl. Frauen am Grabe des Herrn gesehen (die Erscheinung der Engel, die Grabtücher); b) was sie dort gehört haben (den Trost der Engel, die Nachricht der Engel, den Auftrag der Engel). — Das Evangelium am Feste des hl. Jakobus (Matth. 20, 20–23) ergibt die ganz einfache Eintheilung: die Bitte der Mutter (des Apostels) und der Bescheid Jesu Christi. Eine Homilie über das Evangelium am Pfingstmontage dürfte folgende Eintheilung zulassen: 1. Was hat Gott gethan zur Erlösung der Welt? („So sehr hat Gott die Welt geliebt u. s. w." Es kann hier genommen werden a) die Sendung des Sohnes, b) die Sendung des hl. Geistes mit Rücksicht auf das hl. Pfingstfest.) 2. Wie nimmt die Welt die Erlösungsthat Gottes auf? a) ein Theil nimmt sie gläubig an und wird selig: „Wer glaubet, wird nicht gerichtet . . wer die Wahrheit thut, kommt an das Licht". . . b) ein anderer Theil verwirft sie ungläubig und geht dadurch verloren: „Wer nicht glaubet, ist schon gerichtet . . . wer Böses thut, hasset das Licht u. s. w.) Dieser zweite Theil bietet gar

herrliche Gedanken zu einer praktischen, zeitgemässen Predigt! — Die Eintheilung ergibt sich von selbst, wenn mehrere Ereignisse aus der heil. Geschichte unter Einem Gesichtspunkte betrachtet werden. Bekannt ist es, wie die drei Todtenerweckungen, welche von unserem Herrn Jesus Christus im hl. Evangelium erzählt werden, als Bild gelten einer geistigen Erweckung dreier Arten von Sündern. Ein anderes Beispiel. Eine Frühlehre auf Mariä Verkündigung behandelt die dreimalige Sendung des hl. Erzengels Gabriel und zwar 1. deren Geschichte und 2. deren Anwendung. ad 1. Kurze Erzählung, wie der hl. Erzengel gesendet wird zu Daniel (Daniel cap. 8 und 9), zu Zacharias (Luc. 1, 11) und zu Maria (Luc. 1, 26); ad 2 wird betrachtet a) der Engel, welcher gesendet wird, welchem große Ehre dadurch zu Theil wird, und die Botschaft, die er überbringt, die sich jedesmal auf den Erlöser der Menschen bezieht. Es werden betrachtet b) die Personen, zu denen er gesendet wird. (Sie können in ihrer jungfräulichen oder wenigstens standesmässigen Keuschheit, in ihrer bereitwilligen Losschälung von irdischen Gütern, da Daniel in der Verbannung, Zacharias mit Elisabeth, Maria sonst in einfachen Verhältnissen lebten, in ihrer demüthigen Unterwerfung gegen Gott im Gebete, bei welchem der hl. Gabriel jede dieser drei Personen antrifft, aufgefaßt werden als Beispiele für die drei guten Werke: Beten, Fasten, Almosengeben oder als Gegensatz gegen die concupiscentia carnis, concupiscentia oculorum, superbia vitae.)

Häufig wird es dir auch so ergehen: Du suchst eben die verschiedenen Belegstellen aus der heil. Schrift, der lehrenden Kirche, den hl. Kirchenvätern u. s. w. zusammen, und, während du daran gehst, diese Aussprüche zu ordnen, wird dir von selbst eine Eintheilung in den Sinn kommen, an die du früher nicht gedacht hättest. Man kommt auf diese Art auch oft zu den schönsten Unterabtheilungen, da jeder Satz der hl. Schrift, oder eines hl. Lehrers die Sache wieder von einer anderen Seite auffaßt. Fällt dir wirklich keine weitere Eintheilung bei, so halte

dich an die Quellen: So lehrt die hl. Schrift, Kirche, hl. Lehrer u. s. w. Oder hebe hervor von einer Sache deren Nothwendigkeit, deren Nutzen; oder mache von einer Wahrheit die Anwendung auf die verschiedenen Altersstufen, Berufsarten, Seelenzustände u. dgl. Es sind das wohl sehr häufig vorkommende, man möchte sagen etwas „abgedroschene" Eintheilungen. Allein, da es sich in unserem freundschaftlichen Briefwechsel nicht um Wohlrednerei, sondern um die Ausübung des Predigtamtes handelt für einen Priester, der in der Seelsorge steht und Jahr aus, Jahr ein zu predigen hat, so glaube ich schon niederschreiben zu dürfen, daß ein solcher unbedenklich eine jede dieser einfachen, öfters vorkommenden Eintheilungen semel in vita anwenden darf und dies um so eher, als die Erfahrung lehrt, daß solche Predigten mit einfachem Thema, einfachen, leicht merkbaren Eintheilungen beim Volke oft recht viel Nutzen stiften; denn es gilt beim guten, gläubigen Volke als Vorzug einer Predigt, wenn in derselben möglichst viele Verhältnisse berührt werden, und so für die Belehrung, Erbauung und Aufmunterung Aller gesorgt ist.

Man liest in Büchern oft sehr schöne, kunstreiche Eintheilungen. Ich muß sagen, mir gefällt es jedesmal, wenn mir solche unterkommen, ich kann sie bewundern, bin aber weit entfernt, zu glauben, daß in denselben alles Heil gelegen sei. Vielmehr ist zu beachten, daß das Volk gar so gekünstelte Eintheilungen nicht versteht und sich nicht merken kann, wodurch allein schon eine Predigt zum großen Theile fruchtlos vorübergehen kann. Anstatt solcher gekünstelter Aufstellungen ist es für das Volk viel praktischer, wenn es heißt: Ich will Euch heute diese Wahrheit . . . erklären, die Bedeutung jener heil. Ceremonien . . . auseinandersetzen. — Eine fruchtbare Quelle guter, kirchlicher, dem katholischen Volke verständlicher Eintheilungen liefert der Katechismus. Sind Katechismus-Predigten ohnehin für unsere Zeitverhältnisse sehr angezeigt, so ist dadurch, daß sich Thema und Eintheilung an den Wortlaut des Katechismus anschließen, der Vortheil erzielt, daß ein großer Theil der Zuhörer die Haupt-

skizze der Predigt schon im vorhinein im Kopfe hat, somit die weitere Ausführung um so leichter auffaßt und im Gedächtniße bewahrt. Aus Vielen sei nur hingedeutet auf die Merkmale der Kirche, wie ein jedes im großen Katechismus zergliedert ist, auf die Wirkung der hl. Sakramente u. a. m.

Von den übrigen Theilen der Predigt soll keine weitere Rede sein; über Eingang und Schluß sei mir nur eine, wenn auch müssige Bemerkung erlaubt. Die meisten Predigten beginnen mit einer Hinweisung auf das Evangelium des Sonn- oder Festtages, und schließen mit einer Beziehung auf die Ewigkeit. Bei einer bloß oberflächlichen Betrachtung möchte es scheinen, als liege hierin ein gewisser Mechanismus, eine Art Bequemlichkeit oder Geistlosigkeit. Es wäre denn doch viel interessanter, mit einem pikanten Geschichtlein, oder sonst mit einer frappanten Wendung zu beginnen, ebenso einen originellen Schluß zu machen. Hat gewiß seine Berechtigung, und wem es gegeben ist, der thut gut daran, wenn er Eingang und Schluß mit solchem kunstfertigen Eifer ausarbeitet. Aber zu verachten ist jene gewöhnliche Eingangs- und Schlußform auch nicht. Abgesehen davon, daß ein psychologisches Moment darin liegt, vom Bekannten, Naheliegenden, also in der Predigt vom eben gelesenen Evangelium auszugehen, dürfen wir uns nur die Frage beantworten, was die Predigt denn eigentlich sei. Sie kann jedenfalls aufgefaßt werden als ein Wegweiser, der den Menschen im Anschluße an die durch Christi Leben und Lehre uns gewordene Offenbarung zu seinem letzten Ziele, zur Vereinigung mit Gott in der Ewigkeit führt. Bei dieser Auffassung der Predigt sieht man, wie berechtigt, ja man kann sagen, wie bedeutungsvoll es ist, wenn der Eingang in würdiger Form an das gelesene Evangelium (dasselbe gilt auch von der Bedeutung eines Festes) sich anschließt und der Schluß irgend eine trostreiche Beziehung zur Ewigkeit enthält. Diese Gedanken scheinen sogar einer geschichtlichen Begründung nicht zu entbehren. Man liebte es so, vom gelesenen Evangelium auszugehen, daß der Ausdruck: „post illa verba evangelii oder

evangelica“ (daher der Name Postille, Haus-Postille) fast ein stehender geworden ist und dem großen hl. Johannes Chrysostomus war es nicht zu monoton, jede seiner herrlichen Reden mit einer Doxologie zu schließen. Dies sei übrigens nur gesagt, um die erwähnte, häufig vorkommende Form des Einganges und Schlußes zu rechtfertigen, vor Verachtung zu schützen, nicht aber, um sie als die einzig annehmbare Form hinzustellen. Es ist hier wie bei allen Theilen eine Abwechslung nur höchst erwünscht.

(Fortsetzung folgt.)

Gemeinfassliches über Kirchenmalerei.

Von P. **Virgil Gangl**, in Ried.

Die Quartalschrift hat im Jahre 1861 in einem instruktiven Aufsatze gezeigt, daß Jeder in der christlichen Kunst etwas leisten kann, wenn er nur will; und den Vorwurf ausgesprochen: „daß auch jetzt noch, wo die Kunst aus ihrem Verfalle aufgestanden, wo das Verständniß christlicher Kunstwerke aufgegangen, wo durch profane und kirchliche Kunstvereine schon Tüchtiges geleistet, wo die Literatur so herrliche Werke gebracht, wo Theorie und Praxis mitsammen Belehrung und Anschauung erleichtern, daß jetzt noch so oft in dem alten Schlendrian fortgefahren wird, ja daß Laien, welche sich mit wahrer christlicher Kunst befassen, oft genug Gelegenheit finden, den Klerus anzuklagen, daß er dem Ungeschmack nicht wie er soll, steuere, oder gar noch Vorschub leiste.“ Ob und wie weit dieser Vorwurf jetzt noch eine Berechtigung habe, wollen wir nicht untersuchen, meinen aber, daß eine Rekapitulation jenes sachkundig geschriebenen Artikels immer nützlich, besonders für Jene sein könnte, die guten Willen hätten, aber „zaghaft meinen, sie würden nichts Erhebliches leisten können.“

Diese Herren machen sich besonders jetzt, angesichts der Ischler Kirche recht bemerkbar. Die kunstvolle Dekorirung dieser Kirche ist jedenfalls für Oberösterreich ein Ereigniß. Jeder, der Augen-

schein nehmen kann, wird begeistert, und der nur die verständnißvolle Beschreibung derselben im Linzer Kunstblatt liest, wird angeregt; bedauert aber, daß ähnliches bei anderen Kirchen nicht ausführbar sei, weil man einen solchen Künstler nicht engagiren, und solch' vollendete Kunst nicht bezahlen könne. Diesen wollen wir erklären, daß jeder seine Kirche würdig dekoriren kann.

Daß die Kirchen gemalt werden sollten, lehrt die Kirchengeschichte. Die christlichen Wandmalereien reichen bis in die älteste Zeit zurück. Schon die Katakomben waren ja reichlich mit Bildwerken ausgestattet, und bis in's 17. Jahrhundert blieb die Gewohnheit, die Kirchen auszumalen, was Jeder überall beobachten kann. Die monumentale Wandmalerei wurde nämlich als eines der vorzüglichsten Mittel, auf das Gemüth des Volkes zu wirken, von den Alten anerkannt, und deßhalb auch von der Kirche in Anwendung gebracht. Erst die Renaissance, unter deren Herrschaft auch die christliche Kunst entartete, unpopulär, und dem Volke entfremdet wurde, modernisirte und verweltlichte die Kirchen in kalte, mit nichts sagendem Flitter prunkende Salons. Das Volk, welches vor Jahrhunderten seine Kirchen malen wollte und konnte, will und kann dasselbe auch noch heut zu Tage. Das beweisen Thatsachen. Von zwei Gemeinden in gleichen Verhältnissen opfert die eine tausende für den Schmuck ihrer Kirche, weil sie dießbezüglich angeregt wird; während die andere Gemeinde nichts leistet, weil man sich mit der banalen, geistlosen Ausrede beruhigt: „für diesen Kirchenbau ist alles schade;" bei welcher Ansicht man so weit kommt, daß selbst das Nothwendigste zu mangeln beginnt. Die Kunst ist nicht bloß für die Domkirchen, Paläste und Kunstliebhaber, sondern auch für's Volk geschaffen; deßwegen muß die Kirchenmalerei eine volksthümliche und für jede Gemeinde erschwingliche sein. Man darf nur die Forderung, daß die Kirche gemalen werde, nicht im modern demokratischen Sinne nehmen; demzufolge die Dorfkirche dieselben Kunstschätze und Paramente aufweisen soll wie die Kathedrale, oder die Kirche des weltberühmten Kurortes Ischl. Das kirchliche Leben basirt

auf hierarchischer Ordnung. Sowie nun nicht an jeder Kirche ein Bischof und Domkapitel, und nicht das gleich reiche Ceremoniel ist, so auch mögen die Kunstgebilde von verschiedenem Werthe sein; wenn nur der Grundsatz: „kirchlich und würdig" gewahrt und angestrebt wird. Wenn man also nicht Künstler erster Größe, und viele Tausende verwenden kann, so kann man doch jede Landkirche mit einem Aufwand von 5 bis 10 hundert Gulden würdig dekoriren, und zwar auf dreifache Weise: Durch mässige Ornamentation mit eingeflochtenem Bildwerk; durch reichere Ornamentik ohne Bildwerk, und durch einfache Färbung mit einfacher Dekoration der bedeutenderen Bauglieder.

Um dieß zu verstehen, muß man freilich Bildwerk und Bildner eingehender berücksichtigen. Das Bildwerk einer billigen Kirchendekoration braucht nur, wie überhaupt das Volksbild, einfach zu sein. Das wesentliche Charakteristikum der Bildnerei bildet nicht die Farbe, sondern der Umriß. Denn durch die Farbe allein, ohne Umriß, entsteht noch kein Bild, während der Umriß allein, ohne Farbe, schon ein vollkommen deutliches Bild gibt. Die Malerkunst ist daher ihrem Wesen nach keine malende, sondern eine graphische, zeichnende; und der Name Malerei ein nicht vollkommen bezeichnender, weil von dem minder wesentlichen Element hergenommen, wie der geistreiche P. Jungmann in „die Schönheit in der Kunst" bemerkt. Wird dann der Umriß mit glatter eintöniger Farbe ausgefüllt, und auch noch die Schattenwirkung beigefügt, so wird das Bild schon ganz deutlich. Ein solches Bild ist allerdings nur eine farbige Zeichnung, genügt aber vollkommen, so lange man nur einzelne Figuren oder einfache Gruppen, umrahmt von Ornamentik, oder in Medaillons, darstellen will. Auf diese Weise wurde ja im Mittelalter die volksthümliche Wandmalerei geübt, und diese Art ist überall und leicht anwendbar, weil dazu auch Kunstjünger, die im Zeichnen ziemlich geübt, und die nöthige Kenntniß des Styles und der Technik inne haben, vollkommen genügen. Solch' bescheidene strebsame Kunstjünger werden sich die ihnen noch mangelnde Konzeptions-

fähigkeit nicht anzulügen suchen, sondern die Meister getreu kopiren, deren Bilder nachzeichnen, oder selbst von der Wand pausiren und den Karton auf die ihnen übergebene Wand übertragen, was wenig Aufwand von Zeit und Material benöthiget und darum billig ist. Eine solche Kirchenmalerei mit in die Ornamente hineingeflochtenen, freilich selbständig konzipirten und frei gemalenen Figuren, wurde letzten Sommer in Schmolln vom kunstgeübten Franziskaner P. Joann Reiter, in der Zeit von zwei Monaten mit zwei Gehilfen, mustergiltig ausgeführt.

Wer sind nun aber die Bildner, d. h. die dazu geeigneten Maler? Der Unterschied zwischen Kirche und Wohnhaus weist schon auf die Wahl des Malers hin. Es genügt nicht, ein Akademiker oder guter Zimmermaler zu sein, um auch eine Kirche richtig malen zu können. Die Akademie ist heutzutage ausschließlich weltlich, und die Zimmermalerei hat in Zeichnung und Farbe einen ganz anderen Charakter als die kirchliche Malerei, und deren vorwiegende Uebung muß den Formen- und Farbensinn des Malers immer beeinflußen. Es muß immer berücksichtigt werden, was der Erbauer der Welt in das zweite Buch Moses für alle Zeiten schreiben ließ. Dort heißt es unter andern: „Nun fertigten Beseleel und Ooliab und jeder einsichtsvolle Mann, denen der Herr Geschick und Einsicht gegeben, auf daß sie künstlich zu arbeiten wußten, was zum Dienste des Heiligthums nöthig ist und was der Herr befohlen hat." II. Mos. 36. C. 1. V.

Demzufolge muß der Kirchenmaler zwar nicht ein Mönch vom Berg Athos sein, aber er muß wenigstens eine Freude haben zum Kirchenmalen, und es darf ihm nicht gleichgiltig sein, ob er einen Tanzsaal oder eine Kirche ausmalt. Das ist zwar eine höchst bescheidene Forderung, aber doch nöthig, dieselbe auszusprechen. Am verwendbarsten würden jene Kunstjünger sein, welche den großen Meistern bei ihren monumentalen Kirchenarbeiten als Gehilfen zur Seite waren; dergleichen es in Tyrol viele, und auch in Wien und München geben möchte. Es wäre freilich wünschenswerth, daß man einheimische Kräfte benütze, wenn aber

solche nicht vorhanden wären, so muß man halt dieselben anders woher bestellen, wie Rosegger auf dem Katholikentag in Wien eingestanden hat.

Eine leichtere Auswahl findet man bei der zweiten Art, die Kirchen zu malen. Wenn die Mittel so beschränkt sind, daß man überhaupt keinen Künstler engagiren kann, so muß man auf das Bildwerk verzichten, und sich mit ornamentaler Malerei begnügen, wobei das Ornament durch gut gewählte und geeignete Symbole und Spruchbänder belebt und vergeistiget werden kann. Dazu kann man gewöhnliche Dekorationsmaler benützen, aber unter der unerläßlichen Bedingung, daß diese Maler alle ihre Dekorationsmuster, Pausen u. dgl. gänzlich ignoriren, und nur kirchliche, stylgerechte Muster nachzeichnen. Solche kolorirte Vorlagen sind jetzt leicht zu haben. In jeder Kunstvereinsbibliothek, bei Künstlern und Kunstfreunden kann man die besten dießbezüglichen Werke für alle Bedürfnisse finden und zur zeitweiligen Benützung gewinnen. Und das ist absolut nothwendig. Sowie die Musik, so hat auch die Malerei in der Kirche ganz andere Farbentöne und Charaktere, als im Salon, und diese sind für jeden Styl des Baues wieder andere. Diese Formen und Farben kann aber ein gewöhnlicher Dekorationsmaler unmöglich finden, weil sein Formen- und Farbensinn durch profane Uebung schon zu sehr manirirt, verwöhnt und meistens aber verdorben ist. Er muß also richtig stylisirte Muster haben, welche übrigens nicht selten als Spuren alter Wandmalereien an den Kirchen zu finden wären.

Diese Dekoration kann selbstverständlich mehr oder weniger reich sein nach Maßgabe der Mittel. Es können die flachen Wände teppichartig gemustert, und die Bauglieder ornamentirt sein, oder nur die letzteren dekorirt, und die Wände in einfachen Farben gestrichen sein. Die Hauptsache ist, daß in jedem Falle das Ornament und die Farbe mit den Bauformen zusammen stimmen; denn die Dekoration ist nie Darstellung, sondern Stimmung. Darum darf auch der technischen Wahrheit eines Baues

und dessen Glieder nie Gewalt angethan werden, indem man dem Mauerwerk Marmore, architektonische Formen u. dgl. plastisch durch Polychromie anlügt. Am meisten müssen immer die konstruktiven Hauptglieder und Grundlinien des Baues betont werden, falls selbe nicht schon durch die plastische Form, oder durch lebhaft wirkendes Materiale kräftig ausgedrückt sind.

Kann oder will man selbst diese Art Kirchenmalerei nicht erschwingen, die sich bei jeder Landkirche um 5—700 fl. ausführen ließe, dann muß man jedenfalls die dritte Art anwenden, wenn man, wie man sagt, die Kirche „renoviren" will. Oft findet man an Landkirchen die Aufschrift: „renovirt anno ...." Diese Renovation bestand aber lediglich im Ausweißeln; wodurch aber, besonders jedes alte gothische Bauwerk, destruirt, und nicht renovirt wird. Das Gotteshaus soll sich doch von der Wohnstube unterscheiden. Das kalte negative Kalkweiß ist keine Farbe; der graue Mörtelverputz wäre würdiger und passender. Ebenso wirkt auch der beliebte grünliche oder bläuliche Anstrich kalt und profan. Blau und grün sind schon deßhalb unbrauchbar, weil sie zu den kalten Farben gehören, und weil sie mit der Naturfarbe keines Baumateriales verwandt sind. Diese einfachste Art, die Kirchen zu malen, besteht darin, daß man in den zum Verweißen nöthigen Kalk die betreffenden Farben mischt. Diese Farben kann freilich nicht der Maurer bestimmen, sondern Sachkundige. Der Ton der Farbe soll mehr oder weniger in's Gelbrothe oder Rothgelbe schlagen. Zu diesem Zwecke sind die einfachen Erdfarben, besonders die Ocker, die geeignetsten, welche durch Ausglühen vom hellen Gelb bis zum tiefsten Violettroth gesteigert werden können. Dann die Oxyde und die Chrompräparate, welche die Vermischung mit Kalk vertragen. Die Bindestoffe sind dem Maler bekannt und seiner gewohnten Praxis zu überlassen. Mit einer Farbe kann in verschiedener Abtönung jede Kirche angestrichen werden. Dabei ist als Grundsatz festzuhalten, daß sich die Farbe der Wände nach der natürlichen Farbe der hervortretenden Bauglieder richten hat. Im Allgemeinen sind die Wände in der Farbe

der Bauglieder um zwei oder drei Abtönungen lichter zu halten, niemals dunkler; denn was seiner Natur nach als tragendes Glied kräftiger ist, muß auch in der Farbe kräftiger sein. Die Gewölbe, speciell die Gewölbekappen, müssen als der höchste, den Lichtraum bildende Theil, noch lichter gehalten werden, als die Wände.

Endlich, was für jedes Bauwerk passend, und mit den gebotenen Mitteln ausführbar ist, kann freilich nicht immer die betreffende Kirchenvorstehung errathen und bestimmen. Der berühmte Professor Alban Stolz ist ein gelehrter frommer Mann, wenn er aber über Kunst, Musik oder Malerei urtheilt, hat er schon öfter starke Kritiken erfahren. Das schadet allerdings seinem Verdienst und Charakter nicht; jedoch wird die Auktorität seines allseitigen Wissens beeinträchtigt. Ebenso mag Jemand ein höchst würdiger Kirchenvorstand sein, ohne ein richtiges Urtheil in Kunstsachen zu besitzen. Solche mögen das Urtheil Sachkundiger nicht verschmähen!

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Der katholische Pfarrer im ämtlichen Verkehre mit confessionslosen Pfarrinsassen.** V.)[1] Bei Gelegenheit des Einschreibens eines den sogenannten besseren Ständen angehörigen Brautpaares, welches zur Erhöhung der Trauungsfeierlichkeit eine Menge Zuthaten, als Schmückung des Hochaltares, glänzende Beleuchtung, Orgelspiel u. dgl. verlangte, zu dem Behufe der Verkündigung merkte der Pfarrer, daß ein Zeuge sich als Stellvertreter eines Mannes einschrieb, welcher erst zur Trauung als sogenannter „Beistand" kommen wollte, welcher aber als kürzlich von der Kirche abgefallener und notorischer, überdieß sehr thätiger Feind der Kirche allgemein bekannt

[1] Vgl. 1. Heft. S. 98 ff.

war. Der Pfarrer stellte den Brautleuten, namentlich dem Bräutigam, einem wirklich gebildeten und rechtschaffenen Manne, vor, ob er denn zu diesem Freundschaftsdienste keinen andern Mann finde, als eben diesen notorischen Feind der Kirche. — Der Bräutigam erwiederte in ganz höflicher Weise: er billige die thörichten Agitationen seines langjährigen Bekannten durchaus nicht, aber er sei einmal sein Freund, und für einen Trauungszeugen sei ja der katholische Charakter gar nicht nothwendig. Davon stünde nichts im bürgerlichen, ja wie er sich eigens erkundiget, auch nichts im kirchlichen Gesetze und ein anderer katholischer Pfarrer habe diesen Mann, obwohl er genau wußte, wer er sei, ohne jede Widerrede als Trauungszeugen angenommen.

Dem Pfarrer blieb nichts übrig, als dem Herrn Bräutigam in Gegenwart seiner Braut und seiner sonstigen Begleitung in freundlichster Weise zu erklären, er würde einem Manne, wie der projectirte Zeuge, nie vor dem Hochaltare der von ihm verhöhnten Kirche einen eigenen Ehrenplatz anweisen, wie dies bei den Eltern und Zeugen der Brautleute zu geschehen pflege; er werde, wenn auf der Zeugenschaft dieses Mannes bestanden werde, wohl die kirchliche Trauung nicht verweigern, werde aber die Kirche nicht schmücken, die Orgel nicht spielen lassen, und nicht vor dem Hochaltar, sondern in der sogenannten Trauungskapelle trauen, — denn von allen diesen Zuthaten stehe auch nichts im bürgerlichen Gesetze, und das angeführte Beispiel eines anderen Pfarrers, sei, auch wenn es damit seine Richtigkeit habe, für ihn nicht maßgebend. Durch Vermittlung der Brautmutter wurde die Sache dahin beglichen, daß als „Beistand" ein anderer Mann eintrat, und der Pfarrer erklärte, er werde gegen die einfache Anwesenheit des fraglichen Mannes in der Kirche unter der Masse der Hochzeitsgäste um so weniger eine Einsprache erheben, als er denselben persönlich gar nicht kenne, und sonst Niemand, der eine Kirche betritt, um sein Glaubensbekenntniß gefragt werde.[1])

[1]) Was einem katholischen Pfarrer bisweilen zugemuthet wird, klingt unglaublich; so hatte ein reichgewordener, getaufter Jude irgendwo hin eine

Der katholische Pfarrer resp. Seelsorger begegnet der Confessionslosigkeit auch in der **Volksschule,** wo er oder seine Hilfsgeistlichen den Religionsunterricht zu ertheilen haben, wenn auch — gottlob — in den seltensten Fällen. Bei dem Beginne des Schuljahres betritt der Katechet die Schule, schreibt sich aus dem schon angefertigten Cataloge des Lehrers Namen und Nationale der Kinder in sein Vormerkbuch, findet ein Kind mit der Bezeichnung: „confessionslos" und wird dahin belehrt, daß die Eltern dieses Kindes sich als „confessionslos" erklärt haben, und daß dieses Kind von seinen Eltern den Auftrag habe, am Beginne jeder Religionsstunde sich aus der Schule zu entfernen.

Wir haben schon in Heft III. S. 485 den Beweis erbracht, daß nach dem Stande unserer dermaligen confessionellen Gesetzgebung selbst für confessionslose Eltern sogar ein gesetzlicher Grund, eine gesetzliche Nöthigung bestehe, jedes ihrer Kinder einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft zuzuweisen. Ferner schreibt §. 139 des a. b. Gesetzbuches, welcher noch in Kraft besteht, den Eltern nebst andern Dingen als Pflicht vor: „Durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen." §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 besagt ausdrücklich, daß die Volksschule die Aufgabe habe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen. §. 3 und 17 zählen „Religion" als ersten Lehrgegenstand der Volksschule auf; es gibt keine Gesetzesstelle, welche irgend ein volksschulpflichtiges Kind von dem Religionsunterrichte loszählt; confessionslosen Eltern steht es frei, für ihre noch nicht sieben Jahre alten Kinder ein Glaubensbekenntniß zu bestimmen, welches nicht das „katholische" ist; aber ein Religionsbekenntniß

sehr werthvolle und mit christlichen Bildern geschmückte Schulfahne geschenkt, und stellte allen Ernstes das Verlangen, daß bei der kirchlichen Einweihung derselben seine zukünftige Schwiegertochter, ein noch ungetauftes Judenfräulein als Fahnenmutter fungiren und ihr ein Platz vor dem Hochaltare eingeräumt werden solle.

müssen sie bestimmen, und wenn dies nicht geschieht, steht die Vermuthung für dasjenige Bekenntniß, welchem die Eltern vor der Erklärung der „Confessionslosigkeit" angehört haben.

Das ist wohl Alles sehr schön und sehr deutlich im Gesetze enthalten; nichtsdestoweniger halten wir die Schule nicht für den Ort, wo und die Schuljugend nicht für das Auditorium, vor welchem diese und ähnliche Fragen ausgetragen werden sollen. Wir halten die Berufung auf Zwangsmaßregeln des Gesetzes nur für eine ultima ratio und immer für eine peinliche Sache; ebenso die zwangsweise Zurückhaltung des Kindes für ganz unstatthaft und jede Bemerkung über das Fortgehen des Kindes in der Schule für zweckwidrig; läßt sich die Sache durch persönliches, wenn gleich viel Ueberwindung kostendes Eingreifen des Pfarrers oder durch dritte Personen vermitteln, ist mehr Segen dabei; in unserem Falle wurde die Sache dahin beglichen, daß das Kind, nachdem es von einigen Religionsstunden sich entfernt, die Stunde auf dem Gange zugebracht hatte, und dann wieder in der Schule erschienen, und deßhalb von seinen Kameraden scheel angesehen worden war, unter Gutheißung seiner Mutter und schweigender Zustimmung des Vaters beim Religionsunterrichte anwesend blieb und recht fleißig mitlernte.

Zum Schluße glauben wir wiederholt bemerken zu sollen, daß die oben ausgesprochenen Grundsätze Privatmeinungen sind, keine Autorität für sich haben und in Anspruch nehmen, und daß Seelsorger im gegebenen Falle, wenn ihnen hiezu Zeit bleibt, stets die Weisung ihres hochw. Ordinariates einholen werden.

Wien. Canonicus Dr. Karl Dworzak.

II. (**Worin besteht der Unterschied zwischen dem canonischen und bürgerlich-österreichischen Eherechte?**[1]) 1. Das neue österreichische Ehegesetz vom 25. Mai 1868 ist ein Gegenstand, der wegen seiner Wichtigkeit und Trag-

[1]) Erster Theil des Themas für die Pastoralconferenz im Frühj. 1875.

weite nicht bloß den apostolischen Stuhl, die Bischöfe der dießseitigen Hälfte unserer Monarchie und die Canonisten beschäftigt, sondern der auch das eingehendste Studium des praktischen Seelsorgers und Pfarrers gebieterisch verlangt. Da ja der Regel nach die Ehen auch jetzt noch, sowie früher vor dem Pfarrer nach den Bestimmungen und Anweisungen des Gesetzes geschlossen werden, so ist für ihn die Kenntniß desselben ebenso nothwendig, wie die Kenntniß des kanonischen Rechtes. Früher, als das Concordat noch Staatsgesetz war, gab es im Wesentlichen nur ein einziges Eherecht, das canonische, und dieses kennen hieß der Hauptsache nach auch das staatliche kennen, da der Staat dasselbe recipirte und zum seinigen machte.[1]) Jetzt aber, nach Außerkraftsetzung des kaiserlichen Patentes vom 8. Oktob. 1856 sammt den beigegebenen Gesetzen über die Eheangelegenheiten der Katholiken und Wiederherstellung der Vorschriften des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 über das Eherecht für Katholiken ist ein zweites, selbständiges geschaffen worden. Der Seelsorger steht also einem abgesonderten Gesetze, das von einem andern Gesetzgeber herrührt, von einem anderen Geiste durchweht ist und demnach auch principielle Verschiedenheiten aufweisen wird, gegenüber. Da er nun mit all' dem bei den Eheschließungen seiner Pfarrkinder rechnen muß, so dürfte ein Vergleich beider Gesetze nach Inhalt und Geist nicht unnütz sein, wenigstens dürfte eine solche Behandlung an dieser Stelle den Nutzen einer Wiederholung bringen.

---

[1]) Zuerst dachte Frankreich an ein selbständiges Eherecht, wo zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Doctrin von der Trennung der Ehe in Sacrament und Contract in Schwung kam, deren Hauptbegründer übrigens Melchior Canus ist. In Oesterreich versuchte man die ersten Schritte dazu 1753 mit der Verordnung bezüglich der Minderjährigen und dann der Militärofficiere, bis Joseph II. am 16. Jänner 1783 ein das gesammte Eherecht umfassendes Gesetz publicirte, das nicht ohne Anklang an die gallicanische Lehre den Grundsatz an die Spitze stellte, daß die Ehe ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von dem landesfürstlichen Gesetze erhalte.

2. Der ersten Verschiedenheit in beiden Gesetzgebungen begegnen wir bei der Ehe im Werden (in statu fieri). Die Kirche läßt die giltige Ehe nur dann zu Stande kommen, wenn kein von ihr aufgestelltes Hinderniß obwaltet. Der Staat dagegen läßt sie geschlossen werden nicht blos bezüglich der bürgerlichen Wirkungen wie ehedem, sondern auch bezüglich der inneren Kraft und des Bandes, wenn seinen selbständigen Forderungen Genüge geleistet ist. Nach unabänderlich kirchlicher Lehre ist die werdende Ehe als ein physisches Ganzes aufzufassen, wenngleich dabei verschiedenartige Modalitäten und Funktionen statthaben. In den Augen der Kirche ist die werdende Ehe der von Christus zur Würde eines Sacramentes erhobene natürliche Vertrag unzertrennlicher Lebensgemeinschaft. Vertrag und Sacrament bedingen sich demnach so, daß sie zu gleicher Zeit stehen oder fallen, daß eines oder das andere absolut nicht sein, auch somit kein Früher oder Später zulassen kann.[1])

Demgemäß leuchtet es auf den ersten Blick ein, wie verschieden die weltliche Gesetzgebung die Ehe auffaßt. Das Staatsrecht muß vom Sacramente absehen, weil es über die katholischen Dogmen keine Gewalt besitzt. Will es daher die Eheschließungen bezüglich des Bandes gesetzlich regeln, so kann es nur den Vertrag in seinen Bereich ziehen, wobei dem Sacramente gegenüber nur ein passives oder feindliches Verhalten denkbar ist. In der That ignorirt es das Sacrament, das somit vom Standpunkte der weltlichen Gesetzgebung kein wesentliches Element der Ehe bildet, und beschäftigt sich nur mit dem Vertrage. Folgerichtig wird die Ehe in die Kategorie der Rechtsverhältnisse eingereiht, trägt den Stempel eines reinen Rechtsgeschäftes, und über ihr Sein oder Nichtsein entscheiden nur juridische Gesichtspunkte.[2])

[1]) S. Allocutio Pii IX. 27. Sept. 1852. Syllab. pr. 73. Breve Pii VI. ad episc. Motul 16. Sept. 1788.

[2]) §. 44 d. b. G. lautet: „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmässig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben" u. s. f. — Diesem Wortlaute zufolge formuliren die Juristen den

Hierin aber liegt ein gewaltiger, principieller Unterschied, dem gegenüber die Kirche nicht gleichgiltig bleiben kann. Es wird dadurch Sakrament und Vertrag thatsächlich auseinander gerissen und die Quelle zu den verhängnißvollsten Consequenzen geöffnet; denn materiell unterwirft ja der Staat auch das Sacrament seiner Legislatur. Daher bezeichnen wir wohl mit Recht gerade diese Trennung als den Grund, warum die Kirche mit eben derselben Entschiedenheit und Ausdauer den Kampf um die Ehe führt, mit welcher sie um das ὁμοούσιος und θεοτόκος, um die zwei Naturen und zwei Willen in Christus einst Jahrhunderte hindurch gekämpft und gerungen hat.

3. Der zweite Unterschied, den wir hervorzuheben haben, betrifft die Ehe in ihrer Dauer (in statu esse). Zwar könnte man ihn mit dem ersten zusammenfallen lassen, aber es ist gut, ihn getrennt zu betrachten, um sein Gewicht besser zu fühlen. Die Ehe ist nicht nur ein Sacrament im Augenblicke der Trauung, sondern bleibt Sacrament während der ganzen Dauer des ehelichen Bandes, bis dieses von der Hand des Todes gelöst wird. Während sie nun da der Staat als eine Verbindung betrachtet, um „Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten," betrachtet sie die Kirche als etwas viel Höheres. Sie ist das lautsprechende Zeichen der Vermählung und Vereinigung Christi mit der von ihm gegründeten Kirche. Der Glanz der göttlichen Gnade, die der sakramentalen Verbindung verheißen, soll das ganze Leben der Ehegatten und der

Begriff der Ehe also: „Die Geschlechtsverbindung, die dem (staatlichen) Rechte entspricht, nennen wir Ehe." — Daß wir ein Gebilde der Neuzeit vor uns haben, sagen uns dieselben Juristen. Die moderne Rechtsentwicklung drängt zur Trennung. — Bei der Unfertigkeit der staatlichen Einrichtungen in den früheren Zeiten entzog sich der Staat der Erfüllung der Aufgabe, das eheliche Gebiet zu regeln und überließ [!] es der Kirche. Die Entwicklung der modernen Staatsidee brach einer andern Auffassung Bahn. Die Rechtsordnung ist eine der Hauptaufgaben des Staates, die er selbständig und selbstbewußt zu lösen hat, die er keiner Gewalt außerhalb seiner überlassen darf. S. Rittner, österr. Eherecht S. 11.

Familie erhellen, umgeben und fort und fort reinigend und heiligend begleiten. Der übernatürliche Einfluß auf das natürliche Thun und Lassen der Familien soll erhalten, gepflegt und auch zum Ausdrucke gebracht werden. Da die christliche Ehe dies nur auf dem Boden der Kirche bewirken kann, so wehrt sich diese gegen eine Concurrenz in der Regelung der ehelichen Verhältnisse, damit eine so wichtige Institution nicht auf den Boden des Naturalismus verpflanzt, des übernatürlichen Lebenssaftes beraubt und zum geistigen Verdorren verurtheilt werde. Wohl sagen uns die Rechtslehrer des Staates, die Normirung der Geschlechtsverbindung erscheine auch als Postulat an die staatliche Ordnung; erstens darum, weil auch diese der Verwirklichung sittlicher Zwecke dient, dann aber, weil auch abgesehen von ethischen Gesichtspunkten eine Existenzbedingung der staatlichen Gesellschaft es ist, dem Gesammtleben des Volkes in der Familie eine sichere und gesunde Grundlage zu geben. Allein diese beiden Pfeiler sind nicht stark genug, eine Brücke zu tragen, über welche man mit Sicherheit entkommen könnte. Denn sowie die Kirche allein gottbestellte Wächterin des Glaubens ist, so hat sie allein auch die göttliche Sendung, über das Sittengesetz zu wachen, und Aufgabe des Staates kann es nur sein, bei dieser Wacht ihr treu und hilfreich zur Seite zu stehen. Geradezu ein trügerisches, unheilvolles Traumgebilde aber ist es, zu wähnen, gegen die Kirche und trotz der Kirche einem Staatswesen „sichere und gesunde Grundlage geben zu können." Ein unbefangener Blick in die Weltgeschichte dürfte Jedermann darüber belehren.

4. Bei der einmal angenommenen prinzipiell verschiedenen Grundauffassung der Ehe ist es nur Ergebniß der logischen Folgerung, wenn Kirche und Staat auch bezüglich des Forums, vor das Eheangelegenheiten gebracht werden müssen, sich nicht in Harmonie befinden. Das Tridentinum weist diese Angelegenheiten an ein geistliches Ehegericht,[1]) der Staat befiehlt sie vor

[1]) S. Trid. 24. Sitz. c. 12. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos a. s." Cf. Pii VI. Brev. 16. Sept.

seine weltlichen Behörden.[1]) Hierin tritt die gänzliche Verschiedenheit nicht minder als die starre Unerbittlichkeit der Prinzipien am Grellsten hervor. Bei der Eheschließung, wo man der Kirche durch Abnahme des Brautexamens, durch das Aufgebot im Gotteshause, durch die Trauung vor dem Altare immerhin einige Geltung läßt, breitet sich noch merklicher Weise religiöser Duft aus und verhüllt minder scharfen Augen die tiefe Kluft der Gegensätze; aber bei Fragen um das competente Forum und den competenten Richter, beim Ausbruche von Zwist und Streit zwischen den Eheleuten, wo es sich um Scheidung von Tisch und Bett handelt, oder wo gar der Bestand des Bandes in Frage kommt, da zeigt es sich, wie sehr die Kirche und der sacramentale Charakter der Ehe, ihr eigentliches Wesen, vor dem reinen Rechtsgeschäfte zurücktreten muß.

5. In anderen Ländern wird diese unheilvolle Kluft zwischen Kirche und Staat durch die Civilehe, sei sie anbefohlene oder dem Belieben der Contrahenten anheimgestellte, besiegelt. In Oesterreich hat dieses ausländische Kind, der auserlesene Schützling aller Kirchenstürmer, zum Glücke der Gesellschaft keine geöffneten Pforten gefunden, obwol nicht geleugnet werden kann, daß in jenem Ehegesetzgebungsdrange von einer gewissen Partei ihre Einschmuggelung beabsichtiget war.[2]) Nur durch eine schmale

1788; Bullam Auctorem fidei. Pii VIII. Encycl. Traditi humilitati 24. Maj. 1829. Pium IX. l. c.

[1]) Gesetz vom 25. Mai 1868.

[2]) „Um dieß allein handelt es sich, nicht aber um die geringen Unterschiede, die zwischen dem kirchlichen Ehegesetze, wie es vertragsmässig ausgeführt wird, und dem bürgerlichen Gesetzbuche obwalten; ebenso wenig um die Wiederbelebung der Grundsätze, denen das bürgerliche Gesetzbuch in Ehesachen huldigt: denn daß mit dieser Weisheit keine Geschäfte mehr zu machen seien, ist Niemanden verborgen. Oesterreich soll sich zu der Lehre bekennen, daß der Staat bei seinen Anordnungen über die Ehe sich um Religion und Gewissen nicht zu kümmern habe, und das Gesetz die Katholiken durch das Anerbieten bürgerlicher Rechte einladen, sich gleichfalls nicht darum zu bekümmern." So schreibt Card. Rauscher im Buche: Die Ehe und das II. Hauptstück d. b. G. S. 171.

Ritze kann sie sich hie und da hereinschleichen als Nothanker für Schwerbedrängte. Sie heißt daher Nothcivilehe und kann von jenen eingegangen werden, deren Verehelichung ein kirchliches Hinderniß im Wege steht, das der Staat in seiner Gesetzgebung nicht anerkennt.[1]) Sie kann also dann eintreten, wenn die Kirche die Trauung verweigert, und in diesem Falle kann der Consens vor der k. k. politischen Bezirksbehörde oder in Städten mit eigenem Gemeindestatut vor der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde abgegeben werden. In den Augen des Staates ist durch einen solchen Consens eine giltige Ehe zu Stande gekommen, in den Augen der Kirche aber nie und nimmer. Veranschaulichen wir uns dieß in einem speziellen Falle. Ein Neuvermählter findet seine Gattin von einem Dritten vor Abschluß der Ehe geschwängert, ein Umstand, den sie ihm bis nach der Hochzeit sorgfältig verheimlicht hat. Nach dem Civilgesetz kann er auf Trennung des Bandes und somit vollständige Scheidung klagend antragen und nach gefälltem richterlichen Urtheile

[1]) S. Ges. v. 25. Mai 1868 Art. II. Dieses Gesetz hat von den Juristen vom theoretischen Standpunkte aus und vom juristisch-technischen scharfen Tadel erfahren. Die Fassung, sagen sie (Porubszky, Rittner u. a.), ist undeutlich und lückenhaft, die Formalitäten weitläufig und beschwerlich, das Ganze unpraktisch. Nur das Prinzip gefällt ihnen. Hauptsächlich aber mißfällt es ihnen darum, weil ein vorsichtiger Seelsorger es illusorisch machen kann. Wie so? Die Vornahme des civilen Aufgebotes und der civilen Trauung ist von zwei Bedingungen abhängig: a) von der Weigerung des Seelsorgers, b) und zwar aus einem Grunde, den der Staat als Grund nicht anerkennt. Nun gibt es aber Verordnungen, die noch nicht aufgehoben sind, welche es dem Seelsorger zur Pflicht machen, das Aufgebot nicht vorzunehmen, wenn die Ehewerber keine genügenden Religionskenntniße nachgewiesen haben. (Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1806, Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. Juni 1813; für Galizien Gub. Verordnung vom 27. Nov. 1838.) Wenn also demgemäß der Seelsorger, welcher bei etwaigen Ehecandidaten die Gefahr einer Nothcivilehe wittert, seine Weigerung, das Aufgebot und die Trauung vorzunehmen, vor der Behörde damit begründet, daß die Ehewerber in der Religion schlecht unterrichtet seien, von dem Haupthindernisse aber schweigt, so dürfte keine Behörde zur Civiltrauung sie zulassen. Allerdings eine fatale Lücke!

eine zweite Braut heimführen. Da aber die Kirche jenen Umstand als trennendes Hinderniß nicht kennt und daher die Kraft des bestehenden Ehebandes gelten lassen muß, so kann sie in eine zweite Verehelichung des Getäuschten bei Lebzeiten der ersten Frau nicht einwilligen. Bringt er es über das Herz, von der Kirche Umgang zu nehmen, so kann er den Weg der Nothcivilehe einschlagen. Sobald wir zu den einzelnen Hindernissen kommen, werden wir sehen, wie oft und in welchen Fällen man von diesem Auswege Gebrauch machen kann. Gar oft wird dieser Nothbehelf nicht in Anwendung gebracht werden dürfen; auch die zehnjährige Erfahrung bestätiget diese Ansicht. Um so mehr ist es daher zu bedauern, daß in diesem Stücke die Eintracht zwischen Kirche und Staat getrübt werden mußte und aus Liebe zu einem oder dem anderen Individuum der imposanten christlichen Gesellschaft, der katholischen Kirche, deren Weisheit auch in der Ehegesetzgebung sich erprobt, und deren Erfahrung und Einsicht selbst an zeitlichen Dingen nicht gering anzuschlagen ist, in einer von ihr als Dogma vertheidigten Sache solcher Schmerz bereitet wurde. (Fortsetzung folgt.)

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

III. (**Ein Ehefall:** Ueber den parochus proprius im Sinne der Kirche und des österr. allg. b. Gesetzbuches.) Ende September 1871 kam der in G. wohnhafte Ingenieur F. zu dem dortigen katholischen Pfarrer und meldete diesem, daß seine Stiefschwester mit Herrn K., gleichfalls Ingenieur in dem Pfarrorte E., sich verlobt habe. Des Näheren gab er noch an, daß die Braut minderjährig, nach B. in Galizien, wo ihre Mutter noch lebte, zuständig sei, und bereits durch ein volles Jahr bei ihm in G. sich aufhalte. Die Copulation solle noch vor dem nächsten Advente in G. stattfinden, und zwar mit Dispens vom 2. und 3. Aufgebote. Der Pfarrer fragte nicht nach dem Religionsbekenntnisse der Braut, da Herr F. ihm den Taufschein derselben,

ausgestellt von dem katholischen Pfarramte St. Carl in Wien, eingehändiget hatte. Ueber den Bräutigam bedurfte er keiner Aufschlüsse, da dieser ihm genau bekannt war. Bevor Herr F. sich empfahl, bedeutete der Pfarrer noch demselben, daß dessen Fräulein Schwester, etwa in Begleitung seiner Frau, sich zum vorgeschriebenen Religionsunterrichte im Pfarrhofe einfinden möge, und zählte ihm genau alle Dokumente auf, deren beide Brautpersonen zu ihrer Eheschließung benöthigten, welche Herr F. auch sorgfältig in seinem Notizenbuche anmerkte. Es vergingen jedoch der ganze Monat Oktober und der halbe November, ohne daß irgend Jemand in dieser Angelegenheit sich gemeldet hätte. Der Pfarrer hörte nur, daß die Braut mit ihrem Bruder und dessen Frau verreist sei.

Da, Mitte November, erhielt er einen Brief vom Pfarrer in E., worin dieser schrieb, daß die politische Dispens vom 2. und 3. Aufgebote bereits angelangt sei, und daß sämmtliche den Bräutigam betreffenden Dokumente ganz verläßlich noch vor dem letzten Sonntage nach Pfingsten in G. eintreffen werden. Beigefügt war noch, daß der Bräutigam den Herrn Pfarrer von G. inständig bitten lasse: für den Fall, daß die Braut mit ihren Verwandten vor dem genannten Sonntage in G. nicht anlangen sollte, ja das Aufgebot nicht zu unterlassen, da die Trauung noch vor dem Advente stattfinden müsse. Schon war der Samstag vor dem letzten Sonntage nach Pfingsten angebrochen, und noch keine Braut da. Der Pfarrer von G. wurde jetzt ernstlich besorgt wegen des Ausganges dieser Eheangelegenheit, da er indessen erfahren hatte, daß Herr F. Protestant sei; auch fiel es ihm jetzt auf, daß die Braut nach einem ganzjährigen Aufenthalte in G. ihm persönlich noch unbekannt war, was nicht leicht möglich gewesen wäre, wenn dieselbe die Kirche öfters besucht hätte. Jedoch beruhigte ihn wieder der katholische Taufschein der Braut und der Umstand, daß diese nur eine Stiefschwester des Herrn F. sei, wie auch die Erwägung, daß bei den sogenannten Gebildeten der jetzigen Zeit der Nichtbesuch der Kirche noch nicht

berechtige zur Annahme eines abweichenden Glaubensbekenntnisses. Als daher an dem genannten Samstage von E. die von Seite des Bräutigams erforderlichen Dokumente, und insbesondere die politische und kirchliche Dispens von zwei Aufgeboten einlangten, nahm der Pfarrer von G. (ungeachtet weder ein Religions-Examen der Braut noch eine Informativ-Protocolls-Aufnahme stattgefunden hatte) das Aufgebot vor, weil ihm nach dem erhaltenen Briefe die Sache dringlich erschien, jedoch mit dem festen Vorsatze, beim Abgange des mindesten, zur kirchlich und bürgerlich erlaubten und giltigen Eheschließung vorgeschriebenen Erfordernisses die Copulation zu verweigern.

Diese sollte auch wirklich in G. nicht zu Stande kommen. Als nämlich am darauffolgenden Donnerstage der Bräutigam im Pfarrhofe zu G. erschien, und die erforderlichen Documente der Braut dem Pfarrer einhändigte, fand dieser unter denselben auch ein Religionszeugniß der Braut und einen Verkündschein, beide ausgestellt von dem evangelischen Pfarramte zu B. in Galizien. Die Braut war, wie es sich herausstellte, wirklich katholisch getauft, jedoch nach dem frühzeitigen Tode ihres katholischen Vaters von der protestantischen Mutter protestantisch erzogen worden.

Hierauf erklärte der Pfarrer, daß auf Grund des §. 75 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches diese Ehe in G. nicht geschlossen werden könne, weil sie nach österreichischem Rechte ungiltig wäre; und obgleich der Bräutigam Alles aufbot, um den Pfarrer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und das Brautpaar sich bereit erklärte, die katholische Erziehung sämmtlicher zu hoffenden Kinder kontraktlich sicher zu stellen, ja dasselbe sich mit einer blos passiven Assistenz des Pfarrers begnügt hätte, blieb dieser doch fest bei seiner Weigerung. Er gab schließlich dem Brautpaare den Verkündschein und den Rath, am nächsten Tage nach E. zu fahren, um allda vor dem ordentlichen Seelsorger des Bräutigams eine giltige Ehe schließen zu können, welcher Rath auch befolgt wurde.

Dieser Fall gibt Veranlassung zu nachstehenden zwei Fragen: 1. Wäre die von dem Pfarrer von G. geschlossene Ehe des obigen Brautpaares in Oesterreich wirklich **bürgerlich** ungiltig gewesen? und 2. Wäre diese vor demselben Pfarrer eingegangene Ehe nicht wenigstens **kirchlich** giltig gewesen?

Antwort ad 1. Ganz gewiß wäre die erwähnte Ehe, wenn der Pfarrer von G. ihr assistirt hätte, nach österreichischem Rechte ungiltig gewesen, und zwar wegen Mangels einer wesentlichen Form der Eheschließung. Als wesentliche Formen der Eheschließung zählt das allgem. bürgerl. G.-B. im §. 69 zwei auf, mit den Worten: „Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert." Da im vorliegenden Falle das Aufgebot stattgefunden hat, handelt es sich hier nur um die zweite wesentliche Form. Hierüber sagt der §. 75: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen."

War nun der katholische Pfarrer von G. der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute?

Im Sinne der österreichischen Gesetzgebung sicher nicht. Er war nicht der ordentliche Seelsorger des Bräutigams, weil dieser in einer anderen Pfarre, in E., seinen Wohnsitz hatte; er war auch nicht der ordentliche Seelsorger der Braut, weil diese nicht mehr der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgenossenschaft angehörte. Nach dem Wortlaute des §. 75 war der ordentliche Seelsorger der Braut nicht der katholische Pfarrer, sondern „nach der Verschiedenheit der Religion" welcher die Braut zugethan war, der evangelische „Pastor, oder wie er sonst immer heißen mochte," in dessen Sprengel sie wohnte. Daß die Braut katholisch getauft war, ist völlig irre-

levant; denn sowenig als (nach der Auffassung der östr. Gesetzgebung) die empfangene Taufe Jemanden zum Christen macht, sondern einzig nur das christliche Religionsbekenntniß, wie dieß deutlich aus dem Wortlaute des §. 64 des allgem. bürgerl. Ges.-B. erhellt, ebenso wenig macht die empfangene katholische Taufe Jemanden zum Katholiken, wenn er sich nicht mehr zur katholischen Religion bekennt. Der Pfarrer von G. war auch nicht der Stellvertreter des ordentlichen Seelsorgers eines der Brautleute, weil er gar keine Vollmacht zur Trauung hatte, weder von dem Pfarrer in E., als dem ordentlichen Seelsorger des Bräutigams, noch von dem evangelischen Seelsorger der Braut. Die vor ihm geschlossene Ehe der erwähnten Brautpersonen wäre also auf Grund des §. 75 des allgem. bürgerl. Gesetz-Buches **bürgerlich** ungiltig gewesen, die Ungiltigkeit derselben wäre nach § 94 desselben G.-B. von Amtswegen zu untersuchen gewesen, und der Pfarrer hätte sich sogar eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht, da ihm durch das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 III., Artikel 8, ausdrücklich verboten war, ungebeten (d. h. ohne ein Ansuchen des berechtigten Seelsorgers) irgend eine gottesdienstliche oder sonst seelsorgliche Funktion an den Angehörigen einer anderen Religionsgenossenschaft vorzunehmen.

Antwort ad 2. Hätte der Pfarrer von G. sich bewegen lassen, dieser gemischten Ehe — gleichviel ob activ oder passiv — zu assistiren, wäre dieselbe in Bezug auf die wesentliche Form der Eheschließung ohne Zweifel **kirchlich** giltig gewesen. Vor dem Concil von Trient gab es keine wesentliche Form der Eheschließung, von welcher die Giltigkeit der Ehe abhängig gewesen wäre; dieses Concilium erst stellte eine solche auf in seinem berühmten Dekrete „Tametsi“ (sess. 24 c. 1. de reform. matrim.,) und verordnete, daß an allen Orten, wo dieses Dekret promulgirt worden sein wird, keine Ehe als giltig angesehen werden soll, die nicht eingegangen wird „praesente parocho (proprio) contrahentium, vel alio Sacerdote de ipsius parochi, seu ordi-

narii licentia et duobus vel tribus testibus.“ Da nun dieses Dekret in allen Theilen der österreichischen Monarchie promulgirt, und von P. Gregor XVI. nur für Ungarn und seine Nebenländer rücksichtlich der Ehen zwischen Akatholiken und den gemischten Ehen außer Kraft gesetzt worden ist, so kann auch heutzutage in Oesterreich diesseits der Leitha keine, selbst nicht gemischte Ehe giltig geschlossen werden, als in Gegenwart A. des Pfarrers, und zwar B. des eigenen Pfarrers der Brautleute.

Also wäre zur Giltigkeit der in unserem Falle beantragten Ehe erforderlich gewesen A. die Gegenwart eines Pfarrers (Parochus). Was ist ein Parochus? Die Kirche versteht darunter einen von ihr ordinirten, mit der Mission als ordentlicher Seelsorger einer bestimmten Pfarrgemeinde betrauten, und mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction bekleideten Kleriker. Einen solchen gab es aber in der Gemeinde G. nur Einen, den dortigen katholischen Pfarrer, in dessen Gegenwart allein die obige Ehe formell giltig eingegangen werden konnte. Ja, hätte es in der Gemeinde G. neben der kathol. Pfarrkirche auch eine protestantische mit einem eigenen Pastor gegeben, wäre die von diesem Pastor geschlossene Ehe dennoch kirchlich ungiltig gewesen, weil dieser in den Augen der Kirche kein Parochus, sondern nur ein Laie gewesen wäre. Daß in dem vorliegenden Falle die Braut akatholisch war, macht durchaus keinen Unterschied. Die kathol. Kirche, obwohl sie die formellen Häretiker wegen ihrer Halsstärrigkeit mit der Exkommunikation belegt, sieht dieselben, wenn sie anders giltig getauft sind, doch als ihre Kinder an, freilich als widersetzliche Kinder, als Schäflein, die zu dem Einen Schafstalle des göttlichen Hirten gehören, aber außerhalb desselben herumirren, welche aufzusuchen sie emsig bemüht ist. Sie hat die Akatholiken auch allezeit als zur Beobachtung ihrer Gesetze verpflichtet, angesehen. Freilich kann sie den Gehorsam gegen diese Gesetze nicht erzwingen, so lange die Irrgläubigen außerhalb der Kirche stehen; wenn dieselben aber zur katholischen Einheit zurückkehren, werden ihre im Irrthume vorgenommenen Akte, insbe-

sonders ihre geschlossenen Ehen streng nach katholischen Grundsätzen beurtheilt. Als zuerst P. Benedikt XIV. und später mehrere seiner Nachfolger für einzelne Länder oder Kirchenprovinzen rücksichtlich der dort geschlossenen und noch zu schließenden Ehen zwischen Akatholiken und der gemischten Ehen das Dekret „Tametsi“ außer Kraft setzten, gaben sie eben dadurch deutlich zu erkennen, daß die Akatholiken, denen diese Nachsicht gewährt worden ist, von Rechtswegen zur Beobachtung dieses Dekretes verpflichtet gewesen, aus wichtigen Gründen jedoch davon dispensirt worden seien. Es frägt sich jetzt nur noch, ob B. der Pfarrer von G. auch der Proprius parochus der erwähnten Brautpersonen war? Der eigene Pfarrer der Brautleute ist derjenige, in dessen Pfarrbezirke diese, oder auch nur Eines von ihnen ihren — gleichviel eigentlichen oder uneigentlichen Wohnort — haben.

Der gütige Leser möge dem Einsender dieses erlauben, zur Beleuchtung der Frage 2 hier nur das Nothwendigste über das Domicil einzuschalten, in möglichster Kürze, „quatenus ejus expositio ita nescientibus fiat cognita, ut tamen scientibus non sit onerosa.“ Damit Jemand irgendwo einen Wohnort (Domicilium) habe, wird zweierlei erfordert: 1. Daß er sich thatsächlich an diesem Orte aufhalte, und 2. daß er die Absicht habe, allda längere Zeit zu verbleiben.

Treffen diese 2 Erfordernisse zusammen, so beginnt gleich am 1. Tage seines Aufenthalts daselbst sein Wohnsitz. Wenn hingegen obige Absicht fehlt, erlangt man an dem Orte, wo man sich aufhält, keinen Wohnort; daher, wenn Jemand sich irgendwo bloß auf der Durchreise oder Flucht, wegen eines kurzen Besuches, Krankheits- oder Vergnügenshalber aufhält, oder dahin gekommen ist wegen eines kurz dauernden Geschäftes, erwirbt er daselbst kein Domicil, weil er schon im Voraus nicht beabsichtigt, allda zu bleiben, vielmehr Willens ist, den Ort bald wieder zu verlassen. Solche Personen sind an dem Orte ihres kurzen Aufenthalts entweder Fremde (Peregrini), wenn sie nämlich anderswo einen Wohnort haben, oder Vagi, wenn sie nirgends

wohnhaft sind. Nach der Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes unterscheidet das Kirchenrecht einen doppelten Wohnort: a) einen eigentlichen (Domicilium verum), und b) einen uneigentlichen (Quasidomicilium).

a) Hält Jemand sich an einem Orte auf mit der Absicht, allda für immer zu bleiben, hat er daselbst sein eigentliches (verum) Domicilium. Dieses kann wieder ein voluntarium sein, oder ein necessarium. Hat Jemand seine Absicht, an dem Orte, wo er sich niedergelassen, für immer zu bleiben, durch nachstehende freiwillige Handlungen ausgedrückt, als: 1. Durch immerwährenden, oder doch 10jährigen Aufenthalt daselbst; 2. durch Uebertragung des größten Theiles seiner Habe und Einrichtung an diesen Ort; 3. durch Erwerbung unbeweglicher Güter mit einer Wohnung daselbst; 4. durch Erlangung einer Gerechtsame, die seinen Aufenthalt an diesem Orte erfordert, oder 5. durch die eidliche Versicherung, daselbst beständig bleiben zu wollen, erlangt er an diesem Orte ein Domicilium verum, voluntarium.

Gewissen Klassen von Personen aber weist das Gesetz selbst einen bestimmten Wohnort an; mitunter auch gegen ihren Willen. So haben Minderjährige ihren eigentlichen Wohnort dort, wo ihr ehelicher Vater, oder ihre Vormundschaft sich befindet; Ehefrauen am Wohnorte ihres Gatten; definitiv angestellte Beamten, Lehrer, Aerzte an dem Orte ihrer Amtswirksamkeit, und zum lebenslänglichen Kerker Verurtheilte an ihrem Straforte. Dieses vom Gesetze bestimmte Domicilium nennt man das legale oder necessarium.

b) Einen uneigentlichen Wohnort (Quasidomicilium) erlangt man, wenn man sich an einem Orte aufhält mit der Absicht, allda durch längere Zeit zu bleiben, welche längere Zeit der apostolische Stuhl näher bezeichnet hat durch den Beisatz: „per majorem anni partem.“ Diese Absicht (animus permanendi in aliquo loco per majorem anni partem) kann in vielen Fällen ganz unzweifelhaft an den Tag

gelegt sein. z. B. Ein Dienstbothe, oder Handwerksgeselle, der von einem Dienstherrn oder Meister (vorausgesetzt, daß dieser selbst einen Wohnort hat, und nicht eine Persona vaga ist) einen Leihkauf für das nächste Jahr angenommen; ein Student, der sich für das nächste Schuljahr als Schüler oder Hörer angemeldet; eine Person, welche eine Wohnung, die sie bezieht, oder eine Wirthschaft oder Gerechtsame, die sie betreibt, auf ein Jahr gemiethet oder gepachtet, ein Gewerbsmann, der kontraktmäßig ein Geschäft, z. B. einen Bau, übernommen hat, welches ihn an einem Orte durch den größeren Theil des Jahres beschäftigt; — alle diese haben obige Absicht deutlich zu erkennen gegeben, und erwerben an dem Orte ihrer Niederlassung ein Quasi-Domicilium. Staatsbeamte, die einen gesetzlichen Wohnort haben, jedoch an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen daselbst einen uneigentlichen Wohnort. Auch Militärpersonen, (deren Ehen in Oesterreich durch besondere Gesetze geregelt, hier aber kein Gegenstand der Besprechung sind) haben dort ihr Quasidomizilium, wo sie durch längere Zeit in Garnison liegen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Jemand einen doppelten Wohnort, einen eigentlichen und uneigentlichen, ja sogar zwei vera Domicilia, z. B. ein legale und ein voluntarium haben könne. Wo die Absicht, an dem Orte, wo man sich aufhält, über ein halbes Jahr zu verweilen, nicht deutlich erkennbar ist, da muß man sich mit einer moralischen Gewißheit begnügen, und sehen, ob nicht eine rechtliche Vermuthung für diese Absicht spricht. Als eine solche Praesumtio juris dafür hat P. Benedikt XIV. in seiner Constitutio „Paucis abhinc" den Einmonatlichen Aufenthalt (menstruam habitationem) an einem Orte aufgestellt, so, daß z. B. der Pfarrer eines Ortes, in dem sich ein Arbeiter auch nur gegen einen Wochenlohn verdingt hat, nach einem einmonatlichen Aufenthalte desselben, schon als dessen Parochus proprius sich ansehen könnte.

Das Vorstehende nun angewendet auf unsern Fall, frägt

es sich, wer nach katholischen Grundsätzen (denn nur um die kirchlich giltige Eheschließung handelt es sich in der Frage II) der Parochus proprius des mehrerwähnten Brautpaares war?

Es waren deren drei: 1. der katholische Pfarrer von E., wo der Bräutigam seinen ausschließlichen Wohnort hatte; 2. der katholische Pfarrer von B. in Galizien, wo das Domicilium legale der Braut war; und 3. der Pfarrer in G., wo diese ihren uneigentlichen Wohnort hatte. Daß die Braut in G. bereits ein Quasidomicilium erworben hatte, unterliegt keinem Zweifel; denn nicht eines kurzen Besuches wegen war sie nach G. gekommen, sondern um bei ihrem Bruder und dessen Familie, gleichsam als Glied derselben, längere Zeit zu verweilen. Schon nach einem monatlichen Aufenthalte derselben in G. hätte man bei ihr die Absicht, durch den größeren Theil des Jahres daselbst verweilen zu wollen, rechtlich präsumiren können; durch den ganzjährigen Aufenthalt in G. war diese Absicht bewiesen. Da also die Braut in G. wirklich ihren, wenn auch nur uneigentlichen Wohnort hatte, war der dortige Pfarrer ihr Parochus proprius, und die in seiner und zweier Zeugen Gegenwart geschlossene Ehe der Braut mit Herrn K. wäre — quod erat probandum — unbestreitbar **kirchlich** giltig gewesen.

Admont. Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

IV. (Sacrilegium reale **in Betreff der Paramente und Utensilien.**) In X. Y. Z. herrscht in Bezug auf die h. Gewänder ein großer Schlendrian. Die Wäsche ist zerrissen, die Paramente schmierig, die Missale unbeschreiblich, und machte ein geärgerter fremder Priester einmal die Bemerkung, in X. Y. Z. gehöre unter die orationes praeparatoriae auch eine, um Abwendung aller Hadernsammler, damit der Priester nicht auf oder an dem Wege zum Altare belästiget werde. Die Corporalia jedoch sind, wenn auch nicht ganz rein, aber nicht valde immunda.

Frage. Ist hier ein sacrilegium reale vorhanden?

Antwort: Ja. Denn ist das Sacrilegium im Allgemeinen die Entehrung oder unwürdige Behandlung eines Gott geweihten oder zum Gottesdienste bestimmten Gegenstandes: so kann in Betreff der Paramente und Utensilien, welche bei der Feier des hl. Meßopfers und bei der Ausspendung der hl. Sakramente verwendet werden, eine Entehrung und unwürdige Behandlung, also ein Sacrilegium in doppelter Weise begangen werden: 1. per omissionem, durch die Unterlassung der pflichtmäßigen Sorge für die Reinlichkeit und würdige Instandhaltung dieser geheiligten Gegenstände; 2. per commissionem, durch den Gebrauch schmutziger oder zerrissener Paramente und dgl. bei der Feier der hl. Messe oder bei Ausspendung der hl. Sakramente; oder auch durch Verwendung kirchlich benedicirter Paramente und Utensilien zu profanen Zwecken (St. Alphons, Suarez, Laymann, La Croix, Antoine u. s. w. s. Müller Lib. II. § 78. n. 4. Regula III.)

Das Erste ist in unserem Falle zutreffend; es ist ein sacrilegium reale (ein sachliches Sacrilegium) per omissionem, was freilich bei dem für die Schmutz- und Lumpenpraxis eingenommenen Kirchenvorsteher auch ein sacrilegium reale per commissionem durch Verwendung schmutziger und zerrissener Paramente bei heiligen Handlungen zur Folge haben wird. Nach der Lehre der Gottesgelehrten sündigt man schwer, wenn man sich eines sehr schmutzigen Corporales bei der hl. Messe bedient; dasselbe gilt von den übrigen Paramenten. Müßte ein Priester die hl. Messe lesen oder eine andere hl. Handlung vornehmen, so könnte er, ohne zu sündigen, sich schmutziger Paramente bedienen, wenn er andere nicht haben kann (S. Alph. Lib. VI. n. 376); die Schuld trifft den nachlässigen Kirchendirector. Selbst wenn die Kirche arm wäre, so ließen sich doch reinliche und anständige Meßkleider, Corporalien und dgl. herstellen. Der eifrige Priester weiß auch zu betteln.

St. Pölten. Dr. Scheicher.

V. (**Ein „Heiliges Grab.“**) In Süddeutschland und Oesterreich besteht der Gebrauch, am Charfreitag und Charsamstag die Begräbniß Jesu in einem s. g. Heiligen Grabe figürlich darzustellen, und auch daselbst das Hochwürdigste zur Anbetung auszusetzen. Dasselbe trägt somit den Charakter bußfertiger Trauer um den leidenden Heiland, aber auch den der dankbaren Anbetung und stillen Beruhigung, daß der Herr ausgelitten, ausgerungen und überwunden hat. Tod und Sieg soll dargestellt werden; und es ist keine leichte Aufgabe, diese heilige Trauer so darzustellen, daß sie sich von der Trauer um einen gewöhnlichen Todten unterscheide, und daß die für die expositio ss. Sacramenti geltenden liturgischen Vorschriften nicht (oder doch mindest gering) verletzt werden. Dazu wird entweder ein Altar der Kirche entsprechend adaptirt und mit dem im Grabe ruhenden Heiland und dem Aussetzungsthrone versehen; oder es ist ein eigener Altar zu diesem speciellen Zwecke erbaut, oder auch sogar eine eigene Kapelle, wie denn öfter solche als Nachbildung der Heiligen Grabkapelle in Jerusalem von den Franciscanern als Wächtern des hl. Grabes an ihren Klosterkirchen errichtet wurden (vgl. Jakob, die Kunst im Dienste der Kirche, 1870. S. 266). — Im Folgenden soll ein in neuester Zeit in einer Dorfkirche Niederösterreichs errichtetes „Heiliges Grab,“ Kapelle und Altar, beschrieben werden, welches wohl durchaus nicht wegen seiner kunstfertigen Ausführung (die zum Theil noch unvollendet ist), sondern nur wegen seiner kunstsinnigen Auffassung, Symbolik, einiges Interesse anregen dürfte.

An der Epistelseite der Kirche (südlich) liegt ein kürzeres Seitenschiff mit eigenem Eingang; hinter dessen Apsis war ein ärmlicher hölzerner Verschlag zur Aufbewahrung der Begräbnißgeräthe. Dieser sollte nun einem etwas erweiterten schönerem Mauerbau Platz machen, welcher a) decenter sein als annexum der Kirche, b) mit der nördlich gelegenen Sakristei im Grundrisse symmetrisch sein, und c) ein stabiles Locale für das Heilige Grab bieten sollte. Diese sodann gebaute Kapelle ist 2° 3'

lang, 2° 1' breit, 6' bis 8' hoch (mit Tonnengewölbe), hat einen Seitenausgang in den Friedhof und 3 runde Fensterchen mit farbigen Gläsern; vorgelegte Holzscheiben können ein feierliches Dunkel bewirken. Die Verbindung mit der Kirche vermittelt eine hinter dem Seitenaltar in der Apsiswand ausgebrochene Thür; über derselben weist die chronographische (und fast auch hexametrische) Inschrift: VICtor, aVe, MortIs, peCCatI DIaboLIqVe! Die Idee des Ganzen: Christus als Obsieger der Sünde, des Todes und des Teufels, und zugleich das Jahr der Erbauung: 1870. Die geöffneten Thürflügel präsentiren 2 (gemalte) „Wächter," welche andeuten, daß der Eintritt mit Anstand geschehen und als ein Ehrendienst betrachtet werden soll. Die 2 Stufen abwärts und ein zwischen die Thürpfosten eingelegter Querbalken, wie bei den Jerusalem-Gräbern, unter dem man nur gebückt eintreten kann, erinnern, daß man nur durch Demuth, Buße und Selbstverläugnung zur nutzbaren Betrachtung des Todes Christi, nur durch die enge Pforte und den schmalen Weg zum Leben eingehen könne. (Matth. 7, 14.) Die obere Thüröffnung kann durch Tapeten verengt werden. Die Wände der Grabkapelle sind dunkel und grottenartig bemalt. Der Grabes- und Aussetzungsaltar soll die Identität des blutigen Opfers am Kreuze mit dem eucharistischen in der verschleierten Monstranze, und die Frucht desselben, den Triumph des Erlösers über Sünde, Tod und Hölle, zur Anschauung bringen. Er ist die Vorderseite eines Bergkegels (am Fuße 6' 6" breit, und 5' 6" hoch), mit Felsenriffen, den Calvarienberg darstellend. Am Fuße desselben ist die 5' 6" lange 2' 6" hohe Nische als Grabgrotte mit der 4' 6" langen Figur des in reine Leinwand eingewickelten begrabenen Heilands; der Raum ist mäßig mit Lämpchen zu erhellen; vor demselben ist ein graues Stabgitter mit weiten Oeffnungen, durch welche die auf einem niedern Suppedaneum knieenden Anbeter die 5 Wunden des Herrn berühren (Kußhände geben) können. Der die Nische umschließende Bogen trägt die Aufschrift: Gekreuziget, gestorben

und begraben. — Ueber dieser Grabgrotte, 3' hoch von unten, formirt sich eine kleine mensa, mit Altartuch belegt, worauf das Sanctissimum während der Incensation steht, auch zum Messelesen mit portatile versehen, — der durch den Kreuzaltar geweihte Opferaltar des Neuen Testamentes. — Hinter dieser mensa erhebt sich der 2' 6" hohe obere Theil des Calvarien-Altars. In den kleinen Nischen des Felsens können die Stationen des Kreuzweges (in Bildern oder Figuren) zur Veranschaulichung des „letzten Ganges" eingefügt werden. An der Spitze des Berges erhebt sich, 3' hoch, 2' 6" breit, majestätisch das Siegeszeichen des heiligen Kreuzes — mit dem Titel J. N. R J. — vexilla Regis prodeunt, — goldene Strahlen aus dem Centrum ausschießend — fulget crucis mysterium, — rothgefärbt von des Erlösers Blut — arbor decora et fulgida, ornata Regis purpura — der Leichnam ist abgenommen (und ruht unten im Grabe); aber die ewigen Merkmale seines Liebeleidens prangen am Balken: im Mittelpunkt des Kreuzes sein durchbohrtes Herz — quae vulnerata lanceae mucrone diro —, um dasselbe die Dornenkrone (nach der Zeichnung der Sel. Margaretha Alacoque), an den Enden die Hand- und Fußstücke mit den Nägeln — cujus brachiis pretium pependit saeculi. — Spina, clavi, lancea mite corpus perforarunt —. Unter dem Herzen ist am Kreuze angebracht das apokalyptische Buch mit den 7 Siegeln, und, statt der Lammesfigur, — agnus in crucis levatur immolandus stipite — steht auf demselben in der Monstranze das wahrhafte erlösende „Lamm Gottes" als König der Herzen — regnavit a ligno Deus, — qua vita mortem pertulit — —, zu empfangen die Anbetung der erlösten Gläubigen — dignus est agnus, accipere virtutem et divinitatem . . . (Apoc. 5, 1. 12.). Die Stellung der Monstranze ist derart, daß die hl. Hostie den Mittelpunkt des Kreuzes mit dem h. Herzen, und zugleich das Centrum des hinter den Kreuzesstrahlen durchscheinenden farbigen Rundfensters deckt, und daß die Monstranze zunächst von

der Dornenkrone umkränzt wird. Super crucis trophaeo dic triumphum nobilem. — Zu beiden Seiten des heil. Kreuzes, etwas tiefer, stehen noch die 2 Schächerkreuze (20" hoch, 15" breit). An den 3 Enden derselben sind kleine Wandleuchter angebracht, welche die zur Exposition vorgeschriebenen 6 Wachskerzen tragen, und sagen, daß die ganze Menschheit, die erlöste und die unbußfertige, den Herrn verherrlichen muß. — Universa propter semetipsum operatus est Deus, impium quoque ad diem malum (Prov. 16, 4). Zwischen dem Schächerkreuze und dem Erlöserkreuz sind tiefe, große Risse und Spalten, wodurch gleichsam 3 Hügel gebildet werden, — terra mota est et petrae scissae sunt (Matth. 27, 51.), — den tiefen Abgrund andeutend, den die Sünde zwischen Gott und Mensch geschaffen, und den die Erlösung überbrückt. Darum stehen über diesen Schlünden zwischen den Kreuzen Maria und Johannes (18" hoch), die nächsten Freunde Jesu, die Zeugen seines Todes, als Erstlinge der Erlösung, die Repräsentanten der trauernden Menschheit, die Lehrer der religiösen Leidensbetrachtung, die durch Mutterfürwort und Apostelgewalt vielvermögenden Gnadenvermittler zwischen uns und dem Gottmenschen. — Ueber wen der Heiland siegte, ist dargestellt zwischen der mensa und dem Kreuzesfuße. Hinter der mensa im Felsen ist ein kleiner Tabernakel, der zur Aufbewahrung des Allerheiligsten während der Nacht dient. An der Tabernakelthüre ist die Geschichte des Sündenfalls und des aus dem Paradiese verstossenen Menschen abgebildet: der Paradieses-Baum, neben demselben Adam, die Hände ringend und wehmüthig aufwärts blickend, Eva, den verhängnißvollen Apfel haltend, mit der anderen Hand das Gesicht schamvoll verhüllend, beide mit dem Ausdruck tiefster Reue und Erlösersehnsucht neben ihren Disteln und Dornen; — über dem Baume, als Thürgesimse die Schlange, sich windend, Kopf und Schwanz einziehend, wie überwunden, kraft- und leblos, mit „zertretenem Kopfe"; — über dieser, in einer vom Kreuzfuße ausgehenden tiefen, weiten Spalte, ein Todtenschädel

— zugleich erinnernd an die Legende, daß das Kreuz Christi über Adam's Grab aufgerichtet worden; — also: Christus, Sieger über Sünde, Teufel und Tod. — De parentis protoplasti fraude factor condolens .... — Viele farbige Oellampen — gelbe an den Wundmahlen, violette, grüne, rothe in der Grabgrotte, am Saume des Calvarienberges, bei den Stationen, um das Allerheiligste — bezeichnen zugleich die liebende, bußfertige, hoffnungsvolle, mitleidende Gesinnung der anbetenden Besucher, womit sie — wie die klugen Jungfrauen mit ihren brennenden Lampen — den gestorbenen und doch lebenden Bräutigam ihrer Seelen ehren sollen. — Neben dem Grabaltar können 2 Pyramiden aufgestellt werden, mit dem Todtenschädel unten, als graue Trauerzeichen, mit Lichtern am Rande umgeben, welche die die beginnende Osterstimmung bezeichnenden goldenen Worte beleuchten: O Tod, wo ist dein Sieg! und: O Tod, wo ist dein Stachel! (1. Cor. 15, 55.)

In besagter Kirche paßt noch zufällig Folgendes dazu: Vom Seitenaltare, vor dem Eingang zur Grabkapelle, kann der Tabernakel weggehoben werden. Dann erscheint, unter dem Altarbilde, eine Oeffnung, wie durch einen gelüfteten Vorhang. — Velum templi scissum est in duas partes .... (Matth. 27, 51.) — So kann man schon beim Eingang in's Seitenschiff, unter dem Thurme, durch zwei Oeffnungen (Vorhänge) hindurch das Hochwürdigste Gut ausgesetzt erblicken, und welche am Eintritt verhindert sind, es von ferne sehen und anbeten.

Wenn nun die Gläubigen „das königliche Priesterthum des N. T." durch den Vorhof (Seitenschiff) in das Heiligthum (Raum zwischen Seitenaltar und Kapelleneingang) in das Allerheiligste (innere Grabkapelle) einblicken oder eintreten, können sie gedenken, wie im a. T. die Priester in das Vorzelt, der Hohe Priester in das Hinterzelt eintraten (cfr. Hebr. cap. 9), wie Jesus, als Hoher Priester der zukünftigen Güter durch ein höheres Zelt und mit seinem eigenen Blute in's Heiligthum eingegangen, und nun als Gottmensch auf dem Gnadenthrone selbst angebetet wird.

St. Pölten. Prof. Josef Gundlhuber.

VI. (**Auch eine passive Assistenz**) Der protestantische Bräutigam Mehl und die katholische Braut Staub hatten sich beim katholischen Pfarramte der Braut behufs Einleitung zur Eheschließung gemeldet; die Dokumente waren in Ordnung, außer dem Verbote der gemischten Religion hatte sich kein Hinderniß und anderes Verbot herausgestellt, der kompetente Seelsorger des akatholischen Bräutigams hatte Einsicht in die Akten genommen und das Brautpaar zur Verkündung eingeschrieben — mit einiger Mühe war es gelungen, den Bräutigam zur Unterzeichnung des die katholische Taufe und Erziehung aller anzuhoffenden Kinder garantirenden Vertrages zu bewegen, — die Ordinariatsdispens vom Verbote der gemischten Religion war herabgelangt, — die Verkündigung war ohne Entdeckung eines Hindernisses oder Verbotes vorschriftmässig vorgenommen worden, — Tag und Stunde der Trauung war festgesetzt, — die Eintragung in die Trauungsmatrike war geschehen, — und bereits ist der Pfarrer jeden Augenblick gewärtig, daß das Brautpaar mit dem Verkündscheine vom Seelsorgsamte des Bräutigams und mit dem Beichtausweise der Braut zur Trauung erscheinen werde. — Aber siehe, da kommt der akatholische Bräutigam allein und verlangt seinen Verkündschein. Betroffen frägt der Pfarrer: „Wozu denn den Verkündschein?" worauf der Bräutigam antwortet: „Wir lassen uns nicht hier, sondern in unserer (protestantischen) Kirche trauen." Vergebens bemüht sich nun der Pfarrer, den Bräutigam unter Hinweis auf den unterschriebenen Vertrag und auf die Ungiltigkeit (vor Gott und der Kirche) einer solchen Eheschließung für die katholische Braut zur Eheschließung in der katholischen Kirche zu bewegen. Schließlich wendet sich der Protestant zum Weggehen mit der Erklärung: „So werde ich mit zwei Zeugen um den Verkündschein kommen, weil ich allein denselben nicht bekommen kann!" —

Ein glücklicher Gedanke leuchtet dem Pfarrer auf und er ruft dem Weggehenden nach: „Bringen Sie aber sicher und gewiß auch Ihre Braut mit!" — Das geschieht denn auch. In

kurzer Zeit erscheint der Bräutigam mit seiner Braut und zwei Zeugen und begehrt abermals seinen Verkündschein. Ohne dem Bräutigam eine Antwort zu geben, wendet sich der Pfarrer an die Braut und stellt ihr mit Ruhe und Nachdruck vor, daß sie nur vor dem katholischen Seelsorger eine giltige Ehe schließen könne und daß ihre Eheschließung vor dem akatholischen Seelsorger vor Gott und der Kirche nicht bloß ungiltig, sondern auch eine schwere Sünde wäre; — allein er redet zu tauben Ohren. Die Antwort der Irregeführten lautet: „Das sagen halt Sie; das kann man glauben und auch nicht; es wird dort (in der protestantischen Kirche) auch schon gelten!" — Nun wendet sich der Pfarrer zum Bräutigam und spricht: „Sie wollten also in Ihrer Kirche getraut werden und sind dort auch dreimal vorschriftmässig verkündet worden?" Antwort: Ja. „Sagen Sie mir, fährt der Pfarrer fort, nehmen Sie jetzt, in diesem Augenblicke, die gegenwärtige Braut Staub zu Ihrer Ehegattin?" — „Ja," antwortet der Bräutigam. — „Und Sie nehmen jetzt den gegenwärtigen Bräutigam Mehl zu Ihrem Ehemanne?" frägt der Pfarrer die Braut. Ein vernehmliches „ja, ja" ist die Antwort derselben. — An die beiden Zeugen stellt nun der Pfarrer die Frage: „Sie haben meine Fragen an die beiden Brautpersonen und auch die Antworten derselben deutlich verstanden?" Antwort: „Ja." — „Zum Beweise hiefür wollen Sie gefälligst Ihren Namen, Charakter und Wohnort hier einzeichnen," reicht ihnen das Trauungsbuch mit Schreib-Requisiten und zeigt ihnen die Stelle, wo sie sich einzuschreiben haben.

Der Bräutigam verlangt abermals seinen Verkündschein, worauf der Pfarrer erklärt: „Einen Verkündschein bekommen Sie nicht und haben ihn auch nicht mehr nöthig, denn Sie sind vor Kirche und Staat giltig verheiratet. — Die Braut hat durch ihre Bereitwilligkeit zur Eheschließung in der protestantischen Kirche schwer gesündigt. — Bei der katholischen Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder bleibt es, denn der in meinen Händen befindliche Vertrag ist unabänderlich." —

Bei der unqualifizirbaren Handlungsweise des Bräutigams und der Charakterschwäche der Braut war das eben geschilderte Vorgehen des Pfarrers der letzte Nothnagel zur Bewerkstelligung einer auch für die katholische Braut giltigen Eheschließung. Um solchen Mißlichkeiten wenigstens einigermassen vorzubeugen, dürfte es angezeigt erscheinen, in Fällen, wo man den ehrlichen und festen Charakter des akatholischen Brauttheiles nicht genau kennt, den Passus im Vertrage über die katholische Kindererziehung einzuschalten, daß die Contrahenten nur vor dem katholischen Seelsorger allein die Ehe schließen werden.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

VII. (**Verhalten des kathol. Seelsorgeklerus in der Diaspora gegenüber der obligatorischen Civil-Ehe**). Schwierig ist die Stellung des katholischen Seelsorgeklerus dort, wo nur die sogen. Civil-Trauung vom Gesetze gefordert wird. Doch derselbe weiß auch da die Rechte der Kirche zu wahren, und kirchlich giltige Ehen zu Stande zu bringen. Ich hörte an einem Sonntage im Oktober 1874 nach dem Erscheinen des Gesetzes über die neue Form der Eheschließung in Preußen von der Kanzel der St. Hedwigskirche in Berlin einen Aufruf an die katholische Gemeinde, der eine ernste Mahnung an dieselbe, angesichts des soeben in Kraft getretenen Gesetzes über die Eheschließung enthielt, aber auch das Vorgehen des katholischen Seelsorgeklerus in der Diaspora gegenüber jenem Gesetze angibt. Jener Aufruf lautete:

Katholiken!

Mit dem 1. October ist das Gesetz vom 9. März 1874 d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (in Preußen) in Kraft getreten. Die kirchliche Ehegesetzgebung ist dadurch nicht im mindesten verändert oder gar außer Kraft gesetzt worden, sondern bleibt nach wie vor dieselbe. Deshalb haben christliche Brautleute fortan vor der kirchlichen Trauung zunächst dem durch obiges Staatsgesetz geforderten Civilakte auf dem Standesamte sich zu unterziehen, damit ihre etwaigen

Nachkommen auch vom Staate als eheliche anerkannt und Collisionen mit dem Strafgesetze vermieden werden, — aber es bleibt für sie die heiligste Gewissenspflicht, auch fernerhin Alles gewissenhaft und sorgfältig zu beobachten, was die Kirche in mütterlicher Sorgfalt und Weisheit für den würdigen Empfang des heil. Sacramentes der Ehe angeordnet hat. Dahin gehört: 1. Unerschütterlich fest zu halten an der kathol. Glaubenslehre, daß christliche Brautleute eine kirchliche, d. h. vor Gott und der Kirche giltige, wahre Ehe nur schließen können vor dem Pfarrgeistlichen und zwei Zeugen, und daß sie nur durch diese kirchliche Eheschließung das Sacrament der Ehe, d. i. die von Christus den Eheleuten verheißene Gnade empfangen. 2. Daß christliche Brautleute deßhalb zuerst und vor Einleitung des Civilactes im Standesamte bei ihrem Seelsorger sich zu melden haben, um das kirchliche Aufgebot und die Trauung zu beantragen. 3. Daß sie den Civilcontract, der als eine staatliche Anordnung nur Folgen für das bürgerliche Leben hat, vor dem Standesbeamten nicht eher abschließen, als bis sie durch ihren Seelsorger Gewißheit erlangt haben, daß auch ihrer kirchlichen Trauung kein Hinderniß entgegensteht. 4. Daß sie von dem Civilacte bis zur kirchlichen Trauung noch nicht als Eheleute, sondern nur als Brautleute sich zu betrachten und demgemäß zu verhalten haben. 5. Daß sie im Interesse ihres guten Rufes und zur Vermeidung sittlicher Gefahren Civilact und Trauung, wenn nicht auf denselben Tag, so doch möglichst nahe zu legen und vor der Trauung die heil. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen haben. 6. Diejenigen Katholiken, welche mit einer bloßen Civilverbindung vor dem Standesbeamten ohne nachfolgende kirchliche Trauung sich begnügen, werden von der kathol. Kirche als christliche Eheleute niemals anerkannt; schließen sich dadurch von dem Empfange der heiligen Sacramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen und Trauzeugen aus; ihre Kinder werden kirchlich als unehelich betrachtet, weshalb auch die Mutter keinen Kirchgang halten darf — und ebenso können Civilverbundene, wenn sie unbußfertig sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden. Dasselbe gilt von denen, welche ihre Kinder nicht taufen lassen. 7. Die Taufe der Kinder und das Begräbniß der Verstorbenen ist nach wie vor bei dem zugehörigen Pfarramte zu beantragen.

Linz. J. B. Spanlang, Consistorialrath.

VIII. (**Ein Patentalinvalide heirathet seine Stiefschwester.**) Bräutigam: Anton Eisler, katholisch, alt 35 Jahre, Patental-Invalide, seit vier Wochen Wirthschaftsbesitzer in Ollersbach, Niederösterreich, V. O. W. W., früher

bedienstet in B. durch ein halbes Jahr, geboren und zuständig in St. Corona, Erzdiözese Wien, V. U. W. W. Braut: Josepha Piringer, katholisch, alt 23 Jahre, seit drei Wochen bei ihrer Verwandten in Würmla, Niederösterreich, V. O. W. W., gebürtig und zuständig in Altlengbach, wo sie sich auch früher immer aufgehalten hat. — Diese Brautleute wollen in der Pfarrkirche zu Ollersbach sich trauen lassen.

I. Wo hat das Aufgebot zu geschehen? Diese Ehe ist zu verkünden: 1) in der Pfarrkirche zu Ollersbach, 2) zu B., 3) zu Würmla, 4) zu A.

II. Nothwendige Dokumente: 1) Der Taufschein des Bräutigams; 2) der Taufschein der Braut; 3) das Religionszeugniß von der Pfarre des Bräutigams; 4) das Religionszeugniß von der Pfarre der Braut; 5) der Ledigschein des Bräutigams von der Pfarre St. Corona; 6) die Großjährigkeitserklärung der Braut durch das k. k. Bezirksgericht; 7) der Verkündschein von B.; 8) der Verkündschein von A.; 9) der Verkündschein von W.

Bemerkungen. Beim Examen, welches mit dem Bräutigam vorgenommen wurde, waren noch ein paar Anstände in's Reine zu bringen. Es stellte sich nämlich Folgendes heraus: Philipp Eisler, der noch lebende Vater des Bräutigams, hatte sich vor kurzem mit einer Witwe, Namens Katharina Piringer, der Mutter der Braut verehelicht. Die Braut, Josepha Piringer, ist demnach die Stiefschwester des Bräutigams (im strengsten Sinne des Wortes, nicht halbbürtige Schwester) geworden. Es fragt sich nun, ob Josepha P. den Sohn ihres Stiefvaters ohne Anstand ehelichen kann, oder ob irgend ein Hinderniß zwischen ihnen bestehe? — Die Braut ist die erheirathete Stieftochter des Vaters des Bräutigams, mithin findet zwischen ihr und dem Sohne ihres Stiefvaters keine Verwandtschaft statt, und obwohl Josepha P. mit ihrem Stiefvater im ersten Grade verschwägert ist, so besteht doch, da nach dem Grundsatze: „Affinitas non parit affini-

tatem“ die Blutsverwandten des einen Gatten mit denen des anderen nicht verschwägert sind, kein weiteres Hinderniß.

Da ferner der Bräutigam sein Invalidenpatent vorwies, so fragt es sich, ob der genannte Brautwerber als Patental-Invalide die Bewilligung vom k. k. Wiener Militär-Invalidenhaus-Kommando beizubringen hat? — Nach den dermalen bestehenden Gesetzen wird eine solche jetzt nicht mehr gefordert. Laut § 52 des am 8. Dezember 1868 publicirten und am Tage seiner Kundmachung sogleich in Wirksamkeit getretenen neuen Wehrgesetzes bedürfen außer der Zeit der activen Dienstleistung nachstehend verzeichnete Militärpersonen keine militärbehördliche Ehelicenz, und zwar: a) jene dauernd beurlaubten Individuen der linienpflichtigen, dann der Reserve- und Landwehrmannschaft, welche bereits die dritte Altersklasse überschritten haben; b) die Officiere der Reserve und Landwehr; c) die mit Beibehaltung des Pensionsgehaltes und Militärcharakters pensionirten Officiere und Beamten; endlich d) die k. k. Patentalinvaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten.

Ad 5. (Ledigschein.) In der Regel wird der Verkündschein über den ledigen Stand der inländischen Nupturienten Aufschluß geben, und sohin die Stelle des Ledigscheines vertreten. Jedoch soll der Seelsorger alle Vorsicht hinsichtlich fremder und solcher Personen anwenden, deren Verhältnisse ihm weniger oder gar nicht bekannt sind. Hierüber besteht in der Diözese St. Pölten folgende Weisung: „Der ledige Stand ist bei unbekannten, insbesondere einer fremden Diözese angehörigen Personen durch ein schriftliches Zeugnis ihres eigenen Pfarrers (nach Umständen des Ordinariates jener Diözese, welcher sie angehören,) darzuthun.“[1] In unserem Falle ist es angezeigt, von dem Bräutigam den Ledigschein zu verlangen, da derselbe einer fremden Diözese angehört, und wegen seines kurzen hierortigen Auf-

[1] Bischöfliche Kurrende IV. vom J. 1857, § 3. No. 4.

enthaltes seine Familienverhältnisse ganz unbekannt sind, und derselbe wegen längerer Abwesenheit von seiner Geburtspfarre dort nicht aufgeboten wird.

Opponitz. M. Geppl, Pfarrer.

IX. **Löschungsfähige Quittung.** Da die bei Privaten anliegenden Kirchen- oder Pfründenkapitalien in der Regel grundbücherlich sichergestellt sein müssen, so ist es im Falle der Heimzahlung nothwendig, daß von Seite der Verm. Verwaltung eine Quittung über das zurückbezahlte Kapital ausgestellt werde, in Folge welcher die betreffende Satzpost im Grundbuche gelöscht werden kann. Dieselbe muß sonach die Löschungsbewilligung enthalten, mit der wegen des bestehenden Legalisirungszwanges gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift der Verm. Verwaltung, und endlich mit der Bestätigung des hochw. bischöflichen Ordinariates und der k. k. Statthalterei versehen sein. Eine solche löschungsfähige Quittung lautet z. B.

(Stempel nach Skala II.)

Quittung über 500 fl. ö. W., sage fünfhundert Gulden österreichischer Währung, welchen Betrag Herr Melchior Wendl, Besitzer des Bauerngutes Nro. 5 in der Ortschaft Laub, Pfarre Weibern, als das auf seinem Gute laut Schuldschein vom 1. April 1857 zu Gunsten der Pfarrkirche Riedau zur Bedeckung der Ecker'schen Aemterstiftung pfandrechtlich sichergestellte Darlehenskapital am heutigen Tage zu Handen der gefertigten Verwaltung richtig und bar bezahlt hat. Indem wir Gefertigte den Empfang dieses Kapitales bestätigen, ertheilen wir zugleich die Bewilligung, daß das Pfandrecht für dieses Kapital sammt Nebenverbindlichkeiten bei dem obgenannten Gute im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Raab Tom. V Fol. 20 ohne ihr ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten gelöscht werden kann.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Riedau, den 1. Mai 1877. (L. S.) N. N. Pfarrer. N. N. Zechpropst. N. N. Zechpropst.

Nach vollzogener Legalisirung der Unterschriften, zu welchem Behufe sich der Herr Pfarrer zugleich mit den Zechpröpsten zu dem nächsten k. k. Bezirksgerichte oder zu einem k. k. Notar

mit der Quittung zu begeben haben, ist diese an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte einzusenden, auf derselben die Bestätigung beifügen, sowie jene der k. k. Statthalterei erwirken zu wollen. Die auf diese Weise löschungsfähig gewordene Quittung ist sodann dem bisherigen Schuldner zu übergeben, dessen Sache es ist, die Löschung im Grundbuche zu erwirken. Es kann nun, namentlich bei älteren Schuldurkunden, der Fall sein, daß das heimbezahlte Capital für einen anderen Stiftungskörper als den quittirenden intabulirt ist, z. B. statt an die Pfarrkirche Riedau an die Leinweber-Stiftungskassa daselbst; hier würde es sich vorerst um ein Dokument handeln, kraft dessen die Uebertragung des Eigenthumes auf die Pfarrkirche im Grundbuche erwirkt werden könnte.

Anbelangend die Frage, ob bei der Zurückzahlung eines Capitales der Gläubiger oder der Schuldner zur Tragung des Stempels der Quittung verpflichtet sei, ist hierin der Darlehensvertrag (Schuldschein) maßgebend; enthält dieser die Klausel, daß der Schuldner die Einbringungskosten zu bestreiten habe, so trifft diesen auch die Bezahlung des Stempels, im negativen Falle aber hat der Gläubiger (die Kirche) die Kosten zu tragen nach dem Grundsatze, daß derjenige, welcher eine Zahlung empfängt, dem Zahlenden die Quittung zu geben verbunden ist.

Linz. Ant. Pinzger, Consistorialsekretär.

X. (**Regeln für die Provisur kranker Kinder, die noch nicht gebeichtet haben.**) Aus dem im 1. Heft S. 124 Gesagten erhellt es klar, wie weit entfernt von den Anschauungen und Bestimmungen der Kirche die Praxis jener Seelsorger ist, die da meinen, Kinder, welche zu den österlichen Sakramenten noch nicht zugelassen worden sind, bedürfen der seelsorglichen Krankenpflege nicht, gleichsam als würde der Umstand, daß die Kinder bis jetzt noch nicht gebeichtet haben, ein Beweis für ihre Unzurechnungsfähigkeit und Sündenlosigkeit sein.

Viele Pfarrer halten sich auch an bestimmte Altersjahre, unter denen sie keinem kranken Kinde die hl. Sterbsakramente reichen. Wo und wann hat aber die Kirche ein bestimmtes Altersjahr zum Empfange der hl. Sterbsakramente festgesetzt? Es ist allgemeine Lehre der Theologen: „Puerorum capacitas non tam ex aetate, quam ex ingenii et educationis qualitate," oder „non ex aetate solum, sed praecipue ex gradu ingenii vel boni malique discretionis dimetienda est." (Vide: Gassner H. pag. 753.) Gibt es nicht Kinder, die einen besonders aufgeweckten Geist besitzen und darum schon sehr frühzeitig einer Sünde fähig sind? „Malitia saepe supplet aetatem" heißt es, und man kann unbedingt hinzusetzen: „Saepissime autem nostris temporibus." Ist es demnach nicht „impia pietas," wenn man solchen Kindern die hl. Sterbsakramente vorenthält, nur aus dem Grunde, weil sie ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben? Der hl. Alphons erinnert bei Besprechung dieses Punktes die Seelsorger, zu bedenken, welcher Gnaden des Leibes und der Seele ein Kind beraubt wird, dem man ungerechter Weise die hl. Sterbsakramente entzieht! Und abgesehen davon, könnte denn nicht selbst der Fall vorkommen, daß ein solches Kind, cujus malitia supplet aetatem, auch schon einer Todsünde sich schuldig gemacht habe! Welche Verantwortung dann! Um derselben zu entgehen, bleibt nichts übrig, als gewissenhafte Beobachtung der kirchlichen Vorschriften. Wir beantworten darum die Frage: „Was obliegt einem gewissenhaften Seelsorger in Betreff der Provisur der todesgefährlich erkrankten Kinder, die noch nicht gebeichtet haben?"

1. Vor Allem wird er gut thun, wenn er gelegenheitlich die Eltern und Erzieher in Predigten, Christenlehren ꝛc. dringend ermahnt, daß sie bei Zeiten die Anzeige machen, wenn eines ihrer Kinder, das entweder wahrscheinlich oder gewiß zum Vernunftgebrauche gelangt ist, gefährlich erkrankt; er (der Pfarrer oder resp. der Katechet) werde dann untersuchen, ob und welche Sakramente das Kind zu empfangen fähig sei. Sehr zweckdienlich ist es auch, in der Schule, wenn ein Kind abgeht, die anwesen-

den Kinder oder den Lehrer zu fragen, ob es nicht etwa krank sei, um im bejahenden Falle seines Amtes walten zu können.

2. Vernimmt der Seelsorger, daß ein ad annos discretionis gekommenes Kind gefährlich erkrankt sei, so besuche er es ungerufen, und suche sich (falls er das Kind nicht ohnehin schon näher kennt) zu überzeugen, ob dasselbe fähig sei, mit den heil. Sterbsakramenten versehen zu werden, ob es nur die Buße und die letzte Oelung oder auch die heil. Wegzehrung zu empfangen geeignet sei.

3. Findet der Seelsorger, daß er es mit einem Kinde zu thun habe, das noch ganz „doli et culpae incapax“ ist, indem es nicht einmal modo imperfecto zu erkennen vermöge, daß man durch gewisse Handlungen Gott beleidige und von ihm Strafe verdiene, so wird er diesem Kinde weder die hl. Absolution ertheilen, (auch nicht sub conditione, weil über die Unzurechenbarkeit kein Zweifel obwaltet) noch die hl. Oelung spenden, denn zur Absolution fehlt dem Kinde völlig die materia necessaria et sufficiens, und in Betreff der letzten Oelung sagt Benedikt XIV.: „Non congruit illi sacramenti forma: Indulgeat tibi etc., quia nondum potuerit ulla vel levi culpa foedari.“

4. Ist es aber gewiß oder doch wahrscheinlich, daß das schwer erkrankte Kind bereits zwischen Gut und Bös unterscheiden und auch zu erkennen vermöge, daß es durch bestimmte Handlungen z. B. durch eine Lüge, durch ein Fluchwort, durch einen Ungehorsam, Diebstahl ꝛc. Gott beleidige, so soll der Seelsorger demselben so gut als möglich zur Ablegung einer Beicht und zur Erweckung übernatürlicher Reueakte verhilflich sein. Darauf ertheile er ihm die hl. Absolution und die letzte Oelung und zwar entweder bedingt oder unbedingt; bedingt, wenn ihm trotz seiner Bemühungen ein vernünftiger Zweifel rücksichtlich der Zurechenbarkeit oder Disposition des kranken Kindes bleibt; unbedingt, wenn er moralische Gewißheit hat, daß das Kind wirklich Sünden begangen und sie auch aus irgend einem übernatürlichen Beweggrunde bereue. „Si dubium est,“ sagt der hl. Alphons, „an

puer sufficientem usum rationis habeat, potest et in articulo mortis debet absolvi sub conditione.“ Und an einer andern Stelle sagt er: „Si urgeat periculum mortis, communissime dicunt auctores, pueros esse absolvendos sub conditione, si dubie sint dispositi, maxime si confessi sint aliquod dubium mortale.“ Und in Betreff der letzten Oelung antwortet er auf die Frage: „An hoc sacramentum conferri possit pueris, de quorum usu rationis dubium vertitur? Sententia probabilior dicit, tales pueros ungendos esse, sub conditione, quia per conditionem jam salvatur reverentia sacramenti et aliunde justa existit causa illud ministrandi sub conditione, ne priventur pueri fructu tam salutari hujus sacramenti.“

5. Findet er, daß ein Kind in Folge einer christlich-religiösen Erziehung und öfteren Kirchenbesuches bereits wisse, oder wenigstens in etwas erfasse, was das allerh. Altarssakrament enthält und dieses himmlische Brod vom gewöhnlichen unterscheide, so kann und wird er ihm auch das Viaticum reichen, wie die bereits erwähnten bewährtesten Theologen lehren; findet er aber dieses minimum der Kenntnisse nicht, so wird er einem Kinde, das bei vollem Vernunftgebrauche ist, und das er bereits auf die heil. Beicht und letzte Oelung vorbereitet hat, ohne besondere Mühe durch eine kurze Unterweisung so viel über die hl. Eucharistie beizubringen im Stande sein, daß er es auch mit diesem hl. Sakramente wird versehen können; für das Kind eine Wohlthat von unendlichem Werthe, indem es durch den Empfang der heil. Eucharistie neuerdings Vermehrung der heiligmachenden Gnade und einen neuen Grad höherer himmlischer Seligkeit durch eine ganze Ewigkeit erhält.[1])

6. Sehr zu empfehlen ist es endlich, daß der Seelsorger

[1]) Selbstverständlich ist dem Kinde jedesmal, so oft ihm die hl. Sterbsacramente gereicht werden, (wenn auch nur Absolution und letzte Oelung) auch die Benedictio apostolica (gewöhnlich Generalabsolution genannt) zu ertheilen, und zwar genau in der Form, wie die hl. Sacramente gespendet wurden, entweder bedingt oder unbedingt.

bei Gelegenheit des Beicht- und Communion-Unterrichtes auch die kleineren Schüler zum aufmerksamen Anhören ermahnt und zwar unter Andern auch aus dem Grunde, daß sie, falls sie schwer krank würden, desto sicherer und würdiger die hl. Sterbsakramente empfangen könnten.

Anmerkung. — Aus dem Gesagten ist leicht ersichtlich, was ein Seelsorger zu thun habe, der zu einem bewußtlos daliegenden schwerkranken Kinde gerufen wird, das ebenfalls noch nie gebeichtet hat. — Kennt er das Kind von der Schule aus, oder im Verneinungsfalle, erfährt er von dessen Eltern und Angehörigen, daß es die nothwendigen Kenntnisse der katholischen Fundamental-Wahrheiten und der hl. Sakramente habe, und bereits soweit zum Gebrauche der Vernunft gelangt sei, daß es eine formelle Sünde zu begehen fähig war, so wird er ihm nach Vorsprechung einiger Reueacte die hl. Absolution, die letzte Oelung und die benedictio apostolica ertheilen; kann er aber über diese Dinge nichts positives erfahren, so wird er über das kranke Kind blos irgend ein Gebet beten und den heil. Segen sprechen; im Zweifel aber und besonders wenn das Kind bereits das siebente Lebensjahr erreicht hätte, wird er es bedingt absolviren und bedingt ungiren.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B.

XI. (**Religionsbekenntniß unehlicher Kinder.**) Der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung, II. Jahrgang, Nr. 47 entnehmen wir nachstehenden Fall: Die unverehlichte Maria T., der evangelisch-augsburgischen Confession angehörig, hat am 17. Juni 1868 Zwillinge, einen lebend, den andern todt, geboren. Ueber Ansuchen des sich selbst meldenden unehlichen Vaters katholischer Confession, und mit Zustimmung der Mutter hat der katholische Pfarrer in P. das lebende Kind dieser Akatholikin nach katholischem Ritus auf den Namen Adolf getauft, das todtgeborne auf dem katholischen Friedhofe begraben lassen,

und den Geburts- wie den Sterbeact für diese Kinder in die katholische Matrikel eingetragen. Der evangelische Seelsorger zu K., zu dessen Pfarre Maria T. gehörte, von diesem Vorfalle im Juli 1868 in Kenntniß gesetzt, stellte bei der politischen Behörde das Ansuchen, es möge der katholische Pfarrer in P. beauftragt werden, diese beiden vorgenommenen Akte in der katholischen Matrikel zu löschen, die entsprechenden Matrikenauszüge aber dem evangelischen Seelsorger behufs Eintragung in die evangelische Matrik zu übersenden.

Nach hierüber gepflogenen Vorerhebungen entschied die Bezirkshauptmannschaft, daß dem Ansuchen des evangelischen Seelsorgers keine Folge gegeben werden könne, da dem unehlichen Vater, der sich selbst als Vater gemeldet hat, und die Maria T. mit ihrem Kinde ernährt, gemeinschaftlich mit der genannten unehlichen Mutter das Recht zustehe, das Religionsbekenntniß des unehlichen Sohnes Adolf zu bestimmen, daher die Taufe nach katholischem Ritus und die Eintragung in die katholische Matrikel dem Gesetze gemäß sei. Es wurde nämlich in dieser Entscheidung die Berechtigung des unehlichen Vaters zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes mit Rücksicht auf Artikel I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Absatz 4 in dem Umstande gefunden, daß dem unehlichen Vater, weil er Mutter und Kind erhalte, auch das Recht der Erziehung im Sinne dieses Gesetzes zustehe. Die Landesstelle hat diese Entscheidung, insoweit in derselben eine Bestimmung rücksichtlich des Religionsbekenntnisses des unehlichen Kindes getroffen wurde, aufgehoben, weil hier Alinea 3 des Artikels I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 maßgebend erscheint, demzufolge uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen, ohne daß es derselben, oder sonst Jemandem vorbehalten wäre, über das Religionsbekenntniß, in welchem das uneheliche Kind erzogen werden soll, irgend welche anderweitige Bestimmung zu treffen. Aus demselben Grunde könne auch weder die von Maria T. abgegebene Willensäußerung rücksichtlich der Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes, noch jene des einbekannten unehlichen Vaters

hiebei in Betracht gezogen werden. Dagegen hat die Landesstelle erkannt, daß die vom evangelischen Seelsorger angestrebte Löschung des Tauf- beziehungsweise Beerdigungsactes in den betreffenden Matriken des katholischen Pfarrers in P. und Eintragung derselben in die evangelischen Matriken in K. unstatthaft sei, weil die Eintragung des Geburts- resp. Beerdigungsaktes in die Matrikel die Constatirung einer Thatsache ist, bei welcher das confessionelle Moment nur in zweiter Linie in Betracht kommt, und selbst vom confessionellen Standpunkte die Eintragung in die katholische Matrikel gerechtfertigt ist, weil das Kind wirklich katholisch getauft wurde. Dem gegen diesen letzteren Theil der Entscheidung der Landesstelle ergriffenen Ministerialrecurse des evangelischen Seelsorgers in K. hat das Ministerium des Innern keine Folge gegeben, und zwar aus den in der Entscheidung der Landesstelle enthaltenen Gründen und in weiterer Erwägung, daß einerseits das im Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 1868 vorgesehene Einschreiten der Behörde im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Artikel I und II dieses Gesetzes nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmung sich nur darauf beschränken kann, das den Gesetzesartikeln I und II gemäße Verhältniß in Ansehung der Religionsfolge und der Religionserziehung herzustellen, und daß anderseits die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Confession, sowie auch die kirchliche Zuständigkeit durch die nach dem Ritus dieser Confession empfangene Taufe ebensowenig bedingt ist, als durch die hiernach bereits erfolgte Eintragung in die Matrik eines bestimmten Religionsbekenntnisses.

XII. (**Eintragung in die neuen Grundbücher.**) In Vollziehung des allg. Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871 R.-G.-B. Nr. 96 und der für die einzelnen Kronländer erlassenen dießbezüglichen Gesetze vom 2. Juni 1874 R.-G.-Bl. Nr. 88, 89 (Oberösterreich) 90, 91 werden gegenwärtig neue

Grundbücher angelegt. Das Verfahren hiebei ist nach diesen Gesetzen im Wesentlichen Folgendes: Es werden zwei Hauptbücher angelegt; das eine enthält die Grundbuchseinlagen für die landtäflichen Liegenschaften und besteht nur in Einem beim k. k. Landesgerichte hinterlegten Exemplare; das zweite aber enthält die G.-Einlagen von nicht landtäflichen Liegenschaften, und gibt es von diesem Hauptbuche so viele Exemplare, als es Katastralgemeinden[1]) gibt, da für jede ein eigenes Grundbuch angelegt wird. Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte. Im ersteren werden die Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und deren dingliche Rechte in Uebereinstimmung mit den Bezeichnungen des Katasters und der Mappe angesetzt, im zweiten die Eigenthumsrechte, und im dritten alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte. Von Seite des Bezirksgerichtes wird nun auf Grundlage des bestehenden Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer angelegt und eine Copie der Kat.-Mappe herbeigeschafft, und zwar für landtäfliche Liegenschaften ein separates. Dann werden die Erhebungen in der Ortsgemeinde, zu welcher die Kat.-Gemeinden gehören, gepflogen und wird deren Beginn durch ein Edikt des k. k. Bezirksgerichtes 14 Tage vorher bekannt gegeben. Bei diesen Erhebungen wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften, deren Lasten und Rechte geprüft, die Mappe eventuell richtig gestellt, und wird die Unter-

[1]) Jedem Steuerbezirke sind gewisse Ortsgemeinden zugewiesen, die sich wieder in mehrere Katastralgemeinden theilen. Unter letzterer versteht man nun jene, deren Gutskörper in Einem sog. Kataster vorgetragen sind. Dieser Kataster — angelegt in den 820er Jahren — enthält das Besitzstandshauptbuch, worin die Besitzer, das Besitzthum mit Flächeninhalt und davon entfallenden Einkommen (Katastral-Reinertrag) verzeichnet sind, dann die Mappe i. e. die Karte, auf welcher der Grund nach den verschiedenen Kulturgattungen nebst dem Parzellen-Nr. dargestellt erscheint, endlich das Protokoll der Parzellennummern.

suchung über die Zugehörigkeit der Grundparzellen gepflogen; hiebei sollen alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen. Ueber die Ergebnisse der Erhebungen wird ein Protokoll — bezüglich der landtäflichen Liegenschaften ein abgesondertes — aufgenommen, unterzeichnet und werden diesem die von den Parteien abgegebenen und von ihnen unterschriebenen Erklärungen beigeschlossen. Auf Grundlage dieser Akten werden nun die Besitzbögen verfaßt und sofort zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamte oder einem anderen vom k. k. Bezirksgerichte zu bezeichnenden Orte durch mindestens 14 Tage aufgelegt und wird dieß vorher durch ein zweites Edikt bekannt gegeben.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbögen veranlaßten Verhandlungen werden die Akten, welche sich auf landtäfl. Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Landesgerichtes (in Linz), alle andern dem Gerichtshofe erster Instanz (Kreisgericht), in dessen Sprengel die Kat.-Gem. liegt, zur Prüfung eingesandt, von wo sie sodann an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht geleitet werden, welches nun die Grundbuchseinlagen nach dem Inhalte der Besitzbögen zu verfassen hat. Sobald der Entwurf der nach Vorschrift verfaßten neuen Grundbücher für einen Gerichtssprengel beendet ist, wird gemäß dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R.-G.-Bl. Nr. 96 vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien durch ein erstes Edikt der Tag bezeichnet, von welchem an dieser Entwurf als neues Grundbuch zu betrachten ist, und wird zugleich eine Frist, die nicht kürzer als ein Jahr sein darf, für die Anmeldungen jener Personen gegeben, welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Aenderung in demselben beanspruchen. Eine solche Anmeldung wird im neuen Grundbuche sofort angemerkt und je nach dem Ergebnisse der darüber angestellten Verhandlungen, eventuell dem Ausgange des Prozesses gelöscht oder es wird die Berichtigung vollzogen. Wenn die zur Anmeldung der Belastungsrechte im ersten

Edikte gegebene Frist abgelaufen ist, so wird vom k. k. Oberlandesgerichte ein zweites Edikt erlassen, mit der Aufforderung, daß jene, welche sich durch den Bestand oder die bücherliche Rangordnung einer Eintragung verletzt erachten, ihren Widerspruch binnen der im Edikte festgesetzten Frist (mindestens sechs Monate) geltend zu machen haben. Nach Verlauf dieser Frist resp. Beendigung der Verhandlungen werden die Grundbuchseinlagen zu einem Hauptbuche (Grundbuche) verbunden.

Da das Eigenthum durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher rechtskräftig wird, so erhellt daraus, wie wichtig es für die Kirchen- und Pfründenvorsteher sei, alle Vorsorge zu treffen, daß die Eintragung des Eigenthumsrechtes ꝛc. der ihrer Verwaltung unterstehenden Liegenschaften in die neuen Grundbücher richtig geschehe, und daß ja die Reclamationsfrist bei streitigen Fällen nicht versäumt werde. Die Kirchen- und Pfründenvorsteher werden daher wohl darauf acht geben, daß sie keines der oberwähnten vier Edikte, welche dreimal in der Landeszeitung veröffentlicht und in den Gemeinden, in welchen sich die bezüglichen Liegenschaften befinden, verlautbart werden, übersehen, bei den Besitzstanderhebungen sich betheiligen, sodann die ausgefertigten Besitzbögen einsehen, und die etwa nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen während der Reclamationsfrist veranlassen.

Die Pfarrkirchen und Pfarrpfründen und deren Annexe sind fast durchgehends landtäfliche Gutskörper, i. e. solche, welche zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes in der Landtafel und nicht in den Grundbüchern des betreffenden Gerichtssprengels eingetragen sind. Allerdings könnten solche Grundbuchskörper mit Zustimmung der Statthalterei und des Landesausschusses in die Grundbücher der betreffenden Kat.-Gemeinden übertragen werden;[1]) da aber Landtafeleinlagen gewisser Vorzüge sich erfreuen, so ist das Ansuchen um eine solche Uebertragung nicht recht rathsam. Bei diesen Einlagen ist jedoch wenigstens in

[1]) §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1874.

Oberösterreich, wahrscheinlich aber auch in anderen Kronländern, der Umstand vom Uebel, daß im Eigenthumsblatte als Eigenthümer der Kirche oder Pfründe nicht diese, sondern größtentheils der Patron in der alten Bezeichnung, wie z. B. „zum Pfleggericht Mauerkirchen u. a. gehörig," zum Stift Garsten, Erlakloster, Kremsmünster gehörig," „die allerhöchste Landesfürstin" (von den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia her) ꝛc. eingetragen ist, und daß auch zufolge eines oberbehördlichen Auftrages diese unrichtigen Eigenthümerbezeichnungen, wie wir uns selbst durch den Augenschein überzeugt haben, auch in die neuen Einlagen aufgenommen werden, „bis einmal über diese Frage des Eigenthümers eine entsprechende höhere Entscheidung oder Anordnung erfolgt." Es wäre zu wünschen, daß eine solche noch vor Completirung des landtäflichen Hauptbuches erfolge, wie dieß bereits in Niederösterreich geschehen ist, wo die k. k. Statthalterei eine Note unterm 27. Mai 1877 Z. 12707 an das k. k. Oberlandesgericht in Wien gerichtet hat, in welcher es unter andern heißt: „Es ist im Prinzipe festgestellt, daß bei allen jenen kirchlichen und pfarrlichen Gebäuden, bei welchen das Eigenthum einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person[1]) nicht nachgewiesen werden kann und keine sonstigen privatrechtlichen Titel entgegenstehen, und zwar bei Kirchen die betreffende „römisch-katholische Pfarrkirche" (bei den Filialkirchen die römisch-katholische Filialkirche) beziehungsweise bei Pfarrhöfen die betreffende römisch-katholische Pfarrpfründe als Eigenthümer eingetragen werden soll. Hiebei wird insbesondere bemerkt, daß die Eigenschaft des Patrons als solcher durchaus nicht genügt, um als Eigenthümer angesehen werden zu können, da Patronat und Eigenthümer verschiedene Rechtsbegriffe involviren und der Patron wohl Schutzherr der Kirche oder Pfründe,

[1]) Wie z. B. bei Schloßkirchen, oder wo die Wohnung des Pfarrers in einem Besitzthum des Patrons (in Riedau, Ort) untergebracht ist. Anmerkung des Verfassers.

aber nicht Eigenthümer der dazu gehörigen Gebäude ist. Gleichwie beim Patronatsverhältnisse, wird auch bei den in einem Incorporationsverhältnisse zu einem Stifte oder Kloster stehenden Kirchen oder Pfarren[1]) vorzugehen sein, da auch aus diesem Verhältnisse keineswegs das Eigenthumsrecht auf die Gebäude der incorporirten Kirche oder Pfarre fließt." Diese Note der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ist bezüglich der Eigenthumsverhältnisse sehr wichtig.

Was werden nun die Kirchen- und Pfründenvorsteher bei den Erhebungen zu thun haben? Sie werden sorgen, daß der ganze Gutsbestand, sowie das Eigenthumsrecht der Kirche oder Pfründe constatirt und die vom Bezirksgerichte angelegten, als Grundlage der Erhebungen dienenden Verzeichnisse wenn nöthig, richtig gestellt oder vervollständigt werden.[2]) Zur Kirche gehört in den allermeisten Fällen der Friedhof, dann das etwa vorhandene Todtengräberhaus; das Leichenhaus in größeren Orten gehört gewöhnlich der Gemeinde. Viele Friedhöfe sind mit der Zeit erweitert oder von der Kirche wegverlegt worden. Damit nicht etwa die Pfarrgemeinde, wie dieß schon geschehen, auf einen solchen, aus einem kirchlichen Fonde hergestellten Friedhof Ansprüche erheben kann, sind jene Dokumente bei den Erhebungen mitzunehmen, welche den Ankauf des Friedhofgrundes aus dem Kirchenvermögen constatiren (Kaufverträge, Kirchen-

[1]) Bezüglich der Pfarreien können wir die Anschauung d. u.-ö. St. nicht so im Allgemeinen theilen, da es viele Pfarrhöfe gibt, die nur auf Kosten des Stiftes erbaut wurden, und daher diesem gehören. Anm. des Verfassers.

[2]) Gar manche Grundstücke oder Liegenschaften, welche zur Kirche gehören, waren bisher in keinem Grundbuche, noch in der Landtafel vorgetragen, ja es gibt auch Pfarrhöfe, die in keinem öffentlichen Buche bisher enthalten waren, und auch solche, die unter der Einlage Pfarrkirche sich befanden. In Hinsicht solcher sind bei den Erhebungen die Eigenthumsrechte zu ermitteln (§ 22); ferner sind nach § 23 jene Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, wenn dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

rechnung). Ein weiterer Beweis für das Eigenthumsrecht der Kirche ist auch deren fortwährender Bezug der Grabstellegebühren, dann der Umstand, daß die Kirche die Reparaturen immer gezahlt hat. Die Kirche besitzt ferner oft Wälder, Aecker, Wiesen. Viele dieser Grundstücke sind durch Schenkung, Ankauf hinzugekommen, oder haben sich durch Tausch und Verkauf verändert, worüber die Schenkungs- und Besitzanschreibungs-Urkunden, Tausch- und Kaufverträge[1]) Aufschluß geben, welche daher bei den Erhebungen, wenn nöthig, vorzuweisen sind. Dasselbe gilt auch bezüglich der Liegenschaften der Pfarrpfründen. Manches Grundstück wurde zur Kirche oder Pfründe gegen Erfüllung einer gewissen Verbindlichkeit (Gottesdienststiftung) gegeben; diese ist daher in das Lastenblatt aufzunehmen, in welches auch die auf einem Grundstücke lastenden Servituten gehören. Am schwierigsten ist wohl in vielen Fällen das Meßnerhaus und dessen Adnexe, wenn es seit jeher als Schulhaus benützt wurde, für die Kirche zu requiriren, insbesondere da die neuere Gesetzgebung für das Eigenthumsrecht der Schulgemeinde auf das Schul-Meßnerhaus günstig ist. Nach einem Ministerialerlaß vom 20. Mai 1866 Z. 3028 wird durch die Leistung der ges. Concurrenz zu einem Schulbau ein Eigenthumsrecht nicht erworben und gehört in allen Fällen, wo das Eigenthumsverhältniß nicht auf erweislichem besonderen Titel beruht, das Schulgebäude seiner Bestimmung gemäß der Schule als juristischer Person und bildet ein Eigenthum derselben und im § 28 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873[2]) heißt es: „Als Eigenthümer der Schulgebäude und Schulgründe wird überall, wo das Eigenthumsrecht

[1]) Nebst dem Grundbuche besteht auch das Urkundenbuch, in welches die beglaubigten Abschriften jener Urkunden, auf deren Grund eine bücherliche Eintragung erfolgt ist, eingelegt werden.

[2]) Dieses Gesetz handelt von der Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und paßt eigentlich der citirte Absatz, auf den sich die k. k. Statthalterei in den dießbezüglichen Fällen wiederholt berufen hat, gar nicht in dieses Gesetz.

eines Andern auf dieselben nicht erwiesen wird, die Schulgemeinde angesehen." Der § 25 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 2. Juni 1874 stellt aber den Grundsatz auf, daß, wenn die von den Parteien aufgestellten Behauptungen nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder Widerspruch gegen dieselben erhoben wird, der letzte faktische Besitz zu ermitteln und allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen ist. Nun ist eben die Schule zuletzt in dem Besitze der Schulgebäude. Dazu kommt noch, daß man in früheren Zeiten, wo die Möglichkeit einer Trennung der Schule von der Kirche gar nicht in's Auge gefaßt wurde, auf die Eintragung des Eigenthümers des Meßnerhauses in die öffentlichen Bücher viel zu wenig Bedacht nahm und daher in diesen als solcher oft der Schullehrer oder die Schule bezeichnet ist.[1]) Es ist also oft schwierig in juristisch überzeugender Weise das Eigenthumsrecht der Kirche auf das Meßnerhaus darzuthun, und doch wäre dieses bei Anlegung der neuen Grundbücher, wenn es nicht für die Kirche für immer verloren sein soll, unbedingt nothwendig. Die Kirchenvorsteher werden daher das Beweismaterial, so viel es möglich ist, herbeischaffen. Auf die allgemeine, obwohl ganz richtige Bemerkung, daß der Schullehrer früher zugleich Meßner und Organist war, und als solcher eben das Meßnerhaus und dessen Gründe inne gehabt habe, daß die Kirche durch so viele Decennien früher unbestritten als Eigenthümer desselben angesehen wurde und alle Besitzakte ausgeübt habe, wird bei Erweisung des Eigenthumsrechtes der Kirche wenig oder erst in zweiter Linie Rücksicht genommen. Als juristischer Beweis gilt, wenn in den alten öffentlichen Büchern (Grundbuch, Landtafel, josefinisches Lagerbuch, ständisches Gültenbuch[2]) der Meßner oder die Kirche, nicht Schule oder

[1]) Die Eigenthums-Evidenzhaltung der Schulgebäude hätte schon in Folge Statthalterei-Erlasses vom 17. März 1855 Z. 21359 (Rieder, Band 3 Nr. 298) geschehen und die genauen Erhebungen darüber gepflogen werden sollen. Leider geschah damals nichts.

[2]) Das josefinische Lagerbuch wurde mit Patent vom 20. April 1785 eingeführt, und darin der obrigkeitlich genau erhobene Besitzstand vorgetragen;

Schullehrer als Besitzer eingetragen ist, wenn aus einer Stiftungsurkunde erhellt, daß das Schul-Meßnerhaus der Kirche gehört, wenn der Bau desselben aus dem Vermögen der Kirche nachgewiesen werden kann.[1]) Ferner der Umstand, daß die Kirche seit jeher die Steuern, Assekuranz und die Reparaturen für die Schule bestritten oder für die Benützung des Gebäudes Zins (Miethe) erhalten habe. Ist die Schule auf Kirchengrund erbaut, so gehört nach § 419 des allg. bürgl. Gesetzbuches das Schul-Meßnerhaus der Kirche, wenn nicht erwiesen werden kann, daß das Gebäude von der Schulkonkurrenz (Schulgemeinde) oder auf Gemeindekosten erbaut wurde. Diesen Beweis muß der Bauführer (nicht die Kirche) erbringen. Wird dieser Beweis erbracht, so kann nach § 418 des a. b. G. der Grundeigenthümer (die Kirche) nur den gemeinen Werth des verbauten Grundstückes ansprechen, da anzunehmen ist, daß der Bau mit dessen Zustimmung geschah, wenn nicht etwa der zum Schulhausbau nöthige Grund unentgeltlich überlassen wurde, und der dießfällige Anspruch der Kirche sich verjährt hat.

Die Eigenthumsverhältnisse und Eigenthumsbeweise nun sind bereits vor den Erhebungen zu sammeln, damit dieselben bei diesen in überzeugender Weise vorgebracht und die Erklärungen bündig und klar abgegeben werden können. Wird von Seite der Erhebungskommission das Eigenthum der Kirche in Bezug auf das Meßnerhaus nicht anerkannt, und bleiben auch die Vorstellungen bei Auflegen der Besitzbögen fruchtlos, so ist die vom Oberlandesgerichte in dessen erstem Edicte gegebene Reclamationsfrist zu benützen, um etwa im Proceßwege die Eigenthumsfrage

in der Landtafel, in welcher gewöhnlich nur das Besitzobject im Allgemeinen enthalten ist, wird oft auf den Inhalt des Lagerbuches verwiesen, der von jeher als beweiskräftig angesehen wurde. Im ständischen Gültenbuche kommen in der Regel nur die Nutzungen und Bezugsrechte vor.

[1]) In Waizenkirchen wurde der Bau des neuen Schulhauses zu zwei Drittel von der Schulconcurrenz, zu einem Drittel von der Kirche nachweisbar bestritten. Das Eigenthum derselben auf dieses Drittel ist hier evident.

zu regeln. Hiezu bedarf es aber der Bewilligung des Ordinariates, welche unter Darstellung des Sachverhaltes und nach Einholen des Gutachtens eines Rechtskundigen [1]) nachzusuchen ist.[2]) Wie schon gesagt, minder schwierig erscheint bei der Pfarrpfründe die Eigenthumsfrage. Doch auch hier haben mehrere Bezirksgerichte in die Besitzbögen den Patron (Religionsfond) oder die Pfarrgemeinde als Eigenthümer eingetragen. Bei den darüber schriftlich oder mündlich beim Leiter der Erhebungen anzubringenden Vorstellungen ist es räthlich, daß auf den obcitirten Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei hingewiesen werde. Im Nothfalle ist im Ordinariatswege sofort die Hülfe der k. k. Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen, welche bisher auch immer im Sinne jener Statthaltereinote entschieden hat.

Mit der Intervenirung bei den Besitzstanderhebungen und mit der Einsicht in die Besitzbögen ist aber die Thätigkeit der Kirchen- und Pfründenvorsteher noch nicht abgeschlossen. Bevor die neu verfaßten Grundbuchseinlagen in das Grundbuch zusammengebunden werden, werden dieselben, wie schon oben gesagt, beim k. k. Bezirksgerichte N. N. und bezüglich der Landtafeleinlagen beim k. k. Landesgericht (in Linz) behufs Anmeldung von Aenderungen aufgelegt. Bis dato sind etwa 20 Einlagen von Kirchen und Pfründen verfaßt und liegen beim k. k. Landesgericht auf;

---

[1]) Da die k. k. Finanzprocuratur in Rechtssachen die Schule zu vertreten hat, so kann eben in Streitigkeiten bezüglich ihrer Eigenthumsverhältnisse deren Hülfe nicht in Anspruch genommen werden.

[2]) Gar oft ist in streitigen, zweifelhaften Fällen die Gemeinde bereit, im Wege des Vergleiches das Schulhaus und dessen Adnexe zu erwerben. Auf solche Vergleiche, welche selbstverständlich die Genehmigung des bischöfl. Ordinariates und der Statthalterei erlangen müssen, ist, wenn nur irgend möglich einzugehen, da ein Proceß immerhin sehr kostspielig und dessen Ausgang fraglich ist. Auch ist der Verkauf des Schulhauses, wenn er von der Gemeinde angestrebt wird, nicht zu perhorresciren, wobei bemerkt wird, daß als Käufer nicht die Ortsgemeinde, sondern nach § 9 des Schulaufsichtsgesetzes vom Jahre 1874 die Schulgemeinde resp. der Ortsschulrath zu fungiren hat.

aber noch keine einzige der betreffenden Verwaltungen hat ohngeachtet der im Edicte des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien ertheilten Aufforderung diese Einlagen selbst oder durch einen Bevollmächtigten eingesehen. Und doch wäre dieses sehr wichtig; denn wie schon oben erwähnt, sind als Eigenthümer lauter fictive juristische Personen (die Patrone) eingetragen. Gegen diese Eintragung wäre eben bei diesem Landesgerichte [1]) die Anmeldung, in einer ungestempelten, die Eigenthumsverhältnisse wohl motivirenden Eingabe anzubringen, ebenso auch wenn der Besitzstand nicht vollständig aufgenommen wurde. Eine solche Anmeldung wird sogleich im Grundbuche in Evidenz gebracht, und wird von Amtswegen eine Verhandlung über den Gegenstand der Anmeldung eingeleitet. Das zweite Edict des Oberlandesgerichtes bezieht sich auf den Bestand und die bücherliche Rangordnung einer Eintragung. Dieses berührt in so ferne die K. Vermögens-Verwaltung, als eben zum Kirchenvermögen Privatkapitalien gehören, welche der Pupillarsicherheit wegen, intabulirt sein müssen. Ob diese in die neuen Grundbücher eingetragen wurden (Bestand) und ob sie wie früher als erste oder zweite Satzpost (bücherliche Rangordnung) in diesen erscheinen, ist durch Einsicht in die betreffenden Grundbücher zu constatiren.

Schließlich noch einige wichtige Bemerkungen:

1. Nach §. 1467 des a. b. G. ersitzt von unbeweglichen Sachen derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch durch Verlauf von drei Jahren; bei beweglichen und unbeweglichen Sachen von Kirchen und Gemeinden ist nach §. 1472 die Ersitzung auf sechs Jahre festgesetzt. Wenn also durch die Sorglosigkeit einer Verm.-Verwaltung eine unrichtige Eintragung des Besitzers geschehen ist, so geht das betreffende Objekt nach Verlauf von sechs Jahren für die Kirche verloren.

[1]) Bezüglich der nicht landtäflichen Liegenschaften bei dem im Edicte bezeichneten Bezirksgerichte.

2. Nach §. 1478 und 1479 ist zur eigentlichen Verjährung der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich hätte ausgeübt werden können, durch 30 Jahre (betrifft dasselbe Kirchen und Gemeinden, 40 Jahre) hinlänglich. Von gerichtlichen Behörden ist schon auf diesen §. hingewiesen worden, um der Schule das Recht des Schulhaltens in einem Gebäude, dessen unbestrittene Eigenthümerin die Kirche ist, zu vindiciren. Man könnte dagegen, freilich mit geringer Aussicht auf Erfolg, einwenden, daß allerdings das Benützungsrecht der konfessionellen Schule gewährt wurde, keineswegs aber der konfessionslosen.

3. Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, wird nach §. 33 des G. vom 2. Juni 1874 in das Grundbuch derjenigen Kat.=Gemeinde aufgenommen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet. In den übrigen Katast.=Gemeinden werden solche Gutsbestandtheile in das Verzeichniß derselben, welches dem Grundbuche beigelegt wird, eingetragen. Landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehr als einer Kat.=Gem. liegen, werden ebenfalls in Eine Einlage eingetragen, und zwar erst dann, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchs=Körpers enthalten, beim Landesgerichte eingelangt sind. (§. 30.)

4. Anmeldungen oder Widersprüche, welche nach Ablauf der für die Anbringung derselben bestimmten Ediktalfrist einlangen, werden zurückgewiesen. (§. 25. d. G. v. 25. Juli 1871.)

5. Die bei der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung und Aenderung von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel= und Gebührenfreiheit. Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens mit Ausschluß der dem Rechtsweg vorbehaltenen Verhandlungen zu dienen bestimmt sind. (§. 28 d. G. vom 25. Juli 1871.)

Linz. Anton Pinzger, Consist.=Sekretär.

Der 7. und 20. Februar 1878.

Von Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

Moerentes oculi, spargite lacrimas, so tönten am Abende des 7. Februar die Glocken der Peterskirche und aller Kirchen der Stadt Rom, moerentes oculi so tönte es die nächsten Tage wieder auf der ganzen Welt. Einer erzählte es dem Andern und überall, soweit auf dem Erdenkreise Menschen wohnen, sagte man: der große, der gute Vater ist todt, nein nicht todt, sondern ist heimgegangen. So sehr das lange befürchtete Ereigniß an sich geeignet war, die tiefste, schmerzvollste Trauer wachzurufen und sie auch wachrief, fehlte es anderseits nicht an einem gewissen tröstenden Gefühle. Wie bei der Leiche eines unschuldigen Kindes die Kirche durch Thränen lächelt und den Priester in das weiße Gewand der Freude hüllt, sowie die Mutter ihr Herz im krampfhaften Schmerze schlagen fühlt, und doch weit, weit von jener Trauer entfernt ist, welche die Leiche des Erwachsenen wegen der bangen Furcht um das Schicksal der Seele hervorruft, so geschah es hier am Sarge des greisen Vaters der Christenheit. Der ewige, der unsichtbare Oberhirte der Weltkirche hat den großen Dulder erlöst, der Abend war gekommen und der Hausvater hat den ersten Arbeiter seines Weinberges, um den Lohn zu empfangen, abberufen.

Eine reiche Ernte hat der Tod in der letzten Zeit abgehalten; es sind Meister in Kunst und Wissenschaft, es sind große Staatsmänner und gefeierte Heerführer von der Erde geschieden, selbst Träger der Krone mußten das Klopfen des Sensenmannes mit dürrem Finger vernehmen und Krone und Scepter hinter sich lassen, aber unter all' den Todten gab es keinen Größeren als Pius IX. Darin sind die Menschen aller Parteien einig und wahr ist es, daß selbst der achtzigjährige Kaiser in Deutschland wehmüthig in den Ruf ausgebrochen ist: Nun hat ein Heldenherz zu schlagen aufgehört. Selbst der Haß, der dem großen Papste wegen des durch ihn vertretenen Prinzipes im reichsten Maße zu Theil geworden war, fühlte sich entwaffnet, wenigstens auf einige Tage, und wo er sich nicht bemeistern konnte, da geschah es deßwegen, weil jenen Vertretern der destruktiven Richtung Takt und Verständniß fehlte, weil die Wildheit des Canadiers von der Kultur des 19. Jahrhunderts nichts als die Kunst zu schreiben angenommen. Die besseren und gebildeteren Elemente schämten sich der Bundesgenossenschaft und selbst die schriftstellernden Juden, dieses stets negirende Princip in dem Kampfe der Geister unserer Zeit, verfügten nicht sogleich über so viel Unverfrorenheit, den großen Todten zu schmähen.

Der Kardinalvikar von Rom gab am 7. März die Trauerkunde dem Klerus und dem Volke von Rom mit den Worten kund: „Die Majestät des allmächtigen Gottes hat den Papst Pius IX. heiligen Andenkens zu sich gerufen, wovon Uns soeben Se. Eminenz der Kardinal-Camerlengo der hl. römischen Kirche, welchem die öffentliche Beglaubigung des Todes der römischen Päpste zusteht, traurige Nachricht gegeben. Bei dieser Trauerkunde wird an allen Enden des Erdkreises das katholische Volk weinen, welches die großen und apostolischen Tugenden des unsterblichen Papstes und seine Großmuth als Souverain verehrt. Aber vor Allem sind wir, o Römer, im tiefsten Schmerze, denn heute endet unglücklicher Weise die glorreichste und längste Regierung, welche Gott je seinen Statthaltern auf Erden gewährt hat. Das Leben Pius IX. als Papst und als Souverain war eine Reihe der reichsten Wohlthaten sowohl in der geistlichen als weltlichen Ordnung, die er über alle Kirchen und Nationen und in ganz besonderer Weise über sein Rom ausgoß, wo man bei jedem Schritte auf Denkmale der Großmuth des beweinten Vaters und Papstes stößt."

Es ist hier weder Platz noch Nothwendigkeit, eine Biografie des großen Geschiedenen zu liefern; die Daten aus dem reichen Leben desselben sind ja allgemein bekannt, selbst der gemeinste Mann weiß von Pius mehr, als allen übrigen Fürsten der Vergangenheit und Gegenwart. Diesem Papste, der länger in Rom regiert hat als alle seine Vorgänger, und der nur vom h. Petrus übertroffen wurde, soferne jener als Oberhirt der Kirche und nicht bloß als Papst in Rom betrachtet wird, war es gegönnt, sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum am 11. April 1869, sein 25jähriges Papstjubiläum am 16. Juni 1871 und sein fünfzigjähriges Bischofsjubiläum am 3. Juni 1877 zu feiern und dabei zu sehen, wie gerade er immer mehr und mehr dem Herzen der Katholiken von nah' und ferne theuer wurde. Fünf Tage vor seinem Tode noch beging er ein letztes Jubiläum, den 75jährigen Gedächtnißtag seiner ersten hl. Kommunion mit kindlicher Freude und dann rief ihn der Herr zum Jubelfeste im Jenseits. Die Kirche auf Erden hatte ein streitendes Mitglied verloren, einen Bekenner im Himmel gewonnen.

Wir wollen uns hier nun an dieser Stelle einige geistige Reliquien sammeln und uns die letzten Stunden und die letzten Worte des hl. Vaters in die Seele schreiben. Seit dem 5. Febr. litt Pius IX. an heftigem Fieber in Folge einer chronischen Bronchitis, ohne daß es den Aerzten gelang, dasselbe zu heben. Am 5. hatte er bereits die Ahnung der kommenden Auflösung, denn er sagte bei der Verabschiedung seiner Hofleute am Abende:

Ich segne Euch zum letzten Male. Am 7. Vormittags empfing er bei vollem Bewußtsein die heil. Wegzehrung und die letzte Oelung, wobei er selbst noch die Gebete sprach. Gegen Mittag erhob er langsam das Krucifix in die Höhe und segnete nochmal die Anwesenden. Um 1 Uhr Nachmittag begann Kardinal Bilio die Commendatio animae und Pius wiederholte, allerdings mit Anstrengung, die Gebete. In domum Domini ibimus, sprach er gerührt und beim Proficiscere unterbrach er den Kardinal mit den Worten: Si, proficiscere: Ja, fahre hin, christliche Seele. Gegen drei Uhr verdunkelte sich sein Blick und es begann der Todeskampf. Von allen Seiten vernahm man Schluchzen und leise Gebete. Um halb 6 Uhr betete man im Vorzimmer den schmerzhaften Rosenkranz; beim vierten Geheimnisse fingen alle Glocken Rom's das Angelus zu läuten an, der Sterbende hauchte mit äußerster Mühe Ave Maria, zwei Thränen rannen ihm die Wangen herab und er hauchte seine Seele aus. Der große Papst war nicht mehr, die Kirche war verwaist.

Ueber das, was bis zur Beisetzung der Leiche und bei derselben geschah, können wir hinweggehen, da diese Dinge bei jedem Papste in gleicher Weise geschehen und durch die Ritualvorschriften fixirt sind. Nicht aber dürfen wir unbesprochen lassen die letzten Worte des hl. Vaters, denn in diesen haben wir sein Testament, sein Vermächtniß an die Welt. Nicht jenes Schriftstück, das man gemeinhin Testament zu nennen pflegt, in welchem die irdischen Angelegenheiten geordnet wurden, von welchem die gegnerischen Blätter so viel zu erzählen wußten, bald aber beschämt verstummten, da der Todte wirklich ein erhabener Armer war, wollen wir besprechen, nein, sondern von des hl. Vaters letzten Mahnungen, Warnungen und Tröstungen der Christenheit.

Am 27. Dezember des abgelaufenen Jahres, am Tage seines Taufpatrones, des Lieblingsjüngers des Herrn, lag Pius krank auf seinem Schmerzenslager: aber auch da dachte er nur an die Kinder der Kirche und sprach in einem Konsistorium an die Kardinäle und alle Hirten der Kirche Worte, die nicht eindringlicher, nicht rührender gedacht werden könnten. Der 86jährige Greis fühlte sich krank zum Sterben; lange Jahre hatte er auf den Trost Israels gewartet und immer hatte es der unergründlichen Vorsehung nicht gefallen, die schwere prüfende Hand zurückzuziehen und das Licht eines freundlichen Tages leuchten zu lassen. Wohin er seinen Blick richten mochte, da gab es keine Hilfe; vor Jahren noch hoffte er und die Seinen schnellere Hilfe, allein von den Mächtigen der Welt fand sich Niemand, der nach dem Ruhme Karls des Großen strebte, Vertheidiger, Schützer der Kirche zu sein, und von den Schwachen und Bedrängten konnte

man viele Liebe, aber keine kräftige Hilfe erwarten. Die irdischen Mittel sah der heil. Vater erschöpft, aber Eines war ihm wie allen Christen geblieben, der laute Aufschrei innigen Gebetes zum ewigen Lenker der Welt. Und darum mahnte der kranke Papst zum Gebete. Ganz besonders, sagte er, ermahnen wir Euch ehrwürdige Brüder und namentlich diejenigen unter Euch, welche das bischöfliche Amt in den ihnen anvertrauten Diözesen verwalten und ebenso alle die einzelnen Hirten der Seelen, welche der Herde des Herrn auf dem ganzen katholischen Erdkreise vorstehen, daß sie inständig für Uns und die Kirche beten und beten lassen, auf daß Gott in seiner Güte Uns, während Unser Körper krank ist, die Kraft der Seele schenken möge, um in dem so heftig entbrannten Kampfe auszuharren und auf daß Gott in seiner Güte gnädig herabsehen möchte auf die Drangsale und Unbilden, welche die Kirche zu erdulden hat." Wer könnte es läugnen, daß diese Worte, diese Gebetsermahnung ihn im innersten Herzen rühre? Deutlicher, klarer und ergreifender konnte die Lage des Gottesreiches nicht geschildert werden, als durch diesen flehentlichen Ruf: Betet und lasset beten. „Er hob seine Augen zum Himmel, von wo ihm Hilfe kommt."

Alle menschlichen Mittel sind erschöpft, alle Versuche sind fehlgeschlagen, alle Hoffnungen sind getäuscht worden. Niemand kann es sich verhehlen, daß die Lage der Dinge eine unendlich betrübende Gestalt in ganz Europa angenommen hat. Kurzsichtige Menschen zwar sehen nicht weiter, und meinen, damit sei aller Grund der Klage erschöpfend angegeben, weil man das Patrimonium geraubt und den Greis in seiner eigenen Stadt zum Gefangenen gemacht. Doch nein, das ist es nicht, das ist nur ein Symptom des unbeschreiblichen Krankheitsstoffes; das Furchtbarste ist jene Verwirrung der Geister, welche das Symptom nicht als solches betrachten will, welche mit der Neuschöpfung der nationalen Staatengebilde unserer Tage zufrieden ist, ja sogar ihr Ideal in ihnen erblickt, welche der Kirche selbst zumuthet, dem unseligsten „kait accompli" das Siegel der Heiligkeit aufzudrücken und welche dabei nicht sieht, daß indessen, während sie zum Paktiren sich anschickt, der Boden unterminirt wird, auf dem die Welt steht. Möchte doch Niemand so verblendet sein, und diese Zeichen der Zeit übersehen.

In ganzen Ländern, Deutschland, Frankreich ꝛc. werden die Menschen der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse entwöhnt und während dort die Gewalt das zu Stande bringt, leistet in anderen Ländern die Perfidie dasselbe, jene Perfidie, welche den Kindern den kalten, skeptischen Rationalismus tropfenweise einflößt, den die Erwachsenen maßweise aus Blättern und

Büchern trinken. Ja, die Mahnung zu beten, drängte sich dem leidenden Greise auf; er, sowie jeder denkende Christ wußte, daß an der Kirche eine doppelte Seite stets unterschieden werden muß: eine menschliche und eine göttliche. Die menschliche tritt dann hervor, wenn die äußeren Umstände, der äußere Glanz Frieden athmen. Eine solche Periode zeigte sich oft unmittelbar vor harten Prüfungen, so zu Zeiten des Marc Antonin, so zu Zeiten Leo X., als das Papstthum in der Erbauung der Peterskirche einen Glanzpunkt hoher aber menschlicher Art erlebte. Die göttliche Seite tritt jedoch dann hervor, wenn jeder irdische Glanz erbleicht ist, wenn die Ketten rasseln und die Schergen Acht haben, wie sie die Diener Gottes fangen könnten. So war es, als Petrus im Kerker zu Jerusalem saß, so war es wiederholt im Laufe der Jahrhunderte, und so ist es gegenwärtig. Während Petrus eingekerkert war, da betete die Gemeinde ohne Unterlaß und der Herr zerriß seines Stellvertreters Bande und gab ihm Freiheit und seiner Kirche den Sieg.

Wir glauben nicht zu viel zu behaupten, wenn wir sagen, dieses Beispiel aus der hl. Geschichte hatte Pius vor sich, als er so laut und eindringlich in die Welt hinausrief: Betet und lasset beten.

Den zweiten Theil des Testamentes unseres verstorbenen Oberhirten finden wir in der Anrede am Lichtmeßtage. An diesem Festtage ist es herkömmlich, daß die Vertreter des Klerus, der Pfarreien, Klöster ꝛc. dem Papste geschmückte Kerzen zum Geschenke darbringen. Der hl. Vater fühlte sich wohler und ließ sie Alle vor seinen Thron treten, und sagte dann zu ihnen: „Es gereicht mir zum großen Troste, Euch hier um mich zu einem schönen Kranze ergebener Söhne vereint zu sehen.“ Und nachdem er dann den Priestern gedankt für Alles, was sie bisher geleistet, fügte er eine Pastoralanweisung bei: „Suchet auf die Unwissenden, lehret sie mit Eifer, auf daß man nicht sagen könne, es gäbe im Centrum der katholischen Welt Katholiken, denen nicht einmal die Fundamental-Geheimnisse der Religion bekannt sind. Spannet alle Kräfte an, daß von Rom dieser Schimpf entfernt werde.“

Niemand kann es verkennen, daß sich die beiden angeführten Reden ergänzen, und daß sie Alles enthalten, was uns nun auszuführen obliegt. In der ersten hatte der hl. Vater die traurige Lage der Kirche vor sich; er sah keine Rettung durch menschliche Hilfe mehr möglich; in der zweiten dachte und fühlte er als Seelsorger, und da mahnte er zu arbeiten, mahnte insbesondere das Salz der Erde, daß es salze und sich vor dem Schaalwerden wahre, dachte auch der Pflichten der Eltern, welche

heutzutage doppelte Sorge anwenden müssen, daß ihren Kindern die Hinterlage des Glaubens nicht entrissen werde.

Das war es, was der Vater zum letzten Male gesagt, das war das Testament an die Welt: Betet und arbeitet.

Man geht gegenwärtig daran, für Pius IX. ein Denkmal zu errichten; die katholischen Blätter haben dießbezügliche Aufrufe erlassen. Es ist gut und edel gedacht, und wenn Einer der in der letzten Zeit Verstorbenen ein Denkmal verdiente, so ist er es, so ist es Pius. Allein was wird das Denkmal aus Stein und Erz nützen, was wird es der Welt helfen, wenn sie sich mit einigen Gulden aus der Pius schuldigen Dankbarkeit loskaufen zu können gemeint haben wird? Ob ein Denkmal von Stein stehen wird, daran ist schließlich wenig gelegen. Denkmale hat Pius genug hinterlassen, und kann man von ihm mit ungleich größerer Wahrheit dasjenige sagen, was Göthe von sich gesagt: Die Spur seiner Erdentage kann nicht nach Aeonen untergehen. So lange Kinder auf der Welt sein werden, wird man ihnen von dem liebevollen Kindervater Abbé Mastai erzählen. So lange der liebliche Monat Mai die Marienverehrer in die Gotteshäuser rufen wird, wird man von demjenigen sprechen, der der unbefleckt Empfangenen die Strahlenkrone um das Haupt gewunden hat. So lange es Menschen geben wird, welche Wahrheit suchen und nach Erkenntniß dürsten, so lange wird man an denjenigen denken, der im Syllabus und im Vaticanum gesprochen, der die Richtung vorgezeichnet, auf welcher man gefahrlos wandelt. Allein ein Denkmal vor Allem sollte Pius IX. jeder Priester, jeder Christ setzen: er sollte sich das Testament des großen Papstes in das Herz schreiben, er sollte es auf seinen Hausaltar hinmalen, und in's Gebetbuch zeichnen: Betet und arbeitet für Gott und Wahrheit.

Ein begeisterter und einsichtsvoller Zeitgenosse hat einstens den auf den ersten Blick frappirenden Ausspruch gethan: Alles muß nach Rom, jedermann muß seinen Blick nach dem Vatican richten, der Feind nicht minder als der Freund. Wer die Tage nach dem Tode des Papstes Pius und bis zur Wahl seines Nachfolgers denkend mitgemacht hat, muß gestehen, daß die Worte nicht mehr frappirend, daß sie wahr sind. Sie alle die Mächtigen, welche Hunderttausende marschiren lassen können, wie die Meister der Feder, der wahren oder falschen Wissenschaft, der Intrigue, sie alle hatten nichts Dringenderes zu thun, als nach Rom zu gehen, nach Rom zu schauen. Jener Sitz, mit welchem oftmals schon ganz mittelmäßig begabte Minister

und Gesandte despectirlich verkehren zu dürfen glaubten, nahm, nun er erledigt war, wieder den ihm gebührenden Rang ein. Instinctiv fühlte man, daß es um einen Papst etwas Anderes sei, als selbst um den größten Fürsten seiner Zeit. Der Papst ist der Gebieter im Reiche der Idee, er ist der Herold einer höheren Macht. Während das schreibende Judenthum, das von dieser höheren Macht nichts zu verstehen im Stande ist, in allen aufgeklärten Blättern von Bevormundung der Papstwahl sprach, da es meinte, es genüge irgend einen liberal angehauchten Candidaten durch die Regierungen auf den Stuhl Petri hinaufzudrängen, während anderseits das Lügenhandwerk besonders fruchtbar gedieh, und von der Uneinigkeit der Cardinäle, ihrer gegenseitigen Eifersucht nicht genug zu erzählen, eigentlich zu wünschen wußte, gingen die Dinge ihren ruhigen Gang. Je schwieriger die Zeitumstände waren, desto auffälliger war das Walten des h. Geistes. Die katholische Welt wußte und fühlte das, und betete.

Nachdem die Exequien vorüber, gingen die Cardinäle in's Conclave, und schon am 2. Tage verkündete der Cardinal Caterini von der päpstlichen Loggia des Vaticans urbi et orbi: „Ich verkündige euch eine große Freude! Wir haben einen Papst, Se. Eminenz den Hochwürdigsten Joachim Pecci, der den Namen **Leo XIII.** angenommen hat." Genau um $4^1/_2$ Uhr desselben Tages, den 20. Februar, öffneten sich die Fensterpforten der inneren Loggia der Basilika und der neue Papst erschien, um zum ersten Male den päpstlichen Segen zu spenden. Es war, wie einstimmig von Freund und Feind gemeldet wurde, ein erhabenes Schauspiel. Trotz der Heiligkeit des Ortes hörte man einen enthusiastischen Ausbruch von Evviva's und Applaus. Nicht ferne, im Quirinal, saß der junge König Humbert; selbst vor seinem Palaste erschollen die Evviva's, die dem Beraubten galten, selbst seine Diener und Soldaten konnten ihre Freude nicht zurückhalten, denn Pecci galt als der Mann, der es in ganz hervorragendem Grade verdiente, Nachfolger des großen Pius als Träger der Tiara, die freilich gegenwärtig ebenso gut eine Dornenkrone genannt werden könnte, zu werden.

Der neue Papst, Joachim Pecci, ist den 2. März 1810 zu Carpineto, einer kleinen Ortschaft bei Anagni, geboren. Seine Eltern gehörten zu einer altadeligen Familie. Seine Studien machte er in Rom und wurde bereits mit 27 Jahren Hausprälat. Später wirkte er als Delegat in Benevent, wo er das Räuberunwesen vom Grund aus zerstörte, hierauf in gleicher Eigenschaft in Spoleto und Perugia. Durch Milde und Sanftmuth einerseits, Ernst und Strenge im Nothfalle anderseits brachte er

es dahin, daß die Gefängnisse leer standen, ein Zustand, den das große Königreich gegenwärtig nie erreichen, nicht in's Leben rufen kann. Im Jahre 1843 ernannte Gregor XVI. unseren Pecci zum Erzbischofe von Damiette i. p. i. und sandte ihn als Nuntius nach Brüssel, wo er das beste Andenken hinterließ, da er 1846 als Erzbischof nach Perugia kam, welche Stelle er bis zu seiner Wahl zum Papste inne hatte. Cardinal wurde er 1853. Die äußere Gestalt des hl. Vaters wird ernst, erhaben, majestätisch und doch von unbeschreiblicher Milde anderseits geschildert. Das Verhalten der katholischen Welt dem neuen Papste gegenüber war ebenso tadellos, wie bei seinem Vorgänger; sie hat ja und kann nie das Wort des Herrn vergessen: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. Was jedoch die Gegner betrifft, so ist ihr Verhalten zu lehrreich, als daß wir hier darüber ganz hinweggehen könnten. Sie hätten gerne geschmäht, sie vermochten es nicht, sie hätten gerne genergelt, kritisirt, allein es war Alles so klar, so einfach vor sich gegangen, daß jeder Anhaltspunkt fehlte. Wohl bemühten sich einige Judenblätter indirect auf den neuen Papst auch eine Mackel zu heften, indem sie dem Vorgänger nachträglich ein falsches Testament auflogen, durch welches Leo XIII. ein jährliches Einkommen von 3 bis 4 Millionen geerbt hätte. Allein mentita est iniquitas sibi, das Maßlose machte sich selbst lächerlich und die Berichtigung ließ nicht lange auf sich warten: Pius hatte gar keinen nennenswerthen Nachlaß.

Die Feinde suchten Mackeln an der Person des neuen Oberhirten, und da sie solche noch weniger zu entdecken vermochten, und — eine gewiß bemerkenswerthe Sache in unserer verläumderischen Zeit, die Alles glaubt, was schlecht ist, eben weil es schlecht ist — sie konnten nicht einmal etwas erfinden. Das Leben Leo XIII. ist so rein und klar, sein ganzer edler Charakter ist so aller Welt bekannt, daß selbst die Meister im Lügen an ihrer Kunst verzweifelten. Indessen würde man sich sehr irren, daß diese Gegner dadurch gewonnen wären; sie hassen den Papst als solchen, als Vertreter des Princips und handeln demgemäß. Nur ist die Gegenwart so erbärmlich schwachgeistig geworden, daß sie nicht einmal einen originellen Schurkenstreich zu Stande bringt. Wir merken, daß gegenwärtig dieselben Praktiken wieder in's Leben gerufen werden, welche 1846 gegen Pius in's Treffen kamen. So wie man Pius als ausgleichs-, freiheits- ꝛc. freundlich hinstellte und pries und erhob, so macht man es gegenwärtig wieder. Man weiß, daß kein Papst das Recht unterdrücken, zur Ungerechtigkeit stille schweigen kann. Aber, wenn es dann so kommt, wie es bei Pius gekommen und

bei Leo sicher kommen wird, dann wird man klagen: Wir sind getäuscht! Der Papst ist in die Jesuitenhände gefallen u. s. w. Und die Gegner wissen, daß die Phrase die Welt beherrscht. Wir dürfen uns deßwegen nicht durch Lob, nicht durch Tadel der Feinde der Kirche irreführen lassen. Was sie wollen, das ist klar und deutlich, sie wollen den Grabgesang des Papstthumes anstimmen und Lob oder Tadel, Schimpf, Verläumdung, kurz Alles, was sie sagen oder schreiben, ist nichts als das Präludium.

Es sind darum alle jene Nachrichten, welche von der Versöhnlichkeit Leo XIII. — als ob sich diese nicht selbst verstände!! — von seinen Bemühungen, mit Humbert, Bismarck und selbst dem Czaren zu verhandeln, ferner die oft besprochene Reformirung des Vaticans, Vertreibung der Schweizer-Garden ꝛc. mit größter Reserve aufzunehmen. Daß der neue Papst die günstige Gelegenheit nicht übergehen konnte, gelegentlich seiner Thronbesteigung mit den Mächtigen der Erde zu sprechen, das liegt klar auf der Hand. Daß er verschiedene Anordnungen in seinem zukünftigen Wohnhause treffen mußte, ist ebenso einleuchtend, ist es ja doch in jedem Privathause ebenso: ein neuer Herr hat eine neue Hausordnung. Allein eben weil das so natürlich ist, würden die Lügenblätter davon nicht sprechen, wenn sie nicht eine Nebenabsicht damit verbänden. Sie wollten Pius IX., von dem sie auch schon wissen, daß er demnächst heilig gesprochen werden wird — man denke, die ungläubige Presse weiß das!! — einen Schlag versetzen, sie wollten ihn todt aus den Herzen der Gläubigen reißen, da sie es zu Lebzeiten nicht vermocht haben! Sie möchten Mackeln auf ihn häufen, weil er der Erste war, dem das Vaticanum die Nichtirrbarkeit in Glaubenssachen zuerkannt. Die Lügen über das hinterlassene Vermögen sollten den Peterspfennig discreditiren und dadurch unergiebig machen, die vielangerühmte neue Regierungsform Leo's sollte der Unfehlbarkeit einen Stoß versetzen.

Man halte sich die unbestreitbar richtige Thatsache stets vor Augen: In der Gegenwart ist jede Frage eine kirchliche, richtiger — antikirchliche. Allein auch anderseits ist es gewiß nicht minder richtig, daß nach Anordnung Gottes der Teufel Holz zum Kirchenbaue tragen muß. Schlecht hat es der Teufel gemeint, als er Herodes und die Juden zur Verfolgung der Apostel in Jerusalem reizte, aber die Apostel sind dadurch zerstreut geworden und haben Christen in allen Theilen des Landes gewonnen; schlecht meint er es gewiß auch jetzt, aber, dessen kann man überzeugt sein, er wird die edlen Gemüther dadurch

zum Nachdenken und mit Hilfe der Gnade zur Anerkennung des Reiches Gottes auf Erden bringen.

Wir geben auf angebliche Prophezeiungen nicht viel, wir überschätzen auch die dem Erzbischofe Malachias zugeschriebene nicht, da an derselben mehr als eine Seite fraglich ist, und sie in Rom selbst wenig beachtet wird, aber das hoffen wir, daß der 20. Februar ein Tag folgereicher Freude stets in der Kirche sein wird, der für den 7. Februar Ersatz gebracht, daß Leo so= wie jeder Papst ein lumen de coelo, ein Licht sein wird, das Gott der Herr der Menschheit in der gegenwärtigen Verwirrung der Geister geschickt hat, auf daß sie erkenne, was ihr zum Heile gereiche, und darum können wir wohl mit den Worten eines Dichters „e montibus Carinthiae" schließen, die da lauten:

Perennem sibi gloriam
Paravit Crux de Cruce
Et sedem Apostolicam
Nunc ornat Lux de Luce!

Partes adversae fugite
Honorem dantes Deo,
Jam vicit, contremiscite,
De tribu Juda „Leo".

Literatur.

Der Klerus als Beförderer von Patriotismus und Sitte.

Wir haben eben ein ausgezeichnetes, ein längst als Bedürfniß erkanntes Werk: „Die Großmacht der Jugend= und Volksliteratur", von Engelbert Fischer, Pfarrer in Neustift a. W. bei Wien durch= gesehen und wir fühlen uns dringend veranlaßt, von demselben und einigen damit innig zusammenhängenden Punkten ein Wort zu sprechen.

Gar nicht zu leugnen ist es, daß das Bedürfniß zu lesen im Volke unter Jung und Alt täglich zunimmt; allgemein bekannt und bedauert ist es, daß sehr viele Verlagshandlungen einen in Wahrheit einer besseren Sache würdigen Eifer entwickeln, Schund unter das Volk zu bringen. Was heutzutage gelesen wird, wie sehr das Volk in seinen edelsten Gefühlen und religiösen Ueberzeugungen gekränkt und wankend gemacht wird, ist mit Worten kaum auszusprechen. Selbst die Kinderwelt ist bereits in's Getriebe hineingejagt worden und wer= den ihr selbst in Volks= und Schulbibliotheken Bücher in die Hände gespielt, in welchen jedem österreichischen Patriotismus, jeder katho= lischen Ueberzeugung Hohn gesprochen wird. Offen wollen wir es gestehen, daß wir selbst in unserer eigenen Volks= und Jugendbibliothek

bisher Werke hatten, die diesen Platz nicht verdienten. Wir haben sie eben seinerzeit auf Treu und Glauben hin angeschafft, da wir selbst nicht im Stande waren, Alles zu lesen. So mag es auch gar Manchen schon ergangen sein. Hat doch selbst die Verlagshandlung Herder in Freiburg offen erklärt, daß Dr. Rolfus in sein Verzeichniß empfehlenswerther Schriften Schund aufgenommen habe.

Sehr viele Priester haben sich in neuerer Zeit veranlaßt gesehen, sich selbst aus ihren kargen Mitteln Bücher anzuschaffen, um dieselben unentgeltlich auszuleihen und dadurch dem Volke die Nothwendigkeit zu benehmen, schlechte oder verdächtige Werke aus Leihbibliotheken oder von Colporteuren sich aufschwätzen zu lassen. Allein wie oft mögen sie sich getäuscht haben! Es ist geradezu horrend, was für Schimpf auf Habsburg, die kathol. Kirche und Oesterreich im Allgemeinen in importirten sowohl als einheimischen Büchern unter unverdächtigem Aushängeschilde enthalten ist. Ja und was das Aergste, die Verführer unserer Zeit wählen sich bereits Jugendschriften, um Patriotismus, Christenthum und Sitte den Kleinen zu stehlen!

Da war es nun ein Oesterreicher, ein Priester, der sich zu einer kühnen That emporraffte, der alle seine Mitbrüder, ja alle Oesterreicher in die Lage setzte, Unkraut vom Weizen zu unterscheiden. H. Engelbert Fischer hat sich dieser Mühe unterzogen, hat mehr als 5000 Werke sich angeschafft, gelesen und wieder gelesen und dann ist er daran gegangen, das bereits genannte Werk zu schreiben. Vergegenwärtigen wir uns einen Augenblick das Heroische dieses Entschlusses. Fischer bedurfte vor Allem Geld; seine Vorauslagen betragen ohne Druck schon bei 4000 fl. Er konnte sich die Schriften nicht von den Verlagshandlungen schenken lassen, weil man dann bedingungsloses Lob verlangt hätte. Er mußte aus allen Gegenden, auch aus dem protestantischen Norden sich Bücher kommen lassen; er sollte ja kein irgendwie wichtiges oder verbreitetes, ja überhaupt existirendes Werk übersehen. Dann mußte er lesen, studieren — über 5 Jahre — und jetzt erst war das Werk druckreif. Jetzt kostete die Sache neuerdings Geld, Tausende von Gulden.

Und warum that das der Priester, der Oesterreicher? Er mußte ja längst wissen, daß man mit solchen Schriften sich kein Geld erwerbe, daß dazu Schandgeschichten, Bordell-Literatur sich viel besser eigne, daß er also jedenfalls nur Opfer bringen müsse. *Das war die Macht der Ueberzeugung, das war der edle Beruf in der Brust des Patrioten und Priesters:* Nicht ferner soll der Feind es so leicht haben, schlechte Bücher dem Volke und der Jugend in die Hände zu spielen. Jetzt hat es Jedermann leicht, von dem gegenwärtigen Stande der Jugend- und Volksliteratur sich aus Fischer Raths zu erholen. Wer dießbezügliche Bücher sich anschafft, der weiß genau, für welche Werke es schade wäre um jeden Pfennig, und welche

Werke er diesem oder jenem Alter in die Hand geben dürfe. Jene norddeutschen Werke aber, wie die von F. Schmidt und Anderen, welche oft und oft nach Oesterreich gebracht worden sind, als Meuchelmörder des Patriotismus, sie müssen außer den Grenzen bleiben.

So viel vom Werke. Nun noch einige Worte über den Priesterstand überhaupt. Der Priester unserer Zeit muß mehr als je Wächter für Glauben und Sitte, für Loyalität und Patriotismus sein. Er hat zwar keinen Dank zu erwarten; von allen Seiten verhöhnt, in allen Blättern beschimpft, auf allen Bühnen lächerlich gemacht, steht er da, seinen Jesus im Herzen, des letzten edlen Zieles sich wohl bewußt. Er sieht es sogar, daß diejenigen von seinem Stande, welche zum Liberalismus abfallen, welche mit den aufgeklärten Bierbrüdern über Toleranz, d. h. über Preisgebung des katholischen Volkes rührende Akkorde herabspielen, es nicht umsonst thun dürfen, während ihm keine Sonne irdischer Gunst leuchtet. Und doch leuchtet in seinem Herzen eine selbst das kummervollste Gesicht verklärende Sonne: das Bewußtsein, recht gehandelt zu haben, Gott zur Ehr, dem katholischen Volke zur Wehr seine Kräfte angewendet zu haben. Und zu dieser Gattung Priester gehört die übergroße Mehrzahl. Einen Wunsch haben wir deßwegen jetzt noch anzuschließen: Es möge jeder Priester mit seinem „Fischer" in der Hand die Volks- und Schulbibliotheken durchmustern und er wird gewiß Stoff zu einem Auto da fe finden. Dankt man ihm's nicht jetzt und nicht überall, irgendwo und einmal dankt man's ihm doch. Werke gegen das Vaterland und dessen ruhmreiches Regentengeschlecht zu entfernen, müssen alle Behörden behilflich sein; Werke gegen die Religion auszumerzen, werden manche mitwirken, andere nicht, aber der Priester selbst wird sie zu bekämpfen wissen und das katholische Volk wird mit ihm sein. Das Volk, sagen wir mit Bedacht. Denn liberale Schreier wollen ja selbst nicht zum Volke gerechnet werden. Sie fühlen sich als etwas Besseres, da sie von Darwin und Häckel einen neuen thierischen Stammbaum sich in's Wappen malen ließen.

Dr. Scheicher.

Leitfaden der Pastoral-Theologie, von P. Anselm Ricker O. S. B. Capitular-Priester des Stiftes B. M. V. ad Scotos, Dr. der Theologie, k. k. Professor der Pastoral-Theologie an der Wiener Universität, f. e. geistlicher Rath. — Zweite und vermehrte Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Wien 1878. Verlag von Heinrich Kirsch. Gr. 8°. 567. S.

Das vortreffliche Buch des in weitesten Kreisen durch seine literarischen Arbeiten rühmlichst bekannten Verfassers liegt nun in zweiter Auflage vor. — Das gediegene Werk wurde schon bei seinem ersten Erscheinen von der theologischen Kritik mit vielem Lobe em-

pfangen. Und dieß mit Recht. Ist es ja in Wahrheit ein mit allen Vorzügen ausgestatteter, verläßlicher Wegweiser in dem erhabenen, oft so schwierigen Amte des Seelenhirten. — In der zweiten Auflage behielt der Herr Verfasser die formelle Anlage und Eintheilung der ersten bei, bereicherte sie aber mit mehreren, theilweise namhaften Zusätzen derart, daß er die neue Ausgabe mit gutem Gewissen eine vermehrte nennen konnte. Indem wir im Allgemeinen vorausschicken, daß der Herr Verfasser bei den einschlägigen Materien stets Rücksicht nahm auf die neueren, seit der ersten Auflage des Buches erflossenen, sowohl kirchlichen als staatlichen Entscheidungen und Anordnungen, wollen wir in Kürze die größeren Zusätze hervorheben.

In der Abhandlung über die Hirtenperson werden in zwei Paragraphen mit aller Wärme der Ueberzeugung und kirchlichen Gesinnung die geistlichen Seminarien und die entfernteren Vorbildungs-Anstalten zum geistlichen Stande, die kirchlichen Knabenseminarien besprochen. „Die Kirche hat allein und ausschließlich das Recht, ihre Diener zu bilden — ihr steht ausschließlich das Recht zu, diese Anstalten, Seminare genannt, zu leiten," bemerkt der Herr Verfasser mit Nachdruck. Es werden nun das Wesen, die Berechtigung dieser Anstalten in ihrem natürlichen und geschichtlichen Ursprunge klar und schlagend dargelegt, und die ungerechten Angriffe in ihrer vollen Nichtigkeit zurückgewiesen. — In der Pastoral-Didaktik wurden die Abhandlungen über die Geschichte des homiletischen und catechetischen Lehramtes bedeutend erweitert. Der reichliche Stoff ist gründlich durchdacht, systematisch geordnet und in anziehender Form dargestellt. — Was die Geschichte des homiletischen Lehramtes betrifft, können wir nicht umhin, unsere besondere Freude auszudrücken, daß der Herr Verfasser auch der Mystik, — dieser lieblichen Blume im Gottesgarten der geheiligten Menschenseele, — eingehender gedachte. Nur bezüglich der Einwirkung der Scholastik und Mystik auf die Entwickelung des Predigerwesens, hätten wir eine wohlmeinende Bemerkung. Der Herr Verfasser schreibt: „Die Scholastik hat mit ihrem strengen Schematisiren für die formelle Darstellung viel beigetragen, sie brachte mehr Schärfe und Gründlichkeit in die Beweisführung." Ganz richtig. Nun heißt es: „Die Mystik aber nützte besonders dadurch, daß sie der Schattenseite der scholastischen Methode, der Trockenheit und der Spitzfindigkeit — in die letztere ausartete, entgegengearbeitet hat, und der Beredsamkeit mehr Gemüth, ungekünstelte Einfachheit und Salbung vermittelte." Gegen letzteren Satz haben wir nichts einzuwenden. Was aber den ersten betrifft, dürfte dieser so gefaßt in dieser Allgemeinheit, leicht zu Ungunsten der ganzen Scholastik, — dieser großartigen monumentalen Erscheinung auf dem Gebiete der theologischen Wissenschaft — gedeutet werden, was gewiß nicht

in der Intention des Herrn Verfassers lag. Eine derartige Deutung würde vollends durch folgende Fassung ausgeschlossen: „in die letztere hie und da, oder, bei Einzelnen ausartete." — Einen besonderen Vorzug dieser Abhandlung bilden ferner die in wenigen zwar, allein markirten Strichen schwungvoll gezeichneten Charakterzüge hervorragender Größen kirchlicher Beredsamkeit. Nur bezüglich Bourdaloue hätten wir gewünscht, der Herr Verfasser hätte einen Satz präciser stylisirt. Er sagt von Bourdaloue unter Anderem: „er setzt dem Hörer durch überzeugende Vernunftgründe zu, die stets auf irgend eine Pflicht hinauslaufen — und entwickelt so ein vollständiges Moral- und Dogmensystem." Dieser Satz könnte leicht mißverstanden und dem ruhmvollen Redner ein Rationalismus aufgebürdet werden — was der Herr Verfasser — wir wissen es — durchaus nicht beabsichtigt.

In der Lehre von den Sakramentalien bespricht der Herr Verfasser auch die neuere Zeit von gewisser Seite her so sehr empfohlene Leichenverbrennung. Mit pietätvoller Wärme vertheidiget er, aus der geoffenbarten Lehre über die Würde des menschlichen Leibes und dessen zukünftige Auferstehung, die christliche Sitte des Begrabens der Todten, und zieht aus seiner gründlichen Beweisführung ganz logisch den Schluß: „Wenn nun seit einigen Decennien der Leichenverbrennungs-Theorie statt der Leichenbeerdigung mit besonderer Vorliebe das Wort geredet wird: so hat dieß seinen Grund entweder in einer außerordentlichen Schwärmerei für das antike classische Heidenthum — was Göthe in seiner „Braut von Corinth" ganz offen ausspricht mit den Worten: „Wenn der Funke sprüht — Wenn die Asche glüht — Eilen wir den alten Göttern zu"; oder der Grund liegt in einer prononcirten Antipathie gegen das Christenthum; man will das memento mori aus der menschlichen Gesellschaft entfernen, und man macht Opposition gegen einen christlichen Gebrauch und respective gegen eine in dem Begräbnisse der Leichen liegende symbolische Mahnung an die Auferstehung des Fleisches und hiermit an die Unsterblichkeit der Seele. — Denn die aus sanitären und aus national-ökonomischen, also aus Zweckmässigkeitsrücksichten aufgestellten Argumente für die Leichenverbrennung stehen auf sehr schwachen Füssen." Diese werden nun schlagend widerlegt. — In der Pastoral-Hodegetik wurde die Schulfrage in umfassenderer Weise bearbeitet. In durch und durch ausgezeichneten Abhandlungen werden hier besprochen: Die Faktoren der Erziehung, Wesen und Zweck der Volksschule, das Recht der Kirche auf die Schule; die Volksschule in Oesterreich. —

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Herr Verfasser in der Abhandlung über pastorelle Krankenpflege sehr werthvolle

Winke beigefügt bezüglich des Verhaltens des Seelsorgers bei vorkommenden lebensgefährlichen Fällen. — Und so sei denn das vortreffliche Werk nicht nur den Studierenden der Theologie, sondern auch den Seelsorgern auf's Wärmste empfohlen. Dem Herrn Verfasser aber rufen wir aus ganzem Herzen ein inniges Deo gratias zu. Die Ausstattung des Buches macht dem Verleger Ehre.

Wien. Dr. Steiner, k. k. Hofkaplan.

Geschichte und Grundfragen der Metaphysik von Dr. Mathias Hamma, weil. Repetent am K. Wilhelmsstifte in Tübingen. XII. 147. Freiburg, Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1876. Pr. 2 Mark.

Die um die katholische Literatur höchst verdiente Herder'sche Verlagsbuchhandlung hat der wissenschaftlichen Welt das Werk eines jungen Mannes übergeben, „der von den frühesten Zeiten seiner wissenschaftlichen Bildungslaufbahn mit ebenso tiefer Befähigung als hoher Begeisterung dem Studium der Philosophie sich zuwandte und den schönsten Hoffnungen in dieser Beziehung lebte, wie selbst zu solchen berechtigte, des sel. Dr. M. Hamma, gest. den 11. Nov. 1874 in einem Alter von 29 Jahren als Repetent am Wilhelmsstift zu Tübingen." (Vorwort). In diesen Worten der Einleitung finden wir wohl den Grund ausgesprochen, der die genannte Verlagsbuchhandlung bewogen hat, diesen literarischen Nachlaß Hamma's zu veröffentlichen; sie wollte auf einen Mann aufmerksam machen, der sicher bestimmt war, in der katholischen Gelehrtenwelt Großes zu leisten, wenn ihn nicht der Tod zu früh seinen Bestrebungen entrissen hätte. Das ist auch der Eindruck, den das aufmerksame Durchlesen des bescheidenen Werkchens gleich vom Anfange an wachruft und bis zum Ende wach erhält. Der Leser kann der Gründlichkeit des Verfassers, der Vertrautheit desselben mit allen Zweigen und Richtungen der Philosophie alter und neuer Zeit, sowie der Klarheit und Präcision des Ausdruckes auch in den abstraktesten Materien seine Anerkennung nicht versagen; und diese Achtung wird noch höher, wenn er das jugendliche Alter des Verfassers in Betracht zieht. Das Alter des Verfassers ist es auch, welches den Leser mit manchen Anschauungen desselben versöhnt, oder sie milder beurtheilen läßt. Es ist nicht unsere Absicht, auf Alles hier einzugehen, womit wir, namentlich im 2. Theile uns nicht einverstanden erklären können; davon hält uns, nebst anderen Rücksichten, auch die Achtung zurück, die wir dem kürzlich Dahingeschiedenen zollen. Auf einen Punkt nur wollen wir kurz hinweisen, der uns der wichtigste dünkt, und über den es heutzutage mehr denn je geboten ist, sich klar zu sein, wir meinen das Verhältniß der Philosophie zur Theologie.

Der Verfasser will der Theologie oder der geoffenbarten Wahrheit nur die Rolle eines negativen Regulators gegenüber der Philosophie einräumen (§. 10) und erklärt dieß späterhin also, daß sich die Philosophie zu Beginn ihres Forschens nicht zu kümmern habe, welchem Ziele sie zuschreite; sei sie am Ziele angelangt, dann erst möge die christliche Philosophie sich umsehen, ob ihr Resultat dem Dogma nicht widerspreche; und sei dieß der Fall, dann werde sie das Ergebniß ihrer Forschung „weiter nicht geltend machen, sondern denken: ich habe gefehlt und beginne meine Forschung von Neuem."

Dieser Anschauung halten wir zuerst entgegen, daß sie mit der gewöhnlichen und alltäglichen Praxis in Widerspruch stehe. Was würde der gesunde Hausverstand von einem Manne denken, der im Begriffe eine Reise zu machen, ohne sich weiter umzusehen, den ersten besten Weg betritt, und erst an einem Zielpunkte angelangt, sich erkundigt, ob er sein Ziel nicht verfehlt habe, und auf die Antwort: Ja, nach Hause zurückkehrt und das nämliche Spiel wiederholt? Das Urtheil über ein solches Verfahren brauchen wir nicht anzugeben. Sollte nun aber in der Philosophie ein Vorgehen vernünftig sein, welches im gewöhnlichen Leben für höchst unvernünftig gilt? Ein sicheres und durch Jahrtausende bewährtes Kennzeichen für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit irgend einer philosophischen Meinung ist ihr Uebereinstimmen oder ihr Abweichen von der täglichen Erfahrung; das Wort Tertullians: anima naturaliter christiana kann auch ebenso gut lauten: animus naturaliter philosophus.

Dieser Anschauung halten wir zweitens entgegen, daß bei solchem Verfahren eine christliche Philosophie nicht, wie der Verfasser glaubt, möglich, sondern unmöglich ist; den Beweis hiefür liefert die Geschichte. „Die Geschichte, sagt Dr. Heinrich,*) lehrt, daß es allerdings eine Philosophie gab und noch gibt, welche alle Grundwahrheiten der natürlichen Religion und Sittlichkeit einmüthig und unwandelbar lehrt. Aber dieses ist die *christliche* Philosophie, welche bekennt, daß sie die Bewahrung vor den Irrthümern falscher Philosophie Christus und der Kirche verdankt. Die ganze *vorchristliche*, sowie die vom Christenthume und der kirchlichen Auktorität principiell abgefallene *moderne* Philosophie liefert den unwiderleglichen und welthistorischen Beweis, daß die Lehrer und Anhänger dieser Philosophie . . . immer und immer wieder dem Pantheismus oder dem Materialismus ꝛc. verfielen." Daß der rühmlichst bekannte Mainzer Dogmatiker unter der christlichen Philosophie diejenige versteht, welche die von Dr. Hamma bekämpfte Devise „philosophia ancilla theologiae" auf ihre Fahne geschrieben hat, bedarf wohl keines Beweises.

*) Dogmatische Theologie, Bd. I. Abthlg. §. 31, S. 246.

BIBLIOTHEK PRIESTERSEMINAR LINZ

Diese Unklarheit in der erwähnten Frage wollen wir jedoch dem Verfasser nicht zu hoch anrechnen; seine eminente Begabung und ein fortgesetztes vorurtheilsfreies Forschen hätte ihn ganz gewiß bald die Wahrheit betreff des Verhältnisses zwischen Theologie und Philosophie, sowie den Werth und die Verdienste der alten Schule erkennen lassen. Das ist die Ueberzeugung, die wir aus der Lektüre des bescheidenen Büchleins schöpften, dieses sei deshalb auch den Freunden der Philosophie empfohlen.

Linz. Prof. Dr. Fuchs.

Theologiae dogmaticae compendium in usum studiosorum theologiae. Tomus II. Edidit H. Hurter S. J. Oeniponte, libraria academia Wagneriana 1877.

Das Erscheinen des 2. Bandes der Dogmatik des P. Hurter haben wir bereits am Schlusse der Besprechung des ersten Bandes (S. diese Zeitschrift, Jahrg. 1877 Heft II. S. 322 ff.) angekündigt. Das günstige Urtheil, welches wir über Hurters Compendium der Fundamentaltheologie abgegeben haben, findet auch auf den uns vorliegenden Theil der speziellen Dogmatik — Tractatus de Deo uno et trino, de Deo Creatore, de Verbo incarnato, seine vollste Anwendung. Sollten wir etwas besonders hervorheben, so ist es vor Allen die staunenswerthe Erudition des Verfassers und seine Vertrautheit mit den Schriften der hl. Väter, sowohl als der angesehensten Theologen älterer und neuerer Zeit. Die unscheinbaren Noten bergen oft einen wahren Schatz patristischer und scholastischer Gelehrsamkeit. Im Traktate de Trinitate ist es das cap. III. (Scholastica expolitio mysterii Ss. Trinitatis), das wir mit hohen Interesse lasen. Die hier zum besseren Verständnisse dieses Geheimnisses aufgestellten Fragen sind ebenso tiefsinnig, als gründlich erörtert. Es dürfte indeß diese Materie manchem unserer Theologen bedeutende Schwierigkeiten bereiten, obgleich der Verfasser sich der größten Klarheit und Verständlichkeit befließ. — Dem Traktate de Deo Creatore hat H. eine ebenso wichtige als gründliche Erörterung der Begriffe von naturale, praeternaturale und supernaturale eingereiht, um eine Grundlage für die Lehren de statu hominis elevati, lapsi, reparati zu haben; er scheint wohl hier speciell unsere Bedürfnisse im Auge gehabt zu haben. Wie man in der folgenden Darstellung de statu naturae integrae (S. 223 bis 233) unnütze Wiederholungen erblicken konnte, ist uns nicht recht begreiflich; wir können der logischen Entwickelung Hurters nur beipflichten, zumal wir den nämlichen Gang auch von anderen gewiegten Theologen eingehalten sehen. Den Traktat de Verbo incarnato beginnt Hurter mit der Lehre „de Incarnationis convenientia, necessitate et possibilitate. Wir müssen gestehen, daß wir dieses

Kapitel mit großer Befriedigung gelesen haben. Zwar konnte der Verfasser hier nichts Neues bringen; aber es gereicht ihm jedenfalls zu hohem Verdienst, die Lehre der alten Meister zu recht klarem und allgemeinem Verständnisse gebracht zu haben. Die diesem Traktat beigegebene Mariologie bedarf keines Lobes von unserer Seite mehr. Wir haben verschiedene Recensionen dieser Dogmatik gelesen und alle urtheilen einstimmig über die Vortrefflichkeit und Schönheit dieses Kapitels. Wir stimmen aus vollem Herzen ein in das Urtheil der ausgezeichneten Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie (1. Jahrg. Heft III, S. 450) daß „Hurter in der Mariologie der Mutter des Herrn einen herrlichen Ehrenkranz aus ihren erhabensten Vorzügen windet und dem zukünftigen Priester eine reichlich fließende Quelle für ganze Reihen von Marienpredigten eröffnet."

Nachdem wir einzelne, aber sehr wesentliche Vorzüge dieses Werkes hervorgehoben, möge es uns auch gestattet sein, noch einige Bemerkungen, welche freilich ganz unwichtige Dinge betreffen und dem hohen Werthe des Buches keinen Eintrag thun, beizufügen, mit dem Wunsche, sie möchten bei Veranstaltung einer zweiten Auflage, die jedenfalls bald nothwendig werden wird, Berücksichtigung finden. Für die theologische Ansicht „de praedestinatione post praevisa merita" bringt H. S. 74, 75 unter mehreren Belegstellen der hl. Schrift auch einige, welche nicht von der Vorherbestimmung, sondern von der Verleihung des ewigen Lebens handeln. So z. B. 1. Cor. III. 8; Röm. II. 5.; 2. Petri II. 13. Sollten diese Aussprüche der hl. Schrift Beweiskraft haben, so mußte zuerst das Prinzip aufgestellt und bewiesen werden, „Dona divina eundem ordinem habent in praedestinatione, quem habent in collatione." S. Franzelin de Deo uno thes. 57. Auch vermißten wir bei der Begründung dieser Lehre aus den Aussprüchen der hl. Väter recht ungern die klassischen Zeugnisse eines hl. Prosper v. Aquitanien (ad objectionem XII. Vincentianam) und eines hl. Chrysostomus (homil. 79. in Matth. n° 2) S. Franzelin S. 537 und S. 604. — Die Gottheit Christi oder des Sohnes Gottes beweist H. auf eine ihm eigenthümliche Weise. Er thut auf das Gründlichste dar, daß das Wort filius Dei proprius sei. Hiemit ist nun auch der Beweis für die Gottheit desselben schon erbracht. Wir möchten indeß in Anbetracht des leichteren Verständnisses jener Beweisführung den Vorzug geben, welche wir bei Card. Franzelin in dessen Werken „De Deo trino secundum personas" und „de Verbo incarnato" finden. Bei der Besprechung des Dogma von der unbefleckten Empfängniß der sel. Jungfrau Maria berührt H. auch das Verhältniß des hl. Thomas zu dieser Lehre. Wir sind mit dem Verfasser aus vollster Seele einverstanden, wenn er den englischen Lehrer nicht zu den Gegnern dieses Ehrenvorzuges der Himmelskönigin rechnet. Indessen hätte doch ein sehr wichtiges (nach unserer Ansicht

das beste) Argument derjenigen Theologen, welche dem hl. Thomas die dem Dogma entgegengesetzte Lehre zuschreiben, nämlich das lange, bis auf die letzten Dezennien herabreichende Verhalten des ehrw. Dominikanerordens nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen. — Auch einen unklaren Ausdruck wünschten wir verbessert. Auf Seite 130 Z. 4 und 5 lesen wir: Operationes tribuuntur naturae ut principio quod. Hienach könnte es scheinen, daß die Natur das principium quod operationum sei, was H. gewiß nicht sagen wollte, da nach der Redeweise aller katholischen Theologen die Natur als solche bloß das principium quo genannt wird.

Indessen können diese wenigen Bemerkungen sehr unwesentlicher Natur offenbar dem großen Werthe des ganzen Buches keinen Abbruch thun, sowie es auch nicht im Mindesten unsere Absicht war, irgend einen Tadel hiemit auszusprechen. Wir wiederholen, daß wir in unserem früheren Urtheil über H.'s Compendium nur bestärkt worden sind. Ja wir gestehen offen, daß uns kein Compendium bekannt ist, welches unseren Verhältnissen im Besonderen so angepaßt wäre und welches in so engen Grenzen eine so umfassende und so gediegene Wissenschaft umschließt.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts. Von J. Weber. S. 64.

In dem vorliegenden Büchlein sind in katechetischer Form die in den drei genannten Ländern geltenden staatlichen Ehegesetze der Reihe nach folgendermaßen behandelt: 1) Vom Aufgebot. 2) Von der Eheschließung. 3) Von den Ehehindernissen. 4) Von den Dispensationen. 5) Von der Jurisdiction. 6) Von der Ehescheidung. 7) Von der Ungiltigkeitserklärung einer Ehe. Als Anhang finden sich sodann einige Gesetze in ihrem Wortlaute beigefügt. Des Oefteren ist auch nach Frage und Antwort als Note die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit des betreffenden bürgerlichen Gesetzes und des canonischen Rechtes angegeben. — Wer das „katholische Eherecht" desselben Verfassers für praktisch befunden, wird diese Eigenschaft auch im vorliegenden Werkchen entdecken. Jedenfalls lag es in der Absicht des Autors, durch Herausgabe des Büchleins der Praxis zu dienen, was ihm mit Rücksicht auf die alltäglichen Fälle gewiß auch gelungen ist, während es für verwickeltere Fälle, die heutzutage auch nicht zu den Seltenheiten gehören, wohl nicht ausreichen dürfte. Was die Auffassung des österreichischen Civilgesetzes anbelangt, so dürften die Juristen in manchen Punkten mit dem Autor nicht übereinstimmen. Z. B. S. 22, Zwang und Furcht; S. 38, Entführung; S. 35, Ordensgelübde, wo etwas ungenaue Anschauungen zu herrschen

scheinen. Doch sind das nur kleinere Mängel, die uns nicht abhalten sollen, das Werkchen auf das Beste zu empfehlen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Leben des ehrwürdigen Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer, Generalvicars und vorzüglichen Verbreiters der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Von Michael Haringer, Generalconsultor derselben Congregation. Wien 1877, 528 S. 8°.

Der ehrwürdige Hofbauer war von Gott berufen, mitten in den Stürmen der Revolution, welche Europa zur Strafe seines ungläubigen Treibens heimsuchten, eine bessere Zeit anzubahnen. So wurde er in Wahrheit „eine strahlende Sonne im Tempel des Herrn" (Eccl. 50, 7). Obgleich äußerlich in unscheinbarer Stellung, ohne Purpur und Glanz, gewann der Diener Gottes doch den tiefgreifendsten Einfluß auf die verschiedensten Verhältnisse des Lebens. Er war ein Apostel der Armen, aber auch die Männer der Wissenschaft und die Großen in Kirche und Staat verehrten ihn als Gottes Boten, mächtig in Wort und That.

Durch die schönen Artikel des Herrn Dr. Müller haben die Leser dieser Zeitschrift bereits ein Bild von dem Wirken Hofbauer's erhalten. P. Haringer's Buch bringt den Gegenstand in größerer Ausführlichkeit, ergänzt und erweitert, zur Darstellung. Der Verfasser beschreibt das Leben des großen Mannes in 4 Büchern nach den Zeugenaussagen, welche in dem canonischen Proceß deponirt wurden, war aber so glücklich, auch noch Mehreres beifügen zu können, was in den Proceßacten nicht enthalten, jedoch historisch vollkommen begründet ist.

Obgleich eine nähere Inhaltsangabe des ausgezeichneten Werkes in Rücksicht auf die erwähnten Aufsätze Dr. Müller's an dieser Stelle als unnöthig erscheint, möchte ich doch der großen Liebe des Seligen zu dem unglücklichen Polen, sowie seines Kampfes gegen die deutsche Afterweisheit besondere Erwähnung thun. Hofbauer prophezeite Polens Mißgeschick, er weissagte die blutige Zersetzung dieses Landes, sagte aber auch eine bessere Zukunft desselben voraus, ein Umstand, wodurch die auch von Görres in Aussicht gestellte Erneuerung Polens eine höhere Bestätigung und Weihe empfängt. In Bezug auf den zweiten Punkt ist nicht bloß der Kampf des Seligen gegen Wessenberg hervorzuheben, sondern auch sein Auftreten gegen Sailer, und es verdient eben diese Angelegenheit heutzutage recht sehr betont zu werden, weil es noch immer an Leuten nicht fehlt, die in Sailer eine Säule des Glaubens und der Frömmigkeit sehen möchten. Er war, wie Haringer zeigt, durchaus rationalistisch gesinnt und um so gefährlicher, weil er seinen Kanticismus in mystische Phrasen steckte; deßhalb kann man vor seinen Büchern auch heute, da sie in gewissen

Kreisen noch gern gelesen werden, nicht genug warnen, wenn auch wahr ist, daß Sailer vor seiner Bischofsweihe ein orthodoxes Bekenntniß unterschrieb und in der Einheit des Glaubens gestorben sein wird. Es ist bezeichnend, wie Sailer von Legaten für Meßstiftungen u. dgl. nichts wissen wollte, dieselben vielmehr für die Verbesserung der Zuchthäuser, für Hebammen-Institute, für die bürgerliche Hebung der Juden, für Reisestipendien zur Ausbildung von Aerzten u. dgl. wünschte. Daher auch seine Opposition, als Ludwig I. von Bayern die Redemptoristen in's Land rufen wollte; Sailer rieth ab, und so kam die Sache erst 15 Jahre später zu Stande. Derlei auch jetzt noch hervorzuheben und recht oft und öffentlich zu rügen, scheint nicht unzweckmäßig. An Sailer zeigt sich so recht, daß die Leugnung der Gottheit Christi und der göttlichen Sendung der Kirche mit derlei Ideen in engster Verbindung steht. Wer an die göttliche Mission der Kirche glaubt, muß auch einsehen, daß gute Orden, welche den Geist ihres h. Stifters bewahrten, stets eine Wohlthat für ein Land sind, und daß man ihrer nie genug hat. Denn wie könnte es der Guten je zu viele geben? Doppelt schwer versündigt sich daher an einem Volke, wer solche Institutionen gar dort zurückweist, wo noch keine einzige derselben besteht.

Das Buch des P. Haringer wird deßhalb nicht verfehlen, allenthalben gute Früchte zu bringen. Es legt die Schäden der Vergangenheit und ihre Heilung vor, es zeigt, wo die Ursache gegenwärtig noch bestehender Uebel liegt und wie sie zu überwinden sind, damit das Gute, was durch katholische Männer, wie Hofbauer, eingeleitet und gepflanzt wurde, überall zur Alleinherrschaft gelange. So möge das Werk denn bestens empfohlen sein.

Prag. Prof. Dr. Aug. Rohling.

Katholische Sonn- und Festtagspredigten von Dr. Jacob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Mit Approbation und Empfehlung des hochwürdigsten Capitelvicariates zu Freiburg. 1. Jahrgang. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg. Ladenpreis 6 Mark.

Schmitt, der rühmlichst bekannte Verfasser katechetischer Schriften, will mit der Herausgabe vorliegender, von ihm auf einer Dorfkanzel gehaltenen Predigten „keine rhetorischen Musterstücke, keine Stilproben höherer Kanzelberedsamkeit darbieten, sondern schlichte und einfache Predigten für das katholische Landvolk, die übrigens mit geringen Modifikationen auch in Städten verwendbar sein dürften." Ganz gewiß sind sie verwendbar auf jeder Kanzel; denn die Wahrheit bleibt sich eben immer gleich, bleibt dieselbe auf der Dorfkanzel wie auf der

Kanzel einer Stadtkirche, bleibt dieselbe für den Landbewohner wie für den Städter, dieselbe für den einfachen, schlichten Handwerker wie für den größten Gelehrten. Wahrheit aber, die volle Wahrheit oder der katholische Glaube in seiner Wesenheit und Kraft ist es, was in den Predigten überhaupt gelehrt werden soll; und diese Aufgabe hat Schmitt in den vorliegenden „Katholischen Sonn- und Festtagspredigten" glänzend gelöst. Diese sind allerdings keine Reden, welche mit oratorischem Schmuck, mit gekünstelten oder gar schwulstigen Ausdrücken geziert wären, sondern einfache Unterweisungen sind sie, die Jedermann fassen kann. Ohne das Wort Gottes durch niedere Redensarten verächtlich zu machen, versteht es Schmitt, dasselbe mit jener majestätischen Einfalt vorzutragen, welche eine gewisse Wohlredenheit nicht verschmäht, eine Wohlredenheit, die allzeit nützlich und allen Zuhörern, wer sie immer sein mögen, angemessen ist. Seine Schreibweise ist klar und populär, er redet durchgehends in kurzen, gedrängten Sätzen; er spricht überall aus voller Ueberzeugung und möchte die nämliche Ueberzeugung allen seinen Zuhörern mittheilen. Er ist bündig, schreitet stets ohne Abweichung geradehin seinem Zwecke zu, schärft die Wahrheit mit Eifer und Nachdruck ein, so daß, wenn man eine dieser Predigten gelesen hat, man sich gedrungen fühlt zu sagen: „ja so ist es und anders nicht" — und dies ist wohl der schönste Lohn, aber auch der beste Beweis der Beredsamkeit. — Die Predigten, welche meist dogmatische Themata behandeln, sind keine zusammenhängenden; es wurden eben von der christkatholischen Wahrheit jene Bestandtheile ausgewählt, welche die relativ nothwendigsten und heilsamsten genannt werden können. Sie sind auch keine s. g. „Zeitpredigten", sondern das Gesagte gilt zu allen Zeiten; aber sie sind „praktisch" in des Wortes vollster Bedeutung. Wenn nämlich jede Predigt durch die Darstellung der religiösen Wahrheit zur Erbauung und Heiligung der Zuhörer beitragen soll, so sind vorliegende Predigten bestens geeignet, dieses zu leisten. Nachdem der Verfasser durch eine vortreffliche, ja unübertreffliche Klarstellung der Begriffe, durch populäre Darstellung dafür gesorgt hat, daß die Wahrheit erkannt und als Geistes-Eigenthum in die Ueberzeugung aufgenommen werde, geht sein Streben stets dahin, die erkannte Wahrheit sogleich auf das Herz und den Willen der Zuhörer einwirken zu lassen. Man wird daher bei jeder Predigt eine Anwendung auf bestimmte Fälle und eine Aufforderung zu bestimmten Uebungen finden. — Wenn endlich die Predigten fast sämmtlich ziemlich lange sind, so kann daraus nur der Vortheil erwachsen, daß eine einzelne Predigt mit Benützung des einen oder anderen Theiles der Abhandlung unter Zugrundelegung eines anderen Einganges den Stoff für zwei Predigten liefert. So viel es daher immer Auslegungen der Väter, Predigten und Erklärungen über das Evangelium geben mag:

man wird dem Verfasser vorliegender Predigten doch nur Dank zollen können, daß er durch deren Veröffentlichung die Predigt-Literatur mit einem kostbaren Schatz bereichert hat, und es ist nur zu wünschen, daß diesem ersten Jahrgange noch weitere nachfolgen. Kein Seelsorger wird Ursache haben, die Anschaffung dieses Werkes je zu bereuen, nachdem er in dessen gediegenen Inhalt Einsicht genommen.

Linz. Franz Pillinger, Domprediger.

Die Tugenden des ehrwürdigen Dieners Gottes Johannes Eudes, Apostels der heiligsten Herzen Jesu und Mariens, Stifters der Congregation von Jesu und Maria, des Ordens Unserer Lieben Frau von der Nächstenliebe und Zuflucht und der Gesellschaft der Kinder des wunderbaren Herzens der Gottesmutter. Von P. Hérambourg, aus der Congregation von Jesus und Maria. Neue Ausgabe, vollständig umgearbeitet von P. Angelus Le Doré, Generalsuperior derselben Congregation. Mit Genehmigung des hochw. P. Le Doré aus dem Französischen übersetzt und mit einem Anhange vermehrt von Joseph Jarosch, Spiritual des fürsterzb. Knabenseminars zu Wien. — Wien und Pest. Verlag von Karl Sartori.

Von P. Eudes, dessen Tugenden das vorliegende, treffliche Buch behandelt, entwirft die Einleitung in einigen Zügen folgendes Gesammtbild. Das 17. Jahrhundert ist unstreitig eines der merkwürdigsten für die Kirche in Frankreich. Mit dem milden Reize des Wortes und der Tugenden des h. Franz von Sales sehen wir es beginnen und am Schlusse desselben setzen Bossuet und Fénélon die Welt in Staunen durch den Glanz und die Schönheit ihres Geistes. — Unter den großen und heiligen Gestalten, welche es in seinem Verlaufe unserer Verehrung darbietet, ist Eine, auf welche dieses Buch den Blick des Lesers fesselt: nämlich die mannhafte und liebliche Erscheinung des ehrw. P. Eudes. Viele mochten wohl bisher nicht die ganze Größe und Schönheit desselben in dem Dunkel erkennen, in welchem ihn seine Demuth und das bescheidene Schweigen seiner eigenen Ordenssöhne seit 200 Jahren gelassen zu haben scheinen. Doch ist es gewiß, daß man P. Eudes unter den hochbedeutenden Männern mitzählen müsse, welche Gott in diesem Zeitabschnitte erweckt hatte. Für Jeden, der die Geschichte dieser Zeit kennt, glänzt sein Name in ähnlichem Strahlenglanze, welcher die Namen eines Vincenz von Paul und Olier so verehrungswürdig macht.

Gleich diesen apostolischen Männern war auch P. Eudes auf das Schmerzlichste darüber bewegt, die Völker unter einer Unwissenheit gebeugt zu sehen, welche nur mit ihrer Verdorbenheit verglichen werden konnte. Er wollte kein müßiger Zuschauer bei so großen

Uebeln sein und unternahm es daher, durch seine Predigten und ganz besonders durch seine Missionen den Geist und die Heiligkeit des Christenthums neu zu beleben. Durch 60 Jahre sah man ihn als unermüdlichen Missionär, nach allen Richtungen thätig, die Provinzen durchwandern. Ueberall krönte derselbe Erfolg seinen Eifer. Zur selben Zeit widersetzte er sich mit dem standhaftesten Muthe dem Irrthum. Unter allen Umständen bewies er sich in der That als einer der unerschrockensten Gegner des Jansenismus. Unaufhörlich arbeitete er trotz der Anfechtungen und Verfolgungen dieser Secte daran, ihre Erfolge zu hindern. Ja, man kann behaupten, daß er von Gott erwählt gewesen zu sein scheint, in diesem Kampfe gegen die Feinde der göttlichen Barmherzigkeit und Liebe eine der mächtigsten Waffen herbeizuschaffen, nämlich die Andacht zu den heiligsten Herzen Jesu und Mariens. Er war es, der mehr als 30 Jahre vor der seligen Margaretha Maria Alacoque der Welt diese doppelte Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und zum bewunderungswürdigen Herzen Mariens verkündete. Er war es, der zuerst öffentlich die Feste derselben feierte und das christliche Volk einlud, sich in die Bruderschaften dieser heiligsten Herzen, wie in einen sichern Zufluchtsort, zu flüchten. P. Eudes theilt auch mit dem h. Vincenz von Paul und dem ehrw. Olier den nicht minder herrlichen Ruhm, einer der vorzüglichsten Reformatoren des Klerus in Frankreich gewesen zu sein. Er war einer der thätigsten Beförderer der kirchlichen Konferenzen; er gründete mehrere fromme Werke, um die Priester über die Reinheit ihrer Sitten und über die würdige Ausübung ihrer heiligen Amtspflichten zu belehren; eine besondere Sorgfalt verwendete er auf die Gründung von Seminarien; um denselben weise und fromme Vorstände zu sichern, errichtete er die Congregation von Jesus und Maria.

Das ist der apostolische Arbeiter im Weinberge, der Geistes- und Gottesmann, mit dessen Tugenden sich das vorliegende Buch beschäftiget. Der Verfasser hatte nicht die Absicht, dem ehrw. P. Eudes auf alle seine Arbeits- und Kampfesfelder zu folgen und alle seine Bemühungen aufzuzählen, wodurch dieser so viele glänzende Siege über den Geist des Irrthums und der Sünde erfocht. Das Werk bietet mehr die Geschichte einer Seele, als äußerer Geschicke, Unternehmungen und Leistungen, also mehr ascetisches als historisches Interesse. Von frommer, einfacher, kundiger Hand wird der Leser in die Geheimnisse dieser auserwählten Seele eingeführt, was eben im Leben der Heiligen, da sich im Herzen die wahre Ursache der menschlichen Thaten findet, das Anregendste ist. — Zudem schwebt bereits beim heiligen Stuhle der Seligsprechungsproceß des von heiligem Eifer für Gottes Ehre und das Heil der Seelen entbrannten Gottesdieners und wurde diesem bereits im Februar 1874 der Beiname eines „ehrwürdigen Dieners

Gottes" kirchlich zuerkannt. Pius IX. selbst, das ruhmgekrönte Oberhaupt unserer heiligen Kirche, nahm den lebhaftesten Antheil an dem Fortgange der heiligen Verhandlungen. — Vielleicht liegt es in den weisen Fügungen der göttlichen Vorsehung, daß eben in unserer Zeit, in welcher neben beklagenswerthen Verfolgungen der Kirche durch den modernen Unglauben auch ein unverkennbarer Umschwung des christlichen und kirchlichen Lebens sich bemerkbar macht, die Tugenden dieses Dieners Gottes allgemeiner bekannt werden, dieses Dieners Gottes, der, wie gesagt, die Andacht zum göttlichen Herzen begründete und öffentlich zu verbreiten strebte, zu jenem Herzen voll Liebe, welchem Pius IX. die heilige Kirche weihte und zu welchem Millionen von Katholiken, im Gebetsapostolate vereinigt, ihre sühnenden Gebete täglich und stündlich für die großen Anliegen und den baldigen Triumph der Kirche emporsenden.

Das vorliegende Buch empfiehlt sich nicht nur durch seine ansprechende Form und seine frische und kernige Sprache zu erbaulicher, anregender Lesung, sondern bietet auch durch seinen soliden, gediegenen Inhalt reichhaltigen Stoff zur Betrachtung. Gewiß — Laien wie Priester werden sich desselben mit großem Nutzen bedienen. Was namentlich letztere betrifft, so kann ihnen dasselbe nicht besser als mit den Worten der Approbation des hochwürdigsten Bischofs Mermillod, Bischofs von Hebron, Weihbischofs von Genf, empfohlen werden: „Ich wünsche, daß diese Arbeit unter dem Klerus recht bekannt werde und daß die Priester durch die Bekanntschaft mit derselben lernen möchten, diesen unermüdeten Arbeiter der Wahrheit nachzuahmen. P. Eudes nimmt mit Recht einen Platz ein in der herrlichen Reihe jener großen Männer, eines hl. Franz von Sales, eines hl. Vinzenz von Paul, eines Berulle, eines Olier. Vortrefflich wußte er das innerliche Leben mit dem apostolischen zu verbinden und (vorliegendes) Buch wird den im thätigen Leben beschäftigten Klerus unserer Zeit ebenso die Geheimnisse der Heiligkeit als einer fruchtbaren Wirksamkeit lehren." —

Linz. P. Lucas Hausmann O. C. Disc.

Die Verehrung des heiligen Josef von P. Franz Garzia a. d. G. J. aus dem Italienischen übersetzt von Franz Conrad, Priester der Diöcese Würzburg. Würzburg 1871. Verlag der Staudinger'schen Buchhandlung. Duodez. 335 Seiten.

Ein recht liebes und lehrreiches Andachtsbuch, durch dessen Herausgabe sich der Herr Uebersetzer großes Verdienst erworben. Im ersten Theile enthält es recht schöne Lesungen über das Leben und über die Verehrung des heiligen Josef, im ferneren Theile fromme Uebungen bestehend in kurzen und anregenden Betrachtungen aus dem Leben des heiligen Josef mit Zugrundelegung des Textes des

heil. Evangeliums; dazu ist jeder Betrachtung eine trefflich gewählte Anzahl von einschlägigen Aussprüchen heiliger und gelehrter Männer angereiht. Den Schluß bilden ausgewählte Gebete, insbesondere Meßgebete und Litaneien. Dieß Büchlein ist insbesondere den Studierenden der Theologie, wie auch Priestern recht anempfehlenswerth.

B. Höllrigl, Dechant in Ybbs.

Leben der seligen Jungfrau Marianna von Jesu de Parades e Flores, genannt: „Die Lilie von Quito." — Bearbeitet von P. Joseph Boero a. d. G. J. — Aus dem Italienischen übersetzt von Franz Conrad, Priester der Diöcese Würzburg. — Würzburg, 1869. Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung. Octav. 214 Seiten.

Etwas ganz Anderes ist's, dem Wortlaute nach übersetzen, und wieder ganz anders, in der Uebersetzung den Geist des Verfassers, und überhaupt den Geist, der in diesem Buche weht, wieder klar geben. Letzteres hat der Uebersetzer dieses Buches in's Werk gesetzt, und es ist ihm, dessen Sprachkenntnisse hierin sich besonders auszeichnen, in trefflicher Weise gelungen. — Aber derselbe liefert uns hiermit auch zugleich die Schilderung des Lebens einer Seligen, deren heroische Bußübungen, deren Strenge, die sie an sich selbst unausgesetzt in außerordentlicher, ja unbegreiflicher Weise übte, die des heiligen Aloisius, der mit ihr das gleiche Lebensalter theilte, um Vieles übertroffen hat, wie der Uebersetzer selbst dessen in der Vorrede erwähnt. Es könnte dieß entmuthigen, ja zurückschaudern machen von dem Wege der Tugend; allein das liebliche Bild der „Lilie von Quito," so wird die sel. Marianna von Jesu genannt, die Schilderung ihrer Tugenden, in denen sich das Wesen wahrer Heiligkeit kennzeichnet, wirkt so anziehend, daß man bei Durchlesung desselben mächtig angeregt und von der Flamme des darin wehenden Geistes sich himmelwärts erhoben fühlt. Es ist nicht zu wundern, daß der Absatz des Büchleins so stark ist, daß in kurzer Zeit die erste Auflage vergriffen und eine zweite Auflage nothwendig ist. Möge sie recht bald erscheinen.

B. Höllrigl.

Religiöse Schauspiele für Mädchen. Von Wilhelm Pailler. Mit einer musikalischen Beilage von Bernhard Deubler. Linz 1877. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). Preis 90 kr.

Unser reichbegabte, geniale Dramendichter, der Hochw. Herr Wilhelm Pailler, regul. Chorherr und Professor zu St. Florian, hat sich die Leiter vom Jungfrauen-Bündnissen, Mädchenschulen und dgl. wieder zu größten Danke verpflichtet. Sein neuestes poetisches Werk: „Religiöse Schauspiele für Mädchen" reiht sich würdig seinen

früheren Arbeiten an und zeichnet sich nicht bloß durch den frommen Inhalt und die blühende Sprache, sondern, was ein Hauptvorzug ist, auch durch wirkliche Ausführbarkeit aus. — Es enthält 3 religiöse Theaterstücke: 1) „St. Julia," — dramatische Legende in 4 Aufzügen mit Liedern; 2) „Von Gottes Gnaden," — Schauspiel mit Liedern in 3 Acten; 3) „St. Dorothea," — Legende in 2 Aufzügen.

Bekanntlich stehen dem Hochw. Herrn Verfasser überraschende Gedankenfülle und herzliche Darstellungsgabe in gleichem Maße zu Gebote. Das zeigt sich auch in den vorliegenden Schauspielen. — In „St. Julia" wird vorzüglich der Gegensatz von einer christlichen Jungfrau und einem heidnischen Mädchen in klar belehrender und angenehm erfassender Weise dargestellt. „Julia," das einfache christliche Dienstmädchen, wie liebenswürdig und erhaben steht sie da im Glanze ihrer Unschuld und Gottesliebe, ihrer Demuth und Bescheidenheit, ihrer Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit gegenüber einer flatterhaften und verschmitzten, hochmüthigen und geschwätzigen, treulosen und rachsüchtigen heidnischen Dienerin, wie z. B. einer „Blandina" oder „Priska." — Jedes christliche Herz fühlt sich angezogen durch die edle Erscheinung der „Julia," wie sie uns Pailler in meisterhafter Weise schildert. Ist, wie sie, die christliche Jungfrau fromm und sanft, gütig und versöhnlich, dann müssen nothwendig auch die Vorurtheile fallen, welche so Viele gegen Jungfrauen überhaupt, und besonders gegen Jungfrauen-Bündnisse noch immer hegen. —

„Die Mächtigen stürzt Gott vom Throne, doch gnädig sieht er auf die Demuth seiner Magd" — diese Wahrheit behandelt der Dichter im Schauspiele „Von Gottes Gnaden" in feierlich ernster, würdevoller Weise. Hochmuth verblendet aber nicht bloß die Mächtigen der Erde und stürzt sie in's Verderben, der Geist des Hochmuthes beherrscht heutzutage vielfach auch die weibliche Jugend und bringt Unglück, Noth und Elend über sie. Gott läßt dieß zu ihrer Strafe, aber auch zu ihrem Heile zu, damit sie wie die „Königin" in „Von Gottes Gnaden" gedemüthigt und reuevoll zu dem wieder zurückkehre, den sie treulos verlassen. In und durch Christus gilt und vermag das Weib viel, ohne Christus ist dasselbe ein bedauernswerthes, armseliges Geschöpf. Dieß lehrt es Pailler's Schauspiel „Von Gottes Gnaden."

Nicht minder erbauend und belehrend und ebenso zeitgemäß wie die vorerwähnten 2 Schauspiele ist das dritte: „St. Dorothea." In erhabener Weise schildert der Dichter den Unterschied zwischen Christenthum und Heidenthum, zwischen christlicher und heidnischer Denk- und Handlungsweise. Wahre Nächstenliebe und heidnische Herzlosigkeit, edler Heldenmuth und thierische Wildheit, christliche

Weisheit und heidnischer Aberglaube stehen in kurzen markigen Zügen vor unserem Auge. — Eine edle, liebenswürdige Erscheinung ist das einfache, arme Mädchen „Dorothea," sie ist eine wahre Schülerin Jesu, eine Liebhaberin des Kreuzes. Sie läßt sich nicht bethören durch den Glanz der Welt, sie bleibt Christo treu bis zum Ende ihres Lebens, das sie ihm mit Freuden zum Opfer bringt. — Nicht leicht könnte irgend ein Schauspiel auf die weibliche Jugend belehrender und ermunternder einwirken als Pailler's „St. Julia" oder „Von Gottes Gnaden," oder „St. Dorothea." Was die heidnische Blandina zur christlichen Julia sprach: Der Christenglaube mag erhaben sein und herzverbessernd, aber, Julia — trübselig ist dieser Glaube und langweilig — ja langweilig und aller Freude baar. Nein — das hielt ich nimmer aus," — das klingt gar oft auch jetzt noch entmuthigend an das Ohr der christl. Jungfrau. Benimmt sich aber das christl. Mädchen wie „Julia," oder „Dorothea," liebt sie Gott und übt sie wahre Nächstenliebe, dann wird auch ihr ein ähnliches Lob von allen redlich urtheilenden Mitmenschen gespendet, wie „Julia" es vernehmen konnte selbst von einer Heidin: „Ich finde die Christen immer fromm und sanft und gütig und mildherzig gegen alles Elend dieser Welt; und wüßt' ich einen Hilfsbedürftigen, einen recht bejammernswerthen, kranken Menschen, ich würde ihm sagen: Geh' zu den Christen, — dort wird man dir helfen und dich lieben;" — die christl. Jungfrau beschämt sodann durch ihre Herzensgüte und edlen Sinn, durch ihren Opfermuth die boshafte Verläumdungssucht und Heuchelei derer, die nicht den Muth haben, wie „Julia" oder Dorothea" für ihre Ueberzeugung Opfer zu bringen; sie wird zum Segen sein für ihre Mitmenschen! — Pailler's „Religiöse Schauspiele für Mädchen" spornen sie hiezu an; mögen selbe daher große Verbreitung finden und überall, wo ein Jungfrauen-Bund besteht, öfters aufgeführt werden. — Die Lieder-Melodien componirte der auf diesem Felde bereits ehrenvollst erprobte Mitbruder Paillers, der Hochw. Hr. Professor Bernhard Deubler von St. Florian. — Die Ausstattung ist elegant, der Preis sehr mäßig.

Linz. Anton Helletsgruber.

Chorgesangschule verfaßt von Johannes Ev. Habert.

Es sind zwar in neuerer Zeit so viele Gesangsschulen auf dem Büchermarkte erschienen, daß man meinen könnte, obige Chorgesangschule sei überflüßig. Dem ist nicht also. Denn Habert's Chorgesangschule besitzt Vorzüge im Einzelnen und im Ganzen, daß man das Erscheinen dieses Werkes nur mit Freuden begrüßen kann. Der Recensent will es versuchen, einige Vorzüge den verehrten Lesern vor Augen zu führen, wodurch sich obgenanntes Werk in der Gesangsliteratur für alle Zukunft einen Ehrenplatz errungen hat. Ich

sage „errungen hat.“ Denn der Werth, der innere Gehalt und nicht äußere Erfolge geben den richtigen Maßstab her, um zu beurtheilen, ob ein Werk einen Ehrenplatz verdiene. Nun, welches sind denn die Vorzüge, durch welche Habert's Chorgesangschule also glänzet? Der Hauptvorzug derselben dürfte wohl der sein: daß sie in eminenter Weise das ist, was sie sein soll: nämlich eine wahre Schule für die Gesangsschüler, welche zusammen den Chor bilden. Der Verfasser fängt mit den Schülern bei den einfachsten Elementen der Musik an und führt sie mit meisterhafter Gründlichkeit und fachmännischer Gewandtheit immer tiefer in die Geheimnisse der Tonkunst, speciell des Gesanges hinein, bis er mit ihnen am Schlusse seines Unterrichtes auf der Höhe der Gesangskunst steht. Wenn Schüler von einem Lehrer nach dieser so faßlichen und wahrhaft schulmeisterlichen Methode Unterricht genießen, solche Schüler sind sicherlich im Stande bei jedem kirchlichen oder weltlichen Concerte mitzusingen, und das will viel sagen! Ja solche Schüler, die in dieser Schule ausgebildet worden, sind auch fähig, die schwersten kirchlichen contrapunktistischen Gesänge vorzutragen! Liegt der Schwerpunkt der Vorzüge, durch welche sich Haberts Gesangsschule auszeichnet, in seiner deutlichen und schulgerechten Methode: so will damit schon gesagt sein, daß die Chorgesangschule Habert's auch noch andere Vorzüge aufweiset. Diese Schule hat auch den Vorzug, daß sie immer vom Leichteren zum Schwereren übergeht; daß sie allseitig ist, soweit ein Schulbuch diese Eigenschaft haben kann. Ein fernerer Vorzug an diesem Unterrichtsbuche ist der, daß der Verfasser selbst zu den Schülern spricht, diese frägt und ihnen die Hausaufgaben dictirt. Dadurch bekommt das Buch Leben und in Folge des nämlichen Umstandes hat es der Lehrer ganz leicht; denn er darf nur dem Auctor Wort für Wort folgen; der Auctor ist in diesem Buche gleichsam selbst der verkörperte Gesangslehrer, das wirkliche, lebendige Exempel eines tüchtigen und durchaus praktischen Lehrmeisters. Als weitere Vorzüge dieses Werkes muß noch hervorgehoben werden, daß die so schwierige Partie der diatonischen, harmonischen und melodischen Tonarten so klar und so ersichtlich dargestellt und erklärt werden, wie ich sie noch in keinem anderen ähnlichen Lehrbuche getroffen habe. Nebstdem ist das Buch mit sehr werthvollen ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Liedern und anderweitigen Notenbeispielen bereichert, die sehr zur Illustrirung der vorher behandelten Themata dienen. Was das Werk noch lehrreicher und brauchbarer macht, ist der weitere Umstand, daß in dieser Gesangsschule auch dem Choral, dieser Hofsprache der singenden Braut Gottes auf Erden, Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Wie viele sehen nur deßhalb verächtlich auf den Choral hin, weil sie ihn nicht verstehen; „blasphemant, quod ignorant.“ Um so mehr ist dem Auctor Dank zu wissen, daß er die

Elemente des Choralgesanges auch mit in den Unterrichtsplan aufgenommen hat. Denn nicht bloß Priester, auch Laien kommen öfters in die Lage, Choral zu hören oder wohl gar zu singen. Der Verfasser hat in seinem 6. Theile der Chorgesangschule, der (wenn auch in gedrängtester Kürze) vom Chorale handelt, bewiesen, daß er auch im Verständnisse des Chorales gar wohl zu Hause ist. So bietet denn dieses Buch sehr viel des Interessanten nicht bloß für Gesangslehrer, Dilettanten und Gesangsschüler, sondern sogar auch für Priester, und für jeden Musikfreund. — Es hat zwar dieses Werk unseres oberösterreichischen Compositeurs Habert in verschiedenen Blättern, wie es schon geht, eine verschiedenartige Beurtheilung erfahren. Mir ist nur eine einzige ungünstige Recension bekannt, die aber Habert im „Vorwort" zum 4. Hefte gründlich widerlegt. Ich meines Theiles schließe mich, weil aus Erfahrung von der Vortrefflichkeit dieser Chorgesangschule überzeugt, mit Vergnügen dem Urtheile „Schweitzer's" an. „Wir sind der entschiedenen Ansicht, daß mit dieser Gesangschule eine große Lücke auf dem Felde der Gesangtheorie und Praxis im Gotteshause wie im Concertsaale ausgefüllt ist." Und sowie „Schweitzer," der thätige Vorstand der kirchl. Musikschule in Freiburg im Br., im Namen seiner Musikschule und deren Zöglinge für die Herausgabe dieser Chorgesangschule dem Verfasser dankt: so stehe auch ich nicht an, sondern bekenne offen, daß diese Gesangsschule sehr geeignet ist, gute Kirchen- und Concertchöre heranzubilden.

Der Preis dieses Werkes, welches im Verlag der Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb) in Linz erschienen ist, beträgt zwar 2 fl. 76 kr. Jedoch in Anbetracht der Gediegenheit dieses Werkes, der vielen Notenbeispiele und der wahren herrlichen Druck- und Notenausstattung ist der Preis nicht zu hoch gegriffen.

So rufe ich dieser Chorgesangschule zu von ganzem Herzen: Glück auf! — Zu reichem Kauf!" — Das ganz ausgezeichnete Werk verdient die größte Verbreitung. Möge kein Organist, kein Gesangslehrer, der berufen ist, Kirchenchöre zu bilden, von dieser Gesangsschule Umgang nehmen. An den hochverehrten Hrn. Verfasser der Chorgesangschule sei noch die bescheidene Bitte gerichtet, bei einer zu erhoffenden 2. Auflage das Werk noch mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister zu versehen, damit das Werk auch als Nachschlagebuch noch größere Brauchbarkeit erhalte. Auch dürfte es in Anbetracht der jetzigen Mode, wornach man Schüler der Volks- und Mittelschulen die Noten fast ausschließlich im Violinschlüssel singen läßt, vom Vortheile sein, wenn der Violinschlüssel im 1. und 2. Hefte der Chorgesangschule mehr berücksichtigt würde. — Doch ist das Gesagte nur die unmaßgebliche Meinung des Recensenten.

Linz. Johann Burgstaller, Domvicar.

Breve Sr. Heiligkeit Papst Pius IX.

über die Erhebung des h. Franz von Sales zum Kirchenlehrer.

Wir haben im 4. Hefte des vorigen Jahres S. 696 ff. das Dekret der h. Congregation der Riten mitgetheilt, wonach Pius IX. den Antrag der genannten Congregation vom 7. Juli 1877 auf Erhebung des h. Franz von Sales zum Doctor Ecclesiae am 19. desselben Monates bestätigt und das gedachte Decretum Urbis et Orbis auszufertigen befohlen hat. Offenbar hat die gerade in jene Tage fallende Feier des fünfzigjährigen Bischofsjubiläums den h. Vater abgehalten, selbst über diesen ihm theuren Gegenstand ein Ausschreiben zu erlassen. Am 16. November v. J. aber hat er es in der feierlichsten Weise nachgeholt, und wir theilen nachstehend dieses Breve mit. Es war die Erhebung des liebenswürdigen Heiligen zum Kirchenlehrer, der letzte unter den vielen Acten, wodurch Pius IX. die katholische Wahrheit verherrlicht, die Heiligen geehrt, die Frömmigkeit befördert hat. In welch' engem Zusammenhange die Erhebung des h. Alphons v. Ligouri und des h. Franz v. Sales zu Kirchenlehrern zu dem Wirken des großen Papstes steht, leuchtet durch sich selbst ein.

Im folgenden 3. Hefte der Quartalschrift sollen die großen Verdienste und die erhabene Bedeutung des h. Franz von Sales in der Reihe der h. Kirchenlehrer richtig, genau und vollständig gewürdigt werden.

Pius PP. IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Dives in misericordia Deus, qui Ecclesiae suae in hoc mundo militanti nunquam defuit, at juxta varias rerum ac temporum vicissitudines opportuna sapienter praesidia subministrat, cum saeculo XVI. christianas gentes in virga furoris sui visitaret, pluresque Europae provincias grassantium late haeresum tenebris obrui permitteret, haud volens plebem suam repellere, nova sanctorum virorum lumina provide excitavit, quorum splendore collustrati Ecclesiae filii in veritate confirmarentur, ipsique praevaricatores ad illius amorem suaviter reducerentur. E quorum clarissimorum hominum numero Franciscus Salesius Episcopus Genevensis, inclytae sanctitatis exemplar, et verae piaeque doctrinae magister extitit, qui, nedum voce, sed et scriptis immortalibus insurgentium errorum monstra confodit, fidem asseruit, vitiis eversis mores emendavit, cunctis pervium coelum ostendit. Qua praecellenti sapientia eam laudem assecutus est, qua veteres illos ac praecipuos Ecclesiae Dei doctores praestitisse sa: mem: Bonifacius VIII. Praedecessor Noster declaravit (Cap. Un. de rel. et ven. Sanctorum in 6.); qui scilicet „per salutaria documenta

illustrarunt Ecclesiam, decorarunt virtutibus, et moribus informarunt", quosque descripsit „quasi luminosas ardentesque lucernas super candelabrum in Domo Dei positas, errorum tenebris profugatis, totius corpus Ecclesiae, tamquam sidus matutinum „irradiantes" scripturarum reserantes aenigmata, ac profundis et decoris sermonibus ipsius Ecclesiae fabricam, veluti gemmis vernantibus" illustrantes. Hoc sane elogium ad Genevensem Episcopum pertinere, vel eo adhuc vivente, maxime vero post eius obitum, fama percelebris testata est, et ipsa scriptorum ab eo relictorum singularis eminentia invicto plane argumento demonstrat. Enimvero magno in pretio Francisci doctrinam, dum in vivis ageret, habitam esse, vel ex eo colligere licet, quod e tot strenuis veritatis catholicae defensoribus, qui eo tempore florebant, unum Genevensem Praesulem sa: mem: Clemens VIII. Praedecessor Noster elegerit, quem adire juberet Theodorum Bezam Calvinianae pestis propugnatorem acerrimum, et cum eo solo solum agere, ut, illa ove ad ovile Christi revocata, plures alias reduceret. Quod munus adeo eximie Franciscus, non sine vitae suae periculo, implevit, ut haereticus homo ex merito confutatus veritatem fassus sit, licet ex scelere, arcano Dei judicio, indignus extiterit, qui ad Ecclesiae sinum rediret. Nec minori plane aestimatione sanctum Episcopum gavisum fuisse exinde constat, quod sa: me: Paulus V. Praedecessor Noster, dum celebris disceptatio „de auxiliis" Romae ageretur, sancti huius Praesulis sententiam ea super re exquiri voluerit, eiusque consilio obsecutus, subtilissimam, ac periculi plenam quaestionem diu acriusque exagitatam, indicto partibus silentio, consopiendam judicaverit. Quin imo, si ipsae epistolae ab eo ad plurimos scriptae considerentur, cuique compertum erit, Franciscum ad instar gravissimorum inter veteres Ecclesiae Patres, a compluribus, de iis, quae ad Catholicam fidem explicandam, tuendamque, quaestiones ea de re enucleandac ac vitam ad Christianos mores componendam pertinerent, rogatum saepe fuisse; ipsumque, multa persecutum copiosissime ac docte, apud Romanos Pontifices, apud Principes, apud magistratus, apud sacerdotes cooperatores suos in sacro ministerio, adeo valuisse, ut eius studio, hortationibus, monitis, consilia saepe inita fuerint, quibus regiones ab haeretica lue purgarentur, Catholicus cultus restitueretur, religio amplificaretur. Haec praecellentis doctrinae opinio post illius obitum imminuta non est, imo vehementer aucta; virique ex omni ordine clarissimi, ipsique Summi Pontifices, eminentem illius scientiam magnis laudibus extulerunt. Equidem sa: me: Alexander VII. in Bulla Canonizationis (XIII. Kalendas Majas MDCLXV.) Franciscum Salesium, doctrina celebrem, sanctitate admirabilem praedicavit, aetatique suae contra haereses medica-

men, praesidiumque; ita ut scriptorum illius documentis irrigata populorum ac virorum nobilium pectora affluentem evangelicae vitae messem peperisse affirmet. Quibus plane congruit, quod in Consistoriali allocutione ante Canonizationem habita, complexus est, Salesium scilicet „docendo omnes, tum doctrinae salubris verbo, tum vitae innocentis exemplo“ multa in Ecclesiae bonum praestitisse, eiusque adhuc magnam partem superesse „ope monitorum, et evangelicae disciplinae documentorum, quae libris consignata, fidelium manibus terebantur.“ Nec ab his aliena sunt, quae in literis datis ad Moniales Visitationis Monasterii Anneciensis V. Kalendas Augusti An. MDCLXVI aiebat, virtutem nimirum, ac sapientiam illius „Christianum Orbem universum late perfundere“; inclyta eius promerita „doctrinamque plane divinam“ se admiratum, eum elegisse, quem „praecipuum vitae ducem, ac magistrum sequeretur.“ Quod quidem magisterium sa: mem: Clementi IX. Praedecessori Nostro eiusmodi visum est, ut et antequam Pontifex esset, de Salesio asseruerit „praeclarissimis voluminibus pium quodammodo armamentarium animarum beneficio condidisse“, et Pontificatum adeptus antiphonam in illius honorem probaverit, in ea verba, „Replevit Sanctum Franciscum Dominus Spiritu intelligentiae et ipse fluenta doctrinae ministravit populo Dei.“ Suis vero antecessoribus concinens Benedictus XIV. sa: mem: libros Genevensis Praesulis scientia divinitus acquisita scriptos affirmare non dubitavit, illius auctoritate usus difficiles quaestiones solvit, „sapientissimum animarum rectorem“ appellavit. (Const. „Pastoralis curae“ V. Augusti MDCCXLI.) Itaque mirandum minime est plurimos, qui ingenii, ac doctrinae laude florerent, academiarum doctores, oratores summos, jurisconsultos, theologos insignes, et vel ipsos principes virum hunc vere magnum ac doctissimum ad haec usque tempora praedicasse: multos vero, ut magistrum, fuisse secutos, atque ex eius libris plura in sua scripta derivasse.

Porro haec universalis persuasio, de excellenti Salesii scientia, ex qualitate ipsa doctrinae ipsius exoritur, quae nimirum in sublimi sanctitatis culmine ita in eo supereminet, ut Doctoris Ecclesiae tota propria sit, virumque hunc inter praecipuos magistros sponsae suae a Christo Domino datos, accensendum suadeat. Quamvis enim Sanctos Doctores, qui primis Ecclesiae saeculis floruerunt, antiquitas ipsa spectatos faciat, latinique aut graeci sermonis, quo libros ediderunt, in iis ornamentum accedat, id tamen potissimum, ac plane necessarium (quod supra monuimus) huic magisterio est, ut in scriptis diffusa ultra communem modum doctrina coelestis appareat, quae argumentorum copia, et varietate, splendoribus veluti circumamicta, totum Ecclesiae

corpus nova luce perfundat, sitque fidelibus in salutem. Haec itaque laudum praeconia Genevensis Episcopi libris apprime conveniunt. Sive enim quae de rebus asceticis ad christianam vitam sancte, pieque ducendam, sive quae de controversiis ad fidem tuendam, et haereticos refutandos, sive quae de divini verbi praedicatione scripsit, considerentur, nemo est qui non videat, quanta per sanctissimum virum emolumenta sint in Catholicum populum invecta. Equidem duodecim libris insignem, atque incomparabilem tractatum „de amore Dei" docte, subtiliter, dilucideque complexus est, qui tot praecones de suavitate sui auctoris habet, quot lectores. Maxime autem vivis coloribus virtutem, alio opere, quod „Philothea" inscribitur, pinxit; ac prava sternens in directa, et aspera in vias planas, universis Christifidelibus iter ad eam ita facile commonstravit, ut vera exinde pietas lucem suam ubique effunderet, viam sibi ad Regum solia, ad Ducum tentoria, ad judiciorum forum, telonia, officinas, et ipsa oppidula pastorum aperiret. Enimvero iis scriptis ex sacra doctrina summa scientiae sanctorum principia eruit, et ita enucleat, ut insigne ipsius privilegium plane visum sit, quod ad omnes fidelium conditiones sapienter, leniterque eandem accomodare noverit. Huc accedunt tractatus de rebus ad magisterium pietatis spectantibus, ipsaeque constitutiones, sapientia, discretione, ac suavitate conspicuae, quas pro Sanctimonialibus Ordinis Visitationis Beatae Mariae ab eo constituti scripsit. Uberrimam etiam rei asceticae segetem epistolae ipsius ad plurimos datae suppeditant, in quibus illud plane mirabile est, quod Spiritu Dei plenus, et ad ipsum suavitatis auctorem accedens, devoti cultus erga Sacratissimum Cor Jesu semina miserit, quem in hac nostra temporum acerbitate maximo pietatis incremento mirifice propagatum, summa cum animi Nostri exultatione conspicimus. Nec praetereundum est, in his lucubrationibus, ac praesertim in interpretatione Cantici Canticorum, plura scripturarum aenigmata, quae ad morales, et anagogicos sensus pertinent, reserari, enodari difficultates, obscura nova luce perfundi, quibus licet inferre, Deum, coelestis sui irrigui gratia influente, sancto huic viro sensum aperuisse, ut intelligeret scripturas, easque pervias doctis indoctisque redderet. Porro ad retundendam haereticorum sui temporis pervicaciam, confirmandosque Catholicos, non minus feliciter, ac de asceticis rebus „Controversiarum" librum, in quo plena Catholicae fidei demonstratio est, aliosque tractatus, concionesque de veritatibus fidei, itemque „Vexillum Crucis" conscripsit, quibus adeo strenue, pro Ecclesiae causa certavit, ut innumeram perditorum hominum multitudinem ad eius sinum reduxerit, fidem in tota Caballiacensium provincia, longe lateque restituerit. Imprimis auctoritatem huius Apostolicae Sedis,

ac Romani Pontificis Beati Petri successoris propugnavit, ac ipsius Primatus vim ac rationem, ea perspicuitate explicavit, ut Vaticani Oecumenici Concilii definitionibus feliciter praeluserit. Certe, quae de infallibilitate Romani Pontificis, in quadragesimo sermone, „Controversiarum" asserit, cuius autographum, dum in Concilio res ageretur, detectum est, eiusmodi sunt, quae nonnullos Patres tunc ea super re adhuc ancipites, ad definitionem decernendam, veluti manu duxerint. Ex tanto Sancti Praesulis in Ecclesiam amore, et eius defendendae studio, ea ratio enata est, quam in divini verbi praeconio adhibuit, sive ad Christianam plebem in elementis fidei erudiendam, sive ad mores doctiorum informandos, sive ad fideles omnes ad perfectionis culmen deducendos. Etenim se debitorem agnoscens sapientibus, et insipientibus, omnibus omnia factus, simplices, et agrestes homines in simplicitate sermonis docere curavit, inter sapientes vero locutus est sapientiam. Qua super re, et prudentissima praecepta tradidit, idque assecutus est, ut sacrae eloquentiae dignitas temporum vitio collapsa, ad antiquum splendorem proposito Sanctorum Patrum exemplo revocaretur; atque ii disertissimi oratores ex hac schola prodierint, a quibus uberrimi fructus in universam Ecclesiam redundarunt. Itaque sacrae eloquentiae instaurator, ac magister ab omnibus habitus est. Denique coelestis eius doctrina, veluti aquae vivae flumen, irrigando Ecclesiae agro, adeo utiliter populo Dei fluxit ad salutem, ut verissima appareant, quae sa: mem: Clemens VIII. Praedecessor Noster, Salesio, cum ad Episcopalem dignitatem eveheretur, veluti divinans dixerat, iis proverbiorum verbis adhibitis: „Vade fili, et bibe, aquam de cisterna tua, et fluenta putei tui; deriventur fontes tui foras, et in plateis aquas tuas divide."

Has itaque salutis aquas haurientes cum gaudio fideles, eminentem Genevensis Episcopi scientiam suspexerunt, eumque magisterio Ecclesiae dignum ad haec usque tempora existimarunt. Enimvero his causis adducti, plurimi ex Vaticani Concilii Patribus, Nos, enixis votis, communi voce rogarunt, ut Sanctum Franciscum Salesium Doctoris titulo decoraremus. Quae quidem vota, et Sanctae Ecclesiae Romanae Cardinales, et plures ex toto orbe Antistites, ingeminarunt; iis vero plura Canonicorum Collegia, magnorum Lycaeorum Doctores, scientiarum Academiae, augusti Principes, ac nobiles proceres, ingens denique fidelium multitudo suis supplicationibus accesserunt. Nos itaque tot tantisque precibus obsecundare lubenti animo volentes, gravissimum negotium, ut moris est, Congregationi Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Ecclesiae Romanae Cardinalium sacris Ritibus tuendis praepositorum examinandum remisimus. Jamvero dicta Venerabi-

lium Fratrum Nostrorum Congregatio in ordinariis comitiis ad Nostras Vaticanas aedes die VII. Julii labentis anni habitis, audita relatione Venerabilis Fratris Nostri Cardinalis Aloisii Bilio Episcopi Sabinensis, eiusque Sacrae Congregationis tunc Praefecti, et causae Ponentis, mature perpensis animadversionibus Laurentii Salvati Sanctae Fidei Promotoris, nec non Patroni causae responsis, post accuratissimum examen, unanimi consensu rescribendum censuit „Consulendum Sanctissimo pro concessione, seu declaratione, et extensione ad Universam Ecclesiam tituli Doctoris in honorem Sancti Francisci De Sales, cum officio, et Missa de communi Doctorum Pontificum, retenta oratione propria, et lectionibus secundi nocturni." Quod Rescriptum, Nos, edito generali Decreto Urbis et Orbis die XIX mensis, et anni eiusdem, approbavimus. Item novis porrectis precibus, ut aliqua additio fieret, tum in Martyrologio Romano, tum in sexta lectione in festo S. Francisci Salesii, utque concessiones omnes hac super re factae Nostris Literis Apostolicis in forma Brevis confirmarentur; eadem Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Ecclesiae Romanae Cardinalium Congregatio, in ordinariis Comitiis die XV. Septembris anni eiusdem habitis, rescripsit „Pro gratia, ac supplicandum Sanctissimo pro expeditione Brevis." Addi vero censuerunt ad elogium Martyrologii Romani post verba „Annecium translatum fuit" haec alia „Quem Pius IX. ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, universalis Ecclesiae Doctorem declaravit"; ad lectionem vero sextam post verba „Vigesima nona Januarii" adjungi sequentia „et a Summo Pontifice Pio IX. ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, universalis Ecclesiae Doctor fuit declaratus." Et hoc quoque Rescriptum memoratae Congregationis die XX. dicti mensis et anni ratum habuimus et confirmavimus, atque ut super concessionibus omnibus, hac de re factis, Apostolicae Literae expedirentur, mandavimus.

Quae cum ita sint, supradictorum Sanctae Ecclesiae Romanae Cardinalium, Antistitum, Collegiorum, Academiarum, ac fidelium votis obsecuti, deque consilio memoratae Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Ecclesiae Romanae Cardinalium Congregationis sacris Ritibus cognoscendis praepositae, Auctoritate Nostra Apostolica, tenore praesentium, titulum Doctoris in honorem Sancti Francisci Salesii Genevensis Episcopi ac Ordinis Sanctimonialium Beatae Mariae V. Visitationis Institutoris confirmamus, seu, quatenus opus sit, denuo ei tribuimus, impertimus, ita ut in universali Catholica Ecclesia, semper ipse Doctor habeatur, atque in die festo anniversario, cum a saeculari, tum a regulari Clero, celebrando Officium et Missam juxta memoratum sacrorum Rituum Congregationis Decretum fiat. Praeterea eiusdem Doctoris libros,

commentaria, opera denique omnia, ut aliorum Ecclesiae Doctorum, non modo privatim, sed et publice in Gymnasiis, Academiis, Scholis, Collegiis, lectionibus, disputationibus, interpretationibus, concionibus aliisque ecclesiasticis studiis, christianisque exercitationibus, citari, proferri, et prout res postulaverit adhiberi decernimus. Ut vero fidelium pietati in huius Doctoris die festo rite colendo, eiusque ope imploranda, excitamenta adjiciantur, de Omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus, et singulis utriusque sexus Christifidelibus, qui die festo eiusdem Sancti Doctoris, aut uno ex septem diebus continuis immediate subsequentibus, uniuscujusque Christifidelis arbitrio sibi deligendo, vere poenitentes, et confessi, Sanctissimam Eucharistiam sumpserint, et quamlibet ex Ecclesiis Ordinis Sanctimonialium Visitationis Beatae Mariae Virginis devote visitaverint, ibique pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, peccatorum conversione, et Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione, pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam, et remissionem misericorditer in Domino concedimus.

Quapropter universis venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis, et dilectis filiis aliarum Ecclesiarum Praelatis, per Universum terrarum Orbem constitutis, per praesentes mandamus, ut quae superius sancita sunt, in suis Provinciis, Civitatibus, Ecclesiis, et Dioecesibus solemniter publicari, et ab omnibus personis Ecclesiasticis saecularibus, et quorumvis ordinum regularibus, ubique locorum et gentium, inviolabiliter, et perpetuo observari procurent. Haec praecipimus, et mandamus, non obstantibus Apostolicis, ac in Oecumenicis, Provincialibus, et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ceterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut praesentium Literarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subcriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si fuerint exhibitae, vel ostensae.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XVI. Novembris MDCCCLXXVII. Pontificatus Nostri anno Trigesimosecundo.

F. Card. Asquinius.

Miscellanea.

(**Seligsprechungs-Prozeß des P. Engelbert Kolland.**) Das „Brixener Kirchenblatt" berichtet, daß der Seligsprechungs-Prozeß zweier Franziskaner, welche im Jahre 1860 ermordet wurden, eingeleitet worden sei: darunter befindet sich P. Engelbert aus Tyrol. P. Engelbert Kolland, Ordenspriester der nordtyrolischen Franziskaner-Provinz und apostolischer Missionär des heiligen Landes, wurde zu Ramsau im Zillerthale am 21. November 1827 geboren. Am 19. August 1847 trat er in den Orden und am 13. Juli 1851 wurde er zum Priester geweiht. Nach Vollendung seiner theologischen Studien wirkte er zuerst in Bozen als Cooperator sehr segensreich, aber nur auf kurze Zeit, während welcher er sich zugleich auf die Mission präparirte. Vielen wird noch der begeisterte Prediger und der eifrige, beliebte Krankenpater in lebhafter Erinnerung sein. Im Jahre 1854 wurde er von seinen Obern für die Mission des heiligen Landes bestimmt. Dort wirkte er als Pfarrvikar in der Christengemeinde zu Damaskus mit glühendem Eifer für das Heil der Seelen, ausgezeichnet durch Liebe gegen Alle und durch besondere Barmherzigkeit gegen die Armen, von Allen hochgeschätzt und wiedergeliebt. Am 7. Juli 1860 wurde er bei der schrecklichen Christenverfolgung durch die Drusen ergriffen, unter Androhung des Todes aufgefordert, von Christus abzufallen und das Kreuz mit Füßen zu treten; bekannte aber unerschütterlich die Religion Jesu Christi. Deßwegen fielen sie wüthend über ihn her, verwundeten ihn mit grausamen Säbelhieben, schnitten ihm den Kopf ab und theilten noch seinen entseelten Leib in vier Theile. Mit ihm erlitten noch sieben Mitbrüder den Martertod für Jesu.

(**Indexcongregation**) Mit dem Dekrete vom 21. Dezember 1877 wurden folgende deutsche Werke proscribirt und auf den Index gesetzt: Reinkens Dr. Joseph. Ueber die Einheit der katholischen Kirche. Würzburg 1877; ferner vom selben Autor: Ist an Christi Stelle für uns der Papst getreten? — Friedrich Dr. J. Geschichte des Vaticanischen Concils. Bonn 1877.

Inhaltsverzeichniss von Broschüren und Zeitschriften.

Habert's Zeitschrift für kath. Kirchenmusik. Organ des oberösterr. Cäcilien-Vereines. Herausgegeben von dem Obmanne des Vereines, geistl. Rath Christian Forster in Linz und von Joh. Ev. Habert, Organist in Gmunden. Erscheint im Selbstverlage des Hrn. Habert. Preis pr. Jahrg. 3 fl. österr. Währ.

In den theologischen Zeitschriften der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sucht man vergebens Erörterungen über christliche und kirchliche Kunst, am wenigsten ist in denselben von kirchlicher Musik die Rede. Das ist nun anders und besser geworden. Auf dem Gesammtgebiete der kirchlichen Kunst hat eine tiefgehende, gründliche und nachhaltige regenerirende Thätigkeit sich entfaltet, die vom Geiste der Kirche angeregt und getragen zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtiget. Die Regeneration der Kirchenmusik wurde freilich zuletzt in Angriff genommen und es trifft sie hier wie bei der Einführung der Künste in die Kirche fast das Loos des Dichters bei der Theilung der Erde. Es sollte nicht so sein, daß es aber so ist, erklärt sich aus der Natur der Sache. Der Zopf der Architektur und Bildnerei ist eben leichter zu bemerken, als der Zopf der Kirchenmusik. Das Auge richtet leichter als das Ohr. Und dann reichen nöthigenfalls zur Restauration in ersterer Beziehung Geld und ein guter Meister aus, die Restauration der Kirchenmusik erfordert aber zumeist selbsteigene Mühe und ausdauernde Anstrengung.

In Bezug der Regenerirung der Kirchenmusik ist schon Vieles geschehen, das Meiste aber ist noch zu thun. Die Verallgemeinerung und Weiterführung der Regenerirung der Kirchenmusik im Sinne der Kirche ist nur möglich, wenn Geistliche und Chorregenten sich in dieser Beziehung gründlich informiren. Hiebei leisten diesem Zwecke dienende Zeitschriften die besten Dienste und sind unentbehrlich, um sich mit der weiter sich entwickelnden Regeneration in Fühlung zu erhalten und von derselben getragen und geleitet zu werden. Die Diöcese Linz ist in der glücklichen Lage, in der oben genannten Monatschrift einen guten Compaß für weitere Orientirung zu besitzen, einen durch längere Zeit schon erprobten Führer zu haben in dem Bestreben, wie in Oesterreich auf Grund der kirchlichen Vorschriften und umsichtiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse die Reform der Kirchenmusik durchgeführt werden kann. Den Standpunkt, den die früheren Jahrgänge der Zeitschrift festgehalten haben, die Principien zu vertreten, welche durch die Natur der Musik als „kirchliche Musik" und als „Kunstmusik" gegeben sind, wird die Zeitschrift auch in Zukunft nicht aufgeben. So wie sie früher nicht bloß für den Choral- und für den figurirten Gesang eingetreten ist, sondern auch für die kirchliche Instrumentalmusik, so wird sie auch in Zukunft entschieden für letztere eintreten." Die bisherigen Nummern zeigen, daß die Redaction ihr Programm vollkommen einhält. Der durch sämmtliche Nummern fortgesetzte Artikel „das liturgische Jahr" gehört zu dem Tiefsinnigsten und Schönsten, was die Literatur über das Kirchenjahr aufweisen mag, und legt so recht eine geistige Grundlage zum Verständniß desselben, um im Geiste desselben die kirchenmusikalischen Functionen entsprechend ausführen zu können. Die Aufsätze des Herrn Habert geben praktische Winke, wie Gesangsschulen zu errichten und zu leiten sind, um eine gute Kirchenmusik möglich zu machen. An dieselben schließen sich an „Beiträge zum Gesangsunterricht". Ein anderer Aufsatz derselben erörtert Ursprung und Bedeutung der lauretanischen Litanei. Ferner bringen die bisher erschienenen Lieferungen Fragen aus der Harmonielehre, Uebersichten über die kirchenmusikalischen Zustände in Italien, Tirol, Frankreich, Anzeigen und Besprechungen kirchenmusikalischer Publikationen, die Statuten des oberöst. Cäcilienvereines, Vereinsnachrichten, Mitgliederverzeichniß ꝛc.

Die Musikbeilagen, sämmtlich von Habert, sind durchaus praktisch und besonders die Litaneien helfen einem großen Bedürfnisse ab. Die Mitglieder des oberösterr. Cäcilien-Vereines und Abonnenten haben in diesem Jahre

erhalten 2 Choral-Litaneien, 2 Litaneien für gemischten Chor und Orgel und 1 Requiem für 4 Singst., 2 Viol., 2 Hörner, Violon, Cello und Orgel (oder für 4 Singst. und Orgel allein). Dankbar anzuerkennen ist, daß die Singstimmen der Litaneien separat gedruckt beigegeben sind. Es ist nicht nothwendig, über den Werth dieser Compositionen mehr zu sagen, da Habert anerkannt einer der tüchtigsten jetzt lebenden Componisten auf dem Gebiete ächt kirchlicher Tonkunst ist, der, wie wenige im Vocal- und Instrumentalsatze Meister ist und diese Compositionen den Kräften unserer meisten Kirchenchöre angemessen sind. Richtig ausgeführt werden sie den strengsten Anforderungen der Kirche und der Kunst entsprechen.

Es scheint mir lobenswerth, daß diese Zeitschrift in erster Linie für den Choral und für den figurirten Gesang eintritt, dann aber auch die Pflege der kirchlichen Instrumentalmusik sich zur Aufgabe gesetzt hat. Scheint es doch, als wollte man in Bezug auf Letztere hie und da das Kind mit dem Bade verschütten, und ist doch gewiß, daß, wenn man die Instrumentalmusik nicht ganz abschafft, sondern gestattet, auch dieselbe gepflegt werden müsse. Der dießbezügliche Streit erinnert an den vor einigen Dezennien geführten Streit wegen der Klassiker und wird wohl auch einen ähnlichen Ausgang nehmen. Wir hoffen, daß in dieser Zeitschrift auch fernerhin der kirchliche Volksgesang die ihm gebührende Aufmerksamkeit finden werde. Und so möge die Regeneration der Kirchenmusik und zu diesem Ende diese österreichische Zeitschrift allen Seelsorgern und Chorregenten auf's Wärmste empfohlen sein.

Gabler, Pfarrer in Neuhofen a. d. Ybbs.

Neue Weckstimmen. Jahrg. 1878. Märzheft. „Das Geld". Ein äußerst ansprechender Aufsatz.

Christlich pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. 1. Jahrgang Nr. 1—5. Amtlicher Bericht des Bürgermeisters über die Schulen Wiens. — Unterricht und Erziehung beim Ausgang des Mittelalters v. Dr. A. Kerschbaumer. — Die Lehrerinen an den Volksschulen v. Aug. Rutrich. — Christus in der Volksschule. — Kinderbewahranstalten und Kindergärten. — Darwinismus und die Volksschule. — Pius IX. †. — Katechetischer Unterricht am Ausgange des Mittelalters von Dr. Anton Kerschbaumer. — Etwas aus der Sonntagsschule. — Grundsätzliche Stellung des Vorarlberger Landtages zu den bestehenden Schulgesetzen. — Das Kind.

Außerdem sind alle wichtigen neuesten Erlässe der Schulbehörden veröffentlicht und bieten die sorgfältig bedachten Rubriken: „Miscellen", „Mannigfaltiges", „Personalien", „Correspondenzen", „Bücherschau", „Ausschreibungen", „Pädagogische Goldkörner" sehr viel des Interessanten und Lehrreichen. Die Monatsbeilage enthält die Gesetzgebung über Volksschulen. Wir wünschen dem so zeitgemäßen Unternehmen, das bereits überall Anklang gefunden hat, vom Herzen Glück.

Folium periodicum Archidioeceseos Goritiensis. Dieses von Dr. E. C. Valussi vortrefflich redigirte Pastoralblatt der Erzdiözese Görz hat mit dem Jahre 1878 seinen 4. Jahrgang eröffnet. Wir theilen mit besonderem Vergnügen den Inhalt der im laufenden Jahre bisher erschienenen Nummern mit: Allocutio Pii IX. vom 28. Dezember 1877. Breve Pii IX. quo titulus Doctoris in honorem S. Francisci Salesii confirmatur. Parochia Canalis. Sacrificium Abelis. Votum heroicum — actus heroicus. De pulsandis campanis tempore tempestatis brevis disputatio. Decretum Congreg. Indicis. De tono canendi hymnum angelicum. † Pius Papa IX. De suffragiis animabus purgatorii ferendis. Nuptiae in Cana Galilaeae. Notitiae diversae dioecesanae.

Der Sendbote des hl. Josef. 1878. Märzheft: Der Monat März. Sonette an den Tod des hl. Josef. Der hl. Josef nach seinem Leben, seiner Würde und Heiligkeit geschildert von P. Fr. Suarez. Das Haus von Nazareth. Hobelspänne aus der Werkstätte des hl. Josef. Der letzte Trost. St. Josef und Pius IX. Aus dem Hirtenbriefe des Hochw. Hrn. Bischofs Felix Dupanloup über den Tod Pius IX. Der neugewählte Papst Leo XIII. Zum 2. März 1878. Dank. Chronogramm auf Pius IX. Vereinsnachrichten. Vom Büchertische.

Was ist der Liberalismus? Brief Sr. Eminenz des Cardinals Dechamps, Erzbischof von Mecheln an einen katholischen Schriftsteller. Autorisirte Uebersetzung. Mit Approbation des f. e. Ordinariates in Wien.

Katholische Bewegung in unseren Tagen. Herausgegeben von Dr. H. Rody. I.—II. Heft 1878: Luxus und Kreuz. Dem Prosper Gueranger. Die Ritualisten in England. Die Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg. Die Restauration der Dome von Frankfurt und Limburg. Die Kunst im Dienste des Zeitgeistes. Die Sybel'schen „deutschen Vereins"-Spionirsysteme. Berliner Culturbilder. Bücherschau.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift. IV. Jahrgang 1878. Ausgabe in Wochennummern pro Quartal 1 M. 80 Pf. Ausgabe in 18 Heften à Heft 40 Pf. Als Prämie erhalten die geehrten Abonnenten den schönen Oelfarbendruck „Kindesschlummer am Sommertag." Genrebild von Rudolph Epp. (44 Centimeter hoch — 31 Centimeter breit.) Nachzahlungspreis 1 M. 20 Pf.

9. Heft. Text: Eine einzige Tochter. Novelle von Melati von Java. Aus dem Holländischen übersetzt von L. v. Heemstede (Fortsetzung und Schluß). — Katholische Lebensbilder. Eugen Theodor Thissen, Kammerherr Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX., Domkapitular und geistlicher Rath zu Limburg an der Lahn, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses. Von Dr. Höhler. — Unser hl. Vater Leo XIII. — St. Annaberg in Oberschlesien. Skizze von Moriz von Reichenbach. — Der Sergeant-Major. Historische Novellette von K. Th. Zingeler. — Die letzten Lebenstage Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. Von Dr. Anton de Waal. — Abschied vom Vaterlande. Gedicht von P. M. Klinkowström, S. J. — Das Begräbniß Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. Von Dr. Anton de Waal. — O traue doch! Gedicht von Ph. Lewalter. — Agnes von Zesyma. Eine Geschichte aus den Hussitenkriegen. Von Wilhelm Peschka. — Allerlei. — Illustrationen: Schlucht des Trient im Schweizerkanton Wallis. Originalzeichnung von Ludwig Dill. — Unser heiliger Vater Leo XIII. — Eine Deputation vom Lande. Nach dem Gemälde von FerdinandBrütt. — Die Terrasse des Monte Pincio zu Rom. Originalzeichnung von Gustav Closs. — Pius IX. Nach der letzten photographischen Aufnahme. — Eugen Theodor Thissen, Domkapitular zu Limburg an der Lahn. — Die Ausstellung der Leiche Pius IX. in der Sakramentskapelle der Peterskirche zu Rom. Nach einer Originalzeichnung für den „Deutschen Hausschatz" in Holz gestochen von Brend'amour. — Beisetzungsort der Leiche Pius IX. in St. Peter. — Die Leiche des hl. Vaters Pius IX. auf dem Paradebette. Nach einer authentischen Photographie für den „Deutschen Hausschatz" in Holz gestochen von Knösler.

Hiemit schließt das II. Quartal; zum ferneren Abonnement auf dieses gediegendste und reichhaltigste katholische Unterhaltungsblatt wird wiederholt eingeladen. Die bereits erschienenen Nummern oder Hefte des IV. Jahrganges können jederzeit nachbezogen werden.

Redaktionsschluß am 25. März.
Ausgegeben am 15. April.

Der heilige Franz von Sales, Lehrer der Kirche.

Von Domcapitular **Dr. Ernest Müller** in Wien.

Die Ernennung des hl. Franz von Sales zum Kirchenlehrer durch das unfehlbare Urtheil des Oberhauptes der Kirche war nicht überraschend; thatsächlich war er schon Lehrer der Kirche, indem er bezüglich seiner in der ganzen Kirche in unzähligen Auflagen und Uebersetzungen verbreiteten Schriften bereits ein Ansehen genoß, dessen sich nur die erleuchteten Lehrer der Kirche erfreuen. Schon der hl. Alphons, der in seinen herrlichen Werken sich oftmals auf die Auctorität des hl. Franz von Sales beruft, sagt: Notandum venit, quod hujus Sancti documenta modo singulari laudata fuere, atque ab Ecclesia recepta. Die allgemeine Ueberzeugung von der ausgezeichneten Weisheit und Gelehrsamkeit des hl. Franz von Sales, sowie von dem hohen Werthe seiner unsterblichen Werke sprach sich in ganz besonderer Weise aus, als der Bischof von Annecy zur Zeit des Vaticanischen Concils die Anregung machte, den Apostolischen Stuhl um die Erhebung dieses heiligen Bischofes zu der Ehre eines Lehrers der Kirche zu bitten. Damals richteten 452 Väter des Vaticanischen Concils, nämlich 30 Cardinäle, 7 Patriarchen, 24 Erzbischöfe, 326 Bischöfe, 15 Aebte und Ordensgenerale diese Bitte an den Heiligen Vater Pius IX., welcher Bitte sich außerhalb Rom viele Andere, namentlich Bischöfe und geistliche Corporationen anschlossen. Dieses Ansuchen wurde in den Jahren 1874—75 neuerdings in sehr vielen Adressen an den päpstlichen Stuhl zum Ausdrucke gebracht, von Bischöfen, Priestern und selbst Laien. Es gereicht unserem Vaterlande Oesterreich-Ungarn zu nicht geringer Ehre, daß daselbst die Betheiligung an diesem frommen Anliegen eine sehr große gewesen ist; von Bischöfen (obenan von dem hochs. Cardinal

Rauscher, Fürst-Erzbischofe in Wien) und von Cathedral-Capiteln, von theologischen Facultäten (nämlich von denen zu Wien, Prag und Pest), von vielen theologischen Diöcesan-Lehranstalten, von dem höheren Priesterbildungs-Institute zu St. Augustin in Wien, von vielen Ordensconventen und Clericalseminarien (von den Seminarien in Wien, Graz, St. Pölten, Linz, Brünn, Königgrätz, Brixen u. s. w.) gelangten schriftliche Gesuche um die Ernennung des hl. Franz von Sales zum Kirchenlehrer nach Rom. Pius IX. hat den an ihn gerichteten zahllosen Bitten freudig entsprochen, indem er den Antrag der hl. Congregation der Riten vom 7. Juni 1877 auf Erhebung des hl. Franz von Sales zum Kirchenlehrer bestätigte und am 16. November 1877 ein sehr inhaltsvolles Breve darüber erließ. Dadurch wurde der allgemeinen Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit der Schriften dieses Heiligen das Siegel untrüglicher Sicherheit und Gewißheit aufgedrückt, der Heilige selbst aber mit einer neuen Ehre in der Kirche Gottes geschmückt.

Es scheint mir ganz überflüssig, die einzelnen Werke des hl. Franz von Sales inhaltlich zu zergliedern, um auf den darin enthaltenen reichen Schatz himmlischer Wissenschaft und Weisheit aufmerksam zu machen. Wem sind diese Werke, wem sind selbst die vorzüglichsten derselben, „Philothea" und „Theotimus" unbekannt? Uebrigens kann man sich von der Vortrefflichkeit der Schriften eines hl. Kirchenlehrers nicht besser überzeugen, als wenn man sie liest. Gustate, et videte. Zu wünschen wäre nur, daß eine neue, ganz correcte, gefällige Uebersetzung der sämmtlichen Werke des hl. Salesius in deutscher Sprache veranstaltet würde. Der Zweck dieser Zeilen ist, die Stellung unseres Heiligen in der Reihe der hl. Kirchenlehrer, und die Bedeutung seiner Ernennung zum Kirchenlehrer für unsere Zeit zu kennzeichnen.

I. Der hl. Franz von Sales, der Liebenswürdigste der Heiligen, hat in seinen unsterblichen Werken manche Aehnlichkeit mit anderen Kirchenlehrern, und hat auch ganz besondere Vorzüge.

Fassen wir zuerst seine Beziehung zu dem hl. Augustinus in's Auge. Die Regel dieses großen Kirchenlehrers hat er für den von ihm gestifteten Orden der Heimsuchung Mariä gewählt, und derselben Satzungen (Constitutiones) beigefügt, durch welche die Art und Weise gezeigt wird, wie die Regel zur Erreichung des besonderen Zweckes des Ordens anzuwenden ist. Die Regel des hl. Augustinus nennt unser Heilige „eine Regel, so voll vom Geiste der Liebe, daß sie durchgängig nur Sanftmuth, Milde und Güte athmet." Sind aber die Constitutionen, welche der hl. Salesius beigefügt, nicht gerade so beschaffen, athmen sie nicht durchweg denselben Geist der Liebe, herrscht nicht zwischen beiden die vollkommenste Uebereinstimmung? Man braucht den Orden von der Heimsuchung nur zu kennen, um sich davon vollends zu überzeugen. „Die Satzungen, so spricht der hl. Franz von Sales selbst, gleichen fließenden Bächen, welche ihren Ursprung aus den eigenen Worten und aus dem Geiste dieser Regel als ihrer wahren und überaus reinen Quelle nehmen." Im Officium des Festes und im päpstlichen Breve über die Erhebung desselben zum Lehrer der Kirche werden diese Satzungen ausgezeichnet und bewunderungswürdig durch Weisheit, Klugheit und Lieblichkeit genannt. Damit ist aber die Geistesverwandtschaft unsers Heiligen mit dem hl. Augustinus noch nicht vollständig angegeben. Erwägen wir die originelle und tiefdurchdachte Auffassung der religiösen Wahrheiten, durch welche sich der hl. Franz von Sales auszeichnet, erwägen wir ferner die Vorliebe und Genialität, mit welcher er sich über das übernatürliche Leben, über das Gnadenleben verbreitet: so werden wir eine Aehnlichkeit dieses hl. Kirchenlehrers mit dem größten aller Kirchenlehrer kaum in Abrede stellen können.

Wenn die Briefe des hl. Hieronymus eine reiche Fundgrube der wichtigsten Belehrungen bieten: so sind auch die sehr zahlreichen Briefe, welche der hl. Salesius theils an Gelehrte, theils an Weltleute, theils an fromme und gottgeweihte Seelen gerichtet hatte, sehr lehrreich; sie sind, um mit Boulangé zu

reden, ein wahrer Schatz von Wissenschaft, Weisheit und Liebe; sie enthalten insbesondere, wie das päpstliche Breve hervorhebt, eine sehr ergiebige Saat ascetischer Unterweisungen, uberrimum rei asceticae segetem epistolae ipsius ad plurimos datae suppeditant.

Dem hl. Johannes Chrysostomus gleicht unser heil. Kirchenlehrer in der häufigen Anwendung sehr treffender Sinnbilder und Gleichnisse, um die Wahrheiten des Christenthums deutlich und anziehend zu machen. Seiner reinen, gottliebenden Seele waren die sichtbaren Dinge ein Spiegel der übersinnlichen und übernatürlichen Wahrheiten, die Welt der Abglanz der Vollkommenheit Gottes; weßhalb ihm die Natur mit all' ihrer Pracht, der gestirnte Himmel mit all' seiner Herrlichkeit, kurz die Welt in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit zur Verdeutlichung der christlichen Wahrheiten, und zur Belebung der Erkenntniß und Liebe Gottes dienten. Sine parabolis non loquebatur eis, bezeugt der hl. Evangelist von unserem göttlichen Lehrmeister; dasselbe können wir von Chrysostomus, können wir auch von Salesius rühmen.

Wenn Athanasius, Hilarius und Ambrosius gegen Arius, Basilius gegen Macedonius, Cyrillus von Alexandrien gegen Nestorius, Hieronymus gegen Jovinian, Helvidius und Vigilantius, Augustinus gegen die Manichäer, Donatisten und Pelagianer, Leo der Große gegen Eutyches, die Hinterlage des Glaubens mit einer Wissenschaft und Schärfe des Verstandes, die unsere höchste Bewunderung erreget, siegreich vertheidigten: so gebührt dem hl. Franz von Sales das Lob, daß er (mit Bellarmin und Canisius) in seinen polemischen Werken „Controversiae" und „Vexillum Crucis," sowie in seinen dogmatischen Predigten gegen die Irrlehren der sogenannten Reformatoren mit einem so wirksamen Liebeseifer auftrat, daß Unzählige in den Schooß der Kirche zurückgeführt und der Glaube in der ganzen Provinz Chablais weit und breit wieder hergestellt wurde; was durch die Worte des Apostolischen

Breve bestätiget wird: „Controversiarum“ librum, in quo plena catholicae fidei demonstratio est, aliosque tractatus concionesque de veritatibus fidei, itemque „Vexillum Crucis“ conscripsit, quibus adeo strenue pro Ecclesiae causa certavit, ut innumerum perditorum hominum multitudinem ad ejus sinum reduxerit, fidem in tota Caballiacensium provincia, longe lateque, restituerit.

Dem honigfließenden hl. Bernhard ist unser heiliger Kirchenlehrer durch den Geist der Liebe und Milde, durch die Lieblichkeit und Anmuth des Styles, durch die mystische Erklärung und geistreiche Anwendung und Verwerthung der hl. Schrift sehr ähnlich; in letzterer Beziehung ertheilt ihm das Breve des hl. Vaters das Lob, daß er durch die Erklärung der hl. Schrift, insbesondere des Hohenliedes, viele geheimnißvolle Tiefen der hl. Bücher aufgeschlossen, Schwierigkeiten gelöst, Dunkelheiten beleuchtet hat. Als Lehrer der christlichen Mystik verdient er dem hl. Bernhard an die Seite gestellt zu werden.

Fassen wir den hl. Franz von Sales noch einmal als Lehrer der christlichen Mystik und zugleich als Lehrer der heil. Liebe in's Auge, so ist seine ruhmvolle Geistesverwandtschaft mit dem Seraphischen hl. Bonaventura, der in verschiedenen Werken über die mystische Theologie, und über die Liebe in einer seines Namens würdigen Weise geschrieben, von selbst einleuchtend. Auch das schöne Lob, welches die Kirche dem Seraphischen Lehrer in den Worten ertheilt: lectorem docendo movet, läßt sich auf unseren liebenswürdigen Lehrer anwenden, nicht bloß in Betreff seiner ascetischen, sondern auch seiner dogmatischen Werke, und mit Recht bemerkt der erste Herausgeber des Werkes „Controversiae,“ der Bischof von Genf habe die Kunst zu überzeugen und zu rühren, die Wahrheit dem Verstande durch Beweisgründe zu zeigen und durch den Reiz der Liebe sie in das Herz einzuführen, in gleich vollkommener Weise besessen.

Mit dem hl. Alphons hat der hl. Franz von Sales die practische Tendenz und Richtung der Schriften gemeinschaftlich.

Beide, jeder in seiner Weise, waren bestrebt, den reichen Schatz der katholischen Heilswahrheiten nicht bloß Gebildeten, sondern auch Ungebildeten aufzuschließen, ihnen allen den hohen Werth und die heilsame Anwendung dieses Schatzes im Leben und für das Leben klar und verständlich zu machen, sie vor den Gefahren des Betruges und der Täuschung zu warnen, sie zum unablässigen Streben nach dem Besitze des Einen und höchsten Gutes anzuleiten und zu vermögen. Dabei haben sie die vielseitigen Erfahrungen ihrer apostolischen Thätigkeit berücksichtiget. Der hl. Franz von Sales schreibt in der Vorrede zu seinem „Theotimus": „Ich berührte manche theologischen Lehrsätze, ohne Streitsucht jedoch, da ich ganz einfach vortrage, nicht sowohl, was ich einst bei Gelegenheit öffentlicher Disputationen lernte, als vielmehr was ich bei aufmerksamer Seelsorge und während meines 24jährigen Predigtamtes für die Ehre des Evangeliums und der Kirche als das zweckdienlichste erkannte." Der hl. Alphons schreibt in seinem Vorworte zu seiner Moraltheologie: „Plurima hic exposui, quae magis Missionum et Confessionum exercitio, quam librorum lectione didici." — Ist es denn auch etwas Großes, etwas Besonderes, über die Wahrheiten unserer hl. Religion practisch zu schreiben? Ich denke, ein jeder Priester habe die Schwierigkeit, so zu schreiben, an sich selbst erfahren, wenn er sich daran machte, ein Glaubensgeheimniß z. B. von dem heiligsten Meßopfer, von der heiligsten Dreifaltigkeit, oder auch nur eine Sittenlehre von tiefem Gehalte z. B. die christliche Demuth, als Gegenstand der Predigt, gründlich, klar, leicht faßlich und erbaulich zu bearbeiten. Mit Recht bemerkte der Propugnator causae im Processe über die Ernennung des hl. Franz von Sales zum Doctor Ecclesiae gegen den Promotor fidei mit den Worten der Bollandisten: „Es ist wohl schwieriger, über dogmatische, moralische und ascetische Gegenstände genau und so zu schreiben, daß die Schriften von den Ungelehrten verstanden und von den Gelehrten nicht verschmäht werden, als große theologische Werke zu verfassen. Diese

Schwierigkeit ist so groß, daß sie nur von den größten Männern überwunden wird." (Acta S. Sedis 1877. Vol. X. pag. 357.)

Den heiligen Vätern und Lehrern der Kirche überhaupt gleicht der hl. Franz von Sales in seiner Predigtweise; ertheilt ihm ja das Breve des Heiligen Vaters das schöne Lob, daß er die durch Ungunst der Zeit verfallene Kanzelberedsamkeit auf die Methode der hl. Väter und dadurch zu ihrem alten Glanze zurückgeführt habe, und daß er mit Recht als Restaurator und Lehrer der heiligen Beredsamkeit angesehen werde. In damaliger Zeit war nämlich an die Stelle der einfachen und tief ergreifenden Beredsamkeit der alten katholischen Redner eine ganz kalte und bombastische Predigtweise, ein unförmliches Chaos theologischer und philosophischer Subtilitäten mit einem Ballast aller möglichen Citate aus der profanen und kirchlichen Literatur getreten. Der hl. Franz von Sales predigte das Wort Gottes ohne Künsteleien, zeigte die Wahrheit, Schönheit, Nothwendigkeit und die heilsamen Wirkungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehren in positiver, einfacher, licht- und salbungsvoller Lehrweise. In seiner kurzen, aber vortrefflichen „Abhandlung über das Predigtamt und die rechte Weise zu predigen" rühmt er unter den Predigern des Alterthums besonders den hl. Chrysostomus, den hl. Gregorius den Großen, den hl. Bernhard; mir scheint er mit diesen hl. Lehrern in seiner Predigtweise die größte Verwandtschaft zu haben.

Den hl. Lehrern der Kirche werden wegen besonderer, eigenartiger Vorzüge, durch die sich ihre Werke kennzeichnen, besondere Ehrentitel beigelegt. Der hl. Chrysostomus heißt Doctor Eucharistiae, der hl. Cyrillus von Alexandrien Doctor Incarnationis, der hl. Augustin Doctor gratiae. Der hl. Gregor von Nazianz, der scharfsinnige Vertheidiger der Trinitätslehre, wird Theologus genannt. Der hl. Hieronymus ist Doctor maximus in exponendis sacris scripturis. Ferner wird der hl. Bernhard Doctor mellifluus, der hl. Thomas von Aquin

Doctor Angelicus, der hl. Bonaventura Doctor Seraphicus genannt. Der hl. Alphons pflegt als Doctor zelantissimus, und wie mir scheint, sehr treffend bezeichnet zu werden. Welchen Ehrentitel könnte man dem hl. Franz von Sales beilegen? — Ich meine, Doctor charitatis. Nicht bloß athmen alle seine Schriften heilige Liebe und zielen dahin, Liebe zu Gott den Menschen einzuflößen, — war ja nach seinem eigenen Geständnisse (wie die hl. Johanna Franciska Chantal bezeugt) „das Hauptgesetz seines Herzens die größere Ehre der göttlichen Liebe," und er selbst ein Apostel der Liebe: sondern es handelt auch sein Hauptwerk „Theotimus" über die Liebe Gottes, und zwar mit einer Gelehrsamkeit und Ausführlichkeit, mit einer Tiefe, Klarheit und Gründlichkeit, mit einer Lieblichkeit, Eleganz und Salbung der Sprache, durch welche es andere Werke desselben Inhaltes weit überraget. Mit Recht sagt Silbert in der Vorrede zu der Uebersetzung dieses Werkes: „Schwerlich dürfte in dem reichen Liebesschatze, den die Väter und erleuchteten Lehrer der Kirche hinterließen, ein Buch gefunden werden, das die hl. Gottesliebe in ihrem ganzen Umfange so gründlich und lichtvoll abhandelte, und ihre innersten Tiefen mit so großer Klarheit beleuchtete, als dieses wunderbare Werk des hl. Franz von Sales." Eine unvergleichliche Abhandlung incomparabilis tractatus wird es sowohl in dem Decrete der hl. Congregation der Riten als im päpstlichen Breve genannt; — ein Lob, das nicht größer sein könnte! Die Vortrefflichkeit dieses seines Werkes hat ihren Grund nicht weniger in der Innigkeit seines gottliebenden Herzens, als in der ausgezeichneten Begabung seines Geistes; denn wenn unser Heiliger (in seiner Vorrede zu „Theotimus") bemerkt, daß nur jene Seelen, die im Schooße der göttlichen Liebe ernährt wurden, es vermögen, würdig über die heilige Lieblichkeit derselben zu schreiben: so vermochte gerade er selbst ganz vorzüglich über die heilige Liebe zu schreiben, weil er von dieser Liebe bis zur innersten Faser seines Herzens ganz erfüllt war, so daß dieses

Werk nach dem Zeugnisse der hl. Johanna Francisca „der vollkommenste Ausdruck seiner Seele und seines Innern" ist.

Um die besonderen Vorzüge des hl. Franz von Sales, als eines Lehrers der Kirche, noch genauer zu kennzeichnen, müssen wir uns gegenwärtig halten, daß er von Clemens IX. praecipuus vitae dux ac magister, von Benedict XIV. sapientissimus animarum rector genannt wird. Seine „Philothea," sein „Theotimus," das Buch „der geistlichen Gespräche," seine ascetischen Briefe, bestätigen die Richtigkeit des von der höchsten Auctorität der Kirche ausgesprochenen Urtheiles. „Philothea" oder Anleitung zum gottseligen Leben ist nach des hl. Verfassers eigenen Worten für jene geschrieben, die mitten in der Welt, ja selbst an Höfen leben, „Theotimus" für Seelen, die bereits Fortschritte in der Frömmigkeit gemacht haben, weßhalb in diesem Werke, wie er beifügt, nicht selten Gegenstände der Frömmigkeit vorgetragen werden, welche den Meisten minder bekannt und höchst schwierig zu erörtern sind, auch weiter gehen als in den Anreden an Philothea. Aber auch die Anleitung zum gottseligen Leben geht hoch, und unser Heiliger hat selbst bekannt, er habe beim Lesen der Capitel, die er verfaßt, heiße Thränen vergossen, weil er sich von der Vollkommenheit, die er Andere lehrte, so ferne gesehen. Es ist schwer zu sagen, wem dieses Büchlein mehr zu empfehlen sei, den Laien, um danach ihr Leben einzurichten, oder den Priestern, um nach demselben die Seelen zu leiten. Das Buch „der geistlichen Gespräche" enthält sehr genaue Belehrungen über Fragen, die sich auf den Geist und die Uebungen des Ordenslebens beziehen, die aber auch Anderen, welche keinem Orden angehören und nach Vollkommenheit streben, sehr nützlich sein können. Seine geistlichen oder ascetischen Briefe enthalten für alle Stände, für alle Classen der Menschen, für jede Lage des Lebens geeignete Lehren, Rathschläge, Ermunterungen. Für alle Schwierigkeiten weiß er eine Antwort, für alle Fälle eine Lösung, für jeden Zweifel eine angemessene Belehrung, mit einer bewunderungswerthen Ge-

wandtheit, Klugheit und Liebe. Man kann sich daher, sagt ein geachteter Schriftsteller, man kann sich glücklich schätzen, daß die Fehler, Unvollkommenheiten und Anfragen, die man von allen Seiten an ihn richtete, so kostbare Antworten von seiner Seite uns verdient haben. — Wenn Waibel in seiner Moraltheologie B. 1 S. 40. Regensburg 1839, sagt: „Unter allen Asceten halte ich ihn für den allseitigsten," so ist dieses Urtheil sehr richtig. Es gibt keinen Gegenstand des geistlichen Lebens, über den sich der hl. Franz von Sales nicht verbreitet hätte, und zwar mit einer Genauigkeit, Einsicht, Klarheit, Lieblichkeit und Feinheit des Tactes, daß es schwer zu sagen ist, was mehr Bewunderung verdient, seine himmlische Wissenschaft oder die unvergleichliche Art und Weise seiner Darstellung. Er kannte alle Fasern des menschlichen Herzens, die innersten Quellen der Leidenschaften, die verborgensten Fallstricke des höllischen Geistes; er war in das innerste Wesen der Tugenden eingedrungen, in alle Geheimnisse des in Gott verborgenen Lebens eingeweiht; er durchschaute die feinsten Unterschiede zwischen Natur und Gnade, zwischen göttlicher Einsprechung, natürlicher Regung und teuflischer Einflüsterung; — und für alles weiß er die vortrefflichsten Lehren, Grundsätze und Regeln des Verhaltens anzugeben. Findet man über sehr subtile und doch practische Fragen der christlichen Ascese nirgends genügenden Aufschluß, in den Schriften des hl. Franz von Sales findet man ihn. Er führt die Seele stufenweise bis zum Gipfel der auf Erden erreichbaren Vollkommenheit mit Nüchternheit und sanfter Gewalt; wobei er nach rechts und links Fehler vermeidet, in welche selbst große Geister z. B. Fenelon und Bossuet gerathen sind. Gewiß, er ist der allseitigste Lehrer des geistlichen Lebens. — Er zeigt übrigens die Frömmigkeit in einem sehr freundlichen Lichte, und weiß selbst das Kreuz, die Dornen und die Abtödtung, ohne welche es keine Heiligkeit, keine Frömmigkeit gibt, besonders die innere Abtödtung, auf die er am meisten dringt, die Selbstentäußerung, die Trennung des Herzens von allem,

was nicht Gott ist, durch den Geist der Liebe und Milde, der alle seine Worte beseelt, durch die Anmuth und Salbung der Darstellung, die das Herz erquicket, lieblich, anziehend und ersehnlich zu machen; er versteht es, durch väterliche Ermahnungen, durch freundliche und überzeugende Worte, durch eine mit Sanftmuth vereinigte Entschiedenheit und Festigkeit die nach Vollkommenheit strebende Seele zur Standhaftigkeit in Versuchungen, Leiden und Bedrängnissen zu bewegen. Er ist der lieblichste Lehrer des geistlichen Lebens.

Als ein Vorzug des hl. Franz von Sales, dieses Lehrers der hl. Liebe und Meisters des geistlichen Lebens, muß es auch bezeichnet werden, daß er ausdrücklich auf das göttliche Herz Jesu, als die Quelle aller Gnaden und alles übernatürlichen Lebens des Geistes hinweist. In seinem „Theotimus" B. 12. Cap. 12. sagt er, wir müssen die göttlichen Wohlthaten nicht bloß in ihrer ersten und ewigen Quelle, welche der ewige Wille Gottes ist, betrachten, sondern auch auf die zweite Quelle, auf das göttliche Herz unseres Erlösers sehen, welches alle Wohlthaten, die wir haben, nicht bloß im Allgemeinen für Alle, sondern auch für jeden Einzelnen insbesondere, voraussah, zubereitete, verdiente und erflehte, namentlich uns die Milch heiliger Anregungen, Einsprechungen und süßer Rührungen (suavités) bereitete, womit er unsere Herzen zum ewigen Leben anzieht, leitet und ernähret. Dabei ruft er aus: „O allerhöchste Liebe des Herzens Jesu, welches Herz wird Dich in genugsamer Andacht preisen!" In einem Briefe vom Monate Juni 1611 an die hl. Johanna Franc. Chantal sagt er wunderschön: „Der Heiland hat uns sterbend aus der Wunde seines heiligen Herzens geboren;" in einem anderen Briefe nennt er dieses Herz „die Liebe aller Liebe." Ueberdies hat unser Heiliger eine ganz providentielle Aufgabe für die Herz-Jesu-Andacht erfüllt. Denn er hat den Orden von der Heimsuchung Mariä in der bestimmten Absicht errichtet, daß in demselben die Lieblingstugenden des göttlichen Herzens, die Demuth und Sanftmuth,

welche die Grundlagen der Regeln und Satzungen dieses Ordens sind, verehret und nachgeahmt würden. Dadurch hat der heil. Franz von Sales gleichsam den Boden bereitet für die Herz-Jesu-Andacht, welche (nach den Worten der sel. Margaretha Maria Alacoque) gleich einem schönen Baume inmitten dieses Ordens Wurzel fassen und dann seine Zweige über alle Häuser desselben — ja über die ganze Kirche — verbreiten sollte. Noch mehr, unser Heiliger hat auch bereits den Samen dieser Andacht ausgestreut, indem er in seinem „Theotimus," und noch mehr in seinen Briefen so schön über das göttliche Herz Jesu spricht und die Andacht zu demselben, von der er selbst erfüllt war, auch Anderen einzuflößen suchte; dieses hebt auch das päpstliche Breve besonders hervor: — in quibus (epistolis) illud plane mirabile est, quod Spiritu Dei plenus, et ad ipsum suavitatis auctorem accedens, devoti cultus erga Sacratissimum Cor Jesu semina miserit, quem in hac nostra temporum acerbitate maximo pietatis incremento mirifice propagatum, summa cum animi Nostri exultatione conspicimus. Bemerkenswerth ist hiebei, daß der hl. Franz von Sales das heiligste Herz Jesu mit einer gewissen Vorliebe „das königliche Herz," „den König der Herzen" nennt, welches in unserem Herzen „wie in einem kleinen Königreiche" herrschen soll und herrschen will; — nun hat aber „die demüthigste seiner geistl. Töchter" von Christus gerade diesen Auftrag erhalten, mit der Herz-Jesu-Andacht und durch diese Andacht „das Reich des göttlichen Herzens" zu errichten und zu verbreiten, was ich schon anderswo nachgewiesen und besprochen habe. Hier will ich nur noch eine darauf bezügliche Stelle, die ich früher nicht angeführt habe, folgen lassen. In einem Briefe an die Oberin Saumaise schreibt die Selige: „Alle meine Gebete und alle meine Handlungen zielen dahin, das Reich des Herzens Jesu aufzurichten."

II. Es ist gewiß nicht Zufall, sondern Gottes Fügung, daß der hl. Franz von Sales mit dem hl. Alphons von Ligouri

gerade in unserer Zeit zu der Würde und dem Ansehen eines Lehrers der Kirche erhoben wurde. Christus ist stets mit seiner Kirche, auf ganz besondere Weise mit seinem sichtbaren Stellvertreter, und vollbringt durch ihn zum Besten der Kirche nicht bloß was ihm wohlgefällig ist, sondern auch wann es ihm wohlgefällig ist. Disposuit tempora et momenta, er thut alles zur rechten Zeit. Versuchen wir nun, die providentielle Bedeutung der Ernennung des hl. Franz von Sales zum Kirchenlehrer für unsere Zeit uns klar zu machen; wobei wir wohl nicht umhin können, zugleich auf den hl. Alphons Rücksicht zu nehmen.

1. Der hochselige Papst Pius IX. hat bei Gelegenheit, als ihm mündlich die Bitte um die Ernennung unseres Heiligen zum Lehrer der Kirche vorgetragen wurde, erwiedert: Ja, unsere Zeit hat sehr viele Lehrer des Unglaubens und der Gottlosigkeit, sie braucht heilige Lehrer. Gewiß ist es, daß der hl. Franz von Sales (ebenso der hl. Alphons) vortreffliche Schutz- und Heilmittel gegen das um sich greifende religiöse und sittliche Verderben bietet. Der hl. Franz von Sales gibt uns Schutz- und Heilmittel gegen die Ketzerei (doctrina celebris... contra haereses medicamen praesidiumque, sagt Alexander VII. in der Bulla Canoniz.), Heilmittel gegen alle religiösen und sittlichen Gebrechen, die das Menschenherz quälen; den sogenannten Altkatholiken zeigt er die wirklich alte katholische Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, den Rationalisten die Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung und Gnade, den Semirationalisten den Unterschied zwischen Natur und Gnade, zwischen menschlicher Wissenschaft und göttlichen Glauben, und die nothwendige Unterordnung der Natur unter die Gnade, der menschlichen Wissenschaft unter den göttlichen Glauben, der rein menschlichen und bürgerlichen Tugenden unter die übernatürlichen und christlichen Tugenden, und dieser aller unter die hl. Liebe, die Mutter und Königin aller Tugenden; er führt ihnen die natürliche und übernatürliche Vorsehung Gottes in schöner Ent-

wicklung vor Augen; dem pantheistischen Mysticismus setzt er die vom Lichte des Glaubens geleitete, in der Demuth und Liebe gegründete, wahre Mystik entgegen; ihm steht es zu, die in den Materialismus versunkene, dem Mammondienste ergebene Welt zum Dienste des wahren Gottes, zur Frömmigkeit, zum christlichen Denken, Wollen und Handeln zu erheben, die in der Liebe Gottes erkalteten Herzen zur muthvollen und opferwilligen Gottesliebe zu entflammen. Kurz, unser Heiliger hat den bezeichnenden Worten des Papstes Clemens IX. zufolge durch seine ausgezeichneten Schriften gleichsam eine geistliche Rüstkammer (pium armamentarium) zum Nutzen der Seelen geschaffen. 2. Die theologische Wissenschaft ist in neuerer Zeit hin und wider in verschiedene Irrthümer gerathen; der Grundirrthum und die Wurzel aller anderen Irrthümer ist der Schwindel des kirchlichen Liberalismus, dem zufolge man das Band der nothwendigen Abhängigkeit von der kirchlichen Lehrauctorität lockerte und dem protestantischen Principe der sogenannten „freien Forschung" nicht wenig huldigte, zudem die kirchliche Schultradition gänzlich verließ, namentlich die Leistungen der Scholastik vornehm ignorirte oder auch förmlich verachtete. (S. mein Werk Lib. I. § 8. n. 3.) Der hl. Franz von Sales, ebenso der hl. Alphons, lehren thatsächlich, wie die heilige Wissenschaft und Wissenschaft des Heiligen behandelt werden müsse.

a) Diesen hl. Lehrern ist das Lehrwort der Kirche die unwandelbare Norm und Richtschnur nicht nur des Glaubens, sondern auch alles theologischen Forschens und Wissens; ihr Bestreben ist darauf gerichtet, die von dem unfehlbaren Lehramte der katholischen Kirche vorgetragenen Glaubens- und Sittenlehren zu begründen, zu vertheidigen, zu entwickeln und für das Leben fruchtbar zu machen. Ihre Schriften athmen die innigste Liebe und Ergebenheit gegen die katholische Kirche, ganz besonders gegen deren Oberhaupt. Im Apostolischen Breve über die Ernennung des hl. Franz von Sales zum Lehrer der Kirche wird rühmend erwähnt, daß dieser Heilige die Auctorität des Apostolischen

Stuhles und des Nachfolgers des hl. Petrus muthig verfochten, und das Wesen und die Gewalt des Primates mit solcher Deutlichkeit erklärt habe, daß er den Entscheidungen des Vaticanischen Concils zuvorgekommen; ferner, daß er über die Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Serm. 40. „Controversarium," wovon die Handschrift erst während des Vaticanischen Concils aufgefunden wurde, sich in einer Weise ausgesprochen habe, daß dadurch einige Väter des Concils, welche darüber noch unschlüssig waren, zum Votiren der Entscheidung geführt wurden. — b) Beide hl. Lehrer knüpfen an die wissenschaftliche Tradition der katholischen Schule an, um sie in verschiedener Weise selbstständig zu verwerthen. In den Werken des hl. Alphons tritt dieses durch die unzähligen Citate der Lehrer und Meister der Schule offen zur Schau; wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß derselbe sich nicht bloß in seinen ascetischen, sondern auch in seinen dogmatischen Werken nicht selten auf den heiligen Franz von Sales beruft, der nun mit ihm zum Lehrer der Kirche erhoben ist; — den hl. Franz von Sales verehrte er auch als seinen Schutzpatron (in seiner Schrift: „Vertheidigung der oftmaligen Communion," Anhang, nennt er „den heiligen Bischof von Genf" ausdrücklich seinen „besonderen Schutzpatron"). Der hl. Franz von Sales ist einer der originellsten Schriftsteller, nichtsdestoweniger stützt er sich auch auf Andere, obgleich er ihre Namen nicht immer anführt; was ihm bei seiner großen Gelehrsamkeit in der positiven und scholastischen Theologie leicht möglich war; und wenngleich es nicht so wörtlich zu nehmen ist, was er in seiner großen und eines Heiligen würdigen Bescheidenheit in der Vorrede zu seinem „Theotimus" sagt: „Ich trage nichts vor, das ich nicht von Anderen gelernt hätte;" so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß er in diesem Werke nebst den Quellen der Offenbarung auch die bewährten wissenschaftlichen Ansichten der Theologen bestens berücksichtigte. — So und nicht anders muß die Theologie behandelt werden. Inniger Anschluß an die katholische Kirche und ihr Lehrwort,

und zweckmäßige Verwerthung der im Gebiete der hl. Wissenschaft bereits vorhandenen Erfolge oder Continuität der wissenschaftlichen Tradition sind die Grundbedingungen zu einer wahren und gedeihlichen Pflege der Theologie. Denn wie ist eine katholische Theologie möglich, ohne Unterwerfung unter die Lehrauctorität der katholischen Kirche? Wie ein Fortschritt in der Theologie denkbar, wenn man immer von Neuem anfangen will? Ja, die Vernachlässigung der kirchlichen Schultradition führt fast unvermeidlich zum Ruin der theologischen Wissenschaft, wenn nicht sogar des Glaubens.

Nicht bloß Moralisten und Asceten, auch Dogmatiker können vom hl. Franz von Sales vieles lernen; er versteht es, durch eine geistreiche Auffassung und sehr gelungene Einkleidung der geoffenbarten Wahrheiten in Sinnbilder und Allegorien über deren Schönheit ein Licht zu verbreiten, das gleich wohlthuend ist für den Verstand und für das Herz. Ueber den Werth der Gleichnisse und Allegorien in der Wissenschaft des Heiligen spricht sich treffend der hl. Augustin aus in s. epist. 55. (al. 119.) seu ad inquisitiones Januarii Lib. II. cap. 11. n. 21. (in m. Werke Lib. I. § 5. pag. 8. Not. 2.) Nach meinem Dafürhalten wird es Studierenden der Theologie von großem Nutzen sein, wenn zur Beleuchtung der katholischen Glaubens- und Sittenlehren z. B. der schwierigen und an sich trockenen Gnadenlehre die vortrefflichen Gleichnisse unseres Heiligen vorgeführt werden. Auch theologische Streitfragen behandelt Salesius mit großer Umsicht. Wie in dem päpstlichen Breve über die Erhebung dieses Heiligen zum Range eines Kirchenlehrers erwähnt wird, hat Papst Paul V. zur Zeit, als in Rom die berühmte Controverse „de auxiliis“ (über die gratia efficax und die Art, wie die Freiheit mit der Gnade zusammenwirke) zwischen den Dominicanern und Jesuiten geführt wurde, den hl. Bischof um seine Ansicht darüber befragen lassen. Dieser erklärte sich für keine der beiden Meinungen; auf seinen Rath legte der Papst beiden Parteien Stillschweigen auf. Der heilige

Franz von Sales spricht sich in seinem Briefe v. August 1607 an Athanasius Germonius utriusque Signaturae in Curia Romana Referendarius, welcher diesen Brief dem Papste vorlas, über die erwähnte Schulfrage folgender Massen aus: „Periculosissima est quaestionis illius disputatio, et suis in extremitatibus haereses habet subjectas et proximas: quam ob rem qui in iis opinionibus stat, videat ne cadat. Porro alia sunt, quibus gemit Ecclesia, et quibus potius incumbendum esset, quam elucidandae quaestioni illi, cujus elucidatione nihil boni reipublicae christianae illatum est, mali vero nimis; quandoquidem ad malum prona sunt tempora.“ Im gleichen Sinne antwortete er auch dem Cardinal Arrigo, der im Namen des Papstes an ihn schrieb, um seine Meinung darüber zu vernehmen. Welche Ansicht über diesen subtilen Gegenstand der hl. Franz von Sales gehegt, wird übrigens aus seinem „Theotimus“ Buch 2. Cap. 7—12 ersichtlich. In der Frage über die Prädestination, ob nämlich die praedestinatio ad gloriam eine absolute oder hypothetische sei, geht unser hl. Kirchenlehrer mit jenen Theologen, welche die hypothetische vertheidigen, was aus demselben Werke B. 4. Cap. 7. und aus dem an Lessius von Annecy 26. Aug. 1618 gerichteten Schreiben deutlich zu ersehen ist. In diesem Briefe sagt er unter Anderem: „Ac demum vidi in bibliotheca Collegii Lugdunensis Tractatum de Praedestinatione, et quamvis non nisi sparsim, ut fit, oculos in eum injicere contigerit, cognovi tamen Paternitatem Vestram sententiam illam antiquitate, suavitate ac Scripturarum nativa auctoritate nobilissimam de praedestinatione ad gloriam post praevisa merita amplecti et tueri; quod sane gratissimum fuit, qui nimirum eam semper, ut Dei misericordiae ac gratiae magis consentaneam, veriorem ac amabiliorem existimavi, quod etiam tantisper in libello de amore Dei indicavi.“

3. In gegenwärtiger Zeit ist es bei der Fluth von schlechten Schriften, die fast in alle Gemeinden dringen, von denen fast

keine Familie unberührt bleibt, ein schreiendes Bedürfniß, gute und nützliche Schriften zu verbreiten. Wie sehr empfehlen sich dazu die populären Schriften des hl. Franz von Sales und des hl. Alphons von Ligouri, auf die gerade durch die Ernennung derselben zu Lehrern der gesammten Kirche die Aufmerksamkeit von neuem gelenkt wird. Beide Heilige waren auch während ihres Lebens eifrigst bestrebt, gute Bücher zu verbreiten und der Pest schlechter Schriften Einhalt zu gebieten; wodurch sie allen Seelsorgern und katholischen Literaten ein sehr schönes Beispiel der Nachahmung geben. In dieser Beziehung muß ganz besonders folgende Thatsache aus dem Leben des hl. Franz von Sales angeführt werden. Im Jahre 1599 befand sich dieser Heilige zu Rom; von Papst Clemens VIII. über den Zustand der Kirche zu Genf befragt, antwortete er: „Die Gefahr, Heiligster Vater, ist besonders groß wegen der unablässigen Verbreitung schändlicher Schriften, welche die Sectirer herausgeben; und gegen dieses unermeßliche Uebel weiß ich kein anderes Mittel, als die Errichtung einer katholischen Buchdruckerei zu Thonon unter dem mächtigen Schutze des Apostolischen Stuhles. Dann werden wir uns Gehör verschaffen, wir werden mit Vortheil auf den Kampfplatz hinabsteigen und den Herausforderungen der Apostel des Irrthums mit sicherem Erfolge antworten können." Dieser Vorschlag gefiel dem Heiligen Vater ebenso sehr wie den Cardinälen Baronius und Borghese, welche die ersten Wohlthäter dieser neuen Schöpfung sein wollten. Nach Thonon zurückgekehrt, erließ Franz von Sales einen begeisterten Aufruf an den Herzog von Savoyen und an seine zahlreichen Freunde; und bald war die erste katholische Buchdruckerei in Savoyen errichtet, die durch ein Breve des Oberhauptes der Kirche vom 15. September 1599 ausgezeichnet wurde. (Saint Franc. de Sales — un nouveau Docteur de L'eglise. Par un ecclesiastique Lyon 1878. pag. 353—354.) Das ist auch der Grund, warum der verdienstvolle Redacteur der Unità Cattolica Margotti in Turin im Namen der katholischen Literaten

den Heiligen Vater um die Ehre ersuchte, daß die katholische Presse unter den Schutz des hl. Franz von Sales gestellt werde. Gewiß eine sehr zeitgemäße und durch den Eifer unseres Heiligen für die katholische Presse wohlbegründete Bitte. Ueberdies verdient unser heil. Kirchenlehrer auch wegen des Tugendbeispieles, das er den Publicisten durch seinen Eifer für die Ehre Gottes und die Interessen der Kirche, durch seinen Muth in der Vertheidigung der Rechte und Lehren der Kirche, durch seine Herzensdemuth, unüberwindliche Sanftmuth und Feindesliebe gibt, ebenso wegen seiner musterhaften Schreibart, die sich durch die Frische und den Schwung der Sprache, gründliche Darstellung der Dinge, durch den feinen Tact in der Behandlung schwieriger Fragen auszeichnet, der Schutzpatron aller im Gebiete der Publicistik thätigen Katholiken zu sein. Der Heilige Vater Pius IX. hat in huldvoller Weise der Bitte der Publicisten entsprochen, und zwar mit den schönen Worten: Benedicat Deus et dirigat, intercedente S. Francisco Salesio, cui se commendatos volunt, scriptores catholicarum Ephemeridum, qui tuentur causam Religionis, ejusque jura et sanctae hujus Apostolicae Sedis: obsequenter ac fideliter adhaerentes ipsius doctrinae et monitis.

Der Seelsorger als Friedensstifter zwischen uneinigen Eheleuten.[1])

Von Domcapitular **Dr. Karl Dworzak** in Wien.

III.

Eine nicht unbedeutende Rolle bei ehelichen Zwistigkeiten spielt die Trunksucht, gewöhnlich verbunden mit Vernachlässigung des Erwerbszweiges und brutalen Exzessen von Seite der Männer — mit gänzlicher Verkommenheit aber, wenn sie an Frauen sich vorfindet.

[1]) Vgl. Jahrg. 1877. S. 96 und 261.

Was das männliche Geschlecht anbelangt, so gibt es wohl aller Orten mehrere oder wenigere notorische Trunkenbolde, welche die Pein und das Aergerniß, häufig auch der Ruin ihrer Familien sind, wohl auch wegen der von ihnen verübten Excesse mit den Sicherheits-Organen in Conflict gerathen. Daß in Gegenden, wo Weinbau getrieben wird, Trunkenheitsfälle häufiger vorkommen, als in andern Landstrichen, ist natürlich; — eine erst seit etwa 20 Jahren zu Tage getretene und betrübende Erscheinung aber und ein Zeichen des materiellen und sittlichen Herabkommens des Landvolkes ist es, daß selbst in Weingegenden das Branntweintrinken immer mehr sich einbürgert.

Gegen die Trunksucht der Männer sind die Weiber in der Regel sehr nachsichtig, und lassen sich, wenn sie ja den Mann deßhalb vor den Pfarrer citiren, leicht besänftigen.

Ist die Trunksucht bei Männern häufiger zu finden, für dieselben erniedrigend, stets verderblich und in allen Fällen ein großes Unheil, so ist dieses Laster an Frauen wohl seltener zu finden, aber ein bei weitem größeres Uebel, über alle Maßen eckelhaft und immer den Ruin des Familienlebens herbeiführend. Gütiges Zureden, die strengste Wachsamkeit, körperliche Züchtigungen, eckelhafte Gegenmittel sind bei trunksüchtigen Frauen von wenig oder keiner Wirkung. Kleiderkästen, Oefen, Dachböden, Strohsäcke des Bettes, ja die eigenen Unterkleider werden in listiger Weise zu Verstecken der Flaschen ausersehen, welche das betäubende Getränk enthalten; Dienstmägde, die eigenen Kinder, ja fremde Kinder, von der Gasse gerufen, werden zu Boten in die Schänke benützt. Was will der Pfarrer einem Familienvater, der trotz alles Ringens und Strebens allwochentlich einigemale, vielleicht sogar täglich seine Gattin mit lallender Zunge, mit aufgedunsenem Gesichte und blöden Augen sehen muß, wie sie nicht nur das Hauswesen vernachlässiget, das Essen ungenießbar bereitet, sondern mit Licht und Feuer gefährlich umgeht, lärmende Excesse macht, den Kindern zum Gelächter und noch Aergerem dienet, sie zum Hehlen, Stehlen und Trinken

verleitet, sagen, wenn er erklärt mit solch' einem Weibe nicht weiter in ehelicher Gemeinschaft leben zu können. Bisweilen hat begütigender Zuspruch an den Mann, und ein ernstes Wort an die Gattin die Wirkung, das Familienband nothdürftig auf kurze Zeit zusammenzuhalten; es können aber Fälle eintreten, wo der Pfarrer um den Ruin des Hauswesens und das Verderbniß der etwa vorhandenen Kinder hintanzuhalten, der Scheidung — als dem kleineren Uebel, nicht entgegen sein kann, besonders wenn voraus zu sehen ist, daß der Ehemann, wenn er auch außer der ehelichen Gemeinschaft lebt, nicht ein anderes sündhaftes Verhältniß anknüpfen werde.

Zornmüthigkeit, Grausamkeit und Wildheit des Charakters fällt fast ausschließlich dem männlichen Geschlechte zur Last. Daß Frauen theils über, theils ohne Veranlassung ihrerseits von ihren Männern körperliche Unbilden erleiden, kommt ziemlich oft und nicht bloß in niederen, sondern auch in den sogen. besseren Ständen vor, so wie auch, daß sie mit den ihnen zu Gebote stehenden Vertheidigungsmitteln und nach ihrer Art an den Männern Vergeltung üben. Doch sind solche häusliche Scenen, wenn sonst keine anderen Gründe obwalten, und die Mißhandlungen nicht arger Natur sind, selten ein Grund zur Anbringung einer förmlichen Scheidungsklage vor Gericht; — die Versöhnung folgt entweder bald von selbst, oder wird durch Verwandte, Beistände oder durch den Pfarrer vermittelt.

Anders verhält es sich bei Mißhandlungen, welche die Gesundheit oder das Leben der mißhandelten Gattin einer großen Gefahr aussetzen, und wenn die Gattin es für angezeigt erachtet, gegen die Grausamkeit des Gatten die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Schläge mit der Hand oder der Faust in das Gesicht oder über den Kopf, Schläge mit Stöcken, Riemen, zusammengedrehten Stricken, Schiffstauen, Ketten, Einschlagen von Zähnen, Ausreißen von Haarbüscheln, Eintreiben der Kammzähne in die Kopfhaut, Drosseln am Halse, Beißen sind als Mißhandlungsformen geltend gemacht worden, welche Männer

gegen Weiber verübt haben, während hinwieder Weiber meist vertheidigungsweise durch Kratzen im Gesichte, Reißen an den Haaren und Ohren, Schlagen mit Kochgeschirren und sonstigen Küchen- und Handwerkzeugen, Begießen mit heißen Flüssigkeiten gegen die Männer vorgingen — anderer gegenseitig angewendeter Torturen, welche der Anstand zu nennen verbietet, — nicht zu gedenken.

Was den Punkt der gefährlichen Drohungen anbelangt, so ist hier wohl zu unterscheiden zwischen bloßen Drohworten, welche im Zorne ausgestoßen werden, mitunter ganz sinnlose Ergüsse und keineswegs geeignet sind, irgend Jemandem, am allerwenigsten der nächsten Umgebung des Zornigen, welche an seine Expectorationen schon gewohnt sind, eine gegründete Furcht einzuflößen, — und zwischen wirklichen gefährlichen Drohungen, Worten und Handlungen eines Menschen, aus welchen nach den sie begleitenden Umständen auf die böse Absicht des Drohenden geschlossen werden kann. Mißhandlungen der Weiber durch ihre Ehemänner werden oft durch die Keifereien der Weiber hervorgerufen; besonders sind ausgediente Militärs im Punkte des verletzten Gehorsams und ihrer angegriffenen Ehre sehr empfindlich; — gefährliche Drohungen kommen meist vor, wenn liederliche Männer von ihren Frauen Baargeld, oder Unterschriften auf Schuldurkunden oder Wechsel erzwingen wollen; auch bei Trunkenheits-Excessen oder Eifersuchts-Scenen.

Kommen Eheleute mit derartigen Klagen zum Pfarrer, so gelingt es ihm zumeist, sie wieder zu versöhnen; es versteht sich von selbst, daß er beide Theile ruhig anhöre, jedoch erfordert es die Klugheit, keinen von beiden Ehetheilen in Gegenwart des anderen hart anzulassen, oder zu beschämen, oder auch nur Recht zu geben; besonders ist es rathsam dem Manne unter vier Augen und ohne daß die Gattin in die Lage kommen kann, später einmal es ihrem Manne vorzuhalten, wie er von dem Pfarrer ausgescholten worden sei — in Liebe und Ernst seine Fehler zu rügen, ihm vorzustellen, wie schimpflich es für ihn sei, ein Weib

zu schlagen, wie verlassen er — besonders im Falle einer Krankheit sein werde, wenn sein Weib die Scheidung durchsetzen würde, welche Schande er seinen Angehörigen, welches Aergerniß er seinen Kindern gebe u. dgl. — während man der Gattin vorstellen kann, daß man dem Gatten keineswegs das Recht zuspreche, sie mißhandeln zu dürfen, daß aber eine Gattin eher durch öfteres Dulden und Leiden solcher Unbilden den zornigen Gatten entwaffnen werde, als dadurch, daß sie förmliche Raufhändel stundenlang mit ihm fortsetze — daß ein Weib, welches in Gottergebenheit leide und dulde, mehr im Ansehen stehe, als ein Weib, von welcher die Welt wisse, daß sie ihren Mann schlage, und daß (wenn dieses fast immer wirksame Argument zutrifft), falls sie wirklich die Scheidung durchsetze, sie nicht darauf rechnen könne, daß ein ordentlicher Mann seinerzeit aus ihrer Familie sich eine Gattin wählen werde, da jeder befürchten müsse, die Tochter könne der Mutter nachgerathen.

Unmännlicher, läppischer Charakter des Ehemannes ist das Gegenbild des Obengeschilderten, und ist öfter als man glauben sollte, der Grund zu ehelichen Zwistigkeiten, welche schließlich zur Scheidungsklage führen.

Wäre die Zerstörung des Familienlebens nicht an und für sich ein Unheil für Eheleute und Kinder, so könnte man solche Ehemänner, wenn sie als Kläger gegen ihre tyrannischen Weiber auftreten, einfach mit dem ihnen gebührenden Spotte abweisen. Womit ist — um beispielshalber einige wirklich vorgekommene Fälle anzudeuten — einem Manne zu helfen, welcher zum Gespötte der Inwohner seines Hauses von seiner Gattin nicht nur täglich sich beschimpfen, sondern oft blutig schlagen und wiederholt ein halb Dutzend Eier sich in's Gesicht werfen läßt, so daß ihm dadurch die Augen verklebt werden? — oder einem andern Mitgliede des starken Geschlechtes, welcher sich von seiner Gattin beschwatzen läßt, mit ihrem Buhlen Bruderschaft zu trinken und der bei Sonntagsspaziergängen seiner Gattin, welche am Arme ihres Liebhabers voran geht, nachtritt, das Kind auf dem Arme

trägt und über sein Unglück weint, aber kein Mittel versucht, um dem liederlichen Treiben ein Ende zu machen, oder einem Manne, welcher seine bereits wegen Betruges gerichtlich abgestrafte Gattin als schamlose Lügnerin kennt, und dennoch über ihre Schwangerschaft-Simulation in Entzücken geräth, unter seinen Augen eine förmliche Entbindungsscene aufführen und sich ein fremdes Kind unterschieben läßt, bis ihn das homerische Gelächter der Hausinsassen über den wahren Stand der Sache aufklärt.

So widerlich die Verhandlung mit solchen Eheleuten ist, so ist doch das Schlußresultat derselben in der Regel die Aufrechthaltung des ehelichen Zusammenlebens, wenn der Pfarrer ohne den leisesten Anflug der Ironie mit vollem Ernste und der gemessensten Ruhe solchen läppischen Männern und eckelhaften Mannweibern und zwar in gemeinsamer Verhandlung die Wahrheit sagt, namentlich solchen Weibern zu Gemüthe führt, daß sie gerade durch ihr unweibliches Betragen der Gegenstand des Spottes, ja des Abscheues ihrer Nachbarschaft werden.

Auffallende Altersverschiedenheit. Es kommt vor, daß von Seite des älteren Ehetheiles mehr väterliche oder mütterliche Liebe, auf Seiten des jüngeren Dankbarkeit, Ehrfurcht und opferwillige Liebe die Triebfedern solcher ehelichen Verbindungen sind; — aber gewöhnlich sind derlei Ehen bei ihrem Abschlusse schon der Gegenstand des Spottes für die Gemeinde, weil man entweder gewiß weiß oder doch vermuthet, daß gewöhnlich auf der jüngeren Seite Habsucht oder Zwang, auf der älteren Wollust die Motive solcher Verbindungen sind; außer den in den Ehegatten selbst liegenden Gründen, aus welchen solche Ehen keine glücklichen zu sein pflegen, hat in vielen Fällen der ältere Gattentheil Kinder aus früherer Ehe, oder bei dem Abgange derselben Verwandte, Freunde oder doch alte Hausdiener, welche alle durch den jüngeren Gattentheil beeinträchtiget worden sind oder doch eine Beeinträchtigung fürchten, und gegen den gemeinsamen Feind zu Felde ziehen. Ohrenbläserei, Zwischenträgerei,

offene Verläumdung wuchern in solchem Boden üppig auf; begründete und unbegründete Eifersuchtsscenen gehören in solchen Ehen zu den häufigen Vorkommnissen.

Kommen solche Eheleute vor den Pfarrer, so gelingt es ihm, wenn nicht von Seiten des jüngeren Ehetheiles bereits anderweitige sündhafte Verbindungen eingegangen worden sind, durch liebevolles Vorhalten der gegenseitigen Pflichten, durch Abmahnung von unberufenen Zwischenträgern, durch Ermahnung zum geduldigen Tragen des Kreuzes, das man sich selbst aufgeladen, in den meisten Fällen, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten; — ist aber von Seiten des jüngeren Ehetheiles ein ehebrecherisches Verhältniß constatirt, oder gefährliche Drohungen oder Mißhandlungen vorgefallen, oder noch ärgeres zu fürchten, so ist eine zeitweilige Absonderung solcher Gatten das kleinere Uebel.

Das Beichtgeheimniss.

III.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. **Dr. Josef Reiter.**

4. Gebrauch des Gebeichteten für die äußere Regierung.

Die Umstände können so verschieden, die nicht vorauszusehenden Fälle können so mannigfaltig sein, daß diese Frage in der Praxis bisweilen einige Schwierigkeit machen kann. Darüber sind alle einig, daß es niemals erlaubt ist, das Beichtsiegel zu verletzen. Ob aber in irgend einem gegebenen Falle die Vornahme irgend eines Actes eine Verletzung desselben, sei es eine directe oder indirecte, enthalte, darüber konnte eine verschiedene Ansicht unter den Theologen entstehen.

Die Verletzung des Beichtsiegels zum Zwecke der äußeren Regierung könnte sich ereignen, wenn Superioren eines Ordens, also Novizenmeister, Prioren, Aebte, Provinciale, Generale, oder andere Prälaten, also auch Bischöfe, Erzbischöfe von dem, was sie aus der Beicht erfahren haben, für die äußere Regierung

ihrer Untergebenen Gebrauch machten z. B. durch Wegnahme der Aemter, durch Verweigerung der Stimme u. dgl. Zu bemerken ist, daß der Obere, der aus der Beicht eine Sünde kennt, welche seinen Untergebenen seines Amtes unwürdig oder dieses für ihn zur nahen Gelegenheit des geistlichen Ruines macht, sogleich sein Möglichstes thun muß, um dem Uebel abzuhelfen, indem er, in der Beicht selber, seinen Pönitenten verpflichtet, dem ihm anvertrauten Amte selber zu entsagen. Entspricht der Pönitent dieser Aufforderung nicht, kann der Obere weiter nichts thun, selbst in dem Falle nicht, wo dieser sein Untergebener ein Amt hat, welches vom bloßen Willen des Obern abhängt oder wo, wie man sagt, der Untergebene ad nutum amovibilis ist.

Dasselbe bestätigt auch ausdrücklich Clemens VIII. in einem Dekrete über die für Regularen reservirten Fälle vom J. 1594. „Tam superiores pro tempore existentes, quam confessarii, qui postea ad superioritatis gradum fuerint promoti, caveant diligentissime, ne ea notitia, quam de aliorum peccatis in confessione habuerant, ad exteriorem gubernationem utantur . . . atque ita per quoscunque regularium superiores, quicunque illi sint, observari mandamus.“ Es spricht dieses Decret freilich ausdrücklich nur von den Regularen; allein die Lehre, die es gibt, ist wesentlich allgemein und hat ohne Ausnahme Anwendung für alle Priester und Prälaten. Es wird kaum nöthig sein, die zahlreichen und decisiven Beweise für diese Ausdehnung des angeführten Decretes anzugeben, oder jene zu widerlegen, die bezüglich der ad nutum amovibiles anderer Meinung sein wollten. Führen wir dafür lieber die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Worte des hl. Thomas an, der sagt: „Nihil faciendum est in praejudicium confessionis, esset autem in praejudicium confessionis, si subditus ab administratione removeretur propter crimen, quod suo praelato confessus est, quia per hoc alii retraherentur a confessione: non potest ergo praelatus subditum ab administratione removere propter peccatum quod ei confessus

est.“ Besonders entscheidend ist auch das Decret der Congregatio Inquisitionis, das unter Innocenz XI. 1682 herausgegeben wurde zu dem Endzwecke, eine Propositiön zu verdammen, welche erlaubte, sich der in der Beichte erlangten Kenntniß zu bedienen in dem Falle, wo der Nichtgebrauch für den Pönitenten nachtheiliger wäre als der Gebrauch, seclusa (tamen) quacunque revelatione. Diese Propositiön wurde verworfen, und beigesetzt: „Mandantes etiam universis sacramenti poenitentiae ministris, ut ab ea (doctrina) in praxim deducenda abstineant.“

Es kann daher was immer für ein Oberer oder Priester für Erlangung eines Amtes, eines Beneficiums, einer Präbende oder für die Ordensprofession seine Stimme nicht verweigern, wenn er die Unwürdigkeit des Subjectes nur aus der Beicht kennt. Der Obere kann wegen der ihm gebeichteten Sünden keinem der Untergebenen außerhalb der Beichte eine Mortification auferlegen, kann ihm bei einer Wahl nicht die Stimme entziehen, kann ihn nicht von einem Amte absetzen; er kann ihn nicht auf sein Zimmer beschränken, um ihn zu hindern, Böses zu thun; er kann einen Domestiken nicht wegschicken oder ihm die Schlüssel wegnehmen, damit er nicht stehle; er kann nicht das Geld aus dem Schranke wegnehmen, oder vorsichtiger schließen. Die kirchlichen Obern haben ihren Untergebenen gegenüber sich absolut so zu benehmen, wie sie thun würden, wenn sie ihre Beicht nicht angehört hätten. Nur eine hieher einschlägige Erzählung glauben wir wegen ihrer Eigenthümlichkeit hier mittheilen zu sollen. Sie kömmt zuerst vor bei Cäsarius, einem Mönche von Citeaux, der im 12. Jahrhundert lebte und noch ein Zeitgenosse des Papstes Innocenz III. war. Die Analecta citiren: Caesar. dialog. mirac. distinct. 3, c. 32. Cäsarius hat wirklich ein Buch de miraculis et visionibus geschrieben, das in der uns nicht zugänglichen Bibliotheca Ordinis Cisterciensium vorkommen soll. Maimbourg, der im 17. Jahrhunderte zur Zeit Ludwig XIV. ein sehr fruchtbarer Schriftsteller war, theilt dieselbe Erzählung

mit in seinem Büchlein: Traité historique de l'établissement et des prérogatives de l'Eglise de Rome, im 13. Kapitel. Cäsarius erzählt nach Maimbourg folgendes. Ein Mönch seines Ordens, der ohne Zweifel vor dem Eintritt in den Orden für einen Priester sich ausgegeben hatte, beging täglich ein schreckliches Sacrilegium, indem er die hl. Messe las, ohne je die heil. Weihen empfangen zu haben. Er beichtete dieses seinem Abte, der ihm natürlich auftrug, sich von jetzt des Messelesens zu enthalten; allein er wollte ihm nicht gehorchen. Denn einerseits besorgte er, wenn er sich enthielte, an seiner Ehre zu leiden und seinen Mitbrüdern Veranlassung zu geben, schlecht von ihm zu urtheilen; anderseits glaubte er nicht zu besorgen zu haben, daß der Abt, dem er sein Verbrechen nur unter dem unverletzbaren Siegel der Beichte entdeckt hatte, es wagen sollte zu seinem Nachtheile von dieser Kenntniß Gebrauch zu machen. — Der Abt war in großer Verlegenheit und nahm sich vor, die Sache als eine möglicher Weise vorkommende, im nächsten Capitel des gesammten Ordens vorzubringen. Er stellte die Frage, was zu thun wäre, wenn ein ähnlicher Fall je einmal in einem ihrer Klöster vorkäme. Weder der Abt von Citeaux, noch die anderen Aebte getrauten sich, diesen Gewissensfall zu entscheiden. Sie beschlossen, ihn dem Papste Innocenz III. vorzulegen. Das Gutachten Einiger, daß hier keine Beicht, sondern vielmehr eine Blasphemie statthätte, daher der Beichtvater ein solches, der Kirche leicht sehr nachtheiliges Verbrechen zu entdecken hätte, fand natürlich nicht Beifall. Das bald darnach unter dem großen Papste Innocenz III. gehaltene Concil im Jahre 1215 gab aber den bekannten Canon: Omnis utriusque sexus u. s. w., worin die Worte vorkommen: „Caveat autem omnino, ne verbo, aut signo, aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem. Sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat. Quoniam qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decer-

nimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum.“ — In seinem Buche „de consecratione Pontificis“ sagt derselbe Papst: „Gravius peccat sacerdos, qui peccatum revelat quam homo, qui committit.“

Gleichwohl kann man mit den Theologen zugeben, daß die Obern und andere Beichtväter das Beichtsiegel nicht verletzen, wenn sie die in der Beicht erlangten Kenntnisse benützen, ohne die mindeste Veranlassung zu geben, die ihnen gebeichteten Sünden zu vermuthen, sowie auch ohne direct oder indirect ihren Pönitenten einen Nachtheil zu veranlassen. Auf diese Art können sie in ähnlichen Lagen klüger werden in Leitung der sie angehenden Dinge, wachsamer auf die Heerde, die ihnen etwa anvertraut wird, aber nur durch Anwendung von Mitteln, deren man sich allgemein zu diesem Zwecke bedient. Ebenso können sie zu Gott beten für die Heiligung ihrer Pönitenten, gute Werke oder verständige Personen zu Rathe ziehen, mehr oder weniger streng werden, die andern Pönitenten fragen oder besser unterrichten, aber ohne die vorhergehenden Beichten vermuthen zu lassen, sich selbst gegen gewisse Gefahren schützen oder gewisse Gelegenheiten fliehen, die in zeitlicher oder geistlicher Hinsicht nachtheilig wären und andere Dinge thun, die nur zum Besten des Sakramentes und der demselben nahenden Personen gereichen können. „Potest, sagt der hl. Thomas, confessarius dicere praelato, quod diligentius invigilet super gregem suum ita tamen, quod non dicat aliquid, per quod verbo vel nutu poenitentem prodat.“ Selbst Concina, der alle diese genannten Handlungsweisen geradezu für unerlaubt erklären möchte, gibt doch zu, daß die Beichtväter sich der im hl. Tribunal erlangten Kenntniß bedienen dürfen, sei es um ihr Leben zu retten, vorausgesetzt, daß die Sache möglich ist, ohne das Beichtsiegel zu verletzen und ohne die Beicht verhaßt zu machen. Diese zwei Bedingungen bilden die allgemeine Regel, nach welcher die Beichtväter unterscheiden können, was erlaubt und unerlaubt ist im Gebrauche der im

Bußgeschäfte erlangten Kenntnisse. Immerhin aber können in einer so delikaten, schwierigen und gefährlichen Materie die Beichtväter nie zu viel Klugheit und Umsicht anwenden; denn wie der hl. Ligouri bemerkt, ist es in den oben erwähnten Fällen sehr schwer, jeder Gefahr auszuweichen, sei es einer Enthüllung oder eines Nachtheiles für den Pönitenten. „Nulli dubium, sagt Ligouri, quod in praedictis actibus quam maxime caute confessarius procedere debet, cum difficile sit in his omne periculum evitare vel revelationis vel gravaminis poenitentis."

5. Kann der Priester, mit Erlaubniß des Pönitenten, von den ihm gebeichteten Sünden sprechen?

Daß es dem Priester nicht erlaubt ist, von den Dingen, welche ihm in der Beicht gesagt worden sind, ohne Erlaubniß des Pönitenten zu sprechen, steht fest. Aber kann er es in dem Falle, wo ihm diese Erlaubniß gegeben worden ist? Einige ältere Schriftsteller verneinten dieses, ja sagten, es stehe gar nicht in der Macht des Pönitenten eine solche Erlaubniß zu geben.

Um diese Frage zu lösen, müssen wir zuerst als Princip annehmen, daß der Priester erlaubter Weise von dem sprechen kann, was ihm in der Beicht gesagt worden ist, wenn er das Nämliche außer dem hl. Tribunal in Erfahrung gebracht hat, natürlich aber nichts mehr, als was er außer dem hl. Sakramente erfahren hat. So lehrt ausdrücklich der hl. Thomas. Aus der langen Stelle führen wir nur die Worte an: „Alia opinio est, et verior, quia illud, quod homo alias scit, sive ante confessionem, sive post, non tenetur celare quantum ad id, quod scit ut homo. Potest enim dicere, scio illud, quia vidi; tenetur tamen celare illud in quantum scit ut Deus: non potest enim dicere, ego audivi hoc in confessione."

Die Wahrheit des Princips, worauf diese Meinung beruht, geht hervor aus folgenden Gründen. 1) Die Beichte kann den Priester nicht des Rechtes berauben, welches er außerhalb

der Beichte hatte: nun hatte er durch außersacramentale Kenntniß das Recht, von dieser oder jener Sünde zu reden, ohne sich einer Verletzung des Siegels schuldig zu machen (von dem, was etwa die Liebe gebietet, ist hier nicht die Rede); folglich kann er auch von dieser Sünde sprechen, obgleich sie ihm dann in der Beicht vorkömmt. 2) Der hl. Thomas lehrt: „Nullus potest alium obligare, ad quod non erat obligatus, nisi sit suus praelatus, qui obliget eum praecepto; sed ille, qui sciebat alicujus peccatum per visum, non erat obligatus ad celandum: ergo ille, qui ei confitetur, cum non sit praelatus suus, non potest eum obligare ad celandum hoc, quod sibi confitetur.“ 3) Die Verwerfung dieses Princips würde zu sonderbaren Consequenzen führen. So z. B. dürfte der, der in Gegenwart eines Priesters einen Diebstahl begangen hätte, diesem nur beichten, um ihm alles Klagerecht zu benehmen. Ebenso würde der Priester, der sowohl durch die Beicht als auch außer derselben weiß von einer entstehenden Häresie, von einer drohenden Verschwörung, sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen, solchen drohenden Uebeln zuvorzukommen. Eben so könnte ein Bischof die Excommunication gegen denjenigen nicht verhängen, der, nachdem er des Verbrechens überwiesen worden wäre im äußern Forum, ihm seine Sünde im Buß-Tribunal eröffnen würde. — Klar ist, daß der Priester nie sagen kann, er kenne dieses oder jenes Verbrechen aus der Beicht, und daß er nie Umstände angeben kann, die er nur aus der Beicht kennt.

Zweitens gilt als Princip in der vorliegenden Frage, daß der Pönitent dem Priester die Vollmacht, seine Sünde zu enthüllen, geben kann, wenn er mit ihm über diese nämliche Sünde außer der Beicht redet, gleichsam historisch, in Form einer Erzählung. Denn da der Priester auf diese Weise eine außersacramentale Kenntniß erlangt, indem alsdann die Sünde nur unter dem natürlichen Geheimnisse mitgetheilt ist, ist einleuchtend, daß der Pönitent in dieser Rücksicht auf sein Recht verzichten und dem Priester die Vollmacht geben kann, von derselben Ge-

brauch gemacht hat, seinen Fehler zu enthüllen. Die zu lösende Schwierigkeit besteht also darin, zu wissen: 1) ob in dem Falle, als diese außersacramentale Erzählung nicht statt hat, blos in Folge einer entweder in oder außer der Beicht gegebenen Erlaubniß, der Priester erlaubter Weise eine Sünde mittheilen kann nach Maßgabe dieser nämlichen Erlaubniß; dergestalt nämlich, daß, wenn diese allgemein ist, er mit allen von der Sache sprechen könne, welche zu informiren er für nothwendig hält, oder wenn sie beschränkt ist, nur mit jenen Personen, die man ihm ausdrücklich bezeichnet hat. 2) Ob der Pönitent, nach seinem Gutbefinden, mittelst des Priesters das Band des Sigilles auf dritte Personen, denen die Beicht mitgetheilt werden soll, übertragen kann, oder ob er sie ganz von einer ähnlichen Verpflichtung entbinden kann. Beide Punkte werden vom hl. Thomas, Bonaventura, Ligouri und andern Theologen bejahend beantwortet. Die gegebene Erlaubniß kömmt in dieser Beziehung einer außer der Beicht gemachten Mittheilung gleich. In Cap. 9 de Poenit. et Remiss. (V, 38) ist die Rede von einem Priester, der vom Papste Innocenz III. Rath einholt über eine ihm gemachte Beichte. Eine Frau hatte nämlich ein Kind als das ihrige unterschoben und wollte dieses ihrem Manne nicht entdecken. Solche Rathseinholung geschah sicher mit Zustimmung der Beichtenden. Uebrigens kann nach dem Dafürhalten aller Theologen der Priester ganz allgemein von Dingen, die er in der Beicht gehört hat, reden, wenn er nur keine Person bezeichnet. In vielen Fällen kann es für den Pönitenten eine wahre Erleichterung und ein Vortheil sein, daß der Priester mit seiner Erlaubniß von seinen Sünden außer der Beicht spreche. So z. B. kann es geschehen, daß der Priester einen gelehrteren oder erfahreneren Mann um Rath zu fragen hat in einem schwierigen Falle, oder daß er die Vollmacht von einer reservirten Sünde loszusprechen, einholen muß. Müßte in einem solchen Falle der Pönitent außer der Beicht seine Sünde auch mittheilen, wäre das für ihn gewiß um viel schwerer. — Der hl. Thomas sagt: Superior potest remittere pecca-

torem cum litteris ad inferiorem sacerdotem de voluntate ipsius: ergo de voluntate poenitentis potest alteri peccatum revelare.[1]) Es verhält sich mit dem Sigille, wie mit einem Eide, der mit einem Versprechen verbunden wurde. Obgleich dieser nach göttlichem Rechte verbindet, bleibt es gleichwohl wahr, daß, wenn derjenige, zu dessen Gunsten das Versprechen gemacht worden ist, darauf verzichten will, auch der Eid alle seine verbindliche Kraft verliert. Auf gleiche Weise, obgleich das sacramentale Siegel nach göttlichem Rechte verbindet, kann seine verbindliche Kraft dennoch limitirt und selbst ganz aufgehoben werden, nach dem Willen des Pönitenten nämlich, zu dessen Gunsten es festgesetzt ist. Es ist ohnehin klar, daß der Pönitent Maß und Bedingungen der Mittheilungen festsetzen und die Verpflichtung der Geheimhaltung auch auf Dritte übertragen kann. Wäre ja sogar, wenn es geschähe, daß ein Priester, ohne Erlaubniß des Pönitenten, eine Sünde mittheilte, der Hörende durch das Sigill gebunden. — Wie muß aber die Erlaubniß des Pönitenten beschaffen sein?

Sie muß formell und ausdrücklich sein. Eine bloß stillschweigende, präsumirte, interpretative oder sehr wahrscheinliche, selbst wenn man dabei das Wohl des Pönitenten im Auge hätte, würde nicht genügen. Ferner muß sie ganz frei und freiwillig sein, also durchaus nicht erlangt sein durch Gewalt, Furcht, List oder durch ungestümes Zureden, nicht herbeigeführt durch metus reverentialis, nicht erpreßt durch ungerechte Verweigerung der Lossprechung. In allen diesen Fällen müßte die Erlaubniß als nichtig angesehen werden. Eine Erlaubniß, die erst auf Anfrage des Beichtvaters gegeben wird, muß auch mit Vorsicht aufgenommen werden, ob sie nämlich nicht aus bloßer reverentieller Furcht gegeben sei. Bemerkt der Beichtvater, eine solche Erlaubniß sei nur unter dem Drucke eines respectus humanus gegeben, dürfte es gewiß seine Pflicht sein, sie nicht anzunehmen. Ansuchen um selbe darf er ohnehin nur aus legi-

[1]) Daß dabei die größte Vorsicht nöthig sei, versteht sich ohnehin. A. d. R.

timen Gründen, und selbst da handelt er mit größerer Klugheit, wenn er dem Pönitenten beibringt, ihm eine solche Erlaubniß außer der Beicht zu geben. — Spricht der Pönitent selber zuerst von Gegenständen der Beicht außer dem Bußtribunal, wird diese freiwillige Sprache als ein Aequivalent einer formellen und ausdrücklichen Erlaubniß angesehen. Aber natürlich besteht in diesem Falle das Sigillum dritten Personen gegenüber. Es versteht sich von selber, daß die Erlaubniß nicht widerrufen sein dürfe; denn dieser Widerruf steht immer im Belieben des Pönitenten. Schriftlich braucht die Erlaubniß auch nicht gegeben zu sein. — Wenn darüber ein Zweifel entstünde, ob der Priester mit der erforderlichen Erlaubniß geredet hat, hätte das Zeugniß des Priesters den Vorzug vor dem des Pönitenten, ebenso auch vor dem der Erben, wenn er z. B. mittheilt, mit Erlaubniß des Pönitenten, daß diese eine gewisse Summe zu restituiren haben. Zu bemerken ist indessen, daß der Priester in diesem Falle nicht sagen soll, ob die Restitution von einem Verbrechen herrühre, sondern einfach nur, daß dieß der Wille des Verstorbenen war. Da das Sigillum im Interesse des Pönitenten eingesetzt ist, verpflichtet es nach dem Maße seines Willens. Wenn er daher die Erlaubniß der Sündenmittheilung nur unter gewissen Beschränkungen gibt, dergestalt, daß auch die dritten Personen zur Beobachtung des Schweigens verhalten sind, dann sind diese, denen der Priester Mittheilung machen wird, in der That ganz gewiß derselben Verpflichtung unterworfen. — Man könnte einwenden, daß diese Personen nicht verhalten sind, eine so strenge Verpflichtung zu übernehmen. Allein das beweist nur, daß sie sich weigern können, die Mittheilung anzunehmen, gleichwie der Priester die Beichte anhören oder nicht anhören kann. Geben sie aber einmal die Zustimmung, die Mittheilung anzuhören, können sie, gemäß dem Willen des Pönitenten, der Verpflichtung zu schweigen nicht entgehen. (Schluß folgt.)

Die religiösen Zeitirrthümer und das vaticanische Concil.

Eine religiös-philosophisch-dogmatische Abhandlung von Prof. Dr. Sprinzl.[1])

4. Die Läugnung der Superiorität des Glaubens über die Vernunft und das vaticanische Concil.

Wie bereits im vorigen Abschnitte unserer Abhandlung hervorgehoben wurde, so wahrt das Vaticanum das Wesen des göttlichen Glaubens unter Anderm auch damit, daß es denselben in bestimmter Weise von dem Wissen unterschieden haben will. Mit diesem bestimmten Unterschiede des Glaubens von dem Wissen leitet nun das vaticanische Concil auch das vierte Capitel unserer dogmatischen Constitution „De fide catholica“ ein, welches die Ueberschrift führt „de fide et ratione“; und zwar geschieht dieß hier nicht bloß nach der Seite des Erkenntnißprincipes, das den beiden Ordnungen der Erkenntniß, jener des Glaubens und jener der Vernunft, oder der übernatürlichen und natürlichen, zu Grunde liegt, sondern auch unter Bezugnahme auf das Object, welches beiden Erkenntnißordnungen eigen ist. „Dieß hielt und hält auch, so lautet der erste Absatz des vierten Capitels, die immerwährende Uebereinstimmung der katholischen Kirche fest, daß es eine doppelte Ordnung der Erkenntniß gebe, verschieden nicht nur durch das Princip, sondern auch nach dem Object. Durch das Princip nämlich, indem in der einen wir mittelst der natürlichen Vernunft, in der anderen mit dem göttlichen Glauben erkennen; nach dem Object aber, indem außer demjenigen, wozu die natürliche Vernunft hinanzureichen vermag, uns die in Gott verborgenen Geheimnisse zu glauben vorgelegt werden, welche einzig und allein durch die göttliche Offenbarung zu unserer Kenntniß gelangen können. Daher bezeugt wohl der Apostel, daß Gott von den Heiden durch die Schöpfung er-

[1]) Vgl. Jahrgang 1877. S. 40.

kannt wurde, jedoch über die Gnade und Wahrheit, die durch Jesus Christus geworden ist, sich verbreitend sagt er: Wir reden Gottes Weisheit im Geheimnisse, welche verborgen ist, welche Gott von Ewigkeit zu unserer Verherrlichung vorherbestimmte, welche kein Fürst dieser Welt erkannt hat; — uns aber hat es Gott durch seinen Geist geoffenbart: denn der Geist erforscht alles, auch die Tiefen Gottes. Und der Eingeborne selbst bekennt es dem Vater, daß er dieß vor den Weisen und Klugen verborgen und dasselbe den Kleinen geoffenbart habe." Der Glaube besitzt also ein ihm ganz eigenthümliches Erkenntnißgebiet, das der Vernunft für sich ganz und gar nicht zugänglich ist, ein specifisch übernatürliches, das nicht blos factisch auf dem Wege der Offenbarung im Glauben cultivirt wird, während es sonst an und für sich auch für das vernünftige Erkennen erreichbar ist und in gewisser Weise auch erreicht wird, sondern das nur auf dem Wege der Offenbarung erschlossen und im göttlichen Glauben erfaßt wird. Daraus resultirt aber eine gewisse Superiorität des Glaubens über die Vernunft, welche ein bestimmtes Verhalten der Vernunft und des rationellen Wissens gegenüber dem Glauben bedingt, und eben diese sucht das Vaticanum in den folgenden vier Abschnitten des vierten Capitels unserer dogmatischen Constitution und den dazu gehörigen drei Canones gegenüber einer Läugnung, wie sie wieder in neuerer Zeit in einer gewissen Richtung Platz gegriffen hat, auf das Bestimmteste zu wahren. Im Folgenden haben wir uns denn auch in Kürze mit dieser Läugnung der Superiorität des Glaubens über die Vernunft zu befassen, sowie das vaticanische Concil derselben die richtigen Principien entgegengestellt hat.

1. Der zweite Abschnitt unseres vierten Capitels bezieht sich auf den bezüglich der Mysterien anzustellenden Vernunftbeweis. Dem gemäß erlangt zwar, wie da

ausgeführt wird, die durch den Glauben erleuchtete Vernunft, wenn sie emsig, fromm und nüchtern sucht, mit Gottes Hilfe eine gewisse und zwar sehr fruchtbare Erkenntniß der Mysterien sowohl aus der Analogie mit demjenigen, was sie in natürlicher Weise erkennt, als auch aus dem Zusammenhange, in welchem die Mysterien selbst unter sich und mit dem Endziele des Menschen stehen; jedoch wird sie niemals befähigt, dieselben gleich denjenigen Wahrheiten zu erkennen, welche ihr eigenes Object ausmachen. Denn die göttlichen Mysterien übersteigen ihrer Natur nach so sehr den geschaffenen Verstand, daß auch das durch die Offenbarung Erhaltene und im Glauben Angenommene dennoch mit der Hülle eben des Glaubens bedeckt und gleichsam in ein gewisses Dunkel eingehüllt bleibt, solange wir in diesem sterblichen Leben ferne von dem Herrn weilen: im Glauben nämlich wandeln wir und nicht in der Erscheinung. Und so wahrt denn hier das Vaticanum mit aller Entschiedenheit die Superiorität des Glaubens über die Vernunft gegenüber denjenigen, welche behaupten, alle geoffenbarten Wahrheiten, wenn sie einmal dem Menschen historisch bekannt geworden, können von demselben aus den inneren, durch das Licht der Vernunft eingesehenen Principien erkannt und bewiesen oder reconstruirt werden, wie gegenüber jenen, welche die geoffenbarten Wahrheiten in eine doppelte Classe scheiden, von denen die einen den Grund haben in den freien Rathschlüssen Gottes (z. B. die Sakramente), die andern in sich selbst, aus dem Wesen der Dinge selbst nothwendig sein sollten, welche letztere darum aus den mittelst des Lichtes der Vernunft erkannten Principien philosophisch bewiesen werden könnten; d. i. jener Rationalismus und Semirationalismus, den schon Gregor XVI. in seiner Encyclica vom 14. August 1832 und Pius IX. in seiner am 9. December 1854

im geheimen Consistorium an die Bischöfe gehaltenen Rede, sowie in seinem Schreiben an den Cardinalerzbischof von Köln vom 15. Juni 1857 (in der Angelegenheit Günther's) und an den Erzbischof von München-Freising vom 11. Dec. 1862 (in Sachen des Frohschammer) verurtheilt haben. Auch der hieher gehörige erste Canon hat denselben Zeitirrthum im Auge, wenn derselbe das Anathem ausspricht über diejenigen, *welche sagen, in der göttlichen Offenbarung seien keine wahren und eigentlichen Mysterien enthalten, sondern alle Glaubensdogmen können durch die gehörig ausgebildete Vernunft aus den natürlichen Principien erkannt und bewiesen werden.* Dagegen wird vom Vaticanum nach dem Gesagten ein solches Wissen von den Mysterien in Schutz genommen, welches von den geoffenbarten und im Glauben festgehaltenen Principien ausgeht und sich auf diese Principien stützt, wie dieses von der sogenannten speculativen Theologie gepflegt wird. Es wird nämlich da der Sinn der Dogmen, sowie er in der Offenbarung enthalten ist und von der Kirche erklärt wird, als Norm vorgesetzt, nach welcher die philosophischen Begriffe auszubilden sind in der Anwendung zu einer gewissen analogen Erkenntniß der Mysterien, sowie es von den Vätern und katholischen Theologen stets geschehen ist, während das bloße philosophische Wissen von den Mysterien, welches, wie wir sehen, hier bestimmt zurückgewiesen wird, die rein rationellen und philosophischen Begriffe voransetzt, denen sofort ein Sinn der Dogmen angepaßt wird, verschieden von jenem, welcher in der Offenbarung nach der Lehre und dem Bekenntnisse der Kirche enthalten ist. Eben dieß rein philosophische Wissen verläugnet die Superiorität des Glaubens über die Vernunft, welche dafür in dem von dem Vaticanum in Schutz genommenen Wissen von den Mysterien zu ihrer vollen Geltung gelangt, wie auf den ersten Blick einleuchtet und wohl nicht mehr eigens hervorgehoben werden darf.

2. Die Superiorität des Glaubens über die Vernunft bedingt aber nicht bloß ein gewisses Maßhalten in der ratio-

nellen Behandlung der Mysterien, sondern hat auch seine gewichtigen Folgen für die rationelle und philosophische Wissenschaft selbst, soweit sich diese auf ihrem eigenen Gebiete mit den Gegenständen des natürlichen Wissens befaßt; und eben dieß hat zunächst der dritte Abschnitt des vierten Capitels der Constitution „De fide catholica“ im Auge. Ausgegangen wird da von dem Satze, daß trotz der Superiorität des Glaubens über die Vernunft, niemals zwischen Glauben und Vernunft ein wahrer Widerspruch bestehen könne, indem derselbe Gott, welcher die Mysterien offenbaret und den Glauben eingießt, dem Menschengeiste das Licht der Vernunft eingepflanzt habe, Gott aber sich selbst nicht verläugnen und das Wahre dem Wahren niemals widersprechen könne. Sodann wird geltend gemacht, wie der eitle Schein eines derartigen Widerspruchs zwischen Glauben und Vernunft meist daraus entstehe, daß entweder die Glaubenssätze nicht nach dem Sinne der Kirche verstanden und erklärt wurden, oder daß die Gebilde der Meinungen für Aussprüche der Vernunft gehalten werden. Und nun wird aus diesem Stande der Dinge als erste Folgerung abgeleitet, daß jede Behauptung, welche der Wahrheit des erleuchteten Glaubens entgegen sei, ganz und gar als falsch zu gelten habe. Es geschieht dieß unter Bezugnahme auf das 5. Lateranconcil, welches jene Philosophen verurtheilte, die behaupteten, es könne etwas zugleich philosophisch wahr und theologisch falsch sein, und welche, gestützt auf diesen Grundsatz, volle Freiheit und Unabhängigkeit für die philosophische Forschung beanspruchten; denn eben derselbe falsche Grundsatz liegt auch dem Rufe nach Freiheit und Unabhängigkeit von Glauben und Kirche zu Grund, sowie er in unseren Tagen von einer gewissen modernen semirationalistischen Philosophie erhoben wurde, der gegenüber eben gleich im Folgenden die

beiden weiteren Folgerungen aufgestellt werden: „Die Kirche, welche zugleich mit dem apostolischen Lehramte den Auftrag erhielt, den Glaubensschatz zu bewahren, besitzt auch von Gott das Recht und die Pflicht, die fälschlich sich so nennende Wissenschaft zu verurtheilen, damit Niemand durch die Philosophie und eitlen Trug getäuscht werde. Daher werden nicht nur alle Christgläubigen hiedurch gehindert, derartige Meinungen, welche als der Glaubenslehre entgegen erkannt werden, besonders wenn sie von der Kirche zurückgewiesen worden sind, als legitime Schlüsse der Wissenschaft zu vertheidigen, sondern sie werden vielmehr durchaus verpflichtet, sie für Irrthümer zu halten, welche den trügerischen Schein der Wahrheit an sich tragen. In Folge der Superiorität des Glaubens über die Vernunft hat also die Kirche auch ein gewisses Recht über die rationelle und philosophische Wissenschaft, insofern sie jene Aufstellungen derselben zurückzuweisen vermag, welche von ihr als mit der geoffenbarten Glaubenslehre im Widerspruche stehend, erkannt werden; und derartige Censuren sind von den Christgläubigen in der Weise zu respectiren, daß sie nicht bloß negativ für das Censurirte nicht mehr einstehen, sondern geradezu positiv das Censurirte als Irrthum ansehen. Es hat aber damit das Vaticanum eben jenen Irrthum treffen wollen, gegen welchen das Schreiben Pius IX. an den Erzbischof von München-Freising vom 11. Dec. 1862 gerichtet (in der Angelegenheit des Frohschammer), wo gegenüber der Behauptung, die Philosophie sei ohne jede Rücksichtnahme auf die geoffenbarte Lehre zu behandeln und sie könne und dürfe sich niemals der Autorität unterwerfen, gesagt wird, es sei weder dem Philosophen noch der Philosophie je erlaubt, etwas dem entgegen zu lehren, was die göttliche Offenbarung und die Kirche lehren, oder etwas hievon in Zweifel zu setzen, weil sie es nicht einsieht, oder das Urtheil nicht anzunehmen, welches die kirch-

liche Autorität über eine Schlußfolgerung der Philosophie, die bisher frei war, zu erlassen beschlossen hat; und im Syllabus vom 8. Dec. 1864 erscheinen dieselben Irrthümer in den drei Propositionen gekennzeichnet: „Da etwas anderes ist der Philosoph und etwas anderes die Philosophie, so hat jener Recht und Pflicht sich der Autorität zu unterwerfen, welche er als die wahre erwiesen hat; aber die Philosophie kann weder noch darf sie sich der Autorität unterordnen." (prop. 10.) — „Die Kirche darf nicht nur nicht gegen die Philosophie vorgehen, sondern sie muß auch die Irrthümer der Philosophie selbst toleriren und es derselben überlassen, daß sie sich selbst corrigire." (prop. 11.) — „Die Philosophie ist zu behandeln ohne jede Rücksichtnahme auf die übernatürliche Offenbarung." (prop. 14.) Im gleichen Sinne faßt denn auch der zweite hieher gehörige Canon alle diese Zeitirrthümer zusammen, wenn derselbe das Anathem über jene ausspricht, welche behaupten, die menschlichen Disciplinen seien mit der Freiheit zu behandeln, daß deren Behauptungen, wenn sie auch der geoffenbarten Lehre widersprechen, als wahre festgehalten werden und sie von der Kirche nicht censurirt werden können. Wenn aber hiemit durch den 2. Kanon des vierten Capitels der rationellen Wissenschaft eine derartige Pflege des ihr eigenthümlichen Gebietes zur Pflicht gemacht wird, welche so zu sagen eine negative Rücksichtnahme auf die geoffenbarte Wahrheit involvirt, insoferne ihre Aufstellungen der geoffenbarten Wahrheit nicht entgegen sein dürfen, so wird gleich im folgenden Abschnitte unseres vierten Capitels auch eine gewisse positive Rücksichtnahme eingeschärft, wie sie eben auch der Superiorität des Glaubens über die Vernunft entspricht, und die wir sofort ins Auge zu fassen haben.

3. Glauben und Vernunft unterstützen sich nämlich gegenseitig: das wird im vierten Abschnitte unseres vierten Capitels als positives Princip geltend gemacht neben dem schon im vorausgehenden Abschnitte vertretenen negativen Prin-

cipe, daß zwischen Glaube und Vernunft niemals ein Widerspruch zu bestehen vermöge. Und diese gegenseitige Unterstützung, welche Glauben und Vernunft sich leisten, wird dahin näher bestimmt, daß die rechte Vernunft die Grundlagen des Glaubens aufzeigt und, durch das Glaubenslicht erleuchtet, die Wissenschaft der göttlichen Dinge ausbildet; der Glaube aber befreie die Vernunft von Irrthümern und schütze vor denselben und statte dieselbe mit einer vielfachen Erkenntniß aus. In der ersteren Beziehung also, in der die Vernunft dem Glauben zunächst zu Diensten steht, erfährt jene durch diesen zugleich eine formelle Ausbildung, indem die wissenschaftliche Darlegung der Grundlagen des Glaubens, sowie die rationelle Begründung der Glaubenswahrheit selbst die Schärfe und Gewandtheit der Vernunft nur zu fördern geeignet sind; und in der zweiten Hinsicht resultirt für die Vernunft geradezu eine materielle Bereicherung ihrer Erkenntniß, indem der Glaube nicht bloß das Gebiet ihres natürlichen Wissens von Irrthümern frei erhält, sondern sie auch in das übernatürliche Gebiet erhebt und ihr die Wahrheiten selbst dieses übernatürlichen Gebietes zuführt. Mit Recht macht demnach unser Abschnitt sofort geltend, wie die Kirche nicht nur nicht der Ausbildung der menschlichen Künste und Wissenschaften im Wege stehe, sondern vielmehr in vieler Weise diese Ausbildung unterstütze und befördere, da sie die aus denselben den Menschen erwachsenden Vortheile weder verkenne noch verachte, sondern im Gegentheil bekenne, daß sie, sowie sie von Gott, dem Herrn der Wissenschaften, ausgegangen sind, so auch bei entsprechender Behandlung zu Gott mit Hilfe seiner Gnade hinleiten. Freilich in der rechten Weise muß die Vernunft vorgehen, wie dieß hier eigens hervorgehoben wird, und wie auch früher gesagt wird, daß die durch das Glaubenslicht erleuchtete Vernunft die Erkenntniß der göttlichen

Dinge ausbilden soll: eben hierin tritt wiederum die Superiorität des Glaubens über die Vernunft zu Tage, welche das Vaticanum gegenüber der modernen falschen Wissenschaft, die sich von dem Glauben vollens emancipiren will, durch das ganze vierte Capitel der dogmatischen Constitution „De fide catholica“ zu der ihr gebührenden Ehre zu verhelfen sucht. Wird nun aber nach dem Gesagten im vierten Abschnitte des vierten Capitels überhaupt auch eine gewisse positive Rücksichtnahme ausgesprochen, welche die Vernunft bezüglich der im Glauben gegebenen Wahrheit an den Tag zu legen hat, so wird der Vorgang, in der das geschehen muß, wiederum mehr negativ bestimmt, insofern die Vernunft das der Offenbarung Widersprechende als Irrthum ansehen muß und sie nicht selbst das Glaubensgebiet sich zueignen darf. „Die Kirche, so heißt es am Schlusse dieses Abschnittes, verbietet nicht, daß derartige Disciplinen, jede in ihrem Bereiche, ihre eigenen Principien in Anwendung bringen und ihre eigene Methode gebrauchen; aber indem sie diese rechte Freiheit achtet, wehrt sie sorgfältig das ab, daß dieselbe durch die Bekämpfung der göttlichen Lehre Irrthümer in sich aufnehmen oder, ihre eigene Grenze überschreitend, das, was dem Glauben gehört, sich anmaßen und verwirren.“ Und eben dieser letztere Punkt ist es, der im fünften und letzten Abschnitte unseres vierten Capitels noch eigens zur Sprache gebracht wird.

4. Dieser Abschnitt will scharf unterschieden haben zwischen dem Glaubensgebiete und dem des philosophischen Wissens, in welchem Sinne die Glaubenslehre, welche Gott geoffenbart habe, nicht wie eine philosophische Erfindung den Menschengeistern zur Ausbildung vorgelegt sei, sondern vielmehr als eine göttliche Hinterlage der Braut Christi übergeben zur getreuen Bewahrung und unfehlbaren Erklärung. Tritt aber

hierin in ganz ausgezeichneter Weise die Superiorität des Glaubens über das Wissen zu Tage, so wird da eben jenem Gebahren einer modernen falschen Wissenschaft mit aller Entschiedenheit entgegengetreten, welches in Verläugnung dieser Superiorität die Ordnung umkehrt und den Glauben ganz und gar in das Wissen auflösen will. Es ist dieß das Gebahren derjenigen, welche den Fortschritt in der Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheit insbesonders von der philosophischen Erkenntniß abhängig machen und die theologischen Disciplinen ganz wie die philosophischen behandelt wissen wollen. In diesem Sinne sagen sie, die Einsicht in die Dogmen sei in den verschiedenen Zeitaltern verschieden nach dem verschiedenen Stand der Philosophie, in den Aposteln wäre wohl keine falsche, aber eine unvollkommene Einsicht gewesen; in den Vätern wäre sie schon vollkommener als in den Aposteln, aber doch weit entfernt von ihrer letzten Vollkommenheit und jetzt müsse man durch die wahre Philosophie und in diesem Lichte der Wissenschaften der Neuzeit zur vollen Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheiten gelangen. Und nicht bloß Häretiker, welche die Unfehlbarkeit der Kirche läugnen, sind es, welche einen derartigen Fortschritt aufstellen, sondern auch solche sind es, welche die Unfehlbarkeit wohl zugeben, jedoch sie falsch auslegen. Diesen zielt nämlich das Amt der unfehlbaren Kirche unter dem Beistande des heiligen Geistes nur dahin ab, daß unter den verschiedenen Ansichten, die über den Sinn eines Dogma möglich sind, diejenige die Oberhand behalte, welche für die betreffende Zeit die passendste sei; in dieser so durch die Definition der Kirche vorherrschenden Ansicht sei darum auch immer irgend eine Wahrheit, aber nicht die Wahrheit schlechthin und die ganze Wahrheit, weßhalb im Fortschreiten der Zeit für ein anderes weiteres Stadium der Wissenschaften eine vollkommenere Definition nothwendig werde, indem jene frühere für dieses spätere Stadium der Wissenschaft nicht mehr passe; so sei im 5. Jahrhundert die Trennung der zwei Personen des Menschen Jesus und des Sohnes Gottes auszuschließen gewesen, aber die

Verurtheilung dieser Trennung schloß nach der Psychologie der damaligen Zeit die Einheit der Person Christi ein, wie denn Eine Hypostase oder Person in zwei Naturen sei definirt worden; jedoch nach der wahren Philosophie unserer Zeit müssen schon zwei in der Vereinigung selbst bleibende Personen, eine göttliche und eine menschliche, verstanden werden und darum dürfe man nicht eine reelle Einheit der Person Christi verstehen, sowie man es bisher verstand, sondern eine aus beiden Personen zusammengesetzte Person; werde aber gefragt, warum der heilige Geist die Kirche nicht gelehrt habe, was die damalige Philosophie nicht lehrte, so liege der Grund darin, daß der heilige Geist nach und nach in die ganze Wahrheit einführe, sowie die Dreiheit der Personen nicht bereits durch Moses, sondern erst im neuen Testamente geoffenbart worden sei und Christus selbst gesagt habe, er hätte den Aposteln noch vieles zu sagen, was sie nicht zu ertragen vermöchten.

Es liegt auf der Hand, daß das besagte Gebahren die Superiorität des Glaubens über die Vernunft vollends verläugne und die unfehlbare göttliche Offenbarungswahrheit dem fehlbaren menschlichen Wissen ausliefere. Darum wird denn auch in unserem fünften und letzten Abschnitte sofort geltend gemacht, wie jener Sinn der heiligen Dogmen immer beizubehalten sei, welchen einmal die heilige Mutter, die Kirche, erklärt habe, und wie von diesem Sinne niemals unter dem Scheine und Namen eines tieferen Verständnisses abgegangen werden dürfe; und der hieher gehörige dritte Kanon belegt mit dem Anathem die Behauptung, daß den von der Kirche vorgelegten Dogmen zuweilen in Gemäßheit des Fortschrittes der Wissenschaft ein anderer Sinn beizulegen sei, als ihn die Kirche verstanden habe und verstehe. Eben dieß hatte schon Pius IX. in seinem Schreiben an den Erzbischof von Köln dd. 15. Juli 1857 in der Angelegenheit des Günther ausgesprochen und auf das Gleiche zielt es ab, wenn derselbe Papst

in seiner Allocution vom 9. Juni 1862 diejenigen verurtheilt, welche mit der größten Unverschämtheit behaupten, die göttliche Offenbarung selbst sei unvollkommen und darum dem beständigen und unendlichen Fortschritte unterworfen, welcher dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspreche. Wird aber in der besagten Weise einem falschen, die Superiorität des Glaubens über die Vernunft verläugnenden Fortschritte entgegengetreten, so will damit nicht jedweder Fortschritt ausgeschlossen sein. Das Vaticanum spricht vielmehr am Schlusse dieses letzten Absatzes mit Vincentius Lirinensis den Wunsch aus, es möge viel und sehr zunehmen sowohl der Einzelnen als Aller, sowohl des Einen Menschen als der ganzen Kirche Einsicht, Wissenschaft und Weisheit nach den Stufen der Alten und der Jahrhunderte, jedoch nur in seiner Art und Weise, nämlich in demselben Dogma, im selben Sinne und in derselben Auffassung. Also darin, daß die einzelnen sowie die Kirche, gestützt auf im Fortschritte der Zeit sich steigernde Hülfsmittel der Wissenschaft, immer tiefer in den Sinn der göttlichen Offenbarung eindringen, wobei aber der einmal bezeugte Sinn und die einmal autoritativ geäußerte Auffassung des Dogma von vorneherein als unerschütterliche Norm zu gelten haben, wie wir dieß schon oben bemerkten: darin besteht der rechte Fortschritt, der mit der Superiorität des Glaubens über die Vernunft sich verträgt und diese zu der ihr gebührenden Ehre führt, und wird daher von dem Vaticanum diesem auch eigens das Wort geredet, während der falsche Fortschritt verurtheilt wird, weil er eben die Superiorität des Glaubens über die Vernunft verläugnet.

5. Wir sind in unserer Abhandlung, welche in Kürze die Stellung beleuchten will, die das Vaticanum gegenüber den modernen religiösen Zeitirrthümern einnahm, am Ende der ersten dogmatischen Constitution „De fide catholica“ angelangt. Wird nun im vierten Capitel dieser Constitution und den dazu gehörigen Kanones, wie wir gesehen haben, zunächst der modernen

Läugnung der Superiorität des Glaubens über die Vernunft entgegengetreten, so geschieht dieß indirect auch durch die früheren drei Capitel sammt den dazu gehörigen Kanones; denn das Einstehen für den wahren persönlichen Gott im ersten Capitel sichert den Grund, auf dem sich die Superiorität des Glaubens an den unendlichen Gott über die endliche Vernunft des Menschen erbaut, die Geltendmachung der göttlichen Offenbarung im zweiten Capitel stellen das Mittel sicher, durch das der Glaube in seiner Superiorität an die Vernunft heranzutreten vermag, und die genaue Bestimmung des göttlichen Glaubens im dritten Capitel nimmt eben den Glauben in der Weise in Schutz, daß ihm jene ihn so auszeichnende Superiorität über die Vernunft zukommt, von der sofort im vierten Capitel eigens die Rede ist. Anderseits involviren die verschiedenen Gotteslängnungen, die Läugnung der Offenbarung und die Glaubensläugnung, sowie wir sie im Laufe unserer Abhandlung kennen gelernt haben, auch eo ipso eine Läugnung der Superiorität des Glaubens über die Vernunft, was wir hier nicht des Weiteren darzulegen brauchen. Bei der Gottes- und Glaubensläugnung liegt dieß ohnehin offen auf der Hand; aber auch jene Läugnung der Offenbarung, die sich damit vollzieht, daß eine gewisse religiöse Impotenz der menschlichen Vernunft behauptet wird, hält nur zum Scheine den Glauben gegenüber der Vernunft des Menschen hoch, indem da in Wahrheit die Offenbarung und der Glaube zur Unmöglichkeit werden und demnach da eigentlich doch nur das subjective menschliche Gutdünken über die objective Glaubenswahrheit gestellt wird. Und so bewegt sich denn unsere ganze dogmatische Constitution „de fide catholica“ im streng logischen Fortschritte und stehen ihre einzelnen Bestimmungen durchaus in einem festen inneren Zusammenhange, ein Umstand, der ohne Zweifel schon an und für sich jedem Unbefangenen die Wahrheit derselben zu documentiren geeignet ist, mit welcher Bemerkung wir diese unsere Abhandlung, soweit sie sich auf die erste dogmatische Constitution des vaticanischen Concils bezieht, schließen wollen.

Die Verbreitung christlicher Hausbücher durch katholische Bücher- und Lesevereine.

II.

Von Professor **Josef Schwarz** in Linz.

Bevor wir über die Auswahl der christlichen Hausbücher handeln, erübrigt uns noch einiges nachzutragen über die praktische Mitwirkung des Seelsorgers bei der Einführung der christlichen Hausbücher. Es fehlt nicht an Stimmen, welche es für ungeziemend halten, daß der Seelsorger selbst die Bestellung der christlichen Hausbücher für die Gläubigen übernehme, indem er sich dadurch zu einem Agenten für eine Verlagshandlung herabwürdige und zudem viele Unannehmlichkeiten sich zuziehe. Ja Unannehmlichkeiten gibt es gewiß, da man nicht selten zum Geldverluste bei diesem nichts weniger als lukrativen Geschäfte kommen kann. Die Bücher müssen um den wohlfeilsten Preis dargeboten werden, weil sonst die Leute durch den hohen Preis abgeschreckt würden. Es bleibt dem Priester häufig die Freude übrig, die Uebersendungskosten selbst zu büssen. Manchmal stirbt ein Besteller, so daß der Seelsorger einstweilen, bis Gott der Herr wieder eine fromme Seele ermahnt, das Buch für sich behalten muß. Manche übernehmen das bestellte Buch, vergessen aber auf das Zahlen, oder berichtigen nur einen Theil der Kosten und unterlassen in späterer Zeit ob mit oder ohne Gedächtnißschwäche das Fehlende nachzutragen. Außerdem muß der Seelsorger immer einen Vorrath von Hausbüchern halten, um im Stande zu sein, den Leuten dieselben zu zeigen und eventuell sogleich zu übergeben. Von ärmeren Pfarrangehörigen wird er nicht selten um ein solches Geschenk ersucht oder muß wenigstens an ärmere Personen solche Hausbücher ausleihen können. Trotz aller dieser Schwierigkeiten halten wir daran fest und rufen für unsere Behauptung die Erfahrung an, daß die Verbreitung der christlichen Hausbücher nie gelingen werde, wenn sich der Seelsorger der Besorgung und Bestellung derselben gänzlich entzieht. Wir sprechen hauptsächlich von Landgemeinden, denn in den

Städten können sich die Gläubigen das vom Seelsorger empfohlene Buch bei den Buchhandlungen selbst besorgen, obwohl dies nur mit größeren Kosten und nicht mit dem gleichen Erfolge geschieht. Wir erblicken in der Uebernahme der Bestellung der christlichen Hausbücher gar nichts für den Seelsorger Entwürdigendes, vorausgesetzt, daß derselbe die Bücher den Leuten nicht aufdrängt, nicht auf einmal die Gläubigen mit Büchern übersättigt und ihnen nicht zumuthet, dafür zu viel Geld auf einmal auszugeben. Er gehe nur allmählig und mit Geduld und Ausdauer zu Werke und bewirke, daß die Gläubigen nach gründlicher wiederholter Belehrung selbst nach denselben verlangen. Er lasse eine Sendung z. B. von Goffine's Unterrichts- und Erbauungsbuch kommen und verkündige dann das Eintreffen derselben in einer nicht auffälligen Weise; das Verkünden auf der Kanzel könnte hier zu Lande bei Manchen Anstoß erregen, weßhalb wir die Verlautbarung durch vermittelnde Personen vorziehen möchten. Die besser Gesinnten werden sich zuerst bei dem Seelsorger anmelden und durch diese möge er auf die Uebrigen einwirken. Bei solchen, welche glauben, es falle ihnen zu schwer, den ganzen Beitrag auf einmal zu geben, lasse er sich die Mühe nicht verdrießen, auch kleinere Abschlagszahlungen anzunehmen. Den Armen schenke er hin und wieder ein solches Buch, natürlich eingebunden; dieselben werden dadurch überglücklich sein, und es ist sehr die Frage, ob von vielen Almosen, die der Geistliche gibt, eines ist, welches bessere Früchte trägt. Sind nun in einigen wenigen Familien gute Hausbücher eingeführt, so wird die Verbreitung derselben schon raschere Fortschritte machen. Die Familie, welche ein gutes Buch besitzt, wird von Freunden, Verwandten und Nachbarn besucht, man unterhält sich gegenseitig, kommt auch auf die Lectüre zu sprechen, will das Buch sehen, liest etwas darin oder läßt sich erzählen und kommt endlich dazu, sich ein solches auch bei dem Seelsorger zu holen. Außerordentlich wird dann zur weiteren Verbreitung noch beitragen, wenn, wie wir im 1. Hefte ausführlich gezeigt haben,

der Seelsorger bisweilen in der Predigt, Christenlehre, Beichtstuhl, Schule, im Privatgespräche, am Krankenbette u. s. w. auf diese Bücher Rücksicht nimmt und dafür Sorge trägt, daß die bereits Vorhandenen fleißig benützt werden. Um einen sicheren Ueberblick zu haben, wie es in der Gemeinde mit der Verbreitung der in Rede stehenden Bücher geht, und bei welchen seiner Pfarrkinder er nach dieser Richtung hin noch zu wirken hat, thut der Seelsorger gut, sich die Namen derjenigen zu notiren, welche sich bereits das Hausbuch angeschafft haben. Ist die erste Sendung abgesetzt und dabei eine Zeit gewählt worden, wo die Leute die gehörige Muße und leichter die Mitteln haben, so kann er eine zweite Sendung kommen lassen. Sollte diese auch 1 bis 2 Monate auf sich warten lassen, so schadet es nicht, es wird vielmehr manchen, der bis dahin noch gezögert und unentschieden war, antreiben, gleich bei der Hand zu sein, um vielleicht später nicht warten zu müssen.

Es gibt in der That in vielen Häusern wenige gute Bücher. Schuld daran war das Josefinische Zeitalter mit seiner staatlichen Büchercensur. Die Ausgabe echt katholischer Bücher wurde entweder verboten oder lange hingehalten oder mit so vielem Rothstift entstellt, daß es für die guten Katholiken schwer war, gute Bücher zu bekommen. Dazu kam noch der traurige Umstand, daß der in den Generalseminarien herangebildete Klerus die Verbreitung guter Bücher mit wenigen sehr schönen Ausnahmen nicht sonderlich förderte. Wo sich aber solche Bücher aus dieser Zeit vorfinden, sind sie jetzt durch neue zu ersetzen. Aeltere Leute lieben zwar die alten Bücher mehr als die neueren, indem sie sagen: „Hier lese ich gern, ich bin mit dem Lesen schon vertraut, die neueren verstehe ich zu wenig, auch haben sie einen zu kleinen Druck". Allein die jüngere Generation versteht wieder die alten nicht mehr, welche durch ihre Absonderlichkeit in sprachlicher Beziehung dem Verständnisse Eintrag thun und Ueberdruß oder Lachen erregen.

Gott sei es gedankt; es ist nicht mehr nothwendig, auf die

alten Auflagen zurückzugreifen; gute Hausbücher erscheinen in großer Anzahl; nicht bloß ein Donin seligen Andenkens hat um die billigsten Preise gute Bücher unter das Volk zu bringen gesucht, den sich andere Biedermänner zum Muster nahmen; sondern in unseren Tagen ist in Salzburg ein **katholischer Bücherverein** entstanden, der nicht bloß reiche Vereinsgaben spendet, sondern auch die meisten guten Bücher um's Drittel billiger liefert als gewöhnliche Buchhandlungen. Wenn man das „Gaben-" verzeichniß pro 1878 mit einer Auswahl von mehr als 600 Gaben, nämlich „Gaben" 1. Classe à zu 3 fl. 50 kr., „Gaben" 2. Classe à zu 2 fl. und solche 3. Classe à zu 1 fl. ö. W. überblickt und das Bücherverzeichniß pro 1878 mit über 2400 Nummern nur einigermaßen ansieht, so wird jeder Priester für sich und seine Pfarrkinder das Verlangen nach guten Büchern stillen können. Sowohl im „Gaben-" wie im Bücherverzeichnisse finden sich Bücher aus allen Fächern, namentlich auch Volks- und Unterhaltungsbücher, nebst Jugendschriften, die zur Anlegung von Bibliotheken geeignet sind. Bereits sind es gegen 1500 Adressen, die direct vom Vereine Bücher beziehen, und hinter den meisten dieser Adressen steht wieder eine kleinere oder größere Anzahl von Personen, die mittelbar „Gaben" oder sonstige Bücher vom Vereine erhalten. Der Bücher-Umsatz betrug im Jahre 1877 gegen 25.000 fl. Genannter Verein ist erbötig in Folge seiner vielfachen Verbindung mit Verlagshandlungen und Buchdruckereien auch das im Katalog nicht Aufgeführte auf Bestellung zu besorgen, wenn nur das Buch echt katholisch ist. Selbst Nichtmitgliedern wird eine Ermäßigung von 30 Procent vom Ladenpreise gewährt, wenn sie aus der kathol. Vereinsbuchhandlung in Salzburg Bücher beziehen wollen, welche in dem vom Vereine herausgegebenen Kataloge verzeichnet sind. Auch will der Salzburger Bücherverein nach Maßgabe seiner Kräfte an verschiedenen Orten Vereinsbibliotheken errichten, aus welchen die Mitglieder des Ortes unentgeltlich Bücher entleihen können; Filialvereine zu gründen, wie dies in großartigem

Maßstabe der 1845 zu Bonn errichtete „Borromäus-Verein" für Deutschland gethan hat, ist dem Salzburger Bücherverein durch das Vereinsgesetz nicht gestattet. Doch dürfte es wohl nicht schwer zu bewerkstelligen sein, daß Besteller eines Ortes oder auch mehrerer nahe bei einander gelegenen Orte sich unter einander verständigen und gemeinsame Bestellungen machen. Deßgleichen wird die Errichtung und Vermehrung kath. Pfarrbibliotheken, deren Bedeutung wohl Niemand unterschätzen wird, durch die Vereinsbuchhandlung in Salzburg wesentlich erleichtert, die, wie ein für 1878 erschienenes Verzeichniß ausweist, stets ein reiches Lager von katholischen **Hausbüchern**, von Gebet- und Erbauungsbüchern und von kath. Volksschriften hält.[1]) Es kann daher der Salzburger Bücherverein jenen Seelsorgern bestens empfohlen werden, welche für ihre Pfarrangehörigen katholische Hausbücher in kleineren oder größeren Partien bestellen wollen oder an die Gründung einer Pfarrbibliothek denken.

Die geehrten Leser wollen es entschuldigen, wenn wir uns jetzt eine kleine Digression erlauben, um unser Urtheil in unbefangener Weise über die **„Pfarrbibliotheken"** abzugeben. Wir können uns für die **allgemeine** Gründung von „Pfarrbibliotheken" nicht begeistern, denn wir fürchten, daß dadurch eine ungesunde Leselust geweckt und befördert werde, die ohnehin zum Schaden der Religion bereits viele Volksschichten krankhaft ergriffen hat.

Die Landleute in **kleineren abgelegenen Ortschaften** können mit geringen Ausnahmen dem Bücherlesen wenig Geschmack abgewinnen, vielen fehlt auch die nothwendige Bildung, die Bücher

---

[1]) Vom kath. Bücherverein in Salzburg können auch schöne und erbauliche Bilder für die liebe Jugend bezogen werden: Kleine Bilder in farbiger Einfassung, welche für die Kinder der 1. Classe sehr geeignet sind, das Hundert zu 27 kr.; dann schön colorirte in derselben Größe mit einem Gebete auf der Rückseite 100 Stück 35 kr.; sehr schöne größere Bilder für die oberen Classen 100 Stück 67 kr.; 100 Spitzenbilder 96 kr.

zu verstehen, den allermeisten aber die Zeit. Frühjahr, Sommer und Herbst können sie wegen der Feldarbeit gar nicht an das Lesen denken, des Abends gibt man sich, sobald die Arbeiten des Tages zu Ende sind, sogleich zur Ruhe, um sich von den Strapatzen zu erholen. Des Sonntags ist der Körper von den Anstrengungen der vorausgehenden Woche noch ermüdet und bedarf der Erholung, man geht zur Kirche und nachher gibt es bald dieses bald jenes zu ordnen. Im Winter wird freilich auch an kleinen abgelegenen Ortschaften schon viel gelesen und wohl auch an Sonntagen und arbeitsfreien Tagen zu anderen Zeiten des Jahres. Allein hier reicht man mit katholischen Hausbüchern und einigen guten Volksschriften z. B. mit den Gaben der Volks- und Preßvereine vollkommen aus, und halten wir es für überflüssig, da eine Pfarrbibliothek zu errichten und so die Leute mit vielen anderen Büchern bekannt zu machen. Auch soll die katholische Hausandacht, wie sie gerade im Winter in vielen Familien noch eifrig gepflegt wird und sehr anempfohlen werden soll, durch das Bücherlesen nicht verkürzt werden.

Indessen kann es auch in solchen kleinen Landorten immerhin Einzelne geben, die wirklich lesensbedürftig sind und sich mit den katholischen Hausbüchern allein nicht zufrieden geben oder von denen der Seelsorger klugerweise urtheilen müßte, es sei für sie gut, wenn sie für jetzt oder für ihr späteres Leben in dem Punkte mehr orientirt würden. Bei solchen, die leicht ausfindig gemacht werden, mag sich der Seelsorger gelegentlich erkundigen, welche Bücher sich schon in ihrem Besitze befinden und woher sie ihre Lectüre beziehen; er helfe dem Einen oder Andern mit seiner Bibliothek aus und wo diese nicht genügt, suche er sie für den Beitritt zum Salzburger Büchervereine zu gewinnen und gehe ihnen bei Besorgung von Büchern an die Hand; ist in der Nähe ein katholischer Leseverein, so können auch aus diesem die passenden Bücher beschafft werden. Es ist gewiß sehr gut, diese wenigen mit geeigneter Lectüre zu beschäftigen, weil sie viel nützen können, indem sie gleichsam den Sauerteig für die

öffentliche Meinung der Pfarrgemeinde bilden und vom Seelsorger vernachlässigt leicht zu zweifelhaften oder schlechten Büchern von ihrer Leselust getrieben werden, zu ihrem eigenen und vieler Anderer Verderben. Aber daß für diese wenigen eine Pfarrbibliothek errichtet werde, ist mindestens ganz überflüssig.

Ist die Ortschaft schon größer, findet sich in derselben mehr Industrie, treten die Bewohner vielfach mit der Welt und den Städten in Verkehr, erwartet man daselbst vielfach alles Heil von der Aufklärung oder pflegt man überhaupt dort viel zu lesen, dann suche der Pfarrer recht zahlreiche Beitritte zum katholischen Bücherverein in Salzburg zu gewinnen oder gründe eine bescheidene Pfarrbibliothek. Vor Allem sorge er dafür, daß recht viele Hausbücher in die einzelnen Familien kommen, dann aber auch für die Anschaffung einer guten Welt- und Naturgeschichte, die natürlich vom katholischen Standpunkte geschrieben sein muß, ferner für gute Erzählungsschriften, wie „Fabiola," die Schriften von „Hahn-Hahn" und viele Andere. Besonders aber sollen Broschüren vertreten sein, die über die wichtigsten Zeitfragen Aufschluß geben, z. B. über die Schulfrage, die neuen Weckstimmen, die Soester Broschüren, Werke von Alban Stolz u. s. w. Auch dürfen illustrirte gute Zeitschriften z. B. der deutsche Hausschatz, alte und neue Welt u. s. w. nicht fehlen. Wir gehen in die nähere Bezeichnung der Einrichtung solcher Pfarrbibliotheken aus dem Grunde nicht ein, weil bereits in einem sehr instructiven Artikel vom Jahre 1867 in dieser Zeitschrift ausführlich darüber gehandelt wurde, und wir deßhalb ihn nicht reproduciren wollen. Der betreffende Jahrgang ist noch vorhanden und kann von der Redaction der Quartalschrift bezogen werden. Wir machen aber unsere Leser darauf aufmerksam, daß Pfarr- oder Volksbibliotheken in Oesterreich einer Steuer unterliegen.

In Städten und Städtchen, wo der treue Katholik öfters in Gelegenheit kommt, für seine Religion eintreten zu müssen, wo schlechte **Leihbibliotheken** die Lesesucht in bedauerns-

werther Weise geweckt haben, halten wir die Gründung eines **katholischen Lesevereins** für das Beste, um die gefährlichen Leihbibliotheken brach zu legen oder doch minder schädlich zu machen. Diejenigen, welche durch Lesen schlechter Bücher aus Leihbibliotheken bereits Schaden genommen haben, sollen allmählig wieder geheilt, diejenigen, die sonst in Gefahr wären, den schlechten Leihbibliotheken in's Garn zu fallen, sollen vor dieser Gefahr bewahrt, denjenigen, welche dieser Gefahr nicht ausgesetzt sind, soll eine passende Gelegenheit geboten werden, sich geistig zu erbauen und zu belehren. Ein katholischer Leseverein hat seine Statuten wie jeder andere, und bedarf der Bescheinigung und Bewilligung von Seite der k. k. Statthalterei, unterliegt aber keiner Steuer. Die Vereinsleitung besteht aus einem Vorstande, einem Vorstandstellvertreter, Schriftführer und einem Cassier; alljährlich wird eine Art Generalversammlung gehalten und ein stempelfreier Rechenschaftsbericht nach einem besonderen Formulare an die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft erstattet. Die Vereinsbibliothek wird gebildet durch die Beiträge der Mitglieder und durch Wohlthäter, welche entweder Bücher zur Bibliothek widmen oder zur Anschaffung von Büchern einen Geldbetrag spenden. Der jährliche Vereinsbeitrag soll so niedrig als möglich gestellt werden und nach unserer Meinung die Summe von 50 (— 80) kr. nicht überschreiten; in Betreff der Zeit für die Einzahlung dieses Betrages soll die möglichste Erleichterung gewährt werden und halten wir Ratenzahlungen für sehr passend. Es könnten auch mehrere Kategorien von Beiträgen eingeführt werden, z. B. von 50 (80), 25 (40) und 12 (20) kr.: das Mitglied mit der jährlichen Einzahlung von 50 (80) kr. hätte das Recht, jede Woche gegen Zurückgabe des schon gelesenen Buches ein neues Buch auszuleihen, das Mitglied mit 25 (40) kr. Einzahlung könnte alle 14 Tage, das Mitglied mit 12 (20) kr. jeden Monat ein neues Buch gegen Rückgabe des alten bekommen. Wir hielten es für praktisch, wenn neben der Classe der eigentlichen Mitglieder des Vereines auch eine Classe von Theilnehmern, die

Nichtmitglieder sind und daher keinen fixen Beitrag entrichten, zugelassen würde. Solche sollten die Vereinsbibliothek wie eine Leihbibliothek betrachten dürfen und nur von Fall zu Fall, wenn sie wirklich um ein Buch ansuchen, für dasselbe einen im Verhältnisse zu den Mitgliedern höheren Betrag z. B. 5–8 kr. jedesmal leisten; dadurch würde das Interesse auch in jenen Kreisen geweckt, die entweder sich zu keinem bestimmten Betrag verpflichten wollen oder nur selten Zeit haben, nach einem Buche zu greifen. Gegen Entfremdung oder Beschädigung von Büchern müßte wohl durch eine kleine Caution von etwa 1 fl. oder 50 kr. Vorsorge getroffen werden, die jederzeit bei Auflösung des Verhältnisses zum Vereine wieder ausgefolgt werden sollte. Die Vereinsbibliothek soll an einem passenden Orte, womöglich nicht in einem Privathause, so untergebracht sein, daß der Zugang ein sehr bequemer ist. An Sonn- und Feiertagen Nachmittags und etwa noch an einem Vormittage eines Wochentages möge die Bibliothek offen stehen. Alle Bücher müssen solid eingebunden und mit einer Nummer und der Aufschrift der Vereinsbibliothek versehen, in bequemen Kästen aufbewahrt werden. Daß für ein genaues Bücherverzeichniß und strenge Journalführung sowohl über die Namen der Mitglieder, die Vereinsbeiträge und die ausgeliehenen Bücher gesorgt werden solle, ist wohl selbstverständlich. Die Leitung des Lesevereines wird mit den größeren katholischen Verlagshandlungen in Unterhandlung treten und gewiß von den meisten die Begünstigung erhalten, um ein Drittel des Ladenpreises niedrigere Preise zahlen zu müssen. Sollte aber der Verein nicht kräftig genug sein, um diese Begünstigung durchzusetzen, so setze er sich in Verbindung mit der kath. Vereinsbuchhandlung in Salzburg oder mit einer anderen bereits kräftig entwickelten Bibliothek. Was die Auswahl der Bücher anbetrifft, so suche man es zu Wege zu bringen, daß die Mitglieder und Theilnehmer neben guten katholischen Hausbüchern, die wir hier wieder in den Vordergrund stellen, viele andere belehrende Bücher für ihren Stand und ihre

Verhältnisse erhalten; auch unterhaltende gute Romane und Novellen müssen zahlreich vertreten sein. Die Frommen sollen darin ihre Nahrung finden, aber auch die Nichtfrommen sollen da Bücher finden, die sie interessiren, damit sie vor den bösen Büchern bewahrt und durch das Lesen der weltlichen Bücher unserer Bibliothek veranlaßt werden, auch einmal ein geistliches Buch in die Hand zu nehmen. Ja selbst unschuldige komische Sachen sollen da nicht fehlen. Wir heben nur einige Sätze aus der trefflichen oben angeführten Abhandlung 1867 der Quartalschrift über die Auswahl der Bücher heraus: „Eine Volksbibliothek muß Bücher enthalten, die die Leute zu gewöhnlichen guten Christen machen. Wollte man in einer Volksbibliothek solche Bücher anschaffen wollen, die die Leute zur Vollkommenheit führen, so wäre dieß unzweckmäßig, weil nur Wenige zum vollkommenen Leben berufen sind. Sind solche in einer Gemeinde, die zum vollkommenen Leben berufen sind, so müssen diese von ihrem Seelsorger besonders geleitet und gepflegt werden. Wer eine Bauernmagd zu einer Klosterfrau machen will, der bringe sie in ein Kloster. Kann er sie in kein Kloster bringen, so sei er zufrieden, daß sie eine gute Bauernmagd sei, wenn er nicht will, daß sie und ihre Umgebung mit ihr sehr geplagt sei. In einer Volksbibliothek müssen Bücher sein, die das Uebel der Unwissenheit in der Religion heben, daher gediegene zweckmäßige Unterrichtsbücher über die Glaubenswahrheiten, Sittenvorschriften, Sakramente, Anstalten und Gebräuche der Kirche. Die Kirchengeschichte und die biblische Geschichte sind da ein Hauptgegenstand. Auch sind Bücher über die geheimen Gesellschaften von großem Nutzen, damit das Treiben der Feinde der Kirche aufgedeckt werde, z. B. der auf Befehl des Papstes geschriebene Jude von Verona, Lionello und was Eckert über die Freimaurerei geschrieben hat. In einer guten Volksbibliothek dürfen auch Controversbücher nicht fehlen, um die Gläubigen gegen die Einwendungen der Gegner zu schützen, ferner die von katholischen Vereinen herausgegebenen Volksschriften und Broschüren. Dann

soll auch eine Volksbibliothek dem Politiker Nahrung geben, auch die Wißbegierde befriedigen und unterstützen, darum auch gute Zeitungen und Zeitschriften halten, damit der bessere und denkende Theil des Volkes angezogen werde." —

Es gilt hier der Satz: „Eines paßt sich nicht für Alle." Ein Buch mag ganz gut sein, um Jemanden, der durch Lesen schlechter Bücher durchaus verkehrte Grundsätze in sich aufgenommen hat, allmählig wieder für das Gute, Sittliche und Religiöse zu gewinnen, und es kann dennoch einem einfachen schlichten Manne das Lesen dieses Buches nur schaden. Umgekehrt kann ein Buch vortrefflich wirken bei einem einfachen schlichten Katholiken, welches Halbgebildete mit verdorbenem Geschmacke gegen die katholische Vereinsbibliothek einnehmen würde. Weil es so wichtig ist, Jedem das für ihn beste, nützlichste und für ihn gerade passende Buch zu geben, so hat die Leitung eines kath. Lesevereins einen wichtigen und verantwortlichen Posten; sie kann viel Gutes stiften, aber auch vielen Schaden verursachen. Damit letzterer verhindert werde, muß sie die einzelnen Bücher der Bibliothek wenigstens dem allgemeinen Charakter nach, die einzelnen Leser ihrer religiösen Gesinnung und Bildung nach kennen, ferner muß sie wissen, ob die betreffenden Bücher bloß von einzelnen gelesen werden oder ob man dieselben in der Familie vorzulesen pflegt und endlich muß sie verhindern, daß der kath. Leseverein nicht die Veranlassung werde, die Leselust zu wecken und zu befördern. Immer aber bleibt es die Hauptsache, daß der Seelsorger sich dieses Vereins recht angelegentlich bedienen solle, um gute kath. Hausbücher in seine Pfarre zu bringen.

Nachdem in Gmunden ein blühender „katholischer Leseverein" besteht, so haben wir uns, um den geehrten Lesern ein ganz konkretes Bild eines solchen Vereines zu bieten, an den dortigen sehr verdienten Leiter P. Silverius Sanar, Kapuziner-Ordenspriester, mit der Bitte um Auskünfte und Mittheilungen der Statuten gewendet, welcher mit der größten Bereitwilligkeit im nachstehenden Schreiben entsprochen wurde:

Hochwürdiger Herr! Mit Freuden bin ich bereit, Ihnen über unseren Leseverein die gewünschten Aufschlüsse zu geben. Im Jahre 1868 faßte der seeleneifrige P. Mauriz den Gedanken, einer hier bestehenden, meist Bücher gar „zweifelhaften Werthes" enthaltenden Leihbibliothek durch Gründung einer guten Volksbibliothek einen Gegenhalt zu schaffen. Da jedoch zu befürchten war, daß die Concession zu einer zweiten Leihbibliothek hintertrieben werden möchte, sollte das Unternehmen in Form eines Lesevereines in's Leben treten, und es wurden die Statuten des Vereines der Statthalterei vorgelegt, das aus drei Herren bestehende Gründungs-Comité war bald gefunden. Um den aufzunehmenden Mitgliedern sogleich Bücher ausleihen zu können, wandten wir uns an verschiedene, uns bekannte Wohlthäter, von denen wir auch bedeutende Geldbeiträge erhielten, so z. B. von der hochsel. Kaiserin-Mutter 200 fl., Erzherzog Franz Karl 50 fl., Erzherzogin Sophie 40 fl., Baronin Frankenstein 50 fl. u. s. w.; in Kurzem hatten wir an 600 fl. beisammen! das war ein guter Anfang; leider hat uns der liebe Gott die Seele der Unternehmung, den unvergeßlichen P. Mauriz durch einen plötzlichen Tod entrissen, er starb am 4. Februar 1868. Im Vertrauen auf Gottes weitere Hilfe übernahm ich die Leitung des Vereines; am 18. März eröffneten wir unsere ganz bescheidene Bibliothek, nachdem wir früher durch Plakate zum Eintritt in den Verein die Bewohner Gmundens eingeladen hatten; sogleich meldeten sich viele Mitglieder, so daß die Bibliothek unzureichend war und neue Bücher angeschafft werden mußten; bis zur gegenwärtigen Stunde hat die Betheiligung und zwar durch Leser aus allen Ständen nicht abgenommen, sondern zugenommen, die Anzahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig etwa 350; die Bibliothek zählt Bücher unterhaltenden Inhaltes 1956 Bände, Bücher religiösen Inhaltes 763 Bände, Bücher belehrenden und wissenschaftlichen Inhaltes 226 Bände, zusammen 2945 Bände, dazu etwa 300 Duplikate. Durch die 10 Jahre seit Bestand des Vereines wurden mehr als 100.000 Bücher ausgeliehen. Die Bibliothek befindet sich in einem Zimmer außerhalb der Klausur im hiesigen Kapuzinerkloster, das Quartier und meine Mühewaltung ist natürlich ganz unentgeltlich; zur Auswechslung der Bücher ist an Sonntagen der Nachmittag, an Dienstagen der Vormittag bestimmt; am Dienstag holen sich meistens die Mitglieder des Vereines, die vom Lande auf den Wochenmarkt kommen, ihre Bücher. Den Austausch resp. die Auswahl der Bücher nehme ich selbst vor, zum Einschreiben habe ich einen Gehilfen, zuweilen wählen sich die Mitglieder selbst Bücher, die ihnen dann, wenn ich sie für passend halte, bereitwillig gegeben werden. Der Verein wählt jährlich das Directionscomité; ständiger Präses desselben ist der jeweilige P. Quardian des Klosters, der eigentliche Geschäftsführer ist meine Wenigkeit, die übrigen 3 Comité-

Glieder wurden bisher durch Acclamation immer wieder gewählt, sie überlassen die Leitung des Vereines ganz meinen Händen, nur zu Ende des Vereinsjahres revidiren sie die Rechnungen. Die Mitglieder leisteten einige Jahre hindurch als Jahresbeitrag nur 50 kr., vor 2 Jahren wurde, da eine so geringe Einzahlung für die Erhaltung der Bibliothek nicht hinreichte, der Betrag auf 80 kr. erhöht; für ein zweites Buch, wenn es gewünscht wird, ist die Hälfte des Betrages zu entrichten, viele Mitglieder zahlen auch halbjährig, oder vierteljährig, unbemittelten Mitgliedern werden auch unentgeltlich Bücher ausgeliehen. Die Einnahmen des abgelaufenen Jahres beziffern sich mit 349 fl., die Ausgaben mit 342 fl.

Was die Anschaffung der Bücher anbelangt, so bestellen wir neue Bücher durch die Vereinsbuchhandlung in Salzburg, oder beim Buchhändler Deiters in Passau, der uns bei den meisten Büchern einen 25proc. Rabatt gewährt, der Antiquar Coppenrath in Regensburg gibt uns 10 Procent Rabatt. Hie. und da bekommen wir auch Bücher geschenkt. Ich bin so frei, Euer Hochwürden unsere Kataloge zuzuschicken, fast alle der darin enthaltenen Bücher sind censurirt, wenn sich hie und da eines findet, welches für eine kath. Bibliothek weniger passend scheint, so bekamen wir solche Bücher meistens zum Geschenke und sie werden auch nur ausgeliehen, wo sie voraussichtlich keinen Schaden stiften werden. Ich lege auch eine Abschrift der Vereinsstatuten bei, wenn etwa Jemand bei Gründung eines Lesevereines dieselben benützen wollte, da sie von der Statthalterei genehmigt sind, überhaupt wäre es mir eine große Freude, wenn irgendwo durch diese Notiz ein ähnlicher Verein gegründet werden sollte, und ich würde sehr gerne meine speciellen Erfahrungen auf diesem Gebiete mittheilen. Die Führung eines solchen Vereines kostet sehr viel Zeit und Mühe, mitunter auch Geldopfer, auch mangelt es selbstverständlich nicht an mancherlei Verdrießlichkeiten; dennoch hat es mich noch nie gereut, die Leitung übernommen zu haben, ja der Verein hat mich durch eine so lange Zeit, 15 Jahre in Gmunden zurückgehalten; abgesehen von dem hauptsächlichen Nutzen, den gute Bücher stiften, habe ich in der Bibliothek so viele Gelegenheit, mit dem kath. Volke in Contact zu kommen, und ihm in mancherlei Beziehung nützlich zu sein, wie viele Mitglieder ließen sich schon durch mich Bücher kaufen, die sie aus der Bibliothek entlehnt hatten und woran sie Gefallen fanden, auch gute Zeitschriften lassen sich bei solcher Gelegenheit anempfehlen und besorgen, von den „St. Benedikt-Stimmen" vertheile ich 30 Exempl. Die Prämienbilder, welche wir zu Lieferungswerken bekommen, verkaufen wir wieder, wodurch viele erbauliche Bilder in das christl. Haus kommen; sehr oft bringen mir die Leute Gebetbücher zur Durchsicht oder lassen mir die Auswahl derselben über, manchmal schon brachten sie mir schlechte Bücher, die sie nicht länger zu

Hause haben wollten. Ich bitte Euer Hochwürden recht sehr, die Errichtung von Volksbibliotheken in Ihrer sehr geschätzten Zeitschrift dem hochw. Seelsorgeklerus recht warm an's Herz zu legen, der Nutzen derselben liegt an der Hand." u. s. w.

Statuten des katholischen Lesevereines in Gmunden.

§ 1. Der Zweck des Vereines besteht in der Aufgabe: Eine Sammlung anerkannt guter Bücher und Zeitschriften durch freiwillige Beiträge zu Stande zu bringen, und dieselbe insbesonders den unbemittelten Classen zugänglich zu machen, um sie vor dem Verderbniß schlechter Lektüre zu bewahren. — § 2. Diese Aufgabe wird gelöst durch Beiträge an guten Büchern und Zeitschriften, sowie durch Erlag des von den Mitgliedern jährlich zu leistenden Geldbeitrages von 80 kr. ö. W. — § 3. Die Benützung der Vereinsbibliothek ist nur denjenigen gestattet, welche vom Vereins-Präses oder dessen Stellvertreter als Mitglieder aufgenommen wurden, und sich verpflichten, jährlich mindestens einen Betrag von 80 kr. ö. W. zu erlegen. — § 4. Ein jedes Mitglied erlegt bei der Aufnahme in den Verein 1 fl. ö. W., oder, wenn 2 Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden 1 fl. 50 kr. ö. W.; diese Einlage kann der mit der Umwechslung der Bücher betraute Bibliothekar ganz oder theilweise als der Vereinscassa verfallen erklären, wenn das ausgeliehene Buch entweder ganz verloren gegangen oder erwiesener Maßen stark beschädigt worden ist. — § 5. Die Mitglieder des Vereines haben das Recht, alle 8 Tage ein Buch aus der Vereinsbibliothek zu entlehnen und können dasselbe nach Belieben, doch nie länger als ein Vierteljahr benützen; wird das Buch nach dieser Zeit nicht zurückgebracht, so wird das Mitglied der geleisteten Einlage verlustig. — § 6. Die Mitglieder sind berechtigt, Bücher oder Zeitschriften zur Anschaffung in Antrag zu bringen, sowie die Zwecke des Vereines fördernde Wünsche vorzulegen. — § 7. Die Leitung des Vereines besorgt ein von der Generalversammlung der Mitglieder zu wählendes Comité, das aus einem Präses, einem Stellvertreter und drei Ausschußmitgliedern besteht. — § 8. Der Präses, welcher immer ein katholischer Priester sein muß, überwacht die Auswahl der Bücher und Zeitschriften, so daß die Einreihung derselben in die Vereinsbibliothek von seiner Gutheißung abhängig ist, er vertritt den Verein nach Außen. Der Präses unterfertigt mit noch einem Ausschußmitgliede alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, in seiner Verhinderung gehen alle Pflichten und Rechte desselben auf seinen Stellvertreter über. § 9. Die Comitéglieder stehen in Führung der Vereins-Angelegenheiten dem Präses zur Seite, entscheiden mit ihm über die Aufnahme der Mitglieder, und besorgen für den Verein die laufenden Geschäfte. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Vereinscomités ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern und die absolute Mehrheit des ge-

sammten Comités erforderlich, bei Gleichheit der Stimmen ist die Stimme des Präses entscheidend. — § 10. Die mit Ende des Jahres abzuschließende Rechnung und die Vertretung des Vereines nach Außen haben sämmtliche Comitéglieder entgegenzuzeichnen. — § 11. Die Vereinsmitglieder treten, so oft es der Vereins-Ausschuß zur Förderung des Vereinszweckes für nothwendig hält, zu einer Generalversammlung zusammen, zu welcher die Einladung durch Anschlag im Bibliotheks-Lokale geschieht; wenn die Hälfte der Mitglieder eine General-Versammlung fordert, so ist dieselbe einzuberufen. — § 12. Die General-Versammlung entscheidet: 1. Ueber die Wahl oder Wiederbestätigung der Comité-Glieder. 2. Ueber die Prüfung der Rechnungen seit der letzten Generalversammlung. 3. Ueber die Aenderung der Statuten. 4. Ueber das Vereins-Eigenthum im Falle der Auflösung des Vereines. — § 13. Die Entscheidung geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Die Abänderung der genehmigten Statuten, und der Antrag auf Vereins-Auflösung kann nur durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden werden. — § 14. Streitigkeiten, die etwa im Vereine geschehen, und durch das Comité nicht geschlichtet werden konnten, werden von einem Schiedsgericht beglichen, für welches sich jede Partei einen Vertreter wählt, beide Vertreter wählen sich einen Präses. Dieser schiedsrichterlichen Entscheidung haben sich dann beide Parteien zu fügen und ist gegen dieselbe weder die Betretung des Civilrechtsweges noch die Berufung an die gerichtliche Behörde zuläßig. — Z. 1373/Präs. Die nach vorstehendem Inhalte vorgenommene Statuten-Aenderung wird im Sinne der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867 über das Vereinsrecht (R. G. B. Nro. 134) bescheinigt. Linz am 11. Mai 1876. Der k. k. Statthalter: Wiedenfeld.

Freiheit und Heiterkeit des Geistes.

Von Consistorialrath **Karl Koppreiter** in Weissenkirchen.

„Und ich erkannte, daß nichts besser sei, als fröhlich sein und Gutes thun in diesem Leben."
Eccle. 3. 12.

Ein bösartiger Dämon schleicht sich nicht selten in die Behausung eines Seelsorgers, besonders auf dem Lande ein, wenn er fern von dem zerstreuenden Markte des Lebens, entbehrend des erheiternden Umganges mit Gleichgesinnten, in abgeschlossener Einsamkeit, nur seinem Berufe lebend, in einem immerwährenden Monochord sein pensum und curriculum vitae durchmacht; es

ist die leidige Hypochondrie, Milzsucht oder Schwermüthigkeit, aus welcher wieder eine Menge anderer häßlicher Gespenster, als Misanthropie, Leutscheue, Menschenhaß, Grießgrämmigkeit, Schwarzseherei, üble Laune hervorkriechen. Die Hypochondrie hat ihren Ursprung meistens in einem kranken Organismus des Körpers, im geschwächten Wirkungsvermögen des Unterleibsnervensystems, in Verdauungsschwäche, welche theils aus einer verkehrten Lebensweise und Diätfehlern, theils aus angestrengten Berufsarbeiten entsteht, wie, langes anstrengendes geistiges Arbeiten, dabei anhaltendes Kriechen auf der Brust, wie dies gewöhnlich bei der sitzenden und schreibenden Lebens- oder Berufsweise oder auch bei solchen Handwerkern der Fall ist, wobei Brust, Magen und die übrigen Unterleibsorgane stark zusammengepreßt werden. Daher findet man unter Schuhmachern, Schneidern, Webern oft sehr tiefsinnige, griesgrämmige Patrone, aufgelegt zum Kritisiren und zur Rechthaberei. Aber auch manche Gelehrte und viele Bureau-Menschen werden in Folge der Hypochondrie, wahrhaft unausstehlich und der Schrecken ihrer Umgebung. Ist die Hypochondrie eine Plage für jeden Menschen, den sie befallen hat und oft noch mehr für Andere, mit denen sie umgehen und die mit ihnen durch ihre Lebensverhältnisse verbunden sind, so ist sie noch mehr für den Priester und Seelsorger eine Quelle mannigfachen Elendes, der Unzufriedenheit, der steten Unentschlossenheit, des Mißtrauens und ein Hemmniß seiner Berufsthätigkeit und einer segensreichen Wirksamkeit. Daß auch den Seelsorger, ungeachtet er einen so erhabenen und schönen Beruf hat, der ihm viele Quellen der Freude eröffnet, manchmal die Schwermüthigkeit überfällt, ist erklärlich aus seinem mehr zurückgezogenen Leben, das oft zur Stubenhockerei führt, besonders wenn die Tage des mühseligen Alters kommen, für welches ein dankbarer Staat so großmüthig sorgt, daß er den Seelsorger erst dann zum Genuße seines mageren Gnadenbrotes zuläßt, wenn er zu allen Amtsverrichtungen für immer untauglich, d. i. blind, taub und lahm ist und nicht mehr kriechen kann.

Eine andere Quelle der Melancholie können sein, kränkende, wirkliche oder eingebildete Zurücksetzung, bittere Lebenserfahrungen und erlittener Undank, Erbitterung über die Anfechtung und Verachtung, die sein verdienstvoller Stand in gegenwärtigen Zeitläuften zu erdulden hat; über den Sieg der schlechten Sache, über die Verfolgung seiner Kirche und Religion, die ihr von einer verkehrten und gottlosen Politik zu Theil wird. Oft ist es aber auch ein bloßer Temperamentsfehler, Mangel an Selbstbeherrschung und Nichtachtung einer weisen und göttlichen Weltordnung, was den Geist niederdrückt und schwermüthig macht. Wie dem immer sei, die Melancholie, aus welcher die mürrische üble Laune quillt, ist für den Seelsorger ein unleidlicher Plagegeist, der ihn zu allerhand Extravaganzen, Thorheiten und Mißgriffen verleiten kann. Fühlt er irgend einen krankhaften Zustand seines Körpers, wenn er auch noch so unbedeutend und mit wenig nachtheiligen Folgen verbunden ist, alsogleich steigert ihn die aufgereitzte Einbildungskraft zum Keime einer Todeskrankheit, als hielte ihn der Knochenmann schon am sträubenden Haar. Daher umgibt er sich mit einer ganzen Bibliothek von medicinischen Volksbüchern; studirt und vermerkt alle Annoncen in den Zeitungen über unfehlbare Heilmittel und von der Revalenta arabica angefangen bis zum Neuroxylin und Breslauer Universum; schafft sich alle möglichen Essenzen, Elixire, Liqueure, Pillen und Purganzen an; bald hält er es mit der Allöopathie und verschlingt keine geringe Quantität von Pulvern und Absuden; bald ist er ein Freund der Quintessenz der Homöopathie und kurirt sich selbst mit händenvoll Streusandkügelchen; auch sympathische Mitteln verschmäht er nicht, die ihm eine kräuterkundige Dorf-Alrune anträgt; trägt Wurzeln, Schnürlein und Kettlein am bloßen Leibe, ein paar Kastanien für den Schwindel im Hosensacke; bald umhüllt er sich mit einer schweren Last von Körperumhüllungen, daß kein Lüftlein durchdringt, bedeckt sein Haupt mit einer dreifachen Kamaure; bald, weil Körperbewegung nothwendig und heilbringend ist, jagt er 2—3 Stunden

über Feld und Berge bis zur Erschöpfung; bald hält er das Wasser für die Panacee alles körperlichen Uebels und überschüttet mit einer wahren Sündfluth, in Wolkenbruchströmen den Magen, oder lacht bei der Mahlzeit ohne alle Veranlassung unbändig, weil Hufeland eine Zwergfellerschütterung sehr zuträglich für die Verdauung hält. Macht er einen Spaziergang und schleudert ihm der ungestüme Boreas Hut und Perrücke vom Kopfe in's Wasser, so ballt er grimmig die Faust mit der unwirschen Verwünschung: „So was kann nur mir geschehen!"

Außer diesen Gesundheits-Skrupeln und Uebertreibungen, foltern den Hypochondristen nicht selten die schlimmen Zustände der Gegenwart, die kirchlichen, sowie die politischen, er huldigt in dieser Hinsicht dem äußersten Pessimismus und sieht alles durch eine schwarze Brille. Schon fühlt er die Nähe des Borussismus, wie er auch im lieben Vaterlande, die Treue gegen seine Religion und Kirche als staatsgefährliches Verbrechen erklärt, und Kanzel, Altar und Beichtstuhl mit Polizeispitzeln umgibt; schon sieht er angstvoll die Pforten der Strafhäuser sich ihm öffnen, und mit Bohnen und Hafergrütze sich monatlang gefüttert. Gar viel Angst machen ihm die politischen Fragen, er löst sie alle mit prophetischen Jeremiaden. Bald sieht er die liebenswürdigen Baschi-Bozuks in St. Pölten einziehen und mit Allahgeschrei auf dem Domplatze sich aufstellen; bald hört er schon die Knuten der Kosaken durch die Luft schwirren, um alle seine Hühnchen und Enten niederzumetzeln. Nichts ärgert ihn mehr als das geflügelte Wort eines österreichischen Finanzministers: „Es wird schon besser werden." Denn er bildet sich ein: „Es wird immer schlimmer!"

Es ist nun ganz natürlich, daß die mürrische üble Laune, welche ihren Sitz in der Hypochondrie hat, für die Berufsthätigkeit des Seelsorgers manche üblen Folgen haben müsse. Diese finstere Laune begleitet ihn in's Gotteshaus, auf die Kanzel und macht ihn beständig zum polternden Strafprediger als spiritus procellarum; er scheint dem Grundsatze Luthers zu huldigen:

„Ich habe kein besser Werk als Zorn und Eifer; wenn ich wohl predigen soll, muß ich zornig sein.“ Im Beichtstuhle macht ihn die gallsüchtige Laune zu einem rigorosen Richter, der das zitternde Lämmlein mit Füßen tritt und mit scharfer Lauge zwagt; das leichtsinnige Völklein der Ministranten regt jedesmal seine Galle und muß es mit Puffen und mit bitteren Worten büßen; selbst der Meßner am Altare bekommt seine Brennsuppe, besonders wenn er bei den Responsorien einen lateinischen Galimathias herabhaspelt; wie z. B. „A fici mici turcos“ (a facie inimici tuere eos). Tritt er in die Schulstube, die wohl für manchen Religionslehrer, weil seine Autorität herabgesetzt und er nur als Klassenlehrer seines Schulleiters betrachtet wird, eine harte Prüfungsschule der Geduld und Verkürzung seines Lebens ist, und sieht ihm die muthwillige Kinderwelt seinen sauertöpfischen Griesgram an, so betrachtet sie mit Scheu den finstern Mann, welcher die Aufmerksamkeit und die Lust zum Lernen erstickt, besonders wenn er mit polternder Stimme donnert, Schimpf- und Schmähworte wie Blitze schleudert. Wie unzugänglich ist der mürrische Mann seinen Pfarrkindern, nur mit Zagen und Herzklopfen nahen sie dem aufbrausenden, anschnauzenden Hirten, wenn sie einer Angelegenheit wegen ihn besuchen müssen, froh, wenn sie seiner Thüre wieder den Rücken kehren können. „Es gibt wohl einige, sagt P. Abraham, die sind wie eine Haselnußstauden, wenn man dieselbige ein wenig biegt, so schlagt sie wieder zurück und bezahlt mit einem Nasenstüber“.

II. Wie muß also eine finstere, abstoßende Laune die Wirksamkeit des Seelsorgers vielfältig hemmen und seine Pflichterfüllung erschweren, ihn um das Zutrauen und die Liebe seiner anvertrauten Seelen bringen, ihm selbst seine Lebensexistenz verbittern, ihn unzufrieden machen, daß er beständig seine Station ändern möchte. „Tristitia est porta inferni“ sagt man. Der hl. Cyprian schreibt: „Die unchristliche Traurigkeit ist finster, rauh und ungeduldig und mürrisch, unfruchtbar und die Blüte der Verzweiflung.“ „Nach der Sünde ist gleich das größte

Uebel die Traurigkeit", sagte der hl. Franz v. Sales. „Schwermüthige Gedanken sind wie der Schall der feindlichen Kriegstrompete, welche die bösen Geister einladet uns zu bestürmen." (Quadrupani.) „Die Traurigkeit ist ein böser Rost, der an der Seele nagt; sie wirkt gleich dem Essig, der, wenn er lange in einem Gefäße bleibt, dasselbe endlich zerfrißt und zerstört. Sie ist eine große Feindin des geistigen Lebens und verleidet den Dienst Gottes." (Silbert.) P. Abraham a. S. C. nennt in seiner metaphorischen Sprache die melancholischen Leute „Sauertöpfe, ängstliche Hasen, finstere Wolken, Mondschatten, Winkelsitzer, Hospitalgrillen, Holzäpfelkrämer, Essigkrüge, die Quintessenz der Unlust, hohle Köpfe, die das Licht scheuen, Bruthennen, die nächsten Schwäger des Freundes Hain, da die Melancholie des Todes Schwester ist."

Die Bibel warnt vor der allzugroßen Traurigkeit der Welt, die ihren Grund nicht in einer gottgefälligen Kümmerniß über die Entheiligung des göttlichen Gesetzes oder in einer bußfertigen Gesinnung hat. Denn allzugroße Traurigkeit spannt die Geisteskräfte ab und schadet der Gesundheit. „Gram im Herzen des Mannes drückt ihn nieder." Spr. 12, 25. „Ein fröhliches Herz macht ein blühendes Alter; ein trauriger Geist vertrocknet die Gebeine." Spr. 17, 22. Unser erhabener Meister und Vorbild in jeder Vollkommenheit, ist er uns nicht das schönste Beispiel, wie man mit der Freiheit des Geistes, auch die innere Heiterkeit bewahren und sie im Umgange mit Menschen verschiedenen Charakters zeigen könne? Wie verwerflich sind ihm die finsteren Pharisäer, die lieblosen Splitterrichter, die übertünchten Gräber, die mit hängenden Köpfen und entstelltem Angesichte einhergehen. Welche liebenswürdige Leutseligkeit zeigt er im Gespräche mit der Samariterin am Jakobsbrunnen; denn er wollte das geknickte Rohr nicht gänzlich brechen, den rauchenden Docht nicht völlig auslöschen. Er warnt vor Verzagtheit und Kleinmüthigkeit in irdischen Nöthen. Nolite soliciti esse, dicentes: Quid manducabimus, aut quid bibemus, aut quo

operiemur? Matth. 6. Der große Weltapostel in Mitte seiner Trübsale und so hart geprüft durch die schwersten Drangsale, gesteht: „Ich bin mit Trost erfüllt und habe überreichliche Freude in all' unserer Trübsal." 2. Cor. 7. Darum ermahnet er auch: „Erfreuet euch im Herrn immerdar; abermal sage ich euch: erfreuet euch." Phil. 4. Ebenso beseelt waren die übrigen Apostel und alle apostolischen Männer. Wenn wir die Lebensgeschichte so vieler bewunderungswürdiger Menschen, welche die katholische Kirche aufzuweisen hat, durchblättern, so müssen wir staunen, über die Freiheit des Geistes und über die Ruhe und Freudigkeit des Gemüthes, mit welcher sie die Welt überwunden haben. Hätten sie solche Siege erringen können, wenn ein muthloses, verzagtes, trübsinniges Herz sie geleitet hätte? Wie anschaulich zeigt sich dieses in dem Leben des großen Johannes Chrysostomus, Patriarchen von Konstantinopel, durch die 10 Jahre, in welchen er den erzbischöflichen Sitz inne hatte, den sein Vorfahrer Nektarius durch 17 Jahre inne hatte. Umgeben von den noch mächtigen und gewaltthätigen Arianern und auch anderen Ketzern, und allseitig angefeindet von ihren niederträchtigen Ränken, am Sitze des schwachsinnigen morgenländischen Despoten Arkadius und seiner übermüthigen Gemahlin Eudoxia, welche beide von dem niederträchtigen Emporkömmling Eutropius geleitet und zu den größten Ungerechtigkeiten gegen die Freiheit der Kirche und des Volkes angereizt wurden; in der Mitte eines lasterhaften Residenzpöbels, welcher die Beispiele einer entarteten Geistlichkeit vor sich hatte: welche Samsons Schultern, welcher Riesengeist, welch' ein kundiger Steuermann gehörte dazu, in der Brandung und in dem Tosen des Sturmes durch Klippen neben brausenden Untiefen das Kirchenschiff sicher zu lenken, wie es Johannes der Goldmund vermochte. Zweimal gelang es den gewissenlosen Hofschranzen der Kaiserin Eudoxia, den gefürchteten Patriarchen absetzen zu lassen; schon fürchtete das rechtgläubige Volk für das Leben seines Hirten, den es fast anbetete, aber mit unerschütterlichem freudigen Muth sprach dieser: „Hoch

gehen die Wellen, sie schwellen an, aber ich fürchte nicht zu versinken, denn ich stehe auf dem Fels. Mag das Meer schäumen, es wird den Fels nicht erschüttern; mögen die Fluthen steigen, sie werden das Schiff Jesu nicht verschlingen. Glaubt man etwa ich fürchte etwas? Ich fürchte nichts als die Sünde allein." Daß er aber nicht vom finsteren racheschnaubenden Zelotismus beseelt gewesen sei, zeigt die Beschützung seines Todfeindes Eutropius. Dieser durchaus verworfene Charakter, wie solche jedes Jahrhundert zur Geißel der Menschheit hervorbringt, war durch seine Nebenbuhler und durch die jetzt zu seiner ärgsten Feindin gewordene Kaiserin endlich herabgestürzt von der Schaubühne seines glanzvollen Lebens und aller seiner Würden beraubt, zum Gegenstande allgemeinen Abscheues geworden; mit wüthendem Geschrei verlangte das Volk sein schuldiges Haupt. In dieser Noth floh er in die Kirche, deren Recht, den Unglücklichen eine Freistätte zu sein, er durch ein kaiserliches Gesetz zu rauben gewußt hatte; mit klappernden Zähnen, zitternd am ganzen Leibe, umfaßte er jetzt selbst eine Säule des Altares. Vor den Pforten der Kirche drohten die empörten Soldaten und das rasende Volk stürmte in die Kirche hinein, um ihn herauszureißen und ihm ein martervolles Ende zu bereiten. Da wird der edle Patriarch sein Beschützer und in einer feurigen Rede zeigt er dem Volke die Milde und Barmherzigkeit der Kirche, die nun mit ihrem Schilde deckt und mit ihren Flügeln den beschirmt, der ihr ärgster Beleidiger und Verfolger war. Dadurch glänze sie heller als durch Siegeszeichen. — Die ketzerische Verfolgungssucht und die Erbitterung seiner Feinde konnte nicht eher ruhen, als bis sie den freien Mann weit entfernt von seinem Einfluße wußten; daher wurde der edle Kirchenfürst unter furchtbaren Strapazen und Entbehrungen von den Staatsschergen von Land zu Land bis in die äußersten Grenzen des römischen Reiches nach Komana im Pontus geschleppt, wo er heiter, angethan mit glänzendem, weißem Gewande, gestärkt durch das Brod des Lebens, unter

dem Sprüchlein, welches ihm zu jeder Zeit oft aus dem Herzen in den Mund und in die Feder zu fließen pflegte: Ehre sei Gott in allen Dingen, Amen! seinen Geist aufgab und sein Goldmund verstummte. (Stolberg.)

Der große Papst Gregor I., dessem Scharfblick nicht leicht eine wichtige Angelegenheit zur Verherrlichung der Kirche entging und der mit gewandter Staatsklugheit mit dem byzantinischen Hofe verkehrte, wußte sich aber so wieder zum Umgange mit den Kleinen herabzulassen und vergaß auf seinem Ruhebette die Schmerzen der Gicht, wenn er seine Chorknaben im Kirchengesange unterrichtete.

Wie lieblich gepaart finden wir den Ernst eines Lebens in Christo und den glühenden Eifer für das Seelenheil der Menschheit, mit Heiterkeit und Menschenfreundlichkeit in dem Leben des hl. Franz v. Sales, des Fürstbischofs von Genf. Auf ihn konnte man anwenden die Worte der Schrift: „De ore prudentis procedit mel. Favus distillans labia ejus.“ Er zeigte, daß, was Gott liebt, auch mit Menschen, die seine Bilder sind, zu leben versteht; daß ein andächtiges Leben nicht rauh, noch schwermüthig, sondern freundlich und im höchsten Grade sanftmüthig ist und durchaus nicht die gesellschaftlichen Anstandspflichten eines Bewohners dieser Welt hindert; daß es ehrbare Gesellschaften nicht aufhebt oder stört, sondern sie vervollkommnet; daß man auch in der Welt leben kann, ja leben muß, ohne doch weltlich gesinnt zu sein. „Es gibt Menschen“, äußerte er sich, „die glauben, um ein versammeltes Leben zu führen, müsse es auch traurig sein. Das ist ein großer Irrthum. Die Versammlung geht aus dem Geiste und aus der Liebe Gottes hervor, die Traurigkeit kommt vom Geiste der Finsterniß.“ Er verschmähte nicht den Scherz und die Heiterkeit im Umgange, die aber immer mit dem Geiste und Berufe seines Standes harmonirte. Daher sagte er auch: „Die Erheiterung muß im Leben das sein, was das Salz für die Speisen ist: zu viel Salz macht sie unschmackhaft, gar kein Salz macht sie ungemein abge-

schmackt." Daher darf man sich nicht wundern, wie segensreich und seelengewinnend das Wirken eines solchen Kirchenfürsten gewesen sein müsse, so daß es ihm gelang unter den finstern und fanatischen Kalvinern des Chablais bei 72.000 Seelen für die Mutterkirche wieder zu gewinnen.

Doch der größte Mann des Jahrhunderts, auf welchen die unzähligen Blicke seiner Freunde und Feinde gerichtet waren, der echte Nachfolger des gekreuzigten Petrus, Pius IX., ist der leuchtendste Beweis gewesen, wie man unter den härtesten Schicksalsschlägen, unter den wüthendsten Stürmen der Zeit, unter den bittersten Kränkungen die Freiheit und Heiterkeit des Geistes bewahren könne. Obgleich mit satanischer Bosheit von allen Seiten angefeindet, obgleich in seinem Wirken vielfach gehemmt und gebunden, stand er doch frei und froh im Geiste auf festem Glauben, auf der Höhe des heiligen Glaubens und auf der Spitze des unerschütterlichen Felsens, den Christus gesetzt hat. Obgleich schon ein 85jähriger Greis, bewahrte er noch eine bewunderungswürdige Geistesfrische; der Hauptzug seines Charakters aber war eine herzensgewinnende Menschenfreundlichkeit, selbst zuweilen vermischt mit feinem Humor und ein unerschütterliches Vertrauen auf eine allwaltende Providenz.

Nach so apostolischen Vorbildern soll sich auch der Seelsorger richten, wenn er gleich nur in einem Winkel des unermeßlichen göttlichen Weinberges als unbekannter, wenig beachteter Arbeiter wirkt. Wie unentbehrlich ist ihm eine heitere Stimmung des Gemüthes bei allen kirchlichen Funktionen und Amtsverrichtungen. Er steigt auf die Kanzel mit dem Bewußtsein: Ich spreche nicht in meinem Namen als ein bezahlter Wortsdiener, sondern im Auftrage eines höhern Herrn. „Pro Christo legatione fungimur, tanquam Deo exhortante per nos." 2. Cor. 5. Und hat er gleich ein steiniges und dürres Erdreich vor sich: kein gutes Wort, das aus reiner Absicht, zur Ehre Gottes und zum Heile des Nebenmenschen gesprochen wurde, wird vergessen sein. „Aquarum venae, sagt der hl. Chrysostomus,

etiamsi nullus veniat aquatum, manant tamen; et fontes, quamvis haureat nemo, tamen scatebras emittunt, et amnes, etiamsi nemo bibat, nihilo secius fluunt."

Noch einmal so leicht unterrichtet der Katechet, wenn er eine heitere Laune in den Kreis der Schulkinder mitbringt, wo er gleichsam seine ganze Gemeinde, in der er lebt, en miniature vor sich hat — eine ganze Generation, die einst auf diesem Erdenwinkel über den Gräbern ihrer Väter leben, wirken und eingreifen wird in die Menschenwelt. Und wenn auch die Zahl der boshaften Rangen, zu deren Behandlung die Geduld eines Engels nicht ausreichen würde, in Folge der gesunkenen Religiösität und der verkehrten Pädagogik immer größer wird; so weit wird es doch nicht kommen, daß wir das Schicksal des hl. Cassianus erleben, auf dessen Haut die wilden Schulbuben mit ihren Griffeln die Aufgaben kratzten, an seinem Kopfe ihre Tafeln zerschlugen und ihn endlich langsam zu Tod stachen.

Unentbehrlich ist die Heiterkeit des Geistes für den Seelsorger am Kranken- und Sterbebette, wo das menschliche Elend in seiner düsterſten Gestalt ihn angrinst, wo er selbst ein Vorbild der Geduld, den Balsam des Trostes und der Geduld einzuflößen berufen ist, wo ihn nichts anekeln, nichts außer Fassung bringen soll.

Kein Stand in der Welt bereitet in seinen Amtsverrichtungen so viele Seelenfreuden, als der geistliche Stand dem Priester. Doch das Paradies der Freuden, aus welchem sich reichhaltige Ströme der Gnaden im priesterlichen Leben ergießen, ist wohl das Opfer der Liebe, das er täglich darbringt, in welchem er mit dem Allerheiligsten umgeht. Wiewohl er immer zittern muß im heiligen Schauer der Ehrfurcht und mit dem h. Petrus sprechen: „Exi a me, quia homo peccator sum, Domine!" so erfüllt ihn doch freudiger Dank, daß er gewürdiget wurde, unter die Diener des Altares aufgenommen worden zu sein. „Ecce Dominus meus omnia sua mihi tradidit nec quidquam ejus est, quod non sit in mea potestate."

Wenn die Welt mit ihren Erbärmlichkeiten, Thorheiten und Falschheiten uns anekelt, so finden wir süßen Trost in dem Borne des Lebens, im Worte Gottes. „Lucerna pedibus meis verbum tuum et lumen semitis meis.“ Mit dem hl. Augustinus fühlen wir dann: „Sint castae deliciae meae, Scripturae tuae“; und: „Non est animae morbus, qui non habet in Scripturis medicamentum suum.“ (in psalm. 36.) Der Geist Gottes spricht aus Büchern, die er selbst diktirte. Er selbst flößt unter dem Schleier einfacher Worte ewige Wahrheiten ein, die gleich einem milden Lichte das Gemüth erleichtern, seine Dunkelheit und seine Nebel verscheuchen, das Herz entzünden, zum seligen Vaterlande erheben, himmlische Sehnsucht erwecken, und einen süßen geistigen Wohlgeruch in den Hallen des Innern verbreiten. Weil der Seelsorger, besonders auf dem Lande, des geselligen Lebens im Umgange mit seinen Standesgenossen entbehren muß, so nimmt er seine Zuflucht zu seinen todten Gesellschaftern, die zwar stumm sind, aber dennoch so beredsam, so belehrend, so erheiternd zu Geist und Gemüth sprechen.

Um in den Revolutionen und Stürmen der Gegenwart, in dem Kampfe für Wahrheit und Recht, nicht den Muth zu verlieren, nicht mürrisch und misanthropisch zu werden, hilft es vor allem, das unermeßliche Buch der Menschengeschichte aufzuschlagen und von der Höhe des Christenthums herab, im Lichte der übernatürlichen Offenbarung das Walten der allgemeinen Weltregierung zu erforschen und die Fortschritte oder Rückschritte zu erkennen, welche das Menschengeschlecht in der Gottähnlichkeit gemacht hat. Mit der Leuchte der Geschichte in der Hand findet man sich zurecht in den dunklen und verworrenen Irrgängen, welche der kurzsichtige und bösartige Menschengeist in den verschiedenen Zeitperioden eingeschlagen hat; man erkennt, wie heute, so wie in allen Jahrhunderten, zwischen dem Rechten und Schlechten, zwischen dem Wahren und Falschen ein ewiger Kampf besteht, wie Hoffahrt, Habsucht und Sinnenlust von jeher die

Faktoren aller Schlechtigkeiten waren; wie durch die Feuerprobe des Kampfes das Gute selbst gereinigt wird, das Unvollkommene und Unreine, das sich angesetzt hat, abgestoßen werden und abfallen muß, damit das Edle und Reine zurückbleibe. „Simon, Simon, ecce satanas expetivit vos, ut cribraret sicut triticum." Luk. 22. Wo Licht ist, da ist auch Schatten, und je dichter die Finsterniß, desto glänzender zeigt sich das Licht, besonders, wenn es von einem erhabenen Standpunkt aus leuchtet. Die Gestalten der Finsterniß dienen den glänzenden Lichtgestalten zur ausnehmenden Folie. Man nehme z. B. Nero und Petrus, Arius und Athanasius, Heinrich IV. und Gregor VII., Martin Luther und Ignatius Loyola, Napoleon I. und Pius VII., Viktor Emanuel sammt Bismarck und Pius IX.

Wenn auch der Priester in der neuen Aera, welcher eine falsche diabolische Aufklärung ihr Gepräge eingedrückt hat, einen harten und schweren Stand hat, wenn sein Wirken vielfältig verkannt, verachtet und gehemmt wird, so winselt und heult er zwar nicht wie ein geschlagener Hund oder zeigt die zornfletschenden Zähne, noch ist er ein gefühlloser Dickhäuter nach dem klassischen Axiom: „Omnia ire sinas, nam sicut it, ivit et ibit"; sondern er zeigt sich als ein vertrauungsvoller Diener des Königs der Wahrheit. „Non est servus major domino suo. Si me persecuti sunt, et vos persequentur." Joan. 15. Er hält sich an die Worte des ehrwürdigen Verfassers des Büchleins von der Nachfolge Christi: „Seufze, schweige, bete, erdulde alles Widerwärtige wie ein Mann. Aller dieser und noch größerer Kämpfe ist das ewige Leben wohl werth." Libr. 3. c. 47.

Indessen, wie es im französischen Sprüchworte heißt: „Les extrêmes se touchent", so zeigt es sich auch sehr oft in der Weltgeschichte. Die sogenannten Säkularmenschen und Emporkömmlinge, welche unserem Herrgott den Szepter aus der Hand zu winden und Alles umzukehren im Sinne haben, begehen so viele Mißgriffe und Thorheiten, die sie zum Gegenstande der Satyre und des Lächerlichen machen und zum Absurden führen. Ridi-

culum acri fortius et melius magnas plerumque secat res.“ Horat. Aber außer dem Buche der Menschengeschichte mit seinen glänzenden und herrlichen und mit seinen schmutzigen und blutigen Blättern, welches die Menschen selbst verfertigen und vollschreiben, gibt es noch ein unermeßliches, wundervolles Buch, von der Hand Gottes selbst geschrieben: es ist das Buch der Natur. Dies Wunderbuch ist für alle Zeiten und für alle Menschen aller Nationen aufgeschlagen. Der Seelsorger ist nicht bestimmt, sein Tagewerk in der dumpfigen Stube der Werkstätte zu vollbringen, noch ist er immer an den Bureautisch gebannt; sein Beruf führt ihn oft in die freie Natur. Wie fühlt er da seine Brust erweitert von den beengenden Sorgen der Erdenwelt; der Geist, der von dem Ernste des Lebens umdüstert oder von manchen traurigen Erfahrungen niedergedrückt ist, erheitert sich; die Sinne werden von dem Schmucke und der Zierde der Erde gefesselt; die Seele wird emporgehoben zu dem Unermeßlichen, zu der Urquelle der Schönheit. „O mea beata solitudo, o mea sola beatitudo!“ S. Bern.

Daher treffen wir in den Räumen der Klöster oft so liebenswürdige Priestergreise an, die ungeachtet ihrer körperlichen Gebrechen, nie die Heiterkeit des Geistes verlieren und durch gute Laune und rechtschaffene Gemüthsergötzung die Klosterzelle zu einem traulichen Heim machen. Mit der Veralterung des Körpers soll der Geist sich verjüngen. Dahin zielen jene Worte der hl. Schrift: „Deine Jugend soll wie des Adlers erneuert werden.“ Ps. 102. Glückselig der Mensch, der, indem die irdische Hülle zu zerfallen beginnt, also im Innern sich verjüngert, daß er gleich einem kräftigen Adler seinen Flug in den Himmel erheben kann.

Daher finden wir gewiß in jeder Diözese hoch bejahrte Weltpriester, die mehr als ein halbes Jahrhundert des seelsorglichen Lebens ehrenvoll zurückgelegt haben, und noch unermüdet, unverdrossen ihre seelsorglichen Pflichten und Amtsverrichtungen mit heiterm Geiste erfüllen und nach Kräften Gutes wirken. Sie

gleichen der untergehenden Sonne, welche noch mit ihren glänzenden Strahlen alles vergoldet, bis sie majestätisch hinter den Bergesspitzen verschwindet, — um in einer anderen Welt in strahlender Herrlichkeit aufzugehen. „Selbst die Leiche des edlen Greisen," sagt Mich. Sailer, „verkündet noch die Uebermacht des Geistes über die Natur und das Siegel der Unsterblichkeit glänzt, auch nach dem entschwundenen Geiste, noch in seinem Gehäuse, an der Stirne des Verblichenen."

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Worin besteht der Unterschied zwischen dem canonischen und bürgerlich-österreichischen Eherechte?**) II. Nachdem im vorhergehenden Artikel[1]) die principielle Verschiedenheit der staatlichen und kirchlichen Ehegesetzgebung in Kürze gezeigt worden, sind nun die einzelnen Hindernisse anzugeben, bei deren Aufstellung beide Gesetzgebungen von einander abweichen.

Die Ehehindernisse zerfallen in zwei Classen: in trennende, welche die Ungiltigkeit der Ehe mit sich bringen, und in verbietende oder aufschiebende, deren Vorhandensein die Ehe zwar nicht ungiltig, aber doch deren Eingehen unerlaubt macht.

Von diesen beiden Classen fassen wir I. jene Hindernisse in's Auge, welche ausschließlich nur der einen oder der anderen Gesetzgebung angehören, so daß wir es nur mit Hindernissen zu thun haben, welche entweder die bürgerliche Gesetzgebung aufgestellt hat, ohne daß sie im canonischen Rechte sich vorfinden, oder welche die Kirche aufstellt, ohne daß der Staat sie beachtet;

II. berühren wir jene Hindernisse, welche zwar nicht absolut und ausschließlich einer Gesetzgebung angehören, sondern nur relativ, nämlich jene, welche von der einen Gesetzgebung als trennende, von der andern hingegen als verbietende und aufschiebende — und umgekehrt aufgestellt werden;

[1]) Heft II. S. 264.

III. führen wir noch diejenigen an, welche sowohl dem canonischen wie bürgerlichen Rechte bekannt sind, jedoch in der gegebenen Ausdehnung, oder den Bedingungen ihres Eintretens mehr oder weniger auseinander gehen.

I. A. Zu den trennenden Hindernissen der ersten Classe, welche der Kirche fremd sind, die aber vom Staate aufgestellt werden, gehören: 1) die Minderjährigkeit, oder richtiger ausgedrückt, die Unfähigkeit, für sich allein eine rechtsgiltige Verbindlichkeit einzugehen. 2) Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung.

1. Was nun das Hinderniß der Minderjährigkeit anbelangt, so liegt nach Auffassung der bürgerlichen Gesetzgeber die Handlungsunfähigkeit nicht im Willensunvermögen, sondern in der Begrenzung, welche die juristische Wirksamkeit der Willensäußerung vom Staatsgesetze erfährt. Diese Begrenzung kann auch durch gerichtliche Bestimmung auf solche ausgedehnt werden, welche das 24. Lebensjahr schon überschritten haben. „Minderjährige, oder auch Volljährige, sagt das a. b. Gesetzbuch § 49, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen." Demnach können nicht eigenmächtig eine Ehe schließen: a) Personen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (a. b. Ges. § 21); es wäre denn, daß sie ausnahmsweise nach den Bestimmungen des a. b. Ges. §§ 174. 252. aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen sind. b) Großjährige, über welche die Fortdauer der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nach den Vorschriften des a. b. Ges. §§ 172, 173, 251 gerichtlich ausgesprochen worden ist. c) Diejenigen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Curatel gestellt sind. (§§ 269, 273.)

Wenn also solche Personen eine staatlich giltige Ehe eingehen wollen, so bedürfen sie dazu der Einwilligung derer, unter deren Gewalt sie stehen. Stehen sie unter der Gewalt des ehe-

lichen Vaters, so ist die Einwilligung des Vaters erforderlich und hinreichend. Diese Einwilligung muß entweder vom Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche angeführt und mit eigenhändiger Fertigung, oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Namensunterschreibers bestätigt werden, oder wenn der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bei den Trauungsacten aufzubewahren ist, dargethan werden. Stehen sie in Folge gesetzlicher Adoption unter der Gewalt eines Wahlvaters, so genügt nach Ansicht der meisten Juristen die bloße Zustimmung des Letzteren. Ist der eheliche Vater nicht mehr am Leben, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters (Vormunds), auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert (a. b. Ges. § 49). Ebenso bedürfen Uneheliche nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde a. b. Ges. § 50. Für minderjährige Ausländer, die sich in diesen Staaten verehelichen wollen, und die erforderliche Einwilligung nicht beizubringen vermögen, ist von hierländigen Gerichten ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung dem Gerichte zu erklären hat a. b. Ges. § 51. Es hat das dann zu geschehen, wenn der fremde Minderjährige nicht den Nachweis liefern könnte, daß er nach seinem Heimatsrechte zur eigenmächtigen Eheschließung berechtigt sei. Im Uebrigen muß stets die Handlungsfähigkeit der Ausländer nach ihren heimatlichen Gesetzen beurtheilt werden.

Die Zustimmung der ehelichen wie unehelichen Mutter zur Eheschließung des Kindes ist gesetzlich nicht erforderlich; nur wenn ihr die Vormundschaft übertragen wäre, würde ihre Erklärung die Voraussetzung des gerichtlichen Eheconsenses bilden, welcher jedoch auch gegen ihren Willen erfolgen könnte. Wird die Einwilligung zur Verehelichung verweigert, so steht jedem Theile der sich ehelichen Wollenden das Recht zu, die Hilfe des ordentlichen

Richters anzusuchen. 2. Mitschuld an der Trennungsursache einer Ehe. Dieses bürgerliche Hinderniß beruht auf der gegen die katholische Lehre verstoßenden Voraussetzung, daß eine Ehe auch auf andere Weise als durch den Tod gelöst werden könne. Sind nun zwei Ehegatten durch richterlichen Spruch getrennt, so steht es Jedem derselben frei, zu einer neuen Ehe zu schreiten, doch könnte mit jener dritten Person, die vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Weise die vorhergegangene Trennung veranlaßt hat, keine giltige Ehe eingegangen werden a. b. G. § 119. Die Theilnahme an der Trennungsursache muß gerichtlich constatirt sein, um als Hinderniß zu gelten. Ob nun bloß eine strafgesetzliche oder auch jede sittlich verpönte Handlung diese Wirkung hervorbringt, ob das Hinderniß auch auf den schuldlosen Theil ausgedehnt wird, oder nur auf den schuldigen, kann dem katholischen Seelsorger gleichgiltig sein, da er in jedem Falle seine Mitwirkung zur neuen Eheschließung verweigern muß.

I. B. Trennende Ehehindernisse, die dem bürgerlichen Gesetze gänzlich fremd sind, vom canonischen Rechte aber aufgestellt werden, sind folgende: 1) Die unehrbare Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita). 2) Die aus einer ungiltig geschlossenen doch vollzogenen Ehe entstandene Schwägerschaft. 3. Die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (impedimentum publicae honestatis), inwiefern sie aus einem Eheverlöbnisse oder aus einer nicht vollzogenen und wegen Mangel der Fähigkeit ungiltigen Ehe hervorgeht. 4. Die geistliche Verwandtschaft.

1. Nach dem canonischen Rechte ist der Entstehungsgrund der Schwägerschaft das commercium carnale, gleichviel ob zwischen Verehelichten oder Unverehelichten; nur in der Ausdehnung bringt dieser Umstand einen Unterschied mit sich: die ehrbare Schwägerschaft bildet ein trennendes Hinderniß bis zum vierten Grade inclusive, während die unehrbare nur bis zum zweiten Grade inclusive eine Ehe trennt. Nach dem bürgerlichen Gesetze ist hingegen der Entstehungsgrund der Schwägerschaft nur die

factische Ehe. Wird nun doch auch in Bezug auf das österreichische Recht von unehelicher Schwägerschaft gesprochen, so ist darunter das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den unehelichen Verwandten des anderen zu verstehen.

2. Aus gleichem Grunde wie die unehrbare Schwägerschaft kennt der Staat auch nicht die affinitas ex matrimonio invalido sed consummato. Bemerkt kann werden, daß der Staat jede Ehe als ein matrimonium consummatum ansieht und daher von der Unterscheidung matrimonium ratum non consummatum, et matrimonium consummatum nichts weiß.

3. Da im österreichischen Eherechte die Eheverlöbnisse als Vertrag keine juristische Bedeutung mehr haben, und weder eine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe selbst, noch auch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, erzeugen, so ist es klar, daß sie in den Augen des Staates auch kein trennendes Hinderniß bilden. Die publica honestas orta ex matrimonio rato kommt nach dem vorhin Gesagten civilrechtlich nicht in Betracht, weil eine solche Ehe der consummirten gleichsteht und somit eine eigentliche Schwägerschaft begründet.

4. Was die geistliche Verwandtschaft angeht, welche aus Taufe und Firmung entsteht, so hat die Civilgesetzgebung sie gänzlich unberücksichtigt gelassen, um nicht etwa einen confessionellen Charakter zur Schau zu tragen, obwohl sie andererseits die höheren Weihen, die feierlichen Gelübde, die Religionsverschiedenheit unter ihre Hindernisse aufgenommen und das sogenannte Hinderniß des Katholizismus geschaffen hat. (Schluß folgt.)

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

II. (Octava pretii — **Löschung derselben.**) Unter Octava pretii versteht man die auf den ehemaligen Dominikalgutskörpern bestehende landtäfliche Haftung mit dem achten Theile des Werthes von den verschiedenen Bezugsrechten derselben für

die von deren Besitzern geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit (Verw. des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens) und für die aus dem Bande der Unterthänigkeit entsprungenen Forderungen der gewesenen Unterthanen. Zu Folge § 33 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851 wurde diese Haftung nach Aufhebung des Unterthanenverbandes und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, sowie nach Entlastung von Grund und Boden von den darauf haftenden Zehenten, Leistungen und Giebigkeiten auf den achten Theil des Entschädigungs- resp Grundentlastungskapitales übertragen. — Ob nun die Octava noch auf einer Grundentl. Obl. haftet, erkennt man daraus, wenn auf der zweiten Seite derselben z. B. einer solchen per 560 fl. die folgende oder eine ähnliche Bemerkung steht: „Vinculirt zur Sicherstellung der Octava pretii mit einem Theilbetrag pr. 70 fl. in Folge hohen Grundentl. Fond-Directions-Decretes vom .... Z. ...." Diese oct. muß gelöscht werden, da sonst im Falle einer Verlosung nicht der ganze Capitalsbetrag, sondern nur sieben Achtel desselben ausgezahlt würden. Wie ist nun die Löschung derselben zu bewerkstelligen? Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber enthält das kaiserliche Patent vom 10. Februar 1853 und die Ministerialverordnung vom 6. Juli 1854, in welcher verschiedene Erleichterungen von den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes zugestanden werden.

Wir führen hier nur den für uns wichtigsten § 1 der genannten Ministerialverordnung an, welcher lautet: „Den gewesenen Gerichtsinhabern wird sohin gestattet, gleich nach Erhalt des Absolutoriums über die, sowohl in Beziehung auf den Betrag des Activ- und Passivstandes, als in Beziehung auf die gesetzmäßige Sicherstellung gehörig gepflogene Liquidation des gemeinschaftlichen und abgesonderten Waisen- und Curanden- sowie des Depositenvermögens bei dem Oberlandesgerichte, um eine von dem letzteren auszustellende, die Bestätigung enthaltende Urkunde anzusuchen, daß bis zum Tage des erreichten Ansuchens bei dieser Behörde kein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen-

und Depositenvermögens oder aus einem anderen Zweige der Justizverwaltung des vormaligen Gerichtsinhabers mittelst Syndikatsbeschwerde gemacht worden sei." Zu bemerken ist hier, daß bereits im Jahre 1850 das Waisen-, Curanden- und Depositenvermögen den landesfürstlichen Organen übergeben und die in dem citirten Paragraphe erwähnte Liquidation gepflogen worden; ferner daß der Termin zur Einbringung etwaiger Forderungen gewesener Unterthanen 2c. am 1. September 1854 verflossen ist. Mithin ist es sicher, daß allen ehemaligen Gerichtsinhabern namentlich den geistlichen Corporationen das fragliche Absolutorium ausgefertigt worden ist. Die meisten ehemaligen Gerichtsinhaber oder Besitzer von Dominikalgutskörpern, beziehungsweise gegenwärtig von Grundentlastungs-Obligationen haben es aber unterlassen, nach Erhalt des Absolutoriums bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien um jene Urkunde anzusuchen, kraft welcher die Löschung der Octava erwirkt werden kann.

Findet sich nun im Pfarrarchive ein solches Schriftstück (ebenfalls Absolutorium genannt) nicht vor, so ist darum vor allen bei der genannten Behörde anzusuchen. Ein solches Gesuch lautet:

36 kr. Stempel. Hohes k. k. Oberlandesgericht in Wien!

Die Pfarrkirche (Pfarrpfründe) N. N. in Oberösterreich unter dem k. k. Bezirksgerichte N. N. besitzt die oberösterreichische Grundentlastungsobligation Nr. . . . lit. A, lautend auf die Pfarrkirche (Pfarrpfründe) N. N. in Oberösterr. pr. 800 fl. C.-M., Gültenbuch A, Tom. . . , Fol. . . , Landtafel-Einl. Nr. . . ,[1]) worauf noch die Octava pretii mit 100 fl. haftet. Die gefertigte Verwaltung,

[1]) Die Bezugsrechte der Pfründen, Kirchen und geistlichen Corporationen für aufgehobene, unterthänige Leistungen 2c gehören mit seltenen Ausnahmen zu den Einlagen der betreffenden Körper in der k. k. oberösterreichischen Landtafel und im ständischen Gültenbuche. In diesen sind daher die Entschädigungscapitalien vorgetragen, und muß auch seinerzeit die Löschung der Octava angemerkt werden, daher diese Einlage citirt wird, wenn dieß leicht thunlich erscheint; aber nothwendig ist dieses Citat nicht.

welche beim k. k. Landesgerichte in Linz die Löschung dieser Octava pretii erwirken möchte, bedarf hiezu des Absolutoriums eines hohen k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, daher sie die höfliche Bitte um Ertheilung desselben stellt, da auf der fraglichen Obligation keine wie immer geartete Forderung haftet, noch eine Syndikatsklage vorliegt.

Pfarrkirche (Pfarrpfründe) N. N. den . . . . .

L. S. Unterschriften.

Diesem Gesuche sind zwei gleichlautende Rubra, jedes mit einem 15 kr. Stempel versehen beizugeben, welche zu lauten haben:

|15 kr. Stempel.| :K. k. Oberlandesgericht Wien.:|

K. V.-Verwaltung N. N. in Oberösterreich, Post N. bittet um Ertheilung des Absolutoriums behufs der Aufhebungserwirkung der auf der oberösterreichischen Grundentlastungs-Obligation Nro. . . . pr. 800 fl. noch mit 100 fl. haftenden Octava pretii.

Sobald vom Oberlandesgerichte der Bescheid resp. das Absolutorium an die Verwaltung einlangt, ist an das Landesgericht in Linz eine Eingabe folgenden Inhaltes zu machen:

|36 kr. Stempel.| Wohllöbliches k. k. Landesgericht in Linz!

Die Pfarrkirche ꝛc. . . . . haftet.[1]) Nachdem auf dieser Obligation keine wie immer geartete Forderung besteht, noch eine Syndikatsbeschwerde vorliegt, so bittet die gefertigte Verwaltung auf Grund des sub . . . vorliegenden[2]) Absolutoriums des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom . . . Z. . . . , ein Wohll. k. k. Landesgericht wolle die Löschung dieser Octavalhaft bewilligen.

Vermögens-Verwaltung . . . . . ꝛc. wie oben.

Diesem Gesuche sind ebenfalls zwei Rubra mit 15 kr. Stempel beizugeben, auf welchen es heißt: Die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche N. N., Post N. bittet um Bewilligung zur Löschung der auf der oberösterreichischen Grundentlastungs-Obligation

[1]) Wie oben bei dem Gesuche an das Oberlandesgericht in Wien.

[2]) Mit dem Absolutorium in originali soll auch eine beglaubigte Abschrift beigelegt werden, da letztere im Urkundenbuch aufbewahrt wird, das Absolutorium selbst aber der Partei wieder zurückgestellt wird.

Nro. . . . pr. 800 fl. mit dem Betrage von 100 fl. haftenden Octava pretii.

Nach Erhalt eines Bescheides bezw. der Bewilligung des k. k. Landesgerichtes ist sich mit demselben und der Grundentlastungs-Obligation in einer ungestempelten Eingabe an die oberösterreichische Grundentlastungs-Fondscassa um Vollzug der Löschung zu wenden. Auf die Grundentlastungs-Obligation wird nun unterhalb des eingangs erwähnten Vinculums geschrieben: „Devinculirt von der darauf haftenden Octavallast zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes" in Linz ddo. . . . Z. . . ., und wird sodann die Obligation der Partei zurückgestellt.

Dieser Vorgang bezieht sich auf jene Dominikal-Gutskörper[1]), mit welchen eine Gerichtsbarkeit und Unterthanen verbunden waren, wie dieß am häufigsten der Fall war. Es gab aber auch Dominikal-Gutskörper, zu welchen keine Unterthanen gehörten und die daher auch keine Gerichtsbarkeit hatten. In Betreff der Octava auf solchen Gutskörpern bestimmt der § 4 des kaiserlichen Patentes vom 10. Februar 1853, daß diese auf Begehren der Besitzer, nach Einvernehmen mit der k. k. Finanzprocuratur ohne weiters zu löschen sei. In diesem Falle ist natürlich ein Absolutorium vom Oberlandesgerichte nicht nöthig, und wäre die Bewilligung zur Löschung nur beim k. k. Landesgerichte in Linz nachzusuchen unter Nachweisung, daß eben bei den betreffenden G.-Körpern keine Unterthanen waren. — Endlich gab es noch Dominikal-Gutskörper, deren Besitzer nur die Grundbücher über ihre unterthänigen Realitäten geführt haben. Hier ist nach der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1856 von den Besitzern bloß die obergerichtliche Bestätigung anzusuchen und beizubringen, daß gegen dieselben bis zum Tage des überreichten Gesuches von keiner Seite ein Anspruch aus der Grundbuchsführung erhoben wurde, und daß die Uebergabe der Grundbücher

[1]) Dominikal-Gutskörper, Dominien, Herrschaften waren die meisten geistlichen Besitzthümer, im Gegensatz zu den Rustikal-Gutskörpern, die den Dominien unterthan waren.

an die landesfürstlichen Gerichte ordnungsgemäß stattgefunden habe. Hier wäre also ebenfalls zuerst eine Eingabe an das k. k. Oberlandesgericht in Wien (mutatis mutandis nach obigem Formulare) und nach erlangter „Bestätigung" eine solche an das k. k. Landesgericht in Linz zu machen.

Nun kommt noch die Frage zu beantworten, wie erkennt man, oder auf welche Weise läßt es sich eruiren, ob die Besitzer ehemaliger Dominikal-Gutskörper, gegenwärtig Besitzer von Grundentlastungs-Obligationen, eine Gerichtsbarkeit ausgeübt und Unterthanen gehabt haben oder nicht, oder ob ihnen bloß die theilweise Führung der Grundbücher obgelegen ist. Ueber letzteres geben die k. k. Bezirksgerichte, in deren Sprengel das Dominium lag, Auskunft und ist daher von diesem eine Erklärung nachzusuchen, auf Grund welcher dann die obgenannte „Bestätigung" beim k. k. Oberlandesgerichte einzuholen ist. Oft sind aber auch die Bezirksgerichte beim besten Willen diese Auskunft zu geben nicht im Stande, da die Dominien häufig ihre Unterthanen, bezüglich welcher sie das Grundbuch führten, in verschiedenen, weit entlegenen Gegenden hatten. Ueber das Vorhandensein von Unterthanen und einer Gerichtsbarkeit geben das ständische Gültenbuch, bezw. die oberösterreichische Landtafel, die Dominikalfassion, dann die Entschädigungserkenntnisse der k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection Aufschluß. Im Gültenbuch und in der Landtafel sind die Entschädigungskapitale in der Weise vorgetragen, daß darin angegeben erscheint, wofür die Entschädigung gegeben worden ist; z. B. heißt es, die Entschädigung für unterthänige Leistungen betrug 400 fl., jene für Zehentleistungen ebenfalls 400 fl. Da nun hier von unterthänigen Leistungen die Rede ist, so mußten auch Unterthanen dabei gewesen sein. Daß auch eine Gerichtsbarkeit beim Dominium war, wird gewöhnlich aus dem Umstande geschlossen, wenn in der bei der Landesbuchhaltung hinterliegenden Dominikalfassion ein Betrag für Protokollsgefälle ausgeworfen ist.

In den Entschädigungserkenntnissen, welche in jedem Pfarr-

archive sich befinden sollten und die bezüglich der Kirchen und Pfründen auch im Ordinariatsarchive hinterlegt sind, ist angegeben, wofür die Entschädigung erfolgt ist; ist hier blos von Entschädigungen für aufgehobene Zehente (und nicht auch unterthänige Leistungen oder für Veränderungsgebühren[1]) die Rede, so ist eben nach § 4 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, wie schon oben des näheren erklärt wurde, vorzugehen.

Der Besitzer einer Grundentlastungs-Obligation, welcher die darauf haftende Octava gelöscht haben will, muß also, um das Ganze noch einmal in Kürze zu resumiren, zuerst im Pfarrarchive nachforschen, ob sich daselbst nicht etwa vom Oberlandesgerichte in Wien eine der oberwähnten Urkunden (Absolutorium oder Bestätigung) vorfindet. Ist eine solche vorhanden, so sind auf Grund derselben beim k. k. Landesgerichte die bezeichneten Schritte zu machen. Im negativen Falle ist bezüglich des Vorhandenseins von Unterthanen, Gerichtsbarkeit, Grundbuchführung Nachforschung zu pflegen und das Gültenbuch einzusehen. Ist aus den dortigen Dokumenten oder beim Bezirksgerichte in dieser Beziehung nichts zu eruiren, so ist das bischöfliche Ordinariat zu ersuchen, das Betreffende aus den Entschädigungserkenntnissen und aus dem Gültenbuch, mit Anführung des Buchstabens, Bandeszahl, unter welchem in diesem die Entschädigung vorkommt, bekannt zu geben. Nach erlangter Aufklärung sind dann die oben erwähnten Eingaben beim Oberlandesgerichte, bezw. Landesgerichte, dann an den Landesausschuß, bezw. an die Grundentlastungs-Fondskassa, zu machen. Es erscheint angezeigt, daß die Löschung bei Zeiten veranlaßt und nicht bis zur Verlosung der Obligation gewartet werde, da ein etwaiger durch die Löschung der Octava verursachter Aufschub in der Auszahlung des Capitales nur zum Schaden des Obligations-Besitzers gereicht.

Linz. A. Pinzger, Consistorialsekretär.

[1]) Wo Veränderungsgebühren (jetzt Vermögensüberlagsgebühren) vorkommen, so ist das ein sicheres Zeichen, daß mit dem Dominium Unterthanen verbunden waren.

III. (**Eintragung in das Taufbuch.**) Am letzten Dezember 1877 um 6 Uhr Abends wurde ein Knabe geboren, welcher am 1. Jänner 1878 zur Taufe gebracht wurde. Ist die Geburt und Taufe dieses Kindes in das Taufbuch vom Jahre 1877 oder 1878 einzutragen?

Die Taufbücher sind zugleich die offiziellen Geburtsregister und nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 20. Februar 1784 eingerichtet. Hiernach sind in der ersten Rubrik: Jahr, Monat und Tag der Geburt anzusetzen und darunter der Zeitpunkt der Taufe. Sowie also die Geburt der Taufe vorausgeht, so ist bei Einschreibung in das Taufbuch: richtiger Geburts- und Taufbuch die Zeit der Geburt maßgebend. Der obige Knabe wird daher in das Taufbuch vom Jahre 1877 einzutragen gewesen sein. Würde er in jenes vom Jahre 1878 eingeschrieben worden sein, so dürfte seiner Zeit, wenn behufs Militärkonscription von der weltlichen Behörde ein Ausweis über die im Jahre 1877 Geborenen verlangt wird, dieser Knabe übersehen werden, was für den Matrikenführer unangenehme Folgen haben könnte.

Linz. A. Pinzger, Consistorial-Sekretär.

IV. (**Praktische Winke für die Leitung von Bruderschaften.**) 1. Was dem Seelsorger vor allem nothwendig ist, ist die richtige, dem Geiste unserer hl. Kirche entsprechende Anschauung von dem Wesen, dem Zwecke, der ascetischen und pastorellen Bedeutung der Bruderschaften und die von selbst daraus fließende rechte Werthschätzung derselben. Davon wurde bereits in einem früheren schönen Aufsatze gesprochen.[1]) Wir verweisen nur noch auf das Beispiel der Heiligen, welche die Bruderschaften sehr hoch schätzten. Der hl. Carolus Borromäus trug in einer Synode den Beichtvätern auf, ihre Beichtkinder zur Theilnahme an Bruderschaften anzuleiten; bezüglich einiger bestimmten Bruderschaften erließ er geradezu eindringliche Verordnungen, daß sie in allen Pfarreien seines

[1]) „Wichtigkeit der kirchl. Vereine und Bruderschaften." II. Heft dieses Jahrganges der Quartalschrift. S. 206 ff.

Sprengels eingeführt werden sollten. Der h. Franz von Sales ließ sich in alle Bruderschaften aufnehmen, welche an jenen Orten bestanden, durch welche er reiste; was aber noch mehr ist, der milde Heilige, der gewiß anderen nie die geringste Last auflegen wollte, pflegte doch allen, welche ihn um Rath fragten, anzurathen, daß sie in alle geistlichen Bruderschaften, die an ihrem Wohnort bestünden, beitreten sollten, weil „dabei viel zu gewinnen und nichts zu verlieren sei", und er hat diesen Rath auch für jede gottliebende Seele schriftlich hinterlassen. (Philothea II. c. 15). Ebenso trat auch der hl. Alphons von Liguori sehr vielen Bruderschaften bei und war mit Wort und That für die Ausbreitung derselben thätig.

2. Insbesondere soll sich der Seelsorger genaue Kenntniß aneignen, bezüglich derjenigen Bruderschaften, welche in der ihm anvertrauten Gemeinde schon bestehen, somit über die Statuten, Obliegenheiten, Vortheile derselben sich sorgfältig unterrichten lassen und den Stand derselben, d. h. die Anzahl und den Eifer der Mitglieder kennen zu lernen suchen. Wie der Seelsorger mit allen Umständen und Verhältnissen, die er schon in der zu übernehmenden Gemeinde vorfindet, rechnen und selbe seinen Zwecken nach Möglichkeit dienstbar machen muß, so darf er sicher auch die bestehenden Bruderschaften nicht ignoriren. Es wäre aber gewiß unklug, wenn er schon vorhandene Bruderschaften deßhalb, weil sie seiner Erfahrung oder seiner eigenen Andachtsrichtung fremd sind, geringschätzen und etwa unterdrücken wollte. Er suche nur mit den vorgefundenen Bruderschaften sich vertraut zu machen und — er wird jede, welche schon eine größere Verbreitung in der Gemeinde hat, als Mittel zur Förderung des religiösen Lebens verwenden können. — Verläßliche Auskunft über sehr viele Bruderschaften ertheilt in klarster Weise das „Ablaß- und Bruderschaftsbuch für katholische Christen" von P. Gaudentius. Innsbruck, Feliz. Rauch. 2. Aufl. 1867.

3. Der hl. Franz von Sales ließ sich in alle Bruderschaften, die ihm bekannt wurden, aufnehmen, — aber er nahm

nicht alle unter seine Leitung. Daraus ergibt sich für uns ein zweifaches: a) der Seelsorger soll gar keine Bruderschaft verwerfen oder geringschätzig beurtheilen; er soll deßhalb auch einzelnen Parochianen, welche nach der Einverleibung in mehrere, auch etwa nicht ortsübliche Bruderschaften Verlangen tragen, welche zugleich zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten Zeit haben, ohne darum ihre Berufsgeschäfte zu versäumen, welche die Bruderschaften nur als Mittel zur Vervollkommnung betrachten, ohne darin schon die Vollkommenheit zu suchen, an dem Beitritt zu denselben wenigstens nicht hindern. b) Pflegen aber möge der Seelsorger nur einige sehr wenige Bruderschaften. Für den größern Theil der Pfarrgemeinde, den wir immer berücksichtigen müssen, taugen sehr verschiedene Bruderschaften nichts und auch dem Seelsorger müßte mit der Obsorge für viele verschiedene fromme Vereine neben seinen pflichtmäßigen Verrichtungen die Arbeit über den Kopf hinauswachsen; und könnte und wollte im Interesse mehrerer Bruderschaften irgend ein Seelsorger außerordentlichen Mühen sich unterziehen, so will oder kann es vielleicht schon sein unmittelbarer Nachfolger nicht und — die gute Sache geht zu Grunde, melius vero est non erigere sodalitatem, quam post erectionem negligere.

4. Wenn der Seelsorger in seiner Gemeinde eine Bruderschaft neu einführen oder für eine bereits vorgefundene, welche aber nicht viel Leben zeigt, größere Verbreitung und regen Eifer erzielen will, so muß er vor allem sich selbst über Entstehung, Zweck, Obliegenheiten, geistliche Vortheile derselben genau unterrichten, ebenso auch über die Erfordernisse zur giltigen Errichtung der Bruderschaft bei der Pfarrkirche oder zur giltigen Aufnahme eines Mitgliedes in eine anderswo errichtete Bruderschaft. Erst nachdem der Seelsorger auf solche Weise gleichsam sich selber vorbereitet und in Stand gesetzt hat, kann er daran gehen, durch Einladung von der Kanzel aus oder auf andere zweckdienliche Weise Mitglieder für die Bruderschaft zu sammeln. Aber gerade

bei dieser Aufnahme von Mitgliedern ist große Vorsicht dringend nothwendig, „damit" — bemerkt treffend das Kölner Pastoralblatt Jg. 1867, Nr. 5. — ein solcher Verein nicht zu einem krankhaften Strauche werde, welcher stark in's Kraut schießt, allein keine oder nur geringe Früchte bringt, auch leicht abstirbt, wenn der Gärtner, welcher ihn getrieben, das künstliche Leben nicht mehr erhält." Daß eben deßhalb niemand auch nur im geringsten genöthigt werden dürfte zu dem Beitritte, auch nicht indirekt, ist selbstverständlich; ebenso, daß den Aufzunehmenden durchaus keine Ausgabe auferlegt werden solle, außer höchstens die Vergütung der für die Einschreibzettel, Medaillen u. dgl. von dem Seelsorger gemachten Auslagen, obwohl der für eine Bruderschaft begeisterte Priester wohl auch diese Vergütung kaum beanspruchen wird.

5. Ist aber eine Bruderschaft einmal errichtet oder in ziemlicher Verbreitung in der Gemeinde bereits vorhanden, dann ist es eine wichtige Aufgabe des Seelsorgers, dieselbe nach Kräften zu pflegen. Diese Pflege wird sich je nach dem verschiedenen Zwecke und den Statuten der Bruderschaften auch verschieden gestalten müssen. Jedenfalls aber muß bei allen Bruderschaften für zweierlei gesorgt werden: a) dafür, daß der anfängliche Eifer in den Mitgliedern wach und rege erhalten werde. Mittel hiezu sind: Oftere, anregende Predigten über den Gegenstand, dessen besondere Verehrung oder Uebung, die eigentliche Aufgabe, den nächsten Zweck der Bruderschaft ausmacht, z. B. über das göttliche Herz Jesu, über den Rosenkranz, über die Leiden der armen Seelen im Fegfeuer u. dgl.; öfteres Zurückkommen auf diesen Gegenstand in Predigten; zuweilen — aber auch nur zuweilen — eigene kurze Vorträge für die Mitglieder der Bruderschaft; feierliche Begehung der Vereinsfeste; öftere Aufmunterung zum Empfange der hochh. Sakramente an jenen Tagen, an welchen die Mitglieder einen vollkommenen Ablaß gewinnen können; Anempfehlung des Beitrittes zur Bruderschaft im Beichtstuhl. Aber b) auch dafür muß Sorge getragen wer-

den, daß unter den Mitgliedern das Bewußtsein einer besonderen Gemeinsamkeit hervorgerufen werde und erhalten bleibe. Dieß wird erzielt schon durch manche der eben angegebenen Mittel: durch eigene Vorträge für die Mitglieder, durch Feier der Vereinsfeste — ganz besonders aber auch durch gemeinsamen Empfang der hh. Sakramente, sog. Generalkommunion, einmal oder zweimal des Jahres; durch Aufforderung der Mitglieder zur Fürbitte für andere Mitglieder in schweren Anliegen und namentlich für verstorbene Mitglieder, nach Möglichkeit durch Abhalten von Vereinsgottesdiensten für die verstorbenen Mitglieder. — Soll der Seelsorger durch solche Mittel den Verein vor Erschlaffung zu bewahren suchen, so muß er anderseits auch darauf sehen, daß sich keine Verirrungen, z. B. Separatismus, Sonderlingswesen, geistlicher Hochmuth u. dgl. einschleiche. (Schüch, Pastoralth. S. 823. §. 354).

Endlich 6. muß der Seelsorger als Beichtvater über die Obliegenheiten der Bruderschaften nach den richtigen Prinzipien urtheilen, belehren, beruhigen, ermahnen. Als oberster Grundsatz ist festzuhalten: Die Satzungen religiöser Bruderschaften verbinden an sich nicht unter einer Sünde, auch nicht unter einer läßlichen. Allein es wäre sehr irrig, wenn der Beichtvater mit Berufung auf diesen Grundsatz jede Anklage über Vernachlässigung der Bruderschafts-Obliegenheiten einfach ignoriren und mit Stillschweigen übergehen wollte; denn was an sich keine Sünde ist, kann durch die Umstände sündhaft werden und überdieß hat der Beichtvater auch die Pflicht, etwaige irrige Anschauungen des Pönitenten, welche durch die Anklage an den Tag treten, zu berichtigen. — Wir möchten die Pönitenten, welche sich über Unterlassung der Bruderschafts-Uebungen anklagen, in drei Gattungen unterscheiden: a) Solche, welche die irrige Ueberzeugung hatten, diese Unterlassung sei Sünde. Diese sündigten dann durch die freiwillige Unterlassung auch wirklich: „omne, quod non ex fide est, peccatum est;“ sie sind darum in entsprechender Weise zu belehren, daß und warum die ge-

beichtete Unterlassung bisher für sie sündhaft war, daß aber an sich solche Unterlassungen nicht Sünde seien. b) Daneben gibt es Skrupulose, welchen eine derartige Belehrung schon öfters ertheilt worden ist, und welche dennoch immer wieder auch über ganz unfreiwillige Unterlassungen, z. B. aus bloßem Vergessen, wegen Krankheit u. s. w. sich ängstigen und dieselben beichten. Diese wird der Beichtvater beruhigen und leiten nach den Regeln, welche für Behandlung der Skrupulanten überhaupt gelten. c) Recht viele, welche ein zartes Gewissen haben, wollen durch derlei Anklagen ihre Nachlässigkeit in der Uebung des Gebetes bekennen, den dem zelus orationis entgegenstehenden Fehler: die Lauigkeit, die mehr oder minder schuldbare Nachgiebigkeit gegen die Versuchung zum taedium orationis. In diesem Falle wird auch der Beichtvater nicht so sehr die Unterlassung als solche, als vielmehr die Quelle derselben dem Pönitenten als Objekt seiner Reue vor die Seele führen. Alle aber, die Skrupulanten allein ausgenommen, wird er ermahnen, die Bruderschafts-Uebungen recht genau und fleißig zu verrichten, weil davon die Gewinnung der der Bruderschaft verliehenen Ablässe abhänge, weil die Bruderschafts-Gebete, die von so vielen verrichtet werden, als vereinte Gebete erscheinen und dadurch einen höhern Werth haben, weil es endlich das Zeichen eines schönen kindlich gehorsamen Sinnes gegen die Kirche sei, wenn man auch den bloßen Wünschen der Kirche getreu nachkomme.

St. Oswald. Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (**Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit** (Disparitas cultus) **nach kirchlichem und österreichischem Rechte.**) Wie traurig es ist, wenn die neuere staatliche Gesetzgebung in einer so eminent gemischten Angelegenheit, wie die Ehe, von dem alten kirchlichen Rechte abweicht, beweist folgender Fall.

Herr M., ein vermöglicher Mann, der im Jahre 1870

aus der katholischen Kirche ausgetreten und konfessionslos geworden war, entschloß sich, ein armes, lediges katholisches Mädchen, mit welchem er längere Zeit in einem unerlaubten Verhältnisse gelebt, und zwei außereheliche Kinder erzeugt hatte, zu heiraten. Diesen seinen Entschluß meldete er brieflich dem Pfarrer jenes Mädchens, und erklärte in diesem Schreiben: daß er einwillige in die katholische Erziehung seiner bereits katholisch getauften Kinder, auch verspreche, seine zukünftige Gattin in der Ausübung ihrer Religion nicht beirren zu wollen, jedoch im Vorhinein protestire gegen jede kirchliche Eheschließung, indem er seine Einwilligung zur Ehe nur in der Wohnung des Pfarrers vor diesem und zwei Zeugen erklären wolle.

Kirchlicherseits stand der Eingehung dieser Ehe kein trennendes Hinderniß entgegen, auch nicht das der Religionsverschiedenheit, weil dieses nur besteht zwischen Getauften und Ungetauften. Die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich (Anhang II des k. Ehepatents vom 8. Okt. 1856) drückt im §. 25 dieses Ehehinderniß in folgenden Worten aus: „Zwischen Getauften und Personen, welche das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen." Da nun im vorliegenden Falle beide Theile getauft waren, und der Mann das Merkmal, welches die Taufe seiner Seele auf unauslöschliche Weise eingedrückt hatte, durch seine Konfessionslosserklärung nicht austilgen konnte, lag hier das kirchliche Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht vor.

Vom katholischen Standpunkte aus war die beantragte Ehe nur als eine sogenannte gemischte Ehe zu betrachten, welcher das bloß verbietende Ehehinderniß der christlichen Konfessions-Verschiedenheit im Wege stand. Daß jener Mann sich zu gar keiner christlichen Konfession bekannte, macht keinen Unterschied; denn wenn ein Katholik von seiner Kirche zum großen Schmerze dieser seiner geistlichen Mutter abfällt, ist es in dieser Frage ziemlich gleichgiltig, ob er hierauf sich zu den

Irrthümern einer akatholischen Konfession bekennt oder nicht: Kraft seiner Taufe bleibt er Christ, nach seinem Austritte aus der katholischen Kirche ist er ein nichtkatholischer Christ.

Wohl wäre es schwer gewesen, für diese gemischte Ehe eine Dispens zur kirchlichen Trauung zu erwirken, wegen des Abfalls des einen Theiles vom wahren Glauben, jedoch Herr M. wollte ohnehin von einer kirchlichen Eheschließung nichts wissen, und einer passiven Assistenz des Pfarrers würde das hochwürdige Ordinariat schwerlich ein Hinderniß in den Weg gelegt haben, da das Zustandekommen dieser Ehe offenbar wünschenswerth war. Dadurch wäre einem ärgerlichen Konkubinate ein Ende gemacht, wie auch die Versorgung des Mädchens und der zwei unschuldigen Kinder gesichert worden. In Bezug auf die katholische Erziehung der letzteren war kein Grund zu einer Besorgniß vorhanden, da die Mutter ihrem Glauben treu ergeben war.

Dennoch mußte der Pfarrer selbst die passive Assistenz dieser Ehe verweigern, weil dieser zwar nicht das kirchliche, doch aber das österreichische Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit im Wege stand. Das seit 1868 für Oesterreich in Ehesachen maßgebende II. Hauptstück des allg. b. Gesetzbuches stellt im §. 64 dieses Ehehinderniß wörtlich so auf: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden." Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen ergibt sich, daß der Unterschied zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Ehehindernisse der Religions-Verschiedenheit ein wesentlicher ist. Nach der Auffassung der österreichischen Gesetzgebung macht nicht die Taufe den Christen, sondern das Bekenntniß des christlichen Glaubens. Es trat demnach in dem vorliegenden Falle das Ehehinderniß des §. 64 in all' seiner Schärfe ein; denn es sollte hier eine Ehe geschlossen werden zwischen einer Christin und einer Person, welche, obgleich getauft, sich nicht mehr zur christlichen Religion bekannte; eine solche Ehe konnte nach österreichischem Rechte nicht giltig eingegangen werden.

Hätte das erwähnte Mädchen sich auch für konfessionslos erklärt, wäre das Ehehinderniß des §. 64 von selbst weggefallen, und die beabsichtigte Ehe hätte vor der politischen Bezirksbehörde bürgerlich, und vor dem Pfarrer kirchlich giltig geschlossen werden können, weil dann einerseits kein Theil sich zur christlichen Religion mehr bekannte, anderseits beide getauft waren.

Zu diesem Schritte konnte selbstverständlich der Pfarrer dem Mädchen nicht rathen, und so blieb ihm nichts Anderes übrig, als dasselbe zu ermahnen, durch Gebet, freundliches Zureden und nebenbei auch durch Verweigerung jeder unerlaubten Vertraulichkeit die Rückkehr jenes Mannes zur katholischen Kirche zu erwirken.

Wie tiefeinschneidend der Zwiespalt zwischen dem österreichischen und dem kirchlichen Ehehindernisse der Religions-Verschiedenheit ist, zeigen außer dem oben besprochenen Falle noch folgende Beispiele:

a) Am 7. Dezember 1875 wurde vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in T. die Ehe zwischen einem konfessionslosen Bräutigame und einer jüdischen Braut abgeschlossen, nachdem die von dem dortigen Rabbiner dagegen erhobene Einsprache von der Landesregierung auf Grund des §. 64 des allg. b. G. B. abgewiesen worden war. (Verings Archiv 1877, 1. Heft.)

Allerdings war diese Ehe nach dem angeführten Paragraphe und dem neuen Ehegesetze vom 25. Mai 1868 bürgerlich giltig; ebenso gewiß war sie aber kirchlich ungiltig, weil ein Theil getauft war.

b) Die Ehe zwischen einer Katholikin und einem Unitarier (Socinianer) in Siebenbürgen würde ohne Zweifel von jedem österreichischen Gerichte als giltig erklärt werden, da ja auch die Unitarier sich zur christlichen Religion bekennen; kirchlich aber wäre diese Ehe ungiltig, weil die Unitarier als Antitrinitarier nicht giltig taufen.

c) Dasselbe gilt auch von der Ehe zweier jüdischen Glaubensgenossen, von denen der Eine in seiner Kindheit gelegentlich

einer schweren Krankheit von seiner christlichen Amme getauft worden war; — ein Fall, der wirklich vorgekommen ist. Die Ehe war österreichisch giltig, kirchlich ungiltig.

d) Im Gegensatze aber würde die Ehe des weiland berühmten Omer Pascha, eines österreichischen Renegaten, der eine Anglikanerin geheiratet hatte, von einem österreichischen Gerichte für ungiltig erklärt worden sein, weil der Pascha sich nicht mehr zur christlichen Religion bekannte, während sie nach kirchlichem Rechte giltig war, weil beide Theile getauft waren.

Stift Admont. Dr. Ottokar v. Gräfenstein, Professor.

VI. (**Eine Ehedispens im Nothfalle.**) I. Pfarrer Ivo hatte eines Freitags mit Adam Grand, Bauerssohn von Buch, und Eva Weg, Bauerstochter von Hilb, das Brautexamen vorgenommen, nach den üblichen Fragen und Forschungen kein Hinderniß entdeckt, und das Aufgebot am nächsten Sonntag zugesagt. Samstag spät Abends mußte er die schnell am Nervenfieber erkrankte Braut mit den hl. Sterbsakramenten versehen; auf dem Heimwege begleitete ihn ein Stück Weges Evens Stiefvater (der übrigens diese Heirat nicht gerne sah), und bemerkte nebenher, es wundere ihn, daß diese jungen Leute zusammenheiraten dürfen; — „warum sollten sie denn nicht?“ — nun, weil sie durch die sel. Gamsböckin zusammen in Blutsfreundschaft sind. — Was nun thun? — oder bestimmter: konnte der Pfarrer — abgesehen vom Erkrankungsfalle — das Brautpaar Tags darauf verkünden? — Offenbar nicht, ohne vorherige Behebung des Zweifels. Wenn auch der Einwurf des Hilbers wegen seiner Abneigung minder beachtenswerth schien, so machte doch die Namensangabe den Eindruck eines wichtigen Zweifels auf Ivo, wenn er auch die Sachlage nicht sogleich klar durchschaute. Cum dubio practico (positivo) non est agendum. Aber auch, wenn das Bedenken nur ein geringes, und die Wahrscheinlichkeit, daß kein Ehehinderniß ob-

walte, sehr groß gewesen wäre, hätte er das Aufgebot nicht vornehmen dürfen; denn es handelte sich um die Wirkung eines hl. Sakramentes, um die Gültigkeit des Ehebandes, also um höchst wichtige Sachen. Da gilt es: Tutius est eligendum; da ist der sog. Probabilismus nicht zulässig; da darf man sich nicht an eine, wenn auch sehr probable (wahrscheinliche) Meinung halten, wenn die Gefahr eines großen Schadens oder der Verunehrung eines h. Sakramentes dadurch nicht gänzlich beseitigt wird. (cf. Werner Enchir. p. 51.) Wohl ist das Aufgebot noch nicht Eheabschluß, sondern inzwischen noch Zeit, inzwischen das etwaige Hinderniß zu beheben; aber Klugheit und spezielle Verordnungen wegen Verhütung späterer Verlegenheiten verbieten, das Aufgebot vorzunehmen, bevor die Hindernisse und Anstände beseitigt sind. — b. Konnte der Pfarrer — abgesehen vom Hindernißfalle — das Brautpaar verkünden? — Das verbot die Schicklichkeit und die Klugheit. Es wäre ungeziemend, eine in Todesgefahr schwebende Person, als fröhliche Braut zu verkünden; ferner, für den Fall ihres Ablebens wäre es gegenstandslos, und falls Krankheit und Rekonvalescenz die Trauung über sechs Monate verschöben, müßte das Aufgebot wiederholt werden. (§. 64 Instr.)

II. Statt des Aufgebotes wurde also nun das Trauungsrapulare (Verkündbuch), resp. die Matriken, revidirt und obiger Stiefvater zum Aufschlußgeben vernommen. Es zeigte sich in den Stammbäumen: Bräutigam Adam G..... Großeltern mütterlicherseits: Leopold Schübl, Bauer am Gamsbach und ux. Barbara. Braut: Eva W.... Großeltern väterlicherseits: Franz Weg, Bauer am Dürnhof und ux. Barbara. Der Befragte erklärte, — und auch die Matriken bestätigten es — daß besagte Barbara eine und dieselbe Person sei, die in erster Ehe mit Franz Weg, in zweiter mit Leopold Schübl verheiratet, also nacheinander „Dürnhoferin" und „Gamsböckin" war, sie war also die gemeinsame Großmutter der Nupturienten, und diese unter sich halbbürtige Geschwisterkinder; das Ehehinderniß der

Blutsverwandtschaft im 2. Grade war konstatirt. Der Pfarrer, der noch nicht lange dort war und noch wenig Familienkenntniß hatte, war gar nicht auf den Gedanken gekommen, daß die in zwei verschiedenen Orten und Familien aufgeführte Barbara dieselbe Person sein könnte, — er lernte aber aus diesem Vorfall die Maxime: a) bei vorkommenden gleichen Taufnamen in beiden Stämmen auch deren Geschlechtsnamen aufzusuchen; b) bei Verheirateten zu forschen, ob selbe nicht zwei- oder mehrmal verehelicht waren.

III. Nun mußte um Dispensation vom Ehehindernisse beim bischöflichen Ordinariate eingeschritten werden, da beide Theile bei ihrem Verlöbnisse zu beharren versicherten. Der Bräutigam unterfertigte das motivirte Gesuch; da die schwer kranke Braut nicht erscheinen und auch nicht schreiben konnte, wurde die Erklärung beigefügt und pfarrämtlich bestätigt, daß sie durch ihren Vertreter um Nachsichterwirkung und zwar baldmöglichste ersuchen ließ. Diese Form wurde amtlich nicht beanstandet. Nach wenigen Tagen erschien der Erlaß: Das bischöfliche Ordinariat ertheile kraft der vom apost. Stuhle für dringende Fälle erhaltenen Vollmacht die erbetene Nachsicht. Davon wurden die Dispenswerber verständigt, mit dem Auftrag, sogleich nach der Genesung der Braut beim Pfarramte wegen Vornahme des Aufgebotes sich zu melden.

IV. Es verstrichen mehrere Wochen; der Pfarrer erfuhr, daß die Braut schon längere Zeit wieder arbeite und ausgehe; aber es geschah keine Meldung und Bitte um's Aufgebot. — — Was nun thun? Kann die Trauung auf beliebig späte Zeit verschoben werden? — Wenn die Dispense im ordentlichen Wege durch die römische Datarie angesucht und ertheilt worden, so bleibt sie wohl beständig in Kraft, und wird nur durch Verzichtleistung der Dispenswerber und Annahme derselben durch den Dispensgeber kraftlos. Hier aber wurde die Dispensation auf Angabe dringlicher Gründe, und wegen derselben vom Ordinariate im außerordentlichen Wege, kraft besonderer, nur

für dringende Fälle anzuwendender Vollmacht, ertheilt. Durch das lange Verschieben der Trauung zeigen die Brautleute, daß ihre baldigste Verehelichung doch nicht dringend ist, indem sie ja füglich Zeit gehabt hätten, das Dispensgesuch in ordentlichem Wege nach Rom zu richten; — man kann annehmen, daß so die Dispense durch Angabe eines unwahren Grundes (Hauptgrundes causa motiva), bezüglich der Dringlichkeit, also obreptitie, erschlichen sei; — daß sie vom Ordinariate nur unter Voraussetzung der (nicht wirklichen) Dringlichkeit ertheilt worden sei; — daß der Dringlichkeitsgrund, wenn er auch zur Zeit der Dispenswerbung und Gewährung wirklich vorhanden war, später d. i. noch vor der Dispensausführung oder Trauung, erloschen oder unbedeutend geworden sei; — daß also die ertheilte Dispense entweder vom Anfange an, ex falsa causa motiva, ungültig war, oder erst später, cessante causa motiva, ungültig wurde. (v. Müller, I. §. 66.) — Für die günstigere Auffassung, fortdauernde Gültigkeit der ertheilten Dispense, ließe sich sagen: das Ordinariat intendirte wahrscheinlich nicht die Abhängigkeit der Gültigkeit von künftigen Vorfällen und feinen Cautelen, es habe etwa überhaupt eine mildere Praxis (in dubio favores sunt ampliandi), die Dispenswerber waren bezüglich ihrer Saumseligkeit nicht in malitia, sondern in bona fide, ahnten die Heiklichkeit des Falles nicht, verließen sich etwa auf den Seelsorger daß er die Genesung ohnehin schon wissen, oder fragen und selbst vorgehen werde, ferner gilt ja die Regel: In dubio, an causa falso allegata pro dispensatione obtinenda fuerit motiva aut impulsiva, an causa vera aut falsa, valida est dispensatio, quia in dubio standum est pro valore actus. S. Alph. lib. VI. n. 1133 u. dgl. Hingegen wieder: Der Seelsorger soll sicher gehen, besonders wenn die Gültigkeit und Wirkung eines hl. Sakramentes in Zweifel steht, er soll nicht der milde, probabilistische Interpret fremder Meinungen sein, er soll ein gewissenhafter Wächter und Beobachter des Gesetzes sein und auch die Seinigen zur genauen Gesetzbeobachtung anhalten, er soll sich

selbst vor Gewissensvorwürfen sichern u. s. w., also nochmals die Frage: Wie lange ist wohl in casu diese Dispense gültig? — Ivo ließ bald den ihm unlösbaren spekulativen Zweifel stehen, und löste sich den praktischen Zweifel, indem er den gordischen Knoten zerhieb durch die peremptorische Weisung an die Dispenswerber des Inhalts: Binnen acht Tagen um Vornahme des Aufgebotes den Pfarrer zu ersuchen, widrigenfalls er die nur wegen der Dringlichkeit sogleich ertheilte Ordinariatsdispense für erloschen erklären werde. Im Zweifel hat man sich sonst an den Bischof zu wenden.

St. Pölten. Prof. Josef Gundlhuber.

VII. (**Pastoralbriefe über den katechet. Unterricht.**[1]) „Das Wort vom Himmel hat's verkündet, daß jeder, der da sucht, auch findet." So kleidete Paul Renk in seinem „Heimwärts aus der Ferne" das Wort des göttlichen Meisters in Verse, an welche ich oft mich erinnere; dießmal aber ließ mich mein Hoffnungsstern vergeblich suchen; ich suchte, und fand nicht. Und was suchte ich? Ein kleines Brochürchen, das eine Abhandlung des hl. Augustinus enthält über den von den Katechumenen zu erlernenden, dem Gedächtnisse tief einzuprägenden Ressort der Glaubens-, Sitten- und Heilmittellehre unserer heiligen christkatholischen Religion. Obwohl ich dieß werthvolle Büchlein nicht finden konnte trotz des eifrigsten Nachsuchens, so erinnere ich mich doch, daß der hl. Augustinus durchaus nicht der Ueberbürdung des Gedächtnisses der Katechumenen das Wort redete, sondern nur vorzüglich die Glaubensartikel, die Gebote, die hh. Sakramente sammt den Gebetsübungen des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, die Erweckung der Reue und andere Gebete von dem Gedächtnisse festgehalten wissen will; alles Uebrige, insbesondere die Erklärung der genannten Haupttheile des Katechismus, ist Gegenstand des katechetischen Unterrichtes, sowie Gegenstand der

[1]) Vgl. Jahrgang 1877 SS. 626, 302, 136.

religiösen Uebungen und der praktischen Einführung der Katechumenen in das christliche Leben und Wirken. Dieses ist, so viel ich mich erinnern kann, der Inhalt des genannten Büchleins. Dasselbe enthält daher auch für uns Katecheten und Jugendbildner der neuesten Zeit eine sehr beherzigenswerthe Mahnung und Anleitung. Erst vor Kurzem war in der „Wiener Zeitung" eine Kritik Helferts zu lesen über das neueste Werk von Gindely: „Geschichte des dreißigjährigen Krieges." In dieser Kritik hebt der Verfasser, entgegen seinem Freunde Gindely in warmen Zügen den unvergleichlich edlen, frommen Charakter des deutschen Kaisers Ferdinand II. hervor; er erwähnt auch der Klugheit, der Thatkraft, des unermüdlichen Wirkens dieses ritterlichen Kaisers; er macht unter anderm die treffende Bemerkung, daß man in jener Zeit streng christlicher Entschiedenheit nicht gewohnt war, das „Initium sapientiae timor Domini" in den Schulen, nebst andern Weisheitssprüchen, blos als Gedächtnißübung zu verabreichen, wie dieß in späterer Zeit üblich geworden ist; sondern das Wort faßte Wurzel im Herzen; daher ging auch der Glaube in Blut und Leben über, und blieb nicht blos religiöser Anstrich oder Firniß, wie Gindely in der Schilderung des Charakters eines der größten deutschen Kaiser dieses anzunehmen für gut fand. — Und so muß es auch in der Neuzeit wieder werden; der Glaube muß im Herzen Wurzel fassen, soll er sich im Leben bethätigen, und im Stande sein, allen andrängenden Stürmen gegentheiliger Meinungen und Irrthümer die Stirne zu bieten. Es möge mir aber jeder Katechet Antwort geben auf die Frage, ob es auch bei der Menge des zu erlernenden Materiales im Religionsunterrichte möglich ist, dieß einzig nothwendige Ziel zu erreichen? Bleiben wir nicht auf unserem theoretischen Standpunkte allein haften, sondern sehen wir uns die Sache an, wie sie in der Wirklichkeit sich gestaltet. Ein Katechet stellt sich mir vor Augen, der den regen Willen hat, seinem erhabenen Amte gerecht zu werden, ihn leitet heiliger Eifer, und er ist auch für den katechetischen Unterricht schulgerecht gebildet. Doch Eines fehlt

ihm, was recht wichtig ist zur Förderung seines Unterrichtes; er hat nämlich den Inhalt des Katechismus, den er die Kinder lehren und den er ihnen erklären soll, selber mehr und mehr vergessen, er muß ihn mühsam selbst erst wieder mitlernen, ein Uebelstand, dem in den Jahren der theologischen Vorbereitungsstudien leicht hätte abgeholfen werden können. Gesetzt aber, daß der Katechet Herr und Meister geworden ist über den gesammten Lehrinhalt des Katechismus, wie über das Evangelium und die biblische Geschichte, die nach Schuster vorgetragen und erklärt werden soll; lassen wir ihn aber jetzt seinen Unterricht beginnen. Wir setzen voraus, er sei ein sehr geübter und gewandter Katechet, und habe viel Liebe zu den Kindern, und sei auch sonst ein Vorbild der Gläubigen. Nun lehrt er, und erklärt er, und gibt das zu Erlernende für die nächste Stunde auf. Die nächste Stunde erscheint; einige der Kinder, die zu den talentvolleren gehören, sagen ihre Lection her, daß es eine Freude ist; es sind dieses auch diejenigen, die meistens eine Belohnung davon tragen; sind sie aber auch wirklich religiös gebildet? Es ist das eine wichtige, es ist eine Lebensfrage. Das Wissen macht noch nicht den Theologen, aber auch noch nicht den katholischen Christen im Wirken, im Leben und in Gesinnung und Gesittung; es ist ja am Ende gleichgiltig, ob ich meinen Katechismus in der Tasche des Rockes, oder in der Tasche meines Gehirns oder Gedächtnisses trage, wenn nichts weiter versucht und angestrebt wird, als blos das Gedächtniß mit den Religionswahrheiten auszustatten. „Mein Sohn gib mir dein Herz," so spricht der Herr, und: „Du sollst den Herrn, deinen Gott lieben, aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele!" Worin besteht denn der große, bedeutungsvolle Unterschied zwischen Glauben und Wissen? Darin, daß das Wissen blos das Eine Vermögen des Geistes, die Denkkraft, in Anspruch nimmt, während der Glaube jener Sauerteig ist, der unter drei Theile Mehls gemischt werden muß; der Glaube nimmt alle Thätigkeiten des Geistes, Denken, Herz und Wille in Anspruch. Daher spricht treffend der gottselige Verfasser des goldenen Büchleins

der Nachfolge Christi: „Si scires totam Bibliam exterius, et omnium Philosophorum dicta, quid totum prodesset sine charitate Dei et gratia?“ „Melior est profecto humilis rusticus, qui Deo servit, quam superbus Philosophus, qui se neglecto, cursum coeli considerat.“ lib. 1. c. 1 und 2. — Siehe einmal, lieber Herr Katechet, dort rückwärts, fast in der letzten Bank sitzt ein Büblein ganz artig und bescheiden und still; das Kind wird vom Hause aus fleißig zum Gebete und zum Gottesdienste angehalten, es will sehr fleißig lernen, hat aber nicht die Talente und Fähigkeiten, den Gegenstand bleibend dem Gedächtnisse einzuprägen; — was geschieht? Das Büblein kann den Katechismus nicht hersagen, wie es sollte, es holpert und stottert, und ist verlegen, und hält mit der Antwort zurück; was hat zu geschehen? Das Büblein wurde in früherer Zeit vom Lehrer wegen Liederlichkeit mit Hinausknieen, manchmal auch mit dem Stäbchen gestraft; in der neuesten Zeit aber, wo der Katechet auch die Einlernung des Katechismus mit den Kindern vorzunehmen hat, muß das Kind dableiben, muß die Lection abschreiben, oder wird in anderer, erlaubter Weise bestraft. Welche Liebe, welche Begeisterung für Religion und Glauben kann ein solches Kind erfassen, wenn nicht, wie wir voraussetzen, Liederlichkeit, sondern Mangel an Talent und Fähigkeiten die Ursache des Nichtentsprechens bilden? Andere Kinder wieder haben das rechte Buch nicht, die Eltern haben ihnen nur das kleine Lesebuch, den Auszug aus dem großen Katechismus gekauft, da steht vieles von dem nicht drinnen, was aus dem großen Katechismus aufgegeben wird, das Kind kann es deßhalb auch nicht erlernen, und bekömmt seine Strafe. Wieder andere Kinder haben in der Mittelclasse schon den großen Katechismus, weil ihnen die Eltern keinen andern gekauft haben, aus diesem sollen sie das Eine lernen, das Andere ausscheiden; die Kinder aber kennen sich nicht aus, und leisten daher nicht Genüge; und da auch die vielen anderen Gegenstände dazukommen, da die Kinder in den untersten Classen schon von dem Laufe der Planeten und dergleichen wissen müssen, ja in

manchen Bürgerschulen selbst auch das Französische als Lehrgegenstand erscheint; so tritt hier eine Ueberbürdung für das Gedächtniß der Kinder ein, der sie nicht gewachsen sind. Aber was hilft's? Der Katechismus in seiner Umfassung und Ausdehnung muß gelernt werden, was ist also anzufangen? Die Kinder müssen dableiben, der Katechet läßt sich selber die Mühe nicht verdrießen, er bleibt bei den kleinen Corrigenden in der Schule zurück, wenn er nicht durch andere Amtsgeschäfte verhindert ist; aber trotz alles Fleißes und Schweißes und aller Mühe muß er sich sagen: exspectabam ut facerent uvas, fecerunt autem labruscas. Isai. 5. Bei der Religionsprüfung soll man den guten Erfolg des katechetischen Unterrichtes sehen, dieser soll sich zeigen im Hersagen, nicht blos des Wichtigsten und Unerläßlichen, sondern auch der übrigen Punkte, der Lehren und Erklärungen, die im Katechismus stehen, alle diese sollen verbaliter inne gehalten werden; gelingt dieß hie und da, so trägt der Katechet seine Lorbeern heim; gelingt es nicht, oft beim besten Willen nicht, wie bitter ist es, sich vielleicht sagen lassen zu müssen, daß man seiner Pflicht nicht nachgekommen sei. Was ist aber das für ein Erfolg, wenn mit allem sogenannten Büffeln, und wieder darauf Losbüffeln die Schüler nur bis zur Prüfung, zur Paradeprüfung, wie Vater Jais sagt, dressirt und abgerichtet worden sind? — Aber man wird mir einwenden, das sei ein ungerechter Vorwurf. Ein jeder der Katecheten wird sich angelegen sein lassen, den Kindern die Lehren unserer heiligen Religion, die der Katechismus enthält, auch zum Herzen zu bringen, und dieselben mit den Kindern praktisch zu üben so viel es ihm möglich ist; dazu ist ja eben der Katechet. Ganz einverstanden; wir Alle, die wir das Amt des Katecheten bekleiden, suchen bei den Kindern die Sprache des Herzens zu sprechen. Weil aber gelernt werden muß, und weil viele abstracte Regeln, die selbst nur wieder Erklärungen und Folgerungen sind, dem Wortlaute nach eingelernt werden müssen und weil auf dieses Einlernen in der genannten Ausdehnung streng und unnachsichtlich gesehen werden muß, so wenigstens ist es

bisher Forderung und Gesetz; was folgt anders daraus, als daß das Einlernen des Katechismus eine recht widrige, lästige Zwangsjacke den Kindern wird, der sie sich später mit Freuden entledigen, besonders wenn die Herzenssprache des Katecheten gar oftmals in ein strenges „Quos ego“ sich umwandelt, das nicht vom Herzen kommend auch nicht zum Herzen dringt, und auch den erhabenen Gegenstand nicht zum Herzen bringt. Dazu wird die Religionslehre besonders in den höheren Classen mit den übrigen Gegenständen der Schule in die gleiche Schablone gereiht, sie erscheint als Schulgegenstand, dem die übrigen Gegenstände der Schule als ganz ebenbürtig, so zu sagen, an die Seite gestellt werden, gleichwie auch Pfarrer und Katechet nur als Lehrer, wie die übrigen Lehrer angesehen werden, und auch den übrigen Lehrern als nichts anderes gelten, wie denn als ihres gleichen, oder noch minder; — — — auf diese Art kann es so weit kommen, daß, gemäß unserer modernen Jugendbildung, oder vielmehr Verbildung, die stets darauf hinzuarbeiten sucht, durch Wort und Beispiel „die Christen zu Menschen“ zu machen, die heranwachsenden Schüler die Meinung erhalten, es sei vieles von dem, was der Glaube lehrt, mit dem Fortschrittsdenken und den Ergebnissen der Wissenschaft, wahrer oder erträumter, im Widerspruche. Wer hätte es gedacht, daß die Katecheten jemals in die Nothwendigkeit versetzt würden, Apologeten zu werden bei den Schulkindern, Wahrheit und Glauben zu vertheidigen und in Schutz zu nehmen bei den Kindern, bei den Kleinen, die doch gewohnt waren auf das Wort zu glauben; dieselben zu waffnen gegen die Einflüsterungen und Lügen bösartiger Elemente, die der Apostel bezeichnet mit den Worten: „Das aber wisset, liebe Brüder, daß in den letzten Zeiten verführerische Spötter kommen werden, die nach ihren eigenen Gelüsten wandeln, die sagen: was ist's mit der Verheißung, oder der Ankunft des Herrn.“ 2. Petr. 3, 1.

Ohne daher meine Meinung jemandem aufdrängen zu wollen, so sage ich: man möge die beim Religionsunterrichte höchst noth-

wendigen, schulgerechten Gedächtnißübungen eben nur auf das Allernothwendigste beschränken, dieses aber sowohl, als auch alles Uebrige dem Herzen und durch dasselbe dem Wissen der Kinder als eine wahre, himmlische Speise, als eine geistige Nahrung darbieten. Der Katechet plage sich und die Kinder nicht mit dem mühsamen Einlernen der Eigenschaften Gottes in ihrer Reihenfolge, sondern bringe die Eigenschaften Gottes durch die biblischen Erzählungen, durch die Aussprüche der Schrift, durch das Leben und Wirken, und die Lehren des göttlichen Erlösers dem Herzen der Kinder nahe, und deducire die Eigenschaft, indem er sich z. B. die bezügliche biblische Erzählung von den Kindern hersagen läßt. Der Katechet begründe im fünften Glaubensartikel das Dogma der Auferstehung Christi fest und lebendig durch die Thatsachen, die das hl. Evangelium erzählt, statt viele vergebliche Mühe und Zeit zu verwenden zum Einlernen der so abstract gegebenen drei Punkte, warum Christus von den Todten auferstanden ist. Im „Vater unser" meine ich, sollte der Katechet recht genau jedes Wort erklären, und die Kinder nicht zu viel mit dem verbaliter Auswendiglernen der bei jeder Bitte stehenden Punkte ermüden. Beim ersten Gebote Gottes dürfte es doch viel förderlicher sein, bei dem was geboten ist, nämlich glauben, anbeten, hoffen und lieben gleich das Gegentheil jeder einzelnen Pflicht anzuführen. Im hl. Sakramente der Taufe wie in den übrigen Sakramenten liegen die Gnadenwirkungen schon größtentheils in der Definition angegeben, und der Katechet hat nur besonders diese richtig zu erklären. So auch in allen übrigen Theilen biete nur stets das Historische die Grundlage, und werde auf dieser Grundlage der zu erlernenden Wahrheit der Weg zum Herzen der Kinder gebahnt. Dabei aber wage ich noch einen heißen Wunsch hier auszusprechen, nämlich es sei nebst dem Evangelium und der biblischen Geschichte nur Ein Religionsbuch durch alle Classen hindurch bestimmt; die Ursache, warum, ist aus dem früher Gesagten einleuchtend; in diesem Religionsbuche sei der Katechismus für die Kleineren und für die Größeren abgesondert enthalten; bei dem

letzteren sollten viele Schrifttexte, die bisher unter dem Striche sich finden, den Lehren über dem Striche gleich beigegeben werden; unter dem Striche aber möge Vieles zu finden sein, was für das religiöse Leben recht auferbaulich, wirksam und förderlich erscheint; es könnten so manche schöne Gebete, Sprüche, Beispiele aus dem Leben der Heiligen, deren Lehren und Aussprüche, ferner die Praxis, die liturgischen Uebungen der Kirche hier angeführt werden; Kinder und Erwachsene werden darin gerne lesen, und es wird dieß Religionsbuch ein stets von den Gläubigen in Ehren gehaltenes, von ihnen werthgeschätztes Buch bleiben; wir eröffnen uns dadurch den Weg zu den Herzen der Gläubigen schon in ihrer zartesten Kindheit, wir bieten Eltern und Brautleuten, sowie Erziehern ein treffliches christliches Erbauungs- und Unterweisungsbuch; wir erzeugen dadurch in den Herzen eine lebendige, fruchtbringende, weil fest und innig auf den Glauben gegründete Religiösität, die sich durch kein Trugbild der falschen Propheten aus dem Sattel heben läßt; es wird, wie Helfert so treffend sagt, das Initium sapientiae timor Domini nicht blos in den Ressort des Gedächtnisses kommen, sondern auch fest im Herzen begründet sein. Die französische Sprache hat hiefür einen sehr bezeichnenden Ausdruck, er heißt: „apprendre par coeur;“ apprehendere corde. Dieser Ausdruck gilt dem Franzosen für das eigentliche Memoriren, es ist aber mit demselben noch viel mehr gesagt, als das bloße Verstehen und Gedächtnißeinkeilen: es ist das zum Herzen nehmen, und im Herzen hinterlegen, wie das Evangelium von der allerseligsten Jungfrau berichtet, da es heißt: „Maria, mater ejus conservabat omnia verba haec in corde suo.“ Luc. 2. In Hinsicht auf alles dieses dürfte auch in unserer Gebetsweise vieles sich ändern. Wir wurden schon von Kindheit an daran gewöhnt, viel mehr das multa, als das multum, viel mehr das quantum, als das quale zu berücksichtigen. So geschieht es und kommt es, daß man zum „zebeln“ anfängt, ich erlaube mir diesen bekannten stereotypen Ausdruck als Bezeichnung für die so weit verbreitete, und so viel gewohnte Gebets-

weise anzuführen; die so oft genannten fünf Vater unser und Ave, die Gebete des hl. Rosenkranzes werden oft mit einer Hast recitirt, die an die Gebetsmühle der Indier erinnert, und man thut sich dann viel darauf zu Gute, ein möglichst großes Quantum von Gebetsworten zusammengebetet zu haben, die bei einer verhältnißmäßig zu karg bemessenen Zeit unmöglich im Geiste der Andacht, der Liebe und Anbetung gesprochen werden konnten. Natürlich: zu viel Weihrauchkörner auf einmal in's Weihrauchfaß geschüttet, ersticken die Gluth, und ein solches Gebet artet in die sogenannte Betschwesterei aus. „Dieses Volk ehret mich mit den Lippen, spricht der Herr, aber ihr Herz ist weit von mir.“ Matth. 15. Nicht alles, was die Gegner thun, ist schon an und für sich verwerflich, und man sollte auch von den Gegnern Klugheit lernen. Sehe man doch, wie langsam, wie ausdrucksvoll und andächtig die Protestanten das Vater unser beten. Man ahme nach, was Nachahmungswerthes sich findet. Mit dem „apprendre par coeur“ müssen wir Theologen in des Wortes eigentlicher und wahrer Bedeutung bei uns selbst zuerst den Anfang machen, um erfolgreich auf Andere, insbesondere auf die Jugend zu wirken. Der Theologe muß ein Freund der Meditation sein, ohne dieselbe wird er nie ein wahrer Theologe werden. Ein Theologe, der nur einen Vorrath für's theologische Wissen aufspeichert, ein Theologe, der nur Wissens- und Gedächtnißtheologe ist, besitzt eine große Anzahl verschlossener Schatzkästlein, zu deren Eröffnung allein im Herzen der Schlüssel sich findet, diese Schatzkästlein bestehend aus den Lehren Jesu und seiner heil. Apostel, aus den Lehren der heil. Schrift, theilt der Wissenstheologe aus, ohne sie zu eröffnen, und doch findet sich im Innern derselben verborgenes Manna, es finden sich darin die Schätze und Geheimnisse des himmlischen Paradieses; es ist darin enthalten die Höhe, Breite, Tiefe und Länge der göttlichen Wahrheit, die er aber weder selbst eröffnet, noch auch die Anleitung dazu gibt, wie sie sollen eröffnet werden. Ich habe in meinen früheren Pastoralbriefen klar zu machen gesucht, daß man in den moder-

nen Schulen mit dem „zu viel" und „zu vielerlei" nothwendig der Confusion entgegengehe und entgegenführe. Diesem modernen Schwindel müssen wir Theologen und Priester aus allen Kräften entgegenarbeiten, indem wir zuerst bei uns selbst in täglich zu pflegender heiliger Meditation, dann auch bei den Gläubigen, insbesondere bei den Kleinen, die uns anvertraut sind, das apprendre par coeur in's Werk setzen. Um aber das zu können, sehen wir nicht zu viel auf das „multa," sondern „multum." Schließen wir die geheimnißvollen Schatzkästlein auf, zeigen wir den Gläubigen die Herrlichkeiten und Schönheiten der göttlichen Wahrheit. „Doce ergo parvulos," sagt Arvisenet in seinem „Memoriale vitae sacerdotalis," et doce frequenter. Ne alta, ne plura dixeris; sed pauca, sed obvia, sed ad captum accommodata, sed lucida, sed saepius et varie repetita. — Ne doctrinam et praecepta sola exponas, sed exempla et motiva trade. Ne tibi tantum cura sit de instructione eorum: et quid scientia sine moribus? Accurate ergo vigila super vitam eorum." Auf diese Art wird in Erfüllung gehen, was der Apostel im Briefe an die Colosser schreibt c. 1. — da er spricht: Brüder, wir hören nicht auf, für euch zu bitten und zu flehen, daß ihr erfüllt werdet mit der Agnitio, ἐπίγνωσις, das ist mehr als bloße Cognitio oder notitia; es ist die Anerkennung, das zu Herzen nehmen des göttlichen Willens, in aller Weisheit und in allem geistlichen Verständnisse, daß ihr Gottes würdig wandelt, in allem wohlgefällig und an guten Werken fruchtbar seid." Ich schließe mit den Worten des bischöflichen Reskriptums an die Katecheten im Linzer Diöcesanblatte zur Aufmunterung in ihrem schweren dornenvollen Amte, in welchem es zum Schlusse lautet: „Wir wollen zu diesem Ende beten, und mit allen erlaubten Mitteln wirken, einstweilen aber mit dem unverdrossensten Eifer dahin streben, daß unsere Schulkinder mit Ueberwindung aller Hindernisse Christen bleiben, und es mehr und mehr werden."

Ybbs. Dechant B. J. Höllrigl.

VIII. (**Ein Ehefall.**) (**Affinitas legalis.**) Der reiche Großhändler Scipio hatte durch einen schlechten Coup den Kaufmann Pompejus in Concurs und an den Bettelstab gebracht. Pompejus und seine Gattin Tullia überlebten ihren Sturz nicht lange; sie starben, wie der Volksmund sagte, „aus Gramm" — und hinterließen einen einzigen 22jährigen Sohn Sempronius. Ein seltener Zug der Gnade öffnete bald nach dem Tode der Ruinirten dem Scipio die Augen; er wollte sich wahrhaft bekehren und die verübten Ungerechtigkeiten gut machen. Sein Confessarius rieth ihm, das an Pompejus begangene Unrecht durch vollständige Adoption des verwaisten Sempronius gut zu machen. Scipio befolgte den Rath; über Zustimmung des für Sempronius bestellten Vormundes und der Gerichtsbehörde wurde Sempronius adoptirt und vom Gerichte hierüber die Urkunde ausgefertigt. Sempronius trug von nun an den Namen seines Adoptiv-Vaters Scipio, errichtete mit Hilfe desselben ein Kaufmannsgeschäft, und seine Firma hatte bald einen „guten" Namen in der kaufmännischen Welt. Etliche Jahre nach der Adoption starb auch Scipio mit Hinterlassung einer 30jährigen Witwe Claudia. Scipio-Sempronius war nun Erbe eines beträchtlichen Vermögens und — kaum war seit dem Ableben Scipio's ein Jahr verflossen, als sich Scipio-Sempronius und die Witwe Claudia bei ihrem Pfarrer als Brautpersonen meldeten. An Documenten producirten sie beide Taufscheine, den Todtenschein des Scipio und als Beweis dafür, daß Sempronius auch zur Tragung des Namens Scipio berechtigt sei, die gerichtliche Adoptionsurkunde.

Was hatte nun zu geschehen? Es mußte vor Allem die Adoptionsurkunde auf das Sorgfältigste geprüft werden, um festzustellen, ob eine vollständige Adoption (adoptio perfecta, sive arrogatio) oder nur eine unvollständige Adoption (adoptio simpliciter) stattgefunden habe. — Die Ausdrücke in der Urkunde, daß Scipio den Sempronius „mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen und ehelichen Kindes in seine Familie aufnehme," bewiesen zur Genüge, daß hier eine vollständige

Adoption, eine arrogatio im Sinne des römischen Civilrechtes stattgefunden habe.

Es besteht demnach zwischen Scipio-Sempronius und Claudia das trennende Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft (affinitas legalis).

Bürgerliche Verwandtschaft heißt dieses Hinderniß darum, weil es vom römischen bürgerlichen Rechte aufgestellt und dann von der Kirche auch ausdrücklich anerkannt wurde (can. 1. C. 30. qu. 3), — nicht aber darum, als ob es von der bürgerlichen Gesetzgebung in unserer Zeit aufgestellt worden wäre. Nur so lange als das österr. Ehegesetz für Katholiken, Patent vom 8. October 1856, staatliche Geltung hatte, anerkannte der Staat auch das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft; seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 anerkennt er dasselbe nicht mehr. — Die „Anweisung für die geistlichen Ehegerichte" enthält über dieses Hinderniß in §. 28 folgende Bestimmung: „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie[1]) aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, solange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden."

Hatte bei Scipio-Sempronius die Adoption durch die Er-

[1]) Die Adoption. — Die Adoption hört auf durch: 1. den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder des Adoptivkindes; 2. die gesetzlich giltige Emancipation (Großjährigkeit); 3. richterliches Urtheil; 4. Erhebung des Adoptivsohnes zur bischöflichen Würde; 5. die blutschänderische Ehe des Adoptivvaters.

reichung der Großjährigkeit auch schon aufgehört, so blieb dennoch das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft bestehen und es mußte ein mit den erforderlichen Documenten (Taufscheinen, Todtenschein, Adoptionsurkunde, Religionszeugnisse) instruirtes Gesuch um Dispens vom bezeichneten Hindernisse beim bischöflichen Ordinariate eingereicht werden.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

IX. (**Eine Geburt, deren Legitimität Anfangs bestritten wurde, später als ehelich erklärt.**) Leopold A. hat sich am 16. November 1875 mit Maria W. in der Pfarre K. verehelicht. Anfangs März 1876 kam Leopold A. zu seinem Seelsorger und theilte ihm mit, daß sein Eheweib Maria unter Thränen ihm gestanden, daß sie vor ihrer Verehelichung mit einer anderen Mannsperson Umgang gepflogen habe und sich von ihm nun Mutter fühle, welchen Zustand sie aber bei Eingehung der Ehe selbst nicht erkannt habe, da sie sonst ganz gewiß dieß bekannt haben würde; auch habe sie ihn gebeten, sie deßhalb nicht zu verstoßen, was er ihr auch versprochen; nur auf seinen Namen könne und wolle er, das Kind nicht schreiben lassen. Auf eine weitere Frage des Pfarrers bekannte er noch, daß er auch nach diesem Geständnisse von Seite seines Eheweibes, so wie früher mit ihr in ehelicher Gemeinschaft gelebt habe. Als ihm bemerkt wurde, daß er, um seine Vaterschaft gültig zu bestreiten, bei der Geburt des Kindes die Klage vor dem weltlichen Gerichte anhängig zu machen habe; erklärte er, dazu werde er sich nie verstehen, sein Weib zu verklagen.

Am 15. April 1876 wurde nun von seinem ihm angetrauten Weibe Maria A. ein Knabe geboren, und auf den Namen „Rudolph" getauft. Beim Taufakt war auch der Gatte Leopold A. erschienen, der in Gegenwart von Zeugen die Vaterschaft von diesem Kinde bestritt, welches nun als unehelich unter dem Namen

Rudolph W. eingetragen wurde, unter Hinzufügung folgender Klausel: Leopold A., welcher laut Trauungsprotokoll .... mit der Kindesmutter seit 16. Nov. 1875 verehelichet ist, bestreitet in Gegenwart der gefertigten Zeugen die Vaterschaft dieses Kindes, ohne jedoch auf Grund des §. 58 des bürgl. Gesetzbuches auf Ungültigkeit der Ehe vor dem weltlichen, noch auf Scheidung von Tisch und Bett vor dem kirchlichen Richter klagen zu wollen.

Es fragt sich nun, ob dieses Kind wirklich als unehelich zu betrachten war, oder ob hiebei andere Bestimmungen in Betracht kommen. — Vor Allem ist dießfalls der Grundsatz zu beachten, welcher in Bezug auf Legitimität der Kinder der weltlichen Gesetzgebung zu Grunde liegt: „daß für Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattin geboren werden, die Präsumtion der ehelichen Geburt spricht.[1])

„Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten Zeitraume geboren worden sind."[2])

Da jedoch „diese rechtliche Vermuthung (der unehelichen Geburt) erst dann eintritt, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft (seiner nunmehrigen Gattin) nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht:"[3]) so gelangte in Folge der Revision des Duplikates des Taufprotokolles der Pfarre K. vom Jahre 1876, vom bischöflichen Konsistorium durch das betreffende Dekanat an genannte Pfarre am 23. September 1877 folgende Weisung:

Der Ehegatte Leopold A., welcher das am 15. April 1876

[1]) §. 138 des allgem. bürgl. G. B.
[2]) §. 155 des allgem. bürgl. G. B.
[3]) §. 156 des allgem. bürgl. G. B.

von seiner Gattin Maria A. geborne Kind nicht als das seinige zu sein behauptet, ist aufzufordern, nach §. 158 des allgem. bürg. G. B. gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Erzeugung zu beweisen. Die diesfällige Verhandlung steht dem k. k. Bezirksgerichte zu. Das Pfarramt wolle Sorge tragen, daß besagtes k. k. Gericht zur Sicherstellung der ehelichen Geburt des Kindes rechtzeitig hievon in Kenntniß komme.

Ueber ein pfarrämtliches Schreiben an das k. k. Bezirksgericht kam von demselben am 29. Sept. 1877 der Bescheid, „daß es im vorliegenden Falle Sache des Leopold A. gewesen, die eheliche Geburt des von seiner Ehegattin Maria am 15. April 1876 gebornen Kindes Rudolph innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten gerichtlich zu bestreiten, daß diese Frist jedoch schon verstrichen ist, weil Leopold A. bereits am 15. April 1876 Nachricht von der Geburt dieses Kindes erhielt, und daß nur über die Klage des Mannes Amt gehandelt werden kann."

In Folge dessen wurde an das bischöfliche Konsistorium das Resultat der Verhandlungen berichtet, und es bekam das Pfarramt K. nun sub 23. Oktober 1877 die Weisung, dem Leopold A. bekannt zu geben, daß, nachdem der für diesen Fall zur gerichtlichen Bestreitung der ehelichen Geburt des auf den Namen Rudolph getauften Kindes, bemessene Zeitraum von drei Monaten nach erhaltener Nachricht verstrichen ist, diesem Kinde die Rechtswohlthat der ehelichen Geburt nicht entzogen werden kann.

Nun wurde Leopold A. vom Pfarramt K. berufen, um diesen Bescheid entgegenzunehmen. Am 2. Nov. 1877 erschien derselbe, und es wurde mit ihm in Gegenwart zweier Zeugen Protokoll aufgenommen, wobei Leopold A. angab, daß er sich nie vorgenommen habe, in vorliegendem Falle als Kläger vor Gericht aufzutreten, daß er seiner Gattin verziehen habe, und mit ihr im guten Einvernehmen lebe. Hierauf erklärte er: „Ich füge mich demnach dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes und

dem Erlaß des bischöflichen Konsistoriums, daß dem am 15. April 1876 von meinem Eheweibe gebornen Kinde Rudolph die Rechtswohlthat der ehelichen Geburt darum nicht entzogen werden könne, weil der zur gerichtlichen Bestreitung der ehelichen Geburt des Kindes bemessene Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist, ohne daß eine Klage anhängig gemacht wurde, nachdem ich am 15. April 1876 von der Geburt des Kindes Nachricht erhalten habe. Ich gebe auch die Versicherung, daß ich im vorliegenden Falle von jeder weiteren gerichtlichen Klage abstehe."

Dieses Protokoll wurde vom Pfarrer, Schriftführer, von Leopold A. und den zwei erbetenen Zeugen gefertiget.

Ueber weitere Eingabe des Pfarramtes K. an das bischöfliche Konsistorium, unter Beischluß der Akten, gelangte unterm 14. Jänner 1878 der Bescheid wegen Berichtigung dieses Taufaktes im Protokolle sub 15. April 1876 herab mit folgenden Weisungen:

a) in der Rubrik „Name des Getauften" ist der Name W. zu streichen, und statt dessen der Name A. zu setzen;

b) in der Rubrik „Vater" ist der Ehegatte der Kindesmutter, nämlich Leopold A. einzutragen und hiezu die Anmerkung beizusetzen: „Laut Intimation des k. k. Bezirksgerichtes .. vom ... Zahl .. civ.: hat der hier als Vater eingetragene Ehegatte der Kindesmutter die Ehelichkeit des Kindes gerichtlich nicht bestritten. Laut Protokoll vom Pfarramt K., ddo. ... hat er vielmehr erklärt, von jeder Klage dießfalls abzustehen. Demzufolge mußte nach §. 156 des allgem. bgl. G. das Kind als ehelich eingetragen werden";

c) in der Rubrik „Eigenschaft" ist die Bezeichnung „unehelich" zu streichen, und „ehelich" einzutragen.

Gegenwärtiger Erlaß sammt den dießfälligen Akten ist im Pfarrarchive aufzubewahren, und über die geschehene Matrikenberichtigung ist der Matriken-Extrakt für das Duplikat an das bischöfliche Konsistorium einzusenden.

Bemerkung: Wohl hätte auf die bestimmte Erklärung des

Ehegatten hin, daß er im vorliegenden Falle nie klagbar auftreten wolle, und auf Grund des §. 156 des allgem. bürgl. G. B., nach eingeholter Versicherung, daß beim weltlichen Gerichte binnen drei Monaten keine Klage anhängig gemacht worden sei, dieses Kind schon Anfangs als „ehelich" eingetragen werden könnten. Indem jedoch auf diese Weise vielleicht dem Protestiren gegen die Vaterschaft von Seite des Leopold A. kein Ende gemacht worden wäre, so wurde durch voranstehende Procedur jede Einwendung der Partei gegen die eheliche Geburt des Kindes für immer abgeschnitten.

M. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

X. **Liturgisches.** (**Die Celebration der Messe in einer fremden Kirche.**) Es liegt uns die Frage vor: Was hat der Priester zu beobachten, wenn er in einer fremden Kirche celebrirt? Nach welchem Direktorium, — in welchem Ritus, — nach welchem Formular hat er eventuell die Messe zu feiern?

Diese Fragen erschöpfen den Gegenstand und wir versuchen das zu wissen Nothwendigste darüber zur Antwort zu bringen.

I. Nach welchem **Direktorium** hat man die Messe in der fremden Kirche zu celebriren?

Als Antwort auf diese Frage dient vor Allem die allgemeine Vorschrift des Missale: „Missa quoad fieri potest, cum officio conveniat."[1]) Diese Vorschrift ist immer und überall zu beobachten. Denn die Messe ist der Mittelpunkt der ganzen Tagesfeier und jeder Priester soll eben deshalb, wenn er nicht rechtmäßig gehindert ist, bis zur Meßstunde wenigstens den auf die Messe vorbereitenden Theil des Officiums — Matutin und Laudes — persolvirt haben und die Messe „quoad fieri potest", dem von ihm recitirten Officium konform, genau nach Angabe des ihm zustehenden Direktoriums celebriren.

Das jedem Priester zustehende Direktorium ist das Direktorium der Diöcese, oder der Ordensfamilie, welcher er angehört und — bezüglich einzelner Officien, z. B. der Titular-, Patrons-,

[1]) Rubr gen. Missalis I. 4. n. 3 gen

Dedikations-, Reliquienfeste ꝛc. — auch das Direktorium der Einzeln-Kirche, z. B. der Pfarrkirche, welcher der Priester als Seelsorger adscribirt, — oder der Klosterkirche eines Ordenshauses, welchem ein Ordenspriester vermöge des Gelübdes der „stabilitas loci“ einverleibt ist. Jede Kirche nun, die sich eines anderen Direktoriums bedient, als der in ihr celebrirende (ihr nicht adskribirte Welt- oder Ordens-) Priester, ist für diesen eine fremde Kirche — eine „ecclesia aliena“ —, nach deren Direktorium er sich bei der Meßfeier in folgenden Fällen zu richten hat:

1) Wenn er in derselben die Konventmesse zu celebriren hat — etwa in einer Kathedral- oder Klosterkirche, welche zum öffentlichen Chore verpflichtet ist. — Ein Beichtvater oder Kaplan eines zum Chorgebete verpflichteten Nonnenklosters und jeder andere Priester, der in der Klosterkirche ex debito die Konventmesse celebrirt,[1]) kann dieselbe dem, von den Nonnen rezitirten Officium täglich konform feiern[2]) und muß dieses thun, wenn anders die Konventmesse durch Statut oder Gewohnheit vorgeschrieben,[3]) als „missa solemnis seu cantata“ zu feiern[4]) und wenn der Ritus des Officiums der Klosterkirche duplex aut aequivalens und die Farbe desselben von der des Officiums des Celebranten verschieden ist.[5]) — Nach dem Direktorium der fremden Kirche hat sich der Priester ferner zu richten

2) wenn er die Stelle des Rektors derselben z. B. des Pfarrers zu vertreten hat[6]) und zwar in allen

---

[1]) S. R. C. 11. Jun. 1701 (3588) ad 1; 11. Febr. 1702 (3617) ad 3.

[2]) S. R. C. 1. Dec 1717 (3904); 7. Dec. 1844 (5005); 18. Märt. 1702 (3622) ad 2.

[3]) S. R. C. 7. Dec. 1844 (5005) ad 14.

[4]) S. R. C. 20. Nov. 1806 (4501) ad 12 & 13.

[5]) S. R. C 11. April. 1840 (4883); 17. Sept. 1853 (5195).

[6]) S. R. C. 15. Dec. 1691 (3259); 3. Oct. 1699 (3534); 29. Jan. 1752 (4223) ad 10 & 11; 7. Mai. 1746 (4181) ad 13; 16. Dec. 1828 (4646); 23. Mai. 1846 (5050) ad 5.

Messen, deren Feier nach Recht und Gewohnheit nur dem Rektor der Kirche als solchem zukommt und Anderen ohne dessen Erlaubniß nicht gestattet ist, also in allen Aemtern; Pfarrmessen an Sonn- und gebotenen Festtagen; Votivmessen, z. B. Brautmessen; Requiemsmessen am Begräbniß-, dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage ꝛc. Der externe Priester hat somit als Stellvertreter oder Aushelfer des Rektors der fremden Kirche immer nur nach dem Direktorium dieser letzteren und nicht nach dem ihm zustehenden Direktorium zu beurtheilen, ob etwa an einem gegebenen Tage ein Brautamt, ein Seelenamt u. s. w. gestattet sei oder nicht und darnach z. B. ein gestiftetes Jahramt (de Requiem) oder ein Brautamt (die missa votiva pro sponso et sponsa) zu celebriren, wenn der zur Celebration der genannten Aemter bestimmte Tag nach Angabe des Direktoriums der fremden Kirche frei (z. B. ein dupl. maj.) ist und sollte auch derselbe Tag nach seinem eigenen Direktorium ein für die Feier derselben Aemter gehinderter Tag (z. B. ein dupl. I. oder II. Cl.) sein.

3) Auch dann hat sich der Priester bei der Meßfeier nach dem Direktorium der fremden Kirche zu richten, wenn in dieser ein Fest cum magna solemnitate et concursu populi extraordinario gefeiert wird, vorausgesetzt, daß der Grund des außergewöhnlichen concursus populi nicht die Verpflichtung zur Anhörung der hl. Messe, wie an den Sonn- und gebotenen Festtagen ist, sondern eben die große Solemnität des gefeierten Festes, z. B. des Titulars der Kirche, des Ortspatrons u. dgl.[1])

4) Endlich hat sich der Priester bei der Meßfeier auch noch in dem Falle nach dem Direktorium der fremden Kirche zu richten, wenn das Officium derselben ritu duplici aut aequivalenti, überhaupt in einem solchen Ritus gefeiert wird, wodurch Privatvotivmessen

[1]) S. R. C. 11. Jun. 1701 (3586) ad 1; 29. Jan. 1752 (4223) ad 10 & 11; 22. Mart. 1817 (4533) ad 1.

ausgeschlossen werden und wenn zugleich die liturgische Farbe des Officiums der fremden Kirche verschieden ist von der Farbe des Officiums des ihr nicht adskribirten Celebranten und sollte auch das vom Letzteren gefeierte Fest ebenfalls ein festum dupl, ja selbst ein festum solemnissimum dupl. I. oder II. Cl. sein.[1]) Um so mehr muß sich der Celebrant bei minderem Ritus seines Officiums der fremden Kirche konformiren und es ist ihm nicht gestattet, — wenn etwa der Ritus seines Officiums Privatvotiv- oder Requiemsmessen zuläßt (semid., simpl., de Ea) — in einer Kirche, in welcher ein Fest ritu dupl. und in einer von der seines Officiums abweichenden Farbe gefeiert wird, eine Votivmesse, wenn auch in der Farbe des Officiums der fremden Kirche oder eine Requiemsmesse zu feiern und sollte auch in eben derselben Kirche eine Begräbnißmesse stattfinden und der Celebrant zu den Exequien[2]) eingeladen sein,[3]) denn der ritus dupl., in welchem, wie angenommen, das Officium der fremden Kirche gefeiert wird, läßt die Feier von Privatvotiv- oder Requiemsmessen nicht zu. — Hat aber das Officium der fremden Kirche zwar eine von der des Celebranten abweichende Farbe, aber einen solchen Ritus, der Privatvotiv- und Requiemsmessen zuläßt, das Officium des Celebranten aber einen solchen, der Privatvotivmessen nicht gestattet (dupl. aut aequival.); dann hat der Celebrant die Messe nach seinem Direktorium zu celebriren und er darf weder die Messe der fremden Kirche, noch eine Votivmesse[4]) feiern, eben weil eine solche im gegebenen Falle vom ritus duplex seines Officiums

[1]) S. R. C. 4. Sept. 1745 (4175) ad 8; 7. Mai. 1746 (4181) ad 13; 7. Sept. 1816 (4526) ad 18.

[2]) Nicht als Stellvertreter des Rectors der Kirche zur Feier der Begräbnißmesse selbst, sondern nur zur Feier einer sogenannten „Beimesse", die, neben dem einen privilegirten Seelenamte, nur still gelesen werden soll.

[3]) S. R. C. 11. Sept. 1847 (5116) ad 3.

[4]) S. R. C. 7. Sept. 1816 (4526) ad 20; 16. Dec. 1828 (4646). Bezüglich der Requiemsmessen im angenommenen Falle hat die S. C. R. auf die Anfrage: An sacerdotibus, qui recitaverunt officium alicujus Sancti

nicht zugelassen wird.[1]) Nach dem Direktorium der fremden Kirche hat sich der Priester bei der Meßfeier nur in den angegebenen 4 Fällen zu richten. Wird also in aliena ecclesia ein Fest cum magna solemnitate et concursu populi extraordinario nicht gefeiert, hat der Priester nicht die Konventmesse in der fremden Kirche zu celebriren, oder die Stelle des Rektors derselben zu vertreten und **ist die Tagesfarbe** der fremden Kirche **dieselbe** wie die des in ihr celebrirenden, ihr aber nicht adskribirten Priesters; so muß sich dieser **nach seinem Direktorium richten**, es mag nun das Officium der fremden Kirche mit dem seinigen **dem Ritus nach** gleich oder davon verschieden sein.[2])

Diese Bestimmung gründet sich eben auf das bereits angegebene allgemeine Gesetz der Kirche, wornach die Messe, soweit es möglich ist, immer mit dem Officium übereinstimmen soll. S. R. C. 12. Nov. 1831 (4669) ad dub. 31: „... quae missa celebranda sit a sacrum facientibus in aliena ecclesia vel oratorio privato?" rescribendum censuit: „Missam concordare debere cum officio, quod quisque recitavit, dummodo cum colore ecclesiae, in qua celebrat, aptetur: In oratorio autem privato semper concordare debet"

NB. In Privatoratorien, in welchen der Regel nach täglich nur eine Messe celebrirt werden darf, muß (nach der vorstehenden Entscheidung der Kongregation für heilige Gebräuche

---

duplicis, licitum sit, celebrare missam de requie in aliena ecclesia, ubi non dicitur officium duplex, imo fiunt exequiae pro aliquo defuncto praesente corpore, vel anniversarium? — „Affirmative" entschieden am 3. März 1866. (Acta, quae apud S. Sed. goruntur. Vol. IV. Append. I. pag. 51.)

[1]) Wenn beide Officien — das der fremden Kirche und des in ihr celebrirenden externen Priesters — (außerhalb der privilegirten Oktaven von Ostern, Pfingsten, Epiphanie, Frohnleichnam und Weihnachten) ritu semiduplici, wenngleich in verschiedener Farbe gefeiert werden; dann steht es dem Priester frei, was immer für eine Messe, — nach seinem oder nach dem Direktorium der fremden Kirche, — oder eine Votivmesse in was immer für einer Farbe oder auch eine Requiemsmesse zu celebriren.

[2]) S. R. C 22. Mart. 1817 (4533) ad 1.

vom 12. Nov. 1831) die Messe immer mit dem Officium des Celebranten zusammenstimmen. Der Priester kann deßhalb daselbst auch eine Votiv- oder Requiemsmesse lesen, so oft dieß sein Officium gestattet, obgleich in der Pfarrkirche, in deren Bereich das Oratorium liegt, ein festum duplex gefeiert wird. Ausgenommen ist nur der Tag, auf welchen das Fest des Ortspatrons fällt; denn an diesem muß auch in jedem Privatoratorium, das im Umfange des Ortes liegt, die Messe des Patroziniums gefeiert werden. — Von den öffentlichen Oratorien aber, in welchen täglich auch mehrere Messen gelesen werden können, gilt dasselbe, wie von den Kirchen. Es ist somit daselbst die Messe entweder nach dem Diöcesan- oder Ordens-Direktorium zu celebriren, je nachdem die betreffenden Oratorien entweder den Welt- oder Ordensgeistlichen angehören oder von denselben administrirt werden, und alle für die Celebration der Messe in aliena ecclesia von der Kongregation für heilige Gebräuche getroffenen Bestimmungen sind von den Celebranten auch in öffentlichen Oratorien zu beobachten,[1]) und zwar nicht bloß in Betreff der Messe selbst, welche, — sondern auch in Betreff des Ritus, in welchem, — und des Formulars, nach welchem celebrirt werden soll.

II. Was nun die Frage um den **Ritus** betrifft, in welchem die Celebration der Messe in einer fremden Kirche stattfinden soll, — ob sie nämlich mit oder ohne Gloria und Credo, nur mit einer oder mit mehreren Orationen, mit welcher Präfation u. s. w. sie gefeiert werden soll; so lautet die Antwort darauf, nach den Entscheidungen der Kongregation für heilige Gebräuche,[1]) dahin, daß sich der Celebrant entweder ganz nach den Angaben des Direktoriums der fremden Kirche oder ganz nach seinem Direktorium zu richten habe, je

[1]) cf. decr. cit. 4533 ad 1 & 4669 ad 31; 17. Dec. 1828 ad 1 & 2; 16. Apr. 1852 (5183) ad 14.

[2]) S. R. C. 11. Jun. 1701 (3586); 7. Mai. 1746 (4181) ad 13; 16. Apr. 1834 (4725) ad 2.

nachdem er nämlich die Messe, den (unter I) angegebenen kirchlichen Bestimmungen entsprechend, entweder dem Officium der fremden Kirche oder seinem eigenen Officium konform zu celebriren hat. Nur zwei Ausnahmsfälle gibt es von dieser allgemeinen Regel: 1. Wenn in der fremden Kirche eine reliquia insignis von dem Heiligen aufbewahrt wird, dessen Fest gerade gefeiert wird; in diesem Falle soll der Celebrant auch das Credo beten, wenn auch die missa propria von demselben Heiligen, um dessen Reliquien es sich handelt, das Credo nicht haben sollte.[1]) 2. Auch darf er, wenn er nach dem Officium der fremden Kirche celebrirt und dieses in der Messe eine Commemoratio communis hat,[2]) an die Stelle dieser die Oratio seines Festes oder Officiums als Commemoratio specialis setzen.[3])

III Was zuletzt das **Formular** betrifft, nach welchem die Messe zu celebriren ist, so darf eine missa propria von einem Heiligen oder Geheimnisse im Allgemeinen nur dann gebraucht werden, wenn dieselbe vom heiligen Vater oder von der S. R. C. approbirt und dem Celebranten konzedirt ist. Bei dieser Konzession ist jedoch zu unterscheiden, ob dieselbe an Personen oder Orte geknüpft ist. Haftet sie an einem gewissen Orte, so gilt sie eben nur für diesen Ort, aber davon Gebrauch machen dürfen Alle die an diesem Orte celebriren. Die einem Reiche, oder einer Diöcese, oder einer Kirche konzedirte missa propria darf also (muß aber nicht) von allen Priestern, die in derem Bereiche celebriren, genommen, nicht aber, da die Konzession blos lokal ist, auch in anderen Reichen, oder Diöcesen, oder Kirchen gebraucht werden. — Ist aber die Konzession bloß gewissen Personen ertheilt, so dürfen auch nur diese und

[1]) S. R. C. 11. April. 1840 (4878) ad 6.

[2]) Wie z. B. an den Tagen infra octavas die or. secunda „Concede", or. tertia „Ecclesiae" vel „pro Papa", oder an den Sonntagen nach Pfingsten die or. secunda „A cunctis", or. tertia „Ad libitum".

[3]) S. R. C. 11. Jun. 1701 (3586) ad 4.

zwar an allen Orten, Andere aber dürfen keinen Gebrauch davon machen. Daher dürfen die gewissen Regularen eigens konzedirten Messen von Weltgeistlichen (und auch von Ordensgeistlichen, wenn diese nicht Glieder desselben Ordens sind) nicht aus dem Ordensmeßbuche, sondern nur nach dem römischen (oder aus dem, dem fremden Celebranten zustehenden Ordens-) Missale und zwar, — wenn die fragliche missa propria nicht darin zu finden ist, — de Communi Sanctorum genommen werden. (Deshalb sollen Ordenskirchen mit römischen Meßbüchern versehen sein[1]).

Anmerkung. Einzelnen Orden sind besondere Privilegien ertheilt. So hat Benedikt XIII. (10. Febr. 1727) gestattet, daß jeder Priester vom Säkular- und Regularklerus am Feste des heiligen Benediktus und infra octavam dieses Festes in jeder Kirche des Benediktiner-Ordens beiderlei Geschlechtes die missa propria gebrauchen dürfe. — Den Augustiner-Eremiten hat Clemens XIV. (am 18. Juni 1773), — den Minoriten (5. Sept. 1775), den Karmeliten (14. August 1777) und den Kapuzinern (15. Juli 1778) hat Pius VI. — und den Prämonstratensern hat (am 7. Dec. 1876) Pius IX. das spezielle Indult verliehen, wornach alle Priester, welche in den Kirchen der genannten Orden celebriren, das Ordens-Missale mit allen missae propriae (jedoch nicht nach dem Ritus des Ordens, sondern nach dem römischen Ritus) gebrauchen dürfen.

St. Florian. Professor P. Ignaz Schüch, O. S. B.

XI—XII. (**2 Moralfälle über die Feindesliebe.**) (**Erster Casus.**) Cajus klagt sich in der österlichen Beichte an, er habe seit Ostern v. J. nicht mehr gebeichtet, weil er seitdem mit seinem Nächsten in Uneinigkeit lebe wegen eines Processes, den er gegen ihn führe; er trage auch jetzt noch Bedenken, ob er eine gute Beichte ablegen könne, da die Streitfrage noch nicht beendet, und er nicht gesonnen sei, den Proceß zurückzunehmen; denn er könne und wolle auf sein gutes Recht nicht verzichten. Es fragt sich, wie der Beichtvater in diesem Falle den Pönitenten belehren, erforschen und disponiren muß.

Antwort. Die Erfahrung lehrt, daß häufig die Beichtkinder

[1]) S. R. C. 26. Jan. 1664 (2259); 13. Febr. 1666 (3363) ad 4 & 5; 22. Mai. 1683 (3023).

meinen, sie könnten während der Zeit eines Processes, den sie mit Andern führen, wegen Mangel an Nächstenliebe keine gültige Beichte ablegen. Das ist offenbar ein Irrthum, über welchen man jene belehren und aufklären muß. Im vorliegenden Falle soll also der Beichtvater den Pönitenten unterrichten, wie er trotz seiner Rechtsstreitigkeit die christliche Pflicht der Nächsten- und Feindesliebe ausüben könne. Um nämlich dieses Gebot der Liebe zu erfüllen, ist es nicht nothwendig, einem gewissen Rechte, das man mit gutem Wissen zu haben glaubt, zu entsagen. Etwas anderes ist es, vergeben, etwas anderes, auf sein Recht verzichten. Während man einerseits die empfangenen Beleidigungen aufrichtig verzeihen, wegen des erlittenen Unrechts allen Haß und Groll aus dem Herzen verdrängen und das Gefühl der Rache in christlicher Weise unterdrücken muß: ist es anderseits erlaubt, seine Zuflucht zum Gericht zu nehmen, um sein Recht zu wahren und zu vertheidigen, und um sich Genugthuung zu verschaffen. Nur soll man nicht aus Rachbegierde oder aus Haß und Erbitterung klagbar werden, sondern einzig aus dem Grunde, um auf gerechtem und gesetzlichem Wege sein Gut, seine Ehre, seinen guten Ruf, seinen Credit zu wahren. „dummodo deponatur odium." Nav. c. 14. n. 25. Doch darf man hier einige Beschränkungen nicht übersehen.

a. Wenn nämlich derjenige, der sich gegen uns vergangen hat, seinerseits freiwillig alle Genugthuung bietet, die wir zu fordern das Recht haben, so verlangt es die christliche Liebe, vom Wege des Processes abzustehen. („Peccant, qui inimicum reconciliari volentem declinant, . . . qui veniam recusant, vel satisfactionem convenientem non acceptant, aut maiorem aequo exigunt, vel qui rem in iudicium deferunt ex odio et vindicta". Gury tom. I. n. 226. Res. 3.) Denn würde man einen solchen friedlichen Ausgleich nicht annehmen und trotz des freiwilligen Entgegenkommens des Beleidigers ihn vor Gericht verfolgen wollen, etwa aus dem Grunde, um der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen oder um ihn für sein Unrecht gerichtlich bestrafen zu lassen: so ist mit Grund zu befürchten, daß man sich selbst täusche und mehr aus Haß und Rache, als aus Liebe zur Gerechtigkeit und zum Gemeinwohle handele. Sollte es sich aber in diesem Falle um einen für den Staat und das Gemeinwohl gefährlichen Menschen handeln, oder sollte die Obrigkeit selbst schon eingegriffen haben, oder sollten andere höhere oder öffentliche Rücksichten obwalten, so kann man tuta conscientia zum Gerichte seine Zuflucht nehmen und der Gerechtigkeit freien Lauf lassen. Doch hören wir noch den h. Alphons, der sich Prax. Confess. cap. 2, n. 38, wenngleich etwas streng, also ausdrückt: „Et hic expedit illius dubii, quod inter Doctores movetur, meminisse, utrum offensus offensori teneatur remissionem facere. Salmanticenses dicunt (tr. 21, c. 6, n. 18) offensum teneri

quidem ad remissionem iniuriae, non autem publicae poenae, quia haec in Reipublicae bonum redundat. Speculative loquendo sententia vera est; sed in praxi nunquam mihi fuit animus absolvendi aliquem istorum, qui dictitant, se parcere inimico, sed velle ut iustitia suum locum habeat, ut scelesti digna factis suis recipiant; nunquam enim mihi suadere potui, quod huiusmodi, qui quandoque peccatis onerati accedunt, tam ament bonum commune et iustitiam (non iam in alios delinquentes, sed solum in suos offensores), ut animus eorum sit penitus ab omni vindictae affectu alienus. Unde in istis facillimum est, ut dicunt multi alii DD., eorum affectum ad bonum commune esse speciosum praetextum simulandi desiderium propriae vindictae. Attamen puto posse absolvi iniuriis affectum, primo, si vellet iam remissionem facere, sed praetenderet iuste satisfieri in damnis, quae passus est; dummodo offensor non ita esset pauper, ut omnino solvendo par non esset," etc.

b. Wenn ferner derjenige, dem ein schweres Unrecht zugefügt wurde, ohne verhältnißmäßige Schwierigkeit von seinem Beleidiger die entsprechende Genugthuung und Vergütung erlangen kann, obwohl jener dieselbe nicht freiwillig anbietet, wie er es zu thun verpflichtet wäre: so scheint es auch die Liebe zu erheischen, daß er zuvor erst die nöthigen Schritte — je nach seiner Stellung, seinem Stande — thut, bevor er den gerichtlichen Weg einschlägt. Doch muß man in diesem Falle sorgfältig die obwaltenden Umstände berücksichtigen, da regulariter nach der Lehre von Nav. Bonac. Busenbaum, La Croix (lib. 2, n. 189, §. 3) „qui prius offendit, etiam prius contraxit obligationem satisfaciendi, ideoque, per se loquendo et ceteris paribus, ipse tenetur prius veniam petere aut dare signa reconciliationis."

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Beichtvater den Gewissenszustand des Cajus erforschen und beurtheilen muß. Folglich muß der Beichtvater auf folgende drei Gesichtspunkte achten:

1. Ob das Beichtkind Haß und Abneigung im Herzen gegen den Beleidiger hege, d. h. ob es ihm Böses wünsche, ob es sich über das Unglück, welches ihm vielleicht zugestoßen, freue, ob es sich über seine guten Erfolge, über sein Glück betrübe u. s. w. Eine solche Seelenstimmung ist offenbar direkt gegen die Liebe und folglich sündhaft. Daher ist der Pönitent zu belehren, daß er diesen feindseligen Willen aufgeben müsse, eingedenk der Worte Christi: „diligite inimicos vestros, . . . benedicite maledicentibus vobis". (Luc. VI., 27, 28. Matth. 5, 14.)

2. Ob der Pönitent diese feindselige Stimmung gegen seinen Beleidiger auch äußerlich durch Wort oder That gezeigt und kund gegeben, ob er ihn von der allgemeinen thätigen Liebe nach außen hin ausgeschlossen hat. Denn wenn man auch nicht verpflichtet ist, seinen

Feind auf eine besondere, ausdrückliche Weise zu lieben, wie z. B. einen Freund, Bekannten, Wohlthäter: so darf man doch denselben nicht von der sog. allgemeinen Liebe ausschließen, d. h. man darf ihm jene allgemeinen Kundgebungen der Nächstenliebe nicht entziehen oder verweigern, welche Stand, Sitte und andere besondere Verhältnisse mit sich bringen. „Debentur, per se, inimicis eadem signa dilectionis, quae aliis eiusdem status praestari solent, quia eorum denegatio esset actus vindictae et manifestatio odii, quod caritati adversatur“ (Gury tom. I, n. 224). Und „cum ad inimicum nulla alia unio nobis remaneat, nisi sola unio caritatis, ex necessitate praecepti tenemur eos diligere in communi“ (S. Thomas de virt. qu. 2, art. 8). Folglich muß das Beichtkind auch über diesen Punkt belehrt werden, damit es diese allgemeine, thätige Nächstenliebe seinem Feinde angedeihen lasse, welche der englische Lehrer a. a. O. also beschreibt: „tenemur affectu et effectu caritatis, quo omnes proximos diligimus et pro omnibus oramus, non excludere etiam illos, qui nulla nobis speciali constrictione coniunguntur.“ Noch specieller drückt sich der h. Alphonsus aus: „non licet inimicum excludere a communibus orationibus, nec a communibus eleemosynis, resalutatione, responsione, expositarum mercium venditione, quia haec sunt communia dilectionis signa ideoque contra haec facere . . . est ex genere suo et regulariter mortale.“ (S. Thom. Navarr. Laym.)

3. Endlich soll der Beichtvater nachfragen, ob der Pönitent in Bezug auf den Proceß den oben angegebenen Punkten entsprochen habe.

Aus diesen Fragen und Antworten wird der Beichtvater leicht den Seelenzustand des Pönitenten erkennen, und kann demnach auch mit Nutzen demselben die nöthige Belehrung und Zurechtweisung ertheilen.

(**Zweiter Casus.**) Ein Vater klagt sich an, er habe seit zwei Monaten seinen ungerathenen, rebellischen Sohn aus dem Hause verwiesen, und könne ihn nicht wieder zu sich nehmen, da er ihn wegen seiner Untugenden verabscheue. Der Beichtvater mahnt ihn, diesen Haß abzulegen, und da jener ihm antwortet, daß ihm das unmöglich sei, schickt er ihn ohne Absolution fort. Ist diese Handlungsweise gegen den Pönitenten zu billigen?

Antwort. Nein. Denn in solchen Fällen ist es wahrscheinlich, daß der Beleidigte resp. der Vater nicht ex odio inimicitiae, sondern ex odio abominationis handelt, und auch mit Recht den Sohn verwiesen hat. Daher soll man den Vater fragen, ob er nicht im Herzen wünsche, daß der Sohn sich bessere und in sich gehe, und ob er ihn nicht etwa aus diesem Grunde verwiesen habe, damit er sich bessere; ob er den Sohn nicht gern wieder aufnehmen würde, wenn er reumüthig und gebessert zurück käme, wenn er aufrichtig um Verzeihung

bitte und Besserung verspräche. Zudem hat der Vater das Recht und die Pflicht, die ungerathenen Kinder zu strafen; folglich kann aus der Thatsache des Strafens und aus der Art und Weise der Bestrafung an und für sich noch nicht auf eine feindselige, gehässige Stimmung beim Vater geschlossen werden. Findet man schließlich den Vater so gesinnt, wie eben angegeben, so ist er disponirt. Sollte er aber seinen Sohn überdieß hassen, ihm Böses wünschen, und sich absolut weigern, sich mit demselben auszusöhnen, selbst wenn er reuig um Verzeihung bitten und Besserung versprechen würde, so soll der Beichtvater ihm eindringlich zureden, auf daß er die gehässige, feindselige Stimmung ablege. Würde er trotzdem in seinem Hasse verharren, wäre er der Absolution unwürdig. (Kölner Past.)

XIII. (**Ein neues approbirtes Formular für den Segen des neugeweihten Priesters**). „Die S. R. C. hat mit dem Dekret vom 30. Januar 1878 für den Segen, welchen die neugeweihten Priester nach ihrer ersten heiligen Messe und die darauf folgende Octav hindurch zu ertheilen pflegen,[1]) nachstehendes Formular genehmigt:

„Oremus! Deus, qui charitatis dona per gratiam Sancti Spiritus tuorum fidelium cordibus infudisti: da famulis tuis, pro quibus tuam deprecamur clementiam, salutem mentis et corporis, ut te tota virtute diligant, et quae tibi placita sunt, tota dilectione perficiant. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Post eam dicatur: Benedictio Dei omnipotentis Patris † et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos (vel super te) et maneat semper. Amen.“[2])

Es sei uns gestattet, diesem Formulare Einiges erinnernd beizufügen. Die der eigentlichen Benediction vorangehende Oration ist aus dem römischen Missale (pro devotis amicis) entnommen, und wird hiermit angedeutet, daß in der Bitte um den Segen des Neugeweihten und in der Spendung dieses Segens von Seite des Primizianten ein Akt geistlicher Freundschaft liege, welche die Herzen in gläubiger Liebe verbindet, um Segen bittet und die Bitte segnend er-

[1]) In der Diöcese Augsburg ist es eine löbliche, alte und allgemeine Uebung, daß dieser Segen schon vor dem Primiztage, der gewöhnlich erst einige Zeit nach der Ordination stattfindet, und am Primiztage schon vor der hl. Messe ertheilt wird, während der darauf folgenden Octave geschieht dieß aber wohl sehr selten. Mit besonderer Feierlichkeit pflegt dagegen dieser Segen am Primiztage unmittelbar nach der hl. Messe des Primizianten von der Kanzel aus gegeben zu werden.

[2]) Aus dem Salzburger Kirchenblatte Nr. 19 dieses Jahres.

wiedert. Es ist das von Seite der Bittenden ein schöner Ausdruck der Gefühle, mit denen ein tiefgläubiges Herz einem neugeweihten Priester, als einem neuen Heilboten, den Christus zur Segnung seines Volkes gesandt hat, mit dankbarer Freude gegen Gott und mit Vertrauen gegen seinen Abgesandten entgegen kommt, ihn als einen Mann anerkennt und aufnimmt, der von Gott zur Segnung berufen ist. Indem sodann der neugeweihte Priester der Bitte entsprechend den Segen ertheilt, spricht er damit aus, daß er die Aufgabe seines Berufes wohl erkenne und ihr zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen nachzukommen entschlossen sei. So erhält die folgende Benediction eine besondere Beziehung auf den Segen, wie er von einem neugeweihten Priester ertheilt wird. Die auf die Oration folgende Benediction entspricht der Formel, mit welcher Priester gewöhnlich segnen. Es ist der cantus: Sit nomen Domini und das dreimalige Kreuz, eine Formel, die nur den Bischöfen und auf Grund eines apostolischen Privilegiums den Infulirten in ihrer Kirche zusteht, hinweggelassen und es werden dabei die Worte gebraucht: Benedictio Dei omnipotentis etc., die neben den Worten Benedicat vos (te) omnipotens Deus etc. bei priesterlichen Segnungen der Gläubigen im gewöhnlichen Gebrauche sind.

In manchen Diöcesen ist es alte Uebung, daß der Neugeweihte sich der Worte bedient: Per impositionem (sive per elevationem) manuum mearum et invocationem omnium Sanctorum omni benedictione coelesti atque terrestri benedicat te omnipotens Deus etc. Das Ritual kennt aber diese Formel für den Segen durch den Neomysten nicht, und schreibt überhaupt für diesen keine bestimmte Formel vor. Die gedachte Uebung stützt sich bloß auf das Herkommen und kommen mitunter auch kleine Verschiedenheiten vor, wie es da nahe liegt, wo man sich an ein Herkommen hält, das im Rituale nicht den geringsten Stützpunkt hat. Man kann nun freilich sagen, die in dem alten Herkommen gegebene Formel habe wenigstens die Duldung des Ordinarius für sich. Da wir nun aber ein von der Rituscongregation ausdrücklich genehmigtes Formular besitzen, so dürfte es mit Rücksicht auf diese ausdrückliche kirchliche Approbation und zur Vermeidung der angedeuteten Verschiedenheiten mehr als angezeigt sein, daß man sich an dieses kirchlich approbirte Formular halte.

Wird der Segen vom Primizianten in der Kirche von der Kanzel aus den versammelten Gläubigen ertheilt, so dürfte die der Benediction vorausgeschickte Oration zur Erhöhung der Andacht und der Feierlichkeit beitragen. Für den Fall, daß außer der Kirche Mehrere zugleich um die Benediction bitten, und jeder einzelne speciell gesegnet zu sein wünscht, wird es genügen, wenn zuerst die Oration über alle, welche um den Segen bitten, gesprochen und dann der

Segen jedem einzelnen ohne die Oration mit den Worten ertheilt wird: Benedictio Dei omnipotentis etc. descendat super te etc.
(N. Augsburger Pastb.)

XIV. (**Die sogenannten Altar-Auflagen.**) In vielen Kirchen findet man auf den Altären bis heute noch die sogenannten „Auflagen." Man versteht unter einer solchen Altar-Auflage ein kleines Altartuch, das im Allgemeinen etwas größer als ein Korporale ist und nur den mittleren Theil der mensa bedeckt. Es dient dasselbe nicht etwa bloß zum Schutze des obersten Altartuches, sondern vertritt nicht selten auch dieses selbst, so daß es als oberstes und erstes von den vorgeschriebenen Altartüchern erscheint, und bleibt auf dem Altare auch während des Gottesdienstes und insbesondere während der heiligen Messe liegen. Es frägt sich nun, ob dieser Gebrauch mit den kirchlichen Bestimmungen vereinbar sei und, da er kein allgemeiner kirchlicher Gebrauch ist, als ein löblicher Diöcesangebrauch betrachtet werden könne?

Hierauf muß vor Allem erinnert werden: Das unter der Autorität Clemens VIII. und Pius V. herausgegebene Missale schreibt ausdrücklich drei Altartücher vor und bestimmt näher, daß wenigstens das oberste kein kleines oder kurzes, sondern ein langes sein solle. Die Worte lauten: Altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis ab episcopo vel alio potestatem habente benedictis, superiori saltem oblonga, quae usque ad terram pertingat[1]), duabus aliis brevioribus, vel una duplicata (Rubr. general. XX.) An einer andern Stelle zählt das gedachte Missale unter die Defecte, die bei der heil. Messe zu vermeiden sind, auch den Mangel der drei Altartücher (de defect. § 10, n. 4). Da diese kirchliche Vorschrift eine allgemein verbindende Kraft hat[2]), so ist durch sie das Urtheil über

---

[1]) Zu der Bestimmung, daß dieses Altartuch auf beiden Seiten bis auf die Erde herabreiche, bemerkt der hl. Alphons: quod tamen hodie non est in usu (lib. 6, n. 375). Aehnlich Scavini: Hodie amplius non est in usu (lib. 3, n. 161. edit. 11.). Daß es aber lang sei und etwas über den Altar, den es ganz deckt, herabhänge, das ist heute allgemeiner Usus.
Die Red.

[2]) Es fehlt wohl nicht an Theologen, welche mit Rücksicht auf gegentheilige Uebungen diesen Satz bestreiten wollen. Mit Recht bemerkt aber Gavantus, daß man einer solchen Anschauung nicht mit sicherem Gewissen folgen könne. Ebenso glaubt der heil. Alphons, daß man von der gedachten Rubrik nicht abweichen dürfe, da sie gar so deutlich den Charakter einer Verpflichtung an sich trage (lib 6. n 375) Erzbischof Kenrick vertritt die Meinung, daß es wenigstens läßliche Sünde sei die vom Missale vorgeschriebenen drei Altartücher nicht anzuwenden (tract. 17, n. 99).

diese Altar-Auflagen schon gefällt. Hiezu kommen noch innere Gründe, die es uns unmöglich machen, in den sogen. „Altar-Auflagen eine löbliche Diöcesangewohnheit zu erblicken. Sie sind entweder unnöthig (zwecklos) oder ungenügend. Das Erstere ist der Fall, wenn die drei vorgeschriebenen Linnentücher [1]) ohnehin vorhanden sind. Unter dieser Voraussetzung erscheint die sogenannte „Auflage" als eine Art Korporale, das zu den Altartüchern hinzugefügt wird, ohne in Wirklichkeit das Korporale zu sein. Wozu das? Auf einen Priester, der mit dieser sonderbaren Uebung nicht vertraut ist, muß diese Sache geradezu störend wirken. Als ungenügend müßte aber die sogenannte „Auflage" dann erscheinen, wenn die drei vorgeschriebenen Altartücher nicht da sind. Unter dieser Voraussetzung hätte die sogenannte „Auflage" den Zweck, das fehlende dritte Altartuch zu ersetzen, ein Fall, der nicht selten vorkommt. Da nun aber drei Altartücher von der Kirche deßhalb vorgeschrieben sind, damit der consecrirte Wein, im Falle er verschüttet würde, nicht bis zum Altare dränge, so fragen wir: könnte diesem Zwecke bei einer größern Verschüttung des heiligen Blutes genügt werden, wenn die gedachte Auflage die Stelle des obersten Altartuches zu vertreten hätte? Das verschüttete heilige Blut würde wegen des kleinen Umfanges der sogenannten „Auflage" entweder das Ende derselben oder auch sogleich das zweite Altartuch treffen, und der Zweck, zu welchem die Kirche drei Altartücher vorgeschrieben hat, würde theilweise oder auch gänzlich vereitelt. Es ist das ein Moment, welches mit Rücksicht auf die dem allerheiligsten Blute schuldige Ehrfurcht von ungemeiner Wichtigkeit ist. Eine Uebung, die auf dieses Moment keine Rücksicht nimmt, können wir nicht als eine löbliche bezeichnen, uns erscheint sie schon aus innern Gründen als ein Mißbrauch.

So dürfte denn aus dem Vorstehenden sich klar ergeben, daß die sogenannten „Altar-Auflagen" zu entfernen seien.[2]) (N. Augsb. Pastb.)

XV. (Ueber das fünffache Scapulier.) Was versteht man unter dem fünffachen Scapulier? Unter dem fünffachen Scapulier versteht man, wie schon aus der Bezeichnung

[1]) Die Altartücher müssen ex lino vel cannabe (Hanf) bereitet sein; Baumwolle und beziehungsweise Mousselin dürfen hiezu nicht verwendet werden. Für Kirchen, welche bereits baumwollene Altartücher besitzen, ist zu beachten: Adhiberi possunt, usque dum consumentur. S. R. C. 15. Mai 1819 (decret. general). Als symbolischen Grund führt man an, daß Joseph von Arimathia den Leichnam des Heilandes in Leinwand wickelte. Die Red.

[2]) Nebenbei sei hier, nicht ohne guten Grund, bemerkt, daß es auch verboten sei, den Altarrand mit einer Bekrönung aus Holz oder Messing einzurahmen. In Caeremon. Episcop. (lib. I. c. 12) heißt es: „Nullae cornides ligneae circa altaris angulos ducantur."

zu entnehmen ist, fünf Scapuliere, welche an nur zwei Bändern so übereinander genäht werden, daß die Ränder der einzelnen Scapuliere gut unterschieden werden können. So gerichtet bilden diese fünf, übereinandergenähten Scapuliere, die an zwei und zwar rothen Schnüren aus Schafwolle getragen werden müssen, nur ein einziges Scapulier.

Welche sind nun diese fünf Scapuliere? 1. Das Scapulier zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit. 2. Das Scapulier zu Ehren des bitteren Leidens und Sterbens unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der heiligsten Herzen Jesu und Mariä. 3. Das Scapulier zu Ehren unserer lieben Frau vom Berge Karmel. 4. Das Scapulier zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä. 5. endlich das Scapulier zu Ehren der schmerzhaften Gottes-Mutter Mariä.

Wie sehen die einzelnen Scapuliere aus? Jedes Scapulier besteht aus zwei Theilen, welche durch zwei Bänder zusammengehalten werden. Wird das Scapulier getragen, müssen die beiden Theile desselben getrennt, der eine auf der Brust, der andere auf dem Rücken zu liegen kommen. Das Scapulier oder Schulterkleid, wie schon der Name sagt, ist eben ein Kleid, das über das Haupt gegeben, auf den Schultern ruht und den Körper gleichmäßig vorne und rückwärts bedeckt. Das Scapulier muß demnach aus zwei Theilen, die durch zwei Bänder verbunden werden, bestehen. Das Herz-Jesu-Scapulier, wie solches in jüngster Zeit vorkommt, wird wohl auch mit dem gleichen Namen bezeichnet und ist auch vom heiligen Stuhle gutgeheißen, besteht indeß aus nur einem Theile und wird hier vom selben nicht gehandelt.

Die einzelnen Theile der erwähnten Scapuliere müssen aus gutem Wolltuch verfertigt sein. Jeder andere Stoff ist unzuläßig. Scapuliere aus Baumwollzeug, Leinwand, Seide und dergleichen sind nicht giltig. Was die Bänder, wodurch die beiden Theile des Scapuliers zusammengehalten werden, betrifft, können selbe, mit Ausnahme des rothen Scapuliers, von jedem beliebigen Stoffe sein. Auch kann man in dieser Beziehung jede beliebige Farbe wählen. Es können sohin Bänder für die einzelnen Scapuliere von Seide, Leinwand oder Wolle gebraucht werden, und kann die Farbe der Bänder von der, wie sie die beiden Theile des betreffenden Scapulieres haben, verschieden sein. Das rothe Scapulier indeß erfordert rothe Bänder, und ist für diese rothen Bänder auch der Stoff bestimmt: selbe müssen aus Schafwolle sein. Man findet oftmals und zumeist auf beiden Theilen der verschiedenen Scapuliere Bilder angenäht, wie bei dem Scapulier unserer lieben Frau vom Berge Karmel und dem zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä. Eine bestimmte Vorschrift in dieser Beziehung ist indeß nicht gegeben.

Würden demnach die obgenannten Scapuliere nicht mit Bildern versehen, entsprächen sie doch vollständig den Anforderungen der heiligen Kirche und könnten unter die Gläubigen ganz giltig ausgetheilt werden. Doch pflegt man an die erwähnten Scapuliere, was ganz lobenswerth, der Andacht halber, zum Nutzen der Gläubigen, häufig Bilder anzubringen. Der Vorschrift gemäß und nothwendig sind am rothen Scapulier Bilder anzuheften, und zwar muß an jedem Theile desselben je ein Bild an einer Seite aufgenäht sein. Es muß also das Scapulier mit zwei Bildern geziert sein. Das eine Bild stellt den göttlichen Heiland an das Kreuz geheftet dar, und am Fuße des Kreuzes finden sich die Leidenswerkzeuge. Um das Kreuz herum liest man folgende Worte: „Heiligstes Leiden unseres Herrn Jesus Christus erlöse uns!“ Das andere Bild zeigt uns die heiligsten Herzen Jesu und Mariä mit den Worten: „Heilige Herzen Jesu und Mariä beschützet uns!“

Von welcher Farbe sind die einzelnen Scapuliere, oder welche Farbe muß das Tuch haben, aus welchem jedes einzelne der Scapuliere verfertiget wird? Das Scapulier zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit bestehe aus zwei Theilen guten Wolltuches von weißer Farbe. Beide Theile des Scapulieres müssen außerdem mit einem blaurothen Kreuz versehen werden, das ebenfalls von Wolltuch sein und auf das weiße Tuch aufgenäht werden muß. Der senkrechte Balken des Kreuzes weise die rothe, der wagrechte Balken die blaue Farbe auf. Das Scapulier zu Ehren des bitteren Leidens unseres Herrn, auch Passions-Scapulier genannt, bestehe aus zwei Theilen Tuches von rother Farbe. Das Scapulier unserer lieben Frau vom Berge Karmel kann aus Wolltuch von brauner oder auch schwarzer Farbe verfertigt sein. Das Scapulier zu Ehren der unbefleckten Empfängniß weise in seinen beiden Theilen Wolltuch von blauer Farbe auf. Das Scapulier zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes muß in seinen Theilen aus Wolltuch von schwarzer Farbe bestehen. Als Form für die Scapuliere wähle man das Rechteck; das Dreieck, wie solches auch gefunden wird, ist untersagt.

In welcher Ordnung sollen die einzelnen Scapuliere aufeinander genäht werden?

Vorerst eine kurze Bemerkung. Nicht umsonst wird der Ausdruck: „übereinandergenäht“ gewählt, da man hin und wieder vier- oder fünffache Scapuliere antreffen kann, an welchen die einzelnen Scapuliere nicht übereinander, sondern nebeneinander genäht aufscheinen, was durchaus unrichtig und verboten ist. Die fünf Scapuliere müssen übereinandergenäht sein, so zwar, daß die einzelnen Ränder, wie schon bemerkt, ordentlich sichtbar und die Farben der einzelnen Scapuliere gut unterschieden werden können. Als das erste Scapulier von oben auf, setze man das Dreifaltigkeits-Scapulier,

d. i. das weiße mit dem blaurothen Kreuz. Dieses nähe man sorgfältig, so zwar, daß die Ränder des zweiten Scapuliers gut hervortreten, auf das Scapulier der Mutter Gottes vom Berge Karmel, wobei es sehr gut sein wird, die braune Farbe für dieses Scapulier zu wählen, damit man dieses vom schwarzen Scapulier zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes besser unterscheide; denn obgleich auch das erste Scapulier aus Tuch von schwarzer Farbe verfertiget werden kann, (da für das Scapulier der Mutter Gottes vom Berge Karmel braunes und auch schwarzes Tuch, wie bereits bemerkt, gewählt werden kann,) so wird doch in diesem Falle, um die fünf Scapuliere von einander gut zu unterscheiden, die braune Farbe vor der schwarzen den Vorzug haben. Hat man nun das weiße Scapulier mit dem blaurothen Kreuz oben angestellt, als zweites aber das braune zu Ehren der Mutter Gottes vom Berge Karmel angereihet, so füge man das blaue Scapulier in gleicher Weise ohne Bild dem braunen an, und lasse die Ränder desselben wieder ordentlich hervortreten. Nun setze man in genau derselben Weise das schwarze an, und endlich füge man das rothe bei. Es wird nach all dem, der Tuchtheil des weißen Scapulieres als der kleinste aufscheinen, der des braunen etwas größer geschnitten sein, der des blauen wieder größer, der des schwarzen noch etwas größer und der des rothen als der größere Tuchtheil sich ausnehmen. Auf der Kehrseite, das ist der freien Seite des rothen Scapulieres, an welcher eben kein Scapulier mehr angenäht wird, hefte man, und zwar an jeden Theil dieses Scapulieres je eines der oben besprochenen Bilder. Nun wird es gut sein, bevor man mit den zwei rothen Bändern aus Schafwolle die ordentlich und gut übereinandergenähten Theile der einzelnen Scapuliere verbindet, beide Theile des fünffachen Scapulieres nochmals gegen einander zu halten und zu untersuchen, ob immer die Farbe des einen Theiles des Scapulieres der des anderen genau entspräche, das heißt, ob nicht etwa aus Versehen, oder weil man beim Zusammensetzen der einzelnen Theile etwas flüchtig vorgegangen und nicht die gehörige Aufmerksamkeit verwendet habe, an dem einen Theile, z. B. an zweiter Stelle, der Tuchtheil von brauner Farbe und dem andern Theile an derselben zweiten Stelle, der Tuchtheil von blauer angenäht wurde; denn es müssen stets die einzelnen Theile des fünffachen Scapulieres genau unter einander korrespondiren und darf kein Theil versetzt sein. Hat man nun die Arbeit mit jener Aufmerksamkeit, wie sie einer solchen Sache geziemt, gut angefertiget, so daß beide Theile des fünffachen Scapulieres in ihren aufeinanderfolgenden Tuchtheilen genau sich entsprechen, so verbinde man selbe durch die zwei rothen Bänder aus Schafwolle und das fünffache Scapulier ist allen Anforderungen gemäß ordentlich hergestellt. — Werden die fünf Scapuliere unter Einem gegeben, so sind der Vor-

schrift gemäß nur bei dem rothen Scapulier die zwei Bilder beizubehalten, bei den anderen Scapulieren aber durchgängig wegzulassen. Christus der Herr zeigte im Jahre 1846 der begnadigten Ordensperson, einer barmherzigen Schwester des heiligen Vinzenz von Paul, das Scapulier seines Leidens genau in der oben beschriebenen Form mit den zwei Bildern und den zwei rothen Bändern, wodurch beide Theile des Scapulieres verbunden werden, daher sowohl Bilder als auch Bänder bei diesem Scapuliere beibehalten werden müssen, wie dieses auch der hochselige heilige Vater Pius IX. ausgesprochen. Die Bänder der anderen vier Scapuliere entfallen gänzlich, und werden die einzelnen der nach Vorschrift übereinandergenähten Theile des fünffachen Scapuliers nur durch die zwei Bänder des Passions-Scapuliers mit einander verbunden und zusammengehalten, so zwar, daß man das fünffache Scapulier nicht an zehn Bändern, wie dies der Fall wäre, wenn die Verbindungsbänder an jedem einzelnen Scapulier belassen würden, sondern nur an den zwei rothen Bändern des Passions-Scapulieres trägt. Da eben beim Passions-Scapulier, wie erwähnt, die rothen Bänder und zwar von Schafwolle vorgeschrieben sind und durch andere nicht ersetzt werden können, an den anderen Scapulieren indeß weder Farbe noch Stoff der Bänder bestimmt ist, werden in diesem Falle die einzelnen übereinandergenähten Theile des fünffachen Scapulieres nur von den zwei rothen Bändern des Passions-Scapulieres zusammengehalten und getragen.

Wer ertheilt das fünffache Scapulier? Jeder Priester, der sich um die betreffenden Vollmachten rechtmäßig beworben und dieselben auch schriftlich zugestellt erhalten hat, kann giltig das fünffache Scapulier einsegnen und die Gläubigen rechtmäßig einkleiden. Es kann das betreffende bischöfliche Ordinariat bittlich um die Erlaubniß, das fünffache Scapulier ertheilen zu dürfen, angegangen werden. Ein Befehl in dieser Richtung ist aber nicht gegeben, wie dies bei Errichtung eines Kreuzweges, bei Abhaltung von Missionen, oder auch wenn Priester von Rom verschiedene Facultäten erhalten, zu geschehen hat, wobei der Consens des betreffenden bischöflichen Ordinariates zu erbitten ist.

Wohin hat man sich um die betreffenden Vollmachten zu wenden? Will ein Priester es sich angelegen sein lassen, das fünffache Scapulier zu verbreiten und mit der Verbreitung desselben zur Ehre Gottes und zum Ruhme der Gottesmutter etwas beizutragen, dürfte es nicht schwer sein, die Vollmachten sich zu verschaffen, mittelst deren die Gläubigen in das fünffache Scapulier rechtmäßig eingekleidet werden können. Um die Vollmachten, das heilige Dreifaltigkeits-Scapulier und das zu Ehren der unbefleckten Empfängniß ertheilen zu dürfen, wende man sich bittlich an den hochwürdigen P. Nilles oder an einen anderen Priester der Gesell-

schaft Jesu in Innsbruck, welche sich dann an die competente Stelle in Rom um die betreffenden Vollmachten wenden; nach etlichen Wochen bekommt man gegen eine mäßige Vergütung die Vollmachten zugesandt. Zur Ertheilung des Passions-Scapulieres die Vollmachten zu erlangen, wende man sich bittlich an den hochwürdigen Herrn Minningsdorfer, Director der barmherzigen Schwestern und Superior der Missions-Priester oder Lazaristen in Graz; in einigen Tagen wird man die Vollmachten erhalten haben. Die Vollmacht, in das braune oder Karmeliten-Scapulier, nämlich jenes der Mutter Gottes vom Berge Karmel, einkleiden zu dürfen, wird man bei den hochwürdigen Patres Karmeliten erhalten; es wird daselbst die betreffende Vollmacht auf gestellte Bitte sehr gerne gegeben. An den hochwürdigen P. Magnus M. Perzager, Serviten-Ordenspriester und Redacteur der „Monats-Rosen" in Innsbruck, wende man sich, um die Vollmacht für das schwarze Scapulier zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes, welche gleichfalls gerne ertheilt wird.

Die Seelsorgs-Priester sind zwar oft mit vielen Arbeiten überbürdet und hat eben ein Priester vorerst seinen Berufspflichten vollständig Genüge zu leisten. Auch die Gläubigen müssen ihre Heiligung durchwegs in die genaue Haltung der Gebote Gottes und der Kirche setzen und sind auch dahin anzuleiten, in der treuen Befolgung der positiven von Gott und der Kirche gegebenen Gesetze und Anordnungen ihrer Bestimmung gerecht zu werden; indeß sind die Mittel, welche zu dem einen Ziele führen, auch die Erreichung dieses Zieles wesentlich erleichtern, mannigfaltig. So gelten von jeher die kirchlichen Vereine und Bruderschaften als ein Mittel, um den Geist des christlichen Volkes zu beleben und für das Gute mit Erfolg zu bethätigen. In gegenwärtiger Zeit insbesondere, schafft man durch Gründung von Vereinen verschiedener Art gewiß viel des Guten! Es sind politische Vereine gegründet und wir blicken mit großer Genugthuung auf die herrlichen Früchte, die diese Vereine erringen. Demnach unterschätzen wir auch die kirchlichen Vereine nicht, jene Vereine, die das geistige Leben des Christen großartig zu fördern im Stande sind. Wir wollen insbesondere so manche freie Stunde dazu verwenden, über die heiligen Scapuliere den Gläubigen Unterricht zu ertheilen, ihnen den Nutzen des andächtigen Tragens derselben deutlich vor Augen stellen, und sie nachdrücklich anhalten, mit dem Tragen der Scapuliere ein wahrhaft frommes Leben zu verbinden. Die Mitglieder der kirchlichen Vereine sollen durch Gebet, **genaue Erfüllung der Standespflichten** und den öfteren, aber würdigen Empfang der heiligen Sacramente sich vorzugsweise zu heiligen trachten. Es soll deren unabläßiges, aufrichtigstes Streben sein, in einen immer innigeren Verkehr mit Gott dem Herrn zu treten, und auf diese Art werden sie bereits auf dieser

Erde des größten Glückes, eines freude- und friedevollen Gewissens, sich theilhaftig machen, im jenseitigen Leben aber Grund genug haben, Gott und der heiligsten Jungfrau unaufhörlich Dank zu sagen für so viele Gnaden und Heilsmittel, die gerade auch den Mitgliedern der kirchlichen Vereine und Bruderschaften von der Kirche so reichlich geboten werden. Durch so viele Mittel kann ja jeder, dem es Ernst ist, nach wahrer Vollkommenheit zu streben, den Worten des Herrn: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist!“ möglichst nachkommen, und so die Ehre Gottes in diesem und dem jenseitigen Leben auf die ruhmvollste Weise befördern. Den Mitgliedern der Scapulier-Bruderschaft ist also der fromme und gottgefällige Wandel, der mit dem Tragen der heiligen Scapuliere nothwendig angestrebt werden soll, recht dringend an das Herz zu legen. Soll man auch der Gnaden und Privilegien, sowie der Ablässe der einzelnen Vereine und Bruderschaften theilhaftig werden, wird dieses unmöglich geschehen können, wenn man der Bosheit und der Sünde dient; man spricht bei einem derartigen Leben Gott und seiner heiligen Mutter nur Hohn und die seligste Jungfrau wird einen böswilligen verstockten Sünder nur mit großem Mitleide ansehen können, wenn er auch gleich ihr Kleid trägt. Die Ablässe selbst, wie wir wissen, kann man auch nur im Stande der heiligmachenden Gnade gewinnen. Bei der Aufnahme in die kirchlichen Vereine gehe man mit der nöthigen Umsicht und Klugheit vor, und nehme solche nie auf, von denen man bestimmt weiß, sie wollen durchaus der Welt dienen und ihren sündhaften Neigungen keine Zügel anlegen. Ist schon jeder katholische Christ verpflichtet, Gottes Gebote zu halten und sich dadurch zu heiligen, so müssen solche, die freiwillig etwas übernommen, was nicht geboten, nur gerathen ist, zuerst das Nothwendige im Auge behalten und auszuführen suchen, dann erst dem freiwillig Uebernommenen nach Kräften gerecht zu werden trachten. Man kann demnach nicht oft genug von der Heiligkeit des Wandels und dem aufrichtigen Streben nach Frömmigkeit und wahrer Vollkommenheit bei jenen reden, die in kirchliche Bruderschaften sich einverleiben lassen. Diejenigen eben, die in eine Bruderschaft eintreten, sollen vor Gott aufrichtig wandeln und den Mitmenschen keinen irgendwie gegründeten Anlaß geben, um über kirchliche Vereine spotten und selbe lästern zu können. Ein Seelsorger, wenn er um kirchliche Vereine sich annimmt, soll die Sache durchaus nicht gleichgiltig nehmen, sondern seine volle Kraft und einer solchen frei übernommenen Sache seinen ernsten Willen zuwenden. Der Herr gibt dann auch Segen und Gedeihen; viel, recht viel Gutes wird dann durch solche Vereine geschaffen, die Ehre Gottes nach Außen ruhmvoll gefördert, das Lob der Mutter Gottes gefeiert, den Seelen im Reinigungsorte durch Gewinnung der Ablässe in wahrhaft großartiger Weise geholfen, und für all' unser

Mühen und Sorgen, für unser wahrhaft redliches Bestreben, Gott dem Herrn Seelen zu gewinnen und dieselben anzuleiten, ein Leben aus dem Glauben, ein Leben in der Gnade Gottes zu führen, wird seiner Zeit, Gott der Herr, unser übergroßer Lohn für die ganze Ewigkeit sein.

Wem kann man also das fünffache Scapulier ertheilen?

Jedem katholischen Christen, der um dasselbe anhält und der in Wahrheit bemüht ist, Gott dem Herrn, wie seiner heiligen Mutter, in Einfalt und Aufrichtigkeit seines Herzens zu dienen und genau Gottes und der Kirche Gebote zu halten. Ein solcher wird das Scapulier auch mit großem Nutzen tragen.

In welcher Weise wird das fünffache Scapulier ertheilt?

Vorerst muß das fünffache Scapulier von dem bevollmächtigten Priester gesegnet werden. Als Einsegnungsformel darf man keine beliebige wählen; nur folgende hat Geltung und muß bei der Weihe des fünffachen Scapulieres auch in Anwendung kommen:

Formula benedicendi quinque Scapularia.

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini. — R. Qui fecit coelum et terram. — V. Domine exaudi orationem meam. — R. Et clamor meus ad Te veniat. — V. Dominus vobiscum. — R. Et cum spiritu tuo. — Oremus. Domine Jesu Christe, omnium caput fidelium, et humani generis salvator, qui tegumen nostrae mortalitatis induere dignatus es: obsecramus immensae Tuae largitatis abundantiam, ut indumenta haec in obsequium sanctissimae Trinitatis, Tuaeque sacratissimae Passionis instituta, neque non in honorem Beatissimae Virginis Matris Tuae sine labe conceptae, doloresque tuos ac vices peramanter dolentis, et Carmeli Ordinem suo patrocinio decorantis, ita benedicere † et sanctificare † digneris, ut qui ea assumpserint, eadem Genitrice Tua intercedente, Te quoque Salutare nostrum corpore et anima induere mereantur. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum, Amen.

Aspergit aqua benedicta.

Was folgt auf die Weihe des Scapulieres? Ist das Scapulier geweiht, also die Benedictio geschehen, folgt die Impositio. Die Impositio durch den bevollmächtigten Priester ist, wie die Benedictio, absolut nothwendig. Es muß demnach vom bevollmächtigten Priester demjenigen, der das heilige Scapulier verlangt, dieses selbst und zwar in Habitform angelegt, d. h. so über das Haupt auf die Schultern gelegt werden, daß der eine Theil des Scapulieres vorn an der Brust, der andere Theil auf dem Rücken von den Schultern weg niederhängt. „Super humeris, ita ut anterior pars ex humeris ad pectus, posterior ad tergum descendat,

quemadmodum ipsa Scapularis vox significat", so drückt es die Vorschrift von Rom aus. Würde man das fünffache Scapulier segnen und dem, der um die Aufnahme bittet, dasselbe einfach übergeben, damit er selbes selbst sich umhänge, oder falls der Betreffende abwesend wäre, das geweihte Scapulier ihm zusenden lassen, mit dem Auftrage, dasselbe sich umzuhängen, so hätte keine Aufnahme stattgefunden. Mit dem bloßen Uebergeben oder Uebersenden des Scapulieres ist der strenge vorgeschriebenen Impositio durch den bevollmächtigten Priester durchaus nicht Genüge geleistet, daher ein solcher Vorgang ganz gefehlt wäre. Bei der Impositio, wozu also der Aufzunehmende persönlich erscheinen und gegenwärtig sein muß, sich auch niederknieen soll, kann der Priester vor dem Altare, wo eben die Aufnahme geschehen mag, die Worte sprechen: „Accipe Scapularia in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen." Darauf bete er alsogleich andächtig und gesammelt:

Modus induendi. 1. Accipite habitum sanctissimae Trinitatis in fidei, spei et charitatis augmentum, ut induatis novum hominem, qui secundum Deum creatus est in justitia et sanctitate. 2. Accipite habitum devotorum Passionis Domini ejusque sacratissimi cordis, nec non cordis amantissimi ac compatientis Immaculatae Matris ejus, ut veterem hominem exuti novumque induti, ipsum digne perferatis et ad vitam perveniatis aeternam. 3. Accipite habitum Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, ut ejus Patrocinio ab omni errore et adversitate liberati, Domino fideliter serviatis. 4. Accipite scapulare devotorum Beatae Mariae Virginis sine labe conceptae, ut ejus intercessione, ab omni inquinamento mundati, ad vitam perveniatis aeternam. 5. Accipite habitum servorum Beatae Mariae Virginis, septem dolores ejus devote recolentium, ut dolores ipsos assidue recogitantes Passio Domini nostri Jesu Christi sit in corde et corpore vestro. Ego ex facultate Apostolica mihi delegata recipio vos in participationem bonorum spiritualium et Indulgentiarum, quibus praedicti Ordines seu Congregationes pollent: In nomine Patris † et Filii † et Spiritus sancti †, Amen. V. Salvos fac servos tuos: — R. Deus meus sperantes in te. — V. Mitte eis Domine auxilium de sancto: — R. Et de Sion tuere eos. — V. Esto eis, Domine turris fortitudinis: — R. A facie inimici. — V. Nihil proficiat inimicus in eis: — R. Et filius iniquitatis non apponat nocere eis. — V. Domine exaudi orationem meam: — R. Et clamor meus ad Te veniat. — V. Dominus vobiscum: — R. Et cum spiritu tuo. — Oremus. Adesto, Domine, supplicationibus nostris, et quibus in tuo nomine sacros habitus imposuimus, ita benedicere † digneris, ut tuae gratiae cooperantes vitam consequi mereantur aeternam. Per Christum Dominum nostrum. Amen. —

Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super vos et maneat semper, Amen.

NB. Si plures sunt, omnes primo induantur, deinde formula pronuntietur super omnes simul. Ex recenti S. Indulg. Congr. responsione, referente R. P. Haringer Sacerd. Congr. Ss. Redemptoris, hac formula uti possuut omnes sacerdotes praediti facultate imponendi singula illa scapularia. 10. November 1873.

(Fortsetzung folgt.) Jos. Moser, Benefiziat in Linz.

Literatur.

Einleitung in das Neue Testament von Dr. M. v. Aberle, ord. Prof. der Theologie. Herausgegeben von Dr. Paul Schanz, o. Prof. der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Freiburg. Herder. 1877. XII u. 311 SS. gr. 8. Preis: 4 Mark.

Wir haben in dem oben angezeigten Werke der Hauptsache nach die Collegienhefte des sel. Prof. Dr. Aberle vor uns, welche dessen Nachfolger in der Professur, Dr. Schanz für den Druck vorbereitete, mit gelehrtem Apparat, literarischen Notizen u. s. w. versah. Im Texte selbst hat Dr. Schanz möglichst wenig geändert, s. Vorrede S. VII, und so erhalten wir ein getreues Bild von der geistigen Arbeit Aberle's, welcher für die Kirche und für seine Wissenschaft begeistert, so viele Theologen durch seine wahrhaft glänzenden philologischen und historischen Kenntnisse, sowie durch seine ergreifenden Vorträge für das Studium der hl. Schrift begeisterte. Die allgemeine Einleitung hat Aberle in seinen Vorlesungen nie behandelt: er hat stets auf die specielle das Hauptgewicht gelegt; deshalb hat Dr. Schanz diesen Theil der Vollständigkeit wegen fast ganz selbstständig gearbeitet, hat aber, sich kurz fassend, absichtlich nur einen kurzen Abriß einer Einleitung gegeben und verweist in manchen Partien auf andere Einleitungswerke, namentlich in Betreff der Uebersetzungen der hl. Schrift auf die neueste Einleitung von Kaulen, die in dieser Hinsicht das vollständigste und gründlichste bietet. Aus der bisherigen Darlegung sehen wir also, was im Werke von Aberle, was von Schanz herrührt: die spezielle Einleitung im Texte sogar dem Ausdrucke nach fast ganz von Aberle, die Noten dazu und die allgemeine Einleitung von Schanz. Sehen wir uns nun den Inhalt des Buches an. Es zerfällt in 12 Abschnitte, von denen der 1. über die allgemeinen Bedingungen der neutestamentlichen Schriftabfassung spricht, die Abschnitte 2—9 incl. nacheinander die Schriften des Matthäus, Markus, Lukas, Johannes, Paulus, Jakobus, Judas und Petrus behandeln und endlich die Abschnitte 10—12 die Glaubwürdigkeit der hl. Schrift, die Apokryphen des Neuen Testamentes und die Geschichte des neutestamentlichen Textes darstellen. Aus dieser Dar-

legung der Eintheilung und des Hauptinhaltes des Buches sieht der geehrte Leser: 1) daß unser Verfasser zuerst die spezielle Einleitung und dann erst die allgemeine behandelt, ähnlich wie A. Maier, Langen, Reusch, Hilgenfeld u. a. und dies ist die neuere Methode im Gegensatze zur ältern, nach welcher die allgemeine Einleitung vor der speciellen dargestellt wird, befolgt auch in neuerer Zeit noch von Reithmayr, Güntner, de Wette u. a.; 2) daß in unserem Werke die einzelnen hh. Schriften des Neuen Testamentes nach der Zusammengehörigkeit von Seite des Verfassers und dann innerhalb dieses Rahmens meist nach der chronologischen Reihenfolge behandelt werden, so daß also mit dem Lukasevangelium gleich die Apostelgeschichte, mit dem Johannesevangelium sofort die Johanneischen Briefe und die Apokalypse verbunden werden. Dies über Plan und Anlage des Buches. Fragen wir nun, welche Auffassung Aberle von der Einleitungswissenschaft im Ganzen habe, so spricht sich der Autor S. 2 dahin aus, daß er die Einleitungswissenschaft als eigene, theologische Disciplin und zwar als historische auffasse. Gewiß wird hierin der Verfasser von vielen Seiten Zustimmung finden. Die biblische Einleitung ist nicht „ein ungewisses Etwas", wie Schleiermacher sagte, etwa ein Conglomerat von literarischen Notizen, aber auch nicht bloß ein Theil der dogmatischen Theologie, wie Kaulen neuestens selbe auffaßte, sondern der Hauptsache nach eine historische Wissenschaft, allerdings mit apologetischer Tendenz, wobei stets das historische Moment das Wesen der Disciplin ausmacht, ohne daß aber der Dogmatik ihr Antheil an derselben, was namentlich die Lehre über die Inspiration und zum Theil auch den Canon betrifft, abgesprochen würde; es würde also nicht gut sein, die Einleitung als ausschließlich historische Wissenschaft zu betrachten, aber es würde das andere Extrem sein, der Einleitungswissenschaft ihre selbstständige Stellung zu nehmen und das ganze ungeheure Material derselben der Dogmatik gänzlich unterzuordnen, etwa um dieselbe dem System der Theologie einzufügen oder um einen einheitlichen Sammelpunkt für all' die verschiedenartigen Theile der Einleitung zu finden, oder wenn man alle Fragen und Resultate derselben eben nur darum, weil und insoweit die Dogmatik die hl. Schrift als Glaubensquelle in Behandlung nimmt, gelten läßt. Aberle faßt also mit Recht die Einleitung als vorwiegend historische Disciplin und sagt, daß sich ein volles Verständniß der hh. Bücher des Neuen Bundes nicht erzielen lasse ohne stete Rücksichtnahme auf die Geschichte und theilweise auch Philologie; letztere, insoferne es hauptsächlich um die Einzelnexegese sich handelt; die Geschichte aber, da ja die hh. Bücher aus der Situation ihrer Verfasser, namentlich aus dem Zwecke derselben verstanden sein wollen. Gewiß richtige Grundsätze; aber jetzt sind wir bei der eigenthümlichen, originellen und sonderbaren Seite unseres Werkes angelangt:

Aberle nimmt an, daß die neutestamentlichen Schriften, namentlich die historischen, durch die Noth abgedrungene Vertheidigungsschriften seien, so sei z. B. das Johannes-Evangelium gegen eine Schmähschrift des Synedrium's, welches nach der Zerstörung Jerusalems in Jamnia seinen Sitz aufschlug, gerichtet; namentlich aber seien das Lukasevangelium und die Apostelgeschichte geschrieben, um den hl. Paulus in der gegen ihn von den Juden bei Nero anhängig gemachten Klage zu vertheidigen; wir begreifen nun, meint Aberle, warum dies und jenes in der Apostelgeschichte so ausführlich berichtet werde, so z. B. warum Lukas so umständlich erzähle, wie der Prokonsul Gallio in Korinth in Paulus keine Schuld gefunden, warum Lukas in c. 21 so genau alle Orte an der kleinasiatischen Küste beschreibe, wohin er und Paulus bei der Reise nach Jerusalem gekommen, nämlich um zu zeigen, daß Paulus nirgends dort, in keinem Orte von Asia procons., welches im Verdachte einer Rebellion (Corbulo) gegen Nero stand, so lange sich aufgehalten habe, um Aufruhr stiften zu können; Lukas werde im fragm. Murat genannt: juris studiosus secundus und habe wahrscheinlich während der 2jährigen Gefangenschaft Pauli in Cäsarea die berühmte Rechtsschule in dem nahen Berytus besucht, um den hl. Paulus in dessen Prozesse desto erfolgreicher zu vertheidigen.

Sein Evangelium habe Lukas geschrieben, um die Erklärung und Proscribirung der christlichen Religion als einer religio illicita von Seite der römischen Staatsgewalt zu verhindern. Ueberhaupt zieht sich der Gedanke wie ein rother Faden durch das ganze Werk, daß die neutestamentlichen Schriftsteller vieles absichtlich unklar gelassen und geflissentlich mehrdeutig sich ausgedrückt hätten, z. B. der Prolog im Lukasevangelium, was alles aus der damaligen Lage der Christen sich erkläre; die hh. Schriftsteller hätten nur geschrieben, wenn ein Nothfall vorlag, vgl. darüber S. 11, 12, 183 (bezügl. des 2. Thess. Br.) S. 251 (bez. des Judasbr.) u. s. w.; ja in dem absichtlichen Verhehlen gingen dieselben nicht selten so weit, daß wir hierin förmlich eine disciplina arcani erblicken können, so sei dies fast durchgehends beim I. Timotheusbriefe der Fall; so schreibe Paulus in diesem Briefe vieles, nicht um den Timotheus darüber zu belehren, sondern um ihm für den Fall einer Anklage die Mittel an die Hand zu geben, sich über die Gegenstände seiner Lehrthätigkeit auszuweisen. Vgl. S. 198.

Vielfach geräth auch Aberle mit der bisherigen, sehr vertretenen Ansicht in Widerspruch, wenn er meint, die Gegner, welche im Römerbrief, im Galat. u. Coloss. Br. bekämpft werden, seien nicht Häretiker, also mehr Judenchristen, sondern ungläubige Juden, Emissäre des Synedrium's von Jerusalem gewesen, vgl. S. 188, 208; ja selbst der Jakobusbrief ist nach Aberle veranlaßt durch Verleumdungen, die

von Seite der Juden systemmäßig gegen die Christen in Umlauf gesetzt wurden. S. 246. Wir könnten noch viele Proben von dieser Auffassung Aberle's in Betreff des Zweckes der neutestamentlichen Schriften bringen, allein es möge das obige genügen, damit der geneigte Leser ein Bild über die Grundanschauung unseres Autors sich machen möge. Der geniale Aberle hat diese seine Ansichten über die Entstehung der neutestamentlichen Schriften zu Lebzeiten vielfach in der Tüb. Quschr. niedergelegt, in sehr vielen, schönen Artikeln, z. B. 1852. 1862. 1863. 1869 u. s. f. und hat vielfach Widerspruch erfahren; man hat seine Aufstellungen und Vermuthungen als zu subjectiv und sonderbar gefunden und nicht so schnell dürften dieselben sich allgemeine Bahn brechen, aber bewundernswerth bleibt sein redliches Streben nach Wahrheit, sein Scharfsinn, seine Combinationsgabe, seine Gewandtheit in der Auslegung der schwierigsten Stellen und in der Zusammenstellung und Verwerthung der einzelnen Aussagen der Apostelg. mit denen der Briefe, namentlich seine Kenntniß der Profanhistoriker: wird auch der Leser vielfach mit seinen Hypothesen und Resultaten nicht, wenigstens nicht für jetzt, übereinstimmen, so wird er doch überall sich angeregt fühlen, durch die interessanten, reizenden und belehrenden neuen Gesichtspunkte und wird so dem auf biblischen Gebiete rühmlich bekannten Prof. Schanz, dem Herausgeber allen Dank wissen. Schanz erklärt in der Vorrede, daß er selbst auch nicht mit allen Ansichten Aberle's einverstanden sei, und corrigirt deßhalb öfters in den Noten das von Aberle ausgesprochene. Z. B. S. 118 Not. 5, 124. 217 Not. 1 u. s. w. Zum Schlusse noch einige aus den vielen Bemerkungen, die wir machen möchten.

Wir vermissen eine Literaturgeschichte der neutestamentlichen Einleitung; wie interessant wäre eine solche nach dem jetzigen Stande dieser Wissenschaft! — S. 102 f. Ist Onkelos mit Aquila wirklich identisch? S. 132, b. Pergamus war nur Sitz des Obergerichtes, Proconsularstadt von Asia scheint Ephesus gewesen zu sein; indeß ist diese ganze Sache bei den Alten verschieden dargestellt und möchten wir mit dem Verfasser nicht viel darüber streiten, S. 146. Ob Paulus zur Synagoge der Libertiner gehörte und ob Apg. 6, 9 bloß von einer Synagoge die Rede ist? S. 156. Tiberius starb am 16. März und nicht am 6. (viell. Druckfehler) vgl. Tacit. Annal. VI, 50. Pauly Realencyclop. unt. Tiber, Schürer u. Zeitg. S. 165, Lübker's und Funke's Reallex. S. 165. Ist die Gründung der galat. Gemeinden schon in die 1. Missionsreise zu versetzen? S. 216. Zu den Pastoralbriefen wäre Ginella de authentia ep. past. zu vergleichen gewesen. S. 217 f. nimmt Aberle bloß eine einmalige römische Gefangenschaft Pauli an, verwirft auch die von Clem. Rom. und im frag. Mur. angenommene Reise nach Spanien; vgl. hierüber Meister: Krit. Ermittlung der Abfassungszeit der Briefe Pauli.

Würzb. 1875. S. 48—71. Oestr. Vierteljschr. 1863, 4, 1864, 1 (Fr. Werner). S. 219. 225 wird Epaphras in Kol. 1, 7 als identisch mit Epaphrodit in Phil. 2, 25 ff. angenommen. Wohl hat H. Grotius diese Ansicht aufgestellt und sind ihm einige darin nachgefolgt. Vergleiche aber dagegen Demme Erkl. d. Br. an Philem. Breslau. 1844. — S. 227 Not. 1. Auch Origenes las in Eph. 1, 1 bloß die Worte τοῖς οὖσιν vgl. cat. PP. ed. Cramer Oxon. 1842 ad h. l. S. 243 wird gesagt, der Jakobusbrief sei an die Judenchristen in Palästina gerichtet, während doch die meisten Erklärer nach Jak. 1, 1: 12 tribubus, quae sunt in dispersione denselben an die Judenchristen ausserhalb Palästina gerichtet sich denken, vgl. Reithmayr, Maier, Langen, Bisping, Danko, Güntner. S. 250, Not. 3, Z. 4 die Worte: in Joan. tom. XIX, 6 gehören nicht zum Citate aus Clem. A., sondern zu Origenes. S. 258. Der Tod Petri wird auf den 29. Juni 64 festgesetzt; es wäre gut gewesen, beizusetzen, ob nach der unserigen christlichen Aera oder nach der corrigirten. Vgl. Oestr. Vierteljschr. 1867, S. 249 ff. (Ginzel). — Die Literatur ist von Schanz auf das treffendste ausgewählt und sind namentlich die Werke von Hausrath, Schürer, Friedländer, Hilgenfeld sorgfältig verglichen. Sehr brauchbar ist das beigefügte Namensverzeichniß und Sachregister (ähnlich wie in Hilgenfeld's Einleitung). Druck ist sehr gut und correct. Aus einigen Druckfehlern notiren wir im Register unter Apostelgeschichte Wirkstücke statt Wirstücke, unter Athanasius Synophis statt Synopsis u. s. w. Der Preis des schönen Buches ist sehr billig.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Die religiösen Alterthümer der Bibel. Leitfaden für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterrichte. Bearbeitet von Dr. Bernh. Schäfer, o. ö. Professor der Exegese an der k. Akademie zu Münster. Mit einer Figurentafel. Münster 1878. Theissing'sche Verlagshandlung. 8. S. X. u. 208.

Vorliegendes Werk ist, wie der Verfasser in seinem Vorworte bemerkt, aus Vorlesungen hervorgegangen, die er an der Akademie zu Münster hielt, und soll, wie der Titel besagt, ein Compendium für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbststudium Jenen dienen, die sich von Berufswegen mit der hl. Schrift zu befassen haben und die Kenntniß derselben Anderen vermitteln sollen. Allerdings fehlt es weder katholischer noch protestantischer Seits an Archäologen; allein da Letztere gewöhnlich recht umfangreich sind, so erscheint das kurz gefaßte Werk des Herrn Verfassers gewiß als eine willkommene Gabe, die deßhalb schon nicht überflüssig erscheint, da Schäfer bei den alttestamentarischen religiösen Institutionen auf ihren typischen

Charakter die gebührende Rücksicht nimmt, welcher wir nicht überall begegnen. Vorliegende Schrift entspricht dem angeführten Zwecke vollständig. Schäfer hat aus dem reichen archäologischen Materiale das Wesentlichste herausgehoben und in bündiger Form dargestellt, allen unnützen Ballast entfernt, und bei Meinungsverschiedenheiten sich auf das Substanziöse beschränkt, so daß das Compendium durchsichtig und für Jeden leicht verständlich ist. Indem ich nun zu den einzelnen Theilen übergehe, hebe ich aus den Paragraphen nur jene Stellen hervor, welche mir als besonders wichtig erscheinen.

In der Einleitung (S. 1—13) behandelt der Verfasser den Begriff, die Eintheilung, Behandlung und den Werth der Alterthümer. Obgleich die Israeliten in manchen bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen von anderen Völkern übertroffen wurden, hatten doch ihre religiösen und gottesdienstlichen Verhältnisse eine ungleich größere Bedeutung — und dies vermöge ihres Berufes, Träger, Bewahren und Vermittler der göttlichen Offenbarung zu sein. Die religiösen Alterthümer Israels haben nicht blos ein kulturhistorisches Interesse, sondern auch eine symbolische und typische Bedeutung, da vielfach die Institutionen der christlichen Kirche aus denen der Synagoge hervorgegangen sind. Nachdem der Verfasser die Quellen und die Literatur kurz angeführt, spricht er in den folgenden Paragraphen von der Angemessenheit des hl. Landes für den Beruf des israelitischen Volkes, der vormosaischen Gottesverehrung, und dem Verhältnisse zwischen Heidenthum und mosaischem Cultus; die gemeinsamen Berührungspunkte des Mosaismus und Polytheismus resultiren entweder aus dem allgemeinen Begriff der öffentlichen Gottesverehrung oder stammen von dem geistigen Erbe, welches die Völker bei ihrer Absonderung aus dem Vaterhause mit sich genommen, oder aber aus gegenseitigen Beziehungen.

Das eigentliche Werk zerfällt in die 4 gewöhnlichen Abtheilungen: Cultstätten, Cultpersonen, Culthandlungen und Cultzeiten, wozu noch ein Anhang hinzukommt.

In der ersten Abtheilung behandelt der Verfasser zunächst die Stiftshütte u. z. die Bestandtheile des hl. Zeltes, die hl. Geräthe, die Bedeutung der Stiftshütte im Allgemeinen und der hl. Geräthe insbesondere, welche eine kurze Geschichte der Stiftshütte abschließt. Was die Bedeutung des hl. Zeltes betrifft, ist dasselbe der fortgesetzte Sinai. Oben auf dem Berge die Herrlichkeit Gottes (Bild des Allerheiligsten), in der Mitte desselben Moses im Verkehre mit Gott (des Heiligen) und am Fuße das Volk (der Vorhof), die Stiftshütte ist nicht bloß Bundeszelt, sondern auch Symbol der christlichen Kirche; an die Stelle des Allerheiligsten trat der Tabernakel mit dem Altar, an die des Sanktums das Presbyterium, an die des Vorhofes das Schiff der Kirche. Doch jede Seele soll ein Tempel

Gottes sein und deßhalb haben wir in der Dreizahl ein treffendes Symbol der drei Stufen des geistlichen Lebens. Der Brandopferaltar kennzeichnet den Vorhof als Sühn- und Segensstätte; im Heiligen sinnbildet das Rauchopfer die Gebete, der Leuchter das Licht höherer Erkenntniß und die Schaubrode sind das Lebenssymbol; im Allerheiligsten offenbart Jehova in den Gesetzestafeln seine Heiligkeit und Gerechtigkeit, auf dem Capporeth seine Gnade und Barmherzigkeit; die Bundeslade ist der kleine Sinai, über welcher er seine Herrlichkeit offenbart, dabei aber in Dunkelheit sich hüllt zum Zeichen, daß er ein verborgener, unerforschlicher Gott bleibe. Sodann geht der Verfasser über zum salomonischen Tempel, schildert kurz den Ort und Bau desselben, der im Grunde nur die in Stein aufgeführte Stiftshütte ist, seine Bestandtheile, die Tempelgeräthe und ihre Bedeutung, welche ein gedrängter geschichtlicher Abriß desselben beschließt. In gleicher Weise behandelt Schäfer den zweiten zerubabelischen Tempel, welcher von Herodes umgebaut wurde, und gibt in einem Anhange zu dieser Abtheilung einen kurzen Ueberblick über die Synagogen.

In der zweiten Abtheilung werden nach einer allgemeinen Bemerkung über das israelitische Priesterthum die Leviten, die Erfordernisse zum Priesterthume, die Priesterweihe, die priesterlichen Functionen, die Priesterkleidung und ihre Bedeutung, der Hohepriester, die Bedeutung der hohenpriesterlichen Kleidung, das Urim u. Thummim, die Reihenfolge der Hohenpriester in den einzelnen Paragraphen besprochen. Wir heben nur Einzelnes hervor. Was die Priesterweihe betrifft, neigt sich Schäfer der Meinung zu, daß die erste feierliche Weihe der Priester für alle Nachkommen galt und mithin jeder neue Priester nur einfach eingekleidet wurde (S. 55). Das Hüftkleid des Priesters war Symbol der Züchtigkeit, stellte mehr die negative Seite der Heiligkeit, die übrigen Stücke aber mehr die positive Seite derselben dar, und zwar weist die Tunika auf die sittliche Integrität, Gerechtigkeit und Heiligkeit hin, während der bunte Gürtel (entsprechend der Stola) so recht das Amtszeichen des Priesters ist. Die Urim und Thummim hält Schäfer für etwas Materielles und zwar für eine vom Choschen mit seinen 12 Steinen verschiedene körperliche Sache, welche, sei nicht näher zu bestimmen, und findet in der Assistenz des hl. Geistes mit seinen Charismen in der Kirche einen Antitypus der alttestamentarischen Offenbarung durch die Urim und Thummim.

Ausführlich und gediegen behandelt Schäfer in der dritten Abtheilung die Culthandlungen u. z. in drei Abschnitten. Der erste derselben hat zum Gegenstande die Opfer, u. z. den Ursprung und das Wesen derselben; die Benennung und Eintheilung, das Opfermaterial und die Bedeutung, das Opferritual und dessen Bedeutung, wobei er 5 Momente: das Herbeiführen, Handauflegen, Schlachten,

Blutsprengen und Verbrennen unterscheidet. Das Herbeiführen des Opferthieres ist ihm ein Symbol vom Einführen Christi in die Welt Ps. 39, 7. Die Handauflegung ist eine wesentliche Vorbereitung auf die Tödtung und jedes Opferthier ein Symbol vom Lamme Gottes, das die Sünden der Welt hinwegnahm; das Vergießen des Blutes ist das centrale Moment der ganzen Opferfunktion, durch welche die Idee der stellvertretenden Genugthuung ausgedrückt wird; in der Blutsprengung sieht der Verfasser in Uebereinstimmung mit Stöckl und Thalhofer nur eine gesonderte Darstellung des propitiatorischen Momentes, wogegen im Verbrennen des Opfers das latreutische Moment zum sprechendsten Ausdruck kommt. Im 2. Kapitel des ersten Abschnittes behandelt Schäfer die 4 Hauptformen der blutigen Opfer im Besonderen u. z. die Brandopfer, die Sünd- und Schuldopfer, welche er für 2 verschiedene Species der Sündopfer hält und zwar mit Recht, durch deren Darbringung die Israeliten immerwährend von der durch die Natur ererbten Sündhaftigkeit Zeugniß ablegten. Wie die Veranlassung, so ist auch der Zweck dieser beiden Opfer verschieden, denn bei den Schuldopfern ist die Genugthuung oder die Ersatzleistung ein ganz wesentliches Moment. Die dem Friedensopfer zu Grunde liegende Idee, das Gemeinschaftsverhältniß mit Gott, kam durch die Opfermahlzeit zum vollkommensten Ausdruck; — es ist eine alttestamentarische oder typische Communion, und in diesem typischen Verhältnisse zur hl. Eucharistie einerseits und dem himmlischen Gastmahle anderseits liegt die größte Bedeutung der Friedensopfer. Das dritte Kapitel ergeht sich über die unblutigen Opfer u. z. über Material, Ritual und Bedeutung derselben. Weil die Idee des Opfers die Hingabe des Werthvollsten an Gott fordert, so durften beim Opfercult die Erzeugnisse der nach der Viehzucht wichtigsten Berufsthätigkeit des Ackerbaues, nicht fehlen. In dem Verbrennen der Ascarah und des Weihrauches ist das latreutische, im Ausgießen des Weines das propitiatorische Moment zum Ausdruck gebracht und so haben auch die unblutigen Opfer einen typischen Werth, sind also nicht bloß Beiopfer, sondern selbstständige Opfer. In den Schaubroden erblickt Schäfer, so lange sie auf dem Tische aufgelegt sind, ein Vorbild der hl. Eucharistie als Sakrament, wenn sie aber verzehrt werden, ein Vorbild der Eucharistie als Opfer und Communion. Auch das Licht des goldenen Leuchters bewährt sich als Opfer in der Verzehrung des Oeles, und in dem täglichen Speiseopfer des Hohenpriesters (Lev. 6, 14) liegt ein Typus vom neutestamentlichen Priesterthume in seinem Verhältniß zur hl. Eucharistie, deren Darbringung die centralste Function der Priester des Neuen Testamentes ist.

Das vierte Kapitel behandelt einzelne außergewöhnliche Opfer, namentlich das Bundesopfer, das fünfte die Wirksamkeit der alt-

testamentlichen Opfer, über welche vielfache Unklarheit herrscht. Schäfer unterscheidet recht gut eine dreifache Wirksamkeit derselben u. z. eine sakramentale, wonach die alttestamentlichen Opfer ähnlich den Sakramenten des neuen Testamentes eine Reinigkeit des Fleisches oder eine gesetzliche Gerechtigkeit in theokratisch-bürgerlicher Beziehung bewirkten, eine symbolische, denn die Opfergaben sind nur Ausdruck und Förderung der innern Opfergesinnung, ohne welche jene keinen Werth haben, und eine typische, da von Gott selbst die alttestamentlichen Opfer als Vorbilder des Opfers Christi eingesetzt waren. Die Opfer selbst waren nicht das Gnadenmittel, sondern die Opfergesinnung des Opfernden, Glaube, Hoffnung, Reue; da aber die Opfer theils Ausfluß, theils Förderung dieser Tugenden sind, so haben sie insofern zum Empfang der Rechtfertigung disponir. Die Opfer wirkten nicht opere operato, wie die Sakramente, sie blieben eben nur ein Schatten vom Zukünftigen, sondern die Gnade wurde opere operantis ertheilt. Es gab überhaupt im alten Testamente keine Sakramente, wie im neuen Bunde, welche die Gnade nicht nur anzeigen, sondern auch enthalten und ipso facto bewirken. Man kann im alten Testamente höchstens von Vorbildern unserer Sakramente sprechen. Im zweiten Abschnitte, der die religiösen Reinigungen zum Gegenstande hat, bespricht der Verfasser zunächst die levitischen Reinigungen und deren Bedeutung; der Hauptgrund der Reinigungsgesetze ist ein symbolischer und moralischer; es sollte den Israeliten nahe gelegt werden, daß es auch Sünden der menschlichen Natur gibt, die gleichfalls einer Sühne harren, und deren Reinigungen auf die Hinwegnahme der Erbschuld des ganzen Geschlechtes durch Christus hinwiesen. Es folgen nun die Reinigungen der durch Todte Verunreinigten, vom Aussatz und von geschlechtlichen Ausflüssen, die Reinigung vom Verdachte des Ehebruches (Eiferopfer), die einer Gemeinde vom Verdachte des Mordes und die Reinigungsgesetze hinsichtlich der Speisen. Israel soll durch seine tägliche Nahrung an seinen Beruf, an seine Bestimmung und Verpflichtung nicht zu sein, wie die Heiden, erinnert werden. Zugleich war das Speiseverbot ein Mittel, sie im Gehorsam gegen Gott zu prüfen; man kann daher die Speisegesetze in Beziehung zu dem Verbot im Paradies oder auch zum kirchlichen Abstinenzgebot bringen.

Im dritten Abschnitt werden die übrigen religiösen Handlungen erörtert u. z. zunächst die Beschneidung. Nebst der völkergeschichtlichen Bedeutung, — denn auch die Heiden hatten die Beschneidung — hat diese für die Juden eine bundesgeschichtliche Bedeutung, insoferne sie ein sichtbares Abzeichen ihrer Zugehörigkeit zum auserwählten Volke war, und war Symbol und Typus der christlichen Taufe, deren Unterschiede Schäfer in kurzer Form anführt. Hierauf werden die Proselytentaufe, religiöse Dichtung, Gesang,

Musik, Gebet, Segen und Fluch (Bann), Eid, Erstlinge, Erstgeburten, Zehnten, gewöhnliche Gelübde, Nasiräat, welches eine stille Predigt frommen Wandels und Vorbild himmlischen Sinnes war, Entsagungsgelübde und Fasten eingehend besprochen. Die vierte Abtheilung hat zum Gegenstande die Cultzeiten, denen im ersten Abschnitt als Einleitung die Zeiteintheilung der Israeliten, der tägliche Gottesdienst und der mosaische Festcyclus vorausgeschickt werden. Die Feste werden unterschieden in den Sabbat-Cyclus, den Cyclus der großen Feste und in die nachexilischen Feste. Ersteren eröffnet der Wochensabbat, welcher schon in der patriarchalischen Zeit bekannt war und durch dessen Heiligung die Schäden wieder gut gemacht werden, die aus der Arbeit als Strafe der Sünde für das Seelenheil der Menschen entspringen. Sodann folgen der Synagogendienst am Sabbat, die Sabbatssatzungen zur Zeit Christi, deren hauptsächlichste angeführt werden, die Neumonde und der Monatssabbat, das Sabbatjahr, das Jubeljahr, deren Idee näher entwickelt wird. Im zweiten Cyclus beschreibt Schäfer das Paschafest, von welchem er das Fest der ungesäuerten Brode (Mazzothfest) unterscheidet, das Pfingstfest, den Versöhnungstag, das Laubhüttenfest und das Schlußfest aller Feste (22. Tischri). In größerer Kürze werden die nachexilischen Feste behandelt.

Den Schluß des ganzen Werkes bildet ein Anhang über die religiösen Sekten: Samaritaner, Pharisäer, Sadducäer und Essener, sowie über religiöse Verirrungen, unter welcher Rubrik der Höhen- und Bilderdienst, die Canaanitischen Götzen, die babylonischen und assyrischen Götter, Zauberei und Wahrsagerei dem Ganzen entsprechend behandelt werden. Eine willkommene und förderliche Beigabe ist die am Schlusse beigegebene lithographische Tafel, welche die vorzüglichsten Cultgegenstände veranschaulicht und zwar den Plan der Stiftshütte, die Bundeslade, den goldenen Tisch, den siebenarmigen Leuchter, das eherne Becken, den Brandopferaltar, den Plan des Salomonischen und zweiten Tempels, das Größenverhältniß der beiden Vorhöfe, die Vorhalle des Tempels, den Anbau mit den Stockwerken, die Längenansicht des Tempelgebäudes, die beiden Cherubim, das eherne Meer, den Brandopferaltar, ein fahrbares Wasserbecken, den Hohenpriester, einen Priester und 20 Musikinstrumente.

Dieser recht brauchbare Leitfaden sei daher nicht bloß den Theologie-Studierenden, sondern auch den Katecheten und Mittelschullehrern auf's wärmste empfohlen, und ich kann nur den Wunsch beifügen, der durch seine Erklärung des Hohenliedes bereits bestens bekannte Autor möge auch die politischen und bürgerlichen Alterthümer der Bibel in gleich faßlicher Weise bearbeiten, deren Herausgabe nicht minder nützlich und anregend sein würde, als die religiösen Alterthümer derselben.

Wien. Prof. Dr. Zschokke.

Laurenz Pröll, Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl im obern Mühlviertel. Linz, Ebenhöch (Korb), 1877. 8°. VIII., 356 S. Mit einer lithographirten Ansicht des Stiftes von 1657 und 1877. Preis 4 fl. ö. W.

Die Annalen der geistlichen Häuser aus den alten Orten weisen ihren Hauptumrissen nach so ziemlich gleiche Geschicke nach. Aus meist kleinen, unscheinbaren Anfängen entstand die erste Klostergemeinde, welche erst nach und nach durch Schenkungen und fromme Stiftungen erstarkte. Jahrhunderte lang rang oft ein geistliches Haus mit innern Wirren und äußerem Mißgeschick; der Kampf der Kaiser und Päpste im Mittelalter, die Unruhen im Reich, die beständigen Fehden der Adeligen unter sich blieben selbst für die abgelegenste Klosterstiftung nicht ohne Rückwirkung; im Allgemeinen waren aber die Zeiten vor der sogenannten Reformation dem Ordenswesen förderlich. Dagegen brachte das 16. Jahrhundert den klösterlichen Instituten Verderben; wo nicht äußere Macht sie vom sicheren Untergange rettete wie in Oesterreich, fielen sie dem Zeitgeiste zum Opfer. Durch den mächtigen Einfluß der katholischen Fürsten nahmen die Dinge nach dem Trienter Concil eine günstigere Wendung, welche vorzüglich durch die Jesuiten angebahnt wurde; die alte Disciplin ward in den Klöstern mehr oder minder wieder hergestellt, die Wissenschaft gepflegt, in Folge dessen wuchs der Wohlstand, das Ansehen nach Außen nahm zu. Diesen glücklichen Verhältnissen machte der Geist der Aufklärung, welcher sich im vorigen Jahrhunderte von Frankreich aus über die übrige Welt verbreitete, ein nur zu frühes Ende. Heute noch haben die verhältnißmäßig wenigen geistlichen Häuser, die der Aufhebung unter Joseph II. entgangen sind, an den Wunden zu heilen, welche ihnen jene Zeit der Verflachung des Kirchen- und Ordenswesens geschlagen hat. So sehr sich also die Schicksale der geistlichen Häuser im Wesentlichen gleichen, so verschieden sind sie wieder nach Verhältniß des Ortes, Ordens und der handelnden Personen. Dieser Umstand berechtigt die Publication der Geschichte jener Stätten, von denen aus Christenthum und Cultur im Lande sich verbreitet hat. Im Interesse der Landes- und Kirchengeschichte begrüßten wir deßhalb die Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägel um so freudiger, je länger wir derselben harrten und je gediegener sich die vorliegende Arbeit gezeigt hat. Um einen kurzen Ueberblick über das verarbeitete reichhaltige Materiale zu geben, wollen wir die wesentlichsten Momente der Geschichte hervorheben.

Chalhohus aus dem reichbegüterten Geschlechten der Falkensteiner gründete im Orte Slage ein Kloster U. L. Fr. und besetzte es mit Cistercienser-Mönchen aus Langheim in der Bamberger Diöcese. Allein die Gegend war so von allem menschlichen Verkehre abgeschlossen, das Klima so rauh, daß sie nach $7^1/_2$ Jahren den Ort wieder ver-

ließen, um Prämonstratenſern aus Osterhofen in Baiern Platz zu machen; der Prior Orthold aus Osterhofen war der erste Propst zu Schlägl. Der Stifter starb 1238 eines gottſeligen Todes. Die Pröpste fiengen vor allen an, die Wildniß urbar zu machen; unter unſäglichen Mühen wurde die Waldſtelle ausgereutet, auf welcher heute der Markt Aigen ſich erhebt; die Roſenberger, Tanberger und Haichenbacher erwieſen ſich durch große Schenkungen als vorzügliche Gutthäter des armen Kloſters; die Pfarren Kirchſchlag und Friedberg ſind Stiftungen der Roſenberger. Mit Hilfe des Abtes von Mülhauſen, der ſpäter Paternitätsrechte anſprach, errichtete der zweite Propſt Heinrich neue Gebäude. Da während des Krieges des Herzogs Friedrich von Oeſterreich mit Ludwig dem Baier das Kloſter in Aſche ſank, erbarmte ſich das Domcapitel Paſſau ſeiner traurigen Lage und verlieh ihm 1319 die Pfarre Rohrbach. Unter dem Propſte Ulrich wurden abermals viele Waldſtellen ausgerottet u. a. der Ort, an welchem das heutige Pfarrdorf Ulrichsberg erbaut iſt. Um 1350 ſuchten böhmiſche und öſterreichiſche Herren, welche in Fehde lagen, die Gegend heim; das Kloſter und der Ort Aigen wurden niedergebrannt. Nach vielen innern Wirren hob Martin I., der 1408 zur Propſtei kam, das Stift aus dem Verfalle; der Bau der Maria-Angerkirche und die Stiftung des Herleinsberger'ſchen St. Georgs-Beneficiums zu Rohrbach fallen in ſeine Regierungszeit. Unter Bernhard II. fiengen die Huſſiten-Unruhen in Böhmen an, unter Johann II. wurde der Paternitätsſtreit zu Gunſten Oſterhofens gegen Mülhauſen entſchieden. Während der Prälatur des Propſtes Andreas I. Rieder erlebte Schlägl das erſte Blüthezeitalter trotz des Krieges in Böhmen; er baute der Vertheidigung gegen die Huſſiten wegen den feſten Thurm, dann die Kirche und theilweiſe auch das Kloſter, erhielt mehrere Privilegien, Stiftungen und die Einverleibung der Pfarre Rohrbach. Ungünſtiger geſtalteten ſich die Verhältniſſe unter dem kaiſerlichen Rathe Ulrich II., der als Eindringling das Stift ſogar verpfänden wollte, dafür aber abgeſetzt und eingeſperrt wurde. Johann IV. Großhaupt brachte durch die Wohlthätigkeit der Starhemberger die Kapelle zu Oepping in Aufſchwung und erwarb die Beſtätigung des Blutbannes im Gerichte Aigen durch den Kaiſer. Die Pröpſte Nikolaus von Scheſtau und Sigismund Zerer zeichneten ſich durch väterliches Wohlwollen gegen den Convent aus; von Außen her drohte die Gefahr durch die Türken. Unter Martin II. Hauſteiner und Georg Nadler zeigten ſich die erſten Symptome der Reformation; noch ſchlimmer ging es unter den nachfolgenden Pröpſten. Andreas II. Schueſchiz, 1556 erwählt, wurde abgeſetzt, Michael I. Schmucker mußte eine hohe Türkenſteuer entrichten, der Italiener Dr. Paul Marcheſini, welcher durch des Kaiſers Gunſt zur Propſtei gelangte, verließ Schlägl bald wieder, Mathias Schuemann und mehrere Adminiſtra-

toren konnten gleichfalls den Verfall des Stiftes nicht aufhalten; der noch sehr junge Johann V. Rösler wurde nach einjähriger Regierung abgesetzt und eingesperrt, der Flandrer Cornelius Cautere harrte nur 29 Tage in Schlägl aus; nach ihm ging die Verwaltung des Stiftes in die Hände einer weltlichen Administration über. Aus diesem trostlosen Zustande hob das Stift der Prior von Klosterbruck in Mähren Wenzeslaus Zypser, der 1589 als Propst zu Schlägl eingesetzt wurde; trotz des Zwiespaltes mit dem Markte Aigen und der Bauernunruhen, welche Wenzeslaus aufgezeichnet hat, trotz der Schulden, welche das Kloster beschwerten und des unbedeutenden Conventes gelang es ihm doch, die Stiftung der Falkensteiner dem Untergange zu entreißen. Sein Nachfolger Johann VI. Steger regierte nur ein Jahr; auch Crispin Fuck, der 1609 erst 24 Jahre alt von Strahow zur Propstei nach Schlägl berufen wurde, ging 1622 wieder nach Doxan ab; sein Bestreben war dahin gerichtet, wegen Abgang eines eigenen Conventes junge Leute heranzuziehen, desgleichen that Wilhelm Capreolus, welcher bei seinem Antritte nur einen Professen fand. 1626 gelangte wieder ein Capitular von Schlägl, Martin Greysing, zur Prälatur. Obwohl das Stift durch die aufrührerischen Bauern am 27. Mai 1626 ausgeplündert, am 21. October d. J. niedergebrannt wurde, von Außen her die Kriegsgefahr durch die Schweden drohte, so erlebte doch Schlägl unter Martin III. sein zweites Blüthezeitalter; er baute, um nur die Hauptsache anzuführen, die Stiftskirche und das Stift wie auch die Kirche zu St. Wolfgang, erwarb von St. Florian die Pfarren Haslach und St. Oswald, das Schallenberger Freiamt St. Ulrich, die Passau'sche Herrschaft Haslach und das Beneficium zu Rohrbach, erlangte die Erhebung seines Stiftes zur Abtei, den Titel eines kaiserlichen und Passau'schen Rathes; er führte bei seinen Unterthanen die Gegenreformation durch, resuscitirte im Stifte die alte Disciplin, errichtete das theologische Hausstudium und sandte seine Conventualen auf auswärtige Lehranstalten, wo sich Mehrere akademische Grade erwarben. Leider ging sein Geist nicht auf Franz Freisleben, seinen Nachfolger in der Abtei, über, der sich übrigens durch die Annalen von Schlägl ein bleibendes Denkmal gesetzt hat. Unter Andreas Schmidt brannte 1680 der Markt Haslach ab. Gottfried Kleber regierte nur zu kurze Zeit, um für das Stift etwas von Bedeutung unternehmen zu können; dagegen erwarb Michael Felder 1688 die Herrschaft Cerhoniz sammt Appertinenzien, führte große Bauten auf u. a. die Kirche zu Rohrbach; daraus erwuchs aber dem Stifte eine drückende Schuldenlast. Auch Siard I. Worath mußte bedeutende Bauten unternehmen, da 1701 das Stift, 1719 Ulrichsberg niederbrannte; dazu kamen noch die Lasten des spanischen Erbfolgekrieges: dieser Abt ließ die Waldstellen um Schwarzenberg ausreuten, erwarb 1719 die Messeleserstelle zu Gözendorf für das

Stift und machte sich durch die Aufrechthaltung der Disciplin verdient. Unter Johann VII. Wöß wurde das Stift 1739 abermals durch einen Brand heimgesucht; der Neubau, die Steuern und Quartiere im österreichischen Erbfolgekrieg stürzten Schlägl tief in Schulden. Franz II. Pehringer, dessen Regierung in die Zeit des siebenjährigen Krieges fällt, schaffte Ornate und hl. Leiber an, renovirte den Thurm der Stiftskirche, konnte aber die Schuldenlast nicht verringern, so daß das Stift nach seinem Tode einen Administrator in der Person des Capitularen Hugo Schmidinger erhielt, der jedoch 1754 zur Abtei berufen wurde; in seine Regierungszeit fällt die Stiftung des Martschläger'schen Beneficiums zu Rohrbach und die zeitweilige Beisetzung der Gebeine des hl. Norbert zu Schlägl, wohin sie der Abt von Strahow der Kriegsgefahr wegen geflüchtet hatte. Dem Abte Hugo, welcher die Schulden nach Kräften verminderte, folgte Siard II. Dengler. Unter seiner Regierung wurde 1764 der mehrhundertjährige Paternitätsstreit zu Gunsten des Stiftes Osterhofen entschieden; von den josephinischen Reformen wurde auch Schlägl heimgesucht; nach Friedberg und Ulrichsberg mußten Kapläne ausgesetzt, in Oepping und Schwarzenberg Pfarren errichtet, hier auch eine Pfarrkirche gebaut und in Aigen der Pfarrhof adaptirt werden; das Haus in Linz, welches Abt Martin III. 1638 angekauft hatte, wurde dem Stifte zeitweilig entzogen. 1798 gelangte der liebenswürdige Wilhelm II. Waldbauer zur Abtei; der Brand in Schlägl 1801 und zu Aigen 1802, die französischen Einfälle und ihre Folgen erschütterten neuerdings den Wohlstand des Stiftes, welchen aber sein Nachfolger, der energische und hochverdiente Abt Adolf Fähtz zu einer nie gekannten Höhe brachte; er baute auch die Bibliothek, den Maierhof zu Schlägl und den Neuhof zu Cerhoniz. Die ausgezeichneten Verdienste des dermaligen, der Reihenfolge nach 50. Stiftsvorstandes, des hochw. Herrn Dominicus Lebschy, sowohl um sein Stift als das Land, sind zu frisch in allgemeiner Erinnerung, als daß wir hier ihre Aufzählung für nothwendig hielten.

Betrachten wir alle diese Wechselfälle von sechs Jahrhunderten, den ärmlichen Anfang, die harten Schläge, welche das Haus getroffen, u. a. die sechsmaligen Feuersbrünste, durch die es in Asche sank, und den jetzigen blühenden Zustand der Abtei, so müssen wir gestehen, daß vorliegende Geschichte ein Ehrendenkmal für Schlägl ist. Konnte einst der Abt von Aldersbach in Baiern bei der Aufhebung seines Stiftes sagen: „Als Wildniß haben wir die Gegend übernommen, als schönen Garten geben wir sie zurück," so kann auch Schlägl mit Genugthuung auf seine Wirksamkeit hinweisen, die für die Culturgeschichte des Landes von höchster Bedeutung ist. Die menschenleere, von Bären und Wölfen bewohnte Wildniß, welche einst die Prämonstratenser von den Falkensteinern übernahmen, haben die fleißigen Hände der Kloster-

brüder unter vielen Mühen und saurem Schweisse in eine schöne Landschaft mit den üppigsten Culturen umgeschaffen; einst erblickte das Auge im weiten Umkreise nur Urwald, nun wohlgebaute Orte mit gewerbefleißigen Bewohnern, Kirchen und Schulen mit geordneter Seelsorge und Unterricht; das einst arme, ganz unbekannte Kloster, dessen Einkommen noch 1462 in nur 150 Goldgulden jährlich bestand, hat sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer stattlichen, einflußreichen Abtei emporgeschwungen, welche durch ihr humanitäres Wirken, durch ihre Leistungen auf dem Gebiete der Seelsorge und des Unterrichtes weit über die Gränzen des Landes bekannt ist. Wie also die Geschichte von Schlägl ein Ehrendenkmal für das Stift ist, so ist sie es auch nicht minder für den Verfasser. Es ist zwar schon an einem andern Orte von kundiger Hand auf die Vorzüge des Buches hingewiesen und des Verfassers Verdienst um die Landesgeschichte, welches sich vorzüglich auf die Publication der reichhaltigen Quellen des Stiftes Schlägl über die Bauernunruhen zu Ende des 16. Jahrhundertes unter dem Propste Wenzeslaus und über den großen Bauernkrieg 1626 bezieht, nach Gebühr gewürdigt worden; es sei deßhalb hier nur noch einiges angeführt. Wer je eine ähnliche historische Arbeit unternommen hat, wird aus eigener Erfahrung wissen, wie viel Mühe und Zeit es kostet, vergilbte Pergamentbriefe und hunderte von bestaubten Actenfaszikeln zu durchforschen, um nur einiges Materiale zu gewinnen; ist dies geschehen, so droht noch eine Klippe. Die Geschichte darf keine Chronik, trockene Regestensammlung oder ungenießbare Aufzählung von Stiftungen, Schenkungen, Käufen und Verkäufen sein, sondern es muß dem Verfasser stets der innere Zusammenhang der Thatsachen, die Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen und die Gefälligkeit der äußern Form vorschweben, kurz er soll das gewonnene Materiale beherrschen. Betrachten wir die uns vorliegende Geschichte von dieser Seite, so müssen wir den Fleiß und die Ausdauer des Verfassers, der in kurzer Zeit eine so umfassende Arbeit zu Tage förderte, den seltenen Tact und die Umsicht in der Auswahl des Stoffes, die Liebe zu seinem Hause, nebenbei seine Unparteilichkeit und Objectivität rühmend anerkennen. Haben wir einen Wunsch, nachdem wir die Geschichte von Schlägl durchblättert haben, so ist es der, daß dieses Stift seiner culturhistorischen Mission getreu, noch viele Jahrhunderte für Kirche und Staat gleich segensreich wirken und der verdiente Verfasser seine geübte Feder im Dienste der vaterländischen Geschichte auch fürder gebrauchen möge.

Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

Mähren und das Bisthum Brünn. Eine Festschrift anläßlich des hundertjährigen Jubiläums der Errichtung des Brünner bischöflichen Sitzes, herausgegeben von Emil Weinbrenner, Diöcesan-

Priester. Mit einem Tableau in Lichtdruck. Ein Theil des Reinertrages ist dem Diöcesan-Priester-Unterstützungsfonde gewidmet. Brünn 1877. Selbstverlag des Herausgebers. Druck von W. Burkart. gr. 8. VIII und 109 SS.

Die Diöcese Brünn feierte am 5. December 1877 das hundertjährige Jubiläum ihrer Errichtung Die verschiedenen häretischen Sekten, die sich zur Hussiten- und sog. Reformationszeit herausgebildet hatten, waren im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts in der mährischen Markgrafschaft keineswegs vom kirchlichen Schauplatze getreten; vielmehr pflanzten sie sich in Folge der strengen Maßnahmen Ferdinands II. und Ferdinands III., um der Landesverweisung zu entgehen, unter der Maske des Katholicismus im Geheimen fort. Aeußerlich zur katholischen Christenheit zählend, hingen die Häretiker innerlich nur um so zäher ihrem Sektirerthume an. Unter Kaiserin Maria Theresia waren die unter Asche fortglühenden Funken bereits so glühend geworden, daß sie als lichterlohe Flammen aufloderten; es kam namentlich in den an Ungarn angränzenden Gebirgsgegenden unter den Bewohnern wiederholt zu bedrohlichen Aufständen, deren Motiv und Ziel kein anderes war, als vom katholischen Glauben, zu dem sie sich nur zum Scheine bekannten, wieder abzufallen. Ja noch mehr! Die geheimen Sektirer begnügten sich nicht damit, die Maske ihres Scheinkatholicismus selbst abzuwerfen, sie suchten auch unter den aufrichtigen Katholiken für ihre Sache Propaganda zu machen, Andere zum Abfall zu bewegen. Die Vorkehrungen, welche die kaiserliche Regierung im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden gegen diese häretischen, sogar gewaltsam hervortretenden Bestrebungen traf, erwiesen sich als unzureichend, vorzugsweise wohl aus dem Grunde, weil wegen der Weitläufigkeit der über das ganze Land sich erstreckenden Olmützer Diöcese es an einer entsprechenden Pastoration in den aufgewiegelten Gegenden fehlte. Die ebenso weise als fromme Kaiserin Maria Theresia faßte in Anbetracht dieses Uebelstandes den hochherzigen Entschluß, den bedauerlichen Verhältnissen dadurch abzuhelfen, daß sie die Errichtung von zwei neuen Bisthümern, nämlich zu Brünn und zu Troppau in's Werk setzte. Sie trat daher bereits im Jahre 1773 mit Papst Clemens XIV. in Verhandlung, der zufolge dem Olmützer Domcapitel untersagt wurde, bei eintretender Sedisvacanz vor Beendigung der in der Schwebe befindlichen Errichtungsangelegenheit zu einer neuen Bischofswahl zu schreiten. Als nun der greise Fürstbischof Graf Maximilian Hamilton, ein besonderer Liebling der großen Kaiserin, Ende October 1776 das Zeitliche gesegnet, erfolgte sofort am 16. Nov. 1776 an das Olmützer Domcapitel das kaiserliche Rescript, mittelst welchem die Theilung der bisherigen Diöcese von Olmütz in drei Diöcesen, die Olmützer, Brünner und Troppauer angeordnet und das genannte Capitel aufgefordert

wurde, die erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen und Olmütz als Metropolie der neuen Kirchenprovinz zu proclamiren. Ungefähr ein halbes Jahr darauf erfloß das Hofkanzleidekret (ddo. 24. Mai 1777) in Betreff der zu erfolgenden neuen Pfarr- und Patronats-Eintheilung und Zuweisung. Endlich erließ Clemens' XIV. Nachfolger Papst Pius VI. die Erectionsbullen ddo 5. Dec. 1777, mittelst welcher das bisherige Bisthum Olmütz zum Erzbisthum erhoben, in Brünn aber ein neues Bisthum creirt wurde; von der Errichtung eines 2. Olmützer Suffraganbisthums zu Troppau war man abgekommen.

Während noch in demselben Jahre 1777 Anton Theodor Graf von Colloredo zum ersten Metropoliten von Olmütz gewählt wurde, war Mathias Graf Chorinski zum ersten Bischof von Brünn ernannt worden. Zur Kathedralkirche des neuen Bischofs ward die alte St. Peterskirche ausersehen, deren erste Grundlegung, wenn man einer bereits im Jahre 1062 urkundlich verbürgten Tradition Glauben schenken darf, sogar bis in die Zeit des Herzogs Mojmir um 830, also noch in die Zeit vor der Ankunft der hl. Slavenapostel Cyrill und Method, hinaufreicht. Sie soll noch von deutschen Missionären erbaut, aber bald nach ihrer Erbauung bei einem feindlichen Ueberfall wieder niedergebrannt worden sein, weßhalb sich Svatopluck veranlaßt sah, die Kirche durch einen gewissen Slavimar vom Neuen aufbauen zu lassen. Am Feste der heil. Apostelfürsten Petri und Pauli (im Jahre 884) hatte der heil. Erzbischof Method das Glück und die Freude, die neue „St. Peterskirche" im Beisein Svatopluks und einer sehr zahlreichen Volksmenge consecriren zu können. —

Wenn nun auch die Brünner Diöcese keine so großen Geschehnisse wie andere viel ältere Bischofssprengel aufzuweisen hat, so haften gleichwohl ihre Wurzeln vielfach im tiefen Boden der Vergangenheit. Schon der Umstand, daß ihre Kathedrale in ihrer ersten Grundlegung so alten Datums ist, daß ferner ihr Capitel, viele ihrer Pfarreien und manche ihrer kirchlichen Stiftungen bereits Jahrhunderte zählen, läßt sie vielfach mit der Geschichte Mährens innig verflochten erscheinen und verdient demnach im Bereiche der historischen Wissenschaft betrachtet zu werden. Eine schöne Gelegenheit, sich hieran zu erinnern, bot eben das hundertjährige Gründungsfest des Brünner Bisthums. Hr. Weinbrenner ließ die Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen, sondern brachte zur Verherrlichung dieser Jubelfeier die angezeigte Festgabe dar — eine „kleine Blüthe," wie der Verfasser in seiner Bescheidenheit sagt, „eingeflochten in den Jubiläumskranz" seines ehrwürdigen Bisthums. Was unser Verfasser in seiner pietätvollen Arbeit thatsächlich bietet, ist zunächst ein ohne Zweifel erwünschter Ueberblick zur Orientirung in den Hauptstadien des kirchlich-politischen Lebens in Mähren, dann ein aus bewährten Quellen geschöpfter, manche interessante, bisher noch nicht veröffentlichte Daten enthaltender

Abriß der Geschichte des Brünner Domcapitels und der hochwürdigsten Inhaber des bischöflichen Stuhles, endlich einige, die Brünner Diöcese betreffenden statistischen Angaben. Als Titelbild wird uns ein schönes Tableau in Lichtdruck geboten, die sämmtlichen Bischöfe darstellend, die bisher der Brünner Diöcese als Oberhirten vorstanden; es sind dieß der Reihe nach folgende sieben: Mathias Graf Chorinsky, Joh. Lachenbauer, Vinc. Fürst Schrattenbach, Wenzel Ritter v. Stuffler, Franz Gindl, Anton Ernst Graf Schaaffgotsche und endlich Karl Nöttig.

Unsere Festschrift zeugt von großer Liebe ihres Verfassers zur Kirche, insbesonders zu seiner Diöcese, gleichwie Hrn. Weinbrenners Gewandtheit, historische Thatsachen darzustellen, in ihr unverkennbar zu Tage tritt.

Bevor wir übrigens unser Referat schließen, müssen wir auf einen sehr störenden lapsus memoriae aufmerksam machen, dem zufolge die Errichtung der Prager Metropolie fast 4 Jahrhunderte zu früh angesetzt wird. Seite 21 heißt es nämlich, daß nach dem Tode des mährischen Bischofes Sylvester († 965) „Mähren der Jurisdiction des Prager Erzbisthums, welches damals errichtet wurde, zugetheilt wurde," und wiederum einige Zeilen weiter liest man: „Nach seinem (Bischof Vratislav's) Ableben erlangte der h. Adalbert, Erzbischof von Prag, über seine Bitten die Wiedervereinigung des mährischen Bisthums mit dem Prager Erzbisthum („962"). Bekanntlich wurde das Prager Erzbisthum erst im J. 1344 errichtet, vor dem bestand in Böhmen seit dem Jahre 973 bloß ein Bisthum; das kirchliche Verhältniß Mährens zu dem von Böhmen konnte darum nicht das Verhältniß eines Suffraganbisthums zur Metropolie sein. Der h. Adalbert war darum auch nicht Erzbischof, sondern bloß Bischof von Prag, und dieß nicht schon im Jahre 962, sondern erst in den Jahren 982—997.

Zur Richtigstellung des ganzen S. 21 besprochenen Passus erlaubt sich Ref. hier folgendes beizubringen. Nach dem Tode des hl. Methodius und der Resignation Wichings hatte Mähren keinen eigenen Bischof. Dem Mährenherzog gelang es zwar im Jahre 898 es bei Papst Johann IX. durchzusetzen, daß für sein Reich ein eigener Metropolit (Johannes) und 2 Suffraganbischöfe (Benedikt und Daniel) eingesetzt wurden, wogegen jedoch die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg Klage erhoben (als gegen einen Eingriff in die Rechte des Bischofs von Passau). Bald darauf erfolgte der Sturz des großmährischen Reiches (908), und findet sich seitdem keine Spur mehr von einem mährischen Bisthum bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts, um welche Zeit der obgenannte Sylvester Bischof von Mähren war, derselbe, welcher gewöhnlich der erste Bischof von Olmütz genannt wird, ohne Zweifel darum, weil er die bischöfliche Residenz in diese Stadt verlegt hat. Da Mähren an Böhmen gekommen war, und der

Herzog von Böhmen damit umging, für Böhmen und Mähren einen eigenen zu Prag residirenden Bischof zu erlangen, so wurde dem Bischofe Sylvester kein Nachfolger gegeben, und somit stand mit Böhmen auch Mähren bis zum Jahre 973 unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Regensburg. Und da in diesem Jahre die Errichtung des Prager Bisthums wirklich erfolgte, so ward Mähren ein Theil der Diöcese von Böhmen unter der Jurisdiktion des Metropoliten von Mainz. Dieses Verhältniß endete indessen für Mähren etwa nach 6 Jahren nämlich im J. 979, in welchem die mährische Kirche wiederum einen eigenen Bischof in der Person des ebenfalls schon genannten Bratislav's erhielt, und ward derselbe der Metropolie von Lorch zugetheilt, als deren Würdeträger der berühmte Bischof Pilgrim von Passau vom Papst Benedikt VII. 975 eingesetzt worden war.

Nach dem Tode Bratislav's († 981) vereinigte der h. Adalbert, der 2. Bischof von Prag, Mähren wieder mit der Prager Diöcese, bis endlich im J. 1063 mit Zustimmung des böhmischen Bischofes Severus Mähren für die Dauer ein eigenes Bisthum erhielt. — Und nun nehmen wir von unserer Brünner Festschrift Abschied, mit dem Wunsche, es möge dieselbe allenthalben recht freundliche Aufnahme und die weiteste Verbreitung finden!

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Reisebilder aus dem Skandinavischen Norden (464 S.), aus Finnland und Rußland (368 S.) von Dr. H. Zschokke, k. k. Hofkaplan und Universitätsprofessor in Wien; bei Braumüller 1877 und 1878.

Was diese beiden neuesten Bücher, mit welchen der unermüdlich thätige Verfasser das Publikum beschenkt, vorzüglich auszeichnet, läßt sich mit einem kurzen Worte sagen: es sind keineswegs „leere Reisebilder," die er bietet, es sind Blätter voll gediegenen Inhaltes, die nicht bloß dem Touristen die Wege zeigen, sondern auch den ernsten Leser durch eine große Fülle von Belehrung über alles, was jene nordischen Völker berührt, zu innigstem Dank bewegen. Zur Orientirung werden in wohlgeordneter, schöner Uebersicht historische, geographische und statistische Daten vorausgeschickt. Dann kommen die gegenwärtigen Bewohner an die Reihe, die uns mit allem, was sie Interessantes und Lehrreiches besitzen, vorgestellt werden. Der Hr. Verfasser dürfte sich vor vielen berufen halten, ein Urtheil über diese Länder und ihre Völker abzugeben, da er im Reisen kein Neuling ist; durchwanderte er doch in den zwei letzten Decennien mit Ausnahme Spaniens und der Donaufürstenthümer alle Staaten Europa's, sowie Palästina, Syrien und Egypten; lange und oftmalige Beobachtung verlieh ihm daher ein geübtes Auge. Wir begreifen es unter diesen Umständen, daß dem Leser einerseits ein bedeutendes Detail, eine Menge von Thatsachen, anderseits aber auch ein gesundes, wohlge-

gründetes Urtheil über dieselben geboten wird. Prof. Zschokke unterrichtet uns auf diese Weise über Industrie und Politik, Schule und Religion, Kunst und Wissenschaft. Daß er Kirchen, Lehranstalten und Sammlungen eine besondere Aufmerksamkeit zuwandte, war ihm durch Beruf und Amt nahe gelegt. Wir dürfen aber auch nicht unerwähnt lassen, daß uns viele Nachrichten über die Lage unserer Glaubensgenossen in den fernen Landen gegeben werden. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Verfasser sich nicht schämt, mit Wärme über das zu reden, was unsere wichtigsten Interessen betrifft. Von seiner katholischen Ueberzeugung stand freilich nichts anderes zu erwarten; aber man thut gut, derlei heut zu Tage nicht zu übergehen, da es nicht an kath. Autoren fehlt, welche kühl bis in's Herz den Leistungen, Mühen und Leiden ihrer Brüder gegenüberstehen, wo sie in der Oeffentlichkeit das Wort nehmen. Solche Kühle nennt man dann „Mäßigung" und hat nicht des Rühmens genug, wenn das moderne „Recht des Irrthums im Rechtsstaat des Jahrhunderts" durch keine pronuncirt katholische Idee geohrfeigt wird. Baron von Hübner's vielgepriesene „Reise um die Welt" z. B. hat mir deßhalb höchlichst mißfallen, weil sie in der Cultivirung des leichtfüßigen Salontones katholischen Dingen gegenüber eine Entsagung übt, die erstaunlich ist; von den wahrhaft enormen Leistungen der katholischen caritas in Amerika weiß der Herr Baron auch nicht ein Wort zu sagen, die großen Schulbauten, die riesigen Hospitäler, die einzigartige Catholic Boys Protectory zu New-York scheint er gar nicht bemerkt zu haben, und ist die letztere doch eine Art mirabile mundi, das selbst von den Protestanten Amerika's in gerechter Weise gewürdigt wird.

Prag. Prof. Dr. A. Rohling.

Das Buch Tobias. Uebersetzt und erklärt von Dr. C. Gutberlet. Mit oberhirtl. Approbation. 8. VIII. und 355 SS. Münster. Theissing. 1877. Preis: 5 Mark.

Dieser Commentar behandelt in der Einleitung die Fragen nach Namen, Inhalt, Verfasser u. s. w., und ist hier besonders zu erwähnen, daß Gutberlet der erste ist, der den von Tischendorf entdeckten Codex Sinaiticus für die Erklärung des B. Tobias verwendet, nämlich übersetzt und erklärt, wenn man von den Fragmenten des Cod. Sin. absieht, welche Tischendorf schon 1846 unter dem Namen Cod. Friderico-Augustanus herausgab und die auch Fr. Reusch in seinem trefflichen Commentar zum B. Tobias benützte. Die Entdeckung des Cod. Sin. ist gerade für das B. Tobias von Interesse, indem sich manche bisherige Schwierigkeiten durch die neuen Lesearten des Sin. überraschend lösen, z. B. die Lesearт ἐπορεύθη in c. 2, 10 Gr. u. a. vgl. S. 101. 122 u. a. Was das B. Tobias so interessant, aber auch schwierig macht, ist der Umstand, daß 4 Haupt-

recensionen darüber existiren, die von einander oft bedeutend in ganzen Sätzen, Constructionen, Orts- und Zahlenangaben abweichen, und da hat Gutberlet gründlich und klar das Verhältniß dieser Recensionen dargestellt und auch eine jede im einzelnen treffend charakterisirt. Als Ursprache nimmt G. die hebräische an im Gegensatze zu Reusch, der für die chaldäische sich ausspricht. Sehr überzeugend ist der Nachweis geführt, daß das Buch Tobias eine wahre Geschichte enthalte und keine Dichtung sei (u. a. auch gegen Jahn); er bemerkt sehr richtig S. 33: „Wie soll mich das Beispiel des Tobias trösten, wenn die ganze Sache nicht wahr ist, ja nicht einmal so vorkommt." §. 6 der Einleitung ergeht sich des längeren gegen die Aufstellung des Oberrabiners Dr. Kohut: „das Buch Tobias sei auf persischem Boden und wahrscheinlich erst im 3. Jahrhundert n. Chr. (!) unter dem Sassaniden Ardeschir I. abgefaßt und Zweck des Buches sei, die Verdienstlichkeit der Todtenbestattung gegenüber dem zarathustrischen Verbote derselben darzustellen." Die Widerlegung Kohut's gehört zu dem interessantesten des ganzen Buches. Im Commentare selbst legt der Verfasser die deutsche Uebersetzung der Vulg. zu Grunde, erörtert aber auch nebenbei fortlaufend die deutsche Uebersetzung der Itala, bezw. des Cod. Sinait., der mit dieser so zusammenstimmt; die gegebenen Erklärungen sind im Ganzen sehr richtig und deutlich; hauptsächlich ist der buchstäbliche Sinn dargelegt; daneben sind aber förmliche, höchst interessante Digressionen über die Natur, Eintheilung der Engel, ihr corpus assumptitium, ihre Wirkungsweise, ihr Sprechen, Gehen vorzüglich nach dem hl. Thomas und Suarez u. s. w. gegeben, und sind die dogmatischen sowie moralischen Ideen und Lehren des Buches, über den Glauben der Hebräer an ein Jenseits, die Verdienstlichkeit der guten Werke u. s. w. recht in's Licht gestellt; die Einwürfe, die aus dem großen Wundercharakter des Buches gerne gemacht werden, z. B. dem Fische, welcher den Tobias zu verschlingen drohte, der Vertreibung des Dämon's Asmodäus u. s. w. sind sehr wissenschaftlich gelöst. Die streng kirchliche Gesinnung des Verfassers ist aus dem von ihm 1874 veröffentlichten Commentare über das Buch der Weisheit wohl bekannt. Gegenüber den ass. Keilinschr. ist Hr. Verfasser sehr zurückhaltend. Druck ist sehr angenehm und correct (S. 148 lies Lev. 19, 13; S. 179 lies Apg. 18, 21 u. dgl.); sehr erwünscht wären in einem exeget. Werke die sogenannten Kolumnentitel behufs des Nachschlagens. Noch möchten wir in dieser Zeitschrift bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß jüngst Dr. Adolph Neubauer den chald. Text des Buches Tobias in der bibliotheca Bodlejana zu Oxford wieder gefunden habe; diese Thatsache ist für die Textkritik des Buches Tobias von großer Bedeutung. Vgl. Dr. Bickell in der Innsbrucker Zeitschrift f. k. Th. 1878, 1. H. S. 216. ff. Einige kleine Ausstellungen z. B. ob der in Tob. 1, 2 Griech. er-

wähnte K. Enemessar mit Salmanassar oder mit Sargon identisch sei u. s. w. halten uns nicht ab, das Buch, welches auch sonst eine angenehme Lektüre ist, auf das allerwärmste zu empfehlen.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Die Harmonie des Alten und Neuen Testamentes. Ein Beitrag zur Erklärung der biblischen Geschichte von Dr. Konrad Martin. Bischof von Paderborn. Mainz, Kirchheim IV. S. 262. 2 Mark.

„Christus von Anfang der Welt an verkündigt, im Alten Bund wieder und wieder theils verheißen, theils durch Personen, Sachen, Ereignisse vorgebildet und hier, wenn auch noch wie unter einem Schleier verborgen, seine erlösende Wirksamkeit schon im Voraus übend, mithin schon in der Welt, bevor er noch in der Welt war": dieß ist der Gegenstand dieser Vorträge. — Ueber die Veranassung dieser Schrift bemerkt der hochwürdigste Verfasser: „Das Einzige, was uns in dieser schmerzlichen Lage zu thun übrig bleibt, ist, daß wir nach dem Vorbilde Moses' über unsere theuren Brüder und Freunde unsere Hände und Herzen nach oben erheben, und daß wir vielleicht hier und da noch ein gutes, aufmunterndes, belehrendes Wort aus der Ferne an sie richten." Wie der Hr. Bischof selbst gesteht, ist ihm der gewählte Gegenstand an's Herz gewachsen und hat die Liebe zu ihm von Jugend auf mit sich herumgetragen. Sehr wahr und treffend ist, was über die Juden und über die getauften rationalistischen Ausleger der Schrift in der Vorrede gesagt wird. Nach Dr. Martin's Darstellung zeugt der ganze alte Bund für die Göttlichkeit der römisch-katholischen Kirche. Es ist gewiß ein Verdienst, auf die Vorbildlichkeit des Alten Testamentes bezüglich der Kirche hinzuweisen. „Mit dem Protestantismus hat das ganze mosaische Ceremonialgesetz z. B. nichts zu schaffen und von einer Erfüllung der darin aufgestellten Vorbilder kann bei ihm nicht die Rede sein. Im Gegentheil, ist dieses Ceremonialgesetz göttlich, so kann es nicht der Protestantismus sein." S. 3.

Das Buch bezeichnet sich als einen Beitrag zur Erklärung der biblischen Geschichte, und das Ganze ist in 15 Vorträge gegliedert. Für Katecheten ist die Arbeit gewiß recht brauchbar und nützlich. Das Buch ist aber nicht nur für Theologen geschrieben, sondern auch für Laien. „Wird nicht jeder christliche Familienvater, der seine Kinder vor dem modernen Heidenthum schützen will, sich bald in die Lage versetzt sehen, ihnen den Unterricht in dem Katechismus und in der biblischen Geschichte selbst zu ertheilen? Und sollte es nicht ein zeitgemäßes Bemühen sein, ihm hierbei hilfreich zur Hand zu gehen?" S. 9. Als Quelle und Leitstern diente dem hochw. Verfasser vor allem der h. Thomas. Theol. Summa 1. 2. qu. 98—106. Die Fragen, die darin erörtert werden, sind folgende: Christus in der

paradiesischen Uroffenbarung, Christus unter dem Naturgesetz (Isaak, Melchisedech, Beschneidung), Christus in der Geschichte des mosaischen Gesetzes (Pascha, Manna, eherne Schlange, Durchgang durch's rothe Meer, Verheißungen), Christus im mosaischen Gesetz (Promulgation des Dekalog's, Opfer, Heiligthümer, Sakramente, gesetzliche Beobachtung, Feste), das Judicialgesetz, Priesterthum, Prophetenthum, Königthum, die Synagoge und ihre Lehre.

Kein Leser wird das Buch ohne Belehrung und Erbauung aus der Hand legen. In dem ersten Vortrag „Christus in der paradiesischen Uroffenbarung" wird z. B. auseinandergesetzt, daß Adam 1. selbst prophezeit hat, indem er in der Ehe ein Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche geschaut hat; 2. daß er und Eva eine Prophezeiung erhalten haben und 3. daß die Stammeltern persönliche Prophezeiungen, Adam von Christus und Eva von Maria oder prophetische Vorbilder sind. Die Parallele wird hier wie noch anderwärts oft recht gut durchgeführt. Es wird unter Anderem auch gezeigt, daß nicht nur einzelne Könige oder Propheten Vorbilder Christi sind, sondern daß die drei alttestamentlichen Institutionen des Priesterthums, König- und Prophetenthums in ihrer Idee das dreifache Amt Christi vorbilden sollen. Wie es bei dem kleinen Umfang der Schrift nicht anders sein konnte, mußten manche Fragen kurz erledigt werden, so z. B. die Lehre der Synagoge in Betreff der eschatologischen Fragen u. a. m. Was aber beigebracht ist, enthält ganz richtige Principien und Leitsterne. Referent hätte es lieber gesehen, wenn der hochw. Verfasser den Schwerpunkt unfehlbarer Lehrverkündigung im Alten Testamente in das Prophetenthum und nicht ausschließlich in das Hohepriesterthum verlegt hätte, doch verzichte ich auf weitere Ausstellungen einem Bischof gegenüber gern, zumal wenn ihm als Führer der heil. Thomas gedient hat. Das Buch verdient alle Empfehlung.

Münster. Dr. Schäfer.

Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Von Franz Ser. Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Genehmigung des hochw. Kapitels-Vikariates Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1877. gr. 8. (IV und 624 S.) Preis: M. 5.40.

Durch die jetzigen, kirchlicherseits leider unkontrolirbaren Volksschulbibliotheken wird in den Kindern eine wahre Lesewuth wachgerufen. Man sieht Kinder sogar das Spiel unterbrechen, um wieder zu lesen, trifft Mädchen beim Stricken zugleich in das Geschichtenbüchlein vertieft, selbst beim Unterrichte hat man gegen diese Lesesucht als vielfachen Störefried anzukämpfen. Es ist gut, sagte mir einmal

ein Lehrer, daß die Kinder in der Ferienzeit jetzt etwas lesen, bisher haben sie immer nur in der biblischen Geschichte gelesen. Wahrlich, dieser Mann hat vielleicht unbewußt aus der Schule geschwätzt, und wenn wir die Erfahrung zu Hilfe nehmen, so lehrt sie uns die traurige Wahrheit, daß die Kinder jene Vorliebe für die biblische Geschichte, welche wir in früheren Jahren an ihnen kennen gelernt haben, nimmer besitzen und selbe mit den ersten 3 oder 4 Jahren des Schulbesuches schon so ziemlich abgestreift haben. Sie haben eben auf geraden oder krummen Wegen eine andere Kost kennen gelernt, ihr Geschmack ist verdorben, und viele Familienhäupter in Städten und Märkten haben zur Zeit noch keine Ahnung, wie folgenreich sich gerade die Lektüre für ihre Angehörigen und zumal für ihre heranwachsenden Kinder oftmals gestaltet.

Nach diesen einleitenden Worten möchten wir obenanstehendes Werk des sattsam bekannten Schriftstellers P. Hattler um so lieber begrüßen, da es dazu bestimmt ist, als eine passende und höchst edle Lektüre für Kinder sich in jeder katholischen Familie festzuankern und als Hausbuch eine ständige Fundgrube neuer Anregungsmittel zu Tugend und frommem Leben zu werden. Gleich im Vorworte, „der Kindergarten" betitelt, wird durch Thatsachen dargethan, wie sittlich anregend die Lebensbeschreibungen der Heiligen wirken, wie gefährlich und schädlich dagegen sich das Romanlesen für Kinderherzen erweist. Sodann werden nach der Ordnung des Kirchenjahres eine große Schaar heiliger Kinder oder Heilige in ihren Kindesjahren dem jungen Lesefreunde in einfacher und verständlicher Sprache so lebhaft geschildert, daß ihr Beispiel das Gemüth unwillkürlich ergreift und zur Nachahmung nöthigt. In wohlthuender Abwechslung wird Ehrfurcht vor dem hochhl. Altarssakramente, Freude am Kirchenbesuche, häufiger Empfang der hl. Sakramente, Lust zum Gebete überhaupt und des hl. Rosenkranzes insbesondere, innige Verehrung der Gottesmutter und des Schutzengels, thätige Liebe zu den Nothleidenden und zu den armen Seelen, öftere Betrachtung des Leidens Christi, zeitweilige Uebung im Fasten, achtsame Anhörung von Predigten, bescheidenes Verhalten gegen die Dienstboten u. dgl. gelehrt, und es sind nicht etwa Predigten, welche da gehalten oder auch nur eingeflochten werden, nein! Der jugendliche Leser sieht diese begehrenswerthen Früchte eines gottgefälligen Wandels lebendig vor seinen Augen an jenen hl. Kindern, deren Legende er gerade gelesen, und — Beispiele reissen hin. Uebrigens sind auch die größeren Feste des Herrn und Maria's, der St. Josefstag, der Charfreitag, der Allerheiligen- und Allerseelentag, das Schutzengelfest, selbst die vier Jahreszeiten mit dem ganzen Geschicke eines katholischen Jugendschriftstellers verwerthet.

Es hat uns daher mit großer Freude erfüllt, als wir hörten, es erscheine bald eine zweite Auflage dieses Buches, und zwar mit noch mehreren Abbildungen. Gerade die vielen und schönen Illu-

strationen scheinen eine derartige Zugkraft zu haben, daß die Lesung immer wieder fortgesetzt wird; denn das Werk ist an sich — man verzeihe, daß sich der Kritikus rührt — viel zu dickleibig, zumal für eine launenhafte und stets nach Neuem haschende Jugend, und würde ohne jene Zuthat kaum zur Hälfte gelesen. Es dürften sonach Kürzungen durchaus nicht schaden; so z. B. ließe sich die sel. Maria von den Engeln (S. 43—50) ganz eliminiren, ihre Geschichte enthält ja doch zumeist nur admiranda sed non imitanda; einer theilweisen diesbezüglichen Purifizirung bedürfte die Geschichte der seligen Margaretha von Ungarn (S. 100—103), der hl. Rosa von Lima (S. 438—450), und des hl. Thomas von Villanova (S. 483—487); der hl. Justus (S. 521—524) könnte füglich ausfallen. Einige sprachliche Eigenthümlichkeiten wären zu meiden, so z. B. der stehende Ausdruck: von Kind auf, oder von Klein auf; S. 89: Potitus weigerte es; S. 94: Agnes verlobte dem Heiland ihre Seele an; S. 132: sie verführten einen großen Lärm. Mehreres ist für Kinder schwer oder gar nicht verständlich, z. B. S. 15 die niederen Weihen, S. 16 das Kleid unseres Heiles, S. 140 Kamp; erläuternde Parentheseu wie S. 81 sind wohlthuend, wenn nicht überhaupt andere Ausdrücke beliebt werden. Die Erzählung auf Seite 219, wonach ein Lehrer den Rosenkranz als Strafe diktirte, sollte entfallen; vom sel. Canisius S. 231 wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf seinen Katechismus erwünscht; die S. 245 erwähnte Ablegung eines Gelübdes dünkt uns gefährlich für jene, welche nicht auch die späteren Erzählungen auf S. 308 und 394 lesen, worin die Kinder ermahnt werden, ohne den Rath und die Erlaubniß des Beichtvaters oder sonst eines erfahrenen Priesters kein Gelübde zu machen; S. 338 steht Phönizien statt Sizilien; bei Erwähnung der Beicht des heil. Aloisius auf S. 363 möchte der junge Leser Aufschluß erhalten, woher man dessen gebeichteten Fehler so genau wisse; von der gottseligen Armella Nikolas (S. 538) endlich, wird nicht gesagt, wo sie gelebt hatte. Den Schluß des vortrefflichen Werkes bildet 1. ein Verzeichniß der Heiligen nach Monaten; 2. ein alphabetisches Namensverzeichniß; 3. ein Verzeichniß der Heiligen nach ihrem Todesjahre und 4. ein Verzeichniß von schönen Zügen zum Gebrauche für Schule und Kanzel, geordnet nach P. Deharbe's Katechismus. Durch das letztere Verzeichniß empfiehlt sich also das Buch auch für Katechese und Christenlehre, und gibt namentlich jenen eine erwünschte Abwechslung zur Hand, welche nach dem Vorbilde des verdienstvollen Katecheten Zenotty, nunmehrigen Domprobstes zu St. Pölten, die Katechismuslehren stets mit Beispielen einleiten oder faßlich erläutern.

Linz. Ad. Schmuckenschläger, Domvikar
u. Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt.

Kirchliche Zeitläufte.

Von Dr Scheicher.

Es muß ein Handlungsreisender oder ein ehrsamer Schuhmacher durchaus nicht Wissen und Geistesschärfe bis zur Wahrscheinlichkeit des Pulvererfindens haben, um begreifen und einsehen zu können, daß kein Staat ohne Religion bestehen könne. Die Weisen des Alterthums hielten diesen Satz für so wahr und wichtig, daß sie ihn wiederholt zur Darnachachtung ihren Zeitgenossen einschärften und niederschrieben. Auch muß niemand an einer Universität Geschichtsvorlesungen gehalten haben, er braucht nur die Weltgeschichte einmal gelesen zu haben, um über die historisch-erprobte Wahrheit des angezogenen Satzes hinlänglich fest überzeugt zu sein. Unsere Zeit im allgemeinen aber, welche sich den Titel der umstürzenden zum mindesten verdient hat, begreift nach einer Seite hin das nicht mehr, nach der andern aber tappt sie nach einem Surrogate für Erhaltung der gegenwärtigen, gesellschaftlichen Ordnung. Wir können es hier ganz übergehen, ob überhaupt die bestehende Ordnung der Erhaltung werth ist, aber nicht übergehen dürfen wir in den kirchlichen Zeitläuften, daß jene, welche Ordnung und Ruhe zu erhalten aufgestellt sind, gerade so, wenigstens vielfach, handeln, als seien sie für das Gegentheil gedungen. Es ist eine Verstandesnacht über Europa hereingebrochen, in welche kaum mehr die Blitzstrahlen einfallen dürfen, welche aus den Allokutionen des gefangenen Papstes, den Hirtenbriefen verbannter oder eingekerkerter Bischöfe hervorleuchten. Andere Stimmen hört die Zeit an und für sich nicht mehr; die kath. Publicistik ist entweder ohne Lesepublicum oder aber sie wird durch die ängstlichste Censur- und Konfiskationsmanipulation zum Schweigen verurtheilt.

Indessen läßt sich der liebe Herrgott nicht verbieten, manchmal einen grellen Feuerschein hineinzuwerfen in das Getriebe und Gewirre blinder Menschen, so daß diese erschrocken auffahren und Einer über des Anderen fahles, grinsendes Gesicht erschrickt und jeder von der Stirne liest: Es sind die Schatten des Todes, unter welchen wir wandeln.

Ein solcher Blitz- oder Lichtstrahl waren die Attentate Hödels und Dr. Nobilings auf den greisen Kaiser Wilhelm. Zweimal innerhalb drei Wochen wurde auf den 82jährigen Mann, dessen Lebensfaden ohnedieß nach menschlichem Ermessen nicht so lange mehr sein kann, geschossen. Verwundert frug der Kaiser beim ersten Attentate: ob er doch einen Feind habe? Als zum zweiten Male eines hinterlistigen Meuchlers Gewehr unter den Linden in Berlin knallte und der Kaiser blutüberströmt in den Wagen zurücksank, da wurde ihm die Antwort gegeben. Heute, da wir dieses

schreiben, liegt Wilhelm noch krank zu Bette, und aus den Bulletins der Aerzte heraus tönt bereits dumpf und verschämt der Klang der Todtenglocken, welche vielleicht bald dem gekrönten Pilger erschallen werden. Wir hätten an sich an dieser Stelle mit dem Attentate nichts zu schaffen, wenn es einfach ein Meuchelmordsversuch gewesen wäre. Es passirt ja leider fast alle Tage, daß der gewaltsame Tod an einen Menschen herantritt. Geldgier und Rache sind zwei mächtige Banditen. Auch daß das Loos einen Mächtigen der Erde getroffen, könnte uns nicht bewegen, in kirchlichen Zeitläuften davon zu sprechen, da der politische Mord mit Kirchlichem nichts zu schaffen hat. Allein das Berliner Attentat ging aus dem in Deutschland angesetzten Krankheitsstoffe hervor, dem Krankheitsstoffe, der auch den Culturkampf hervorgerufen hat, darum müssen wir davon sprechen, abgesehen davon, daß die kurzsichtigen kirchlich-religiösen Quacksalber ihre Weisheit förmlich aufdringen, die Krankheit zu kuriren, sie, die wohl krank zu machen gewußt haben, aber von Gesundung nicht eine leise Ahnung in der staatskirchlichen Seele zu fassen im Stande sind. Diejenigen, welche zwar das Uebernatürliche weder begreifen noch glauben, allein sich doch für natürliche Dinge genügend Urtheilsfähigkeit behalten haben, sahen in den Attentaten etwas rein aus der unbehaglichen Stimmung der niederen Volksklassen Hervorgehendes. Eine Stimme äußerte sich mit folgenden Worten: der eherne Schritt der Arbeiterbataillone, von welchem Lassale gesprochen, läßt sich bereits vernehmen. Die Ursache ist eine zweifache; erstlich ist es der Mangel an Rechtsgefühl, der sich zuerst der Regierenden bemächtiget hat, jetzt aber herabsteigt zu den niederen Volksklassen und auch da, freilich in anderer Form, den Bruderkrieg hervorruft und zu Annexionen vorbereitet. Zweitens ist es die beispiellose Verarmung des deutschen Volkes. Die gesammte Gesetzgebung nahm bis jetzt bloß auf eine bestimmte Klasse, auf eine verschwindende Minderzahl des Volkes Rücksicht, auf jene, für welche die Vögel ihre Nester bauen, die Stiere den Pflug ziehen, der eigentliche Stand der Ruhe und Ordnung, der Bürger- und Bauernstand wurde erbarmungslos niedergemäht.

Weil wir es hier nicht mit den staatswirthschaftlichen Angelegenheiten zu thun haben, wollen wir zu dieser Aeußerung keine Bemerkung machen, wenngleich manches Amendement zu stellen wäre. Für uns genügt es, hingewiesen zu haben, daß Einzelne eine partielle Erkenntniß und richtige Anschauung haben, allein weder der Mangel an Rechtsgefühl noch die sociale Noth lassen für sich die Attentate klar erscheinen. Der Schwerpunkt liegt viel tiefer, er gründet und fußet in der Ausmerzung der ideellen, der religiösen Lebensanschauung aus den Herzen

vieler Menschen. Meuchelmordsversuche sind überdieß nur sporadische Aeußerungen überspannter Schwärmer, die schon dagewesen sind, und sich möglicherweise noch oft wiederholen können. So traurig diese Sache an sich ist, so ist doch diese Eruption der geheimen Seelengedanken der Umsturzpartei nicht das Aeußerste und Aergste. Zur Mordwaffe greifen doch nur Narren oder Verzweifelte, wissend, daß damit außer dem Galgen für sich, nichts erreicht werden kann. Was wir mehr fürchten, und was aus derselben Grundlage wie die Mordattentate hervorkommt, das sind die Angriffe auf die gesammte Gesellschaft.

In den Thierkreisen fällt es nicht auf, wenn der hungrige Wolf die Schaar der ruhig und vergnügt grasenden Schafe anfällt, er kann vom Grase nicht leben, und da ihm kein Tisch gedeckt ist, so holt er sich selbst das Nöthige für den Unterhalt. Man hat nun den Menschen schon seit Jahren vorgesagt, wie der Mensch auch nichts anderes sei, als ein Geschöpf aus Fleisch und Bein, und wie derjenige ein Narr sei, der nicht zugreife, wenn er seinen Bedarf vor Augen habe. Das irdische Gesetz, dem seit der Aufklärung die Sanction des siebenten Gebotes fehlt, ist nicht im Stande, weiter als seine physische Gewalt reicht, abwehrend und verhindernd zu wirken. Ich habe nicht, der Andere hat, ich möchte haben, also — ist ein Syllogismus, gegen dessen Richtigkeit sich von demjenigen nichts einwenden läßt, der an Gott und Unsterblichkeit zu glauben aufgehört hat.

In den einst so frommen deutschen Landen lassen sich zwei Perioden unterscheiden, welchen jetzt die dritte folgt, die sich zu jenen verhält, wie die Ernte zur Saat. Welcher Art diese dann nach einiger Zeit sein wird, ist jetzt noch nicht an der Zeit vorauszusagen. Die Ereignisse überstürzen sich und das gegenwärtige Geschlecht wird und muß noch manches erleben. Es hat eine Zeit gegeben, in welcher der nun kranke Kaiser Wilhelm seinen Sohn der Freimaurerei zugeführt hat. Damals war er selbst ebenfalls mit den Zielen dieser bei uns z. B. verbotenen Verbindung, die jedoch nichtsdestoweniger ganz offen Propaganda macht, vollkommen einverstanden. Wenn wir sehr optimistisch sein wollen, können wir vielleicht zugeben, daß Wilhelm unter den Getäuschten war, und die geheimen Leiter nicht durchschaut habe. Es ist ja überhaupt, und das sei nur nebenbei bemerkt, eine Thatsache, daß bis auf die katholische Kirche, Papst und Episkopat Niemand die Gefährlichkeit der Freimaurerei einsehen will.

Hohe Herren waren seit je den Bundesbrüdern willkommen; unter den Fittigen ihrer Macht ließ sich prächtig Aufklärung treiben, von der positiven Religion ein Zipfelchen nach dem anderen dem Volke aus dem Herzen stehlen. Unter solch' mächtiger

Patronage konnte es niemand hindern, daß die junge Intelligenz rationalistisch und materialistisch von den Gymnasien und Hochschulen kam. Je mehr Jahre dieser Hexensabbath fortgetanzt wurde, desto nachhaltigere Erfolge konnten nicht ausbleiben.

Preußen wollte wachsen, den schmalen Leib ausfüllen und dagegen hatte wohl das Christenthum, nicht aber die Bundesbrüder etwas einzuwenden, was Wunder, wenn man ihnen dafür manchmal durch die Finger sah.

Der intriguante Napoleon III. hatte es ja auch so gemacht, und war dabei gut gefahren; selbst Orsinis Bomben am 14. Jänner 1858 schadeten ihm nicht, sondern gaben ihm nur Grund und Anlaß, die Zügel strammer anzuziehen und das Selfgouvernement zu konfisciren. Darauf konnte man, wenn der erste Zweck erreicht war, in Deutschland immer noch kommen und kam darauf. Einstweilen wurde das politische Ziel erreicht, der Kaiserthron aufgerichtet und nun? Nun wollte man es gerade so machen, wie es gewisse Volksmänner schon wiederholt gemacht haben, welche von der Barrikade auf das Ministerfauteuil, von den zerrissenen Schuhen in die bequemeren Schuhe des Millionärs geschlüpft sind, und dann auf einmal hochconservativ sprachen und handelten, als hätten sie nie ein Wörtchen von Freiheit, Volksrechten, allgemeiner Gleichheit gehört. Das neue Reich wollte auch erhalten, die Errungenschaften wahren, und darum erinnerte man sich des Aschenbrödels der vergangenen Jahre, man erinnerte sich der Religion. Natürlich wollte man nicht die ganze Religion, sondern nur jenen Theil, der sich als Hüter und Wächter verwenden ließ. So wie der Bauersmann in seinen Krautgarten den Popanz stellt, vor dem er und die Seinen sich nicht fürchten, vor dem nur die genäschigen Hasen heilsamen Schreck zum Besten des Kohles haben sollen, so sollte die Religion der Hasenschreck für die Millionen Menschen sein, welchen die Natur vielen Hunger, aber nichts ihn zu stillen, mitgegeben hat, mit einem Worte, man brauchte die Staatsreligion, man brauchte eine unbesoldete Polizei. Leider begriff der Protestantismus das nicht, und stellte sich der Regierung zur Verfügung. Der Katholicismus that es nicht; dafür irren seine Bischöfe und Priester im Elende und der Verbannung herum und die junge kath. Welt wächst auf, ohne von den Seelsorgern in die beseligenden Wahrheiten eingeführt zu werden. Es scheint das zwar sehr traurig, ist es auch, ist aber noch immer tröstlicher, als wenn die kath. Kirche sich die Ruhe erkauft hätte, gleich der evangelischen. Sie, die keinen Culturkampf durchzumachen hatten, sie vermögen jetzt die Ihren nicht mehr festzuhalten. Der Taufzwang ist gefallen, damit aber auch die Taufe für Tausende, und diejenigen so schon getauft sind, betrachten es als hervorragende Aufgabe, massenhaft aus der

Kirche auszutreten. Sie haben es den Mächtigen abgeguckt, sie wollen keine Hasen sein, und lachen gleich den Freimaurern über den Hasenschreck der Staatsreligion. Allwöchentlich erlebten wir es in der jüngsten Vergangenheit, daß Berlin seine Socialistenversammlungen hatte. Selbst die Hüterinnen des h. Feuers, die Frauen ließen ihre schöne Aufgabe im Stiche und tobten mit den Männern um die Wette gegen Gott, Kirche und Christenthum. Alles ist Lüge, sagte eine sichere Frau Curtius, was die Priester lehren. Was soll den Arbeitern die Religion? Hat uns der liebe Gott schon einmal geholfen? (Rufe: Nein!) Ich glaube es ist höchste Zeit, daß wir Arbeiterfrauen der Religion gänzlich den Rücken kehren und uns dagegen wehren, daß unseren Kindern in der Schule länger Religion gelehrt werde. Wir verlangen, daß unseren Kindern wahre Wissenschaft und Moral gelehrt werde. (Stürmischer Beifall.)

So standen die Dinge und die Mächtigen in Berlin culturkämpften fort wie vor und ehe, ohne zu bedenken, daß sie dadurch höchstens auch in katholische Kreise die Religionslosigkeit tragen könnten und müßten. Da geschahen die Schüsse Hödels und Dr. Nobilings und nun sprach Kaiser Wilhelm ähnlich wie einst sein Ahne Friedrich: Schafft mir Religion in's Land oder scheert euch zum Henker! Leider, daß der Kaiser fast der Einzige war, der diese richtige Erkenntniß faßte. Bei Bismarck wirkte der Pulverblitz nur so viel, daß er sich entschloß — strengere Polizei zu üben, als ob sich Ideen konfisciren ließen wie unreifes Obst. Es war auch vergebens, daß die Katholiken Deutschlands sich mit einer Adresse an den Kaiser wendeten, der Hausmeier, dessen eiserne Faust Hof und Nation niederdrückt, ließ eine günstige Aufnahme nicht zu und die politischen Wirren, die Schwierigkeiten beim Kongresse trugen das ihrige dazu bei, daß ein günstiger Augenblick übersehen, die Möglichkeit, daß es wieder tage im Lande, daß der Kaiser Frieden mache und der Religion und der Ueberzeugung wieder ein wohnlich Plätzchen gestatte, in unabsehbare Ferne gerückt wurde.

„Könnten doch Euer Majestät," hieß es in der besagten Adresse unter anderem, „einmal eine Reise durch's ganze Land von Weiler zu Dorf, von Dorf zu Stadt unternehmen und die Verödung und Verwüstung schauen, welche an unzähligen Orten unseres Vaterlandes an den Stätten des Heiligthumes und an den Stätten christlicher Nächstenliebe angerichtet wurden! Hunderte von unseren Seelenhirten wurden bereits durch den Tod abberufen, ohne daß es möglich ist, Nachfolger für sie zu gewinnen; hundert andere verweilen im Gefängniß oder in der Verbannung — voran der größte Theil unserer noch lebenden Oberhirten; Tausende von Religiosen, welche ihr ganzes Leben dem

Wohle ihrer Mitmenschen aufgeopfert, haben aus dem Vaterlande flüchten müssen; Hunderttausenden von Laien ist die Gelegenheit entzogen, das Wort Gottes zu hören, dem heil. Meßopfer beizuwohnen und die heil. Sakramente regelmäßig zu empfangen. Und trotz aller dieser überaus traurigen Zustände ist bei den Millionen von Katholiken, welche mehr oder minder darunter zu leiden haben, kein einziger ungesetzlicher, kein einziger revolutionärer Akt zu verzeichnen. Wie begründet ist doch die Ansicht Eurer Majestät, daß nur die Religion über den Menschen eine so gewaltige Herrschaft ausüben kann, daß er durch politische Leidenschaften sich zu keinerlei Auflehnung gegen die bestehende Ordnung im Staate hinreißen läßt!"

So schön und wahr diese Worte waren, so fruchtlos waren sie und mußten es sein. Man darf sich ja nicht verhehlen, daß nicht einzelne Menschen die Schuld an der beängstigenden Misere tragen: der Geist der Zeit ist es, der gleich einem betäubenden Kraute auf die Gesammtheit gewirkt hat, und die Ereignisse der Oeffentlichkeit sind nur die Symptome des im Innern angesammelten Giftstoffes. Anders wäre es nicht zu erklären, daß im Reiche des weiland allerchristlichsten Königs in derselben Zeit eine Voltairefeier stattgefunden hat. Die öffentliche Feier, die natürlich zu einer Apotheose des Unglaubens hätte werden sollen, wurde zwar durch Minister Marcère verboten, allein trotzdem fanden sich in Paris die Männer der Feder und des Wortes zu einer Privatfeier zusammen. Es ist ein sonderbares Zusammentreffen, daß gerade der Todestag Voltaires auch jener der hochherzigen Jeanne d'Arc, der Jungfrau von Orleans ist. Sie, die starke Jungfrau hat ihr Vaterland in schwerster Zeit gerettet, und wurde dafür verbrannt. Voltaire hat sein Vaterland verrathen, hat die edle Heldin in einem unbeschreiblich gemeinen Machwerke beschimpft, hat das Volk der Franzosen eine Nation von E.... genannt, vom Volke per Canaille gesprochen und trotz alledem fand und findet er seine Bewunderer. Warum? Weil er einst das Wort ausgesprochen: Ecrasez l'infame! Fürwahr, wer sonst dem Dämonismus abhold ist, wer eine Besessenheit noch so sehr perhorreszirt, hier muß er zugeben, daß ein böser Geist die Menschheit fluchen und lästern lehrt.

Glücklicherweise hatte das französische Volk Muth und Männer genug, um dem Profeten der Hölle ein erhebendes Gegenstück einer d'Arc-Feier entgegen zu setzen, welche, wenn auch als öffentliches Fest verboten, immerhin in den Gotteshäusern einen ihrer würdigen Platz fand. Wir wollen dabei nicht übersehen, daß es den Franzosen ziemlich leicht war zu erkennen, bei welcher Feier ihr Platz sei. Denn in Straßburg beging die Universität und das preußische Militärkommando offiziell eine Voltairefeier.

Nun hat kein Deutscher Grund und Ursache auf den hinterlistigen falschen Voltaire, der eine Zeit auch der böse Genius Preußens war, stolz zu sein. Wenn ihn also das Volk der Denker feierte, so mußte ein anderer Grund vorhanden sein und der war es auch: Haß gegen Gott. Die Franzosen ihrerseits durften nur ihre Geschichte der neunziger Jahre aufschlagen, auf jeder Seite steht dort mit Blut geschrieben, was der Voltaireanismus bedeutet.

Im Geiste Voltaires arbeiten leider Hunderttausende in konfessionslosen Schulen in Frankreich, wie den übrigen Ländern Europa's; hier bildet sich die Armee heran, welche die Schlacht der Zukunft, mit dem Banner Belials an der Spitze, zu schlagen berufen ist. Der Zeiger auf der Uhr der Zeit ist um ein Merkliches vorgeschritten, bald vielleicht wird die Stunde schlagen. Unsere Zeit verträgt christliche Schulen nicht mehr. In Frankreich hat das neue Unterrichtsministerium selbst die Unterrichtsfreiheit preisgegeben, weil bei derselben der Zersetzungsprozeß zu langsam fortschreitet und in Belgien beginnt ebenfalls im Namen der Freiheit der Mord der Freiheit. Umsonst hat der h. Vater in einer rührenden Ansprache an deutsche Pilger die eindringliche Mahnung ausgesprochen, ihre Kinder nicht auf giftige Weiden zu führen, d. h. in Schulen, in welchen Glaube und Sitten Gefahr leiden.

Wie wenig vielleicht diese Mahnung insbesondere dort nützen wird, wo der Schulzwang besteht und zwar der Schulzwang zu Gunsten irreligiöser Staatsschulen, das leuchtet ein. Es ist und kann diese nichts anderes sein, als ein Protest, dem für den Augenblick die Wirkung fehlt, der aber einst mit Flammenzügen in die Geschichte eingeschrieben werden wird. Er wird zum Beweise dienen, wo die Wahrheit und Erkenntniß waren in der trübsten Zeit.

Wehe thut es, alltäglich sehen und hören zu müssen, wie man die Kleinen nicht mehr zum Kinderfreunde lassen will. Man soll das natürlich nicht sagen, es gibt kaum einen heiklicheren Punkt als den der Schule. Hier wittert man stets Angriffe auf die Gesetze. Allein dem ist durchaus nicht so, man greift keine Gesetze an, sondern schützt nur unmündige Seelen und das muß man neben den Gesetzen. Wenn der Lehrer oder Professor den Schülern viele Kenntnisse aus allen Fächern beibringt, wer wird ihm dafür nicht dankbar sein? Wenn er jedoch im Unterrichten weniger geschickt ist, dafür aber um so größer im Witzeln über Bibel und Biblisches, über Gottesdienst und Kirchenbesuch, so muß der Familienvater eingreifen, denn die Schulbehörde ist bei der gegenwärtig herrschenden sogenannten öffentlichen Meinung gar nicht in der Lage, die Kinder in solchem Falle zu schützen. Hat ja doch, um auf unser Vaterland einige Rücksicht zu nehmen, vor kurzer Zeit ein großes Wiener Blatt, die „D. Z." bitter ge-

klagt, alle ihre Freunde und den Reichsrath insbesondere zum schnellen Handeln aufgefordert und warum? Von Oberösterreich wurde nämlich bekannt, daß dort die Lehrer oder alle (?) Lehrer in der Schule die Kinder aufgefordert hätten, mit der Frohnleichnamsprozession zu gehen. Das schien dem Blatte ganz und gar unerträglich. Nun ist aber das Frohnleichnamsfest eben das Fest der Huldigung an den unter uns wohnenden Gott, die Theilnahme an der Prozession ist ein Glaubensbekenntniß vor aller Welt, wer dagegen etwas einwendet, hat sich selbst gerichtet. Dank der Eigenthümlichkeit öster. Publizistik kann man freilich hinter dem Schreiber des Besagten den Juden ziemlich sicher vermuthen, aber das ist's ja eben; diese Juden machen bei uns öffentliche Meinung und unser kathol. Volk, theilweise selbst der Klerus, nimmt sich die Blätter dieser Art in's eigene Haus. Wie soll da eine Behörde den Muth haben, auf die Gefahr hin, öffentlich in stärkster Weise angegriffen zu werden, einen modernen irreligiösen Jugendbildner abzusetzen? Nein der hl. Vater hatte Recht, die Familienväter müssen Acht haben, daß nicht Giftkräuter und Giftsame in die jungen Herzen gestreut werde. Fehlt es in diesem Punkte in einer Familie an sich schon, ist Vater und Mutter schon verdorben, dann gibt es keine Hilfe und das Verhängniß muß sich erfüllen. Ausgegangen ist das Bestreben, die junge Welt von Jugend auf ohne religiöse Beeinflussung zu erziehen, wieder von dem die Welt tyrannisirenden Freimaurerorden, der überhaupt heute schon seinen Zielen nahe zu sein glaubt. Er war es ja auch, der die Voltairefeier beschlossen und angeordnet hatte, wie das amtliche Organ der Pariser Freimaurer offen gesagt hat. Und die Maurerei ist in manchen Orten mächtig, sie herrscht nicht bloß über so und so viele Menschen, sie herrscht über den Verstand derselben. Ein protest. Consistorium, das von Straßburg, brachte es so weit, daß es der Feier anwohnte, daß es Beifall klatschte, als ein Bruder Redner Voltaire feierte, weil jener den Glauben an die Bibel untergraben habe. Und doch fungiren die Herren nur auf Grund der Bibel und fällt ihr Sitz mit jener.

Das Opfer des Intellekts scheint das einzige Opfer zu sein, das eine hyperkluge und hyperangeführte Welt in der Zukunft darbringen zu wollen scheint. Es ist ein Moderduft, der uns von dieser Seite entgegenweht, und fürchten wir, daß Todesfäulniß und Geistesnacht sich über dem hingeschlachteten Gottesglauben die Hand reichen und daß dann jener Karneval der Hölle beginnen wird, den die Loge der Erde bringen will. Als Vorstufe dazu mag die in wahrhaft entsetzlicher Weise angewachsene Unsittlichkeit dienen, welche es dahingebracht hat, daß in großen Städten die Jungen von 17 Jahren schon zu leben aufhören. Wahrhaftig auch von diesem traurigsten aller

Punkte kann der Chronist, und ein solcher ist ja der „Zeitläuftler" in vieler Hinsicht, nicht schweigen. Wir haben Anzeigen und Anträge gelesen, welche den Leuten in's Haus getragen wurden, und in welchem Bücher mit packendem Titel empfohlen waren. Wir lasen da: Die Brautnacht der Comtesse N. und des Rittmeisters v. S., „das Buch der Liebe für junge Eheleute", Bekenntnisse und Liebesnächte einer schönen Frau ꝛc. ꝛc. Diese und vielleicht noch schlechtere Bücher sind der Jugend wie dem Alter zugänglich, was Wunder, wenn die heidnisch gewordene Welt sich im Venusdienst abmüht, wenn eine einzige Schaar Vergifteter die Spitäler füllt!

Doch wenden wir uns von diesen trüben Seiten des Lebens der Gegenwart weg. Noch geschehen doch auch einzelne erfreuliche Dinge. Leo XIII. hat fast als seine erste That die kirchliche Hierarchie Schottlands wieder hergestellt, und so jenem Lande, in dem ein hl. Ninianus, ein hl. Palladius den Glauben gepredigt haben, wieder Oberhirten gegeben. Allerdings würde einem Hirten ohne Heerde keine Bedeutung beizumessen sein, aber der Wuthschrei der Protestanten Glasgows und seiner Freimaurer, welche Leo's Bulle sogar öffentlich verbrannten, beweist uns, daß in Schottland eine Heerde bereits vorhanden und daß sie mit nächstem wachsen wird. Wäre das nicht der Fall, so hätte die Titelverleihung gewiß kein Aufsehen gemacht. Man bekämpft stets nur das, was gefährlich ist, was des Wachsthumes, der Zunahme fähig erscheint.

Weiter ist es auch gewiß, daß jene Männer, welche den Titel von kirchlichen Oberhirten übernommen haben, nun auch die Pflichten doppelt fühlen, die ihnen aufgeladen worden. Und Gott sei Dank, unter den kath. Priestern ist stets und zu allen Zeiten ein bewunderungswürdiger Heldenmuth in der Erfüllung der Pflichten zu beobachten gewesen. So wie einst Petrus und Paulus sich mit Herodes und Nero hätten aussöhnen können, es aber nicht gethan haben und den Tod vorzogen allen den sonst so gesuchten Dingen irdischer Glückseligkeit, ebenso mangelt es jetzt nicht an Martyrern ihrer Pflicht. Wir wollen hier nicht von den Opfern des Kulturkampfes sprechen, da wir das schon wiederholt gethan haben, aber einige Worte wollen wir einen kath. Priester erzählen lassen, der vor ein paar Monaten aus Sibirien entfloh und nach Rom zum Vater der Christenheit kam, um dort seine Leiden zu klagen, aber noch mehr, um dort Hilfe zu suchen für seine Mitbrüder, welche noch in Sibirien's Eisfeldern gefangen gehalten werden. Mieluchowicz, so ist der Name des Priesters, wurde als Prediger in Lublin in Verhaft genommen, 40 Tage in einem unterirdischen Gefängnisse gefangen gehalten, dann nach Sibirien transportirt. 3—400 Menschen, meistens polnische Priester, wurden durch Ketten aneinander gebunden, und so meilenweit, nicht ge-

führt, sondern getrieben. Nahezu 20 starben alle Tage, so daß die Lebenden meinten, es sei abgesehen, sie nicht nach Sibirien zu bringen, sondern unterwegs einzugraben. Endlich gelangte doch ein kleiner Rest an den Ort der Bestimmung, wo schon mehrere Priester sie erwarteten. Es war ihnen verboten, sich Priester zu nennen, Sakramente zu spenden ꝛc. Für jeden Tag erhielten jene, welche sich recht gutwillig fügten, 20 Kopejek, d. i. 50 Kreuzer Kostgeld. Dafür aber fanden die Priester keinen Schutz gegen die dort hausenden Verbrecher; in kurzer Zeit wurden zwei ermordet. Man grub sie ein und frug nach nichts weiter. Später wurde das Kostgeld zurück behalten und noch später sandte man die Unglücklichen noch tiefer hinein in's Land Sibirien, wobei die Hälfte durch Noth und Kälte umkam, Andere, wie der angeführte Mieluchowiz entfliehen konnte.

Solches zu ertragen, gehört feste Ueberzeugungstreue und Opfermuth dazu, und so lange diese auf Erden sind, wollen wir keinem Kleinmuthe Raum geben. Das Volk, das unverdorbene Volk ganz zweifellos, aber selbst das angekränkelte Volk fühlt sich durch große Pflichttreue erbaut und gehoben und findet es sie bei den Priestern, so achtet es sie, selbst wenn alle Judenzeitungen den Veitstanz der Aechtung ausführen sollten und nimmt willig und leichter die von solchen Männern vertheidigten Grundsätze an. Um diesen Satz zu begreifen, ja was sagen wir begreifen, um seine Wahrheit mit Händen zu greifen, dürfen wir Oesterreicher nur auf den 5. Juni laufenden Jahres hinweisen. Es war der Tag des hl. Bonifazius B. u. M., aber es war auch ein Tag, an welchem ein österr. Bischof eine 25jähr. Regierungsdauer feiern konnte. Bischof Franz Josef Rudigier von Linz gehört zu jenen Bischöfen, darüber sind Gläubige wie Ungläubige einig, welche ihren Diözesen zum Segen gereichen, welche Bonifacii, Gutthäter im edlen Sinne des Wortes sind. An demselben 5. Juni hatte man den Jubilar vor Jahren zu Gerichte geschleppt; *demselben* Jubilar erwiesen alle Liberalen, alle gottlosen Blätter schon seit Jahren die Ehre, ihn zu hassen, ihn bei jeder Gelegenheit anzugreifen, und siehe der 5. Juni war ein Fest für Linz, Stadt und Diözese, *wie es noch nicht dagewesen. Das Volk sprach laut:* Wir hängen an dem Bischofe, weil er ein ganzer Bischof, weil er Gott, was Gottes, dem Kaiser was des Kaisers und dem Volke, was des Volkes ist, stets zu geben weiß.

Wahrlich, wir wiederholen es nochmals, so lange noch so viele Menschen auf Erden leben, welche für das Christenthum, die Pflichttreue, den Muth, unbegrenzte Hochachtung fühlen, wollen wir, trotz des traurigen Ausblickes in die große Welt der Gottlosigkeit an eine mögliche Erneuerung der Gesellschaft glauben. Woher diese kommen kann und kommen muß, ist uns nicht zweifelhaft: **Vom Felsen Petri, von der Grundsäule der Wahrheit, von der kath. Kirche.**

Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhundert.

Von Albin Czerny, regul. Chorherrn von St. Florian und Bibliothekar.

II.

Die Zeit, in welche unsere Briefe fast insgesammt fallen, die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, war ohne allen Vergleich die traurigste, welche Oesterreich je verlebt hat. Lange Kriege mit den Nachbarn von der verheerendsten Art (Böhmen und Ungarn), zahllose Fehden unter den Edlen des Landes, Krieg unter den Gliedern des regierenden Hauses, die Landherrn im permanenten Aufstand gegen den Landesfürsten, Ober- und Niederösterreich durch unbezahlte Söldnerhaufen verwüstet, Recht, Zucht und Ordnung tief erschüttert und zu dem Allen die Hauptstadt und das Herzland der Monarchie durch eine Reihe von Jahren von den Ungarn occupirt, das waren die Zustände, welche die Regierung Friedrichs kennzeichnen. St. Florian trug einen schweren Antheil an der Last, die auf dem unglücklichen Lande lag. Außer den vielen übergroßen Leistungen an Truppen und Geld, welche die Regierung forderte, wurde das Stift und seine Unterthanen durch die benachbarten Edlen und die kaiserlichen Völker selbst[1]) gebrandschatzt und geplündert, seine Güter in Unterösterreich erlitten schweren Schaden von aufständischen Rittern und den unbefriedigten böhmischen Söldnern; dann kamen die Verheerungen der Ungarn (1481—1490), welche sich bis über die Enns ergoßen und häufig die Gegend zwischen Florian und Steier mit Mord, Raub und Brand erfüllten.

Diesen Schwierigkeiten stand eine kraftlose, vollkommen unfähige Regierung gegenüber, ein Monarch, der eine merkwürdige Gabe besaß, alle Verhältnisse zu verwirren, und so weit herabkam, daß er von seinen eigenen Unterthanen Geleitsbriefe nehmen mußte, um sicher durch das Land zu reisen und die kleinsten Geldbeträge von ihnen entlehnte[2].) Während die Lage darnach angethan war, daß ein Tüchtigerer als er den wichtigen Staatsgeschäften schwer genügen konnte, nahm er sich Zeit, wie unsere Briefe beweisen, sich um Florianer Kleiderordnung und Weinzehente eingehend zu bekümmern.

An der Spitze des Stiftes St. Florian standen in diesen traurigen Tagen die beiden Pröbste Johann und Caspar.

Johann II. Stieger hatte den 11. Juni 1459 die bischöfliche Bestätigung als Probst erhalten und führte die Regierung bis in den

---

[1]) Durch Jörg von Stain von Steier aus 1467, durch Thomas Pirchinger auf Zierberg in der Pfarre Ansfelden 1466—1485, durch Christof von Lichtenstein auf Steiereck 1477 und 1481, durch die kaiserl. Kriegsvölker 1482—1487 zu wiederholtenmalen. Siehe Kurz und Preuenhuber.

[2]) Vom Abt zu Zwettl 60 fl. Kurz II 138; von der Stadt Steier 90 Dukaten Lichnovski VIII. 12.

Monat September 1467, wo er aus Kränklichkeit seine Würde freiwillig niederlegte. Er starb den 7. April 1469 in Florian. Ueber Geburtsort und Lebensschicksale ist nichts bekannt. Sein Vorgänger Lucas Friedensteiner de Maur (1436—1459), unter welchem 1451 die Klosterreform in Florian durchgeführt wurde, hat ihm ohne Zweifel ein geistig und zeitlich wohl bestelltes Haus hinterlassen. Für das erstere zeugt die blühende Klosterschule, die wir aus unsern Briefen kennen lernen, für das letztere der Umstand, daß St. Florian wenige Tage nach dem Tode des Probstes Lucas dem stets geldbedürftigen Bruder des Kaisers, Albrecht VI., 1100 ungarische Gulden und 600 Pfund Pfennige leihen konnte[1]). Auch Probst Johann muß die Gabe häuslicher Wirthschaft besessen haben, denn anno 1453 war er Pfarrer von St. Michael in der Wachau, womit die Verwaltung bedeutender Weingüter verbunden war. Für seinen sittlichen Ernst spricht der Brief 69. der Sammlung Auers. Seine Briefe zeigen ihn als einen vorsorglichen, energischen aber auch gefühlvollen Mann. Seine Kränklichkeit und wahrscheinlich auch die steigenden Gefahren und Bedrängnisse in nächster Nähe von Seite der Ritter Jörg von Stain zu Steier und Thomas Pirchinger[2]) zu Ansfelden bewogen ihn zur Abdankung. Die Annalen des Landes ob der Enns von dem warmen Vaterlandsfreund Richard Strein sprechen sich über jene Zeit (1466 und 1467) folgendermassen aus: „Es war große Zwietracht im Lande ob der Enns unter Edlen und Unedlen; wann dasselb war mit einem Hauptmann nicht versehen als von Alters her gewesen; darum die Edlen Leuth, Herrn, Ritter und Knecht, gegen einander zu Felde lagen, raubten, fengten und brennten der Prälaten Güter und was dem Fürsten zugehörte[3])."

Sein Nachfolger Caspar II. Vorster, wie es scheint von niedriger Herkunft[4]), erhielt als Probst die bischöfliche Bestätigung den 2. Oktober 1467. Er war früher einmal Scholasticus an der Klosterschule wie die Briefe dankbarer Schüler beweisen. Die Zügel der Regierung ergriff er zur Zeit der höchsten Verwirrung im Lande, die er kurz nach seiner Erhebung dem päbstlichen Legaten Laurentius von Ferrara ergreifend schildert[5]). Es waren ihm wenig ruhige Tage beschieden. Von da ab sehen wir ihn in lebhafter Verbindung mit den Angesehensten des Landes; das Vertrauen der oberösterreichischen Prälaten sendet ihn schon das nächste Jahr (1468) in wichtiger Mission wegen Steuerermässigung an den Kaiser. Die zahlreichen Briefe von 1467—1476 sind ein glänzendes Zeugniß, wie sehr ihm die Wohl-

[1]) Regesten zu Lichnovski Bd. VII. Seite 293.
[2]) Preuenhuber Ann. Styren. S. 117 f.
[3]) Preuenhuber Ann. Styren. 118.
[4]) Der leibliche Bruder des Prälaten, ein Laie, ist mit dem Schmalzeinkauf im Spitalerthale betraut. Siehe Brief Nr. 191.
[5]) Brief Nr 105.

fahrt seiner Unterthanen, seines Hauses, seines Ordens und des Landes am Herzen lagen. Die Forderungen des Kaisers nach der Bewältigung des Jörg von Stain zu Steier (1468) reichten einander die Hand. Der Krieg gegen den ketzerischen Böhmenkönig Georg von Podiebrad (1468—1469), die Befriedigung der aufgelösten Söldnerschaaren, die Bekämpfung der übermüthigen räuberischen Ritter, welche Unteröfterreich verwüsteten, das Heirathsgut der Königin Elisabeth von Polen, der Tochter Kaiser Albrecht II., welches zum zweitenmal gezahlt werden sollte[1]), der böhmisch-oberösterreichische Ritterkrieg von 1473—1476 machten große Anstrengungen der Stände, namentlich der geistlichen, nöthig. Mit dem Jahre 1477 nehmen die Briefe plötzlich auffallend ab, von 1479 bis 1481 ist keiner mehr von der Hand Caspar's erhalten. Kränklichkeit und die Ereignisse werden wohl Schuld gewesen sein, daß wenige erlassen und noch weniger gesammelt wurden. Das Jahr 1477 hatte den Krieg mit Mathias Corvinus und damit schweres Unheil für Florian gebracht. Der in der Nähe von St. Florian[2]) begüterte Christof von Lichtenstein hatte sich zur Partei des Ungarkönigs geschlagen und machte Oberösterreich zum Schauplatz seiner Fehden und Raubzüge gegen die treuen Anhänger des Kaisers. Den 3. Mai 1477 hatte er seinem eigenen Gevatter dem Probst Caspar abgesagt und unerträgliche Contributionen auferlegt. Binnen einem halben Jahre mußten 2000 ungarische Gulden, 120 Eimer Wein, eine Menge Getreide nebst Anderm erlegt werden. Nur durch große Geschenke an die ungarischen Räthe in Steyr konnte eine weitere Requisition in diesem Jahre noch verhindert werden. „Zu derselben Zeit", sagt eine alte Handschrift in unserm Archive, „ist großer Kummer, Sorg, vieles Reisen und Zehrung wegen des Gotteshauses und wegen der armen Unterthanen dem Prälaten auferstanden"[3]). Damit dürften wir den Grund der wenigen Briefe gefunden haben. Die Lage war so bedenklich geworden, daß „während dieses Krieges des Gotteshauses Gut an Kleinodien, Getreid und Wein zu Enns geflüchtet gewesen.[4])" Kaum war der Friede mit den Ungarn den 6. Jänner 1478 geschlossen, so brach der Krieg gegen die böhmischen Grenzritter aus, welche das Mühlviertel bis Mauthausen und Ottensheim verheerten und überall Spuren ihrer Raubsucht und Grausamkeit zurückließen. Der Krieg dauerte mit wenig Unterbrechung bis Ende August 1480. Aber nun kamen wieder die Ungarn. Schon im Juli 1480 hatten sie einen Einfall in das Marchfeld gemacht und waren plündernd bis zum Kloster Zwettl vorgedrungen. Das nächste Jahr kam der ungarische Feldhauptmann Zelene über die Enns herauf „in das Land ob der Enns und hat es mit Sengen, Raub und Brand sehr beschädiget. Den Unterthanen des Stiftes sind beiläufig 60 Höfe niedergebrennt worden." Ein so

[1]) Brief Nr. 216. [2]) Zu Steiereck oberhalb Mauthausen. [3]) Kurz Friedrich IV. 2. Bd. 127. [4]) Kurz l. c.

unsäglicher Schrecken hatte alle Gemüther erfüllt, daß alle Religiosen Florian verließen und nach Pulgarn am linken Ufer der Donau flüchteten. Nur zwei Conventualen, darunter der nachmalige Probst Leonhard, waren mit einem Knaben zur Besorgung des Gottesdienstes zurückgeblieben. „Sie mußten den Ungarn, welche sich am 12., 13. und 14. Oktober im Stifte aufhielten, 330 Goldgulden Brandschatzung erlegen[1]." Probst Caspar aber, bereits zum Tode krank und für sein Stift den Untergang besorgend, hatte sich zu Wagen nach Enns bringen lassen, wo der Tod freundlicher und wohlwollender als die Menschen den 19. September 1481 seinen Kummer über die furchtbaren Leiden seiner Unterthanen und des unglücklichen Landes endete[2].

Wenn man in unserm Archiv das lange Verzeichniß der Ausgaben liest, welche dieser seltene Mann während seiner kurzen Regierung für Bauten, Gemälde, Statuen in Gold und Silber, Glocken, Orgel, Kirchenzier und Gewänder im Betrag von mehr als 13.000 Gulden, einer für jene Zeit sehr bedeutenden Summe, gemacht hat, so fühlt man, warum er im Nekrolog saec. XVI. vor allen andern Prälaten den ehrenden Beisatz sich erworben: fidelis dispensator obiit.

Von dem Chorherrn Auer laßen sich nur spärliche Lebensumrisse geben. Augustinus Auer war zu Schärding geboren und 1466 zu Suben in den Orden der regulirten Chorherrn getreten. Eine Irrung mit dem Probste gab ihm Veranlassung, um seine Entlassung aus dem dortigen Verbande zu bitten, die ihm zugleich mit guten Empfehlungen zu Theil wurde. Als Diacon kam er nach Florian und trat dort 1475 in's Noviziat[3]; 1477 wurde er zum Priester geweiht; 1482 und 1483 finden wir ihn als Pfarrverweser in dem benachbarten Hofkirchen; 1486 wurde er vom Probst Leonhard als Cooperator nach Waldkirchen im obern Mühlkreis gesendet, wo er laut Inscription Bl. 44ª einen Theil der Briefe zusammenschrieb; 1490 treffen wir ihn wieder als Seelsorger in St. Florian und den 19. Nov. 1519 verzeichnen ihn alte Handschriften als verstorben.

Er scheint ein fleißiger Schreiber gewesen zu sein. Der Codex XI 350 ist von seiner Hand. Eine Inscription im Codex XI 230, Predigten enthaltend, besagt, daß dieser mit andern codicibus von ihm nach Florian gebracht worden sei. Diese edle Beschäftigung hat er bis in's hohe Alter getrieben; denn Codex Rec. 3169 der Wiener Hofbibliothek, der dem XVI. Jahrhundert angehört und Legenden enthält, hat die Inschrift: Frater Augustinus Awer de Scherding canonicus et professus domus s. Floriani prope Anasum. Rogate dilectissimi domini pro conventu nostro et orate domini pro scriptore hujus opusculi[4].

---

[1]) Kurz l. c. [2]) Stülz Gesch. St. Florian's 68. [3]) Brief 270. [4]) Siehe Archiv für Freunde ält. deutscher Gesch. 10 Bd. 541.

Miscellanea.

I. (Frühjahr-Pfarrkonkursprüfung am 7. und 8. Mai 1878[1]). I. (Ex theologia dogmatica.) Quaestio I. Quaenam sunt praerogativae, quibus B. V. M. super alias meras creaturas fuit ornata? Explicatio et brevis demonstratio earum exhibeatur. II. Quisnam est minister legitimus sacramenti poenitentiae?

II. (Ex jure canonico.) 1. Vindicetur Ecclesiae libertas et independentia in ferendis censuris canonicis, sive demonstretur, juste esse rejectam in Syllabo sententiam XX: „Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu.“ 2. Exponantur sanctiones canonicae necnon civiles de necessitate, circumstantiis et dispensatione proclamationum nuptialium.

III. (Ex theologia morali.) 1. Exponatur necessitas fidei, tum qua habitus tum quoad actus ejusdem et internos et externos. 2. Ex quanam justitia violata exoritur restitutionis obligatio? Hujus obligationis indoles et gravitas exponatur.

IV. (Aus der Pastoraltheologie.) 1. Wie soll die Eintheilung des Predigtthemas beschaffen sein? 2. Welche Vorschriften gelten über den Stoff und die Weihe der hl. Paramente und Gefäße? 3. Wie sind die Restitutionspflichtigen im Beichtstuhle und am Krankenbette zu behandeln?

Predigt auf den 2. Sonntag nach Ostern. Text: Der Miethling, der kein Hirt ist, und dem die Schafe nicht zugehören, sieht den Wolf kommen, verläßt die Schafe und flieht. Evang. Joann. 10, 12. Thema: Von der Menschenfurcht. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

Katechese: „Was wirket das Sakrament der Firmung?“

V. (Paraphrase) über die Epistel am Gründonnerstage. I. Cor. 11, 20—32.

II. Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Zwölf Anreden am weißen Sonntag. Von Conrad Sickinger. Kempten, Kösel 1878, 8°, 158 S. M. 1.35. Diese 12 Anreden sind wirklich gehaltene Reden, nach Umfang, Form und Inhalt der Fassungskraft der Kinder und der Veranlassung entsprechend. Es sind aber auch tief empfundene Worte, welche nicht nur zu den Herzen der Kinder, sondern auch zu den Herzen der Eltern und aller Zuhörer dringen. Den Geistlichen ist mit diesen Anreden ein wesentlicher Dienst erwiesen; denn gerade am weißen Sonntag verlangt schon die Sache wie die Zuhörer eine besonders sorgfältige Predigt und doch sind gerade die Tage, welche dem weißen Sonntage vorhergehen, für den Seelsorger sehr mühevoll. Es ist aber für jeden Prediger leicht, an

[1]) Zahl der Concurrenten: 8 Weltpriester.

der Hand einer dieser Anreden sich in kurzer Zeit auf einen würdigen Vortrag vorzubereiten. Noch will ich bemerken, daß von diesen 12 Predigten sieben zu Ansprachen vor und fünf zu Ansprachen nach dem Empfange der Communion geeignet sind. Allein mit einer kleinen Abänderung des Einganges können die letzteren ebenfalls vor der Communion gehalten werden. (Literar. Hdw.)

Neue Weckstimmen. 1878. IV. (April) Heft: Alte und neue Gründer. V. J. E. Schwingshackl S. J. V. Heft. Mai. „Faule Fische." Zergliedert von Anton Steiner. VI. Heft Juni. Ein Capitel vom Glauben und ein Capitel vom Unglauben. Von Ph. Laicus.

Christlich-pädagogische Blätter. Nr. 6—11. Kinderbewahranstalten und Kindergärten. Das Kind. Amtlicher Bericht des Wiener Bürgermeisters IV—VII. Kosten der Neuschule. Nachruf: P. Secchi, Dechant Renk. Religion und Sittlichkeit. Deutsche Schulmeister und preußische Humanität. Correspondenzen. Stimmen der Presse und des Wiener Gemeinderathes über unsere Schulen. Schulbewegung in Tirol. Eine alte Aufschrift einer Schule. Kindheit Jesu-Verein. Die Volksschule. Offenbarung und Naturwissenschaft. Die Volksschule und die kath. Kirche. Feier der Erstcommunion in Paris. Gedenkblatt zum 25jährigen Linzer Bischofsjubiläum. Der Pfarrseelsorger in der Volksschule. Dreiklassensystem und Schulgesetz. Correspondenzen, Verordnungen, Kundmachungen, Mannigfaltiges, Miscellen, Bücherschau, Empfehlenswerthe Bücher.

Katholische Bewegung in unseren Tagen von Dr. H. Rody. 1878. 11. Jahrgang. III—XI. Heft. Der Kampf um die Unterrichtsfreiheit an den Universitäten. Die Thätigkeit der kath. Kirche in sozialer Beziehung. Die Sünden Europas. Curiosa aus der Tagesgeschichte. Florian Birnbach. Herzog von Norfolg. Christenthum und Fortschritt. Die Sozialpolitik und ihr Verhältniß zur Theologie. Seelsorge bei Irren. Aus Brasilien Das ewige Rom. Ueber Wunder. Der cercle catholique in Brüssel. Aus den Papieren eines kath. Diplomaten. Warnungstafel: Italien v. Dr. Hansjakob. An der Todtenbahre Pius IX. Eine Autorität des Auslandes über die kirchlichen Zustände in Preußen. Moderne Gesetzgebung und deren sociale Schäden. Liberale Biedermänner. Katholisches Vereinsleben auf den Universitäten Deutschlands. Die katholische Hochschule von Löwen. Der Haß der Socialdemokraten und der liberalen Bourgois gegen Christenthum und Geistlichkeit. Der Fußkuß. Das Siechthum des Bonifacius-Vereins. Der Culturkampf in Petroleum-Beleuchtung. Der radicale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft. Bücherschau. — Aus den Papieren eines katholischen Diplomaten a. D. Schweden. Der Faschingsscandal in Belgien und seine Sühnung. Das Gewissen. Warnungstafel: Norddeutsche Schandbilder. Bücherschau. — Erzherzog Franz Karl. Kirche und Volkswohl I. Portugal. Die Kirche unter der Commune. Russische Civilisation. Moderne Cölibatsstürmer. Warnungstafel: In Lesebuchsachen. Bücherschau. — Kirche und Volkswohl II. Die Symbolik der Kirche ein Mahnwort in der Gegenwart. Ermordung des Erzbischofs von Paris. Russische Civilisation II. Der Eid. Warnungstafel: Abbé Tigrane. Bücherschau.

Folium periodicum Archidioeceseos Goritiensis. an. IV. 1878. Nr. 3—5 Ode de Roma von Jos. Schneider. — De juribus quibusdam parochorum. — Genius aevi. Elegia, von Jos. Schneider. Nuptiae in Cana Galileae (conclusio). Votum heroicum-actus heroicus (continnatio) — De pulsandis campanis tempore tempestatis (continuatio). SSmi D. N. Leonis D. P. Papae XIII. allocutio. Ejusdem Epistola Encyclica. Paro-

chia Canalis (finis). Parochia Romansii. De banno nuptiali. Miserere. De methodo catechizandi.

St. Benedicts-Stimmen. Tabernakel und Fegefeuer. Monatschrift der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes unter dem Schutze des heiligen Benedict zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer. Im Vereine mit mehreren Mitgliedern des Benedictiner-Ordens herausgegeben und redigirt von P. Anselm Hoheneggер, Benedictiner von Lambach. II. Jahrgang. 1878. 5. Heft: Engelgruß. Maria die Mutter der armen Seelen. Das Sakrament der Liebe. Fegefeuer und Tabernakel. Das sühnende Leiden im Jenseits und die Sage. Der Geist auf Kienburg. Pontifikalhymne. Im Tabernakel. Ein Opfer der Liebe für die armen Seelen. P. Jakob Rhem, S. J. Miscellen. 6. Heft enthält: Dem Hochwürdigsten Herrn Bischof-Jubilar, Franz Joseph Rudigier, ein Glückwunsch-Gruß zum Jubeljahr. Vir desideriorum. Zum 5. Juni 1878. Ein biblisches Armenseelenbild (Daniel in der Löwengrube). Marseille. Das Sakrament der Liebe VI. Das Liebesgeschenk auf dem Altar. Zum Tabernakel. Miscellen. — Preis des Jahrganges (bei der Redaction im Stifte Lambach Oberösterreich bezogen) 75 kr. ö. W. = 1 M. 80 Pf.

Katholische Studien. IV. Jahrgang. (1878) 1. 2. Heft. der ganzen Sammlung 37. 38. Heft. Preis dieses Heftes M. 2.40: Die Aegyptologie und die Bücher Mosis. Von Dr. A. Scholz, Professor der Theologie in Würzburg. Würzburg 1878. Leo Woerl'scher Verlag. — 3. 4. Heft. der ganzen Sammlung 39. 40. Heft: Cardinal Maury. Ein Lebensbild aus dem Ende des vorigen und dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Von Dr. Jos. Hergenröther, Professor der Theologie in Würzburg. Preis des gegenwärtigen Heftes M. 2.40. Preis des Jahrganges (12 Hefte) 9 M. Würzburg. 1878. Leo Woerl'sche Verlagshandlung.

Der Sendbote des heiligen Josef. 1878. Maiheft: Der hl. Josef nach seinem Leben, seiner Würde und Heiligkeit. Hobelspäne aus der Werkstätte des heil. Josef. Dornröslein. Das Vorbild für Ordensleute. Der heil. Josef ein besonderer Freund der armen Seelen. Ein St. Josefsbuch und die deutsche Josefsmission zu Paris. Ein glücklicher Josef. Conklave. Papstwahl (Gedicht). Maienkönigin (mit Bild). Dank. Empfehlungen. Vereinsnachrichten. Marpingen. Vom Büchertische.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift. IV. Jahrgang 1878. Ausgabe in Wochennummern pro Quartal 1 M. 80 Pf. Ausgabe in 18 Heften à Heft 40 Pf. Als Prämie erhalten die Abonnenten den schönen Oelfarbendruck „Kindesschlummer am Sommertag." Genrebild von Rudolf Epp. (44 Centimeter hoch — 31 Centimeter breit). Nachzahlungspreis 1 M. 20 Pf. — 13. Heft. Text: Peter de Vineis. Historische Erzählung von Dr. Matthias Höhler (Fortsetzung). Neues über die Chinarinde. Von Dr. Löffler. San Antonio in Padua. Die Kunstsammlungen in Dresden. Von J. Ibach. Ein Ausflug nach London. Von Are-Saffenburg. Allerlei. — Illustrationen: Venetianisches Fischermädchen. Gemalt von H. Richter. Venetianischer Fischerknabe. Gemalt von H. Richter. Die Kirche des heiligen Antonius in Padua. Originalzeichnung von Emil Kirchner. Hauben und Hüte aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Gesuch um die Aufenthaltsbewilligung. Gemalt von S. Durand. Vera Sassulitsch. Der Verbrecher Hödel.

Redaktionsschluß 1. Juli.
Ausgegeben den 15. Juli 1878.

Behandlung der Pönitenten, welche schlechte Zeitungen lesen.

Von Domcapitular **Dr. Ernest Müller** in Wien.

Fast alle Provincial- und Diöcesan-Synoden, welche in neuester Zeit abgehalten wurden, legen den Seelsorgern die Verpflichtung an's Herz, die Gläubigen von der Lectüre schlechter Bücher und Zeitungen abzuhalten. Die vortreffliche Collectio Lacensis Conciliorum recentiorum, welche bekanntlich von Theologen der Gesellschaft Jesu herausgegeben wird, liefert im 3. und 4. Bande hiezu die ausgiebigsten Belege. Der Schaden, welchen schlechte Zeitschriften und Zeitungen in religiöser und sittlicher Beziehung anzurichten pflegen, ist unermeßlich; das Entgegenwirken aber von Seite des Seelsorgers ist oftmals sehr schwierig, und erfordert große Vorsicht und Klugheit. Es ist die Frage vorgelegt worden, ob in einer Gemeinde, in welcher religions- und kirchenfeindliche Zeitungen gehalten werden, die Pönitenten zu fragen seien, ob sie solche Blätter halten oder lesen, und wie der Beichtpriester im Bejahungsfalle mit solchen, die sich auf die Lectüre schlechter Zeitungen verlegen, vorzugehen habe?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es Pflicht des Beichtvaters sein kann, den Pönitenten zu fragen, ob er nicht schlechte Blätter lese. Eine Veranlassung dazu liegt schon in dem Falle vor, wenn er sich anklagt, Versuchungen gegen den Glauben gehabt, oder über Lehren der katholischen Kirche Zweifel gehegt, über kirchliche Einrichtungen und Vorschriften geschmäht zu haben und dgl. Die Quelle dieser Versuchungen oder Sünden wird meistens in der Lectüre kirchenfeindlicher Blätter zu finden sein. Ist in einer Gemeinde die Lectüre solcher Zeitungen ein herr-

schendes Uebel, so wird der Beichtpriester auch, ohne eine Veranlassung im Beichtbekenntnisse zu haben, solche Pönitenten, bei denen er vermuthen kann, daß sie schädliche Zeitungen lesen, darüber befragen müssen. Der Grund ist, weil der Gegenstand der Fragen im Beichtstuhle alles (aber auch nur das) ist, was der Beichtvater zu wissen nöthig hat, um sein dreifaches Amt als Richter, Lehrer und Arzt ausüben zu können.

Wie hat nun ein Beichtpriester sich gegen einen Pönitenten zu verhalten, der regelmäßig z. B. alltäglich, schlechte Blätter zu lesen pflegt? Selbstverständlich wird er ihn davon abzubringen suchen, und zwar durch Belehrungen, Vorstellungen, Ermahnungen, die sehr nahe liegen und keiner Ausführung von meiner Seite bedürfen; — er wird ihn nöthigenfalls auf das natürliche und auch positive Gebot (wenn ein solches gegeben ist), gefährliche, religionswidrige, kirchenfeindliche Schriften nicht zu lesen, hinweisen; — er wird ihm, wenn er ungeachtet des augenscheinlichen Verderbens, das eine solche Lectüre ihm bereitet, hartnäckig sich weigert, den wohlgemeinten Vorstellungen Folge zu geben, schließlich die Absolution verweigern müssen. In diesen wesentlichen Punkten ist der Vorgang gekennzeichnet, welcher dabei zu beobachten ist, wie ich ihn in meinem Werke Lib. II. § 11. n. 5. angegeben habe und jetzt durch ein Decret des Provincial-Concils von Quebek a. 1868 bestätiget finde. Denn im Decretum VIII. de libris, ephemeridibusque improbis (Collect. Lacens. Tom. III. pag. 714) heißt es: „Quod attinet ad rationem agendi cum illis, qui perversas ephemerides recipere ac legere intendunt, ea servetur, quam supra statuimus, servandam erga eos, qui prohibitos libros legere aut retinere obstinant.“ Die bezogene Verhaltungsregel lautet aber: „Qui . . . admonitionibus et exhortationibus parere recusent, pertinaciterque velint praefatos libros legere . . . vel non obstante periculo propriae vel suorum perversionis, eos tamquam prorsus indignos sacrae Communioni habeant, ipsisque absolutionem denegent.“

Allein die Verweigerung der Absolution ist das allerletzte Mittel, das hiebei anzuwenden ist. Gewiß ist in unserem Falle große Vorsicht und Ueberlegung nothwendig geboten, um nicht mehr Uebles als Gutes zu stiften, um dem Pönitenten nicht mehr zu schaden, als zu nützen, um nicht die hl. Bußanstalt in Mißachtung und Verruf zu bringen. Das früher angeführte Provincial-Concil, das, wie wir gesehen haben, so entschieden für die Verweigerung der Absolution bezüglich solcher Pönitenten, welche schädliche Schriften hartnäckig nicht lassen wollen, sich ausspricht, fügt dann doch bei: „Confessarii autem intelligant, opus esse magna prudentia in re tam gravi tamque periculosa, et episcopi directionem sedulo inquirant.“ Es müssen dabei auch andere Regeln beobachtet werden, namentlich aber muß der Grundsatz in Ausführung gebracht werden: fortiter et suaviter, nämlich fortiter in re, suaviter in modo. (S. mein Werk Lib. III. § 149.) Gerade, weil dieses Grundprincip der Seelsorge und der Seelenleitung nicht immer gebührend berücksichtigt wird, werden nach entgegengesetzten Richtungen viele Fehler begangen. Ohne weiters wird der pflichttreue Beichtpriester mit Festigkeit und Nachdruck darauf dringen, daß die Pönitenten die ihrer Seele gefährliche und nachtheilige Lectüre meiden: aber in der Art und Weise, wie er dieses thut, wird er die rücksichtsvollste Milde beobachten. Ein ungeregelter, blinder, leidenschaftlicher Eifer schadet, aber nützet nichts.

Vor allem ist zu unterscheiden, ob der Pönitent, der schlechte Blätter liest, bona oder mala fide ist; ferner ob die schlechte Lectüre für ihn etwa die nächste Gefahr ist, in eine schwere Sünde zu fallen, es sei gegen den Glauben, es sei gegen eine andere Tugend; in welchem Falle er schwer sündiget.

1. Ist ein solcher Pönitent bona fide, und findet man, daß bei seiner frommgläubigen und tugendhaften Gesinnung keine nächste Gefahr, an seiner Seele durch die oben bezeichnete Lectüre Schaden zu leiden, vorhanden ist, so wird man ihn jedenfalls mit liebevollem Nachdrucke ermahnen, diese Lectüre

in Zukunft zu meiden; dieses wird für diesen Fall wohl genügend sein. Man wird aber um so mehr darauf dringen müssen, je schlechter die Schriften sind, die er liest. Was für ihn jetzt noch ein periculum remotum perversionis ist, kann für ihn in Bälde ein periculum proximum werden.

Befindet sich der Pönitent durch eine irreligiöse Zeitungslectüre bereits in der nächsten Gefahr, an seiner Seele Schaden zu leiden, ohne daß er sich dessen klar bewußt ist oder sich's aufrichtig und ehrlich gesteht: so wird der Beichtvater ihn darauf aufmerksam machen und ihm sagen, daß wer den Zweck will, auch die nöthigen Mittel anzuwenden habe, und sonach wer die Sünde meiden will, auch die nächste Gelegenheit und Gefahr der Sünde entfernen müsse, die in diesem Falle auch sehr leicht entfernt werden könne. Der Beichtvater wird sehr klug thun, ihm von der Schwere der Sünde, selbst wenn sie mit Gewißheit constatirt werden könnte, nichts zu sagen, und überhaupt dabei nicht imperando, sondern persuadendo und hortando zu Werke zu gehen, einmal deßwegen, damit der Pönitent, welcher nach der Voraussetzung bona fide ist, nicht etwa aus einem materiellen Sünder ein formeller, schwerer Sünder werde; dann deßhalb, weil man sehr oft durch Belehrung und Ermahnung oder auch durch Bitten viel mehr ausrichtet, als durch strenge Befehle und Aufträge. Sehr schön und wahr sagt das Concil von Trient Sess. 13, cap. 1. de Ref.: „Saepe plus erga corrigendos agit benevolentia, quam austeritas; plus cohortatio, quam comminatio; plus charitas, quam potestas.“ (S. mein Werk Lib. III. § 149.) Wie denn aber, wenn sich der Pönitent nicht geneigt zeigt, den Vorstellungen des Beichtvaters Folge zu geben? Der Beichtvater warte zu, ermuntere den Pönitenten, bald wieder und öfters im Jahre die hl. Sakramente zu empfangen; vielleicht gelingt in der nächsten Beicht, was jetzt nicht gelingen will; er biete dem Pönitenten gute Bücher an, die er sich abholen möge; zeige überhaupt freundliches und entgegenkommendes Wohlwollen. Ist er sonst disponirt, so absolvire er ihn; denn da derselbe ex

conscientia inculpabili nicht zu sündigen, oder doch nicht schwer zu sündigen meint, wenn er schlechte Blätter liest; so kann er absolvirt werden. Ein Aufschub der Absolution dürfte in einem solchen Falle selten rathsam sein, weil zu befürchten steht, daß dadurch der Pönitent von dem Empfange des Bußsakramentes abgeschreckt wird, und nicht mehr kommt.

2. Ist der Pönitent, der schlechte Zeitungen liest, mala fide, d. h. weiß er, daß es für ihn nachtheilig, ihm nicht erlaubt, daß es sündhaft ist, solche Zeitungen zu lesen, ohne gerade an die Schwere der Sünde zu denken: so wird der Beichtvater allen Ernstes, jedoch mit liebevollen, väterlichen Worten auf ihn einwirken, um ihn von der schlechten Lectüre abzubringen. Er wird aber von der Schwere der Sünde, selbst wenn sie in einem solchen Falle vorhanden ist, aus dem oben angegebenen Grunde nichts sagen, außer es ist gegründete Hoffnung vorhanden, ihn dadurch desto leichter und sicherer von der Lectüre schädlicher Schriften abzuhalten. Ist er dazu bereit, so unterliegt die Ertheilung der Absolution bei dem Vorhandensein der anderen erforderlichen Bedingungen keinem Anstande. Macht er Schwierigkeiten, will er nicht: so möge der Beichtvater ihm sagen, er wolle über die Gründe, die er ihm vorgelegt, ernstlich nachdenken, er werde dann bei reiflicher Ueberlegung gewiß zur richtigen Einsicht gelangen. Der Beichtvater suche ihn zu bewegen, bald wieder zur heiligen Beicht zu kommen; was jetzt nicht gelingt, kann später gelingen. Er nenne dem lesesüchtigen Pönitenten gute Blätter, gute Zeitschriften; biete ihm selbst solche an. Er hoffe, warte, bete öfters für ihn. Ist derselbe sonst gut disponirt, so absolvire er ihn, in der Voraussetzung, daß dieser durch die Lectüre schlechter Schriften nicht schwer sündiget oder doch nicht schwer zu sündigen meint.

So kommen wir denn zu dem letzten Falle, wenn der Pönitent weiß, daß die Lectüre schlechter Blätter schwer sündhaft für ihn ist, weil er die große Gefahr für Glaube und Sitte, welche darin liegt, sehr wohl einsieht, sie vielleicht selbst

schon erfahren und an seiner Seele Schaden gelitten hat. Will er diese Lectüre aufgeben, so braucht erst nicht bemerkt zu werden, daß er absolvirt werden könne. Weigert er sich aber, und kann er ungeachtet alles Zuredens nicht zur besseren Gesinnung gebracht werden: so muß ihm als einem Unwürdigen die Absolution verweigert werden. Was hat aber der Beichtvater zu beobachten, wenn ein solcher Pönitent wohl verspricht, sich nicht mehr mit einer den Glauben oder die Sitten gefährdenden Lectüre befassen zu wollen, jedoch über die Aufrichtigkeit und Festigkeit seines Entschlusses ein vernünftiger Zweifel obwaltet? Nach der allgemeinen Regel über die Behandlung zweifelhaft Disponirter ist die Absolution zu verschieben, außer es ist ein gerechter Grund zu absolviren vorhanden, in welchem Falle die Absolution sub conditione zu ertheilen ist. Ein solcher Grund ist unter anderen die Befürchtung, der Pönitent werde sobald nicht oder gar nicht mehr zur hl. Beicht kommen; eine Befürchtung, die, wie mir scheint, heut zu Tage bezüglich des Zeitung lesenden Publicums oft vorhanden sein wird. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung für die vorausgeschickte Frage von selbst.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, was im Beichtstuhle mit Gastwirthen anzufangen sei, welche schlechte Zeitungen halten und den Gästen vorlegen? Die neuesten Moralisten, denen ich gefolgt bin, sagen, Gastwirthe dürfen nicht solche Zeitungen halten, welche regelmäßig kirchenfeindliche Aufsätze enthalten und unzweideutig eine der Religion und den guten Sitten entgegengesetzte Tendenz verfolgen, selbst wenn sonst die Gäste wegblieben; Gastwirthen könne aber gestattet werden, Zeitungen zu halten, welche im Allgemeinen eine kirchenfeindliche Richtung nicht haben, wenngleich zuweilen minder richtige Dinge bezüglich des Glaubens darin vorkommen. Was die Frage der Absolution betrifft, wird man wieder unterscheiden müssen, ob der betreffende Gastwirth bona fide oder mala fide ist, und es wird nach den Andeutungen, die im Vorstehenden gegeben wurden, vorzugehen sein; dabei aber auch auf die Größe und den Umfang des Aergernisses, das

in einem Gasthause namentlich auf dem Lande durch das Auflegen schändlicher Blätter gegeben wird, Rücksicht zu nehmen sein. Mit der Verweigerung der Absolution wird ein kluger Beichtvater möglichst hintanhalten.

Man glaube aber ja nicht, daß im Beichtstuhle allein für die Abstellung schlechter Zeitschriften und Zeitungen gewirkt werden könne und solle. Viel mehr muß im Privatverkehre mit den Leuten in dieser Richtung von dem Seelsorger geschehen. Auch sind im Beichtstuhle und außerhalb des Beichtstuhles die goldenen Worte, die theils vom hl. Alphons, theils von anderen Moralisten herrühren: tunc (wenn es so nicht geht) aliis mediis providendum est, — in tempus opportunius differendum, — potius melius tempus exspectandum, wohl zu beachten und nach Umständen mit Klugheit anzuwenden.

Die Wichtigkeit der Volksauffassung für die praktische Theologie.

Von P. Georg Kolb S. J.

Im Artikel über die an Abstinenztagen erlaubten Thiere[1]) wurde für die Begriffe von Fleisch, Wasserthier und ähnliche die gewöhnliche Auffassung des Volkes als entscheidend betont. Dieses Princip der aestimatio communis fidelium, welches dem der consuetudo legitima verwandt ist, sich aber wesentlich von dem in der dogmatischen Theologie ähnlich bezeichneten sensus communis fidelium unterscheidet, — wie ich am Schlusse dieser Zeilen in ein paar Worten zeigen werde, — kommt noch in einer Reihe verwandter Fragen der Moral und Pastoral zu entscheidender Geltung. Es mag von Interesse sein, Belege dafür im Folgenden zu geben.

1) Einige praktische Fälle erwähnt Hr. Landois in der Zeitschrift „Natur und Offenbarung" (Jahr 1863. Art. „Ueber

[1]) Vgl. I. Heft, S. 61 ff.

Abstinenz und Fasten") bei Gelegenheit, da er den Begriff der natürlichen Nüchternheit im Verhältniß zu dem des Genusses, ebenso den Begriff der Speise im Verhältniß zu dem des Nahrungsmittels erörtert. So wird derjenige nicht mehr **natürlich-nüchtern** im physiologischen Sinne genannt werden können, welcher vor der hl. Communion Tabak raucht, weil ihm derselbe einige assimilirbare, organische Stoffe (Kohlensäure, Stickstoff, Holztheer, Holzessig, Buttersäure und Nikotin) nebst Wasser in Magen und Lunge zugeführt hat. Man könnte dazufügen, daß ebenso wenig oder noch weniger Koch oder Köchin in der Küche nach dem Bereiten der Speisen im physiologischen Sinne nüchtern genannt werden können, da sie durch die eingeathmeten Dünste der Speisen ein nicht unbedeutendes Quantum von Nahrungsstoffen in sich aufgenommen haben. — Und doch sind gewiß die Genannten natürlich-nüchtern (jejunio naturae, wie der hl. Thomas sich ausdrückt) zu nennen im Sinne des Volkes und der Kirche, sofern sie am selben Tage noch nichts gegessen oder getrunken haben.

2) Mit Uebergehung der übrigen Beispiele des genannten Hrn. Auctors erwähne ich zunächst den Begriff von **Speise** im Verhältnisse zu dem vom **Getränke**. Legt man hier nicht wiederum die allgemeine Volksauffassung für deren Unterschied zu Grunde, so wird man wohl schwerlich den Grundsatz: „Liquidum non frangit jejunium" rechtfertigen können. Wer könnte z. B. den Genuß des Bieres als eines erlaubten „Liquidum" im Verhältnisse zum Genusse einer dünnen Suppe als einer unerlaubten „Speise" rechtfertigen, als durch die gewöhnliche Volksauffassung, in welcher von flüssigen Stoffen das als Speise gilt, was mit dem Löffel genossen zu werden pflegt und zwar zur Stillung des Hungers oder Kräftigung des Körpers, hingegen das als Getränk gilt, was mit dem Becher oder ähnlichen Hilfsmitteln zum Munde geführt wird und zwar zunächst zur Stillung des Durstes oder Erfrischung des Körpers, mag nun der flüssige Stoff mehr oder weniger Nahrungsgehalt haben. Das Bier

wird also, obgleich es wegen seiner Nahrhaftigkeit von einigen Physiologen als das „flüssige Brod" bezeichnet wurde, immerhin erlaubt sein, da es als ein wahres Getränk nach dem oben bezeichneten Begriffe dem Volke gilt.

Herr Landois versucht einen andern Weg zur Unterscheidung der Begriffe „Speise und Getränk" und resp. „Essen und Trinken," da letztere Ausdrücke in verschiedenen Sprachen verschieden angewendet werden und selbst in derselben Sprache für denselben Stoff oft wechseln, wie „Fleischsuppe essen und Bouillon trinken." — Er möchte den Begriff des *Essens* definiren als den Act des menschlichen Organismus, in welchem bei der Nahrungsaufnahme die Zähne resp. die Kiefer thätig sind. Durch deren Unthätigkeit würde nach ihm der Begriff des *Trinkens* entstehen. Die Aufnahme dünnflüssiger Suppen will er als Trinken bezeichnen, sobald aber in derselben Stoffe enthalten sind, welche *vor* ihrem Eintauchen in die Flüssigkeit *fest* waren, will er die Einnahme als Essen bezeichnen; denn die Function der Zähne wird in diesem Falle in stellvertretender Weise durch die auflösende Flüssigkeit und zubereitende Kochkunst ersetzt. — Weiterhin folgert Herr Landois daraus, daß Chocolade Morgens an Fasttagen nicht dürfte genommen werden, da zu ihrer Aufnahme die Zähne wären nothwendig gewesen, falls dieselbe nicht durch die Wassermenge bei der Zubereitung in einen flüssigen Zustand wäre versetzt worden; hingegen im wässerigen Aufgusse des Thee und Kaffee sei hauptsächlich nur das Thein und Coffein mit einiger Gerbsäure aufgelöst, und da diese Stoffe in der Kaffeepflanze und den Theeblättern, als sie noch *vegetirten*, im *flüssigen* Zustande vorhanden gewesen, so seien diese Stoffe nicht als Speise zu bezeichnen.

So wissenschaftlich nun auch die gegebenen Definitionen des Herrn Auctors erscheinen, und so scharf auch die Grenze wäre, die man bei der Anwendung derselben für die Begriffe von Speise und Getränk erhalten würde, so können wir dieselbe doch nicht mit der jetzigen Auffassung der Moraltheologie verein-

baren. Machen wir z. B. die Anwendung auf den Genuß des Biers. Die Nahrhaftigkeit desselben rührt her von den gemalzten Gerstenkörnern und in letzter Instanz von dem Amylum-Gehalte derselben, indem solches beim Malzen sich in Zucker und Gummi umsetzt, der Zucker aber bei der raschen Abkühlung des Absudes in Weingeist und Kohlensäure übergeht. Nun ist aber das Amylum (Stärkemehl) in den Gerstenkörnern zur Zeit der Reife im festen Zustande; also wäre nach dem Grundsatze des Herrn Auctors das Bier wohl nicht erlaubt. — Anders aber fällt die Entscheidung aus nach dem Grundsatze der Volksauffassung vom Begriffe des Getränkes, wie wir ihn oben gegeben haben.

Wenn wir nach diesem unseren Grundsatze auch Thee und Kaffee als erlaubtes Getränke einreihen, da diese Flüssigkeiten doch nicht zur Stillung des Durstes genommen werden, so bemerken wir, daß sie noch weniger zur Stillung des Hungers genossen werden, vorausgesetzt, daß die Masse der beigemischten Milch, des Zuckers und dgl. sie nicht zu einer unerlaubten Speise machen, ferner daß wir auch die Erfrischung des Körpers überhaupt als Zweck des Trinkens bezeichneten, indem wir im letzteren uns an die Worte des hl. Thomas (2. 2. q. 147. a. 6. ad 2.) anschlossen: „Non autem intendit Ecclesia interdicere abstinentiam potus (— eine andere Lesart hat wohl besser: indicere abstinentiam potus, oder interdicere sumptionem potus —) quia magis sumitur ad alterationem corporis et digestionem ciborum assumptorum, quam ad nutritionem, licet aliquo modo nutriat, et ideo licet pluries jejunantibus bibere.“ Beachtenswerth sind auch die folgenden Worte des hl. Thomas: „Si autem quis immoderate potu utatur, potest peccare, et ideo meritum jejunii perdere; sicut etiam, si immoderate cibum in una comestione assumat.“ Eine verschiedene Sache ist es nämlich, das Verdienst und den Begriff des kirchlichen Fastens oder des jejunium jejunantis, wie derselbe hl. Kirchenlehrer sich ausdrückt, festzustellen. Ersteres würde freilich noch weiter denken machen. —

Der Genuß von Thee und Kaffee, für welchen auch unser Sprachgebrauch das Wort „trinken" anwendet, läßt sich also für die Fasttage und zwar ohne Einschränkung der Zeit und der Menge, wenn ohne Beigabe genossen, aus dem Gesagten leicht rechtfertigen; nicht so günstig fällt die Entscheidung für die Chokolade aus; denn diese hat weder vorherrschend eine durststillende, noch sonst erfrischende oder einzig nur die Verdauung unterstützende Kraft, sondern sie ist und gilt geradezu als Nahrungsstoff. Ihre Zulässigkeit ist daher auch nur eine in Bezug auf Frequenz und Quantität beschränkte, wie sie etwa S. Lig. Theol. mor. „de praeceptis Ecclesiae" n° 1023° angibt. Die Begründung dieser beschränkten Zulässigkeit führt der heilige Alphons bei Auseinandersetzung der „sententia secunda negans" (l. c.) treffend aus, indem er sowohl die Analogie mit dem beschränkten Genusse von Confect (electuaria) gemäß dem heiligen Thomas, als noch vielmehr die heutige, rechtmäßig bestehende allgemeine Gewohnheit, „quae legi derogavit," hervorhebt.

3) Indem ich auf fernere Beweise der Anwendung unsers Grundsatzes der Volksauffassung übergehe, wähle ich die schwierige Frage der **Materia valida et licita consecrationis** und zwar zunächst in Bezug auf den **Spelt** (Triticum Spelta L.). Dieser ist eine naturgeschichtlich verschiedene Art von unserm Weizen (Triticum vulgare Vill.) und nicht bloß eine Abart oder Spielart, wie z. B. Triticum hibernum und aestivum L. Abarten des gewöhnlichen Weizens sind. Es geht daher auch nicht, wie man in früherer Zeit meinen mochte, aus dem echten Spelt gewöhnlicher Weizen hervor oder umgekehrt, wenn man den Anbau auf verschiedenem Boden oder in verschiedenen Gegenden versucht. Dessenungeachtet gilt er, oder galt er wenigstens bis in die letzten Jahre in Schwaben, einigen Theilen der Schweiz (z. B. in der Diöcese Constanz nach Gobat) u. s. w. nicht nur als materia valida, sondern selbst als licita consecrationis. Es würde auch heutzutage wohl unklug sein, an seiner Liceität, wenigstens für jene Gegenden, noch zu zweifeln, wo er

allgemein angewendet wird, auch unter den Augen der Bischöfe und Nuntien, wie Voigt in seiner Theol. mor. Editio 7ma casus 1mus de consecratione (Wirceburgi, anno 1860) gemäß den Scriptores Sanct-Gallenses, Tanner, Laymann, Gobat, Haunold, Illsung und Leonardelli, versichert. Aber warum ist seine Liceität, wenigstens für jene Gegenden, auch innerlich begründet? Weil er daselbst „in aestimatione communi" als Weizen geradezu gilt, auch die edelste daselbst gebaute Getreideart ist, welche im Handel und Gebäcke dem gewöhnlichen Weizen gleichgestellt wird, oder nur wie eine Sorte desselben als „schwäbischer Weizen, Spelt- oder Dinkel-Weizen" unterschieden wird. In andern Gegenden mag freilich der Spelt noch immer als materia illicita gelten, sowie er früher selbst als materia dubia gegolten hat. Man vergleiche darüber S. Lig. und selbst noch Gury, Editio in Germania 4ta., welcher übrigens die Bemerkung dazufügt: „Attamen animadvertendum est, dari in variis regionibus diversas frumenti species, quae nomine Speltae veniunt. Unde videtur attendi debere ad communem hominum aestimationem." Diese Bemerkung beschwichtigt wohl etwas die sonst zu scharfe Ausdrucksweise und die Gleichstellung mit dem Siligo in den Worten „Pariter controvertitur ut de siligine; unde illa materia etiam ut dubia et proin ut graviter illicita habenda est." —

Eine ähnliche Anwendung, wie beim Spelt, kann nun auch gestattet werden in Bezug auf **die übrigen naturgeschichtlich verschiedenen Weizen-Species**, von welchen namentlich der polnische Weizen (Triticum polonicum L.) und der englische Weizen (Triticum turgidum L., ganz verschieden von turcicum!) in südlichen Gegenden gebaut werden, ebenso in Bezug auf den Bartweizen (Tr. durum Desf.) und den ein- und zweikörnigen Weizen (Tr. monococcum L. und dicoccum Schrank), welche in nördlichen und gebirgigen Gegenden hie und da an Stelle des gewöhnlichen Weizens cultivirt werden, ohne daß man auf

die Verschiedenheit der naturgeschichtlichen Species besondere Rücksicht nimmt.

Die Frage über Gültigkeit und Erlaubtheit des Speltes und der genannten übrigen Weizenarten ist wohl zu unterscheiden von der Frage über die Giltigkeit von „Siligo.“ Diese Getreideart ist nach jetziger Anwendung des Namens eine ganz verschiedene von der, für welche die alten Römer diesen Namen gebrauchten. Plinius 18, 8. 20 und ibid. 9, 20, ebenso Columella 2, 6 und Juvenalis 5, 70 sprechen von der siligo, wie von einer der feinsten und weißesten Weizenarten, wie z. B. ihre Ausdrücke: „tritici deliciae,“ „e siligine lautissimus panis, pistrinarumque laudatissima opera,“ „Tener et niveus panis molli siligine factus“ u. s. w. beweisen. Man vergleiche darüber Forcellini's Lexikon. Im selben Sinne fassen die siligo auf der hl. Thomas (9, 74, 3 ad 3.), Bern., Isidorus u. A., und dann kann freilich weder die Validität noch die Liceität dieser Siligo bestritten werden. Aber anders wird sie von spätern Auctoren aufgefaßt, wo sie gleich dem Secale des Plinius 18, 16. 40, der dasselbe „teterrimum . . . nigritia triste sed pondere praecipuum“ nennt, oder gleich dem la segála der Italiener, dem la seigle der Franzosen, dem Roggen oder Korn der Deutschen gesetzt wird.[1]) Diese letztere Getreideart liefert nicht nur eine in naturgeschichtlicher Auffassung vom Triticum ganz verschiedenes Genus mit der einzigen Art Secale cereale L., sondern auch die Volksauffassung ist eine entschieden derartige, daß Roggen und Weizen darin nicht verwechselt werden und daher „secale“ oder „Roggen“ nicht nur als materia illicita, sondern wohl geradezu als invalida zu bezeichnen ist. Obgleich man heutzutage in Kunstmühlen ein Auszugsmehl des Roggen bereitet, welches an Feinheit, Farbe und chemischen Gehalt von dem des Weizens kaum oder gar nicht mehr unterscheidbar ist, so bleibt ihm doch sein Begriff und Herkommen,

[1]) Diese Verwechslung finden wir noch in Voigts und Gury's letzten Auflagen, in den Worten „siligo sive secale“ etc.

und nie wird aus ihm ein Panis de tritico bereitet werden können. — Es bietet diese Bemerkung einen Wink für große praktische Vorsicht, daß sich die Kirchenvorsteher nicht nur in Bezug des natürlichen Weines, sondern auch in Bezug des natürlichen Weizenmehles gegenwärtig zu vergewissern haben.

Eine Schwierigkeit bleibt uns noch zu lösen, nämlich die volksthümliche Benennung des **„türkischen Weizens;"** dessen Ungültigkeit für die Materia consecrationis steht fest und es könnte doch scheinen, daß hier die Volksauffassung für den Begriff „Weizen" spreche und daher hier nur die strengere naturgeschichtliche Auffassung den Sieg erringe, indem sie ihn vom Triticum in ein fernstehendes Genus als „Zea Mais" sondert. — Doch auch in diesem Gegenstande können wir noch bei der Volksauffassung stehen bleiben; letztere ist eben nicht aus der Benennung, sondern aus dem mit dem Namen versehenen Begriffe und seinen Beziehungen zu ersehen. So wird aber Niemand, trotz des gleichen Namens „Weizen," den türkischen Weizen für einen „echten Weizen" hinnehmen oder in Handel bringen oder zu „Weizenbrod" verwenden. Da tritt gleich der Unterschied auseinander, welcher beim „schwäbischen, oder polnischen oder englischen Weizen" im Vergleiche mit dem gewöhnlichen Weizen nicht hervortritt, obgleich sie naturgeschichtlich getrennte Species sind.

Auch in Bezug des Begriffes **Wein** in seiner Anwendung auf die materia consecrationis als „vinum de vite" sei es mir erlaubt, einige Bemerkungen anzufügen. Warum gilt der ungegohrene Wein (mustum) als materia valida consecrationis und im Nothfalle selbst als materia licita, nach can. „Cum omne crimen" de conseer. dist. 2., hingegen der Wein aus unreifen Trauben (agrestum: sive agresta, auch omphacion genannt), als materia invalida? Sind ja doch im ungegohrenen Weine ebenso gut chemisch verschiedene Stoffe, als im letztern enthalten. Die Lösung wird wiederum die sein, daß ersterer als Wein geradezu in der Volksauffassung angenommen

wird, letzterer aber keineswegs.[1]) Aehnlich verhält es sich mit der Begründung, warum und wann der aus Zibeben (uvae passae) ausgepreßte Saft in den äthiopischen Missionen bei Mangel des gewöhnlichen Weines als materia valida und licita erklärt wurde. S. Congr. 12. Jul. 1706. (Nach Decreta authentica S. C. herausgegeben von Gardellini-Mühlbauer, T. III. P. II. p. 860.[2]) Im Gegensatze dazu gilt der aus Trebern ausgepreßte Saft (lora) geradezu als materia invalida, weil er dem gewöhnlichen Weine keineswegs gleichgestellt zu werden verdient. Der künstliche Wein, welchen man heute mit Hilfe des Traubenzuckers oft ganz täuschend ähnlich dem natürlichen Weine darstellt, so daß selbst die chemische Analyse zur Unterscheidung nicht mehr ausreicht, kann schon deßwegen keinen Anspruch auf Validität haben, weil er wenigstens nicht unmittelbar „de vite" ist; aber eben in dieser Invalidität liefert er uns ein Beispiel, daß die Gleichheit der chemischen Stoffe oder physikalischen Merkzeichen nicht den letzten Ausschlag geben, sondern vielmehr die allgemeine Auffassung, in welcher nur der aus reifen Trauben ausgepreßte Saft als Wein geradezu betrachtet wird.

4) Endlich möchte ich noch geradezu auf die **eucharistischen Gestalten** die Anwendung des Grundsatzes der Volksauffassung darstellen, und zwar zunächst in Bezug auf den Begriff von **Brod**. Ich verweise auf die chemisch feststehende Thatsache, daß das Weizenbrod schon im Munde in einen chemisch verschiedenen Stoff umgewandelt werde, und zwar durch den Hinzutritt von Speichel, indem sich das Amylum, der Hauptbestandtheil des weißen Brodes, in Zucker umändert; auf dieser Thatsache beruht der süßliche Geschmack des Semmelbrodes nach längerem Kauen,

[1]) Der hl. Thom. 9, 74, a. 5 ad 3ium gründet eben darauf seine Unterscheidung; nur nimmt er die aristotelische Anschauung von der generatio speciei zu Hilfe.

[2]) Der h'. Alphons scheint von diesem Decrete keine Kenntniß genommen zu haben, da er (Th. mor.) nur erwähnt: Succum ex uvis passis consecrabilem putat Franc. Amic.

sowie derselbe süße Geschmack der Hostien nach längerem Ruhen auf der benetzten Zunge. Doch wird in der allgemeinen Auffassung des Volkes dieser chemisch verschiedene Stoff noch als Brod gelten, solange er vermöge seiner übrigen Theile einen festen Zusammenhang bewahrt. — Wird daher bei der hl. Communion durch Hinzutritt des Speichels zur Brodsgestalt dieselbe schon chemisch verändert, so darf man doch nicht annehmen, daß Christus der Herr aufgehört habe, in derselben gegenwärtig zu sein; und wird auch in diesem chemisch veränderten Zustande die hl. species hinuntergeschluckt, so wird man die gratiae sacramentales der heil. Communion noch empfangen, auch in der Meinung derjenigen, übrigens bewährtesten Theologen, z. B. eines hl. Alphons, daß dieselben gegeben werden in instanti verae „manducationis," quae fit non per ingestionem in os, sed per „trajectionem ab ore versus stomachum" (i. e. in deglutiendo); man vergleiche hierüber S. Lig. Theol. mor. „de Euch." n° 226°. —

Im Gegentheile gilt aber in der allgemeinen Auffassung nicht mehr als Brod eine im Munde schon vollständig flüssig gemachte Speise, und daher setzen sich in der Meinung der erwähnten Theologen diejenigen wirklich der Gefahr aus, der gratiae sacramentales der hl. Communion zu entbehren, welche die hl. Hostie minutenlange im Munde behalten (vielleicht im Antriebe einer unklugen Frömmigkeit), bis der Zusammenhang der Brodsgestalt vollständig aufgelöst, d. i. bis sie flüssig geworden ist.

In Bezug auf den Begriff von **Wein** bei den eucharistischen Gestalten muß wiederum die Volksauffassung zur Geltung kommen, um uns von den Schwierigkeiten zu befreien, in welche uns die Molekular-Physik führen würde. Bei jeder Flüssigkeit, und insbesonders auch beim Weine, reißen sich von der Oberfläche kleine Theilchen (Moleküle) los, und steigen in Dunstform fortwährend empor; man nennt dieses Phänomen das Verdunsten der Flüssigkeiten. Es findet hiebei, wenigstens für gewöhnlich,

keine chemische Veränderung statt, es wird also keine Veränderung des Stoffes herbeigeführt, und man kann sogar die aufgefangenen Dünste wiederum condensiren und flüssig machen. Der Vorgang ist ein mechanischer und besteht nur in der Trennung der einzelnen Theilchen von der Hauptmasse. Diese losgetrennten Theilchen machen sich beim Weine als „Weingeruch" auffallend kennbar. — Nun entsteht die Frage: „Sind diese losgelösten Theilchen beim consekrirten Weine noch das heiligste Blut Christi? Nach der Physik müßte man es bejahen; denn der Stoff bleibt chemisch der gleiche, nur der Aggregatzustand wird beim Verdunsten geändert. Niemand wird aber gemäß der Auffassung der Kirche die Frage bejahen, und zwar deswegen, weil die Kirche sich hier wieder an die Auffassung des Volkes anschließt, in welcher mit dem Begriffe „Wein" zwar der tropfbar „flüßige und accidentell auch der gefrorne"[1]) (vgl. hierüber Rubr. Miss. „de Sanguine Christi congelato"), nicht aber der ausdehnsam-flüssige oder dunstförmige Zustand vereint wird.

Man kann hier die Schwierigkeit nicht so lösen, wie man sie in Betreff der micae panis invisibiles beseitigt, in welchen ein wesentliches Erforderniß zum Sakramente schon fehlt, nämlich „das sichtbare Zeichen", und somit in den geradezu unsichtbaren Brodtheilchen Christus aufhört gegenwärtig zu sein. Denn der dogmatische Text in lateinischer Sprache erfordert ein signum sensibile, also ein überhaupt sinnlich-wahrnehmbares Zeichen, — und bei unserm Casus hat man ja noch die Wahrnehmung mit dem Geruchsinne gegeben, welche also zum „Zeichen" noch genügen könnte, ebenso wie beim Bußsakramente die accusatio dolorosa als hörbares, nicht

[1]) Der vor der Consecration eingefrorne Wein gilt als materia dubia ad consecrationem, daher er zur Consecrirung wieder flüssig zu machen ist; man vgl. hierüber Mühlbauer Decreta authentica (l. c.), der in der Traube bestehende Wein als materia non apta, quia non est potabile (ibidem.)

als sichtbares Zeichen vorhanden sein und genügen kann. — Die Ungenauigkeit liegt nur im zu beschränkten deutschen Ausdrucke „sichtbares Zeichen"!

Die angeführten Beispiele mögen für eine Art von Reflexion genügen, um zu zeigen, wie bedeutend der Einfluß des Grundsatzes der Volksauffassung oder der aestimatio communis fidelium für die praktische Theologie ist, und wie sehr dieses Princip, gegenüber der heutigen kritischen Wissenschaft, in's Auge gefaßt zu werden verdient, um nicht auf Inconsequenzen und and're Abwege geführt zu werden. — Anstatt noch mehrere Beispiele hier anzuführen, möchte ich zum Schlusse lieber eine kurze **Analyse des Grundsatzes** selber anfügen, damit ungeachtet der häufigen Anwendung desselben ihm doch nicht zu großer Werth beigelegt werde.

Gleich Anfangs bemerkte ich, daß unser Grundsatz sich wesentlich von „der übereinstimmenden Auffassung der Gläubigen über Glaubens- und Sittenlehren" oder dem sensus communis fidelium de rebus fidei et morum unterscheide. Dieser sensus communis fidelium enthält ein göttliches Element in sich, indem er nichts Andres ist, als der Widerhall der übereinstimmenden Verkündigung der kirchlichen Lehre im Herzen und im Sinne der Gläubigen. Wie nun das von Christus eingesetzte Lehramt ob des Beistandes des hl. Geistes unfehlbar ist durch die, um mich so auszudrücken, active Infallibilität der lehrenden Kirche, so wirkt dieselbe hinüber und hinein in die Gesinnung und Auffassung der Gläubigen und bewirkt darin gleichsam die passive Infallibilität der lernenden oder hörenden Kirche. Würde eine solche passive Infallibilität in der conspirirenden Gesinnung der Gläubigen über eine Lehre des Glaubens oder der Sitten, als einer von Gott geoffenbarten, nicht angenommen, so würde das kirchliche Lehramt seiner Bestimmung und Wirkung beraubt erklärt, die Verkündigung und Reinerhaltung der geoffenbarten Wahrheit in der Gesammtheit der Gläu-

bigen zu erreichen. Es wird daher auch diese übereinstimmende Gesinnung der Gläubigen, oder dieser sensus s: consensus communis fidelium, treffend mit dem „gesunden Sinne der Vernunft", oder dem sensus naturae communis s: consensus rationalis verglichen; wie sich dieser nämlich wie von selbst aus der gleichartigen vernünftigen Menschennatur herausentwickelt und daher, wo er mit seinen wesentlichen Bedingnissen sich vorfindet, als ein Kennzeichen der Vernunftwahrheiten angesehen wird, so entwickelt sich jener sensus communis fidelium aus Herz und Sinn der Gläubigen heraus, in welche ihn der heil. Geist mit Hilfe seiner Werkzeuge, der Verkündiger des göttlichen Wortes, hineingepflanzt hat, und er gilt somit, wo er sich mit seinen wesentlichen Bedingungen findet, auch als ein Kennzeichen der geoffenbarten Wahrheiten. Man vergleiche darüber: Hurter, Compendium theol. dogm. tom I, th. 21.

Ganz anders verhält es sich mit dem von uns besprochenen Grundsatz der gewöhnlichen Volksauffassung. Dieser entwickelt sich nur aus menschlichen Elementen heraus; dabei ist nicht einmal die Norm der Vernunft die maßgebende, weshalb eine Analogie mit dem sensus naturae communis hier vollständig abgesprochen werden muß; die Volksauffassung findet sich eben deßhalb so häufig mit der wissenschaftlichen Auffassung im Widerspruche. Es bethätigen sich also vielmehr bei der Bildung der Volksauffassung: 1) eine oberflächliche Volksbeobachtung (experientia obvia) wie z. B. beim Volksbegriffe von den Wasserthieren (m. vgl. darüber 1. Heft, S. 62 f. 73.), oder 2) eine voreilige, jedoch naheliegende Beurtheilung und Schlußfolgerung über irgend welchen Gegenstand (ratiocinatio obvia) z. B.: So lang dieselbe äußere Gestalt erscheint, ist derselbe Stoff vorhanden, (m. vgl. das über den Begriff von „Brod" Gesagte); oder endlich 3) eine aus dem Sprachgebrauche, dem herkömmlichen Unterrichte und Verkehr entlehnte Bezeichnung eines Gegenstandes (traditio obvia) z. B. Weizenbrod (m. vgl. ebenfalls oben.)

Wenn daher die Volksauffassung vor der Kirche Geltung bekommt, so ist es erstens und zwar gewöhnlich deßwegen, weil die Kirche sich von jeher an die gangbaren Volks- und Sprachbegriffe anschloß. That ja ein Gleiches Christus selbst, wie uns zahlreiche Beispiele seines Lebens und seiner Parabeln lehren; so heißt es Joh. 12, 24. „Nisi granum frumenti cadens in terram mortuum fuerit, ipsum solum manet", oder Math. 13, 32 (coll. Marc. 4, 31 und Luc. 13, 19) „Grano sinapis, . . . quod minimum quidem est omnibus seminibus, . . . et fit arbor etc."; gegen solche Bezeichnungen würde die Naturgeschichte Bedenken erregen, wenn sie nicht im Sinne der damaligen Volksanschauung ausgelegt würden. — Die Kirche will also ihre Verordnungen, wenn sie nicht ausdrücklich anderes bemerkt, mit stillschweigender Zustimmung nach der Volksauffassung verstanden und aufrecht erhalten wissen. Darauf bezieht sich theilweise selbst das alte Axiom: „Consuetudo optima legum interpres." — Zweitens hat die Volksauffassung vor der Kirche dadurch Geltung errungen, daß sie eine ursprünglich anders gegebene Kirchenverordnung nach der veränderten Anschauung der Menschen umbildete, und so allmählich nach Art einer „consuetudo legi derogans" die ursprüngliche Verordnung in ihrem Sinne auslegte. So z. B. enthielt man sich in der ältesten Zeit an den Fasttagen auch alles Getränkes außer der Zeit des Mahles; die Volksauffassung hat es aber zu dem schon berechtigten Prinzipe gebracht „Liquidum non frangit jejunium", und zwar, wie wir es in Betreff des Bieres gesehen haben, in weiter Ausdehnung.

Wir folgern nun, daß die Kirche in all' den Gesetzen, in welchen sie sich an die Volksauffassung angelehnt hat, ohneweiters auch Aenderungen vornehmen kann, oder daß die Gesetze der Kirche selbst durch die veränderte Volksauffassung eine allmählige, stillschweigende Veränderung erleiden können. — Eine Beschränkung findet da statt, wo die ursprüngliche Volksauffassung mit der von Christus selbst bestimmten Materie der Sa-

kramente zusammenhängt. So wird z. B. niemals ein künstlicher Wein, sondern nur ein „vinum de vite“ oder ein unmittelbar als „genimen vitis“ gewonnener Wein die gültige Materie der zweiten Consecration bilden. In jenen Fällen hinwieder, in welchen Christus der Herr die Materie eines Sakramentes nicht hinlänglich determinirt oder, besser gesagt, dem Umfange des Begriffes nach abgegrenzt hat, wo es also (analog wie bei der Form einiger Sakramente) in der Gewalt der Kirche steht, eine genaue Bestimmung derselben zu geben, kann sich die Kirche wiederum an die Auffassung des Volkes über den Umfang der bezüglichen Begriffe anschließen.

Das Beichtgeheimniss.

IV.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. **Dr. Josef Reiter.**

6. Aus welcher Beicht entspringt das sakramentale Siegel und welche Personen sind daran gebunden?

Diese beiden Fragen stehen in naher Beziehung unter einander. Die Verpflichtung des sacramentalen Siegels geht nur hervor aus der sacramentalen Beicht und aus jeder Beicht, die eine solche ist in der Intention des Pönitenten, selbst dann, wenn aus einer oder der andern Ursache die Lossprechung nicht gegeben worden ist. Der erste Theil dieses Satzes bedarf keiner weiteren Erörterung: bei einem außersacramentalen Bekenntnisse kann von einer sacramentalen Verbindlichkeit keine Rede sein. Was den zweiten Theil betrifft, liegt der Beweis in der Uebereinstimmung aller Gläubigen und in der Praxis der Kirche. Alle Gläubigen sind überzeugt, daß ein Bekenntniß, welches dem Diener der Kirche in der Absicht, die Lossprechung zu erlangen und mit der ernstlichen Intention, sich vor Gott anzuklagen, unter dem sacramentalen Sigille stehen muß, wenn auch das Sacrament nicht gespendet wurde oder nicht alle Bedingungen, die Lossprechung ertheilen zu können, vorhanden waren. Diese

allgemeine Ueberzeugung stimmt auch vollkommen mit der Absicht Christi überein, die Uebung der Beicht den Menschen leichter zu machen. Wäre es anders, müßte der Pönitent vom Beichten abgehalten werden in der Besorgniß, seine Beichte bleibe unvollendet oder er werde nicht losgesprochen. Ferner könnte der Priester durch eine List oder wie immer nach Anhörung des Sündenbekenntnisses abbrechen, ohne die Lossprechung zu ertheilen, um in der Lage zu sein, die Sünden mittheilen zu können.

Aus dem Gesagten ergeben sich einige Folgerungen. Für's erste ist klar, daß, wenn die Beichte angefangen, aber wegen Mangel an Disposition oder wie immer unterbrochen wurde, wenn die Reue nicht da war oder der Vorsatz der Besserung, wenn sonst wie immer die Lossprechung nicht gegeben werden konnte, wenn einer nicht versprechen will, seine Sünden abzulegen, in allen solchen Fällen die Verpflichtung zum Sigille vorhanden ist. Zweitens wenn aber der Pönitent sich dem Beichtstuhl naht, ohne wirkliche Intention, eine sacramentale Beicht abzulegen und sich ernstlich über seine Sünden vor Gott anzuklagen, sondern in der verkehrten Intention, den Minister der Kirche zu täuschen, ihn zu beleidigen oder ihn durch Drohungen zu erschrecken: in diesem Falle ist der Priester nicht durch das sacramentale Siegel gebunden, er kann daher, was ihm mitgetheilt wurde, bekannt geben, sobald es das allgemeine Wohl zu erheischen scheint; denn in diesem und ähnlichen Fällen ist ja kein sacramentales Bekenntniß vorhanden. Soto führt hierzu das merkwürdige Beispiel eines römischen Cardinals an, der einem anderen Cardinal beichtete, er habe eine geheime Verschwörung gegen den Papst angestiftet. Seine Absicht bei diesem Bekenntnisse war nur, um seinen Mitbruder in das infame Project hereinzuziehen. Da die Verschwörung entdeckt worden war, wurde der Cardinal, der das Bekenntniß erhalten hatte, angeklagt und gestraft, weil er das Project der Verschwörung nicht unmittelbar zur Kenntniß gebracht hatte. Denn da das ihm gemachte Bekenntniß ihn nur zum natürlichen Schweigen ver-

pflichtete, war es seine Pflicht, die Schuldigen anzugeben, um für das allgemeine Wohl der Kirche und des Staates zu sorgen. Aber wie Suarez und Andere bemerken, ist es in solchen fraglichen Fällen immer nothwendig, daß der Pönitent durch seine Handlungen und Geberden unzweideutig beweise, daß er wirklich nicht die Absicht hat, sich vor Gott über seine Sünden anzuklagen; denn im Zweifel muß der Priester immer zu Gunsten des Sacramentes und desjenigen, der sich demselben nähert, urtheilen. Es kann in der That geschehen, daß der Pönitent sich dem Tribunal naht und ein Vorhaben hat, von dessen Sündhaftigkeit ihn der Priester überweiset, aber, da er dabei verharrt, sich ohne Lossprechung zurückzieht. In diesem Falle ist der Priester jedenfalls vom sacramentalen Siegel gebunden, da das Bekenntniß nach der Intention des Pönitenten ein sacramentales war.

3) Wenn jemand dem Priester etwas anvertraute und wenn es auch wäre kniend vor dem Priester und in der Form, wie man sonst beichtet und wenn er auch sagen würde, er vertraue es an sub sigillo und der Priester sagen würde, er nehme das Geheimniß an sub sigillo, so hätte dieses doch nur die Verpflichtung des natürlichen Geheimnisses nach der Natur der anvertrauten Sache, nicht aber die des sacramentalen. Es fehlte ja hier die Absicht, die sacramentale Beicht zu verrichten. Vorsichtshalber mahnt der hl. Thomas: Homo non de facili debet recipere aliquid hoc modo.

4) Wenn jemand wahrhaft in der Absicht, sich vor Gott anzuklagen und die Absolution zu empfangen, einem beichtet, der sich fälschlich für einen Priester und rechtmässigen Diener des Sacramentes ausgibt, so legt das Bekenntniß in diesem Falle dem, der es aufnimmt, die Verpflichtung des sacramentalen Siegels auf. Die Enthüllung der gebeichteten Sünden wäre eine schwere Unbill gegen den Pönitenten und gegen das Sakrament. Dasselbe wäre der Fall, wenn jemand, in der festen Meinung, daß in Ermanglung eines Priesters und im äußersten Nothfalle auch

Laien die Gewalt haben, sacramental loszusprechen, einem Laien das Sündenbekenntniß machte in der ernstlichen Intention zu beichten und die sacramentale Lossprechung zu empfangen.

Die Personen, auf welche das Beichtsiegel sich erstreckt, sind folgende. Vor Allen auf das strengste der Priester. Der Pönitent selber hat das Recht die Erlaubniß zu geben zur Bekanntmachung seiner Fehler und kann ebenso selber sie bekannt geben. Was die Mängel des Priesters und seine Reden bei Aufnahme der Beicht betrifft, ist nach der gewöhnlichen Annahme der Pönitent zum natürlichen Geheimnisse und nach Maßgabe der Gegenstände selber verpflichtet. — Ferner hat das Beichtsigill zu beachten der Dollmetsch, welchen der Priester zu Hilfe nimmt, wenn er die Sprache des Pönitenten nicht versteht; ebenso der Rathgeber, an welchen der Beichtvater in einem schwierigen Falle sich wendet, desgleichen der Obere, von dem in einem reservirten Falle die Vollmacht einzuholen ist. Alle diese Punkte werden kaum eines näheren Beweises bedürfen. Zum Beichtsigille sind gleich dem Priester auch alle jene verpflichtet, welche wie immer Kenntniß von den Sünden aus Anlaß der Beicht erlangen z. B. durch Zufall bei der Beicht eines Schwerhörigen, oder aus Nothwendigkeit z. B. bei einer Feuersbrunst, einem Schiffbruche, oder wenn einer einem Unwissenden seine Beicht aufschriebe, oder wenn einer die Beicht, die ein Anderer sich aufgeschrieben hat, fände. Kurz jede Kenntniß von Sünden, die unmittelbar oder mittelbar von der Beichte herstammt, unterliegt dem sacramentalen Siegel.

7. Welche Materien unterliegen dem Beichtsigille?

Es kann bei der sacramentalen Beicht geschehen, daß man außer den Sünden, ihrer Gattung und den sie begleitenden Umständen auch andere Dinge, als natürliche Gebrechen, die Sünde eines Mitschuldigen u. s. w. vorbringe. Diese sind nicht Gegenstände der Absolution, können mit der sacramentalen Beicht in gar keiner, oder aber auch in einer indirecten oder selbst directen Beziehung stehen. Es ist daher zu untersuchen, in wieferne sie

dem Gesetze des Sigilles unterliegen. Gewöhnlich stellt man, um alle dießbezüglichen Schwierigkeiten zu lösen, drei Grundsätze auf.

Der erste ist: das Sigillum erstreckt sich direct auf alle Sünden, welche der Pönitent gebeichtet hat, auf ihre Zahl, Gattung, auf die erschwerenden oder die Gattung ändernden Umstände, die Sünden mögen schwere oder leichte, mögen schon früher gebeichtet worden sein oder nicht. Schwere Sünden, welche der Pönitent noch nie gebeichtet hat, bilden freilich die nothwendige Materie der Beichte, während er andere Sünden, die er früher schon gebeichtet, nur freiwillig nochmals bekennt; aber das Sigillum erstreckt sich auf die einen, wie auf die anderen. — Es ist klar, daß es eine Verletzung des Sigilles wäre, wenn ein Priester außer der Beicht ganz allgemein sagte: der und der hat schwere Sünden gebeichtet. Nicht minder wäre das Sigill verletzt, wenn der Beichtvater hinsichtlich läßlicher Sünden z. B. sagte: diese Person hat sich einer Lüge angeklagt, oder, sie hat sich vieler läßlichen Sünden, oder sie hat sich der schwersten unter den läßlichen Sünden angeklagt, oder diese als fromm bekannte Person gibt sich keine Mühe, die läßlichen Sünden abzulegen. — Man will es als keine Verletzung des Sigilles ansehen, wenn gesagt würde: der und der hat läßliche Sünden gebeichtet, weil, wer einmal dem hl. Bußsakramente naht, dadurch anzeigt, daß er wenigstens läßlicher Sünden sich anzuklagen habe, weil er sonst das Sakrament nicht hätte empfangen können. Angenommen, daß hier wirklich keine Verletzung des Sigilles vorliege, würde man eine solche Rede, wie Schreiber dieser Zeilen meint, gewiß nicht bloß für sehr überflüssig, sondern auch für sehr unüberlegt und bedenklich halten müssen. Eine andere verwandte Rede: „Der oder die hat sich seiner (ihrer) Sünden angeklagt" gilt auch nicht als Verletzung des Sigilles. Allein nach Umständen könnte eine solche Rede auch beinahe eine Verletzung desselben werden, wenn z. B. der Pönitent die Absicht gehabt hätte, es solle Niemand wissen, daß er sich an diesen Priester gewendet habe, weil seine

Verwandten oder sein ordentlicher Beichtvater, wenn sie es erführen, glauben könnten, er habe sich einer schweren Sünde anzuklagen gehabt; oder wenn man aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände schließen könnte, der Pönitent habe eine reservirte Sünde gehabt; eben so wenn der Priester, nachdem er zwei oder drei Personen Beicht gehört hat, sagen würde: dieser hat sich nur läßlicher Sünden angeklagt; oder wenn er vielleicht einen ganz besonders lobt und sagt, er beflecke sein Gewissen nie mit schweren Sünden. In diesem schiene der Priester doch augenscheinlich zu verstehen zu geben, daß die andern Pönitenten sich schwerer Sünden angeklagt haben.

Weiter entsteht die Frage, ob auch zukünftige Sünden dem Beichtsigille unterliegen. Einer z. B. beichtet das Vorhaben, seinen Feind zu tödten. Erstreckt sich in diesem Falle das Sigillum nicht bloß auf die sündhafte Absicht, sondern auch auf den Mord selbst, wenn er etwa wirklich ausgeführt würde? Oder einer beichtet, er habe mit einer ehebrecherischen Frau gesündigt und wolle nochmals mit ihr sündigen: fallen beide Sünden, die begangene und die zukünftige unter das Sigillum? Einige Wenige wollten in diesem Falle eine Unterscheidung in Bezug auf die zukünftige Sünde machen. Allein aus mehrfachen sehr wichtigen Gründen stimmen jetzt alle Theologen überein, daß beide Sünden, sowohl die vergangene als die zukünftige dem Sigille unterliegen. Die Sache ist klar; denn wenngleich die Beichte, in welcher der Pönitent die Lossprechung nicht erhält, weil er seinem sündhaften Vorhaben nicht entsagen will, nicht das Sacrament in seiner ganzen Vollständigkeit ist, so ist sie wenigstens initiative sacramental, und dieses genügt, daß alle Sünden des Pönitenten dem Sigille unterliegen; andernfalls könnte ja der Priester, so oft der Pönitent die Lossprechung nicht erlangt, erlaubter Weise seine Sünde bekannt machen.

Das zweite Princip ist, daß wenigstens indirecte unter das Sigill fallen alle Gebrechen, seien es natürliche, moralische oder civile, sowie alles, was der Pönitent mittheilt in der Absicht,

seine Sünden zu erklären. Die Enthüllung solcher Gebrechen würde oft die Beicht verhaßter machen und die Gläubigen mehr abhalten vom Bekenntnisse ihrer Sünden als selbst die Entdeckung der Sünden. Die Erfahrung bezeugt, daß die Menschen ein außerordentliches Widerstreben fühlen, erkennen zu lassen z. B. die Niedrigkeit ihrer Abstammung, eine erbliche Krankheit, eine versteckte Armuth oder ein anderes derlei Gebrechen. Dieses Widerstreben geht so weit, daß sie bisweilen die Entdeckung ihrer Sünden minder fürchten würden als die eines solchen Gebrechens. Diese Gebrechen unterliegen dem Sigille nicht bloß dann, wenn ihre Mittheilung nothwendig war zur Erklärung der Sünde, sondern auch, wenn der Pönitent in gutem Glauben, wenn auch irrthümlich, ihre Mittheilung für nöthig oder nützlich hielt zur Erklärung der Sünde.

Das dritte Princip ist, daß das Sigill sich indirect auch auf alle Dinge erstreckt, mittelst deren man eine Sünde oder die Person, welche sie begangen hat, aufdecken könnte, obgleich diese Dinge nicht in der sacramentalen Beicht begriffen sind. Der Priester kann demzufolge nicht sagen, Titius habe sich zu dieser Stunde an diesem Orte befunden, wenn dadurch einer entdecken kann, Titius sei der Urheber eines Mordes, der an diesem Orte und zur besagten Stunde geschehen ist. Er kann ferner, wenn der Pönitent einen Mord gesteht und den Kaufmann bezeichnet, der ihm das Werkzeug des Verbrechens verkauft hat, diesen letzten Umstand nicht entdecken; leicht könnte ja die weltliche Gewalt in die Lage kommen, Untersuchungen anzustellen, die zur Entdeckung des Mörders und zur Bestrafung des Verbrechens führten, das nur durch die Beicht bekannt wurde.

Nach Vorausschickung dieser Grundsätze entsteht die Frage, ob ganz offenkundige Sünden unter das Sigillum fallen. Ganz gewiß, wenn der Priester sie nur aus der Beicht kennt. Er kann auch gleichfalls nicht sagen, er habe aus der Beichte diese oder jene offenkundige Sünde kennen gelernt, wenn seine Aussage die Wirkung hat, die Kenntniß dieser Sünden noch gewisser

zu machen als sie vorher war. Daraus geht hervor, daß der Priester nur in dem Falle reden darf, wo die Sünden derart offenkundig und derart gewiß sind, daß seine Rede auf keine Weise weder die Kenntniß noch die Gewißheit Anderer in Bezug auf diese Sünden vermehrt. Dürfte der Priester erlaubter Weise sagen von einem Mörder, einem Diebe, einem Wucherer, die öffentlich als solche bekannt sind: „Ich habe in der Beicht gehört den bekannten Mord, Diebstahl, Wucher dieser Personen, die darüber die aufrichtigste Reue bezeugt haben; oder von einer ungesitteten Person: „Sie hat ihre öffentlichen Unordnungen gebeichtet und ich habe sie der Lossprechung würdig gefunden?" Keinenfalles, wenn auch diese Worte zur Ehre der öffentlichen Sünder zu gereichen schienen.

Was soll der Priester antworten auf die Frage, ob er einem öffentlichen Sünder die Lossprechung gegeben habe, von dem man weiß, daß er ihm gebeichtet habe? Wenn er schon eine Antwort geben soll, wird das Einfachste sein zu sagen: Ich habe meine Pflicht gethan, oder ich that, was meines Amtes ist. Er wird weder bejahen noch verneinen. Wie aber, wenn der Pönitent selber sagt: der Priester hat mich nicht losgesprochen? Darf dann dieser auch es bejahen, oder wenigstens hinzufügen: „Er sagt es selber, daß ich ihn nicht losgesprochen habe?" Nein. Wenn der Pönitent sich rühmt, die Lossprechung erhalten zu haben? In beiden Fällen wird der Priester sich an die Formel halten: „Ich habe die Pflicht meines Amtes erfüllt."

Es frägt sich weiter, was zu halten sei von einem Priester, der die Sünden, die in einer Stadt, einem Flecken oder einem religiösen Orden begangen worden sind, angibt, aber ohne die Personen zu bezeichnen? Verletzt er das Beichtsigill? Einige verneinen es absolut, andere neigen mehr dahin, eine Verletzung anzunehmen, einige schlagen einen Mittelweg ein, welche am passendsten zu thun scheinen. Wenn es sich um eine sehr ausgedehnte Congregation, wenn es sich um eine große Stadt handelt z. B. wir sind in der Beichte Fälle von Wucher, Ehebruch

u. s. w. vorgekommen, dann freilich kann nicht leicht ein Verdacht auf Personen fallen und ebenfalls das Beicht-Institut nicht so leicht verhaßt gemacht werden, mag immerhin durch eine solche Rede die Klugheit, die Liebe, die Erbauung oder eine andere christliche Tugend verletzt werden. Ganz anders dürfte sich aber die Sache verhalten, wenn es sich um einen kleinen Kreis, eine Familie, eine kleinere Congregation oder um ein einzelnes Convent von Religiosen handelt. Hier liegt die Verletzung des Sigills, das Verhaßtmachen des Beichtinstitutes sehr nahe. Aber selbst im erstern Falle, wenn auch das Sigillum nicht ausdrücklich verletzt wird, bleibt es mißlich, Orte und Kongregationen zu nennen, bleibt vielmehr das Verschweigen derselben Pflicht für den Priester, und würde selbst eine Verletzung des Sigilles involviren, wenn er die Absicht, gegen ein Institut ein Vorurtheil zu schaffen oder ihm Schaden zu bereiten, hätte.

Es frägt sich, ob auch die Tugenden, Offenbarungen und andere geistlichen Gaben, welche der Priester aus der Beichte kennt, unter das sacramentale Sigill fallen. Die Theologen bejahen es, wenn die genannten Dinge vom Pönitenten angegeben werden als nothwendig oder nützlich zur Bekanntgabe der Sünden, oder seines Undankes gegen Gott nach so vielen empfangenen Gnaden, oder seiner Unbeständigkeit im Guten nach so langem Bestreben auf dem Wege der Vollkommenheit zu wandeln. In diesem Falle werden diese Dinge in der That ein Gegenstand der Beicht, wenigstens in obliquo, wegen ihres Zusammenhanges mit den Sünden, um deren Bekanntgebung wegen der Pönitent sie mittheilt. Besteht ein solcher Zusammenhang durchaus nicht, dann fallen sie nach der gewöhnlichen Annahme nicht mehr unter das Sigillum, aber unter das natürliche Geheimniß nach Beschaffenheit des Gegenstandes.

Was ist zu halten von Skrupeln, können sie auch Gegenstand des Sigilles sein? Allerdings sind sie es, wenn der Pönitent sie als Sünde nimmt, oder bezughabend auf die Erklärung der Sünden oder der Umstände derselben. — Ist dieses

gar nicht der Fall, zeigen sie sich nur im ganzen Benehmen, so daß sie auch Anderen leicht bemerkbar sind, mögen sie nicht gerade Gegenstand des Sigilles sein; allein auch hier ist Schweigen des Priesters heilige Pflicht, weil die Bekanntmachung eine Beschämung bereiten und gewiß das Beichten erschweren würde. Das Nämliche dürfte zu sagen sein, wenn es sich um andere natürliche Gebrechen handelt, die bei Gelegenheit der Beicht sich zeigen z. B. die Weise sich anzuklagen, unpassende Ausdrücke, Ungeduld des Beichtenden, Mangel an Erziehung, an Einsicht. Sie sind nicht Gegenstände der Beicht, aber ihr Bekanntgeben dient dazu, das Beichtinstitut zu erschweren.

Ligouri wirft die Frage auf, wie ein Beichtvater thun soll, der die Worte seines Pönitenten nicht recht versteht und ihn in einer wichtigen Materie zu fragen hat über die Umstände, die Gewohnheit u. s. w. und bemerkt, daß die Person taub (oder schwerhörig) ist und anderseits, daß er selber die Stimme nicht erheben kann, ohne von den Umstehenden bemerkt zu werden. Der heilige Lehrer antwortet hierauf, daß wenn der Beichtvater die Taubheit des Pönitenten gleich vom Anfange der Beicht bemerkt, er ihm auftragen kann und soll, zu einer anderen Zeit und an einen gelegeneren Ort zu kommen. Er kann auch mit Anderen über dieses Gebrechen seines Pönitenten sprechen, wenn es ohnehin allgemein bekannt ist. Wenn er eben die Taubheit erst in Mitte der Beichte bemerkt, kann er dem Pönitenten nicht mit lauter Stimme vorschreiben ein anderes Mal zu kommen, so daß er von den Umstehenden gehört würde. Denn in diesem Falle würde er diese letzteren auf die Vermuthung bringen, es handle sich in der Beicht um schwere Sünden. Aber er kann, wenn er sich überzeugt hat, der Pönitent antworte nicht passend auf seine Fragen, so gut als möglich die Sünden nach ihrer Größe erwägen und dann die Lossprechung geben. Er kann sie absolut geben, wenn er cum probabilitate glaubt, daß der Pönitent die erforderliche Disposition hat; wenn er aber hierüber Zweifel hat, kann die Lossprechung nur bedingt sein.

Das Sigill bezieht sich auch auf die vom Beichtvater auferlegte Buße, so oft sie eine strenge ist, d. h. von der man annehmen könnte, daß sie für schwere Sünden auferlegt ist. Manche halten einen Rosenkranz schon für eine strenge Buße, nicht aber ein Miserere. — Was das Object der Sünden betrifft, so fällt auch dieses unter das Beichtsigill. Ein Sohn z. B. klagt sich an, er habe seine Mutter gehaßt wegen eines Ehebruches, oder er habe seinem Bruder keinen Verweis gegeben wegen eines von ihm begangenen Diebstahles. Dieser Ehebruch und dieser Diebstahl als Objecte der Sünden fallen auch unter das Sigill. Anders würde es sein, wenn einer beichtete, er habe sich über einen ganz öffentlich begangenen und allgemein bekannten Mord gefreut. Hier kann man nicht annehmen, daß der Pönitent diesen Mord habe dem Beichtsiegel unterwerfen wollen. — Jeder weiß, daß das Siegel sich auch erstrecke auf die Sünden der Mitschuldigen. Benedict XIV. in seiner berühmten Constitution vom Jahr 1746 „Ubi primum“ verdammt auf das Entschiedenste die abscheuliche Praxis einiger Beichtväter, welche die Pönitenten zu fragen wagten um die Namen der complices, ihren Aufenthalt u. s. w.

NB. Von der Schwere der Sünden gegen das Beichtsiegel, von den schweren Strafen für dessen Verletzung ist nicht nöthig etwas anzuführen.

Die religiösen Zeitirrthümer und das vatikanische Concil.

(Eine religions-philosophisch-dogmatische Abhandlung.)

Von Professor Dr Sprinzl in Salzburg.

Die direkte Läugnung des Primates und das vatikanische Concil.

Indem wir es uns zur Aufgabe gemacht haben, die Stellung in Augenschein zu nehmen, welche das vatikanische Concil gegenüber den religiösen Zeitirrthümern einnahm, hielten wir uns bisher an jene dogmatische Constitution, welche von dem Concil über den katholischen Glauben erlassen wurde. Dasselbe hat aber

auch noch eine andere dogmatische Constitution aufgestellt, die erste derjenigen, welche über die Kirche Christi beabsichtigt waren, und es bleibt uns daher noch die Arbeit übrig, auch im Hinblicke auf diese erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi die Stellung zu charakterisiren, welche das Vatikanum gegenüber den religiösen Zeitirrthümern eingenommen hat.

Es handelt nun die besagte dogmatische Constitution über den kirchlichen Primat, den das Concil gleich nach dem katholischen Glauben zum Gegenstande seiner besonderen Lehrbestimmung machte, und dieß mit vollem Rechte. Der katholische Glaube hat ja seinen wesentlichen Stützpunkt in der kirchlichen Autorität, auf deren unfehlbares Zeugniß hin der Glaube an die geoffenbarte göttliche Wahrheit gezollt wird, und der Primat ist es hinwiederum, durch den die kirchliche Autorität wesentlich getragen und zur concreten Geltung gebracht wird. Ohne bestimmten, rechtskräftigen Primat ist die Autorität der Kirche ein bloßes abstraktes Schemen, das nicht Fleisch und Blut besitzt und darum im gegebenen Falle leicht illusorisch gemacht werden kann, was zur nothwendigen Folge hat, daß der verschiedenen Glaubensläugnung, sowie wir dieselbe bereits im Verlaufe unserer Abhandlung kennen lernten, kein wirksamer Damm entgegengesetzt erscheint. Und eben das ist auch der Grund, warum die Feinde des katholischen Glaubens von jeher ihre heftigsten Angriffe gegen den kirchlichen Primat richteten, denselben theils direkt theils indirekt in Frage stellten. „Da die Pforten der Hölle, so heißt es so treffend in dem Eingange unserer Constitution, um die Kirche zu zerstören, wenn es geschehen könnte, gegen deren von Gott gegebene Grundlage mit immer grösserem Hasse von allen Seiten sich erheben, so halten Wir es zum Schutze, zur Unversehrtheit und zum Wachsthume der katholischen Heerde für nothwendig, unter der Approbation des Concils die Lehre über die Einsetzung

immerwährende Dauer und Natur des heiligen apostolischen Primates, in welchem die Kraft und Stärke der ganzen Kirche besteht, allen Gläubigen zu glauben und zu halten in Gemäßheit des alten und beständigen Glaubens der allgemeinen Kirche vorzulegen und die entgegengesetzten, der Heerde des Herrn so verderblichen Irrthümer zu verurtheilen und zu verdammen." Der ewige Hirt und Bischof unserer Seelen, hat nämlich, wie dieß in den vorausgehenden Worten des besagten Einganges hervorgehoben wird, auf daß er das Heilwerk der Erlösung für alle Zeiten einrichtete, eine heilige Kirche zu gründen beschlossen, in der als im Hause des lebendigen Gottes alle Gläubigen durch das Band Eines Glaubens und Einer Liebe zusammengeschlossen werden sollten; aus diesem Grunde bat er vor seiner Verklärung den Vater nicht bloß für seine Apostel, sondern auch für jene, welche durch deren Wort an ihn glauben würden, daß alle Eins seien, wie der Sohn selbst und der Vater Eins sind; sowie er also die Apostel, welche er selbst aus der Welt ausgewählt hatte, in der gleichen Weise sendete, in der er selbst vom Vater gesendet war; so wollte er, daß in seiner Kirche Hirten und Lehrer bis an das Ende der Zeiten wären; damit aber der Episcopat selbst Einer und ungetheilt wäre und die ganze Menge der Gläubigen durch unter sich zusammenhängende Priester in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft bewahrt würde, hat er, den heiligen Petrus an die Spitze der übrigen Apostel stellend, in demselben ein immerwährendes Princip beider Einheiten und ein sichtbares Fundament eingesetzt, auf dessen Festigkeit der ewige Tempel aufgebaut worden und die bis an den Himmel hin-

anragende Höhe der Kirche in der Stärke dieses Glaubens sich erheben sollte.

Wie man sieht, so handelt es sich bei dem Primate um eine von Christus selbst in seiner Kirche getroffene Einrichtung, welche zu deren Wesen gehört und insbesonders auf die Erhaltung der Einheit des Glaubens abzielt. Mit allem Rechte wandte daher das vatikanische Concil eben diesem Primate vor allem seine Aufmerksamkeit zu und trat dasselbe mit aller Energie den gegen diesen Primat gerichteten Angriffen entgegen, nachdem es in der ersten dogmatischen Constitution für den katholischen Glauben eingestanden war. Und so werden wir denn auch im Folgenden im strengen Anschlusse an die zweite dogmatische Constitution des Vatikanums die Läugnung des Primates in's Auge fassen, sowie eine solche von den Feinden der Kirche von jeher vollzogen wurde und sie sich insbesonders mehr weniger wiederum in unseren Tagen vollzieht. Da aber diese Läugnung theils direkt und unmittelbar, theils indirekt oder mittelbar geschieht, so müssen wir auf beide Weisen Bedacht nehmen und werden wir uns demnach zunächst in dem gegenwärtigen Artikel mit der direkten Läugnung des Primates befassen, gegen welche ja auch die beiden ersten Kapitel unserer dogmatischen Constitution gerichtet sind, von denen das eine über die Einsetzung des Apostolischen Primates im heiligen Petrus und das andere über die immerwährende Dauer des Primates des heiligen Petrus in den römischen Päpsten handelt.

1. Die radicalste Läugnung des kirchlichen Primates liegt ohne Zweifel darin, daß ganz schlechthin und trocken die göttliche Einsetzung eines Primates der Gerichtsbarkeit in Abrede gestellt wird. Nachdem bereits Wicleff und Huß das Vorspiel dazu gegeben hatten, so waren es namentlich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, welche sich mit der besagten radicalen Läugnung gegen den kirchlichen Primat erhoben, und auch der heutige Protestantismus ist es, wel-

cher wenigstens im Allgemeinen und im Princip diese radicale Läugnung vollzieht. Gilt ja die Kirche wesentlich als unsichtbar und will man da überhaupt von einer kirchlichen Hierarchie nichts wissen, um so weniger kann also hier ein Primat Platz haben, der im Besitze einer wahren heiligen Gewalt sich befinden und als solcher an der Spitze der ganzen Kirche stehen sollte. Diese radicalen Läugner des Primates meint denn auch das Vatikanum in erster Linie, wenn dasselbe im ersten Kapitel diejenigen zurückweist, *welche die von Christus dem Herrn in seiner Kirche eingesetzte Regierungsform verkehren und in diesem Sinne läugnen, daß Petrus allein vor den übrigen Aposteln, sei es die einzelnen für sich, sei es alle zusammengenommen, mit einem wahren und eigentlichen Primate der Gerichtsbarkeit von Christus bekleidet worden sei;* und es ist hiebei, wie ersichtlich ist, auch auf die Ausflucht Bedacht genommen, als ob Petrus zwar vor den einzelnen Aposteln einen gewissen Vorrang inne hätte, nicht jedoch vor den Aposteln in ihrer Gesammtheit, als Gesammtcollegium genommen; denn in diesem Falle wäre dieser dem Petrus eingeräumte Vorrang rein illusorisch und könnte in Wahrheit von einem demselben übertragenen Primate keine Rede sein.

2. Nicht so radical verfährt eine andere Art und Weise der direkten Läugnung des kirchlichen Primates, insoferne da nämlich behauptet wird, *der Primat wäre unmittelbar und wesentlich der Gesammtheit der Gläubigen oder der Kirche verliehen worden, und demnach keineswegs direkt und unmittelbar dem Petrus allein.* Dieser käme allenfalls durch Uebertragung von Seite der Gesammtheit oder der Kirche in den Besitz des Primat, so daß dieser auch nicht an die Person des Petrus gebunden sein würde, für welchen vielmehr auch ein anderer Apostel eintreten könnte, ja dem überhaupt der ihm so indirekt und mittelbar innewohnende Primat bloß auf Ruf und Widerruf gegeben zu denken

wäre. Es stand auf diesem Standpunkte der Franzose Richer mit seinem Fundamentalgrundsatze, daß Christus bei der Stiftung seiner Kirche früher unmittelbarer und wesentlicher die Schlüssel oder die Jurisdiktion der ganzen Kirche übergeben habe als dem Petrus und den anderen Aposteln; und es stehen wesentlich auf demselben Standpunkte die Gallikaner, Febronianer und Josephiner, die Hoftheologen des vorigen Säculums und so manche moderne Staatstheologen des gegenwärtigen Jahrhunderts, die alle mehr oder weniger statt der concreten Persönlichkeit die abstracte Allgemeinheit als Trägerin des Primates in der Kirche annehmen und damit den Primat selbst escamotiren, der sich da nicht in bestimmter und faßbarer Weise zur Geltung zu bringen vermöchte. Das Vaticanum aber hat dieser Art und Weise der Läugnung des kirchlichen Primates schon damit vorgebeugt, daß dasselbe, wie wir vorhin sahen, dem Petrus den Vorrang vor den übrigen Aposteln, sowohl dieselben einzeln als auch alle zusammen als Gesammtheit genommen, vindicirt, indem dadurch von vorneherein der Behauptung der Weg verlegt erscheint, als wäre der durch die Gesammtheit der Apostel repräsentirten Gesammtheit der Gläubigen oder der Kirche überhaupt der Primat verliehen worden. Sodann hebt unser erstes Kapitel unter Berufung auf die zu Petrus allein gesprochenen Worte Christi mit allem Nachdrucke hervor, daß *nach dem Zeugnisse des Evangeliums, sowie es von der katholischen Kirche stets verstanden worden, der Primat der Gerichtsbarkeit über die gesammte Kirche Gottes unmittelbar und direct dem heiligen Apostel Petrus von Christus dem Herrn versprochen und verliehen worden sei*; und weiterhin wird als der offenbaren Schriftlehre entgegen die schlimme Behauptung derjenigen erklärt, welche behaupten, *der Primat sei nicht unmittelbar und direct dem heiligen Petrus selbst, sondern der Kirche und durch diese jenem als dem Diener eben der Kirche übertragen worden*. Uebrigens hat schon in dem gleichen

Sinne die Bulle „Auctorem fidei“ die Aufstellung der Synode von Pistoja als häretisch erklärt, daß nämlich die Gewalt der Kirche gegeben worden wäre, damit sie den Hirten mitgetheilt würde, die deren Diener für das Heil der Seelen sind, in der Weise verstanden, als sollte von der Gesammtheit der Gläubigen die Gewalt des kirchlichen Dienstes und Amtes auf die Hirten übergeleitet werden; und ebenso eine andere Aufstellung derselben Synode, der römische Papst sei das ministerielle Haupt, in dem Sinne verstanden, daß der römische Papst nicht von Christus in der Person des heiligen Petrus, sondern von der Kirche die Gewalt des Dienstes empfinge, die er als der Nachfolger des Petrus der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche in der gesammten Kirche besitzt.

3. Haben wir bisher gesehen, wie man dem heiligen Petrus entweder den Primat geradezu abgesprochen, oder wie man den Primat des Petrus doch so sehr von der Gesammtheit abhängig gemacht, daß dieß einer völligen Läugnung des kirchlichen Primates gleichkommt, so vollzieht sich eine andere Art und Weise der directen und unmittelbaren Läugnung des Primates damit, daß dieser überhaupt nur als ein bloßer Ehrenvorrang erklärt wird, und derselbe in diesem Sinne gar keine eigentliche und wahre Gerichtsbarkeit besitzen sollte. Denn bei dieser Auffassung der Sachlage wäre der Primat nur ein Kinderspielzeug, aus dem man machen kann, was man will, ein bloßer Name, der keinen Werth hätte; für die Wahrung des kirchlichen Zweckes aber wäre damit gar nichts gedient, da im gegebenen Falle keine wahre göttliche Autorität geltend gemacht werden könnte, der sich Jedermann aus Gewissenspflicht zu unterwerfen hat. Es gehören hieher im allgemeinen alle diejenigen, von denen wir an zweiter Stelle gesprochen haben, welche, insoweit sie überhaupt dem heiligen Petrus einen Primat zuzugestehen geneigt sind, dieß nur von einem Ehrenamte intendiren; und sodann speciell jene Hof- und Staatstheologen, welche den Primat nach dem Principe des „primus inter pares“ bestimmen wollen

und in dieser Fassung die Apostel und deren Nachfolger, alle im Besitze der gleichen Kirchengewalt denken, so daß Petrus vor den Uebrigen nichts als einen gewissen Ehrenvorrang voraus hätte. Dagegen spricht unsere dogmatische Konstitution in dem ersten Kapitel, wie wir bereits hervorgehoben haben, bestimmt von einem Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche Gottes, welcher unmittelbar und direct dem heiligen Petrus von Christus dem Herrn verheißen und verliehen worden sei, von einem wahren und eigentlichen Primate der Jurisdiction, mit welchem Petrus allein vor den übrigen Aposteln, sei es für sich allein oder alle zusammen, von Christus ausgerüstet worden sei; und noch eigens wird in dem diesem ersten Kapitel beigefügten Kanon das Anathem über denjenigen ausgesprochen, welcher behauptet, es habe Petrus bloß einen Primat der Ehre, nicht aber einer wahren und eigentlichen Gerichtsbarkeit erhalten.

4. Ueberhaupt faßt aber der besagte Kanon, welcher am Schlusse des ersten Kapitels der ersten vaticanischen Konstitution über die Kirche auferscheint, die ganze directe und unmittelbare Läugnung des kirchlichen Primates, soweit dieselbe mit der Person des heiligen Petrus selbst in Verbindung gebracht wird, in's Auge und wird daher da ganz allgemein derjenige mit dem Anathem belegt, der sagt, der heilige Apostel Petrus sei von Christus dem Herrn nicht zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche bestellt worden, oder eben derselbe habe nur einen Ehrenprimat, nicht jedoch einen solchen einer wahren und eigentlichen Gerichtsbarkeit von ebendemselben unseren Herrn Jesus Christus direct und unmittelbar erhalten. Damit werden alle diejenigen getroffen, von denen bereits die Rede war, und alsdann noch insbesonders jene, welche, wie die heutigen griechischen Schismatiker, die Anglikaner und sogenannten Altkatholiken, behaupten, es wäre kein anderes Haupt der Kirche bestellt worden als Christus allein, und wenn auch die Vorsteher

in den Kirchen, an deren Spitze sie stehen, deren Häupter genannt wurden, so sollte dieß doch so verstanden werden, daß sie die Stellvertreter Christi, jeder in seiner Provinz, und in gewissem Sinne die besonderen Häupter wären; von Christus dem Herrn sollte nämlich allen Aposteln ebendieselbe Ehre und Gewalt verliehen worden sein, so daß die Apostel und deren Nachfolger, die Bischöfe, die vollkommen gleiche Gewalt hätten und nur die Vereinigung der Bischöfe eine Autorität über die einzelnen Bischöfe besäße, und daher wäre, sowie das Centrum der Kirchenprovinz die Provincialsynode, so das Centrum der ganzen Kirche das ökumenische Concil. Uebrigens ist man da auch von der ganz falschen dogmatischen Anschauung getragen, als ob die einzelnen größeren Kirchencomplexe, die sich historisch herausgebildet haben, wie namentlich die römische, griechische, anglikanische Kirche, einander als gleichberechtigt gegenüberstanden und sie hinwiederum, die ihrerseits durch ihren Episkopat in der besagten Weise repräsentirt wurden, durch das allgemeine unsichtbare Haupt der Kirche, Christus, zu der einen Universalkirche Christi verbunden sein sollten. Wir erinnern daher hier nur noch, daß die Bonner Unionsconferenzen, wie sie in neuester Zeit wiederholt stattfanden, von diesem Standpunkte aus eine Vereinigung zwischen den Anglikanern, den griechischen Schismatikern und den Altkatholiken ins Werk zu setzen sich bemühten.

5. Bisher haben wir uns mit jener directen und unmittelbaren Läugnung des kirchlichen Primates befaßt, die gleich an der Wurzel d. i. bei der Person des heiligen Petrus selbst ansetzt. Jedoch der antikirchliche Geist, wie derselbe namentlich in den letzten drei Jahrhunderten durch seine feindselige Stellung gegen den kirchlichen Primat zu Tage trat, hat auch auf eine andere Art und Weise sein Ziel, die Vernichtung des Primates und damit der Kirche selbst zu erreichen gesucht, indem man nämlich von der Person des heiligen Petrus ganz absah, diesem allenfalls einen gewissen Ehrenvorrang vor den übrigen Aposteln zugestand, dabei aber behauptete, der kirchliche Primat sei

jedenfalls über die Person des Petrus nicht hinausgegangen, sondern vielmehr mit dem Tode des Petrus, wenn dieser schon einen solchen innegehabt, untergegangen. Natürlich, der Primat hat ja nur einen Werth und eine Bedeutung, so er bis auf unsere Tage in der Kirche Gottes fortbesteht, und darum richtete sich denn auch die feindliche Taktik zunächst und zumeist gegen den immerwährenden Fortbestand desselben; und suchte man auf diese Art auch nicht den kirchlichen Primat mit seiner Wurzel auszureißen, so liegt da doch nur eine directe und unmittelbare Läugnung des kirchlichen Primates vor, indem derselbe über Petrus hinaus in der Kirche nicht existiren und somit für die ganze nachapostolische Zeit in Frage gestellt werden sollte. Anderseits wurde auf diese Weise der Primat, der sich etwa im Laufe der Zeit in der Kirche geltend machte und wohl auch noch heutzutage sich geltend machen will, von seiner gottgegebenen Basis, von der durch Christus im heiligen Petrus vollzogene Stiftung losgetrennt, wodurch dieser Primat zu einem rein menschlichen Machwerk herabsank oder doch nur ein rein menschliches, historisches Recht besitzen sollte, das allen Veränderungen der Zeit unterworfen wäre und selbst durch eine totale Aenderung der Zeitlage ganz aufgehoben werden könnte: auch in diesem Falle vollzieht sich nichts anderes als eine directe und unmittelbare Läugnung des kirchlichen Primates, insofern dieser nämlich ein wahrer ist und in diesem Sinne auf göttlichem Rechte beruht. Das ist denn auch der Grund, weßhalb unsere dogmatische Constitution in ihrem zweiten Kapitel sich mit der immerwährenden Fortdauer des im heiligen Petrus eingesetzten Primates befaßt, indem da zunächst entschieden erklärt wird: „Was im heiligen Apostel Petrus der Fürst der Hirten und der große Hirt der Schafe, der Herr Jesus Christus, zum beständigen Heile und zum immerwährenden Wohle der Kirche eingesetzt hat, das muß nach ebendesselben Veranstaltung in der Kirche, welche als auf Felsen gebaut bis an das

Ende der Zeiten feststehen wird, immer fortdauern. Und der beigefügte Kanon spricht geradezu das Anathem über denjenigen aus, der sagt, es sei nicht nach der Anordnung Christus des Herrn selbst oder nach göttlichem Rechte, daß der heilige Petrus im Primate über die ganze Kirche immerwährende Nachfolger habe. Dasselbe hat aber schon Papst Pius VI. in seinem Breve „Super soliditate" mit den Worten ausgedrückt: daß Petrus mit einem besonderen Amte Christi vor den übrigen auserwählt worden, der es unternehmen sollte, die höchste Sorge und Autorität auf alle Nachfolger für alle Zeiten fortzupflanzen, ist katholisches Dogma.

6. Jedoch mit der immerwährenden Fortdauer des kirchlichen Primates über den Tod des heiligen Petrus hinaus ist derselbe noch keineswegs völlig und allseitig sicher gestellt. Der kirchliche Primat muß sich ja, sollte er anders ein wahrer und wirksamer sein, der seinem Zwecke auch entspricht, in einer bestimmten concreten Weise geltend machen, die selbst als solche autoritativ ist und allgemeine Anerkennung zu beanspruchen vermag; im anderen Falle läßt sich der Primat leicht illusorisch machen und kann man sich demselben im gegebenen Momente leicht entziehen. Darum bezieht sich die directe und unmittelbare Läugnung des kirchlichen Primates endlich auch noch auf die Art und Weise, in der der in der Kirche fortdauernde Primat fort und fort zur bestimmten Geltung gelangen sollte, was mehrfach geschehen kann und wirklich geschehen ist. So involvirt die schon früher hervorgehobene Theorie, daß der Primat eigentlich der Gesammtheit der Kirche inhärire, auch die Anschauung, daß der Primat mit dem Tod des jedesmaligen Inhabers desselben wieder an die Kirche zurückfalle, worauf die Person des neuen Inhabers des Primates neu zu bestellen sei. Oder es sollte, wie dieß die alten schismatischen Griechen mit besonderer Vorliebe behaupteten, der Primat nur so lange mit Rom verbunden gewesen sein, als derselbe die Residenz der römischen Kaiser gewesen; als aber Konstantin seine Residenz

nach Konstantinopel verlegt habe, da sei auch der Primat nach Neurom übertragen worden. Und insbesonders sollte der Bischof von Rom nicht für alle Zeiten der Nachfolger des heiligen Petrus im kirchlichen Primate sein, da Petrus selbst nie in Rom gewesen und niemals den römischen Bischofstuhl innegehabt; dieß letztere sei vielmehr nur ein Produkt der Dichtung, welche in der Simonsage der Autorität des Paulus jene des Petrus entgegengestellt habe, der römische Primat selbst aber fuße nur auf Usurpation und Gewaltthätigkeit, die unter günstigen äußeren Verhältnissen die Herrschaft über die ganze Kirche an sich gerissen habe. Aus diesem Grunde vindicirt denn also das zweite Capitel unserer dogmatischen Constitution den dem heiligen Petrus verliehenen Primat dem Bischof von Rom als dessen Nachfolger auf dem römischen Bischofstuhle und zwar in der Weise, daß durch Petrus, der seinen Bischofstuhl in Rom aufschlug und als Bischof von Rom starb, der kirchliche Primat für immer mit dem römischen Episkopate verbunden wurde, so daß er in dem römischen Bischofe gewissermaßen fortlebt und eben nur dieser den Primat innehaben könne, sowie anderseits derselbe auf die Person des Petrus basirt wird, der eben allein den Primat erhalten hat und von dem auch allein sich der Primat fortzuerben vermag, der demnach nach Christi Anordnung in dieser Weise die übernommenen Zügel der Kirche nicht ablegt. Sodann wird auf die Thatsache berufen, daß man es immer für nothwendig gehalten, mit Rom im innigsten Verbande zu stehen, auf daß eine feste geschlossene Einheit vorhanden wäre; und der beigegebene Canon spricht noch eigens das Anathem über denjenigen aus, welcher sagt, der römische Papst sei nicht der Nachfolger des heiligen Petrus in eben diesem Primate. Hier ist nicht ausdrücklich von dem göttlichen Rechte die Rede, weil der Primat des römischen Papstes auf der Thatsache beruht, daß

Petrus als Bischof von Rom gestorben ist, und diese Thatsache nicht als im göttlichen Rechte oder als absolut nothwendig bezeichnet werden will; jedoch nachdem einmal diese Thatsache besteht, ist der Primat auch mit dem römischen Episkopat unzertrennlich verbunden, wenn auch nicht gerade der römische Bischof in Rom residiren mußte, obwohl dieß das Naturgemäße ist; und beruht daher gewiß der Primat des römischen Papstes auf specifisch göttlichem Rechte, nachdem er überhaupt in Petrus ist eingesetzt worden und er, wie gesagt, über die Person des Petrus hinaus immerwährende Nachfolger haben muß.

Man sieht, mit aller Energie trat das vaticanische Concil mit den beiden ersten Kapiteln der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche jener Läugnung des kirchlichen Primates entgegen, welche sich direct und unmittelbar vollzog, sei es, daß man dabei den Primat gleich an seiner Wurzel erfaßte oder ihn doch in seinem immerwährenden Fortbestande über die Person des heiligen Petrus hinaus in Frage stellte, sei es, daß man den kirchlichen Primat schlechthin läugnete oder nur einen gewissen Ehrenprimat zugeben wollte oder ihn von der Gesammtheit der Kirche total abhängig und damit illusorisch machte, oder endlich daß man insbesonders den römischen Papst von der Person des heiligen Peirus trennt, indem dieser gar nie in Rom gewesen und den römischen Bischofstuhl niemals innegehabt habe. Es gibt aber auch eine indirecte und mittelbare Läugnung des kirchlichen Primates, insofern man dessen wesentliche Rechte mehr oder weniger in Abrede stellt und namentlich den wahren und vollen Charakter der apostolischen Lehrgewalt desselben nicht anerkennen will, und eben diese indirecte und mittelbare Läugnung des kirchlichen Primates hat das Vaticanum in den beiden letzten Kapiteln seiner ersten dogmatischen Constitution über die Kirche im Auge. Von derselben soll daher noch in einem weiteren Artikel eben auch im engen Anschlusse an die besagten zwei Kapitel die Rede sein.

Das Leiden Christi,

erklärt von Prof. Dr. Schmid in Linz.

III.

3. Gefangennehmung Jesu; dessen Verhör vor Annas.[1]

Als Jesus vom Gebete sich erhob und zum drittenmale zu seinen Jüngern kam, fand er sie schlafend vor Traurigkeit; und er sagte zu ihnen: Schlafet nun und ruhet, es ist genug (Marc. 14, 41: ἀπέχει)! Siehe, die Stunde ist gekommen, da der Menschensohn in die Hände der Sünder überliefert wird. Stehet auf, gehen wir, siehe, es naht mein Verräther; und während Jesus noch redete, kam Judas mit einer großen Schaar, die mit Schwertern und Prügeln versehen war; sie hatten Fackeln und Laternen auch (Joh. 18, 3), obwohl es gerade Vollmond war, um ja ganz sicher und gewiß Jesum zu greifen; es waren Leute von der levitischen Tempelwache (Luk. 22, 52: principes sacerdotum et magistratus templi) und auch römische Soldaten,[2] die durch das Synedrium vom römischen Procurator, P. Pilatus, der zur Zeit des Osterfestes eben gerade in Jerusalem residirte, requirirt worden waren: man hatte wahrscheinlich dem Pilatus einzureden gewußt, es handle sich hier um die Ergreifung eines höchst gefährlichen Mannes, welche alle Vorsicht erfordere (tamquam ad latronem exiistis, sagt der Heiland zu den Häschern. Matth. 26, 55); selbst der tribunus der Kohorte war zugegen (Joh. 18, 12). Ohne Zweifel bot das Synedrium deßhalb eine so bedeutende Macht auf, weil man befürchtete, die etwa kund werdende Gefangennehmung des bei dem Volke so beliebten Meisters könnte einen Aufstand zu dessen Gunsten er-

---

[1]) Vgl. Quartalschr. 1878, II. Heft, S. 227 ff.

[2]) Johannes allein theilt mit, daß auch römische Soldaten bei der Ergreifung Jesu betheiligt gewesen; Joh. 18, 3: Judas cum accepisset cohortem. Die Kohorte betrug ungefähr 600 Mann; es ist begreiflich, daß nicht die ganze Kohorte, sondern nur ein Theil derselben zu diesem Zwecke hergegeben wurde.

regen. Judas trat nun aus der Schaar vor zu Jesus und sprach: Sei gegrüßt, Meister, und küßte ihn. Der Kuß, das gewöhnliche Begrüßungsmittel bei den Orientalen (Gen. 29, 11. 13. 31, 55. Exod. 4, 27. 18, 7.) mußte hier als Zeichen und als Mittel des abscheulichsten Verrathes dienen: „den ich küssen[1]) werde, der ist's, den ergreifet und führet ihn behutsam" (dieß letztere hat bloß Markus 14, 44). Jesus aber sprach zu ihm: Freund, wozu bist du gekommen? Judas, mit einem Kuße verräthst du den Menschensohn! Ein Beispiel eines ähnlichen falschen Kußes, das Vorbild dieses Judaskußes findet sich 2. Kön. 20, 9, wo Joab, den Amasa küssend, ihm den Dolch in's Herz stieß. Treffend bemerkt Schuster-Holzammer in seiner Biblischen Geschichte S. 335, not. 1: „Jesus, dem dieser Kuß schmerzlicher gewesen sein mag, als alle folgenden Leiden, weist ihn nicht zurück, sondern erwiedert ihn mit einer letzten, liebevollen Mahnung; sie konnte das Herz eines Tigers erweichen, aber Judas, der abgefallene Jünger, blieb verstockt! Noch wäre Zeit zur Umkehr gewesen. Statt dem Heiland zu Füßen zu fallen, schloß er sich der Rotte wieder an." — Judas ist das Prototyp und das Haupt aller Verräther, zunächst jener, die unter dem Scheine, als gehörten sie noch der Kirche an, deren äußere Zeichen sie tragen, eben diese Kirche verrathen. Jesus empfängt den Kuß

[1]) Johannes erwähnt den Kuß des Judas nicht. Corn. a Lap. erwähnt zu Matth. 26, 48 der sonderbaren Meinung einiger, Judas habe ein solches Zeichen gewählt, weil Jesus dem Apostel Jakobus d. Jüngern so ähnlich gesehen habe; vgl. auch Kempii diss. de osculo Judae. Pag. 58. Lips. 1670. — Der Ort des Verrathes, in der Nähe der Grotte der Todesangst, ist durch eine Steinsäule bezeichnet und gilt selbst bei den Mohammedanern als verflucht; er ist ganz mit Steinen beworfen. Vgl. Dr. Zschokke. Führer durch das heil. Land. Wien 1868. S. 49. J. Kränzle, Reise nach Jerusalem. Augsburg 1868 S. 125. — Amalarius Fortunatus, Diakon in Metz um 820 und Rupert v. Deutz im 12. Jahrhundert erzählen Folgendes: Die alten Christen, die sich sonst beim Abendmahl küßten (osculum sanctum Röm. 16, 16. 1 Cor. 16, 20 u. s. w.), küßten sich während der Zeit, wo das Gedächtniß des Leidens Christi begangen wurde, nicht, um den Abscheu vor dem Judaskuße auszudrücken.

mit Geduld; so läßt er sich noch immer von vielen falschen Gliedern der Kirche küssen; er zeigt uns durch seine unendliche Sanftmuth: Juda, osculo tradis filium hominis, daß auch wir unsere Feinde lieben sollen; er spricht jetzt noch Judas an: amice, ad quid venisti! jetzt noch im äußersten Momente ist die Quelle der Gnaden in des göttlichen Erbarmers Herzen nicht versiegt. — Darauf trat[1]) Jesus, der alles wußte, was über ihn kommen sollte, der Rotte entgegen und fragte sie: Wen suchet ihr? Sie sagten: Jesus von Nazareth. Jesus sprach zu ihnen: Ich bin es. Auf dies Wort wichen sie zurück und fielen zu Boden.[2]) Mit dem natürlichen Eindrucke, den Jesus bei seinem Hervortreten und Fragen auf die Häscher machte (igneum quoddam et sidereum radiabat ex oculis ejus Hieron. zu Matth. 21, 13) hat sich hier die Aeußerung der Jesu innewohnenden göttlichen Macht[3]) verbunden und so bewies der Heiland, daß er

[1]) Nur Johannes erwähnt diesen Auftritt von der Frage Jesu an die Häscher und dem Niederfallen derselben; es ist dieses Ereigniß chronologisch einzureihen nach dem Judaskuße und vor dem Schwertstreich des Petrus zu setzen. Strauß, Leben Jesu II., 455 ff., nahm hier einen Widerspruch zwischen dem Berichte der Synoptiker und dem des hl. Johannes an. Indeß lassen sich die Berichte vollkommen vereinigen. Judas führt die Schaar in den Garten und geht sodann auf Jesum in die Tiefe des Gartens zu, um ihn nach Verabredung zu küssen; dieß geschieht so, daß es die Schaar von ihrem Standorte aus sieht. Nach dem Kuße zieht sich Judas zur Schaar zurück; aber ehe diese sich gegen die bezeichnete Person Jesu in Bewegung setzt, kommt ihr der Herr selbst entgegen und fragt: Quem quaeritis u. s. w. Ad. Maier Com. z. Joh. Band II. 351.

[2]) Nach Kath. Emmerich Leiden Christi S. 88 wären die Häscher zweimal zu Boden gestürzt, nach dem Joh. Evang. nur einmal; auch würde nach Kath. Emmerich der Judaskuß dem Fallen der Häscher nachgefolgt und nicht vorhergegangen sein.

[3]) Es ist also der Vorgang nicht bloß natürlich, sondern vorzugsweise als Wunderact Jesu aufzufassen; es ist merkwürdig, welche Anstrengungen die negative Bibelkritik gemacht hat, um das Wunderbare an diesem Vorfalle wegzustreiten; so meinte einst der Heidelberger Exeget Paulus, auf die Jünger Jesu sei das Zurückfallen zu beziehen, nicht auf die Häscher; die Jünger wären rückwärts gegangen, und hätten sich auf die Erde geworfen,

vollkommen freiwillig sich seinen Feinden ausliefere: „ehe das Lamm Gottes, sagt der hl. Augustin zu d. St., sich den Wölfen überantwortet, läßt seine Stimme ahnen, daß es auch Löwe sei aus dem Stamme Juda's." Freiwillig wollte sich Jesus den Häschern übergeben, darum frug er nochmals: Wen suchet ihr und sie antworteten wieder: Jesus von Nazareth und nun gestattete er ihnen aufzustehen, mit den Worten: wenn ihr also mich sucht, so ergreifet mich und lasset diese meine Jünger gehen. Da schickten sie sich an, Hand an Jesu zu legen; als dieß die Jünger sahen, bieten sie sich alle zur Gegenwehr an (Luk. 22, 49) und Petrus kann es nicht über sich bringen, in der Lebhaftigkeit seines Charakters und in seiner feurigen Liebe zu Jesu, nicht vertheidigend für ihn einzutreten; er schlägt sofort mit dem Schwerte drein und haut einem Knechte des Hohenpriesters, Malchus,[1]) das rechte Ohr ab. Sonst pflegten die Juden, ohne besonderen Grund

um sich zu verbergen! Diese Erklärung, die selbst von Strauß u. a. zurückgewiesen wird, mag hier angeführt werden als Beispiel, wie leichtfertig mitunter die sogenannte rationalistische Auslegung es mit dem klaren Contexte und Buchstaben der h. Schrift nimmt. Olshausen z. d. St. meinte, die Häscher wären aus Furcht zurückgewichen und dabei seien einige durch die Verwirrung und übergroße Eilfertigkeit niedergefallen. Tholuck will die Sache bloß psychologisch erklären: die Häscher seien bestürzt gewesen, daß sie Jesum so ruhig gefunden; sie seien schon früher vor Ehrfurcht für ihn wie gelähmt gewesen, jetzt da sie ihn greifen wollten, habe sie der Schreck der Ehrfurcht überwältigt und so seien sie zurückgewichen und die einen über die anderen gefallen. Aehnlich seien vor einem M. Antonius, Marius, Coligny die Mörder zurückgeschreckt. Aber es waren ja auch viele römische Soldaten, die Jesum gar nicht kannten bei der Gefangennehmung desselben, abgesehen davon, daß die h. Schrift selbst in ihrem Zusammenhange den Vorgang als Aeußerung der göttlichen Kraft Jesu zu verstehen gibt.

[1]) Nur Johannes gibt die Namen des Petrus und Malchus an; die Synoptiker sagen unbestimmt, ein Jünger habe einem Knechte des Hohenpriesters das Ohr abgehauen. Daß Johannes zur Zeit, wo er sein Evangelium schrieb, den Namen des Petrus nennen konnte, wird fast einstimmig erklärt damit, daß eben zu dieser Zeit Petrus längst der Erde und damit auch einer etwaigen Verfolgung entrückt war. Vgl. Aberle Tüb. Qu. Schr. 1871, 1. H., S. 10. Lange zu Matth. 26.

bewaffnet nicht auszugehen, wahrscheinlich faßte Petrus das, was der Heiland kurz vorher über den bevorstehenden Kampf gesagt hatte (Luk. 22, 36: Qui . . . vendat tunicam et emat gladium) buchstäblich auf und versah sich in Folge dessen mit einem Schwerte und so ist es nicht nöthig, zur sonderbaren Annahme zu greifen, das Schwert, welches Petrus gebraucht, sei das Messer gewesen, welches zum Zerlegen des Paschalammes im Cönaculum beim Paschamahle gedient habe.[1]) (S. Chrysostomus, Theophylakt, Toletus zu Joh. 18, 10.) — Jesus mißbilligte die That Petri, heißt ihn sein Schwert in die Scheide stecken, indem er erklärt, daß hier Gewalt nicht am Platze sei, sondern daß er bereit sei, den Kelch des Leidens, den ihm sein Vater gab, trinken zu wollen; aber auch jetzt noch würde der Vater ihm, wenn er darum bitten würde, mehr als 12 Legionen Engel[2]) zu seinem Schutze senden. Darauf berührte er das Ohr des Malchus und heilte es.[3]) Dann sprach der Heiland zu den Häschern: „Wie gegen einen Räuber seid ihr ausgezogen mit Schwertern und Knitteln; als ich täglich bei euch war im Tempel, habt ihr die Hände nicht gegen mich ausgestreckt; aber dieß ist euere Stunde und die Gewalt der Finsterniß." Mit diesen Worten bezeichnet Jesus seine Ergreifung als ein Werk des bösen Gewissens und der Bosheit; in der Nacht überfallen ihn seine Feinde; dieß hat eine welthistorische Bedeutung: sowie Christus, so wird auch seine Braut, die Kirche, mit der Finsterniß der Lüge und Verläumdung angegriffen; denn jeder, der böse handelt, sagt der hl. Johannes Ev. 3, 20, haßt das Licht und kommt nicht an das Licht, damit nicht gerügt werden seine Werke. So ergriffen

[1]) In Venedig, aber auch in Siena zeigt man ein Messer, welches das beim Paschamahle gebrauchte sein soll; in Paris bewahrt man das Schwert, mit dem Petrus seinen Heiland vertheidigte.

[2]) In den letzteren Zeiten, namentlich seit Marius, betrug die römische Legion gewöhnlich 6000—6200 Mann; 12 Legionen wären also über 72.000; die Zwölfzahl der Legionen ist wohl gewählt mit Rücksicht auf die 12 Apostel. Hieron. z. d. St. Vegetius libr. II. de re milit. c. 2.

[3]) Nur Lukas, der Arzt (Kol. 4, 16), berichtet diese Heilung.

denn die Söhne der Finsterniß, sagt der hl. Leo de pass. Dom. serm. 8. das wahrhaftige Licht; mit Laternen und Fackeln umleuchtet, stürzen sie hinab in die Nacht ihres Unglaubens, weil sie den Urheber des Lichts nicht erkannten." Dieß alles aber ist geschehen, heißt es bei Matth. 26, 56[1]), damit die Schriften der Propheten erfüllt würden, d. h. auch von dieser Stunde des scheinbaren Triumphes des Bösen und der Macht der Finsterniß haben die Propheten geweissagt und darum geweissagt, weil es von Gott beschlossen und ihm lieb war und deßhalb erfüllt werden mußte. (Ps. 22, 68. u. s. w. Isai. 53. Dan. 9, 26). Darauf ließ Jesus sich ergreifen und binden. „Weil Adam nicht wollte gebunden sein durch Gottes Gebot, nicht gebunden sein durch Gehorsam, mußte sich Christus mit Stricken binden lassen." (Brandt nach St. Augustin.) Als die Jünger sahen, wie ihr Meister in Bande geschlagen war, verloren sie den Muth und flohen alle und so erfüllte sich das Wort des Herrn, das er kurz vorher gesprochen: omnes vos scandalum patiemini in me; scriptum est enim: percutiam pastorem et dispergentur oves gregis. (Matth. 26, 31. Zachar. 13, 7.); es ist an Jesu in Erfüllung gegangen, was der Psalmist von sich sagt: Longe fecisti notos meos a me (Ps. 88, 9, t. o.) Eine eigenthümliche Episode bei der Gefangennehmung des Herrn hat uns Markus (14, 51. 52.) aufbewahrt: ein Jüngling, nur mit einem Linnentuch bedeckt, folgte Jesu; die Häscher faßten ihn; da läßt er das Linnengewand zurück und entfloh nackt von ihnen. Weil Markus allein diesen Umstand erzählt und weil er in Jerusalem war,[2]) wo seine Mutter Maria ein Haus hatte (Apg. 12, 12),

[1]) Diese Worte: Hoc autem totum factum est, ut adimplerentur scripturae Prophetarum werden von vielen als Worte Christi aufgefaßt so von Chrysostomus, Arnoldi, Maldonat, Bisping, Lange, Meyer u. a. — Hingegen andere nehmen sie richtiger als Bemerkung des Evangelisten Matthäus, der sich dieser Formel in seinem Evangelium oft bedient — so Corn. a Lap., Erasmus, Jansenius, Schegg u. a.

[2]) Wir legen hierbei die ziemlich allgemein vertretene Annahme zu Grunde, daß Markus, der Begleiter des Paulus, identisch sei mit Johannes

so schließen viele, nicht mit Unrecht, dieser Jüngling, der wohl nicht aus Neugierde, sondern aus Theilnahme (sequebatur Jesum, tenebant eum) für Jesus in jener leichten Bekleidung herbeieilte, um sich den Vorgang im Oelgarten anzusehen, sei eben Markus gewesen; so Olshausen, Lange, Bisping z. d. St., Bischof Laurent in: das hl. Evangelium unseres H. J. Chr. erklärt. Freiburg 1878. S. 315. — Wie immer sich die Sache damit verhalten mag,[1]) das geht aus der Darstellung des Markus hervor, daß die Furcht, aus welcher alles Jesum verließ, groß war, und daß die Soldaten gewiß auch die Jünger ergriffen hätten und sie nicht entkommen wären, wenn nicht Jesu Wort: „Lasset diese gehen," Joh. 18, 8, einen allvermögenden Schutz gewährt hätte. Aus Jesu würdevollem, wahrhaft des Gottessohnes würdigem Verhalten bei seiner Gefangennehmung können wir lernen: 1) Muth und Kraft; 2) Demuth und Unterwerfung unter Gottes Willen und 3) Sanftmuth und Feindesliebe.

Die Rotte führte nun Jesum von Gethsemani weg,[2]) und

Markus, dem Begleiter des Petrus und Evangelisten. Schleiermacher, Patrizi, Danko u. m. a. unterscheiden beide von einander, einige nehmen gar noch einen dritten Markus an, nämlich den Verwandten des Barnabas. Vgl. Wiener bibl. Realwörterbuch u. d. W.

[1]) Daß es nicht leicht einer von den Aposteln gewesen sei, geht daraus hervor, daß es unmittelbar vorher V. 50 heißt: discipuli ejus . . omnes fugerunt. Die Darstellung bei der sel. Kath. Emmerich ist etwas unklar; indeß scheint aus S. 92 hervorzugehen, daß der hl. Johannes gemeint sein könnte unter jenem Jünglinge; Ambrosius in Ps. 36., Chrysostomus in Ps. 13. und Gregorius in libr. Job c. 19 meinen auch, daß es Johannes gewesen; Epiphan. haer. 79 nennt Jakobus d. J. Nach Neueren z. B. Langen, L. L. J. S. 225, Schegg, Leben Jesu, 2. Bd., S. 460, ist es ein Bewohner des im Oelgarten liegenden Hauses oder der wachthabende Knecht daselbst gewesen. Zu erwähnen ist noch die variirende Lesart zu Mark. 14, 51: οἱ δὲ νεανίσκοι, die ziemlich stark vertreten, aber bisher wenig beachtet ist: juvenes autem tenuerunt eum, vgl. Tischendorf ed. 8. N. Test. ad h. v. über den Sinn dieser Lesart s. Lange z. d. St.

[2]) Es folgten dann, währenddem der Heiland weggeführt wurde, zwei Jünger, die sich vom ersten Schrecken erholt hatten, dem gefangenen Heilande nach; der eine wird ausdrücklich genannt: Petrus, bei Joh. 18,

zwar zuerst zu Annas,[1]) nicht weil er Hohepriester war, dieß war Kaiphas (Joh. 11, 49. 51. 18, 13: erat pontifex anni illius) — sondern weil, wie Johannes am kürzesten den Grund hiefür angibt — Annas der Schwiegervater des Kaiphas war und weil, wie wir aus Jos. Flavius wissen, Annas sehr reich (vgl. Jos. Fl. de bello j. II., 17. 6.) und deßhalb angesehen und mächtig, sehr schlau und verschmitzt (auch so geschildert bei Kath. Em. a. a. O. S. 111 f.) und deßhalb noch immer einflußreich war; er wußte, obwohl selbst vom Hohenpriesterthume abgesetzt, dennoch fünf aus seiner Familie als Hohepriester durch seine Intriguen durchzusetzen (nämlich: Eleazar, Jonathan, Theophilus, Matthias und Ananus). Ja der schwache Kaiphas vermochte sich nur dadurch gegen die Ränke des Annas zu sichern, daß er eben dessen Tochter ehlichte und dadurch mit ihm verbündet wurde. Kein Wunder daher, daß man den gefangenen Heiland zuerst zu Annas führte, der damals in großem Ansehen und Einfluße stand; ohne Zweifel hatte auch Annas nach seiner Art Interesse, Jesum jetzt gefangen zu sehen und zu verhören und Kaiphas wollte dadurch, daß man seinem Schwiegervater Annas zuerst Jesum vorführte, jenem eine Ehrenbezeugung erweisen und vielleicht auch dessen vorläufiges Urtheil vernehmen, obwohl Kaiphas schon früher für den Tod Jesu sich erklärt hatte. (Vgl. Joh. 11, 49 ff.)[2]) Nur Johannes berichtet, Jesus

15; der zweite wird bezeichnet mit „alius discipulus" — wohl der Berichterstatter, der hl. Johannes selbst. So auch bei Kath. E. S. 101., vgl. auch Ad. Maier Comm. z. Joh. II., 355; nach Augustin wäre es ein unbekannter Jünger, nach Dom. Brentano in: „Die hl. Schr. des N. T. erklärt" Wien 1796. 1. Theil, S. 800 zu V. 15. — etwa Joseph von Arimathäa oder Nikodemus gewesen.

[1]) Ananos, Hannas, Sohn des Seth, war von 6—15 n. Chr. Hoheprieſter. Vgl. Jos. Flav. Antiqu. 18, 2, 12. 20, 9. 1. Schürer, Lehrbuch der Neutestamentlichen Zeitgeschichte. Leipzig 1874. S. 418.

[2]) Darüber, warum denn Jesus zu Annas geführt worden, sind die verschiedensten Ansichten geäußert worden: z. B. weil er der Stellvertreter (Vicarius, Sagan) des eigentlichen Hohenpriesters (so Lightfoot in h. l.), oder weil er Präsident des Synedriums (Nasi) gewesen sei; aber abe vier Evange-

sei, bevor er zu Kaiphas kam, zuerst zu Annas geführt worden; die Synoptiker erzählen nur von einem Verhöre vor Kaiphas. Das Verhör vor Annas kann nur den Charakter eines Privatverhöres gehabt haben; die Hauptsache, d. h. das Verhör mit Zeugenvernehmung, das Aussprechen des richterlichen Urtheils und der Todesstrafe ist nach allen vier Evangelisten von dem

listen stellen nur den Hohenpriester als denjenigen dar, welcher das eigentliche Verhör Jesu leitet, die Zeugen vernimmt, das „Schuldig" über Jesus spricht; dann heißt es Matth. 26, 3: — congregati sunt principes sacerdotum et seniores populi in atrium principis sacerdotum, qui dicitur Kaiphas; bei Mark. 14, 53: — adduxerunt Jesum ad summum sacerdotem: et convenerunt omnes sacerdotes et scribae et seniores; hier werden alle drei Classen des Synedriums förmlich aufgezählt (vgl. auch Lukas 22, 54 mit v. 66.): also wie es sich auch in abstracto mit der Frage, ob der jeweilige Hohepriester immer und eo ipso Präsident des Synedriums war, verhalten mag, dieß dürfte sicher sein: In dem Falle mit Jesus war Kaiphas Hohepriester (Johannes sagt öfters: 11. 49. 51. 18, 13: erat pontifex anni illius) und Vorsitzender des Synedriums zugleich, also kann Jesus nicht aus dem Grunde, weil Annas Präsident des Synedriums, Kaiphas aber Hohepriester gewesen, zu Annas geführt worden sein. Diese interessante Frage, ob der Hohepriester eo ipso auch immer Vorsitzender des Synedriums wenigstens zur Zeit Christi war, wurde von einem Theile der Ausleger verneinend beantwortet, so namentlich von Langen l. c. S. 231 f.; begründeter aber scheint doch die bejahende Ansicht zu sein; vgl. insbesondere Schürer l. c. S. 410 f. Wo in der hl. Schrift des N. T. von Synedralsitzungen die Rede ist, erscheint stets der Hohepriester als Vorsitzender, so: Matth. 26, 57. Kaiphas ausdrücklich, Mark. 14, 53 und Luk. 22, 54. mit 66. der Hohepriester im allgemeinen; Apg. 4, 5. 6 Annas (wenigstens spricht diese Stelle nicht dagegen); hauptsächlich aber Apg. 23, 1. 2 (Ananias gegen Paulus). Auch die Aeußerungen des Jos. Fl. über die Stellung des Hohenpriesters lassen schließen, daß der Hohepriester den Vorsitz im Synedrium führte. Langen beruft sich für seine Ansicht auf die Thalmudisten, die immer zwischen dem sacerdos magnus und dem Nasi unterscheiden; allerdings finden sich in der Mischna Stellen, namentlich tract. Harajoth cap. 3, tr. Chagiga II., 2, die jene Unterscheidung haben; aber es frägt sich, ob hier die Rabbinen eine ältere Tradition aussprechen wollen oder ob wir es wie in anderen Fällen mit neueren Institutionen zu thun haben. — Häufig wird noch als Grund, daß Jesus zu Annas geführt worden ist, angegeben, daß das Haus des Annas auf dem Wege zu Kaiphas gelegen gewesen sei. (S. Augustin, Schuster

hohen Rathe, dem Hohenpriester (Kaiphas) geschehen. Recht klar und treffend faßt Schegg in seinem „Leben Jesu" 2. Bd. S. 463 die ganze Sache in folgenden Worten zusammen: „Die Seele aller Ränke und Pläne gegen Jesus von Seite des hohen Rathes war Annas. Nun hatte er sein Ziel erreicht und es fehlte nur noch das Letzte, die Genugthuung eines persönlichen Triumphes über den so sehr gehaßten. Deßhalb ließ er sich Jesus eigens und zuerst vorführen, da er an der Sitzung des Synedriums als einfaches Mitglied nicht theilnehmen wollte, den Vorsitz aber nicht führen konnte. Ein Urtheil stand dem Rathscollegium zu; doch konnte dem Entscheide vorgearbeitet werden und Annas vertraute auf seine Gewandtheit und Ueberlegenheit, den Proceß wesentlich zu fördern, wenn er den Herrn über seine Jünger und seine Lehre inquirirte."[1]) Nach der Darstellung des hl. Johannes c. 18, 13—24. könnte es scheinen, als ob alles daselbst erzählte, nämlich: Der Hohepriester fragt Jesum über seine Jünger und Lehre; der Heiland antwortet: . . was fragst du mich? Frage die, welche mich gehört haben; darauf gibt ein Knecht Jesu einen Schlag in's Angesicht – vor Annas sich zugetragen hätte; allein dem ist nur scheinbar so; in Wirklichkeit haben wir — dieß ist auch die am meisten begründete und angenommene Ansicht — den erwähnten Vorgang im Hause des Kaiphas und vor Kaiphas geschehen uns zu denken; denn 1) sagt Johannes, daß Jesum der **Hohepriester** gefragt, daß der Knecht, der den Heiland geschlagen, dieß nach seiner rohen Manier

---

l. c. S. 336, not. 4); oder weil beide denselben Palast bewohnt hätten (Schegg, Leben Jesu 2. Bd. S. 462, Lange, Calmet). Kath. Emm. l. c. S. 111 sagt: Annas war das Oberhaupt eines Gerichtes von 28 Mitgliedern, welches über die reine Lehre zu wachen und das Anklägeramt vor dem Hohenpriester auszuüben hatte.

[1]) Wo einst das Haus des Annas stand, befindet sich jetzt ein armenisches Nonnenkloster, das sogenannte Oelbaumkloster; hier, im Hofe des Annas, soll der Herr bewacht und an einen Oelbaum gebunden worden sein, bis daß er zu Kaiphas abgeführt wurde; vgl. Zschokke, F. d. hl. Ld. S. 42 Schegg l. c. S. 275.

motiviren wollte mit den Worten: sic respondes Pontifici? Also der erwähnte ganze Vorgang ist coram pontifice geschehen: nun aber nennt Johannes nicht nur den Annas nie Hoheprieſter, ſondern ſagt ausdrücklich wiederholt (vgl. 11, 49, 51. 18, 13), daß Kaiphas pontifex anni illius geweſen: ſomit muß das fragliche Verhör vor Kaiphas ſtattgefunden haben;[1]) 2) würden wir annehmen, daß das, was Joh. 18, 13—24. erzählt, vor Annas ſich zugetragen habe, ſo würde nothwendigerweiſe daraus folgen, daß die erſte Verläugnung Petri bei Annas, die zweite und dritte im Hofe bei Kaiphas geſchehen ſei; während doch der v. 18 vgl. mit v. 25. dieſelbe Scene, das Kohlenfeuer, an dem die Knechte u. ſ. w. ſich wärmen, vorausſetzt; 3) Joh. will hier, wie öfters in ſeinem Evangelium, die Berichte der Synoptiker ergänzen und dieß deutet er an durch das primum v. 13; er hat dabei die Synoptiker gleichſam im Auge, bei denen von Annas gar nicht die Rede iſt; nur dieß ſcheint er mit ſeiner Notiz bezwecken zu wollen. Wir nehmen alſo an: Jeſus ſei allerdings auch vor Annas verhört worden, aber das, was Joh. a. a. O. berichtet, ſei nicht vor Annas, ſondern vor Kaiphas geſchehen und demgemäß iſt das ἀπέστειλε misit in V. 24: et misit eum Annas ligatum ad Caipham pontificem als Plusquamperfectum und das ganze als nachträgliche Einſchaltung zu faſſen:[2]) „es hatte ihn aber Annas zu Kaiphas gebunden geſendet."

---

[1]) Man könnte gegen dieſes Argument einwenden: das „pontifex" kann ſich doch auf Annas beziehen; denn nach Joſ. Flav. und nach Lukas 3, 2 und Apg. 4, 6 war Annas ja Hoheprieſter; allerdings war er es früher, aber zur Zeit, um die es ſich handelt und namentlich nach Johannes, der dieß mit Emphaſe ſagt, war es nicht Annas, ſondern Kaiphas. Uebrigens werden wir ſpäter ohnehin von dem beiderſeitigen Verhältniſſe des Annas und Kaiphas in dieſer Hinſicht ſprechen.

[2]) So auch Maldonat zu Matth. 26, 57. Corn. a Lap. zu Joh. 18, 24. D. Brentano, Bisping, Arnoldi, Langen l. c. S. 237. Ad. Maier l. c. II., 354. Biſch. Laurent l. c. S. 679. — Nach Schegg, Leben Jeſu, 2., S. 462 ff., welcher annimmt, Annas und Kaiphas hätten einen Palaſt

Ueber die Auswahl der katholischen Hausbücher.

Von Professor **Joseph Schwarz** in Linz.

Bei der Auswahl der katholischen Hausbücher hat man auf mehrere wichtige Eigenschaften grundsätzlich zu achten, welche das Volk von solchen Büchern verlangt. Vor Allem ist die Billigkeit des Preises, welche der Landmann, den man für ein gutes Hausbuch gewinnen will, unbedingt fordert. Eine zweite Eigenschaft ist die populäre, leicht verständliche Sprache, ohne welche der Zweck des Hausbuches gar nicht erfüllt würde. Daß wenigstens ein mittelgroßer Druck und eine reiche Illustration durch markante Bilder den Werth eines Hausbuches in den Augen des Volkes sehr erhöht, wird jeder Seelsorger, der das Volk kennt, gerne zugeben. Aber auch der Inhalt des Buches muß dem Volke gefallen. Theoretische Belehrung ohne praktische Nutzanwendung ist meistens auch ohne Nutzen und nicht geeignet, den Leser anzuziehen; denn das Volk vermag die Anwendung der Lehre auf das Leben und seine Verhältnisse nicht selbst zu machen und wird daher die gesuchte Befriedigung nicht finden, das Herz bleibt kalt und wo das Herz sich nicht erwärmen kann, wird auch der Wille zu keinen Entschließungen gelangen und das christliche Leben ohne Nahrung und Stärkung bleiben. Darum muß das Hausbuch nach jedem Hauptpunkte der Belehrung eine kurze Nutzanwendung folgen lassen, und zwar eine solche Nutzanwendung, welche von einer lebendigen Glaubenszuversicht und Innigkeit des Gefühles durchdrungen und von wahrer Liebe zu Gott getragen ist, um dieselbe Wärme der heiligen Liebe dem Leser mitzutheilen.

Ueber welche Gegenstände sollen sich aber die christlichen Hausbücher verbreiten? Das katholische Volk wünscht

---

mitsammen bewohnt, dieser den rechten, jener den linken Flügel, hätte das obige doch vor Annas flattgefunden; ebenso nach Kath. Emm. S. 112 f., nur ist hier die Sache deßhalb viel schwieriger auszugleichen, weil nach ihren Angaben Annas und Kaiphas nicht beisammen gewohnt haben, sondern ihre Paläste ungefähr 300 Schritte von einander entfernt gewesen wären. S. 115 note.

vor Allem eine Epistel- und Evangelienerklärung, die Darstellung des Lebens und Leidens Christi und der Heiligen und eine gute Erklärung der hl. Messe zu lesen. Daher sollen ihm Bücher geboten werden, welche diese Gegenstände behandeln. Bevor wir jedoch zur Aufzählung der diese Gegenstände behandelnden Bücher übergehen, müssen wir auf die Seele aller christlichen Hausbücher aufmerksam machen, nämlich auf den **Diöcesankatechismus** und dabei einige Zeit verweilen.

In keinem christlichen Hause soll ein größerer Katechismus fehlen; denn der Katechismus ist ein Buch für das Leben und sollte deßhalb fleißig gelesen werden, damit seine Lehren um so gewisser praktisch ausgeübt werden. Es ist eine allgemeine Klage, daß der Katechismus von Vielen so schnell vergessen wird, weil sie meinen, ihn beim Austritte aus der Schule für immer bei Seite legen zu dürfen. Ein deutscher Kirchenfürst schrieb einst: „Eine der tiefsten Wunden ist der religiösen Bildung und Erziehung des Volkes durch die allgemein verbreitete Ansicht geschlagen worden, als sei der Katechismus nur ein Buch für die Schuljugend, das man beim Austritte aus der Schule bei Seite legen könne. Man greift jetzt in den verschiedenen Altersstufen des Lebens nach allen möglichen Büchern, nur der Katechismus ist ein Buch, nach dem man nicht mehr greift, mit dem sich ausschließlich die Schuljugend zu befassen hat." Ja wahrlich, der Krebsschaden des Indifferentismus in Glaubenssachen hätte trotz aller raffinirter Mittel der Feinde des Kreuzes nicht so tief in das Volksleben sich einfressen können, und Viele wären nicht um ihren Glauben gekommen, wenn die Kenntniß der Lehrsätze des Katechismus ihnen in ihrem reiferen Alter noch zu Gebote gestanden hätte. Ja selbst fromme und gewissenhafte Katholiken würden mit weit größerem Nutzen die Gebet- und Erbauungsbücher lesen und den Prediger auf der Kanzel vernehmen, wenn sie den Katechismus kännten. Nicht selten verwechseln sie Rath und Gebot und fassen das Gelesene oder Gehörte falsch auf. So manche Vielleser fallen den Seelsorgern mit ihren Extra-

vaganzen und Uebertreibungen lästig, weil sie das Gelesene nicht zu unterscheiden vermögen. Wir bitten darum an dieser Stelle alle Seelsorger, nicht bloß bei den Christenlehren den genauen Wortlaut des Katechismus zu Grunde zu legen, sondern auch bei allen Predigten jede Glaubens- und Sittenlehre an die feste Säule des Katechismus anzuschließen, indem dadurch einerseits das Interesse der Gläubigen, welche bekannte Sätze vernehmen, geweckt und die nachfolgende Erklärung um so leichter verstanden wird, da sie vom Bekannten zum Unbekannten vorschreitet. Wir bitten sie aber auch, dafür zu sorgen, daß der Katechismus wieder zum Hausbuche werde, und zwar für jedes Land der vorgeschriebene Diöcesankatechismus.

Stiftet der einfache Katechismus schon großen Nutzen, so wird eine Erklärung und Auslegung desselben noch mehr zur lebendigen Erkenntniß und Anwendung der Katechismussätze beitragen. Wir besitzen kleinere und größere Handbücher zur Erklärung des Katechismus. Ein kleines, aber recht brauchbares Handbüchlein ist jüngst erschienen: „Christkatholischer Katechismus-Unterricht oder der Auszug des großen Katechismus mit erklärenden und ergänzenden Zwischenfragen und Bemerkungen versehen. Von J. Waibl, Weltpriester. Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Fürstbischofs von Brixen. Innsbruck, Verlag von Karl Rauchs Buchhandlung 1873." Der kleine Druck in den Erläuterungen ist freilich für das Volk weniger passend. Der Preis von 80 kr. ist billig. Sehr gründlich und in volksthümlicher Weise bearbeitet ist die von der marianischen Gesellschaft in Innsbruck herausgegebene „Vollständige und gründliche Unterweisung in der christkatholischen Religion. Innsbruck, Verlag der Vereinsbuchhandlung, 1863." In der Approbation dieses vier Bände umfassenden Werkes durch das fürstbischöfliche Ordinariat Brixen heißt es ausdrücklich, daß „es verdient wegen seiner Klarheit und Popularität für den häuslichen Gebrauch in der Familie und ebenso zur Benützung bei katechetischen und homiletischen Vorträgen

empfohlen zu werden. Wir schließen uns diesen Worten vollkommen an und erinnern uns nicht, etwas Populäreres und zugleich Gediegeneres je in diesem Fache gelesen zu haben. Allerdings scheuen sich manche Seelsorger, dieses Werk zur häuslichen Lectüre zu empfehlen, weil es für die Vorbereitung zur Christenlehre sehr geeignet sei; unseres Bedünkens ist aus diesem Umstande nichts zu besorgen; der Christenlehrer, welcher ohnehin das darin reich gebotene Materiale mehr zusammenziehen und kürzer fassen muß, kann es auch dann noch ganz gut für seine Vorbereitung gebrauchen, wenn auch die Leute zu Hause darin lesen. Freilich wird Vielen dieses Werk zu groß und theuer (9 fl. 75 kr.) sein und es wird einer besonderen Aufmunterung bedürfen, dieses vortreffliche Buch in den Familien zu verbreiten. Das Werk wird übrigens auch in 9 Theilen, jeder Theil separat 1 fl. 5 kr. ö. W. (das Schlußheft 30 kr.) abgegeben. Dann rathen wir aber dem Katecheten, der Christenlehren halten muß, sich selbst von der so praktischen Brauchbarkeit des genannten Buches zu überzeugen. Wo dieses Werk wegen Unzulänglichkeit der Mittel keinen Eingang finden kann, ist vielleicht Prugger's „Katholisches Lehr- und Exempelbuch, ein Hausbuch für das Volk" — ganz an der Stelle. Man kann es mit Recht den populären römischen Katechismus nennen. Der Salzburger katholische Bücherverein versendet dieses Buch heuer als Vereinsgabe um 1 fl. Hat der Landmann nebst seinem Katechismus auch noch dieses billige Handbuch, so mag er mit solchem Katechismus-Unterrichte ganz wohl bestehen.

Im Anschlusse an die Katechismen von P. Deharbes sind wahrhaft drei ausgezeichnete Handbücher erschienen, welche sich jedoch mehr zum Gebrauche für Predigten und Kirchenkatechesen, als zur häuslichen Lectüre eignen. Es sind dieß die Handbücher von P. Deharbes, P. Wilmers und Dr. Schmitt. Wir können sie gleichwohl an dieser Stelle nicht übergehen, da sie als Lesebücher für gebildete und besser situirte Familien vortrefflich passen. P. Deharbes hat ein größeres Werk in 4 Bänden

und ein kleineres in 2 Bändchen herausgegeben; das erstere ist betitelt: „Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des katholischen Katechismus nebst einer Auswahl passender Beispiele, als Hilfsbuch zum katechetischen Unterrichte in der Schule und in der Kirche und als Lesebuch für christliche Familien. Vierte verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. erzbischöflichen Generalvicariates zu Köln. Paderborn, 1872, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh." Wie sehr dieses Werk zur gründlichen Bearbeitung dogmatischer und moralischer Gegenstände in den Volkspredigten behülflich sei, darüber herrscht eine Stimme unter denen, welche dieses werthvolle Hilfsbuch besitzen und gebrauchen. So manche, welche dogmatische Predigten wegen Mangel an geeigneten populären Hilfsbüchern zu halten sich gescheut hatten, sind durch die Kenntniß dieses Deharb'schen Handbuches freudig veranlaßt worden, sich auf dem Gebiete der populären Glaubenspredigten mit großem Erfolge zu versuchen. Der erste Band behandelt die Lehre von dem Glauben, der zweite die Lehre von den Geboten, der dritte die Lehre von den Gnadenmitteln und der vierte die Religionsgeschichte. Der Preis des Werkes ist 12 Mark im Buchhandel. — Das kürzere Handbuch von P. Deharbes „Katholischer Katechismus für Kinder" in 2 Bänden ist 1875 in 2. Auflage bei Schöningh erschienen und kostet beim Salzburger Bücherverein nur 3 M. 67 Pf. — P. Wilmers S. J. hat ebenfalls ein Handbuch in 4 Bänden zu Deharbe's Katechismus und zum Selbstunterrichte herausgegeben, welches betitelt ist: „Lehrbuch der Religion. Münster, Aschendorff'sche Buchhandlung 1857, 3. Auflage." Preis 10 M. 80 Pf. beim Salzburger Bücherverein. Der hochwürdige Bischof von Ermland Dr. Philipp Krementz, hat am 6. December 1875 ein Pastoralschreiben an seinen Klerus gerichtet, worin auch eine dringende Empfehlung dogmatischer Vorträge, sowie eine bestimmte Predigtordnung verzeichnet ist, worauf wir vielleicht bei einer anderen Gelegenheit zurückkommen werden. Unter den Hülfsmitteln, welche der gelehrte Kirchenfürst für die Aus-

arbeitung solcher Predigten den Seelsorgspriestern an die Hand gibt, nimmt nach dem „Catechismus Romanus“ die erste Stelle ein die „Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus von Dr. Schmitt. Freiburg bei Herder 1875.“ Die ersten zwei Bände kosten beim Salzburger Bücherverein 6 M. 34 Pf.; desselben Werkes dritter Band 1. und 2. Abtheilung von den Gnadenmitteln 3 M. 60 Pf. Im Buchhandel kosten die 3 Bände 15 Mark, wovon jeder Band auch separat zu haben ist. Doch führen wir die Worte des hochw. Bischofes selbst an: „In nulla fere disciplina theologica apud nos tam multi exstant libri apposite exarati, qui praedicatorem in concinnandis his sermonibus adjuvent, quam in hac catechetica. Quorum principatum facile obtinet catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V. P. M. jussu editus, quem semper in manibus habere praedicatori fas esto. Ex operibus recentioribus hic nominasse juvabit, quae a Deharbio, Masslio, Mehlero, Schustero, Stolzio, Wilmersio, Zollnero ad elucidandum catechismum conscripta sunt: maxima autem commendatione dignae sunt illae catecheses, quas nuper Jacobus Schmittius, Dioecesis Friburgensis presbyter hoc titulo edidit: Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus. Friburgi apud Herderum 1872—1875.“

Gehen wir nun zu jenen Werken über, welche sich zur Aufgabe gestellt haben, vorzugsweise das christliche Volk in populärer Weise mit den Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche bekannt zu machen. Leider haben wir nur ziemlich kostspielige Bücher in dieser Kategorie zu verzeichnen: „Rolfus und Brändle, Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche. Prachtausgabe in 4°, Einsiedeln 1874. Benziger, mit eingedruckten Holzschnitten und Holzschnitt-Tafeln.“ Der Salzburger Bücherverein liefert dieses Werk schon gebunden um 6 fl. ö. W. Dieses Buch will den reichen Schatz der Glaubens- und Sittenlehre nicht nur dem Katecheten an die Hand geben,

sondern auch durch eine bunte Reihe von Erzählungen und zahlreichen Bilderschmuck für das Volk anziehend machen. Als Handbuch für Prediger und Katecheten wird es allgemein gelobt, ob es aber auch ein ebenso vorzügliches Hausbuch sei, wird von Manchen in Abrede gestellt; wir haben Stimmen gelesen, welche die Darstellung als praktisch und gemeinfaßlich lobten, während Andere die Darstellung für zu doctrinär hielten; dem sparsamen Landvolke wird es überdieß zu theuer sein, nachdem es als einziges Hausbuch doch nicht hinreicht; dem gebildeteren und wohlhabenden Theile der Bevölkerung aber wird es gewiß vollkommen entsprechen.

Ein um die Hälfte billigeres und den gleichen Zweck verfolgendes Hausbuch hat den Titel „Römisch-katholischer Hausprediger. Unterweisungen über die wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren. Auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. Nach P. Kugler S. J. bearbeitet von M. Hausherr S. J. Regensburg 1877 bei Pustet, 3. Auflage." Der Salzburger Bücherverein liefert dieses Buch schon gebunden um 3 fl.; als Vereinsgabe pro 1878 ungebunden zu 2 fl. Viele Katholiken sind durch ihre Berufspflichten, Krankheiten u. s. w. von der regelmäßigen Anhörung des Wortes Gottes abgehalten und im Deutschen Reiche mehrt sich von Tag zu Tag die Zahl der Gemeinden, welche ihrer Seelenhirten ganz oder theilweise beraubt sind; und wenn der Priestermangel in Oesterreich so riesig fortschreitet, wie wir es jetzt schon tief beklagen, so werden bald Tausende selten oder gar nicht einer Predigt beiwohnen können. Für diese, um das lebendige Wort Gottes gebrachten Christgläubigen ist dieses Buch zunächst verfaßt und ein Bedürfniß. Bei den gegenwärtigen Angriffen auf den Glauben aber und bei dem herrschenden Sittenverderbnisse wird es jedem schlichten Bürger und Landmanne sehr willkommen sein, denn es führt ihm diejenigen Lehren und Pflichten vor, welche er besonders braucht, um auf der gefahrvollen Bahn durch's Leben vom rechten Wege nicht abzuweichen, sondern festzustehen im wahren Glauben und nicht

zu ermüden im Kämpfen und Ringen nach christlicher Tugend und Gerechtigkeit, welche zur Seligkeit nothwendig ist. Es[1]) enthält unter den 3 Abtheilungen: 1. Von Gott; 2. von den Beziehungen des Menschen zu Gott; 3. von den Beziehungen des Menschen zu den Geschöpfen, in Form von im Ganzen 74 Unterweisungen, jedesmal mit vorangehender „Vorbereitung" und folgenden „Anmuthungen" eine zusammenhängende Darstellung der Glaubens- und Sittenlehren unserer hl. Religion. Das Buch, durchaus correct und gediegen, entspricht seinem Zwecke in hohem Maße und darf daher nicht bloß dem einfachen Bürger und Landmann, wofür es zunächst berechnet ist, sondern auch Gebildeten warm empfohlen werden und selbst Priester können daraus zu ihren religiösen Vorträgen Nutzen schöpfen. Sehr gut sind auch die im Anhange (121 Seiten) in genügender Vollständigkeit beigefügten Unterweisungen, Gebete und Andachtsübungen bei Gottesdienst, Taufe, Eheschließung, Tod und Begräbniß in Ermangelung eines römisch-katholischen Priesters. —

Als ein vorzügliches und sehr zu empfehlendes Hausbuch dieser Kategorie wird allgemein betrachtet „Ludwig Mehlers christkatholisches Haus- und Familienbuch oder die katholische Lehre und Legende." Mit 734 Holzschnitten, 3. Auflage bei Bachem in Köln in 4° 1867—1868, das der katholische Bücherverein in Salzburg um 6 M. 27 Pf. liefert. Es ist verfaßt nach dem Grundsatze: Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci. Nach gleichem Grundsatze scheint uns das sehr empfehlenswerthe Buch „Die christkatholische Lehre in Beispielen von Domainko, Augustiner in Vorau, Wien 1865" — verfaßt zu sein. Schmid's katechetisch-homiletisches Repertorium in 7 Bänden. Hurter, Schaffhausen 1853—1866, gehört gewiß zu den besten Unterrichtsbüchern; es ist ein wahres Auffindbuch von Erklärungen, Notizen u. dgl. zur Erläuterung eines jeden Katechismus. Der Preis von 26 M. (beim Salzburger Bücherverein 20 M.) ist wohl nicht zu groß bei dem oft tausend Seiten zäh-

[1]) Münster Past. 1876. S. 132.

lenden Umfange eines einzigen Bandes, wird jedoch das Volk nicht einladen zum Ankaufe; abgesehen davon, daß es überhaupt mehr als Hilfsbuch für Prediger und Katecheten und als Hausbuch für Gebildete sich eignet. Häufig wird darin verwiesen auf den wahrhaft prächtigen „historischen Katechismus" desselben Verfassers, der den ganzen Katechismus in historisch wahren Exempeln für Kirche, Schule und Haus darlegt. (9. Auflage, 3 Bände. Schaffhausen 1863, Hurter, 8 M. 10 Pf., beim Salzburger Bücherverein 5 M. 40 Pf.) Mehler, dessen ausgezeichnetes Hausbuch wir oben empfohlen haben, hat ebenfalls „Beispiele zur gesammten christkatholischen Lehre (6. Auflage, 6 Bände. 15 M., beim Salzburger Bücherverein 12 M.)" herausgegeben. Auch Herbst's Exempelbuch in 4 Bänden hat noch immer seine Freunde, die es empfehlen.

Wie der Katechismus und die Erklärung desselben sich zur häuslichen Lectüre besonders in den gegenwärtigen Zeitläufen eignet, sollte auch die **biblische Geschichte** nicht nur ein Buch der Schule sein, sondern auch ein Buch der Familie. Mit zweifachen Schwierigkeiten hat gegenwärtig der Katechet bei dem biblischen Geschichtsunterrichte zu kämpfen. Für's erste macht er häufig die traurige Erfahrung, daß nicht wenige Kinder keine „biblische Geschichte" besitzen oder etwa nur den früher im Gebrauche gewesenen 2. Theil des Lesebuches. Die Kinder reden sich aus, daß ihnen die Eltern die biblische Geschichte von Dr. Schuster nicht kaufen wollen, und so ist es auch. Dann sieht sich der Katechet bei der ohnehin geringen Stundenzahl außer Stande, den biblischen Unterricht so zu ertheilen, wie der Lehrplan und die Wichtigkeit der Sache es ihm vorschreibt; von Seite des Lehrers, der die biblische Geschichte nicht mehr zum Lesebuche wählen darf, kann er auf keine Unterstützung rechnen. Wenn die Eltern schon theure Bücher für den weltlichen Schulunterricht zu kaufen gezwungen sind, sollten sie doch die wenigen Kreuzer für eine biblische Geschichte nicht sparen. Die biblische Geschichte ist ein schönes Hausbüchlein für jeden Christen, da er

daraus die wunderbare Führung des auserwählten Volkes und das Leben und Leiden Christi kennen lernt. Uebrigens ist dieses Büchlein besonders in der Neubearbeitung von Mey und Businger mit sehr vielen trefflichen Abbildungen geziert, über welche schon Papst Gregor III. so schön bemerkt: „Die Väter und Mütter halten ihre Kleinen auf den Armen und zeigen ihnen auf den Bildern mit dem Finger die Geschichte der heil. Religion. Auf gleiche Weise werden Jünglinge und Neubekehrte, die des Lesens unkundig sind, unterrichtet und durch dieses einfache Mittel erbaut man sie und erhebt ihr Gemüth zu Gott." Welche trefflichen Anhaltspunkte gewährt eine solche mit Abbildungen versehene biblische Geschichte den Müttern beim Unterrichte ihrer Kleinen und wie sehr drücken sich dieselben den Kinderherzen ein und erregen fromme Gefühle. Selbst ein Schulkind ist im Stande, kleinere Geschwister auf diese Weise heilig zu unterhalten, zum Guten zu leiten und Dankgefühle gegen Gott, sowie festes Vertrauen auf ihn zu erregen. Handbücher zur Erklärung der biblischen Geschichte gibt es wohl viele; wir halten sie jedoch keineswegs für absolut nothwendig und führen daher nur neuere, das erste für Gebildete und die anderen für den mittleren Bildungsgrad berechnete an. Das „Handbuch der biblischen Geschichte von Dr. Schuster. 3. Auflage, umgearbeitet von Dr. Holzammer, Freiburg bei Herder 1878" — ist zur Selbstbelehrung für Geistliche und gebildete Laien gewiß ein vortreffliches Werk, das mit dem größten Nutzen und Interesse gelesen wird. Ein kürzeres, wirklich ausgezeichnetes Handbuch im Anschlusse an Dr. Schusters „Biblische Geschichte" hat Hirschfelder (Mainz, Kirchheim 1871) herausgegeben, welches besonders den Katecheten große Dienste leistet und auch von Personen mittleren Bildungsgrades sehr leicht verstanden wird. Der Salzburger Bücherverein versendet es als Vereinsgabe zu 1 fl. Ein weiteres ist die „Erklärung der biblischen Geschichte für Schule und Haus. Von W. Erdmann, geistlicher Seminarlehrer. 2 Bände. Münster 1875/76 bei Aschendorff. 8° XXXIII.

636 und 832 S. Preis 7 Mark" — will zunächst dem Katecheten und Lehrer beim Unterrichte in der Schule behilflich sein, hält daher Alles fern, was für die Schule ungeeignet wäre und bedient sich einer einfachen Sprache. Das Buch eignet sich aber auch für die christliche Familie als erbauliche Lectüre. Die dem 2. Bande vorgedruckte oberhirtliche Censur erklärt das Buch „im hohen Maße geeignet, ein richtiges Verständniß der heiligen Geschichte zu vermitteln und in ihren Geist einzuführen" und drückt den Wunsch aus, daß es „in Familienkreisen immer mehr heimisch werde und recht weite Verbreitung finde. Freilich ist ein anderer Katechismus hier zu Grunde gelegt worden.

So haben wir den Katechismus und die biblische Geschichte mit den geeigneten Handbüchern zur Erklärung derselben in erster Linie für die häusliche Lectüre empfohlen. Bevor wir nun zu den übrigen christlichen Hausbüchern nach ihren einzelnen Kategorien übergehen, müssen wir eines umfassenden Werkes, das alle Kategorien der Hausbücher in sich vereinigt und somit ein wahres Universalhausbuch genannt werden darf, mit besonderer Freude gedenken. Es hat den Titel: „Immerwährender katholischer Hauskalender. Ein vollständiges Hausbuch für katholische Familien von Nikolaus Rothmüller, Professor der Theologie und Johann Chrysostomus Mitterrutzner, Doctor der Theologie. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck 1876 bei Wagner. 2 Bände, gr. 4°, 775 und 553 S. Preis 10 M. oder 5 fl. ö. W." — Der erste Band enthält die Geschichte unserer heiligen Religion in 3 Theilen: 1) vollständige Geschichte des alten Testamentes (304 S.), 2) das Leben Jesu, Mariä und der Apostel (281 S.), 3) Geschichte der Kirche bis auf unsere Tage (135 S.). Als Anhang ist beigegeben die Reihenfolge der Päpste, eine kurze Beschreibung des heiligen Landes und der Stadt Rom (55 S.). Der zweite Band enthält das katholische Kirchenjahr wieder in 3 Theilen: 1) Legenden der Heiligen auf alle Tage des Jahres (265 S.), 2) Erklärung der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien

(161 S.), 3) Erklärung der kirchlichen Ceremonien bei Spendung der heiligen Sacramente mit Einschluß des Meßritus und der gebräuchlichsten Sacramentalien (54 S.). Beigegeben ist als Anhang: Katechismus oder kurzgefaßte katholische Glaubens- und Sittenlehre und schließlich 34 hübsch verzierte Blätter zur Führung einer Familienchronik. Wir haben also hier ein Universalhausbuch, welches den gesammten Schatz der christlichen Religionswissenschaft auf mehr als 1300 Seiten in groß Quart enthält. Diesen umfassenden, man möchte fast meinen, unermeßlichen Lehrstoff behandelt das Buch in einer edlen, anziehenden, volksthümlichen Sprache, illustrirt ihn mit schönen biblischen Bildern und hat bei seinem Erscheinen eine warme Empfehlung des hochw. Fürstbischofes von Brixen und eine eindringliche Empfehlung unseres hochw. Bischofes (Linz. Diöcesanblatt 1876, S. 121) verdient. Druck und Papier sind wohl dem geringen Preise von 5 fl., nicht aber dem Werthe des Buches entsprechend. Wir nennen den Preis gering, und sind erstaunt darüber, wie er bei dem großartigen Umfange des Werkes möglich war; gleichwohl wird er Manchem die Anschaffung des so kernig und einfach geschriebenen Werkes erschweren; aber gerade solchen christlichen Häusern, denen die Mittel fehlen, eigene Hausbücher für die einzelnen Zweige des religiösen Wissens anzukaufen, möchten wir dieses Universalhausbuch dringendst anempfohlen wissen und damit dieß um so leichter ermöglicht werde, ersuchen wir den Salzburger Bücherverein, sich dafür zu verwenden; wird jeder Band einzeln abgegeben, was bisher nicht der Fall war, so wird offenbar die Anschaffung erleichtert. Für jene christlichen Familien aber, wo man, statt das Geld auf unnütze Neujahrs- und Namenstaggeschenke zu verwenden, alljährlich einige Gulden zur Anschaffung eines guten Buches übrig hat, möchten wir durchaus die allmählige Gründung einer kleinen Familienbibliothek befürworten, worin für die einzelnen Zweige des religiösen Wissens eigene Hausbücher vertreten sind; denn variatio delectat und wir besitzen nunmehr für alle einzelnen Gebiete eine stattliche Reihe

wahrhaft goldener Hausbücher. Es gibt Seelsorger, welche sich mit dem Gedanken, die gesammte Religionswissenschaft in einem einzigen Buche zu vereinigen, nicht befreunden können; sie behaupten, daß darunter die Klarheit und Uebersichtlichkeit und darum die Brauchbarkeit eines solchen Buches für das in diesen Dingen unbeholfene Landvolk etwas leide; Andere hingegen sehen gerade in dieser Eigenschaft einen Hauptvorzug des „Immerwährenden Hauskalenders," und zwar mit Recht. Thatsache ist, daß der „Immerwährende Hauskalender" in kurzer Zeit nach seinem Erscheinen sich viele Freunde erworben hat, so daß bereits die dritte Auflage vorbereitet wird. Wir wünschen ihm eine noch wachsende Verbreitung, die er in hervorragendem Grade verdient. — Im nächsten Hefte setzen wir unsere Betrachtungen über einzelne christliche Hausbücher fort.

Homiletische Briefe.[1]

Von **Johann Trinkfaß** in Ried.

Nun soll Einiges folgen über die **Ausarbeitung der Predigt** überhaupt. Da rathe ich Dir zunächst, darauf zu sehen, daß Dein Predigtelaborat nicht so sehr ein bloßer Aufsatz sein soll, wie etwa ein Schulpensum, sondern, daß es schon vom Beginne an den Charakter einer Rede an sich trage. Dieß wird am ehesten erzielt, wenn man gleich bei Ausarbeitung einer Predigt bei sich selbst versucht, wie ein Gedanke am entsprechendsten vorgetragen werde und sich denselben in dieser Form notirt. Man ist dann in der Lage, daß man nicht Niedergeschriebenes vortrage, sondern Vorgetragenes niederschreibe und die einzelnen Gedanken werden sogleich im rednerischen Gewande dastehen.

Bei der Ausarbeitung vergiß auch nie, eine besondere Rücksicht auf Deine Zuhörer zu nehmen. Du wirst nicht ohne Nutzen Fragen an Dich stellen, wie diese: Werden mich in dieser Predigt die schlichten Arbeiter, Bauersleute ꝛc. verstehen? Werden mich

[1] Vgl. II. Heft, S. 247.

auch diejenigen verstehen, welche sehr wenig unterrichtet sind, vielleicht nicht einmal lesen können? Wird die Sprache nicht zu hoch und unverständlich, der Ausdruck nicht zu allgemein und vag sein für die anwesenden Schulkinder? Es dürfte uns mehr Trost verschaffen und ein besseres Zeugniß für unsere Predigtweise sein, wenn arme, alte Personen, die nie einen Unterricht genoßen, sagen können: Bei diesen Predigten kenne ich mich immer recht gut aus, kann mir Vieles herausnehmen und merken, als wenn ein halbes Duzend liberaler Hohlköpfe hinter einem Bierkruge sitzend herausrücken und sagen würden: Sie, das war eine noble, gediegene Rede, die läßt sich hören — um schließlich beim Alten bleiben zu können.

Nicht bloß auf die verschiedene Auffassungsgabe unserer Zuhörer müssen wir sehen bei Ausarbeitung der religiösen Vorträge, sondern auch auf die religiösen Anlagen und Bedürfnisse derselben. Wir haben möglicher Weise unter unseren Zuhörern wissensstolze Leute, große, verhärtete Sünder, laue Christen, aber auch fromme, gerechte Seelen. Es wird nicht überflüssig sein, wenn wir bei der Concipirung einer Predigt an diese mannigfaltigen Seelenzustände derjenigen, welche derselben anwohnen, denken und trachten, dieselbe so einzurichten, daß Alle sich etwas Nützliches, für sie Passendes herausfinden.

Damit uns nun Alle verstehen, sollen wir, so viel als möglich, volksthümlich, populär sprechen. Wir sollen die Predigten gewissermaßen dem Herzen des Volkes entnehmen, sie umgearbeitet wieder in's Herz des katholischen Volkes hineinlegen. Je besser wir unser Volk kennen, desto volksthümlicher werden wir predigen. Denn derjenige, welcher das Volk kennt, weiß auch, wie ihm am Leichtesten beizukommen ist, nicht um ihm zu schmeicheln, sondern um die Wahrheiten des Heiles ihm beizubringen, es zu einem heiligen Leben anzuleiten und für erhabene Ideen zu begeistern. Welch' reichliche Quelle volksthümlicher Beredsamkeit eröffnet sich uns nicht z. B. aus dem Krankenbesuche! Da, wo wir an der Stätte so vielen Leidens und

Duldens stehen, wo uns so vielfältige Lebensschicksale von Gesunden und Kranken mitgetheilt werden, daß wir nicht umhin können, bald über Gottes weise Vorsehung, dann wieder über seine Gerechtigkeit oder Barmherzigkeit; bald über menschlichen Edelsinn und Opfergeist, aber auch wieder über menschliche Bosheit, Hinterlist und Lasterhaftigkeit zu staunen. Werden nun solche Erfahrungen wohl gemerkt, die Anschauungen, selbst oft zutreffende Ausdrucksweise des Volkes zur rechten Zeit und in der rechten Form benützt, so kann eine solche Verwerthung nur vom besten Erfolge begleitet sein. Daß damit nicht auch nur ein leiser Anhalt geboten sei, der Unsitte das Wort zu reden, am Sonntage Alles wieder auf die Kanzel zu bringen, was man im Laufe der Woche gehört und gesehen hat, versteht sich von selbst!

Weil schon das Wort „volksthümlich" gebraucht worden ist, so sei noch eine Bemerkung gestattet. „Volksthümlich" sollen wir sprechen, so daß es das Volk gerne hört und leicht versteht. Damit sind wir aber weit entfernt von der Meinung, daß wir trivial, im Dialekte, in einer unwürdigen Ausdrucksweise sprechen sollen. Sogar der schlichte Landmann, der die ganze Woche hindurch im ländlichen Dialekte spricht, erwartet von uns am Sonntage die Schriftsprache. Den Dialekt hört er ohnehin sonst immer in seiner Umgebung. Von der Kanzel herab erwartet er eine Sprache, die der feierlichen Stimmung seines Geistes, mit welcher er Sonntags zur Kirche kommt, fast möchte ich sagen, der Kleidung und dem ganzen ehrfurchtsvollen Benehmen, das er an diesem Tage äußert, Rechnung trägt. Eine zu große Vernachlässigung der Sprache enthält ferner eine gewisse Geringschätzung des Wortes Gottes sowohl als der Zuhörerschaft. Man muß nur das Volk selbst hören. Wie oft kann man sich überzeugen, daß Leute ohne weitere Bildung, die immer im Dialekte sprechen, ganze Stellen einer Predigt in der Schriftsprache anführen. Sie wollen dadurch das heilige Wort Gottes ehren.

Die Reinheit der Sprache wird noch aus einem anderen Grunde erfordert. Die Predigt ist ja nebenbei auch ein Bildungs-

mittel für das katholische Volk und hat als solches namentlich in jenen Zeiten große Bedeutung gehabt, als Lesen und Schreiben noch nicht so allgemein gelehrt und gelernt wurde. Aber selbst gegenwärtig, wo doch viel gelesen wird auch von Seite des guten katholischen Volkes, gibt es noch immer Viele, für welche die sonntägliche Predigt das einzige — wenn ich mich so ausdrücken darf — literarische Product ist, das ihnen zugemittelt wird. Man wird durch diese Beobachtung aufmerksam gemacht, welchen Einfluß die Predigt, abgesehen vom rein religiösen Standpunkte, auch auf die anderweitige Ausbildung und Veredlung des menschlichen Geistes ausgeübt hat — ein Gedanke, den wir unter Umständen ganz gut denjenigen vorhalten dürfen, welche mit so großer Vorliebe von der Verdummung des Volkes durch den Klerus sprechen.

Wenn ich im Vorhergehenden der reinen Schriftsprache das Wort geredet habe gegenüber einer unwürdigen Ausdrucksweise, so will damit nicht gesagt sein, als müßte eine zu sehr gezierte, erkünstelte Redeweise auf die Kanzel gebracht werden, welche das Volk nicht versteht und die auf die Kanzel ebensowenig paßt, wie eine eitel oder gar frech gekleidete Person in die Kirche. Ein mäßiger Schmuck steht der Predigt sehr gut und macht der Volksthümlichkeit der Sprache keinen Eintrag. Man darf nur aufmerksam zuhören, wenn die gewöhnlichen Leute unter einander reden; welche Fülle von Bildern, Fragefiguren u. s. w. wenden sie nicht an! Es ist das ein Hinweis für uns, daß ein gewisser Schmuck die Sprache nur lebendiger, eindringlicher und gefälliger macht und die Predigten auch jenen genehm erscheinen läßt, welche gerade nicht böse, aber doch in gewisser Hinsicht so schwach sind, daß sie nicht allein auf den Inhalt schauen, sondern auch auf die Form ein großes Gewicht legen, von denen man gewissermaßen sagen kann: „Venerunt, non propter Jesum tantum, sed ut Lazarum viderent!“ (Jo. 12, 9.)

Ein wichtiger Grundsatz, den wir schon bei Ausarbeitung der Predigt nicht außer Acht lassen dürfen, besteht ferner darin,

daß sich der Prediger gebe, wie er ist; bonus homo de bono thesauro cordis sui profert bona, daß er so recht vom Herzen spreche. Ein junger Priester, der nach Absolvirung seiner theologischen Studien daran war, seinen ersten Posten anzutreten und sich einem alten Seelsorger gegenüber äußerte, wie es ihm wohl in der Seelsorge ergehen würde, wurde von diesem hingewiesen auf das Sprichwort: Wie man in den Wald hineinruft, so ruft es wieder heraus. Und fürwahr, das katholische Volk merkt es sogleich, wie wir es bei unseren Verrichtungen, namentlich auch bei den Predigten, von denen hier die Rede ist, mit ihm meinen. Wenn uns die Predigten vom Herzen kommen, so werden sie auch beim Volke wieder zum Herzen dringen. Das beweisen so schön die Lebensbeschreibungen jener edlen, heiligmäßigen Priester, Missionäre und Seelsorger, die mit ganzem Eifer sich ihrem Berufe widmend auf diese Art predigten. Das Wort, das sie aus gottbegeisterten Herzen verkündeten, fachte auch in den Herzen der Zuhörer wieder eine ähnliche heilige Begeisterung an. So tief ging die herzliche Predigtweise dieser apostolischen Männer dem Volke zu Herzen, daß es sich denselben nach der Predigt alsbald zu Füßen warf und in Reue und Selbstbeschämung in aufrichtiger Beicht das eigene Herz eröffnete. Diese wollten sie zu ihren Gewissensräthen, diese als ihren Beistand im Tode.

Also die Natürlichkeit beim Predigen nicht fallen lassen! Wer milderer Natur ist, wird sich mit einer affectirten Strenge nur lächerlich machen, und wer mehr zum Ernste, zur Strenge gestimmt ist, der glaube ja nicht, etwas erreichen zu können durch eine erzwungene Freundlichkeit.

Wenn ich übrigens gesagt habe, daß wir beim Predigen uns geben sollen, wie wir sind, so muß noch zur Erklärung hinzugefügt werden, daß wir allerdings uns bestreben müssen, unsere Natur durch die Gnade mehr und mehr zu veredeln und zu reinigen, um so mit einem veredelten und gereinigten Herzen vor die christliche Gemeinde hintreten zu können, ohne daß es nöthig

erscheinen darf, eine fromme, seeleneifrige Stimmung anzunehmen, die uns an sich fremd wäre. Hieher paßt, was der berühmte Bischof M. Sailer geschrieben hat: „Wahre Beredsamkeit ist eine zwang- und kunstlose Darstellung dessen, was in meinen Anschauungen von den ewigen Angelegenheiten hell und in meinen Gefühlen lebendig geworden ist; eine Darstellung, die nichts Anderes will, als in den Zuhörern das Licht und das Leben der ewigen Wahrheit siegend zu machen. Daher das Hauptgesetz aller Beredsamkeit: um zu überzeugen, sei du selbst überzeugt; um zu rühren, sei du selbst gerührt." Ich kann nicht unterlassen, noch eine längere Stelle von demselben anzuführen, welche Alles das enthält und bestätiget, was ich Dir heute schreibe. „Die Wärme muß zum Herzen dringen," bemerkt Sailer, „damit das Herz gebessert werden könne; zum Herzen aber dringt keine Wärme, als die vom Herzen gekommen ist: von diesen Naturgesetzen kann keine Kunst und keine Meinung des Zeitalters dispensiren. Wenn ich nicht gerührt bin, kann ich dich nicht rühren, und was nicht rührt, bessert nicht. Man sagt von gewissen Gedanken, daß sie Pfeile sind und wie Pfeile treffen; aber sie sind nicht und treffen nicht wie Pfeile, wenn sie nicht in dem Zeughause des Herzens sind geschmiedet worden und von diesem ihre Wurfkraft bekommen haben. Um also den Menschen zu bessern, begnüge dich nicht, daß du seinen Verstand belehrest und überzeugest, sondern suche auch sein Herz zu rühren, und um sein Herz zu rühren, so sei das deine zuerst gerührt: damit aber das deine gerührt, von der Wahrheit durchdrungen und beseelt werde, so predige zuerst dir selbst und wage es nicht, an heiligem Orte deinen Mund aufzuthun, bis du auf dem Wege zur Heiligkeit eine schöne Strecke vorausgewandelt und die lebendige Kraft der Wahrheit an deinem Innersten erfahren hast. Es ist daher ein großer Unterschied zwischen Aufsätze machen und predigen. Aufsätze machen lehrt die Schule und die Uebung; predigen lehrt nur das Herz, das die Wahrheit der Lehre und die Heiligkeit des Sinnes und des Lebens über Alles liebt. . . . Ein großer

Unterschied ist zwischen dem Prediger und dem Schauspieler. Dieser darf nur hie und da den Guten spielen, jener muß selbst gut sein; dieser muß sich in die Lage eines anderen Menschen hineinversetzen können, jener muß selbst der andere Mensch sein, in den er seine Zuhörer umschaffen will.

Kurz, je natürlicher, desto besser; natürlich aber wird uns die Rede von dem Guten nicht, bis wir selbst gut sind."

Aus dem Herzen des Volkes, aus unserem eigenen Herzen müssen wir sprechen, und, damit ich vollständig werde, auch aus dem Herzen Jesu, aus dem Herzen unseres Gottes und seiner heiligen Kirche müssen wir an heiligem Orte sprechen. Sowie wir uns also fragen sollen: Wird dieser Gegenstand, und gerade diese Behandlung meines Gegenstandes meiner Zuhörerschaft angemessen sein? Wird es für mich wohl passend sein, dieses Thema, und gerade in der Weise zu behandeln, wie ich es vorhabe? — so werden wir auch nicht übergehen dürfen die Frage: Würde Christus der Herr auch so sprechen, wie ich es im Sinne habe? Es gilt, wie von der Auswahl, so von der Bearbeitung des Predigtstoffes das Wort Sailers: „Der Prediger solle von alle dem nichts sagen, wovon er nach reifer Ueberlegung glauben müßte, daß Jesus Christus, Petrus und Paulus an seiner Stelle nicht so sagen würde."

Diese dreifache Rücksicht auf die Zuhörerschaft, auf das eigene Herz und vor Allem auf Gott, welche wir bei Ausarbeitung der Predigten haben sollen, kann nur dazu beitragen, daß in dieselben der Geist des Seeleneifers und der auf den Grund des heiligen Glaubens aufbauenden Liebe hineingelegt werde. —

Hiemit sei dieser Brief geschlossen. Gott segne Dich auf allen Wegen; Du aber gedenke im Gebete Deines wohlmeinenden Freundes.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Worin besteht der Unterschied zwischen dem kanonischen und bürgerlich-österreichischen Eherechte?**) (Schluß.) I. C. Im letzten Artikel war bloß die Rede von den trennenden Ehehindernissen, welche entweder nur vom Staate oder nur von der Kirche aufgestellt werden. Wir haben nun vorerst die aufschiebenden Hindernisse zu verzeichnen, welche wiederum entweder nur der Kirche oder nur dem Staate eigen sind.

Der Kirche ausschließlich eigen sind: 1. Die Sponsalien oder Eheverlöbnisse; 2. die einfachen Gelübde; sei es nun das immerwährende oder nur bestimmte Zeit dauernde Gelübde, die Keuschheit zu bewahren, oder in einen geistlichen Orden zu treten, oder die höheren Weihen zu empfangen, oder niemals eine Ehe zu schließen; 3. die verbotene Zeit; 4. die Religionsverschiedenheit, d. i. die Ehe eines Katholiken mit einem Apostaten, oder Schismatiker oder was immer für einen Irrgläubigen, daher auch Altkatholiken; 5. das Verbot der Kirche (ecclesiae vetitum).

Da sowohl genügende Kenntniß der heiligen Religionswahrheiten als auch der würdige Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars von der Kirche mit gutem Grunde verlangt werden, so wird der Mangel des Einen oder des Andern oder beider Forderungen zugleich nicht mit Unrecht ebenfalls zu den kirchlichen Eheverboten gerechnet.

Zu den staatlichen Eheverboten gehören: 1. Mangel des politischen Eheconsenses in jenen Kronländern, wo er nicht aufgehoben worden ist, nämlich in Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es dürfen also Personen, die in diesen Ländern heimathberechtigt sind und der Classe der unansässigen Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner oder Inwohner angehören, nicht ohne Bewilligung der Behörde heirathen. Diese Bewilligung ertheilt jetzt die politische Bezirksbehörde des Bräutigams nach Einvernehmen des Gemeindevorstehers. 2. Militärpflicht und Militärverband. Wer also die dritte Altersclasse der Stellungs-

pflichtigkeit noch nicht vollständig zurückgelegt hat, wird von diesem Eheverbote berührt. Bezüglich des Militärverbandes gelten die Bestimmungen vom 30. August 1861 und 14. Sept. 1861 und 25. Juni 1863 mit den Einschränkungen des neuen Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (§ 52). Darnach bedürfen Militärpersonen zur Schließung einer Ehe der Bewilligung der competenten Militärbehörde oder des hiezu befugten Militärchefs. Diese Bewilligung darf aber den Officieren des General-Quartiermeister-Stabes vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre, den subalternen Officieren der Militär-Bildungsanstalten, den Cadetten, Praktikanten und Eleven aller Armee-Anstalten und den feldärztlichen Gehilfen gar nicht ertheilt werden, weil sie als solche unverheirathet bleiben müssen. Das Gesetz vom 5. December 1868 § 52 bestimmt, daß außer der Zeit der activen Dienstleistung für die dauernd beurlaubte linienpflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und der Landwehr, sowie die ganz invalid oder sonst definitiv pensionirten Officiere, Militärparteien, Militärbeamten, Unterparteien und Armeediener, dann Patental- und Reservationsinvaliden von den Militärgesetzen ausgenommen und bezüglich der Verehelichung dem allgemeinen Gesetze unterstehen.

Heirathsbewilligung bedürfen auch die Officiere und Mannschaft der Gendarmerie und Finanzwache.

3. Die Wartezeit oder Witwenfrist. Ist eine Witwe schwanger, so darf sie vor der Entbindung gar nicht heirathen, sonst nach Verlauf von sechs Monaten nach dem Tode des Mannes oder mit Dispens nach dem dritten Monate. Manche rechnen noch hieher den Mangel der vorgeschriebenen Documente als des Auskündscheines, des Todtenscheines bei verwitweten Personen, des Taufscheines und dgl. —

II Ein Ehehinderniß, welches sowohl dem kanonischen wie bürgerlichen Rechte eigen ist, aber eine verschiedene Wirkung hat, ist das Aufgebot. Die Unterlassung des Aufgebotes macht nach

kanonischem Rechte eine Ehe nur unerlaubt, während sie nach bürgerlichem Gesetze die völlige Ungiltigkeit derselben mit sich bringt.

III. Bevor wir nun jene Hindernisse aufzählen, welche sowohl dem kanonischen als auch bürgerlichen Rechte angehören, jedoch bezüglich ihrer Ausdehnung und der Bedingungen ihres Eintretens von einander abweichen, müssen wir noch etwas über die bürgerliche Verwandtschaft (adoptio, cognatio legalis) vorausschicken. Nach dem kanonischen Rechte bildet die adoptio perfecta[1]) ein Ehehinderniß. Nun ist die Frage, ob auch das österreichische Eherecht diese Adoption in irgend welcher Weise als Hinderniß kennt. Die meisten Commentatoren des österreichischen Eherechtes verneinen es,[2]) indem sie in der Meinung übereinstimmen, es nehme unser bürgerliches Recht bezüglich der Adoption denselben exclusiven Standpunkt ein wie bei der geistlichen Verwandtschaft und dem impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus validis. Dagegen läßt sich Cardinal Rauscher also vernehmen[3]): „Ob die bürgerliche Verwandtschaft in die Reihe der Hindernisse gehöre, die dem bürgerlichen Gesetzbuche völlig unbekannt sind, oder denen beizuzählen sei, in welchen das bürgerliche Recht mit dem kirchlichen manchmal zusammentrifft, hängt von der Antwort ab auf die Frage, ob das Verhältniß zwischen Wahleltern und Wahlkindern auf die Ehe Ein-

[1]) Vide Instruct. nost. § 28 Perfecta adoptio, quae et arrogatio dicitur, indiget rescripto Principis; pro imperfecta vero, quae dicitur simplex, sufficit auctoritas cujusvis judicis competentis. Vid. Schmalzgruber L. 4. Tit. 12. n. 3. Am leichtesten gibt man die Personen an, von welchen bei der adoptio perfecta eine Ehe eingegangen werden kann: 1o. Inter adoptantem et matrem adoptati. 2o. Inter adoptantem et filiam adoptivae. 3o. Inter adoptantem et filiam illegitimam adoptati. 4o. Inter filium illegitimum adoptantis et hujus filiam adoptivam. 5o. Inter filium et filiam duorum fratrum adoptivorum. 6o. Inter duos adoptivos unius adoptantis. Vid. Schmalzgruber l. c. n. 31. seq.

[2]) S. Rittner, österr. Eherecht. S. 115.

[3]) Cardinal Rauscher, die Ehe und das 2. Hauptstück ꝛc. S. 89, 90.

fluß nehme? Das bürgerliche Gesetzbuch gibt zwar hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; es sagt aber § 183: Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern statt. Nun macht aber das Gesetz in Betreff der Ehe keine Ausnahme und die österreichische Annahme an Kindesstatt ist zwar von der Arrogation und vollkommenen Adoption des römischen Rechtes, die das Kirchengesetz im Auge hat, wesentlich verschieden, sie hat aber mit derselben doch auch Berührungspunkte, und zwar solche, deren Beachtung von den Interessen der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes gefordert wird. Eine Auslegung des § 183, kraft derer zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde sowie den Nachkommen desselben ein Ehehinderniß obwaltet, entspricht demnach sowohl der Folgerichtigkeit als höheren Rücksichten und mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte haben das Gesetz in diesem Sinne aufgefaßt." Halten wir diese gediegene Ausführung des Cardinals mit der bestimmten Negation der meisten Juristen zusammen und verbinden wir damit die Erwägung, daß das bürgerliche Gesetz wirklich keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält; so haben wir es ganz gewiß quoad forum civile nicht mit einer lex certa zu thun. Es ist daher in der Praxis nach den Grundsätzen zu handeln, welche bezüglich der lex dubia gelten.

Nun zu den oben berührten Hindernissen. 1. Die erste Verschiedenheit begegnet uns schon beim Hindernisse des Irrthums. Die Kirche läßt nur dann keine giltige Ehe zu Stande kommen, wenn der Irrthum in der Person oder in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft (error de qualitate redundans in personam) ist. Der Staathingegen räumt mittelst § 58 dem Ehemanne das Recht ein, die Ehe auch in dem Falle zu bestreiten, daß er „seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet." Nur dann besässe er das Bestreitungsrecht nicht, wenn § 120 mit seinen gesetzlichen Be-

stimmungen über die Witwenfrist übertreten worden wäre. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages auch nach bürgerlichem Gesetze nicht entgegen.

2. Entführung. Das kanonische Recht begnügt sich, das Hinderniß des raptus auf den Entführer und die Entführte zu beschränken; das bürgerliche Gesetz gibt ihm aber eine weitere Ausdehnung, indem es bestimmt, die entführte Person könne überhaupt keine giltige Ehe eingehen, also auch nicht mit einer anderen Person als dem Entführer, so lange sie nicht in Freiheit gesetzt sei. Hat mit Rücksicht auf unsere staatlichen Verhältnisse und Einrichtungen dieses Hinderniß überhaupt wenig praktische Tragweite mehr, so ist eine Erweiterung desselben schon gar nicht mehr geboten.

3. Ehebruch. Damit der Ehebruch ein trennendes Hinderniß nach kirchlichem Rechte bildet, genügt es, daß er wirklich, formell, mit Wissen und Willen vollzogen worden und mit dem mit Freiheit gegebenen, ernstlich gemeinten und äußerlich bekundeten Versprechen, sich zu ehelichen, verbunden sei. Das staatliche Gesetz stellt nun auch den Ehebruch als Hinderniß auf, aber nicht den durch das Eheversprechen qualificirten, sondern den ganz einfachen Ehebruch, kann aber doch wiederum nicht umhin, eine andere Qualification, den „vor Abschluß der Ehe bewiesenen," zu fordern. § 67 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet nämlich: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein." Dieses „Bewiesensein" bildet nun das Kreuz der Juristen. Während die Meisten, wir gestehen es, einen juridischen, gerichtlichen Beweis darunter verstehen, und behaupten, es sei allgemein anerkannt, daß nicht bloß Vorhandensein der Beweismittel, sondern der amtliche Ausspruch, der Ehebruch sei bewiesen, erfordert werde, fehlen doch auch Solche nicht, welche aus dem allgemeinen Rechtsgefühle einerseits

und anderseits aus dem Umstande, daß das Wörtchen „gerichtlich," welches im Josephinischen Ehepatente vorkam, im bürgerlichen Gesetzbuche weggelassen wurde, die Folgerung machten, es werde jetzt nicht mehr der gerichtliche Beweis zur Constituirung des Hindernisses geboten.

4. Der Gattenmord. Der Gattenmord ist nach kanonischem Rechte ein trennendes Hinderniß, wenn die zwei Personen zu dem Verbrechen in der Absicht sich zu ehelichen zusammengewirkt haben und der Tod die Folge ihrer verbrecherischen Handlung ist. Das Hinderniß tritt auch dann ein, wenn von den beiden Conspiranten auch nur Einer die Absicht hatte, dadurch die Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen. Das österreichische Gesetz verlangt ein vorausgegangenes Eheversprechen und die Lebensnachstellung, aber es genügt die von einer Person — ohne Wissen, ja gegen den Willen der anderen — ob mit oder ohne Erfolg.

5. Bestehendes Eheband. Die Kirche gibt jedem Neuvermählten das Recht, während der ersten zwei Monate nach der Trauung, wofern sie die Ehe nicht vollziehen, in einen religiösen Orden zu treten. Nach Ablegung der feierlichen Gelübde kann der zurückgebliebene Theil ohne weiters zu einer neuen Verbindung schreiten, da durch die Ordensgelübde das Band der Ehe gelöst wurde. Hievon weiß das bürgerliche Gesetzbuch nichts. Dagegen kennt es andere Trennungsgründe einer Ehe außer dem Tod, welche die Kirche nicht kennt.

6. Verwandtschaft und Schwägerschaft erstrecken sich als Hindernisse einer Ehe nach dem Kirchenrechte in den Seitenlinien bis zum vierten Grade einschließlich, während das bürgerliche Gesetzbuch kurzweg sagt: „Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt

entstehen." Aehnlich überschreitet die Schwägerschaft als Ehehinderniß nicht den zweiten Grad.

7. Unmündigkeit. Während die Kirche für Knaben das 14. und für Mädchen das 12. Jahr als Ende der Unmündigkeit festsetzt, nimmt der Staat für beide Geschlechter das 14. Lebensjahr an.

8. Manche halten dafür, es bestehe auch bezüglich der Furcht und des Zwanges und der feierlichen Erklärung der Einwilligung eine Verschiedenheit, und zwar deßhalb, weil das bürgerliche Gesetz bezüglich des ersteren zwischen gerechter und ungerechter Erregung der Furcht nicht ausdrücklich unterscheidet und weil bezüglich des letzteren nicht hervorgeht, ob unter der Bezeichnung „ordentlicher Seelsorger" auch der Bischof oder ein suspendirter Pfarrer zu verstehen sei. Allein Andere stellen den Unterschied in Abrede, weil die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht allein nach der eigenthümlichen Bedeutung der Wörter in ihrem Zusammenhange, sondern auch nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu beurtheilen seien, was mit Rücksicht auf das Letztere keinem Zweifel unterliege. Die gerechte Erregung einer Furcht könne aber der Staat nicht bestrafen. Darin aber besteht bezüglich der Abschließung einer Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger ein Unterschied, daß der Staat eine Mischehe, die mit Umgehung des katholischen Pfarrers vor dem akatholischen Cultusdiener eingegangen wird, für giltig hält, während sie propter defectum formae Tridentinae ungiltig ist.

9. Ordensgelübde. Wohl stimmen Kirche und Staat darin überein, daß die feierlichen Ordensgelübde der approbirten Orden trennende Ehehindernisse bilden; jedoch weiß der Staat nichts von jenen einfachen Ordensgelübden, die durch ein specielles Privileg des apostolischen Stuhles auch zu den trennenden Ehehindernissen gehören, wie die einfachen Gelübde der Gesellschaft Jesu.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

II. (**Ein Fall über geistlichen Besitz.**) Avarus, ein Priester, wurde, nachdem er mehrere Jahre als Cooperator gewirkt, Pfarrer. Obwohl von Hause aus vermögend, war er dennoch stets einer mehr als weisen Sparsamkeit beflissen und mochte sich auch als Pfarrer nicht davon überzeugen, daß Geben seliger sei, denn Nehmen. Die Heerde war ihm zur Wolle und nicht er der Heerde zum Wohle. Was Wunder, daß er über seinen Obligationen im Kasten vielfach seine obligationes sacerdotales et parochiales, die er bei der Weihe und Investitur übernommen, vergaß, daß bei ihm namentlich das Breviergebet allmählich der täglichen Lectüre des Courszettels Platz machen mußte! So verfloß gar manches Jahr emsigen Sparens, und unser Pfarrer hielt endlich die Zeit gekommen, wo er mit dem reichen Manne des Evangeliums zu seiner Seele sagen wollte: „Jetzt iß und trink, und laß Dir wohl sein („im wohlverdienten Ruhestand"), Du hast nun Ueberfluß und Vorrath auf lange." Doch siehe! kaum hat er noch recht diesen Gedanken gefaßt, da wirft ein Schlaganfall ihn auf's Krankenbett, und nicht ohne Schaudern glaubt er die Worte des Herrn zu vernehmen: „Du Thor! Noch in dieser Nacht wird man deine Seele von dir nehmen, und was du gesammelt hast, wem wird es dann gehören?" Um sich diese gewiß wichtige Frage in der rechten Weise zu beantworten, läßt er seinen Nachbar, den Pfarrer Probus zu sich bitten und macht ihm unter Anderem in der Beicht die Eröffnung, daß er gesonnen sei, seinen Neffen Felix zum Erben seines gesammten Vermögens einzusetzen; wohl sei derselbe ohnehin reich, aber ihm liege sehr daran, daß seine sauer ersparten Gulden „schön beisammen" gehalten werden, und dafür biete der haushälterische Sinn des braven F. die beste Gewähr. Der Herr Nachbar möge gefälligst über dieses Project seine Wohlmeinung abgeben!

P. ist über die Absicht seines sterbenden Amtsbruders nicht wenig betroffen und erklärt ihm mit allem Freimuthe, daß er diesem Vorhaben seine Zustimmung nicht geben könne. Ueber

sein Patrimonial- und sonstiges Privatvermögen möge er immerhin zu Gunsten seines Neffen verfügen, doch die aus dem kirchlichen Einkommen erzielten Ersparnisse müsse er sämmtlich zu wohlthätigen Zwecken verwenden; dazu sei jeder Priester ex justitia verpflichtet; und da er selbst zugestehen müsse, daß er in keiner seiner Stellungen dieser Verpflichtung bisher nachgekommen, so habe er jetzt das Versäumte einzubringen, indem er der Kirche und den Armen restituire.

So hat Probus entschieden und Avarus hat sich — in letzter Stunde noch seinen Namen Lüge strafend — nach dieser Entscheidung getreulich gerichtet; gewiß nur zu seinem Heile! — Wir aber wollen nun ganz objectiv an das Urtheil des P. die kritische Sonde legen, indem wir nach den strictenGrundsätzen des Rechtes und der Moral folgende Fragen beantworten:

1. Kann der Priester über sein Patrimonial- und Privatvermögen ganz frei disponiren?

2. Muß jeder Priester sämmtliche aus kirchlichen Einkünften herrührenden Ersparnisse zu wohlthätigen Zwecken verwenden? — Und ist er dazu

3. ex justitia verpflichtet?

Das Vermögen des Geistlichen kann dreifacher Art sein: a) Privatvermögen (bona patrim. et casualia), durch Erbschaft, Gewinn u. s. w.; b) quasi-kirchliches Vermögen (bona industrialia), gebildet durch die Stolerträgnisse, Stipendien u. dgl.; c) eigentlich kirchliches Vermögen (bona ecclesiast.), entstanden durch die Einkünfte eines Beneficiums.

Ad 1. Ueber sein Privatvermögen hat der Geistliche innerhalb der jedem Besitzenden von der Gerechtigkeit und Liebe gezogenen Gränzen das volle Recht der freien Disposition. Es existirt kein kirchliches Gesetz, welches ihm die Ausübung dieses Rechtes verbietet oder einschränkt. Deßhalb kam es vor, daß auch Heilige von diesem Rechte Gebrauch machten und das aus der Familie überkommene Stammvermögen testamentarisch ihren, zuweilen selbst begüterten Verwandten hinterließen; so beispiels-

weise der hl. Carl Borr. und der hl. Franz von Sales. Als man dem letztgenannten heil. Kirchenlehrer beim Kanonizationsprocesse aus dieser Handlungsweise einen Vorwurf machen wollte, verwendete der promotor fidei diesen Umstand nicht zur Oppugnation, sondern wies vielmehr nach, daß der Heilige nur über sein Patrimonium, das bei der Familie bleiben sollte, in dieser Weise verfügt habe, und es durchaus unzulässig sei, auf Grund dessen gegen die Heroicität seiner Tugenden eine Einwendung zu erheben.[1]) Auch Pius IX. hochseligen Andenkens hat das Wenige, das er an persönlichem Vermögen besaß, seinen Verwandten in Sinigaglia hinterlassen. P. hat daher ganz richtig geurtheilt, wenn er dem A. gestattete, seinen Neffen zum Erben seines Privatbesitzes zu bestimmen.

Ad. 2. a) Sowie bezüglich der ersten Vermögensart, steht auch in Betreff der zweiten, der bona industrialia, dem Priester freies Verfügungsrecht zu; denn die aus den Meßstipendien und Stolfunctionen sich ergebenden Einnahmen sind, wie Benedict XIV. (de Synod. Dioec. lib. V. c. 8. n. 5.) ausführt, rein persönlicher Natur und ziehen keine weitere Verbindlichkeit nach sich. Nur in der Verwendung der eigentlichen bona eccl., der Früchte des Beneficiums als solchen, ist der Geistliche beschränkt. Er kann davon so viel für sich behalten, als er zu einem standesgemäßen Lebensunterhalte benöthigt (bona statui necessaria), — etwaige Ersparnisse hierin (bona parcim.) kommen ihm zu Gute, — allein den Ueberfluß (superflua) muß er den Armen[2]) geben oder sonstigen frommen Zwecken zuführen. — P. hat demnach geirrt, wenn er den A. verpflichtete, alle seine Ersparnisse zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden; dazu war dieser nur ex titulo beneficii bezüglich der superflua obligirt.

b) Die Verpflichtung, die superflua in der angeführten Weise zu verwenden, erstreckt sich, wie aus dem eben Angeführten

[1]) Vide Müller, Theol. moral. II. Bd. § 100 n. 4.

[2]) Hat der Priester bedürftige Verwandte, so kann er sie anderen Armen vorziehen. „Si consanguinei pauperes sint, iis ut pauperibus clerici distribuant.“ Con. Trid. Ses. 25. c. 1. de Reform.

erhellt, nur auf solche Geistliche, die ein Beneficium innehaben (wozu jedoch auch die aus dem Religionsfond dotirten Pfründen gehören, gemäß Entscheidung der s. Poenit. bei Müller l. c. n. 3.), nicht aber — das ist die allgemeine Lehre der Moralisten — auf die Cooperatoren und Capläne nutu amovibiles und auf die Pensionisten. — P. hat in Folge dessen auch gefehlt, die fragliche Verpflichtung dem Avarus in jeder seiner Stellungen zu imputiren; nur als Beneficiat traf ihn dieselbe.

Ad 3. Die Frage, ob ein Beneficiat ex justitia oder bloß ex charitate verpflichtet sei, die sogen. superflua beneficii den Armen zu geben, ist in der Controverse. Die Gründe, mit welchen die gewiegtesten Moraltheologen die eine wie die andere Ansicht stützen, halten sich ziemlich die Wage. Es gelten beide Sentenzen für gleich probabel; man kann also nach der vom hl. Alphons vertretenen Lehre des Aequiprobabilismus unbedenklich der milderen Ansicht d. h. jener folgen, welche die fragliche Verpflichtung aus der Liebe und nicht aus der Gerechtigkeit hervorgehend erklärt. Pflichtet man aber dieser Meinung, welche unter Anderen die gewichtige Auctorität des hl. Thomas für sich hat, bei, so kann selbstverständlich von einer Restitutionspflicht nicht mehr die Rede sein, da diese nur dann eintritt, wenn die justitia commutativa verletzt wird.

P. hat demnach wohl zu strenge geurtheilt, wenn er von A. ohne weiters Restitution an die Armen verlangte; und A. wäre an und für sich nicht gehalten gewesen, dieser Forderung zu entsprechen, da es offenbar dem Pönitenten eben so gut wie dem Beichtvater freisteht, im Widerstreite zweier gleich probablen Meinungen die mildere zu wählen. — Uebrigens muß zugestanden werden, daß in unserem Falle aus gewichtigen Gründen der Rigorismus des P. ganz am Platze war. Hat A. auch nicht gegen die strenge Gerechtigkeit gesündigt, so hat er sich doch schwer gegen die Liebe verfehlt und durch seinen Geiz großes Aergerniß gegeben; die Sünde mußte gesühnt und das Aergerniß gut gemacht werden, was wohl am besten in der von P. gefor-

derten Weise geschah. — Ja P. hätte sogar mit Leichtigkeit einen triftigen Rechtsgrund, der zum guten Theile wenigstens für seine Entscheidung sprach, finden können.

Wenn A. nämlich gebeichtet hat, daß er *sein Brevier nicht persolvirte*, so konnte P. aus dieser Unterlassungssünde mit vollem Rechte die Pflicht zu einer gewissen, durch kirchliche Gesetze normirten Restitution ableiten.

Zum Breviergebete sind bekanntlich verpflichtet alle in den höheren Weihen Stehende, alle Religiosen und Beneficiaten; die letzteren jedoch ex titulo beneficii dergestalt, daß wenn sie nach Verlauf von sechs Monaten nach Empfang des Beneficiums aus eigenem Verschulden die kanonischen Tagzeiten nicht beten, sie gemäß der Bestimmung des V. Lateran-Concils Ses. 9. der Beneficialfrüchte verlustig werden und ihrer Kirche oder den Armen restituiren müssen. Pius V. hat dieses Gesetz in seiner Bulle vom Jahr 1571 Ex proximo Lateranensi näher dahin bestimmt, „daß Jene, welche alle kanonischen Stunden einen oder mehrere Tage unterlassen, alle Einkünfte ihres Beneficiums, die diesen Tagen entsprechen, Jene aber, welche die Matutin unterlassen, die Hälfte, welche die übrigen Tagzeiten, die andere Hälfte und welche eine von den Horen, den sechsten Theil ihrer Einkünfte restituiren müssen.“ Nach der milden Auslegung dieses Gesetzes von Seite der meisten Moralisten jedoch können in diesem Falle bei der Restitution auch die übrigen Obliegenheiten eines Klerikers in Anschlag gebracht werden, so daß ein Pfarrer wegen Unterlassung des Breviergebetes etwa den vierten, — nach Einigen bloß den fünften, — ein einfacher Curatbeneficiat jedoch den dritten Theil seiner Einkünfte zu restituiren haben dürfte. Und zwar hat diese Restitution zu geschehen ante omnem sententiam judicis, wie dieß hervorgeht aus der von Papst Alexander VII. condemnirten Propositionen: „Restitutio a Pio V. imposita beneficiatis non recitantibus non debetur in conscientia ante sententiam declaratoriam judicis, eo quod sit poena.“ — Restituirt kann in diesem Falle werden den Armen, wozu auch

die armen Seelen gehören, durch Almosen resp. Meßapplicationen, der Kirche und dem Beneficium; ja der Beneficiat kann sich sogar, wenn er wirklich bedürftig ist, den Ersatz selbst zuwenden (excepit., si omittat in fraudem).[1])

Aus dem Gesagten geht also hervor, daß P. dem A. mit Rücksicht auf dessen Lässigkeit im Breviergebete gar wohl eine entsprechende Restitution hätte zur Pflicht machen können. — Nun A. hat, wie Eingangs berichtet wurde, dieser Verpflichtung mehr als genügt! (Ausführl. über den geistlichen Besitz siehe St. Alphons. Theol. mor. lib. IV. n. 490—492; 673 und lib. V. n. 184—187.)

Wien. Ed. Friedrich,
Studienpräfect im f. e. Clericalseminarium.

III. (**Kann ein liberaler Katholik die sacramentalische Lossprechung erhalten?**) Julianus legt seine Beichte ab. Er macht kein Hehl aus seiner Gesinnung, sondern gesteht aufrichtig seine liberale Denkungsweise. Wir gebrauchen hier selbstverständlich den Begriff „liberal" nicht im günstigen Sinne, sondern bezeichnen im allgemeinen als einen Liberalen denjenigen, der mehr oder weniger dem modernen kirchenfeindlichen Fortschritt, der modernen Civilisation das Wort redet. Wir werden unten Gelegenheit haben, den Begriff des Liberalismus näher zu präcisiren. Es entsteht also die Frage: ob Julianus vom Beichtvater absolvirt werden kann.

Die Lossprechung kann überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn der confessarius die nothwendige Jurisdiction besitzt und der Pönitent der Absolution würdig ist. Die Jurisdiction wird aber beschränkt durch die Reservatfälle. In der 1869 erschienenen päpstlichen Constitution „Apostolicae sedis" werden uns jene Sünden angegeben, welche vermöge der damit verbundenen Censur reservirt sind. Wir müssen daher zunächst folgende Unter-

[1]) Vid. Müller l. c. § 184. n. 4.

scheidung machen: Verdient der Liberalismus des Pönitenten eine kirchliche Censur oder nicht; und wenn er eine solche verdient, welche ist sie?

Der Liberalismus[1]) ist an sich etwas negatives; er ist ein System von Principien, deren Tendenz die Emancipation der menschlichen Gesellschaft von Gott ist. Der Liberalismus besteht sonach darin, daß man dem modernen Fortschritte huldigt, und auf allen Gebieten des menschlichen Lebens von der göttlichen Offenbarung zu abstrahiren sucht. Dieses Abstrahiren aber kann geringere oder größere Dimensionen annehmen, man kann hierin einen verschiedenen Grad von Entschiedenheit, von „Gesinnungstüchtigkeit" an den Tag legen, man kann in den Consequenzen beliebig weit gehen. Es gibt daher verschiedene Stufen des Liberalismus, die bei der Beurtheilung der Pönitenten von Einfluß sein werden.

1. Julianus ist einer derjenigen, die gerne Phrasen und Schlagwörter im Munde führen. Z. B. freie Kirche im freien Staate — die Religion hat mit der Politik nichts zu thun — Staat und Kirche sind unabhängig von einander und dgl. — Nebenbei bemerkt, können diese Redensarten unter gewissen Voraussetzungen ganz harmlos sein, und gar wohl sich auch im Munde eines orthodoxen Katholiken finden. Hier nur ein Beispiel: Unter der Voraussetzung einer tyrannischen Bevormundung der Kirche von Seite des Staates muß gewiß jeder ehrliche Katholik an jener liberal klingenden Phrase festhalten: freie Kirche im freien Staate.

Hätte Julianus also diese Voraussetzungen im Sinne, so wird es Niemandem einfallen, an seiner Rechtgläubigkeit in diesem Punkte zu zweifeln. Allein er kann diese Phrasen auch in einer minder harmlosen Auffassung festhalten. Julianus ist jedoch einer der tausend Alltagsmenschen, einer unter jenen vielen liberalen[2]) Katholiken, die es nicht so grimmig meinen, als sie sich aus-

[1]) V. Müller, theolog. moral. I. § 8. 2. Aufl. S 32.

[2]) In diese Kategorie dürften viele zu rechnen sein, die in ihren öffentlichen Stellungen sich liberaler zeigen als sie es im Herzen sind.

drücken, und die ohne böse Absicht manche irrige Schlagwörter nachreden, deren Principien und Consequenzen sie gar nicht überlegen oder wenigstens nicht gehörig auffassen, und die, wenngleich sie sich zum Liberalismus bekennen, dennoch die göttliche Offenbarung als leitende Norm für das moralische Leben festhalten. Würde man solche aufmerksam machen auf die irrigen Axiome, die ihren Aeußerungen zu Grunde liegen, und auf die gefährlichen Folgerungen, die sich hieraus ergeben, so würden sie uns vielleicht zur Antwort geben: Nein, das wollen wir durchaus nicht, das liegt nicht in unserer Absicht, das ist ein Mißverständniß, so war es nicht gemeint. In diesem Falle kann für Julianus keine kirchliche Censur vorhanden sein, schon aus dem Grunde nicht, — um andere Gründe zu übergehen — weil er diesen liberalen Anschauungen ohne gehörige Ueberlegung huldigt. Es kann somit von einer schweren Versündigung durch seine liberale Gesinnung keine Rede sein. Dieß wäre aber eine conditio sine qua non für das Vorhandensein einer Censur und eines Reservatfalles. Es folgt daraus, daß Julianus absolvirt werden kann, vorausgesetzt, daß er sonst der Lossprechung würdig ist. Dazu ist nämlich auch erforderlich, daß er — vom confessarius aufmerksam gemacht auf den Irrthum, in welchem er befangen ist — seiner liberalen Gesinnung entsagt.

2. Anders verhält es sich aber, wenn Julianus auf einer höher entwickelten Stufe des Liberalismus steht; wir meinen jenen Liberalismus, der durch die Encyclica vom 8. December 1864 und den dazu gehörigen Syllabus errorum[1]) censurirt ist.

Die Principien[2]), zu denen sich unter dieser Voraussetzung Julianus bekennt, sind etwa folgende: Staat ohne Gott — von der Religion muß man im Staatsleben ganz absehen, darum hinaus mit der Religion aus Familie, Schule (Syll. 47.) und Ehe (Syll. 66.) — Indifferentismus (Syll. 15. 16.); der Staat

[1]) Ganz besonders in den letzten §§., die überschrieben sind: Errores, qui ad hodiernum liberalismum spectant.

[2]) V. Müller, theol. mor. I. § 8. 2. Aufl. S. 32 und 33.

ist indifferent (Syll. 77. 78.) — Nationalkirchenthum (Syll. 37.) — Volkssouveränität — im Staatsleben gibt es keine göttliche Auctorität, die einzige Auctorität besteht in der öffentlichen Meinung, im öffentlichen Gewissen — Rechtsquelle ist nicht Gott, sondern der Staat, daher Rechtsstaat (Syll. 19. 20. 39.) — fait accompli (Syll. 59.) — Nichtintervention (Syll. 62.) — die Kirche hat kein natürliches Recht des Besitzes und Erwerbes (Syll. 26.) — das Kirchengut ist nicht unantastbar — der einzige Zweck des Staates ist das materielle Wohl der Bürger. — Das sind die Grundsätze, denen Julianus im vollen Bewußtsein ihrer Tragweite das Wort redet.

Es entsteht nun die Frage, ist dieser Liberalismus, objectiv genommen, einer kirchlichen Censur verfallen?

Da die nivellirenden Principien dieses Liberalismus, der eine allgemeine „Gleichheit und Brüderlichkeit" herstellen will, und alle Bande der göttlichen und menschlichen Auctorität zu zerreißen strebt, die französische Revolution in Scene setzten, so fand sich schon Pius VI. veranlaßt, sich über diese liberalen Ideen zu äußern. Diese Ideen fanden, wie bekannt, ihren entsprechenden Ausdruck in der liberalen Civilconstitution, auf welche der französische Klerus nach dem Willen der Nationalversammlung beeidigt werden sollte. Das Urtheil des Papstes fiel, wie begreiflich, sehr hart aus. Pius VI. sagte, diese Principien seien nicht frei von Häresie und Schisma. Indem nämlich der Kirche alle äußere Jurisdiction bis auf jene entzogen wurde, welche ihr die weltliche Obrigkeit verleiht, so hatte sich die Nationalversammlung die oberste Gewalt angemaßt, die Kirchenverfassung im Widerspruche mit Dogma und Disciplin zu ändern. Pius VI. erklärte daher diese liberalen Grundsätze für durchaus unvereinbar mit der göttlichen Offenbarung.

Sowie Pius VI. sein verwerfendes Urtheil über diesen Liberalismus aussprach, so hat es auch Pius IX. gethan im Syllabus und dem damit verbundenen Rundschreiben vom 8. Dec.

1864. Im Syllabus sind nämlich die liberalen Grundsätze zusammengestellt und in cumulo verworfen; und in der Encyclica[1]) heißt es: „Alle und jede falschen Meinungen und Lehren, wie sie in diesem Schreiben (d. i. im Syllabus) einzeln aufgeführt worden sind, verwerfen, verbieten und verdammen wir (reprobamus, proscribimus atque damnamus) kraft unserer apostolischen Auctorität und wollen und befehlen, daß alle Söhne der katholischen Kirche sie für verworfen, verboten und verdammt erachten sollen."

Was nun jeden einzelnen dieser liberalen Grundsätze anbelangt, die im Syllabus verworfen wurden, so ist es keineswegs unsere Aufgabe, und wir dürfen es uns nicht herausnehmen, das Maß der Verwerflichkeit bei jedem einzelnen Satze zu präcisiren. Mag es auch allerdings bei einzelnen Sätzen schon a priori mit aller Gewißheit angehen, zu sagen: Dieser Satz verdient die Censur der Häresie, jener muß als schismatisch oder skandalös bezeichnet werden: so ist diese nähere Qualification der Verwerflichkeit doch bei den meisten dieser liberalen Axiome schwierig. Der Syllabus hat nicht so wie etwa die bekannte Bulle Pius VI. „Auctorem fidei," welche gegen die Irrthümer der Pistorienser gerichtet ist, einem jeden einzelnen Satze sogleich die specielle kirchliche Censur beigefügt, sondern, wie schon oben bemerkt, alle Sätze en bloc verworfen. Es haben aber all' jene liberalen Thesen, die im Syllabus censurirt sind, ungeachtet ihrer verschiedenartigen Verwerflichkeit dennoch ein gemeinsames Merkmal: daß sie nämlich — alle ohne Ausnahme — als verwerfliche, unkatholische angesehen werden müssen. Es ist somit obige Frage: ob der in Frage stehende Liberalismus, objectiv genommen, einer kirchlichen Censur verfallen ist — mit einem unbedingten Ja zu beantworten.

Es ist aber nicht jede kirchliche Censur, die auf eine Sünde verhängt ist, eine reservirte. Beispiele von solchen nicht reser-

[1]) Im §. In tanta igitur.

virten Censuren haben wir in der bereits erwähnten päpstlichen Constitution „Apostolicae sedis“ und zwar sub D.

Es ist nun die Frage, ob die Censur des besprochenen Liberalismus eine reservirte ist oder nicht? In der genannten Bulle sind sub A dem Papste speciali modo[1]) reservirt die Censuren auf Apostasie, Häresie und Schisma; ferner die Censuren, welche jene treffen, die den Häretikern Glauben schenken, sie aufnehmen, begünstigen und vertheidigen. Gehört nicht auch der in Frage stehende Liberalismus in diese Kategorien? Wenn wir auf das Urtheil hinblicken, das schon Pius VI. über den Liberalismus fällt, wenn wir manche Urtheile der Encyclica vom 8. December 1864 und einiger Allocutionen des verstorbenen hl. Vaters Pius IX. näher in's Auge fassen, so müssen wir wohl gestehen, daß die Censur des Liberalismus eine reservirte sei.[2])

In der Allocution vom 18. März 1861 heißt es: „Längst schon sehen wir, welch' ein unglücklicher Streit wegen des Zusammenstoßes entgegengesetzter Principien von Wahrheit und Irrthum, von Tugend und Laster, von Licht und Finsterniß, insbesondere in dieser jetzigen Zeit die bürgerliche Gesellschaft erschüttert . . . Viele verlangen, daß der römische Papst mit dem Fortschritte, dem sogenannten Liberalismus und der neumodischen Civilisation sich aussöhne und vergleiche, die anderen

[1]) V. Müller, theol. moral. III. § 141. Speciali modo, d. h. sie sind dem Papste so reservirt, daß kein Bischof, ja überhaupt Niemand, wer immer er sei, — wenngleich er eine „allgemeine Vollmacht“ der Absolution von päpstlichen Reservaten habe, — von jenen Censuren giltig absolviren könne (außer im Todesfalle), und würde jemand dennoch ohne erhaltene Vollmacht es wagen, die Absolution zu ertheilen, so verfällt er der Excommunication, die dem Papste reservirt ist. Die Bischöfe besitzen gewöhnlich specielle Vollmachten zur Absolution, weßhalb sich in solchen Fällen stets an den Diöcesanbischof zu wenden ist. Simpliciter reservirt aber sind jene Censuren, von denen jeder, der die allgemeine Facultät der Absolution von päpstlichen Reservatfällen hat, lossprechen kann.

[2]) Wenngleich dieß nicht der Fall ist in Betreff eines jeden einzelnen Satzes des Liberalismus.

aber fordern mit gutem Grunde, daß die unwandelbaren Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit unversehrt und unverletzt bewahrt werden und die heilsame Kraft unserer göttlichen Religion bestehen bleibe ... Wir fragen, ob die Thatsachen darnach sind, daß sie den Statthalter Christi auf Erden vermögen könnten, sich ohne die schwerste Gefährdung des Gewissens und ohne allgemeines Aergerniß an die heutige Civilisation anzuschließen ... Man gebe den Dingen ihren rechten Namen zurück ... Aber da man unter dem Namen von Civilisation ein ganz eigens zur Schwächung und vielleicht gar zur Vertilgung der Kirche Christi angelegtes System verstehen will, so wird dieser hl. Stuhl sich nie mit einer solchen Civilisation vereinigen ... Welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit, und wie kann sich Licht zur Finsterniß gesellen, wie stimmt Christus mit Belial überein?"

In der Encyclica vom 8. December 1864 spricht sich Pius IX. über diese liberalen Grundsätze folgendermaßen aus: „Unsere Vorgänger haben mit apostolischer Stärke unabläßig Widerstand geleistet den ruchlosen Umtrieben gottloser Menschen, die gleich den Fluthen der tobenden See ihre eigenen Verwirrungen ausschäumend Freiheit verheißen, während sie selbst Sklaven der Verderbniß sind, und mit ihren trügerischen Ansichten bemüht waren, die Grundlagen der katholischen Religion und bürgerlichen Gesellschaft umzustürzen, jede Tugend und Gerechtigkeit auszurotten, aller Geister und Herzen zu verderben ... und in die Fallstricke des Irrthums zu führen ... Es gibt nicht wenige, welche auf die bürgerliche Gesellschaft das absurde und gottlose Princip des sogenannten Naturalismus anwendend zu lehren wagen: die beste Einrichtung des Staates und der gesellschaftliche Fortschritt erfordern es durchaus, daß die menschliche Gesellschaft constituirt und regiert werde, ohne irgendwie Rücksicht auf die Religion zu nehmen und gerade so, als wenn diese gar nicht bestünde, oder wenigstens ohne einen Unterschied zwischen den wahren und den falschen Religionen zu machen. Und gegen

die Lehre der heiligen Schrift, der Kirche und der heiligen Väter stehen sie nicht an zu behaupten, daß der beste gesellschaftliche Zustand jener sei, in welchem man der Staatsgewalt die Pflicht nicht zuerkennt, durch gesetzliche Strafen die Verletzungen der katholischen Kirche zu bedrohen . . . Und sie erröthen nicht, sich offen zu dem Ausspruche und Princip der Irrlehrer zu bekennen, woraus so viele verkehrte Meinungen und Irrthümer entstehen; denn sie sagen immer: die Macht der Kirche sei nicht kraft göttlichen Rechtes getrennt und unabhängig von der weltlichen Macht, und diese Trennung und Unabhängigkeit könne nicht zugegeben werden, ohne daß die Kirche in die wesentlichen Rechte der weltlichen Macht eingreife und sie an sich reiße."

Erwägt man diese Urtheile des apostolischen Stuhles, so wird man denen nicht Unrecht geben, welche diesem Liberalismus den Vorwurf machen: er sei häretisch und schismatisch, oder leiste wenigstens dem Schisma und der Häresie Vorschub und sei deren Vertheidiger.[1]) Die hierauf gesetzte Censur ist aber, wie bereits erwähnt, durch die päpstliche Constitution „Apostolicae sedis" dem Papste speciali modo reservirt.

Es entsteht nun die weitere Frage: ob der in Rede stehende Liberalismus auch subjectiv genommen mit dieser reservirten Censur verbunden sei, d. h. ob unser liberaler Katholik Julianus diese reservirte Censur auf sich geladen habe — ob man es also hier mit einem päpstlichen Reservatfalle zu thun habe? Gesetzt auch den Fall, daß die

---

[1]) Avancini wirft in seinem Commentar über die Constitution „Apostolicae sedis" Ed. 2, pag. 21 die Frage auf: Comprehendunturne sub hac censura (excomm. latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata) illi catholici liberales, qui repulsa data legibus et mandatis Romani Pontificis sese publice gerant tamquam solutos ab ejus obedientia, licet nulli alii ecclesiasticae auctoritati adhaereant vel nullam ecclesiast. auctoritatem constituere conentur? Er bejaht diese Frage, denn sie seien Schismatiker.

Sünde des Julianus wirklich jene Qualitäten an sich habe, welche die nothwendige Voraussetzung für eine Censur sind (d. h. die Sünde muß schwer, in ihrer Art vollendet, äußerlich und gewiß sein), so müssen wir erst noch unterscheiden: ob ihm die auf seinen Liberalismus gesetzte Censur bekannt war oder nicht. Es ist nämlich die Kenntniß der Censur unbedingt nothwendig für das Eintreten derselben, wie uns das Kirchenrecht lehrt.

A. Kannte also Julianus die Censur nicht — was höchst wahrscheinlich der Fall sein wird — dann kann er absolvirt werden, wofern er gut disponirt ist, d. h. seinen irrigen Anschauungen vom ganzen Herzen entsagt und ein eventuell gegebenes Aergerniß im Falle der Möglichkeit wieder gut zu machen bereit ist.

B. Kannte hingegen Julianus die über ihn verhängte Censur, so müssen wir wieder folgende Unterscheidung machen. Entweder handelt es sich um eine Lossprechung in articulo mortis oder nicht.

a) Liegt Julianus am Sterbebette, so kann er giltig absolvirt werden, wenn ihm auch die auf ihm lastende reservirte Censur sehr wohl bekannt war. Der Grund davon liegt in der bekannten Regel, daß in articulo mortis alle Censuren aufhören, ne hoc casu aliquis pereat. Conc. Trid. sess. XIV. c. 7.[1])

b) Legte aber Julianus sein Sündenbekenntniß nicht in articulo mortis ab, so müssen wir wieder unterscheiden, ob ein sogenannter Nothfall vielleicht vorhanden ist oder nicht.

Ein Nothfall[2]) ist aber vorhanden, wenn a) der Bischof wegen eines Hinderniss es nicht angegangen werden konnte um die Ertheilung der facultas absolvendi, und b) ein wichtiger Grund

[1]) V. Müller, theol. mor. III. § 145. 2.

[2]) V. über den Nothfall, Müller, theol. mor. III. §. 145. 3. Der Bischof kann im Nothfalle auch von päpstlichen Reservaten absolviren und diese Facultät anderen übertragen.

für die sofortige Lossprechung vorhanden ist. Ein solches Hinderniß wäre z. B. Mangel an Zeit, Entfernung des Ortes. Ein wichtiger Grund für die Lossprechung ist z. B. die unmittelbar bevorstehende Trauung, oder das kirchliche Gebot der jährlichen Beichte, oder wenn der Beichtvater ernstlich befürchten müßte, daß der Pönitent unbußfertig bliebe im Falle der Verweigerung der Absolution. a) Ist also ein derartiger Nothfall vorhanden, so kann Julianus — wir setzen voraus, daß er gut disponirt ist — absolvirt werden; jedoch nur indirect, und es muß ihm der confessarius die Pflicht auferlegen, in der nächsten Beicht seine Sünde nochmals vor einem Priester zu beichten, der die Vollmacht besitzt, auch von päpstlichen Reservaten loszusprechen. b) Ist aber kein Nothfall vorhanden, dann kann Julianus von seiner Sünde, deren reservirte Censur ihm bekannt war, nicht losgesprochen werden, wenn sein confessarius nur die gewöhnlichen Facultäten besitzt. Er muß sich daher an einen anderen Priester wenden, dem die Vollmacht übertragen wurde, auch von Reservaten zu absolviren, die dem Papste speciali modo vorbehalten sind, oder es muß sich der betreffende Beichtvater die Facultät loszusprechen, von seinem Diöcesanbischofe erbitten.

Wien. Dr. Joseph Kopallik,
Subrector des k. k. Priesterseminars.

IV. (**Ehen österreichischer Staatsbürger im Auslande.**) Der Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern dd. 1. August 1876, Z. 6879, wodurch eine von österreichischen Unterthanen in einem deutschen Staate, wo die Civilehe gesetzlich besteht, vor einer Civil-Standesbehörde geschlossene Ehe auch in Oesterreich als giltig erklärt worden ist, hat unnöthiges Aufsehen erregt.

Hätte sich dieser Fall vor einem halben Jahrhundert ereignet, zu welcher Zeit ein österreichischer Staatsbürger wenigstens jenseits des Rheins hätte eine Civilehe eingehen können, wäre

damals in Oesterreich ganz die gleiche Entscheidung erfolgt. Daß obige Ehe kirchlich ungiltig war, unterliegt keinem Zweifel; ebenso gewiß aber ist es, daß dieselbe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches nach Aufhebung des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. Oktober 1856 für Oesterreich in Ehesachen wieder maßgebend geworden ist, staatlich giltig war. Wir haben leider jetzt abermals, wie schon früher von 1783 an bis 1856, in Oesterreich ein doppeltes Eherecht, ein kirchliches und staatliches. Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch abstrahirt ganz vom Sacramente der Ehe, und faßt diese einzig nur als Rechtsgeschäft, als einen Vertrag auf (als ein „eitel weltlich Ding," wie M. Luther sagt), über dessen Giltigkeit nur der Staat zu entscheiden hat. Wohl sprechen ältere österreichische Rechtsgelehrte, wie Dolliner und andere, auch von dem Sacramente der Ehe; jedoch bloß um nachzuweisen, daß nur der (staatlich giltige) Ehevertrag die Materie dieses Sacramentes sei, durch welche Behauptung sie die ganze Ehegesetzgebung und Gerichtsbarkeit ausschließlich auf das staatliche Gebiet hinüberziehen wollen, es der Kirche überlassend, aus dieser staatlich adjustirten Materie nach Belieben ein heiliges Sacrament zu machen.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte, also auch Eheverträge, enthält unser Gesetzbuch zweierlei Gesetze: solche, welche bestimmen, wer persönlich fähig ist, ein solches Geschäft zu unternehmen, und solche, welche angeben, wie, in welcher Form dasselbe abgeschlossen werden soll, damit es giltig sei.

„Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind." (Eingang des §. 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.) Allein die weltlichen Staaten sind in ihrem Umfange begrenzt, und jenseits ihrer Grenzen ist das Ausland. Nur die katholische Kirche hat als Weltkirche keine Grenzen, und kennt wohl Fremde (Ungetaufte), jedoch kein Ausland.

Die staatliche Gesetzgebung stellt daher auch Normen auf für die Handlungen und Geschäfte, welche von den Staatsbürgern

im Auslande unternommen werden. Eine solche Norm finden wir im §. 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit folgenden Worten ausgedrückt: „Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen." Gar Manche haben diesen Paragraph irrig aufgefaßt, und daher auch falsch interpretirt. Sie zerlegten nämlich obigen zusammengesetzten Satz in zwei getrennte Sätze so, als wäre der Sinn des §. 4 folgender: Jene Gesetze, welche die persönliche Fähigkeit des Staatsbürgers zu einem Rechtsgeschäfte beschränken, verbinden denselben auch im Auslande, und zwar jedesmal; die übrigen Gesetze aber nur dann, wenn die im Auslande unternommene Handlung hierlands rechtliche Folgen nach sich ziehen soll. Dieß letztere war allerdings der Fall bei der Eingangs erwähnten Ehe, die ja als auch in Oesterreich giltig erklärt wurde. Allein der Sinn des §. 4 ist ein ganz anderer. Schon die zwei Wörtchen und und zugleich im Nachsatze zeigen, daß dieser nur eine genauere Bestimmung, eine Einschränkung des Vordersatzes enthält, wonach der Sinn dieses Paragraphen folgender ist: Im allgemeinen sind die bürgerlichen Gesetze nur verbindlich für die Länder, für welche sie kundgemacht sind. Nur jene Gesetze, welche die persönliche Fähigkeit des Staatsbürgers zur Vornahme eines Geschäftes beschränken, verbinden denselben auch im Auslande, und auch dieß nicht immer, sondern nur in dem Falle, daß die im Auslande unternommene Handlung zugleich in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen soll. (Es versteht sich, daß hier nur von rein positiven Gesetzen die Rede ist; die naturrechtlichen verbinden unter allen Umständen und überall.)

Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch enthält eine Menge Paragraphe, in welchen gewissen Personen die persönliche Fähigkeit,

dieses oder jenes Geschäft zu unternehmen, entweder ganz abgesprochen oder beschränkt wird. Möge der gütige Leser mir erlauben, hier ein zwar nicht zum Gegenstande dieses Aufsatzes gehöriges, jedoch den Sinn des §. 4 erläuterndes Beispiel einzuschalten. Der §. 568 unseres Gesetzbuches bestimmt, daß ein gerichtlich erklärter Verschwender nur über die Hälfte seines Vermögens letztwillig verfügen könne, und die andere Hälfte den gesetzlichen Erben zufallen solle. Würde nun ein solcher in seiner persönlichen Fähigkeit zu testiren gesetzlich beschränkter österreichischer Staatsbürger im Auslande, wo man eine derartige Beschränkung eines erklärten Verschwenders nicht kennt, dennoch über sein ganzes Vermögen letztwillig verfügen und mit Uebergehung seiner gesetzlichen Erben Jemanden als Universalerben aufstellen, würde dieses Testament selbst in dem Falle, daß von dem ausländischen Gerichte das ganze vom Erblasser im Auslande zurückgelassene Vermögen dem bestellten Universalerben eingeantwortet würde, von keinem österreichischen Gerichte angestritten werden, weil diese letztwillige Verfügung bisher in Oesterreich keine rechtlichen Folgen nach sich gezogen hat. Erst dann, wenn dieser Universalerbe auf Grund dieses Testamentes um Ausfolgung des noch übrigen vom Erblasser in Oesterreich rückgelassenen Vermögens ansuchen würde, müßte das betreffende inländische Gericht, auf die §§. 4 und 568 sich stützend, dieses Testament für ungiltig erklären, weil der Erblasser persönlich gar nicht befähigt war, einen Universalerben aufzustellen.

In Bezug auf den Ehevertrag geben die §§. 48, 49, 50, 54 bis incl. 57, 60, 62 bis 68 und 119 genau an, welche österreichische Staatsbürger persönlich — absolut oder beschränkt — unfähig sind, einen giltigen Ehevertrag zu schließen. Auch diese Ehegesetze verbinden nach §. 4 den österreichischen Unterthan im Auslande nur dann, wenn seine im Auslande geschlossene Ehe auch in Oesterreich als giltig anerkannt werden soll. Würde also z. B. ein Oesterreicher, der schon höhere Weihen empfangen hat, und nach §. 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches absolut

unfähig ist, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, dennoch in einem ausländischen Staate, wo dieses Ehehinderniß nicht besteht, eine dort giltige Ehe eingehen, würde diese von keinem österreichischen Gerichte angefochten werden, so lange für dieselbe in Oesterreich keine rechtlichen Folgen in Anspruch genommen werden. Würde aber jener Geistlicher ansuchen, daß seine Ehe auch hierlands als giltig erklärt werde, oder würden seine in dieser Ehe erzeugten Kinder auf Grund ihrer ehelichen Abstammung in Oesterreich Erbansprüche erheben, müßte das betreffende österreichische Gericht auf Ungiltigkeit dieser Ehe erkennen, und zwar von Amtswegen. (§ 94.)

Doch der Ehe, über deren Giltigkeit obige ministerielle Entscheidung erflossen ist, stand keines jener Ehehindernisse entgegen, welche die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung beschränken. Es frägt sich also, ob diese Ehe nicht etwa wegen Mangels einer wesentlichen Form angefochten werden konnte.

Alle Gesetzgebungen, auch die kirchliche, schreiben für wichtige Rechtsgeschäfte eine bestimmte äußere Form, gewisse dabei zu beobachtende Feierlichkeiten (solemnitates) vor, von deren Einhaltung die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes abhängt. So z. B. gibt unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in den §§. 577 et sequ. genau die äußere Form eines giltigen gerichtlichen oder außergerichtlichen, schriftlichen oder mündlichen Testamentes an. Von dieser äußeren Form eines Rechtsgeschäftes, welche nach den Localverhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Staaten verschieden sich gestaltet, gilt als allgemein angenommener Grundsatz, daß ein Staatsbürger im Auslande hierin nicht an seine heimatlichen Gesetze gebunden sei, sondern daß er hinsichtlich dieser Feierlichkeiten eines Rechtsgeschäftes sich an die Gesetze jenes Landes zu halten habe, wo er diese Handlung vornimmt; gleichwie er, wenn er im Auslande sich eines dort verpönten Vergehens oder Verbrechens schuldig macht, nicht nach dem Strafcodex seiner Heimath, sondern nach den Strafgesetzen jenes Landes gerichtet wird, wo er sich verfehlt hat. Alles dieses

gibt auch der §. 4 unseres Gesetzbuches, welcher meines Wissens allein nur von den Handlungen der Staatsbürger im Auslande spricht, wenigstens stillschweigend zu, da er bloß von der auch im Auslande verbindenden Kraft jener Gesetze redet, welche die persönliche Freiheit der Staatsbürger beschränken. Würde also ein österreichischer Staatsbürger, dessen persönliche Fähigkeit zu testiren unbeschränkt ist, im Auslande den dortigen Gesetzen gemäß ein außergerichtliches mündliches Testament vor nur zwei Zeugen machen, würde dieses Testament, obschon nach §. 585 unseres Gesetzbuches hierzu drei Zeugen erforderlich wären, dennoch auch in Oesterreich als giltig erkannt werden, und auch hier rechtliche Folgen nach sich ziehen; weil die Zahl der Zeugen nur zur äußeren Form, zu den Feierlichkeiten eines Rechtsgeschäftes gehört, in Betreff welcher man sich nach den Gesetzen des Ortes richten kann, wo man dieses Geschäft vornimmt.

Auch für den Ehevertrag stellt bekanntlich unser Gesetzbuch zwei wesentliche Formen oder Feierlichkeiten auf, von deren Beobachtung die Giltigkeit der Ehe abhängt, nämlich: 1. daß der Eheschließung wenigstens *ein* Aufgebot nach Vorschrift des §. 74 vorausgehe, und 2. daß die feierliche Erklärung der Einwilligung (in der Regel) vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder dessen Stellvertreter und in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen habe (§. 75). Eine Ausnahme von dieser Vorschrift statuirt das Ehegesetz vom 25. Mai 1868 Art. 2.

An diese in Oesterreich allerdings wesentlichen Feierlichkeiten ist aber der österreichische Staatsbürger bei Eingehung einer Ehe im Auslande nicht gebunden, weil sie seine persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, nicht beschränken, sondern nur die äußere Form des Ehevertrages bestimmen. Daher ist die Ehe, die ein Oesterreicher *ohne* auch nur *ein* vorausgegangenes Aufgebot in einem ausländischen Staate, wo man kein *trennendes* Ehehinderniß des mangelnden Aufgebotes kennt, schließt, ebenso *giltig*, als die Ehe, die er eingeht *vor der Civilstandesbehörde eines Landes*, wo die Civilehe gesetzlich eingeführt ist.

Dieselben Grundsätze wendet unser Gesetzbuch auch auf die Ehen, welche Ausländer in Oesterreich schließen, an. Ihre persönliche Fähigkeit zur Eheschließung wird nach den Gesetzen ihres Heimaths- oder Geburtsortes beurtheilt (§ 34); in allen übrigen haben sie in der Regel sich an die österreichischen Gesetze zu halten (§ 36). Was oben gesagt worden ist über die Ehen der Oesterreicher im Auslande, gilt auch von den Ehen, die sie in Ungarn eingehen, da diese östliche Reichshälfte den cisleithanischen Kronländern gegenüber als Ausland betrachtet wird, weil sie ihre eigene Verfassung hat, und speciell in Ehesachen nicht nach unserem nur „für die deutschen Erbländer der Monarchie" promulgirten Gesetzbuche, sondern nach dem kanonischen Rechte sich richtet.

Da also bei der Eingangs erwähnten Ehe bloß die äußere Form der Eheschließung von der in Oesterreich vorgeschriebenen abwich, und die Contrahenten berechtigt waren, hierin sich an die Gesetze des Landes, wo sie sich ehlichten, zu halten, konnte die ministerielle Entscheidung gar nicht anders lauten als: auf Giltigkeit dieser Ehe.

Stift Admont. Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

V. **(Pastoralbriefe über den katechetischen Unterricht.)** Ich habe Ihnen in einem meiner Briefe meine Ansichten geschrieben bezüglich der Methode, mit welcher den Kleinen die Lehren und Wahrheiten unserer heil. christkatholischen Kirche beigebracht werden sollen. Hier will ich nun besonders von der Nothwendigkeit dessen sprechen, wozu der Unglaube, der Materialismus unserer Zeit ganz besonders hinweiset, nemlich von der Nothwendigkeit auch den Kindern, auch den Kleinen eine Waffe an die Hand zu geben, die sie mit Erfolg gebrauchen lernen gegen jene unseligen Spötter, welche in ihrer Frechheit es wagen, auch die unschuldige Jugend mit Attentaten gegen den kindlichen Glauben und die Unschuld derselben zu bedrohen. Nicht alle Kinder

sind leider so herzensfromm und glaubensstark herangezogen, wie jenes Tiroler Kind, welches einen ungläubigen Spötter kurz und bündig, wenn auch derbe von sich abwies. Als nemlich dieser Spötter dem Kinde über das Geheimnis der allerheiligsten Dreieinigkeit weis machen wollte, daß Gott Vater, Gott Sohn und Gott der heilige Geist zusammen nicht Eins, sondern drei ausmachen, und zu dieser Zählung die Finger zu Hilfe nahm, da rief das Kind, indem es ihn verwundert anblickte, aus: Du Teufel, und lief schnell davon. Das war wohl das bündigste Argumentum ad hominem für diesen Ungläubigen. Nicht immer wird ein Argumentum schon hinreichend sein wie es ein Katechet in Anwendung brachte, als er in der Schule der 1. Classe vernahm, es sei ein Knabe hier, der sage, es gibt keinen Gott. „Wo hast du das gehört", fragte er den Knaben. Dort in jenem Gewölbe ist ein Mann gewesen, und der hats gesagt, es gebe keinen Gott. Nun, und hast du es ihm geglaubt? Antwort: Ja. „Bist ein schöner, dummer Kerl, setz dich nieder." Die Uebrigen lachten, der Knabe schämte sich. Mit gut angebrachten Witzen, mit beschämenden Worten wird man freilich den ungläubigen Spöttern und Flachköpfen unter den Erwachsenen mit Erfolg begegnen können; bei den Schulkindern jedoch muß alle Vorsicht angewendet werden, daß durch die Waffe des Witzes nicht das Heilige und Ehrwürdige der Religion in den Staub getreten werde; auch muß der Katechet stets seine Auctorität zu wahren suchen, und sich den Kindern zeigen als die Stimme des Rufenden in der Wüste, als denjenigen, der nicht durch sich selbst redet, sondern der da kommt im Namen des Herrn. Und um dieses möchte ich alle Herren Katecheten dringend bitten, daß sie sich ihrer Sendung, ihrer Würde, ihrer Auctorität insbesondere den Kindern gegenüber stets bewußt bleiben mögen. Weil aber der bloße Auctoritätsglaube auch bei den Kindern nicht mehr standhältig ist, und insbesondere bei den Kindern in den höheren Klassen die aufkeimenden Leidenschaften genährt durch die schlechten Beispiele böser Kameradschaft, durch den Unglauben

und die freimaurerischen Gesinnungen vieler Lehrer, durch den Indifferentismus, oft auch Unglauben der Eltern, und durch das gänzliche Vernachlässigen religiöser Uebungen von Seite derselben u. s. w. eine fruchtbare Saat bilden, die in den Herzen der Kinder zum Verderben derselben emporsproßt, so ist also die Frage, welche Waffen und wie gibt man sie den Schülern gegen die Angriffe ungläubiger und spöttischer Menschen? Ich antworte darauf:

Für's erste bringe der Katechet den Kindern eine recht gediegene Religionskenntniß bei, mögen sie selbst recht lernen, die Wahrheit zu verstehen und zu erkennen.

Zweitens: er vergesse nie bei den Kindern das apprendre par coeur, das Beherzigen der Wahrheit in Anwendung zu bringen, und nehme stets mit der beigebrachten Lehre eine Gewissenserforschung vor.

Drittens: er verweise immer auf die geschehenen Thatsachen, wie z. B. der Kreuzigung, der Auferstehung, der Himmelfahrt Jesu Christi, und welche Zeugen und Zeugnisse dafür einstehen.

Viertens: er mache die größeren Schüler wie auch die Erwachsenen aufmerksam, daß sie für jede gegnerische Behauptung stets Beweise fordern, denn wer mir eine falsche Behauptung entgegenbringt, der muß mir seine Beweisgründe dafür liefern. Einst in einer Gesellschaft ward ein Geistlicher von dem Bestgeber gefragt: Geistlicher Herr! wie beweisen Sie einem Ungläubigen, daß ein ausserweltlicher, lebendiger Gott die Welt erschaffen hat? Der Geistliche hätte zu dem Bestgeber, denn dieser war der Ungläubige, sagen können: Wie wollen Sie mir beweisen, daß die Welt von sich selber entstanden sei? Durch diese Gegenfrage hätte er gewiß den Flachkopf in Verlegenheit gebracht. — Eine Frau, die aus der großen Residenz kam, sagte spöttisch zu einer Frau auf dem Lande: Wie? Sie sind auch noch so dumm und glauben, daß es ein anderes Leben, daß es eine Ewigkeit gibt? Was hätte diesem Wienernäschen geantwortet werden sollen? Ich hätte ihr gesagt, was das Wort „dumm" heiße, und wer

„dumm" sei. Dumm ist derjenige Mensch, der für seine Behauptung keine Beweisgründe anführen kann. Beweisen Sie mir also, daß es keine Ewigkeit, kein Jenseits, keinen Himmel, keine Hölle gebe, und wenn Sie mir stichhältige Beweise anführen können, will ich Sie für gescheidt, für aufgeklärt halten, sonst aber verzeihen Sie, wenn ich Ihnen Ihr Wort „dumm" zurückgebe, damit Sie es für sich behalten.

Fünftens soll bei allen gegnerischen Behauptungen, mit denen Religion und Glaube angefeindet wird, ein jeder katholische Christ der festen Ueberzeugung sein, daß er in der Wahrheit stehe, die Gegner im Irrthume begriffen sind.

Sechstens: Soll man die Schüler aufmerksam machen, daß die Waffen der Gegner meist nur Witz und Spott sind, mit denen sie uns angreifen, und daß man ihnen daher mit gleicher Waffe begegne, wenn sie einem zu Gebote steht; wo nicht, so lasse man sich nie aus seiner Ruhe, aus seinem Gleichmuthe bringen, denn die Erregtheit und Aufwallung von uns'rer Seite ist für die Gegner ein weidliches Labsal. Man antworte ihnen vielmehr mit aller Ruhe und mit besonnenem Ernste, daß man bei der Wahrheit stehe, und für die Wahrheit Blut und Leben herzugeben bereit sei. Auch lehre man die Schüler, daß sie im Stillen, bei sich selbst, die Mutter Gottes durch ein demüthiges Ave Maria um Hilfe anrufen, so oft sie mit solchen Religionsspöttern zusammen kommen, daß sie öfters, ja täglich mit einem frommen Aufblicke zum Himmel bitten: Herr vermehre uns den Glauben, und daß sie nie in ihrem ganzen Leben aufhören mögen, das Wort Gottes anzuhören und zu beherzigen, denn „selig sind, die das Wort Gottes hören, und dasselbe beobachten." Endlich mögen sie immer auf den Lebenswandel derjenigen hinsehen, die Feinde des Glaubens oder Glaubenszweifler sind, denn „man erkennt den Baum an den Früchten." Der göttliche Heiland hat es gesprochen, und es bleibt ewig wahr, nur ein guter Baum bringt gute Früchte, ein schlechter Baum bringt schlechte Früchte, darum sollt ihr die Ungläubigen an ihren Früchten erkennen.

Dabei möge der Katechet seine Schüler bei jeder passenden Gelegenheit auf das tröstliche, freudige und friedenbringende unserer heiligen Religion aufmerksam machen und lehre sie das Sprüchlein wohl beachten: Geld verloren — viel verloren, Ehre verloren — mehr verloren, Den Glauben verloren — Alles verloren.

Ybbs. Dechant Benedikt Höllrigl.

VI. (**Das ewige Licht.**) In X Y Z, wo nach Heft II, S. 280 dieser Quartalschrift bezüglich der heiligen Gewänder ein großer Schlendrian herrscht, hängt wohl eine Lampe vor dem im Tabernakel weilenden eucharistischen Gott, aber das Licht darin ist jedenfalls kein „ewiges." Der Pfarrer des Ortes, von einem Freunde in ernstgemeintem Scherz darauf aufmerksam gemacht, ärgerte sich gewaltig über den Meßner, der seine Obliegenheiten so nachlässig erfülle. — Was sagen etwa die kirchlichen Vorschriften und die Moraltheologen diesem Kirchenvorsteher?

Antwort. Das Rituale Romanum sagt: „Lampades coram eo (sc. tabernaculo) plures vel saltem una die noctuque perpetuo colluceat." (tit. IV. cap. I.) Die S. R. C. hat unterm 29. August 1699 erklärt: „Omnino lampadem esse retinendam ante altare Sanctissimi, ut continuo ardeat." Sollte eine Kirche wirklich so arm sein, daß sie diese geringe Ausgabe nicht bestreiten könnte, so muß auf andere Weise gesorgt werden: „Instituatur eleemosynarum collector," verordnet die S. Congr. Ep. am 14. März 1614. Und das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 bringt tit. III. cap. IV. diese Vorschriften in solcher Form in Erinnerung, welche jeden Zweifel bezüglich der strengen Verpflichtung ausschließt: „Ubicumque Dominus, fons amoris, panis sub specie adsit, lampas diu noctuque colluceat. — Nulla unquam excusatio admittatur; permodici qui, requiruntur sumptus ad ea pertinent, quae cultus divinus absolute requirit et si non alio modo, fidelium certe eleemosynis haberi

poterunt." — Schon der Wortlaut dieser kirchlichen Vorschriften zeigt, daß dieselben präceptiv sind, ein eigentliches Gebot involviren, zugleich aber auch, daß die gebotene Sache keineswegs als eine geringfügige zu betrachten sei, sondern als eine Sache von wichtiger Bedeutung. Dasselbe ergibt sich auch aus dem Zwecke dieses Gebotes, der kein geringerer ist, als die Gegenwart des eucharistischen Gottes jedem in die Kirche Eintretenden anzuzeigen, den Glauben, die Anbetung und Liebe der christlichen Gemeinde gegen das hh. Altarssakrament zu symbolisiren und zugleich diese Affecte in den Herzen hervorzurufen und anzuregen. Daher lehren die Moraltheologen, daß Nachlässigkeit in Befolgung dieser Vorschrift eine Sünde sei, und zwar wenn die Nachlässigkeit eine bedeutende ist, eine schwere Sünde. Wann ist aber die Nachlässigkeit hierin eine beträchtliche zu nennen? Schon dann, wenn einen ganzen Tag hindurch oder während einiger ganzen Nächte das Licht nicht brennt. So lehrt der hl. Alphons Lig. l. VI. n. 248., welchem Scavini (tr. IX. disp. IV. cap. I. art. II.), Gury (Ed. in Germ III. tr. de Euch. 311.), Müller (l. III. t. II. § 102.) u. a. folgen. —

„Ja, sagt der Pfarrer, ich bestreite das gar nicht, aber der Meßner thut eben seine Schuldigkeit nicht." — Wir meinen vielmehr, der Herr Pfarrer thue seine Schuldigkeit nicht. An wen richtet denn die Kirche ihre Vorschriften durch die Ritualien, Congregations-Entscheidungen, Provincial-Concilien u. s. f.? An die Meßner? Sicher nicht, sondern an die Kirchenvorsteher; diese sind verantwortlich für alles, was im Gotteshause für die Ehre Gottes geschehen soll und geschieht oder unterbleibt. Wir können es uns nicht versagen, die trefflichen Worte aus Schüchs Pastoral-Theologie (§ 204) hier anzuführen: „. . . Der betreffende Rector der Kirche ist für die gewissenhafte ununterbrochene Beobachtung (nämlich der Herhaltung des ewigen Lichtes) verantwortlich; er kann sich nicht entschuldigen mit der Saumseligkeit, Unzuverlässigkeit u. s. f. des Meßners; es ist seine (des Rectors der Kirche) unerläßliche Pflicht, beständig darüber zu wachen . . ., und wäre

er von der Unzuverlässigkeit seines Kirchendieners in Besorgung dieses Minimum einer dem Allerheiligsten fortwährend darzubringenden Ehrenbezeugung überzeugt, so müßte er nöthigenfalls selbst dieses ewige Licht besorgen, was um so leichter geschehen kann, als er ja ohnehin einen nachmittägigen oder abendlichen Besuch des Allerheiligsten . . keinen Tag unterlassen wird." Und wahrhaftig! dieses Licht selbst zu besorgen, darf ja doch keinem Priester lästig vorkommen; vielmehr, es müßte dieses Lichtlein des Glaubens wenig leuchten und das Feuer der Liebe kaum einem Fünklein gleichen in dem Herzen eines Priesters, welcher nicht zur Freude und Ehre es sich schätzte, dieses Licht zu besorgen und es zu beauftragen, daß es in den Stunden des Tages und der Nacht gleichsam stellvertretend zur Ehre Jesu leuchte und brenne, da er selber und seine Pfarrgemeinde ihn allein läßt. — Es sei uns gestattet, noch ein paar praktische Bemerkungen beizufügen. Bezüglich des Stoffes für das ewige Licht führen wir nur an die Entscheidung der S. R. C. vom 9. Juli 1864: „Generatim utendum est oleo olivarum ob mysticam significationem, ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus;" wir können hiezu bemerken, daß der hochwürdigste Bischof von Linz die Anwendung von Ripsöl zum ewigen Lichte vollkommen billigt. — Für den Rector einer Kirche, dem an der Sache gelegen ist, dürfte auch folgendes nicht kleinlich erscheinen. Was die Dochte betrifft, so hat es der Schreiber dieser Zeilen mit verschiedenen Arten versucht, bis er endlich durch gütige Mittheilung eines Mitbruders solche gefunden hat, welche vollkommen befriedigen. Die Schwimmer sind aus Porzellan, rund, gegen 3 Centimeter im Durchmesser, $^1/_2$ Centimeter dick, innen hohl; in der Mitte nehmen sie den Docht auf. Die Dochte brennen zuverlässig 24 Stunden; will man selbe gar etwa alle 12 Stunden erneuern, so hat man immer schönes Licht. Es ist auch hiezu nicht einmal eine vorzügliche Qualität des Oeles noth-

wendig; nur ist es gerathen, in die Lampe, zumal wenn dieselbe größer ist, zuerst Wasser zu geben und nur so viel Oel zuzugießen, als zum Brennen für etwa 26—30 Stunden erforderlich wäre. Etwa alle 2—3 Monate kann das Oellämpchen gereinigt und etwa alle 4—6 Wochen mögen die Schwimmer ausgesotten werden. Diese Art Dochte sammt Schwimmern sind in Linz zu haben in der Frühstück'schen Handlung auf dem Franz Josephs-Platze; die Schächtelchen tragen die Aufschrift: Veilleuses inaltérables et économiques. Madame Bourrin-Oustry, seule fabrique Rue du Chateau-d'Eau N. 25. Paris.

St. Oswald. Pfarrvicar Joseph Sailer.

VII. (**Grundentlastungs-Obligationen.** Vinkulirung und Verlosung derselben.) Auch bei diesen Obligationen*) werden im Falle der Vinkulirung die Couponbögen eingezogen, und können die Zinsen bei dem Steueramte, zu welchem der betreffende Pfarrort gehört, mittelst Quittung behoben werden. Bezüglich der Vinkulirung ist sich an den Landesausschuß, welcher seit dem Jahre 1860 an die Stelle der früheren k. k. Grundentlastungs-Fondsdirektion getreten ist, zu wenden, welchem auch das Steueramt bekannt zu geben ist, bei welchem die Zinsen erhoben werden wollen. Dieß gilt von den ob.-öst. Grundentlastungs-Obligationen. Bei jenen von anderen Kronländern, z. B. den galizischen muß man die Besorgung der Vinkulirung dem Bankier überlassen, bei welchem man diese gekauft hat. Die Zinsenbehebung, für welche gewöhnlich 1 fl. zu zahlen ist, geschieht ebenfalls durch das Bankhaus und kann nicht auf das nächstgelegene

*) Der höhere Curs der Grundentlastungs-Obligationen rührt daher, weil nur eine bestimmte Quantität ausgegeben wurde, von denen schon ein großer Theil verlost ist, und weil die Besitzer solcher Obligationen diese im Hinblick auf die Verlosung und in der wohl irrigen Meinung, sie seien sicherer, als Staatspapiere, nicht gerne weggeben. Sie sind daher schwerer zu bekommen und deßhalb theurer.

Steueramt überwiesen werden. An das betreffende Bankhaus ist daher immer die Zinsenquittung einzusenden. Eine Eigenthümlichkeit besteht bei den ungarischen Grundentlastungs-Obligationen, bei welchen zwar das gewünschte Vinkulum auf die Obligation geschrieben wird, aber die Couponbögen nicht eingezogen werden. Die Zinsenbehebung durch Coupons ist freilich einfacher, aber dafür ist die Sicherheit nicht viel größer, wie bei den nicht vinkulirten Obligationen, da im Falle eines Verlustes, Diebstahles eben auch die Coupons, bez. die Zinsen für eine lange Reihe von Jahren verloren gehen.

Doch kehren wir wieder zu den o.-ö. Grundentlastungs-Obligationen zurück und besprechen wir den Fall, wenn eine solche in Verlosung gefallen ist. Damit eine solche überhaupt in die Verlosung kommen kann, muß sie zu derselben angemeldet worden sein. Dieß geschieht gewöhnlich bei der Vinkulirung oder zugleich mit dem Ansuchen um Löschung der octava oder auch später, in einer eigenen ungestempelten Eingabe an den Landesausschuß, in welcher die Anmeldung zur Verlosung erklärt wird, und welcher die Obligation beigegeben sein muß. Das Kennzeichen der geschehenen Anmeldung ist, wenn auf der zweiten Seite der Obligation mit Blau- oder Schwarzdruck die Bemerkung steht: „Diese Schuldverschreibung wurde am ... zur Kapitalsrückzahlung angemeldet und hat auf die 5%ige Prämie keinen Anspruch." Wird eine Obligation nicht angemeldet, so kann sie auch nicht in Verlosung fallen und wird das Kapital erst im Jahre 1895 ausgezahlt. Als Prämie dafür, daß die Kapitalsauszahlung nicht früher begehrt wurde, erhält der Besitzer der Grundentlastungs-Obligation 5% des Kapitalswerthes derselben z. B. für eine Obligation pr. 900 fl. C.-M. würde man im Jahre 1895 ein Kapital pr. 992 fl. 25 kr. ö. W. bekommen, während man jetzt im Falle der Verlosung nur 945 fl. erhielte.

Auf diese 5%ige Prämie leistet also derjenige, der die Obligation anmeldet, Verzicht.

Ist nun eine Obligation in Verlosung gefallen und die

etwa darauf noch haftende octava pretii gelöscht, so ist die Einlösung des Kapitales zu bewerkstelligen. Die Auszahlung geschieht gewöhnlich ein halbes Jahr nach dem Verlosungstage, entweder am 1. Mai oder am 2. November und zwar bei der o.-ö. Grundentlastungs-Fondkassa in Linz gegen Beibringung folgender Schriftstücke:

a. der verlosten Grundentlastungs-Obligation; auf der zweiten Seite derselben muß jedoch vorher von der Vermögens-Verwaltung die Bemerkung angesetzt sein: „zur baren Rückzahlung erfolgt."

Linz, am 1. Mai (oder 2. November) . . ., (Siegl und Unterschrift).

(Der Landesausschuß theilt die Verlosungslisten dem bischöfl. Ordinariat mit, welches sofort die betreffenden Vermögens-Verwaltungen verständigt.)

b. des mit der Sistirungsklausel des betreffenden Steueramtes versehenen Interessenzahlungsbogens;

c. der ungestempelten Quittung über den erhaltenen Kapitalsbetrag; eine solche lautet:

Quittung.

Ueber neunhundert vierzig fünf Gulden (945 fl.) Oesterr. Währung, welche die gefertigte Verwaltung als das Kapital der am 1. Mai 1878 in Verlosung gefallenen, auf die Pfarrkirche Riedau lautenden o. ö. Grundentlastungs-Obligation lit. A. ddo. 1. November 1851 Z. 5735 pr. 900 fl. C.-M. am heutigen Tage von der o. ö. Grundentlastungs-Fondskassa in Linz richtig und baar erhalten hat.

Linz, am 2. November 1878.

(Siegel.)

N. Pfarrer in Riedau.
N. N. Zechpröpste in Riedau.

d. Der ungestempelten Quittung über die Rückinteressen resp. den Zins für die Zeit vom Verlosungs- bis zum Auszahlungstage (1. Mai bis 1. November 1878).

Dieses zurückgezahlte Kapital muß für den betreffenden Stiftungskörper möglichst erschöpfend wieder fruktifizirt werden

und ist hierüber der Nachweis an das bisch. Ordinariat, beziehungsweise die k. k. Statthalterei zu liefern. Um nun Interessen-Verluste zu vermeiden, sind für das behobene Kapital gleich am Behebungstage wieder Obligationen anzukaufen. Z. B. für obige 945 fl. könnte zum Curse von 63 eine Noten-Rente pr. 1500 fl. mit Mai- und Novembertermin*) erworben werden. Ein etwaiger Ankaufsüberrest wäre in eine Sparkassa einzulegen.

Wenn der Obligationsbesitzer den Einlös des verlosten Capitales und den Ankauf neuer Obligationen nicht selbst zu besorgen in der Lage ist, so kann er dieses durch einen Agenten (Consistorial-Beamten), oder durch ein Bankhaus bewerkstelligen lassen; er darf nur denselben die obgenannten vier Schriftstücke rechtzeitig senden.**) Auch das bischöfl. Ordinariat hat über gestelltes Ansuchen die Einlösung und die Wiederanlage eines solchen Kapitales öfter besorgt. Was aber die auswärtigen Grundentlastungs-Obligationen betrifft, so ist sich im Falle der Verlosung an die hiesige k. k. Creditskassa resp. an die k. k. Staatsschuldenkassa zu wenden, welche laut Statthalterei-Erlaß vom 30. Mai 1851 Z. 3682 (Landesgesetzbl. Nr. 238) das Umsetzungsgeschäft unentgeltlich zu besorgen hat. Selbstverständlich thut dieß auch ein Bankhaus gegen eine Provision von

---

*) Zur Wiederanlage von Grundentlastungs-Capitalien, welche immer am 1. Mai oder 2. November ausgezahlt werden, eignen sich am besten Noten-Renten mit diesen Terminen, da bei Ankauf von Silber-Renten oder Papier-Renten mit anderen Terminen, ein Interessenausgleich stattzufinden hat, der den Obligations-Besitzer trifft.

**) Wir bemerken hier, daß als Werth der gesandten Obligation, wie überhaupt jeder vinkulirten Obligation nicht der nominelle oder reale anzugeben ist, sondern nur der Amortisationspreis. Z. B. Bei Sendung obiger Obligation pr. 900 fl. ist auf dem Couvert als Werth der Obligation nur 30 fl. anzugeben; denn die Post zahlt im Falle eines Verlustes, auch wenn die 900 fl. angegeben wären, nur die Amortisationskosten pr. 30 fl.; wozu also das Porto für einen Betrag zahlen, den die Post im Falle eines Verlustes nicht zu ersetzen braucht?

einigen Gulden, die der Vermögens-Verwalter allein (nicht etwa die Kirche) zu tragen hat.

A. Pinzger, Consistorial-Secretär in Linz.

VIII. (**Einlösung von verloosten, vinculirten Lotto-Staatsschuldverschreibungen.**) Wenn ein zur Kirche oder Pfründe gehöriges Staatsloos (vom Jahre 1854 oder 1860) in Verloosung fällt, so wird dieses gewöhnlich von der k. k. Staatsschuldencassa in Wien, dem k. k. Steueramte, wo dessen Zinsen bisher behoben wurden, und von diesem dann der betreffenden Verm.-Verwaltung bekannt gegeben. Oefters wird auch von der k. k. Staatsschuldencassa in Wien über eine solche Verloosung die k. k. Finanz-Direction in der Provinz (Linz) verständigt, die dann das bischöfliche Ordinariat davon in Kenntniß setzt, welches sofort die geeigneten Weisungen an die betreffende Verm.-Verwaltung ergehen läßt. Im ersten Falle hat die Verm.-Verwaltung die Bewilligung zur Devinculirung der verloosten Obligation beim bischöflichen Ordinariate, welches dann auch jene der k. k. Statthalterei erwirkt, nachzusuchen. Ist die Bewilligung erfolgt, so hat die Vermögens-Verwaltung die Obligation sammt dem mit der Sistirungsclausel versehenen Zinsenzahlungsbogen und dem Bescheide des bischöflichen Ordinariates, welcher ihre und der k. k. Statthalterei Bewilligung enthält, entweder unmittelbar an die k. k. Staatsschuldencassa in Wien oder an die k. k. Finanz-Landescassa (in Linz) mit dem Ersuchen zu senden, die Auszahlung des entfallenden Gewinnstes realisiren und die Wiederanlage desselben in auf die Pfarrkirche (Pfründe) N. N. zu vinculirenden Staatsschuldverschreibungen in möglichst erschöpfender Weise veranlassen zu wollen. Im zweiten Falle gestaltet sich die Manipulation für die Vermögens-Verwaltung in so ferne einfacher, als das bischöfliche Ordinariat von dieser nur die Obligation nebst dem mit der Einstellungsclausel versehenen Interessenzahlungsbogen abverlangt. Das bischöfliche Ordinariat

übergibt dann, indem es die Bewilligung zur Devinculirung ausspricht, die Obligation mit dem Zinsbogen an die k. k. Statthalterei mit dem Ansuchen, ebenfalls die Bewilligung zur Devinculirung ertheilen und die Auszahlung des Gewinnstes und erschöpfende Fructificirung desselben in vinculirten Staatspapieren im Wege der k. k. Finanz-Landescassa effectuiren zu wollen.

Linz. Ant. Pinzger, Consistorial-Secretär.

IX. (**Eine Dispens vom Hinderniſſe der Schwägerſchaft und vom gänzlichen und theilweiſen Aufgebot.**) Der Bräutigam: Anton B., katholisch, Witwer, 40 Jahre alt, Besitzer einer kleinen Wirthschaft in der Pfarre A. in Niederösterreich, V. O. W. W., Diöcese St. Pölten, will sich verehelichen mit Amalia D., katholisch, ledig, 35 Jahre alt, gebürtig von St. C., V. U. W. W., seit einem Jahre in der Pfarre G., V. O. W. W.

Die Mutter der Braut war mit dem verstorbenen Eheweibe im 2. Grade, tangente Imum, verwandt, mithin deren Tante. Die Braut war selbst das Geschwisterkind zur Verstorbenen gewesen, mit derselben also im 2. Grade verwandt, und der Bräutigam sohin mit ihr in demselben Grade verschwägert.

Soll der Seelsorger in diesem Falle zur Ehe einrathen und den Brautleuten an die Hand gehen, oder dieselbe zu hindern suchen? — Vor Allem muß er sich einen genauen Einblick in die Verhältnisse verschaffen, welche die Dispensgründe als förderlich erscheinen lassen, oder vom Gegentheil zeugen. In unserem Falle waren wirklich die gesetzlichen Dispensgründe vorhanden, und zwar: aetas superadulta der Braut, incompetentia dotis und angustia loci, da sowohl ihr Geburts- als Aufenthaltsort so klein und beschränkt ist, daß sich auch nicht so leicht bei ihrem geringen Vermögen und ihrer ärmlichen Ausstattung für sie eine andere Gelegenheit sich zu verehelichen finden wird. Auch sind von der ersten Frau Kinder vorhanden, und die Braut besitzt

wegen Arbeitsamkeit und Sparsamkeit einen guten Leumund, und erweckt das Vertrauen, daß sie eine emsige Hausfrau und sorgsame Mutter werden könnte. Nachdem nun der Sachverhalt derart in's Reine gebracht worden war, und alle äußeren Umstände die vorliegende Ehe als wünschenswerth erscheinen und hoffen ließen, daß selbe auch eine glückliche werde: so wurde den Brautleuten erklärt, daß sie zu ihrer Verehelichung der päpstlichen Dispens bedürfen, und daß sie nun die Erklärung abgeben wollen, wie hoch sie sich, hinsichtlich der Entrichtung der Taxe einlassen können? Ihre Erklärung, daß sie höchstens 50 fl. leisten können, wird unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse an das bischöfliche Ordinariat oder Consistorium berichtet, und bittlich angefragt, ob in diesem Falle eine Dispens zu hoffen sei. Im bejahenden Falle wird vom Pfarrer das Gesuch an das bischöfliche Ordinariat (mit einem 50 kr. Stempel) um Erwirkung der kirchlichen Nachsicht bei dem römischen Stuhle verfaßt, von den beiden Brautwerbern gefertiget, und die pfarrliche Bestätigung, daß die in demselben angeführten Gründe wirklich wahr sind, beigesetzt. Diesem Gesuche wird beigeschlossen: der Stammbaum (in diesem Falle mit dem Beilagestempel pr. 15 kr.), um den Grad des Hindernisses der Schwägerschaft ersichtlich zu machen, der mit den Taufscheinen der im Stammbaum verzeichneten Personen, dem Trauungsscheine des Bräutigams, dem Todtenscheine über das Ableben der ersten Gattin des Ehewerbers, dem Sittenzeugnisse und dem in lateinischer Sprache geschriebenen Armuthszeugnisse über die Unvermögenheit der Brautleute, einen höheren Taxbetrag als 50 fl. zu entrichten, belegt und begleitet sein muß. Dieses Alles wird unter Beischluß der 50 fl. im Baren an das bischöfliche Ordinariat gesendet, und zwar geschah dieß am 16. Oktober 1877.

Anfangs Advent 1877 kam ein Brief von einer sehr nahen Anverwandten der Braut mit der Bitte an diese, sie möchte ihre schwer erkrankte Mutter zu pflegen, nach St. C. kommen; nun übersiedelte Amalia D. nach St. C., V. U. W. W. in der Wiener

Erzdiöcese, und konnte von da, indem ihre Mutter die Krankheit glücklich überstanden hatte, zu Lichtmessen 1878 wieder nach G. zurückkehren. Einige Tage darnach langt die päpstliche Dispens an, und der Pfarrer verfaßt nun das Gesuch an die hohe k. k. Statthalterei (50 kr. Stempel), um die bürgerliche Dispens, welches an das bischöfliche Consistorium eingesendet wird mit der Bitte um Weiterbeförderung. Am 18. Februar 1878 langt nun auch die bürgerliche Dispens an, und es wären somit alle Hindernisse behoben, und könnte zur Verkündigung dieser Ehe geschritten werden. Es sind jedoch vor Eintritt der verbotenen Zeit (6. März) nur mehr zwei Sonntage übrig. Zudem ist mittlerweile die Schwester des Bräutigams gestorben, die bisher das Hauswesen besorgte, so daß es mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden wäre, mit der Eheschließung bis nach Ostern zu warten. Eine andere Schwierigkeit stellte sich heraus, indem die Braut sich dermalen erst wieder seit 14 Tagen in G. befindet, somit auch in der Pfarre St. C., wo sie sich 8 Wochen aufgehalten hat, verkündet werden soll, von woher der Verkündschein rechtzeitig äußerst schwer beizubringen ist. Um nun diese Schwierigkeiten zu beheben und die Ehe noch in der gegenwärtig erlaubten Zeit zu ermöglichen, bleibt nichts anderes übrig, als die weiter erforderlichen Dispensen noch rechtzeitig einzuholen, und zwar:

a) Die Dispens von Einem Aufgebote vom bischöflichen Ordinariate St. P.;
b) die Dispens von Einem Aufgebote von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu K.;
c) die Nachsicht vom gänzlichen Aufgebote in St. C. vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Wien; und endlich
d) die gleiche bürgerliche Dispens von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft im V. U. W. W.[1])

[1]) Laut Gesetz vom 4. Juli 1872, R.G.B. XLI. Nr. 111, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden

Sonach kann nun die Verkündigung der Brautleute in der Pfarre A., als dem Wohnsitze des Bräutigams, und in G., als dem Wohnorte der Braut vorgenommen werden, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, daß das hier vorhandene, doppelte, sowohl kirchliche als bürgerliche Hinderniß der Schwägerschaft durch die beigebrachten Dispensen, ddo. . . Z. . . behoben worden sei; sowie auch bei der zweiten und letzten Verkündigung die zweifache Dispens von Einem Aufgebot zu citiren ist. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß, indem die Trauung in A. stattfindet, von der Pfarre G. auch der Verkündschein beizubringen ist. Eben so selbstverständlich ist es, daß bei Protokollirung dieses Trauungsactes sämmtliche Urkunden mit Ort, Datum und Zahl allegirt werden.

Opponitz. M. Geppl, Pfarrer.

X. **(Eine Begräbnißgeschichte mit Nutzanwendung.)** Wir Katholiken müssen ganz eigene Leute sein. So lange wir leben, will das Geschlecht der Aufgeklärten mit uns nichts zu schaffen haben, weicht uns aus, wo es kann, oder zwingt uns durch seine jeder Liebenswürdigkeit schnurstraks entgegenstehenden Tugenden, auf drei Schritte jedem modernen Menschen auszuweichen. Ganz entgegengesetzt gestaltet sich die Sache mit dem Tode: da streitet sich dieselbe moderne Welt, mit und unter den Katholiken begraben zu werden, unter katholischen Leichen der Auferstehung entgegen zu schlummern. Fast scheint der alte Dechant von W. recht zu haben, der behauptete, die Aufgeklärten möchten sich unter der Schaar der Guten verkriechen, damit sie der ewige Richter einst nicht so leicht bei den Ohren nehmen könne.

Dem Pfarrer von N. nun ist kürzlich eines jener Stück-

---

zugewiesen werden, steht „die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes der politischen Bezirksbehörde, mithin der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu."

lein passirt, das zwar alt und doch immer neu ist, bei dem nicht gerade das Herz, wohl aber die Fensterscheiben brechen, das ihm noch außerdem hochnothpeinliche Vernehmungen zuzog.

Alypius war ein starker Geist nicht gerade vor dem Herrn, wohl aber vor den Honoratioren des Ortes, und der folgerichtig auch starke Geister, so ferne sie flüssig waren, mehr als nothwendig, liebte. Alypius hatte die löbliche Eigenschaft, Altkatholik geworden zu sein, d. h. er hatte sich in jene Sekte aufnehmen lassen, oder behauptete es wenigstens, ohne daß von einer Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft etwas bekannt war. Natürlich ging er weder in die Kirche noch zu den Sakramenten, doch ja, unterschiedlich erschien er in den Predigten, um darüber an Blätter seiner Gesinnung Lügen zu schreiben.

Alypius starb, um uns zart auszudrücken, freiwillig, d. h. er steckte seinen Hals durch eine an einem Baumaste befestigte Schlinge. Nun war der Friedhof von N. unbestritten Kircheneigenthum. Der Pfarrer verweigerte die Einsegnung, indem er noch besonders auf die wenigstens vorgegebene Eigenschaft des Altkatholizismus hinwies und bestimmte das Grab außer der Reihe an der Stelle, wo seit Menschen Gedenken Selbstmörder begraben worden waren. Darüber Entrüstung über Entrüstung und das Ende war — Glockengeläute, da man dem Meßner die Schlüssel einfach abnahm, Begräbniß in der Reihe und für den Pfarrer noch — eine Glaserrechnung. Auf die Beschwerde des schwer Gekränkten folgte Untersuchung. Was kam heraus? 1. Alypius hatte seinen Austritt aus der kath. Kirche nie angemeldet. 2. Der Arzt bezeichnete als Todesursache: Erstickungstod im Wahnsinne. 3. Conclusum: der Pfarrer hatte Unrecht das Begräbniß zu verweigern, da Alypius als Katholik und im unzurechnungsfähigen Zustande gestorben war.

Nun kamen aber dem Pfarrer andere Zweifel: er hielt den Friedhof für polluirt und schritt um Reconciliation ein.

Frage: War eine solche nothwendig? Nein. Selbstmörder dürfen nur dann, im Falle die Aerzte Unzurechnungsfähigkeit

constatiren, nicht kirchlich begraben werden, wenn, wie das Conc. Vienn. sich ausdrückt, die circumstantiæ plene probatæ fuerint, aus welchen auf Zurechnungsfähigkeit erkannt werden müßte. Das war eben hier nicht der Fall, da Alypius öfter Säufer-wahnsinnsanfällen unterlag.

Unter dem Titel eines Excommunicirten konnte ihm das Begräbniß nicht verweigert werden, da er nicht denuntiatus war.

Wegen der Eigenschaft des qu. Alypius als Altkatholiken dürfte das Grab nach den Staatsgesetzen nicht verweigert werden, abgesehen davon, daß diese nicht constatirt war. Wegen Unbußfertigkeit aber und Unterlassung der religiösen Pflichten hat nicht der Pfarrer, sondern der Bischof auf Entziehung des Begräbnisses zu erkennen. Was geht aus alledem hervor? Daß die Katholiken in ihren zu Recht bestehenden kirchlichen Vorschriften die tolerantesten Menschen der Welt sind, denn wer würde, wenn er nicht sehr genau die Umstände erforscht hätte, in diesem Falle auf Toleranz erkannt haben? Der Pfarrer war zu entschuldigen, aber recht hatte er nicht. Nur noch eine Bemerkung. Es handelt sich bei dem Eindrängen der Akatholiken in katholische Friedhöfe um etwas Dogmatisches. Es soll dadurch die communicatio in sacris zwischen Lebenden und Verstorbenen dem Volksbewußtsein abhanden kommen. Daher der Eifer gegen abgesonderte Friedhöfe.

St. Pölten. Dr. Josef Scheicher.

XI. (**Bedeckung des Altars.**) Zu dem im III. Hefte der Quartalschrift, Seite 481 enthaltenen Aufsatze über die s. g. Altar-Auflagen könnte noch eine Ergänzung hinzugefügt werden. Es ist da unter Berufung auf Rubr. general. XX. und de defect. §. 10. n. 4. nur die Rede von den vorgeschriebenen t r i b u s mappis benedictis, deren oberste eine oblonga usque ad terram sein soll, während darunter zwei kürzere oder una duplicata sein muß. Ganz richtig wird gefolgert, daß von einer weiteren „Auflage", (in manchen Gegenden nennt man diese übliche

Zuthat substratorium) keine Rede sei, selbe daher zum wenigsten überflüssig, wo nicht unstatthaft sei. Wir machen noch auf eine andere vorgeschriebene vierte Mappe aufmerksam, welche unter die obgenannten benedizirten zu liegen kommt; denn die obzitirte Rubrik muß durch eine andere ergänzt werden, welche das Pontificale Romanum nach der Altarweihe bringt. Auf diese folgt die Benedictio tobalearum, vasorum etc. Und gleich nach dieser heißt es: Tum ministri ponunt super altare Chrismale sive pannum lineum ceratum, ad mensuram altaris factum; deinde vestiunt altare tobaleis . . benedictis. Das Chrismale wird also ausdrücklich unterschieden von den darüber zu legenden tobaleis benedictis, und wir haben daher vier vorgeschriebene Altar-Tücher. Dasselbe folgt auch aus der Brevierlektion am 11. Juli, wo der hl. Papst Pius I. dem Priester, aus dessen Verschulden etwas vom h. Blute verschüttet wird, wenn dasselbe bis zum vierten Linnen durchgedrungen ist, eine 20tägige Buße auferlegt. Offenbar schreibt das Pontifikale für dieses vierte oder unterste Linnen deßhalb vor, es müsse lineum ceratum sein, damit für den Fall des Verschüttens jedem weiteren Vordringen vorgebeugt werde. Diesem Zwecke würde schon durch die gewöhnliche käufliche Wachsleinwand entsprochen, falls man die bestrichene Seite nach unten nimmt; nur ist zu bemerken, daß eben diese „Wachs-Leinwand" gewöhnlich weder aus Wachs noch aus Leinwand besteht, sondern aus einem Baumwollenstoffe, der auf einer Seite mit Oelfarbe oder anderem Gemische behandelt ist. Will man der Rubrik ganz gerecht werden, so nehme man wirkliche Leinwand, am besten ungebleichte, die von der Weberschlicht noch steif ist, und reibe sie stark mit solchem Wachs ein, oder zerlasse das Wachs sehr heiß, trage es rasch mit einer groben Bürste auf und gleiche dann alles noch mit einer Spatel aus. Von einer Benediktion des Chrismale enthält das Pontifikale nichts; vielmehr unterscheidet es dasselbe von den benedizirten Linnen. (Vergl. Brixner Diözesan-Blatt 1857, Nr. 34, wo am Schlusse noch bemerkt wird: „Nicht selten

wird auf das oberste Altartuch noch eine Wachsleinwand gelegt, um dasselbe vor Staub und Schmutz zu bewahren. Diese Wachsleinwand soll aber während der Feier des hl. Opfers fortgenommen werden, wie unsere Constitut. Synod. vorschreiben."[1])

Achenthal, Tirol. Pfarrer P. A. Scherer.

XII. **(Unterricht über die einzelnen Scapuliere.)** Für die Aufgenommenen wird es vom größten Nutzen sein, wenn über die einzelnen Scapuliere ein kurzer Unterricht ertheilt wird. Vorerst erkläre der Priester einfach, deutlich und genau, welche die einzelnen Scapuliere seien, was sie für eine Bedeutung haben; dann mache er insbesondere darauf aufmerksam, in welcher Weise das fünffache Scapulier getragen werden müsse; sage daher, daß man dasselbe in gesunden und kranken Tagen, bei Tag und Nacht, überhaupt zu jeder Zeit, namentlich aber in der Todesstunde tragen müsse und es nie, höchstens auf ganz kurze Zeit, etwa um es auszubessern oder aus einer anderen gegründeten Ursache ablegen dürfe, daß man gerade in der Weise das Scapulier tragen müsse, wie der Priester dasselbe umgehangen habe; es sei daher durchaus nicht zu billigen, wenn jemand das Scapulier für längere Zeit ablegt und nicht trägt, oder aber zu Hause aufbewahrt, an einen Nagel hängt oder wohl gar in die Tasche steckt. Manche glauben, durch das fortwährende Tragen zerreiße das Scapulier viel zu bald, weßhalb sie dasselbe sorgsam schonen zu müssen glauben. Nicht zum Aufbewahren in der Lade bekommt man das Scapulier, sondern dazu hat man vom bevollmächtigten Priester dasselbe sich anlegen lassen, daß man es immer trage, wie ein Kleid, das man erst ablegt, wenn es schadhaft zu werden beginnt. Das fünffache Scapulier muß demnach immer, zu jeder Tages- und Jahreszeit, und muß so getragen werden, daß die rothen Verbindungsbänder der beiden Theile des Scapulieres auf den Schultern aufliegen und die Scapuliertheile von den Schultern weg gleichmäßig vorne an der Brust und am Rücken niederhängen. Das Scapulier kann man am besten unter den Oberkleidern tragen. Damit dasselbe sich länger gut erhalte, kann man jeden Theil desselben in ein kleines Säckchen von Seide oder Leinwand einnähen. Auf diese Weise werden die einzelnen Scapuliertheile

---

[1]) Diese auf die vorgeschriebenen 3 Altartücher gelegte Wachsleinwand ist auch außer der Feier des hl. Meßopfers nicht anzurathen, da sie unästhetisch sich ausnimmt und die Altartücher darunter leichter modrig werden, zumal in feuchten Kirchen. Anm. d. Red.

besser geschont, auch läuft man so weniger Gefahr, einen oder den anderen Theil des fünffachen Scapulieres, wie dies leicht möglich, oder auch die Bilder am rothen Scapulier, falls sie mit der Zeit vom Stoffe sich loslösen, zu verlieren, wodurch das Scapulier selbst als fünffaches seine Giltigkeit verlöre und nicht mehr gebraucht werden könnte. Die rothen Bänder des Scapulieres werden aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst unbrauchbar; deßhalb vergesse der Priester nicht, den Aufgenommenen zu bedeuten, daß die Bänder wieder nur durch rothe und zwar aus Schafwolle ersetzt werden sollen, und keine anderen, seien es nun seidene oder linnene oder baumwollene genommen werden dürfen; auch die Farbe dieser Bänder müsse die rothe sein. Werden die Bänder zuerst schadhaft und sind die beiden Theile des fünffachen Scapulieres noch im guten Zustande, nähe man einfach wieder neue rothe Bänder aus Schafwolle an die beiden Theile des Scapulieres an. Wird indeß das Scapulier selbst schadhaft und unbrauchbar, sorge man vor, daß man bereits ein neues habe, wenn man das unbrauchbar gewordene ablegt. Schadhafte Scapuliere verbrenne man, um sie vor Verunehrung zu schützen. Das neue Scapulier kann man ebenfalls von einem bevollmächtigten Priester segnen lassen; ist jedoch dies nicht leicht möglich, so kann man dasselbe und so alle anderen Scapuliere, wenn man deren noch mehrere bis zu seinem Tode bedarf, auch ohne Einsegnung von Seite des Priesters nehmen, sich selbst anlegen und tragen; durch das erste Scapulier, sagt man, seien alle anderen gesegnet.

Was hat zu geschehen, wenn jemand das Scapulier abgelegt hat?

Hat jemand das Scapulier aus Gleichgiltigkeit und Nachläßigkeit für längere Zeit abgelegt und absichtlich nicht getragen, ist er während dieser Zeit auch aller Gnaden und Ablässe verlustig gegangen; nimmt er dann das Scapulier wieder auf sich mit dem Vorsatze, dasselbe beständig zu tragen, so tritt er wieder in alle Rechte ein und es bedarf einer wiederholten Einkleidung und Aufnahme nicht. Anders verhielte sich die Sache, wenn jemand aus Verachtung oder Unglauben das Scapulier weggegeben hätte. In diesem Falle, der als förmliche Lossagung von der kirchlichen Bruderschaft angesehen wird, ist eine neue Aufnahme und Einkleidung unbedingt nothwendig. Welche Verpflichtungen übernimmt derjenige, dem das fünffache Scapulier durch den bevollmächtigten Priester giltig ertheilt wurde? Im Ganzen keine weiteren, als daß er die Scapuliere recht andächtig trage, im Hinblick auf die einzelnen, deren Bedeutung wohl zu erfassen strebe und die Früchte der Erlösungsthätigkeit unseres Herrn und die Macht der Fürbitte der Mutter Gottes sich eifrigst zu Nutzen mache. Es wird daher sehr gut sein, bei einer jedesmaligen Aufnahme die Betreffenden zum Gebet und zum öfteren recht

würdigen Empfang der heiligen Sakramente zu ermuntern, insbesondere aber vor schlechten, falschen, unredlichen und oberflächlichen Beichten nachdrücklich und ernst zu warnen, damit man nicht, statt der Arznei, Gift nehme und so, sich selbst den größten Schaden zufügend, Gott und seiner heiligen Mutter nur Hohn spräche, da man doch bei der Aufnahme in die heiligen Scapuliere einen frommen, gottgefälligen Lebenswandel zu führen, in der Vollkommenheit nach Kräften vorwärts zu kommen, Gottes Ehre und den Ruhm Mariens zu fördern, sich redlich vornehmen muß. Es werde den Mitgliedern der Scapulierbruderschaft insbesondere der Werth der reinen Meinung, in der Alles Gott aufgeopfert werden solle, wie sie das Gebetsapostolat so schön empfiehlt und ausspricht, oftmals mit Liebe an das Herz gelegt, da durch die gute Meinung Alles, was der Mensch übet, seinen wahren Werth, seinen wahren Adel erhält. Ein Mensch, der stets mit den reinsten Absichten Gott dienet, wird ein frommes Leben führen und Gott gebührend ehren; und umgekehrt wird derjenige, der nur der Selbstsucht und dem Eigennutze dienet, der Alles nur des äußeren Scheines wegen thut, früher oder später seine heuchlerische Gesinnung an das Licht gebracht sehen und über sich selbst zu zürnen Ursache haben. Ein Solcher hat mit dem Heiligen nur Spott getrieben, der Herr aber läßt seiner nicht spotten.

Sind mit dem Tragen der heiligen Scapuliere keine besonderen Gebete verbunden? Strenge genommen, um an allen Gnaden und Ablässen der betreffenden Scapulierbruderschaften Antheil zu haben, ist nur das beständige, aber andächtige Tragen der Scapuliere erfordert. Besondere tägliche Gebete oder Andachtsübungen sind nicht vorgeschrieben. Man kann indeß, wie dies auch Ordenspriester anzurathen pflegen, die in das fünffache Scapulier Aufgenommenen täglich drei Ave Maria beten lassen. Die Mitglieder der Scapulierbruderschaft der Mutter Gottes vom Berge Karmel, welche des Samstags-Privilegiums theilhaftig zu werden das Verlangen tragen, müssen jedoch zu mehreren frommen Uebungen sich herbei lassen.

Was versteht man unter dem samstägigen Privilegium? Hierüber gibt uns das römische Brevier den besten Aufschluß. Ich verweise nur auf die Lectionen der zweiten Nocturn des Festes B. V. M. de monte Carmelo, das auf den 16. Juli fällt; aus der dritten Lection der zweiten Nocturn des Festes, welche wir langsam durchgehen, entnehmen wir, daß die allerseligste Jungfrau Maria jene Mitglieder der Bruderschaft des heiligen Scapulieres vom Berge Karmel, welche die standesmäßige Keuschheit beobachtet, die vorgeschriebene geringe Fasten geübt und die kurzen damit verbundenen Gebete fleißig verrichtet haben, mit mütterlicher Liebe in dem Reinigungsorte tröstet und ihnen durch ihre kräftige Hilfe, gemäß dem frommen Glauben, sobald als möglich, zum himmlischen Vaterlande verhelfe.

Maria hatte sich nämlich gewürdigt, dem Papste Johann XXII. zu erscheinen und ihm den Karmelitenorden zu empfehlen und, indem sie ihre zärtliche Sorgfalt bis in das andere Leben ausdehnte, versprach sie ihm, den Seelen der Mitglieder im Fegefeuer zu helfen, sie zu trösten und sobald als möglich, namentlich am Samstag nach ihrem Hinscheiden, zu befreien. Papst Johann XXII. veröffentlichte diese Gnade in der Bulle: Sacratissimo uti culmine. 3. März 1322. Diese Bulle wurde von mehreren Päpsten, als von Alexander V., Clemens VII., Pius V., Paul III., Gregor XIII, Paul V. und anderen bestätiget. Das heilige Offizium aber hat nach dreijähriger Untersuchung durch ein eigenes Decret vom 20. Jänner 1613 erklärt, daß die Karmeliten über genanntes Privilegium auf die oben angezeigte Weise allenthalben öffentlich predigen dürfen, welches Decret Paul V., Clemens X. und Innocenz XI. bestätigt haben. Zur Erlangung dieser Gnade wird nebst der Beobachtung der standesmäßigen Keuschheit das tägliche Beten der marianischen oder der canonischen Tagzeiten gefordert. Diejenigen, welche nicht lesen können, mögen sich dafür Mittwochs und Samstags, mit Ausnahme des hl. Weihnachtsfestes, des Fleischessens enthalten, oder mit Erlaubnis eines bevollmächtigten Priesters ein anderes Gebet oder ein anderes frommes Werk verrichten. Die hl. Congregation der Ablässe hat am 20. August 1840 erklärt: Wenn ein schweres Hindernis vorhanden ist, so sind sie weder zum Fasten, noch zum Beten der marianischen oder kanonischen Tagzeiten, noch auch zur Enthaltung der Fleischspeisen am Mittwoch und Samstag verpflichtet; jedoch ist ihnen anzurathen, daß sie sich in diesem Falle dem Urtheil eines gelehrten und klugen Beichtvaters unterwerfen, um irgend eine Abänderung hierin zu erlangen. Es kommt vor, daß man im Allgemeinen jedem, der in die Scapulierbruderschaft aufgenommen wird, zur Gewinnung dieses Samstags-Privilegiums sieben „Vater unser" und „Ave Maria" zu beten aufgibt. Das ist nun ganz unzuläßig. Die Umwandlung darf nicht im Allgemeinen, oder für mehrere Personen zusammen genommen, die man nicht kennt, vorgenommen werden. Sie muß den wahren Bedürfnissen, dem Alter, der Gesundheit ꝛc. jedes Einzelnen angemessen sein, und derjenige, welcher diese Umwandlung für seine Person wünscht, möge wohl bedenken, daß er sich im Gewissen erforsche, ob auch wirklich ein wahrhaftes Hindernis vorliege; sonst, mag ihm auch der Priester die Obliegenheit umändern, gewinnt er das Sabbatinum doch nicht. Der Wortlaut der Entscheidungen der heiligen Congregation spricht hierüber sehr deutlich. Zur Erlangung der Gnade des Sabbatinums hat man also, um derselben theilhaftig zu werden, gewisse Gebete zu verrichten, die der bevollmächtigte Priester, den Bedürfnissen eines jeden Einzelnen angemessen, auferlegen wird. Die Priester thun genug, wenn sie täglich die kanonischen Tagzeiten beten,

zu welchen sie ohnehin verpflichtet sind; desgleichen genügen auch Ordenspersonen durch ihr Officium der vollen Verpflichtung und können Priester und Ordenspersonen auf diese Weise des Samstags-Privilegiums theilhaftig werden. Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, daß die Mutter Gottes bei der Uebergabe dieses Scapulieres an den heiligen Simon Stock ausdrücklich die Worte gebrauchte: „Wer in diesem Kleide sterben wird, soll das ewige Feuer nicht leiden!“ Dürfte nun jemand, mit diesem heiligen Scapulier bekleidet, auf Grund dieser Worte der seligsten Jungfrau, ein Leben der Sünde und des Aergernisses führen und sich dabei denken, er müsse doch der Verheißung der Mutter der Barmherzigkeit theilhaft werden, wenn er nur das heilige Scapulier trage? Darum nicht umsonst die wiederholte Mahnung, daß man die Mitglieder der Scapulierbruderschaften oftmals recht nachdrücklich ermahne, ein Leben nach dem Glauben zu führen, sich selbst wahrhaft zu heiligen, und Gott Ehre und Ruhm und seiner heiligen Mutter Freude zu bereiten. Man kann nie zu oft, nie zu nachdrücklich in dieser Richtung reden, und man wird dieß gerne thun und sich keine Anstrengung gereuen lassen, wenn man für die gute Sache begeistert ist und sie im rechten Lichte erfaßt. Gott der Herr wird alles, was für ihn geschieht, im reichsten Maße lohnen! Wie mühen sich doch die Weltmenschen ab; Tag und Nacht trachten und sinnen sie, mühen und plagen sich ab, für gar trügerische und vergängliche Dinge; wir aber dienen der Wahrheit und einer ewigen Sache. Scheuen wir keine Mühe, keine Beschwerde sei uns zu groß, wenn es gilt, das Reich Gottes auszubreiten, Seelen dem ewigen Verderben zu entreißen, oder solche, die bereits in der Liebe und Gnade Gottes wandeln, immer mehr der Vollkommenheit zuzuführen. Der Teufel könnte uns über den Werth der unsterblichen Seele belehren; er weiß es, was es heißt, Gott für die ganze Ewigkeit verloren zu haben, und ihn nicht mehr lieben zu dürfen. Darum sein unauslöschlicher Haß gegen Gott und sein beständiger Grimm und Neid gegen jede Menschenseele, die Gott aufrichtig zu dienen sucht, und einstens der ewigen Herrlichkeit theilhaft zu werden wünscht. Und die Anhänger des Teufels! Wie sind sie doch ohne Aufhören thätig, sein Reich unablässig zu vergrößern! Mit dem Aufwande aller ihnen zu Gebote stehenden Kräfte, mit allen möglichen Mitteln suchen sie zu erreichen, was sie als ihr Ziel sich vorgesteckt. Diese also dienen dem Teufel, und mit welcher Aufopferung, und mit welcher Beharrlichkeit, und mit welchen Mitteln! Der Haß gegen alles Heilige treibt sie unaufhörlich fort. Uns aber, die wir dienen der heiligsten Sache, der Sache Gottes des Allerhöchsten, uns soll die heilige Liebe Gottes für alles Edle und Heilige wahrhaft begeistern und leiten! Mit einem entschiedenen, kraftvollen und beständigen Willen wie viel des Guten, des Herrlichen ließe sich schaffen!

Den Mitgliedern des blauen Scapulieres zu Ehren der unbefleckten Empfängniß, das von unserem Herrn selbst und seiner jungfräulichen Mutter im Jahre 1617 gestiftet wurde, ist Gelegenheit geboten, die Ehre des Allerhöchsten in ganz vorzüglicher Weise zu fördern. Durch gewisse, aber ganz freiwillig, in bestimmter Meinung, zu verrichtende Gebete, können die Mitglieder dieser Bruderschaft große Gnadenschätze aufhäufen, wie sie kaum eine andere Bruderschaft bietet, und durch Gewinnung von zahlreichen Ablässen, wie sie eben hier geboten werden, recht viele Seelen aus dem Reinigungsorte bäldest befreien. Die heiligen Ablässe hat uns die unendliche Liebe und Erbarmung Gottes als ein Mittel in die Hände gegeben, den armen Seelen den Uebergang in die ewige Seligkeit zu erleichtern, so die Ehre Gottes durch vollkommene Anbeter unermeßlich zu vermehren, die unaussprechlichen Peinen der armen Seelen abzukürzen, ihrer Armuth und gänzlichen Hilflosigkeit liebreich zu begegnen, und so durch Werke der Barmherzigkeit gegen Andere, auch uns selbst den ewigen Richter auf den Tag des Gerichtes geneigt zu machen. Wohlan denn! Kommen wir und kaufen ohne Geld und ganz umsonst, was uns wohlthut! Benützen wir demnach selbst, und halten wir auch die Gläubigen an, die ganz besondere Gnade eifrigst zu gebrauchen, welche denjenigen, die das hl. Scapulier der unbefleckten Empfängniß beständig und andächtig tragen, vom heiligen Stuhle angeboten ist. So oft ein Mitglied zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der ohne Makel der Erbsünde empfangenen Gottesmutter Maria, auf die Meinung des heiligen Vaters in Rom sechs „Vater unser“ nebst jedesmaligem „Ave Maria“ und sechs „Ehre sei Gott dem Vater u. s. w.“ andächtig im Stande der Gnade betet, gewinnt dasselbe sämmtliche Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, der Basilikakirchen von Portiuncula, von Jerusalem und von Sanct Jakob zu Compostella in Spanien. Ueberdieß hat die heilige Congregation der Ablässe zu Rom in einer Generalversammlung, gehalten den 31. März 1856, durch ihr Decret erklärt, daß oben gemeldete Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, sowie der Hauptkirchen von Portiuncula, Jerusalem und St. Jakob zu Compostella, so oft gewonnen werden können, als man obige sechs „Vater unser, Ave Maria und Ehre sei Gott dem Vater ꝛc.“ betet, und zwar an jedwedem Orte, wo es auch sei. Auch hat sie erklärt, es sei nicht nothwendig, noch andere Gebete beizufügen und die heiligen Sacramente der Buße und des Altars vorher zu empfangen, sondern es genüge, nur die sechs „Vater unser, Ave Maria und sechs Ehre sei Gott dem Vater u. s. w.,“ wie oben gesagt, zu beten. Auch könnten diese Ablässe sämmtlich den armen Seelen im Fegefeuer fürbittweise zugewendet werden. Dieses Decret hat Seine päpstliche Heiligkeit Pius IX. unter dem 14. April desselben Jahres 1856 bestätigt.

Wie viel Zeit wird oftmals durch ein ganz unnützes, wenn nicht gar sündhaftes Gespräch, durch eine Unterhaltung, die ohne Noth zu lange hinausgedehnt wird, ganz unnütz und strafbar vergeudet. Man könnte durch das Abbeten der sechs „Vater unser u. s. w." eben dieselbe Zeit zur eigenen Freude für den Tag des Gerichtes ganz vortrefflich angewendet und in das Buch des Lebens eingezeichnet sehen. Die Abläße, die man den armen Seelen zukommen lassen will, kann man der heiligen Gottesmutter kindlich übergeben. Die heiligste Jungfrau wird sich einstens auch unser erinnern, wenn wir in den Flammen des Reinigungsortes abzubüssen haben und sie wird dann mit mütterlicher Liebe uns Trost spenden. Wie bereits bemerkt, müssen die heiligen Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen werden, um bemeldeter Abläße theilhaftig zu werden. Aber der Stand der Gnade ist durchaus erforderlich. Im Stande der schweren Sünde kann niemand einen Ablaß gewinnen; zuerst muß die Schuld gehoben sein. Zumeist ist wohl, mit Ausnahme der bei der heiligen Kreuzwegandacht zu gewinnenden, ungemein zahlreichen, vollkommenen und unvollkommenen, Abläße der Empfang der heiligen Sacramente, wie auch der Kirchenbesuch, zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschrieben und festgesetzt. In diesem Falle aber genügen einfach die vorher besprochenen und im Stande der Gnade andächtig verrichteten Gebete. Nicht ohne Grund sind daher die Mitglieder der heiligen Scapulierbruderschaften zu einem frommen Leben dringend zu ermahnen. Wer den Willen Gottes als oberstes Gesetz stets erkennt und denselben recht genau auszuführen sich bestrebt, wird auch der Abläße theilhaftig werden; und hinwieder kann vom Gewinnen derselben gar keine Rede sein, wenn jemand gleichgiltig dahin lebt und den Willen Gottes wenig beachtet oder denselben gar mißachtet. Je genauer und vollkommener jemand die dritte Bitte des Vater unser: „Dein Wille, o Herr, geschehe" in seinem Leben, seinem Handeln und Leiden durchzuführen bemüht ist, und durch Wort und That an der Erfüllung des göttlichen Willens ohne Unterlaß arbeitet, desto gewisser gewinnt ein solcher die Abläße, und es bewahrheitet sich sonach, daß durch eifrige Benützung der den Mitgliedern des blauen Scapuliers vom heiligen Stuhle dargebotenen Gnaden wahrhaft viel Gutes und in der That Großartiges für die Ausbreitung des Reiches Gottes geschehen kann. Man versäume darum nicht, recht sorgfältig und eingehend auch über diesen Punkt zu denjenigen zu sprechen, die um das fünffache Scapulier bitten.

Anmerkung: Es sollte jetzt noch über die Abläße im Einzelnen abgehandelt werden, welche die Mitglieder des fünffachen Scapuliers gewinnen können. Alle Abläße indeß hier zu verzeichnen, ist nicht leicht thunlich. Es sind deren sehr viele, die man bei den einzelnen

Scapulieren, insbesondere bei dem der Mutter Gottes vom Berge Karmel und dem der unbefleckten Empfängniß, an vielen und verschiedenen Tagen des Jahres, gewinnen kann. In der Todesstunde können die Mitglieder der betreffenden heiligen Scapuliere unter den gewöhnlichen Bedingungen die vollkommenen Ablässe gewinnen. Dieses möge noch kurz hervorgehoben werden, daß man durch die Aufnahme in die Bruderschaften der heiligen Scapuliere in eine innige und volle Gemeinschaft und Theilnahme an den geistlichen Gütern und verdienstlichen Werken verschiedener religiöser Orden und Genossenschaften trete; wie auch, daß alle heiligen Messen für jene Verstorbenen, die im Leben Mitglieder der Bruderschaften der heiligen Scapuliere der Mutter Gottes vom Berge Karmel, so auch der unbefleckten Empfängniß waren, sich des Vorrechtes eines privilegirten Altares zu erfreuen haben.

Diejenigen Priester, welche sich um die Vollmachten für die Aufnahme in das fünffache Scapulier zu bewerben gedenken, könnten sich eines oder das andere der folgenden Bücher anschaffen: P. Gaudentius: Ablaß- und Bruderschaftsbuch für katholische Christen. Innsbruck, Verlag von Felician Rauch. — P. A. Maurel: die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. Paderborn, Verlag von Schöningh. — Der Ablaß. Ein praktischer Beitrag zur Gewinnung desselben für das christliche Volk. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. — Die geistliche Schatzkammer oder kurzgefaßter Unterricht über das vierfache Scapulier ꝛc. Ein Auszug aus einem größeren Werke des P. Ulrich C. Ss. Redempt. Passau. Verlag von Bucher. — Das kleine himmelblaue Scapulier zu Ehren der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria von Joseph Löcherer. Einsiedeln, Verlag von Benziger. — P. Serapion. Scapulierbüchlein der Karmelitenbruderschaft. Graz, Verlag bei Moser. — In diesen Büchern erhält man bezüglich der einzelnen Scapuliere einen noch genaueren Aufschluß, und wird man insbesondere über die einzelnen zu gewinnenden, sehr zahlreichen Ablässe genaue Einsicht zu nehmen im Stande sein. Daher wird gerathen, eines oder das andere der angedeuteten Bücher sich anzuschaffen.

Mit dem Wunsche, daß diese Erläuterungen und Erklärungen über das fünffache Scapulier recht Vielen zu Gute kommen und mannigfachen Nutzen stiften mögen, sind selbe in die Quartalschrift aufgenommen worden. Gott der Herr möge auf die Fürbitte der unbefleckten Gottesmutter Maria hiezu seinen Segen geben.

Linz. Joseph Moser, Beneficiat.

XIII. (**Ein casus confessionalis.**) „Livius, ein hochbetagter Mann, genießt in seiner Gemeinde keinen guten Ruf und bezieht sich das üble Gerede, welches über ihn ergeht, namentlich auf

ein paar sehr gravirende Punkte crimineller Natur aus früherer Zeit. Nun kommt Livius auf das Sterbebett. Sein Seelsorger Cajus wird zu dem Kranken gerufen, der sich zur heiligen Beichte sehr bald bereit erklärt. Wie nun, wenn Livius in seiner Beichte sich über nichts anklagt, was ihm der üble Ruf zur Last legt und auf Befragen des Beichtvaters bei seiner Negation verbleibt?"

Antwort. Die Sorge für das Seelenheil des Kranken wird den Cajus veranlassen, Alles aufzubieten, daß Livius ihm Vertrauen schenkt und offen seine Sünden bekennt. Zu diesem Zwecke wird er auch, nachdem Livius seine Beicht vollendet hat, dem Kranken recht liebevoll väterlich zu Gemüthe führen, daß jetzt Alles auf eine gute Beichte ankomme. Er wünsche ihm dazu verhilflich zu sein, und stelle deßhalb einige Fragen an ihn, die er recht offen beantworten möge. Bei dieser Frage fange Cajus nicht gleich mit jenen höchst gravirenden Punkten an, die die Fama dem Livius zur Last legen will; er beginne, um dem Kranken Muth zu machen, mit leichtern Dingen, von denen er dann zu den schwerern übergeht; zuletzt stelle er die Fragen, die ihm durch die üble Nachrede, welche gegen Livius verbreitet ist, nahe gelegt werden. Verneint der Kranke diese letzteren Fragen, so wird Cajus sich hüten, ein schlimmes Urtheil gegen ihn zu äußern; er wird aber nochmals auf den Hauptpunkt zurückkommen, daß jetzt Alles auf eine gute Beichte ankomme, und hieran die Schlußfrage knüpfen, ob sein Gewissen nichts mehr beunruhige? Verneint der Kranke diese Frage, so ist ihm unbedingt die Absolution zu ertheilen.

Die Gründe hiefür sind: 1) Gesetzt es wäre wahr, was die üble Fama aus früherer Zeit dem Livius Böses zur Last legt, so ist es sehr wohl möglich, daß er diese groben Sünden schon einmal gehörig gebeichtet hat. Und wenn dieß, so liegt keine strenge Pflicht vor, diese Sünde noch einmal, und wäre es auf dem Sterbebette, der Schlüsselgewalt zu unterwerfen. Wohl gibt es 2) Moralisten, welche meinen, der Beichtvater habe die Absolution zu verweigern, wenn er aus der Erzählung anderer mit moralischer Gewißheit erkenne, der Pönitent habe jene schweren Sünden wirklich begangen, die er in confessionali verschweigt; aber selbst diese setzen bei, das habe für den Fall keine Geltung, wo der Beichtvater nicht zugleich gewiß wisse, der Pönitent habe diese Sünden noch nie gehörig gebeichtet. Die Mehrzahl der Moralisten hält sich aber streng an den Grundsatz des hl. Thomas: „Poenitenti pro se et contra se dicenti credendum est," und hierauf gestützt sagt Suarez (de poenit. disp. 32, sect. 3, n. 9): „Qantumcunque confessarius sciat peccatum poenitentis ex aliorum relatione, tenetur in hoc judicio magis credere ipsi poenitenti." Mag man nun der Ansicht der ersteren oder der letzteren beistimmen, in unserem Falle ist un-

streitig das nicht gewiß, daß Livius, wenn auch die Erzählung Anderer als wahr moralisch gewiß wäre, seine in früherer Zeit, nicht erst seit der letzten Beicht, begangenen sehr groben Sünden noch nie gehörig gebeichtet habe. Hiezu kommt 3) daß der hier vorliegenden Nachrede nicht die Kennzeichen zukommen, die den Beichtvater berechtigen könnten, das gegen den Livius Erzählte als wirklich wahr mit moralischer Gewißheit zu erkennen. Muß man aber zweifeln, ob das wahr sei, was die Fama gegen Livius behauptet, so ist evident, daß in einem solchen Zweifel der Confessar dem Pönitenten mehr Glauben schenken müsse, als dem, was eine üble Nachrede über ihn vorbringt. Ein gegentheiliges Verfahren müßte zu Consequenzen führen, die wahrhaft ungeheuer wären.

Dem Gesagten fügen wir bei: Es kann leider geschehen, daß der Teufel der falschen Scham auch über ein Beichtkind, das auf dem Sterbebette liegt, noch den Sieg erringt, manchmal sogar da, wo man so etwas nicht im Geringsten vermuthet. Hierin liegt für den Seelsorger einer der Gründe, Personen, die auf den Tod krank sind, auch nach Spendung der heil. Sterbsacramente, wo möglich, öfters zu besuchen und denselben in liebevoll väterlicher Weise bei solcher Gelegenheit die Frage an's Herz zu legen, ob sie nichts mehr drücke. Schon manche Seele ist so gerettet worden. Daß ein solches Verfahren in Fällen, wie wir hier einen besprochen haben, besonders angezeigt sei, liegt am Tage. (N. Augsb. Pastoralblatt.)

XIV. (**Ein Gewissensfall über Restitution.**) Es wird uns folgender Gewissensfall vorgelegt: Sempronius sieht seine Wiese nach starken Regengüssen jedesmal mit Sand und Steingeröll bedeckt. Um diesen Schaden abzuwenden, gibt es kein anderes Mittel, als auf seinem eigenen Grunde einen schützenden Damm aufzuführen. Darf er dieses thun, und sündigt er nicht gegen die Gerechtigkeit oder doch wenigstens gegen die Liebe, wenn er es in der gewissen Voraussicht thut, daß der dadurch abgewendete Schaden nothwendig seinen Nachbar Titus trifft?"

In Beantwortung der vorliegenden Frage müssen wir vor Allem bemerken, daß Fälle dieser Art vor den weltlichen Richter gebracht zu werden pflegen. Würde sonach Titus das richterliche Urtheil anrufen, so versteht sich von selbst, daß Sempronius sich diesem Urtheile zu fügen hätte. Sehen wir aber von einer solchen richterlichen Sentenz ab und betrachten wir die Sache rein als Gewissensfall, so ist dieser von den Casuisten nichts weniger als unberücksichtigt geblieben. Die casus conscientiae von Gury (I, 654) behandeln unseren Fall in folgender Weise: An teneatur ad restitutionem, qui alteri nocet ponendo causam indifferentem vel justam? Re-

spondeo: Negative, si causa posita justa sit ex parte agentis, quia utitur jure suo, nec agit animo nocendi alteri, nec proinde jus illius ullum laedit, licet forte ejus damnum praeviderit. Sic non peccas avertendo torrentem tibi novicum, etiamsi praevideas, illum vicino tuo futurum esse noxium. Secus, si causa sit indifferens, nec jus strictum habeas illam ponendi. Sic peccas contra justitiam avertendo aquam non tibi nocivam, si alteri nocere debeat. Hiernach würde Sempronius nicht gegen die Gerechtigkeit sündigen, wenn er auf seinem eigenen Grunde einen schützenden Damm aufführt, obwohl er voraussieht, daß das seinem Nachbar Schaden bringe, wofern dieser nicht zu demselben schützenden Mittel greift; gegen die Liebe würde Sempronius, wie Gury weiter bemerkt, nur sündigen, wenn er den Schaden des Nächsten mit intendirte, sich darüber freute, oder es unterließe, den Titus bezüglich des voraussichtlichen Schadens zu admoniren, obwohl er hoffen könnte, dadurch den Schaden desselben zu verhindern. „Non peccat contra justitiam, qui avertit torrentem sibi nocivum, etiamsi intendat alteri nocere vel de damno praeviso gaudeat — quia intentio prava nequit facere injustum, quod de se justum est.“

Hiezu erlauben wir uns weiter zu bemerken: Die voraussichtliche schlimme Wirkung einer Handlung ist nicht als eine in causa freiwillige zu betrachten und kann daher nicht als eine Sünde wider die Gerechtigkeit oder die Charitas, also überhaupt nicht als Sünde zugerechnet werden, wenn keine Pflicht vorliegt, jene Handlung zu unterlassen, von der man eine schlimme Wirkung voraussieht. Das ist der Fall, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen: Die Handlung, welche man setzt, muß ihrem Objecte nach eine gute oder doch gleichgiltige sein. Der Zweck, den man dabei verfolgt, muß ein guter sein. Die voraussehbare schlimme Wirkung darf nicht gewollt oder beabsichtiget sein, sie muß sich also an die gute Handlung praeter intentionem anschließen, nicht etwa die Folge einer schlimmen Nebenhandlung sein. Endlich muß man auch einen hinreichenden wichtigen Grund haben, die gedachte Handlung, an die sich voraussichtlich praeter intentionem eine schlimme Wirkung knüpft, zu setzen. Man denke zur Veranschaulichung dieser Momente an einen Arzt oder Priester, die einen Pestkranken besuchen, obwohl sie voraussehen, daß dieser Besuch für ihr Leben eine schlimme Wirkung haben könne, oder an Richter und Rechtsanwälte u. s. w., welche mitunter Gegenstände zu behandeln haben, an die sich voraussichtlich heftige Versuchungen knüpfen können. Vergl. Lig. lib. 2, n. 14. Gousset I, 10. Gury und andere.

Wenden wir das auf unsern Fall an, so ist es offenbar keine Sünde wider die Gerechtigkeit oder die Charitas, daß Sempronius auf seinem eigenen Grunde einen Damm aufführt. Er hat das

natürliche Recht hiezu. Die Absicht, welche ihn hiebei leitet, ist eine gute: er will sich selbst gegen Schaden schützen. Wohl sieht er voraus, daß dieser Damm neben einer guten Wirkung für ihn, eine schlimme für seinen Nachbar haben werde; aber die gute Wirkung, welche der Damm für ihn selbst hat, stammt nicht aus der schlimmen Wirkung, die der Damm für den Nachbar hat,[1]) beide Wirkungen kommen aus derselben Handlung, die ihrem Objecte und der Absicht nach eine gute ist, und die schlimme Wirkung wird von Sempronius nicht intendirt; sie tritt praeter intentionem ein. In allen diesen Momenten ist nichts zu finden, was sündhaft wäre. Es frägt sich nur noch, ob Sempronius nicht die Pflicht habe, den Aufbau eines Dammes zu unterlassen, um so zu verhindern, daß Titus keinen Schaden leide? Der Grund, weßhalb Sempronius einen schützenden Damm aufführen will, ist ein so wichtiger, daß er im Hinblick auf diesen, keine Pflicht hat, zu verhindern, daß Titus einen Nachtheil leide; denn es gibt, von denen abgesehen, die ex officio zur Verhinderung einer Beschädigung des Nächsten verbunden sind, keine Pflicht, zum eigenen großen Schaden einen voraussichtlichen gleichen Schaden des Nächsten in gleichen Gütern zu verhindern. Der Schaden, welcher in dieser Weise erfolgt, ist als ein „effectus non intentus et per accidens secutus" zu betrachten.[2])

(N. Augsb. Past.-Bl.)

Literatur.

Ein neues Evangelienbuch. In der rühmlichst bekannten Vereinsbuchdruckerei in Graz ist jüngst ein „zum liturgischen Gebrauche" dienliches Evangelienbuch erschienen, das sich nicht nur durch elegante Ausstattung, sondern noch mehr durch die Approbation des Hochwürdigsten Fürstbischofes von Seckau empfiehlt.

Jeder Prediger, dem einigermaßen die Liturgie der h. Kirche lieb ist, kann mit der Schulbuchform des bis nun gewöhnlichen Perikopenbuches nicht zufrieden sein, und wird mit der Zeit die liturgische Unbrauchbarkeit des Letzteren inne werden müssen.

Das neue Evangelienbuch erfüllt aber allseitig die aus obigem resultirenden Wünsche des Predigers; denn wie das Vorwort des Buches sagt: „Ist der Inhalt jeder Epistel und Perikope dem dies-

[1]) Anders wäre der Fall, wenn Sempronius das Gerölle und den Morast auf seinem Grund und Boden auf den des Nachbars hinüber schaffte und in Folge dieser Beschädigung des Nächsten einen Nutzen für sich zöge.

[2]) Nemo tenetur causam auferre, cum illius ponendae jus habet repositum in necessitate, utilitate vel honestate, quia ex juris regula prosequenti jus suum non imputatur effectus praeter intentionem secutus. Sic mulieri honeste se ornanti nullimode mala curiosorum desideria imputantur. Scavini lib. 1, n. 13.

bezüglichen Materiale des betreffenden Meßformulares gleich und congruent. Jede Epistel und Perikope enthält also nur den im Meßformulare vorkommenden Text. Bei genauer Vergleichung des liturgischen Meßbuchtextes mit dem lateinischen der Vulgata wird Niemandem entgehen, daß ersterer mit letzterem in jener gewissen Weise differirt, welche sich aus der der heiligen Kirche zukommenden auktoritativen Anwendung der heiligen Schrift auf ihr liturgisches Bedürfen erkläret und rechtfertiget. Soll also das Perikopenbuch liturgisch richtig sein, so muß es mit dem Missale auf's Wort zusammenstimmen. Das Perikopenbuch aus dem Verlage „Emerich Felix Bader, in Regensburg anno 1744", hat auch durchwegs diese Uebereinstimmung bewahrt, und sagt das Titelblatt desselben also: „Alles nach Ordnung und Gebrauch des neuen corrigirten römischen Missals Clementis VIII. und Urbani VIII. ausgetheilet." Warum die nachfolgenden, und namentlich das weitverbreitetste aus dem k. k. Schulbücher-Verlage hervorgegangene davon abgewichen, wird in irgend einem Grunde liegen, dessen Abwägung wir hier unterlassen wollen. Wegen dieser genauen Congruenz mit dem Texte des Missale, und gleichen Uebereinstimmung des deutschen Wortlautes mit der approbirten Allioli'schen Uebersetzung muß das neu edirte Evangelienbuch selbst dem großen Epistel- und Evangelienbuch von Dr. Josef Franz Allioli vorgezogen werden; denn bei Letzterem ist das Gesagte eben nicht der Fall, wie man z. B. an pag. 4, 11, 18, 186, 217 und anderen ersehen kann. Dieses letztgenannte ist zwar reichhaltiger seinem Inhalte nach, denn es enthält alle Perikopen der Quadragesima- und Quatember-Zeiten, auch fast alle festa duplicia minora im Proprium de sanctis, dann die Episteln und Evangelien aus den Votivmessen, nebstbei einen Anhang von Gebeten und Litaneien; — allein es wird der reiche Inhalt dem Prediger wenig dienen, wenn er desselben nicht bedarf, — oder durch zu viele Citationen aufgehalten wird. — Das neu edirte ist aber dem liturgischen Gebrauche weit dienlicher, denn: 1. Sind alle Citationen vermieden. 2. Sind die Titel jener Feste, welche die öffentlichen Feiertage bedeuten, auch mit der Benennung „Feiertage" bezeichnet, und die Feste ersten Ranges als „hohe Feiertage" benannt. 3. Im Proprium de tempore sind jene großen Vigilien, welche auf Sonntage fallen können, und das Evangelium von der Oktave Epiphaniä eingestellt worden. 4. Im Proprium de sanctis ist für den hohen Feiertag „Mariä Empfängniß" das richtige Evangelium substituirt. 5. Das Commune sanctorum ist wegen seiner Wichtigkeit für einzelne Patrociniumsfeste der Diözesanpfarrkirchen, vollständig wiedergegeben, und steht bei jeder Nummer der Introitus Anfang des betreffenden Meßformulares. Nur folgt auf das Commune unius virginis et martyris unmittelbar das Commune plurium virginum et martyrum. 5. Dem Commune

sanctorum ist das Proprium der Seckauer Diözese angeschlossen, und sind aus demselben jene Episteln und Perikopen genommen, welche den Festen ersten und zweiten Ranges eigen sind, und jene festa duplicia majora, welche weder im Proprium noch Commune sanctorum sich finden, nämlich: Exspectatio partus. — Desponsatio. — Quinque vulnerum. — Spineae coronae. — Gabrielis Archangeli. — Obitus S. Ruperti. — Lanceae et clavorum. — Patrocinium S. Josephi. — Ss. Cordis Jesu. — Aloisii Gonzagae. — Ss. sanguinis Christi. — S. Aegydii. — Septem dolorum. — Raphaelis Archangeli. — Stanislai. — Patrocinium B. V. Mariae.

Um das vorliegende Evangelienbuch auch für den Gebrauch in den Diözesen und Erzdiözesen, Wien, Linz, St. Pölten, Olmütz und Brixen dienlich zu machen, dürfte vorderhand folgender Vorschlag anzunehmen sein.

Dem Index des Buches wird ein Ergänzungsindex beigefügt in dieser Form:

I. Für die Erzdiöcese Wien:

1. Am Feste Sti Floriani et sociorum ejus Evangelium pag. 327. — 2. Am Feste Jnventio manus dexterae S. Stephani. Evangelium pag. 362. — 3. Am Feste Divisio Apostolorum Evangelium s. Marci 16. 15—18 pag. 150.

II. Für die Diöcesen Linz und St. Pölten:

1. Am Feste Orationis in m. Oliveti. Evang. s. Lucae. 22. 39—44. pag. 105. — 2. Am Feste Commemorat. ss. Passionis. Evang. p. 394. — 3. Am Feste s. Sindonis J. Ch. Evang. s. Marci. 15. 42—46 pag. 99. — 4. Am Feste s. Floriani et sociorum. pag. 327. — 5. Am Feste s. Joannis Nep. Evang. pag. 317. — 6. Am Feste B. Mariae Virg. auxil. Christianor. Evang. p. 427. — 7. Am Feste Divisio Apostolor. Evang. Luc. 9. 1.—6 müßte gedruckt werden. — 8. Am Feste S. Ignatii Conf. Evang. pag. 240. — 9. Am Feste Puriss. Cord. B. V. M. Evang. Luc. 2. 48—51. pag. 35. — 10. Am Feste Maternitatis B. V. M. Evang. p. 35. — 11. Am Feste S. Maximiliani. Evang. p. 311. — 12. Am Feste Reliquiar. Dioec. Linc. Evang. p. 333. — 13. Am Feste Puritatis B. V. Mariae. Evang. Luc. 1. vers 26—35. pag. 389.

III. Für die Diöcese Brixen:

1. Solemnitas Ingenuini et Alburii (Evang. pag. 349). — 2. Am Feste Translat. Cassiani. Evang. Matth. 10. 23—28 müßte gedruckt werden. — 3. Am Feste S. Vigilii Evang. pag. 313. — 4. Am Feste S. Andreae Rinnensis pag. 418. — 5. Am Feste S. Cassiani Evang. wie oben in Translatione. — 6. Am Feste Ss. Redemptoris. Evang. s. Joann. 3. Vers. 13., 14., 15., 17., 18. müßte gedruckt werden.

IV. Für die Erzdiöcese Olmütz.

1. Am Feste Translationis s. Wencesl. Evang. pag. 313. — 2. Am Feste S. Sarcand. Mart. Evang. p. 317. — 3. Am Feste S. Leonis Pap. Evang. p. 254. — 4. Am Feste S. Adalberti E. M. Evang. p. 139. — 5. Am Feste S. Isidori, Confess. Evang. pag. 325. — 6. Am Feste Jnventio manus dext. Ev. p. 362. — 7. Am Feste S. Decem milit. Evang. pag. 345. — 8. Am Feste S. Procopii. Abbat. Evang. pag. 343. — 9. Am Feste SS. Cyrilli et Method. Evang. pag. 351. — 10. Am Feste S. Ludmillae. Evang. pag. 381. — 11. Am Feste S. Wenceslai. Evang. pag. 313. — 12. Am Feste SS. Redemptoris. Evang. sct Joannis. 3. Vers 13., 14., 15., 17., 18. wie oben sub Brixen. — 13. Am Feste Ss. Christini etc. Evang. pag. 347.

Würden also in diesem Ergänzungsindex die sub II. 7. — III. 2. und 6. bezeichneten Perikopen beigefügt, so würde vorderhand das edirte Evangeliumbuch den Bedürfnissen der angeführten Erzdiöcesen und Diözesen vollkommen entsprechen können. Was die angefügten Gebetsformeln betrifft, so dürfte wohl für die eine, oder andere Diöcese etwas beizusetzen sein. —

Wir schließen mit den Worten der Approbation: „Wir können daher nur wünschen, daß diesem neuen Evangelienbuche allseitige Beachtung und die weiteste Verbreitung zu Theil werde. — Es ist mit der Erfüllung dieses Wunsches aber eine erneuerte Auflage dieses Werkes nothwendig, und wird sodann der in der ersten wegen zu weiter Druckvorschreitung unlöschbar gewordene Formfehler „Osterkreis, vor Charsamstag eingeschaltet" — berichtigt werden können.

Das hl. Evangelium unseres Herrn Jesu Christi nach Matthäus, Markus, Lukas und Johannes übersetzt und erklärt von Dr. Joh. Theodor Laurent, Bischof von Chersones i. p. i. Freiburg, Herder, 1878. SS. XVII und 715. gr. 8. Preis 8 Mark.

„Nicht einen Commentar für Gelehrte habe ich schreiben wollen — sagt der hochwürdigste Verfasser in der Vorrede zu dem oben angezeigten Werke S. XV. — sondern ein Handbuch für katholische Laien, die zur Lesung der heil. Schrift mit gehöriger Auslegung durch ihre Bildung befähigt und durch ihre Gesinnung begierig sind. Diese Laien wollte ich in das Wort- und Sinnverständniß des heiligen Evangeliums einführen, es aus sich selbst und seinem inneren Zusammenhang ihnen erklären, ihnen dessen Geschichte anschaulich, dessen Lehren begreiflich machen und daraus Frucht der Erbauung für sie schöpfen. Darum habe ich alle wissenschaftliche Ausrüstung beseitigt, alle Ausstattung mit Anmerkungen unterlassen, mich aller Anführungen, außer von Belegstellen der hl. Schrift, enthalten." In

diesen Sätzen liegt klar der Zweck und die Anlage des Werkes ausgedrückt und gewiß hat der hochwürdigste Verfasser seine Aufgabe in ausgezeichnetem Grade gelöst: er war ganz vorzüglich gerade zu einem solchen praktischen Werke befähigt durch seine Stellung als Bischof, seine geradezu wundervolle Belesenheit in der heil. Schrift selbst, seine eminenten Kenntnisse in allen Bibelwissenschaften, wie Einleitung, Exegese, endlich durch seine langjährige Erfahrung: er kann in letzter Hinsicht mit Recht sagen: „Wollen meine lieben Glaubensbrüder diese Uebersetzung und Erklärung freundlich aufnehmen, die ein alter Bischof aus langer Betrachtung und Beherzigung ihnen mit Liebe anbietet." Das Buch ist, weil zunächst für katholische Laien bestimmt, populär, klar und faßlich geschrieben, recht geeignet, in den Geist und den Inhalt der hl. Schrift einzuführen, das Lesen derselben zu erleichtern und angenehm zu machen. Obwohl das Werk einen praktischen Zweck verfolgt, so ist doch darin ein wahrer Schatz, eine unendliche Fülle von Gelehrsamkeit vergraben und aufgehäuft, gleich einem guten Hausvater hat der hochwürdigste Bischof ex thesauro suo nova et vetera hervorgeholt: alles, was in den Evangelien zu erklären ist, ist auch erklärt, z. B. Geschlechtsregister, Parabeln, Leidensgeschichte in archäologischer, chronologischer Beziehung, ferners auch einzelne schwierige Ausdrücke u. s. w., überall schließt sich der Herr Verfasser den allgemein vertretenen Ansichten an und wo es nöthig ist, begründet er auch, aber in recht verständlicher Weise, die Ansicht, die er unter den verschiedenen sich gewählt. Es sind die einzelnen Evangelien, jedes für sich behandelt: die Uebersetzung ist sehr correct; die Abtheilung der einzelnen Capitel in zusammengehörende Stücke sehr gut getroffen. Besonders schön ist die Erklärung der Bergpredigt, mehrerer Parabeln und der Leidensgeschichte. — Um jedoch auch ein kleinwenig Kritik zu üben, so ist u. a. folgendes aufgefallen: Aus der Vorrede S. XII würde sich der Schluß ergeben, daß der Col.-Brief nach dem 2. Timoth. geschrieben wäre, was doch schwerlich gewesen sein dürfte; S. XIII wird Salome, die Mutter der Zebedäiden, eine Verwandte der sel. Jungfrau genannt; aber wo ist das begründet? S. 216 wird Val. Gratus „Statthalter" genannt; vielleicht besser das alte „Landpfleger," denn Statthalter war ja doch nur der praeses Syriae, unter dem der procurator Judaeae stand u. s. w. Wir schließen unsere Anzeige damit, daß wir das schöne Werk, in dem sich auch manche neue Gedanken finden, allseitig bestens empfehlen: nicht bloß Laien, sondern auch Priestern und selbst Fachgelehrten wird es sehr nützlich sein.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

P. Rudolf Grasers, weiland Capitularen des Benedictinerstiftes Kremsmünster, **Predigten auf alle Sonn- und Festtage des**

Jahres. Neu herausgegeben von P. Wisintho Hartlauer, Mitglied desselben Stiftes. Quireins Verlag in Linz.

„Es ist bei der heutigen Ueberfluthung des Büchermarktes, insbesondere auf dem Gebiete der Predigtliteratur, ein vielleicht gewagtes Unternehmen, mit einer neuen Ausgabe alter Predigten vor das Publicum zu treten." Mit diesen Worten beginnt die Vorrede des Herausgebers obiger Predigten.

Der Satz an und für sich ist vollkommen richtig; auf Grafers Predigten angewendet, verliert er aber jede Geltung. Diese gleichen dem Bilde eines alten, bewährten Meisters. Wie in der Jetztzeit zwar Legionen von Bildern geschaffen werden, aber nur wenige derselben befriedigen, während Auge und Geist beim Anblicke eines alten Meisterwerkes sich erholt und erquickt, denn hier herrscht keine Verschwommenheit, da ist Stimmung, Charakter, Wahrheit: ebenso ist in der heutigen Predigtliteratur das „Dutzendwaaren-Geschäft" in Schwung gekommen: Worte ohne Geist, ohne Gründlichkeit, ohne Salbung. Grafers Predigten stehen deßhalb unter der neuen Predigtliteratur da, wie etwa ein „Rubens" in einer modernen Bilderhandlung.

Als die vorzüglichste Eigenschaft dieser Predigten erscheint mir die vollendete Klarheit und Gründlichkeit in der Darstellung. Die Erklärungen der einzelnen Wahrheiten sind vollständig, deutlich und bestimmt, daß auch Menschen mit langsamer und minder ausgebildeter Fassungskraft dieselben in sich aufnehmen und behalten können. Eine weitere Perle sind die mit sichtbarer Vorliebe eingeführten Sittengemälde (zumeist der heil. Schrift entnommen); frei von aller Weitschweifigkeit, sind sie genau und treffend; ihre lebendige Darstellung ergreift Gemüth und Willen. Sie drücken den Predigten Grafers den Charakter mustergiltiger Volkspredigten auf. —

In der Predigt soll Gottes Wort verkündigt werden. Predigten, denen nicht direct die heil. Schrift zu Grunde gelegt wird, sind fast ausnahmslos wässerige Schönredereien, welche die Seele ebenso unbefriedigt lassen, wie ungesalzene Speisen den Magen. In der richtigen Benutzung, Verarbeitung und passenden Citation der heiligen Schriften dürfte nun unser Grafer nur von Wenigen erreicht worden sein. Dieser Stärke ist er sich auch bewußt gewesen: das zeigt das Verfahren, bei Belegstellen (Anwendungen) aus der heil. Schrift, in seinem Manuscripte nicht nur den Fundort, sondern auch den vollständigen Vulgatatext anzugeben.

Wir können dem Herausgeber nur danken, daß er in der vorliegenden Ausgabe hierin nichts geändert hat. Der Werth des Werkes ist dadurch nur erhöht worden. Nicht minder hat der Herausgeber dadurch sich um das Werk verdient gemacht, daß er sich der Mühe unterzog, das kurze, aber vollständige Gerippe jeder einzelnen

Predigt auszuziehen und am Rande, immer an passender Stelle, anzufügen. Ein einmaliges Durchlesen desselben genügt, um die logische Gliederung der Predigt zu erfassen, somit eigentlich schon die ganze Predigt im Gedächtnisse zu haben. Durch das am Schlusse dem Werke beigegebene Sachregister sind die Graser'schen Predigten zu einer Fundgrube für selbständige Arbeiten geworden. —

Recht angelegentlich möchten wir diese vortrefflichen Predigten allen empfehlen, die den nach Brot Rufenden gesunde, kräftigende Kost verabreichen wollen.

Druck und Ausstattung des Werkes ist eine einfache und nette; der Preis außerordentlich billig.

Linz. Ludwig Hauch, Stadtpfarrsenior.

Die beiden Grundfragen der Gegenwart. Als Grundlagen jeder Religionsphilosophie für alle Gebildeten beantwortet von Dr. Joseph Dippel. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1877. Preis 3 Mark.

P. Hurter schreibt in der Vorrede zu seiner generellen Dogmatik: „Die Nothwendigkeit einer Vertheidigung der Religion ergibt sich besonders klar aus den Umständen, in denen wir leben, da offenbar alle Angriffe der Feinde nicht mehr gegen einzelne Glaubenslehren, sondern gegen das Fundament des Glaubens selbst, gegen die Thatsache der Offenbarung gerichtet sind." Die hier ausgesprochene Wahrheit mag wohl dem Verfasser des obgenannten Werkchens vorgeschwebt und ihn bestimmt haben, durch Behandlung der zwei wichtigsten Vorfragen der Religionsphilosophie den gegenwärtigen Feind des Christenthums, den Unglauben, kräftig zu bekämpfen und den Glauben zu stützen. Wir können uns der Ueberzeugung nicht verschließen und sprechen sie hiemit offen aus, daß der Verfasser in der vorliegenden Schrift dem modernen Unglauben ebenso entschieden als glücklich zu Leibe geht.

„Was ist der Mensch?" und „Gibt es einen Gott?" Das sind die beiden Fragen, welche den Inhalt der Schrift ausmachen.

In Beantwortung der ersten Frage wird vorerst die neuere deutsche Wissenschaft mittelst Citaten aus den Schriften ihrer Hauptvertreter gezeichnet, dann der Pantheismus und der mit diesem eng verwandte Liberalismus und der Materialismus dargelegt und deren Unhaltbarkeit gezeigt. An die Widerlegung dieser falschen Systeme schließt sich naturgemäß die theistische Erklärung des Menschen. Die Geistigkeit, die Unsterblichkeit und der Ursprung der menschlichen Seele werden mit verschiedenen Argumenten bewiesen, und speciell die Frohschammer'sche Generationstheorie eingehend widerlegt.

Die Lösung der zweiten Frage befaßt sich mit der Zeichnung des Atheismus, bringt die verschiedenen Beweise für die Existenz

eines persönlichen Gottes und widerlegt die Einwürfe, welche hauptsächlich von deutschen Philosophen gegen die Kraft des sogenannten kosmologischen oder metaphysischen und teleologischen oder physischen Beweises für die Existenz Gottes vorgebracht werden.

Dieß in Kurzem der wesentliche Inhalt des Werkchens. Ueber den Werth desselben können wir uns nur anerkennend aussprechen. Die Behandlung der „beiden Grundfragen der Gegenwart" ist für jeden Gebildeten von hohem Interesse und großem Nutzen. Der Leser wird gewahr, wie die materialistischen und atheistischen Anschauungen mit ebenso viel Gelehrsamkeit als Gründlichkeit und Geschick widerlegt und die entgegenstehenden Wahrheiten vertheidigt werden; auch die Sprache ist möglichst fließend, klar und präcis. Sollten wir etwas besonders hervorheben, so wäre es im ersten Theile §. 11 „Unhaltbarkeit der materialistischen Weltanschauung" und im zweiten Theile vorzüglich die Widerlegung des Einwurfes, daß es Vieles in der Welt gäbe, was nicht zweckmäßig sei (§. 59 „Läugnung der Zweckmäßigkeit durch die Pessimisten").

Nur in Betreff einiger sehr weniger und sehr untergeordneter Punkte erlauben wir uns kurze Bemerkungen. In der Vorrede spricht der Verfasser die Ansicht aus, daß sogenannte Geheimniß- oder Glaubenspredigten „nur das Gemüth erregen." — Wir wollen die Nützlichkeit der Conferenzreden, in denen ähnliche Themata, wie im vorliegenden Werkchen, behandelt werden, nicht bestreiten; glauben aber, daß die Worte des Apostels „Praedicamus Christum crucifixum" (1. Cor. I. 23) den Ungläubigen des 19. Jahrhundertes gegenüber noch die nämliche Berechtigung haben, wie vor jenen des ersten Jahrhundertes.

Einer Unklarheit der Begriffe begegnen wir auf S. 112, wo von Gottes Allmacht die Rede ist. „Nur das, was er (Gott) will, kann er; was er nicht will, das kann er auch nicht," heißt es dort. Daraus würde sich mit logischer Consequenz ergeben, daß Gott keine andere Welt als die gegenwärtige schaffen könne; gewiß eine ganz unrichtige Folgerung. Nämlich die Extension der unendlichen Macht Gottes ist nicht nach dem Willen Gottes zu bemessen, sondern nach dem Erkennen; es muß daher gesagt werden, dasjenige kann Gott schaffen (distributive), was er als innerlich möglich erkennt. Auch über das Wesen der Thierseele scheint sich der Verfasser nicht ganz klar zu sein. Auf Seite 100 wird behauptet, sie sei „eine Form oder Energie der Materie, demnach keine Substanz;" auf Seite 102 wird die Möglichkeit ihrer Erhaltung nach der Corruption des thierischen Körpers nicht in Abrede gestellt. Aber wie kann die Seele nach dem Tode des Thieres erhalten werden, wenn sie keine Substanz ist?

Indeß wird jeder unbefangene Leser alsogleich einsehen, daß

durch diese wenigen Bemerkungen, welche sich nur auf höchst geringfügige Punkte beziehen, dem Werthe des Ganzen kein Eintrag geschehen kann. Wir wiederholen unser früheres Urtheil und versichern jeden gebildeten Leser, der das Werkchen zur Hand nehmen will, daß ihn die Lectüre desselben nur mit hoher Befriedigung erfüllen wird. Mögen es sehr Viele versuchen.

Linz. Prof. Dr. Martin Fuchs.

War Parker ein gültig geweihter Bischof? Ein Beitrag zur Lösung der Frage über die Gültigkeit der anglikanischen Weihen von Dr. Wilhelm Bender, Professor an der katholischen Universität zu London. Würzburg, 1877, Leo Wörl'sche Buch- und kirchliche Kunstverlagshandlung.

Ein bescheidenes, aber interessantes und instructives Broschürchen, in welcher die angeregte Frage bündig gelöst wird. Zwar weiß jeder katholischer Theologe aus der Praxis der Kirche, wie er über die anglikanischen Weihen zu urtheilen habe; aber in dieser Broschüre findet er die geschichtliche und dogmatische Begründung jener Praxis in erschöpfender Kürze dargelegt. Nachdem in den beiden ersten Capiteln der Plan der Abhandlung und die über diese Streitfrage erschienene reichhaltige Literatur besprochen worden, ist im 3. Capitel die Frage: „Ist Parker consecrirt worden?" an der Hand geschichtlicher Documente bejahend gelöst. Die zweite Frage, ob der Consecrator Barlow wirklich Bischof gewesen, getraut sich Bender gerade nicht entschieden zu verneinen, thut jedoch zur Evidenz dar, daß dessen bischöflicher Charakter sehr anzuzweifeln sei, und deßhalb auch Parkers Ordination schon aus diesem Grunde nicht sicher stehe. Im fünften und sechsten Capitel jedoch, wo einerseits die katholische Lehre von der zur gültigen Ausspendung eines jeden Sacramentes erforderlichen Materie, Form und Intention, andererseits aber die anglikanische Ordinationsformel und Barlow's Ansicht von der Ordination vorgeführt werden, ist der Nachweis von der Ungültigkeit der Weihe Parkers, des ersten anglikanischen „Bischofs," hinreichend geliefert.

Wir gestehen, daß wir sowohl mit den historischen und kritischen, als auch mit den dogmatischen Ausführungen Benders ganz übereinstimmen. Auch die Diction ist hinreichend klar und correct; Constructionen jedoch, wie die folgende: „Aus allem diesem ergibt sich, daß die Meinung dieser Theologen ex intrinsecis fundamentis . . . probabilior videtur" (S. 68), wünschten wir vermieden; eben so das mehrmals erscheinende Wort „Order," für Verordnung. S. 29, Z. 13 von oben soll es heißen 17. December für 17. No-

vember. — Die Abhandlung sei hiemit allen, welche in dieser Frage Klarheit erlangen wollen, bestens empfohlen.

Linz. Prof. Dr. Martin Fuchs.

Dogmatische Theologie von Dr. J. B. Heinrich, Domdekan, Generalvicar und Professor der Dogmatik am bischöflichen Seminar zu Mainz. Verlag von Franz Kirchheim in Mainz. 2 Bände. 1. Band hat 864 Seiten, der 2. Band 824 Seiten.

Es ist gewiß sehr billig, über dieses vortreffliche Werk theologischer Literatur ein verdient empfehlendes Wort der Oeffentlichkeit zu übergeben. In diesen zwei inhaltsschweren Bänden, deren letzte Lieferung im Jahre 1876 erschienen ist, sind die fundamentalen theologischen Wahrheiten oder ist die generelle Dogmatik ebenso eingehend, wie gründlich behandelt. Würde nicht schon der Name des Verfassers für Gediegenheit des Inhaltes bürgen, so wird sicher ein Jeder, der dieses Werk durchgeht, staunen über die Reichhaltigkeit des Materiales, das hier geboten wird; so wie über die Gründlichkeit und Klarheit, die dem Autor in besonders hohem Grade eigen sind. Um aber ein recht detaillirtes Urtheil über dieses Werk abzugeben, so schreibe ich demselben sechs Vorzüge zu, die ihm vollends gebühren. Erstens liegt uns hier vor so recht dogmatische Theologie, eine ganz kirchliche Wissenschaft. Die Generaldogmatik fußt da eigentlich auf Offenbarung, Gnade, übernatürliche Auctorität, auf dem Glauben. Der Verfasser ist von der Wahrheit durchdrungen und geleitet, daß es ohne Glauben wohl ein philosophisches, historisches, nicht ein eigentlich theologisches Wissen von den Lehren der Kirche geben könne. Gut verstand der Auctor die Forderung des hl. Augustin: „Crede, ut intelligas.“ Er ist getragen vom Bewußtsein, daß die Vernunft durch den Glauben ja nur geklärt, geadelt, gehoben werde. Diesen echten Sinn der Kirche spricht der hl. Augustin aus (ep. 120 ad Consentium cap 1.): Ganz wahr und weise sagt der Prophet Isaias (7. 9): „Wenn ihr nicht glaubt, werdet ihr auch nicht zur Erkenntniß gelangen.“ Beides wird genau auseinander gehalten; voraus geht der Glaube, um dann des Glaubens Inhalt verstehen zu können. Wenn aber der Sohn der Kirche nach der Weise fragt, wie er zum Verständnisse des Geglaubten gelangen müsse, so hängt dieselbe von seiner persönlichen Tüchtigkeit, von seinen Fähigkeiten ab, beeinflußt jedoch immer von der Gnade. Mag die Erkenntniß wie immer zu hoher Vervollkommnung, zu großer, umfassender Klarheit gelangen, die lichte Bahn des Glaubens darf nie verlassen werden. Dieses, sagt Augustin weiter, setze ich bei, um in dir zu wecken die Liebe zum Verständnisse des Glaubens. Dazu führt dich deine Vernunft; der Vernunft aber muß der Glaube Richt-

schnur, leitendes, belebendes, bestimmendes Princip sein." Wie tief durchgreifend Dr. Heinrich diesen Geist der Kirche erfaßt habe, wird der Leser bei jedem Blatte des trefflichen Werkes herausfinden. — Der zweite, große Vorzug des Werkes ist das bestimmte, beharrliche Unterscheiden von Natur und Gnade, das Auseinanderhalten von Vernunft und Glauben. Die Verquickung dieses Unterschiedes bildet den Grund der meisten Häresien vom Pelagianismus an bis herab zur modernsten, bis zum historischen Positivismus unserer Zeit. In dieser Confundirung hatten der Protestantismus und Jansenismus ihre bedenkliche Grundlage. Das weise Scheiden dieser doppelten Erkenntnißquelle ist das Palladium der Anthropologie; es muß das Auge bleiben der Dogmatik; ja, es ist so etwas von dem Steine des Weisen nicht bloß für speculative Theologie, selbst für Asces und Moral ist es der Schlüssel rechter Erkenntniß. Es dürfte nicht viele Werke allgemeiner Dogmatik geben, dem dieser Vorzug in so hohem Grade zukommt wie vorliegender. Darum kann es wie jeder Priester, so auch der tüchtige gebildete Theologe wie mit großem Interesse, so mit vielem Nutzen durchgehen. Zwischen Vernunft und Glauben sicher die Sonde zu führen, möchte ich die größte Kunst eines Theologen nennen; unbemerkt hat es der Verfasser hierin zu großer Meisterschaft gebracht. Drittens bekundet der Auctor eine beinahe stupende Kenntniß patristischer Theologie. Bei gewißen, wichtigeren Gegenständen führt er die hl. Väter der Reihe nach an. Dadurch häuft sich nicht bloß das Materiale, sondern das Werk bekommt echt theologisches Gepräge. Für die Theologen ist ja der Weg der Tradition der einzig sichere, weil allein wahre; der untraditionelle Geist Deutschlands hat bekanntlich in diesem Jahrhunderte so Manche auf bedenkliche Bahnen gebracht, die sich Theologen nannten. Der Altkatholicismus ist ja eine Frucht dieser unkirchlichen Richtung. Dr. Heinrich nenne ich darum einen Mann, wie ihn eben Deutschland am besten, ja nothwendig brauchen kann. Bei der außerordentlichen Erudizion der Väter fällt aber besonders wohlthuend auf, daß der Verfasser den Fürsten der Theologen, den hl. Thomas, als ständigen Führer und Geleitsmann hat; in den klein gedruckten Noten, die sehr reichhaltig, gediegen, von hohem Interesse sind, kommen regelmäßige, oft längere Citate aus den Werken des hl. englischen Lehrers vor. Dadurch werden begreiflich auch schwierigere Parthien klar und gründlich behandelt. Viertens kennt der Verfasser genau die Theologen der Neuzeit. Die Arbeiten derselben benützt er vielfach, weiß aber recht gut das Wahre vom Unwahren zu unterscheiden. Dieses ist aber nur möglich, dann aber auch nicht so schwere Mühe, wenn man an der Ueberlieferung festhaltend, die hl. Kirche hört, die eben die göttliche Wahrheit ganz und unversehrt besitzt und lehrt. Jener Sinn ist in unserem Auctor, den Vincentius Lirinensis (Commonit. c. 21) also

ausspricht: „Ich kann mich nicht genug verwundern über die Keckheit Einiger, ja über deren Verblendung und Hang zum Irrthum; sie sind nicht zufrieden mit der einen, vom Ursprunge an überlieferten Glaubensregel, selbst in der Theologie möchten sie immer Neues erfinden; immer möchten sie der Offenbarung Neues anfügen, an derselben Aenderungen vornehmen, von derselben Altes wegnehmen. Diese Männer geben sich den Anschein, als sei die göttlich geoffenbarte Wahrheit nicht ausreichend; die menschliche Vernunft müsse dieselbe verbessern; ja es sei völlig deren Aufgabe, an der ewigen Wahrheit Ausstellungen zu machen. Und doch mahnt Gottes Geist: „Ueberschreite nicht die Gränzen, die deine Väter gezogen haben" (Prov. 22. 28.); und: „Wirf dich über deinen Richter nicht als Richter auf" (Ecclus. 8 17.); wieder: „Wer das Gehäge durchbricht, muß sich auf den Biß der Schlange gefaßt machen" (Eccles. 10. 8). Bestimmt lautet jenes apostolische Wort, womit der h. Paulus wie mit einem Schwerte jede häretische Neuerung entfernt wissen will, indem er spricht: „O Timotheus, bewahre die Hinterlage, hüte dich vor unheiligen Wortneuerungen und den Streitreden der fälschlich sogenannten Wissenschaft, zu welcher Einige sich bekannten, die vom Glauben abgefallen sind" (I. Tim. 6. 20. 21). Der Verfasser hat an sich selbst zur vollen Wahrheit gemacht, was er von jedem wahren Theologen fordert in folgenden Worten: „Wohl soll der Theologe die geistigen Bewegungen seiner Zeit kennen, nicht aber um sich von ihnen beherrschen und hinreißen zu lassen, sondern um von dem unerschütterlichen Standpunkte des Glaubens aus im höheren Lichte der göttlichen Weisheit sie zu beurtheilen und ihre Ergebnisse, soweit sie wahr und gut sind, im Dienste der hl. Wissenschaft zu verwenden, soweit sie aber falsch und verderblich sind, sie zu widerlegen und zu berichtigen" (Einleitung S. 67). Recht gut kennt der Verfasser die geistigen Strömungen der Neuzeit. Dieses zeigt sich besonders darin, daß in diesem Werke nicht bloß die Entscheidungen des Vaticanums fleißig herangezogen werden; der Auctor kennt auch deren Veranlassung und tiefern Inhalt; er weiß genau die falschen, wissenschaftlichen Richtungen, die in den Canones dieses Conciliums censurirt sind. Ja der Gedankengang des Vaticanums wurde der allgemeinen Dogmatik zu Grunde gelegt — gewiß ein gediegenes Fundament. Als fünften Vorzug bezeichne ich, daß gewisse Partien hervorragend klar und gründlich behandelt sind. Unbedenklich ist dazu zu rechnen: „Die Abhandlung über die Wunder, das Capitel über die hl. Schrift, sowie über die unfehlbare Lehr-Auctorität der Kirche, einschließend die Unfehlbarkeit des Papstes." Besagtes Materiale ist besonders meisterhaft bearbeitet. Sechstens ist es nicht bloß der ächt kirchliche, sondern geradezu

der fromme Sinn, der den Leser dieses Werkes überall so wohlthuend anweht. Es ist so etwas von einer hl. Wissenschaft, die der Auctor, ohne seiner Bescheidenheit zu nahe zu treten, kaum anders erlangen konnte, als weil dessen Geist und Herz in der ewigen Wahrheit befestigt und unabhängig ist von den unfrommen Einflüssen der großen Welt. Dieses Werk entfaltet eine Wissenschaft, von welcher der hl. Augustin (lib. 14. de Trin. c. 1) sagt: „Dieses sei die ächte, gut beglaubigte Theologie, welche jenen besten Glauben weckt, fördert, vertheidiget, kräftiget, der zur wahren Seligkeit, zum ewigen Leben führt." Es dürfte wohl unbedenklich unserem Verfasser jenes vielsagend prophetische Wort der ewigen Weisheit einst zu hören in Aussicht stehen: „Wer vollbringt und lehrt, dieser wird ein Großer im Himmelreiche genannt werden (Matth. 5. 19)." Damit aber vorliegendes Urtheil dem Werke allseitig gerecht werde, setze ich bei, daß denn doch der Wunsch berechtigt sein dürfte, daß das Werk in der Kirchensprache verfaßt wäre. Unbedenklich verdient dasselbe über die Gränzen Deutschlands hinaus verbreitet zu werden; die lateinische ist aber so recht die Weltsprache der katholischen Kirche. Auch dürfte die eine und andere Partie etwas zu gedehnt sein; doch dem Kenner des Faches wird auch diese einigermaßen abzurundende Breite nicht lästig fallen; der Uneingeweihte aber wird nichtsdestoweniger entsprechend vollständige Klarheit erlangen. Auffallend auch könnte es so Manchem erscheinen, daß die Merkmale der Kirche als Beweggründe der Glaubwürdigkeit der Offenbarung schon im ersten Buche behandelt werden, von der Kirche aber, die Unfehlbarkeit ausgenommen, das weitere Materiale ausgeschieden und der speciellen Dogmatik als Gegenstand zur Behandlung zugewiesen wird. Ich setze aber bei, daß derlei formelle Eigenthümlichkeiten eines jeden Auctors einem Werke um so weniger Eintrag thun, wenn dasselbe im Uebrigen systematisch angelegt und das Behandelte klar und gründlich verarbeitet ist. Daß man unter solchen Umständen mit gespannter Erwartung der Fortsetzung des Werkes durch die in Aussicht gestellte Herausgabe der speciellen Dogmatik entgegenharrt, versteht sich nun von selbst.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Lector der Dogmatik.

Geschichte Döblings vom Beginne der historischen Zeit bis auf unsere Tage. Von Wilhelm Hulesch, Ehrendomherr an der Basilika St. Eustachii in Rom und Pfarrer in Döbling. Wien 1877. Im Selbstverlage des Verfassers. (99 S.)

Ein schätzenswerther Beitrag zur Topographie Niederösterreichs. Döbling ist einer der angenehmsten Vororte der Residenzstadt Wien und alljährlich von vielen Sommerpartheien bewohnt, da die Communication mit der Stadt sehr erleichtert ist. Der jetzige hochwür-

dige Herr Pfarrer von Döbling nahm sich die Mühe, die Geschichte seiner Pfarre zu schreiben, wofür ihm gewiß alle Bewohner Döblings dankbar sein werden. Er benützte dabei die verläßlichsten Quellen, ohne sie zu citiren. Vom Jahre 1848 an schreibt er als Zeitgenosse und Augenzeuge.

Der Verfasser theilt die Geschichte Döblings in sechs Abschnitte. Im ersten Abschnitte (14—955) schildert er den Zustand unter den ältesten Bewohnern jener Gegend. Römische Soldaten bepflanzten die sonnigen Hügel mit Reben und da die Römerstraße aus Ungarn (Pannonien) in die obere Gegend (Noricum) über Döbling ging, so mag jene Gegend frühzeitig belebt und cultivirt worden sein. Um die Mitte des 5. Jahrhundertes wirkte hier der h. Severin und soll derselbe nach des Verfassers Ansicht in das Weingebirge (in vineas) von Döbling (nicht Sieverings) zur Erholung von der ermüdenden Last des Berufes sich zurückgezogen haben. Nach der düsteren Zeit der Völkerwanderung war die Umgegend der Schauplatz großer weltgeschichtlicher Kämpfe, von deren endgiltigem Ausgang es abhing, ob Oesterreich deutsch, slavisch oder magyarisch werden sollte. Die Macht der Avaren brach Karl der Große, jene der Slaven Rudolf von Habsburg. (Der Name Döbling ist slavischen Ursprunges und das alte Topilicha heißt so viel als warmes Ackerbeet.)

Im zweiten Abschnitt bespricht der Verfasser die Verbreitung und Befestigung des Christenthums in Döbling durch Glaubensboten aus Deutschland. Döbling gehörte in pfarrlicher Beziehung zur Kirche von St. Martin in der unteren Stadt Klosterneuburg, welche hundert Jahre vor der Gründung des Stiftes gleichen Namens bestand. Zur Zeit Leopold des Heiligen wurde in Oberdöbling eine Pfarrkirche gebaut. Die Grundherren des Ortes Oberdöbling waren das Frauenkloster zu Traunkirchen und das Cistercienserstift Baumgartenberg in Oberösterreich; später kam die ganze Herrschaft in den Besitz des Klosters der Dominicanerinnen zu Tuln. Unterdöbling (Chrottendorf) gehörte durch eine Schenkung des heiligen Markgrafen Leopold dem regulirten Chorherrenstifte Klosterneuburg. Die erste urkundliche Erwähnung eines Pfarrers von Döbling geschieht erst unter der Regierung Kaiser Friedrichs IV. (1466); er hieß Severin Lintzer und war zu Sievering geboren.

In den folgenden drei Abschnitten werden die Drangsale erzählt, welche Döbling durch die feindlichen Einfälle unter Mathias Corvinus (1485) und von den Türken (1529 und 1683) auszustehen hatte. Die Belagerung und Rettung Wiens wird interessant, aber etwas weitläufig beschrieben. Nach den Wirren der Reformationszeit wurde Döbling nach Währing eingepfarrt, was in seelsorglicher Hinsicht für die Bewohner des Ortes beschwerlich war. Kaiser Josef II. errichtete in Döbling wieder eine Pfarre (1783), bestimmte die ur-

alte Paulskirche als Pfarrkirche und übernahm selbst das Patronat. Im Laufe der Jahre erwies sich jedoch die Kirche zu klein und da sie überdies auch baufällig war, so wurde sie 1826 gesperrt und demolirt (eine Ansicht der uralten Pfarrkirche ist dem Titelblatte beigegeben). Auf demselben Platze wurde eine neue Kirche erbaut und am 4. Oktober 1829 vom Erzbischof Leopold Maximilian Graf von Firmian consecrirt. Die Kosten beliefen sich auf 19768 fl. 54 kr.

Das kleine Döbling erweiterte sich seit der Zeit Kaiser Karl VI. Nach dem Beispiele des berühmten Feldmarschall Leopold Graf Daun, der 1757 daselbst seinen Lieblingssitz während der Sommermonate aufschlug, wählte die vornehme Wienerwelt Döbling gern als Landaufenthalt, so daß sich die Zahl der Häuser und der Bewohner bedeutend vermehrte. Im Jahre 1786 befanden sich in Ober- und Unterdöbling zusammen 180 Häuser mit 1252 Seelen, im Jahre 1828 bereits 244 Häuser mit 2000 Seelen, im Jahre 1876 endlich 562 Häuser mit 10580 Seelen. Seit einigen Jahren ist dem Pfarrer ein zweiter Cooperator beigegeben. Döbling besitzt seit 1845 eine Kinderbewahr-Anstalt, seit 1867 eine Unterrealschule, welche später in eine Bürgerschule umgewandelt wurde, einen Wohlthätigkeitsverein vom hl. Vincenz von Paul und seit 1873 einen Kirchenmusikverein. Die detaillirten Ausweise über die beiden letztgenannten Vereine (S. 85—99) haben ein locales Interesse. Um an dem nett ausgestatteten Büchlein etwas nach Recensentenpflicht zu tadeln, so möge die Bemerkung gestattet sein, daß auf einer der nicht wenigen leeren Buchseiten ein Inhalts-Verzeichniß ohne Schwierigkeit Platz gefunden hätte.

Tuln. Canonicus Dr. Anton Kerschbaumer.

Catalogus Codicum Manuscriptorum, In Bibliotheca Monasterii Cremifanensis Ord. S. Bened. Asservatorum. In Memoriam Anni A Fundato Monasterio M C. Jubilæi. Edidit P. Hugo Schmid Professus Cremifanensis Et Bibliothecarii Adjutor. Tom. I. Fasc. I. Lentii Libraria Ebenhoechiana 1877.

Ein tüchtiger Baustein zu einer Geschichte der mittelalterlichen Literatur unserer Heimath! Trotz mancher dahin zielenden Werke ist die Geschichte der gelehrten Wissenschaften und Cultur Oesterreichs im Mittelalter eine provincia desolata. Wie viele Werke über den Antheil Oesterreichs an der Fortentwickelung der theologischen Disciplinen im Mittelalter besitzen wir denn? Wer hat uns schon einen Hymnenschatz gegeben, der die ungemein zahlreichen Produkte kirchlicher Poesie umfassen möchte, welche in österreichischen Missalen, Brevieren, Antiphonarien ꝛc. aufgespeichert liegen? Wer hat die Legenden,

eine der Wunderblüthen mittelalterlicher Gläubigkeit und Phantasie, zu einem frischen, farbenreichen Strauß zusammengebunden? Sie liegen in Menge in den Codices der österreichischen Klosterbibliotheken verstreut und verborgen. Zu einer Liturgia Austriaca nach Mabillon's und Gerbert's Vorgang ist nicht einmal ein Anfang gemacht. Wie viele kulturhistorische Momente wären aus den Predigten oder Poenitentialbüchern, die auf österreichischem Boden gewachsen sind, herauszulesen? Die von Bernhard Pez begonnene Bibliotheca ascetica harrt noch immer ihres Fortsetzers. Wohin das Auge blickt, müssen wir unsere Schuld bekennen. Freilich, für den, der nicht Zeit und Mittel besaß, fremde Bibliotheken zu besuchen, fehlte bisher ein nothwendiger Ersatz — eine Anzahl genauer und vollständiger Cataloge der vornehmsten Klosterbibliotheken. Sie setzen den Literar- und Kulturhistoriker in Stand, das Materiale für seine Zwecke zu überblicken, Lücken zu ergänzen, Räthsel und Dunkelheiten aufzuklären und abgesehen von diesen Vortheilen, gewähren sie an sich in die literarische Beschäftigung, in den Fleiß oder Unfleiß, in die Neigungen oder Abneigungen unserer Vorfahren einen höchst interessanten Einblick.

Wir begrüßen darum mit Freude und vollster Anerkennung die vorliegende Arbeit. Wir verstehen im vollsten Maße die Selbstverläugnung des jungen Autors, der seine literarische Kraft in einer Richtung verwenden muß, welche ihm für alle namenlose Geduld und Plage auf dem großen Markt der Literatur Gruß und Dank von wenigen Kennern einträgt. Er sammelt die Federn, womit fremde Leute ihre Barette schmücken. Wir dürfen uns über das veröffentlichte erste Heft des groß angelegten Cataloges um so mehr freuen, als es die Gewähr aller jener Eigenschaften bietet, aus deren Zusammenwirken ein vollendetes Handschriften-Verzeichniß entsteht. Mit einer seltenen Genauigkeit und Vollständigkeit werden die Membranen Seite für Seite durchmustert und in gewählter lateinischer Sprache beschrieben, das anderweitige Vorkommen der Handschriften notirt, reichhaltige Literaturnachweise Personen und Sachen betreffend gegeben — überall die Spuren von Sachkenntniß und Belesenheit, welche eine gewaltige Sehnsucht nach den in Aussicht stehenden Heften erzeugen.

Im Nachfolgenden wollen wir einige Bemerkungen mittheilen, welche uns bei der Reise durch dieses früher unbekannte Land in den Sinn gekommen sind. — Zur Seite 5 und 6. — Der literarisch vielthätige Frater Godolfus oder Gutolfus von Heiligenkreuz ist der nämliche, über welchen die Vita Wilburgis, vom nachmaligen Probst Einwik von St. Florian gegen Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben, sehr interessante Lebensnachrichten bringt. Er war öfter in St. Florian und wird von Einwik als guter Schriftsteller (bonus dictator) und als vertrauter Freund der Wilburgis anerkannt. Er wid-

met ihm ein ganzes Capitel (XV.), welches sich aber Gutolf ganz gewiß lieber weg wünschen möchte und erwähnt seiner außerdem Cap. X. p. 82. — XX. p. 126. — XXIII. p. 144. Bernard Pez, der die Arbeit Einwiks im Triumphus castitatis Vener. Wilburgis Virg.*) veröffentlicht hat, gibt Cap. X. p. 85 die Notiz, daß Gutolfus seine lateinische Grammatik den Klosterfrauen von St. Nikola in Wien, deren Beichtvater er war, gewidmet hat. — Zur Seite 11. — Die Welcz oder Welczer hatten ihren Stammsitz in Kärnthen, zählten unter die Ritter und standen als Landeshauptleute, Landesverweser u. s. w. im hohen Ansehen. Siehe Landtafel des Herzogthums Kärnthen im Anhang zu den Annales Carinthiae von Megiser und Zedler Universal-Lexikon Bd. 54 unter Welcz. — Zur Seite 21—23. — Der dort erwähnte Altmann, von welchem der Catalog einen Ordo judiciarius und eine Medulla matrimonii verzeichnet, gehört zu den bedeutenderen Schriftstellern Oesterreichs anfangs des 13. Jahrhunderts. In der Medulla bekennt sich der Autor selbst am Schluße als magister Altman; bezüglich des Ordo judiciarius schließt Schmid auf denselben Verfasser aus Vers 314 und 722, wo ein presbyter Altmannus als handelnd eingeführt wird. Dieser Schluß wird zur Gewißheit, wenn man auf die Anfangsbuchstaben der ersten 6 Verse der Medulla und des Ordo judiciarius sieht; in beiden erscheint auf sinnige Weise der Name Altman ausgedrückt, was hier doch keinen andern Zweck haben kann, als die Autorschaft in verblümter Form anzudeuten. Das Zeitalter dieses Altman hat Schmid glücklich aus Vers 306—311 des Ordo judiciarius eruirt. Im Jahre 1203 oder 1204 ist das gelehrte Poëm entstanden.

Durch einen jungen Gelehrten unsers Hauses, Engelbert Mühlbacher, sind wir vor Jahren aufmerksam gemacht worden, daß in den zwei Legendendichtungen de s. Floriano und de s. Blasio im Cod. mansc. 220**) der Bibliothek St. Florian in den ersten 6 Verszeilen der Name Altman als Acrostichon erscheint. Der Schriftcharakter jener zwei Legenden weiset auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Es liegt demnach nahe zu vermuthen, daß der poesieliebende Bearbeiter jener spröden Rechtsmaterie im Kremsmünsterer Codex und der Legendendichter im Florianer ein und dieselbe Person sei. Da derselbe mit so großer Vorliebe den heiligen Florian behandelt — die passio beati Floriani in Hexametern erstreckt sich über 7 Folioseiten in Doppelcolumnen — und als Anhang zur Legende noch ein Festlied (Rythmus) in 28 Versen bringt, welches mit den Worten beginnt: In hoc festo martyris fratres jucundemur; da er

*) Augustae 1715.

**) Der Codex ist uraltes Eigenthum St. Florians. Die passio beati Floriani und der Rythmus de eodem sind abgedruckt bei Hier. Pez Script. I. 53.

ferner dem heiligen Blasius, der in St. Florian hochgefeiert wurde und in der Stiftskirche einen besonderen Altar hatte, eine hervorragende Aufmerksamkeit schenkt — die passio s. Blasii verbreitet sich im heroischen Versmaß über 8 Folioseiten in Doppelcolumnen — ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß der Dichter ein Chorherr von St. Florian gewesen sei. In der That unterzeichnet sich ein Altman canon. s. Floriani in einer Florianerurkunde von 1202.*) Nach der Erwählung des Probstes Otto von St. Florian zum Domprobst von Salzburg, wird Altmann Probst 1213 und stirbt als solcher 1224.

In der Stiftsbibliothek zu St. Florian existirt auch eine metrische Bearbeitung der Dekretalen Gregor IX in Hexametern in einer Handschrift**) des 13. Jahrhunderts auf 60 Octavseiten. Die eng aneinander gereihten Verse sind von klein geschriebenen Glossen dicht umrahmt und zeugen von der juristischen Belesenheit des Dichters. Auch hier weiset der sechszeilige Prolog an der Spitze der Verse den Namen Altman auf. Dasselbe Werk kommt in einer Handschrift der kais. Hofbibliothek in Wien vor, Cod. mansc. 228, welcher Codex laut Inscription vom Kloster St. Florian herrührt. Der sechszeilige Prolog trägt in gleicher Weise an der Spitze seiner Verse den Namen Altman. Ueberdieß enthält der Wiener Codex auf fol. 89—141 eine metrische Paraphrase des Canticum Canticorum, welche mit dem Acrostichon „Altman" beginnt und derselben Zeit, wie die versificirten Dekretalien angehört. Gleichwohl können wir diesen Altman, vorausgesetzt daß er ein Florianer Chorherr war, worauf die Provenienz beider Codices aus dem Kloster St. Florian führt, nicht identisch mit der Person des älteren Altman nehmen, weil die Dekretalensammlung von Raymund von Pennaforte im Auftrage Gregor IX. erst 1234 vollendet wurde und zu ihrer Verbreitung und wissenschaftlichen Durchdringung gewiß eine geraume Zeit erforderte. Es mag also ein jüngerer Altman (in St. Florian kommt dieser Name öfter urkundlich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts vor) seine poetische Kraft an den Leistungen des Vorgängers gemessen haben. — Zur Seite 51. — Der dort erwähnte Rapularius ist ein fingirter Autor wie Elucidarius, Mammotrectus, Scintillarius etc. In dem Supplementband zu Ducange Glossarium Med. et Inf. Lat. von Laurenz Dieffenbach wird Rapularius erklärt als „ein Buch von mancherlei Dingen." Es wird also an obiger Stelle in der Bedeutung von „Vermischte Predigtsammlung" oder „Predigtsammlung verschiedener Autoren" zu nehmen sein.

Indem wir dem Verfasser zu seiner Jagd mit paläographischen Hindernißen noch einmal Glück und Heil bis ans Ende zurufen,

*) Oberöster. Urk.-Buch. II. Bd. 486.
**) Cod. 720.

wünschen wir aufrichtig, daß sein Buch recht viele Nachahmer finden möge. Die Ausstattung verdient alle Anerkennung. Trotz des sehr schwierigen Satzes sind der Druckfehler äußerst wenige.

St. Florian. A. Czerny.

Dr. Friedrich Hense. Lourdes und seine Wunder nach eigener Anschauung und authentischen Berichten nebst einem Anhange über Paray-le-Monial. Laumann, Dülmen 1876.

Es ist auffallend, daß man der ascetischen Literatur in den kritischen Blättern so geringe Aufmerksamkeit zuwendet, das massenhafte Erscheinen von Gebet- und Erbauungsbüchern von hagiographischen und Betrachtungsbüchern namentlich in neuerer Zeit steht jedenfalls in gar keinem Verhältnisse zu den spärlichen Notizen, welche die Literaturblätter darüber bringen; ihre Anzeigen sind meist den Reclamen der Buchhändler anheimgegeben. Es liegt darin eine Art von Geringschätzung gegen einen Zweig der Literatur, welcher ein wesentliches Glied in dem Organismus kirchlicher Wissenschaft ist. Und kaum eine andere Klasse von Druckwerken bedürfte so sehr der Kritik, wie gerade die ascetische. Scheeben hat denselben noch vor Kurzem eine Anzahl von Incorrectheiten, Uebertreibungen u. s. w. nachgewiesen, welche zum Theil selbst von dem wachenden Auge der Kirche gerügt werden mußten. Es gibt nämlich unter diesen Schriftstellern solche, denen eine solide dogmatische Bildung abgeht, und die nun unbedenklich ihren frommen Gefühlen freien Lauf lassen, überzeugt, ihre Ansichten seien um so katholischer, je übertriebener sie hingestellt werden. Und doch werden diese Bücher zumeist vom Volke gelesen, das am wenigsten selbstständige Kritik in Bezug auf die Glaubenslehre üben kann. Aber noch ein anderer Grund läßt es dringend erscheinen, daß die Kritik sich mit der fraglichen Literatur mehr beschäftige, das ist die fabrikmäßige Bearbeitung mancher solcher Werke, welche sich in Mangel an stilistischer und sprachlicher Bildung zeigt. Ich habe manchmal beim Gebrauche solcher noch nicht so alter Bücher gedacht, es ist doch gut, daß unsere Gegner diese unsere Literatur nicht kennen, damit sie ihnen nicht Veranlassung zu den gerechtfertigtsten Klagen über Mangel an Bildung und Mißbrauch des Heiligsten böten. Bei manchen Uebersetzungen habe ich nicht blos völlige Unkenntniß mit der italienischen oder französischen, sondern selbst schülerhafte Unbeholfenheit im Gebrauche der Muttersprache gefunden.

Auch scheint es mir, daß unser deutscher Büchermarkt in einem für uns sehr wenig schmeichelhaften Grade mit Uebersetzungen aus dem Französischen überschwemmt wird. Haben wir denn in der Frömmigkeit so wenig Originalität, daß kaum ein französisches Andachtsbuch erscheinen kann, ohne daß sofort die deutschen Uebersetzer darüber herfallen zu müssen glauben.

Diese Erwägungen und Beobachtungen haben ein allgemeines Interesse, ein besonderes aber bei Beurtheilung vorliegender Schrift von Hense. Dieselbe zeichnet sich ebenso durch ihre dogmatische Correctheit, einen innigen Geist wahrer Frömmigkeit, namentlich durch eine kindliche Verehrung gegen Maria, durch eine sehr anziehende Darstellung und geschickte Handhabung der Sprache vor den gewöhnlichen Erscheinungen auf diesem Gebiete vortheilhaft aus. Während dieselbe an Naturschilderung, Sittenzeichnung, Kunstbeschreibung, welche allerwärts in die erbauliche und belehrende Darstellung geschickt eingewebt sind, dem großen Werke von Laserre über Lourdes nicht nachsteht, hat es vor diesem voraus, daß es alle diese Elemente mehr dem deutschen Geschmacke anpaßt, und durch eine viel kürzere Uebersicht in die Wunder von Lourdes einführt. Dazu kommt noch, daß wir Deutsche ein gewisses, ich weiß nicht ob berechtigtes oder unberechtigtes Mißtrauen gegen die Nüchternheit der Franzosen in Beurtheilung so übernatürlicher Erscheinungen haben. Zwar hat die Erscheinung der Mutter Gottes in Lourdes von dem Schreiben des hl. Vaters an Laserre und den bischöflichen Untersuchungen ganz abgesehen in dem sensus fidelium, der sich auf die fortwährenden Wunder in Lourdes und in der ganzen Welt stützt und in der fast nicht zu befriedigenden Nachfrage nach Wasser aus der wunderbaren Quelle sich thatsächlich bekundet, ein so „ökumenisches" Zeugniß der Wahrheit für sich, daß auch unsere deutsche Gründlichkeit sich zufrieden geben muß; aber es kann doch die Wahrheit nur gewinnen und der Verehrung gegen die seligste Jungfrau in Deutschland nur frommen, wenn durch deutsche Beobachter dasselbe Resultat erzielt wird und jeder Verehrer der Mutter Gottes wird sich freuen, wenn auch Deutschland durch selbstständige Darstellung jener Wunder Maria seine besondere Huldigung darbringt.

Wir sind gar zu leicht geneigt, jene außerordentlichen Erscheinungen nur als Zeichen für die romanischen Völker anzusehen, nur die leichtfertigen Franzosen, die den Sonntag entheiligen und fluchen, deren für bedürftig zu erachten; in der That finden sich bei uns weniger Heilige und weniger Wunder, aber wenn wir in der theologischen Beurtheilung diese auffallende Thatsache weniger pharisäisch dächten, so würde sie uns zur heilsamen Beschämung gereichen. Der weise Gott, welcher allerdings die einzelnen Menschen wie die Völker nach ihren verschiedenen Anlagen und Bedürfnissen verschieden behandelt, läßt uns gegenwärtig auf andere Weise unsere Sünden abbüßen und es wäre heilsam dabei zu denken: Per quod quis peccat, per hoc punitur et idem. Wenn ich mir ein Urtheil über den eigentlichen Grund jener Thatsache erlauben dürfte, so möchte ich behaupten, daß die romanischen Völker, wie auf der einen Seite einer viel entschiedeneren Irreligiosität so auch eines viel kindlicheren Glau-

bens fähig sind; der Glaube aber ist es, der Berge versetzt. Doch wie dem auch sei, die Erscheinung der seligsten Jungfrau in Lourdes ist nicht blos für Frankreich, sie ist auch für Deutschland, sie ist für die ganze Welt, gläubige wie ungläubige, berechnet. Das zeigt der Erfolg. Das kleine Lourdes in einem Winkel an den Pyrenäen ist zu einer katholischen Weltstadt geworden. Der Verfasser sagt darüber S. 26, folgendes: „Lourdes noch vor wenigen Jahren ein ganz unbekannter Name, der Name eines unbedeutenden Städtchens von etwa 4—5000 Einwohner am Fuße der Pyrenäen, bisher nur von Reisenden gekannt, die hier auf ihrem Wege zu den warmen Heilquellen der Pyrenäen einen kurzen Halt machten, ist seit mehreren Jahren fast in aller Munde; nicht etwa blos in Frankreich und Spanien, und auch nicht blos in Europa ist dieser Name genannt und bekannt, sondern auch weit über den Ocean hin ist er gedrungen bis in die entlegensten Welttheile. Ueberall auf dem ganzen weiten Erdenrund, wo immer man die seligste Jungfrau grüßt und ehrt, da kennt und nennt man jetzt auch Lourdes, allen Guten ist dieser Name zum Troste und zur Freude, den Feinden aber des Guten ist er zum Aergerniß und zum Steine des Anstoßes geworden. Lourdes ist seit einigen Jahren das gemeinsame Ziel von tausend und abermals tausend Pilgern aus allen Welttheilen und für Millionen, die nicht hinpilgern können, ist es der Gegenstand des sehnlichsten Wunsches. Ja, Lourdes ist in Wahrheit eine Centralstation der ganzen Welt, ein Sammelplatz aller Nationen geworden .. Frankreich, Spanien, Italien, Belgien, Deutschland, England, Irland, Schottland, Polen, selbst Rußland und Dänemark, dann Nord- und Südamerika, die verschiedensten Gegenden der großen Inselwelt, sie alle haben ihre Pilger nach Lourdes entsandt, und nicht etwa bloß Priester, Bischöfe und Ordensleute, sondern auch zahlreiche Laien aus allen Classen und Ständen: Herzoge, Fürsten und Grafen, Gelehrte und Künstler, Militairs, Beamten und Kaufleute, Aller Namen fanden wir dort verzeichnet und alle Sprachen vernahmen wir hier. Wir hatten es ja schon gewußt, daß man von allen Seiten nach Lourdes pilgere, aber so zahlreiche und so verschiedenartige Namen aus allen Theilen der Welt hier verzeichnet zu finden, erfüllte uns doch mit dem größten Staunen, und wir empfanden lebhaft wie vollkommen hier das Wort zur Wahrheit geworden ist, welches einst vor neunzehnhundert Jahren die demüthige Magd des Herrn im prophetischen Tone aussprach: „Es werden mich selig preisen alle Geschlechter!"

Darum muß eine außerfranzösische Darstellung der Wunder von Lourdes sehr erwünscht sein, und hat diese deutsche Bearbeitung ein höheres als ein specifisch deutsches Interesse. Der Verfasser hat seiner Darstellung die beliebte Form der Reisebeschreibung gegeben, weßhalb wir nicht bloß mit Lourdes, sondern auch mit andern fran-

zösischen Städten und Gegenden und ihren Sitten und Merkwürdigkeiten bekannt gemacht werden; besonders wird in einem Anhange der andere religiöse Brennpunkt Frankreichs Paray-le-Monial, wohin die Rückreise den Verfasser führte, eigens behandelt. Die Geschichte der Erscheinung der sel. Jungfrau wird sehr anziehend erzählt, desgleichen die Entwicklung der Andacht zu dem Wallfahrtsorte, dessen brillanten Kirchenbau und dessen Ausschmückung insbesondere durch die Votivgeschenke. Daran reiht sich sachgemäß die Darstellung der außerordentlich zahlreichen, großen und eclatanten Wunder.

In einem Punkte kann ich mich, vom kritischen Standpunkte, nicht so ganz mit dem Verfasser einverstanden erklären oder möchte ich doch nicht so ohne Weiteres seine Ansicht hinnehmen. Derselbe legt auf die körperliche Gegenwart der Mutter Gottes in der Grotte zu Lourdes ein besonderes Gewicht und berichtet, daß er gerade durch den Gedanken an demselben Orte zu beten, wo die Gottes-Mutter gestanden, zu besonderer Andacht gestimmt worden sei. Man bemerke wohl, es fällt mir nicht ein, gegen die Realität der Erscheinung den mindesten Zweifel zu erheben, und wenn ich durch meine kritischen Bemerkungen ein Herz in seiner Andacht zu dem Orte, wo die Himmlische stand, kalt machen sollte, so möchte ich sie nicht geschrieben haben, anderseits können aber doch auch klare Begriffe der wahren Frömmigkeit nicht schaden.

Man kann sich die übernatürlichen Erscheinungen auf mehrfache Weise erklären. 1. Durch Einwirkung auf die Sinne dessen, dem sie zu Theil werden, da ja durch eine geistige Kraft die Sinnesnerven ganz in derselben Weise gereizt werden können, wie durch die leuchtenden, tönenden u. s. w. Körper. 2. Durch eine objective außer den Sinnen liegende Wirkung Gottes, welche an einer bestimmten Stelle des Raumes ebenso Aetherwellen, Schallwellen erregt, Widerstand leistet u. s. w., wie es ein dort befindlicher Körper thun würde. 3. Durch die Bildung eines wirklichen Körpers, wie man dieß bei Engelserscheinungen namentlich länger dauernden annimmt. 4. Bei der Erscheinung Christi und der Mutter Gottes, welche zweifelsohne mit verklärtem Leibe in den Himmel aufgenommen worden ist, kann und wenn keine andern Gründe vorliegen, muß man eine körperliche Darstellung ihrer selbst bei Erscheinungen annehmen.

Es ist nicht leicht zu entscheiden, welche Auffassung im Einzelnen die richtigere ist. Berücksichtigt man, daß die begnadigte Bernadette die Mutter Gottes ganz allein sah und hörte, während die Tausende um sie Nichts zu sehen und zu hören vermochten, so könnte man geneigt sein, eine bloß subjective Einwirkung anzunehmen, die natürlich weit entfernt ist von krankhaften Nervenerregungen und dgl. Freilich läßt sich die Unsichtbarkeit für Andere bei objectiver Erscheinung durch eine übernatürliche Einwirkung auf deren Sinne er-

klären, jedoch scheint es, daß man damit ohne Noth ein tausendfach vervielfältigtes Wunder annimmt.

Will man die übernatürliche Einwirkung äußerlich fassen, dann liegt es, wie gesagt, am nächsten, an die körperliche Gegenwart zu denken. Aber es muß Jedem, was auch immer Laserre zur Erklärung Geistreiches sagt, auffallen, daß die Erscheinung vom Kinde nach ihrem Namen gefragt, antwortet: „Je suis l'Immaculé Conception." Wohl kann man von einem Bilde, das die unbefleckt empfangene Jungfrau darstellt, sagen: das ist die unbefleckte Empfängniß; diese Metapher ist so geläufig, daß man das Tropische der Ausdrucksweise gar nicht mehr beachtet; aber unerhört wäre der Sprachgebrauch, wenn Maria selbst die Unbefleckte Empfängniß genannt würde. Wohl benennt man sie mit abstracten Namen, die Reinheit, die Heiligkeit u. s. w., um ihr die ungetrübte Wesenheit dieser Eigenschaften beizulegen; aber die unbefleckte Empfängniß ist keine abstracte Eigenschaft, sondern eine concrete Thatsache, die man von ihr, so scheint es mir, ebensowenig aussagen kann, wie die Geburt oder Himmelfahrt: Maria ist die körperliche Himmelfahrt. — Auch das standbildartige Verbleiben genau an derselben Stelle und der Rosenkranz in der Hand der himmlischen Gestalt scheint mir eher für eine typische Darstellung der Mutter Gottes in der Erscheinung zu sprechen.[1])

Hense hatte sehr Recht, daß er in seiner erbauenden Schrift solche Bedenken einfach ignorirte und die Erscheinung körperlich faßte. Wir sind schon für gewöhnlich so enge von einer übernatürlichen Welt umgeben, daß bei so realen außerordentlichen Erscheinungen die Nähe der Himmlischen nicht innig genug aufgefaßt werden kann und es kann darum Jeder diejenige Art der Darstellung voraussetzen, welche seine Andacht am meisten entzündet.

Eine Empfehlung von unserer Seite bedarf dieses Büchlein nicht; hier handelt es sich nicht um Büchervertrieb, sondern um Ausbreitung der Werke Gottes, welche sich selbst Bahn zu brechen vermögen. Der Verfasser ist mit diesem Schriftchen einem längst gehegten Wunsche des christlichen Volkes entgegengekommen. Ich hörte von Jemanden, der schon viele Tausende von Litres Wasser aus jener

[1]) Vorstehendes hatte ich bereits geschrieben, bevor mir die Ereignisse in Marpingen bekannt wurden. Der Umstand, daß sich hier die Mutter Gottes die unbefleckt Empfangene nennt, läßt es als möglich erscheinen, daß in Lourdes sich Maria die Unbefleckte Empfängniß nannte, weil in jenen Gegenständen die Frauen nach abstracten Geheimnissen benannt werden. Daß aber die Kinder in Marpingen den Kranken die zu heilenden Glieder auf den Fuß der Mutter Gottes legen müssen, scheint mir für eine körperliche Gegenwart derselben zu sprechen. Durch die Annahme einer Bilocation, und zwar einer replicatio mixta, auf die wir hier nicht näher eingehen können, ließen sich wohl die oben gegen die körperliche Gegenwart vorgebrachten Bedenken ziemlich heben.

wunderbar entsprungenen Quelle an Leidende vertheilt hat, daß fortwährend auch Nachfragen nach einem kleineren Büchlein über Lourdes stattfanden. Also die Sache selbst, die Art der Behandlung, das Bedürfniß eines solchen Werkchens und sein niedriger Preis, der Name des durch seine Bearbeitung der ascetischen Schriften Bellarmins rühmlichst bekannten Verfassers machen jede andere Empfehlung überflüssig.

Münster. Dr. Gutberlet.

Kirchliche Zeitläufte.

Von **Dr. J. Scheicher.**

Seitdem Bileam zum Propheten geworden, seitdem Kaiphas gesagt: Es ist gut, daß ein Mensch für das Volk sterbe . . . und die Schrift von ihm hinzusetzt: das aber sagte er nicht von sich selbst . . . kurz, seitdem die Vorsehung bewiesen, daß sie auch ihre Gegner zu ihren Zwecken in der Gewalt habe, seitdem fällt es uns nicht mehr auf, wenn wir von geschworenen Feinden des Christenthums Reden hören oder Thaten beobachten, welche uns einen ziemlich sicheren Blick in die Zukunft zu thun gestatten, ja wir möchten sagen, zu einem solchen geradezu zwingen. Als solche Männer erscheinen uns heute Gambetta und Bismarck.

Hinreichend bekannt ist es, daß fast alle sogenannten bedeutenden Männer der Zeit ihre Bedeutung nur daher haben, weil sie Christus und seiner Kirche Nachstellungen bereiten. Es kann Einer heutzutage ein großer Dichter sein, aber so lange er nicht durch einen Schimpf gegen die Religion der Zeitrichtung seinen Obolus gezahlt hat, existirt er für die große Welt nicht; es mag Einer durch Wissen und Gelehrsamkeit noch so sehr hervorragen, außer einem kleinen Kreise ebenfalls hochstehender Gelehrter wird sein Name weder gekannt noch genannt. Wir sagen nicht zu viel: wenn heute jemand das Pulver erfinden, das Gesetz der Schwere, kurz etwas in seinen Folgen Unabsehbares aufdecken würde, es würde lange nicht als etwas so Großes betrachtet und ausgerufen werden, als wenn ein geistig noch so einseitiger Schreier in einem Vertretungskörper, auf einem Lehrer- oder Journalistentage ꝛc. eine zeitgemäße Hetz- und Brandrede loszulassen für gut findet.

Gewiß hat Bismarck große Erfolge in seiner Politik errungen, aber daß er diesen Erfolgen nicht seine Popularität verdankt, bewiesen die letzten Tage neuerdings klar und deutlich. Kaum verlautete, daß er in Kissingen mit dem päpstlichen Nuntius conferire, begann man auch schon das Ende des Kultur-

kampfes zu fürchten, und — nun die Liebe und Anhänglichkeit an Bismarck zeigte sich mehr als fadenscheinig, denn ohne Kulturkampf gilt selbst Bismarck der Zeit nichts. — In den öffentlichen Blättern wenigstens konnte man Dinge gegen den Allgewaltigen lesen, welchen früher, wenn von katholischer Seite vorgebracht, sicher Staatsanwalt und Prozeß auf der Ferse gewesen wären. Und Bismarck ist doch zweifelsohne ein Mann von Bedeutung.

Nicht so ohne weiteres möchten wir dasselbe von dem angehenden Bismarck Frankreichs, von Leon Gambetta sagen. Was er bis jetzt gethan, ist für die große Welt von keiner Bedeutung, wenngleich es für ihn, den 40jährigen Mann, sehr angenehm sein mag, sich zwar nicht als Advokat, aber als gewesener Minister in dem Kriegsjahr 1870 Millionen erworben zu haben. Und doch ist Gambetta in Aller Munde, Gambetta heißt es im Süden und Norden, Gambetta rufen die Menschen aller Kategorien, so daß man unwillkürlich an Schiller's Spiegelberg und dessen bekannten Ausspruch erinnert wird. Warum? Gambetta versteht seine Zeit, er redet viel; ja und er versteht seine Zeit ganz: er redet sehr viel gegen die Kirche, den Clericalismus, den Ultramontanismus und diese Reden gelten, sind eine Münze, die heute das höchste Agio hat.

Ehevor wir auf den eigentlich meritorischen Theil unserer Zeitläufte weiter eingehen, wollen wir nun einen Spruch Gambetta's vorführen, der den Eingangssatz erhärten dürfte. Uns wenigstens hat er an Bileam und Kaiphas erinnert. Gambetta war heuer in Andaucette. Als er vom Tische aufstand, näherten sich ihm drei junge Mädchen, von welchen das eine ganz in Blau, das zweite in Weiß, das dritte in Roth gekleidet war. Die Mädchen überreichten große dreifarbige Blumensträuße und sagten der Reihe nach: Dem großen Bürger! Dem berühmten Vertheidiger der Republik! Dem großen Redner!

Gambetta gab einer Jeden eine symbolische Antwort. „Sie mein Fräulein, sprach er zu der in Roth, stellen uns die Zukunft Frankreichs vor. Weiß, sagte er zu der Anderen, ist die Farbe, die in der Vergangenheit eine große Rolle spielte. Blau endlich, wandte er sich an die Dritte, ist die Farbe der Stadt Paris, in welcher alles Genie der ganzen Nation vereiniget ist."

Wiederholt haben wir diese Worte gelesen, aber jedesmal drängte sich wieder derselbe Gedanke, dieselbe biblische Erinnerung auf: Dieß sagte er nicht von sich selbst, sondern . . . .

Roth ist die Farbe der Zukunft Frankreichs! Wer

wollte daran zweifeln, wer könnte etwas Anderes erwarten und hoffen, da doch jede katholische Regung dortselbst möglichst unterdrückt wird, da das Streben der Meister vom Stuhle die christlichen Schulen einzuengen und aufgeklärten die Wege zu ebnen, in erschreckender Weise vom Erfolge gekrönt sich zeigt? Und der Repräsentant dieser blutrothen Zukunft ist eben jener Gambetta, der das Horoscop seinem unglücklichen zweiten Vaterlande — er stammt aus einer genuesischen Judenfamilie — auf Roth gestellt hat. Heute bereits merkt man allseits, daß Mac Mahon nur der Namensträger des Präsidiums, Gambetta der faktische Präsident ist. Letzterer hält Tischreden und der Telegraph verkündet sie in die ganze Welt, sowie er seinerzeit die Worte Napoleons und später Bismarcks verkündet hat. Gambetta reist im Lande herum und er wird so empfangen, als sei er bereits Präsident.

Im letzten September besuchte er mehrere Departements, und da geschah es im Circus zu Romans, daß er ein ganzes Programm zum Besten gab, nicht seines politischen Verhaltens, nein seines Verhaltens zur Religion, zur Kirche. Wohl fand er Beifall, als er erklärte, daß er für Unabsetzbarkeit der Richter sei, daß aber zuerst alle christlichen — er sagte die von der alten Regierung eingesetzten — abgesetzt werden müßten, denn das Publikum war seiner werth. Allein bis zum frenetischen Beifallsgejohle steigerte sich die Zustimmung, als er seine antireligiösen Phrasen mit dem gewohnten hohlen Pathos aus seiner jüdischen, zornerfüllten Brust hervorquellen ließ.

„Die klerikale Frage", so rief er, diese beherrscht alle anderen Fragen und hält sie in der Schwebe, dahin flüchtet, dorthin verschanzt sich der Geist der Vergangenheit. Ich muß auf die immer wachsende Gefahr hinweisen, mit welcher der ultramontane Geist die moderne Gesellschaft bedroht, (!!) der Geist des Vaticans, der Geist des Syllabus, der nur darauf abzielt, die Unwissenheit zur allgemeinen Knechtung auszubeuten." (Darauf folgte stürmischer minutenlanger Beifall, obwohl kein vernünftiger Mensch in der Welt leben wird, der sich unter diesem Phrasengeklingel, baar aller Logik, ja alles Sinnes überhaupt, etwas denken kann. Allein die Zuhörer hörten die Worte: „Geist des Vaticans und Syllabus" und das ist heute genug, um Millionen schwacher Geister selbst um das letzte Fünkchen Verstand zu bringen.)

„Ich sagte", fuhr Gambetta weiter fort, „das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, obwohl es richtiger heißen sollte, den Kirchen; aber in nationaler Hinsicht bietet allein der Ultramontanismus (!) dem Staate Trotz, und wenn ich sehe, wie

er sich unablässig fremde Rechte anmaßt und täglich in das Gebiet des Staates übergreift, darf ich mit vollem Rechte sagen: Die soziale Gefahr liegt da. Der klerikale Geist sucht sich überall einzuschleichen, in die Armee wie in die Justiz und es ist bezeichnend, daß so oft das Glück des Vaterlandes sinkt, die Actien des Jesuitismus steigen. (Beifall.) Ich spreche nicht von der weltlichen Geistlichkeit, die eher selbst bedrückt ist, sondern von jenen Tausenden von Priestern aller Farben, die gar kein Vaterland haben, oder deren Vaterland höchstens auf dem letzten Hügel Roms liegt. Man knüpfe an die Traditionen, welche von der ersten Morgenröthe der Revolution, 1789, bis zum Abendlichte der Revolution, 1848, herrschten und dann unterbrochen wurden, als sich die Mörder des Volkes und die Männer, welche ihre That segneten, sich die Hände reichten" u. s. w.

Wir müssen enden, denn der in die Augen springende Unsinn könnte unseren Lesern unerträglich werden. Glorreich war die Revolutionszeit, sagt der Advokat Gambetta und die, welche den Frieden hergestellt, waren Mörder des Volkes. Wir haben für Napoleon nichts weniger als Sympathien, aber diese Angaben sind durch und durch unwahr. Eben die Revolution von 1789 an hat Hunderttausende aus dem Volke und mit ihnen besonders jene, deren Aufgabe das Segnen war, um's Leben gebracht, gemordet. Damals hat es Viertelstunden gegeben, in welchen mehr Menschen geschlachtet wurden, als beide Napoleons in der ganzen Regierungszeit hinrichten ließen. Die Franzosen sollten und könnten das wissen. Sie mußten folgerichtig in Romans dem einäugigen Redner in's Gesicht lachen; da sie es nicht thaten, bewiesen sie, daß sie eine gedankenlose Heerde waren, die es verdienen, auf die Schlachtbank geführt zu werden, von welcher Gambetta prophezeite, daß durch dieselbe die Farbe der Zukunft roth sein werde.

Also der klerikale Geist ist die größte Gefahr für das Land, sagt der Mann, den Frankreich als seinen ersten Meister und Bahnbrecher betrachtet! Es gibt Dinge, bei welchen sich erfüllt, was der Dichter sagt: wer bei solchen Umständen den Verstand nicht verliert, hat keinen zu verlieren. Hören wir. Am 9. August hat die französische Akademie der Wissenschaften Charles Darwin mit 26 von 39 Stimmen zu ihrem korrespondirenden Mitgliede ernannt, und dadurch dem Affenprofessor die höchste, ihr zur Verfügung stehende Ehre, erwiesen. Nun muß man aber bedenken, daß kurz vorher in Paris eine That geschehen war, die jeden gefühlsmächtigen Menschen auf's Tiefste erschütterte. Der gewesene Notariatsaspirant Barré und der Mediziner Lebiez hatten zusammen eine alte Frau, die Witwe Gilles in der Rue

Poliveau ermordet, zerstückt und ihr Geld vergeudet. Ein solches Verbrechen mag schon öfter dagewesen sein, aber das, was folgte, ist noch kaum vorgekommen. Lebiez trat als Mitarbeiter zur radikalen Zeitung „Pere Duchesne", ja drei Wochen nach dem Morde hielt dieser Mörder einen Vortrag über den Darwinismus und die Kirche. In diesem Vortrage griff er die Kirche an, machte den Glauben an die Schöpfung, die Wunder lächerlich und erläuterte Darwins Kampf ums Dasein in folgender Weise: „Jedes geschaffene Wesen strebt nach seinem Platze unter der Sonne, aber an dem Gastmahle des Lebens ist nicht für alle Tischgenossen Platz, nicht einem Jeden ist sein Couvert gelegt. Man muß also kämpfen, um sich Platz zu machen und der Stärkere hat den natürlichen Drang, den Schwächeren zu unterdrücken." Tags darauf wurde er als Mörder verhaftet. So wirkt der Darwinismus praktisch, und offen gestanden, wenn Darwin recht hat, so hatte Lebiez auch recht. Frankreichs Gelehrte scheinen zu meinen, daß Darwin recht hatte, darum ernannten sie ihn zum Mitgliede der Akademie.

Mit Sicherheit kann man nun annehmen, daß die Früchte nicht ausbleiben werden, darum wiederholen wir nochmals: uns scheint Gambetta recht zu haben, die Zukunftsfarbe Frankreichs ist die blutig-rothe.

Indessen wenn auch dieß in Frankreich geschehen, haben die Söhne der Mutter Germania doch keinen Grund mit dem Pharisäer Gott zu danken, daß sie nicht sind, wie jene, sondern haben vielmehr Ursache mit dem Zöllner an die Brust zu klopfen. Hatte Frankreich seinen Barrè und Lebiez, so hatte Berlin seinen Hödel und Nobiling. Nicht von der That wollen wir heute sprechen, diese ist bekannt und haben wir sie vor einem Quartal ohnedieß berührt. Auch von den unmittelbaren Folgen braucht hier nicht die Sprache zu sein, Hödel wurde hingerichtet und starb als Gotteslängner, Nobiling starb in Folge seines Selbstmordversuches. Nicht diese Folgen kümmern uns, sondern die Wirkung, welche die Schüße „unter den Linden" auf die Zeitgenossen gemacht. Diese treiben uns die Schamröthe in's Gesicht.

Im ersten Augenblicke fiel ein Lichtstrahl in's Gehirn des Säkularmenschen, er ließ verkünden, daß er auf Beendigung des Culturkampfes denke, er hielt sogar Besprechungen mit dem päpstlichen Nuntius. Das ist jene That, von der wir anfangs erklärten, daß sie an den Ausspruch des Kaiphas erinnere. Ohne sich recht klar bewußt zu sein, zeigte Bismarck, was eigentlich geschehen solle, wo Hilfe und Rettung zu finden: bei Rom, beim Centrum der katholischen Kirche, der einzigen

Kirche, die einen Halt geben kann im Umsturze der bestehenden Ordnung.

Leider ist diese Erkenntniß nicht tief genug eingedrungen. Gewöhnliche Staatenlenker begriffen natürlich vom Anfange an nicht, und Bismarck fiel ebenfalls bald wieder in die alte Verblendung zurück und die Folge der Attentate war ein — Socialistengesetz. Dort, wo nur das göttliche Gesetz, die Stimme des Gewissens Erfolge haben könnte, dort stellt man den Büttel, den Polizeimann hin! Der Kampf gegen die Kirche jedoch, der mag, der soll fortdauern, denn diese demüthigen, die freie Himmelstochter zur Magd degradiren, die Kirche dem Staate unterwerfen, das ist der Kirchenstürmer Ziel. Wohl steht eine zweitausendjährige Geschichte als eindringliche Warnungstafel vor den Augen der Zeitgenossen, die da mahnt, sich nicht des Crösus Los zuzuziehen, der ein großes Reich angreifend, sein eigenes zerstörte. Wer will aber aus der Geschichte lernen, wer begreifen? Das Weltblatt in Wien, die „N. Fr. Pr.", schrieb zur Zeit des wüthendsten Culturkampfes: die Tage des Christenthums sind gezählt!

Wahnwitz lag in diesen Worten, ein Wahnwitz, wie ihn nur das üppig in die Halme geschossene Judenthum sagen kann. Wahnwitz war es, zu meinen, daß man die so vielen Stürmen schon entronnene Kirche wie einen Kreidestrich mit dem Schwamme von der Tafel wischen könne, ein Wahnwitz, wie er ärger nicht in Paris sich zeigte, als man die feile Dirne auf den Altar stellte und sie beräucherte. Damals schuf man indessen doch einen Ersatz, wenngleich einen frazzenhaften, aber die Culturkämpfer dieser Zeit schufen und wissen nur das Chaos zu schaffen.

Das deutsche Volk hat darüber seinen Halt verloren und ist zu einer Denuntiantenbande geworden. Wir haben es erlebt, daß Freunde ihre Freunde denuncirten, daß Schulmänner ihre 12—13jähr. Schüler in die Arreste ablieferten, kurz, wir sahen, wie sich das Volk abmühte, einen Ersatz für das fünfte Gebot zu finden. Das armseligste Surrogat war recht, wenn man nur nicht einzugestehen brauchte, daß man zur Religion zurückkehren müsse, wolle man wieder ruhig und friedlich im Lande leben. Die wirklichen Katholiken natürlich verstanden den Ernst der Lage und riefen dem Kanzler zu: Laß den Kaiser Friede machen, aber die Gegner überschrieen das flehentliche Bitten dieser Edlen, und so kam es zur Berathung des Socialistengesetzes im Berliner Reichstage.

Man könnte recht herzlich traurig werden, wenn man sehen muß, wie die Tonangebenden unter der Nation der Denker sich der besseren Einsicht verschließen und genug gethan zu haben

glauben, wenn hinter jedem Socialdemokraten der Büttel steht. Nicht der Socialdemokrat ist gefährlich, der Atheist ist es. Den Atheismus jedoch fördert man, befördert die Vertreter desselben. Professor Häckel in Jena erhebt kühner als je das Haupt; bereits steht er an der Spitze einer namhaften Anzahl Schüler und alle Jahre sendet er neue Apostel seiner Lehre aus. Und was will Häckel, was verlangt er? Er will Einführung der Deszendenzlehre in die Schulen, statt der religiösen und philosophischen Theorien. Unsere Volksschulen schon, so dictirt er, sollen statt des Katechismus Darwins und Häckels Schriften in die Hand nehmen und daraus lernen, daß der Mensch aus dem Affengeschlechte heraus sich gekulturkämpft habe.

Dieses Verlangen stellt er, verficht er eifrigst in verschiedenen Werken in einer Zeit, in welcher die Socialdemokratie bereits mit der Descendenz-Theorie Fühlung hat und kein Mensch entreißt ihm die jungen discretionsunfähigen Gemüther der deutschen Studenten. (Siehe: Freiheit der Wissenschaft im freien Staate. Stuttgart, E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung.) Was soll dagegen das mit Aufwand aller Mittel zur Durchführung oder Durchpeitschung bestimmte im Reichsrathe eingebrachte Gesetz? Hier will man die Socialisten vernichten, viele deutsche Professoren sorgen dafür, daß immer neue nachkommen, daß der Staatskörper im Innersten vergiftet werde.

Ach, würde man auf die Katholiken achten, katholische Stimmen hören, anders wohl ginge es im Lande und ruhig könnte der Kaiser schlafen und ruhig könnten die Bürger ihren Geschäften nachgehen. Abg. Reichensperger hat den wunden Punkt getroffen, wenn er sagte: diese (Bismarcks) Regierung hat kein Recht die Socialdemokraten wegen Untergrabung der Ordnung anzugreifen und zu bestrafen, sie selbst hat das Institut der Ehe durch die Civilehe, die christliche Schule durch Schaffung confessionsloser Schulen untergraben, sie hat durch den Culturkampf die religiöse Gesinnung untergraben. Nur durch die Religion, durch das Christenthum kann die Socialdemokratie überwunden werden! Man hat der Menge den Glauben an das Jenseits geraubt und alle ihre Gedanken auf das Diesseits gerichtet; das ist die Hauptursache, daß die Socialdemokratie wuchs und nur durch das Christenthum ist sie zu überwinden. Eine Umkehr thut noth unter den „Enterbten" und unter den Gebildeten nicht minder, von der Universität bis hinunter in die Dorfschule. Sonst wird uns die nächste Generation ein Geschlecht bringen, das die Pariser Commune als ein Idyll wird erscheinen lassen. Dagegen mit einem Ausnahmsgesetze zu kämpfen ist so, als wollte man den Krater eines Vulcans mit einem Polizei-

siegel verschließen." Diese Worte ergriffen in ihrer ungeschminckten Wahrheit selbst einige Protestanten. Abg. Halldorf antwortete: der Hinweis auf die Religion hat mich und meine Freunde besonders ergriffen, auch wir glauben: „Nur die christliche Humanität überwindet den Socialismus. Allein das Christenthum wird eben systematisch untergraben; ich erinnere an die Skandaltheater, das Schankwesen und die Schmutzpresse. Wenn irgend etwas dazu dient, den Auctoritätsglauben zu untergraben, so ist es die Art, in welcher Presse, Theater 2c. auf das Volk wirken."

Ja es gibt einzelne Menschen, welche über ihre Mitmenschen emporragen, welche auch in diesem Falle einsehen, daß man mit Bajonnetten nicht die Geister bändigen, in Kerkern nur die Leiber einschließen kann, aber viele sind ihrer nicht und so fürchten wir, wird auch Deutschland mindestens in Gefahr kommen, daß Roth die Farbe der Zukunft sein wird.

Ehe wir unsere dießjährigen letzten Zeitläufte abschließen, müssen und wollen wir einen kurzen Blick auf unser Vaterland werfen. Wir sind in vieler Beziehung anders, fraglich übrigens ob besser daran als Frankreich und Deutschland. Auch bei uns wird die Religion untergraben, es wird der Boden bereitet für die Zukunft. Wir sind dießmal in der Lage greifbare Untergrabungsversuche unseren Lesern vorzuführen, und zwar selbst solche, welche von der Staatsanwaltschaft constatirt sind. Am 9. Juli verantwortete sich ein Socialist vor den Wiener Geschwornen; er war angeklagt der Religionsstörung, — eine Klage, die in Oesterreich sehr selten vorkommt, da die Katholiken in Anbetracht der Stimmung unter den Geschwornen, welche durch die gerade bei uns üppig gedeihende Judenpresse hervorgerufen wurde, und nicht mehr zu bannen ist, nicht klagen wollen und die Staatsanwaltschaften in diesem Punkte sehr tolerant sind. Allein J. Schwarzinger hatte in einer Weise über Pius IX. geschrieben, die kein Türke, kein Hindu ertragen könnte, und wäre ihm der große Papst nichts anderes als ein ehrlicher Privatmann gewesen. Genannter Journalist stellte den edelsten Todten auf eine Stufe mit dem in Siam verschiedenen weißen Elephanten 2c. Wir enthalten uns absichtlich der weiteren Ausführung.

Gelegentlich der Verhandlung nun sagte Graf Lamezan, der Oberstaatsanwalt von Wien: Ich fordere von den Geschwornen Schutz für die religiösen Gefühle der Bürger. Sollen diese Artikel als harmlos gelten, dann können wir nur noch mit Kolben und Brandfackeln polemisiren. Der Artikel über den Tod des Papstes ist eine Gemeinheit. Nie noch hat eine Zeitung sich über Satzungen des Protestantismus und des Judenthums lustig gemacht; aber katholische Dogmen sind ein be-

liebter Zankapfel der Journale. Warum? In Gesellschaft von Betbrüdern kann man nicht Barrikaden bauen, man trachtet daher Betbrüder zu Ungläubigen zu machen."

In diesen Worten ist Mehreres interessant. Der Wiener Staatsanwalt, der Hunderte von Blättern berufsmäßig studiren, lesen muß, hat nie gegen Protestanten und Juden Geschriebenes gelesen, aber das gegen die katholische Kirche füllt stets die Blätter. Und das haben wir oben auch behauptet: in Oesterreich wird die Religion untergraben. Und der Staatsanwalt behauptet weiter, daß dieß geschehe, um die Gesellschaft für den Umsturz reif zu machen. Wir wußten das schon lange, denn der Vater der Christenheit, der die Verhältnisse besser überblickt, hat wiederholt gesagt und klagend seine Stimme erhoben, ut resipiscant gentes, aber es war keiner von den Mächtigen, keiner von den Staatsmännern, der hören wollte. Der Nazarener ist vielen Menschen eben nicht der Sohn Gottes, folglich dessen Lehre ihnen nicht heilig. Sie haben sich mit Darwin und Haeckel abgefunden, sind im Atheismus eingeschlummert und nun weckt sie selbst kein Schuß „Unter den Linden."

Los von Rom, das ist ein Ruf, der vielen Menschen heute eben so süß klingt, als seinerzeit das Gebrüll: An's Kreuz. Literaten und Buchhändler überbieten sich, um diesen Ruf als Feldgeschrei in die Massen hineinzubringen. Von den romfeindlichsten Geschichtsbüchern, wie von Ranke ꝛc. werden gerade jetzt Volksausgaben veranstaltet, ja selbst die schwächsten Sudelwerke werden verbreitet und angepriesen, wenn sie nur diesem Zwecke dienen. Hat doch ein sicherer Reichenbach eine „Zusammenfassung aller Kämpfe zwischen Papstthum und Kaiserthum" herausgegeben und dafür Lob gefunden. Ein sonst gut versirter Kritiker schrieb: „Es ist nichts Neues, nichts Bedeutendes darin, es ist keine kritische Sichtung, aber der Autor wollte den historisch weniger gebildeten Volksclassen ein liberales Aufklärungsbuch bieten, darum wird es empfohlen." Los von Rom!

Wer diesen Ruf recht verstanden und herzhaft und oft genug ausgestoßen hat, der kann beim Sterben auf die begeistertste Nachrede rechnen. Als kürzlich der Hofrath Rokitansky, der zweifelsohne ein begabter Physiologe war, starb, gab es eine förmliche Apotheose. Der Mann hatte die Vorsicht begangen, auf Kosten wahrer Wissenschaftlichkeit dem Zeitgeiste Rechnung zu tragen. Von ihm wird erzählt, daß er einst beim Cadaver vor seinen Schülern die Aeußerung gethan: Immer spricht man von der Seele! Ich habe Hunderte von Leichen secirt, mir ist noch keine unter das Messer gekommen.

Vermuthlich werden die Studenten damals gelacht haben,

denn bei Zoten und Hohnworten gegen Religion lacht die Einfalt stets. Und doch hätte der simpelste Schulknabe sagen können: Herr, wenn ihnen eine Seele unter das Messer gekommen wäre, dann wäre es ja keine Seele, sondern Materie gewesen.

Derselbe Professor und Hofrath hat noch ein Verdienst um die Zeitrichtung in Oesterreich sich erworben. Er hat im Herrenhause für die confessionslose Schule gesprochen und gestimmt. Die Worte von damals werden viel mehr erhoben, als all die ganze physiologische Katheder-weisheit, ja wenn er letztere auch gar nicht gehabt hätte, er würde der ersteren wegen ebenso gefeiert werden, denn eine liberale Culturkampfrede deckt immer und überall die Menge der Unwissenheit zu.

Rokitansky sagte in der angezogenen Herrenhausrede: „Der Geist unseres Zeitalters, das Wesen der Civilisation ist vorherrschend realistische Forschung, materialistische Bestrebungen im praktischen Leben. Ich wünsche das neue Schulgesetz, denn es soll ein Palladium gegen mittelalterliche Verwilderung, gegen kirchliche Sklaverei sein, ein Palladium der Lehr- und Gewissensfreiheit. Wissen und Glauben sind zwei grundverschiedene Dinge, die theoretisch durchaus unvereinbar sind. Was dürfen wir mit Erlaubniß der Kirche lernen? Lesen, um die Bibel nicht lesen zu dürfen, schreiben, rechnen bis zur Zinsrechnung exclusive, eine geistlose Grammatik, eine parteiisch geschriebene Geschichte, eine Philosophie, die von den Dogmen ausgeht, um wieder zu den Dogmen zu gelangen." Schließlich wirft Redner noch der Kirche vor, daß in Oesterreich nach dem Concordate nur die Heuchelei gepflegt worden sei.

Das war kurz der Inhalt jener Rede, von welcher behauptet wurde, daß sie allein schon Rokitansky's ewigen Ruhm begründen müßte. Legen wir doch einen Augenblick die kritische Sonde an das Meritorische, was der große Mann für die confessionslose Schule zu sagen wußte.

Die Heuchelei blühte zweifelsohne nach Abschluß des Concordates. Uns selbst sind heute ultraradicale Abgeordnete, Bürgermeister, hohe Beamte ꝛc. bekannt, die damals Michaels- und Severinusbrüder waren. Aber fällt denn das der Kirche, dem Concordate zur Last? Nein, die betreffenden Männer waren keine Männer, sonst hätten sie geduldet und nicht durch Heuchelei sich Avancement gesucht. Ebenso sind auch heute jene Katholiken Heuchler, welche mittelst Liberalismus, von dem das Herz nichts weiß, sich vorwärts zu bugsiren bemühen.

Und in der katholischen Schule lerne man nichts als lesen und dürfe die Bibel doch nicht lesen. Das Erstere ist gar nicht übel, denn heute lernen die Kinder vielfach nicht einmal lesen.

Das Zweite ist eine Concession an den „Kikeriki“ und dessen Lesepublicum, dessen ein anständiger Mensch nicht fähig sein sollte. Wir reden darüber nicht, denn ein absolutes Verbot die Bibel zu lesen, gibt es nicht.

Weiter lernen die Katholiken nur bis zur Zinsrechnung rechnen, sagt R. Weiß Gott, das war nicht Tells Geschoß. Wenn diese Worte einen Sinn haben sollen, so können sie nur ein Vorwurf sein, daß die Religion keinen Wucher gestattet. Und das sagt ein berühmter Mann! Es ist also der Wucher eine Errungenschaft der Aufklärung, was wir übrigens schon längst wissen. Und die Schulgesetze müssen eingeführt werden, damit gewuchert werden kann!? Nein, eine solche unsinnige Aeußerung ist noch selten dagewesen. Und das arme Volk, das jetzt unter dem Wucher so sehr leidet, es soll noch glauben, daß R. ein berühmter Mann gewesen? Ja freilich, rechnen lernt man als Confessionsloser besser, bis zu 1000 Percent ist man im Stande zu rechnen, das hat die katholische Schule nie und würde es nicht zu Stande bringen. Darin hat er recht, der Hofrath, der mit dem Secirmesser Geister suchen und mittelst der Aufklärung Wucherer schaffen will.

Es war am 30. März 1869, als das Unterrichtsgesetz mittelst Hilfe dieser angezogenen Rede durchgesetzt wurde. Neun Jahre sind seitdem verflossen, der Einfluß der Kirche ist nur mehr so groß auf die Schule, als die Persönlichkeit des Religionslehrers ihn sich erringen kann. Hohe Gelehrsamkeit sollte dadurch erzweckt werden und schon klagen alle Inspektoren und Mittelschulprofessoren, daß das Unterrichtsziel nicht erreicht werde. Lesen, Schreiben, Rechnen ruft man jetzt wieder, soll gelehrt und gelernt werden, die hohe Wissenschaft in der Volksschule ist ein Unding. Und in der Mittel- und Hochschule wiederum klagt man, daß der Eifer zum Lernen abnehme, und daß der Geist der Schüler im Vielerlei getödtet werde.

Anderseits lesen wir haarsträubende Dinge über die Erfolge, welche die von der Kirche losgerissene Schule aufzuweisen hat. Nur weniges anzuführen sei uns gestattet und zwar aus offiziellen Daten Geschöpftes.

Dreizehnjährige Brandleger, Diebe, Räuber, fünfzehnjährige Unsittliche und Mörder, zehnjährige Selbstmörder ꝛc. ꝛc. sind im Laufe des heurigen Jahres schon über die Bühne der Gerichtshöfe gewandelt und haben jedem redlich Denkenden den Ruf und Seufzer: „Mir graut und bangt vor der Zukunft“ ausgepreßt.

Nein, nein und nochmals nein, in der Lossagung von der Religion liegt nicht die erfreuliche Zukunft. Die Meister vom Stuhle spielen zwar die Rolle der Schlange mit den Worten:

Ihr werdet sein wie Gott, allein die Entwickelung der Dinge zeigt das Gegentheil. Darum schließen wir mit den Worten: Wenn die Menschheit nicht umkehrt und das wieder anbetet, was sie seit einiger Zeit verbrannt hat, und das verbrennt, was sie angebetet hat, dann war für Europa überhaupt Gambetta Profet, die Zukunft wird roth sein. Wer lebt, wird es sehen.

Regierungsacte des ersten Bischofs von Linz.[1])

Ein Beitrag zur Diöcesangeschichte von **Friedrich Scheibelberger.**

Am 14. August 1786 erhielt das Consistorium durch einen „Thürhüter" ein Regierungsdecret vom 24. Juli gegen die abgeschafften Feiertage mit dem Auftrage, „daß das Consistorium dem Klerus eine geschärfte Verordnung mit dem Bedeuten zufertige, daß auch die Entschuldigung, als ob es wegen Zudringlichkeit des Volkes geschehe, nicht angenommen werden würde, weil man den Seelsorger auch gegen das Volk zu schützen wissen wird." Das Consistorium entledigte sich dieses Auftrages durch die bischöfliche Verordnung vom 14. August 1786, worin dem Klerus mitgetheilt wird, „daß in Zukunft jene Seelsorger, die an einem abgebrachten Feyertag dem schon ehehin bestehenden Verbot zuwider, einen feyertäglichen Gottesdienst halten würden, das erstemal mit einem scharfen Verweis angesehen, und im weiteren Uebertretungsfalle ohne weiters zur Resignation ihrer Pfründen verhalten, die Grundobrigkeiten aber, welche einen solchen Unfug anzuzeigen unterlassen würden, um 50 fl. gestraft werden sollen." Zugleich wurde in Folge eines besondern höchstens Befehls allen Seelsorgern aufgetragen, daß sie an abgebrachten Feyertägen ihre Grundstücke durch ihr Gesinde öffentlich bearbeiten lassen und hiemit sogleich am erst einfallenden abgebrachten Feyertag den Anfang machen sollen.

In welcher Zwickmühle sich die Seelsorger hinsichtlich der abgeschafften Feiertage zwischen Regierung und Volk befanden, zeigt das Auskunftsmittel, welches einige erfanden, nämlich an abgebrachten Feiertagen wohl nur eine stille Messe zu halten, „dabei aber sich eine Litanei herabsingen" zu lassen. Allein auch dieses wurde ihnen mittelst Regierungsdecretes vom 17. August verboten und ihnen dafür aufgetragen, an Sonn- und Feiertagen „über die wesentliche Güte und den mit der Religion übereinstimmenden Nutzen der landesfürstlichen Verordnungen zu dem Volk überzeugend und fruchtbringend zu reden."

[1]) Vgl. die früheren Aufsätze der Jahrgänge 1875 S. 198, 478 und 1874 S. 350, 478 der Quartalschrift.

Höchst sonderbar, gelinde gesprochen, aber charakteristisch für jene Zeit ist eine unterm 17. August erflossene Consistorialverordnung über die Kreuzwegandacht. Dieselbe bestimmte 1) daß alle jene Vorstellungen, die sich auf eine bloße unsichere und nicht allgemeine Tradition oder Vermuthung gründen, wie der dreifache Fall des Heilandes, die Darreichung des Schweißtuches und dgl. entfernt und anstatt derselben gewisse Umstände aus der Leidensgeschichte vorgestellt; 2) die über den Bildern angehefteten ganz zwecklosen (!) Kreuze hinweggeschafft; 3) statt der gewöhnlichen Kreuzwegbücher, „die gemeiniglich in einem elenden Ton und ohne Salbung geschrieben sind," andere moderne eingeführt; 4) das Hin- und Hergehen von einem Bilde zum andern, wodurch die übrigen Anwesenden im Gebete gestört werden, als etwas ohnehin Unnöthiges unterlassen und die Bilder deshalb so aufzurichten seien, daß sie ohne das Hin- und Hergehen nöthig zu haben, übersehen werden können; 5) von den der Kreuzwegandacht anhaftenden Abläßen keine Meldung gemacht, vielmehr die an den Bildern angehefteten Ablastafeln weggenommen oder verstrichen werden sollen; 6) die bisher an bestimmten Tagen in den Kirchen gebräuchlichen Kreuzwegandachten unterlassen werden sollen und kein neuer Kreuzweg errichtet werde.

An demselben Tage (17. Aug.) erließ die Regierung ein weiteres Decret an das Consistorium mit dem Auftrage, die Seelsorger zu ermahnen, daß sie das Volk, welches allbereits über die kirchenpolitischen Verordnungen laut zu murren begann, beschwichtigen sollten; das Consistorium entledigte sich dieser Aufgabe, durch die Verordnung vom 21. August in einer Weise, die ihm zum Schlusse des Monats noch eine Belobung der Regierung eintrug.

Mehr Berücksichtigung erheischt die bischöfliche Verordnung vom 28. August 1786. Durch dieselbe wurde nämlich die durch die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1783 vollzogene Aufhebung aller in Oesterreich bestandenen Bruderschaften und Zusammenwerfung derselben in eine einzige Verbrüderung der sogenannten „thätigen Liebe des Nächsten" und mit ihr das damit verbundene „Armeninstitut" in Oberösterreich organisirt, und als Tag der Einführung und des Beginnes derselben das Fest Mariä Namen für die Stadt Linz, und der erste Sonntag des Wintermonats für die Landbezirke festgesetzt. Der Endzweck dieser unter den Schutz des Heilandes gestellten Einrichtung[1]) sollte die thätige Nächstenliebe, insbesondere aber die Beförderung der Versorgung der wahrhaft Armen sein. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestanden in der Ausfindigmachung und Beschreibung der wahren Armen, in der ordentlichen

[1]) Bruderschaft kann man dieselbe nach den kirchlichen Grundsätzen nur uneigentlich nennen.

und außerordentlichen Einsammlung des Almosens, in der ordnungsmässigen Vertheilung und Verrechnung desselben und in der Abstellung des Müssigganges und des Bettels. Sie sollte für das ganze Land nur eine sein, jedoch in so viele Unterabtheilungen, als Pfarreien waren, zerfallen (Bezirke), deren mehrere zusammen wieder einen Hauptbezirk bilden sollten. An der Spitze derselben stand für das ganze Land die k. k. Stiftungscommission in Linz, welche die Seelsorger dieser Stadt und einige Beisitzer des Linzer Hauptbezirks, den die 3 Pfarren der Hauptstadt und St. Peter in der Zizlau bildeten, wenn es die Umstände erforderten, zu ihren Sitzungen beiziehen sollte. Auf dem Lande bildeten die Decanatsbezirke die Hauptbezirke, über welchen für die einzelnen Landesviertel die k. k. Kreishauptleute als Protectoren standen. Die Unterbezirke hatten die vorfallenden Anstände an den Hauptbezirk einzuberichten und monatlich an denselben einen summarischen Rechnungsextract einzuschicken. Die Hauptbezirke sollten hingegen die Anfragen der Unterbezirke beantworten, die etwa bemerkten Fehler verbessern, wo schleunige Hilfe noth that, das Nöthige von dem bei andern Pfarren über den monatlichen Bedarf allenfalls verbleibenden Ueberschuß anweisen, die wichtigeren Anstände, welche sie selbst nicht beheben konnten, durch die k. k. Kreishauptleute als Protectoren an die k. k Stiftungscommission berichten und derselben einen aus den verschiedenen Rechnungsextracten der einzelnen Pfarren zusammengestellten Hauptausweis einschicken und von daher die nöthigen Belehrungen und die Bestimmung der wechselseitigen Aushilfe erwarten. Die Verbindlichkeiten der Mitglieder bestanden in der Anzeige der ausfindig gemachten und dem Institut noch unbekannt gebliebenen Armen, sowie auch jener, die kein dem Grade ihrer Dürftigkeit angemessenes oder ein unverdientes Almosen von dem Institut genossen. Ferners sollten sie noch zu den Diensten der Bruderschaft sich gebrauchen lassen, das Almosen, das sie nach ihrem Vermögen geben und das sie früher den Armen selbst unmittelbar geschenkt hatten, von nun an den Institutsalmosensammlern einhändigen, müssigen Bettlern das Almosen verweigern und verdächtigen Leuten keinen Aufenthalt gewähren, alle Gelegenheiten dem Nächsten wahre Dienste zu leisten benützen und überhaupt das Beste des Institutes und dessen Ausbreitung befördern. Statt der kirchlichen Abläße wurde den Mitgliedern gesagt, daß sie von Gott eine höhere Belohnung, und zwar in einem um so höheren Grade zu erwarten hätten als ihre Wohlthaten durch das Armeninstitut besser als bei der einzelnen Austheilung des Almosens angewendet wären (!?), ferners wurde ihnen versprochen der Antheil an dem Gebete der in der Versorgung stehenden Armen, welches sie sowohl bei der wöchentlichen Austheilung des Almosens als auch sonst für die Wohlthäter verrichten, sowie die Theilnahme an jenen Messen,

welche von den freiwillig dazu bestimmten Beiträgen oder sonst freiwillig von den Seelsorgern für lebende oder verstorbene Mitbrüder gelesen werden. Bestimmter, als diese theilweise durch die communio sanctorum ohnehin bedingten, theilweise durch ziemlich problematische Voraussetzungen sehr ungewiß gewordenen geistlichen Vortheile, waren wohl die denselben noch beigefügten Rechte der Mitglieder, des besonderen Anspruches auf die Versorgung des Institutes im Verarmungsfalle, der Einsichtnahme in die Armenbeschreibung, Versorgungslisten und Rechnungen, der Wahl der Bruderschaftsvorsteher bei den Hauptbezirken und der Theilnahme und Antragstellung bei den Versammlungen der Bruderschaftsvorsteher. Außerdem konnten im Falle ihres Ablebens sie selbst oder ihre Angehörigen verlangen, daß das Bruderschaftsbuch, in welches ihre Namen eingetragen wurden, auf die Todtenbahre gestellt und ihre Leiche nach Thunlichkeit von einigen der in Versorgung stehenden Armen begleitet werde. Die Bruderschaftsvorsteher waren in jedem Unterbezirke die weltliche Obrigkeit, der Seelsorger, der Armenvater und der Rechnungsführer, die jedoch von Zeit zu Zeit, besonders bei wichtigeren Berathschlagungen, einige Männer aus der Gemeinde beiziehen sollten. In den Hauptbezirken bestanden dieselben aus dem Seelsorger, der Obrigkeit, dem Kreishauptmann als Protector, mehreren geistlichen und weltlichen Beisitzern (Assessoren), einem beständigen Secretär, welchem die Expeditionen oblagen, einem Hauptrechnungsführer, einem Protokollisten, welcher bei den Sitzungen das Protokoll und die Hauptrechnung führte. Zur Wahl hatte der Seelsorger einverständlich mit der weltlichen Obrigkeit den Vorschlag.

Anfangs sollten die Bruderschaftsvorsteher alle 14 Tage, später alle Monate Versammlungen halten, wozu die Armenväter und Rechnungsführer beigezogen werden mußten. Alljährlich sollte am Maria-Namensfeste eine Bruderschaftsfeier stattfinden, und zwar sollte Vormittag vor dem Hochamte eine Predigt über das Armeninstitut und Nachmittags nach dem gewöhnlichen Gottesdienste ein Opfergang mit „Großer Gott, wir loben dich" abgehalten werden. Ein ebensolcher Opfergang wurde auch für das Weihnachts- und Osterfest vorgeschrieben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgte in der Sakristei durch Einzeichnung in das Bruderschaftsbuch und es sollten zu diesem Zwecke die Seelsorger das Volk durch Predigten, Christenlehren oder in besonderen Versammlungen aneifern und mit der Einzeichnung schon acht Tage vor dem Einführungstage beginnen, „um das sonst unvermeidliche Gedräng am Tag der Einführung zu verhindern. Am Einführungstag selbst sollten die an diesem oder dem Vortage gewählten Bruderschaftsvorsteher in einem feierlichen Einzug unter dem Geläute der Glocken und unter Vortritt der Armen sich in die Pfarrkirche verfügen, wo nach einer über diesen Gegenstand

gehaltenen Predigt die Angelobung in der Art vorgenommen wurde, daß von einem Mitgliede die Bruderschaftsverbindlichkeiten laut vorgelesen wurden, worauf das Hochamt statthaben sollte, bei welchem den Armen „und allenfalls auch den Mitgliedern" der Empfang der hl. Communion freigestellt wurde. Nachmittags sollte ein Opfergang für die Armen sein. Dieß brachte nun das Consistorium dem Klerus zur Kenntniß, indem es demselben auftrug, nicht bloß sich selbst eine vollständige Kenntniß dieser Sache und der ihm daraus erwachsenden Obliegenheiten zu verschaffen, sondern auch das Volk „gründlich und wohlbegreiflich zu belehren, wie sehr diese fromme Vereinigung bei einer guten Absicht Gott gefällig, wie die Hauptzwecke der ersten Liebesversammlungen und Bruderschaften darin vereinigt und welche geistliche Vortheile sich hievon zu versprechen seien!"

Zu dieser bischöflichen Verordnung kam in Folge Hofresolution vom 4. noch am 19. Sept. ein Regierungsnachtrag, worin gesagt wurde, daß die feierliche Einführung der alleinigen Bruderschaft der thätigen Liebe nur in der Hauptpfarr vorzunehmen und nur am Tage der Einführung selbst nach der Predigt die Armen durch die Pfarrer und Armenväter in feierlichem Zuge in die Kirche eingeführt werden sollen. Würden bei dieser Gelegenheit besondere Almosen gespendet, so seien diese nach dem Hochamte zu vertheilen. Diese Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung außerordentlicher Beiträge habe jedoch nur am Tage der wirklichen Errichtung der Bruderschaft zu geschehen und dürfe bei den jährlichen Dankfesten nicht wiederholt werden. Auch dürfe für die Bruderschaftsfeste kein besonderer Ablaß verkündet werden.

Ungeachtet alles dessen fand aber, wie uns ein Hofdecret vom 13. Sept. lehrt, das Armeninstitut keine begeisterte Aufnahme. Durch dasselbe werden nämlich die Seelsorger und Armenväter neuerdings angewiesen, sich angelegen sein zu lassen, den Einwohnern den wahren Nutzen dieser Anstalt einsehen zu machen und sie zu milden Beiträgen zu bewegen, massen von den in Steyer anzutreffenden meistens Handwerkern vielmehr zu vermuthen ist, daß sie zur Aufrechthaltung des Armeninstituts beizutragen und den benachbarten Ortschaften ein gutes Beispiel zu geben sich beeifern werden. Der wenige Fortgang dieser Anstalt sei überhaupt nur der sich mindernden Thätigkeit der Armenväter und der Seelsorger zuzuschreiben.

Interessant ist eine Consistorialverordnung vom 30. October 1786 betreffs des „schreienden" Chorgebetes in den Klöstern. Dieselbe bestimmt nämlich: Der ganze Chor sei nur laut und vernehmlich zu beten; am Weihnachtsfeste seien die Matutin und Laudes, in der Charwoche die sogenannte Pumpermette; an Festtagen primae classis die Laudes vom Capitel angefangen, also Hymnus und Benedictus, sowie von der Vesper der Hymnus und das Magnificat in gemäß-

figtem Tone und mit Orgelbegleitung zu singen; die sonst zur Nachtszeit gehaltenen Metten seien auf die Frühstunden zu übertragen, und die gewöhnlichen Choralämter in Conventmessen zu verwandeln. Nur die gestifteten Choralseelenämter durften ferners abgehalten werden. Solche Klöster, welche vom gemeinsamen Chorgebet dispensirt waren, wurden nur zur Mette in der Christnacht und zur Pumpermette in der Charwoche verpflichtet.

Das k. k. Kreisamt des Hausruckviertels hatte es sich beifallen lassen, bei vorkommenden Ehedispensen den Parteien, „soviel es den bürgerlichen Vertrag betrifft" die Dispensen zu ertheilen, dieselben aber „in Ansehung des Sakraments" an das bischöfliche Consistorium anzuweisen. Dieß trug ihm aber von der Regierung nicht bloß einen scharfen Verweis, sondern auch die Belehrung ein, daß das Kreisamt nicht bloß die Gewalt habe von den staatlichen, sondern auch von den kanonischen Ehehindernissen intuitu sacramenti zu dispensiren, und daß nach Erlangung einer weltlichen Dispensation eine solche von geistlicher Seite gar nicht mehr nothwendig sei. An das Consistorium aber schrieb dieselbe aus diesem Anlasse unterm 16. December, daß sie sich von den ohnehin niemals bezweifelten ächten Grundsätzen desselben und dessen zur Hintanhaltung aller Irrmeinungen und Vorurtheile stets geneigtem Eifer versehe, daß, sowie dasselbe bei vorkommenden derlei Bescheiden die Albernheit des Inhaltes und der gar nicht daher passenden Distinction des Contractes und des Sakramentes einsehe, solche Parteien zurückweisen und zu belehren wissen werde, sich mit verordnungsmäßig bei der Regierung oder den Kreisämtern angesuchten Aufgebotsdispensen, über welche keine weitere Dispensation mehr nothwendig sei, zu begnügen. Die Regierung verspreche sich sogar von des Consistoriums mit Wissenschaft vereinigter Thätigkeit und Rücksichtsnahme auf die Ehre des Diöcesanklerus, daß dasselbe nicht entstehen werde, solche Belehrung auch weiters zu erstrecken, falls etwa, was man nicht vermuthen wolle, ein oder der andere Dechant oder Pfarrer oder sonst jemand aus dem Säkular- oder Regularklerus hervorkäme, welcher dießfalls eine Schwäche und einen Mangel an nöthigen Kenntnissen verriethe und hiedurch zu den Irrungen und Vorurtheilen der Partheien Anlaß gäbe, folglich auch dießfalls noch einer Belehrung bedürftig wäre, um Andere hienach leiten zu können."

(Fortsetzung folgt.)

Miscellanea.

Das goldene Zeitalter. (Aus den hypochondrischen Mußestunden eines alten Landpfarrers.)

Motto: Misce stultitiam consiliis brevem,
dulce est desipere in loco.

Das goldene Zeitalter heißt in der Mythologie der meisten Völker jene glückliche und genußreiche Zeit, wo die Erde gemeinschaftliches Gut Aller war und Alles zu einem glückseligen Leben Nöthige von selbst hervorbrachte und eine ewige Tugend die Völker, wie die Menschen beglückte und worüber die indischen, griechischen und römischen Dichter phantasiereiche Beschreibungen machten. Es sind die unter den Völkern erhaltenen Traditionen von dem Eden oder Paradiese der Bibel. Nach einigen soll es die Zeit gewesen sein, in welcher Kronos oder Saturnus, vorgeblich König Italiens mit Janus regierten und ihre Völker beglückten, wo Frieden und Gerechtigkeit sich küßten. Von diesem goldenen Zeitalter findet man freilich in dem jetzigen Italien keine Spur mehr; nur in dem in diesem Jahre vom Schauplatze der Welt abgetretenen Könige der neuen italienischen Großmacht will man einige Aehnlichkeit mit dem Saturnus finden, insofern dieser einen sehr umfangreichen und hungrigen Magen besaß, der Alles, sogar seine Kinder verschlang.

Bildlich nennt man goldene Zeit auch die Zeitperiode, wo Künste, Wissenschaft, Literatur, Humanität und Bildung zu hohem Aufschwung gelangt. So spricht man von einer goldenen Zeit der römischen Literatur unter Augustus, obgleich dieses Zeitalter in moralischer Hinsicht der Beginn der Verkommenheit dieses Weltreiches war. So nennt man die französische Regierungszeit unter Ludwig XIV. in wissenschaftlicher Beziehung auch ein goldenes Zeitalter, wiewohl unter diesem Despoten der Grund zur Liederlichkeit und sittlicher Versunkenheit dieses berühmten Volkes gelegt wurde.

Aber alle diese Jahrhunderte übertrifft an Aufschwung der Bildung und Humanität und im intellektuellen Fortschritte, nach der Versicherung der gelehrten und hochgebildeten Wiß- und Weltbaumeister das 19. Jahrhundert, so daß es κατ' ἐξοχην das „goldene Zeitalter" genannt zu werden verdiene. Ja wohl liebt man in unserer Zeit sehr die äußere Vergoldung, alles wird mit Goldfirnis überzogen, damit es in die Augen glänzt und anzieht, sogar die abscheulichen Teufelsdreckpillen in den Apotheken werden vergoldet. Man redet nur mehr von Goldwährung und vom Goldanlehen und vom goldenen Messias der Juden, der Dynastie Rothschild, die mitten im Golde drinnen sitzen soll. „Jedoch ein altes Sprüchwort heißt: Es ist nicht alles Gold, was gleißt."

Kein Wunder, wenn da ein alter Landpfarrer ganz verblendet

von diesem Goldglanze seines Zeitalters, seinen lahmen Pegasus besteigt und sich die Zukunft einer solchen goldenen Zeit in nachstehenden gereimten Epigrammen ausmalt. —

„Auf hoher Stufe steht nun bald s' Schulwesen,
Statt Katechismus, Schiller wird gelesen.

Die Kinder bringt man nicht zur Tauf in Tempel, (Sic.)
Man drückt auf ihrer Stirn den Maurerstempel.

Der Lehrer definirt die Affentheorie,
Wie sich der Mensch gebildet aus dem Vieh.

Die Kleinen führt man in die frei' Natur,
Damit sie wandeln früh der Sinnen Spur.

Im Schauspielhaus das Mädchen lernt Moral,
Statt Kochbuch liest es Mod'-Journal.

Die Kreuz, Altär' und Kirchen reißt man nieder,
In Turnerhallen reckt man seine Glieder.

Der Bauer läßt den Dampfpflug für sich pflügen,
Er muß ja eine Red' zusammenfügen.

Er bringt im Sack den Dünger auf das Feld
Und hundertfachen Samen er erhält.

Die Dirn im Stall handtirt nach Liebig's Lehr,
Sie duftet nur nach Kölner Wasser mehr.

Der Roßknecht hat den Knigge wol studirt
Und Roß und Menschen artig jetzt tractirt.

Die Köchin treibt Chemie und geht auf Reisen,
Man kann bei ihr dann hottentotisch speisen.

In jeder Werkstatt wird es jetzt so hell,
Der Lehrbub räsonirt schon rationell.

Der Kleiderkünstler ist nun Geometer,
Er mißt und schneidt das Tuch nach Centimeter.

Ein jeder Schuster ist ein hoher Dichter,
Nach Rythmus klopft, in schönen Versen spricht er.

Der Maurer ist ein kluger Architekt,
Der mathematisch alles ausgeheckt.

Beim Ambos treibt der Schmied die hohe Politik
Und räsonirt mit schlagender Logik.

Ein jeder Musiker ist Virtuos,
Er stürmt ganz wüthend auf die Tasten los.

Ein jeder Schmierer malt nun akademisch,
Die Künstlerwuth ergreift ihn epidemisch.

Magnetisch selbst der Dorfhirt jetzt kurirt,
Er hat auf Wiener Hochschul' ja studirt.

Zum Astronom der Schornsteinfeger wird,
Auf hohem First von Stern zu Stern er irrt.

Der Arzt beobacht Kraft und Stoff im Patient,
Entweicht die Kraft, so hat der Stoff ein End.

Aus allem Quark ein jeder Kneipenwirth
Getränke aller Arten destillirt.

Der Krämer treibt nach China starken Handel
Mit Ratten, Schnecken, Quargl, Zuckerkandel.

Die Wäscherin französisch schon parlirt,
Im Kindergarten auch, wohl instruirt.

Der Ortsbesorger ist gewandt als Sprecher
Im Wirthshausclub, ein Paragraphenstecher.

Der Bote läuft velocipedisch aus,
Er bringt die Reichsdebatten in das Haus.

Der Luftballon bringt Börsezettel aus dem Mond,
Im Sommer der tellurisch Mensch dort wohnt.

Ein jedes Dorf die eigne Volkswehr hat,
Denn jeder Bube wird geboren als Soldat.

Ein jeder Ort hat seinen Sängerbund,
Bei Tag und Nacht erschallt es in der Rund.

Anstatt des Pfarrers schreiben Kanzelisten
Die Volksbewegung in die Bürgerlisten.

Man brennt in Oefen Fleisch und Bein zusammen,
Das ist der Seelenlosen End und Amen.

Mit Menschenasche düngt man Feld und Flur,
So endet gleich die Mensch- und Vieh-Natur.

Dieß alles wird die Zukunfts-Aera bringen,
Der Genius der Menschheit hebt die Schwingen.

Aus der Grammatik.

Qui quae quod — Das bare Geld thut üb'rall Noth.
Hic haec hoc — Besteuert wird uns Hemd und Rock.
Is ea id — Gesunken ist der Staatscredit.
Ille illa illud — Der Jude zapft uns ab das Blut.
Hi hae haec — Das Staatsschiff hat schon einen Leck.
Qui quae qua — Das Deficit ist immer da.
Nullus nulla nullum — An Ausgleich fehlt es um und um.

Weissenkirchen. Karl Koppreiter, Consistorialrath und Pfarrer.

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Altdeutsche Predigten aus dem Benedictinerstifte St. Paul in Kärnten. Herausgegeben von Adalbert Jeitteles. Innsbruck, Wagner, 1878, SS. XLIII u. 188, gr. 8. Preis: 2 fl. 60 kr. Die Predigten, durch deren Herausgabe sich Hr. Jeitteles gewiß mehrfach ein Verdienst erworben, sind ziemlich kurz, oft mehr Entwürfe und theilen sich in sermones de tempore und de sanctis; eine ist de defunctis; vorher gehen ein paar Katechismusstücke, nämlich das Pater noster, Credo und Ave Maria, dann eine Abschwörungs- und Beichtformel. An der Spitze jeder Predigt steht ein lateinischer Kanzelspruch, der bald aus der h. Schrift, bald aus den Officien der Kirche gewählt ist. Aus des Herrn Verfassers Ausführungen in der Vorrede S. XII ff. geht hervor, daß die Handschrift, aus der diese Predigten genommen sind, jedenfalls noch der Grenzscheide des 13. oder höchstens dem ersten Viertel des 14. Jahrhundertes angehören, und daß die Predigten von einem Oesterreicher oder Bayern herrühren; sie sind nicht so sehr für das christliche Volk im Allgemeinen, als mehr für die Erbauung von Klerikern im Schooße der Klostergemeinde bestimmt und gehalten. Die Sprache ist, wie in den meisten dieser mittelhochdeutschen Predigten recht kernig, die Anwendung der h. Schrift vielfach symbolisch und insbesondere die des A. T. meist typisch. Der Herr Verfasser hat außerdem die sprachlichen Eigenthümlichkeiten der Handschrift sowohl in der Lautlehre (Vocalismus, Consonantismus, Apokope, Synkope), als auch in der Syntax dargestellt, am Schlusse recht dankenswerthe Anmerkungen und ein kleines Vocabularium gegeben, so daß man die Predigten leicht verstehen kann. Druck und Ausstattung ist sehr vollkommen und so sei denn dem Verfasser für die Publication dieser Predigten, welche nicht bloß in theologischer Hinsicht, nämlich als Beitrag für die Geschichte des deutschen Predigtwesens und der Homiletik, sondern auch als Sprachdenkmal in culturhistorischer Beziehung recht interessant sind, herzlich gedankt und sein Werk auf's beste empfohlen. Prof. Dr. Schmid.

Neue Weckstimmen. 1878. VII. Heft (Juli): Was ist Recht? Von Anonymus. IX. Heft (September): Zerbrochene Schädel. Gesammelt, geordnet und mit Nutzanwendung versehen von Dr. Jos. Scheicher.

Christlich-pädagogische Blätter. Nr. 12—17. Der Pfarrseelsorger in der Volksschule II—V. — Rede Sr. Eminenz Cardinal-Fürsterzbischofes von Wien am 27. März d. J. in der Sitzung des Herrenhauses. Die Klosterfrauen in den Mädchenschulen von Aug. Rutrich. Gedanken bei den dießj. feierlichen Bittgängen. Charakter und Charakterlosigkeit. Adresse der kathol. Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs an Se. Majestät betreffend die Volksschule. Ein bischöflicher Protest. Bemerkungen über ein Lehrbuch der Psychologie von Dr. Friedrich Dittes. Gedenkblatt zum 25jährigen Bischofsjubiläum des hochwürdigsten hochgebornen P. T. Herrn Friedrich Landgraf v. Fürstenberg, Fürsterzbischof von Olmütz. Wetterzeichen an dem Horizonte der Schule. Die confessionslose Schule. Katechet. Evangel. auf den 2. und 13. Sonntag nach Pfingsten. Zuschrift der bischöflichen Versammlung vom Frühjahr 1872 an das h. Ministerium für Cultus und Unterricht in Betreff der Schule. Verordnungen, Correspondenzen, Kundmachungen, Mannigfaltiges, Miscellen, Bücherschau, empfehlenswerthe Bücher, Concursausschreibungen, Mittheilungen. Beilage: Schul- und Unterrichtsordnung. Einst und Jetzt oder Schulprüfung und Schlußfeier.

Katholische Bewegung in unseren Tagen von Dr. H. Rody zu Frankfurt a/M. XI. Jahrgang, 1878, XII—XVII. Hefte; Kirche und Volkswohl. —

Die Symbolik der Kirche, ein Mahnwort in der Gegenwart. — Das römische Amphitheater. — Liberale Beschimpfung der Katholiken. — Russische Civilisation. — Nothwendigkeit der Arbeiterinnenvereine. Beiträge zur Culturgeschichte Europäischer Menschenhandel. Zur Charakteristik des belgischen Liberalismus. Aus den Papieren eines katholischen Diplomaten a. D. Was und wie wir aus der Geschichte lernen sollen. Rückgang der höheren Schulen. Ueber Communismus und Christenthum. Reise-Eindrücke von Maria-Einsiedeln. Berliner Mosaikbilder. Charles Barthélémy Dümertier †. Zur Geschichte des Frankfurter Dombaues. Der Socialismus und die moderne Schule. Zeitgemäße Erinnerungen. Germanismus und Romanismus. Cäsarismus und Kirche. Oesterreichische Schulverhältnisse. Der Glaube in der Jetztzeit. Bücherschau.

Folium periodicum Archidioeceseos Goritiensis. an. IV. 1878. Nr. 6 et 7: Sanctissimum Cor Jesu. Parochia Sempas. Casus de qualitate luminum in ecclesia. De methodo catechizandi. De pulsandis campanis tempore tempestatis brevis disputatio (continuatur). Compilatoris apologia. De doctrinis communistarum et socialistarum. Circa matriculas gerendas monita nonnulla ab auctoritate civili edita. Dubia. — Decretum urbis et orbis. Primitiae. Notitiae dioecesanae. — Dr. E. C. Valussi Redactor Resp. Cancellaria AEp. Editr.

St. Benedicts-Stimmen. Tabernakel und Fegefeuer. 1878. 7. Heft: Ein Lied von den 5 Wunden. Zur Verehrung der h. Mutter Anna. Das Sacrament der Liebe VI. Das Liebesgeschenk in der h. Communion. Ein Opfer der Liebe für die armen Seelen. Die h. Communion und ihre Bedeutung für die armen Seelen. Glaube, Gedicht. Die letzte h. Communion. Die Errichtung der neuen Benedictinerabtei St. Benedict zu Maredsous. Miscellen. — 8. Heft: Auf dem Kirchhofe oder Beschreibung des Prämienbildes, Gedicht. Das h. Sacrament der letzten Oelung in seiner Beziehung auf das Leben, den Tod und das Fegefeuer. Gruß an das Kloster St. Benedict in Maredsous, Gedicht. Ein Opfer der Liebe zu den armen Seelen (Schluß). Das Sacrament der Liebe. VII. Das Liebesgeschenk in der h. Communion. Das Heimweh der armen Seelen. Für die armen Seelen, Gedicht. Der Kirche Schutzwehr und Macht Miscellen. 9. Heft: Jesus im Tabernakel, Gedicht. Die Engel und das allerh. Sacrament. Das Wachsthum und die Ausbreitung der Armen-Seelen-Andacht, ein Zeichen der Zeit. St. Benedict in Australien. Das Heimweh der armen Seelen. Ein Ruf aus dem Fegefeuer. Der Kirche Schutzwehr und Macht. Miscellen. Preis des Jahrganges 75 kr. ö. W. oder 1 M. 80 Pf. Expedition im Stifte Lambach. Redigirt von P. Anselm Hohenegger in Lambach.

Pränumerations-Einladung.

Mit dem Jahre 1879 beginnt die theologisch-praktische Quartalschrift ihren **zwei und dreißigsten Jahrgang**. Die Redaktion glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-**praktische** Quartalschrift mit Recht gestellt werden. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge behalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß das „prakti-

sche" Feld, das sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sollen jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen nicht ausgeschlossen sein, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit gegeben, die Zeitschrift um 12 Bögen reicher auszustatten, als uns das Programm vorschrieb und konnten wir auch für schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Eben dasselbe wollen wir für den neuen Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der P. T. Herren Abnehmer zu Theil wird.

Die Redaktion erfüllt eine angenehme Pflicht, wenn sie beim Schluße des Jahrganges allen P. T. Gönnern, insbesonders aber den P. T. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank ausspricht; denn ihnen hat sie es zu verdanken, daß sie die Zahl von **1600** Pränumeranten weit überschritten hat, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von 400 neuen Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Liebe auch im neuen Jahrgange der Zeitschrift gewidmet sein.

Zugleich beehrt sich die Redaktion alle P. T Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das I. Heft 1879 schon am **15. Jänner** erscheinen wird. Dann erlaubt sie sich die freundliche Bitte an die P. T. Herren Abnehmer, das Interesse für die Zeitschrift auch in jenen Kreisen wecken zu wollen, welche bisher diesem vorzugsweise praktischen Organe, das in seiner Art einzig in Oesterreich dasteht, noch ferne gestanden sind.

Man **pränumerirt** auf die Quartalschrift am einfachsten mit **Postanweisung** unter der Adresse:

„An die Redaktion der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9."

Die Redaktion ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist mit directer Zusendung **durch die Post** von Seite der Redaktion an den Herrn Abnehmer **3 fl. 50 kr.** ö. W. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift 3 fl. 50 kr. Ergebenst

Linz, den 10. Oktober 1878. **Die Redaktion.**

Redaktionsschluß 5. Oktober.
Ausgegeben am 15. Oktober 1878.

BIBLIOTHEK PRIESTERSEMINAR LINZ